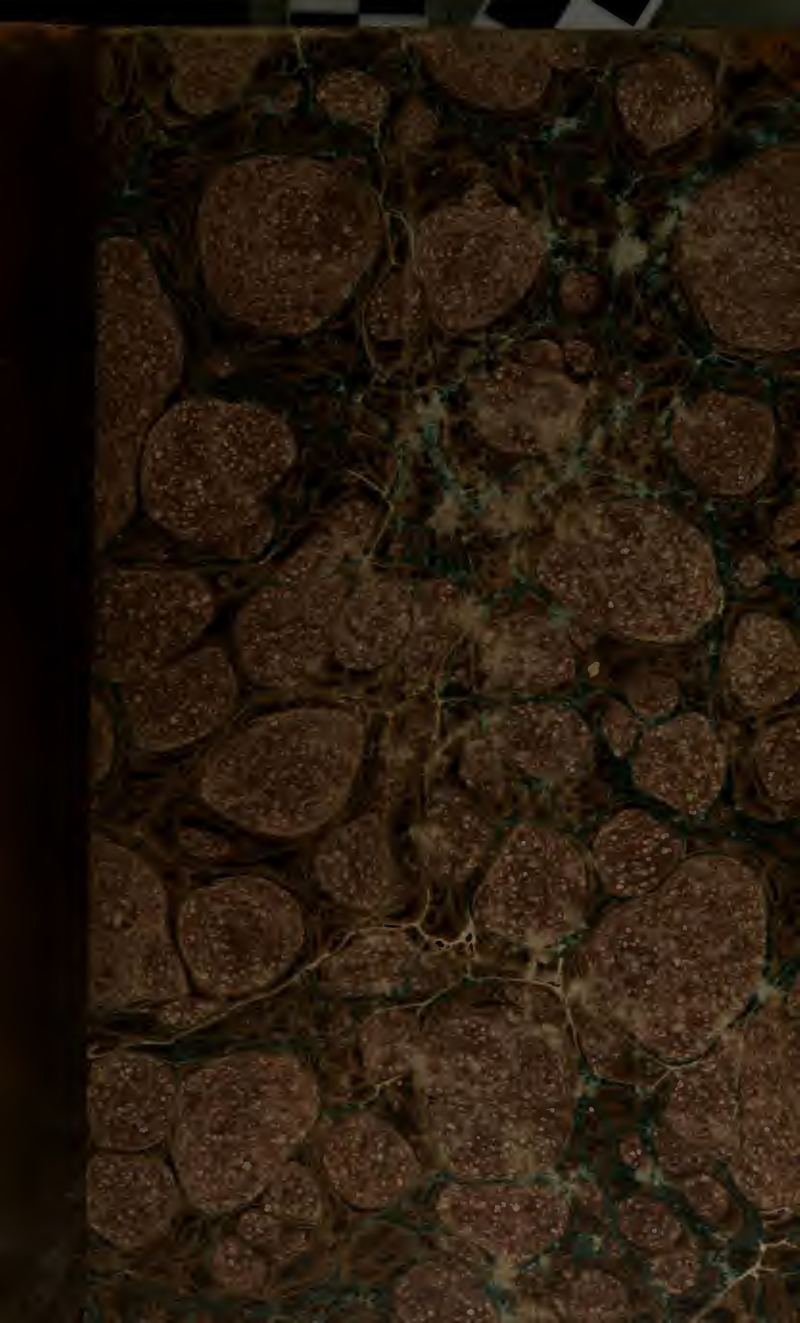

Tu. 3099

3447 f=

UNIVERSITEITSBIBLIOTHEEK GENT

Politik

der inneren

Staatsverwaltung

oder

Darstellung des Organismus der Behörden für dieselbe,

mit

Andeutungen von Formen für die Behandlung und für die Einkleidung der Geschäfte, vorzüglich jener in dem Gebiete der inneren Staatsverwaltung,

von

C. A. Freiherrn von Malchus,

königl. würtembergischen Präsidenten, Kommandeur des königl. Zivilverdienst-Ordens.

Erster Theil.

Heidelberg,

bei J. C. B. Mohr.

1823.

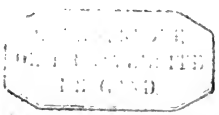

VORWORT.

Die Veränderungen in dem Verwaltungsorganismus in mehreren Staaten, und die gänzlichen Umbildungen, die in anderen seit der in einem frühern Werke des Verfassers (1) enthaltenen Darstellung desselben statt gefunden haben; die Erörterung mancher Fragen über organische Einrichtungen, die auf die wissenschaftliche Ausbildung der Staatseinrichtungskunst von Einfluſs sind; endlich, beachtenswerthe Wünsche und Aufforderungen, daſs der Verfasser seine Darstellung über eine gröſsere Anzahl von Staaten und von Gegenständen erweitern möge, haben denselben zu einer solchen Erweiterung, überhaupt zu einer sorgfältigen Revision und theilweisen gänzlichen Umarbeitung seines frühern Werkes veranlaſst, für welche ihm der Wunsch bleibt, daſs derselben die nämliche nachsichtsvolle Aufnahme wie diesem erstern Werke zu Theil werden möge.

Von den drei Theilen, in welche dieses neue Werk zerfällt, enthält der erste eine verglichene historisch-statistische Darstellung der organischen Einrichtungen in der Mehrzahl der zum europäischen Staatensysteme ge-

1) Der Organismus der Behörden für die Staatsverwaltung, mit Andeutungen von Formen für die Geschäftsbehandlung etc. 2 Bde. Heidelb. bei Karl Groos. 1821.

hörenden Staaten, und eine solche des Organismus, der in einem jeden dieser Staaten besteht, mit einer Skizze der früheren Einrichtungen in solchen, in deren Organismus eine theilweise oder gänzliche Umbildung statt gefunden hat. In der Auswahl der dargestellten Staaten hat der Verfasser sich auf solche beschränkt, deren organische Einrichtungen überhaupt, oder auch nur in Beziehung auf das System, welchem diese Staaten angehören, eigenthümlich ausgezeichnet sind, weil, in so fern es nur um eine Anzeige dieser Einrichtungen überhaupt und im Allgemeinen sich handelt, eine solche wohl eher in das Gebiet der Staatenkunde gehören dürfte.

Den Andeutungen von Formen für die Behandlung und die Einkleidung der Geschäfte in dem zweiten Theile, hat der Verfasser theils durch gröfsere Ausführlichkeit derjenigen, die in seinem frühern Werke enthalten sind, theils durch Hinzufügung solcher für Verwaltungszweige, die in demselben unberücksichtigt geblieben waren, gröfsere Vollständigkeit zu geben gesucht, insbesondere auch durch Andeutung solcher für die Geschäfte in dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten, deren Kenntnifs wegen der öfteren Geschäftsberührungen der Verwaltungsbehörden mit diesem Departement, für die ersteren, wenn auch nicht durchaus nothwendig, dennoch nützlich ist; (1) sodann der Formen für die Ge-

1) Erst bei Revision der abgelegten Bogen ist dem Verfasser das *Manuel diplomatique, ou Précis des droits et des fonctions des Agens diplomatiques, suivi d'un recueil d'actes et d'offices pour servir de guide aux personnes qui se destinent à la carrière politique, par le Baron Charles de Martens, à Paris, chez Treuttel et Würz* 1822, zu Gesicht gekommen, auf welches, als auf ein vollständiges Lehr- und Handbuch über diesen Gegenstand, verwiesen wird. Hr. v. Martens hat seine Muster vorzüglich aus der neuern und neuesten Zeitgeschichte gewählt, was seinem Werke zugleich ein historisches Interesse gibt, aber den Wunsch nicht ausschliefst, dafs derselbe auch ältere, als klassisch anerkannte Muster, hätte beifügen mögen.

schäfte in dem Justizdepartement, in so weit diese auf Realisirung der obersten Aufsicht auf die Justizverwaltung sich beziehen. Dagegen sind die Formulare auf jene für die Verwaltung der Domänen, die durch solche für wichtigere Geschäfte vermehrt sind; auf die Formen für das Kadaster für die Grund- und Gebäudesteuer, und auf diejenigen, welche sich auf die Etatswirthschaft beziehen, beschränkt, weil diese zur richtigen Auffassung und zum Verständnifs der vorgetragenen Ansichten wesentlich, die Formulare für andere Verwaltungszweige aber mehr willkürlich sind.

In diesem Theile, so wie auch in dem ersten, hat der Verfasser mehr oder minder ausführliche Erörterungen von Fragen, die auf die Bildung des Organismus sich beziehen, und zur Begründung seiner Ansichten dienen; zum Theil auch nur Gegeneinanderstellungen der Gründe, die über staatswirthschaftliche und finanzielle Fragen von den bewährtesten Schriftstellern für und gegen geltend gemacht worden sind, eingeschaltet. Gern räumt derselbe ein, dafs mehrere dieser lezteren dem Zwecke seines Werkes fremd scheinen mögen. Auf der andern Seite aber dürfte der Einflufs, den Verwaltungsgegenstände auf die Anordnung und auf die formelle Einrichtung der Verwaltung haben, nicht zu verkennen seyn, wodurch, so wie durch den Wunsch, in vorkommenden Fällen Geschäftsmännern das Zusammenstellen dieser Gründe zu erleichtern, überhaupt durch jenen, seinem Werke gröfsere praktische Brauchbarkeit zu geben, der Verfasser diese Einschaltungen gerechtfertigt zu sehen wünscht.

Der nämliche Wunsch, neben dem Zwecke urkundlicher Begründung des Vortrages in den beiden ersten Theilen, hat denselben auch bei der in dem dritten Theile enthaltenen Sammlung von organischen Gesetzen und Verordnungen und von Reglements für die Geschäftsbehandlung geleitet, in Betreff welcher derselbe gewünscht hätte, dafs sie noch umfassender hätte seyn können.

In einer in der Leipziger Litteraturzeitung (v. 1822. Nr. 133) enthaltenen Anzeige des vorerwähnten frühern Werkes, ist der Wunsch geäufsert worden, dafs aufser den Departements des Innern und der Finanzen, auch jene der Justiz- und der Kriegsverwaltung auf ähnliche Art wie die eben genannten, hätten bearbeitet werden mögen. Auch in dem gegenwärtigen Werke hat der Verfasser in Ansehung dieser beiden Departements sich nur auf allgemeine Andeutungen beschränkt, nicht weil derselbe mifskennt, dafs die gewünschte Erweiterung das praktische Interesse, welches sein Werk für Geschäftsmänner haben kann, erhöhet haben würde, sondern einzig aus dem Grunde, weil auch diefsmal, wie bei dem frühern Werke, sein Plan zunächst und vorzüglich nur auf die innere Verwaltung in dem engern Sinne des Wortes beschränkt ist, welche, wenn gleich nur ein Zweig der gesammten Verwaltung eines Staates, dennoch ein für sich abgeschlossenes Ganzes bildet, zwischen welchem und den übrigen Zweigen der Staatsverwaltung keine unbedingte, überhaupt keine in dem Maafse enge Verbindung statt findet, dafs nicht ihr Organismus und die Geschäftsformen in derselben, ebenfalls als ein solches Ganzes dargestellt werden könnten. Zudem aber auch ist, insbesondere in der Justizverwaltung, in welcher die Formen in eben dem Maafse, als dieselben in der Verwaltung als willkürlicher erachtet werden können, wesentlich sind, beides durch die Zivil- und peinliche Gesetzgebung und durch die Rechtsverfassung in einem jeden Staate in solchem Maafse bedingt, und nicht selten von den Institutionen in anderen Staaten in einem solchen Grade abweichend, dafs eine Darstellung des Organismus und der Formen für die Rechtsverwaltung in denselben, nur in so fern thunlich seyn würde, als diese besonderen Gesetzgebungen und Rechtsverfassungen zugleich mit dargestellt werden, was aber ein be-

sonderes, umfassendes Werk, und die Feder eines vielseitig gebildeten Mannes vom Fache erfordert. (1)

Zwar findet nicht ganz der nämliche Fall in Ansehung der Militärverwaltung statt; dennoch aber dürfte die Th. I. §. 43—45, und Th. II. §. 121. angezeigte Verschiedenheit von Systemen und Methoden, die in Absicht auf dieselbe statt findet, aufser Zweifel setzen, dafs auch in Ansehung dieses Zweiges der Verwaltung nur allgemeine Andeutungen der Hauptpunkte, in welchen, und durch welche diese verschiedenen Systeme von einander abweichen: eine vollständige Darstellung der Normen und Formen in einem jeden derselben aber nicht thunlich seyn kann. (2)

1) Theils als Beweis für das Gesagte, theils als Beitrag zu einer Arbeit der Art, wie solche gewünscht wird, verweist der Verf. auf nachstehendes Werk: *J. D. Meyer, esprit, origine et progrès des institutions judiciaires des principaux pays de l'Europe. A la Haye, de l'imprimerie belgique. T. I—III.* 1819. *T. IV.* 1820.

2) Lediglich um die Verschiedenheit dieser Systeme anschaulicher zu machen, wird auf nachstehende Werke verwiesen. Über das in der östreichischen Armee befolgte System: v. Bundschuh, Übersicht des bei der kaiserl. königl. Armee bestehenden Ökonomiesystems. 2. Aufl. Prag, bei Haase, 1816—1818. 3 Thle und bis jezt 4 Suppl. Bde in 4. — Hübler, Militärökonomiesystem, 6 Bde in 4. — Desselben Vorlesebuch über die Militärökonomiekontrole der k. k. östreichischen Armee. Wien 1821. — Desselben Abhandl. über die Militärökonomie-Beobachtungen der bei den Truppen und Branchen angestellten Generalität der k. k. östreichischen Armee, Wien 1821.; defsgl. für die Staabs- und Oberoffiziere. — Über das Massensystem, oder jenes der französischen Armee: *Quillet, état actuel de la législation sur l'administration des troupes. III Vol. Paris* 1812., und *Réglement sur les revues, la solde, les masses, la comptabilité intérieure des Corps. Cassel* 1812. 3 Bde und 2 Bde Formulare.

Von allgemeinen Schriften über diesen Gegenstand: Über die Militärökonomie im Frieden und Krieg, und ihres Wechselverhältnisses zu den Operationen. 1. und 2. Bd. St. Petersburg, bei Gräff, 1820. (Man vergl. die Erg. Bl. z. Jen. Allg. Lit. Zeit. v. 1822. Nr. 6. Allg. Lit. Zeit. v. 1823. Nr. 18. Hall. Allg. Lit. Zeit. v. 1821. Nr. 132., und v. 1822. Nr. 137.) — Ribbentrop, Archiv für die Verwaltung des Haushaltes bei den europ. Kriegsheeren. Berlin 1819.

Ohnehin und aufserdem auch ist eine vollständige Kenntnifs dieser Normen und Formen zunächst nur für die Beamten dieser Verwaltung von praktischem Interesse, für jene der übrigen Verwaltungszweige aber ohne ein solches, weil die Gegenstände, in Betreff welcher mit der Militärverwaltung Berührungen statt finden, zum grofsen Theil in das Ressort der Zivilverwaltung gehören, und in den für diese üblichen Formen behandelt werden.

Anlage und Inhalt dieses Werkes beweisen, dafs Absicht und Zweck des Verfassers zunächst nur auf eine historisch-statistische Darstellung dessen, was in der Wirklichkeit besteht, mit Andeutungen von Ansichten, zu welchen dieses Bestehende Anlafs und Stoff bietet, beschränkt, keinesweges aber auf Aufstellung von Regeln für die zweckmäfsige Bildung des Verwaltungsorganismus und der Formen für die Verwaltung gerichtet ist, wenigstens nicht anders, als in so fern solche Regeln aus den verglichenen Resultaten und aus dem Erfolge der bestehenden Einrichtungen sich von selbst entwickeln.

Überhaupt bildet die Wissenschaft, oder wenn man es so nennen will, die Theorie von der Bildung des Verwaltungsorganismus, — Politik der Verwaltung(1) — einen, wenn gleich durch Gegenstand und

1) In der Anzeige und Beurtheilung des öfter erwähnten frühern Werkes des Verf. in Nr. XVII. des Hermes, ist unter Hinweisung darauf: „dafs kein Staat ohne Verfassung seyn könne, die Verfassung aber die Richtschnur der Verwaltung, diese leztere die Ausführung der erstern sey“ — als eine Verwechselung von Begriff und Sachverhältnifs bezeichnet, „dafs der Verfasser die Staatsverwaltungslehre durch Staatsregierungskunst übersezt, und hiernach Verfassung und Verwaltung in das Verhältnifs des Handelnden zu seinen Handlungen stellt.“ — Diese abweichende Ansicht beruhet auf dem Begriffe, der mit dem Worte: verwalten verbunden, und der Ausdehnung, die demselben gegeben wird. Auch Schlözer hat (in seiner Staatsgelahrtheit, Göttingen 1793, §. 3. S. 12.) verwalten in dem Sinne wie der Verfasser genommen: „aus den Zwecken des Staates ergeben sich so-

Zweck bedingten und beschränkten, defshalb nicht minder wesentlichen Zweig der Staatswissenschaften, mit welchen derselbe in Beziehung auf wissenschaftliche Begründung, im Allgemeinen auf den nämlichen Grundlagen beruhet, in seiner praktischen Anwendung aber besondere speziellere Grundlagen bedingt, welche, obgleich nur das Ergebnifs von Erfahrungen, dennoch, so lange dieser Zweig der Staatswissenschaft eine vollständige rationelle Ausbildung noch nicht erhalten hat, die Stelle a-priorischer Grundsätze vertreten, die überhaupt nur eine beschränktere Anwendung finden können, weil die Bildung der organischen Einrichtungen und Formen eben so sehr von dem Geiste der Regierung und von der Konstitution, als von lokalen und sonstigen Verhältnissen abhängig ist, diese aber in jedem Staate verschieden sind. (1)

---

wohl die Geschäfte des Staates (Staatsverwaltung), als die zu deren Betreibung nothwendigen gegenseitigen Rechte und Pflichten der Regierenden und Gehorchenden (Staatsrecht), sammt der unter vielen möglichen Arten beliebten besondern Einrichtung der Herrschaft (Staatsverfassung)"; — auch in dessen Theorie der Statistik, Göttingen, bei Vandenhök, 1804. S. 17 u. 96: „hierzu haben wir eine eigene Wissenschaft, praktische Politik, Staatsverwaltungslehre oder Regierungswissenschaft; — Lehre von der Staatsverwaltung, geordnete Anzeige aller Geschäfte, welche zu besorgen die Regierung Pflicht, Macht und Recht hat, und auf die Natur dieser Geschäfte, oder auf Erfahrung gegründete Angabe der Mittel, wie solche Geschäfte am zweckmäfsigsten besorgt werden können."

1) Aufser vielem Trefflichen, das hieher gehört, in nachstehenden Werken, nämlich: in Zachariä vierzig Bücher vom Staate. Stuttgard und Tübingen, in der Cottaschen Buchhandl., 1820; besonders im zweiten Theile; — in Fr. Ancillon, über die Staatswissenschaft. Berlin, bei Dunker, 1820; — in der von Morstadt unter dem Titel: Charakterzeichnung der Politik aller Staaten der Erde, bearbeiteten Übersetzung des kritischen Komment. über *Montesquieu* Geist der Gesetze, von dem Grafen *Destutt de Tracy*. Heidelb., bei Karl Groos. 2 Bde. 1820. 1821. (Man vergl. die Hall. Allg. Lit. Zeit. von

Die Person des Regenten als höchsten Zentralpunkt der Einheit des Staates und der Verwaltung, und eben so vorausgesezt, dafs eine richtige Theilung der Gewalten (nicht blofs Attributionen der Behörden) durch die Konstitution eines Staates begründet ist, möchten die

---

1822. Nr. 225—227, und Erg. Bl. Nr. 125—127.) — ist eine solche rationelle Begründung in nachstehenden Werken versucht worden, nämlich: W. Butte, über das organisirende Prinzip im Staate und den Standpunkt der Kunst des Organisirens in dem heutigen Europa. Berlin, bei Enslin, 1822. (Man vergl. die Anzeige in der Hall. Allg. Lit. Zeit. v. 1822. Nr. 277—279.)

v. Koch-Sternfeld, historisch-staats-ökonomische Ansichten von den Elemenlen des teutschen Staatsorganismus, mit besonderer Beziehung auf Bürgerthum und jeweilige Verhältnisse des öffentlichen Dienstes. München, bei Lentner, 1822.

A. Kurz, Versuch einer Entwickelung der Grundsätze, nach welchen die Zweckmäfsigkeit des Staatsorganismus in konstitutionellen Monarchieen zu beurtheilen ist, München, bei Lentner, 1821 — zum Theil aus dem praktischen Standpunkte bearbeitet, welchem nachstehendes Werk, das überhaupt mehr mit den Formen für die Behandlung und Einkleidung der Geschäfte sich beschäftigt, ganz angehört, nämlich: v. Kronburg, Encyklopädie und Methodologie der praktischen Staatslehre, nach den neuesten Ansichten der berühmtesten Schriftsteller dargestellt und ergänzt. Dresden, in der Arnoldischen Buchhandl., 1821. (Man vergl. die Anz. in der Hall. Allg. Lit. Zeit. v. 1822. Nr. 41.)

Auch bei diesem Zweige der Staatswiss. mufs, wie bei so manchem andern, die Praxis der Theorie vorangehen, und dieser leztern den Weg bahnen, was, so wie überhaupt die Vervollkommnung der rationellen Ausbildung desselben, vorzüglich nur durch Beobachtung und Vergleichung der Resultate, die aus dem Bestehenden sich entwickeln, und durch Erörterung von Fragen, zu welchen diese Beobachtungen und Vergleichungen Anlafs geben, bewirkt werden kann. Aus diesem Gesichtspunkte und aus jenem seines Wunsches, zu dieser Ausbildung beizutragen, wünscht der Verfasser, dafs nachstehende Bemerkungen über mehrere Ansichten, die in der bereits erwähnten Anzeige in dem Hermes enthalten, und von den seinigen abweichend sind, betrachtet werden mögen.

eben erwähnten besonderen Grundlagen, auf welche eine jede Organisation gegründet werden mufs, auf nachstehende sich zurückbringen lassen, nämlich:

1) auf richtige Theilung der Hauptgeschäftsmassen, in so fern nämlich diese auf Gesetzgebung, Rechtspflege, Verwaltung und Vollziehung sich beziehen, sodann Sonderung und beziehungsweise richtige Zentralisirung der einzelnen Hauptzweige der Verwaltung und Vollziehung (der Regiminal-, Finanz- u. Militärverwaltung), und deren weitere durch die verschiedene Natur der einzelnen Geschäftsmassen, die in jedem dieser Hauptzweige vereinigt sind, bedingte Trennung derselben in besondere Verwaltungen; — aus welcher ersten Grundlage die Entscheidung der Frage über die Vereinbarkeit oder Unvereinbarkeit von Verwaltungszweigen in einer Behörde, jene über die Anzahl und über die Art von Behörden, die erforderlich sind, über die Ordnung und Unterordnung derselben, sich entwickelt;

2) auf richtige Theilung der Arbeit, aus welcher alles, was auf die Bildung und auf die innere Einrichtung der Behörden, auf die Methode für den Geschäftsbetrieb, auf die Formen für die Einkleidung der Geschäfte; — aus der dritten Grundlage aber, nämlich:

3) aus der richtigen Vertheilung der Attributionen, alles sich entwickelt, was auf die Stellung der Behörden und Beamten, auf ihren Wirkungskreis und auf ihre Wirksamkeit, auf ihre Verhältnisse zum Amte selbst und zu anderen Behörden, und auf die Natur und das Maafs ihrer Verantwortlichkeit Bezug hat; — als vierte Grundlage endlich erachtet der Verfasser:

4) richtige, der Verfassung und dem Bedürfnisse der Verwaltung, so wie überhaupt den gegebenen Verhältnissen angemessene Bildung des Zentral-

punktes der Verwaltung; — Bildung des Ministeriums überhaupt, und Eintheilung in Ministerialdepartements, so wie Stellung, Befugnisse und Verantwortlichkeit der Chefs derselben, — in Betreff welcher unbedingt zugegeben werden kann, dafs (wie in dem Hermes geäufsert ist) „die höchste Aufgabe schwerlich in der sachgemäfsen Sonderung der Geschäfte allein bestehe, vielmehr die Erhaltung der Einheit in dem Geschäftsbetriebe, bei der unvermeidlichen Theilung desselben, eine noch schwerere, noch höhere (wohl nur gleich schwere, gleich hohe) Aufgabe sey, dafs hierzu die gemeinschaftliche Berathung der Minister in Fällen eines gemeinsamen Interesses nicht zureichend, sondern eine Autorität erforderlich sey, welche diese Einheit erhält und jede Abweichung von derselben verhindert."

Diese Autorität scheint der Hermes in einem Gesammtministerium zu sehen, in welchem bestimmte Geschäfte zum Vortrag gebracht werden müssen. Der Verfasser dagegen findet dieselbe reel nur in einer Anordnung, zufolge welcher die Minister wöchentlich unter dem Vorsitze des Regenten in regelmäfsigen Sitzungen sich versammeln, in welchen jeder Minister die Angelegenheiten seines Departements diesem zur Entscheidung vorträgt, wodurch allein nur vollkommne Einheit in den Anordnungen, so wie durch die Berathung aller Verwaltungsreglements etc. durch einen Staatsrath, eine solche in der Gesetzgebung für die Verwaltung erhalten werden kann. Eine regelmäfsige Vereinigung der Minister, zum Beschlufs über bestimmte Geschäfte, ohne die Gegenwart des Regenten, führt unvermeidlich zu einer Kollegialverfassung des Ministeriums, deren Nachtheile anerkannt, überhaupt auch nicht wohl zu mifskennen sind, und zu einer Einwirkung der, nicht in dem Maafse wie die Minister verantwortlichen Kabinetsbeamten auf die Geschäfte, die mit der verantwortlichen Stellung der

Minister nicht vereinbar ist; die Vertretung des Regenten durch einen Präsidenten aber, zu einem die Selbstständigkeit der Departementsminister nicht minder gefährdenden überwiegenden Einfluſs eines solchen Premierministers, dessen Instituirung unter auſserordentlichen Umständen nothwendig und wohlthätig seyn kann, in ruhigen, geregelten Verhältnissen der Verwaltung aber zum mindesten problematisch seyn dürfte.

In der Vertheilung der Geschäfte in die verschiedenen Ministerialdepartements, wird in dem Hermes ein solches für die Haus- und Hoheitssachen vermiſst, zugleich die Rechtfertigung der Nothwendigkeit eines solchen versucht.

Von dem Standpunkte einer historisch-statistischen Darstellung dessen was in der Mehrzahl von Staaten wirklich besteht, ausgehend, hat der Verfasser das vermiſste Ministerium um deſswillen nicht anzeigen können, weil ein solches des regierenden Hauses nur in einigen Staaten, in der vorgeschlagenen Verbindung mit den Hoheitssachen aber in keinem Staate vorhanden, das erstere vielmehr allgemein mit dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten verbunden, die Respizirung der Hoheitssachen aber, nach Maaſsgabe als dieselben auf das Ausland oder auf das Inland sich beziehen, zwischen diesem Ministerium und jenem des Innern getheilt ist. Auch scheint diese Theilung und Zuweisung der Natur der Sache um so mehr angemessen, weil die Ausübung dieser Rechte, besonders jener im Innern eines Staates, nicht selten auf die übrigen Gegenstände und Verhältnisse der innern Verwaltung von eingreifendem Einflusse, die Ausübung jener im Auslande aber nicht selten von den politischen Verhältnissen abhängig ist, oder diese dennoch berührt, deſshalb mit Rücksicht auf diese geleitet werden muſs.

Abgesehen von der Frage: in wie fern eine zu groſse Zersplitterung der Zentralpunkte, und eine zu groſse

Vervielfältigung der Ministerien als zweckmäfsig und für die Verwaltung als förderlich erachtet werden kann? möchte schon wegen der angezeigten Verhältnisse, die Ausscheidung der Hoheitssachen aus dem Ressort dieser beiden Ministerien weder rathsam noch thunlich seyn. Noch weniger aber möchte ihre Überweisung an das Ministerium der Haus- und Familienangelegenheiten als sachgemäfs erachtet werden können, weil dieses in der That nur als eine nicht dem Staate, sondern nur dem Regenten, und auch diesem nur in Beziehung auf seine Privatverhältnisse verantwortliche Behörde, überhaupt und in der Wirklichkeit nur als dessen Privatagent zu betrachten ist. Zu diesem Grunde, der mehr staatsrechtlicher Natur ist, tritt ein anderer hinzu, welcher lediglich die Verwaltung berührt, defshalb aber nicht von minderer Erheblichkeit ist, nämlich, dafs ein solches Ministerium der Haus- und Hoheitssachen, nur durch Zerreifsung des Ressorts der anderen Ministerien, und mit Trümmern von diesen dotirt werden könnte, was für die Verwaltung störend, bis auf einen gewissen Grad zerstörend werden würde, um so mehr, weil bei der grofsen Anzahl von Gegenständen, die unter den Begriff von Hoheitssachen subsummirt werden können, die Grenzen seines Wirkungskreises wohl kaum mit der erforderlichen Bestimmtheit zu ziehen seyn möchten.

Allerdings mufs, — was als Motiv für die Errichtung eines solchen Ministeriums geltend gemacht wird, — „wenn man sich die Staatsverwaltung den Ständen eines Landes gegenüber denkt, die Wahrnehmung der Hoheit des Staates über dieselben, mit der höchsten Achtung vor ihren konstitutionellen Gerechtsamen und vor der Freiheit ihrer Entschliefsungen gepaart seyn.“ —. Aber auch abgesehen von allen Betrachtungen, zu welchen eine ansführliche Analyse dieses so redigirten Motives Stoff bieten würde, möchte schwerlich ein haltbarer Grund denkbar seyn, wefshalb diese Hoheit und

diese Achtung nicht in gleichem Maafse von dem Minister des Innern, überhaupt von einem jeden der übrigen, die erstere gewahrt, die leztere bezeigt werden könnte. Am wenigsten möchte die angeblich „nothwendige Befangenheit eines Ministers, der nur einem Verwaltungszweige vorsteht" als ein solcher geltend gemacht werden können, indem derselbe ja auch dem vorgeschlagenen Ministerium, und aufserdem ein noch gewichtigerer entgegenstehen würde, der nämlich, dafs der Minister für einen Theil seiner Attributionen dem Staate nicht verantwortlich ist. Endlich möchte auch nicht zu übersehen seyn, dafs, so wie die Verhältnisse in der Wirklichkeit gestaltet sind, die Geschäftsverhandlungen mit den Ständen nicht auf einen Minister übertragen werden können.

In dem frühern Werke des Verfassers ist zwischen der Art von Wirken des Justizministers und jenem der anderen Departementsminister unterschieden, jenes des erstern als lediglich aufsehend, das Wirken der anderen als zugleich verwaltend angedeutet worden.

In dem Hermes wird dieser Unterschied nicht nur überhaupt bestritten, sondern selbst „als unthunlich erachtet, weil dem Justizminister nicht nur, wie allen anderen Departementsministern, der Vorschlag und die Vorbereitungen für die gesetzgeberische Thätigkeit obliegen, sondern auch alle Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung des Justizwesens, als die Errichtung und Eintheilung der Gerichte, die Ernennung und Besoldung der Beamten, die Anschaffung (?) und Verwendung aller Fonds der Justizverwaltung, der Schutz seines Departements gegen die Eingriffe anderer Staatsgewalten, endlich die materielle Bearbeitung derjenigen Sachen, die entweder keiner untergeordneten Behörde zuständig sind (z. B. das Präsidium bei Urtheilen über Standesherren), oder welche der Minister in spezieller

Vertretung des Landesherrn zu expediren hat, (z. B. die Bestätigung der Kriminalurtheile).“

Die Thatsache, dafs diese Attributionen in den meisten Staaten in den Wirkungskreis des Justizministers gehören, kann unbedingt zugestanden werden, ohne dafs aus einer solchen Zugestehung irgend ein Beweis oder Grund gegen die Richtigkeit des in Absicht auf die Art seines Wirkens behaupteten Unterschiedes gefolgert werden kann, der überhaupt keinesweges in einer willkürlichen Ansicht beruhet, vielmehr eben so sehr in der Natur der Sache, als in der Gesetzgebung der meisten Staaten begründet ist. (1)

Überhaupt möchte der Grund der angezeigten abweichenden Ansicht in einer Nichtbeachtung des Unterschiedes zu suchen seyn, der zwischen den allgemeinen Attributionen der Minister, als delegirten Verwaltern bestimmter Souveränitätsrechte und Pflichten des Regenten, und zwischen jenen statt findet, die speziell auf die Verwaltung eines Departements sich beziehen, die mit den ersteren nicht in absolut-nothwendiger Verbindung stehen, und welche selbst wieder in solche, die sich auf die allgemeine Aufsicht und Leitung des Departements, und in jene, die auf die speziellere Leitung der Geschäfte sich beziehen, getheilt sind. Der Vorschlag und die Vorbereitungen für die gesetzgeberische Thätigkeit, überhaupt alles was auf die Initiative der Gesetzgebung Bezug hat, welche alle Konstitutionen als ein wesentliches Attribut der Souveränität anerkennen, gehören in die Klasse derjenigen Attributionen, welche die Minister gewissermaafsen in Gemäfsheit einer besondern Delegation des Regenten verwalten, und mit der Verwaltung des Departe-

1) Man sehe die §. 4. im ersten Theile alleg. Verordn.; auch die Verhandl. in der zweiten Kammer der Ständeversamml. in Würtemberg v. 1820 u. 1821; jene im Grofsherzogth. Baden, im J. 1822.

ments nicht in einer absolut nothwendigen Verbindung stehen. Die Angelegenheiten der allgemeinen Justizverwaltung hingegen, die zur Begründung der abweichenden Ansicht als Beispiel angeführt sind, bilden sichtlich die Klasse derjenigen, die sich auf die allgemeine Aufsicht und Leitung beziehen, in Ansehung welcher der Justizminister mit den übrigen Departementschefs allerdings auf gleicher Linie steht, nicht aber in Beziehung auf die spezielle Leitung der Geschäfte, die in den übrigen Departements unbedingt und nothwendig Gegenstand der Wirksamkeit der Minister ist, wogegen in Ansehung der Justiz in dem Hermes so wahr als treffend geäufsert wird, „dafs, wo diese, überhaupt alles was zum Betriebe der Rechtspflege gehört, nicht durchaus unabhängig ist von allem Einflusse des Justizministeriums, es eine Justiz in ihrer ganzen Heiligkeit nicht gebe.“

In der That auch bezielet die erwähnte Ansicht weniger eine Erweiterung der Attributionen des Justizministeriums, als vielmehr eine Beschränkung jener der übrigen Departementschefs, in so fern nämlich als es sich um die Befugnifs derselben handelt, durch Reglements, Instruktionen u. dergl. ordnend in die Verwaltung einzugreifen, für welche ersteren ebenfalls die Eigenschaft von Gesetzen: in Betreff der Beurtheilung ihrer Anwendbarkeit für die Verwaltungsbehörden aber, unbedingt die nämliche Selbstständigkeit, welche in dieser Beziehung den Gerichtshöfen zusteht, postulirt wird, die aber nach Ansicht des Verf. in solcher Ausdehnung nicht zugestanden werden kann. Derselbe ist weit entfernt, das Chrynomenon der Güte der Verwaltung und der Zweckmäfsigkeit ihrer Konstruktion darin zu sehen, dafs die Staatsbehörden von jedem Dachsteine Notiz nehmen, den ein Windstofs von dem Gemeindehause in einem Dorfe herunterwirft, dafs die Ortsbehörden selbst für die unbedeutendste und gleich-

giltigste Verfügung oder Anordnung in ihrem innern Haushalte, von der Genehmigung der Bezirksbeamten abhängig; dafs diese, so wie beziehungsweise die Beamten anderer Verwaltungszweige, selbst für solche Gegenstände, deren Behandlung aus der Natur der Sache sich ergibt, zur Einholung von Instruktionen oder der Genehmigung der Mittelbehörden, und dafs diese zu gleichem Rekurs an die höchsten Behörden verpflichtet sind, überhaupt der selbstständigen Thätigkeit der Behörden und Beamten auf einer jeden der verschiedenen Stufen in dem Organismus nichts überlassen ist. Vielmehr ist derselbe der entgegengesezten und der Ansicht, dafs diese Zweckmäfsigkeit des Verwaltungsorganismus, und zugleich die Möglichkeit seiner Vereinfachung dadurch bedingt ist, dafs die Gemeinden in der selbstständigen Verwaltung ihres Haushaltes nur in so weit, und nicht weiter beschränkt werden, als das Recht der Oberaufsicht erfordert, dessen die Regierung, selbst in dem Interesse der Gemeinden, sich nicht entäufsern kann; dafs der selbstständigen Wirksamkeit der Bezirksbeamten, noch mehr aber jener der Mittelbehörden alles übertragen und überlassen bleibt, wofür solche bestimmte Normen und Vorschriften vorhanden sind, deren Anwendung auf vorkommende Fälle nicht zweifelhaft seyn kann, sodann alle Gegenstände, die nur ein Lokalinteresse ohne Beziehung auf das Ganze darbieten, und in Ansehung welcher eben aus dieser Ursache die höchsten Behörden in ihren Verfügungen von den Ansichten der Mittelbehörden, diese von jenen der Bezirksbeamten abhängiger sind, endlich alle Angelegenheiten, in Ansehung welcher die Art, wie sie geordnet werden, für das Ganze ohne Interesse, überhaupt gleichgiltig ist.

Wer indessen die inneren Verhältnisse der Verwaltung praktisch kennt, wird die Wahrheit der Behauptung gerechtfertigt finden, dafs der Fälle so viele sind, wo selbst bei vorliegenden Normen, und eine noch grö-

ſsere Anzahl, wo wegen Mangel an dergleichen Normen die Mittel- und Bezirksbehörden, wäre es auch nur, weil dieselben auf ihrem niedrigern beschränktern Standpunkte die mögliche Einwirkung der Vorkommisse auf das Ganze nicht zu beurtheilen vermögen, auf Direktivvorschriften der höheren Behörden und der Departementschefs rekurriren müssen, zu deren Ertheilung diese lezteren aufserdem durch Ereignisse, die aus dem täglichen Fortschreiten der Verwaltung sich entwickeln, überhaupt durch die Umstände sich veranlafst und genöthigt sehen können. Und gerade hierin, in dieser Unstätigkeit der Verhältnisse und der Vorkommnisse in der Verwaltung, für welche zum Theil Normen gar nicht vorhanden seyn können, und in welcher, anstatt dafs es sich nur darum handelt, diese Ergebnisse unter die Normen, die vorhanden sind, zu subsummiren, diese lezteren vielmehr nicht selten nach den ersteren modifizirt werden müssen, überhaupt darin, dafs in der Verwaltung die Ereignisse und Umstände nicht selten das Gesetz machen, das in der Justizverwaltung unwandelbar ist, und dafs überhaupt in dieser es jedesmal nur um Subsummirung der vorkommenden Fälle unter ein bestimmtes Gesetz sich handelt, mithin Rekurse, wie in der Verwaltung, weder erforderlich noch zulässig sind, — liegt der normgebende Unterschied zwischen beiden, durch welchen zugleich jener in Absicht auf das Wirken des Justizministers vollkommen gerechtfertigt scheint.

Es kann unbedenklich zugegeben werden, „dafs (wie in dem Hermes geäufsert ist) durch die Konstitution eines Staates nicht blofs die Rechte, sondern auch die Pflichten des Souveräns bestimmt werden, dafs die Staatsverfassung die Person des Souveräns (?), die Form seiner Thätigkeitsäufserungen bestimmt," — sodann, „dafs, weil die Behörden als Organe des Souveräns nur eine von ihm auf sie delegirte Autorität verwalten, ihre Attributionen und ihre ganze Wirksamkeit den Bestimmungen der Verfassung angemessen seyn müssen" ohne

dafs aber hieraus folgt, „dafs auch nicht die allerkleinste Verwaltungsvorschrift denkbar sey, die nicht ein integrirender Theil der Konstitution wäre.“

Allerdings gehört zu diesen Pflichten des Souveräns, dafs derselbe im Geiste und nach Maafsgabe der in der Konstitution enthaltenen Bestimmungen regiere, woraus indessen nur so viel folgt, dafs, was ohnehin schon von selbst sich versteht, diese Bestimmungen und verfassungsmäfsigen Festsetzungen, überhaupt die zum Schutze der bürgerlichen Freiheit angeordneten konservatorischen Formen, durch Verwaltungsreglements weder abgeändert noch beschränkt werden können. Die Befugnifs zur Anordnung der Behörden für die Verwaltung aber, wo diese durch die Konstitution nicht bewirkt, diese Befugnifs durch die Konstitution nicht ausdrücklich beschränkt ist, jene zur Verfügung und Erlassung von Verwaltungsreglements und Vorschriften für Sache und Form, und zu ihrer sach- und zeitgemäfsen Abänderung, gehört dagegen um so unbedingter zu seinen Rechten, weil durch die Ausübung dieses Rechtes die Möglichkeit der Erfüllung seiner Pflichten bedingt ist. Zudem auch kann es des Beweises wohl nicht bedürfen, dafs eine solche unbedingte Gesetzlichkeit, Stätigkeit und Unabänderlichkeit der Verwaltungsnormen und Formen, wie diese postulirt wird, nicht nur alle Interessen der Verwaltung, sondern auch selbst jene der Staatsangehörigen kompromittiren würde, schon aus dem einfachen Grunde, weil die Mehrheit dieser Normen, durch die jedesmal obwaltenden Verhältnisse veranlafst, und um ihrem Zwecke zu genügen, diesen angeeignet seyn müssen, was aber die Idee einer solchen Stätigkeit ausschliefst.

Es ist dem Verfasser nicht unbekannt, dafs diese Ansicht ihre Gegner hat. Dieselbe ist indessen nicht nur in der Natur der Sache gegründet, sondern auch durch das positive Staatsrecht in einer grofsen Anzahl von Staaten sanktionirt, in deren Konstitution sowohl

der Unterschied zwischen Gesetzen, die nur von der gesetzgebenden Gewalt ausgehen können, und zwischen bloſsen Verwaltungsvorschriften, und zugleich die Befugniſs des Regenten zur Verfügung dieser lezteren, anerkannt, und beziehungsweise begründet ist. (1)

Diese Bemerkungen beantworten zum Theil auch dasjenige, was in Betreff des Verhältnisses der Departementsminister zu den untergeordneten Behörden, sodann in Betreff des Maaſses der Verantwortlichkeit beider geäuſsert, und wobei von der in ihrer Allgemeinheit richtigen Ansicht ausgegangen ist: „daſs denjenigen Behörden, denen die Anwendung und Ausführung der Gesetze obliegt, auch die Beurtheilung ihrer Anwendbarkeit zustehen müsse.“

Ohne in eine weitere Erörterung über diesen Gegenstand eingehen zu wollen, verweist der Verfasser auf dasjenige, was in Betreff der Verschiedenheit der Verhältnisse der Justiz- und der Verwaltungsbehörden, des Unterschiedes zwischen Gesetzen und zwischen Verwaltungsordnungen und Normen so eben geäuſsert worden ist, sodann auf die nicht wohl in Zweifel zu ziehende Nothwendigkeit der Zentralisirung, sowohl des Impulses,

---

1) In Frankreich, Art. 13. u. 14. der Charte v. 1814. — In dem Königr. der Niederlande, §. 56—70. 75. 132. 137., und der erste Zusatzart. in dem Fundamentalges. v. 1815. — In dem Königr. Polen, §. 35. 73. 79. 80. 90—94. 163. in der Konstit. v. 1815. — In dem Königr. Schweden, §. 4. 47. 85. in der Konstit. v. 1809. — In dem Königr. Norwegen, §. 17. der Konstit. v. 1814. — In dem Königr. Baiern, Tit. 7. §. 2—4. der Verfassungsurk. v. 1818. — In dem Königr. Würtemberg, §. 88—90. der Verfassungsurk. v. 1819. — In dem Groſsherz. Baden, §. 66. in der Verfassungsurk. v. 1818. — Selbst in dem Königr. Spanien, §. 171. a. in der Konst. v. 1812. — Man sehe auch die Verhandl. in dem Moniteur im J. 1821. Nr. 203. 204. und 1822. Nr. 66. 68. 87. 109. 110. bei Gelegenheit der Frage über die Spezialität; — und die Verhandl. der Ständeversamml. des Groſsherz. Hessen v. 1821.

welcher die Aktion der Verwaltung belebt, als der Resultate, die aus derselben sich ergeben, wovon aber eine minder selbstständige, mehr abhängige Stellung der Verwaltungsbehörden eine nothwendige Folge ist, aus welcher jedoch keinesweges ihre Verweisung in die Kathegorie „willenloser Subalternen“ gefolgert werden kann. Auch beweisen die Dienstreglements und Instruktionen für diese Behörden, dafs in den meisten Staaten denselben nicht nur in Absicht auf die Vollziehung, sondern selbst auch in Betreff von Anordnungen in der laufenden Verwaltung ein angemessener Wirkungskreis geöffnet ist.(1)

Allerdings ist die Stellung dieser Behörden von entscheidendem Einflusse auf die Natur und auf das Maafs ihrer Verantwortlichkeit, und allerdings „kann der Minister eines Departements nur für das verantworlich seyn, was sein Amt und seine Dienstinstruktion mit sich bringt.“ — Aber gerade in dem, was das Amt eines Ministers ist, und in der Verschiedenheit zwischen dem, was seines Amtes ist, und was das Amt und die Dienstinstruktionen der untergeordneten Mittelbehörden mit sich bringen, liegt der Grund der Verschiedenheit, die in Betreff der Verantwortlichkeit beider statt findet, jene dieser lezteren auf die pünktliche Befolgung der Anordnung der denselben vorgesezten höheren Behörden, und auf dasjenige beschränkt, was ihrer selbständigen Wirksamkeit überlassen ist, und in der erstern Beziehung die Verantwortlichkeit dieser Behörden gewissermaafsen in jene ihrer Departementschefs einkörpert.(2)

Mit der Frage über die Verantwortlichkeit steht jene der Dienstpolizei über die von einem Ministerium

1) Mehrere dieser Instruktionen in dem zweiten Abschnitte des dritten Theiles. Man vergl. auch §. 68. u. 69. im zweiten Theile.

2) In dieser Art in der Konstitution mehrerer Staaten normirt, z. B. in der Verfassungsurk. v. Würtemberg, §. 51—54.

ressortirenden Beamten in enger Verbindung, weil, wenn das volle Gewicht der erstern auf einem Minister lastet, demselben auch nicht nur das Urtheil über die Brauchbarkeit seiner ihm untergeordneten Gehilfen und Organe, auf dieser oder jener Stelle, für dieses oder jenes Geschäft, sondern auch über den Werth ihrer wirklichen Dienstleistung, und die Befugniſs zur Rüge und Ahndung von Verfehlungen und Vergehen im Dienste zustehen muſs, ohne welche alle Interessen der Verwaltung gefährdet werden würden.

Der Verfasser bezieht sich auf dasjenige, was derselbe in dieser Beziehung S. 14 und S. 49 in dem ersten Theile als eigene Ansicht geäuſsert, und als solche anderer Geschäftsmänner referirt hat. Könnte das Verhältniſs der Behörden in dem Maafse als postulirt wird, selbstständig, ihre Verantwortlichkeit in dem Grade als unterstellt wird, direkt seyn, dann würden die Befugnisse der Departementchefs in dieser Beziehung einer gröfsern Beschränkung nicht nur fähig, sondern eine solche selbst nothwendig seyn, was aber unter Verhältnissen, wie diese obwalten, und durch die Natur der Sache bedingt sind, nicht thunlich ist, eben so wenig als die Nothwendigkeit einer Einmengung der Gerichtshöfe als begründet oder gerechtfertigt zu erachten seyn möchte. Ohne die Frage erörtern zu wollen: ob in rein technischen Sachen ein Gericht sein Urtheil auf das Gutachten eines Sachverständigen zu gründen verpflichtet sey oder nicht? (welche, wie es scheint, verneint werden möchte), ist es doch wohl aufser allem Zweifel, dafs, um in einer solchen technischen Sache überhaupt, z. B. über die Anschuldigung, dafs ein Finanzbeamter bei Ertragsveranschlagungen von Domänengütern, bei Dienst- und Zehntablösungen, bei Detaxation von Waldungen u. dergl., durch sein unrichtiges Verfahren dem Finanzinteresse namhafte Verluste zugefügt, und zugleich seine Untüchtigkeit beurkundet habe, die Mitglieder eines Gerichtshofes diejenigen Kenntnisse besitzen müssen, die erforderlich sind, um über die Thatsache: ob

das Verfahren eines solchen Beamten wirklich unrichtig und fehlerhaft, mithin die Ursache der entstandenen Verluste gewesen ist, und wie, um diesen auszuweichen, dasselbe hätte eingerichtet seyn müssen? ein gründliches Urtheil fällen zu können,, welche aber, unbeschadet ihrer sonstigen Tüchtigkeit für das Richteramt, dieselben in der Regel nicht besitzen.

Es würde nicht schwer seyn, die Anzahl von Fällen der Art zu vergröfsern, welche die auch früher und von Anderen behauptete Unzulässigkeit einer Einmengung der Gerichte, in ein noch helleres Licht setzen würden, die auch in Ansehung blofser Disziplinarstrafen nicht erforderlich seyn kann, bei deren Verfügung es lediglich um Thatsachen sich handelt, die allerdings vollständig konstatirt werden müssen, welche Konstatirung aber, so wie die Subsummirung der vorkommenden Fälle unter die bestehenden Verordnungen, keine solche Rechtskenntnisse erfordert, welche die Mitwirkung einer gerichtlichen Behörde nothwendig machen könnte. Allerdings müssen die Staatsdiener gegen Chikane und Willkür sicher gestellt, und allerdings mufs eine Behörde vorhanden seyn, die durch ihre von den Ministern unabhängige Stellung geeignet ist, denjenigen, die durch ihre höchsten Vorgesezten sich verlezt erachten, rechtlichen Schutz gewähren zu können. Gerade in dieser Beziehung aber, so wie überhaupt auch in so mancher andern Hinsicht, hat die neuere Gesetgebung in mehreren Staaten die Verhältnisse der Staatsdiener gerechter und billiger geordnet, und zugleich in dem Staatsrathe eine Behörde angeordnet, welche den rechtlichen Schutz, den dieselben im Wege des Rekurses suchen möchten, gewährt.

Ohne in Betreff der Bildung der Behörden und der Methode für die Geschäftsbehandlung für oder gegen die Kollegialform zu entscheiden, werden dennoch die Ansichten des Verfassers in Betreff der Verschiedenheit des Verwaltungsaufwandes in einem jeden dieser Systeme, insbesondere die: dafs dieser in dem Einheitssysteme (Büreausysteme) minder

kostspielig sey, als eine Frage betrachtet, „die noch erwiesen seyn wolle, weil, vorausgesezt, dafs alle Mitglieder und Subalternen bei Kollegien vollauf beschäftigt sind, dieselbe Anzahl von Arbeitern auch in den Büreaus angestellt werden müsse, mithin nur der Gehalt der Direktoren und die auf die Zeit der Sessionen fallenden Kosten eine Mehrausgabe verursachten, die sich aber durch die höhere Besoldung der Divisionschefs ausgleiche."

In der Unrichtigkeit der eben erwähnten Voraussetzung liegt der Grund der Unrichtigkeit dieser Ansicht, und der Schlüssel zur Erklärung der Ursache, aus welcher der Aufwand in dem Einheitssysteme geringer als in dem Kollegialsysteme ist.

Wer Gelegenheit gehabt hat, die Konstruktion der Kollegien und den Mechanismus des Geschäftsbetriebes in denselben, durch eigene Ansicht und aus eigener Erfahrung kennen zu lernen, wird die Thatsache bezeugen, dafs in der Regel in einem jeden derselben einige minderfähige und minderthätige Mitglieder vorhanden, und nicht selten einzig in der Absicht, um denselben eine ehrenvolle Ruhe zu versichern, in dieselben eingetheilt sind, defshalb aber nicht weniger die vollständige Besoldung genieſsen. Ein solcher Einschub unfähiger oder nicht vollarbeitender Arbeiter ist in dem Einheits- oder Büreausysteme, wo jeder Beamte für Sache und Form verantwortlich, beiden gewachsen seyn mufs, nicht möglich, in welcher Unmöglichkeit zugleich ein erster Grund liegt, aus welchem in diesem Systeme die Anzahl der Arbeiter und des Aufwandes für dieselben geringer als in dem Kollegialsysteme ist. Ein zweiter liegt in dem gröfsern Zeitaufwande, welchen die Formen des kollegialen Geschäftsbetriebes erfordern, und welcher den Mitgliedern eines Kollegium nicht gestattet, eine so grofse Anzahl von Geschäften zu übernehmen, als dieselben ohne solchen Zeitverlust würden bearbeiten können, für deren Bearbeitung daher, wenn nicht Retardate sich anhäufen sollen, die Anzahl der Mitglieder vergröfsert

werden mufs. (1) An diese in der Sache und in den Verhältnissen selbst liegenden Gründe, schliefst ein dritter sich an, der aus der Natur des Menschen sich entwickelt, nämlich: dafs ein Arbeiter, der allein steht, die Ehre des Erfolges seiner Thätigkeit allein erndtet, die Schande des Mifslingens allein trägt, die Folgen von Läfsigkeit allein büfst, in der Regel mehr und besser arbeitet, als wenn derselbe die Ehre mit einer Gesammtheit theilen, dieser nicht selten ganz überlassen mufs, die freilich auch in der Regel durch ihre Firma gegen Bufse und Schande deckt. Überhaupt ist die Frage über die Gröfse des Aufwandes in jedem der beiden Systeme rein faktisch; der Verfasser besorgt nicht, dafs die Resultate, die aus einer in dieser Beziehung anzustellenden Vergleichung sich ergeben möchten, Materialien zur Bestreitung der Richtigkeit der von ihm geäufserten Ansicht ergeben würden. (2)

---

1) Was aber zugleich die Ursache des Übels, und dieses selbst vergröfsert. Man denke sich ein Kollegium von 7 Mitgliedern, einschliefslich des Direktors, das wöchentlich drei Sitzungen, jede von 5 Stunden hält, von welchen die Hälfte der Mitglieder (3) drei Stunden, die anderen drei die übrige Zeit mit ihren Vorträgen ausfüllen. Von den ersteren und mehr beschäftigten, verliert durch die Sessionen jeder wöchentlich 12 Stunden, alle drei 36 Stunden, die übrigen drei wöchentlich 39 Stunden, das ganze Kollegium mithin wöchentlich 75 Stunden Arbeitszeit am Schreibtische, die in der That für die Geschäftsförderung verloren sind.

2) Der Rezensent in dem Hermes unterstellt, dafs der Verfasser bei der in dem frühern Werke enthaltenen Vergleichung durch den von ihm allegirten Benzenberg sich habe irre leiten lassen, und verweist auf eine in Nr. III. dieser Zeitschrift enthaltene Nachweise, dafs die von dem leztern aufgestellte Berechnung des preufs. Dikasterialaufwandes unrichtig sey. Der Verfasser kennt diese Nachweise nicht (auch ist das Allegat unrichtig), bemerkt jedoch, dafs die von ihm geäufserte Ansicht lediglich das Resultat von Erfahrungen ist, welche zu sammeln derselbe Gelegenheit gehabt hat.

In dem offiziel bekannt gemachten Budget für das Königr. Preu-

Endlich ist die Thatsache, dafs in dem frühern Werke, in der Darstellung des Organismus der Verwaltungsbehörden, die Administration der Domänen nicht ebenmäfsig wie die der Forste und Bergwerke besonders abgehandelt worden sey, als eine Lücke angedeutet, in Betreff welcher der Verfasser sich um so mehr zu einer Rechtfertigung seines Verfahrens veranlafst sieht, weil auch in dem gegenwärtigen Werke dieser Administration nur mit wenigen Worten Erwähnung geschehen ist. (Th. I. S. 153.)

Diese Rechtfertigung beruhet in der Thatsache, dafs, mit Ausnahme von Frankreich und einer ganz kleinen Anzahl von Staaten, in welchen das System der Spezialisirung aller Verwaltungszweige in Anwendung ist, für die Verwaltung der Domänen in keinem derselben solche besondere Behörden, wie z. B. für die Forst- und Bergwerksverwaltung angeordnet sind, dieselbe vielmehr mit anderen finanziellen Verwaltungszweigen in den Kreis- oder Provinzialfinanzkammern vereinigt ist. Diesen lezteren aber hat der Verfasser eine besondere Behandlung aus dem Grunde nicht

---

fsen für die Jahre 1821 u. 22. ist der Aufwand für die Regierungen, Konsistorien und Medizinalkollegien mit dem Betrage von 2,500,000 Thlr. ausgeworfen, (für jede der 26 Regierungen im Durchschnitte 96,150$\frac{11}{13}$ Thlr.). Hierzu nun die Kosten für das Personal in den 345 landräthlichen Kreisen (in der Jen. Lit. Zeit. v. 1823. Nr. 5. zu 2000 Thlr. berechnet), für jeden nur zu 1650 Thlr. angenommen ..... 569,250 Thlr.

beträgt der Totalaufwand für die 26 Regierungsbezirke 3,069,250 Thlr. oder für jeden 118,048$\frac{1}{13}$ Thlr., welche Summe von Benzenbergs Angabe zu 120,000 Thlr. nur unbedeutend abweicht, diese Angabe, im Fall (was aus dem Budget nicht zu übersehen ist) der Aufwand für aufserordentliche Hilfsarbeiten, für die materiellen Bedürfnisse der Behörden, in obiger Summe nicht vollständig enthalten seyn, und vielleicht aus anderen Fonds gedeckt werden sollte, selbst übersteigen würde.

Übrigens verweist der Verfasser auf S. 10. Note 1. und S. 215 folg. in diesem Theile.

gewidmet, weil in Betreff ihrer innern Organisation, so wie überhaupt in jeder andern Beziehung, die nämlichen Verhältnisse wie für die Mittelbehörden in dem Departement des Innern statt finden, die Th. I. §. 30 folg. und Th. II. §. 68 folg. angezeigt, in diesem leztern auch die Grundsätze und Formen in Beziehung auf die Verwaltung der Domänen vollständig abgehandelt sind.

Eher vielleicht möchte als eine solche Lücke betrachtet werden können, dafs der Organe und Formen für die innere Verwaltung der Gemeinden, die, wenn gleich nicht eigentliche Agenten der Staatsverwaltung, mit diesen dennoch in vielfacher Berührung stehen, überhaupt als die ersten Elemente in dem Organismus betrachtet werden müssen, nicht ausführlicher als in den §§. 33 und 34 des ersten Theiles geschehen, — der Organe für den Antheil aber, der in mehreren Staaten den Ständen zusteht, gar nicht erwähnt ist.

Das Motiv, welches den Verfasser geleitet hat, beruht in Ansehung der ersteren, nämlich der Organe für die Verwaltung des Gemeindehaushaltes, in der zweifachen Thatsache, nämlich, dafs ungeachtet des angedeuteten Verhältnisses, diese Verwaltung dennoch nur als Privatsache von Korporationen betrachtet werden kann, über welche dem Staate nur ein Oberaufsichtsrecht zusteht, für dessen Realisirung die allgemeineren Formen bei dem Departement des Innern angezeigt sind; sodann aber auch, dafs die Verhältnisse der Gemeinden bis jezt nur in einer sehr kleinen Anzahl von Staaten geordnet sind, defshalb nur eine Anzeige von dem, was in diesen besteht, nicht aber eine Darlegung verglichener Resultate thunlich hätte seyn können, die allein nur von allgemeinerm Interesse ist.

Anders ist zwar da, wo den Ständen ein Antheil an der Verwaltung zusteht, das Verhältnifs in Ansehung ihrer Organe, die vollkommen ausgebildet sind. In der Regel,

von welcher nur für Gegenstände, die mehr als Korporationssache zu betrachten sind, hin und wieder eine Ausnahme statt findet, ist dieser Antheil an der Verwaltung auf jene der direkten Steuern und des Schuldenwesens beschränkt, welche die gesammte Landschaft durch Kollegien oder Deputationen aus ihrer Mitte gewählt, realisirt, für welche in Absicht auf Bildung, Geschäftsbehandlung und Formen, die nämlichen Einrichtungen wie bei den übrigen Behörden statt finden. Die Verhältnisse in Beziehung auf die Auswahl der Mitglieder dieser Behörden aber, jene in Betreff ihrer Rechte und Befugnisse gegenüber den Staatsverwaltungsbehörden, überhaupt ihrer Stellung in dem Organismus, noch mehr jene, die in Absicht auf die Bildung und auf die Rechte der ständischen Korporationen, als solche statt finden, gehören in das Staatsrecht eines jeden Staates, wefshalb auch der Verfasser in den Darstellungen des Organismus in den einzelnen Staaten sich lediglich auf die Anzeige ihres Daseyns beschränkt hat.

Überhaupt bedingt eine vollständige Einsicht in die Elemente der Organisation eines Staates, und in die Motive, aus welchen dieselbe so und nicht anders gebildet ist, die Kenntnifs des Staatsrechtes, der Geschichte und der Statistik desselben, deren Studium mit der ersteren Hand in Hand gehen mufs, weil die Theorie, selbst dann, wann dieselbe vollständiger ausgebildet seyn wird, zwar die Grundsätze lehrt, nach welchen die Elemente einer Organisation geordnet seyn müssen, die Art ihrer Anwendung in konkreten Fällen aber, nur aus den angezeigten Quellen erläutert und verstanden werden kann.

Unter diesen eben erwähnten Wissenschaften ist besonders das Studium und eine zweckmäfsige Bearbeitung der Statistik in so fern von gröfserer Wichtigkeit, als durch dieselbe nicht nur eine allgemeine Kenntnifs der Verhältnisse, die in einem gegebenen Staate überhaupt statt finden, sondern insbesondere auch eine solche von den Quellen

des Staatseinkommens, die wirklich vorhanden sind, oder eröffnet werden können, überhaupt der Staatskräfte und aller Verhältnisse beschafft wird, die auf ihre Benutzung von Einfluſs seyn können.

Wie sehr auch in neueren Zeiten das Feld dieser Wissenschaft durch fleiſsige und umsichtige Bearbeitung erweitert, und wie groſs auch die durch diese Erweiterung und Bearbeitung gewonnene Ausbeute ist, so ist dennoch die Anzahl von Werken gering, in welchen das gesammelte Material für den (im §. 85 angezeigten) Zweck der Begründung des Staatshaushaltes in einem gegebenen Staate verarbeitet ist, und noch kleiner die Anzahl solcher Werke, welche sich mit der Theorie der finanziellen Statistik und mit einer Anleitung beschäftigen, wie die gesammelten Materialien für den angezeigten Zweck zu bearbeiten und zu benutzen sind.

Die praktische Wichtigkeit des Gegenstandes und der Wunsch zur Ausfüllung der eben berührten, im Geschäftsleben oft fühlbaren Lücke beizutragen, haben den Verfasser zu dem Versuch einer solchen Anleitung veranlaſst, welche derselbe im Laufe dieses Jahres, und mit derselben die Aufgabe zu vollenden hofft, welche derselbe bei der Bearbeitung des gegenwärtigen Werkes, dessen vierten Theil dieser Versuch bilden wird, sich vorgesezt hat.

Heidelberg, im März 1823.

INHALT.

EINLEITUNG.

Über die Hauptgrundlagen einer jeden Organisation; die verschiedenen Systeme für die Territorial- und Geschäftseintheilung; über die Verhältnisse der Staatsdiener; über jene der Stände zur Verwaltung ..... I — VII.

ERSTER ABSCHNITT.

Organismus der Verwaltungsbehörden.

Oberste Verwaltungsbehörden ..... §. 1. 25.
(Allgemeine Skizze derselben; insbesondere über die Verhältnisse des Kabinets).

A. Ministerium, und Geschäftskreis der Ministerialdepartements ..... §. 2 — 10. 30.
Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten; der Justiz; des Innern; der Finanzen; des Kriegswesens; der Marine; der Polizei; Staatssekretariat.
(Über die Bildungsform des Ministeriums, und die Geschäftsvertheilung in demselben).

B. Stellung und Verhältnisse der Minister, und *innere* Einrichtung der Ministerien ..... §. 11 — 16. 47.
(Über die Verantwortlichkeit der Minister. Über die beste Methode für die innere Einrichtung derselb.)

C. Kontrolbehörden der Verwaltung ..... §. 17 — 23. 76.
a) der Staatsrath ..... §. 17 — 19.
b) die Staatskontrole ..... §. 20. u. 21.
(Über die Nothwendigkeit und die Bildung derselben).
c) Die Oberrechnungskammer .... §. 22. u. 23.
(Über die Attributionen und Stellung derselben).

D. Organismus der Verwaltungsbehörden in dem Departement des Innern.
Innere Einrichtung des Departements selbst ..... §. 24. 117.
Besondere Behörden in demselben:
1) für die kirchlichen und Unterrichtsangelegenheiten ..... §. 25. 117.
2) für das Sanitätswesen ..... §. 26. 135.
3) für das Land-, Strafsen- und Wasserbauwesen ..... §. 27. 136.
4) für das Postwesen ..... §. 28. 150.
5) Übrige Verwaltungszweige und Behörden... §. 29. 151.
6) Mittelbehörden (Kreis- oder Provinzialbeh.):
a) allgemeine ..... §. 30 — 32. 153.
(über das Institut der Landräthe)
b) für die Polizeiverwaltung ..... §. 33. 170.
7) Bezirks- und Lokalbehörden ..... §. 34. 176.

Inhalt.

E. Organismus der Behörden in dem Finanzdepartement.

Innere Einrichtung des Departements selbst..... §. 35. 152.
(Über die verschiedenen Arten dieser Einrichtung und die Schwierigkeiten derselben).

Besondere Behörden in diesem Departement:

1) für die Verwaltung des Forstwesens..... §. 36. 167.
(über die Organisation der Forstverwaltung)
2) für die Bergwerks- und Salinenverwaltung.. §. 37. 176.
3) für die Verwaltung des Steuerwesens ..... §. 38. 180.
4) für die Verwaltung des Schuldenwesens..... §. 39. 188.
5) für die Verwaltung der Kassen ..... §. 40. u. 41. 191.
(Bemerkungen in Betreff derselben).
6) Übrige Behörden in dem Finanzdepartement §. 42. 202

F. Militärverwaltung ..... §. 43 — 45.

ZWEITER ABSCHNITT.

Darstellung des wirklichen Organismus der Verwaltungsbehörden in einer Anzahl von Staaten.

Einleitung und Andeutungen zur Vergleichung der Resultate der verschiedenen Systeme..... §. 46 — 48. 211.

Erste Abtheilung. Staaten mit dem Realsysteme, in Absicht auf Territorial- und Geschäftseintheilung, und in Betreff der Geschäftsbehandlung, theils mit strengdurchgeführtem, theils mit modifizirtem Einheitssysteme.

1) Frankreich..... §. 49. 218.
2) Königreich der Niederlande..... §. 50. 237.
3) »» Preufsen ..... §. 51. *a) b)* 247.
4) »» Baiern..... §. 52. *a) b)* 276.
5) »» Würtemberg..... §. 53. *a) b)* 301
6) Grofsherzogthum Baden ..... §. 54. *a) b)* 321
7) »»» Hessen ..... §. 55. *a) b)* 331
8) Kurfürstenthum Hessen ..... §. 56. *a) b)* 341
9) Herzogthum Nassau..... §. 57. 362.
10) Rufsland ..... §. 58. 371

Zweite Abtheilung. Staaten mit dem reinen, oder mehr oder weniger modifizirten Provinzialsysteme.

1) Östreich..... §. 59. 384
2) Königreich Sachsen ..... §. 60. 407
3) »» Hannover..... §. 61. 416
4) Grofsherzogthum Weimar ..... §. 62. 423
5) Grofsherzogthum Mecklenburg-Schwerin.. §. 63. 428.
6) Königreich Dänemark..... §. 64. 434.
7) »» Schweden..... §. 65. 440
8) »» Grofsbritannien..... §. 66. 445

Allgemeine Andeutungen in Betreff der übrigen nicht besonders dargestellten, insbesondere auch der italienischen Staaten (Königr. beider Sizilien, Sardinien, Toskana, Kirchenstaat), und über den Organismus des osmannischen Reichs..... §. 67. 466.

Politik

der inneren

Staatsverwaltung.

Erster Theil.

Darstellung des Organismus der Behörden für dieselbe.

Einleitung.

I.

Der Beweggrund, der die Menschen bestimmt, mit Entsagung ihrer natürlichen Freiheit in eine Vereinigung zu treten, die sie einer äufsern Gewalt unterwirft, ist das Verlangen nach Sicherheit für die Erreichung ihrer rechtlichen Zwecke, die theils wegen ihrer Mannichfaltigkeit, theils weil sie bei einer grofsen Anzahl von Menschen die nämlichen sind, so lange nicht als vollkommen begründet erachtet werden kann, als der unbedingte und unbeschränkte Gebrauch des eigenen Rechtes der Willkür eines jeden Einzelnen überlassen ist. Defshalb, und zur Beschränkung dieser Willkür, in so weit der Gebrauch des eigenen Rechtes die Rechte Anderer gefährden kann, überträgt oder anerkennt die Gesellschaft einer höchsten Gewalt das Recht und die durch dieses bedingte Pflicht zur Handhabung dieser Sicherheit, überhaupt zur Handhabung der Herrschaft des Rechtsgesetzes durch äufsere Macht, — Staat; Staatsgewalt, — welche Macht, den Staat in der Idee betrachtet, physisch und rechtlich befugt ist, unbedingt zu gebieten, wie das Rechtsgesetz, in dessen Namen sie gebietet; bei dem Staate in der Wirklichkeit aber nur in so fern, als die Gesetze, die sie in Vollziehung sezt, beziehungsweise gerechtfertigt werden können. (1)

1) Zachariä, Vierzig Bücher vom Staate. Stuttgart und Tübingen in der Cottaischen Buchhandl. 1820. 1. Bd. S. 24. 86. 111. 131. Ancillon über die Staatswissenschaft. Berlin 1820.

Im Wesentlichen sind alle Staaten sich gleich, in so fern nämlich, als das Wesen des Staates eine Macht mit dem Recht zum Zwang in Beziehung auf die Vollziehung der Gesetze voraussezt, welcher die korrespondirende Pflicht zum Gehorsam von Seiten der Staatsangehörigen gegenübersteht; — Staatsrecht, (1) — beides nach Formen in und unter welchen die höchste Gewalt sich bewegt, — Staatsverfassung, — oder die Art, wie der Urstand der Staatsgewalt in der Erfahrung bestimmt ist. (2) Von beiden ist die Staatsregierungskunst verschieden, die in der geordneten Anzeige aller Geschäfte für die Erreichung der Staatszwecke und in der auf Theorie und Erfahrung gegründeten Angabe der Mittel besteht, wie diese Geschäfte am zweckmäfsigsten geführt werden können, deren wirkliche Anwendung nach gegebenen Normen und Formen, Gegenstand der Staatsverwaltung ist, die von der Staatsverfassung wie die Handlung von dem Handelnden sich unterscheidet. (3)

II.

Keine Vereinigung für bestimmte Zwecke, mithin kein Staat, kann ohne Verwaltung, keine Verwaltung ohne Formen in und durch welche ihre Wirksamkeit sich äufsert, gedacht werden, deren Bildung aber mehr oder weniger das Gepräge der Zeit in welcher und der Verhältnisse unter welchen sie entstanden sind, an sich tragen. Im Allgemeinen kann die Eintheilung der Staatsgewalt in die gesetzgebende, die richterliche, und in die vollziehende Gewalt, als die Grundlage betrachtet werden, auf

---

1) Zachariä l. c. S. 142.

2) Ebendas. S. 114. Man unterscheidet zwischen der Beherrschungs- und Regierungsform, da bei der Verfassung theils von dem Rechte, theils von der Ausübung der Staatsgewalt die Rede ist.

3) Ebendas. S. 115. „In der engeren Bedeutung bezeichnet Staatsverwaltung oder Regierung die Ausübung der vollziehenden Gewalt, so dafs die Staatsverwaltung der Gesetzgebung und der Gerechtigkeitspflege entgegengesezt wird. Denn nur durch die vollziehende Gewalt greift der Staat unmittelbar in die wirkliche Welt ein, anstatt dafs die Gesetzgebung und Rechtspflege nur wissenschaftliche Arbeiten sind.“ Schloezer allgem. Staatsrecht etc. S. 15.

welcher diese Bildung beruhet, obgleich mit Modifikationen in ihrer Ausführung in den einzelnen Staaten, die zum Theil in der Geschichte derselben ihren Grund haben.

„Ein jeder Staat, wie derselbe auch eingerichtet seyn mag, kann, wenn auch nicht immer als ein organischer, doch als ein organisirter Körper betrachtet werden. Die Verfassung desselben ist organisch vollkommen, wenn das Leben, d. h. die zweckmäfsige Thätigkeit des gesammten Staatsvereins, durch das Leben der einzelnen Staatsbürger und Staatsbeamten, das Leben der Theile durch das Leben des Ganzen bedingt ist. Sie ist mechanisch vollkommen, wenn in dem Staate eine einzige einfache und unbeschränkte Kraft besteht, welche das Ganze (die Regierung und das Volk) in Bewegung sezt, und wenn dieses Ganze durch diese Kraft leicht, und auf eine, der Richtung der Kraft genau entsprechende Weise, in Bewegung gesezt werden kann. Mechanisch vollkommen ist dagegen eine Regierungsform, wenn der öffentlichen Stellen verhältnifsmäfsig nur wenige sind, wenn die Geschäfte von einzelnen Menschen (und nicht gesammtheitlich) besorgt werden, wenn ein jeder einzelne Beamte in seinem Wirkungskreise, die gesammte Staatsgewalt und unmittelbar unter dem Fürsten oder der obersten Staatsbehörde zu verwalten hat, wenn gleichwohl alle wichtigeren Angelegenheiten dem Fürsten oder dessen unmittelbaren Stellvertretern vorbehalten sind, wenn das Gesetz einem jeden Beamten, das was er zu thun oder zu lassen hat, bestimmt vorzeichnet, wenn gleichwohl die bestehende Ordnung in jedem Augenblicke von dem Fürsten abgeändert werden kann, wenn jedes Amt nur ein jederzeit widerrufflicher Auftrag ist.“ (1)

Hieraus, so wie überhaupt aus der Erfahrung, ergeben sich für die Einrichtung des Verwaltungsorganismus eines jeden Staates Postulate, die sich wechselseitig bedingen, so wie die Güte einer jeden Organisation in dem Maafse, als dieselben mehr oder weniger beachtet sind, mehr oder minder zweckmäfsig erachtet werden kann. Es sind nachstehende:

1) Zachariä l. c. S. 252. 254.

1) Trennung der verschiedenen Hauptzweige der Verwaltung, nach Maafsgabe der Verschiedenheit ihrer Hauptbeziehungen, insbesondere der Justiz, in welcher die Form wesentlich ist, von der Verwaltung im engern Sinne des Wortes, in welcher die Formen nur Nebensache sind; und in dieser, der Regiminal- von der Finanzverwaltung; (1) sodann beziehungsweise Zentralisirung der Hauptzweige zur Sicherstellung der Einheit in der Anordnung und in der Leitung der Vollziehung.

2) Richtige Ordnung und Unterordnung der Behörden überhaupt, und jener für jeden Verwaltungszweig insbesondere, damit dieselben durch alle Stufen in dem Organismus, einfach aber treffend in einander greifen und auf eine einfache Art in dem obersten Zentralpunkte zusammenlaufen, weil nur hierdurch die Wirksamkeit der Aktion der Regierung gesichert seyn kann.

3) Schärfe Trennung und Bestimmung der Attributionen einer jeden der verschiedenen Behörden; und in so weit als ohne Gefährdung der Einheit und Übersicht in der Verwaltung thunlich,

4) möglichste Erweiterung derselben und der selbstständigen Wirksamkeit, sowohl der Zen-

1) „In der Trennung der verschiedenen Geschäftszweige, die in grofsen Staaten unvermeidlich wird, liegt ein grofser Vorzug ihrer Verwaltung. Für ein jedes Geschäft, das eine eigene Bildung erfordert, sind besondere Behörden vorhanden. Jeder, der sich dem Dienst widmen will, kann das Fach wählen, das seinen Neigungen und Fähigkeiten entspricht, und für jedes Fach hat man die Wahl unter Vielen, die angestellt zu werden wünschen. Je weiter aber diese Vertheilung der Geschäfte getrieben wird, desto merklicher auch werden ihre nachtheiligen Folgen. Jede Sache wird aus einseitigen Gesichtspunkten angesehen, und der Eifer für dieselbe nimmt keine Rücksicht auf die möglichen Nachtheile, die für andere Angelegenheiten daraus entstehen. — Das einzige Mittel dagegen, und für die Gewinnung von Einheit und Übereinstimmung in den Verwaltungsanordnungen, ist in der Zentralisirung der Geschäfte in wenige Hände — Minister. — Die Vertheilung kann geschehen nach Provinzen, oder nach Realdepartements; das leztere, die vorzüglichere, durch die gröfsere Einheit in der Verwaltung einzelner Zweige u. s. w.“ Rehberg, über die Verwaltung teutscher Länder, S. 123.

tralstellen für einzelne Verwaltungszweige, als auch der Mittelbehörden, wo dergleichen vorhanden sind, so dafs diese selbstständigen Befugnisse mit der Höhe der Stufe auf welche eine Behörde gestellt ist, sich erweitern; das erstere, (die Trennung) zur Vermeidung von Kollisionen, durch welche jedesmal die Sache selbst gefährdet wird; das leztere, damit jede Behörde in dem ihr gezogenen Wirkungskreise in das Leben der Verwaltung eingreifen könne, und die Verwaltung nicht in Maschinerie ausarte; beides, weil sonst eine reelle Responsabilität nicht denkbar ist.

5) Beschränkung der Behörden und des Personals auf den wohlberechneten Bedarf, um den Gang der Verwaltung nicht durch Überladung und Komplizirung ihres Mechanismus zu hemmen; endlich

6) Vereinfachung der Formen zur Bewirkung und Sicherung eines einfachern und dadurch regelmäfsigern Geschäftsbetriebes, und zur Verhütung des Vielregierens, das durch Häufung der Behörden und Formen, so wie durch diese das erstere, veranlafst wird.

III.

Es sind vorzüglich zwei Systeme, die bei einer jeden Organisation zur Grundlage dienen, nämlich: das Provinzialsystem, in welchem eine jede Provinz mit besonderen Einrichtungen und Behörden, nicht selten mit einer besondern Verfassung und besonderen Gesetzen, ein für sich abgeschlossenes Ganzes bildet, der Staat selbst mehr als ein Aggregat koordonirter Theile erscheint, in deren jedem die Verwaltung nach anderen Normen und Formen wirksam ist; sodann das Realsystem, in welchem für den ganzen Staat, und für alle Theile desselben, eine gleiche und nämliche Verfassung statt findet, die Verwaltung aber nach Normen, die für den ganzen Staat die nämlichen sind, und durch Behörden, deren organische Einrichtungen in allen Theilen eines

Staates eine vollkommen uniforme Bildung haben, geführt wird. (1)

Das erstere dieser Systeme, bis zum Ende des verflossenen Jahrhunderts das allgemeinere, ist in der Geschichte der Staaten selbst gegründet, die ihren gegenwärtigen Umfang und Länderbestand durch successiven Anfall und die Erwerbung von Provinzen und kleinen Staaten gewonnen haben, denen theils durch Verträge oder die Bedingungen der Erwerbung ihre besondere Verfassung und Verwaltung zugesichert, oder auch lediglich aus schonender Rücksicht auf die Gewöhnung an langbestandene Verhältnisse, überhaupt aus Ursachen, die dem Interesse der Verwaltung fremd sind, erhalten worden ist.

Das erstere dieser beiden Systeme findet gegenwärtig nur noch in einer kleinen Anzahl von Staaten statt; selbst aber in diesen, hat die mit der Zeit herbeigeführte Veränderung so mancher Verhältnisse zum theilweisen Übergang in das Realsystem, wenigstens in der Beziehung genöthigt, dafs die Verwaltung einzelner Zweige zentralisirt worden ist.

Werden die Gründe, die für und gegen ein jedes dieser beiden Systeme geltend gemacht werden, unbefangen, und blofs in Hinsicht auf das Interesse der Verwaltung, gegen einander abgewogen, die gröfsere Einheit und Einfachheit des Verwaltungsorganismus, der hierdurch mögliche einfachere, raschere und zugleich eingreifendere Geschäftsbetrieb in dem Realsysteme, auf der andern Seite aber die Inkonvenienzen berücksichtigt, die schon aus der ungleichen Gröfse der verschiedenen Provinzen erwachsen, die nothwendige Vervielfältigung der Behörden und die hierdurch unvermeidliche gröfsere Komplikation in der Verwaltung, endlich der in diesem System unvermeidlich gröfsere Personal- und Geldaufwand, dann möchte, wie es scheint, das Neigen der Wagschale für das Realsystem

1) Dieses karakteristische Merkmal des Unterschiedes zwischen dem Provinzial- und Realsystem ist selbst in den Ständeversammlungen nicht gehörig beachtet, und nicht selten ein jedes System, in welchem das Staatsgebiet in Verwaltungsbezirke getheilt ist, als Provinzialsystem bezeichnet worden, von welchem jenes z. B. in Würtemberg, Baiern etc. wesentlich verschieden ist.

und für die Eintheilung in geographisch gebildete Verwaltungsbezirke nicht zweifelhaft seyn können. (1)

IV.

Eine gleiche Verschiedenheit von Ansichten herrscht auch in Ansehung der Bildung der Verwaltungsbehörden und der Geschäftsbehandlung bei denselben, für welche ebenfalls zwei einander entgegengesezte Systeme statt finden, nämlich das Kollegialsystem und das Einheits- oder Büreausystem, in welchem leztern auf einer jeden Stufe in dem Organismus der Verwaltung jedesmal nur Ein Beamter mit der Anordnung und Vollziehung beauftragt und für beides verantwortlich ist. — „Dafs in Kollegien die Sache Aller gemeiniglich Niemandes Sache ist; dafs unbedeutende Gegenstände auf Unkosten der wichtigeren, mit unverhältnifsmäfsiger Wichtigkeit und mit einem unnütz, deshalb zwecklos verschwendeten Aufwande an Kraft und Zeit behandelt werden; dafs durch die Anzahl und Mannichfaltigkeit der Geschäfte, die zum Vortrage ge-

1) Gründe für das Provinzialsystem in Rehberg über die Staatsverwalt. teutscher Staaten. Hannover 1807. S. 26 folg. Theils beruhen dieselben auf Nebenrücksichten, die bei Erörterung und Entscheidung der Frage wohl kein Gewicht bilden können, theils aber wird selbst eingeräumt: „dafs es leichter Regieren sey; wenn mit einem Druck von oben herab alle Fäden der Verwaltung durch den ganzen Staat gleichförmig angezogen werden können — dafs die allgemeine Übersicht der Bedürfnisse, die Beurtheilung der Mittel, die zu Gebot stehen, leichter sey“ — endlich zugestanden, „dafs die Bedürfnisse und Ereignisse der Zeit das Provinzialsystem verdrängen möchten“ jedoch die Ansicht geäufsert: „dafs dieses besser der Zeit zu überlassen sey.“ (?) — Bei der Frage, die zur Begründung dieser Ansicht aufgeworfen wird: „ob deswegen auch alles besser ausgeführt werde, wenn nur das Mechanische der Verwaltung in Übereinstimmung gesezt ist, als wenn die ganze Sinnesart der Unterthanen mitwirkt?“ — scheint dasjenige, was der Mechanismus der Verwaltung leisten soll, von demjenigen, was nur durch den Geist und durch die Maximen der Regierung ewirkt werden kann, nicht hinlänglich unterschieden, überhaupt aber nicht denkbar zu seyn, dafs die Unterthanen einen Mechanismus, der die eben erwähnten Vortheile gewährt, nicht jedem andern voziehen sollten.

bracht werden müssen, während welchem die Thätigkeit aller Mitglieder aufser jener des Referenten in der That ruhet, die Aufmerksamkeit ermüdet, für die wichtigeren Gegenstände geschwächt, hierdurch aber die Gründlichkeit ihrer Bearbeitung gefährdet werde, überhaupt Mangel an zweckmäfsiger Erörterung der Geschäfte, an Einheit in der Anordnung und an Energie in der Ausführung; schleppender Geschäftsgang, Ertödtung des Geistes durch den Schlendrian und Pedantismus, der in Kollegien so leicht sich einschleicht; endlich Mangel an wirklicher Verantwortlichkeit" — sind die Schattenseiten in dem Kollegialsysteme, welchen die Gelegenheit zu einer vielseitigern reifern Erörterung der Geschäfte, und die in dem Systeme liegende Nothwendigkeit einer solchen; eine angeblich strengere Kontrole der Geschäftsthätigkeit der einzelnen Arbeiter, Beschränkung ihrer Willkür und gröfsere Garantie hinsichtlich auf ihr gewissenhaftes Handeln und für die Integrität derselben; sodann, dafs durch das Konzentriren der Geschäfte in Kollegien, Mifsgriffe, Widersprüche, Kollisionen leichter vermieden, feste Normen in Absicht auf Grundsätze und Behandlung leichter gebildet werden, — als Vorzüge desselben gegenübergestellt und als Motive für die Vorzüglichkeit des Kollegialsystems geltend gemacht werden. (1) —

Gröfsere Einheit in der Anordnung von Verwaltungsmaafsregeln, gröfsere Energie und Konsequenz in ihrer Vollziehung, ein näherer Kontakt unter den Beamten eines jeden besondern Verwaltungszweiges, ein direkteres Einwirken eines jeden von diesen auf die Geschäfte, und eine reelle Verantwortlichkeit, weil der Beamte, dem die Führung der Geschäfte übertragen ist, die Sache und die Form vertreten mufs, — sind die Vorzüge, die als karakteristische und empfehlende Eigenthümlichkeiten des Einheitssystems herausgehoben, dem aber die leichtere Möglichkeit einer oberflächlichen Behandlung der Geschäfte, dafs Mifsgriffe und falsche Ansichten, wo dergleichen verfolgt werden, nicht so leicht entdeckt, wenigstens leichter als in dem Kollegialsystem thunlich sey, versteckt werden können; dafs der Succefs der Geschäftsführung zu sehr von der Persönlichkeit der einzeln stehenden Beamten abhängig ist, und defshalb auch leichter ge-

1) Rehberg l. c. S. 8, 51—53, 58—60.

fährdet werden könne; endlich, die gröfsere Willkür, die den höher stehenden Beamten nothwendig eingeräumt, bei jenen auf den unteren Stufen in dem Verwaltungsorganismus aber thunlich ist, und die Möglichkeit ihres Mifsbrauches zum Nachtheil der Geschäfte und der Unterthanen, — als überwiegende Nachtheile gegenübergestellt werden.

Die Frage: welches von beiden Systemen in Absicht auf die Behandlung der Geschäfte das Vorzüglichere sey? — dürfte, in so fern dieselbe als allgemeines Problem aufgeworfen wird, am Sachgemäfsesten dahin zu beantworten seyn, dafs alles, was in das Gebiet der Gesetzgebung gehört, Gegenstände, bei denen widerstreitende Interessen ausgeglichen werden müssen, und defshalb eine vielseitigere Prüfung und Diskussion erfordern; solche, die eine Vereinigung besonderer wissenschaftlicher und technischer Kenntnisse und Erfahrungen erfordern, am zweckmäfsigsten durch Kollegien behandelt werden; dafs dagegen alle Geschäfte, bei denen es sich mehr und vorzüglich um die Anwendung und Vollziehung bestehender Normen oder ertheilter Vorschriften, um Leitung oder Aufsicht handelt, überhaupt die vollziehende Verwaltung, besser der Thätigkeit und Verantwortlichkeit *eines* Beamten übertragen wird, der eben dadurch, dafs er für seine Geschäftsführung und Geschäftsthätigkeit, für Sache und Form, *allein* verantwortlich ist, eine gröfsere Garantie für beides gibt, als ein Kollegium nach der Natur der Sache geben kann.

Überhaupt dürften, wie es scheint, bei der Abwägung der Gründe, die für und gegen ein jedes der beiden Systeme einander gegenübergestellt werden, zwei Thatsachen eine vorzügliche Beachtung verdienen; die eine nämlich: dafs, wo es sich um die *Entwerfung von Planen* handelt, deren Güte dadurch, dafs sie gleichsam aus einem Gufs hervorgehen, bedingt ist, und um *ihre konsequente Ausführung*, die nur durch die Energie eines ungetheilten Willens thunlich ist, von der gemeinschaftlichen Arbeit eines Kollegiums Gedeihliches nicht zu erwarten ist; — die andere: dafs bei der Kollegialverfassung eine *reelle* Verantwortlichkeit nicht statt findet, und auch defshalb nicht statt finden kann, weil ein Kollegium dasjenige, was unter seiner Firma geschehen ist, jederzeit als Korps vertritt, und gewissermaafsen vertreten mufs, überhaupt auch, weil eine identische Mehrheit unternehmen kann, was der einzelne Beamte,

der für Sache und Form verantwortlich ist, niemals wagen darf. An diese in der Erfahrung beruhenden beiden Thatsachen reihet eine dritte sich an, nämlich: dafs ein zweckmäfsig eingerichteter Organismus in dem Einheitssystem, eine geringere Anzahl von Beamten, und defshalb einen mindern Aufwand als das Kollegialsystem erfordert, was in Hinsicht auf die finanziellen Verhältnisse aller Staaten Beachtung zu verdienen scheint. (1)

Unter den Gründen, die gegen das Einheitssystem geltend gemacht werden, wird auf den angeblichen Mangel einer gründlichen Erörterung der Geschäfte, sodann darauf ein vorzügliches Gewicht gelegt, dafs dem einzeln stehenden Beamten ein zu grofser und zu willkürlicher Einfluſs auf die Geschäfte eingeräumt sey. — Dieser überwiegende Einfluſs findet aber auch bei der kollegialen Behandlung statt, weil nur der Referent die Sache, die zum Vortrag gebracht ist, vollständig kennt, die übrigen Mitglieder des Kollegiums nur in so fern, als der Vortrag erschöpfend und in dem Maafse, als derselbe gestellt ist, von derselben Kenntnifs erhalten, die bei der Menge der Geschäfte, die in den Sitzungen erledigt werden müssen, nur selten erschöpfend seyn kann.

---

1) Über diese Verschiedenheit des Aufwandes in jedem der beiden Systeme hat Benzenberg in seinem Werke über Preufsens Geldhaushalt, Leipzig 1820, eine Berechnung und Vergleichung aufgestellt, die als Resultat ergibt, dafs der Aufwand für die ehemalige Präfekturverwaltung in den nunmehr Preufs. Rheinprovinzen 2 gr. 5 pf. oder 11 Xr. auf den Kopf betragen hat, die Dikasterialverwaltung aber (die Besoldung des Regierungspersonals und der Landräthe) 7 Gr. 4 Pf. oder circa 32 Xr. auf den Kopf auswirft. — Zufolge des bekannt gemachten Budgets für den Preufs. Staat betragen die Besoldungen für sämmtliche Regierungen 2500000 Thaler, was bei einer Population von 10790470 Seelen $5\frac{3}{4}$ Gr. auf den Kopf auswirft, wogegen der Aufwand in der Präfekturverwaltung, wenn für die Gröfse eines Departements 350000 Seelen als Mittelzahl angenommen werden, derselbe nicht ganz 4 Gr. beträgt, und, wie das Beispiel des vormaligen Königreichs Westphalen, in welchem dieser Aufwand nur 32 Cent. oder circa 9 Xr. betragen hat, beweiset, einer bedeutenden Verminderung fähig ist. Der Grund dieses Minderaufwandes beruht vorzüglich in dem geringern Personal, das, wie sich durch eine Vergleichung nachweisen läfst, nur die Hälfte von dem in der Dikasterialverwaltung vorhandenen erfordert.

In mehreren Staaten besteht eine Kombination beider Systeme in der Art, dafs für die oberen und leitenden Behörden das Einheitssystem, für die Mittelbehörden aber das Kollegialsystem in Anwendung ist, zum Theil mit Modifikationen, durch welche eine Übertragung der Vorzüge des erstern auf das leztere bezweckt, schwerlich aber erreicht ist.

V.

Unabhängig von den Fragen über die Vorzüge des Realsystems vor dem Provinzialsysteme, und der Methode für die Bildung der Behörden und die Geschäftsbehandlung, bietet sich noch eine dar, die für den Erfolg der Verwaltung von nicht geringerm Interesse ist, nämlich: über die Zentralisirung der Geschäfte in einige wenige Zentralkollegien, die unmittelbar, und ohne Mittelbehörden, mit den Elementarbeamten in Verbindung stehen.

Es sind vorzüglich drei Ansichten und Gründe, durch welche die Vorzüglichkeit solcher Zentralkollegien erwiesen werden soll. Von diesen führt aber der erste, nämlich: dafs durch ein solches Kollegium die Vollziehung der Gesetze und Anordnungen schleuniger und gleichförmiger bewirkt werden könne, als dies durch mehrere und zerstreute Behörden thunlich sey, — in lezter Analyse auf den Beweis der Vorzüglichkeit des Einheitssystems, welches diese Vortheile in noch gröfserem Maafse und in einem Grade gewährt, der auch durch solche Zentralkollegien niemals zu erreichen ist. Zugleich dürfte dabei nicht zu übersehen seyn, dafs die allerdings nothwendige Gleichförmigkeit nicht sowohl darin, dafs maschinenartig alles auf die nämliche Weise geschieht, als vielmehr darin besteht, dafs allenthalben dem Sinne und Geiste der Vorschriften und Anordnungen gemäfs gehandelt werde. Bei einer unbefangenen Prüfung möchte aber der Beweis, dafs Mittelbehörden diesen Sinn und Geist der Anordnungen nicht eben so richtig auffassen und festhalten können, als die in jeder Beziehung tiefer stehenden Elementarbeamten, eben so schwer zu führen seyn, als auf der andern Seite kaum mifskannt werden können, dafs diese Gleichförmigkeit dann leichter zu erreichen und sicher zu stellen ist, wenn Mittelbehörden, die den unteren näher gestellt sind, über die Vollzie-

hung wachen, und eben deſshalb, weil sie den lezteren näher sind, etwaige Miſsgriffe leichter wahrnehmen und verbessern können, von welchen die entfernteren Zentralkollegien, meistens erst durch den miſslungenen Erfolg, Kenntniſs erhalten. Wird ferner berücksichtigt, daſs in sehr vielen Fällen der Erfolg von Anordnungen von der Art ihrer Vollziehung, diese aber von genauer Lokal- und Personalkenntniſs abhängig ist, daſs die entfernteren Zentralkollegien diese nicht in dem Maaſse, wie die den Personen und Sachen näher stehenden Mittelbehörden besitzen können, daſs sie in Ansehung von beidem, von den nicht selten einseitigen Ansichten, wohl auch besonderen Absichten der Bezirks- und Lokalbeamten abhängig sind, und ohne Mittel zur Aufklärung und Prüfung; endlich der Mangel an Mitteln zu einer direkteren Aufsicht auf diese Beamten und zu einer Kontrole ihrer Geschäftsführung; — dann dürfte die Unhaltbarkeit dieses ersten Grundes wohl kaum einem Zweifel unterliegen.

Dem zweiten Grunde: daſs in solchen Zentralkollegien, schon wegen ihrer stärkern Besetzung, eine zweckmäſsigere Vertheilung der Geschäfte möglich sey, — widerspricht die Erfahrung in allen Staaten, in welchen dieses System in Anwendung ist, in welchen, um den Nachtheilen, die gerade in dieser Beziehung von demselben unzertrennlich sind, und Stokkungen in der Geschäftsförderung zu begegnen, diese Kollegien in mehrere selbstständige Sektionen oder Departements aufgelöst sind, wodurch aber der Zweck der Zentralisirung verfehlt und in der That nichts weiter als eine gröſsere Aufhäufung von Behörden in der Hauptstadt bewirkt wird, die in mehr als einer Beziehung für die entfernteren Gegenden drückend ist.

Allerdings gestattet eine groſse Anzahl von Mitgliedern in einem Kollegio eine gröſsere, detaillirtere Vertheilung der Geschäfte. Theils aber möchte die Frage: ob eine solche zu sehr in das Einzelne gehende Vertheilung wirklich vortheilhaft ist? zu den Problemen gehören, die abweichende Ansichten gestatten, theils nicht zu miſskennen seyn, daſs, selbst im Fall einer bejahenden Beantwortung, dieser Vortheil durch den Nachtheil einer oberflächlichern und langsamern Behandlung der Geschäfte, die bei ihrer Überhäufung unvermeidlich ist, überwogen wird, ohne des überwiegenden Einflusses zu erwähnen, den gerade in zahlreich besezten Kollegien einzelne Mitglieder sich

leichter erwerben, als in solchen, die minder stark besezt sind, in welchen jedes einzelne Mitglied die Geschäfte und seine Kollegen leichter übersieht, und hierdurch seine eigene Selbstständigkeit besser bewahrt.

Dem dritten Grunde endlich: dafs grofse Zentralkollegien mehr geeignet sind, in schwierigen Fällen ihre Selbstständigkeit zu bewahren, als zerstreute, schwachbesezte Provinzialkollegien, — steht die Erfahrung als Thatsache entgegen, dafs die Anzahl der Mitglieder einer Behörde auf die moralische Kraft derselben im Allgemeinen ohne Einflufs ist, die leztere vielmehr mit der erstern in den meisten Fällen in einem inversen Verhältnifs steht.

In den Verhältnissen der Behörden zu ihren Untergebenen ist dieser Grund ohne alles Gewicht; in so fern aber unter dieser Selbstständigkeit eine gröfsere Fähigkeit zur Opposition gegen die Anordnungen der obersten Behörden bezielt seyn sollte, würde dieselbe die wesentlichsten Grundsätze der Verwaltung und diese selbst gefährden, deren Erfolg durch strenge Unterordnung der Behörden in der bestehenden hierarchischen Ordnung bedingt ist.

Überhaupt ist es eine durch die Erfahrung bestätigte Thatsache, dafs in Staaten von mittlerer Gröfse dergleichen Zentralkollegien unzureichend sind, dafs denselben die Mittel zu der erforderlichen direkten Einwirkung auf die unteren Behörden mangeln, endlich, dafs dieselben von zwei Klippen, nämlich: einer oberflächlichen Behandlung der Geschäfte, oder aber der Aufhäufung von Retardaten, der einen nicht entgehen, deren jede aber für die Regierung und für die Staatsangehörigen in gleichem Maafse verderblich ist. Das Beispiel von Staaten, in welchen dieses System in Anwendung ist, beweiset zugleich, dafs dasselbe auch in finanzieller Hinsicht keine Vortheile gewährt, der Verwaltungsaufwand, durch die Vervielfältigung der Bezirks- und Lokalbehörden und Beamten, wohl eher gesteigert ist.

Die Frage: über den Umfang des materiellen Geschäftskreises der Mittelbehörden und über die geographische Gröfse der Verwaltungsbezirke, kann nicht im Allgemeinen und nicht anders als mit Berücksichtigung der Einrichtungen, die in einem gegebenen Staate in Absicht auf die Verwaltung überhaupt be-

stehen, sodann der lokalen und sonstigen Verhältnisse, beantwortet werden. Eine Vergleichung der Gröfsen der Verwaltungsbezirke in der Mehrzahl von Staaten, ergibt eine Population von 3 bis 400000 Seelen als die gewöhnlichere, die auch im Allgemeinen weder in Absicht auf die Behörden, noch für die Verbindung der Unterthanen mit diesen, zu ausgedehnt scheint.(1) Durch zu kleine Bezirke, wird der Aufwand an Personal und Geld über das Nothwendige gesteigert; durch zu grofse Bezirke, das Interesse der Regierung und der Regierten in gleichem Grade gefährdet, ohne dafs irgend ein reeller Vortheil den Mehraufwand in dem erstern Falle, oder die oft nur scheinbare Verminderung desselben in dem leztern kompensirt.

VI.

Die Regierung bedarf, um ihre Anordnungen ins Leben treten zu lassen, Organe oder Beamten, deren Auswahl, weil sie die Seele des Amtes sind, so wie überhaupt die Ordnung ihrer Verhältnisse, für den Succefs der Verwaltung in mehr als einer Beziehung entscheidend ist.

---

1) Frankreich ist in 86 Departements getheilt, von welchen nur 6 mit weniger als 200000 Seelen, 16 mit mehr als 450000 Seelen, die übrigen im Durchschnitte von 300 bis 350000 Seelen.

Spanien, 10600000 Seelen, in 52 Departements, Durchschnitt 200000 Seelen für jedes.

Das Königreich der Niederlande in 19 Gouvernements, unter welchen eins (Drenthe) mit 46479 Seelen, 6 unter 200000 Seelen, 9 von 200 bis 400000 Seelen, 4 über diese Anzahl.

Preufsen, sonst 28, jezt 26 Regierungsbezirke (Kabinetsord. v. 21. Dezbr. 1821.), darunter einer (Stralsund) mit 132831 Seelen, 9 von 500000 Seelen und darüber, die übrigen zwischen 3 und 400000 Seelen.

Baiern, 8 Kreise, von 355546 bis 520738 Seelen.

Würtemberg, 4 Kreise, von 318001 bis 363930 Seelen.

Baden, 7 Kreise, von 94536 bis 240540 Seelen.

Die Gröfse der Gouvernements in Rufsland ist von 350 bis 450000 Seelen männl. Geschlechts.

In Hannover und Kurhessen ist durch die Herstellung eines gleicheren Gröfsenverhältnisses in den neuesten Organisationen ein bedeutender Schritt zur Vervollkommnung der Verwaltung geschehen.

Die Frage über das rechtliche Verhältnifs der Staatsdiener zum Staat, hat eben so häufig theoretische Erörterungen veranlafst, als auch, besonders in neueren Zeiten, in den meisten Staaten die Gesetzgebung in Anspruch genommen, jedoch ohne dafs aus den ersteren übereinstimmende Grundsätze hervorgegangen sind, oder dafs in den lezteren, die Fragen die sich darstellen, nach gleichen Ansichten entschieden worden wären. (1)

Insbesondere ist es die Frage über die Entlafsbarkeit der Staatsdiener, sodann: in wie fern dieselben aus blofs administrativen Rücksichten versezt oder aufser Thätigkeit gesezt werden können — in Betreff welcher die neueren Gesetzgebungen, von früheren Grundsätzen und Ansichten abweichend, das Interesse und das Bedürfnifs der Regierung mehr berücksichtigt, zugleich aber auch durch Trennung des Diensteinkommens in Standes- und Dienstgehalt, durch Festsetzung der Quieszensgehalte, durch Errichtung von Pensionsinstituten, und durch Verleihung eines Rechtes auf Pension, die Verhältnisse der Staatsdiener besser begründet, überhaupt die Ausübung eines Rechtes gemildert haben, dessen Zugestehung nothwendig ist, wenn der Staatsdienst nicht zur Pfründe herabgewürdigt und die heiligsten Interessen des Staates gefährdet werden sollen. (2)

---

1) Diese Verschiedenheit von Grundsätzen, und die Litteratur, in Klüber öffentl. Recht des teutschen Bundes, Frankf. 1817. §. 406 f. Über die Verhältnisse der Staatsdiener in Rufsland, Storch Rufsland unter Alexander I. 2. Bd. S. 440.

2) Sehr treffend äufsert hierüber der Regierungskommissär in der Badenschen zweiten Kammer aus Veranlassung der Rechtfertigung des vorallegirten Ediktes: „auf dem Boden einer solchen Gesetzgebung (der Inamovibilität und Unversetzbarkeit) wird eine Dienerariſtokratie wurzeln, welche die Regentengewalt vernichtet und die Freiheit der Bürger gefährdet. Im Kampfe mit der Regierung wird sie die vollziehende Gewalt desorganisiren; im Bunde mit ihr Gefälligkeiten nur gegen grenzenlose Nachsicht verkaufen. Und sollte dieses freundliche Verhältnifs die Folge haben, dafs die Staatsdienste zulezt das Eigenthum mehrerer Familien werden, so wird das Volk unter dem Druck einer egyptischen Priesterkaste sich beugen, gegen welche selbst das Repräsentativsystem nur einen zweifelhaften Schutz gewähren möchte.“ M. s. auch Rehberg S. 163 f. 170. Zachariä 2. Bd. S. 97. 105. „Ein Fürst ist in dem Verhältnisse mächtiger oder ohnmächtiger, in

Gleiche Verhältnisse finden auch in Ansehung der Aufsicht auf die Staatsdiener, überhaupt in Betreff der Dienstpolizei über dieselben statt, die nur von den Chefs der Behörden ausgeübt werden kann, und zwar ohne Einmischung der Gerichte und ohne gerichtliche Formen, die nur dann erforderlich seyn würden, wenn der Dienst als ein Eigenthum betrachtet werden könnte, was aber alle Interessen des Staates kompromittiren und den Verwaltungsorganismus in einen anarchischen Zustand auflösen würde. (1)

Unabhängig von den eben berührten Fragen, aber von nicht minderm Interesse für den Staat und die Staatsdiener, sind die in Betreff der Art wie die höheren Stellen besezt werden, sodann in Betreff der Belohnung der Staatsdiener. Die Verleihung der ersteren wird nicht selten als gebührende Belohnung für Verdienste, die ein Staatsdiener in den unteren Dienstgraden sich

---

welchem die öffentlichen Angelegenheiten nur von Männern seiner Wahl verwaltet werden, in welchem diese Wahl nur seinem Ermessen anheimgestellt ist, in welchem er die angestellten Beamten nach Gutbefinden entlassen kann oder nicht. Denn der Beamte ist die Seele des Amtes. Alle die mannichfaltigen Gesetze und Einrichtungen, durch welche jenes Wahlrecht bald so, bald anders, in der Erfahrung beschränkt ist, sind so viele Versuche, der Fürstenmacht Grenzen zu setzen.“

1) „— Endlich kann bloſse Unfähigkeit die Entfernung zwar nicht als Strafe nach sich ziehen, es ist aber oft des gemeinen Besten wegen nothwendig, daſs der Ungeschickte entfernt werde. Soll der Dienst als ein Eigenthum betrachtet werden, so ist auch hierzu ein Verfahren vor Gericht erforderlich. Dieses muſs also über die Brauchbarkeit urtheilen; woher aber soll dasselbe die Gründe für dieses Urtheil nehmen? So wenig von den Sachen als von ihrer Behandlung kann man bei demselben die geringste Kenntniſs voraussetzen. Der Richter, der keinen Prozeſs über unbedeutende Handwerkssachen entscheiden darf, ohne *artis peritos* zu Rathe zu ziehen, sollte die wichtigeren Angelegenheiten des gemeinen Wesens seiner Erkenntniſs unterziehen, ohne die Kunstverständigen zu hören? — Diese sind hier keine anderen als die Vorgesezten im Dienste. Sollte es aber auf ein von diesen gefälltes Urtheil ankommen, so fällten sie wirklich das Urtheil, nur unter fremden Namen. Hierdurch würden sie zwar auf der einen Seite aller Verantwortlichkeit enthoben, auf der andern aber verlören sie alle Autorität über ihre Untergebenen u. s. w.“ Rehberg S. 161.

erworben hat, und das Vorrücken in die ersteren, als ein Vortheil für den Dienst und als ein Recht der Diener betrachtet, was beides aber nur in einer falschen Ansicht von dem Staatsdienste überhaupt, und von den Forderungen die an die höheren Staatsbeamten gemacht werden müssen, seinen Grund hat.

Allerdings erfordert die Verwaltung einer hohen Stelle Kenntnifs von dem Detail der Geschäfte und von ihrer Behandlung bei den untergeordneten Behörden, um ihren Werth, die Mängel und Schwierigkeiten bei denselben beurtheilen zu können. Hierzu bedarf es indessen nicht einer eigenen grofsen Fertigkeit in diesen zum Theil blofs mechanischen Berufsarbeiten, die vielmehr bessere Fähigkeiten lähmen, so wie bei der Beförderung zu einer höhern Stelle es überhaupt nicht sowohl auf das ankommt, was ein Beamter unter ganz anderen Verhältnissen etwa geleistet hat, sondern in wie fern er zu leisten fähig ist, was in der höhern Stelle von ihm gefordert und erwartet werden mufs, die eine Bildung anderer Art und einen Mann von Kraft und vollem, festen Karakter erfordert, weil nur ein solcher die unendlichen Hindernisse überwindet, die bei jedem Schritt zum Bessern demselben entgegentreten. (1)

So wie die Verhältnisse nun einmal gestaltet sind, erfordert der Staatsdienst eine grofse Anzahl von Personen, die demselben ausschliefslich sich widmen, und eine besondere Bildung und Kenntnisse, die nicht ohne beträchtlichen Aufwand von Zeit, Arbeit und Kosten erlangt werden können, aufser dem Staatsdienste aber gröfstentheils ohne Anwendung sind. Hieraus folgt die Verpflichtung des Staates zur Belohnung der Staatsdiener, deren Besoldungen so bemessen seyn müssen, dafs sie nicht nur den Aufwand für die Vorbereitung, wenigstens zum Theil, vergüten, sondern auch die Mittel zu einem anständigen Unterhalt gewähren, ohne welche die Staatsdiener das äufsere Ansehen und die öffentliche Achtung nicht bewahren können, deren sie, um ihr Amt mit Nachdruck und Erfolg zu verwalten, unnachläfslich bedürfen. (2). Überhaupt kann der Staatsdienst

1) Rehberg S. 97 f. Zachariä 2. Bd. S. 105.

2) Justi Staatswirthschaft 2. Th. §. 499—502. Vieles, das Beherzigung verdient, in Rehberg S. 150. und in (Scheffner) Gedanken und Meinungen über Manches im Dienste und über andere

nicht als ein Gewerbe, und können die Leistungen der Geschäftsmänner nicht als Lohnarbeit betrachtet, oder gewissermaafsen nach einer Taxe geschäzt werden, aus welcher falschen Ansicht zum Theil das unbillige Geschrei entsteht, das über die Erhöhung der Besoldungen, die in den neueren Zeiten in den meisten Staaten verfügt worden ist, erhoben wird. Allerdings ist durch diese Erhöhung, der Verwaltungsaufwand vergröfsert; die Frage aber, um die es einzig sich handelt, betrifft die Nothwendigkeit einer solchen Erhöhung, die einem billigen Zweifel nicht unterliegen kann, weil, bei einer gänzlichen Veränderung aller Gewerbsverhältnisse und bei der gröfsern Theurung aller Bedürfnisse, die Staatsdiener nicht allein zurückbleiben und diese Bedürfnisse nicht mit Besoldungen befriedigen können, die zum Theil vor einem halben Jahrhundert regulirt waren. Überhaupt können unangemessene, niedrige Besoldungen weder in dem wohlverstandenen Interesse des Staates, noch in jenem der Unterthanen, als eine wohlthätige Ökonomie betrachtet werden, die vielmehr einzig nur in Beschränkung des Personals auf die für den Dienst nothwendige Anzahl gesucht werden darf, für welchen sie auch in anderer Beziehung vortheilhaft ist. Ein anderes Mittel zur Verminderung des Aufwandes und zugleich zur Belohnung für solche Staatsdiener, die auf ihrer Dienststufe sich Verdienste erworben haben, bietet die Bildung von Besoldungsklassen, die gegenwärtig in den meisten Staaten angeordnet sind. Dagegen scheint Besoldung durch Sporteln, welche die Beamten unmittelbar einziehen, weder mit der Würde des Dienstes, noch mit dem Interesse der Unterthanen vereinbar, die höhere Besoldung der Justizbeamten aber, die in mehreren Staaten noch statt findet, bei den Forderungen, die in Absicht auf vorbereitende Bildung und auf wirkliche Leistung an die Administrativbeamten gemacht werden, nicht durch vollgeltende Gründe gerechtfertigt, wohl aber die Pflicht des Staates zur Gewährung von Pensionen an Diener, die durch Alter oder physische Gebrechen zur Dienstleistung unfähig werden, begründet, die auch die neueren Gesetzgebungen beinahe in allen Staaten garantiren.

Gegenstände. 2te Aufl. Königsberg 1804. v. Jacob Staats-Finanzwissenschaft II. §. 939 f.

Vorzüglich hat die Gesetzgebung in den südteutschen Staaten, in den neueren Zeiten mit der Ordnung der Verhältnisse der Staatsdiener sich beschäftigt, Baiern in dem Edikt v. 26. Mai 1818, Baden in jenem vom 30. Jan. 1819, das Grofsherzogthum Hessen in der Verfassungsurkunde Tit. VIII. §. 47—50, Nassau in den Edikten v. 6. Dezbr. 1811, 6. Januar 1816, 18. Juni 1819, die in der Hauptsache und im Allgemeinen in nachstehenden Grundsätzen übereinstimmen:

1) dafs Dienstentsetzung und Dienstentlassung mit Verlust von Rang und Gehalt, nur durch Erkenntnifs der kompetenten Behörde;
2) Entlassung im administrativen Wege, nur wegen grober Verschuldung eines Staatsdieners und mit Beobachtung der gesetzlich vorgeschriebenen konservatorischen Förmlichkeiten;
3) Quieszirungen mit Vorbehalt von Rang und des für diesen Fall bestimmten Theils der Besoldung, — (in Baiern der Standesgehalt; in Baden, in der Periode vom 5ten bis zum 10ten Dienstjahre ein Abzug von 30 pCt., der für jedes fernere Jahr sich um 1 pCt. vermindert; im Grofsherzogthum Hessen $\frac{7}{10}$ der Besoldung in dem ersten Dienstdezennio und $\frac{8}{10}$ für die späteren);
4) eben so Versetzungen mit Vorbehalt gleichen Ranges und gleicher Besoldung, von der Regierung willkürlich verfügt werden können.

Eigenthümlich in der Gesetzgebung von Baiern und von Baden ist, dafs der Staatsdienerstand nur erst nach einer Probezeit, in Baiern von 3 Jahren, in Baden von 5 Jahren, definitiv verliehen ist, mit Ausnahme der in dem erstern Staate bei den Gerichten angestellten Beamten, die einer solchen provisorischen Anstellung nicht unterworfen sind. (1)

1) Andere Grundsätze in Frankreich, in Polen (Konst. §. 30.), in Schweden (Konst. §. 35.), in Grofsbritannien, wo alle Administrativbeamten, im Königr. England insbesondere auch alle richterlichen, mit Ausnahme der Oberrichter, nach Willkür entlafsbar sind. v. Vinke l. c. S. 23.

Abweichend von diesen gesetzlichen Anordnungen ist dagegen in mehrfacher Hinsicht die Gesetzgebung in Würtemberg, (Verfass.-Urk. §. 43—50.) vorzüglich dadurch:

a) dafs die Vorschläge zur Anstellung im Staatsdienste, mit Ausnahme der Besetzung der Stellen der Kollegialvorstände, von dem Kollegio, bei welchem eine Vakanz statt findet, geschehen müssen;

b) dafs in Fällen, wo ein Staatsdiener wegen Unbrauchbarkeit und Dienstverfehlungen entlassen oder auf eine geringere Stelle versezt werden soll, über den defsfallsigen Kollegialantrag der vorgesezten Behörde, zuvor der Geheimerath und durch diesen die oberste Justizbehörde gutachtlich vernommen werden mufs: ob bei dem Anträge der Kollegialstelle in rechtlicher Hinsicht etwas zu erinnern sey? (1)

c) dafs blofse Versetzung ohne Verlust an Rang und Gehalt, nur aus erheblichen Gründen und nach vorgängigem Gutachten des Departementschefs; Quieszirungen nur dann verfügt werden können, wenn eine Änderung in der Organisation die Dienstleistung eines Staatsdieners unnöthig macht, in welchem Fall, wenn der Quieszent noch nicht über 40 Jahre alt ist, derselbe einen Abzug von 30 pCt. an seiner Besoldung erleidet, der für jedes weitere Lebensjahr um 1 pCt. sich vermindert.

Diese Grundsätze sind jedoch durch ein Gesetz vom 28. Jun. 1821. nur auf bestimmte Klassen von Staatsdienern anwendbar erklärt, und können alle übrigen Beamten, die nicht in eine derselben gehören, nach vierteljähriger Aufkündigung entlassen werden.

Die Trennung der Besoldung in Standes- und Dienstgehalt, ist eine Eigenthümlichkeit in einigen Staaten, namentlich in Baiern, wo der erstere, oder der Standesgehalt, im Fall die Besoldung lediglich in einem Hauptgeldbezuge, ohne irgend einen Nebenbezug besteht, in dem ersten Dezennio des Dienstes $\frac{7}{8}$, in

1) M. vergl. S. 16. Note 1).

dem zweiten $\frac{8}{10}$, in jedem folgenden $\frac{9}{10}$ des Gesammtgehaltes; im Fall aber auch Nebenbezüge an Naturalien u. s. w. verliehen sind, im ersten Dezennio $\frac{8}{10}$, im zweiten und für die ganze Folgezeit, $\frac{9}{10}$ des Hauptgeldbezuges beträgt, und im Fall einer Quieszirung dem Staatsdiener rechtlich verbleibt. (1)

Eine ähnliche Trennung findet auch in dem Herzogthum Nassau statt, jedoch nicht allgemein, sondern nur für bestimmte Staatsdiener (Präsidenten, Direktoren, Oberforstmeister) und so, dafs der Dienstgehalt den Haupttheil der Besoldung bildet, der Standesgehalt (theils $\frac{1}{3}$, theils $\frac{1}{5}$ der Besoldung) nur accessorisch ist und bei Normirung der Pensionen nicht in Berechnung kommt; (2) eben so auch im Grofsherzogthum Hessen, wo derjenige Betrag einer Besoldung, der die Summe von 2600 fl. übersteigt, als Repräsentationsgehalt angesehen wird, in so fern in einzelnen Fällen nicht ein anderes Verhältnifs bestimmt ist. (3)

In Würtemberg und Baden findet eine solche Trennung nicht statt; dagegen sind für mehrere Beamtenkathegorien Besoldungsklassen regulirt, die überhaupt in mehreren Staaten eingeführt sind. Aufserdem aber sind bestimmte Theile des Diensteinkommens (Rationen, Vergütung für die Amtswohnung, für Schreibmaterialien u. s. w.) als solche des aktiven Dienstes erklärt, mit welchem sie aufhören, und weder bei der Quieszirung, noch bei der Pensionirung berücksichtigt werden.

Abweichender sind die Bestimmungen in Ansehung der Pensionen, jedoch die Gesetzgebung in den angeführten Staaten darin übereinstimmend, dafs jedem Staatsdiener, sobald derselbe eine bestimmte Dienstzeit erfüllt, oder ein bestimmtes Lebensalter erreicht hat, — in Baiern das vollendete 40ste Dienst- oder 70ste Lebensjahr, in Würtemberg das 40ste Dienst- oder 65ste Lebensjahr, im Grofsherz. Hessen wie in Baiern, in Baden

1) Das alleg. Edikt. Schmelzing l. c. I. S. 325.
2) Edikt v. 11. Septbr. 1815.
3) Verordn. v. 26. Junius 1821.

unbedingt wegen Alterschwäche oder körperlicher Gebrechen, die zum Dienst unfähig machen, — ein Recht auf eine Pension zusteht, deren Gröfse nach der Zeit, die der zu Pensionirende im Dienste gewesen, abgestuft und normirt ist: — in Baiern nach 40 Dienstjahren, der volle Standesgehalt, nach 70 Lebensjahren der volle Gesammtgehalt; — in Würtemberg bei demjenigen, der das 10te Dienstjahr angetreten hat, 40 pCt. der Besoldung, die für jedes folgende Jahr um 2 pCt. vermehrt werden, bis zu 3000 fl., die als Maximum erklärt sind; in gleicher Art in Baden, nur dafs im 10ten Jahre der Abzug in 30 pCt. besteht, und von da bis zum 40sten jährlich um 1 pCt., wo aller Abzug aufhört, aufser bei einer Besoldung über 4000 fl., die als Maximum erklärt sind; in dem Grofsh. Hessen endlich in den ersten zehn Dienstjahren $\frac{7}{10}$, in dem zweiten Dezennio $\frac{8}{10}$, bei späterm Austritte $\frac{9}{10}$ der Besoldung als Pension.

VII.

Eine andere Frage, die besonders in neueren Zeiten ein grofses praktisches Interesse gewonnen hat, betrifft die Einwirkung der Stände auf die Verwaltung, die in den Konstitutionen der verschiedenen Staaten abweichend gelöst ist, indem in mehreren den Ständen Befugnisse die in dem rechtlichen Verhältnisse der Repräsentativverfassung nicht gegründet, zugestanden, in anderen Staaten hingegen, Rechte die als wesentlich zu erachten, entzogen sind, wozu der Grund in der Geschichte eines jeden Staates gesucht werden mufs.

Im Allgemeinen findet ein Einwirken der Stände auf die Verwaltung statt, durch ihre Mitwirkung bei der Gesetzgebung, sodann, und vorzüglich, durch das Recht der Steuerverwilligung, welches die gegenseitige Pflicht der Regierung zur vorläufigen Rechtfertigung der Nothwendigkeit des Steuerbedarfs, und jene zur Nachweisung in sich schliefst, dafs die Mittel für die Zwecke, für welche sie verwilligt waren, auch wirklich verwendet worden sind; wogegen dieses Bewilligungsrecht durch den aus der Natur und aus dem Zwecke des Staatsvereins fliefsenden Grundsatz: dafs, was für die Erreichung wesentlicher Staatszwecke, und zur Befriedigung reel-

ler Bedürfnisse der Regierung, von dieser als nothwendig nachgewiesen wird, auch nothwendig bewilligt werden mufs, gegenseitig beschränkt und bedingt ist.

Von einem solchen verfassungsmäfsigen Einwirken ist indessen ein wirkliches Eingreifen in die vollziehende Verwaltung wesentlich verschieden, welches leztere weder in der allgemeinen Grundlage der Repräsentativverfassung, nämlich in dem Rechte der Vertretung der Staatsangehörigen bei dem Regenten, zur Sicherstellung ihrer persönlichen Rechte und ihres Eigenthums, noch überhaupt in dem Zwecke des Institutes der Stände begründet ist. Vielmehr weisen die Befugnisse, die für die Erfüllung dieser leztern aus der erstern als wesentlich sich entwickeln, (1) sämmtlich nur auf eine Kontrole der Verwaltung hin, die aber ihrer Natur nach eine jede Theilnahme an dieser nothwendig ausschliefst, und selbst dann ausschliefsen würde, wenn auch nicht, wie es der Fall ist, die Rechtsvermuthung gegen die Befugnifs zu einem solchen Eingreifen, und gegen die rechtliche Nothwendigkeit desselben stritte. (2)

Die Erörterung dieser Frage gehört indessen in die Darstellung der Verfassung der einzelnen Staaten, in diese auch, wo eine solche ständische Einwirkung auf die Verwaltung statt findet, das Maafs derselben, und ihres Einflusses auf den Organismus, welcher leztere in dem Maafse sich komplizirt, als diese Einwirkung besondere Behörden bedingt, die aus der übrigen Verwaltung mehr oder weniger heraustreten, dieser nicht selten gegenüber gestellt sind. Vorzüglich ist es die Verwaltung des Steuer- und Schuldenwesens, für welche dergleichen ständische Behörden angeordnet sind, über deren Geschäftsführung, in manchen Staaten, dem Regenten nur eine mehr oder weniger eingreifende Kontrole, in manchen selbst diese nur sehr unvollkommen, vorbehalten ist. (3) — In wie fern der Zweck,

1) M. s. die Note der bevollmächtigten Abgeordneten 29 souveräner Fürsten und Städte, v. 16. Novbr. 1814, in Klübers Akten des Wiener Kongresses, Bd. 1. S. 72.

Desselben Übersicht der diplomatischen Verhandl. des Wiener Kongresses, S. 194 folg.

2) Klübers öffentl. Recht des teutschen Bundes, §. 226.

3) Eine Zusammenstellung in dieser Beziehung in Rudhardts

der bei dieser Spezialisirung beabsichtigt ist, auch jederzeit erreicht worden ist? — diese Frage beantwortet die Geschichte des Steuer- und Schuldenwesens, überhaupt die Verwaltung mancher Staaten, in welchen den Ständen ein wesentlich eingreifender Einfluſs in diese zugestanden hat, oder noch zusteht; — die Geschichte so mancher anderen Staaten zugleich aber auch, daſs ein solches ständisches Eingreifen nicht unbedingt nothwendig ist,

---

Übersicht der vorzüglichsten Bestimmungen verschiedener Staatsverfassungen. München 1818.

Die Konstitutionen der europäischen Staaten seit den lezten 25 Jahren. 3 Bände. Leipzig 1817 — 20, mit welchen die Verhandlungen in den Ständeversamml. zu vergl. sind.

ERSTER ABSCHNITT.

Organismus der Verwaltungsbehörden.

Oberste Verwaltungsbehörden.

§. 1.

Betrachtet man den Verwaltungsorganismus, so wie derselbe in den verschiedenen Staaten wirklich besteht, dann ergeben sich für die Bildung desselben drei verschiedene Systeme, nämlich:

A. Staaten, in welchen die Vertheilung des Areals in Verwaltungsbezirke, und die Trennung der Verwaltung nach Realbeziehungen die Grundlage bildet, so dafs für alle Zweige derselben, ein gleichgebildeter Organismus über den ganzen Staat sich erstreckt; (1)

B. Staaten, in welchen das Provinzialsystem die Grundlage bildet, in dem Maafse, dafs für einzelne Provinzen, theils besondere eigenthümliche Normen und Formen bestehen, theils eigenthümlich konstituirte Behörden, die von jenen in den übrigen Provinzen verschieden sind; in welchen in dem Ministerium zwar zum Theil auch eine Geschäftstrennung nach Realbeziehungen statt findet, die aber nicht durch alle Stufen in dem Organismus durchgeführt ist, eben so wenig, als der Wir-

1) Frankreich, Spanien, die Niederlande, Schweden, Norwegen, Rufsland, für den grofsen Theil des Staates; Polen, Preufsen, Baiern, Würtemberg, Baden, Kurhessen etc.

kungskreis aller Ministerien sich über sämmtliche Provinzen erstreckt; (1)

C. Staaten endlich, ebenfalls mit dem Provinzialsystem als Grundlage, in welchen jedoch eine Trennung des Ministeriums nach Haupt – Realbeziehungen überhaupt nicht, oder doch zugleich eine willkürliche Zutheilung einzelner Geschäftszweige an einzelne Minister, ohne Rücksicht auf eine natürliche oder nothwendige Verbindung zwischen diesen Geschäftszweigen statt findet, vielmehr ein Theil der Ministerial-Attributionen auf Zentralstellen übertragen ist, die zum Theil zugleich als Provinzialstellen fungiren, oder deren Wirkungskreis sich nicht über alle Provinzen erstreckt. (2)

Abweichungen von diesen drei Hauptsystemen finden vorzüglich nur in kleineren Staaten statt, in welchen der kleinere Territorialumfang eine gröfsere Konzentration der Verwaltung nothwendig macht, oder doch gestattet, die selbst auch in grofsen Staaten, dann, und in dem Maafse thunlich ist, als die Regierung ihr Einwirken, besonders jenes auf das Korporations- und Kommunwesen, mehr auf Aufsicht und Leitung beschränkt. (3)

Welches von diesen Systemen aber auch in einem gegebenen Staat befolgt ist, in jedem derselben stellt sich, wenn gleich verschiedenartig nüanzirt, für die Bildung des Organismus nachstehendes Tableau dar, nämlich: bei dem Regenten ein ge-

---

1) Östreich, Neapel und Sizilien, Sardinien, Dänemark, Sachsen, Hannover etc., welcher leztere Staat indessen durch die Verordn. v. 12. Oktbr. 1822. einen bedeutenden Schritt zur Annäherung an das Realsystem gethan hat.

2) Z. B. in Sachsen, zum Theil auch in Östreich und Hannover.

3) Eigenthümlich abweichend ist der Verwaltungsorganismus in England, sowohl in der obersten Instanz, in welcher der Geheimerath, obgleich seiner wesentlichen Bestimmung nach nur berathende Stelle, in mehrere Theile der Exekutivverwaltung entscheidend eingreift, was selbst in Ansehung des Parlements der Fall ist, als auch in den Bezirks- und Lokalbehörden, vorzüglich dadurch, dafs die Verwaltung des Innern, zum grofsen Theil, ohne unmittelbare Einwirkung der Regierung, der eigenen Einsicht und Thätigkeit der Einwohner überlassen ist. v. Vinke Darstellung der innern Verwaltung Grofsbritanniens. Berlin 1815.

heimes Kabinet, theils blofs zur Ausfertigung seiner Befehle, theils aber auch gewissermafsen als eine besondere, in die Verwaltung eingreifende Behörde; dem Regenten zunächst ein Ministerium, das für die verfassungs- und gesetzmäfsige Ausübung der Regierungsgewalt verantwortlich ist; — diesem zur Seite, auch gegenüber, theils berathende Behörden, theils solche zur Kontrole der Verwaltung; in den Ministerien (in gröfseren Staaten) Zentralbehörden mit mehr oder weniger selbstständigen Attributionen; diesen untergeordnet, Mittelbehörden für gröfsere Bezirke, unter welchen sodann Bezirks- und Lokalbehörden und Beamten das erste Element und Glied in dem Verwaltungsorganismus bilden, an welches für die innere Verwaltung der Kommunalhaushalt sich anschliefst.

In neueren Zeiten, wo die Bildung des Organismus der Verwaltungsbehörden nicht mehr dem Zufall überlassen ist, sondern nach Grundsätzen geordnet wird, die zum Theil durch die Konstitution eines jeden Staates bedingt sind, verdient die Bildung und Stellung des Kabinets um so mehr Beachtung, als diese, besonders in Staaten mit einer Repräsentativverfassung, mit dem Postulat der Verantwortlichkeit der Minister in Einklang gesezt werden mufs, mit welchem z. B. die Anstellung eines Kabinetsrathes, der über die Vorträge der Minister in Verwaltungssachen, ohne ihr Beiseyn, dem Regenten Vortrag erstattet, und auf die Entscheidung über dieselben einwirkt, nicht vereinbarlich scheint. Nur in einer kleinen Anzahl von Staaten ist das Kabinet zugleich Ministerium, und in so fern es sich um Verwaltungssachen handelt, mit diesem gewissermafsen in eine Behörde verschmolzen; so z. B. in dem K. Sachsen, in welchem das Kabinet als das Staatssekretariat des Königs anzusehen ist, zur Erledigung aller seiner Kognition bedürfenden Angelegenheiten, die ihm durch die Minister, die in dem Kabinete allein Vortrag haben, zur Entscheidung vorgelegt werden. —

Eben so gewissermafsen in dem K. der Niederlande und in Grofsbritannien, woselbst das geheime Kabinet die höchste Instanz der vollziehenden Verwaltung

bildet, und in welchem die Departementsminister dem Regenten die Angelegenheiten ihres Departements zur Entscheidung vorlegen; — in dem Herz. Oldenburg, in welchem das Kabinet, welches mit einem dirigirenden Minister, zwei vortragenden Kabinetssekretären und Justizräthen besezt ist, die höchste Verwaltungsbehörde bildet; was auch in Schwarzburg-Sondershausen der Fall ist, woselbst der Kanzler und Vizekanzler, und der Kammerpräsident, als Mitglieder, den Vortrag haben.

In anderen Staaten bildet dasselbe mehr oder weniger eine selbstthätig in die Verwaltung eingreifende Behörde, wogegen in einer Anzahl anderer Staaten das Kabinet nur als eine Stelle zur Empfangnahme der von den Behörden und von Individuen an den Regenten eingehenden Berichte, Gesuche etc., und als das Organ für die Expedition seiner Beschlüsse wirksam ist. Z. B. in Östreich das geheime Kabinet zur Vorlegung der eingekommenen Einläufe und Akten, und zur Expedition der Entschlüsse des Kaisers (Hand- oder Kabinetsschreiben), die auf das Gutachten der Minister, des Staatsrathes oder auch *motu proprio* erfolgen. — Lichtenstern vollst. Umrifs einer Statistik des östreich. Kaiserstaates, S. 482.

Eben so in Preufsen; nur dafs in demselben der Staatskanzler, sodann der Kriegsminister für allgemeine Militärangelegenheiten Vortrag haben. Als gewöhnliche Referenten sind ein geheimer Kabinetsrath für die Zivilangelegenheiten, und ein höherer Staabsoffizier für den Vortrag der Militärangelegenheiten angestellt. Die Resolutionen des Königs werden nach Verschiedenheit des Gegenstandes als Kabinetsordres, Entscheidungen, Schreiben, ausgefertigt. Voigt's Versuch einer Statistik des Preufs. Staates, S. 150.

In Baiern ist das Kabinet seit 1817 als eine besondere Behörde konstituirt, durch welche als Kabinetsbefehle ausgefertigt werden: *a*) alle auf die Gutachten und Anträge des Staatsraths an diesen und an die Ministerien erlassen werdenden Entscheidungen des Königs, mit Ausnahme in Verfassungs- und Gesetzgebungsgegenständen, die im gröfsern Kanzleistyl ausgefertigt werden; *b*) alle besonderen

Aufträge in Regierungssachen an den Staatsrath und die Minister. Die Kabinetsbefehle werden vom Könige allein unterschrieben und von dem geh. Kabinetsrath kontrasignirt. Publikand. v. 16. April 1817. Schmelzing Staatsrecht des K. Baiern, I. S. 464.

In Würtemberg dagegen ist das geheime Kabinet vorzüglich nur zum Vortrag von Gegenständen, die nicht in die vollziehende Verwaltung eingreifen, bestimmt, für solche aber auf die Vorlage und auf die Expedition der Entschliefsungen des Königs beschränkt. Dasselbe zerfällt in zwei Abtheilungen, nämlich: *a*) das geheime Kabinet, unter der Direktion des Staatssekretärs, für die Zivilangelegenheiten und für die an den König persönlich gerichteten Gesuche; *b*) die geheime Kriegskanzlei, für die Expedition der Militärangelegenheiten.

In Kurhessen bildet dasselbe das Organ; durch welches dem Kurfürsten sowohl die schriftlichen Anträge des Staatsministerii, der Generalkontrole und anderer unmittelbaren Behörden, als auch alle sonstigen zu seiner Einsicht geeigneten Eingaben etc. vorgelegt werden, und durch welches seine Entscheidungen an das Ministerium und an die übrigen Behörden ergehen. Den Vortrag hat ein geh. Kabinetsrath; ausnahmsweise, und nur auf besondern Befehl, auch die Minister. Verordn. v. 29. Junius 1822.

In den meisten anderen Staaten ist das Kabinet nur eine Kanzlei zur Expedition der Resolutionen des Regenten, deren Geschäftskreis, nach Verhältnifs der Erweiterung oder Beengung der Befugnisse der Minister, mehr oder weniger umfassend, in einigen, wie z. B. in Anhalt-Dessau, selbst blofs nur auf die persönlichen Angelegenheiten des Herzogs beschränkt ist.

Ein besonderer Kabinetsrath (*Conseil du Cabinet*), wie in Frankreich, woselbst derselbe aus den Departementsministern, vier Staatsministern und zwei Staatsräthen gebildet ist (Ordonn. v. 19. April 1817), jedoch ohne einen bestimmten Geschäftskreis, findet, aufser diesem Staate, in dem Maafse in keinem andern statt.

A. Ministerium und Geschäftskreis der Ministerialdepartements.

§. 2.

Das Ministerium und die Minister, als die obersten verantwortlichen Agenten, bilden, und zwar ein jeder für das Departement, welchem derselbe vorsteht, den höchsten Zentralpunkt, aus welchem alle Organe der Verwaltung den leitenden Impuls empfangen, und in welchem alle Zweige der Verwaltung zusammenlaufen.

Von den beiden Hauptsystemen für die organische Bildung desselben, möchte das erstere, in welchem das Ministerium als Kollektiv- oder Kollegialbehörde konstituirt ist, wenn überhaupt, nur in kleineren Staaten zuläfsig seyn. In Staaten von mittlerer Gröfse, ist eine solche Organisation nicht förderlich; in gröfseren und ganz grofsen Staaten aber ohne die evidentesten Nachtheile nicht anwendbar, ohne zu erwähnen, dafs mit einer solchen kollegialen Einrichtung eine reelle Verantwortlichkeit der Departementsminister nicht vereinbar seyn kann. Auch ergibt ein Blick auf die Einrichtungen der einzelnen Staaten, dafs dieselbe nur als Ausnahme in einer kleinen Anzahl derselben, und selbst in mehreren von diesen mit solchen Modifikationen besteht, durch welche der distinktive Karakter des Kollegialsystems mehr oder weniger verwischt, freilich aber auch problematisch ist, ob die Nachtheile, deren Anerkennung diese Modifikationen beurkunden, durch diese lezteren auch wirklich beseitigt werden.

Allgemeiner, wenigstens in gröfseren Staaten, ist das zweite System, oder die Vertheilung der Geschäfte nach Hauptmassen und Realbeziehungen in abgesonderte Departements, deren jedem ein Minister als Chef vorsteht, der in Absicht auf die Anordnung der Maafsregeln für die laufende Verwaltung und für ihre Vollziehung unbedingt selbstständig, und nur in Absicht solcher Vorkehrungen, die auch in andere Departements, oder mehr in die allgemeine Verwaltung des Staates eingreifen, beschränkt ist. Diese Vertheilung selbst ist nicht in allen Staaten die nämliche, eben so wenig, als die Stellung und die Befugnisse der Departementschefs nach gleichen Ansich-

ten oder Grundsätzen geordnet sind. Die gewöhnlichere, und in Hinsicht auf die Natur und Eigenthümlichkeit der Geschäfte sachgemäfsere Eintheilung ist nachstehende, nämlich:

1) ein Departement für die auswärtigen Angelegenheiten;
2) – — der Justiz;
3) – — des Innern;
4) – — der Finanzen;
5) – — des Kriegswesens;
6) und in Staaten mit einer Marine, ein solches für diese.

Aufser diesen Departements, bestehen in Staaten in welchen die Vertheilung und Zentralisirung einzelner Geschäftszweige noch weiter ausgedehnt ist, dergleichen für die Polizei (1), für die Angelegenheiten des Kultus und des öffentlichen Unterrichts (2), für den Handel und für die Gewerbe (3), für das Bauwesen (4), für die Verwaltung der besondern Geldinstitute (5), für die Angelegenheiten des regierenden Hauses und für die Hofsachen, (6) welche in anderen Staaten gewöhnlich mit dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten verbunden, die

---

1) In Östreich, die Polizeihofstelle; in Neapel, in Sardinien, in diesen Staaten vorzüglich für die Sicherheitspolizei; in Rufsland theils für diese, mehr aber für die administrative Polizei.

2) In Preufsen, das Minist. der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten; in Polen, das Minist. des Kultus und öffentl. Unterrichts; in Rufsland, das Minist. der Volksaufklärung; in Schweden und Norwegen, besondere Staatssekretariate; in Würtemberg, das Minist. des Kultus, als besonderes Departement, dem Minist. des Innern zugleich übertragen.

3) In Preufsen, das Minist. des Handels, der Gewerbe, des Bauwesens.

4) In Preufsen, das ebengen. Minist.; in dem K. der Niederlande, das Minist. des Waaterstaates; in Rufsland, Frankreich, besonders für den Strafsen- und Wasserbau, Generaldirektionen, deren Stellung für die Leitung des Details in mehrfacher Beziehung selbstständiger ist.

5) In Preufsen, das Minist. des Schatzes und für das Staatskreditwesen; in Rufsland, in gewisser Beziehung das Reichsschatzamt; in Frankreich unter der Kaiserl. Regierung das *Ministère du Trésor public.*

6) In Preufsen, in Frankreich.

Leitung der übrigen Geschäftszweige aber den Ministerien des Innern und der Finanzen übertragen sind.

Eine Vertheilung der Geschäfte und die Bildung von Realdepartements, nicht für Hauptmassen und nach Hauptbeziehungen, sondern für einzelne Geschäftszweige, die, ohne Rücksicht auf ihren natürlichen Zusammenhang, unter die Minister willkürlich vertheilt, und die selbst wieder in ein Kollegium vereinigt sind (1); — sodann die Vereinigung der allgemeinern obersten Leitung mehrerer Hauptdepartements, oder eigentlich nur des Vortrages bei dem Regenten, in der Person eines Ministers, so dafs die eigentliche speziellere Leitung, sowohl in Absicht auf Anordnung als Vollziehung, den oberen Verwaltungsbehörden übertragen ist, (2) sind Ei-

---

1) So z. B. in Hannover. Für jeden der nachstehenden Geschäftszweige ist ein besonderes Ministerialdepartement gebildet, die ohne Rücksicht auf den natürlichen Zusammenhang der Gesehäftszweige unter die anwesenden Minister vertheilt sind, nämlich: *a*) das Departement der ausw. Angeleg.; *b*) der allgem. Finanzsachen; *c*) der Militärsachen, so weit diese an das Minist. gehören; *d*) der Grenz- und Hoheitssachen; *e*) der Postsachen, dem einen der Minister; — *f*) das Departem. der Harzsachen; *g*) der Domänen und Zollsachen; *h*) der Generalpolizei- und Städtesachen; *i*) der Lehnssachen; *k*) der Kommerz- und Manufakturs achen; l) der Wegbausachen, dem andern; — einem dritten aber *m*) das Departement der Klostersachen; *n*) der Universitätssachen; *o*) der geistlichen und Schulsachen; *p*) der Landesökonomiesachen, zugetheilt sind. — Der Chef des Departements der Justizsachen ist nicht Mitglied des Staats- und Kabinetsministerii.

Nach Maafsgabe des Ediktes v. 12. Oktbr. 1822 ist diese Vertheilung nicht nur beibehalten, sondern auch verordnet, dafs die allgem. Landes- und Provinzialsachen, die bisher in Provinzialdepartements bearbeitet worden sind, mit in diese Realdepartements gezogen werden sollen.

2) So z. B. in dem K. Sachsen, wo alle Sachen, die zur Kognition des Königs sich eignen, durch drei Minister (einer für die rein militärischen Sachen; ein zweiter für die ausw. Angelegenheiten; ein dritter für alle innern, auch für die Militärangelegenheiten in Land- und Wirthschaftssachen) im Kabinete vorgetragen und die Entscheidungen des Königs an die Verwaltungsbehörden zur Vollziehung remittirt werden.

genthümlichkeiten, die als Ausnahmen von denjenigen Systemen, die allgemeiner in Anwendung sind, betrachtet werden müssen.

In kleinen Staaten endlich, findet eine solche Vertheilung und Zentralisirung in Realdepartements, nur als Ausnahme statt. Gewöhnlicher ist in denselben die oberste Anordnung und die Leitung der Vollziehung, entweder unmittelbar in dem Kabinete, (1) oder in einer besondern höchsten Behörde (Ministerium, Geheimer-Rath), deren Glieder zugleich die Landeskollegien präsidiren, (2) oder endlich auch in einem dieser leztern zentralisirt, und in diesen die Anordnung und die Leitung der Vollziehung zum Theil mit dieser selbst vereinigt. (3)

Die Gründe für und gegen die Kollegialorganisation des Ministeriums sind in neueren Zeiten so umfassend diskutirt worden, dafs eine weitere Erörterung derselben als überflüssig erscheinen mufs. Überhaupt auch möchte, wenn die Stellung und die Befugnisse, die einem Minister für die Erfüllung seiner Bestimmung unbedingt nothwendig sind, aus einem höhern Standpunkte gewürdigt werden, kaum zu verkennen seyn, dafs die Gründe, die gegen das Kollegialsystem überhaupt geltend gemacht, und die Nachtheile, die selbst von den wärmsten Vertheidigern desselben nicht in Abrede gestellt werden können, (4) in sehr gesteigertem Maafse bei dem Ministerio eintreten müssen. Aufserdem ist die Unthunlichkeit der Realisirung einer vollkommenen reellen Verantwortlichkeit, selbst durch die Versuche, eine solche Realisirung mit diesem Systeme in Einklang zu bringen, aufser Zweifel gesezt. (5)

Eine andere Frage betrifft die Vertheilung der Geschäftsmassen in dem Realsysteme, und die gröfsere oder beschränk-

---

1) So z. B. in Oldenburg, in Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen.

2) So z. B. in Mecklenburg, Meiningen, Koburg, Hildburghausen etc.

3) So z. B. in Anhalt-Dessau, die Ober-Landesdirektion; in Detmold, die Regierung.

4) M. s. die Einleitung Nr. IV.

5) M. s. z. B. die Verhandlungen in den Ständevers. in Baden, in Darmstadt etc. unter §. 11.

tere Ausdehnung, die derselben in mehreren Staaten gegeben ist, deren Beantwortung freilich durch die besonderen Verhältnisse, die in einem jeden Staate obwalten, zum Theil auch durch die Gröfse desselben bedingt ist, im Allgemeinen aber gegen eine zu grofse Spezialisirung zu beantworten seyn möchte. — Es kann nicht verkannt werden, dafs durch eine zu grofse Vereinzelnung der Geschäftszweige, die wesentlichsten Vortheile verloren gehen, welche durch die Zentralisirung bezweckt werden, dafs vorzüglich die Einheit der Übersicht und jene des Impulses gefährdet werden, durch welche der Succefs der Verwaltung so vorzüglich bedingt ist. Aufser diesem aus der Sache selbst hervorgehenden Nachtheile, möchte bei der Erörterung dieser Frage wohl auch nicht mindere Beachtung verdienen, dafs in dem Maafse, als eine solche Vereinzelnung ausgedehnt wird, nicht nur die einzelnen Ministerien mehr Detail an sich ziehen, sondern auch die Anzahl der Organe vergröfsert wird, was beides, das erstere durch selbstveranlafste gröfsere, nicht selten sterile, Geschäftsthätigkeit und unvermeidliche gröfsere Komplikation der Geschäftsbehandlung überhaupt, das leztere durch die Steigerung des Verwaltungsaufwandes verderblich ist.

Defshalb auch möchte die in dem vorstehenden §. als die gewöhnlichere, bezeichnete Vertheilung, um so mehr als die sachgemäfsere zu betrachten seyn, weil dieselbe, wie erwähnt, nicht nur durch die eigenthümliche Natur der Geschäftszweige begründet, sondern auch den höheren und wissenschaftlichen Forderungen der Staatskunst gemäfs und zugleich genügend ist. (1)

Dieselbe findet statt, und zwar ohne wesentliche Modifikationen:

---

1) Bei dem durch die Natur der Sache und der Unabhängigkeit der Justiz beschränktern Geschäftskreise und Geschäftsthätigkeit des Justizdepartements, kann dasselbe, ohne Gefährdung von irgend einem Interesse, dem Chef des Departements des Innern, oder auch jenem der obersten Justizstelle, übertragen werden; so wie die Verwaltung der Militärangelegenheiten in kleineren Staaten, deren Kriegsmacht kaum eine Division beträgt, eben nicht ein besonderes Ministerium erfordert.

1) In Frankreich, (aufserdem, ein Marineministerium und ein solches des königl. Hauses).

2) In Spanien, (aufserdem, ein Ministerium der überseeischen Provinzen, Konstit. v. 1812. §. 222 folg.).

3) In Portugal, (mit einem gleichen besondern Ministerium).

4) In dem Königreich beider Sizilien, (aufserdem, ein Polizeiminister und ein Minister-Staatssekretär für Sizilien).

5) In dem Königreich der Niederlande, (aufserdem, ein Ministerium des Wasserstaates, ein besonderes Staatssekretariat; sodann besondere selbstständige Departements, deren Chefs jedoch nicht Mitglieder des geheimen Kabinets oder Ministerkonseils sind: *a*) für den öffentlichen Unterricht; *b*) für den katholischen, *c*) für den evangelischen Kultus; *d*) für den Handel und die Kolonien; *e*) der Konvois und Lizenzen; *f*) für die Domänen, Jagden und Fischereien; *g*) für die Posten; *h*) für die allgemeine Polizei. *Alm. royal des pays-bas* 1818).

6) In Rufsland, (aufserdem, ein Ministerium der Volksaufklärung und ein Polizeiministerium; sodann eine Generaldirektion der Land- und Wasserbauten; eine solche der geistlichen Sachen der fremden Glaubensverwandten. Vofs Rufsland beim Anfange des 19. Jahrhunderts, II. 21 folg. Hassel Handb. 3. Abth. 2. Bd. S. 138).

7) In Polen, mit der Abweichung, dafs das auswärtige Departement durch den beim Könige anwesenden Staatssekretär verwaltet wird. (Konst. v. 1814. §. 63-68; §. 76-82).

8) In Östreich: *a*) die geheime Haus-, Hof- und Staatskanzlei, (Minist. der ausw. Angel.); *b*) die Hofkanzlei, (Minist. des Innern); *c*) das Finanzministerium; *d*) die oberste Justizstelle, (Minist. der Justiz); *e*) oberste Polizei- und Zensurhofstelle; *f*) der Hofkriegsrath.

9) In Preufsen, (aufserdem, *a*) ein Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten;

b) ein solches des Handels, der Gewerbe und des Bauwesens, und *c*) ein solches des königl. Hauses).

Jeder Minister führt die Verwaltung seines Departements selbstständig. Dennoch müssen bestimmte Gegenstände, wie z. B. alle Entwürfe zu neuen Gesetzen und zur Abänderung der bestehenden, die Verwaltungsrechenschaften und die Verwaltungsplane der Oberpräsidenten, die periodischen Übersichten von dem Zustande der Generalkassen, die Etats derselben etc., in dem Staatsministerio vorgetragen werden, welches aus dem Staatskanzler, als Präsidenten, einem besondern Vizepräsidenten, und den Departementsministern besteht, und in welchem der Kronprinz Sitz und Stimme hat. Kabinetsordre vom 3. Novbr. 1817, v. 11. Januar 1819, und v. 18. Septbr. 1822.

10) In Baiern, (Verordn. v. 2. Febr., u. Kabinetsbefehl v. 15. April 1817).

11) In Würtemberg, (aufserdem, ein Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts, das vom Minister des Innern mit verwaltet wird. Verfassungsurk. v. 1819).

12) In dem Grofsherz. Baden, nur dafs dem Chef des obersten Justizdepartements, welches die Ministerialattributionen verwaltet, nicht der Amtskarakter eines Ministers beigelegt ist.

13) In Kurhessen, jedoch mit der Eigenthümlichkeit, dafs das General-Kriegsdepartement, obgleich demselben alle Attributionen und Befugnisse eines Ministeriums beigelegt sind, dennoch nicht als solches prädizirt ist. (Verordn. v. 29. Junius 1821).

Dagegen finden mehr oder minder erhebliche Abweichungen statt, sowohl in Absicht auf die Anzahl der Departements, als in Betreff der Vertheilung der Geschäfte in dieselben, überhaupt in Ansehung der Bildung des Ministeriums:

a) In England, — nur vier Ministerien, nämlich: der auswärtigen Angelegenheiten; des Innern (in das brittische und irrische getrennt), zu dessen Ressort auch die Kolonien gehören, mit Ausnahme von Ostindien; das Finanzministerium, und

das Kriegsministerium, welchem zugleich die ostindischen Angelegenheiten übertragen sind. Aufser diesen vier Ministerialdepartements bestehen mit gleichen Attributionen: das Admiralitätskollegium für die Marineangelegenheiten; der Rath für die Handlung und Kolonien; das geheime Siegelamt, für die Expedition der königl. Verwilligungen.

b) In dem Königr. Sardinien, — nur vier Ministerien, nämlich: 1) für die ausw. Angelegenheiten; 2) für die innern Angelegenheiten; 3) das Kriegsministerium; 4) das Polizeiministerium. Die Finanzen werden durch die *Real Camera di Conti*, und durch die Finanzkammer in Turin: — das Herzogth. Genua durch eine besondere Kommission für das Innere, die Finanzen und für die Kriegs- und Marineangelegenheiten verwaltet.

c) In Schweden und Norwegen. — Das Ministerium ist mit dem Staatsrathe verschmolzen, in welchem alle Ministerialgeschäfte kollegialisch behandelt werden. Theils für die Vorbereitung der Geschäfte zu ihrer Vorlage in dem Staatsrathe, theils für die Vollziehung der Beschlüsse desselben, sind vier Staatssekretariate angeordnet, nämlich: für das Kriegsdepartement; für das Departement des Kamerallandhaushaltes (des Innern); für jenes der Finanzen, und für den Kultus und öffentlichen Unterricht, mit einer besondern Expedition für jedes, die jedoch sämmtlich in der königl. Kanzlei vereinigt sind.

d) In dem Königr. Hannover. — Das Staats- und Kabinetsministerium bildet ein förmliches Kollegium unter dem Präsidio des ältesten Ministers und der Leitung des Generalgouverneurs. Die einzelnen Geschäftszweige selbst sind in 16 Realdepartements vertheilt, (s. Seite 32 Note 1.), in deren jedem ein Hauptreferent und Expedient, aufser ihm, und zu seiner Sublevation und Vertretung bei Verhinderungsfällen, ein zweiter angestellt ist. (Edikt v. 12. Oktbr. 1822).

e) In dem Grofsherz. Hessen. — Die Verfassung, sowohl des Gesammtministeriums, als auch der einzelnen Ministerialdepartements für die speziellere Leitung (vier Departements, nämlich 1) des Innern und der Justiz; 2) der Finanzen; 3) der auswärtigen Angelegenheiten und des grofsherzogl. Hauses; sodann 4) ein Militärdepartement in den nämlichen Verhältnissen, wie in Kurhessen), ist kollegialisch, in dem Maafse, dafs im Fall eines Dissenses zwischen dem Chef und den Mitgliedern eines Departements, derselbe dem erstern zur Entscheidung vorgelegt werden mufs. (Verordn. v. 28. Mai 1821).

f) In dem Grofsherz. Weimar. — Das Ministerium, als höchstes Landeskollegium, besteht unter der Direktorialleitung eines Präsidenten, der zugleich die auswärtigen Angelegenheiten, die Bundestagssachen, die Geschäfte der Oberkammer, und jene der Universitätskuratel, als Spezialdepartement respizirt, aus den Chefs der drei Departements, nämlich *a*) für Justiz-, Lehn-, Hoheits-, Landesverwaltungs-, Polizei-, landschaftliche, Steuer- und Militärökonomie-Sachen; *b*) für Kammer-, Domänen-, Kirchen- und Schulsachen; c) für Hofsachen und dahin einschlagende auswärtige Angelegenheiten. Die Geschäftsbehandlung ist im Ganzen, besonders bei wichtigen Angelegenheiten, kollegialisch; die Vollziehung aber ist den Departementschefs unter eigener Verantwortlichkeit überlassen. (Verordn., die Organisation des Staatsminist. betr., v. 1. Dezbr. 1815).

g) In dem Königr. Sachsen findet, wie bereits angezeigt ist, weder eine Kollegialorganisation des Ministeriums, noch eine Realvertheilung in dem Sinne, wie in anderen Staaten, statt, sondern vielmehr nur eine Vereinigung der allgemeinern obersten Leitung mehrerer Hauptgeschäftszweige und ihres Vortrags bei dem Könige in der Person von drei Kabinetsministern; nämlich 1) eines solchen für die rein militärischen Angelegenheiten; 2) für die auswärtigen

Angelegenheiten; und 3) eines solchen für die inneren auch militärischen Angelegenheiten in Land- und Wirthschaftssachen. Alles was auf die Gesetzgebung und allgemeine Verwaltungseinrichtungen Bezug hat, sodann die geistlichen, Universitäts- und Schulsachen, wie auch die ständischen und Steuerangelegenheiten, gehören zum Ressort des Geheimenraths, die Leitung der Anordnung und Vollziehung der Finanzangelegenheiten zu jenem des geheimen Finanzkollegii; die Militärkommandosachen zu jenem der geheimen Kriegskanzlei; die übrigen Militärangelegenheiten zu jenem der Kriegsverwaltungskammer; die Regiminal- und Konsistorialsachen, die ersteren in den Kreisen zum Ressort der Regierung, die lezteren zu jenem des Oberkonsistoriums; in der Lausitz, zum Ressort der Oberamtsregierung in Budissin; die Justizverwaltungssachen endlich zu jenem des Appellationsgerichts, die in den geeigneten Fällen ihre Vorträge sämmtlich in das Kabinet erstatten.

h) In Dänemark ist die allgemeine oberste Leitung in dem Geheimenrathe zentralisirt, in welchem, unter dem Vorsitze des Königs, sechs Staatsminister den Vortrag haben, unter welchen, die spezielle Leitung 1) der Angelegenheiten im Ressort des Innern, der Justiz und des Kultus, den beiden Kanzleien; 2) der Finanzverwaltung, der Finanzdeputation; 3) der Militärangelegenheiten, dem General-Kommissariatskollegii; 4) der Marineangelegenheiten, dem Admiralitäts- und Kommissariatskollegio übertragen ist; (5) die auswärtigen Angelegenheiten aber durch einen besondern selbstständigen Minister respizirt werden.

§. 3.

Der Geschäftskreis der einzelnen Ministerien in Staaten, in welchen eine Trennung nach Realbeziehungen statt findet, ist im Allgemeinen in nachstehender Art geordnet:

A. Ministerium der auswärtigen Angelegen-

heiten. (1) Im Allgemeinen alles, was die politischen Verhältnisse des Staats betrifft; die Behandlung der Aktiv- und Passiv-Staatsprätension; die Wahrnehmung der Staatsgerechtsame aufserhalb Landes; Verhandlung, Schliefsung, Vollziehung und Handhabung der Verträge mit anderen Staaten. — Anstellung und Instruirung der diplomatischen Agenten im Auslande; die Verhandlungen mit den im Staate befindlichen diplomatischen Agenten des Auslandes; die persönlichen Verhältnisse beider; — Vertretung der Staatsangehörigen im Auslande; Beglaubigung aller Akte, die in demselben gültig seyn sollen; das Pafswesen in das Ausland; —

Alle die Territorialverhältnisse betreffende Angelegenheiten, Landes-Grenzpurifikationssachen und dergl.; gewöhnlich auch die Zensur der politischen Zeitschriften.

In mehreren Staaten sind mit diesem Ministerium die Behandlung der Angelegenheiten des regierenden Hauses, die Aktiv- und Passiv-Thronlehne, die Leitung des Postwesens, die Adelsordensangelegenheiten, die Aufsicht auf das Staatsarchiv verbunden, die in anderen theils mit dem Ressort des Justizministeriums, theils mit jenem des Ministers des Innern vereinigt sind.

§. 4.

B. Justizministerium. Die oberste Leitung des gesammten Justizwesens; Vorschlag der auf dasselbe Bezug habenden Gesetze und Anordnungen, ihre Vollziehung; überhaupt Handhabung der Rechtsverfassung; —

Die oberste Aufsicht über alle Justizbehörden und Beamten in Hinsicht auf ihre Amts- und Geschäftsführung in peinlichen und bürgerlichen, sowohl streitigen, als unstreitigen Rechtssachen, so wie über alle Anstalten zur Ausübung der Rechtspflege; —

---

1) Über den Wirkungskreis dieses Ministeriums: Bielfeld *Institutions politiques*, II. S. 61, §. 7. Über denselben in Östreich: Lichtenstern, l. c. S. 514; in Preufsen: Stein, Hdbuch der Geographie und Statistik des preufs. Staats, S. 148; in Frankreich: *Alm. royal;* in Baiern: Kabinetsbefehl v. 15. April 1817. (Schmelzing I. c. II. S. 30.); in Baden: Reskr. v. 26. Novbr. 1809. Beil. F. No. VI.; in dem Grofsherz. Hessen: Verordn. v. 28. Mai 1821; in Kurhessen: Verordn. v. 29. Jun. 1821, §. 27 folg.

Die Oberaufsicht über das Depositen–, Pupillen–, Hypothekenwesen; der Vortrag in Gnadensachen, die auf Erlafs oder Milderung in Strafrechtsfällen, — auf Grofsjährigkeits–Erklärung, Adoptionen, Moratorien etc., überhaupt in allen Angelegenheiten, die auf rechtliche Verhältnisse Bezug haben; — die Entscheidung von Kompetenz–Konflikten zwischen einzelnen Justizstellen; — Vorschlag, theils eigene Befugnifs zur Anstellung, Beförderung, Entlassung des gesammten Justizpersonals, die Dienstpolizei über dasselbe, sodann über die Advokaten, Prokuratoren, Notarien. (1)

In mehreren Staaten sind diesem Ministerio besondere Attributionen beigelegt, z. B. der Rechtskonsulentie in Angelegenheiten des regierenden Hauses u. dergl., die mit den eigentlichen Attributionen desselben jedoch nicht in nothwendiger Verbindung stehen, wogegen in anderen Staaten ein besonderes Justizministerium überhaupt nicht besteht, die Attributionen desselben vielmehr durch irgend eine höchste Zentralbehörde, oder auch durch das höchste Justizkollegium im Staate verwaltet werden. Uberhaupt aber ist die Wirksamkeit dieses Ministeriums von jener der übrigen dadurch karakteristisch unterschieden, dafs sie wesentlich aufsehend, und darauf beschränkt ist, zu wachen, dafs die Justiz gehörig verwaltet werde, ohne in die Verwaltung selbst auf irgend eine Art eingreifen zu können.

§. 5.

C. Ministerium des Innern. Zu dem Ressort desselben gehört im Allgemeinen alles, was auf die Verwaltung des Innern Bezug hat, insbesondere:

die Wahrung der Hoheitsrechte des Staates und der Grenzen desselben, nach Verschiedenheit der Gegenstände, theils ausschliefslich, theils gemeinschaftlich mit dem Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten; in teutschen Bundesstaaten insbesondere auch in Ansehung der Standesherren;

die Initiative und der Vorschlag zu allen Gesetzen und Verordnungen über alle Gegenstände der innern Verwaltung und über solche in Betreff der allgemeinen, Sicherheits–,

1) Diese Attributionen an den in der Note zum vorhergeh. §. angezeigten Orten.

Gesundheits–, Gewerbs–, Armen–, sodann der Rural–Polizei, und die Vollziehung derselben;

das gesammte Medizinalwesen mit den dazu gehörigen Instituten und Anstalten;

die Aufsicht auf die öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten, Kranken–, Irren–, Waisenhäuser u. dergl.;

die Aufsicht auf andere öffentliche Anstalten, wie z. B. auf Brandassekuranzen, Wittwenkassen u. dergl.;

die Aufsicht auf den Buchhandel, die Preſsfreiheit, die Theater u. s. w.;

alle staatswirthschaftlichen Gegenstände, die nicht in das Ressort des Finanzdepartements gehören, Agrikultur, Viehzucht, Fabriken, Manufakturen, Handel u. s. w., das Gewerbswesen u. s. w.;

die Ausübung der Staatsaufsicht auf die Verwaltung des Gemeinde– und Korporationswesens und des gesetzlichen Einflusses der Regierung auf dasselbe;

die Militärangelegenheiten, die zum Ressort der Zivilverwaltung gehören (Konskription, Durchmarsch und Verpflegung fremder durchmarschierender Truppen, Vorspannwesen etc.);

alle Anordnungen und die Leitung der Arbeiten zum Behuf der Herstellung einer Statistik des Staates; endlich

theils Vorschlag, theils Befugniſs zur Anstellung, Beförderung, Entlassung des gesammten in dem Ressort des Departements angestellten Personals, und die Dienstpolizei über dasselbe.

Der Umfang dieser Attributionen ist umfassender in denjenigen Staaten, in welchen die Angelegenheiten des Kultus und des öffentlichen Unterrichts, jene in Beziehung auf die Polizei, das Gewerbswesen, das Bauwesen u. s. w., mit diesem Departement vereinigt sind, die in anderen Staaten durch besondere Departements verwaltet werden. (1)

---

1) Über diese Attributionen in Preuſsen, Verordn. v. 27. Oct. 1810.; in Baiern, Kabinetsbef. v. 15. Apr. 1817. (Schmelzing II. 43 f.); in Würtemberg, 5tes Org.-Edikt v. 18. Nov. 1817.; in Baden, Reskript v. 26. Novbr. 1809. und Edikt v. 15. Apr. 1819.; in Frankreich und den Niederlanden, der *Alman. roy.*; in Ruſsland, Ukas v. 25. Jul. 1810. (Voſs l. c. II. S. 38.); im Groſsherzogth. Hessen, Verordn. v. 28. Mai 1821.; in Kurhessen, Verordn. v. 29. Jun. 1821.

Entgegengesezt ist aber auch in mehreren Staaten ein besonderes Ministerium des Innern gar nicht vorhanden, in welchen die Attributionen desselben theils mit dem Justizdepartement vereinigt sind, theils durch andere Behörden verwaltet werden. (1)

§. 6.

D. Ministerium der Finanzen. Der Wirkungskreis desselben umfafst im Allgemeinen Alles, was

a) auf die Kenntnifs, Erhaltung, Erweiterung, Benutzung der verschiedenen Quellen von Staatseinkommen;

b) auf die Erhebung und Verwaltung der sämmtlichen Staatseinnahmen aus dem unmittelbaren und mittelbaren Staatsvermögen;

c) auf die oberste Aufsicht über die Verwendung dieser Einkünfte für die Zwecke des Staates und für die Bedürfnisse der Regierung Bezug hat; und beziehungsweise die Leitung dieser Verwendung;

d) die Etatisirung des gesammten Staatshaushaltes;

e) die Aufsicht und Leitung des Kassenhaushaltes und des Rechnungswesens; endlich

f) theils Vorschlag, theils Befugnifs zur eigenen Anstellung, Beförderung des Personals in dem Departement, und die Dienstpolizei über dasselbe, so wie

g) die Initiative in Gegenständen der Finanzgesetzgebung.

Der Geschäftskreis desselben in den einzelnen Staaten ist mehr oder weniger umfassend, nach Maafsgabe als für einzelne Zweige des erstern, insbesondere für die Leitung des Geldhaushaltes, des Staatsschuldenwesens u. s. w., besondere Behörden angeordnet oder einzelne Geschäftszweige an andere Departements zugetheilt sind. (2)

---

1) Z. B. in Dänemark, Hannover, Sachsen.

2) Die Attributionen dieses Ministeriums in Preufsen, in den verschied. Kabinetsordres und in Stein l. c. S. 152.; in Östreich, Lichtenstern l. c. S. 508.; in Baiern, Kabinetsbef. v. 15. April 1817.; in Würtemberg, 5tes Edikt v. 18. Nov. 1817.; in Baden, das S. 42. Note 1) allegirte Reskript v. 1809.; im Grofsherzogth. Hessen, Verordn. v. 28. Mai 1821.; in Kurhessen, Verordn. v. 29. Jun. 1821.; in Rufsland, Ukas v. 8. Septbr. 1802. und 25. Jul. 1810., auch Vofs l. c. II. S. 31.; in Frankreich und den Niederlanden, in dem *Alman. royal.*

§. 7.

E. Das Kriegsministerium. Die Geschäfte, welche den Wirkungskreis desselben bilden, zerfallen in drei Hauptmassen, nämlich:

a) die rein militärischen Angelegenheiten, oder alles, was auf die Aufstellung, Bildung, Ergänzung der Armee, auf ihre Dislokation, Verwendung u. s. w., auf das Materiel der Artillerie und des Genie, Anlage, Unterhaltung der Festungen und Waffenplätze, überhaupt aller sonstigen militärischen Etablissements, auf die Armatur u. s. w. Bezug hat;

b) die ökonomischen Angelegenheiten sowohl der ganzen Armee, als der einzelnen Korps, — Sold, Verpflegung aller Art, Bekleidung und Equipirung u. s. w. — und die Sanitätsanstalten;

c) die Verwaltung der Militärjustiz; endlich

d) die Initiative für alle gesetzliche und reglementäre Anordnungen in Betreff des Militärwesens.

Auch in diesem Ministerio ist der Geschäftskreis in mehreren Staaten durch die Bildung besonderer Behörden für die Leitung der ökonomischen Angelegenheiten und nach Maafsgabe enger gezogen, als den lezteren eine mehr oder minder grofse Selbstständigkeit gegeben ist.

§. 8.

F. Das Marineministerium. In Staaten, in welchen ein solches besteht, ist in demselben alles vereinigt, was auf das Personel und auf das Materiel der Marine Bezug hat, nämlich: Verfassung und Bildung der Marine überhaupt; Werbung, Bildung, Verwendung, Entlassung der Seesoldaten und Matrosen; Konstruktion, Unterhaltung, Armirung, Approvisionirung, Verwendung der Kriegsfahrzeuge aller Art; Aufsicht auf die Kriegshafen, Seearsenale und damit in Verbindung stehenden Anstalten; auf die Magazine, Hospitäler; die Polizei in den Seehäfen und über die Seefischerei; in einigen Staaten auch die Aufsicht auf die für den Schiffsbau bestimmten Waldungen.

In mehreren Staaten ist diesem Ministerio zugleich die Zivil- und Militärverwaltung der Kolonien übertragen, für welche in anderen entweder besondere Behörden angeordnet oder die auf

diese Verwaltung Bezug habenden Geschäfte anderen Ministerien zugetheilt sind. (1)

§. 9.

G. Das Polizeiministerium. Die Attributionen dieses Ministeriums sind nach Maafsgabe der Tendenz, die bei seiner Institution vorwaltet, mehr oder weniger umfassend, in jedem Staate anders bestimmt.

Im Allgemeinen umfassen dieselben alles, was in das Gebiet der Sicherheitspolizei gehört und auch die Vorsorge für die Sicherheit der persönlichen Freiheit und des Eigenthums gegen äufsere Gewalt und List; für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung Bezug hat; sodann die Vorsorge und Aufsicht auf die in den öffentlichen Verkehr gestellten Lebensmittel, in Absicht auf die Gesundheit und Unschädlichkeit derselben; die Aufsicht auf die öffentlichen Anstalten für Bequemlichkeit und Vergnügungen (auf öffentliche Volksfeste, Theaterpolizei etc.), jene auf die Handhabung der Gesundheitspolizei; die Aufsicht auf die im Staate befindlichen oder durchreisenden Fremden, und das Postwesen etc.

In einigen Staaten ist diesem Ministerio auch die Aufsicht auf den litterarischen Verkehr und die Zensur übertragen, so wie jene auf die Wohlthätigkeits- und Strafanstalten. Eine sogenannte geheime Polizei ist, dem Namen nach, in keinem Staate mehr vorhanden. (2)

---

1) In England z. B. ist die Aufsicht auf die Verwaltung der Kolonien, die der Krone unmittelbar unterworfen sind, dem Ministerio des Innern, über jene der ostindischen Kompagnie dem Kriegsminister übertragen. Aufserdem bestehen für beide *a*) der Rath für Handlung und Kolonien, für alles was auf beide Gegenstände Bezug hat, und *b*) der Rath für die indischen Angelegenheiten. In gleicher Art ist in den Niederlanden die Aufsicht, auf die die gerichtliche, finanzielle und regiminelle Verwaltung der Kolonien und auf ihre Verhältnisse mit dem Mutterstaate Bezug hat, einer selbstständigen Generaldirektion übertragen. *Alman. roy.* S. 118. In Spanien ist für die Verwaltung der überseeischen Provinzen ein besonderes Ministerium angeordnet.

2) Ein besonderes Polizeiministerium besteht gegenwärtig nur: *a*) in Östreich, die Polizeihofstelle, welcher zugleich die Zensur übertragen ist, deren Wirkungskreis sich über den ganzen

§. 10.

H. Das Staatssekretariat. Ein Staatssekretariat, als ein besonderes Ministerialdepartement, und als das alleinige und nothwendige Organ für die gesetzliche Äufserung des Willens des Regenten, wie ein solches unter der kaiserl. Regierung in Frankreich bestanden hat, (1) findet gegenwärtig nur in einer kleinen Anzahl von Staaten statt. (2) In den meisten Staaten, in welchen diese Amtsqualifikation noch besteht, ist dieselbe dem Departementschef neben dem Ministertitel, oder auch ohne diesen lezteren, (3) oder aber dem Direktor des geh.

Staat erstreckt, und welcher die Polizeikommissariate und Zensurämter ressortiren. Lichtenstern l. c. S. 499.;

b) in dem Königr. beider Sizilien. Dekret v. 5. Jun. 1822.;

c) in Rufsland, das Polizeiministerium, welches die Maafsregeln in Bezug auf die innere Sicherheit anordnet und ihre Vollziehung leitet, in zwei Hauptabtheilungen: 1) der Administrativpolizei, 2) der Exekutivpolizei. Hassel Handb. 3. Abth. 2. Bd. S. 140.;

d) in Kurhessen ist durch die Verordn. v. 27. Nov. 1821. zwar kein Ministerium, aber eine Ober-Polizeidirektion für die Sicherheits- und Ordnungspolizei errichtet, die dem Kurfürsten unmittelbar untergeordnet, den Ministern, als von ihnen unabhängige Behörde, koordonirt ist.

1) Unter der kaiserl. Regierung war das *Ministère de la Secretarie d'Etat* diejenige Behörde, bei welcher alle Berichte und Anträge der Minister, mit Ausnahme jener aus dem auswärtigen Departement, so wie überhaupt alle Akte, die auf die Verwaltung Bezug hatten, sodann die Originale aller unmittelbaren Verfügungen des Kaisers, die, um giltig zu seyn, von dem Minister-Staatssekretär haben kontrasignirt seyn müssen, aufbewahrt worden sind. Saalfeld Staatsrecht v. Frankreich, 1. Bd. S. 195.

2) In Polen (Konst. v. 1815. Art. 52. 77. 81.) ein Minister-Staatssekretär bei der Person des Königs, dem er die Geschäfte vorlegt, die von dem Statthalter eingesandt werden, und an welchen er die königl. Dekrete expedirt. — In den Niederlanden, mit den nämlichen Attributionen, wie vorstehend in Frankreich (*Alm. roy.* S. 98.); in Neapel, ein solcher für Sizilien.

3) Mit dem Ministertitel verbunden, gegenwärtig in Frankreich, Neapel, Sardinien, England; ohne diesen, die Departementschefs in Schweden, Norwegen; in Rufsland für das auswärtige Departement.

Kabinets, oder endlich dem Generalsekretär des Staatsraths beigelegt, in welchen beiden lezteren Fällen dieselbe ein der eigentlichen Institution fremdartiges Verhältnifs bezeichnet. (1)

B. Stellung und Verhältnisse der Minister, und innere Einrichtung der Ministerien.

§. 11.

In ihrer Stellung zum Regenten sind die Minister die ausschliefslich alleinigen Referenten und zugleich die gesetzlichen Organe für die Vollziehung seiner Befehle und Verfügungen, für alle Gegenstände ihres Departement, in Betreff welcher dieselben zugleich als oberste Chefs, unter eigener Verantwortlichkeit, verfügen.

Die Geschäftsverbindung zwischen dem Regenten und den Ministern, ob der Vortrag dieser lezteren in einer Versammlung aller Minister (Ministerrath, *Conseil*) oder von jedem allein im Kabinete erstattet wird? die Bezeichnung der Gegenstände, die in dem leztern Falle für ein solches Konseil reservirt sind, und jener, die überhaupt dem Regenten vorgelegt werden müssen, oder aber der eigenen Verfügung des Ministers überlassen sind; die Form der Vorträge und jene der Resolutionen auf dieselben — ist von den Einrichtungen abhängig, die beinahe in jedem Staate verschieden und abweichend bestehen. (2) Allgemein ist dagegen gegenwär-

---

1) Das erstere, z. B. in Würtemberg; das leztere, z. B. in Preufsen, Baiern etc.

Die Qualifikation eines Staatssekretärs scheint zuerst in Frankreich üblich gewesen zu seyn, woselbst durch eine Ordonnanz v. 14. Sept. 1547, ihre Anzahl auf vier festgesezt und bestimmt war, dafs durch sie alle Staatsgeschäfte bearbeitet und expedirt werden sollten, ohne dafs damals aber eine Ausscheidung von Departements statt gehabt hätte, die erst im Jahr 1588 verfügt worden ist. — Diese Qualifikation der Minister ist im Jahr 1799 aufgehoben, und das Staatssekretariat als besonderes Departement instituirt, dieses aber 1814 wieder abgeändert worden. *Alman. minist. à Paris* 1814. S. 70. u. 147.

2) Z. B. in Frankreich, beides; in Würtemberg (Edikt v. 18. Nov. 1817.); in Preufsen (Verordn. v. 27. Oct. 1810.) und zugleich die Gegenstände bestimmt, die in der Versammlung vorgetragen werden müssen. In Baiern, isolirter Vortrag Regel; in Polen

tig die Vorschrift, dafs zur Begründung der Verantwortlichkeit der Minister alle von dem Regenten ausgehenden Verfügungen in Verwaltungssachen, von den Departementsministern contrasignirt werden müssen. (1)

Aus dieser Verantwortlichkeit, so wie überhaupt aus den Verpflichtungen der Minister oder Departementschefs, ergibt sich in Absicht auf ihre Stellung als nothwendiges Postulat, dafs sie in allem, was die Anordnung betrifft, bedingt: in Ansehung der Vollziehung aber unbedingt frei und selbstständig sich bewegen können, zu dem Ende:

a) dafs einem jeden Departementschef der Vorschlag von allen auf Gegenstände seines Departements Bezug habenden Gesetzen, Verordnungen, Reglements u. dergl., obliegen und zustehen mufs; eben so

b) die ausschliefsliche, selbstständige Anordnung von allen zum Behuf der Vollziehung zu treffenden Maafsregeln; die Entscheidung aller aus Veranlassung dieser Vollziehung sich ergebenden Umstände, so wie überhaupt für alles, was auf die Leitung der Verwaltung des Departements Bezug hat;

c) die Befugnifs über die in dem Staatsbudget für das Departement ausgesezten Fonds, unter der Verpflichtung zur Rechenschaft über ihre gesetzmäfsige Verwendung, disponiren zu können, ohne welche ein Departementschef für den Fortgang und Erfolg der Verwaltung nicht würde einstehen, überhaupt nicht unbedingt verantwortlich seyn können; (2) endlich

---

ebenfalls bei Anwesenheit des Königs; etc. In Schweden dagegen müssen alle Sachen (mit Ausnahme der auswärtigen und der Militärkommando-Sachen) im Staatsrathe vorgetragen werden.

1) In Frankreich, Polen, Spanien, Baiern, Würtemberg, Baden, Weimar etc. diese Verpflichtung in der Konstitution ausgedrückt. Gesetze und allgemeine Verordnungen werden gewöhnlich von allen Ministern kontrasignirt. Wo in Baiern die Unterschrift von nur einem Minister erforderlich ist, bestimmt der König diesen (Schmelzing II. 84.), was indessen den Zweck der Kontrasignatur nicht zu erfüllen scheint. Man vergl. Zachariä l. c. II. S. 78.

2) Diese Befugnifs ist selbst in Staaten, in welchen die Verantwortlichkeit der Minister gesetzlich ausgesprochen ist, und vorstehende Postulate erfüllt sind, dennoch nicht allgemein zugestanden,

d) die Dienstpolizei über das in dem Departement angestellte Personal, nämlich nach Maafsgabe der Gesetzgebung und der Verschiedenheit der Stellen, theils Vorschlag, theils eigene Befugnifs zur Anstellung, Beförderung, Versetzung und Entlassung der Staatsdiener; das Recht zur Aufsicht auf ihre Dienstführung und zur Verfügung von Disziplinarstrafen, überhaupt zu allen auf den Staatsdienst und auf die Staatsdiener Bezug habenden Anordnungen und Verfügungen. (1)

Diese Stellung der Departementschefs und diese Postulate schliefsen indessen nicht aus, dafs die von den Ministern vorgeschlagenen Entwürfe zu Gesetzen, Verordnungen u dergl., einer geeigneten Prüfung durch den Staatsrath oder durch diejenige Behörde, die für eine solche Prüfung angeordnet ist, unterzogen werden, eben so wenig, dafs dieselben für Gegenstände, die mehrere Departements betreffen, oder sonst von einem allgemeinen, wichtigern Interesse sind, sich gemeinschaftlich berathen.

Diese Vereinigungen, die in mehreren Staaten regelmäfsig statt finden, in anderen nur auf willkürliche Berufung des Regenten oder auf Antrag eines Ministers, sind in der Regel jederzeit nur auf gemeinsame Berathung beschränkt, — oder sollten nur auf diese beschränkt seyn, — ohne Befugnifs zum Eingreifen in die Vollziehung, welche dem betreffenden Departe-

---

die Ordonnanzirung aller Ausgaben vielmehr ausschliefslich dem Finanzministerio reservirt, welche Einrichtung durch die Gründe, die für dieselbe geltend gemacht werden, schwerlich zu rechtfertigen seyn möchte.

1) Staatsdiener sind zwar Beamte des Staates, zunächst und zugleich aber auch Agenten der Chefs der einzelnen Verwaltungsdepartements, die nur in so weit für den Fortgang und den Erfolg der ihnen obliegenden Verwaltung verantwortlich seyn können, als sie in der Wahl und in der Disposition über die Agenten für die Vollziehung ihrer Anordnungen nicht beschränkt sind. Defshalb, so wie überhaupt schon aus dem allgemeinen Grundsatze: dafs jede Korporation, die sich durch sich selbst ergänzt, mit dem Wohle der Verwaltung nicht vereinbar ist, möchte die Vorschrift: dafs die Staatsdiener nur auf Vorschlag der ihnen vorgesezten Kollegien ernannt werden sollen, nicht wohl zu rechtfertigen seyn. M. s. oben No. V. in der Einleitung.

mentschef unter eigener Verantwortlichkeit überlassen bleibt, die durch ein solches Eingreifen unwirksam werden müfste. (1)

Zachariä macht die mechanische Vollkommenheit der Verwaltung davon abhängig, „dafs die Geschäfte von einzelnen Menschen, und nicht gesammtheitlich, besorgt werden," (2) womit auch Rehberg übereinstimmt, „weil da, wo es sich um die Entwerfung von Planen handelt, deren Güte dadurch, dafs sie gleichsam aus einem Gufs hervorgegangen sind, bedingt ist, und um ihre konsequente Ausführung, die nur durch die Energie eines ungetheilten Willens thunlich ist, von der gemeinschaftlichen Arbeit eines Kollegiums Gedeihliches nicht zu erwarten ist." (3)

Mit diesen Ansichten, die als Erfahrungssätze aus dem Leben überhaupt, insbesondere aber aus dem Geschäftsleben abstrahirt sind, kann aber die Kollegialform für die Organisation eines Ministeriums nicht als vereinbarlich erachtet werden, mit welcher weder diejenige Einheit in der Anordnung, noch diejenige Energie und Konsequenz in der Vollziehung, die in der obersten Leitung der Staatsgeschäfte so wesentliche Erfordernisse sind, vereinbar sind.

Das Wesen der Kollegialverfassung bedingt, seiner Natur nach, einen förmlichern, langsamern Geschäftsgang, als mit der Art, wie Ministerialgeschäfte behandelt werden müssen, vereinbar ist, eben so wie Kollegien, — was selbst als ein Vorzug prädizirt wird, — fester an einmal aufgefafste Ansichten halten, und diese in der Regel bei allen Ergebnissen in der Verwaltung geltend zu machen, die leztere

---

1) Eine solche Vereinigung findet z. B. statt in Frankreich — *Conseil des Ministres* — unter dem Vorsitze eines besondern *Président du Conseil des Ministres;* in den Niederlanden, *Conseil du Cabinet;* in Preufsen, Verordn. v. 3. Nov. 1817.; in Baiern, (eine Ministerialbesprechung) Kabinetsbef. v. 15. Apr. 1817.; in Würtemberg, 5tes Org.-Edikt v. 18. Nov. 1817.; in Kurhessen, Verordn. v. 29. Jun. 1821.; etc.

2) Vierzig Bücher etc. I. S. 252.

3) Über die Verwaltung etc. S. 145.

unter die ersteren zu subsummiren sich bestreben, während die Geschäftsführung in den Ministerien gerade das Gegentheil bedingt, und in dem Maafse als vorzüglicher zu erachten seyn möchte, als die Ergebnisse in allen Beziehungen schnell und richtig aufgefafst, die Ansichten nach diesen modifizirt, und denselben angeeignet werden. —

Allerdings ist auch in den Ministerien, und in diesen selbst mehr als in anderen Behörden, die gröfste Umsicht in der Berathung, die gröfste Reife für diese, erforderlich. Die Erfahrung beweist aber, dafs diese nicht immer durch die kollegiale Behandlung der Geschäfte erreicht wird, wenigstens, dafs sie dieser nicht ausschliefslich eigen ist. Aufserdem kann dieser Vortheil aber auch, theils durch die nothwendige Berathung aller gesetzlichen und reglementären Anordnungen in dem Staatsrathe, und durch den Austausch von Ansichten in Betreff von Verwaltungsanordnungen und selbst von solchen in Absicht auf die Vollziehung, in den gemeinschaftlichen Ministerialberathungen, auf eine Art erreicht werden, welche eben so wenig die für die ministerielle Wirksamkeit unbedingt nothwendige Selbstständigkeit, als die durch diese leztere bedingte Verantwortlichkeit gefährdet, die in der Kollegialform überhaupt nicht, und am wenigsten alsdann zu realisiren ist, wenn ein Minister, im Fall einer Diskordanz von Ansichten mit jenen seiner vortragenden Räthe, diese der Entscheidung des Gesammtministeriums unterwerfen mufs. (1)

---

1) Wie z. B. in dem Grofsherzogth. Hessen, Verordn. v. 28. Mai 1821. Man vergl. damit die Bemerkungen über diese Verordn. in der Beilage No. 113. zur allg. Zeit. von 1821.; sodann, die Verhandl. in der zweiten Kammer der Stände dieses Grofsherzogth. 2. Heft, Beil. S. 9.; 6. Heft, S. 67. 118.; 11. Heft, S. 87.; 16. Heft, Beil. S. 21.; 17. Heft, S. 57., in welcher die Unvereinbarlichkeit einer Verantwortlichkeit mit der Kollegialverfassung behauptet worden ist, mit den Verhandl. in der ersten Badenschen Kammer im Jahre 1820., Heft 3. S. 478.; Heft 4. S. 64.; Heft 2. im 1. Bd. u. Heft 1. im 2. Bd., in welchen die Vertheidigung der entgegengesezten Ansicht versucht ist.

Benjamin Constant, sur la responsabilité des Ministres, Paris 1815.

Marchais de Migneaux, de la responsabilité des Ministres, Paris 1818.

Die Frage über diese Verantwortlichkeit der Minister, und über die Art ihrer Realisirung, welche vorzüglich in der neuesten Zeit die Gesetzgebung, besonders in Staaten mit einer Repräsentativverfassung, beschäftigt, gehört zu denjenigen Problemen, deren befriedigende Lösung in mehr als einer Beziehung schwierig, so wie diese auch beinahe in jedem Staate auf eine andere Art versucht worden ist. — Wenn auf der einen Seite eine Gesetzgebung, die lediglich bei ganz allgemeinen Bestimmungen stehen bleibt, eben wegen der Allgemeinheit dieser lezteren, nicht als genügend zu erachten seyn möchte, dürfte eine solche, die entgegengesezt, die Fälle, in welchen die Verantwortlichkeit eintreten soll, präzisiren wollte, nicht nur ihren Zweck verfehlen, sondern, durch die Annahme, dafs die nicht ausdrücklich bezeichneten Fälle auch nicht als unter das Gesetz subsummirt zu betrachten sind, diesen selbst und wesentlich gefährden. Aufser diesen Schwierigkeiten, die in der Natur der Sache liegen, ergeben sich dergleichen, in Absicht auf die Scheidelinie, zwischen denjenigen Fällen, in welchen nur Anlafs zur Beschwerde seyn kann, von jenen, in welchen eine förmliche Stellung vor Gericht eintreten soll; sodann, sowohl in Betreff der Behörde, welche diese einleiten, als Kläger verfolgen soll, als auch in Betreff jener zur Entscheidung; endlich auch solche, die aus der organischen Bildung der Behörde sich ergeben, deren Verantwortlichkeit in Anspruch genommen werden soll.

Bei der Wichtigkeit der Frage dürfte nachstehende Andeutung der Art, wie die Gesetzgebung in einer Anzahl von Staaten ihre Lösung versucht hat, nicht ohne alles belehrende Interesse seyn.

1) In Frankreich. Der Grundsatz der Verantwortlichkeit der Minister ist in dem 55. u. 56. Art. der Karte von 1814. ausgesprochen, in welcher zugleich Verrätherei oder Veruntreuung als die Fälle bezeichnet sind, in welchen eine Anklage gegen dieselben erhoben werden kann; — das Recht zur Anklage der Kammer der Deputirten überlassen, jene der Pairs, als ausschliefslicher Gerichtshof für diesen Fall bezeichnet ist. — In dem Gesetzesent-

wurf, welcher als Entwickelung der in der Karte enthaltenen Bestimmungen am 3. Febr. 1817. den Kammern vorgelegt worden ist, wird als Verrätherei bezeichnet: Unterschrift oder Kontrasignatur von Akten, welche die Sicherheit des Staates, jene der königl. Familie, sodann die Sicherheit der Staatsbürger in Betreff ihrer persönlichen und Religionsfreiheit, die freie Bekanntmachung ihrer Meinungen, die Unverletzbarkeit ihres Eigenthums gefährden; — als Veruntreuung aber, die Autorisation ungesetzlicher Erhebungen; bestimmungswidrige Verwendung öffentlicher Gelder, und (direkte oder indirekte) Bestechung. Moniteur v. 1817. No. 56. Die Diskussionen am 11. u. 25. Dezbr. 1816.; 13. u. 14. Jan. u. 3. Febr. 1817. Das Gesetz ist noch nicht genehmigt.

2) Im Königr. Polen. Verantwortlich sind: die Departementsminister, die Mitglieder der Regierungskommission und der Staatssekretär, für jede begangene Verletzung der Konstitution, der Gesetze und der Dekrete des Königs, und dafür, dafs in diesen lezteren nichts enthalten ist, was den ersteren zuwiderläuft; sodann, wegen Pflichtvergessenheit in Ausübung ihres Amtes. Der Antrag zur gerichtlichen Verfolgung geschieht vom Könige oder Statthalter, und mittelst einer Anklage der Landbotenkammer bei dem Senate, der über die Annahme oder Verwerfung entscheidet, und im erstern Falle, die Klage zur Entscheidung über dieselbe, an den hohen Nationalhof, der aus allen Gliedern des Senats besteht, abgibt. Konstit. v. 1814. §. 47. 49. 82. 116. 152.

3) Schweden. Verantwortlich sind: die Minister, die Mitglieder des Staatsrathes, der Hofkanzler, die Staatssekretäre, überhaupt ein jeder Beamter, der in Regierungssachen dem Könige Rath ertheilt, offenbar gegen die Vorschriften der Konstitution oder anderer Reichsgesetze gehandelt, oder auch nur unterlassen hat, gegen solche Übertretungen oder Zuwiderhandlungen Vorstellungen zu machen, oder durch absicht-

liches Zurückhalten einer richtigen Darstellung, dergleichen Übertretungen etc. veranlafst oder befördert hat. Aufserdem sind die Mitglieder des Staatsrathes speziell auch noch dafür verantwortlich, dafs die Staatsmittel der Bestimmung, die für ihre Verwendung gegeben ist, gemäfs verwaltet werden. Die Klage wird unter Anspruch des Justizsachwalters, der zu derselben verpflichtet ist, von dem Konstitutionsausschusse: oder von dem Justizkanzler, der zu ihrer Anstellung berechtigt ist, bei dem Reichsgerichte erhoben, das über dieselbe nach Maafsgabe der öffentlichen Gesetze und der besonderen vom Könige und den Ständen festgesezten Konstitutionen entscheidet. Das Reichsgericht selbst wird für solche Fälle, mit Ausschlufs des Staatsrathes, durch den Präsidenten des Hofgerichts, durch jene aller Kollegien, die vier ältesten Justizräthe, die zwei ältesten Räthe des Hofgerichts, den ältesten Rath aus jedem der verschiedenen Reichskollegien, und durch die Chefs der Land- und Seemacht in Stockholm verstärkt. Konstit. v. 7. Jun. 1809. §. 38. 65. 101. 102. 106.

4) Norwegen. Verantwortlich ist jeder Beamter, der Sitz und Stimme im Staatsrathe hat, und es unterläfst, gegen einen Beschlufs des Königs, welcher der Staatsform und den Reichsgesetzen nicht gemäfs, oder für das Reich augenscheinlich schädlich ist, kräftige Vorstellungen zu machen, und seine Protestation in dem Protokolle niederzulegen. Die Anklage wird von dem Oldesthinge (der zweiten Kammer) bei dem Reichsgerichte anhängig gemacht, welches für Fälle der Art aus einer Vereinigung des Lagthings (ersten Kammer) mit dem höchsten Gerichtshofe gebildet wird. Konstit. v. 1814. §. 30. 32. 86.

5) Spanien. Die Minister sind den Kortes für die Verordnungen, welche sie autorisiren, und der Konstitution und den Gesetzen zuwiderlaufen, verantwortlich, ohne dafs sie zu ihrer Rechtfertigung einen Befehl des Königs vorschützen können. Der Beschlufs: ob ein Minister zur Verantwortung gezogen werden und ein gerichtliches

Verfahren statt finden soll? wird von den Kortes gefafst, welche dem obersten Gerichtshofe alle auf die Sache Bezug habenden Aktenstücke, zur Instruirung und Entscheidung des Prozesses, übergeben. Konstit. v. 1812. §. 226. 229.

6) Königr. der Niederlande. Verantwortlich sind: die Mitglieder der Generalstaaten, die Chefs der allgem. Verwaltungsdepartements, die Staatsräthe, die Kommissäre des Königs in den Provinzen, wegen aller während der Dauer ihres Amtes begangenen Vergehungen, wegen welcher sie jedoch erst, nachdem die Generalstaaten ihre Belangung autorisirt haben, vor den Obergerichtshof gestellt werden können, der über die erhobene Klage entscheidet. Fundamentalgesetz v. 1815. §. 177.

7) Baiern. Die Stände haben das Recht, Beschwerden über die durch die Staatsministerien oder andere Staatsbehörden geschehene Verletzung der Verfassung, in einem gemeinsamen Antrage an den König zu bringen, welchen derselbe sogleich abhilft, oder aber, nach Verschiedenheit der Fälle, an den Staatsrath oder an die oberste Justizstelle zur Untersuchung und Entscheidung abgeben läfst. — Im Fall einer förmlichen Anklage gegen einen höhern Staatsbeamten wegen vorsätzlicher Verletzung der Verfassung, müssen die Anklagepunkte bestimmt bezeichnet, in jeder Kammer durch einen besondern Ausschufs geprüft, und im Fall einer Vereinigung beider Kammern, die Anklage sammt den Belegen an den König gebracht werden, der sie an die oberste Justizstelle, — in welcher, im Fall der nothwendigen oder freiwilligen Berufung, auch die zweite Instanz durch Anordnung eines andern Senates gebildet wird, — zur Entscheidung abgibt, und die Stände von dem gefällten Urtheil in Kenntnifs setzen läfst. Verfassungsurk. v. 1818. Tit. 10. §. 4—6 incl.

8) Würtemberg. Verantwortlich sind: *a*) die Departementsminister oder Chefs für den Inhalt aller vom Könige ausgehenden Verordnun-

gen, welche die Staatsverwaltung betreffen; aufserdem für dasjenige, was jeder für sich verfügt, oder was jedem vermöge des ihm zugewiesenen Geschäftskreises, zu thun oder zu verfügen obliegt; — *b*) auch die übrigen Staatsdiener und Behörden dafür, dafs sie nur die ihnen von den geeigneten Stellen in der ordnungsmäfsigen Form zukommenden Anweisungen beobachten. — Jede Kammer ist einzeln und für sich zur Anklage berechtigt; — eben so entgegengesezt die Regierung, gegen einzelne Mitglieder der Stände und des Ausschusses, wegen Unternehmungen, die auf den Umsturz der Verfassung gerichtet sind, oder wegen Verletzung einzelner Punkte der Verfassung. Die Anklage wird bei dem Staatsgerichtshofe anhängig gemacht, der aus einem vom Könige ernannten Präsidenten und 12 Räthen besteht, die zur Hälfte von ersterm, zur Hälfte von den Ständen ernannt sind. Gegen das Erkenntnifs findet keine Appellation statt, nur Revision und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Die Strafbefugnifs ist auf Verweise, Geldstrafen, Suspension, Entfernung vom Amte; sodann auf Ausschliefsung von der Landstandschaft beschränkt. Verfassungsurk. v. 1819. §. 51. 52. 179. 195 folg.

9) Grofsherzogth. Hessen. Nach Maafsgabe des Gesetzes v. 5. Jul. 1821. sollen: „die Minister, das Ministerium, und alle jetzigen oder künftigen höchsten Administrativstellen, wenn ihre Verantwortlichkeit wegen gesetzwidriger Handlungen oder Nichterfüllung der Zusagen des Regenten an die Stände reklamirt wird, zu ihrer Entschuldigung sich nie auf angebliche Befehle des Regenten berufen können. Gegen dieselben kann wegen solcher Handlungen oder Unterlassungen, von dem Grofsherzoge aus eigener Bewegung oder in Folge eines von beiden Kammern gemeinschaftlich gefafsten, und durch eine gemeinschaftliche Deputation überreichten Beschlusses, Klage erhoben werden, über welche

das Oberappellationsgericht entscheidet, und gegen dessen Erkenntnifs nur die Rechtsmittel der Revision und der Restitution zulässig sind.

10) Grofsherzogth. Weimar. Verantwortlich sind: die Departementschefs, und in Angelegenheiten, die gemeinschaftlich berathen worden sind, sämmtliche Mitglieder des Staatsministeriums, die bei der Beschlufsnahme Sitz und Stimme in demselben gehabt haben; sodann die höheren Landesbehörden. Gegen die eben genannten steht den Ständen das Recht der Beschwerdeführung zu, wegen Unregelmäfsigkeit einer Verordnung, oder von Verwaltungsmaafsregeln. Eine förmliche Klage kann nur statt finden, wegen Unterschleifen bei öffentlichen Kassen, Bestechlichkeit, absichtlich verweigerter oder verzögerter Justiz, absichtlicher Verzögerung in der Verwaltung, und wegen willkürlicher Eingriffe in die Verfassung, oder in die gesetzliche Freiheit, die Ehre, das Eigenthum der Staatsbürger.

Beschwerden und Anklagen müssen bei dem Grofsherzoge eingereicht werden, der die ersteren untersuchen läfst, und die Stände von dem Resultate der Untersuchung in Kenntnifs sezt; wogegen förmliche Anklagen durch das Oberappellationsgericht in Jena untersucht und entschieden werden. Der Landtag, oder, wenn dieser nicht versammelt ist, der Vorstand, kann den Landschaftssyndikus zur Verfolgung der angebrachten Klage und zur Wahrnehmung des ständischen Interesses, Auftrag ertheilen. Grundges. v. 5. Mai 1816. §. 111—116.

11) Herzogth. Nassau. Die Stände haben darüber zu wachen: dafs die freie Wirksamkeit der obersten Justizbehörden niemals beschränkt werde; dafs willkürliche Verhaftungen ohne rechtliches Verfahren nach den bestehenden Gesetzen niemals und auf keine Weise statt finden; dafs kein Unterthan jemals seinem durch die Gesetze vorherbestimmten Richter entzogen werde; —

und im Fall, dafs sie eine dieser Verfassungsbestimmungen von dem Minister oder den Landeskollegien verlezt glauben, so wie in jenem, dafs dieselben sich Konkussionen oder verbotener Annahme von Geschenken erlaubt, oder bei ihren Untergebenen zugelassen hätten, steht denselben (den Ständen) die Befugnifs zur Beschwerdeführung und zur Forderung zu, dafs gegen die Angeklagten eine Untersuchungskommission angeordnet werde. Der Beschlufs, dafs eine solche Forderung an den Herzog gemacht werden soll, mufs durch die Mehrheit in einer jeden der beiden Abtheilungen gefafst seyn. Patent v. 2. Septbr. 1814.

Der Verfasser bricht diese Andeutungen hier ab, um so mehr, als die Art, wie die Lösung des Problems in anderen Staaten versucht worden ist, nur durch unwesentliche Modifikationen von den angezeigten Gesetzgebungen abweicht.

§. 12.

Innere Organisation der Ministerien. Für die innere Einrichtung der Ministerien bestehen im Allgemeinen drei verschiedene Methoden, nämlich:

a) Strenge Büreaukratie und Vertheilung der Geschäfte nach Realbeziehungen, in Divisionen, Sektionen, Büreaus; eine jede der ersteren mit einem besondern Chef, der ohne Verbindung mit den übrigen Divisionen, die der seinigen zugetheilten Geschäfte entweder selbst bearbeitet, oder ihre Bearbeitung in den Büreaus der Division bewirkt und leitet, die Arbeiten dem Minister vorträgt und die Ausfertigung seiner Beschlüsse besorgt.

b) Modifizirte Kollegialverfassung, nämlich so, dafs die vortragenden Räthe in dem Ministerium (Ministerialräthe) die Geschäfte und Vorträge in Kollegialsitzungen zwar gemeinschaftlich berathen, ihr Beschlufs jedoch nur gutachtlich und lediglich von der Entscheidung des Ministers abhängig ist.

c) Wirkliche Kollegialverfassung, und zwar Vereinigung der vortragenden Räthe in ein Kollegium, oder aber Vertheilung in Realabtheilungen, deren jede ein be-

sonderes Kollegium bildet, in welchem die Geschäfte kollegialisch berathen und beschlossen, die auf die laufende Verwaltung sich beziehenden, im Namen der Abtheilung sogleich expedirt, und nur die wichtigeren, entweder unmittelbar oder in einer Vereinigung der Vorstände der Abtheilungen, dem Minister zur Entscheidung vorgelegt werden. (1)

In mehreren Staaten ist dem Departementsminister ein Gehilfe zur Seite gesezt, entweder nur zur Hilfleistung oder Stellvertretung des erstern, oder auch mit Zutheilung bestimmter Geschäftsattributionen unter eigener Verantwortlichkeit. (2)

---

1) Eine rein büreaukratische Organisation, z. B. in Frankreich, in den Niederlanden. — Modifizirte Kollegialverfassung, z. B. in Baiern, der Ministerialrath in jedem Ministerio; in Würtemberg, die Oberregierung in dem Minist. des Innern, das Oberfinanzkollegium in jenem der Finanzen. Diese und die dritte Methode, z. B. in Preufsen, in Rufsland, woselbst die Ministerien in Abtheilungen, jede dieser in Departements oder Expeditionen, diese zum Theil in Kammern, in welchen eine Anzahl Tische (Büreaus) eingetheilt sind. Storch Rufsland unter Alexander I. 2. Bd. S. 32. 7. Bd. S. 270.

Eine eigenthümliche Einrichtung findet in Schweden statt, wo die Bearbeitung der Geschäfte der Ministerialdepartements in der königl. Kanzlei zentralisirt ist, die als ein höchstes Reichskollegium konstituirt, aus einem Präsidenten und 12 (Räthen) Deputirten und den Staatssekretären, jeder für sein Depart. besteht, und bei welchem, unter spezieller Leitung des betreff. Ministers oder Staatssekretärs, nachstehende Expeditionen angeordnet sind, nämlich: *a*) die Expedition der Justizrevision; *b*) der auswärt. Angelegenh.; *c*) die Kriegsexpedition; *d*) die innere Zivilexpedition; *e*) die Finanz- und Handelsexpedition; *f*) die Hofkanzlerexpedition; *g*) die Kanzleiexpedition. Über die älteren Verhältnisse dieser Kanzlei die Regierungsform vom 21. Aug. 1772. v. Martens Samml. S. 592. 602. Hassel allgem. St. u. Addrefshandb. 2. Bd. 2. Abth. S. 84.

2) Solche Gehilfen in Frankreich, Unter-Staatssekretäre (bisher); in England für einige Departements; in Rufsland, Minister-Kollege, als Gehilfe und für alles, was er unterzeichnet verantwortlich; in Baiern, ein Vorstand in jedem Ministerio, mit der Befugnifs, von dessen Anträgen an den Staatsrath vorläufige Einsicht zu nehmen, und mit der Pflicht, im Fall eines Dissenses, diesen im Staatsrathe vorzutragen; aufserdem zur Supplirung

Das Geschäftspersonal in den Ministerien, das überhaupt, nach Maafsgabe der Natur und des Umfanges der Geschäfte und auch der Bildungsmethode, verschieden ist, besteht im Allgemeinen in Direktoren oder Vorständen der einzelnen Abtheilungen, in Divisionschefs oder vortragenden Räthen, aus Büreauchefs für die Bearbeitung der Geschäfte in den Unterabtheilungen, aus einem Generalsekretär für die Aufsicht auf den innern Dienst in dem Ministerio, und endlich aus dem erforderlichen Redaktions- und Expeditionspersonale, welches in dem streng durchgeführten Büreausysteme in die Divisionen vertheilt, in den andern Methoden in eine allgemeine Kanzlei vereinigt ist.

Aufserdem sind in den meisten Staaten, eine besondere Abtheilung für die Komptabilität des Departements, sodann für einzelne Geschäftszweige, die besondere wissenschaftliche oder technische Kenntnisse erfordern, Zentralbüreaus und Konseils im Innern der Ministerien angeordnet, deren Verhältnifs jedoch lediglich das einer Konsultativbehörde ist.

Abweichend ist diese innere Einrichtung in solchen Staaten, in welchen die Ministerialattributionen durch die oberen Zentralkollegien verwaltet werden, und der Minister mehr in dem Verhältnisse eines Präsidenten eines solchen Kollegiums steht. Bei einer solchen Organisation werden die Geschäfte von den Mitgliedern neben ihren übrigen Berufsarbeiten, die Expeditionsgeschäfte aber eben so in der Kanzlei des Kollegiums erledigt; höchstens, dafs ein besonderes Büreau für die Bearbeitung der dem Chef reservirten Geschäfte angeordnet ist.

Die Frage: welche von den angedeuteten Methoden die vorzüglichere sey? möchte, wie oft ihre Beantwortung auch versucht worden ist, im Allgemeinen kaum genügend gelöst werden können, schon um defswillen nicht, weil, wenn auch alle übrigen Rücksichten bei Seite gesezt werden,

---

des Ministers; in dem Grofsherz. Hessen, (s. Seite 51. Note 1.); in Kurhessen, ein Ministerialrath als Gehilfe und zur Supplirung des Ministers.

bei ihrer Lösung, die Gröfse und die sonstigen Verhältnisse eines gegebenen Staates in Betracht gezogen werden müssen. Im Allgemeinen möchte nicht zu verkennen seyn, dafs eine büreaumäfsige Bearbeitung der Geschäfte in den Ministerien, oder doch eine Methode, welche dieser sich am meisten nähert, den Verhältnissen eines Ministers und den Forderungen, die in Absicht auf die Geschäftsführung an denselben gemacht werden, die angemessenere sey, dafs viele Geschäfte selbst nicht anders bearbeitet werden können, endlich, dafs, wie die Erfahrung beweist, diese Methode die Gründlichkeit der Bearbeitung bei weitem weniger, als gewöhnlich geglaubt wird, gefährdet, in manchen Fällen wohl eher eine gröfsere Bürgschaft für dieselbe darbietet, weil der einzelne Arbeiter für Sache und Form allein verantwortlich ist.

Auf der andern Seite sind die Vortheile nicht zu verkennen, die aus einem Austausche der Ideen unter den Referenten für die einzelnen Geschäftszweige und aus einer fortlaufenden Übersicht der Geschäftslage eines jeden solchen Zweiges, überhaupt aus einer regelmäfsigen Vereinigung aller Referenten zum Vortrag bei dem Departementschef, sowohl in Absicht auf die Geschäfte selbst, als auch in mehrfacher sonstiger Hinsicht erwachsen, unter welchen gröfsere Sicherstellung gegen einseitige Ansichten, Vermeidung unnützer Vorträge, die gröfsere Leichtigkeit, dafs jeder Vortrag mehr im Geiste des allgemeinen Systems und im Hinblick auf das Ganze gefafst werden kann; endlich, Zeitgewinn, sowohl für den Departementschef, als für die einzelnen Referenten, gewifs nicht die lezte Berücksichtigung verdienen. Dabei ist es jedoch nothwendige Bedingung, dafs der Departementschef die Vorträge in diesen Vereinigungen selbst abnimmt, (1) dafs die Zeit nicht mit solchen, die blofs auf

1) Wenigstens die wichtigeren, welche jeder Referent aus der Anzahl der seinigen aushebt, was selbst nothwendig ist, damit der Departementschef für seine übrigen Geschäfte möglichst viel freie Zeit behalte. Kenntnifs von den übrigen erhält derselbe durch das Protokoll; durch dieses auch von denjenigen Sachen, die ohne Vortrag erledigt werden.

Einleitung oder auf das mechanische Fortschieben der Geschäfte Bezug haben, versplittert werde, sondern dafs die Erledigung der Geschäfte der Art, den Referenten ohne Vortrag überlassen bleibt.

Ungeachtet der eben erwähnten Vortheile, welche diese Methode gewährt, und wegen welcher dieselbe als die bessere zu erachten seyn dürfte, möchte die Möglichkeit ihrer Anwendung in grofsen Staaten problematisch seyn, eben wegen der Gröfe derselben und der gröfsern Masse von Geschäften, die in den Ministerien zusammenlaufen; defshalb die Geschäftsthätigkeit der Departementschefs noch mehr auf eine noch allgemeinere Oberaufsicht und Leitung beschränkt ist, die speziellere Leitung aber besonderen Behörden für die einzelnen Zweige überlassen werden mufs, in welchen daher nur zwischen büreaumäfsiger Behandlung in dem Ministerium selbst, mit Generaldirektionen für die speziellere Leitung, oder aber kollegialisch gebildeten Abtheilungen mit der Befugnifs zur selbstständigen Verfügung in allem, was blofs auf die laufende Verwaltung Bezug hat, eine Wahl statt finden kann.

In den Verhandl. über die Organisation in der zweiten Kammer im Königr. Würtemberg (2tes aufserordentl. Beilageheft von 1820. S. 32, und Verhandl. v. 1821. 5. Abth. S. 497.) ist die Bildung eines solchen Ministerialrathes (in Würtemberg die Oberregierung und das Oberfinanzkolleg.) um defswillen als ein Mifsstand erklärt worden, weil durch denselben gewissermafsen zwei Instanzen in der Verwaltung statt finden, und weil die höhere Instanz nicht durch ein Kollegium, sondern durch den Minister verwaltet werde, der nicht verwalten, sondern nur die Verwaltung leiten und beaufsichtigen soll. — Theils aber bilden die Oberregierung und das Oberfinanzkollegium keine besondere Instanz, indem denselben durchaus keine selbstständigen Kollegialbefugnisse beigelegt, vielmehr dieselben lediglich auf die Vorbereitung und auf den Vortrag der Geschäfte zur Entscheidung des Ministers beschränkt sind, ohne dafs dieser leztere an den Beschlufs über den Vortrag gebunden wäre. Sodann und theils aber auch liegt es in der Natur der Sache, dafs der Minister, der für die Verwaltung seines Departements allein verantwortlich ist, auch allein entscheiden und verfügen mufs, in welcher Entscheidung und Verfügung gerade die Leitung und Beaufsichtigung besteht.

§. 13.

Bei der eigenthümlichen Natur der auswärtigen Angelegenheiten, deren Behandlung zum Theil ganz besondere Formen erfordert, ist die innere Einrichtung dieses Ministeriums nicht nur im Allgemeinen von jener der übrigen Ministerien, sondern beinahe auch in jedem Staate verschieden gebildet. (1)

Die gewöhnlichere Einrichtung ist die, dafs die Geschäfte nach ihrer hauptsächlichen Verschiedenheit von politischen oder staatsrechtlichen Angelegenheiten, die ersteren zum Theil auch nach sächlichen oder geographischen Beziehungen, in Abtheilungen (Divisionen, Büreaus etc.) vertheilt sind, jede mit einem Vorstande, der die Bearbeitung leitet. (2)

In anderen Staaten hingegen ist diesem Departement eine mehr kollegiale Einrichtung, eine solche wenigstens der Abthei-

---

1) Über den Geschäftskreis und die Einrichtung dieses Departements überhaupt, Bielfeld *Instit. politiques*, 2. Th. S. 61. §. 7.

2) Diese Abtheil. z. B. in Östreich, *a*) eine solche für die auswärtigen Angelegenheiten, und *b*) eine solche für die inländischen Angelegenh., in Lichtenstern l. c. S. 514. Hof- u. St.-Schem. S. 200. — In Preufsen, zwei Sektionen; die erste für die politischen Geschäfte, die Angelegenheiten des teutschen Bundes, die kathol.-geistl. Angeleg., die Zensur der politischen Schriften, das Kassenwesen des Departements; die zweite für die standesrechtlichen Angelegenh. Stein Handb. etc. S. 153. — In Frankreich, *a*) eine Division für Norden; b) eine solche für Süden; *c*) eine Division des Handels und der Konsulatsachen; *d*) eine solche für den Geldhaushalt und die Komptabilität; *e*) ein Büreau für die Pässe in das Ausland; eine besondere Abtheil. für das Archiv des Departem. *Alm. royal* v. 1822. — In den Niederlanden, zwei Büreaus, *a*) für die politische Korrespondenz und die Archive; *b*) für die Korrespondenz mit den Konsuln, die Komptabilität, das Pafswesen. *Alm. roy.* v. 1818. S. 100. — In Baiern, ein Generaldirektor mit 4 Ministerialräthen, unter welche die Geschäfte nach Realbeziehungen vertheilt sind, mit zwei Büreaus für die französ. und für die teutschen Ausfertigungen. — In der Hauptsache in gleicher Art in Würtemberg. — In Baden, zwei Direktionen, für die diplomat. Geschäfte und für die staatsrechtl. Angelegenh. Verordn. v. 15. Junius 1819. — Eben so in dem Grofsherz. Hessen. Verordn. v. 28. Mai 1821.

lung für die staatsrechtlichen Angelegenheiten gegeben. (1) In solchen endlich, in welchen, aufser den auswärtigen Angelegenheiten, auch noch andere mit diesem Departement verbunden sind, bestehen für diese besondere Behörden, deren innere Organisation jener der übrigen Verwaltungsbehörden analog eingerichtet ist.

§. 14.

Die innere Organisation des Justizministeriums in Staaten, in welchen ein solches besteht, (2) ist in dem Maafse

---

1) Z. B. in Rufsland, unter dem Reichskanzler, als obersten Chef, und einem Staatssekretär der auswärt. Angelegenh., das Kollegium der auswärt. Geschäfte in vier Abtheil. Hassel l. c. 3. Abtheil. 2. Bd. S. 138. Desselben Staats- und Addrefshandb. 2. Abtheil. 2. Bd. S. 170.

2) Ein besonderes Justizministerium ist nicht vorhanden: Z. B. in Östreich. Die Attributionen desselben werden unter dem Vorsitze eines obersten Justizpräsidenten (eines zweiten Präsidenten, und von drei Vizepräsidenten) durch die oberste Justizstelle verwaltet, die zugleich höchster Gerichtshof und dritte Instanz ist, und bei welcher die Ministerialgeschäfte nach Provinzen unter die Mitglieder vertheilt sind, die sie mit und neben den Partheisachen bearbeiten. Der Wirkungskreis dieser Stelle erstrekt sich jedoch nur über die teutschen, böhmischen, gallizischen, illyrischen und italienischen Provinzen. Dieselbe ist in zwei Sektionen oder Senate vertheilt, deren einer in Wien für die nicht-italienischen Provinzen, der zweite in Verona, für diese, der aber, in Ansehung der Ministerialgeschäfte, dem erstern untergeordnet ist. Für Ungarn ist die oberste Aufsicht auf die Justiz zwischen der Hofkanzlei und der Septemvirattafel getheilt; in Siebenbürgen zwischen der Hofkanzlei und dem Gubernio zu Klausenburg, welches die höchste Rechtsbehörde im Lande bildet, von dem in den dazu geeigneten Fällen der Rekurs nur an den Landesherrn statt findet. In der Militärgrenze gehört dieselbe zu den Attributionen des Hofkriegsraths. Neben der obersten Justizstelle, aber ebenfalls auf ihr geographisches Ressort beschränkt, besteht eine besondere Hofkommission in Justiz-Gesetzsachen, jedoch lediglich zur Berathung in solchen, und ohne Einwirkung auf die Behörden. Lichtenstern l. c. 501. u. 495 folg.

Eine gleiche, obgleich anders modifizirte Einrichtung findet z. B. in Schweden statt, woselbst zwar ein Justiz-Staatsminister *en titre* angeordnet ist, die Verwaltung der Attributionen dieses Ministeriums aber unter zwei Behörden vertheilt ist, nämlich: *a*) dem

einfacher, als der Wirkungskreis und die Einwirkung dieses Ministeriums auf die Justizverwaltung beschränkter sind, und diese leztere, wenigstens in der Regel, nicht durch besondere Agenten, sondern durch das Medium der Gerichtsbehörden selbst, in der durch die Gerichtsverfassung eines jeden Staates angeordneten Stufenfolge, realisirt wird.

Das Personal in diesem Ministerio besteht in der Regel, gewöhnlich nur aus einem oder einigen Räthen, für die Bearbeitung der verfassungsmäfsig an dasselbe verwiesenen Geschäfte, mit einer Kanzlei für die Expedition derselben; sodann, wo dem Minister die Disposition über die für das Justizdepartement ausgeworfenen Fonds zusteht, oder die Verwaltung des Tax- und Sportelwesens demselben übertragen ist, ein Komptabilitätsbüreau für dieses Rechnungswesen.

Eine abweichende Einrichtung findet nur in einer kleinen Anzahl von Staaten statt, in welchen theils die Gröfse des Staa-

---

königl. hohen Gerichtsstuhl, dessen Präsident der Justizminister ist; (Prüfung von Fragen über den Sinn zweifelhafter Gesetze, Dispensationen aller Art, Besetzung der Justizstellen, Gnadensachen etc.), und *b*) dem Justizkanzler, der zugleich Präsident der niedern Justiz-Revision ist; (Aufsicht auf sämmtliche Gerichte, auf die Amtsführung der Justizbeamten etc.). Eben so in Dänemark, wo dieselben durch die beiden Kanzleien, — in dem Königreich Sardinien, wo dieselben durch das *Supremo Consiglio di Sardegna* zu Turin verwaltet werden, das aus dem Grofskanzler, einer Anzahl Räthen und einem Fiskal besteht, und dem zugleich andere Verwaltungszweige mit übertragen sind. In Polen besteht zwar eine besondere Kommission der Justiz als Ministerialdepartement, deren Glieder aber unter jenen des obersten Gerichtshofes gewählt werden müssen. Konst. §. 76.

Von teutschen Staaten besteht zwar z. B. in Hannover ein besonderes Justizdepartement, dessen Chef jedoch nicht Mitglied des Ministeriums ist; eben so in Baden, wo dasselbe ein Kollegium unter einem Präsidenten bildet. (Verordn. v. 19. Oktbr. 1820. und 17. Jan. 1822.). In Sachsen dagegen, ist eine solche oberste Behörde überhaupt nicht vorhanden, sondern es werden alle Gegenstände, die auf die Verfassung, Gesetzgebung und auf allgemeine Verwaltungs-Einrichtungen Bezug haben, an den Geheimenrath, zum Behuf der verfassungsmäfsigen Berathung durch denselben; — alle übrigen Angelegenheiten aber an das geheime Kabinet, von den Justizstellen unmittelbar vorgelegt. Dekret, die Einrichtung des Geheimenrathes betreff.; v. 20. Oktober 1817.

tes eine gröfsere Theilung der Geschäfte erfordert, oder aber die Stellung des Justizministers, nach Maafsgabe der politischen Institutionen eines Staates, überhaupt verschieden ist. (1)

§. 15.

Die innere Organisation des Kriegsministeriums ist zunächst von der Stärke der Armee, und von der Bedeutenheit der Militäranstalten, dann aber auch von dem Systeme abhängig, welches für die Militärverwaltung überhaupt statt findet, in wie fern nämlich alle Zweige derselben unmittelbar in dem Ministerio zentralisirt, oder aber für einzelne derselben mehr oder minder selbstständige Behörden angeordnet sind, durch welche die Leitung des Details bewirkt wird, hierdurch die Geschäftsthä-

1) So z. B. in Frankreich, wo in dem Justizministerium nachstehende Büreaus angeordnet sind: *a*) die Division des Generalsekretariats; *b*) 2 Büreaus für die Zivilangelegenheiten; *c*) ein solches für die Registraturen; *d*) eine Division für das Personel des Justizdepartements, mit drei Büreaus: 1) für die Gerichtshöfe, 2) für die Friedens-, Polizei- u. Handelsgerichte, 3) für das Notariat; *e*) eine Direktion für die peinlichen und Gnadensachen, mit drei Büreaus: 1) für die Kriminaljustiz, 2) für die Kassations- und korrektionellen Polizeisachen, 3) für die Gnadensachen; *f*) eine Direktion der Komptabilität.

Mit diesem Ministerium ist zugleich die Siegel-Kommission verbunden, die unter dem Vorsitze des Justizministers aus Staatsräthen und Requetenmeister gebildet ist, und zu deren Ressort alle Gesuche um Verleihung, Bestätigung etc. von Titeln und Wappen, wegen Errichtung von Majoraten, wegen Altersdispensen, Erlaubnifs in ausw. Dienste zu treten etc. gehören.

Eben so z. B. in Rufsland, wo das Justizministerium in drei Expeditionen vertheilt ist, nämlich: *a*) für den Senat; *b*) für die Gouvernements; und *c*) für die Heroldie. Sodann sind wegen der abweichenden Rechtsverfassung in den einzelnen Theilen des Reichs, dem Minister drei Rechtskonsulenten für die Rechtspflege in den russischen, in den deutschen und in den polnischen Provinzen beigegeben. Aufserdem gehören in mehrfacher Beziehung als Geschäftsabtheilungen unmittelbar zu demselben: die Kommission für die Redaktion der Gesetze, mit drei Expeditionen; das Justizkollegium der lief-, esth- und finnländischen Sachen; das Depart. des Revisionskollegiums; die Reichsarchive; das Güterkollegium. Hassel allgem. europ. Staats- u. Addrefshandb. 2. Abth. 2. Bd. S. 176.

tigkeit des Ministers mehr auf die allgemeine Leitung beschränkt ist.

Die Geschäfte in diesem Ministerium sind, nach Maafsgabe ihrer materiellen Verschiedenheit, gewöhnlich in drei Hauptmassen vertheilt, nämlich:

a) in die rein-militärischen Angelegenheiten;

b) in solche, welche die Ökonomie der Armee überhaupt und im Ganzen betreffen, und jene der einzelnen Korps;

c) endlich alles, was auf die Verwaltung der Militärjustiz Bezug hat; — für welche in demselben in der Regel eben so viele Hauptabtheilungen, Departements, Sektionen angeordnet, und diese wieder in Büreaus für einzelne Geschäftszweige einer jeden Hauptabtheilung aufgelöst sind, unter welchen lezteren die Verbindung, so wie die Übersicht des Ganzen, durch eine Vereinigung der Chefs derselben in gemeinschaftliche Sitzungen, unter dem Vorsitze des Kriegsministers, erhalten wird.

In der ersten, nämlich der rein-militärischen, Abtheilung, ist alles vereinigt, was auf die Grundverfassung, Aufstellung, Bildung der Armee überhaupt, und einer jeden Waffengattung insbesondere, auf die persönlichen Verhältnisse der Militärindividuen (Anstellung, Beförderung, Entlassung etc.), auf die Verwendung, Dislokation, Kasernirung etc. Bezug hat; die Leitung der Arbeiten des Generalstaabes, das Personel und Materiel der Artillerie und des Geniekorps, Anschaffung und Unterhaltung der Waffen, Munition, Erbauung und Erhaltung der festen Plätze, Militärgebäude etc.

Die zweite Abtheilung umfafst dagegen alles, was auf die ökonomischen Verhältnisse der Armee in allen Beziehungen, und auf den innern Haushalt der Korps Bezug hat (Verpflegung, Bekleidung etc.), mit welcher zugleich die speziellere Leitung der Verwaltung der Kriegskasse verbunden ist.

In gröfseren Staaten ist die besondere Leitung des Personels und Materiels der Artillerie und des Genie, in besondere Generaldirektionen zentralisirt, deren Stellung und Verhältnisse nach abweichenden Grundsätzen geordnet, auf die innere Einrichtung des Ministeriums aber in so fern von Einflufs sind, als diese hierdurch einfacher seyn kann, was noch mehr in solchen Staaten der Fall ist, in welchen die zweite Abtheilung für die öko-

nomische Verwaltung, als mehr selbstständige Behörde konstituirt, die Wirksamkeit des Ministers in Betreff derselben, mehr nur auf die allgemeine Aufsicht und Kontrole derselben, und auf die allgemeineren Anordnungen beschränkt ist.

Für die Verwaltung der Militärjustiz sind besondere Gerichte gebildet, in Absicht auf welche das Verhältnifs des Kriegsministers demjenigen des Justizministers zu den Behörden für die Zivil- und Strafrechtsverwaltung gleich, und auf die innere Einrichtung der Büreaus ohne Einflufs ist.

Zur Übersicht der Einrichtungen, wie diese in der Mehrzahl von Staaten bestehen, nachstehende Andeutungen derselben:

1) In Östreich bildet der Hofkriegsrath die höchste Behörde für die rein-militärischen Gegenstände, für die gesammte Militärökonomie und für die Rechtspflege, welche leztere derselbe theils selbst in höchster Instanz ausübt, theils unter seiner Oberleitung durch besondere Militärjustizbehörden ausüben läfst. In diesem Kollegio, welches unter einem Präsidenten und Vizepräsidenten aus 5 Hofkriegsräthen (sämmtlich Militärs) besteht, hat eine Anzahl wirklicher Hofräthe das Referat in sämmtlichen so eben angezeigten Gegenständen, und befinden sich bei demselben die bei den übrigen höchsten Behörden gewöhnlichen Kanzeleien (das Protokoll, Expedit und die Registratur), sodann das Archiv (Hofkriegskanzlei-Archiv, Kriegsarchiv, Geniearchiv). Für die Verwaltung des Details einzelner Geschäftszweige sind bei demselben besondere Departements angeordnet, nämlich: das Verpflegungs-Departement; die Remontirungs-Inspektion; die Montur-Inspektion; das Universal-Kriegszahlamt und die Direktion der militärischen Kirchenangelegenheiten. Mit der Justiz-Normalien-Kommission und mit der Akten-Untersuchungs-Kommission steht derselbe in entfernterer Berührung, mit dem Generalquartiermeister-Staabe und der General-Adjutantur aber in direkterer Verbindung.

Selbstständige, jedoch mit dem Hofkriegsrathe in vielfacher Berührung stehende Behörden bilden: das Artillerie-Haupt-Zeugamt und das Haupt-Genieamt, deren jedem ein Generaldirektor vorsteht, zu deren Ressort die scientifischen Militärangelegenheiten gehören, und von welchen alle Artillerieabtheilungen und die Fortifikationsdirektionen ressortiren. (Lichtenstern l. c S. 511. Hof- und St. Schemat. S. 274.).

Die Hof-Kriegsbuchhaltung steht unter der obersten Leitung des General-Rechnungsdirektoriums.

2) Rufsland. Auch in diesem Staate ist die oberste Leitung aller Zweige der Militärverwaltung in dem Kriegskollegium zentralisirt, welches in 9 Expeditionen getheilt und dessen Chef der Kriegsminister ist, von welchem die für die spezielle Leitung und Verwaltung einzelner Zweige des Kriegswesens angeordneten Departements ressortiren. Diese sind: das Ingenieurdepartement, das Kommissariatsdepartement, das Proviant- und das Auditoriatdepartement; sodann das Kartendepot und die Kommission für die Militärgesetzgebung. (Hassel vollständ. Handb. 3. Abth. 2. Bd. S. 138).

Eine gleiche Kollegialverfassung dieses Ministeriums.

3) In Dänemark, woselbst das General-Kommissariats-Kollegium für sämmtliche Militärangelegenheiten ohne Ausnahme, zugleich höchste Militärjustizbehörde ist. Dasselbe ist in drei Departementskomtoirs: ein Buchhalterkomtoir; ein Archiv-, Registratur- und Kassenkomtoir; und in ein Revisionskomtoir getheilt, und ressortiren von demselben die Direktion für sämmtliche militärische Wollenmanufakturen, die Monturkommission, die Remontekommission etc. (Hassel allgem. europ. St. u. Addrefshandb. 2. Abth. 2. Bd. S. 28.)

4) In Schweden, das Kriegskollegium für die oberste Aufsicht und Leitung des gesammten Kriegswesens zu Lande und zu Wasser. Dasselbe ist in Realsektionen für das Detail der einzelnen Branchen eingetheilt: — das Artilleriedepartement, das Fortifikationsdepartement, das Ausrüstungsdepartement, das Unter-

haltsdepartement, das Zivildepartement, — jedes aus Militär- und Zivilmitgliedern bestehend, die unter der obersten Direktion des Kriegspräsidenten in ein Plenum zusammenlaufen. Abhängig von demselben ist das Kriegshofgericht als höchstes Justizkollegium für alle Militärpersonen zu Wasser und zu Lande. (v. Martens l. c. S. 433. Hassel l. c. S. 95).

5) In Preufsen besteht das Kriegsministerium, unter der obersten Leitung des Kriegsministers, aus 5 Departements. Der Minister ist Chef eines jeden derselben, in welchen ein Direktor das Detail der Geschäfte leitet. Sämmtliche Direktoren, unter dem Vorsitze des Ministers vereinigt, bilden das Kriegsministerium. Mehrere Departements sind in Abtheilungen eingetheilt. Die Departements sind nachstehende:

Das erste, das allgemeine Kriegsdepartement, in 3 Abtheilungen:

a) die Armee-Abtheilung; (Verfassung des Heeres; Kriegs- u. Friedensetat; Mobilmachungs-, Dislokations-, Marsch-, Vorspann-, Entlassungs- und Ersatz-Remontirungs-Sachen; die Medizinalanstalten etc.);

b) die Artillerie-Abtheilung, für das gesammte Materiel der Artillerie;

c) die Ingenieur-Abtheilung, für das gesammte Materiel des Geniekorps.

Das zweite Departement, für die Leitung der Arbeiten des Generalstaabes und der Adjutantur, und für die Aufsicht auf die Plankammer.

Das dritte Departement, für alle beim Könige eingehenden Militärsachen, die persönlichen Verhältnisse der Offiziere und für alle Angelegenheiten, welche die Justiz, Polizei und Disziplin der Armee betreffen; zu demselben gehört die geheime Kriegskanzlei.

Das vierte Departement, für die Militär-Ökonomie-Angelegenheiten, in 3 Abtheil.:

a) für die Generalien, das Einquartirungs-, Kasernen-, Servis- und Garnisons-Einrichtungswesen;

b) für die Verpflegung der Truppen und die Approvisionirung der Festungen;

c) für die Bekleidungs-Angelegenheiten der Armee.

Das fünfte Departement, für die innere Verwaltung, in 3 Abtheil.:

a) für die Aufsicht über alles, was das Kriegskommissariat, die Trainverwaltungen, das Militärarchiv etc. betrifft;

b) für die Aufsicht und Leitung der Verwaltung sämmtlicher Militärkassen, die Kontrolirung des Rechnungswesens aller Militärverwaltungen;

c) für alle Mobilmachungs-Angelegenheiten, die Einrichtung, Aufbewahrung, Vertheilung der Feldequipagen etc., und für die Anweisung der Reise-, Marsch- und Vorspann-Vergütigungsgelder etc.

Ein besonderes Departement besorgt die Invaliden-Angelegenheiten. (Stein Handb. der Geogr. und Statistik des preuſs. Staates. S. 153. Staatshandb. S. 127 folg.).

6) Eine ähnliche Einrichtung in Hannover, wo die Kriegskanzlei unter dem Präsidio des Generalgouverneurs in sechs Departements aufgelöst ist, deren jedem ein Mitglied der Kanzlei als Departementsrath vorsteht, nämlich: *a*) Departement der Militär-Kleidungssachen; *b*) der Militär-Pensionssachen; *c*) der Artillerie und Festungsbausachen; *d*) der Rekrutirungssachen; *e*) der Einquartirungs- und Verpflegungssachen; *f*) der Militärkassensachen. (Staatskal. f. 1820. S. 43.) Sodann ein besonderes General-Kriegsgericht.

7) In dem Königreich Sachsen sind die Militärangelegenheiten unter zwei von einander unabhängige Behörden vertheilt, nämlich: zwischen der geheimen Kriegskanzlei, für die Militär-Kommandosachen, für alle rein-militärischen Angelegenheiten; und der Kriegs-Verwaltungskammer, für die ökonomischen Angelegenheiten, welche leztere in das Departement der inneren Angelegenheiten gehört; in Kassensachen wird unmittelbar an den König, in Wirthschaftssachen aber an den Geheimenrath berichtet.

8) In Baiern sind, unter der unmittelbaren Leitung des Armeeministers, die Geschäfte in drei Sektionen vertheilt, nämlich:

die erste, für das Dienstliche, Personelle und Technische, (Bildung, Verfassung der Armee, Kommandosachen, Artillerie, Genie etc.);

die zweite, für das Administrative, Ärztliche und für das Militärbauwesen;

die dritte, für das Oberrichterliche in Dienstvergehen und Verbrechen.

Sodann:

a) die Militär-Hauptbuchhaltung;

b) eine Kommission für die Verwaltung der Militärfonds.

Jede Sektion hat einen besondern Chef, der dem Minister in Beiseyn des Sektionsreferenten vorträgt; zugleich kann der erstere den Vortrag in der Sektion selbst abnehmen, auch alle Sektionen in eine Plenarsitzung vereinigen. Kabinetsbefehl v. 30. Septbr. 1822.

9) In Würtemberg, woselbst, nach Maafsgabe der frühern Organisation v. 11. Januar 1817, die Verwaltung der Militärangelegenheiten zwischen dem Kriegsminister und dem Präsidenten des Kriegsdepartements gewissermafsen getheilt gewesen, ist durch ein Dekret v. 22. März 1822. die Leitung aller Angelegenheiten in der Person des Kriegsministers vollkommen zentralisirt, und der Präsident des Kriegsdepartements in das Verhältnifs eines solchen des Kriegsrathes zurückgetreten.

Nach Maafsgabe dieser Organisation zerfallen die Geschäfte

a) in die rein-militärischen, die zur speziellen Leitung und Bearbeitung des Kriegsministers selbst reservirt sind;

b) in die administrativen Angelegenheiten, welche durch den Kriegsrath (die frühere Administrationssektion) verwaltet werden, der, so wie

c) die Assentirungskommission,

d) das Oberkriegsgericht (bisher Justizsektion), und

e) die Kriegskasse, unmittelbar und ohne Dazwischenkunft einer Mittelbehörde, von dem Kriegsminister: —

f) der Oberrekrutirungsrath aber von den beiden Ministerien des Kriegs und des Innern ressortiren.

10) In dem Grofsherz. Hessen ist durch das Edikt v. 4. Jul. 1821 ein Kriegs-Ministerialdepartement kreirt, welches zwar nicht als Ministerium erklärt, dem jedoch gleiche Befugnisse und Attributionen beigelegt sind, und dessen Direktor unmittelbar dem Grofsherzoge untergeordnet ist. Dasselbe zerfällt in drei Abtheilungen:

die erste, für alle rein-militärischen Gegenstände;

die zweite, für die allgem. Militärpolizei und Disziplin; für die Militär-Strafgesetzgebungssachen, die Militärwittwenkassen-, Kirchen- und Schulsachen;

die dritte, für die Direktion und Kontrolirung der Kriegskasse, die Aufstellung der Etats und die Sorge für ihre Innehaltung; für die Aufsicht auf richtige Verpflegung, auf das Lazareth- und das Militärbauwesen; für die Kasernirungs- und Einquartirungssachen der Truppen; für die Prüfung der Militärrechnungen etc.

Jede Sektion besteht aus mehreren Räthen, von welchen der älteste Sektionschef, die Geschäftsbehandlung aber büreaumäfsig ist. Die Sektionen vereinigen sich in Plenarsitzungen: *a*) zur Berathung des Militärbudjets; *b*) wenn, und sofern ein Gegenstand auf dessen Innehaltung Bezug hat; *c*) zur Berathung über Gegenstände der Organisation, der Gesetzgebung, über Verordnungen, Reglements etc., und zu solcher über zweifelhafte Artikel in den bestehenden; *d*) wenn über wichtige Gegenstände aus dem Ressort der zweiten und dritten Sektion, die in den Gesetzen nicht klar entschieden sind, ein Beschlufs gefafst, oder *e*) über Gegenstände

aus dem Ressort dieser beiden Sektionen an den Grofs-herzog berichtet werden soll. Die Beschlüsse werden nach Mehrheit der Stimmen gefafst, die Verfügungen des Grofsherzogs von dem Direktor kontrasignirt.

11) In Kurhessen, ebenfalls kein Ministerium, sondern nur ein Kriegsdepartement, das unmittelbar unter dem Befehl des Kurfürsten steht. Dasselbe zerfällt in zwei Hauptsektionen, deren jede in mehrere Divisionen abgetheilt ist, nämlich:

Die erste, für alles, was auf die Kriegsverfassung Bezug hat, mit drei Divisionen: erste Division für das Personel (Anstellung, Beförderung, Entlassung, Disziplin, militärische Polizei); zweite Division für alles, was die Formation, Organisation, Waffenübung, Sold, Menage der Truppen betrifft; dritte Division für das Artillerie- und Geniewesen.

Die zweite Sektion, für die Militäradministration, mit drei Divisionen: die erste für das Militärkassenwesen; die zweite für die eigentliche Verpflegung, Hospitäler, Invaliden; die dritte für die Bekleidungs- und Einquartirungssachen.

12) Abweichend von den angezeigten Einrichtungen ist die innere Organisation des Kriegsministeriums in Frankreich, woselbst sämmtliche Geschäfte in zwei Hauptsektionen, nämlich: in die *Direction générale du Personel,* und in die *Administration de la guerre* vertheilt sind, von welchen die erstere, unter der speziellen Leitung eines *Directeur général,* alles, was auf die Bildung, den Stand, die Dislokation der Truppen aller Waffen etc., auf das Personel und Materiel der Artillerie und des Genie Bezug hat, in 12 Büreaus; die zweite aber unter der speziellen Leitung eines *Intendant général,* in 10 Büreaus alles umfafst, was auf die ökonomischen Verhältnisse der Armee (Sold, Verpflegung, Bekleidung, Equipirung, das Militärfuhrwesen, die Hospitäler etc. Bezug hat.

Das Verhältnifs der genannten beiden Sektionschefs ist in der Art festgesezt, dafs sie in keinem Geschäft aus eigener Autorität entscheiden, nicht in eigenem, sondern nur im Namen, und auf Befehl des Ministers mit den Verwaltungsbehörden etc. korrespondiren dürfen. Reglem. v. 30. Dezbr. 1821. Monit. v. 1822. Nr. 2.

13) Eine ähnliche Einrichtung findet in den Niederlanden statt, woselbst das Kriegsministerium ebenfalls in zwei Hauptdivisionen, nämlich: das *Commissariat général de la guerre*, und die *Intendance générale de l'Administration de la guerre*, jede mit den nämlichen Geschäftsattributionen, wie vorstehend in Frankreich, vertheilt, in der erstern drei Divisionen: *a*) für die allgem. Angelegenheiten; *b*) für das Personel und die *affaires militaires*; *c*) für die Artillerie und das Genie; — für die zweite zwei Divisionen: *a*) *Objets généraux et finances*; *b*) *Administration interieure des corps, materiel de l'armée*, mit einer Anzahl Büreaus für die einzelnen Geschäftszweige angeordnet sind. *Arreté* v. 29. Jun. 1815.

§. 16.

Für die innere Organisation der Ministerien des Innern und der Finanzen, finden, nach Maafsgabe und Verschiedenheit der Methode für dieselbe, nämlich in wie fern das Einheits- oder Kollegialsystem die Grundlage bildet, im Allgemeinen diejenigen Einrichtungen statt, die in dem §. 12. angedeutet worden sind.

In mehreren Staaten bestehen für einzelne Geschäftszweige, die entweder besondere scientifische oder technische Kenntnisse erfordern, besondere Geschäftsabtheilungen, die entweder nur als solche, und als blofse Konsultativstellen im Innern der Ministerien, oder auch als wirkliche Behörden konstituirt, oder endlich, wie die Generaldirektionen in dem Finanzdepartement, nur für die Leitung des Details einzelner Verwaltungszweige angeordnet sind.

Die nämlichen Verschiedenheiten finden auch in Ansehung der übrigen Ministerien statt, die in den einzelnen Staaten für

besondere Zweige angeordnet sind, und deren innere Einrichtung dem in jedem Staate vorherrschenden Systeme gemäfs geordnet ist. (1)

C. Kontrolbehörden in der Verwaltung.

§. 17.

In die Organisation mehrerer gröfserer, zum Theil auch kleinerer Staaten, sind drei Behörden eingereihet, durch welche theils eine vollkommenere Reife für die Berathung über Gesetzentwürfe und allgemeine Verwaltungsnormen und Maafsregeln; sodann eine Kontrole gegen die Departementschefs, sowohl in Absicht auf die Verwaltung überhaupt, als auch insbesondere in Betreff der gesetzmäfsigen Verwendung des öffentlichen Einkommens für die Zwecke, für welche dasselbe bestimmt ist; endlich die Prüfung der Nachweise dieser Verwendung, bezweckt ist. Diese Behörden, die in Hinsicht auf ihre Bestimmung von aller direkten Einwirkung der Departementschefs frei, diesen in gewisser Beziehung gegenüber gestellt sind, oder doch gegenüber gestellt seyn sollten, sind: der Staatsrath, die General- oder Staatskontrole, und eine Ober-Rechnungskammer, von welchen besonders der erstere und die leztere in allen Staaten, besonders aber in solchen mit einer repräsentativen Verfassung, Bedürfnifs, und auch in den meisten dieser leztern vorhanden sind.

---

1) Bei der engern und unmittelbaren Verbindung, die zwischen den Geschäftsabtheilungen in den Ministerien des Innern und der Finanzen, und den zu ihrem Ressort gehörigen Zentral- und sonstigen Behörden statt findet, hat es dem Verfasser angemessener geschienen, die innere Einrichtung dieser Ministerien bei der Anzeige dieser lezteren anzudeuten.

Jene der übrigen Ministerien übergeht der Verf. aus dem in dem Texte angeführten Grunde; unter diesen Ministerien ist jenes der Marine dasjenige, welches noch am meisten besteht, dessen innere Einrichtung in Frankreich und den Niederlanden, in dem *Alm. royal* dieser Staaten; jene in Rufsland, in Storch l. c. 7. Bd. S. 170., verglichen mit dem Ukas v. 7. Dezbr. 1821 über die Bildung eines Generalstaabes; in England, Dänemark, Schweden, in Hassel allgem. europ. St. u. Addrefshandb. angezeigt ist.

§. 18.

A. Der Staatsrath. Ein Geheimerrath, in welchem der Regent über die wichtigeren Angelegenheiten sich berathet, hat zu allen Zeiten und in allen Staaten, zum Theil selbst früher bestanden, als für die Verwaltung überhaupt eine angemessene Einrichtung ausgebildet worden war. Ein solcher besteht auch gegenwärtig noch in einer Anzahl von Staaten, selbst in solchen mit einer Repräsentativverfassung, in welchen ein Staatsrath als verfassungsmäfsiges Element in den Staatsorganismus eingereihet ist, mit welchem ersterer aber in keiner Hinsicht verwechselt werden darf, indem ein solcher kein wesentliches Element, wie der Staatsrath, bildet, seine Berathung nicht gesetzlich nothwendig, sondern lediglich von dem Gutbefinden des Regenten abhängig ist, endlich auch demselben keine besonderen Attributionen beigelegt sind, durch welche der Staatsrath zur verfassungsmäfsigen Behörde erhoben ist.

Die Attributionen dieses lezteren sind, nach Maafsgabe seiner Bestimmung, theils blofs berathend, theils entscheidend; in mehreren Staaten jedoch auch lediglich auf die erstere Beziehung beschränkt. In dieser, nämlich der einer berathenden Behörde, umfassen dieselben die Berathung für alle Gegenstände und Entwürfe zu einer neuen Gesetzgebung, für die authentische Erklärung der bestehenden Gesetze, und für die Erledigung wichtiger Anstände bei ihrer Anwendung, über welche die obersten Behörden sich nicht vereinigen können; — sodann für alle allgemeine Verwaltungsnormen, durch welche organische Staatseinrichtungen neu eingeführt, oder die bestehenden abgeändert werden sollen; ferner, für alle Verordnungen, die das Eigenthum, die persönliche Freiheit, überhaupt die politischen und sonstigen wohlerworbenen Rechte der Staatsangehörigen berühren; in gleicher Art für die Schlichtung von Kompetenz-Konflikten zwischen den Ministerialdepartements, und zwischen den Justiz- und Verwaltungsbehörden; endlich, für die Entscheidung über Beschwerden über amtliche Handlungen der Minister, durch welche angeblich wohlerworbene Rechte gekränkt oder verlezt sind, worüber aber, nach Maafsgabe der bestehenden Verfassung, den Gerichten eine Kognition nicht zusteht.

Aufser diesen Gegenständen, für welche, nach Maafsgabe der Gesetzgebung in den meisten Staaten, die Berathung des Staatsraths nothwendig ist, sind demselben in mehreren Staaten auch noch andere, insbesondere die Verhandlungen mit den Ständen, die Prüfung des Budgets, die Rechenschaftsberichte der Minister unterworfen, dieselben überhaupt auf alles ausgedehnt, was der Regent zur Berathung an denselben verweiset.

Als entscheidende Behörde ist der Staatsrath in dreifacher Beziehung wirksam; nämlich: *a*) für Gegenstände, welche lediglich innere Verhältnisse der Verwaltung betreffen, oder wenn es sich um Rechte von Korporationen handelt, über welche den Gerichten verfassungsmäfsig eine Kognition nicht zusteht; *b*) sodann als Rekursbehörde, in Fällen, wenn Staatsangehörige in ihren wohlerworbenen Rechten durch Ministerialverfügungen sich gekränkt erachten, sodann von Entscheidungen der administrativen Justizstellen, wegen Abtretung von Privateigenthum für öffentliche Zwecke; überhaupt, in streitigen Verwaltungssachen; *c*) endlich für Gegenstände aus dem Gebiete der administrativen Polizei über Staatsbeamte, insbesondere zur Entscheidung über die Frage: ob ein solcher vor Gericht gestellt werden soll? und auch über Rekurse gegen Disziplinarstrafverfügungen, die von höheren Behörden gegen untergeordnete Beamten verfügt worden sind. (1)

In mehreren Staaten werden diese mehr gerichtlichen Attributionen ebenfalls durch das Plenum des Staatsraths verwaltet, wogegen in anderen für ihre Verwaltung besondere Kommissionen angeordnet sind. (2)

---

1) Vorstehende Andeutungen der Attributionen sind das Resultat einer Vergleichung der Gesetzgebung in den einzelnen Staaten, wie die nachfolgende spezielle Nachweisung ergibt.

2) Z. B. in Frankreich, das *Comité du Contentieux, qui connoit de tout le contentieux de tous les departements; des mises en jugement des Administrateurs et Preposés; des Conflits de Juridiction entre l'autorité judiciaire et administrative.* Ordonn. v. 23. August 1815. Dasselbe besteht, unter dem Vorsitze des Justizministers, aus 6 Staatsräthen und 12 Requetenmeistern. — In Baiern, theils durch das Plenum, theils durch eine besondere Kommission. M. s. die revidirte Instrukt. v. 9. Jan. 1821. — Schmelzing l. c. II. S. 454. folg.

In mehreren Staaten ist der Staatsrath durch die Konstitution selbst, in anderen lediglich durch Verwaltungsreglements konstituirt, (1) in beiden Fällen, so wie überhaupt aber allgemein Grundsatz, dafs derselbe an der Verwaltung selbst nicht Antheil nehmen, in dieselbe nicht eingreifen darf, — von welchem nur in einigen Staaten abgewichen ist.

Die Nothwendigkeit, so wie die Stellung des Staatsraths in dem Organismus der Verwaltung, ist in mehreren Staaten Gegenstand von Erörterungen geworden, durch welche, wie eine unbefangene Würdigung der Gründe ergeben dürfte, die Nothwendigkeit dieser Institution aufser Zweifel gesezt ist, (2) so wie überhaupt auch nicht zu verkennen seyn möchte, dafs die Initiative der Gesetzgebung, die der Regierung zusteht, eine Behörde bedingt, in welcher Umsicht und Reife der Beurtheilung, mit Unabhängigkeit in Absicht auf Stellung, in einem höhern Grade, als dieses bei anderen Behörden thunlich, vereinigt ist.

Ein Staatsrath, so gebildet, und mit denjenigen Attributionen, wie diese Institution gegenwärtig in den meisten Staaten besteht, ist zuerst in der vierten Konstitution von Frankreich (13. Dezbr. 1799, u. 18. Februar 1800) ins Leben getreten, und durch das organ. *Senatus Consulte* v. 1802 u. 1804, und durch die Dekrete v. 11. Jun. u. 22. Jul. 1806 ausgebildet worden. (3)

Seine gegenwärtige Einrichtung hat derselbe durch die königl. Ordonnanzen v. 23. Aug. 1815 u. 19. April 1817

---

1) Z. B. in Frankreich, in den früheren Konstit., nicht aber in der Karte. — In Polen, Konst. v. 1815, §. 63—65. u. §. 73—76. — In Spanien, Konst. v. 1812, §. 231. — In den Niederlanden, Fundam.-Ges. v. 1815, §. 71 folg. — In Würtemberg, Verf. Urk. §. 54—62. u. 126. etc.

2) M. s. die Diskussionen in der französ. Deput. K. im Jahr 1817, im Moniteur, Nr. 42. u. 43. — Die Verhandl. der zweiten Kammer im Grofsh. Hessen, im Jahr 1821. 11. Heft. S. 90.

3) *Locré, du Conseil d'Etat.* — Saalfeld, Staatsrecht v. Frankreich, S. 198 folg. M. vergl. damit die Verhandl. in der franz. Kammer, Moniteur v. 1821, Nr. 60.

erhalten. Nach Maafsgabe von dieser, besteht derselbe aus 30 Staatsräthen und 40 Requetenmeistern im ordentlichen Dienste, die in sechs Comités vertheilt sind, nämlich: *Comité de la legislation; C. du contentieux; C. des finances; C. de l'interieur et du commerce; C. de la marine et des colonies; C. de la guerre;* von welchen die beiden ersteren von dem Justizminister, — der auch, wenn eine Vereinigung von einigen Comités statt findet, den Vorsitz führt, — die übrigen aber von den Departementsministern präsidirt werden. Die Comités beschäftigen sich, nach Anordnung der Minister, mit der Entwerfung oder Begutachtung von allen Gesetzentwürfen und Verwaltungsreglements, die das Ressort des Departements betreffen, und mit der Begutachtung aller Gegenstände, die der erstere zu dem Ende an dieselben abgibt, was nothwendig in solchen Angelegenheiten geschehen mufs, die, wie z. B. Konzessionen zur Anlegung von Berg- und Hüttenwerken, von Mühlen, Kanälen, bei Gemeinheitstheilungen etc., Anlafs zu Kontestationen mit Dritteren geben können.

Die in den Comités beschlossenen Gutachten werden in den Plenarsitzungen zum Beschlufs vorgetragen, der jedesmal in Form einer Ordonnanz redigirt seyn mufs. Diese Sitzungen, deren in jedem Monate regelmäfsig zwei statt finden, auf Antrag eines Ministers aber auch öfter versammelt werden können, werden vom Könige, in seiner Abwesenheit von dem Präsidenten des Ministerkonseils, und bei dessen gleichmäfsiger Abwesenheit, von dem Justizminister präsidirt.

Spanien. Umfassender als in Frankreich, und als in den meisten anderen Staaten, ist der Wirkungskreis des Staatsraths in Spanien, woselbst derselbe in mehrfacher Beziehung in die Verwaltung eingreift, als alleiniger Rathgeber des Königs erklärt ist, welcher seiner Seits in allen wichtigen Regierungs-Angelegenheiten, besonders wegen zu ertheilender oder zu verweigernder Sanktion der Gesetze; über die Frage: ob Krieg erklärt, Frieden geschlossen werden soll? so wie über den Abschlufs anderer Verträge, denselben jedesmal nothwendig hören mufs. — Derselbe hat das Recht, dem Könige zur Besetzung aller geistlichen Pfründen, und zu jener aller richterlichen Stellen, drei Subjekte vorzuschlagen.

Das Reglement für den Staatsrath ist von den Kortes genehmigt, die auch zu seiner Besetzung dem Könige eine Liste von drei Kandidaten für jede Stelle vorschlagen, die, einmal ernannt, nur in Folge eines Erkenntnisses des höchsten Gerichtshofes entlassen werden können. (Konst. v. 1812, §. 231 folg.).

Königreich der Niederlande. In diesem Staate besteht der Staatsrath aus 24 Mitgliedern, die, so viel thunlich, aus allen Provinzen des Königreichs ausgewählt seyn sollen, übrigens aber vom Könige nach Willkür ernannt und entlassen werden.

Die Chefs der Ministerialdepartements sind nicht Mitglieder des Staatsraths, dessen Berathschlagungen sie nur auf besondere Berufung beiwohnen können.

Der Wirkungskreis desselben ist lediglich berathend, vorzüglich über die Anträge, welche die Regierung an die Generalstaaten zu machen beabsichtigt, oder von diesen an die erstere gelangen, sodann über alle allgemeine Verwaltungsmaafsregeln, sowohl in dem Königreiche selbst, als für die Kolonien.

Im Eingange aller Gesetze mufs die Thatsache dieser Berathung ausgedrückt seyn. Im Fall einer Erledigung des Throns, wird bis dahin, dafs die Generalstaaten Vorkehrung getroffen haben, die Regentschaft von dem Staatsrathe, in Vereinigung mit den Departementsministern, verwaltet. (Fundamentalges. v. 1815, §. 71 folg.).

In Rufsland bildet der Reichsrath diejenige Behörde, in welcher alle Zweige der Verwaltung in Absicht auf die Gesetzgebung verglichen, alle Entwürfe von Gesetzen, Reglements etc. geprüft werden, und welche dieselben, mit dem Resultate ihrer Prüfung, dem Kaiser vorlegt. — Den Vorsitz in den allgemeinen Sitzungen führt der Kaiser selbst; unter ihm, und in seiner Abwesenheit, ein Mitglied, das derselbe hierzu jedesmal für ein Jahr ernennt. Ordentliche Mitglieder sind die Minister, aufserdem eine Anzahl vom Kaiser ernannter Räthe. Für die spezielle Bearbeitung der Geschäfte sind die Reichsräthe in vier Departements vertheilt, nämlich: *a*) für die Gesetzgebung; *b*) für das Kriegswesen; *c*) für die bürgerlichen und kirchli-

chen Angelegenheiten; *d*) für die innere Staatswirthschaft und für die Finanzen. Die Vertheilung der Reichsräthe in diese Departements, wird jährlich erneuert; kein Minister kann in diesen lezteren den Vorsitz führen. (Ukas v. $\frac{1}{17}$ Junius 1810).

In dem Königreich Polen besteht der Staatsrath, unter dem Vorsitze des Königs oder des Statthalters, aus den Ministern, den Staatsräthen und Requetenmeistern, als ordentlichen Mitgliedern; aufserdem aus Personen, die der König besonders beruft. — Derselbe ist in zwei Abtheilungen getheilt, nämlich: in den Verwaltungsrath (oder das Ministerium) und in die allgemeine Versammlung (der eigentliche Staatsrath).

Zu dem Wirkungskreise dieses leztern gehören: *a*) die Erörterung und Redaktion aller Gesetzesentwürfe und Anordnungen, welche die allgemeine Verwaltung betreffen; *b*) die Entscheidung über die gerichtliche Anklage aller vom Könige ernannten Verwaltungsbeamten, die der Pflichtvergessenheit in Dienstsachen beschuldigt werden, mit Ausnahme derjenigen, die allein nur der Jurisdiktion des hohen Gerichtshofes unterworfen sind; *c*) jene über Attributions- und Jurisdiktionskonflikte; sodann *d*) die Prüfung der jährlichen Rechenschaftsberichte der Minister. Aufserdem endlich hat derselbe *e*) über die Mifsbräuche zu wachen, welche die Konstitutionsurkunde verletzen können, und über seine defsfallsigen Wahrnehmungen einen Bericht an den König zu erstatten.

Der Staatsrath versammelt sich auf Befehl des Königs oder Statthalters, oder auch auf Antrag eines Departementschefs.

Die in Betreff einer gerichtlichen Anklage von Beamten, oder von Jurisdiktionskonflikten, gefafsten Beschlüsse, werden sogleich: diejenigen über andere Gegenstände, nur nach erfolgter Genehmigung des Königs oder Statthalters vollzogen. (Konst. v. 1815, §. 63—66. u. 73).

In Neapel ist dem Staatsrathe (der bis 1814 nach gleichen Ansichten und Grundsätzen, wie der frühere in Frankreich gebildet war) durch das Edikt v. 26. Mai 1821 eine veränderte Einrichtung gegeben worden, die sich vorzüglich durch seine Trennung in zwei besondere Behörden eigenthümlich auszeichnet, von welchen die erstere unter

der Benennung von Staatsrath, unter dem Vorsitze des Königs oder des Kronprinzen, aus wenigstens Sechs Staatsministern ohne Portefeuille besteht, in welchem die Departementschefs, — die durch ein späteres Dekret v. 4. Junius 1822 (Allg. Zeit. Nr. 175) ebenfalls zu Mitgliedern ernannt worden sind, — die Angelegenheiten ihres Departements vortragen.

Mit dem Staatsrathe, und in enger Verbindung mit demselben, sind zwei Staatskonsulten ernannt, die eine für Neapel, die andere für Sizilien: *a*) für die Prüfung aller in dem Staatsrathe vorgeschlagenen Gesetze und allgemeinen Verwaltungsreglements; *b*) für jene des Budgets; *c*) der Anordnungen in Betreff der Staatsschuld, und der Vorschläge zu Veräufserung von Staatsgütern.

Die Beschlüsse dieser Konsulten, — deren Mitglieder, nach fünfjähriger Funktion, den Titel eines Staatsraths, und bei ihrem Austritte eine Pension erhalten, — sind nur gutachtlich. Im Falle eines Dissenses zwischen den Vorschlägen des Staatsraths und den Anträgen der Konsulten, werden, nach nochmaliger Berathung von beiden, und hinzugetretener Genehmigung des Königs, die Vorschläge des erstern (des Staatsraths) in Vollziehung gesezt. (M. s. auch Murhard allgem. polit. Annal. 1821. 12. Heft. S. 456.).

Schweden. Eine gleiche, und zwar noch direktere Verbindung des Staatsraths mit dem Ministerium, findet in Schweden statt, woselbst dessen Stellung auch noch dadurch von jener in anderen Staaten eigenthümlich verschieden ist, dafs seine nothwendige Einwirkung in die Verwaltung verfassungsmäfsig ausgesprochen ist. Derselbe besteht aus neun Mitgliedern, nämlich: aus dem Justizminister, der zugleich Mitglied des höchsten Tribunals seyn mufs; aus dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten; und aus dem Hofkanzler; sodann aus sechs Staatsräthen, von welchen wenigstens drei in Zivilämtern gedient haben müssen, wozu seit der Vereinigung Norwegens, der Staatsminister und zwei Staatsräthe dieses Königreichs hinzugekommen sind. Aufser diesen Gliedern haben die vier Staatssekretäre (Departementschefs) Sitz und Stimme in dem Staatsrathe, in welchem sie die Angelegenheiten ihrer Departements vortragen, was überhaupt in Betreff aller Regie-

rungsangelegenheiten geschehen muſs, mit alleiniger Ausnahme der auswärtigen Angelegenheiten, die von dem Minister in Gegenwart des Hofkanzlers oder eines ihn supplirenden Staatsrathes; — sodann der Militärkommandosachen, welche von dem Departementschef dem Könige in seinem Kabinete vorgetragen werden können.

In Sachen, über welche der Staatsrath gehört werden muſs, kann der König nicht anders einen Beschluſs fassen, als wenn auſser dem Departementschef noch drei Mitglieder des Staatsraths anwesend sind.

Für die Vorbereitung der Geschäfte, die an den Staatsrath gehören, ist bei jedem der vier Departements ein Comité angeordnet, das, auſser dem Departementschef, aus vier adelichen und vier bürgerlichen Mitgliedern besteht; bei dem Staatsrathe selbst aber eine auf gleiche Art gebildete Kommission zur Prüfung der Gutachten der erstern. (Konst. v. 1809).

Eben so eigenthümlich endlich ist die Verfassung des Geheimenraths in England, der theils aus gebornen Mitgliedern (die königl. Prinzen, die ersten Kron- und Staatsbeamten, die beiden Erzbischöfe und der Sprecher des Unterhauses), theils aus solchen besteht, die das Vertrauen des Königs beruft, welcher den Geheimenrath über bestimmte Gegenstände nothwendig hören muſs (über alle Proklamationen, allgemeine Anweisungen und Verfügungen in auſserordentlichen Fällen etc.), ohne jedoch an den Beschluſs der Mehrheit gebunden zu seyn. Zugleich bildet der Geheimerath die höchste Verwaltungsbehörde und lezte Instanz für die Kolonialangelegenheiten. (v. Vinke Darstell. der innern Verwalt. v. Groſsbritannien etc. S. 89. v. Martens Abriſs des Staatsrechts der vornehmsten europ. Staaten. 1. Th. S. 166).

Eine gleiche Verschiedenheit in Absicht auf Stellung und Attributionen, findet auch in denjenigen teutschen Staaten statt, in deren Organismus die Institution des Staatsrath aufgenommen ist.

In Östreich, woselbst bei wichtigen Anlässen ein auſserordentlicher Staatsrath, der aus den Staats- und Konferenzministern und aus denjenigen Staatsräthen,

die der Monarch für jeden Fall besonders beruft, versammelt wird, besteht; — dem Kabinet zur Seite ein Staats- und Konferenzrath für die inländischen Geschäfte, als lediglich begutachtende Stelle für alle Gegenstände, über welche der Kaiser ein Gutachten von dieser Stelle erfordert, oder die, nach Maafsgabe des bestehenden Dienstganges, bei demselben einlaufen. Derselbe ist in vier Abtheilungen getheilt, nämlich: des Innern, der Finanzen, der Justiz, der Armee, die unter dem Präsidio des dirigirenden Departementschefs, sich wöchentlich an bestimmten Tagen versammeln. Die Entscheidungen, welche der Kaiser auf das Gutachten des Staatsraths ertheilt, werden den Behörden, welche sie betreffen, unmittelbar aus dem Kabinete zugefertigt, welches zugleich das Konzept der Entscheidung, nebst den Akten, an die Registratur des Staatsraths abgibt. (Lichtenstern l. c. S. 482. Hof- u. Staatsschematism. v. 1821. S. 197.)

In Preufsen bildet der Staatsrath, unter dem Präsidio des Königs, des Staatskanzlers oder des Vizepräsidenten, die höchste berathende Behörde, jedoch ohne Antheil an der Verwaltung. Zu seinem Wirkungskreise gehören die Grundsätze, nach welchen verfahren werden soll, mithin die Berathung aller Gesetze, Verfassungs- und Verwaltungsnormen, aller Pläne über Verwaltungsgegenstände, durch welche die Verwaltungsgrundsätze abgeändert oder Maafsregeln getroffen werden sollen, zu welchen die Minister nicht autorisirt sind; jene aller Vorschläge zur Abänderung, Aufhebung, Interpretation der bestehenden Gesetze, die gutachtlichen Vorschläge zur Entscheidung von Streitigkeiten über den Wirkungskreis der Ministerien; jener, ob ein Staatsbeamter vor Gericht gestellt werden soll, über Beschwerden gegen Ministerialverfügungen etc.

Die Versammlungen sind theils Plenarsitzungen aller Mitglieder, deren in einer solchen wenigstens 15, aufser den Prinzen, anwesend seyn müssen, theils solche der Abtheilungen, deren sieben, jede aus fünf Mitgliedern bestehen, nämlich: für die auswärtigen Angelegenheiten; für das Kriegswesen; für die Justiz; für die Finanzen; für den Handel und die Gewerbe; für die Gegenstände

des Ministeriums des Innern und der Polizei; endlich für den Kultus und öffentlichen Unterricht; — in welchen die Gegenstände vorläufig erörtert und zum Vortrage im Pleno vorbereitet werden.

Eigenthümlich in der Organisation dieser Stelle ist, dafs Staatsbeamte gewisser Kathegorien durch ihr Amt Mitglieder des Staatsraths sind, — (der Staatskanzler; die Minister; die Feldmarschälle; die Chefs des Obertribunals und der Oberrechnungskammer; die beiden vortragenden Räthe in dem Kabinete; die sieben kommandirenden Generale in den Provinzen, und die Oberpräsidenten, wenn sie in Berlin anwesend sind); — sodann, dafs mit der Berufung in den Staatsrath weder ein besonderer Titel noch Gehalt verbunden ist. (Verordn. v. 20. März 1817.).

In Baiern, woselbst durch die Konstitution von 1808 ein Geheimerrath als berathschlagende und als richterliche Behörde für alle kontentiöse administrative Gegenstände angeordnet war (organisches Edikt v. 4. Jun. 1808. Verordn. v. 8. Aug. 1810. Schmelzing l. c. II. S. 8.), ist anstatt desselben im Jahr 1817 (Verordn. v. 2. Febr., und Edikt v. 3. Mai 1817.) ein Staatsrath instituirt worden, dessen Organisation und Attributionen durch die revidirte Instruktion v. 9. Jan. 1821 definitiv regulirt worden sind. Derselbe besteht, unter dem Vorsitze des Königs, und in seiner Abwesenheit unter jenem eines perpetuirlichen Präsidenten, aus den Prinzen, den Ministern, dem Feldmarschall, den Generaldirektoren in den Ministerien, und aus einer Anzahl von Staatsräthen. Zu seinem Geschäftskreise gehören:

a) Zur Berathung, alle Gegenstände der Gesetzgebung, (Einführung neuer, Abänderung, Erklärung, Aufhebung bestehender Gesetze etc.); die von der Ständeversammlung an den König gebrachten Wünsche und Anträge; die Beschwerden der Stände wegen Verletzung der Verfassung; die, ihrer Natur nach, sich nicht zur Untersuchung und Entscheidung der obersten Justizstelle eignen; der Finanzetat des Reichs, so wie derselbe den Ständen vorgelegt wird; die dem Landrathe vorzulegenden Gegenstände, so wie das Resultat seiner Verhandlung; alle allgemeine Organisations-Angelegenhei-

ten und organischen Verwaltungsnormen; die Kompetenzkonflikte zwischen den Ministerien und zwischen den Justiz- und Administrativstellen; Beschwerden gegen Ministerialverfügungen wegen angeblicher Kränkung des Eigenthums und der persönlichen Freiheit; die Jahresberichte der Minister; die Ertheilung des Indigenats.

b) Zur Entscheidung als erkennende Stelle, und zwar,

1) unmittelbar: Rekurse gegen die von den administrativen Justizstellen ergangenen Erkenntnisse, die Abtretung von Privateigenthum für öffentliche Zwecke betreffend; die Entscheidung der Frage: ob Kollegialvorstände und diesen gleichstehende Beamten vor Gericht gestellt werden sollen?; Rekurse der Staatsdiener gegen Disziplinarstrafverfügungen; dergleichen gegen Verfügungen des Ministeriums des Innern, in Gegenständen, die Freiheit der Presse und des Buchhandels betreffen; Beschwerden wegen Verweigerung des Wahlrechts in einer Gemeinde; wegen Streitigkeiten über den Simultangebrauch von Kirchen; Rekurse der Advokaten wegen Disziplinarstrafverfügungen in Sachen des administrativen Ressorts;

2) mittelbar, durch die Staatsrathskommission, Beschwerden, welche aus einem gerichtlichen Verfahren administrativer Stellen in gemischten Rechtssachen entspringen, und worüber der Rekurs an die ordentlichen Gerichte nicht gestattet ist. (1)

---

1) Der Begriff von administrativ-kontentiösen Sachen und ihre Ausscheidung aus der Kompetenz der gewöhnlichen Gerichte, ist zuerst in der französischen Gesetzgebung ausgebildet, und ihre Entscheidung in lezter Instanz durch den Staatsrath, durch das Gesetz v. 11. Septbr. 1790 verfügt; durch jenes vom 28. Pluviôs an VIII., das Institut der Präfekturräthe als Gerichtshöfe für dieselbe angeordnet; im Jahr 1806 der Staatsrath als höchste Instanz bestätigt worden. *Reglemens sur les affaires contentieuses du Conseil*

Für die Vorbereitung der Geschäfte ist der Staatsrath in eben so viele Sektionen, als Ministerien sind, eingetheilt, in welchen der Departementschef oder Vorstand das Präsidium führt.

In Würtemberg bildet der Geheimerath, nach Maafsgabe der Verfassungsurkunde von 1819, die oberste, unmittelbar unter dem Könige stehende, seiner Hauptbestimmung nach, blofs berathende Staatsbehörde, in welcher alle dem Regenten vorzulegenden Vorschläge der Minister,

---

d'Etat v. 22. Julius 1806. Die neueste Gesetzgebung ist in der Ordonnanz v. 27. Junius 1814, und 23. August 1815 enthalten.

Über das *Contentieux administratif*, worunter im Allgemeinen solche Sachen verstanden werden, die zwar streitige Rechte und Verbindlichkeiten in privatrechtlichen Verhältnissen betreffen, bei welchen zugleich aber ein besonderes administratives Interesse vorwaltet, welche deſshalb die Staatsverwaltung mit berühren, zum Theil auch nach besonderen administrativen Normen entschieden werden müssen, in dieser Hinsicht daher gemischter Natur sind, — und über die Frage: in wie fern die Entscheidung solcher Sachen administrativen Behörden übertragen, insbesondere auch, in wie fern der Staatsrath als lezte entscheidende Instanz für dieselben betrachtet werden könne? — sind die Ansichten getheilt. Insbesondere ist diese Zuständigkeit des Staatsraths in der neuesten Zeit heftig angefochten worden. Die Hauptgründe gegen dieselbe, und dafür, dafs die Entscheidung solcher Sachen ebenfalls den gewöhnlichen Gerichten zu überlassen sey, sind: dafs die Entscheidung über Privatinteressen überhaupt ausschliefslich vor die Zivilgerichte gehöre; dafs alle Sachen der Art, in reine Zivilsachen sich auflösen, und daher auch unter die gewöhnlichen Gesetze sich substituiren lassen; dafs Verwaltungsbeamten für eine solche Entscheidung theils nicht hinlänglich qualifizirt sind, theils auch nicht die für das Richteramt erforderliche Unabhängigkeit genieſsen; endlich, dafs durch eine solche Übertragung der Entscheidung an Verwaltungsbehörden, diese zugleich Parthei und Richter würden.

Jene für die entgegengesezte Ansicht, und gegen die Verweisung solcher Sachen an die gewöhnlichen Gerichte, bestehen: in der Verweisung auf die besondere eigenthümliche Natur des gröfsten Theils derjenigen Gegenstände, die zu dem *content. administr.* gerechnet werden, die selbst von den Gegnern nicht in Abrede gestellt werden kann, die dem Gewichte des Einwurfes, der hieraus entsteht, dadurch auszuweichen suchen, dafs die Gerichte, die zur vollständigen Kenntniſs der Sache erforderlichen Notizen von den Verwaltungsbehör-

namentlich solche, welche auf die Verfassung, auf die Organisation der Behörden und auf die Abänderung der Territorialeintheilung, oder der Staatsverwaltung im Allgemeinen, sich beziehen, berathen, und mit ihrem Gutachten dem Könige vorgelegt werden müssen. Aufserdem gehören zum Wirkungskreise des Geheimenraths, als berathende Behörde:

a) alle ständischen Angelegenheiten, in Betreff welcher derselbe zugleich diejenige Behörde bildet, durch welche der König seine Eröffnungen an die Stände erläfst,

---

den einziehen können; — sodann zweitens, in der Behauptung (und wohl auch in der Thatsache), dafs eine grofse Anzahl der in Rede stehenden Sachen, theils gar nicht, theils nicht unbedingt, nach Grundsätzen des Zivilrechts entschieden werden können, sondern einzig nur nach Verwaltungsnormen und Reglements, und wegen ihres Einflusses auf so manches Interesse der Verwaltung und des Staates, selbst häufig nach blofsen Verwaltungsansichten, die aber dem Zivilrichter fremd sind, und zu deren Beurtheilung ihm die erforderlichen Kenntnisse mangeln, defshalb aber auch, wenn die Entscheidung in solchen Sachen demselben überlassen werden sollte, die Verwaltung unvermeidlich verwirrt und gefährdet werden würde. —

Der Verfasser beschränkt sich auf die Andeutung dieser Gründe, die für und gegen geltend gemacht werden, unter welchen der Gehalt des leztern, selbst von dem Justizminister in Frankreich, als durchgreifend anerkannt worden ist: *„transmettre aux tribunaux le contentieux administratif, ce serait oter au Roi, une de ses plus belles prérogatives, rendre l'administration incertaine et dependante de corps, qui ont, et qui doivent avoir un tout autre esprit.“* (Moniteur v. 1817. Nr. 41.). Überhaupt auch möchte nicht zu übersehen seyn, dafs der eine der gegen die Überlassung der Entscheidung an Verwaltungsbehörden angeführten Gründe, nämlich: dafs alle streitigen Verwaltungssachen in reine Zivilsachen sich auflösen, und unter die gewöhnlichen Gesetze sich subsumiren lassen, auf einer *petitio principii* beruhet, und etwas als unzweifelhaft vorausgesezt wird, was nichts weniger als erwiesen ist. — Gern kann übrigens zugegeben werden, dafs in manchen Staaten der Begriff dieser Sachen vielleicht zu weit ausgedehnt ist. — Für das *Contentieux administ.*, Gönner, in den Motiven des Entwurfs eines Gesetzbuchs in bürgerl. Rechtssachen, S. 54. — Gegen dasselbe, Mittermaier, Lehre von den Gegenst. des bürgerl. Prozesses, in dem Archiv für die zivilistische Praxis, 4. Bd. 3. Heft. XXIV.

und die lezteren ihre Erklärungen, Bitten und Wünsche an den Regenten zu bringen haben, die der Geheimerath dem Könige jedesmal vorzulegen hat, wenn er nicht Anstände dabei findet, die ihn veranlassen, vor der Vorlegung an den König, mit den Ständen Rücksprache zu nehmen; —

b) die Anträge auf Entlassung oder Zurücksetzung eines Staatsdieners;

c) Kompetenzstreitigkeiten zwischen den Justiz- und Verwaltungsbehörden;

d) die Verhältnisse der Kirche zum Staat, und Streitigkeiten einzelner Kirchen unter einander, wenn die Zentralstellen dieser Kirchen sich nicht einigen können;

e) endlich alles, was der König an den Geheimenrath zur Berathung abgibt.

Als entscheidende und verfügende Behörde gehören zu seinem Ressort: die Entscheidung von Rekursen gegen Verfügungen der Departementschefs, und gegen Strafverfügungen der Adminisrativstellen, in welchen beiden Fällen Rechtsgelehrte zugezogen werden müssen; sodann solche in Fällen, wo es sich um gezwungene Abtretung von Privateigenthum für Staats- und Korporationszwecke handelt.

Mitglieder des Geheimenraths sind: die Departementschefs, sodann die Geheimenräthe, als ordentliche, und Staatsbeamten, die jedesmal nur auf ein Jahr ernannt werden, als aufserordentliche Mitglieder, die der König sämmtlich nach Willkühr berufen und entlassen kann. (Verfassungsurk. v. 1819. §. 54—62. u. 126.)

Eine gleiche doppelte Eigenschaft findet in Ansehung des Staatsraths in dem Grofsherz. Hessen statt, dessen Wirkungskreis ebenfalls theils blofs berathend, theils entscheidend ist; das erstere: *a*) bei allen Gesetzesentwürfen, die in dem Ministerium vorbereitet, in dem Staatsrathe aber definitiv redigirt werden, namentlich auch das Finanzgesetz; *b*) für alle Organisationssachen, jedoch ausschliefslich der Personalorganisation; — das leztere: in Kompetenzstreitigkeiten zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden; sodann in allen Rekursen von den Entscheidungen der Verwaltungsbehörden in Administrativjustizsachen; end-

lich, in Fällen, wo der 23. Art. des Edikts v. 12. April 1820, über die Verhältnisse der Staatsdiener, bei solchen Anwendung findet, die selbst Mitglieder eines Ministerialdepartements sind. — Derselbe besteht aus den Prinzen des Hauses, den Ministern, den in den Ministerien angestellten geheimen Staatsräthen, aus besonderen, blofs mit dieser Bestimmung angestellten Staatsdienern; endlich aus aufserordentlichen Mitgliedern, die jedesmal nur auf ein Jahr ernannt werden. (Verordn. v. 28. Mai 1821.)

Verschieden und abweichend sind dagegen die Stellung und Verhältnisse des Geheimenraths, der in dem Königreich Sachsen an die Stelle des vormaligen geheimen Konsilii getreten ist, und aus den Konferenzministern, deren einer den Vorsitz führt, dem jedesmaligen Präsidenten des Geheimenfinanzkollegiums, jenem der Kriegsverwaltungskammer, dem jedesmaligen Kanzler und dem jedesmaligen Direktor des zweiten Departements des Geheimenfinanzkollegiums, als ordentlichen Mitgliedern, besteht. Jedoch können zu dessen Berathschlagungen auch die Direktoren anderer Kollegien zugezogen werden, so wie auch in Fällen, wo vorzüglich wichtige Gegenstände zu berathen sind, die Mitglieder des Geheimenraths, mit den Kabinetsministern und den Chefs der Landeskollegien, in einen, unter dem Vorsitze des Königs zu haltenden Staatsrath versammelt werden können, dem auch die Prinzen des königl. Hauses beiwohnen.

Die Attributionen des Geheimenraths sind wesentlich und ausschliefslich berathend, (1) in dem Maafse, dafs das Geheimefinanzkollegium, die Kriegsverwaltungskammer, die Regierung, das Appellationsgericht, das Oberkonsistorium, die Oberamtsregierung zu Budissin, so wie alle Kommissionen und Deputationen, die in Sachen, welche die Verfassung, Gesetzgebung und allgemeinen Verwaltungseinrichtungen betreffen, an den König zu erstattenden

1) Provisorisch und bis zu erfolgender Abänderung, sind demselben jedoch auch die Attributionen des vormal. geheimen Konsilii, in Betreff der ständischen und der Steuerangelegenheiten übertragen.

Vorträge, an den Geheimenrath einreichen müssen, der dieselben, mit seinem Gutachten, dem Könige vorlegt, dessen Entscheidungen sodann ebenfalls wieder durch den erstern an die Behörden zurückgehen. Ein gleiches findet auch in Ansehung von Beschwerden statt, die gegen Verwaltungsbehörden oder Beamten bei dem Geheimenrathe angebracht werden, die derselbe ebenfalls mit seinem Gutachten dem Könige vorlegen mufs. — Dabei sind die evangelischen Religions-, Kirchen-, Universitäts- und Schulsachen von der Geschäftskompetenz des Plenums des Geheimenraths ausgeschieden und den jedesmaligen Konferenzministern allein übertragen. (Dekret an die Landstände, die Einrichtung des Geheimenraths betreffend, v. 20. Oktbr. 1817).

Noch abweichender, und selbst ohne den Karakter einer eigentlichen Staatsbehörde, sind die Verhältnisse der, — in dem Grofsherz. Baden anstatt des im Jahr 1811 errichteten, 1819 aufgehobenen Staatsraths, — durch die Verordn. v. 11. Novbr. 1821 angeordneten zweiten Sektion des Staatsministeriums, die aus den ordentlichen wirklichen Mitgliedern des Ministeriums, sodann aus einer willkürlichen Anzahl von Staatsdienern, die von einem Landtage zum andern ernannt werden, besteht, ohne dafs diese Ernennung in ihren sonstigen Rang-, Dienst- oder Besoldungsverhältnissen etwas ändert. Dieselbe steht nur mit dem Staatsministerium, — für welches diese Sektion im Grunde nur ein Berathungs-Comité bildet, — und mit den oberen Verwaltungsbehörden in Geschäftsberührung, welchen lezteren dieselbe Aufträge, die sich auf die Vorbereitung der ihr zugewiesenen Geschäfte beziehen, ertheilen, nicht aber in die Verwaltung eingreifen darf. Entwürfe zu Gesetzen etc., Fragen, über welche ihr Gutachten erfordet wird, werden von dem Staatsministerium br. m. an dieselbe abgegeben, an welche sie dieses, in Form eines Protokollarauszugs, abgibt, in welchem die Stimmen der Minorität einzeln aufgeführt seyn müssen. In der Regel finden nur Plenarsitzungen, und diese nur auf jedesmalige besondere Berufung, unter dem Vorsitze eines Ministers statt, der bei Gleichheit der Stimmen entscheidet, und auch verlangen kann, dafs die Vota schriftlich abgegeben werden.

Zugleich hat derselbe die Befugnifs, für die Vorbereitung von wichtigeren Gegenständen, Ausschüsse anzuordnen, was in Betreff der Bundestages- und der ständischen Angelegenheiten jedesmal geschehen mufs.

In gleicher Art sind die Verhältnisse des Staatsraths in dem Herzogthum Nassau gebildet, der sich in der Regel in jedem Jahr nur einmal versammelt, zur Prüfung des Landesausgabenetats; aufserdem nur, wenn derselbe zur Erörterung, Prüfung, Begutachtung eingekommener Gesetzesvorschläge, einzelner bei dem Ministerio eingekommener wichtiger Reklamationen, einzelner Kriminal- oder schwerer Polizeistraffälle, angeordneter Untersuchungen gegen Behörden oder Staatsdiener, von dem Herzoge oder Minister besonders berufen wird. (Verwaltungsorg. v. 11. Sept. 1815).

Eben so auch jene des Geheimenraths in Hannover, der im Allgemeinen zum Beirath in wichtigen Regiminalangelegenheiten bestimmt ist; namentlich bei Erlassung allgemeiner Landesgesetze und Reglements, und bei Besetzung der von mehreren Kollegien ressortirenden Dienststellen (Bekanntmachung v. 22. Oktbr. 1817); — und des Staatsraths in Weimar, dessen Wirkungskreis auf Beirath für die Minister, in Fällen, wo es sich um Erklärung der Gesetze handelt, beschränkt ist.

§. 19.

In Ansehung seiner innern Organisation ist in den meisten Staaten der Staatsrath in Abtheilungen (Sektionen, Comités) eingetheilt, zur Vorbereitung der Geschäfte für ihren Vortrag in den Plenarsitzungen, in welchen über die Anträge der ersteren ein Beschlufs gefafst wird, jedoch nur als Gutachten, welches, mit alleiniger Ausnahme derjenigen Beschlüsse, die der Staatsrath als entscheidende Behörde fafst, und welche sogleich vollzogen werden, (1) der Entscheidung und Genehmigung des Regenten unterliegt.

Den Vorsitz in den Plenarsitzungen, die entweder regelmäfsig, oder nur auf jedesmalige Berufung statt finden, führt in der Regel der Regent selbst; in seiner Abwesenheit, und wenn

1) So in Frankreich, Polen, Würtemberg.

für diesen Fall nicht ein beständiger Präsident ernannt ist, (1) ein höherer Staatsbeamter, der hierzu besonders komittirt ist; in den Abtheilungen aber, in der Regel, ein Mitglied derselben; (2) in mehreren Staaten hingegen die Departementsminister, (3) die in anderen, selbst den Plenarsitzungen des Staatsraths, nur auf besondere Berufung beiwohnen dürfen. (4)

In mehreren Staaten ist der Eintritt in den Staatsrath an ein bestimmtes Alter geknüpft, und sind aufserdem sonstige Erfordernisse, und für die Glieder eine bestimmte Anzahl vorgeschrieben; (5) wogegen in anderen die Wahl des Regenten auf keine Art beschränkt ist, und die Berufung in den Staatsrath

---

1) Besondere Präsidenten: z. B. in Frankreich, der Präsident des Ministerkonseils, in seiner Abwesenheit der Justizminister; in Preufsen, der Staatskanzler und ein besonderer Vizepräsident (Kabinetsordre v. 18. Sept. 1822.); in Polen, der Statthalter; in Baiern, Würtemberg, besondere Präsidenten; in Sachsen, der älteste Konferenzminister.

2) In Preufsen, in Rufsland; ehemals auch in Frankreich.

3) Gegenwärtig in Frankreich (Ordonn. v. 23. August 1815.), in Baiern.

Ob hierdurch die Unabhängigkeit des Staatsraths und seiner Glieder nicht gefährdet wird?

4) Z. B. in der ersten Organisation des Staatsraths in Frankreich, was jedoch späterhin abgeändert worden ist; eben so in den Niederlanden. (Fundam. Ges. §. 75.)

5) In Frankreich ist die Zahl auf 30 Staatsräthe und 40 Requetenmeister im ordentlichen Dienste festgesezt. (Ordonn. v. 30. August 1819.) — In den Niederlanden, auf 24, die, so viel thunlich, aus allen Provinzen genommen werden sollen. — In Spanien, 40 Staatsräthe, Staatsbürger in vollem Genufs der Ausübung ihrer Rechte. Sie werden von den Kortes, für jede Stelle drei Kandidaten, aus welchen der König einen auswählt, vorgeschlagen, und zwar aus nachstehenden Standesklassen, nämlich: vier Geistliche (die in Portugal ausgeschlossen sind), worunter zwei Bischöfe; vier Granden von Spanien, und zwölf aus den überseeischen Provinzen. (Konst. v. 1812. Art. 222 folg.) — In Schweden, neun Glieder, nämlich die beiden Minister, der Hofkanzler und sechs andere Glieder, von welchen drei in Zivilämtern gedient haben, und die sämmtlich der reinen evangelischen Lehre zugethan seyn müssen. (Konst. v. 1809. §. 4. u. 5.) — In Norwegen, acht norwegische Bürger. (Konst. v. 1814. §. 12.)

weder einen besondern Titel, noch sonstige Prärogative verleihet. (1)

In einigen Staaten verleihet ein bestimmtes Staatsamt das Recht zum Eintritt in den Staatsrath, (2) was in anderen nicht der Fall ist; so wie auch die Eintheilung in Staatsräthe im ordentlichen, und im aufserordentlichen Dienste, (3) sodann das Institut der Requetenmeister und der Staatsrathsauditoren, als eine nur wenigen Staaten eigenthümliche Einrichtung betrachtet werden mufs. (4) In mehreren Staaten endlich, sind die Staatsräthe inamovibel, wogegen in einigen anderen die Dauer ihrer Amtsthätigkeit auf einen bestimmten Zeitraum beschränkt, in der Mehrzahl von Staaten aber, ihre Entlassung lediglich von der Willkür des Regenten abhängig ist. (5)

---

1) Z. B. in Preufsen, Nassau, Baden. Diese Einrichtung zuerst in Nassau, wo sie bei der Tendenz des Instituts — eines blofsen Rathes für den Minister — weniger nachtheilig scheint; dann in Preufsen, wo die möglichen Nachtheile theils dadurch, dafs der Eintritt einer Anzahl höherer Staatsdiener von Rechtswegen zusteht, theils durch die gröfsere Wahl unter solchen Männern, die durch ihre Verhältnisse von den Ministern unabhängiger sind, gemindert erscheinen, was da und dann, wo diese Auswahl beschränkter und lediglich auf Glieder aus den Ministerialdepartements beschränkt ist, nicht so ganz der Fall seyn dürfte.

2) Z. B. in Preufsen, die Feldmarschälle, der Generalpostmeister, die Chefpräsidenten des Obertribunals und der Oberrechnungskammer, die beiden vortragenden Geheimenkabinetsräthe, die Oberpräsidenten und die sieben kommandirenden Generale. — In Baiern, die Generaldirektoren in den Ministerien, der Feldmarschall oder höchste kommandirende General.

3) In Frankreich, in den Niederlanden, in Baiern; theils werden dieselben zu besonderen Aufträgen verwendet, theils nur blofser Titel.

4) Requetenmeister, in Frankreich, Polen, vorzüglich für die Bearbeitung und den Vortrag in allen kontentiösen Sachen, die bei dem Staatsrathe anhängig sind. Auditeurs nur in Frankreich, ursprünglich zum Vortrag in den Sektionen, und zum Sammlen der Materialien für die Arbeiten der Staatsräthe bestimmt.

5) Inamovibel, z. B. in Spanien; ihre Dienstaktivität ist auf eine Anzahl von Jahren beschränkt; z. B. in Portugal, auf 4 Jahre; in Baden, auf die Zeit von einem Landtage zum andern.

§. 20.

B. Staatskontrole. Zweck und Bestimmung dieses Instituts sind, darüber zu wachen: „dafs die Staatseinnahmen überall mit Umsicht, Sorgfalt und Treue verwaltet, die Ausgaben auf das Nothwendige beschränkt, alle Ausgabenetats fortdauernd unter einander, und mit den Staatseinnahmen verglichen, erforderlichen Falls die ersteren nach diesen modifizirt; — dafs zwischen Einnahme und Ausgabe Harmonie und Proportion erhalten, überhaupt den bestehenden Gesetzen und Anordnungen gemäfs verwaltet werde; sodann Mitaufsicht auf die Konservation des Staatseigenthums;“ mithin sowohl Kontrole der Verwaltung überhaupt, damit kein Departementschef von dem Verwaltungsplane, und von den auf denselben Bezug habenden Anordnungen und Vorschriften sich willkürlich entferne, als auch Kontrole der Kassenverwaltung, insbesondere dafür, dafs alle Einnahmen gehörig eingezogen; in Ansehung der Ausgabe aber, dafs der Etat weder überhaupt, noch in seinen einzelnen Positionen überschritten werde.

Aus dieser Bestimmung einer Staatskontrole ergeben sich zugleich die Bedingungen in Absicht auf ihre Stellung in dem Organismus der Verwaltung, die von den Departementsministern unabhängig seyn mufs, mit der Verpflichtung für diese lezteren, zur Mittheilung von allen Anordnungen und Verfügungen, welche auf die Vergröfserung oder Verminderung der Einnahme oder Ausgabe von Einflufs seyn können, damit die Kontrole, nach Verschiedenheit der Umstände, die nothwendigen Vorkehrungen selbst verfügen oder veranlassen könne.

§. 21.

Eine Kontrole nach diesen Andeutungen ist, ganz vollständig, bis jezt in keinem Staate realisirt. (1) In der Mehrzahl

1) Am vollständigsten war sie es in dem Königr. Preufsen, durch die Kabinetsordre v. 3. Novbr. 1817, wegen der Geschäftsführung bei den Oberbehörden in Berlin, und der Verordnung vom nämlichen Tage, über die Einführung einer Generalkontrole (Gesetzsamml. Nr. 16.), durch welche verfügt ist: „a) dafs sämmtliche Einnahme- und Ausgabeetats ohne Unterschied, zur Prüfung bei der Generalkontrole vorgelegt und alle von dem Könige zu vollziehende Etats, vorher von

der Staaten ist dieselbe mehr oder weniger eingreifend, theils durch das dem Finanzminister selbst übertragene Visa der Ordonnanzen der übrigen Departementschefs, oder aber durch gänzliche Ausscheidung der direkten Aufsicht auf den Kassenhaus-

---

dem betreffenden Departementschef und der Kontrole kontrasignirt werden müssen; *b*) dafs die Kontrole bei Revision der Etats darauf zu halten habe, dafs die Staatseinnahme mit Sorgfalt, Umsicht und Treue verwaltet, die Ausgabe auf das Nothwendige beschränkt, dafs Abänderungen in der Verwaltung, die Einfluſs auf die Einnahmen oder Ausgaben des Staats haben, mittelst Berichts der Verwaltungsbehörden, durch die Kontrole dem Könige zur Approbation vorgelegt werden sollen; dafs ohne Theilnahme des Chefs derselben kein Staatseigenthum veräufsert, keine Abgaben dauerhaft erlassen, oder deren Tarifsätze geändert, keine Staatsschulden kontrahirt, keine Ausgaben neu bewilligt, erhöhet, oder sonst Veränderungen vorgenommen werden dürfen, welche eine Überschreitung der Etatstitel, oder die Verwendung von Etatssummen zur Folge haben, die sonst zu ersparen gewesen seyn würden, etc. — Diese Stellung der Staatskontrole ist durch die Kabinetsordre v. 17. Januar 1820 dahin modifizirt worden, „dafs dieselbe mit dem Ministerium des Schatzes unter einem Chef vereinigt, und dafs der Chef derselben mit dem Ministerium in nähere Verbindung gebracht ist, dergestalt, dafs in allen Fällen, wo die Aufstellung neuer, oder die Abänderung bereits bestehender Grundsätze und Normen für die Verwaltung und für die Regulirung des Staatshaushalts im Allgemeinen, oder in einzelnen Zweigen desselben, und die Verwilligung aufserordentlicher Verwendungen und Zuschüsse in dem Staatsministerium in Vortrag kommen, auch die Generalkontrole, als ein wesentliches Glied des Staatsministeriums, an der Berathung Theil nehmen, und der Direktor derselben dem Vortrage über solche Gegenstände beiwohnen soll, so dafs ein Schriftenwechsel zwischen dem Ministerio und der Kontrole, wegen Beurtheilung materieller Gegenstände, schlechthin nicht statt finden darf. — Dagegen aber ist dieselbe als eine selbstständige Behörde in ihrer Wirksamkeit verblieben, in allen Fällen, wo es nicht auf materielle Beurtheilung, sondern nur auf das Formelle der Etats-, der Kassen-, Buch- und Rechnungsführung ankommt.

In Kurhessen hat die in der neuesten Organisation angeordnete Generalkontrole die nämliche Bestimmung und die nämlichen Attributionen erhalten. Derselben müssen auf Verlangen, sowohl von den Ministerien, als von allen übrigen Behörden, die erforderlichen Nachrichten, Aktenstücke und Rechnungen mitgetheilt werden, worauf die von derselben projektirten Verbesserungen etc. mit dem Staatsmini-

halt aus den Attributionen dieses Ministeriums, und durch die Übertragung derselben an eine besondere, selbstständiger gestellte Behörde, theils durch andere Anordnungen supplirt. (1)

---

sterium berathen und dem Kurfürsten vorgelegt werden. (Verordn. v. 29. Junius 1821. §. 33—35.) Zugleich ist der Generalkontrole die Abhörung der Rechnung der Generalkasse übertragen.

In Rufsland ist die Kontrole der materiellen Verwaltung von jener des Kassenhaushalts getrennt, die erstere, dem Senate in so fern übertragen, als derselbe neben seinen übrigen Attributionen zugleich die oberste Aufsicht über die Verwaltung führt, zu welchem Ende die Departementsminister ihre Rechenschaftsberichte und Rechnungen durch denselben dem Kaiser vorlegen müssen, zu deren Prüfung im Beiseyn der Minister der Senat berechtigt, und zu deren Begutachtung derselbe verpflichtet ist; aufserdem auch dazu, die Handlungen der Minister in allen ihrer Verwaltung anvertrauten Fächern zu kontroliren, und nach gehöriger Prüfung und Vergleichung derselben mit den Reichsverordnungen und mit den Berichten, die von anderen Behörden bei dem Senate einlaufen, seine Schlüsse zu machen, und diese dem Kaiser vorzulegen. Die Kontrole des Kassenhaushaltes wird durch das Reichsschatzamt bewirkt. (Ukas v. 8. Septbr. 1802, und v. 25. Jul. 1810, die Organis. des Minist. betr., und v. 8. Septbr. 1802, den Senat betr.)

1) In Frankreich war unter der kaiserl. Regierung diese Kontrole durch die Anordnung eines besondern *Ministère du trésor public* bewirkt, welchem nicht nur die Leitung des gesammten Geldhaushaltes, sondern auch die Autorisirung der Zahlung aller von den Departementsministern auf den öffentlichen Schatz ausgestellten Ordonnanzen übertragen war, ohne welche keine Zahlung hat geleistet werden dürfen. (*Code politique*, S. 297.) Unter der gegenwärtigen königl. Regierung ist dieses Ministerium aufgehoben und das Visa der Ordonnanzen dem Finanzminister übertragen, der aber für das von ihm verwaltete Departement selbst ohne eine solche Kontrole ist. (M. s. die defsfalls. Verhandl. in der Deputirtenk. am 20. Jun. 1821. Moniteur Nr. 203, und die Ordonnanz v. 14. Septbr. 1822. Monit. Nr. 260.)

In Östreich, durch das General-Rechnungsdirektorium, welches, als eine höchste Zentralstelle, das gesammte Komptabilitätswesen in allen Theilen des Staats leitet, welchem alle Rechnungsbehörden untergeordnet sind, und bei welchem sich auch die Staatsbuchhaltung befindet. (Lichtenstern, S. 510.) Aufserdem ist in diesem Staate auch dadurch eine Kontrole begründet, dafs die eigentliche Verwaltung mehr der Hofkammer übertragen ist, der Fi-

Insbesondere ist in mehreren Staaten die Ausübung der Kontrole mit gröfseren oder beschränkteren Befugnissen der Oberrechnungskammer übertragen, (1) durch welche Verbindung aber der wesentliche und distinktive Karakter beider Institute verwischt, und der durch dieselben beabsichtigte Zweck gefährdet wird; das erstere vorzüglich defshalb, weil die Oberrechnungskammer nicht über die Fakta der Verwaltung, und nicht über die Anordnungen der Minister, über welche ihr eine Kognition nicht zusteht, sondern nur über die Nachweise der wirklichen Verwendung der Staatsgelder, nach Maafsgabe dieser Anord-

---

nanzminister mehr nur die oberste Aufsicht führt, und mehr nur das Ganze leitet.

In Schweden wird die Kontrole in gewisser Beziehung, und zum Theil, durch das Reichskomtoir verwaltet. (Regierungsform v. 21. Aug. 1772, in v. Martens Samml. der wichtigsten Grundgesetze etc. I. 605.)

In dem Grofsherz. Baden, durch die Kassenkommission (Verordn. v. 16. März 1819, und 20. Junius 1820.), welche die Einsendung der Vorräthe bei den Bezirks- und Kreiskassen zu disponiren, bei unzureichenden Mitteln die Zahlungsordnung vorzuschreiben hat, und durch welche alle Anweisungen auf die Generalstaatskasse und auf die drei Kreiskassen verfügt werden; jedoch nur kraft einer allgemeinen oder speziellen Legitimation des Finanzministers, die in der Anweisung ausgedrückt seyn mufs — (Als Kontrole unzulänglich; als Geschäftsabtheilung in dem Finanzministerium, sollte diese Kommission, wie es scheint, nicht als Behörde konstituirt seyn).

1) Z. B. in Würtemberg, woselbst die durch das Edikt v. 18. Novbr. 1817 angeordnete Kontrole der Verwaltung, durch ein späteres Edikt v. 13. Dezbr. 1818 auf eine solche des Kassenwesens beschränkt, und diese der Oberrechnungskammer übertragen worden ist.

In Nassau, Edikt v. 2. März 1816; in dem Grofsherz. Hessen, Verordn. v. 23. Junius 1821, die Errichtung und Organis. der Oberrechnungskammer betr.; auch gewissermafsen in Weimar, wo die Funktionen beider Behörden dem Landschaftskollegium übertragen sind. (Grundges. v. 5. Mai 1816. §. 97—108.)

In Baiern ist die Übertragung der Kontrole an den obersten Rechnungshof zwar nicht formel ausgesprochen, jedoch, dafs sie praktisch statt finde, in den Landtagsverhandl. im Jahr 1822 behauptet worden.

nungen, zu erkennen hat, in dieser Beziehung gewissermafsen aufser und über der Verwaltung steht, in deren Anordnungen dagegen die Staatskontrole wesentlich eingreift.

Die Idee der Realisirung der Kontrole durch die Oberrechnungskammer, originirt aus älteren Zeiten, in welchen eine andere Kontrole, als durch Rechnungen, nicht möglich gedacht war, welche leztere defshalb auch mit dem Geschichtlichen eines jeden Postens, und mit anderen Notizen überladen waren. (M. s. den Art. *Chambre des Comptes,* und *Controleur général des finances,* in der *Encyclop. méthodique*). Dieselbe ist in neueren Zeiten wieder lebhafter angeregt worden, (1) vorzüglich wohl durch das Gefühl, dafs eine Kontrole überhaupt nothwendig sey, wobei aber die Grundverhältnisse der Verwaltung, und der Unterschied zwischen Rechenschaftsberichten über die anordnende Verwaltung (Gegenstand der Kontrole), und zwischen Rechnungen über die Nachweise der Verwendung der Staatsgelder, nicht in dem Maafse, wie dieses erforderlich, beachtet und berücksichtigt worden ist. Hierzu kommt die Neuheit der Idee einer besondern Kontrole, die noch erst das Bürgerrecht gewinnen mufs, vielleicht auch die Abneigung der Departementschefs gegen

---

1) Auch von Schriftstellern, namentlich v. Kieschke, in den Grundzügen zur zweckmäfs. Einrichtung des Staatskassen- und Rechnungswesens, und seiner Kontrole. Berlin 1821. S. 233; — und v. Jakob, in der Staats-Finanzwissenschaft, §. 869. u. 1314., von welchen der erstere die Kontrolbehörde in zwei Abtheilungen trennt, die erste: für die Kontrole der Verwaltung überhaupt; die andere, für jene des Kassen- und Rechnungswesens, j de Abtheilung mit einem besondern Direktor, beide aber unter einem vom Ministerium unabhängigen Chef vereinigt. — Der Plan des Herrn v. Jakob ist im Ganzen der nämliche, und nur dadurch verschieden, dafs er der Kontrolbehörde für die anordnende Verwaltung, eine Oberrechnungskammer zur Seite stellt. Die Absicht beider ist daher weniger auf eine reelle, und mehr nur auf eine personelle Vereinigung beider Behörden in der Person eines Chefs für beide Institute gerichtet.

ein solches Institut, das, wie auch die Stellung der Oberrechnungskammer in dieser Beziehung geordnet seyn mag, jederzeit eingreifender, und defshalb auch unbequemer seyn mufs, als die Kontrole durch die leztere seyn kann.

Gleichzeitig mit der Anregung der Idee über die Nothwendigkeit einer besondern Kontrole, ist entgegengesezt, ihre Entbehrlichkeit behauptet worden, aus dem Grunde, weil dieselbe, vermöge des Aufsichtsrechtes, das den Ständen auf die Verwendung der Staatseinnahmen zusteht, durch diese realisirt werde. — Dieses Recht aber äufsert seine Wirksamkeit nur in zwei Momenten, nämlich bei der Entwerfung des Budgets, und bei der Nachweise der Verwendung der in dem erstern für jeden Zweig des Staatsdienstes verwilligten Staatsgelder, mithin vor dem Anfange, und nach dem Schlusse des Etatsjahrs, nicht aber während desselben, welches eben die Periode der nothwendigen Wirksamkeit der Kontrole ist, während welcher aber die Einwirkung des Aufsichtsrechts der Stände, wenigstens in solchen Staaten ruhet, in welchen denselben eine Theilnahme an der vollziehenden Verwaltung nicht zusteht.

§. 22.

C. Oberrechnungskammer. Die vorzüglichsten Verschiedenheiten in Ansehung der Verhältnisse der Oberrechnungskammern, betreffen

a) theils ihre Stellung, die in mehreren Staaten die einer konstitutionellen Behörde ist, während sie in anderen mit gröfserer Selbstständigkeit, nur in Absicht auf die Dienstpolizei: in anderen aber unbedingt von dem Finanzministerium abhängt; (1)

---

1) Als konstitutionelle Behörde, z. B. in den Niederlanden, woselbst die Mitglieder derselben, die, so viel thunlich, aus allen Provinzen gewählt werden sollen, auf Vorschlag der zweiten Kammer vom Könige ernannt werden. (Fundamentalges. v. 1815. §. 202.); in Polen, (Konst. v. 1815. §. 78.); in Norwegen, (Konst. v. 1814. §. 75.); in Spanien, (Konst. v. 1812. §. 350.); in Weimar, für die Steuer- und Schuldenrechn. (Grundges. v. 1816. §. 105. 108.)

) Mehr selbstständig z. B. in Frankreich; in Östreich,

b) theils ihre innere Organisation, in welcher Hinsicht dieselbe entweder als ein ungetrenntes Korps konstituirt, oder in mehrere koordinirte Behörden, (1) oder auch in Abtheilungen aufgelöst ist, die den Provinzialbehörden zugetheilt sind, und für welche die Zentral-Oberrechnungskammer eine Revisionsinstanz bildet; (2)

c) endlich die Kompetenz derselben, sowohl an und für sich selbst, als auch in Betreff der Rechnungen, die ihrer Kognition unterworfen sind. (3) Eine Verschiedenheit anderer Art findet in so fern statt, als in mehreren Staaten

---

das General-Rechnungsdirektorium, (Lichtenstern, S. 510.); in Schweden, das Kammergericht, (Regier.-Form. v. 1772. v. Martens Samml. S. 605.); in Rufsland, die Rechnungsrevision unter dem Reichskontroleur; in Preufsen ist dieselbe unmittelbar dem Staatskanzler; in Baden, (Verordn. v. 16. März 1819.), und in Nassau (Edikt v. 2. März 1816.), nur dem Staatsministerium; in Baiern hingegen, (Verordn. v. 20. Oktbr. 1812, man vergl. die Verhandl. der zweiten Kammer v. 1822.); in Würtemberg (Edikt v. 13. Dezbr. 1818.), dem Finanzminist. untergeordnet. In dem Grofsherz. Hessen endlich, ist dieselbe unter die besondere Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums gestellt, zugleich aber den sämmtlichen Ministerialdepartements untergeordnet, (Verordn. über die Erricht. u. Organis. der Oberrechnungsk. v. 23. Jun. 1821, und Instrukt. v. 19. Oktbr. 1821.)

1) Z. B. in Östreich, wo unter dem Generaldirektorium *a*) eine Staats-Kredit-Zentralhofbuchhaltung; *b*) eine Kameralhofbuchh.; *c*) die ungarische und siebenbürgische Hofbuchh.; *d*) eine Hof-Staatsbuchh.; *e*) eine Bankobuchh.; *f*) eine Münz- und Bergwesensbuchh.; *g*) eine Domänenhofbuchh.; *h*) eine Taback- u. Stempelhofbuchh.; *i*) eine Posthofbuchh.; *k*) eine Lottohofbuchh.; *l*) eine Hauptbuchh. für die Stiftungs-, städtischen-, Studien- etc. Angelegenh.; *m*) eine Hof-Kriegsbuchh.; *n*) eine Grundsteuer- u. Rektifikations-Hofbuchh.; sodann 14 Provinzialbuchhaltungen angeordnet sind, die sämmtlich dem Generaldirektorium untergeordnet sind. (Lichtenstern, S. 510. Hof- u. Staatsschem. v. 1820. S. 332.)

2) Z. B. in Baiern, Würtemberg, Baden.

3) Z. B. in den Niederlanden, wo die Aufsicht auf das Domanial-Rechnungswesen und die Abnahme der Rechnungen einem besondern *Conseil et Chambre des Comptes des Domaines* übertragen ist. Zum Theil auch in Würtemberg, (m. s. S. 110. Note 2.)

ihre Geschäftsthätigkeit auch auf Gegenstände erstreckt ist, die ihrer eigentlichen Bestimmung fremd sind. (1)

In mehreren, besonders kleinen Staaten endlich, ist die Revision und Abnahme der Rechnungen den verwaltenden Behörden selbst übertragen, welche auch ihre Decharge bewirken. (2)

Die Grundsätze, auf welchen die Konstituirung und Einrichtung der Oberrechnungskammer, in Hinsicht auf Stellung und Kompetenz, in den meisten Staaten beruhet (und auf welche sie, in Hinsicht auf ihre Bestimmung, allgemein gegründet seyn sollte), sind:

a) dafs dieselbe in allem, was auf das Materielle ihrer Amtsführung, nämlich auf die Prüfung und auf die Decharge der Rechnungen selbst Bezug hat, in eben dem Maafse, als Justizkollegien es sind, unabhängig ist, und nur für Gegenstände, die auf die Erhaltung der

---

1) Z. B. in Baiern, zugleich Sorge für die Herstellung möglichst vollständiger Lager- und Vormerksbücher, und für ihre richtige Fortführung etc. (Verordn. v. 20. Oktbr. 1812, die Errichtung und Bildung des obersten Rechnungshofes betreffend); — in Würtemberg, die direkte Kassenkontrole gegen die ihr untergebenen Rechnungsbeamten, und die leitende Anordnung derselben durch die Administrationsbeamten; die Anfertigung des jährlichen Hauptfinanzetats, die Revision der Hauptkasse etc. (das alleg. Edikt vom 13. Dezbr. 1818; — in dem Grofsherz. Hessen (die allegirte Verordn.), woselbst der Rechnungskammer ein grofser Theil der Attributionen der Kontrole übertragen sind; — eben so in Nassau, u. aufserdem die Sorge für den Einzug der Revenüen und für ihre etatsmäfsige Verwendung; die Vorschläge zur Wiederbesetzung erledigter Rezepturen; die Amtsübergabe an die neu Angestellten, die Regulirung ihres Kautionswesens, (Verordn. v. 2. u. 7. März 1816.); — in Weimar, wo das Landschaftskollegium mit der Rechnungsabnahme zugleich Administrativfunktionen verbindet. Grundgesetz von 1816. §. 97. 98. 105 — 108; — in Schweden, wo dem Kammergericht (O. R. K.) zugleich die Kognition über alle Zwistigkeiten über Staatsrevenüen, Beeinträchtigungen derselben und über Vergehungen der Finanzbedienten übertragen ist, etc.

2) Z. B. in Kurhessen, den Provinzialfinanzkammern die Rechnung der unter ihrer Verwaltung stehenden Beamtungen.

In Gotha ist das Rechnungsdepartement mit der Kammer vereinigt; eben so in Mecklenburg, und für die Forstverwaltung eine besondere Revision; — in Hannover.

Dienstordnung Bezug haben, von dem gesammten Ministerium oder von dem Finanzminister ressortirt; sodann

b) dafs ihre Kompetenz lediglich auf die Beurtheilung der Rechnung selbst, nämlich: ob diejenigen Einnahmen, die nach Maafsgabe des Budgets oder besonderer Verfügungen einzuziehen gewesen sind, vollständig eingezogen und verrechnet: die Ausgabeposten vorschriftsmäfsig justifizirt, überhaupt alle für die Rechnungsführung ertheilten Vorschriften beobachtet sind, — beschränkt: nicht aber auf eine Prüfung, Beurtheilung oder Kognition über die Anordnungen in Betreff der Verwendungen, und dieser Verwendungen selbst, erstreckt ist, welche leztere einzig der höchsten Staatsgewalt, und in Repräsentativstaaten, dem Staatsoberhaupte mit den Ständen vereinigt, zustehen kann;

c) endlich, dafs für den Fall, dafs die Prüfung der Rechnung auf die Wahrnehmung von Mängeln in der Anordnung oder in der Vollziehung führt, der Chef der Oberrechnungskammer zu ihrer Anzeige, nach Verschiedenheit der Fälle, an den Regenten oder an den Finanzminister berechtigt und verpflichtet ist.

Kein Minister, überhaupt keine Behörde, welcher die Befugnifs zu Anweisungen auf die Kasse zusteht, kann eine solche anders, als in Gemäfsheit einer in dem Budget enthaltenen, oder aber einer speziellen Autorisation verfügen, die in der Anweisung selbst referirt seyn mufs. Durch diese leztere, die den Belegen der Rechnung beigefügt ist, erhält die Oberrechnungskammer Kenntnifs, nicht nur von der erstern, sondern auch davon, dafs die Verwendung überhaupt verfassungsmäfsig bewirkt worden ist, was für die Beurtheilung der Richtigkeit der Berechnung selbst genügt, und auch genügen mufs, weil, wie so eben erwähnt, eine Kognition über die Zweckmäfsigkeit der Anordnung des Aufwandes nur dem Regenten, und in Staaten mit einer Repräsentativverfassung, demselben in Vereinigung mit den Ständen zustehen kann.

Das Postulat: dafs die Oberrechnungskammer in allem, was auf Prüfung der Rechnungen und auf ihre Decharge Be-

zug hat, von der Einwirkung der Minister unabhängig sey, beruhet in lezter Analyse auf dem Grundsatze: dafs Niemand Richter seiner Handlungen seyn könne, wegen welcher er, — wie die Minister wegen der Verwendung der zu ihrer Disposition gestellten Fonds es sind, — einer höhern Behörde verantwortlich ist.

Zwar wird die Rechtfertigung dieser Verwendung, überhaupt jene der Verwaltung, nicht sowohl durch die Rechnungen, als vielmehr durch die Rechenschaftsberichte, und durch die definitiven Abschlüsse (*Loi des Comptes*) bewirkt, von welchen Berichten jedoch die Rechnungen, in so fern als in denselben die von den Departementschefs disponirte materielle Verwendung der Fonds nachgewiesen ist, und als sie nothwendig auf diese Anordnungen zurückführen, einen integrirenden Theil bilden, defshalb aber auch eben so, wie die Rechenschaftsberichte, nur von einer Behörde beurtheilt, geprüft und erledigt werden können, die zwar nicht, wie die irrige Ansicht geäufsert worden ist, als Richter zwischen der Nation auf der einen Seite, und den Ministern auf der andern, in der Mitte steht, jedoch aber von aller Einwirkung dieser lezteren, in so fern sie auf diese Prüfung und Erledigung von Einflufs seyn könnte, unabhängig seyn mufs. Wäre die Oberrechnungskammer in dem Maafse, wie die übrigen Behörden in dem Finanzdepartement, dem Finanzminister untergeordnet, dann würde, bei der Pflicht der erstern zur unbedingten Befolgung der Anordnungen und Verfügungen des Ministers, eine solche Einwirkung desselben, wenigstens die Möglichkeit einer solchen, unausweichlich; die Monirung der Oberrechnungskammer aber in eine leere Förmlichkeit ausarten, die wohl selbst dazu dienen könnte, die Minister in Absicht auf ihre Verantwortlichkeit zu erleichtern. — Aus dem nämlichen Grunde möchte die Übertragung von Verwaltungsattributionen an die Oberrechnungskammer nicht zu billigen seyn, weil sie, in Absicht auf diese, dem Minister untergeordnet seyn mufs, hierdurch aber Verhältnisse sich bilden, durch welche ihre unabhängige Stellung gefährdet wird, wenigstens gefährdet werden kann. —

Jedoch schliefst die Nothwendigkeit dieser Unabhängigkeit nicht aus, dafs diese Behörde für alles, was auf den Dienstgang und auf die Dienstpolizei Bezug hat, von dem Finanzministerium ressortire, für welche Aufsicht dasselbe um defswillen mehr als jedes andere geeignet scheint, weil demselben mehr als jedem andern die Mittel zur Realisirung einer solchen Aufsicht und Kontrole zu Gebote stehen.

Übrigens ist der Grundsatz der Unabhängigkeit nicht in allen Staaten nach gleichen Ansichten beurtheilt. In mehreren gesetzlich ausgesprochen, ist in anderen Staaten, z. B. in der Sitzung der französ. Deputirtenkammer am 25. Novbr. 1815, selbst die Entbehrlichkeit einer O. R. K., und die Zulässigkeit der Abnahme der Rechnungen in den Ministerien behauptet, dieser Antrag jedoch mit triftigen Gründen zurückgewiesen worden. Eben so hat in der baierischen zweiten Kammer der Finanzminister der im Jahr 1819 aufgestellten, und im Jahr 1822 wiederholten Forderung einer unabhängigen Stellung für die Oberrechnungskammer, die Behauptung der Nothwendigkeit ihrer Unterordnung unter das Finanzministerium entgegengesezt, und diese Behauptung durch den nothwendigen Einfluss dieses Ministeriums auf die Komptabilität überhaupt, und auf die Beschleunigung der Rechnungsablage zu begründen gesucht, die allerdings nothwendig, für den Minister nur das Recht der Aufsicht auf den Geschäftsgang, und jenes der Dienstpolizei bedingt. (Landtagsverh. v. 1819. Bd. VIII. S. 412. u. Sitzung v. 13. April 1822.)

Der zweite Grundsatz, welcher die Kompetenz der O. R. K. lediglich auf die Beurtheilung der Rechnung, als solche, beschränkt, die Anordnungen in Betreff der Verwendungen aber ihrer Kognition entzieht, ist in der Gesetzgebung mehrerer Staaten bestimmt ausgedrückt; z. B. in Würtemberg, (Edikt VII. v. 18. November 1817. §. 6., verglichen mit dem Edikt, die Vereinigung der Staatskontrole mit der Oberrechnungskammer betr., v. 13. Dezbr. 1818); in Darmstadt, (Verordn., die Errichtung und Organisation der Rechnungskammer betr., v. 23. Junius 1821); in Baiern, (m. s. die Diskussionen in der zweiten Kammer im Jahr 1822), etc.; am bestimmtesten in

dem Gesetz über die Errichtung und Organisation des obersten Rechnungshofes in Frankreich, — woselbst derselbe schon in der ältern Gesetzgebung, nämlich in dem Edikt v. 1669, Art. 21 ausgesprochen war: — „*La cour ne pourra en aucun cas, s'attribuer de jurisdiction sur les Ordonnateurs, ni refuser aux payeurs l'allocation des payements par eux faits sur des ordonnances revêtues des formalités prescrites etc.*

Wenn auch der Grundsatz, dafs der Regent, als höchster Anordner der Verwaltung (*suprême Administrateur*), auch einzig nur Richter der Handlungen der Minister, durch welche er die Verwaltung leitet, seyn könne, in der Ausdehnung, die demselben in der französ. Deputirtenkammer gegeben worden ist, kaum, am wenigsten in Staaten mit einer Repräsentativverfassung, zu rechtfertigen seyn möchte, so bleibt derselbe dennoch in der Hauptsache und in so fern wahr, als nicht die besondere Verfassung des Staates den Regenten in der Ausübung wesentlicher Rechte der vollziehenden Gewalt beschränkt. Selbst aber eine solche Beschränkung würde, ohne das Interesse des Staates zu gefährden, niemals auf die Übertragung solcher Attributionen an eine Behörde ausgedehnt werden können, welche diese zum Richter über die Handlungen der höchsten Staatsgewalt konstituiren würden. Überhaupt möchte kaum zu verkennen seyn, dafs die Forderung auf einer Vermengung der Rechenschaftsberichte der Minister, in welchen sie ihre Anordnungen rechtfertigen, mit blofsen Rechnungen, beruhet, in welchen lediglich nur die Verwendung der Mittel, die zu ihrer Disposition gestellt waren, nachgewiesen ist. — Aufserdem aber möchte beim Hinblick auf die durch das Interesse der Verwaltung bedingte Vertheilung der Gewalten, kaum zu verkennen seyn, dafs, wenn anders die Verwaltung selbst nicht verwirrt werden soll, der Oberrechnungskammer über die Anordnungen der Departementschefs, — die im Gebiete der Verwaltung, und in so fern sie auf eine vorhergegangene allgemeine Genehmigung der höchsten Staatsgewalt beruhen, in gewisser Beziehung Gesetzen gleich zu achten sind, — eben so wenig, als den Gerichten, über die Gesetze, nach welchen sie zu

erkennen haben, eine Kognition oder Djudikatur zustehen könne. Zudem würde durch eine solche Änderung und Ausdehnung der Attributionen dieser Behörde, dieselbe nicht nur ihrer eigentlichen Bestimmung entzogen, sondern auch der Zweck, dessen Erreichung beabsichtigt ist, nämlich: gröfsere Garantie gegen etwaige Willkür der Departementschefs, in keiner Beziehung mehr gesichert, welche Garantie überhaupt nur in ihrer Verantwortlichkeit, und in der Nothwendigkeit der Rechtfertigung etwaiger Überschreitungen oder bestimmungswidriger Verwendungen des ihnen eröffneten Kredits gefunden werden kann, und wie die Verhandlungen in mehreren Staaten beurkunden, auch wirklich gefunden wird. — Man sehe in dieser Beziehung die Verhandlungen in den französischen Kammern, über die *loi des Comptes;* jene in der baierischen zweiten Kammer, aus Veranlassung der Abschlüsse; so wie in der würtembergischen Kammer der Abgeordneten, im Jahr 1821. Heft 20. S. 1690.

Allerdings mufs dafür Bürgschaft seyn, dafs auch andere Gebrechen in der Verwaltung, in so fern die Prüfung der Rechnungen auf die Entdeckung von solchen führt, nicht unbeachtet bleiben können. — Dieser Forderung wird aber durch die, nach Maafsgabe des dritten Grundsatzes der Oberrechnungskammer zustehende Befugnifs, und durch die derselben auferlegte Verpflichtung zur Anzeige von dergleichen Mifsbräuchen und Gebrechen, vollkommen Genüge geleistet, und zwar auf eine Art, welche die übrigen Verhältnisse der Verwaltung auf keine Art verlezt. Diese Befugnifs und beziehungsweise Verpflichtung zu einer solchen Anzeige, die, nach Verschiedenheit der Fälle, unmittelbar an den Regenten oder an den Minister geschieht, ist in mehreren Staaten gesetzlich vorgeschrieben; z. B. in Frankreich, in Rufsland, in Würtemberg, Baden, Nassau, in dem Grofsherz. Hessen etc., in welchem leztern Staate jedoch die Anzeige unbedingt an das einschlägige Ministerium geschehen mufs, ohne dafs zugleich dafür Anordnung getroffen wäre, an wen, im Fall die Mifsbräuche und Mängel durch dieses Ministerium selbst veranlafst sind, die Anzeige geschehen soll.

Die Frage, über das Recht der Ständeversammlungen zur Forderung, dafs diese Anzeigen auch ihnen mitgetheilt werden sollen, hat besonders in der französ. Deputirtenkammer zu interessanten Diskussionen Anlafs gegeben (Moniteur v. 1822, Nr. 66. u. 69.), die, in so fern es sich um ein wesentliches Prinzip handelt, Beachtung verdienen. Der Ansicht, „dafs in einem konstitutionellen Staate die oberste Kontrole der Verwaltung nicht bei dem Regenten allein sey, und schon um defswillen nicht bei ihm allein seyn könne, weil der Regent nicht verantwortlich sey, die Verwaltung nicht selbst, sondern durch Minister führe, die bei einem solchen Exklusivrechte desselben, in der That Richter über die gegen ihre Handlungen erhobenen Klagen seyn würden," — ist von der andern Seite entgegengesezt: „dafs, nach Maafsgabe der Verfassung, die Verwaltung allerdings, und zwar allein dem Könige zustehe, der diese durch verantwortliche Minister leite, die in den gesetzlich vorhergesehenen Fällen angeklagt werden können; dafs daher eine Mittheilung der Anzeigen (*Cahiers d'observations*) an die Kammern, wenn sie auch überhaupt zuläfsig wäre, für dieselben um defswillen ohne Interesse seyn würde, weil sie nur Mängel im innern Detail der Verwaltung nachwiesen, auf welche die Befugnisse der ersteren sich nicht erstreckten, ihre Kontrole überhaupt nur in der *loi des Comptes* dafür wirksam sey, dafs die Vorschriften des Finanzgesetzes befolgt, die Festsetzungen des Budgets eingehalten werden."

Übrigens ist die Forderung, die, sobald alle Verhältnisse mit Unbefangenheit geprüft werden, nicht leicht zu rechtfertigen seyn möchte, im Sinne dieser lezteren Ansichten zurückgewiesen worden.

§. 23.

In Betreff der Bildung der Behörden für die Prüfung, Abnahme und Dechargirung der Rechnungen, bestehen zwei Methoden; entweder dafs nur ein einziges Kollegium oder eine einzige Oberrechnungskammer angeordnet ist, bei welchem alle Rechnungen unmittelbar abgenommen werden; — oder aber, dafs für die Abnahme der Elementar- und solcher Rechnungen, die mehr auf einen Bezirk beschränkt sind, Abthei-

lungen oder Rechnungskommissariate den Kreis- oder Provinzialbehörden zugetheilt sind. (1) Eine dritte Methode, nämlich, dafs für jeden Verwaltungszweig eine besondere Rechnungskammer bei der Verwaltungsbehörde selbst angeordnet ist, findet nur noch in einer kleinen Anzahl von Staaten statt. (2)

In der zweiten Methode ist die Stellung dieser Behörden nach Maafsgabe verschieden, als dieselben mehr als selbstständige Behörden konstituirt sind, die nur von der Oberrechnungskammer abhängen, und zu den Kreis- oder Provinzial-Verwaltungsbehörden in einem koordinirten Verhältnisse stehen (wie z. B. in Östreich), oder aber diesen lezteren untergeordnet

---

1) Diese zweite Methode, z. B. in Östreich, woselbst 14 Provinzialbuchhaltungen für das Rechnungsrevisionswesen in den Provinzen angeordnet sind. (Lichtenstern l. c. S. 510.); in Baiern, Rechnungskommissariate bei den Kreisregierungen, für die Abnahme der Jahresrechnungen der Berg-, Hütten-, Salinen-, Mauth-, Oberaufschlagämter etc. (Verordn. v. 20. Oktober 1812, u. 27. März 1817); in Würtemberg, Revisionen für die Rechnungen der Kameralforstämter, Holz- u. Torfverwaltung (Edikt v. 13. Dezbr. 1818); in Baden, Rechnungsrevisionen bei den Kreisdirektorien, für die Abhör der Obereinnehmerei-, Domänen-, Forst-, Flufs-, Straßenbau- u. Bezirksschuldenkassen, und für die Superrevision eines Theils der Kommun- u. Stiftungskassen-Rechnungen (Verordn. v. 16. März 1819); auch in Preufsen, in Absicht auf die Rechnungen der Kommunen, Stiftungen, und von Anstalten, zu welchen ein Beitrag aus Staatsfonds gegeben wird, wenn dieser nicht 500 Thaler übersteigt, die Regierungen (Instr. v. 23. Oktober 1817).

2) Z. B. in Würtemberg, wo die Abnahme der Rechnungen der Hütten- u. Salinenämter dem Bergrathe; jene über die indirekten Abgaben, dem Steuerkollegium übertragen ist. (Das alleg. Edikt). In den Niederlanden, die Rechnungen über die Domänen, durch das *Conseil et Chambre des Comptes des Domaines.* Gewissermafsen auch in Östreich, wo für einzelne Verwaltungszweige besondere Staatsbuchhaltungen angeordnet sind, die jedoch von dem Generalrechnungsdirektorium ressortiren (Lichtenstern l. c.). In mehreren anderen Staaten dagegen ist die Rechnungsabnahme den verwaltenden Behörden unbedingt übertragen, was indessen, nach geläuterten Grundsätzen der Verwaltung, nicht wohl zu rechtfertigen seyn möchte.

und als Geschäftsabtheilung einverleibt sind, in welchem leztern Falle alle Verfügungen, und auch die Decharge im Namen dieser lezteren Behörden expedirt werden. Eine gleiche Verschiedenheit findet auch in Ansehung ihrer Attributionen statt, in wie fern nämlich dieselben zur definitiven Erledigung der Rechnungen ermächtigt, oder nur auf die Instruirung und Vorbereitung zum Behuf der Decharge beschränkt sind; sodann, in wie fern eine regelmäfsige Superrevision durch die Oberrechnungskammer statt findet, oder diese mehr in dem Verhältnisse einer Rekursinstanz für die Rechnungsführer der an die Provinzialbehörden verwiesenen Rechnungen wirksam ist. (1)

In der ersten Methode ist, zur gröfsern Förderung der Geschäfte, die Oberrechnungskammer gewöhnlich in mehrere Sektionen (Abtheilungen oder Kammern) aufgelöst, die sich nur für die definitive Erledigung der Hauptrechnungen und für Gegenstände von allgemeinerem wichtigern Interesse in Plenarsitzungen vereinigen, (2) die Geschäfts-

---

1) Blofs auf die Instruirung zum Behuf der Decharge beschränkt, z. B. in Baiern, woselbst die endliche Entscheidung aller Rechnungsbedenken dem obersten Rechnungshofe vorbehalten ist. In Würtemberg dagegen, wird die Decharge von den Kreis- u. übrigen Verwaltungsbehörden ertheilt, in Absicht auf welche das Eingreifen der Oberrechnungskammer lediglich auf Aufsicht und Leitung, und auf die Entscheidung von Anständen in Etats- u. Rechnungssachen beschränkt ist. (Das alleg. Edikt). In Baden dagegen mufs jährlich der sechste Theil der bei den Kreisrevisionen abgehörten Bezirkskassenrechnungen superrevidirt, und nöthigenfalls der Bescheid verbessert werden.

2) In Preufsen z. B. ist die Oberrechnungskammer in zwei Abtheilungen, deren jede einen Präsidenten hat, und die beide unter einem Chefpräsidenten sich vereinigen, getheilt, deren erstem die Generalkassen, jene der Hofstaate, nebst den Provinzen Ost- u. Westpreufsen, Posen, Pommern, Schlesien u. Brandenburg; — dem zweiten, die übrigen Provinzen zum speziellen Geschäftskreise zugetheilt sind; Plenarsitzungen finden nur zu Berathschlagungen über Grundsätze und allgemeine Bestimmungen statt. (Kabinetsordre v. 13. März 1816). In Frankreich ebenfalls zwei Abtheilungen, jede von einem Präsident, acht Räthen und einer Anzahl Referendärs (Revisoren). (Ordonn. v. Novbr. 1815). In Rufsland, zwei Abtheil., die eine für die Zivil-, die andere für die Militärrechnungen etc.

behandlung aber die nämliche, wie bei den Administrativkollegien ist. (1)

In Ansehung des rechtlichen Effektes der Rechnungsbescheide ist die Gesetzgebung in so fern verschieden, als in mehreren Staaten der Rekurs von jenen der Kreis- oder Provinzialrevisionen an die Oberrechnungskammer, und von dieser an die höchste Staatsbehörde, — in anderen Staaten aber an die Justizbehörden statt findet; (2) eben so in Absicht auf die Dienstpolizei gegen die Rechnungsführer, in Betreff welcher in mehreren Staaten die Oberrechnungskammer zur Vorkehrung von Zwangsmitteln gegen säumige oder renitirende Rechnungsführer ermächtigt, in anderen dagegen auf eine Anzeige an den Finanzminister beschränkt ist.

In mehreren Staaten endlich (z. B. in Hannover, Kurhessen, Weimar etc.), ist eine Oberrechnungskammer gar nicht vorhanden, und die Revision und Dechargirung der Rechnungen den verwaltenden Behörden übertragen.

---

1) Gewöhnlich wird die Rechnung von einem Revisor durchgelegt und monirt, und werden die Monita von einem Mitgliede des Kollegiums nachgesehen und entweder in dem Kollegium im allgemeinen, oder auch gar nicht, sondern erst nach ihrer Beantwortung durch den Rechnungsführer in dem Kollegium vorgetragen und sodann, in Betreff derselben, ein Beschluss gefasst. In einigen Staaten ist den Revisoren eine schriftliche Kommunikation mit den Rechnungsführern, zur Erledigung von Anständen, gestattet (z. B. in Würtemberg), was in anderen Staaten, und wie es scheint, mit besserem Grunde, denselben strenge untersagt ist. (Über den Geschäftsgang in Baiern, Schmelzing, II. S. 191). In Frankreich sind beides, Bildungsform und Verfahren des Rechnungshofes, mehr gerichtlich; dieses eine Eigenthümlichkeit, die sonst nirgends statt findet.

2) Rekurs von den Kreisrevisoren an die Oberrechnungskammer, z. B. in Würtemberg, in Baden, in diesem Staate von dieser an das Ministerium; in Frankreich, an den Staatsrath; an das Appellationsgericht, z. B. in Nassau, woselbst den von der Rechnungskammer gezogenen Abschlüssen die Wirkung eines rechtskräftigen Erkenntnisses beigelegt ist, von welchem, in so fern der Gegenstand die gesetzmäßige Appellationssumme erreicht, appellirt werden kann. In dem Grosherz. Hessen ist den sich beschwert glaubenden Rechnungsführern die Wahl gelassen, ob sie ihren Rekurs im administrativen oder gerichtlichen Wege nehmen wollen.

Die Frage: welche von beiden Methoden die vorzüglichere sey: die Zentralisirung oder die Revision bestimmter Gattungen von Rechnungen durch und bei den Provinzialbehörden? — gestattet abweichende Ansichten. Dem Hauptgrunde, der für die leztere, und als vorzügliches Motiv gegen die erstere geltend gemacht wird, nämlich Überhäufung der Geschäfte durch Verweisung aller Elementarrechnungen an eine einzige Behörde, kann durch zweckmäfsige Verminderung dieser Rechnungen begegnet werden, so wie überhaupt da und dann, wo der Kassenhaushalt in der Art zentralisirt ist, dafs alle Einnahmen und alle Ausgaben nur für Rechnung der Staats-Hauptkasse realisirt werden, die Zentralisation der Rechnungsabnahme den Vorzug zu verdienen scheint, indem nur durch eine solche die erforderliche Über- und Zusammensicht jedesmal schnell und vollständig gewonnen werden kann. — Eine von den bisherigen Organisationen abweichende Bildung für die Oberrechnungskammer hat Kieschke in d. a. W. S. 341 vorgeschlagen, nämlich: *a*) eine Vertheilung des Revisionspersonals in so viele Sektionen, als Ministerien sind, mit Unterabtheilungen für Domänen, Forsten, Steuern in der Sektion des Finanzministeriums, mit einem Direktor für jede Sektion, der in derselben die Arbeiten leitet; *b*) sodann Vereinigung dieser Direktoren, unter einem obern Chef, in ein Kollegium, in welchem die Revisoren die Revisionsprotokolle vortragen, über welche das Kollegium beschliefst; *c*) in Ansehung der Vertheilung der Arbeit und der Verantwortlichkeit aber als Grundsatz aufgestellt ist, dafs der Sektionsdirektor alles, was der Revisor bei einer Rechnung monirt und niedergeschrieben, der Revisor aber alles, was er nicht niedergeschrieben und übersehen hat, zu vertreten habe. —

Bei diesem Vorschlage, der, besonders für gröfsere Staaten, seine empfehlende Seite haben möchte, bleibt jedoch die Frage über die Sicherheit dafür: dafs der Revisor alles, was zu moniren war, auch wirklich niedergeschrieben hat; — was, so wie die Entdeckung dessen, was etwa übersehen ist, der Vorschlag, wie es scheint, dem Zufall überläfst. —

D. Organismus der Verwaltungsbehörden in dem Departement des Innern.

§. 24.

Die innere Verwaltung eines Staates ist vorzüglich in dem Departement des Innern, und in jenem der Finanzen konzentrirt, von welchen der Wirkungskreis des erstern, im Allgemeinen die Anstalten zur Erreichung der Staatszwecke umfaſst, jener des leztern aber sich zunächst mit der Erzeugung und der Verwaltung der hierzu, überhaupt aller für die Befriedigung der Bedürfnisse der Regierung erforderlichen Mittel beschäftigt.

Aus dieser Verschiedenheit der Wirkungskreise ergibt sich zugleich jene des Wirkens eines jeden dieser beiden Ministerien, das bei dem erstern wesentlich aufsehend, ordnend, leitend, bei dem leztern aber vorzüglich verwaltend ist.

Bei dem umfassenden Umfange verschiedenartiger Geschäfte, welche der Wirkungskreis eines jeden dieser beiden Departements umfaſst, sind für die spezielle Bearbeitung und für die Leitung der Verwaltung einzelner Geschäftszweige in jedem derselben, theils in dem Ministerium selbst, theils aufserhalb desselben, besondere Zentralstellen angeordnet, deren Wirkungskreis und Befugnisse, nach Maafsgabe als dieselben nur als Geschäftsabtheilungen in dem Ministerium, oder aber als wirkliche Behörden fungiren, enger oder weiter begrenzt sind.

Dergleichen Zentralstellen, die in dem Departement des Innern gewöhnlich statt finden, sind nachfolgende.

Die innere Einrichtung des Ministeriums selbst ist nach Maafsgabe der Methode, die für die Geschäftsbehandlung in jedem Staate vorherrschend ist, verschieden; nämlich: rein-büreaukratisch, wie z. B. in Frankreich (das Detail dieser Einrichtung unten §. 49.); in den Niederlanden (m. s. §. 50.); — oder modifizirte Büreauverfassung. Eine solche z. B. in Baiern, woselbst sämmtliche Geschäfte in einer Vereinigung der Ministerialräthe entweder dem Minister vorgetragen, oder zum

Vortrag und zu seiner Entscheidung vorbereitet werden. Für einzelne Geschäftszweige befinden sich in dem Ministerium selbst, und als bloſse Geschäftsabtheilungen in demselben:

a) die Geschäftsabtheilung für die Schul- und Studiengegenstände, unter dem Vorsitze eines Ministerialrathes;

b) ein Oberbaukommissariat, zur Berathung in Bausachen;

c) ein Büreau für die Redaktion des Gesetz- und Intelligenzblattes;

d) ein Zentralrechnungsbüreau, für die Brandversicherungsanstalt;

sodann als ergänzende Bestandtheile desselben, und als Zentralstellen auſser demselben:

a) das protestantische Oberkonsistorium;

b) das Obermedizinalkollegium;

(Kabinetsbefehl v. 15. April 1817).

In Würtemberg. Sämmtliche Geschäfte des Departements werden in dem Oberregierungskollegio (lediglich eine Vereinigung der vortragenden Räthe, ohne selbstständige Attributionen) dem Minister zur Entscheidung vorgetragen. Bei demselben, und unter seiner unmittelbaren Leitung befinden sich, als technische Behörden: *a*) das Medizinalkollegium; *b*) die Kommission für das Landgestüt, die zugleich mit dessen Verwaltung beauftragt ist; *c*) die Zentralleitung des landwirthschaftlichen Vereins; — als konstituirte Behörden: *a*) das Konsistorium für die Verwaltung der inneren und äuſseren Kirchenangelegenheiten; *b*) der katholische Kirchenrath; *c*) der Studienrath.

Eine mehr oder minder modifizirte Kollegialbildung und Behandlung, z. B.:

In Preuſsen. Das Ministerium ist in vier Abtheilungen eingetheilt, deren jede aus einem Direktor und einer Anzahl vortragender Räthe besteht, und ein besonderes Kollegium bildet, das für Gegenstände der laufenden Verwaltung selbstständig beschlieſst und verfügt. — Das Detail der Einrichtung unten §. 51.

In Östreich. Die oberste Leitung der in dieses Departement gehörigen Angelegenheiten, ist in geographischer Beziehung, unter drei Behörden vertheilt; nämlich:

a) die k. k. Hofkanzlei, für die östreichischen, böhmischen, gallizischen, italienischen und dalmatischen Provinzen, die unter der obersten Leitung eines obersten Kanzlers und Ministers des Innern, in drei Abtheilungen aufgelöset ist, deren jeder ein besonderer Hofkanzler vorsteht; nämlich:

1) die böhmisch-gallizische;
2) die lombardisch-venezianische;
3) die östreichisch-illirische;

b) der königl. ungarische Hofrath und Kanzlei, für Ungarn;

c) die siebenbürgische Hofkanzlei, für Siebenbürgen.

In diesen Kollegien sind die Geschäfte nach Provinzen und Realbeziehungen unter die Mitglieder vertheilt, und werden nach Mehrheit der Stimmen beschlossen. (v. Lichtenstern l. c. S. 484 folg. Hof- und Staatsschem. S. 226 folg.)

In dem Grofsherz. Baden ist dieses Ministerium, unter der obersten Leitung des Ministers, in zwei Departements getheilt. Das erste umfafst alle Geschäfte des Ressorts des Innern, mit Ausnahme der Kirchen- und Schulsachen, die den Geschäftskreis des zweiten Departements bilden, das in zwei Sektionen getrennt ist: *a*) die evangelische, *b*) die katholische Kirchensektion. Jedes dieser Departements hält Hauptsitzungen, in welchen die Gegenstände, die in besonderen Vorsitzungen zum Beschlufs vorbereitet worden sind, unter dem Vorsitze des Ministers beschlossen werden.

Bei dem Ministerium befindet sich als berathende Stelle in artistischer Hinsicht, eine Sanitätskommission; sodann für die Verwaltung der Brandkasse, der Zivilwittwenkasse, Zucht- und Irrenhäuser, eine Staatsanstaltendirektion.

In Rufsland. Das Ministerium ist in fünf Expeditionen oder Departements eingetheilt; nämlich:

a) Expedition der Staatsökonomie, mit drei Kam-

mern: 1) Kammer des Ackerbaues, mit zwei Tischen;
2) Kammer der Manufakturindustrie, mit zwei Tischen;
3) Kammer des innern Handels und des Salzwesens;

b) Expedition der Staatspolizei, für die Aufsicht auf die Kammern der allgemeinen Fürsorge, und auf die Provinzialbehörden, das Bauwesen, etc.;

c) Expedition der Staatsmedizinalpflege;

d) Expedition der lief- und ehstländischen Sachen; und

e) das Postdepartement.

(Storch, Rufsland, Bd. 1. S. 394., u. unten §. 51.)

Ein besonderes Ministerium ist nicht vorhanden, z. B. in Sachsen, woselbst die allgemeinere Leitung der Angelegenheiten dieses Departements theils unmittelbar durch das Kabinet, und beziehungsweise durch den Geheimenrath bewirkt wird, die speziellere aber in den Regierungen zentralisirt ist; — in Hannover, woselbst die einzelnen Verwaltungszweige besondere Departements in dem Ministerium bilden: Departement der Generalpolizei und Städtesachen; Departement der Grenz- und Hoheitssachen; Depart. der Kommerz- und Manufaktursachen; Depart. der Landesökonomiesachen; Depart. der Wegbausachen; Depart. der Universitätssachen; Depart. der geistlichen und Schulsachen, die unter die Minister vertheilt sind.

In Dänemark. Die oberste Leitung der Verwaltung des Innern ist mit jener der Justiz und der Polizei-, Kirchen- und Schulsachen, für das eigentliche Dänemark, in der dänischen Kanzlei; für die Herzogthümer, in der schleswig-holstein-lauenburgischen Kanzlei vereinigt, von welchen die erstere, unter dem Vorsitze des Justizministers, in sechs Departements aufgelöst ist. Beide Kanzleien stehen unmittelbar unter dem Staatsrathe. (Hassel vollst. Handb. 3. Abth. 1. Bd. S. 46. Desselben europ. Staats- u. Addrefshandb. 2. Abth. 2. Bd.)

§. 25.

1) Die geistlichen und kirchlichen Angelegenheiten, und jene in Beziehung auf den öffentlichen Unterricht, — auf welche ersteren die Einwirkung der Staatsbehörden theils nach Maafsgabe der Verfassung, theils auch nach

Maafsgabe der Religion des Regenten, verschieden ist. Anders nämlich in Staaten, in welchen die Mehrzahl der Einwohner und zugleich der Regent zur evangelischen Kirche sich bekennt, dieser daher zugleich die Episkopatrechte ausübt, die, im Fall der Regent zur katholischen Kirche gehört, durch besondere, für diesen Fall meistens verfassungsmäfsig bestimmte Behörden verwaltet werden. Anders in Ansehung der katholischen Kirche, in welcher, in Gemäfsheit des Prinzips der Einheit (Pontifikat), nach welchem die Verfassung der Kirche monarchisch, auf ein geistliches Oberhaupt mit allgemeinem Recht auf Gesetzgebung, Leitung und Verwaltung in Kirchensachen gegründet ist, die Leitung der inneren Angelegenheiten den Bischöfen zusteht, und die unmittelbare Einwirkung des Staates auf die äufseren Kirchenangelegenheiten beschränkt ist. (1)

Die Verwaltung dieser lezteren, nämlich der äufseren Kirchenangelegenheiten, ist in der Regel, den Regiminalbehör-

---

1) Klüber, öffentl. Recht, etc. S. 700 folg. Zu den äufseren Kirchenangelegenheiten gehören alle Gegenstände, welche die Aufrechthaltung der Gesetze u. Verordn. über die öffentlichen u. bürgerlichen Verhältnisse der religiösen Gemeinden; die Handhabung der gesetzlichen Grenzen zwischen der weltlichen und geistlichen Gewalt; die Bewahrung u. Vertretung der landesfürstl. Rechte in Bezug auf die Kirchen aller Konfessionen, deren Anstalten u. Güter; die Handhabung der gesammten Religions- u. Kirchenpolizei in allen Beziehungen, besonders auch in Absicht auf alle äufseren Handlungen der Kirchengemeinden und ihrer Angehörigen betreffen. — Zu den inneren Kirchenangelegenheiten, alle jene, die auf Gegenstände der innern Kirchenpolizei, auf die Ausübung des mit der Staatsgewalt verbundenen Episkopats, und auf die Leitung der inneren Angelegenheiten Bezug haben; die Aufsicht auf die Kirchenverfassung, Kirchenordnung, Disziplin, den Lehrvortrag, die Amtsführung u. den Wandel der Geistlichen; deren Prüfung, Ordination, Anstellung, Beförderung; Religionsunterricht in den Schulen; Kultus, Liturgie, Ritual; Purifikation, Dismembration der Pfarreien; Investitur der Geistlichen; die Synodal- u. Diözesenverhältnisse; Dispensationen; Fatirung u. Veränderung der Pfarreinkünfte; etc. (M. s. Edikt über die inneren kirchlichen Angelegenheiten der protestant. Gesammtgemeinde in dem Königr. Baiern, v. 26. Mai 1818, und das Edikt über die äufseren Rechtsverhältnisse in Beziehung auf Religion u. kirchliche Gesellschaft, v. näml. Tage. — Instruktion für die Konsistorien in Preufsen, v. 23. Oktbr. 1817.)

den übertragen, und in diesem Falle das Ressort der Konsistorien auf die inneren Angelegenheiten beschränkt. Die Kumulirung der Respizirung beider Arten von Angelegenheiten in dieser leztern Behörde, mufs gegenwärtig als eine Ausnahme betrachtet werden, die nur in wenigen Staaten statt findet. (1)

In beiden Fällen, der Trennung oder Kumulirung dieser verschiedenen Attributionen, sind die Konsistorien entweder mit den Regierungskollegien verbunden, oder aber als besondere selbstständige Behörden konstituirt; (2) in mehreren Staaten selbst als Zentralbehörden, denen die Provinzialkonsistorien untergeordnet sind. (3)

---

1) Das erstere z. B. in Preufsen, Instrukt. für die Regierg. v. 23. Oktbr. 1817, und die für die Konsistorien, v. näml. Tage. — In Baiern, Verordn. v. 27. März 1817. — In Kurhessen, Verordn. v. 29. Jun. 1821. — In Weimar, für die inneren Angelegenheiten, der Kirchenrath; für die äufseren, die Landesdirektion. Dekret v. 3. Jan. 1819. (Verhandl. der Landstände, S. 158.) — In Östreich, das Respiziat der äufseren Kirchenangeleg. der Evangelischen, bei den Regierungen; für die inneren Angelegenh. ein Konsistorium in Wien; in Ungarn Inspektorate u. Superintendenturen.

Das leztere z. B. in Würtemberg, woselbst die Konkurrenz der Kreisregierungen, *a*) auf gutachtliche Äufserung über die Errichtung neuer, oder die Vereinigung bestehender Schulstellen, an die Zentralstelle; sodann *b*) auf Entscheidung von Streitigkeiten über Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude, und über Pfarr- und Schulgründe beschränkt ist, (Instr. f. d. Kreisreg. v. 21. Dezbr. 1819.); — in dem Königr. Sachsen; — in Gotha; etc.

2) Z. B. in dem Grofsherz. Hessen, in Kurhessen, in Gotha, in Mecklenburg, woselbst den Konsistorien noch Jurisdiktion für bestimmte Angelegenheiten zusteht; in Weimar, etc.; — vereinigt dagegen z. B. in Nassau, (Organ.-Edikt der Regierung v. $\frac{5}{6}$ Jan. 1816.); — in Kurhessen, mit Ausnahme von Fulda, ein Konsistor. in jeder Provinz. (Verord. v. 29. Jun. 1821, §. 65.)

3) Z. B. in Baiern, wo dem Oberkonsist. in München die Spezialkonsistorien in Ansbach, Baireuth und Speier untergeordnet sind. Das Oberkonsist. selbst verwaltet, als eine selbstständige Behörde, das oberste Episkopat, und die aus diesem hervorgehende Leitung der inneren Angelegenheiten der protestantischen Kirche, mufs jedoch über bestimmte Gegenstände, z. B. wegen neuer, organischer kirchlichen Einrichtungen und Erlassung allgem. Verordnungen; wegen Anordnung öffentlicher Gebete, Kirchenfeste, oder wegen Abschaffung der

Die Erstreckung des Ressorts der Konsistorien auf die kirchlichen Angelegenheiten der Katholiken, ist eine Eigenthümlichkeit, die nur in einer geringen Anzahl von Staaten statt findet; (1) gewöhnlicher, dafs für diese besondere Oberbehörden angeordnet sind, deren Wirkungskreis sich über alles erstreckt, was, nach Grundsätzen dieser Kirche, nicht den Bischöfen vorbehalten ist.

In Staaten endlich, in welchen besondere Behörden für die Aufsicht und die Leitung der Angelegenheiten des öffentlichen Unterrichts angeordnet sind, umfafst der Wirkungskreis dieser Behörden alles, was in wissenschaftlicher, polizeilicher und ökonomischer Hinsicht auf den Unterricht und auf die Anstalten für denselben Bezug hat. Die Stellung dieser Behörden selbst

---

bestehenden Festtage; in Fällen, wo es auf Bestimmung der Verhältnisse zwischen katholischen u. protestantischen Pfarreien ankommt; über Anstellung zu geistlichen Amtsstellen, Beförderung, Versetzung, Entfernung, Pensionirung, etc.; Errichtung neuer, oder Kombination bestehender Pfarreien; Anordnung auserordentlicher Synodalversammlungen etc., an das Minister. zur Entscheidung berichten. (Schmelzing l. c. I. S. 158.)

1) Z. B. in Preufsen, wo nachstehende Angelegenheiten der katholischen Kirche, zum Ressort der Konsistorien gehören: nämlich im Allgemeinen, die landesherrlichen *jura circa sacra* dieser Kirche, in so fern sie *interna* betreffen, jedoch unbeschadet der gesetz- u. amtsmäfsigen Befugnisse der Bischöfe; im besondern, *a*) erörternde Berichte an das Ministerium über die Zulässigkeit der vom Papste erlassenen Bullen u. Breven, u. von anderen geistlichen Behörden herrührende Verordnungen; *b*) die Besorgung von Gesuchen der Unterthanen nach Rom oder an andere geistliche Vorgesezten; *c*) die Erörterung u. Erledigung von Streitigkeiten mit anderen kirchlichen Gesellschaften über Gegenstände des Kultus; *d*) die Erörterung über Revision der Kirchengesetze und deren Bekanntmachung; *e*) alle Angelegenheiten, welche den Konsistorien in Absicht auf die evangelische Kirche beigelegt sind, in so fern sie, ihrer Natur nach, unter dem *jure circa sacra* der katholischen Kirche begriffen sind. — In allen diesen Angelegenheiten aber ist das Konsistorium nur berathende Behörde, und ist die Entscheidung den Oberpräsidenten beigelegt, in deren Namen dieselben auch expedirt werden. (M. s. die alleg. Instruktion v. 23. Oktbr. 1817.)

Auch in Nassau. (Das S. 119. Note 2 alleg. Edikt.)

aber, und der Umfang ihrer Befugnisse ist verschieden, nach Maafsgabe als dieselben als wirkliche Behörden, oder nur als Geschäftsabtheilungen in dem Ministerium konstituirt sind.

Als Beispiele von der Verschiedenheit der Einrichtungen in Absicht auf die oberste Leitung der Kirchen- und Schulangelegenheiten, nachstehende Andeutung derjenigen, die in nachgenannten Staaten statt finden.

1) Ein besonderes Ministerium, oder Zentralbehörden mit Ministerialattributionen, ist angeordnet:

In Preufsen, das Ministerium der geistlichen-, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten, mit einer Abtheilung (geistlichen-, Unterrichtsabtheil., Medizinalabtheil.) für jeden dieser drei Hauptzweige; in jeder der zehn Provinzen, ein Konsistorium; unter dem Präsidium des Oberpräsidenten; in jedem Regierungsbezirke, eine Kirchen- und Schulkommission.

In Würtemberg, das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens, als Realdepartement dem Ministerium des Innern übertragen; von demselben abhängig, das Konsistorium, für die evangelische, der katholische Kirchenrath, für die katholische Kirche; für das Unterrichtswesen, der Studienrath.

In Hannover, ein besonderes Realdepartement der geistlichen und Schulsachen, von welchem die Provinzialkonsistorien unmittelbar ressortiren; eben so die zwei katholischen Konsistorien.

In Polen, ein besonderes Ministerium für den Kultus und Unterricht (Konst. §. 76.), oder eigentlich eine Kommission, die, unter dem Präsidium des Ministers, aus dem Primas, zwei Bischöfen, drei Staatsräthen, welchen die Direktion des Administrationsdepartements obliegt, aus zwei Gliedern von anderen Konfessionen, aus sechs Mitgliedern, die der König ernennt, und aus zwei Generalvisitatoren besteht. Der Wirkungskreis der Kommission ist in drei Zweige ge-

theilt: *a*) Direktion des Kultus; *b*) Direktion der geistlichen –, *c*) Direktion der Erziehungsfonds. (Dekret v. Oktbr. 1821.)

In Schweden, ein besonderes Staatssekretariat für die Geschäfte, welche die Religion, die Geistlichkeit, die öffentliche Erziehung (u. das Armenwesen) betreffen (Konst. §. 6.), unter welchem die zwölf Bischöfe mit ihren Konsistorien.

In Norwegen, ebenfalls ein Staatssekretariat für die kirchlichen und Unterrichtsangelegenheiten. (Verordn. v. 6. Jun. 1815.)

2) Zentralbehörden mit Ministerialattributionen.

In den Niederlanden:

a) die *Direction générale du Culte catholique*, die, unter dem Vorsitze eines Generaldirektors, aus Staatsräthen gebildet ist, für die Prüfung und Begutachtung aller Angelegenheiten, welche die katholische Kirche oder den Klerus betreffen (Dekret v. 16. Novbr. 1815.); sodann,

b) die *Direction générale des affaires des Cultus protestant et autres, à l'exception du Culte catholique* (Dekret v. 16. Novbr. 1815.), unter welchem die Generalsynode, die Provinzialadministrationen und die Klassenadministrationen für bestimmte Bezirke;

c) für die Angelegenheiten des öffentlichen Unterrichts, das Ministerium des öffentl. Unterrichts etc.

In Rufsland:

a) griechische Kirche; für dieselbe bildet der heilige Synod die höchste Behörde, für die Aufsicht auf den Klerus und alle geistlichen Behörden und Angelegenheiten, für die Revision der Kirchen – und die Zensur der geistlichen Bücher; zugleich Appellationsinstanz für sämmtliche ihm untergeordnete (36) Konsistorien;

b) für die oberste Leitung der geistlichen Angelegenheiten anderer Konfessionen ist eine Generaldirektion der geistlichen Angelegenheiten der

fremden Glaubensgenossen angeordnet, von welcher 1) für die katholische Kirche, das Konsistorium zu Petersburg; 2) für die lutherische Kirche in Schwedisch-Finnland, die zwei Bischöfe mit ihren Konsistorien; für jene in Russisch-Finnland, in Lief-, Ehst- und Kurland, und zugleich für die reformirte Kirche, das Justizkollegium in lief- und ehstländischen Rechtssachen, als Zentralbehörden ressortiren. (Hassel l. c. 3. Abth. 2. Bd. S. 142. 151.) Für die Unterrichtsangelegenheiten ein besonderes Ministerium der Volksaufklärung.

3) Oberste Leitung unmittelbar durch das Ministerium des Innern, oder durch Geschäftsabtheilungen in demselben.

In Frankreich:

a) die *Division des affaires ecclésiastiques du Culte catholique, et des Cultes non-catholiques*, alles was auf diese Angelegenheiten im Allgemeinen, auf die Ehrenrechte der Kirchen, auf die Korrespondenz mit Rom, die vom Könige verfügten oder genehmigten Ernennungen, die Verwaltung der Temporalien der Bischöfe, Kapitel, Seminarien, der Pfarreien, Kirchenfabriken etc., die Abgrenzung der Diözesen und Pfarrsprengel, die Vollziehung der den Klerus betreffenden Gesetze etc., die Ausgaben für den Klerus etc. Bezug hat;

b) für die Unterrichtsangelegenheiten, die Universität, welcher selbst wieder ein Grofsmeister mit einem Conseil vorsteht.

In Baiern, die oberste Leitung der kirchlichen Angelegenheiten unmittelbar in dem Ministerialrathe, unter demselben das Oberkonsistorium, für die inneren Angelegenheiten der evangelischen Kirche; für jene der Schulen- und Studiengegenstände eine besondere Geschäftsabtheilung in dem Ministerium des Innern.

In Baden, die zweite Abtheilung in dem Ministerium des Innern, die in zwei Sektionen, die evangelische und katholische, getrennt ist, unter welchen die

Kreisdirektorien die äufseren kirchlichen Angelegenheiten respiziren, die inneren aber unmittelbar von der evangelischen Sektion behandelt werden.

In Dänemark führen die beiden Kanzleien die oberste Aufsicht, unter ihnen: 1) auf den dänischen Inseln, die Bischöfe; 2) in den Herzogthümern, die Ober- und Landgerichte zu Gottorp und Glückstadt, und das Konsistorium zu Ratzeburg. (Hassel l. c. 3. Abth. 1. Bd.)

In Östreich ist die Leitung der Unterrichtsangelegenheiten der Studienhofkommission übertragen, die mit der Hofkanzlei unter einem obersten Chef steht, und unter welcher in Ungarn und Siebenbürgen besondere Studienkommissionen angeordnet sind. Lichtenstern l. c. S 485.

In Neapel eine besondere Junta, aus einem Präsidenten und sechs Professoren gebildet, die sich mit dem Unterricht im Allgemeinen zu beschäftigen hat. Die spezielle Aufsicht über alle Unterrichtsanstalten führt der Präsident; in den Ländern jenseits des Pharo eine besondere Kommission in jeder Provinz. Dekret v. 12. Sept. 1822. (Allgem. Zeit. Nr. 294.)

In Weimar. Die äufseren Kirchenangelegenheiten werden durch die Landesdirektion, die inneren durch den Kirchenrath verwaltet. Aufserdem bestehen: eine Immediatkommission für das Erziehungs- und Unterrichtswesen; und eine solche für das katholische Kirchen- und Schulwesen.

In dem Grofsherz. Hessen, ein besonderer Kirchen- und Schulrath in jeder der beiden Provinzen Starkenburg und Oberhessen.

In Kurhessen ist die Leitung des Schul- und andern öffentlichen Erziehungswesens, für welche in der frühern Organisation der Oberschulrath und andere Behörden angeordnet waren, den Provinzialregierungen übertragen; für die Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten aber in jeder Provinz ein Konsistorium angeordnet, bestehend aus einem Mitgliede

der Regierung als Direktor, und aus zwei bis vier geistlichen Räthen. (Verordn. v. 29. Jun. 1821, §. 59. und 65.)

§. 26.

2) Die Angelegenheiten, die auf das Sanitätswesen, die medizinische Polizei, und auf die gerichtliche Medizin Bezug haben, und für diese besondere Behörden, — Medizinalkollegien; — jedoch in der Regel lediglich als rein wissenschaftlich-technisch berathende Kollegien, ohne Befugnifs zu Anordnungen in eigenem Namen, und lediglich auf jene zu Kommunikationen mit anderen Behörden beschränkt, für Gegenstände, die ihren Geschäftskreis berühren, (1)

---

1) Blofs technisch berathende Behörde, z. B. in Baiern, das Obermedizinalkollegium (Verordn. v. 27. März, und Kabinetsbefehl v. 15. April 1817.), in den Kreisen ein technischer Rath in der Kammer des Innern, (Schmelzing l. c. II. 117. 230.); — eben so in Würtemberg (5. Edikt v. 18. Nov. 1817.); — in Sachsen, das Sanitätskollegium; — in Baden, die Sanitätskommission (Reskript v. 15. April, und Bekanntmachung v. 6. Mai 1819.); — in Kurhessen, zugleich für die Aufsicht auf die Gesundheitspflege und die Handhabung der Disziplin über das medizinische Personal. In den Provinzen ist die Handhabung der Medizinalpolizei den Regierungen übertragen, welchen ein medizinischer Verein als begutachtende Stelle beigegeben ist. (Verordn. v. 29. Jun. 1821).

In anderen Staaten, z. B. in Preufsen, ist die oberste Leitung des Medizinalwesens einem besondern Ministerium (Ministerium der geistlichen-, Unterrichts- u. Medizinalangelegenh.) übertragen, welchem eine besondere wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen, und eine Prüfungs- u. besondere Oberexaminationskommission, resp. beigegeben und untergeordnet, für jede der zehn Provinzen ein Medizinalkollegium angeordnet ist. In jedem Regierungsbezirke führt die Regierung die verwaltende Aufsicht über alle in die Gesundheits- u. Medizinalpolizei einschlagende Sachen, für deren Respizirung bei einer jeden ein Medizinalrath angestellt ist, mit allen Rechten, Pflichten und mit der Verantwortlichkeit eines Departementsraths, welchem die Kreisphysici und Chirurgen zunächst untergeordnet sind. (Dienstanweisung für die Medizinalkollegien etc., und Instruktion für die Regierungen, v. 23. Oktbr. 1817). — In Rufsland ist die oberste Aufsicht und Leitung in der dritten Expedition des Minist. des Innern zentralisirt, die in drei Abth.

der im Allgemeinen alles umfafst, was auf das Sanitätswesen überhaupt (Antrag zu defsfallsigen Verordnungen und Regulativen, Versorgung des Staates mit dem erforderlichen ärztlichen Personal aller Art, Aufsicht auf die Wohlthätigkeits- und anderen öffentlichen Anstalten, in medizinischer Hinsicht, etc.), auf die medizinische Polizei und auf die medizinisch-gerichtlichen Gegenstände Bezug hat.

§. 27.

3) Die Angelegenheiten in Betreff des Strafsen-, Wasser- und Landbauwesens, und die Behörden für beide Arten von Bauwesen, zunächst für resp. Entwerfung und Prüfung der jährlichen Bauplane, sowohl derjenigen, die auf Kosten der Staatskasse ausgeführt werden, als auch jener von Korporationen, die unter der Aufsicht und Einwirkung der Staatsbehörden stehen; für die Begutachtung von Vorschlägen zu Gesetzen und Verordnungen in Beziehung auf das Bauwesen und auf die Polizei; für die Entwerfung der Dienstinstruktionen für das technische Personal und für die Prüfung desselben, endlich, für die Leitung der technischen Ausführung der angeordneten Bauten. (1)

Die Ressortzutheilung der Bauangelegenheiten ist nicht in allen Staaten die nämliche; in mehreren, das Strafsen- und Wasserbauwesen, das in den meisten in dem Departement des In-

---

getheilt ist: *a*) der Medizinalrath; *b*) die Kammer der gelehrten Geschäfte; *c*) die Kammer der ökonomischen Geschäfte. (Storch l. c. 3. Bd. S. 62. und 8. Bd. XXIV. Lieferung). — In Frankreich, gleichfalls unmittelbar im Minist. des Innern, dem nunmehr ein *Conseil supérieur de santé* beigegeben ist. (Ordonn. v. 21. Aug. 1822.) — In Östreich, blofs technische Referenten bei den Verwaltungsstellen; — eben so in Weimar, bei der Landesdirektion; in Nassau, etc., Medizinalbehörden in den Provinzen. — Ohne Zentralstelle endlich, z. B. in den Niederlanden (*Alm. roy.*), in dem Grofsherz. Hessen, etc.

1) M. s. z. B. für Preufsen, die Instruktion v. 23. Oktbr. 1817; für Baiern, die Verordn. v. 5. Novbr. 1817, u. 17. April 1818; für Würtemberg, v. 19. Jun. 1818, und die Instruktion v. 30. März 1818; für Weimar, Dekret v. 24. Febr. 1819, die Errichtung einer Oberbaubehörde betr.

nern begriffen ist, dem Finanzministerium zugetheilt, (1) wogegen in einer kleinen Anzahl anderer Staaten, für die Leitung

---

1) In Baiern ist die Leitung des Bauwesens in der Art zwischen den Ministerien der Finanzen und des Innern getheilt, dafs das Strafsen-, Wasser-, Brückenbauwesen, auch das Landbauwesen, so weit beides auf Kosten des Staates geführt wird, dem erstern; dem leztern aber die Aufsicht und Leitung alles übrigen öffentlichen Bauwesens übertragen ist. In dem erstern ist ein Ministerialbüreau, in dem leztern ein Oberbaukommissariat, als blofs berathende Stelle, angeordnet. (Kabinetsbef. v. 15. April 1817. Reskr. v. 19. 22. Septbr., 22. Oktbr. 1818; 4. Jan. 1819; v. 1. Oktbr. 1821. Schmelzing II. 126).

In Würtemberg dagegen ist das Domanialbauwesen in den Attributionen des Finanzminist.; das Strafsenwasserbauwesen in jenen des Minist. des Innern begriffen, u. sind in jedem einige technische Referenten angestellt. Für jede Art von Bauwesen sind besondere Bezirke gebildet, in welchen ein Inspektor das erstere unter Aufsicht der Finanzkammern, das leztere unter jener der Kreisregierungen leitet. (Verordn. v. 19. Jun. 1818, 30. März, 12. April 1819, Vorschrift, in Betreff des Wirkungskreises der Oberamtmänner und Ortsbehörden bei dem Strafsenbau, v. 4. Jul. 1821.) — Eben so in der Hauptsache in dem Grofsherz. Baden.

In Hannover ist die Leitung des Strafsenbauwesens unmittelbar dem Ministerium, das Domanialbauwesen der Kammer übertragen; — im Königr. Sachsen und in dem Grofsherz. Hessen, das gesammte Bauwesen dem geheimen Finanzkollegium in erstern, der Oberfinanzkammer in dem leztern.

In Kurhessen, eine Oberbaudirektion für alles Bauwesen, als berathende und aufsehende Zentralstelle in allen technischen Angelegenheiten und für alle Ministerien. Zugleich verwaltende Behörde für den Strafsen- und Wasserbau. (Verordn. v. 29. Junius 1821.) Für die Vollziehung und Ausführung ist das Kurfürstenthum in 13 Distrikte eingetheilt, und ist für jeden ein Landbaumeister, ein Strafsenbauingenieur; für den Wasserbau, ein Wasserbaumeister für jede Provinz, mit dem erforderlichen Unterpersonal angestellt. (Bekanntm. v. 31. Jul. 1822).

In Östreich sind besondere Provinzialbaubehörden angeordnet.

Eigenthümlich ist die Einrichtung der Oberbaubehörde in dem Grofsherz. Weimar, zu deren Ressort das gesammte Kammer-, Konsistorial- u. auch das Hofbauwesen gehört, dieses leztere jedoch nur in so fern, als für dasselbe über die im Etat ausgeworfenen Summen Zuschüsse erforderlich sind. Diese Behörde ist dem zwei-

des gesammten, oder auch nur für einen Zweig des Bauwesens, ein besonderes Departement angeordnet ist. (1)

---

ten Departement des Minist. übergeben, kann von dem Minister, — mufs aber wenigstens einmal monatlich von dem Kammerdirektor präsidirt werden. Mitglieder sind: ein Oberbaurath; zwei Bauräthe; der Referent der Bausachen in der Kammer; ein Deputirter des Konsistoriums; ein solcher des Hofmarschallamtes. Diese Deputirten bringen die Beschlüsse der Oberbaubehörde an ihre Kollegien, die Resolutionen dieser lezteren an die erstere, und haben darauf zu bestehen, dafs die Oberbaubehörde, so weit nach Lage der Sache thunlich ist, die technische Ausführung bewirken lasse, für welche, und dafs sie Anschlagmäfsig geschehe, dieselbe verantwortlich ist. — Der Strafsenbau gehört zum Ressort der Landesdirektion. (Verordn. v. 24. Febr. 1819).

1) Ein besonderes Ministerium für das gesammte Bauwesen z. B. in Preufsen, welchem eine technische Oberbaudeputation, als eine konsultative, die öffentlichen Bauten kontrolirende und revidirende Behörde, beigeordnet ist. (Stein Handbuch etc. S. 153.) Die Leitung in den Provinzen ist den Regier. übertragen.

In dem Königr. der Niederlande, bisher das *Ministère du Waaterstaat et des travaux publics*, vorzüglich die Anordnung und Leitung der Wasserbauten, die auf Kosten des Staates bewirkt werden, und für die Aufsicht auf jene, die auf Kosten der Gemeinden unterhalten werden müssen; — zugleich für die Landstrafsen und den Bergbau. Nunmehr mit dem Ministerium des Innern vereinigt.

Zwar kein Ministerium, doch mit ausgedehnten selbstständigen Attributionen, besteht in Frankreich für den Strafsen-, Brücken- u. Wasserbau die *Direction générale des Ponts et Chaussées et des Mines*, mit einem besondern technisch berathenden Konseil für einen jeden dieser beiden Hauptzweige. Für die Aufsicht und die Leitung der technischen Ausführung ist das Königreich in 15 Inspektionen getheilt, mit einem Inspekteur für jede; für jedes Departement aber ist ein *Ingénieur en chef* (in mehreren Depart. zwei) und eine nach den Lokalitäten bemessene Anzahl von *Ingénieurs ordinaires* angestellt. *Annuaire du corps royal des Ponts et Chaussées et des Mines.* Für das Landbauwesen befindet sich ein berathendes Konseil in dem Ministerium des Innern; die Bauten werden in Entreprise, unter Aufsicht des Präfekten, ausgeführt, die demselben auch in Ansehung des rein-administrativen Theils des Strafsen- etc. Bauwesens zusteht.

In gleicher Art ist in Rufsland eine Generaldirektion der Land- u. Wasserbauten angeordnet, welcher das Weg-Ingenieurkorps, die Brigaden der Werkmeister, die Polizeibrigaden für die Land- u. Wasserstrafsen untergeordnet sind.

Nach Maafsgabe der Verschiedenheit der Organisation und Stellung der oberen Baubehörden, ist auch jene der Bezirksbaubeamten abweichend geordnet, im Allgemeinen entweder so, dafs für gröfsere Bezirke, z. B. für Kreise oder Provinzen, Oberbeamten — Oberingenieure, Land- oder Kreisbaumeister etc., angeordnet sind, die ohne Verbindung mit den allgemeinen Verwaltungsbehörden, allein und unmittelbar von den eben erwähnten Oberbaubehörden ressortiren, und welchen die Baubeamten für kleinere Bezirke untergeordnet sind; oder aber, dafs die Aufsicht und allgemeine Leitung den Provinzial- oder Kreisbehörden übertragen ist, bei welchen technische Räthe für die zwei Hauptgattungen von Bauwesen den Vortrag in Bausachen haben, und nur die technische Ausführung der Bauten in eigenem Namen leiten. Für kleinere Bezirke sind, wo die Ausführung der Bauten nicht in Entreprise gegeben wird, gewöhnlich Bauinspektoren, Ingenieure, Kondukteure; wo bedeutende Flufs-, Damm- und Deichbauten statt finden, besondere administrative und technische Beamten für diese angeordnet, (Oberdeichgräfen, Oberdeichinspektoren, Deichinspektoren, Deichvögte). In den meisten Staaten, wenigstens in solchen, in welchen die Verwaltung nach geläuterteren Grundsätzen angeordnet ist, besteht als Grundsatz, dafs der finanzielle Theil dieses Verwaltungszweiges zur Kompetenz der Administrativbehörden gehört, die Baubedienten aber lediglich auf den technischen Theil beschränkt sind.

§. 28.

4) Verwaltung des Postwesens. Eine gleiche Verschiedenheit in Betreff der Ressortzutheilung findet auch in Ansehung der Verwaltung des Postwesens statt, deren oberste Leitung in mehreren Staaten dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten, in anderen bald dem Departement des Innern, bald jenem der Finanzen zugetheilt ist. (1)

---

1) In dem Ressort des auswärtigen Departements, z. B. in Baiern, (Kabinetsbef. v. 15. Aug., u. Verordn. v. 31. Jul. 1817.); in Baden, in Hannover; — in jenem des Departements des Innern, z. B. in Rufsland, in Würtemberg; — in jenem des Depart. der Finanzen, z. B. in Frankreich, (Ordonn v.

Bei der Eigenthümlichkeit und dem grofsen Detail des Postwesens, ist die Verwaltung desselben in allen Staaten in einer Oberbehörde zentralisirt, welcher für die Leitung des gewöhnlichen Details der Verwaltung eine mehr oder weniger selbstständige Wirksamkeit eingeräumt ist, die sich im Allgemeinen auf alles erstreckt, was auf die Leitung und Beförderung des Korrespondenzverkehrs, auf die Anlegung oder Abänderung der Kurse für die reitenden und fahrenden Posten; — auf die Dienstführung in den Büreaus, die Manipulation und das Rechnungswesen in denselben; — auf die Festsetzung der Tarife und Taxen für die reitenden und fahrenden Posten, und auf die Kontrole für ihre Beobachtung; — auf die Anordnung und Besetzung der Poststationen, für die Beförderung der ordinären reitenden und fahrenden, dann der Extraposten und Estafetten etc.; endlich auf die Behandlung der Reklamationen und Kontraventionen Bezug hat, in so lang und so fern diese lezteren nicht zur Verweisung an die gewöhnlichen Gerichte geeignet sind.

Aufserdem werden bei dieser Oberbehörde die Vorschläge zu allen im Postwesen erforderlichen organischen Verordnungen bearbeitet, so wie für die Anstellung des Personals, über welches dieselbe zugleich die Dienstpolizei ausübt.

In Staaten, in welchen das nutzbare Postregal an das fürstliche Haus Taxis als Lehn übertragen ist, tritt in Ansehung dieser Attributionen, so wie überhaupt der Verhältnisse, in so fern eine wesentliche Abänderung ein, als alles, was auf die Leitung der innern Verwaltung und auf die Nutzung des Postregals Bezug hat (auf die Dienstführung in den Büreaus, die Manipulation, das Rechnungswesen etc.), zu dem Wirkungskreise der taxischen Behörden gehört; jener der Staatsbehörden

---

9. Jan. 1822.); — in Ostreich, die Ober-Hof-Postamtsverwaltung und die Haupt-Postwagendirektion; — in Sachsen, unter der ersten Abtheilung des geheimen Finanzkollegiums; — in den Niederlanden, in Dänemark, unter der Finanzdeputation, die Generalpostdirektion; — in Schweden, die Postdirektion unter dem Kammerkollegium; — in Preufsen dagegen seit 1821 das Postdepart. unmittelbar unter dem Staatskanzler.

aber auf die Gesetzgebung in Postsachen, auf die Postpolizei, die Gerichtsbarkeit und Strafrechtspflege, überhaupt auf die Verwaltung der Rechte, die aus dem Obereigenthume entspringen, beschränkt ist, für deren Wahrung und Handhabung in einigen Staaten besondere Inspektionen oder Kommissariate angeordnet sind. (1)

Ob unter den vorerwähnten Oberbehörden, Zentralbehörden für die unmittelbare Aufsicht und Leitung in gröfseren Bezirken, — Oberpostämter; — sodann Grenzpostämter, besonders für den Postverkehr und die Abrechnung mit den fremden Posten und Offizen angeordnet sind, oder nicht? — ob die Verwaltung der reitenden Posten, von jener der fahrenden getrennt, oder aber von beiden vereinigt ist? — sind Gegenstände der Gesetzgebung, die in den einzelnen Staaten abweichend geordnet ist.

§. 29.

Aufser diesen vier Zweigen der Verwaltung in dem Departement des Innern, und den Behörden für dieselben, sind in vielen Staaten noch mehrere andere, die entweder mehr technisch sind, oder auch ihrer Natur nach eine abgesonderte Behandlung erfordern, spezialisirt, und für dieselben besondere Kommissionen, Deputationen, wohl auch Kollegien angeordnet, die entweder als wirklich konstituirte Behörden, häufig auch nur als Geschäftsabtheilungen in dem Ministerium fungiren. Eine Aufzählung derselben würde, bei ihrer grofsen Mannichfaltigkeit, theils nicht thunlich, theils aber auch zwecklos seyn, weil in formeller Hinsicht ihre Bildung durch keine besondere Formen ausgezeichnet, jenen, die für den Organismus

---

1) Über diese Scheidung, überhaupt über die Verhältnisse im Falle der Überlassung des nutzbaren Postregals an das fürstl. Haus Taxis, s. m. die Verordn. v. 9. Septbr. 1819, die Übertragung der Würde und des Amtes eines Erb-Landpostmeisters an die Fürsten von Thurn und Taxis in Würtemberg betr., (Regierungsbl. Nr.), und das Publikandum des Senates der freien Stadt Frankfurt, v. 3. Mai 1822, über den mit dem F. v. Taxis am 31. Dezbr. 1821 abgeschlossenen Traktat in der Beil. Nr. 94. zur allgem. Zeitung v. 1822.

Solche Postinspektionen, wie in dem Texte erwähnt, in Kur- u. in dem Grofsherz. Hessen, in Nassau, in Weimar.

überhaupt bestehen, angepafst ist, in materieller Hinsicht aber, die Natur des Gegenstandes, für welchen sie angeordnet sind, zugleich ihren Wirkungskreis bestimmt und normirt.

Abweichungen von dem bisher angedeuteten Organismus dieses Departements, finden besonders in kleineren Staaten statt, vorzüglich dadurch, dafs Verwaltungszweige, die wegen ihres gröfsern Umfanges in gröfseren Staaten spezialisirt seyn müssen, in ein und derselben Behörde vereinigt sind, dann auch durch eine andere Stellung der Behörden selbst, in welchen nicht selten mit der Anordnung und Leitung zugleich jene des Details verbunden ist, was in dem Maafse in gröfseren Staaten nicht thunlich seyn würde. (1)

§. 30.

Mittel- oder Provinzialbehörden. Die Verschiedenheiten, die in Ansehung dieser Behörden in dem Departement des Innern statt finden, betreffen:

a) theils ihre Bildung an und für sich selbst, nämlich nach Maafsgabe, als bei dieser das Einheitssystem oder aber die Kollegialverfassung zum Grunde liegt; (2)

b) theils ihren Wirkungskreis, nach Maafsgabe nämlich, als dieser auf die Verwaltung des Innern beschränkt, oder auch auf die Justizverwaltung erstreckt ist;

c) endlich auch den Umfang ihrer Wirksamkeit, die von den Verwaltungsmaximen, die überhaupt, besonders aber auch in Ansehung des Gemeindehaushalts befolgt werden, zum Theil auch von der Gröfse der Verwaltungsbezirke abhängt.

---

1) Z. B. die Organisation von Nassau, von Weimar.

2) Ganz rein das erstere gegenwärtig nur in Frankreich. An der Spitze der Verwaltung eines jeden Departements steht der Präfekt, als alleiniger Chef der Verwaltung, ihm untergeordnet für jeden Bezirk, in dem erstern der Unterpräfekt, diesem die Maire, jeder für die Verwaltung seiner Kommune. Der Wirkungskreis des Präfekten erstreckt sich über alles, was auf die Verwaltung des Innern in staatswirthschaftlicher und polizeilicher Hinsicht, auf die Vertheilung der direkten Steuern, auf die Verwaltung des Kommunalvermögens, auf alle öffentlichen Anstalten, auf die Vollziehung der Gesetze, etc.,

Eine rein büreaumäfsige Bildung der Provinzialbehörden, so, dafs die Anordnung und die Leitung der Verwaltung stufenweise, und auf jeder Stufe in dem Organismus jedesmal nur in der Hand eines einzigen Beamten zentralisirt ist, findet nur in einer sehr kleinen Anzahl von Staaten statt. In mehreren, in welchen zwar auch das Einheitsprinzip zur Grundlage dient, ist dasselbe theils durch die Stellung der Beamten, und durch die Beschränkung ihrer Selbstständigkeit mittelst der wenigstens zum Theil eingeführten Kollegialverfassung, theils durch die Bildung ihres Wirkungskreises, auf eine Art modifizirt, die mit dem Grundkarakter dieses Systems zugleich die Vortheile desselben mehr oder weniger verwischt, ohne auf der andern Seite diejenigen zu gewähren, die als solche des Kollegialsystems geltend gemacht werden. (1)

---

in seinem Departement Bezug hat; in gleicher Art jener des Unterpräfekten für seinen Bezirk, beide aber auch nur auf diese beschränkt. Für jedes Departement besteht: *a*) ein Präfekturrath für bestimmte streitige Verwaltungsgegenstände, den der Präfekt zwar präsidiren kann, aber ohne Befugnifs, die Beschlüsse desselben abzuändern, so wie dieser ebenfalls nicht in die Verwaltung des Präfekten eingreifen darf; *b*) ein Generaldepartementsrath von 16 bis 24 Gliedern, der jährlich sich einmal versammelt, über die Steuer-Minderungsgesuche der Bezirke, Städte, Kommunen entscheidet, die Zulagszentimen für die Bedürfnisse der innern Verwaltung des Departements, innerhalb der für diese bestehenden gesetzlichen Limitation, verwilligt, und über ihre Verwendung die Rechnung abnimmt, die Bedürfnisse und Wünsche des Departements zur Kenntnifs der Regierung bringt, etc.; *c*) ein Bezirksrath für jeden Bezirk, mit gleichen Attributionen; *d*) in einer jeden Munizipalität, dem Maire zur Aushülfe, Adjunkten; in jeder Kommune von mehr als 5000 S. ein, oder bei steigender Seelenzahl mehrere Polizeikommissäre, die den Präfekten und Unterpräfekten untergeordnet sind; sodann ein Munizipalrath, nach Verhältnifs der Seelenzahl, von 10 bis 30 Gliedern, der sich ebenfalls in jedem Jahre regelmäfsig nur einmal auf 14 Tage versammelt, jedoch auf Befehl des Präfekten auch aufserordentlich versammelt werden kann. (*Dufour Repertoire raisonné etc.* 2. Edit. Paris 1811. *Fleurigeon Code administratif*, T. I. S. 13 folg. Saalfeld l. c. S. 217 folg.)

1) Z. B. in dem Grofsherz. Baden, die Institution der Kreisdirektoren, theils dadurch, dafs in bestimmten Geschäften der Kreisdirektor an Kollegialbehandlung gebunden, den Kreisräthen

In einigen, besonders gröfseren, Staaten ist zwischen die höchste Staatsbehörde, nämlich zwischen dem Ministerium und den höchsten Zentralstellen, und den Mittelbehörden in den Kreisen oder Provinzen, eine obere Behörde eingereihet, theils zur direkteren Aufsicht auf diese lezteren, theils, und vorzüglich für die Anordnung und Leitung der Vollziehung solcher Maafsregeln, die mehrere Verwaltungsbezirke gemeinschaftlich betreffen, oder für dieselben von gemeinschaftlichem Interesse sind. (1)

---

eine entscheidende Stimme beigelegt ist, theils auch durch die Kumulirung von Attributionen aus dem Ressort der Justiz- u. der Finanzverwaltung, durch welche ihre eigentliche Stellung verrückt und vielleicht auch das Interesse der Finanzverwaltung als gefährdet zu erachten seyn dürfte; das leztere vorzüglich um deſswillen, weil es denselben an Mitteln zur Gewinnung einer vollständigen Übersicht, und zur Aktivirung einer eingreifenden Kontrole gebricht. (M. s. Generalresk. v. 26. Novbr. 1809. Beil. D.) — Auch in den Niederlanden u. in Spanien, in ersteren durch die beständige Deputation der Provinzialstände, die dem Gouverneur (Präfekten), in dem leztern durch die Provinzialdeputation, die dem obersten Chef (*Gefe superior*) zur Seite gesezt ist.

1) Z. B. die Gouvernements in Rufsland, in so fern die Kreisbehörden als die eigentlichen Provinzialstellen betrachtet werden. (Vofs l. c. II. S. 231. Hassel vollst. Handbuch etc. 3. Abth. 2. Bd. S. 133.) — In Dänemark, die sieben Stiftsamtmänner, denen die Ämter untergeordnet sind; eben so in Norwegen. — In Schweden, woselbst den 24 Landhauptleuten die Vogteien u. Bezirke untergeordnet sind. Hassel l. c. 1. Abth. 3. Bd. S. 292. — In Hannover, die Landdrosteien. (Edikt v. 12. Oktbr. 1822.) — Gewissermafsen auch die Oberpräsidenten in den 10 Provinzen, in welche das Königr. Preufsen eingetheilt ist, und welchen die Regierungen in den Provinzen, die Konsistorien und Medizinalkollegien (die ersteren jedoch mit Beschränkung) untergeordnet sind. Zwar sollen dieselben keine Mittelstelle zwischen den Ministern und den Regierungen bilden, sondern nur als besondere Kommissarien der ersteren fungiren, mit der Befugnifs, unter eigener Verantwortlichkeit, im Namen des Ministeriums und ohne Anfrage bei demselben, die Regierungen für bestimmte Gegenstände mit Weisungen zu versehen, die überhaupt zur Befolgung der Anordnungen, welche die Oberpräsidenten innerhalb der Grenzen ihrer Befugnisse treffen, verpflichtet sind, — wodurch in der Wirklichkeit ihr Verhältnifs auf das einer Mittelstelle inweiset. (M. s. die Instrukt. für die Oberpräsid., v. 20. Oktbr. 1817.)

Als eine eigenthümliche Einrichtung in einer kleinen Anzahl von Staaten, müssen die permanenten Provinzialdeputationen betrachtet werden, welche von den Provinzialständen oder den Einwohnern eines Verwaltungsbezirks gewählt, dem Verwaltungschef fortdauernd zur Seite stehen, beinahe in alle Zweige der innern Verwaltung eingreifen und als wirkliche Organe der Vollziehung fungiren, (1) mit welchen jedoch diejenigen Institute, die in mehreren Staaten — z. B. in Frankreich, der Departementsrath, und die Arrondissementsräthe in den Bezirken; (2) die Landräthe in den vormals mit Frankreich, nun wieder mit Teutschland vereinigten Provinzen auf dem linken Rheinufer; (3) die Zentral- und Provinzialkongregationen in den mailändisch-lombardischen Provinzen — bestehen, nicht verwechselt werden dürfen. Der Wirkungskreis dieser lezteren ist lediglich und zunächst auf Berathung und Vertretung der Provinzial- und Lokalinteressen beschränkt, in Betreff welcher dieselben die

---

1) In dem Königr. der Niederlande, in welchem in jeder der 18 Provinzen (Depart.) dem Gouverneur eine aus den Provinzialstaaten gewählte beständige Deputation von 9 Gliedern zur Seite steht, die beinahe auf alle Zweige der innern Verwaltung einwirkt. (Fundamentalges. v. 24. Aug. 1815, §. 143 — 153.) — Eben so in Spanien, wo in jedem der 52 Depart. dem obersten Chef (*Gefe superior*) eine Provinzialdeputation zur Seite steht, die, unter seinem Vorsitze, aus dem Intendanten, der bei seiner Abwesenheit ihn supplirt, und aus 7 vom Departement gewählten Mitgliedern besteht, die jährlich zur gröfsern Hälfte sich erneuern. Zu dem Wirkungskreise dieser Deputation, die jährlich wenigstens 90 Sitzungen halten mufs, gehören: die Vertheilung des Steuerkontingents auf die Bezirke des Departements, und die Genehmigung der Subrepartition in diesen; — die Aufsicht auf die Verwaltung des Kommunalwesens, auf jene der öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten und die Prüfung der Rechnungen über dieselbe; — die Aufsicht auf die Erziehung, auf die Beförderung des Ackerbaues, des Handels, der Gewerbe, etc.; — die Ernennung des Generaleinnehmers und die Aufsicht gegen Mifsbräuche in der Verwaltung öffentl. Gelder, etc. (Konst. v. 1812, §. 324 folg.) M. s. den Anzug im dritten Theile.

2) *Dufour Repertoire raisonné etc.* II, S. 196.

3) Gerstner, der Rheinkreis des Königr. Baiern. (Augsburg 1821.)

Wünsche und Anträge ihrer Bezirke zur Kenntnifs der Regierung zu bringen haben, jedoch ohne Befugnifs, in die vollziehende Verwaltung einzugreifen, und ohne in eigenem Namen einen Akt der gesetzgebenden oder vollziehenden Gewalt ausüben zu können.

Die Idee zur Einreihung einer solchen Institution in den Verwaltungsorganismus, ist schon früher, namentlich auch von Necker, angeregt, in neueren Zeiten von Benzenberg (über Preufsens Geldhaushalt, S. 51.), der in derselben das Mittel sieht, die Kreisregierungen entbehrlich zu machen, wodurch indessen weder für die Vereinfachung des Verwaltungsorganismus, noch in Absicht auf Verminderung des Verwaltungsaufwandes gewonnen werden dürfte, indem in der That nur eine neue Behörde an die Stelle einer bisherigen treten würde. Ohne in eine Erörterung der Gründe für und wider eingehen zu wollen, möchte doch, wie es scheint, die Frage: ob in kleinen Staaten mit einer Repräsentativverfassung, in welchen Steuern und Abgaben nur mit Bewilligung der Stände ausgeschrieben werden können, denen zugleich ihre Verwendung nachgewiesen werden mufs, die Einführung einer solchen Institution in dem Maafse, als angenommen zu werden scheint, nothwendig, ja selbst wohlthätig seyn könne? — Berücksichtigung verdienen, dabei zugleich aber nicht zu übersehen seyn, dafs wenn, wie zugleich postulirt wird, der Kreisaufwand aus dem allgemeinen Aufwande ausgeschieden, der erstere unmittelbar auf die Kreise gelegt wird, dieses eine Ungleicheit in Vertheilung der Staatslasten zur Folge haben würde, die für die Regierung und für die Steuerpflichtigen gleich verderblich werden müfste.

§. 31.

In Staaten, in welchen, wie gegenwärtig in den meisten, diese Behörden kollegialisch gebildet sind, findet in Ansehung ihrer innern Einrichtung in so fern eine Verschiedenheit statt, als entweder für jedes Verwaltungsressort besondere Behörden, nämlich besondere Regierungen, beson-

dere Finanzkammern angeordnet, oder aber beide in einem Kollegium vereinigt sind. Diese Verschiedenheit ist indessen auf die Ressortverhältnisse selbst ohne Einfluſs, weil auch in diesem leztern Falle diese Kollegien in besondere Abtheilungen für das Departement des Innern, und für jenes der Finanzen getrennt sind, deren jede ihren besonders ausgeschiedenen Wirkungskreis hat, in welchem sie als selbstständige Behörde handelt und verfügt. (1) Ein Zusammentritt beider Abtheilungen findet nur als Ausnahme und zu dem Ende statt, damit in Gegenständen von gemeinschaftlichem Interesse übereinstimmend gehandelt werde; keineswegs aber bilden diese Plenarversammlungen eine besondere Behörde, an die von den Verfügungen der einzelnen Abtheilungen rekurrirt werden kann, gegen welche ein solcher Rekurs überhaupt nur an die vorgesezte oberste Behörde statt findet.

Eine Vereinigung beider Ressorts in eine und dieselbe Behörde, ist eine Ausnahme von den als Regel bestehenden Einrichtungen; eine solche anderer Art, die Vertheilung der Attributionen des Departements des Innern, unter zwei koordinirte Behörden, (2) die beide nur in einer sehr kleinen Anzahl von Staaten statt finden.

§. 32.

Der Wirkungs- und Geschäftskreis der Regierungskollegien (Abtheilungen oder Kammern des Innern) ist beinahe in allen Staaten der nämliche, und umfaſst im Allgemeinen:

a) die Angelegenheiten der Landeshoheit; — Aufsicht auf die Landesgrenzen und Bewahrung derselben und der Rechte des Staates gegen die Grenzstaaten; desgleichen auf die Beobachtung und Vollziehung der mit diesen, in Beziehung auf den wechselseitigen Verkehr bestehenden

---

1) In zwei distinkte Behörden getrennt, z. B. in Würtemberg und anderen Staaten; ein Kollegium mit zwei Abtheilungen, z. B. in Preuſsen, Baiern.

2) Das erstere zum Theil in den Kreisdirektorien in Baden; das leztere z. B. in Weimar, zwischen die Regierung und Landesdirektion.

Verträge; die Auswanderungs–, Abschofs- und Abfahrtssachen; Handhabung der Rechte des Staats, rücksichtlich der Standesherren und des vormals ritterschaftlichen Adels; Oberaufsicht auf alle öffentliche Korporationen, in Beziehung auf ihr öffentliches Wirken; die ständischen Angelegenheiten, in so weit sie die Provinzialbehörden berühren;—

b) alle Gegenstände der Polizei, — sowohl der allgemeinen, als der Sicherheits–, medizinischen–, Armenpolizei, etc.; Vorsorge zur Abwendung allgemeiner Beschädigungen durch Menschen und Thiere, etc.; desgleichen für die Handhabung der Anstalten gegen Feuer– und Wasserschaden; Aufsicht auf hierfür bestehende Institute und Anstalten; auf die Arbeits–, Straf– und Besserungshäuser, etc.; auf die Waisenhäuser, die Wohlthätigkeitsanstalten, etc.;

c) alle Gegenstände der Staatswirthschaft, so weit dieselben nicht in das Gebiet der Finanzverwaltung gehören; — Beförderung des Ackerbaues und der Viehzucht, sämmtliche Kulturangelegenheiten; Erkennung über Streitigkeiten wegen Vertheilung von Allmenden, Viehweiden etc., überhaupt alle Gegenstände im Gebiete der landwirthschaftlichen Polizei; Handhabung der Gesetze in Betreff der Gewerbe, des Zunftwesens, des Verkehrs, etc.;

d) jene des gesammten Kommunalwesens, in so weit, nach Maafsgabe der Verfassung, dem Staate ein Eingreifen in die Verwaltung desselben zusteht; — Sorge für die Erhaltung und Verbesserung des Vermögens der Kommunen, und Aufsicht auf seine Bewirthschaftung und Verwendung; Prüfung der Etats über beides, und Oberaufsicht auf das Rechnungswesen über dasselbe; in gleicher Art theils Fertigung, theils Prüfung der Etats für Bezirks– und Lokalstiftungen; Prüfung und Genehmigung der Beschlüsse der Gemeinde– und Korporationsverwaltungen in Fällen, wo diese gesetzlich erforderlich ist, etc.;

e) die Militärangelegenheiten, bei denen eine Einwirkung der Zivilbehörden eintritt; bei dem Rekrutirungswesen, die Leitung des Marsch– und Verpflegungswesens bei Truppenmärschen; Oberaufsicht auf die Vertheilung und Ausgleichung der Quartiervorspannkosten, etc.;

f) die Leitung des Straſsen-, Brücken- und Wasserbauwesens, überhaupt von allem Bauwesen in dem Departement des Innern;

g) jene, in Ansehung der Verhältnisse der Kirche zum Staat, auf die äuſseren Kirchenangelegenheiten, das Schulwesen, in so weit, nach der Spezialverfassung einzelner Staaten, beides nicht den Konsistorien übertragen ist;

h) die Sammlung und Bearbeitung der Statistik; so wie

i) endlich diesen Behörden die Aufsicht auf die Geschäftsführung des im Regierungsbezirk angestellten Personals, und die Dienstpolizei über dasselbe übertragen ist. (1)

Abweichender als ihr Wirkungskreis, ist dagegen das Maafs der Wirksamkeit dieser Behörden, und jenes ihrer Befugnisse, in den verschiedenen Staaten geregelt; in mehreren ist denselben eine solche Ermächtigung zur selbstständigen Verfügung in allen Fällen eingeräumt, in welchen klare und bestimmte Gesetze oder sonstige Normen vorliegen; wogegen in anderen Staaten diese Behörden, selbst für gewöhnliche Gegenstände der Verwaltung, zur Einholung höherer Genehmigung verpflichtet sind. (2)

---

1) Das vollständige Detail dieses Wirkungskreises in den Ressortreglements und Instruktionen eines jeden Staates. Z. B. für Preuſsen, die alleg. Verordn. v. 30. April 1815, und die Instruktion v. 23. Oktbr. 1817, u. einige spätere Verordnungen; — für Baiern, die Verordn. v. 27. März, v. 12. Mai, v. 5. Novbr. 1817; 17. April, 6. Mai, 11. Jun., 24. Sept. 1818; — für Würtemberg, das fünfte Edikt v. 18. Novbr. 1818, und die Instrukt. für die Kreisregierung v. 21. Dezbr. 1819; — für Baden, das Generalreskript v. 26. Novbr. 1809, Beil. lit. D.; — für Nassau, Verwalt.-Organis. der Regierung v. 6. Jan. 1816. Sammlung der landesherrl. Edikte, 2. Bd. S. 1.; — für Kurhessen, die Verordn. v. 29. Jun. 1821.

2) Das erstere in Preuſsen, wo in dergleichen Fällen den Regierungen alle Anfragen untersagt, überhaupt dieselben ermächtigt sind, in so weit sie, nach Maafsgabe der bestehenden Normen, zum freien und selbständigen Handeln befugt sind, für den Fiskus und andere unter ihrer Verwaltung stehenden moralischen Personen, ohne Anfrage Verbindlichkeiten zu übernehmen, Prozesse zu führen, Vergleiche einzugehen, etc., und wo die Verpflichtung zur Einholung höherer Genehmigung, überhaupt nur auf bestimmte Fälle und Gegenstände beschränkt ist; z. B. in erheblichen Verwaltungsbeziehun-

§. 33.

Polizei. In der grofsen Mehrzahl von Staaten ist die Aufsicht auf die Verwaltung der Polizei (1) und die Leitung derselben, unter der obersten Leitung des Ministeriums des Innern, den Kreis- oder Provinzialbehörden übertragen. (2) In

---

gen mit dem Auslande, bei aufserordentlichen Vorfällen, bei Gründung, Erweiterung, Einschränkung, Aufhebung gemeinnütziger Anstalten, bei neuen Umlagen auf den Regierungsbezirk, etc. (M. s. die alleg. Instrukt.) — In gleicher Art in dem Grofsherz. Hessen die Oberfinanzkammer. (Verordn. v. 28. Jul. 1821, die Errichtung einer Oberfinanzkammer betr., §. 12.) — In der Verordn. v. 27. März 1817. für die baierischen Regierungen, ist dagegen eine entgegengesezte Tendenz vorherrschend, nämlich, dafs diese Regierungen über alles anfragen müssen, was nicht ausdrücklich ihrer selbstständigen Erledigung überlassen ist; welches leztere daher als die Ausnahme von der Regel erscheint. — In einigen Hinsichten freier, die Regierungen in Würtemberg (die alleg. Instrukt. §. 3.) und die Kreisdirektorien in Baden.

1) Die Polizeigewalt besteht in dem Recht und in der Pflicht der höchsten Staatsgewalt zur Sorge für die Sicherheit, die bürgerliche Ordnung, die Kultur und für den Wohlstand der Staatsgenossen, aufserhalb den zu anderen besonderen Hoheitsrechten gehörigen Fällen. Die Staatspolizei, entgegengesezt der Privatkonventionalpolizei, hat zwei Gegenstände, nämlich: Sicherheit und Wohlfahrt. Die Sicherheitspolizei dient gegen Rechtsverletzungen und schädliche Ereignisse, die entweder von der Natur oder sonst veranlafst werden. Die Wohlfahrtspolizei dagegen — Bevölkerungs- u. Gesundheitspolizei; Sitten-, Erziehungs- u. Unterrichtspolizei; Gewerbs- u. Industriepolizei, — bezweckt Erlangung und Erhöhung des physischen, sittlichen und geistigen Gesellschaftswohles. (Klüber, öffentl. Recht etc. S. 478 folg., woselbst auch die Literatur über diesen Gegenstand).

2) So z. B. in Preufsen, Baiern, Sachsen, Würtemberg, Baden, Grofsherz. Hessen etc., überhaupt beinahe in allen teutschen Staaten; Ausnahme in Kurhessen. — In anderen Staaten, z. B. in Rufsland, verwaltet der Gouverneur die Sicherheitspolizei unmittelbar für das ganze Gouvernement; unter ihm die Kammer der allgemeinen Fürsorge (aus Deputirten aller Stände gebildet); die Wohlfahrtspolizei; die Niederlandesgerichte in den Kreisen; die Stadtvögte oder Kommandanten in den Städten. Die beiden Hauptstädte haben besondere Polizeigerichte. (Vofs l. c. II. S. . Hassel l. c. 3. Abth. 2. Bd. S. 135. 146.) —

anderen dagegen ist die Verwaltung der Sicherheitspolizei aus ihren Attributionen ausgeschieden, und sind für diese besondere Behörden angeordnet, die jedoch da, wo für die oberste Leitung dieses Zweiges der Polizei nicht besondere Zentralbe-

---

In Dänemark wird dieselbe, unter der höchsten Leitung der Kanzleien, von den Stiftsamtmännern, unter diesen durch die Beamten (in den Herzogthümern durch die Landräthe) verwaltet; in mehreren Städten sind besondere Polizeiämter und Polizeigerichte angeordnet. — In Schweden, die Landhófdinge (Landhauptmänner) in den Länen, unter welchen die Härads (Bezirksbeamte) und die Kämmereigerichte. In einigen grofsen Städten besondere Polizeimeister. (Hassel l. c. 3. Abth. 1. Bd. S. 46. 48. 297.) — Vorzüglich ausgebildet ist die Verwaltung der Polizei in Frankreich, wo dieselbe seit Aufhebung des besondern Polizeiministeriums, von jenem des Innern ressortirt, unter welchem die Präfekten und Unterpräfekten diese Verwaltung in den Departements leiten. Zur Verwaltung der Lokalpolizei, die in Komunen unter 5000 Seelen dem Maire übertragen ist, ist in solchen, deren Bevölkerung von 5 bis 10000 Seelen beträgt, ein besonderer Polizeikommissär, und so für jede weiteren 10000 S. ein resp. zweiter, dritter, in Städten von 100000 S. aber aufserdem ein Generalpolizeikommissär angestellt, unter dessen Befehlen die Polizeikommissäre stehen. Die Polizei selbst ist in zwei Hauptzweige getrennt, nämlich: die *police administrative*, die ausschliefslich von den Polizeikommissären verwaltet wird, und die *police judiciaire* oder *correctionnelle*. Für die Verwaltung dieser leztern besteht in jeder *Administration municipale* ein besonderes *tribunal de police correctionnelle*, bei welchem alle einfachen Polizeivergehen, — solche, die mit einer Geldstrafe bis zu 15 Franken, oder bis zu fünftägigem Gefängnifs bestraft werden, — abgeurtheilt werden, wozu die Befugnifs, nach Verschiedenheit der Sachen und Personen, zwischen dem Friedensrichter — bei welchem der Polizeikommissär die Stelle der Staatsbehörde vertritt — und zwischen dem Maire (bei welchem ein Adjunkt die Funktion der Staatsbeh. verwaltet) getheilt. Für Gegenstände, die mit einer höhern, als die eben erwähnte Strafe verpönt sind, und für alle Forstfrevel, wegen welcher die Administration als Klägerin auftritt, sind die Tribunale erster Instanz als korrektionelles Tribunal angeordnet, die über blofse Polizeivergehen definitiv entscheiden; gegen welche Entscheidung jedoch das Rechtsmittel der Kassation zuläfsig ist. (M. s. *Dictionnaire de législation*, II. 220; III. 242; V. 282. Saalfeld, Staatsrecht von Frankreich. Göttingen 1813. I. S. 228. 346 folg.)

hörden konstituirt sind, ebenfalls von dem Ministerium des Innern ressortiren. (1)

In der Regel sind diese Mittelbehörden büreaumäfsig gebildet, und in ihrer Stellung zu den übrigen Administrativbehörden, diesen koordinirt; in Absicht auf ihren Wirkungskreis, auf die Verwaltung der Sicherheitspolizei beschränkt, deren Grenzen jedoch nicht in allen Staaten nach gleichen Grundsätzen gezogen sind. Wo aber eine solche Ausscheidung nicht statt findet, ist die Verwaltung der Sicherheits – und Ordnungspolizei in den unteren Instanzen, und die Lokalpolizei in den Amtsbezirken, den Administrativbeamten: in den Städten, den Magistraten, — in welchen gewöhnlich eine besondere Polizeiabtheilung, — in den Landgemeinden endlich, den Ortsvorständen übertragen, die, so wie die Magistrate, in dieser Beziehung als Staatsbehörde fungiren. (2)

---

1) Die Staaten, in welchen die Verwaltung der Polizei aus dem Ministerium des Innern ausgeschieden und in einer besondern höchsten Zentralstelle zentralisirt ist, s. oben §. 9. — Vollkommen, und durch den Provinzialorganismus durchgeführt, ist diese Ausscheidung z. B. in Östreich, woselbst unter der obersten Leitung der obersten Polizei- u. Zensurhofstelle, für die Verwaltung der Sicherheitspolizei in allen nicht ungarischen und siebenbürgischen Provinzen, in jeder Provinzialhauptstadt eine Polizeidirektion für die Provinz besteht, mehrere mit exponirten Kommissariaten theils im Innern, theils auf der Grenze, sodann mit besonderen Bücherrevisionsämtern. In Wien selbst eine Oberpolizeidirektion für die Stadt.

Eben so in Kurhessen, in welchem Staate für die Sicherheits- u. Ordnungspolizei im ganzen Lande, eine Oberpolizeidirektion angeordnet ist (Verordn. v. 27. Novbr. 1821.), die dem Kurfürsten unmittelbar untergeordnet, den Ministern koordinirt ist, und welcher die in einer jeden Provinz angeordneten Provinzial-Polizeidirektionen untergeordnet sind. Weder der Minister des Innern, noch die Provinzialregierungen dürfen, ohne besondern höchsten Befehl, die von der Oberpolizeidirektion getroffenen Anordnungen aufheben, müssen vielmehr, im Falle sie bei diesen ein Bedenken finden, dieses (die Regierung durch den M. des Innern) dem Kurfürsten zur Entscheidung vorlegen. Eben so wenig darf die Oberpolizeidirektion, Nothfälle ausgenommen, in die Anordnungen des M. des Innern und der Regierungen eingreifen, denen die Verwaltung aller übrigen Polizeiangelegenheiten zusteht.

2) So z. B. in Preufsen unter der Leitung der ersten Abtheil. der Regierungen, die Landräthe in ihren Kreisen; in gröfseren

In mehreren Staaten ist die Verwaltung der Polizei in gröſseren Städten zwischen einem von der Regierung ernannten Direktor oder Kommissär, und dem Magistrate getheilt, in der Art, daſs dem erstern alles, was auf die Sicherheitspolizei im engern Sinne Bezug hat, als Exklusivattribution reservirt ist, mit der Befugniſs zur Theilnahme an bestimmten: — und zur Kenntniſsnahme von allen Geschäften, die dem Magistrate überlassen sind, in dessen Verwaltung dieser Beamte jedoch nicht, und nur in dem Falle, daſs der Magistrat seine Befugnisse überschreitet, oder daſs dessen Anordnungen als ge-

---

Städten, besondere Polizeidirektionen; in kleineren, die Magistrate, und die Ortsobrigkeiten in den Dörfern. (M. s. die Städteordnung vom 19. Novbr. 1808. Rumpf, der preuſs. Kommunalbeamte. Berl. 1821.) — In Baiern die Landrichter in ihren Bezirken; die Magistrate in den Städten, zum Theil durch besondere Kommissarien beschränkt; in den Landgemeinden die Gerichte und Ortsvorstände. — In Sachsen verwalten, unter der Oberaufsicht der Regierungen, die Kreishauptleute, nebst den ihnen beigegebenen Amtshauptleuten, die Polizeiangelegenheiten im weiteren Sinne; in den Städten und Landgemeinden, die Ortsbehörden. Die Kreishauptleute sind zugleich Kommandeure der im Kreise befindlichen Gensdarmerie. Für die Stadt Dresden besteht ein besonderes Stadtpolizeikollegium; in Leipzig ein besonderes Polizeiamt. — In Würtemberg, unter der Leitung der Kreisregierungen, die Oberamtleute; die Magistrate und Ortsbehörden; die Lokalpolizei. Überhaupt in der Art beinahe in allen Staaten.

Abweichend hiervon, ist in Kurhessen in der Hauptstadt einer jeden Provinz, eine Polizeikommission angeordnet, die aus dem Stadtkommandanten, dem Polizeidirektor der Provinz, dem Kreisrathe, einem Mitgliede des Landgerichtes und dem Bürgermeister besteht; — eben so in dem Hauptorte eines jeden Landgerichts oder Justizamts, eine Polizeikommission, die aus dem Befehlshaber der Garnison, dem Kreisrathe, dem Justizbeamten oder einem Mitgliede des Landgerichtes, dem Rentmeister, einem Forstbeamten, dem Bürgermeister und aus einigen auſserordentlichen Mitgliedern besteht. Diese Kommission ist Gerichtsbehörde im Bezirke des Landgerichtes: *a*) in Fällen von Übertretung von Strafgesetzen, die keine höhere Strafe als 20 Rthlr. Gold, oder 14 Tage Gefängniſs nach sich ziehen; *b*) in Streitigkeiten zwischen der Dienstherrschaft u. ihrem Gesinde, und *c*) zwischen Zunftgenossen, als solchen. (Verordn. v. 12. Jan. 1822.)

setzwidrig oder nachtheilig erscheinen, bis zur Entscheidung der höhern Behörde suspensiv eingreifen darf. (1) In mehreren anderen Staaten dagegen ist dem Magistrate eine Theilnahme an

---

1) Z. B. in Baiern, woselbst die Verwaltung der Lokalpolizei in Städten und Märkten den Magistraten, als Regierungsbeamten, übertragen ist, die in solchen Städten, die der Kreisregierung unmittelbar untergeben sind, durch eine besondere Abtheilung im Magistrate bewirkt wird. In den Städten zweiter Klasse (über 10000 S.), und in jenen erster Klasse (über 20000 S.) sind besondere königl. Kommissarien angestellt, zur ununterbrochenen Aufsicht auf sämmtliche Gegenstände der Lokalpolizei, zu welchem Ende denselben die Einsicht sämmtlicher Akten des Polizeisenats zusteht.

Dieselben haben dahin zu sehen, dafs nichts unterlassen werde, was auf die Erhaltung der Sicherheit und der Sanitätspolizei Bezug hat. Sie nehmen Antheil *a*) an den Verhandlungen des Armenpflegschaftsraths; *b*) an den Geschäften der Militärkonskription; *c*) an jenen des Einquartirungs- und Vorspannwesens; — haben, wenn in dem Polizeisenate etc. von allgemeinen Anordnungen, von Vorschlägen zur Abänderung bestehender Vorschriften, von Reglements oder Instruktionen, oder von anderen, des Grundsatzes oder der Folge wegen, wichtigen Verfügungen verhandelt wird, den Verhandlungen beizuwohnen, und darf ohne ihre Zuziehung kein dergleichen Beschlufs gefafst oder vollzogen werden. Im Falle eines Dissenses zwischen dem Kommissär und dem Magistrate über einen Gegenstand von öffentlichem allgemeinen Interesse, mufs die streitige Sache der Kreisregierung zur Entscheidung vorgelegt werden. Aufserdem hat der Kommissär die Befugnifs, im Falle der Magistrat in Vollziehung polizeilicher Beschlüsse die landesfürstlichen Gerechtsame beeinträchtigt, seine Amtsgewalt oder Gesetze überschreitet, oder wenn durch dieselben die öffentliche Ruhe und Sicherheit augenscheinlicher Gefahr ausgesezt wird, sogleich, und bis höhere Entscheidung erfolgt ist, Instand zu verfügen. Zur ausschliefslichen Kompetenz der Kommissarien sind reservirt: *a*) die Revision der einer Zensur unterworfenen periodischen Blätter; *b*) die Vollziehung des Edikts über die Prefsfreiheit; *c*) die Fremdenpolizei und das Pafswesen; *d*) die Vollziehung der Verordn. gegen unerlaubte, geheime Gesellschaften; *e*) die Einleitung der Vorkehrungen in Beziehung auf Bedrohung oder Störung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit. (Verordn. v. 17. Mai, die Verfass. u. Verwalt. der Gemeinden betr., u. v. 15. Septbr. 1818, die Aufstellung königl. Kommissarien in den Städten betr. Schmelzing l. c. I. 355. II. 379.) — Für die Stadt München ist eine besondere Polizeidirektion angeordnet, welche theils exklusiv, theils gemein-

dieser Verwaltung überhaupt nicht zugestanden, diese vielmehr einer von der Regierung angeordneten Behörde ausschliefslich übertragen.

Eine gleiche Verschiedenheit endlich findet in Ansehung der Polizeigerichtsbarkeit statt, für welche in mehreren Staaten besondere Behörden konstituirt sind; wogegen in anderen ihre Verwaltung an die gewöhnlichen Gerichte verwiesen, oder, nach Verschiedenheit der Gegenstände und Fälle, zwischen diesen und den Administrativbehörden getheilt ist. (1)

---

schaftlich mit dem Polizeisenate des Magistrats, die Polizei verwaltet. (Verordn. v. 15. Sept. 1818.) Schmelzing II. 349. Defsgleichen in vielen teutschen Staaten; in Rufsland, Schweden, Dänemark, Frankreich, etc.

1) Besondere Polizeigerichte z. B. in Frankreich, und zwar zweifacher Art. Es erkennen nämlich:

a) die Tribunale erster Instanz, als korrektionelle Tribunale, über alle Forstfrevel, bei welchen die Verwaltung als Kläger auftritt, und über alle Vergehen, für welche die Strafe fünftägiges Gefängnifs oder 15 Franken übersteigt, von welchen jedoch in dem gewöhnlichen Instanzenzuge appellirt und selbst Kassation eingelegt werden kann. Die Vergehen, über welche den Korrektionstribunalen ein Erkenntnifs zusteht, sind: 1) Vergehen gegen die guten Sitten; 2) öffentliche Störung des Gottesdienstes; 3) schwere Insulten und Gewaltthätigkeiten gegen Personen; 4) Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit durch Bettelei, Tumult, Zusammenrottirung; 5) Beeinträchtigung des Eigenthums der Bürger durch Zerstörung, einfache Diebstähle, Beutelschneidereien, Halten öffentlicher Spielhäuser;

b) die Friedensgerichte und die Maire, für alle einfache Polizeivergehungen (solche, für welche die Strafe unter den eben erwähnten Festsetzungen beträgt), und zwar zwischen beiden getheilt, so dafs das erstere über die im Hauptorte des Kantons begangenen Vergehen etc. ausschliefslich; in den übrigen Kantonsorten die Maire über Vergehen von Personen, die in der Kommune ansäfsig, oder auf frischer That ertappt sind, begangen werden, und wofür der Schadenersatz unter 15 Franken beträgt, erkennen. (Saalfeld l. c. S. 346 folg.)

In Kurhessen wird die Polizeigerichtsbarkeit in den Städten durch die Polizeikommissionen, auf dem platten Lande durch die Landgerichte und Justizämter verwaltet, von welchen die Berufung an das betreffende Obergericht geht. (Verordn. v. 29. Jun. 1821. §. 46. 91.)

§. 34.

Bezirks- und Lokalbehörden. In gleicher Art, wie in Ansehung der Mittelbehörden (Kreis- oder Provinzialbehörden), und in noch gröfserem Maafse, als bei diesen, sind die Verhältnisse in Betreff der Bezirks- und Lokalbehörden verschieden, eben so wie bei den ersteren, sowohl in Absicht auf ihre Bildung und auf ihre Stellung, als auch, und zwar vorzüglich in Ansehung des Wirkungskreises, welcher ihrer Geschäftsthätigkeit angewiesen ist. (1) In mehreren

---

1) Lediglich als Andeutung der angezeigten Verschiedenheiten nachstehende Beispiele:

In Baiern z. B. ist den Landgerichten, — die als gesetzvollziehende Behörden, sowohl im Justizfache (für welches sie von den Kreis-Appellationsgerichtshöfen ressortiren), als im Dienste der öffentlichen Verwaltung (für welche sie den Kreisregierungen untergeordnet sind, jedoch auch den Befehlen anderer, nicht unmittelbar vorgesezten Behörden, in so weit sie nicht die Rechtspflege berühren, Folge leisten müssen), — für die Verwaltung des ersten Zweiges ihres Ressorts eine kollegialische Verfassung gegeben. Die Landgerichte sind in mehreren Kreisen in drei Klassen getheilt: unter 7000 S., von 7 bis 11000 S., und über 11000 S., und in der Regel, aufser dem Landrichter, mit zwei Assessoren, und in den gröfseren Bezirken auch noch mit einem besondern Aktuar besezt. Die Assessoren, die zunächst für die Justizverwaltung bestimmt sind, stehen in Absicht auf diese, gegen den Landrichter in eben dem Verhältnisse, wie Mitglieder eines Justizkollegiums zum Dirigenten, indem die Justizsachen in förmlichen Sitzungen verhandelt werden. In Absicht auf die Administrationsangelegenheiten aber, für welche dieselben sich ebenfalls verwenden lassen müssen, sind sie dem Landrichter unbedingt untergeordnet. (Verordn. vom 24. März 1802. Edikt v. 24. Jul. 1808. Reingruber, über den Wirkungskreis eines Landgerichts im Königr. Baiern. Landsh. 1812. Schmelzing l. c. II. S. 298.) — Die übrigen Lokaladministrationsbehörden sind: die Magistrate in den Städten und Märkten; die Stadtkommissariate in den Städten erster und zweiter Klasse; die Ortsbehörden in den Ruralgemeinden, und die gutsherrlichen Gerichte. — In dem Rheinkreise ist die Justiz von der Administration getrennt, und wird die erstere durch Friedensgerichte und Kreisgerichte, — die leztere durch Landkommissariate verwaltet, die von der Regierung ressortiren. — In Würtemberg, woselbst die Ver-

Staaten ist diesen Behörden eine reine oder modifizirte Kollegialverfassung gegeben; wogegen in anderen das Einheitssystem bei ihrer Bildung vorherrscht, so wie auch ihre Stellung in so

---

waltung der Justiz von der Administration getrennt ist, ist dieser leztern, in mehrfacher Beziehung, eine eigenthümliche Einrichtung gegeben. Die Kreise sind in Oberamtsbezirke (von 18—28000 S.) getheilt, deren jedem ein Oberamtmann mit einem Aktuar vorsteht, dessen Geschäftskreis alles umfaſst, was nicht den Gerichts- u. Finanzbehörden übertragen ist. In einer jeden Kommune besteht, aufser dem Ortsvorstande für die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten, ein Stiftungsrath, der aus dem Gemeinderath und den Ortsgeistlichen gebildet ist, für die Verwaltung der Stiftungen, der Kirchen-, Schul- u. Armenfonds; und ein Kirchenkonvent, der aus den Ortsgeistlichen, dem Ortsvorstande und dem Stiftungspfleger gebildet, zu dem Stiftungsrathe in dem nämlichen Verhältnisse steht, wie der Bürgerausschufs zu dem Gemeinderath. Als Aufsichtsbehörde für den ganzen Oberamtsbezirk aber ist ein gemeinschaftliches Oberamt angeordnet, das aus dem Oberamtmanne und demjenigen Dekan, in dessen Sprengel eine Stiftung etc. sich befindet, gebildet ist, und zu welchem der Stiftungsrath in dem nämlichen Verhältnisse, wie die Kommune zu dem Oberamte steht. (M. s. Abschied, die Organisat. der Gemeinden, Oberamtsverfassung etc. betr., v. 30. Jun. 1821; — das Verwaltungsedikt für die Gemeinden, Oberämter, Stiftungen, v. 1. März 1822, und die defsfallsigen Verhandlungen in der Kammer der Abgeordn. im Jahr 1821). — In Preufsen sind die Landräthe als Administrativ-Bezirksbehörden für das platte Land und die kleinen Städte angeordnet, während in den gröfseren die Magistrate, als solche, fungiren, deren Wirkungskreis im Allgemeinen alles umfaſst, was in das Ressort der ersten Abtheilung der Regierungen gehört; aufserdem auch, was auf die Aufsicht auf die Erhebung der direkten Steuern Bezug hat, und die Angelegenheiten der Gewerbepolizei. Unter ihnen, als Lokal-Administrativbehörden in den Landgemeinden, die Richter oder Dorfschulzen. — In Kurhessen, als Bezirks-Administrativbehörden, Kreisräthe, unter welchen die Bürgermeister und Stadträthe in den Städten, und Schultheifse und Greben in Flecken und Dörfern. (Verordn. v. 29. Junius 1821.) — In gleicher Art Landräthe in dem Grofsherz. Hessen. (Verordn. v. 14. Jul. 1821. Instruktion für dieselben, v. 28. Novbr. 1821.) — In Sachsen, die Kreis- und Amtshauptleute. Diese lezteren sind den Ämtern, vorzüglich aber den Patrimonialgerichten, als Kontrole für Justiz-, Polizei-, Kirchen- und Militärangelegenheiten

fern verschieden ist, als in mehreren Staaten zwischen den Kreis- oder Provinzialbehörden, und den Lokalbeamten und Behörden, besondere Mittelorgane eingereihet sind, während dieselben in anderen mit den ersteren in unmittelbarer Geschäftsverbindung stehen. (1)

Der Wirkungskreis dieser Behörden ist vorzüglich nach Maafsgabe verschieden, als die Verwaltung der Rechtspflege von jener der Regiminal- und Polizeiangelegenheiten getrennt ist, oder aber die Behörden und Beamten gleichzeitig für beide Res-

---

zur Seite gesezt. Auf dem Landtage von 1817 haben die Stände sich gegen die Zulässigkeit dieses Institutes aus dem Grunde erklärt, weil dasselbe ohne ihre Mitwirkung errichtet worden sey. Durch ein königl. Dekret v. 21. Oktbr. 1820 aber ist dasselbe aufrecht erhalten worden. — In Frankreich, unter dem Präfekten als Mittelbehörde, die Unterpräfekten, als Bezirks-; die Maire, als Lokal-Administrationsbeamten; — eben so in den Niederlanden, unter den Provinzialgouverneurs, die Arrondissements-Kommissarien; — in Polen dagegen bloſs kollegialisch gebildete Palatinalkommissionen, die als Mittel- u. zugleich als Bezirksbehörden fungiren, u. welchen in Städten die Munizipalobrigkeiten, in den Landgemeinden, in einer jeden ein Schultheifs als Verwaltungsorgane untergeordnet sind. (Konst. v. 1815. §. 83. 84.) — In Rufsland, das Niederlandesgericht, unter dem Vorsitze des Kreishauptmanns. (Vofs l. c. II. — In Dänemark, unter den Stiftsamtmännern; in Schweden, unter den Landhöfdingen (Landhauptmännern), als Mittelbehörden für die Administration, in dem erstern Staate die Amtmänner, und in den Städten die Magistrate: in dem leztern die Kronvögte und die Häräder, als Lokalbeamten.

In den meisten übrigen, besonders teutschen Staaten, vorzüglich in solchen, in welchen beide Ressorts nicht getrennt sind, bilden die Beamten (Droste, Amtleute, etc.) die Bezirksorgane.

Über die Frage, wegen Trennung der Justiz von der Administration, die Vortheile u. Nachtheile derselben, auch in Betreff des Aufwandes, der gegen die jetzigen Einrichtungen sich bedeutend vermindert, eine umfassende Diskussion in den Verhandl. der zweiten Kammer in Baden, im Jahr 1822, 55ste Sitzung.

1) Solche Mittelorgane, die eben erwähnten Unterpräfekten und Intendanten, in Frankreich und den Niederlanden; die Stiftsamtmänner in Dänemark; die Landhöfdinge in Schweden, etc.

sorts fungiren; (1) sodann auch nach Maafsgabe der gröfsern oder mindern Unabhängigkeit, die den Kommunen in Absicht auf die Verwaltung ihrer Angelegenheiten eingeräumt, und des

---

1) Getrennt ist die Verwaltung der Justiz von der Regiminal- und Polizeiverwaltung, in Preufsen; die leztere ist den in der vorstehenden Note erwähnten Landräthen übertragen; für die erstere aber sind, als Gerichtshöfe zweiter Instanz, in gröfseren Bezirken Oberlandesgerichte; als solche erster Instanz, Land- und Stadtgerichte (in drei Klassen), Justizämter, Stadtgerichte, Kreis- und Patrimonialgerichte; — in Posen und in den Rheinprovinzen Friedensgerichte, als solche erster Instanz; Landgerichte, als solche zweiter Instanz; für die Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit aber Justizkommissarien und Notarien angeordnet. (Voigtel l. c. S. 163.) — In Würtemberg, die in vorsteh. Note erwähnten Oberamtmänner, für die Regiminal- und Polizeiverwaltung; für die Rechtspflege, die in gewisser Hinsicht kollegialisch gebildeten Oberamtsgerichte, deren Sprengel mit jenem der ersteren gleich ist; unter diesen die Orts- und Waisengerichte und Notarien für die freiwillige Gerichtsbarkeit. (Die alleg. Verordn.) — In Kurhessen, die Kreisräthe, für die Zivilverwaltung; für die Rechtspflege in jeder Provinz ein Obergericht, als erste Instanz für die Schriftsässigen, und als Appellationsinstanz von den Untergerichten, wenn der Werth des streitigen Gegenstandes über 50 Rthlr. beträgt oder unschätzbar ist; sodann Landgerichte (kollegialisch gebildet, für die Orte, die in einem Umkreise von 3 Stunden um die gröfseren Städte liegen) und Justizämter, als erste Instanz. (Verordn. v. 29. Jun. 1821. §. 51 bis 53.) — In dem Grofsherz. Hessen, die erwähnten Landräthe, für die Ziviladministration, und Landgerichte für die Rechtspflege in erster Instanz; die Hofgerichte, als zweite Instanz. (Verordnung v. 14. Jul. 1821.) — In Frankreich, den Niederlanden, in Spanien, Polen, für die Verwaltung, Präfekten, Unterpräfekten, Maire; für die Rechtspflege, Friedensgerichte, Tribunale erster Instanz, etc. — In gleicher Art in den wieder vereinigten Provinzen auf dem linken Rheinufer — In Rufsland, das Niederlandesgericht, unter dem Vorsitze des Kreishauptmanns, für die Regiminal- und Polizeiverwaltung in jedem Kreise; für die Rechtspflege aber in jedem Kreise ein Kreisgericht, als zweite Instanz, sowohl für bürgerliche, als für peinliche Sachen, und ein adeliches Vormundschaftsamt, unter dem Vorsitze des Kreismarschalls, für die Verwaltung der Güter adelicher Wittwen und Unmündigen;

Grades von Selbstständigkeit, der denselben in jedem Staate überhaupt zugestanden ist.

In mehreren Staaten sind die gröfseren Städte von der Einwirkung der Bezirksbehörden eximirt, und entweder unmittelbar den Kreis – oder Provinzialbehörden untergeordnet, oder aber besondere Behörden für dieselben angeordnet; (1) in einigen Staaten insbesondere die Residenzen unmittelbar unter das Ministerium gestellt. (2)

---

die Magistrate in den Städten, die zu dem Ende gewöhnlich mit zwei Bürgermeistern und vier Rathsherren besezt sind. In den teutschen und polnischen Provinzen aufserdem noch adeliche Gerichte, Grundgerichte. — In Dänemark, für die Regiminalverwaltung, die erwähnten Stiftsamtmänner, Amtmänner und Magistrate; für die Rechtspflege, Tinggerichte in den dänischen Inseln; die königl. Ämter, Magistrate und Patrimonialgerichte in den Herzogthümern. (Hassel l. c. 3. Abth. 1. Bd. S. 46 folg.) — In Schweden, die Landhöfdinge in den Länen, und unter ihnen die Kronvögte in den Vogteien, für die Regiminal- und Polizeiverwaltung; für die Justiz aber, als Gerichte zweiter Instanz, die Lagmannsgerichte, die in jedem Bezirke jährlich einmal gehalten werden, und als unterste Instanz die Häradsgerichte, die in jedem Jahre wenigstens dreimal gehalten werden müssen, aber auch öfter gehalten werden können; sodann die Kämmereigerichte in den Städten. (Hassel l. c. S. 293 folg.) — In dem Königr. Hannover soll die Trennung in der Art bewirkt werden, dafs bei jedem Amte zwei Beamten, deren einer exclusiv für jedes der beiden Ressorts bestimmt ist, angestellt werden sollen. (Edikt v. 12. Oktbr. 1822.) — In gleicher Art ist gänzliche Trennung und der Antrag auf diese, in der zweiten Kammer in Baden beschlossen. (Verhandl. ders. im Jahr 1822, 55ste Sitzung).

1) Z. B. in Preufsen, die gröfseren Städte (die, mit Ausschlufs des Militärs, über 11000 S. haben); in Baiern, die Städte erster u. zweiter Klasse (von 500 bis 2000 Familien, sodann über 2000 Familien), in welchen der Magistrat in einen Verwaltungs- und in einen Polizeisenat abgetheilt, und welchem ein besonderer königl. Kommissär beigeordnet ist. (Schmelzing l. c. I. S. 356. II. 322.)

2) Z. B. in Preufsen, die Stadt Berlin. (Kabinetsordre vom 21. Dezbr. 1821.) — In Frankreich, die Stadt Paris. — Die Stadt- und Polizeidirektion in Karlsruhe. (Bekanntm. v. 1. Mai 1819.) etc.

Das Institut der Bürgerausschüsse, Gemeindedeputirten etc., als Repräsentanten der Einwohnerschaft, zur Wahrung und zur Vertretung ihrer Interessen gegenüber dem Magistrate oder Gemeinderath, und als Aufsichts – und Kontrolbehörde über die Verwaltung des Gemeindevermögens durch dieselben, ist, so wie überhaupt ein Ergebnifs der Grundsätze und Ansichten, die gegenwärtig in Betreff der Verwaltung vorherrschen, in den einzelnen Staaten verschieden ausgebildet, übrigens aber, als ein Gegenstand, der lediglich die Verhältnisse im Innern der Gemeinden betrifft, ohne Beziehung auf jene gegen die Verwaltung.

Endlich sind für einzelne Geschäftszweige, die besondere wissenschaftliche oder technische Kenntnisse erfordern, besondere Beamten für gröfsere Bezirke angestellt (Kreisphysici und Chirurgen, Dekane, Schulinspektoren, Baumeister u. dergl.), die von der vorgesezten technischen Provinzialbehörde ressortiren, über welche jedoch den Bezirksbehörden eine mehr oder minder eingreifende polizeiliche Aufsicht und Kontrole zusteht.

Die Frage: über die Einwirkung der Regierung auf das Gemeindewesen, über den Umfang derselben und über die Befugnifs zu derselben, ist seit der Einführung der Repräsentativverfassungen, Gegenstand einer vielseitigen Diskussion geworden, vorzüglich um defswillen, weil, wie allerdings gegründet ist, das Gemeindewesen als eine der wesentlichen Grundlagen der ersteren betrachtet wird. Bei der grofsen Verschiedenheit von Ansichten und Grundsätzen, die in Absicht auf die eben erwähnten Fragen statt findet, würde selbst die oberflächlichste Andeutung derselben die Grenzen überschreiten, die der Verfasser sich setzen mufs. Eine unbefangene Vergleichung der Forderungen, die zur Begründung einer gröfsern Freiheit der Gemeinden, in Absicht auf die Verwaltung ihres Haushalts, in mehreren Ständeversammlungen gemacht worden sind, und die hin und wieder eine gänzliche Ausschliefsung aller Einwirkung der Regierung bezwecken, mit den Zugeständnissen dieser lezteren, möchte übrigens als Resultat ergeben, dafs wenn auf der einen Seite manche Regierungen die freie Bewegung und die Selbstständigkeit der Gemeinden mehr einengen, als die

Sache selbst, das Interesse der Regierung und die wesentlichen Zwecke derselben es erfordern und bedingen; auf der andern Seite für diese Selbstständigkeit der Gemeinden ein Grad von Ausdehnung gefordert wird, der durch die Natur der Sache nicht als nothwendig bedingt, wesentliche und nothwendige Rechte der Regierung, auf welche diese, ohne Gefährdung des Prinzips der Einheit im Staate und in der Verwaltung, niemals verzichten kann, vernichten würde. — Dann möchte wohl auch die Frage: ob die Gemeindeglieder für einen solchen Grad von Selbstständigkeit, wie diese postulirt wird, wirklich reif sind, und ob ihre Zugestehung nicht selbst für das Interesse der Gemeinden nachtheilig seyn würde? — Beherzigung verdienen. (1)

E. Organismus der Behörden in dem Finanzdepartement.

§. 35.

Der Geschäftskreis des Finanzdepartements ist, wenn auch nicht umfassender, dennoch verwickelter, der Organismus der Behörden in demselben komplizirter, als jener in dem Departement des Innern; das leztere vorzüglich deſshalb, weil dasselbe nicht bloſs die Verwaltung leitet, sondern zum Theil selbst verwaltet, sodann wegen der Eigenthümlichkeiten einzelner Zweige seiner Verwaltung, die eine gröſsere Anzahl, zum Theil besonders gebildeter Beamten und Behörden erfordern, deren Stellung und Wirksamkeit, sowohl unter sich selbst, als gegenüber, von jenen in anderen Departements verschieden ist. (2)

---

1) Man vergl. über die Verhältnisse der Gemeinden in Baiern, die Edikte v. 17. Mai, 11. Jun., 15. Sept. 1818; — in Würtemberg, die Seite 147. Note 1. alleg. Edikte; — in Preuſsen, die Städteordn. v. 19. Novbr. 1808; — in Nassau, das Edikt v. 5. Jun. 1816; — in dem Groſsherz. Hessen, das Gesetz v. 1821; — und die Verhandl. in den verschied. Ständeversamml.

2) Über den Umfang der Geschäfte in dem Finanzdepartement, und (freilich nicht mehr anwendbare) Vorschläge zur Einrichtung desselben, in v. Justi Staatswirthschaft. 2. Aufl. 2. Th. S. 664 folg. *Bielfeldt*, *Institutions politiques*, 1. Th. S. 169 folg.

Weder der Wirkungskreis, noch die Attributionen dieses Ministeriums, sind in allen Staaten nach gleichen Grundsätzen geordnet; in mehreren demselben Geschäftszweige zugetheilt, die seiner Bestimmung fremd, in das Ressort des Innern gehören; wogegen in anderen, wichtige Zweige aus dem seinigen ausgeschieden und an besondere Behörden übertragen sind, durch welche das Wirken des Ministers beschränkt, nicht selten die Einheit der Verwaltung gefährdet wird.

Eine gleiche Verschiedenheit findet statt, in Absicht auf die Bildung, sowohl des Ministeriums selbst, als der Behörden in dem Ressort desselben, je nachdem das Einheits- oder Kollegialsystem, oder eine Kombination von beiden, die Grundlage bildet. Eine strenge Durchführung des erstern, und zwar sowohl in Absicht auf Trennung einzelner Verwaltungszweige und ihre Zentralisirung in besondere Behörden, als in Betreff der Bildung der Behörden selbst, findet nur in einer kleinen Anzahl von Staaten statt. Allgemeiner dagegen ist das Kollegialsystem, sowohl für die höheren Zentralstellen, als für die Mittelbehörden und die Zentralisation, entweder aller Zweige in einer Behörde, (1) oder so, dafs theils in Folge konstitutioneller Anordnungen, oder auch lediglich nach Verwaltungsansichten, für mehrere Zweige vereint, oder auch für einzelne, besonders für solche, die eine eigenthümliche, wissenschaftliche oder technische Bildung und Kenntnisse erfordern, besondere Kollegialbehörden angeordnet sind.

In mehreren Staaten endlich, selbst in solchen von mittlerer Gröfse, sind die höchsten Zentralstellen mit den Elementarverwaltungen in unmittelbare Geschäftsverbindung gesezt, (2) die in anderen durch Mittel- oder Provinzial-

---

Necker, Eloge de J. B. Colbert; — u. die Einleitung in dessen *Administration des finances de la France.* 1785. — Das Finanzministerium; ein historisch-staatswirthschaftl. Versuch; in der Nemesis. XI. Bd. 1. St. S. 47.

Auch v. Jakob, Staatsfinanzwissenschaft, §. 967. 1269.

1) Z. B. in Östreich, in der Hofkammer; — in Sachsen, in dem geheimen Finanzkollegium, mit Ausnahme der Steuern; — eben so in Hannover; — in Darmstadt, alle Zweige in der Oberfinanzkammer. (Verordn. v. 28. Jun. 1821.)

2) Z. B. in Sachsen; in Hannover; in Darmstadt.

behörden (Finanzkammern) bewirkt wird, deren Wirkungskreis im Allgemeinen auf alles sich erstreckt, was auf die Verwaltung der Domänen und Regalien, auf die Aufsicht auf das Kassen- und Rechnungswesen, auf das Bauwesen etc. Bezug hat; in mehreren Staaten auch auf die Verwaltung der Forste und Steuern, in so fern diese beiden Zweige nicht in besonderen Behörden zentralisirt sind.

Zur anschaulicheren und speziellern Übersicht der angezeigten Verschiedenheiten, und der organischen Einrichtung dieses Ministeriums in den einzelnen Staaten, nachstehende Andeutungen.

A. Strenge Durchführung des Einheitssystems, sowohl in dem Ministerium selbst, als in Absicht auf die Mittelbehörden.

a) In Frankreich; (die skizzirte Darstellung unten §. 49.)

b) In gleicher Art in dem Königr. der Niederlande; (§. 50.) nur dafs die resp. Trennung und Zentralisation der einzelnen Zweige auf eine andere Art bewirkt ist.

c) In dem Königr. beider Sizilien, in welchem dieses Departement in 8 Generaldirektionen eingetheilt ist; nämlich: 1) für den öffentlichen Schatz; 2) für die direkten Steuern; 3) für die indirekten Steuern; 4) für die Posten; 5) für die Lotterie; 6) für die Bank und Münze; 7) für die Staatsschuld; 8) für die Domänen- und Amortisationskasse. (Schw. Merk. 1822. Nr. 6.)

B. Keine Abtheilungen und keine allgemeine Vertheilung in Departements für die einzelnen Zweige von Geschäften, unter besondere Beamten, die vielmehr sämmtlich in dem Ministerialrathe zum Vortrag zusammenlaufen.

a) In Baiern, in welchem Staate dagegen aber nachstehende Zentralbüreaus als Geschäftsabtheilungen im Innern des Ministeriums bestehen; nämlich: 1) die Staatsbuchhaltung; 2) die Zentralstaatskasse; 3) das geheime Taxamt; 4) das Land-, Strafsen-, Wasserbaubüreau, und 5) jenes für die Hauptforstbuch-

haltung. — Für die Detailleitung einzelner Revenüenzweige bestehen besondere Zentral-Landesbehörden (die General-Bergwerks-, Salinen- und Münzadministration; die General-Zoll- und Mauthdirektion; die General-Lottoadministration; die Staatsschulden-Tilgungskommission; die Steuerkatasterkommission), denen die Kammern der Finanzen als Mittelbehörden untergeben sind.

b) In Würtemberg ist die Leitung der gesammten Finanzverwaltung ebenfalls und zwar noch unmittelbarer in dem Finanzministerium zentralisirt, und werden die Angelegenheiten, die der Minister nicht für sein Privatbüreau reservirt, demselben in dem geheimen Oberfinanzkollegium — ein blofser Ministerialrath ohne selbstständige Wirksamkeit — zur Entscheidung vorgetragen. — Die Detailleitung des gesammten Steuerwesens ist in dem Steuerkollegium; jene des Berg- und Salinenwesens, in dem Bergrathe; das Technische der Forstverwaltung, in dem Forstrathe zentralisirt; die Verwaltung des Schuldenwesens ist den Ständen überlassen. — Allgemeine Mittelorgane sind die vier Kreis-Finanzkammern, zunächst jedoch nur für die Verwaltung der Domänen, Forste und für die Aufsicht auf das Kassenwesen, und nur beziehungsweise für die Verwaltung der Steuer- und Bergangelegenheiten, für welche die Elementarbehörden und Beamten mit den Zentralstellen in unmittelbarer Berührung stehen.

C. Eine mehr oder minder kollegiale Bildung dieses Departements findet dagegen statt, z. B.:

a) In Preufsen, in welchem Staate das Ministerium der Finanzen mehr auf die Leitung des gewöhnlichen Staatshaushalts beschränkt, für die aufserordentlichen Staatseinnahmen und Ausgaben, und das Staatskreditwesen ein besonderes Ministerium des Schatzes und Staatkreditwesens konstituirt, die Verwaltung des Berg- und Hüttenwesens aber dem Ministerium des Innern über-

tragen ist. — Die dem erstern zugetheilten Verwaltungszweige sind in drei Hauptabtheilungen, die erste, für Domänen, Forste und direkte Steuern, die zweite, für das Etats- und Kassenwesen, die dritte, für die indirekten Steuern, vertheilt, die kollegialisch gebildet, über Gegenstände der laufenden Verwaltung selbstständig verfügen; was auch in Ansehung der von dem Ministerium des Schatzes und Kreditwesens ressortirenden Zentralbehörden; nämlich: 1) der Generalsalzdirektion, für das Salzdebitwesen; 2) der General-Lotteriedirektion, und 3) der Haupt-Münzdirektion, der Fall ist.

Aufserdem bestehen als selbstständige, von den Departementsministern unabhängige oberste Behörden:

1) das Postdepartement, unmittelbar unter dem Staatskanzler;
2) die Hauptbank, unter der speziellen Leitung eines Präsidenten;
3) die General-Seehandlungs-Sozietät, unter einem besondern Kuratorium.
4) die Hauptverwaltung des Schuldenwesens.

Mittelorgane zwischen den obersten und den Elementarbehörden, sind im Allgemeinen die zweiten Abtheilungen der Regierungen.

b) In Rufsland. Die Verwaltung der Staatseinkünfte und der Ausgaben ist in drei Sektionen, und jede dieser in eine gröfsere oder kleinere Anzahl von Abtheilungen getheilt; nämlich:

I. Das (eigentliche) Finanzministerium, für die Verwaltung aller Quellen der Einnahmen, die Entwerfung des Staatsbudgets, überhaupt für die allgemeine Aufsicht und Leitung des Staats-Finanzhaushalts. Dasselbe ist in die Ministerialkanzlei mit fünf Abtheilungen, und in vier Departements getheilt:

1) Departement des Staatseigenthums, mit fünf Abtheilungen (der Arrendegüter; der

Kronwaldungen; der Schiffbauwälder; der Geschäfte, die sich auf die ökonomischen Einrichtungen des Departements beziehen);

2) Departement des Berg- und Salzwesens, mit fünf Abtheilungen (Kronbergwerke; Privathüttenwerke; Mineral- und Salzgewinnung; Versorgung des Reichs mit Salz; Münzwesen);

3) Departement des auswärtigen Handels, mit zwei Abtheilungen (der auswärtigen Handelsverbindungen; des Zollwesens);

4) Departement der Kronabgaben und Steuern, mit drei Abtheilungen (Abgaben der Städte und des Landes; Getränkesteuer; Stempelpapier).

II. Das Reichsschatzamt, für die Disposition über die eingekommenen Summen, über die Reservesummen, die Bezahlung der Schulden und Pensionen etc., in vier Expeditionen:

1) für die etatsmäfsigen Summen;

2) für die übrigbleibenden Summen;

3) für die Reichseinkünfte;

4) für die Verfertigung des Reichs-Assignationspapiers, — überhaupt für die Direktion der Staatskassen.

Jedoch ist der Reichsschatzmeister verpflichtet, als integrirender Theil der ersten Sektion, dem Finanzminister die Kontrole über die Einnahmeetats einzureichen und mit diesem überhaupt auf das genaueste zu korrespondiren.

III. Die Kontrole des Rechnungswesens, für die Kontrole und Revision des gesammten Rechnungswesens, in zwei Departements getheilt:

1) für die Zivil-,

2) für die Militärverwaltung.

Von der ersten Sektion ressortiren unmittelbar: das Bergkollegium (unter welchem das Bergkomtoir und das Bergkadettenkorps); das Komtoir der Gold- und Silberscheidung; das Münz-

departement; das Forstdepartement; das Kommerzkollegium etc.; die Verwaltung der Amortisationskasse etc. — Von der zweiten Sektion, die Kameralhöfe und Kreisrentereien, die Rechnungsexpedition der Kameralhöfe und die Schatzkammer. (Manifest v. 8. Sept. 1802. Ukas v. 25. Julius 1810. Vofs l. c. II. S. 27. u. 38. Hassel vollst. Handb. etc. 3. Abth. 2. Bd. S. 139.)

c) In Grofsbritannien ist der erste Lord der Schatzkammer Chef der Finanzverwaltung, unter ihm, der Unterschatzmeister und Kanzler der *Exchequer* — der eigentliche Finanzminister, — der in dem Unterhause über die Bedürfnisse des Staates, die Einnahmen, und über deren Verwendung Rechenschaft ablegen mufs. Das Finanzdepartement ist getheilt und besteht:

A. aus dem Schatzmeisteramt (*Treasurie-Office*), unter dem ersten Lord der Schatzkammer, mit fünf Mitgliedern und zwei Sekretären, mit zwei Hauptabtheilungen:
   1) das Revenüendepartement;
   2) das Zahldepartement;

B. aus dem Schatzkammeramt (*Exchequer-Office*), unter dem Kanzler, mit einem Auditor; demselben sind untergeordnet:
   1) das *Auditor-Office*, für die Untersuchung und Prüfung der Kautionen der Einnehmer;
   2) die Kammer für die Verfertigung und Emission der Schatzkammerscheine;
   3) das Rentenzahlamt;
   4) das Zahlamt für die Schatzkammerscheine;
   5) die königl. Münze;
   6) das Komtoir für die Ausfertigung aller Kontrakte (*Dipe-Office*);

C. das Zollamt (*Coustom-House*), mit einem Präsidenten, sieben Mitgliedern, etc.;

D. das Akziseamt, mit einem Präsidenten, sieben Mitgliedern, etc.;

e. das Stempelamt (*Stamp-Office*), mit sieben Kommissarien, etc.;
f. das Generalpostamt;
g. das Taxamt;
h. das Legatenamt;
i. die Lotterieverwaltung;
k. die Oberrechnungskammer.

D. Theilung der Attributionen in der Art, dafs der Finanzminister die Verwaltung mehr nur im Allgemeinen leitet, und die oberste Aufsicht über dieselbe führt, die speziellere Oberaufsicht und Leitung aber einem selbstständigen Zentralkollegium übertragen, — oder aber dafs ein Finanzminister *en titre* überhaupt nicht vorhanden ist; z. B.:

a) In dem Königr. der Niederlande, woselbst das Finanzministerium in zwei Ministerien getheilt ist; nämlich:

1) das Finanzministerium, für die Kontrole der gesammten Finanzverwaltung, die Direktion des Staatsschatzes und der Ausgaben etc.; sodann

2) das Ministerium der Staatsrevenüen, für die Direktion von allem, was auf die Verwaltung und den Einzug aller Arten von Steuern und Abgaben und sonstigen Staatsrevenüen Bezug hat.

b) In Östreich, wo unter der obersten Aufsicht, Anordnung und Leitung des Finanzministers, für die speziellere Leitung die demselben untergeordnete Hofkammer angeordnet ist, deren Wirkungskreis, der für mehrere Zweige sich über den ganzen Staat erstreckt, für andere auf die nicht ungarischen Provinzen beschränkt ist, in der Oberaufsicht und Leitung der Verwaltung der Staatsdomänen, Regalien und der anderen Gefälle; in jener aller Staatsämter und Kassen, die sich mit Einnahme und Ausgabe der systemisirten oder nach den von dem Finanzministerium ausgefertigten Etats erfolgenden Einnahmen oder zu bewirkenden Ausgaben beschäftigen, in der Ordonnanzirung aller Ausgaben etc. besteht.

Dieselbe ist in mehrere Senate getheilt, wovon der des Berg- und Münzwesens gewissermafsen eine besondere Behörde bildet; so wie auch die ungarische Hofkammer für Ungarn, und das Kameral- und Montanistische Thesaurariat für Siebenbürgen, als Abtheilungen derselben zu betrachten sind. Derselben sind das General-Hoftaxamt, die Bergwerksprodukten-Verschleifsdirektion, die Tabacks- und Stempelgefälldirektion, die Lottogefälldirektion etc. untergeordnet; die für einzelne Gegenstände angeordneten Hofkommissionen aber (z. B. die Kommerzhofstelle, die Grundsteuer-Regulirungs-Hofkommission etc.) koordinirt.

Eine abgesondert von der Hofkammer selbstständige höchste Behörde endlich bildet das Staats-Rechnungsdirektorium, unter dessen Leitung die ganze Komptabilität steht, und bei welchem auch die Hauptbuchhaltung sich befindet. (Lichtenstern l. c. S. 503 folg.)

c) Eine ähnliche Einrichtung findet gegenwärtig auch in dem Grofsherz. Hessen statt, wo die speziellere Leitung der gesammten Finanzverwaltung, unter der im Allgemeinen leitenden Oberaufsicht des Finanzministers, in der Oberfinanzkammer zentralisirt, und diese in drei Sektionen vertheilt ist; nämlich:

die erste, für das gesammte Steuerwesen, und das auf dieses Bezug habende Etatswesen;
die zweite, für die Domänenverwaltung;
die dritte, für die Berg-, Hütten-, Münz- und Bausachen.

Einer jeden Sektion sind die Beamten ihres Ressorts unmittelbar untergeordnet; das Kollegium selbst ist zugleich dem Ministerium des Innern, für Gegenstände, die in das Ressort desselben gehören, untergeben. Der Wirkungskreis der Oberfinanzkammer ist vollkommen selbstständig für alle Gegenstände der laufenden Verwaltung, für welche gesetzliche Nor-

men oder Reglements vorhanden sind. (Verordn. v. 28. Jun. 1821.)

d) In Dänemark ist die Finanzverwaltung unter drei Zentralbehörden vertheilt, deren Chef der Finanzminister ist; nämlich:

1) die Finanzdeputation, unter dem Vorsitze des Finanzministers, für die allgemeine Verwaltung der Staatseinnahmen und Ausgaben, mit Ausnahme der auf die Staatsschuld und auf die Pensionskasse sich beziehenden Geschäfte;

2) die Direktion für die Staatsschuld und den sinkenden Fond, ebenfalls unter dem Vorsitze des Finanzministers;

3) die Direktion für die allgemeine Pensionskasse, unter demselben Präsidium.

Von der erstern (der Finanzdeput.) ressortiren:

α) die Rentkammer, ebenfalls unter dem Vorsitze des Finanzministers, als Zentralstelle für alle Steuer-, Domänen-, Forst- und Bergwerkssachen;

β) die Generalzollkammer und das Kommerzkollegium;

γ) die Generalpostdirektion.

(Hasselvollst. Hdb. 3. Abth. 1. Bd. S. 35. Desselben allg. europ. St. u. Addrefshandb. 2. Bd. 2. Abth.)

e) In Schweden. Die oberste Anordnung für alle die Finanzen, den Handel und die Gewerbe betreffenden Gegenstände, ist in dem Staatsrathe; für den Vortrag derselben in demselben, für die Leitung der Expeditionen in der Kanzlei, und für die Vollziehung ein Staatssekretär (Konst. §. 6.) Die speziellere Oberleitung der Finanzverwaltung überhaupt ist in mehrere Zentralkollegien zentralisirt; jene der allgemeinen Finanzangelegenheiten in dem

1) Kammerkollegium, welches in mehrere Departements getheilt ist, und welchem das Referendärkomtoir, das Adv.-Fiskalkomtoir, das erste, zweite und dritte Provinzialkomtoir, das Zollkomtoir, das Tauschhandelkomtoir, das

Kammerarchiv und die Reduktionskanzlei, als innere Geschäftsabtheilungen; die Postdirektion, die Generalzolldirektion, — mit den von dieser abhängigen Zollfiskalkomtoir, Kontrolkomtoir, Generalseezollkomtoir, Handlungskomtoir, Revisionskomtoir, Hausbesichtigungskomtoir, — u. die Lotteriedirektion, untergeordnet sind.

2) Die oberste Leitung des Kassenwesens in dem Staatskomtoir, zu dessen Ressort der Einzug und die Verwendung der Einkünfte gehört, und mit welchem die allgemeine Magazindirektion in Verbindung steht.

3) Das Kammergericht, für die Revision und Abnahme aller Rechnungen; zugleich zur Erledigung und Entscheidung aller Streitigkeiten über die Kroneinkünfte und über Beeinträchtigungen derselben; sodann über Vergehungen der Finanzbedienten in ihren Ämtern.

4) Das Bergwerkskollegium, zugleich zweite Instanz für alle Zivil- und Kriminalsachen, die bei den Berggerichten vorkommen.

5) Das Handelskollegium, für die Handels- und Gewerbeangelegenheiten, in zwei Abtheilungen: *a*) der Manufaktur- und *b*) der Justizdivision, mit deren erstern das Handelskollegium vereinigt ist, der leztern aber die in den Städten angeordneten Hallgerichte untergeordnet sind.

(Hassel l. c. S. 302. Allgem. europ. St. u. Addreſshandb. 2. Bd. 2. Abth. S. 90.)

f) In Sachsen. Die höchste Leitung des Finanzwesens ist in dem geheimen Finanzkollegium zentralisirt, das in Gesetzgebungssachen durch den Geheimenrath, in allen anderen unmittelbar an den König berichtet. Dasselbe ist in drei Departements getheilt, die sich nur für Gegenstände von besonderer Wichtigkeit in Plenarsitzungen vereinigen:

das erste, für die Regalien-, Bergbau-, Hütten-, Salz-, Münz-, Post-, Strafsen- und Wasser-

bausachen, mit welchem zugleich die Buchhaltung und die Leitung des Kassenwesens verbunden ist;
das zweite, für die Verwaltung der indirekten Abgaben;
das dritte, für die Domanial-, Forst- und Jagdsachen.

Die obere Leitung des direkten Steuer- und des Landesschuldenwesens, dessen Verwaltung dem Obersteuerkollegium und der Steuerkreditkasse übertragen ist, ressortirt in höchster Instanz von dem Geheimenrath.

g) In Hannover wird die oberste Leitung durch das Ministerium bewirkt, in welchem für diese nachstehende Ministerialdepartements bestehen; nämlich:

1) Departement der allgemeinen Finanzsachen;
2) Departement der Domänen- und Zollsachen;
3) Departement der Klostersachen;
4) Departement der Postsachen;
5) Departement der Harzsachen;
6) Departement der Kommerz- u. Manufaktursachen;

so wie auch die oberste Leitung der Kassenverwaltung durch das Ministerium bewirkt wird. — Die speziellere Aufsicht, Leitung und Anordnung der Verwaltung des Steuer- und Schuldenwesens, ist dem Ober-Steuer- und Schatzkollegium; jene der Domänen und Forsten, der Domänenkammer übertragen, welche leztere, nachdem ihr die Regiminalpolizei- und Zollsachen abgenommen sind, auf die Verwaltung der Domänen und auf die Leitung des dazu gehörigen Rechnungswesens beschränkt ist, für welche derselben eine Domänendeputation in jeder Landdrostei untergeordnet ist.

Schon diese grofse Verschiedenheit der organischen Einrichtung des Finanzdepartements in den verglichenen Staaten, darf als Beweis dafür angesehen werden, wie schwierig die Anordnung einer solchen Einrichtung sey, die allen

Rücksichten und Forderungen genügen kann, was bei der grofsen Mannichfaltigkeit der Gegenstände, die in diesem Departement vereinigt sind, in Ansehung desselben mehr, als bei einem der übrigen Departements der Fall ist.

Ohne älterer Vorschläge, die v. Justi und andere gemacht haben, zu erwähnen, verdient unter jenen in neueren Zeiten derjenige, den der R. v. Jakob vorgelegt hat, (1) um so mehr Beachtung, weil derselbe auf Grundsätzen beruht, deren Richtigkeit nicht zu verkennen seyn dürfte, wenn auch die Einrichtungen, welche er aus denselben entwickelt, vielleicht nicht sämmtlich, und nicht allgemein Zustimmung erhalten möchten.

Einheit und Einfacheit als Hauptgrundlagen einer guten Finanzverwaltung postulirend, von welchen die erstere dadurch, dafs

a) die verschiedenen Finanzquellen, die eine verschiedene Verwaltung fordern, von einander abgesondert;

b) die Spezialverwaltung von der Generalverwaltung der Finanzen getrennt;

c) die Aufsicht so organisirt werde, dafs sie jeden einzelnen Zweig leicht erreichen kann; endlich,

d) dafs in aller dieser Mannichfaltigkeit Einheit in der Anordnung und Übersicht der Kontrole herrsche: —

die Einfachheit aber dadurch erreicht wird, wenn für die unmittelbare Staatsfinanzverwaltung nur diejenigen Geschäfte vorbehalten werden, die sich unmittelbar auf den Staat beziehen, und von Niemanden besser, als von seinen Agenten, behandelt werden können, — bringt derselbe eine Trennung der Finanzbehörden von den verwaltenden Behörden in Vorschlag, und in Absicht auf diese lezteren, eine besondere Behörde für die Verwaltung einer jeden der drei Hauptquellen des Staatseinkommens, nämlich: Domänen, Regalien und Abgaben, deren jede selbst wieder in so viele Zweige zerfällt, als die Geschäfte heterogener Natur sind, und heterogene Kenntnisse erfordern. Insbesondere für die Domänen, be-

1) Staatsfinanzwissenschaft, §. 966—989. §. 1271.

sondere Domänenkammern, die in drei besondere Behörden getrennt sind; nämlich:

a) eine Ökonomiekammer, für die Verwaltung der Güter etc.;

b) eine Forstkammer, für die Aufsicht und Leitung der Forstverwaltung;

c) eine Bergwerkskammer, für das Berg- und Hüttenwesen;

welche Kammern jedoch nicht als Staatsbehörden, sondern lediglich als Administrationsämter und als technische Vermittler zwischen der Finanzbehörde und den untersten Beamten, und als das Medium zur Vollziehung der Befehle der ersteren, betrachtet werden sollen.

Die Aufsicht auf diese Administrationsämter, und die Kontrole ihrer Amtsführung, wird den Provinzialfinanzbehörden übertragen, welchen die Finanzbeamten aller Art, die selbst aber einer höchsten Zentralfinanzbehörde untergeordnet sind, die aus dem Finanzminister, als Chef und Kontroleur des gesammten Finanzwesens, und aus ihm beigeordneten Zentralfinanzräthen besteht, deren jedem ein besonderer Zweig zum Vortrag zugetheilt ist, und welcher das Zentraleinnahmeamt, das Zentralzahlamt, das Zentralrechnungsamt und die allgemeinen staatswirthschaftlichen Behörden, welche die besonderen Quellen der Staatseinnahme verwalten, unmittelbar untergeordnet sind.

Im Allgemeinen ist dieser Vorschlag ein Tableau derjenigen Einrichtungen, die, mit mehr oder weniger Modifikationen, in der Mehrzahl von Staaten statt finden, in welchen die vorgeschlagene Trennung der Hauptverwaltungszweige, und ihre Verwaltung durch besondere Behörden realisirt ist. Neu ist dagegen die Idee der Stellung der Behörden für die Domänen-, Forst- und Bergwerksverwaltung; der Vorschlag in Betreff der Behandlung der Regalien, die, unter Oberaufsicht der Finanzbehörden, mehr der Privatindustrie überlassen werden sollen; sodann jener, wegen Behandlung des Staatsaufwandes, durch welche eine größere Vereinfachung der materiellen Verwaltung bezweckt wird.

Der Verfasser mufs, in Betreff dieser beiden lezteren Vorschläge, die gewissermafsen die Grundlage der vorgeschlagenen organischen Einrichtung bilden, auf das Werk des Herrn Ritter v. Jakob verweisen, um so mehr, als er gern einräumt, dafs wenn, wie wünschenswerth, dieselben ausführbar wären, die Verwaltung allerdings um vieles einfacher eingerichtet werden könnte. Diese Ausführbarkeit ist es aber, gegen welche, bei den Verhältnissen, wie diese in den meisten Staaten nun einmal gestaltet sind, nicht unerhebliche Zweifel sich erheben lassen möchten, ohne zu erwähnen, dafs durch die Vervielfältigung der Behörden (aufser der Finanzbehörde drei Administrationsbehörden, sodann die Provinzial-, Kreis-, Amts- und Gemeindebehörden) die Übersicht und Kontrole anstatt leichter zu werden, wie es scheint, vielmehr schwerer zu erhalten und zu realisiren seyn möchte.

Eine andere Frage betrifft das Verhältnifs der Zentralfinanzräthe zu dem Minister, ob ihr Vortrag und ihre Anträge blofs gutachtlich und lediglich von der Entscheidung des Ministers abhängig sind, oder aber, ob dieselben ein förmliches Kollegium bilden, dessen Beschlüsse für denselben bindend sind? — was, nach Ansicht und Überzeugung des Verfassers, mit der Befugnifs, welche derselbe für einen verantwortlichen Departementschef als wesentlich und unbedingt nothwendig erachtet, nicht vereinbar seyn würde.

Ohne die Zentralisirung einzelner Geschäftszweige in besondere Verwaltungen oder Generaldirektionen unbedingt zu verwerfen, erhebt Herr R. v. Jakob Zweifel gegen ihre Zweckmäfsigkeit, aus Gründen, denen andere, die ebenfalls Beachtung verdienen, wie es scheint, die Waage halten dürften. Dem Grunde, dafs durch eine solche Zentralisirung die Administration eines solchen Zweiges gelähmt; sodann jenem, dafs weil die Unterbehörden einer Idee, und einer Ordnung, so wie sie von oben befohlen wird, folgen müssen, eine nicht wünschenswerthe Einförmigkeit in die Verwaltung gebracht werde, möchte, und zwar dem erstern, die Thatsache des Gegentheils entgegenstehen, dafs eben, weil die Thätigkeit dieser Verwaltungen nur auf einen Gegenstand beschränkt ist, die Geschäfte konsequenter und zu-

gleich rascher geführt werden; dem zweiten Grunde aber, dafs die gröfsere Nothwendigkeit für die Unterbehörden, in der Vollziehung der Anordnungen der höhern, einer Idee und einer Ordnung folgen zu müssen, wohl eher als ein Vorzug der Zentralisirung zu betrachten seyn möchte, indem durch diese Einheit (nicht Einförmigkeit), und in dieser Unterordnung, eine grofse Garantie für die Zweckmäfsigkeit der Vollziehung selbst liegt, und diese durch die erstere mehr oder weniger bedingt ist.

Ubrigens beweisen die neuesten Organisationen der Generaldirektionen in Frankreich, dafs, und wie die für diese Behörden nothwendige gröfsere Selbstständigkeit mit der nicht minder nothwendigen Unterordnung unter das Ministerium, vereinigt werden könne.

Kostbarer ist die Methode der Zentralisirung in solche besondere Verwaltungen allerdings, vorzüglich durch den Aufwand für die Zentralbehörden selbst, nicht aber durch die Art der Geschäftsbehandlung durch dieselbe, für welche, wie durch Beispiele nachgewiesen werden könnte, der Aufwand zum wenigsten nicht gröfser, als bei jeder andern Methode ist, ohne zu erwähnen, dafs selbst, wenn ein Mehraufwand statt fände, dieser durch Vortheile anderer Art sich kompensiren würde, sodann, dafs in gröfseren Staaten diese Methode kaum zu umgehen ist.

§. 36.

Die Verwaltungszweige, für welche in einer grofsen Anzahl von Staaten besondere Behörden bestehen, sind nachfolgende:

I. Das Forstwesen. Die Geschäfte in Beziehung auf das Forstwesen betreffen theils die innere Forstverwaltung (Erhaltung, Schutz, Bewirthschaftung der Forste, etc.), theils die äufsere, — Forstdirektion — oder alles, was auf die Forsthoheit, die Forstgesetzgebung, die Forstgerichtsbarkeit und auf die formale Einrichtung des Forstwesens Bezug hat. (1) Von beiden ist die Forstfinanzwirthschaft verschieden, wel-

1) Mayer, Forstdirektionslehre. Würzburg. 2. Aufl. 1820. Laurop, Staatsforstwissenschaftslehre. Gieſsen 1818

che die bestmögliche Benutzung der Waldprodukte zum Gegenstand hat, mithin alles, was auf diese, auf ihre Sicherstellung und Vermehrung von Einfluſs seyn kann, sodann das Rechnungs- und Kassenwesen für den Forsthaushalt, umfaſst.

Aus dieser Verschiedenheit der Zwecke ergibt sich jene der Organe, die für ihre Erreichung angeordnet sind, von welchen jene für die innere Forstverwaltung, — Waldschützen, Forstwarthe, zum Theil auch Unterförster, für den Forstschutz; Revierförster, für die Bewirthschaftung; Oberförster, Forstmeister, Inspektoren, für die obere Aufsicht und Leitung in gröſeren Bezirken, — im Allgemeinen in allen Staaten die nämliche Stellung haben. (1)

In mehreren Staaten ist den Aufsichts- und leitenden Beamten ein Theil der Geschäfte, die auf die Bewirthschaftung im engern Sinne Bezug haben, und in den Geschäftskreis der Re-

---

1) M. s. z. B. in Würtemberg, (Verordn. v. 21. Jan. 1822); — in Kurhessen, (Verordn. v. 29. Jun. 1821, §. 123 folg.); — in Sachsen, Hannover, etc. — In etwas abweichend ist die neueste Organisation in Baiern (Verordn. v. 21. Dezbr. 1821), in welcher für das äuſsere Personal zwei Dienstgrade angeordnet sind; nämlich Forstmeister, als Hauptorgane der äuſsern Verwaltung, mit einem Aktuar, als Gehilfen, vorzüglich für die Schreiberei; sodann Revierförster, als Verwaltungsassistenten des erstern, u. als Hauptorgane für den Forstschutz, mit Reviergehilfen u. Forstwarthen (ohne Dienststabilität in den ersten 15 Jahren), sowohl zur Assistenz für den Forstschutz, als zur Kontrole gegen die Revierförster (??) —

Die Nothwendigkeit der im Texte erwähnten Abstufung ist durch die Eigenthümlichkeit der Forstverwaltung begründet, weſshalb es auch problematisch seyn möchte, ob die Ersparungen, die in mehreren Staaten durch Aufhebung eines Grades, z. B. der Unterförster, und durch Verwendung von Landleuten zum Forstschutze, bezweckt sind, nicht durch Verlust am Materialertrage aufgewogen werden. (M. s. v. Seutter Abriſs der gegenw. Forstverfassung Würtembergs. Stuttg. 1820. Desselben Bemerkungen über den Vortrag des Herrn V. Pr. Zahn, die Forstorganis. betr., 1820). — Die Gröſse der Bezirke für das Respiziat eines jeden Dienstgrades ist von den Lokalitäten abhängig. Laurop l. c. schlägt nachstehende Flächen vor, für einen Unterförster, bis 2000 Morgen; für einen Revierförster, bis 6000 M.; für einen Oberförster oder Forstmeister, bis 36000 M.; und in beschwerlichen Terrainverhältnissen nur $\frac{2}{3}$ dieser Flächen.

vierförster gehören, übertragen; in anderen dagegen noch ein fernerer Dienstgrad, nämlich der eines Oberforstmeisters, in den Organismus eingeschoben, welchem die höhere Aufsicht und Leitung in einem noch gröfsern Bezirke über eine Anzahl Forstämter übertragen ist, welche Einrichtung indessen nur da gerechtfertigt scheinen möchte, wo die allgemeine Leitung der Forstverwaltung in gröfseren Gebietstheilen, z. B. in Provinzen, Kreisen, in den Finanzbehörden zentralisirt, die Leitung des technischen Betriebes aber diesen Beamten übertragen ist. (1)

Abweichender dagegen sind die Einrichtungen und die Stellung der Behörden für die oberste Leitung des gesammten Forstwesens, und für die Forstfinanzwirthschaft, die entweder unmittelbar durch die höchste Finanzstelle oder durch eine besondere Zentralstelle — Forstrath, Generaldirektion — realisirt wird, oder aber den Provinzial- oder Kreisfinanzbehörden übertragen ist. (2)

In Staaten, in welchen dergleichen Zentralstellen angeordnet sind, umfafst ihr Wirkungskreis alles, was auf die Leitung der innern Forstverwaltung, und auch auf die äufsere, mithin alles, was auf die Leitung des Forstpersonals in seinen amtlichen Beziehungen, auf die Wahrnehmung und Ausübung des Oberaufsichtsrechts des Staats über die Kommun- und Privat-

---

1) Eine solche Zentralisation und dieser Dienstgrad z. B. im Königreich Sachsen, welches in fünf Forstkreise, mit einem Oberforstmeister und Sekretär in jedem; jeder dieser in Bezirke, mit einem Forstmeister; die Bezirke in Ämter, jedes mit einem Oberförster; die Ämter in Reviere, jedes mit einem Revierförster und Unterförster, eingetheilt ist. — Im Ganzen eben so in Hannover.

2) Unmittelbar durch die oberste Finanzbehörde, z. B. in Preufsen, durch die erste Generalverwaltung in dem Finanzministerium; — in Baiern, durch das Finanzministerium; — in Sachsen und Hannover, in ersterem durch das geheime Finanzkollegium, in letzterem durch die Kammer. — In gleicher Art in mehreren anderen Staaten.

Über die Einrichtung der Forstverwaltungsbehörden in Rufsland, Storch, Rufsland unter Alexander I. 4. Bd. Nr. X. 5. Bd. Nr. II. u. XII. 8. Bd. Nr. III.

Über jene in Frankreich, die Gesetze und Verordn. in *Goujon Mémorial forestier, à Paris* 1804. 1809. 6 Bde.

forste, Bezug hat; wogegen ihre Einwirkung auf die Forstfinanzwirthschaft — nämlich die Bestimmung der Benutzungsart der Waldprodukte, die Regulirung angemessener Maafse und Taxen, die Abfindung von Servituten, die Projektirung des Material- und Hauptgeldetats — weniger selbstständig, im Allgemeinen mehr vorbereitend oder vollziehend ist.

In Staaten hingegen, in welchen die Leitung des Forsthaushalts den Provinzial- oder Kreisfinanzbehörden übertragen ist, wird diese entweder durch das Kollegium, dem zu diesem Behuf technische Referenten beigegeben sind, unmittelbar bewirkt, oder aber es ist die Leitung des technischen Theils der Verwaltung und die Dienstpolizei über die Forstbeamten einem Oberforstbeamten übertragen, der, obgleich Mitglied des Kollegiums, in den ebenerwähnten Angelegenheiten selbstständig verfügt, in Hinsicht auf seine Amtsführung entweder unmittelbar von der höchsten Behörde ressortirt, oder aber unter die Aufsicht und Kontrole des Präsidiums gestellt ist. (1)

---

1) Das leztere z. B. in Preufsen, (Instrukt. v. 23. Oktbr. 1817.); — in Kurhessen, (Verordn. v. 29. Jun. 1821, §. 123—132.) — Das erstere z. B. in Baiern, wo jeder Finanzkammer ein Kreis-Forstreferent für die Angelegenheiten, die auf die Leitung des Forstwesens Bezug haben, und für jene des Forstbetriebes; für die Administration des laufenden Dienstes aber, und für die Bewachung und Ausführung der gegebenen Verwaltungsbestimmungen, ein Kreis-Forstinspektor beigegeben ist. Für die Ausmittelung und Berathung der periodischen Betriebsplane wird jährlich eine besondere Forstbetriebs-Comité gehalten, die aus dem Kreis-Forstreferenten, dem Inspektor, dem Kreis-Forstkontroleur, dem betreffenden Forstbeamten und aus zwei der einsichtsvollsten Forstbeamten des Kreises besteht, über deren Beschlüsse die Kammer theils selbst entscheidet, theils zur Entscheidung an das Finanzministerium berichtet. Zur Berathung der jährlichen Wirthschafts- und Betriebsvorschläge ist ein Zusammentritt des Referenten, des Inspektors und des betreffenden Oberförsters angeordnet, in welchem der Betriebsplan für das bevorstehende Jahr festgesezt, und über die in dem verflossenen Jahre vollzogenen wirthschaftlichen Anordnungen der Bericht eines jeden Forstamts erfordert wird.

Dem Ministerium selbst sind unmittelbar vorbehalten: die Genehmigung der periodischen Betriebsplane; die Sorge für die Erhaltung des äufsern Realbestandes der Forste und Gerechtsame; die Genehmi-

Die Anordnung kollegialisch gebildeter Forstämter, die jedoch nur für bestimmte Gegenstände wirksam sind, (1) so wie besonderer Forst- Ober- und Untergerichte, (2) sind Eigenthümlichkeiten, die nur in einer kleinen Anzahl von Staaten statt finden.

Aufser der (Seite 170. Note 1.) angezeigten Reorganisation der Verwaltung des Forstwesens in Baiern, ist eine solche auch in Würtemberg, in Kurhessen und in dem Grofsherz. Hessen bewirkt worden, deren Vergleichung, bei der Divergenz von Grundsätzen und Ansichten, nach welchen dabei verfahren ist, nicht ohne belehrendes Interesse seyn dürfte.

In Würtemberg sind durch die Verordnung vom 22. Febr. 1822, durch welche die unmittelbare Leitung der Forstverwaltung den Kreisfinanzkammern übertragen worden ist, die Attributionen dieser, und jene des Forstraths, in nachstehender Art geordnet worden, dafs der Geschäftskreis dieses leztern umfafst:

1) die allgemeine Oberaufsicht und Leitung der Forstwirthschaft, sowohl in Beziehung auf die Domanialwaldungen, als auf jene der Gutsherrschaften, Stiftungen, Gemeinden und Privaten, und in dieser Hinsicht in denselben gehören:

A. im Allgemeinen, *a*) die Sammlung aller forstlich-statistischen Notizen; *b*) die Herstellung und Regulirung der Nutzungsplane, und die Einziehung der Nachweisung über die Holzfällungen; *c*) die Anordnung der Kulturen und die Einziehung der Nachweise über ihre Ausführung; *d*) die Begutachtung der Ausstockungsgesuche; *e*) die Bestimmung der Waldnebennutzungen;

---

gung besonderer Holzhandelsverträge etc.; alle besonderen Bewilligungen von Holzabgaben; die oberste Aufsicht über das Forstpersonal, Anstellung, Entlassung; die Entscheidung über Amtsuntersuchungen. (Verordn. v. 14. Jul. 1818).

1) Z. B. in Kurhessen, (die alleg. Verordn.)

2) Z. B. im Grofsherz. Hessen, (Verordn. v. 1. April 1822).

B. im Besondern, rücksichtlich der Bewirthschaftung der Staatswaldungen: *a*) die Aufsicht über die Holzsaamenmagazine; *b*) die technische Prüfung des Aufwandes für die angeordneten Kulturen; *c*) die Begutachtung wichtiger, von dem Finanzministerium an ihn verwiesener Administrationsgegenstände;

2) die Vorschläge zu allgemeinen forstpolizeilichen Anordnungen;

3) die Prüfung der Aspiranten zum Forstdienste.

In den Geschäftskreis der Finanzkammer ist dagegen verwiesen:

1) hinsichtlich der Verwaltung der Staatsforste:
   a) die Regulirung der Holzpreise und der Verwerthung des Materials;
   b) die Regulirung der Holzhauerlohne, und die Dekretur sämmtlicher Verwaltungsausgaben;
   c) die Aufsicht und Erledigung der Gerechtigkeitsansprüche;
   d) die Erhaltung der Forstgrenzen;
2) die Verwaltung der Holzgärten und der Torfgruben;
3) jene der Jagden;
4) die Etats- und Rechnungssachen;
5) die Vorschläge zur Besetzung der Forststellen, und die Anträge in Betreff der Besoldungsverhältnisse des Personals;
6) die Aufsicht über die Ausübung der Forstgerichtsbarkeit, die Erledigung der Strafrekurse, so wie die Begutachtung anderer Strafnachlafsgesuche.

Die Finanzkammern sind in Ansehung dieser Geschäfte nur dem Finanzministerium untergeordnet, dem Forstrathe koordinirt, der nur für Gegenstände seines Ressorts an die Forstämter verfügen kann, und im Fall derselbe eine Untersuchung der technischen Amtsführung eines Forstbeamten für nothwendig erachtet, die Finanzkammer durch eine motivirte Mittheilung des Anlasses, zur Verfügung einer solchen veranlassen mufs.

Bei einer jeden der vier Finanzkammern ist ein Kreisforstrath angestellt, als Referent für die technischen Ge-

genstände, deren Behandlung demselben exclusiv übertragen ist, und der zugleich die periodische Visitation der Forstämter zu bewirken hat.

Abweichend von dieser Organisation ist die in Kurhessen, durch die Verordnung v. 29 Jun. 1821, §. 123 bis 132. In Folge derselben ist das bisherige Oberforstkollegium in eine Generaldirektion umgewandelt worden, deren Chef, der Landforstmeister, in Absicht auf die Forstverwaltung selbstständig, in finanziellen Forstsachen aber Referent in dem Finanzministerium ist.

Demselben liegt die Leitung des gesammten Forst-, Jagd- und Fischereibetriebs ob; insbesondere: *a*) die Prüfung und Begutachtung der Provinzial-Forstwirthschaftsplane, und die Aufsicht auf ihre gehörige Ausführung; *b*) die Einziehung periodischer Übersichten des gesammten Forstertrags; *c*) die Aufsicht auf die Messung, Kartirung und Beschreibung der Forste; *d*) der Vorschlag zur Besetzung aller erledigten Stellen, in so fern diese ihm nicht selbst überlassen ist; *e*) die Regulirung der persönlichen Dienstverhältnisse der Forstbeamten, so wie die Disziplin über dieselben; *f*) die Aufsicht auf die Forstwittwenkasse; *g*) die höhere Leitung der Forstlehranstalten.

Für die Oberaufsicht über die Forste in jeder Provinz ist ein Oberforstmeister angestellt, zugleich Referent für alle finanzielle Forstsachen in der Kammer, von welcher derselbe dagegen für die Leitung des technischen Betriebes unabhängig ist. — Unter seiner Oberaufsicht sind für die Verwaltung gröfserer Forstbezirke ein Forstinspektor, für die direktere Aufsicht; ein Forstverwalter, für das Rechnungswesen und für die Registratur; sodann die, nach Maafsgabe der Gröfse des Distriktes, erforderliche Anzahl Oberförster (lediglich zur Kontrole), Brigadiers (für die Aufsicht auf das Betragen der Förster, insbesondere wegen Handhabung des Forstschutzes), reitender und gehender Förster angestellt, von welchen der Forstinspektor und Forstverwalter, nebst dem Oberförster, sich periodisch in gemeinschaftlichen Sitzungen zu einem Forstamte vereinigen, in welchem die den bisherigen Forstämtern übertragenen Geschäfte berathen, vorbereitet

oder erlediget werden. Bei denselben werden zugleich die Betriebsplane entworfen, die durch den Oberforstmeister den Finanzkammern mitgetheilt werden müssen.

Für das Forstbufswesen sind besondere Forstbufsgerichte angeordnet, die vierteljährig abgehalten werden, von welchen der Rekurs an die Forstrügekommission genommen werden kann, die aus dem Oberforstmeister, einem Obergerichtsrath, einem Mitgliede der Kammer und dem Forstverwalter, als Sekretär, gebildet ist, und welche über Frevel, die eine härtere Strafe, als 14tägiges Gefängnifs oder 20 Thlr. Geldstrafe nach sich ziehen, unmittelbar erkennt. (§. 56. 57.)

In dem Grofsherz. Hessen ist in der neuesten Organisation (Verordn. v. 1. April 1822) das bisherige Oberforstkollegium ebenfalls in eine Oberforstdirektion umgewandelt worden, für die Leitung des gesammten Forstwesens, mit Ausnahme der Kassen- und Rechnungssachen, und der Forstgerichtsbarkeit, für welche ein besonderes (aus drei rechtsgelehrten Räthen bestehendes) Oberforstgericht angeordnet ist. Eigenthümlich von der Organisation in anderen Staaten abweichend, ist theils die Stellung dieser beiden Behörden gegen einander, theils das Ressortverhältnifs der Oberforstdirektion, indem dieselbe dem gesammten Ministerium und jedem der einzelnen Ministerialdepartements, nach Maafsgabe der zu verhandelnden Gegenstände, zu dem Geschäftskreise des einen oder andern gehören, untergeordnet ist.

Dieser Geschäftskreis ist in der Art getheilt, dafs alles, was auf Anstellung, Entlassung, Besoldung des Forstpersonals, und auf die Dienstpolizei über dasselbe, Bezug hat, zum Ressort des Finanzministeriums gehört, das jedoch in Fällen, wo es um die Forstorganisation im Ganzen, oder um Forstbeamte, die gar keine Domänialwaldungen zu verwalten haben, sich handelt, mit dem Ministerium des Innern sich benehmen mufs; — das Oberforstgericht aber lediglich von dem Ministerium des Innern und der Justiz ressortirt, welchem dasselbe in eben dem Maafse, wie die Provinzialregierungen in der Eigenschaft als Polizeistrafrichter es sind, untergeordnet ist.

Zu dem Geschäftskreis dieses leztern (des Oberforstger.) gehören die Verhandlungen und Anträge über Gesuche um Straferlafs, und solche um Verwandelung der Strafen im Wege der Gnade; sodann die Sorge für die Vollziehung der Strafen, welche dasselbe von Amtswegen zu bewirken hat. Den Sitzungen desselben wohnt jedesmal ein Mitglied der Oberforstdirektion bei, jedoch ohne Stimmrecht, und lediglich zur Ertheilung von Aufklärungen und Erläuterungen in technischer Hinsicht; wogegen die Mitglieder dieses Gerichts den Sitzungen der Oberforstdirektion, mit aktivem Stimmrechte, in allen Fällen beiwohnen, wo es sich um staatsrechtliche oder zweifelhafte privatrechtliche Verhältnisse des Fiskus, um Kompetenzkonflikte der Forstbehörden mit anderen Behörden, handelt; so wie in Fällen einer gegen Forstbeamte zu verfügenden Untersuchung, und zur Entscheidung in einer solchen.

Diese Organisationen beruhen sämmtlich auf dem Prinzip der Trennung der technischen von der finanziellen Forstwissenschaft. Gegen die in dem Grofsherz. Hessen möchte vielleicht die Ausstellung einer zu grofsen Komplikation der Verhältnisse, durch welche Kollisionen unausweichlich werden; gegen jene in Kurhessen, der Tadel einer zu grofsen Vermehrung der Organe und Behörden; gegen die neuesten Einrichtungen in Würtemberg aber die Ausstellung einer nicht richtig bestimmten Trennung und Vertheilung der Attributionen zwischen den Finanzkammern und dem Forstrathe, als gerechtfertigt erscheinen. Überhaupt aber gehört die Frage: welches von beiden Systemen, nämlich die Zentralisirung in einer besondern Behörde, oder die Leitung der Forstverwaltung durch die Kreis-Finanzkammern, den Vorzug verdient? zu denjenigen, die verschiedene Ansichten gestattet.

Aufser den allgemeinen Gründen, die gegen die Vereinigung verschiedenartiger Geschäfte in einer Behörde, angeführt werden, deren Behandlung ganz eigenthümliche Kenntnisse erfordert, werden gegen die Übertragung der Leitung der Forstverwaltung an die Kreis-Finanzbehörden vorzüglich nachstehende geltend gemacht; nämlich: dafs, weil die Forstverwaltung solche eigenthümliche Kenntnisse erfor-

dere, die in der Regel bei der Mehrzahl der Mitglieder dieser Behörden nicht vorausgesezt werden können, entweder alles der Willkür eines einzigen Referenten überlassen werden müsse, oder aber durch Anstellung mehrerer technischer Mitglieder eine Vermehrung an Personal- und Besoldungsaufwand nothwendig werde, der jenen, der für eine Zentralstelle erforderlich und zureichend ist, übersteigt; sodann, dafs bei einer Trennung der Verwaltung unter zwei koordinirte Behörden, Kollisionen unvermeidlich sind, die auf die Verwaltung selbst nachtheilig einwirken.

Die Wahrheit des ersten Einwurfs möchte kaum zu mifskennen, der zweite nur in dem Maafse als begründet zu erachten seyn, als die Sonderung der Attributionen und der Geschäfte, die auf die Leitung des technischen Betriebes, und was mit diesem in nothwendiger Verbindung steht, von jenen, die auf die rechtlichen Verhältnisse der Forste und auf die Forstfinanzwirthschaft Bezug haben, nicht nach richtigen Grundsätzen, oder nicht vollständig bewirkt ist. Diese lezteren gehören ihrer Natur nach zu dem Geschäftskreise der Finanzkammern, aus welchem dagegen alles, was auf das Technische und auf die Dienstpolizei über das Personal Bezug hat, ausgeschlossen, und einer technischen Zentralbehörde zu übertragen seyn möchte, mit besonderen, nur von ihr ressortirenden Inspektionsbeamten in jedem Kreise, die als Mitglieder der Finanzkammern, die mit dieser, in Betreff der Forstfinanzwirthschaft, so wie in allen sonstigen Beziehungen, nothwendige Geschäftsverbindung unterhalten.

§. 37.

II. Die Bergwerksverwaltung. In allen Staaten, die sich in dem Besitze eines bedeutenden Bergbaues befinden, ist die Oberaufsicht über diesen, und die obere Leitung der Geschäfte und Verwaltung in einer besondern Behörde zentralisirt, deren Wirkungskreis alles in sich begreift, was auf die Realisirung der obersten Aufsicht, auf die Leitung aller Geschäfte, sowohl in Absicht auf den technischen Betrieb, als auf die Verwerthung der Produkte, überhaupt auf die allgemeine Verwaltung,

auf das Kassen- und Rechnungswesen, und auf die Dienstpolizei Bezug hat. (1)

Die Geschäfte in Absicht auf das Berg- und Hüttenwesen betreffen, so wie bei den Forsten, theils den technischen Betrieb, theils die allgemeine Leitung des ganzen Haushalts und der Verwerthung der Produkte, für welche besondere Behörden — Berghandlungskomtoire oder ähnliche Merkantilinstitute — angeordnet, und in mehreren Staaten zugleich mit der Anschaffung der Erfordernisse für den Bergbau beauftragt

1) In Östreich besteht für diese oberste Leitung eine besondere Abtheilung der Hofkammer, die in gewisser Beziehung (sonst ganz) als selbstständige Behörde fungirt, mit welcher das Oberkammergrafenamt, für Ungarn, und die erste Kammer des vereinigten Kameral- u. montanistischen Thesauriats, für Siebenbürgen, in Verbindung steht. (Lichtenstern l. c. S. 506. 508.) — In Preufsen, das Ministerium für das Bergwerks-, Hütten- und Salinenwesen, als dritte Abtheil. in dem Minist. des Innern. (Staatshandb. S. 120.) — In Sachsen ist diese oberste Leitung in dem ersten Departement des geheimen Finanzkolleg. zentralisirt, unter welchem das Oberberg- und Oberhüttenamt in Freiberg. — In Baiern, die General-Bergwerks-, Salinen- und Münzadministration. — In Würtemberg, der Bergrath. — In Baden, die Bergwerkskommission. — In Kurhessen, die Oberberg- und Salzdirektion. (Verordn. v. 29. Jun. 1821). — In Hannover, ein besonderes Departement für die Harzsachen in dem Ministerium, u. ein Materialdepartement für die Bergwerkssachen, in der Kammer. — In Schweden, das Bergwerkskollegium, zugleich zweite Instanz für die Zivil- und Kriminalsachen, die bei den Berggerichten verhandelt werden. (Hassel allgem. Staatshandbuch, 2. Th. S. 92.) — In Rufsland, das Bergkollegium in sechs Abtheil. — In Frankreich ist die oberste Leitung, mit jener der Straßen- und Brückenbauten, in der *Direction générale des Ponts et Chaussées et des Mines* vereinigt, mit einem besondern Konseil für diese lezteren. *Annuaire du Corps royal des Ponts et Chaussées etc., pour* 1819. — In den Niederlanden war dieselbe bis vor zwei Jahren unter die Ministerien des Innern und des Waaterstaates vertheilt; das erstere für die eigenthümlichen Etablissements des Staats; das leztere für die Aufsicht auf jene von Korporationen und Privaten. Gegenwärtig aber, und seit Einverleibung des leztern Ministeriums in das erstere, ist die Leitung beider Zweige in dessen Exclusiv-Attributionen übergegangen.

sind. In mehreren Staaten umfafst der Geschäftskreis dieser Behörde zugleich auch die Geschäfte in Absicht auf die Produktion und den Debit des Salzes, die in anderen in besondere Oberbehörden zentralisirt sind. (1)

Für die direktere Leitung des Haushalts und des technischen Betriebes sind die einzelnen Etablissements unter besonderen Bezirksdirektionen — Oberbergämter — vereinigt, deren Bildung und Befugnisse in jedem Staate anders geordnet sind. (2)

Bei der Eigenthümlichkeit der rechtlichen Verhältnisse und Fragen, die in Beziehung auf den Bergbau eintreten, sind für die Entscheidung von Streitigkeiten in Bergangelegenheiten in den meisten Staaten besondere Berggerichte angeordnet. In anderen Staaten dagegen ist diese Entscheidung zwar den gewöhnlichen Gerichten übertragen, welchen sodann aber Bergbeamte beigeordnet sind, entweder überhaupt nur mit der Befugnifs und der Pflicht zur Ertheilung von Erläuterungen, die zur Prüfung und Beurtheilung einer Sache erforderlich seyn können, oder auch so, dafs sie hierauf nur in Fällen, bei de-

---

1) Z. B. in Preufsen, wo die Geschäfte in Absicht auf die Produktion zum Ressort des Bergdepartements gehören, die Aufsicht und Direktion des Salzdebitwesens aber einer besondern Generalsalzdirektion übertragen ist, die von dem Ministerium des Schatzes ressortirt. (Edikt v. 16. Jun. 1816.) — In gleicher Art in Rufsland und einigen anderen Staaten.

2) Z. B. in Preufsen, vier Oberbergämter für die brandenburg-preufsischen Provinzen, für Schlesien, für Niedersachsen und Thüringen, für die westphälischen und niederrheinischen Provinzen. — In Östreich, die Hofkommission, in Kanal- und Bergbauangelegenheiten; die Innerberger hauptgewerkschaftliche Direktion zu Eisenerz; das steiermarkische Oberbergamt und Gericht, etc. (Hof- u. Staatsschemat. S. 536.) — In Hannover die Berghauptmannschaft am Oberharz und jene am Kommunion-Unterharz. (Staatskalender S. 109 folg.) — In Sachsen, (Hof-, Zivil- u. Militärstaat, S. 86.) — In Baiern, Bergämter. (Schmelzing l. c. II. S. 169 folg.) — In Frankreich, Generalinspektionen und Arrondissements, jedes mit einem *Ingenieur en Chef.* — Über diese Eintheilungen Sven, Rinnmann, allgemeines Bergwerkslexikon. 1. Th. 1808. Bergius, neues Polizei- und Kameralmagazin. 1. Bd. S. 229.

nen der Fiskus betheiligt ist, beschränkt, in Privatpartheisachen aber zur Stimmgebung befugt sind.

Die Kompetenz dieser Gerichte ist in der Regel nur auf solche Gegenstände beschränkt, die, nach Maafsgabe der Gesetzgebung, in jedem Staate zu dem Bergregal gehören (1) und sich wesentlich auf den Bergbau beziehen, sodann auf die Gerichtsbarkeit über das Berg- und Hüttenpersonal, jedoch nur in Streitigkeiten, die aus Handlungen in seinen amtlichen Verhältnissen entstehen. (2)

---

1) Bei dem Bergbau mufs die Berghoheit von dem Bergregal unterschieden werden. Die erstere, nämlich die Berghoheit, erstreckt sich über jede Art von Bergbau, auch über denjenigen, der Unterthanen aus irgend einem Rechtstitel zusteht. Dieselbe begreift die Verleihung der Bergfreiheiten und Privilegien, das Recht zur Erlassung von Berggesetzen, Berg- und Hüttenordnungen, die Verleihung der Berggerichtsbarkeit und die Oberbergpolizei. — Der Begriff des Bergregals dagegen ist von Schriftstellern und auch in der Gesetzgebung der einzelnen Staaten verschieden definirt, eben so der Grund desselben abweichend angegeben. Die Regalität des Bergbaues an und für sich selbst ist, besonders in Teutschland, beinahe allgemein Regel; der Umfang dieses Regals aber beinahe in jedem Staate anders bestimmt. Dasselbe wird in das hohe und niedere Bergregal eingetheilt, theils auf Rechnung des Staats administrirt, theils an Dritteren verliehen, u. zwar vollständig, mit allen Rechten, die dem Landesherrn zustehen, jedoch vorbehaltlich der oberrichterlichen Gewalt; häufig auch des Bergzehntens, des Vorkaufsrechts, nebst einer Rekognitionsabgabe, die bei der unvollständigen Verleihung unbedingt vorbehalten bleiben. Der Bau selbst wird entweder als Eigenlöhner (auf alleinige eigene Rechnung) oder in Gesellschaft mit mehreren Interessenten geführt, und zwar in einer kleinen Anzahl und zu gleichen Theilen, Gesellenbau, oder aber so, dafs eine grofse Anzahl von Interessenten in ungleichen Theilen (Kuxen) an dem Bau Antheil nimmt, gewerkschaftlicher Bau. (Klübers öffentliches Recht des teutschen Bundes, S. 593 folg., und die alleg. Rinnmann und Bergius.

2) Dergleichen besondere Berggerichte z. B. in Östreich, für alle Angelegenheiten, die mit dem Dienste der wirklichen Bergbeamten und Bergarbeiter etc. in unmittelbarer Verbindung stehen, und für alle Fälle, welche auf die Entität des Bergbaues eine unmittelbare Beziehung haben. (Lichtenstern l. c. S. 449.) — In Preufsen, besondere Berggerichte, als *fora specialia*, die jedoch nur in erster

Die oberste Leitung des Berg-, Hütten- und Salinenwesens ist in den meisten Staaten dem Ressort des Finanzministeriums, nur in wenigen jenem des Ministeriums des Innern zugetheilt. In einigen ist die Verwaltung des Bergwesens von jener des Salinenwesens ganz getrennt, oder auch unter die ebenerwähnten beiden Ministerien in der Art vertheilt, dafs die Leitung der Produktion dem Ressort des erstern, jene des Debits dem Ressort des leztern zugetheilt ist. (1)

In mehreren Staaten endlich ist der Zentralbehörde für das Bergwesen zugleich auch die Direktion der Münzanstalten und ähnlicher Anstalten übertragen, welche Zutheilung jedoch zufällig und willkürlich ist, und für welche in anderen selbstständige Behörden angeordnet sind.

§. 38.

Verwaltung des Steuerwesens. Die Bildung und die Verhältnisse der Behörden für das Steuerwesen sind theils von der politischen Verfassung eines jeden Staates abhängig, theils durch die Natur der Geschäfte, für deren Verwaltung sie bestimmt sind, bedingt; das erstere vorzüglich nach Maafsgabe, als das Steuerbewilligungsrecht der Stände zugleich auf den Einzug, überhaupt auf die Selbstverwaltung der Steuern und des Kassenwesens erstreckt ist. Das Maafs dieser ständischen Ein-

---

Instanz erkennen; der übrige Instanzenzug richtet sich nach den Vorschriften der Gerichtsordnung, und steht es den Partheien frei, die Zuziehung von Bergbaukundigen zu verlangen. (Verordn. v. 21. Febr. 1816.) — In Baiern ist ein besonderer oberberggerichtlicher Senat bei dem Oberappellationsgerichte angeordnet, bei welchem einige Oberbergräthe als ständige Mitglieder, als dritte und lezte Instanz. (Schmelzing, II. S. 115.) — In Schweden bildet das Bergwerkskollegium die zweite Instanz für alle bei den Berggerichten verhandelten Zivil- und Kriminalsachen. — In Frankreich gehören Klagen von Eigenthümern gegen diejenigen, die unter ihren Grundstükken graben, vor die gewöhnlichen Gerichte; solche in Betreff der Verleihung aber, zu dem *Contentieux administratif*.

1) In das Ressort des Finanzministeriums z. B. in Östreich, Baiern, Sachsen, Würtemberg, Baden, Rufsland, Schweden, etc.; in jenes des Ministeriums des Innern, in Preufsen, Frankreich, den Niederlanden.

wirkung und Befugnisse ist durch die Konstitution oder sonstigen Grundgesetze eines jeden Staates besonders geordnet, (1) in mehreren so, dafs denselben volle Selbstverwaltung zusteht, die Einwirkung der Regierung mehr auf eine kontrolirende Oberaufsicht beschränkt ist; (2) wogegen in anderen Staaten, selbst in solchen mit einer repräsentativen Verfassung, diese Verwaltung der Regierung ohne Beschränkung zusteht, und die Behörden für dieselbe in den Organismus der allgemeinen Finanzverwaltung eingereihet sind. (3)

Im Allgemeinen betreffen die Geschäfte in Absicht auf das Steuerwesen überhaupt, besonders jene in Betreff der direkten Steuern, theils ihre Veranlagung, theils die Verwaltung derselben, für welche erstere, besonders für die Bearbeitung des Kadasters für die Grundsteuer, besondere Behörden angeordnet

---

1) M. s. Rudhardts Übersicht der vorzüglichsten Bestimmungen verschiedener Staatsverfassungen. 1818.

2) Mehr oder weniger z. B. in Östreich. — In dem Königreich Sachsen, das Obersteuerkollegium aus königlichen und ständischen Mitgliedern gebildet, welches die verwilligten Steuern durch adeliche und städtische Einnehmer in den Kreisen einzieht und verrechnet. In Weimar, das Landschaftskollegium, Grundges. v. 5. Mai 1816. — In Gotha, die Verwaltung durch das Obersteuerkollegium, bei welchem ein landesherrlicher Assessor. (Hassel Handb. 5. Th. S. 341.) — In Waldeck, Verwaltung der Steuern durch eine besondere landschaftliche Kammer. (Landesvertrag vom 19. Apr. 1816.) — In Lippe-Detmold, ein landständ. Kassenadministrations-Kollegium. (Verfass.-Urk. v. 8. Junius 1819.) In Hildburghausen, (Verfass.-Urk. v. 27. Nov. 1817.)

3) Z. B. in Baiern, (Konst. v. 1818.) — In Baden, (Konst. v. 22. Aug. 1818.) — In Nassau, (Patent von 1814.) — In Würtemberg, jedoch mit der Modifikation, dafs der unmittelbare Einzug den Amtskorporationen zusteht, und dafs den Ständen oder dem Ausschusse der Kassenrapport über den Fortgang der Erhebung etc. vorgelegt werden mufs. (Verf.-Urk. v. 1819, §. 115 folg.) — In Frankreich, (Konstitution v. 1814.) — In den Niederlanden, (Fundamentalges. v. 1815.) — In Schweden, (Konst. v. 1809, §. 64.) — In Norwegen, (Konst. v. 1814, §. 18. 19.) — In Polen, (Konst. v. 1815.) — In Grofsbritannien, (m. s. v. Martens Abrifs des Staatsr. der vornehmsten europ. Staaten. 1. Th. 1. Abth. S. 193.)

sind, (1) jedoch nur als temporäre technische Kommissionen, indem, sobald das Kadaster vollendet ist, seine Evidenthaltung in den Geschäftskreis der Steuerverwaltungsbehörden übergeht, der überhaupt alles umfafst, was auf die Umlage, den Einzug, die Verrechnung der Steuern, auf das Remissionswesen etc. Bezug hat.

Sowohl die Stellung und der Wirkungskreis dieser Behörden, als die Form ihrer Bildung, sind in den einzelnen Staaten verschieden. In mehreren, vorzüglich in solchen, in welchen den Ständen Antheil an der Steuerverwaltung zusteht, als verfassungsmäfsige Behörden konstituirt, (2) bilden dieselben in anderen Staaten nur Geschäftsabtheilungen in dem Ministerium selbst, oder in den höheren Finanzbehörden, welchen sie, selbst dann, wenn sie als wirkliche Behörden konstituirt sind, untergeordnet sind. (3)

Nur in einer kleinen Anzahl von Staaten ist die Leitung der Verwaltung der direkten und indirekten Steuern in einer und derselben Behörde vereinigt. (4) Gewöhnlicher ist ihre Tren-

---

1) Z. B. in Östreich, die vereinigte Grundsteuer-Regulirungs-Hofkommission, mit den von ihr abhängenden Provinzialkommissionen. — In Baiern, die unmittelbare Kadasterkommission, — In Würtemberg, Hannover, desgl.

2) Z. B. das Steuerkollegium in Würtemberg, (Verf.-Urk. v. 1819, §. 117.) — Das Obersteuerkollegium im Königr. Sachsen. — Das Obersteuer- u. Schatzkollegium in Hannover. — Das Landschaftskollegium in Weimar, (Grundgesetz v. 5. Mai 1816, §. 97 folg. — Das Obersteuerkollegium in Gotha. — Die landschaftliche Kammer in Waldeck, (Landesvertr. v. 1816, §. 32 folg.) — Das ständische Landkassen-Administrationskollegium in Lippe-Detmold, (Verf.-Urk. v. 1819.)

3) Z. B. in Preufsen, und zugleich in so fern getrennt, als die Leitung des direkten Steuerwesens in der ersten Abth. des Finanzministeriums, jene der indirekten Steuern in der dritten Abtheil. zentralisirt ist. Gleiche Trennung in Frankreich, in Baiern, in Sachsen, etc.

4) Z. B. in Würtemberg, in dem Steuerkollegium. — In dem Grofsherz. Baden dagegen beides in dem ersten Departem. des Finanzministeriums. — In Kurhessen, (Verordn. v. 29. Jun. 1821.) — In den Niederlanden, in dem Ministerium für die Staatsreve-

nung, besonders in gröfseren Staaten, in welchen die Leitung des direkten Steuerwesens in der Regel durch das Ministerium selbst bewirkt wird, jene der indirekten Steuern aber entweder in dem höchsten Finanzkollegium zentralisirt ist, (1) oder aber für einzelne Gattungen dieser Abgaben besondere Behörden, Generaldirektionen oder Administrationen, angeordnet, und dem Finanzministerium unmittelbar untergeordnet sind.

Die innere Organisation dieser lezteren ist, in der Regel, büreaukratisch; meistens jedoch so, dafs dem Chef ein Konseil zur Seite steht, dessen Attributionen im Allgemeinen zwar nur konsultativ sind, dessen Gutachten der erstere jedoch in gesetzlich bestimmten Fällen erfordern, und im Falle einer Verschiedenheit von Ansichten, diese dem Minister zur Entscheidung vorlegen mufs. (2)

---

nüen etc. — In Nassau, in der General-Steuerdirektion, (Edikt v. 16. Jan. 1816.) — In dem Grofsherz. Hessen, in der ersten Sektion der Oberfinanzkammer. (Verordn. v. 28. Jun. 1821, Art. 4. etc.)

1) Z. B. im Königr. Sachsen in dem geh. Finanzkollegium.

2) Solche Generaldirekt. u. Administrat. z. B. in Frankreich, für die indirekten Abgaben, das Enregistrement, die Douanen, die Lotterie, etc. — In Baiern, die General-Zoll- und Mauthdirektion, die Lottoadministration, etc. — In Östreich ist die oberste Leitung der Verwaltung der indirekten Steuern in der Hofkammer zentralisirt, unter welcher besondere Zentraladministrationen für einzelne Zweige angeordnet sind, deren Wirkungskreis sich über eine bald gröfsere, bald kleinere Anzahl von Provinzen erstreckt; nämlich: *a*) für die Zoll-, Salz- und Mauthgefälle eine besondere Administration in jeder Provinz, mit Ausnahme der mailändisch-venezianischen; *b*) für die Tabacks- und Stempelgefälle, deren Wirkungskreis sich über alle östreichischen, illyrischen, böhmischen und gallizischen Provinzen erstreckt, mit einer Spezialadministration in jeder Provinz; *c*) in gleicher Art für die Lottogefälle; *d*) sodann eine Direktion der Zoll-, Salz-, Tabacks- und Verzehrungssteuergefälle in den italienischen Provinzen, die von dem zweiten Senat des Guberniums in Mailand ressortirt. Lichtenstern, S. 503.

In Dänemark und in Schweden ist die Verwaltung des Zollwesens, in dem erstern Staate in der Rentkammer, in dem leztern in dem G. Seezollkomtoir zentralisirt.

Eine gleiche Verschiedenheit findet für die Verwaltung in den Kreisen oder Provinzen statt, die entweder den Finanzkammern übertragen ist, oder für welche besondere Mittelbehörden — Direktionen, Inspektionen — angeordnet sind; (1) noch mehr aber in Ansehung der Elementarbeamten, sowohl für den Einzug und die Verrechnung der Steuergefälle, als für die Kontrole von beiden, für welche sowohl in Betreff der direkten Steuern, — für welche nur in wenigen Staaten besondere Verwaltungs- und Kontrolbehörden angeordnet sind, —

---

1) Z. B. in Frankreich, wo für die Verwaltung der direkten Steuern ein besonderer Direktor in dem Finanzministerium angestellt ist, (Ord. v. 9. Okt. 1822.); in jedem Depart. aber ein Direktor, ein Inspektor, und eine Anzahl Kontroleure, (Gesetz v. 3. *frém.* VIII. und Instrukt. in dem *Code des Contrib. directes, Paris* 1811. *T. II.* S. 234 folg. — In gleicher Art, in den Niederlanden. Ähnliche Beamten für jeden Zweig der indirekten Abgaben. — Ähnliche Direktionen in Hannover. — In Baiern ist die Leitung des direkten und indirekten Steuerwesens den Finanzkammern übertragen, unter welchen, für die ersteren, die Rentämter in ihren Bezirken (Schmelzing l. c. II. S. 400 folg.), für die letzteren aber bei jeder Kammer ein Oberaufschlag- und ein Siegelamt angeordnet sind. — In dem K. Sachsen, für die Steuern, deren Verwaltung von dem Ober-Steuerkollegium ressortirt, für jeden Kreis ein Kreissteuer-Einnehmer mit einem Deputirten der Kreishauptstadt, und einem besondern Einnehmer für jede Hauptsteuer (Trankst., Schock- und Personenst., Quatemberst.), einer Anzahl Steuerprokuratoren in jedem Kreise, sodann, einem Amtssteuer-Einnehmer; für die indirekten Steuern hingegen, in jedem Kreise einige Geleits- und Akzise-Kommissäre, sodann eine General-Akzise-Inspektion und Einnahme zu Dresden und zu Leipzig, unter welchen Akzise-Inspektoren, deren jeder einige Ämter respizirt. — In Preufsen ist kein durchgehends gleiches System eingeführt.

Besondere Verwaltungsbeamten für die direkten Steuern finden ebenfalls statt, z. B. in Kurhessen, (Verordn. v. 29. Jun. 1821); im Grofsh. Hessen (Verordn. v. 7. Febr. 1822) — Steuerkommissäre — für die Fertigung der Steuerrollen, die Untersuchung der Reklamationen, Nachlafsgesuche etc. Eine speziellere Nachweise würde bei der grofsen Verschiedenheit der Einrichtungen ohne zu grofse Weitläufigkeit nicht thunlich, auch nur von geringem Interesse seyn.

als auch der indirekten Steuern, in jedem Staate andere und abweichende Anordnungen bestehen.

§. 39.

Verwaltung des Schuldenwesens. Im Allgemeinen ist gegenwärtig in allen Staaten, insbesondere in solchen mit einer repräsentativen oder ständischen Verfassung, die Verwaltung des Staatsschuldenwesens mehr oder weniger aus dem übrigen Finanzhaushalte ausgeschieden, und für dasselbe ein besonderer Fond gebildet, (1) für dessen Verwaltung, so wie für die Kontrole derselben, die besonderen Anordnungen in der Konstitution oder den sonstigen Grundgesetzen eines jeden Staates begründet sind.

Diese Anordnungen beziehen sich theils auf die Bildung dieses Fonds an und für sich selbst, in wie fern nämlich ein solcher vollkommen ausgeschieden ist, und bestimmte Revenüen der Schuldenverwaltung zum Selbsteinzug überwiesen sind, oder aber in wie fern die für das Schuldenwesen erforderlichen Fonds in Masse auf die Staatskasse fundirt sind, und entweder in bestimmten Raten oder auch lediglich nach Bedarf in die Schuldenkasse überwiesen werden; theils auf die Leistungen der Schuldenkassen, die Liquidirung der Schulden und dergl.; theils und endlich betreffen dieselben die Verwaltung des Schuldenwesens, die in mehreren Staaten den Ständen ausschliefslich überlassen, und die Einwirkung der Regierung nur auf eine blofse Aufsicht und Kontrole beschränkt ist; wogegen in anderen Staaten ein entgegengesetztes Verhältnifs statt findet, in einigen nicht nur die Verwaltungs-, sondern auch die Kontrolbehörden von der Regierung angeordnet werden, und nur von dieser abhängig sind.

Die innere organische Einrichtung dieser Behörden ist, nach Maafsgabe als sie als gewöhnliche Verwaltungsbehörden allein von dem Regenten, oder ausschliefslich von den Ständen, oder aber gemeinschaftlich von beiden: — sodann auch in der Hin-

1) M. s. hierüber Nebenius, der öffentliche Kredit. Karlsruhe 1820. Für die desfallsigen Anordnungen in den meisten grofsen Staaten.

sicht verschieden, als die Verwaltung des gesammten Schuldenwesens in denselben zentralisirt, oder für einzelne Zweige desselben besondere Behörden angeordnet sind; endlich, in wie fern denselben zugleich die Liquidation der Staatsschuld mit übertragen ist, wofür in mehreren Staaten besondere Behörden angeordnet sind.

Unabhängig von den Behörden für die fundirte Staatsschuld, bestehen in mehreren Staaten dergleichen für die schwebende Schuld (*dette flottante*, oder *administrative*), weniger jedoch als permanente Behörden, und mehr nur als temporäre Kommissionen, die von dem Finanzministerium abhängig sind. (1)

Zur Übersicht und zum Beleg der vorstehend angezeigten Verschiedenheiten nachstehende Andeutungen, über die in nachgenannten Staaten bestehenden Einrichtungen.

1) In Östreich, unter der Leitung des Finanzministeriums und der Hofkammer, bestehen als Verwaltungsbehörden für die Staatsschuld:

a) die Direktion des allgemeinen Tilgungsfonds der verzinslichen Staatsschuld, mit welcher seit April 1822 die vereinigte Einlösungs- und Tilgungsdeputation der unverzinslichen Staatsschuld vereinigt ist;

b) die Direktion zur Evidenzhaltung der verzinslichen Staatsschuld.

Als Kontrolbehörde ist eine besondere Kommission ernannt, welcher auch Mitglieder der Bank beigegeben

---

1) Z. B. in den Niederlanden das *Syndicat des Pay-bas*; die *Commission de l'Arriéré*; die *Commission de liquidation avec la France*; — und die *Commiss. pour liquider la gestion des Comptables en* 1813 *et* 1814. — In Würtemberg, die Ausstands-Kommission und Kasse für alle Aktiv-Ausstände und Passiv-Rückstände aus der Periode vor 1816. (Verordn. v. 15. Jan. 1817 u. 3. Febr. 1818, die nunmehr wieder aufgehoben ist). — In dem Grofsh. Hessen, die Hauptrest-Kasse. (Instrukt. v. 9. März 1821). — In Preufsen ist die Liquidation dem Schatzministerium übertragen. — In Baden, beides, Liquidation und Bezahlung, auf die Amortisations-Kasse gewiesen.

sind, die sich jährlich zweimal versammelt, um von den Operationen der Direktion des Tilgungsfonds Einsicht zu nehmen, deren Bericht an den Kaiser öffentlich bekannt gemacht wird. (Patent v. 22. Jan. 1817. Hof- und Staatsschemat. v. 1821, S. 256.)

2) In Frankreich gehört die Verwaltung des gesammten Staatsschuldenwesens in die Attributionen des Finanzministers, in dessen Büreaus für dieselbe nachstehende Behörden angeordnet sind; nämlich:

a) eine *Direction du grand livre de la dette publique*, für die Führung des Schuldenkadasters, die Inskription der Renten, die Ausfertigung der Inskriptionsextrakte, etc.;

b) eine *Direction des Transferts et Mutations etc.*;

c) ein *Bureau central de liquidation*, für die Liquidation, die Ausfertigung der Autorisation zu Renteninskriptionen, die Kontrole des Ab- und Zugangs, und für das Depot des Duplikats des Schuldenkadasters;

d) ein Büreau für die Liquidation und für die Inskription der Pensionen.

Sodann für die unmittelbare Verwaltung: die *Direction générale de la Caisse d'Amortissement*, und der *Caisse des Depots et Consignations*, als mehr selbstständige Verwaltung, unter der Aufsicht einer besondern Aufsichtskommission (*Commission de surveillance*), die aus einem Pair, zugleich Präsident derselben, zwei Mitgliedern aus der Deputirtenkammer, einem Präsidenten des Rechnungshofes, dem Gouverneur der Bank und dem Präsidenten der Handelskammer besteht, welche die Kasse alle Monate revidirt, und welcher alle drei Monate der Rechenschaftsbericht und der Situationsetat der Kasse vorgelegt werden mufs, die selbst aber jährlich den beiden Kammern Bericht erstattet, der, wie die vorhergehenden, öffentlich bekannt gemacht werden mufs. Ihre etwaigen Erinnerungen und Vorschläge kann sie dem Könige durch das Organ des Finanzministeriums vorlegen. (Gesetz v. 28. April 1816. Tit. X. *Alm. Roy.* v. 1820. S. 183. 693.)

3) In Rufsland steht die Verwaltung des Schuldenwesens ausschliefslich unter dem Finanzministerium; gewissermafsen ihm zur Seite der Aufsichtsrath der Kreditanstalten, nämlich: der Tilgungskommission für die Staatsschuld, der Zettelbank, für die Aus- und Verwechselung der abgenutzten Bankzettel; der Leihbank, vorzüglich zu Unterstützung von Fabrikanten; und der Handelsbank; welchem der Finanzminister jährlich einen Rechenschaftsbericht über die Operationen dieser Institute vorlegen mufs. (Über die Einrichtung des Staatsschuldenwesens das Reglem. für die Kommiss. der Amortisationsk. v. 16. April 1817.)

4) In England gehört die oberste Leitung des Schuldenwesens ebenfalls in die Attributionen des Finanzministeriums; die spezielle Detailverwaltung selbst aber ist gröfstentheils der Bank, die einiger Zweige derselben, der Südseegesellschaft übertragen.

5) In dem Königr. der Niederlande finden im Ganzen die nämlichen Verhältnisse, wie in Frankreich, statt; nämlich, dafs die oberste Aufsicht und Leitung des Schuldenwesens in die Attributionen des Finanzministeriums gehört, die unmittelbare Verwaltung der Amortisationskasse aber einem Generaldirektor übertragen ist, der in Betreff der Operationen der Kasse unmittelbar die Befehle des Königs einholt. Verschieden sind sie dadurch, dafs die Stelle des Generaldirektors von dem Finanzminister selbst verwaltet wird, der auch unmittelbarer Vorstand der *Direction du grand livre de la dette publique* zu Amsterdam, und der Kommission für die Umschreibung der Staatsschuldscheine ist. Für die Revision der Operationen und der Rechnungen der Amortisationskasse besteht eine besondere Kommission, die aus den Präsidenten der beiden Ständekammern, zwei Staatsräthen und drei Mitgliedern der Oberrechnungskammer gebildet ist. Die förmliche Abnahme der Rechnung geschieht durch die Oberrechnungskammer. (Gesetz v. 14. Mai 1814, v. 11. Novbr. 1815 und 12. Jan. 1816.)

6) In Preufsen ist durch die Verordnung v. 17. Januar 1820 eine Hauptverwaltung der Staatsschulden angeordnet worden, die von den übrigen Verwaltungsbehörden völlig unabhängig aus einem Präsidenten und vier Mitgliedern besteht, wozu, sobald die ständische Verfassung eingeführt seyn wird, von den Ständen, und bis dahin von dem Staatsrathe, drei Kandidaten für jede Stelle vorgeschlagen werden, aus welchen der König einen ernennt. Die Kommission ist sowohl dafür, dafs keine neue Schuld, in so fern sie nicht in den gesetzlichen Formen kontrahirt ist, anerkannt werde, als auch für die pünktliche Bezahlung der Zinsen, und für die gehörige Verwendung des Tilgungsfonds, verantwortlich. Die Rechnung wird den Ständen, und bis zu ihrer Berufung, dem Staatsrathe abgelegt, und vom Könige dechargirt.

Die Kommission ist zu einem besondern Eide verpflichtet, der durch die Kabinetsordre v. 27. Jan. 1820 vorgeschrieben ist.

7) In Baiern sind als Aufsichts- und Kontrolbehörde der Verwaltung der Staatsschulden — Tilgungskommission, die von dem Ministerium der Finanzen und dessen Anordnungen abhängig ist, und zur Garantie dafür, dafs an dem von den Ständen genehmigten Tilgungsplane nichts geändert werde, zwei Mitglieder der Kammern (von jeder eins) als Kommissäre erwählt, die gemeinschaftlich bei der Schuldenkommission von allen Verhandlungen derselben Kenntnifs zu nehmen, auf die Beobachtung der festgesezten Normen zu wachen und bei jedem Reichstage den Kammern (jeder einen abgesonderten) Bericht zu erstatten haben. Diesen Kommissären ist zugleich die Befugnifs beigelegt, in aufserordentlichen Fällen, wo drohende äufsere Gefahr die Aufnahme von Kapitalien dringend erfordert, und die Einberufung der Stände durch äufsere Verhältnisse unmöglich gemacht wird, Namens der Stände vorläufig ihre Zustimmung zu solchen Anleihen zu geben. (Verfassungsurk. v. 1818. Tit. VII. §. 11—16. Verordn.

v. 22. Jul. 1819. Verhandl. der Kammer der Abgeordneten v. 1822.)

8) In dem Königr. Würtemberg dagegen ist die Verwaltung des Schuldenwesens den Ständen, und während diese nicht versammelt sind, dem Ausschusse überlassen, und der Regierung nur das Recht der Oberaufsicht vorbehalten, welches dieselbe durch einen Kommissär ausübt, der von den Büchern und von der Kasse zu jeder Zeit Einsicht nehmen kann, in die Verwaltung selbst aber sich nicht einmengen darf. Die Mitglieder und Beamten der Staatsschulden-Verwaltung werden von den Ständen, denen sie verpflichtet sind, gewählt, und vom Könige bestätigt. (Verf.-Urk. v. 1819. §. 119—123. Statut v. 22. Jun. 1820.)

9) In dem Grofsherz. Baden ist das Finanzministerium die leitende Behörde der Amortisationskasse, welches auch die Anweisungen auf dieselbe verfügt. Durch die Fundationsurk. v. 1808 ist die fortwährende Kontrole des Jnstituts dem Justiz-(Ministerium) Departement übertragen, dessen Rechnungen am Schlusse eines jeden Jahres einem ständischen Ausschusse zur Monirung vorgelegt, von der Oberrechnungskammer aber abgenommen werden. (Statut v. 1808. Verhandl. der zweiten Kammer, 1820. Über den Antrag zur Bildung einer besondern Aufsichtskommission, und die defsfallsigen Diskussionen, die Verhandlungen beider Kammer im Jahr 1822 u. 23.)

10) In dem Grofsherz. Hessen ist die obere Leitung aller auf die Staatsschuld Bezug habenden Geschäfte dem Finanzministerium übertragen, für die speziellere Direktion des Staatsschulden-Tilgungsinstituts aber eine besondere Behörde angeordnet, die aus einem landesherrlichen und aus einem von beiden Kammern gewählten Direktor besteht; der Hauptkassierer wird von der Regierung, der Kontroleur von den beiden Kammern ernannt. (Gesetz über die Staatsschuld, v. 29. Jun. 1821. §. 13.)

11) In dem Königr. Sachsen sind die Kammerschulden (Kammer-Kreditkassen-Kommission, Kassenbillet-Kommission) von den Landesschulden getrennt, (Steuerkreditkasse, 16,660,771 Thlr. 2 Gr. 7 Pf.); eben so in Hannover (zu 10 Mill. Thalern angegeben; ohne die Kammerschulden, die über 2 Millionen Thaler betragen dürften); in beiden Staaten ist die Verwaltung der lezteren den Ständen überlassen; was auch in Kurhessen (Landtagsverhandl. v. 1815 u. 1816), in Waldeck (Landesvertrag v. 19. April 1816, §. 38.), in Weimar, Gotha-Altenburg etc., und in mehreren anderen kleinern teutschen Staaten, — von auswärtigen, in Schweden (Schuldenkomtoir, Konst. v. 1809, §. 66. 67.) der Fall ist.

12) In dem Herz. Nassau dagegen ist das Schuldenwesen der Kognition und Einwirkung der Stände ganz entzogen, die Staatsschuld (ohngef. 6 Mill. Gulden) auf die Domänen übernommen, für die Verwaltung derselben eine besondere, dem Staatsministerium unmittelbar untergeordnete Schuldentilgungs-Kommission (deren Präsidium mit jenem der Domänendirektion verbunden ist) und eine besondere Schuldentilgungs-Kasse kreirt, welche dieser Kommission untergeordnet und mit der Staatskassendirektion verbunden ist. (Edikt v. 25. Mai 1818.)

§. 40.

Kassenverwaltung. Der Organismus der Behörden für diese Verwaltung ist vorzüglich von dem Systeme abhängig, das in einem gegebenen Staate in Betreff der Anordnung des Staatshaushalts überhaupt, und des Kassenwesens insbesondere, vorherrschend ist, in wie fern nämlich die gesammte Bruttoeinnahme in eine Haupt- oder Zentralstaatskasse einfliefst und der gesammte Staatsaufwand (unmittelbar oder mittelbar) nur aus dieser realisirt wird (Zentralisationssystem); oder aber, in wie fern eine Trennung in mehrere Hauptkassen statt findet, deren jede besondere, ihr zur Hebung zugewiesene Revenüen von einem oder mehreren Zweigen des

Staatseinkommens, für eigene Rechnung einzieht, und eben so die auf dieselben radizirten Ausgaben für eigene Rechnung bestreitet; endlich, in wie fern das ganze *Mouvement des fonds* durch Baarsendungen bewirkt, oder aber mehr bankmäfsig behandelt wird. (1)

In beiden Systemen, von welchen die Zentralisirung und mehr bankmäfsige Behandlung eine geringere Anzahl von Kassen erfordert, überhaupt einen einfachern Mechanismus gestattet, findet nachstehende Stufenfolge von Kassen statt; nämlich:

A. Elementarkassen, entweder allgemeine, in welche alle oder doch mehrere Arten von Revenüen aus einem bestimmten Bezirke einfliefsen, (2) oder aber besondere Kassen für einzelne Revenüenzweige — Rentamts- oder Kameralkassen, für die Domanialgefälle; Forstkassen, für die Forst- und Jagdrevenüen, wo ihre Erhebung nicht durch die ersteren bewirkt wird; Zoll-, Akzise- und Stempelkassen, für diese Gefälle; Postkassen;

---

1) In England werden beinahe alle Geldgeschäfte der Regierung durch die Bank besorgt, mittelst Anweisungen, welche der Minister auf diese, die Bank aber dahin ausstellt, wo eine Zahlung geleistet werden soll. Die nämliche Methode, obgleich anders modifizirt, findet zum Theil in Frankreich statt, woselbst ein jeder General-Receveur, am Anfange des Jahres über der Totalbetrag der direkten Steuern in seinem Departement zwölf Wechsel auf sich selbst gezogen, in den öffentlichen Schatz einliefert, welche dieser entweder auf der Börse realisirt, oder durch ihre Abgabe zu Zahlungen verwendet. Die Kosten für die Verzinsung etc. dieser Wechsel wird aus den *frais de negociation* in dem Budget des Finanzminist. gedeckt. Eine Darstellung der Verhältnisse der Gen.-Receveurs, und des Verfahrens des Tresors, in der Sitzung der Deputirtenkammer v. 1. August 1822 Monit. 215.

2) Z. B. in Kurhessen die Rentamtskassen für alle Revenüen, mit Ausnahme der indirekten Steuern. — In Baiern, die Rentämter für alle Gefälle aus Auflagen, Regalien und Gütern. In mehreren Staaten sind für die Erhebung der direkten Steuern aus gröfseren Bezirken, Kreiskassen angeordnet, z. B. in mehreren Regierungsbezirken in Preufsen, in Hannover. — In Sachsen Kreis- und Amtssteuerkassen. Die Erhebung der Domanialgefälle wird z. B. in Preufsen und anderen Staaten, durch den Domanial-Amtspächter bewirkt.

Berg- und Salinenkassen bei einem jeden Bergamte etc., — überhaupt dergleichen Kassen bei einer jeden Verwaltung, mit welcher zugleich eine Erhebung von Revenüen verbunden ist. Ob auch für die direkten Steuern? ist davon abhängig, ob ihr Einzug durch Agenten der Verwaltung bewirkt wird, oder aber, als Kommun- und Korporationssache, den Kommunen und Ämtern überlassen ist, in welchem Falle sodann diese Korporationskasse als Elementarkasse zu betrachten ist. (1)

B. Mittelkassen, entweder für einzelne Revenüenzweige aus gröfseren Bezirken — Oberzoll-, Oberakzise-, Kreissteuerkassen u. dergl., — oder aber als Zentralkasse für alle Arten von Revenüen aus einem Verwaltungsbezirke (Kreis oder Provinz), und als Zahlkasse der Staatshauptkasse, für die in einem solchen Bezirke zu realisirenden Ausgaben. (2)

C. Die Staatshauptkasse — General-Zentralstaatskasse, Schatzamt, *Trésor public*, — als der endliche Zentralpunkt, in welchen alle Einnahmen zusammenlaufen, und aus welcher alle Ausgaben unmittelbar oder mittelbar realisirt werden.

Von diesen Kassen werden die ersteren, nämlich die Elementarkassen, in der Regel nur als Einnahmekassen behandelt, die für eigene Rechnung keine Zahlung leisten, in einigen Staaten selbst keine besondere Rechnung stellen; (3)

---

1) Diese Einrichtung z. B. in Würtemberg; die Staatshauptkasse berechnet sich nur mit den Amtspflegkassen der Oberämter. (Verfass.-Urk. v. 1819. §. 115. 116.)

2) Z. B. die Regierungs-Hauptkassen, für jeden Regierungsbezirk in Preufsen; in mehreren auch eine besondere Institutenkasse; die Kreiskassen in Baiern; die Ober-Einnehmereien in Baden; die Provinzial-Kammerkassen in Kurhessen; die Departements-Kassen in Frankreich, in den Niederlanden, in Spanien, überhaupt in allen gröfseren Staaten, in welchen eine unmittelbare Verbindung der Hauptkasse mit den Elementarkassen unthunlich ist.

3) Eine solche Einrichtung z. B. in Nassau, wo die General-Steuer- und General-Domänendirektion am Anfange eines jeden Jahres einem jeden Rezepturamte einen Etat über die

welches erstere in mehreren Staaten auch in Ansehung der Mittelkassen der Fall ist, welche sämmtliche Ausgaben der Staatshauptkasse als Baarsendung zurechnen. (1)

In Staaten, in welchen den Ständen die Selbstverwaltung der Steuern, oder doch eine eingreifende Einwirkung auf diese zusteht, ist für diese gewöhnlich eine besondere Haupt- oder Landessteuerkasse, sodann eine besondere Hauptkammerkasse angeordnet, in welche die Domanial-, die Forstrevenüen, überhaupt alle diejenigen einfliefsen, deren Verwaltung, nach Maafsgabe der Verfassung, der alleinigen Disposition des Regenten überlassen ist. (2)

Solleinnahme in seinem Bezirke zufertigt, über deren Einzug und Verwendung nach Maafsgabe der von der Staatskassen-Direktion erhaltenen Anweisungen, jedes Amt am Schlusse eines jeden Monates einen belegten Status einsendet, aus welchen nach Ablauf des Jahres jede der beiden Gen.-Direktionen die Hauptrechnung, die erstere über die Steuern, die andere über die Domanialgefälle, und über den Verwaltungsaufwand aufstellt. (Edikt v. 24. Jan. 1816.)

1) Dieser Grundsatz der Zentralisation ist auch in der neuesten Organisation in Kurhessen (Verordn. v. 29. Jun. 1821. §. 94. f.) und in dem Grofsherz. Hessen (Verordn. v. 26. Junius 1821) vorgeschrieben worden.

2) Eine solche Trennung z. B. im K. Sachsen, wo unter Verwaltung des Ober-Steuerkollegiums für die Steuern drei Hauptkassen angeordnet sind, nämlich: die Transsteuer-Haupt-K., die Schocksteuer-Haupt-K., die Quatembersteuer-Haupt-K.; — sodann die unter der Leitung des Geh. Finanzkollegiums stehende Hauptkasse für alle übrigen Einnahmen. In gleicher Art in Gotha, Weimar etc. — In Hannover, die Gen.-Steuerkasse, sodann die Generalkasse, in welche die Gelder aus der erstern, und die übrigen Revenüen unmittelbar einfliefsen, und die unmittelbar unter dem Ministerium steht.

Ob das Steuerbewilligungsrecht der Stände zugleich jenes zur Forderung der Selbstverwaltung der bewilligten Steuern in sich schliefse? — diese Frage möchte, wenn das Verhältnifs der Stände, besonders in Repräsentativ-Verfass., richtig aufgefafst wird, schwerlich bejahet werden können, vielmehr als eine dem monarchischen Prinzip derogirende Anomalie betrachtet werden müssen. Auf jeden Fall wird durch eine solche Ausscheidung, die Einheit in der Verwaltung gefährdet.

Aufser den angezeigten Kassen bestehen dergleichen theils als Hauptkassen für technische oder solche Verwaltungen, die einen täglichen, oft bedeutenden Geldumsatz erfordern, und deren Verrechnung zugleich sehr verwickelt ist (z. B. für die Post–, Bergwerksverwaltung, Lotterie, etc.), die jedoch nur als Spezialkassen der Staatshauptkasse zu betrachten sind, theils auch nur als Ausgabekassen für einzelne Zweige des Staatsdienstes (z. B. die Kriegskassen, die Schuldenkassen, die Schatzkasse, etc.), endlich auch für Institute, über welche der Staat nur eine mehr oder weniger eingreifende Aufsicht führt (z. B. Brandassekurationskasse u. dergl.), deren Verhältnisse durch besondere Reglements in jedem Staate besonders geordnet sind.

Kieschke hat in seinen Grundzügen zur zweckmäfsigen Einrichtung des Staatskassen– u. Rechnungswesens, und seiner Kontrole, Berlin 1821, S. 81 folg., und (S. 114.) anstatt des Zentralisirungssystems ein anderes vorgeschlagen, nämlich anstatt einer Zentralkasse, die er durchaus verwirft:

a) als Zentralpunkt des gesammten Staatsrechnungs– und Kassenwesens, die Staatsbuchhaltung;
b) als Einheitspunkte der verschiedenen Verwaltungen, Ministerialkassen;
c) als Einigungspunkte der Provinzialverwaltungen, blofs Provinzialbuchhaltungen;
d) als erste Einigungspunkte der speziellen Verwaltung, Kreiskassen; und
e) für die Einzelnheiten der Verwaltung, Spezialkassen.

Zur Begründung seines Vorschlags bezeichnet derselbe
als nächsten Zweck des Staatskassen– und Rechnungswesens: „Erhebung, Verausgabung und Berechnung des Aufwandes, welcher für den Gesammthaushalt des Staats erfordert und verwendet wird;“
als zweiten: „dafs dasselbe die vollständigste Übersicht der Verwaltung darstellen mufs, und zwar eine solche, die in jedem Augenblicke auf jedem Punkte vorhanden ist;“

als dritten: „dafs dasselbe so eingerichtet seyn müsse, um allen Forderungen der vollständigsten Kontrole in jedem Augenblicke entsprechen zu können;“

als vierten: „dafs dasselbe einfache, mit jedem gegebenen Zeitabschnitte rein abgeschlossene Rechnungen liefere;“

endlich als wesentliches Erfordernifs: „dafs dasselbe die gröfste Zirkulation des Geldes nicht hemme, sondern möglichst begünstige und befördere.“

Allerdings mufs eine vollkommene Einrichtung des Kassen- und des damit verbundenen Rechnungswesens, diese Zwecke erfüllen. Ob aber dieselben gerade durch die Zentralisirung nicht eben so vollständig, und selbst vollständiger, als durch das vorgeschlagene System, erreicht werden? ist die Frage, welche durch alles, was in dieser Beziehung angeführt worden ist, nicht genügend gelöst scheint. Der Hauptgrund, aus welchem Herr Kieschke eine Haupt- oder Zentralkasse als unzureichend und defshalb als unzweckmäfsig verwirft, ist, weil eine solche nicht eine vollständige Übersicht aller Verwaltungen, z. B. nicht darstellen könne, was die Domänen ertragen, was sie gekostet haben, weil in dieselbe nur die Überschüsse der Provinzialkassen einfliefsen, und weil es unmöglich sey, bis zu den Einzelnheiten (den Spezialkassen) herunterzusteigen.

Dieser Einwurf, bei welchem offenbar die Einrichtungen in dem preufsischen Kassenhaushalte (1) vorgeschwebt haben, würde allerdings, aber auch nur dann begründet seyn, wenn in der Zentralkasse wirklich nur die Überschüsse der Provinzialkassen, oder sogenannte Etatsquanta, verrechnet würden, nicht aber, wenn — worin der karakteristische Unterschied und Vorzug der Zentralisirung besteht — der Bruttoertrag von allen und jeden Revenüen bei derselben nachgewiesen wird, und wenn eben so alle und jede Ausgaben unmittelbar oder mittelbar, nämlich durch Anweisung auf alle übrigen Kassen, durch diese Kasse realisirt und in ihrer Rechnung nachgewiesen werden.

---

1) Wenigstens die frühere, wo nur die Überschüsse aus den Provinzialkassen an die Hauptkassen in Berlin eingesandt worden sind.

Die Schwierigkeiten, welche Herr Kieschke, in Absicht auf die Stellung der Rechnung, schildert, nach ihm „ein Buch, vielleicht ein halbes Riefs Papier enthaltend, zur Hälfte mit Einnahmen, zur Hälfte mit Ausgaben angefüllt, die bald von diesem, bald von jenem Ministerium vertreten werden sollen“ — beweisen den Mangel einer richtigen Ansicht oder Kenntnifs, sowohl von der mechanischen Einrichtung des Kassenwesens in dem Zentralisirungssysteme, und der Einrichtung der Bücher in demselben, als von den Verhältnissen der Departementsminister zur Kasse, so wie das Beispiel von Staaten, in welchen dasselbe besteht, darthut, dafs auch die Besorgnisse wegen jahrelanger Verschleppung der Rechnungsstellung nicht gegründet sind. Überhaupt dürfte eine vollständige Analyse dieser Vorschläge und der Gründe für ihre Motivirung, wohl eher auf ein dem beabsichtigten entgegengeseztes Resultat, und auf das hinführen, dafs die allerdings unerläfslich nothwendige Übersicht durch die Zentralisirung leichter als durch eine Einrichtung erhalten werden kann, die den Geldhaushalt des Staats in acht oder mehr Ministerialkassen versplittert, deren jede sich mit einer grofsen Anzahl von Kreiskassen berechnen mufs.

§. 41.

Die formale und innere Organisation der Kassenbehörden, vorzüglich jener für die Haupt- und Zentralkassen, ist vorzüglich in zweifacher Hinsicht verschieden, in wie fern nämlich der administrative Theil der Kassenverwaltung von den eigentlichen Kassengeschäften getrennt ist, und für den erstern besondere Behörden angeordnet sind; sodann, in wie fern die Einnahme und Ausgabe in einer Kasse vereinigt ist, oder aber beide getrennt, für die erstere und für die leztere besondere Kassen und Behörden — eine besondere Obereinnahme und ein besonderes Hauptzahlamt — angeordnet sind. (1) Ein fernerer Unterschied endlich findet in so fern statt,

---

1) Die erstere Einrichtung z. B. in Baiern, woselbst Einnahme und Ausgabe in einem Zentral-Staatskassirer vereinigt sind, mit einem Kontroleur, einem Einnahme-Buchhalter, sodann mit be-

als für jede Kasse nur ein verantwortlicher Beamter angeordnet, oder aber demselben ein Kontroleur mit wesentlichen, die selbstständige Wirksamkeit des erstern beschränkenden Attributionen zur Seite gestellt ist.

In mehreren, besonders gröfseren Staaten, sind bei der Hauptkasse besondere Hilfskassen angeordnet, theils für einzelne Zweige von Einnahmen und Ausgaben, theils für diejenigen, die überhaupt täglich zu realisiren sind, (1) die jedoch le-

---

sonderen Ausgabe-Buchhaltern für die einzelnen Ministerien (Note 2.) (Verordn. v. 8. Aug. 1807, die Formation der Zentral-Staatsk. betreff.) Diese Einrichtung in einer grofsen Anzahl von Staaten. Die zweite in Frankreich, Östreich (Lichtenstern S. 507. St. Schemat. S. 517.), in den Niederlanden, in Rufsland, in Würtemberg (Instrukt. v. 10. Nov. 1818. §. 2. 21.)

1) So z. B. in Frankreich, wo die frühere Einrichtung, in welcher der Generalkasse eine *Caisse des recettes journalières*, und eine solche *des dépenses journalières*, aufserdem eine *Caisse de service* für die Realisirung der Effekten und für die auswärtigen Operationen zur Seite gestanden hat, gegenwärtig in der Art abgeändert ist, dafs die Hauptkasse zwar nach wie vor den einzigen Zentralpunkt bildet, die Einnahme und die Ausgabe getrennt, für ihre Operationen aber nachstehende Hilfskassen angeordnet sind, nämlich: ein *Sous-Caissier des espèces;* ein solcher *des dépenses;* ein solcher *des effets sur Paris;* ein solcher *des bons royaux;* ein solcher *des effets a protester;* ein solcher *des Mandats et rescriptions de la Caisse centrale sur les receveurs généraux;* ein solcher *des valeurs;* endlich ein *Sous-Caissier liquidateur des payemens en suspens.* — Dirigent aller dieser Unterkassen ist der Generalkassirer, der für dieselben zugleich verantwortlich ist. Für die Ausgabe besteht eine besondere Hauptzahlkasse (*payeur principal des dépenses des Ministères*) der seine Fonds von dem Generalkassirer in grofsen Summen empfängt, dem aber für die Detailzahlung besondere Kassen untergeordnet sind, nämlich: eine solche für das Kriegsdepartement, eine 2te für die Marine, eine 3te für die übrigen Ministerien, eine 4te endlich, für die fundirte Staatsschuld. Dem Generalkassirer stehen zwei Inspektoren zur Seite, der eine, für das Visa aller Quittungen, welche derselbe ausstellt; der andere, für die Prüfung der im Portefeuille der Kasse befindlichen Effekten. *Alm. roy.* v. 1822. S. 190. M. s. auch Neugebauer Darstellung des Verfahrens im Kassen- und Rechnungswesen bei der franz. Verwaltung. Breslau 1820. S. 69 folg.)

Eine ähnliche Einrichtung in Baiern, wo dem Zentral-Steuer-

diglich nur als innere Geschäftsabtheilung von der Hauptkasse abhängig, nur in wenigen Staaten als mehr selbstständige Behörde bestehen.

---

kassirer, für die Saldirung und Verrechnung des Details der Ausgaben, besondere Ausgabe-Buchhalter, nämlich: ein solcher für den Hofetat, für das Departement des Äufsern, für das Justiz-Dep., für das Dep. des Innern, für jenes der Finanzen, und für die Schuldenverwaltung zur Seite gestellt sind, jeder mit einer besondern Handkasse, die ihren Verlag theils baar, theils mittelst der von den Kreiskassen als Baarsendung zugerechneten Quittungen aus der Zentralkasse empfängt. Für das Kriegsministerum besteht eine besondere Kriegskasse, die aus der erstern ihre Dotation in monatlichen Raten empfängt, und über die Verwendung eine besondere Rechnung stellt, wogegen die Nachweise der Verordnungen der erwähnten Buchhalter in die Rechnung des Zentral-Steuerkassirers übernommen wird. (M. s. die in vorst. Note alleg. Verordn. Schmelzing l. c. II. S. 180.)

Eine andere besondere Einrichtung in Absicht auf die Behandlung und Verrechnung der Ausgaben für die Ministerial-Departements, ist neuerlich in Würtemberg verfügt worden (Verordn. v. 17. Jun. 1822, die Errichtung besonderer Ministerialkassen betr.), in Folge welcher für die Depart. der Justiz, der ausw. Angelegenh., des Innern und der Finanzen, bei jedem derselben eine solche Ministerialkasse mit der Verpflichtung zur unmittelbaren Rechnungslegung angeordnet worden ist. — Die von der St.-Hauptkasse an die Ministerialkassen selbst, oder für ihre Rechnung geleisteten Zahlungen, werden bei der erstern blofs in Hauptsummen, ohne Berücksichtigung der Rubriken für welche sie statt gehabt haben, verrechnet, wogegen die Ministerialkassen die bisher von dem Oberzahlamt der St.-Hauptkasse unmittelbar behandelte Kassen- und Rechnungsführung in dem Maafse übernehmen, *a*) dafs sie die Zahlung entweder unmittelbar leisten, oder *b*) dieselbe mittelst Anweisung der Staatshauptkasse auf die Spezialkassen leisten lassen, und die Quittungen zum Beleg ihrer Rechnungen empfangen, *c*) oder endlich, dafs sie die spezielle Nachweisung einzelner Ausgaben den Spezialkassen überlassen, und sodann die von diesen geleisteten Zahlungen aus den monatlichen Abschlüssen in ihre Rechnungen übernehmen.

Die Einnahmen dieser Ministerialkassen bestehen: *a*) in den baaren Empfängen aus der St.-Hauptkasse; *b*) in den Aufrechnungen von Quittungen für die von der St.-Hauptkasse fürdas Ministerium geleisteten Zahlungen; *c*) in dem Betrage der summarischen Zurechnungen der aus den monatlichen Abschlüssen der Spezialkassen für den Etat des Ministeriums nachgewiesenen Zahlungen. — Von den Aus-

Die Stellung, Bildung und die Attributionen der Behörden für den administrativen Theil der Kassenverwaltung sind nach Maafsgabe abweichend, als dieselben als eine dem Finanzministerium unbedingt oder bedingt koordinirte selbstständige Oberbehörde konstituirt sind, (1) oder nur eine Geschäftsabtheilung in dem Finanzministerium oder bei der Kasse selbst bilden. (2) In

---

gaben werden in der Regel nur solche, die mit der Verwaltung des Ministeriums zusammenhängen (Kanzlei-, Reisekosten, Diäten etc.) unmittelbar aus der Ministerialkasse: Besoldungen, so wie überhaupt alle übrigen Personal- und materielle Ausgaben, nach wie vor, von der St.-Hauptkasse realisirt, die über dieselben am Schlusse einer jeden Woche mit der erstern abrechnet und die Belege und Quittungen als Baarzahlung zurechnet, in ihrer Rechnung aber in Einnahme und Ausgabe nachweist. —

Ob durch diese Einrichtung wirklich gröfsere Klarheit und Übersicht gewonnen werden kann? muss der Erfolg lehren.

1) Eine solche Behörde war das *Ministère du trésor public* unter der Kais. Regierung in Frankreich, mit nachstehenden Attributionen: *l'exécution des lois et décrets, qui ont pour objet, d'assurer les recettes du trésor et de régler les dépenses publiques; la distribution des fonds à mettre à la disposition des différens Ministères et l'autorisation de payement de leurs ordonnances; les instructions, qui règlent la comptabilité des receveurs généraux et particuliers, des payeurs etc.; la surveillance et le controle du versement des fonds et revenus publics de toute nature, de la caisse du trésor public à Paris, ou dans les caisses extérieures; les négociations, qu'exige le service; le mouvement des fonds; les poursuites pour le recouvrement des débets des comptables et autres débiteurs.* — (*Code politique, S.* 297.)

In Rufsland, die 2te Sektion des Fin.-M. oder das Reichs-Schatzamt, welchem die Disposition über die eingekommenen Gelder zusteht u. s. w. (M. s. weiter unten.) — In Schweden, das Staatskomtoir.

Zwar nicht als ganz unabhängige, doch als selbstständige Behörde, die Kassenkommission in Baden. (M. s. ob. S. 117.), — die Staatskassen-Direktion in Nassau. (Edikt v. 11. Sept. 1815.)

2) Als Geschäftsabtheilung in dem Finanzministerium, z. B. gegenwärtig in Frankreich, die *Division du mouvement des fonds*, und die *Direction des dépenses.* — In den Niederlanden, die *Division de la trésorerie générale* in dem Finanzministerium. — In Preufsen, die Generalverwaltung des Kassenwesens, als Abtheilung in dem Finanzminist. — — Als besondere Geschäftsabtheil.

dem ersten Falle, der jedoch in der Regel nur in grofsen Staaten statt findet, umfassen die Attributionen dieser Behörden nicht nur alles, was auf die Aufsicht und Leitung der innern Kassenverwaltung Bezug hat, sondern auch die Anordnungen in Betreff des Einzuges, und der von der Kasse zu leistenden Zahlungen, jene in Betreff ihrer Verrechnung, überhaupt alles, was auf die Leitung der Verwaltung des Geldhaushalts des Staates Bezug hat.

Eben so verschieden endlich sind die Einrichtungen zur Kontrolirung der Geschäftsführung der Kassenbeamten, für welche in mehreren Staaten besondere Agenten angeordnet sind; wogegen in anderen diese Aufsicht und Kontrole, im Allgemeinen, in dem Geschäftskreise der oberen und Mittelfinanzbehörden begriffen ist. (1)

---

bei der Kasse selbst: z. B. in Würtemberg, ein Direktor für die Oberaufsicht und Leitung der gesammten Geschäftsführung bei der Kasse. (5tes Edikt v. 18. Novbr. 1817. Instrukt. für die Einrichtung des Kassen- und Rechnungswes. v. 10. Novbr. 1818, welche Stelle in der neuesten Zeit mit jener des Direktors der Oberrechnungskammer verbunden worden ist. (?) — In Kurhessen, woselbst der Direktor der Generalkasse in gewisser Beziehung die Kontrole ausübt, indem derselbe dafür verantwortlich ist, dafs der ordentliche jährliche Kredit, so wie die Summen, die für aufserordentliche Ausgaben etwa bewilligt worden, nicht überschritten werden, zu welchem Ende alle Zahlungsanweisungen auf die Generalkasse, und auf die Provinzial-Kammerkassen, durch seine Hände gehen müssen. (Verordn. v. 29. Jun. 1821. §. 94—101.) — In gleicher Art in dem Grofsherz. Hessen. (Verordn. v. 26. Jun. 1821.)

1) Das erstere z. B. in Frankreich, wo für die Aufsicht auf die Kassenverwaltung und die Revision derselben, zwölf Generalinspektoren, zwölf Inspektoren und zwölf Unterinspektoren; für jene der Elementarkassen der einzelnen Finanzzweige, besondere Verifikateure und Kontroleure angeordnet sind. (Defsfalls. Verhandl. in der Deputirtenkammer, im Aug. 1822. Monit. Nr. 210.) — In Preufsen dagegen ist diese Aufsicht den Regierungen übertragen, in deren jeder ein Mitglied, als Kassenrath, die spezielle Aufsicht und Kuratel über die Regierungshauptkasse und über die bei derselben angestellten Beamten, führt, und zu deren Geschäftskreis überhaupt alles gehört, was auf die Sicherheit der Kasse, die Ordnung in der Geschäftsführung etc. Bezug hat, und die zugleich dafür verantwortlich

§. 42.

Auch in dem Finanzdepartement bestehen in einigen Staaten, aufser den angeführten Behörden, noch andere dergleichen für einzelne Gegenstände und Geschäftszweige, die aus örtlichen oder anderen Rücksichten angeordnet sind, die jedoch als Ausnahmen von dem gewöhnlichen Verwaltungsorganismus zu betrachten, theils auch nur vorübergehend sind, und defshalb um so mehr übergangen werden, weil für dieselben im Allgemeinen die nämlichen organischen Einrichtungen, wie für die angezeigten Behörden, statt finden.

F. Militärverwaltung.

§. 43.

Der Organismus der Behörden für die Militärverwaltung, die beinahe in allen Staaten aus der Zivilverwaltung ausgeschieden, ein für sich abgeschlossenes Ganzes bildet, ist theils von der Stärke der Armee, sodann aber und vorzüglich auch von dem Systeme abhängig, das in Ansehung der Militärverwaltung selbst besteht.

Diese Systeme können im Allgemeinen auf zwei reduzirt werden; nämlich:

---

sind, dafs keine Etatsüberschreitungen, keine Anweisungen auf ungeeignete Fonds etc. statt finden. (M. s. Instrukt. für die Geschäftsführung der Regierungen, v. 23. Oktbr. 1817. §. 45.) — Eine gleiche Anordnung in Kurhessen, wo die Kuratel einem Mitgliede der Kammer in jeder Provinz übertragen ist, das, mit Zuziehung eines Gegenschreibers, die Kreiskassen monatlich revidirt. Für die Revision der Renteikassen sind bei einer jeden Kammer zwei bis vier Kassenkontroleure angeordnet. (Verordn. v. 29. Jun. 1821.) — In Baiern wird diese Aufsicht auf die Kreiskassen durch eine besondere Kommission realisirt, die aus dem Präsidenten, dem Direktor der Finanzkammer und dem Departementsrath für das Kassenwesen, besteht. (Verordn. v. 27. März 1817.) — In Würtemberg ist die Revision der Staatshauptkasse der Oberrechnungskammer, jene der Elementarkassen, den Finanzkammern übertragen, welche dieselbe jedoch nicht in regelmäfsigen Terminen, sondern nur gelegentlich vornehmen lassen; welche Einrichtung auch in Baden und mehreren anderen Staaten statt findet, schwerlich aber als zureichend erachtet werden kann.

1) jenes der Verwaltung durch Provinzial-Mittelbehörden (Provinzialkommando's) in gröfseren Bezirken, nicht nur der rein-militärischen Angelegenheiten, sondern auch der ökonomischen und gerichtlichen, deren Leitung und beziehungsweise unmittelbare Selbstverwaltung in einer Behörde vereinigt ist, die als Mittelbehörde zwischen dem Kriegsministerium und einem bestimmten Bezirke, in diesem lezteren aber als Oberbehörde für alle in demselben garnisonirenden oder stationirenden Truppenkorps, Abtheilungen etc., und für alle in demselben befindlichen Militäretablissements etc. fungirt; sodann

2) das Zentralisationssystem und die Trennung der rein-militärischen Angelegenheiten von allem, was auf Militärökonomie Bezug hat, in welchem die Wirksamkeit der Provinzial- oder Divisionskommandanten auf die erstere beschränkt ist, die Behörden und Beamten für alle Zweige der Verwaltung aber theils unmittelbar, theils in stufenweiser Unterordnung, entweder von einzelnen besonderen Zentralbehörden oder von einzelnen, diese Behörde bildenden Abtheilungen in dem Ministerium ressortiren.

Das erstere dieser Systeme findet z. B. in Östreich statt, in welchem Staate dreizehn Generalkommando's, deren jedes über einen Haupttheil des Staates, oder auch über mehrere kleinere Provinzen sich erstreckt, angeordnet sind, die zu dem Hofkriegsrathe in dem nämlichen Verhältnisse, wie die politischen Länderstellen zu den Hofkanzleien stehen, und an welche alle in dem Umfange ihres Bezirks befindliche Truppen, kommissariatische und andere Beamten, und alle Festungskommandanten angewiesen sind. Bei einem jeden derselben sind, unter der obersten Leitung des Generalkommandanten, fünf Departements angeordnet, deren jedes einen besondern Referenten hat; nämlich:

a) das Militär-Departement, — Referent, der Generalkommando-Adjutant;

b) das politische Departement, — Referent, ein Feldkriegssekretär;

c) das ökonomische Departement, — Referent, der Oberkriegskommissär;

d) das Verpflegungs-Departement, — Referent, der Ober-Verpflegungsverwalter;

e) das Justiz-Departement, — Referent, ein Generalauditor-Lieutenant.

Alles, was von den Truppen oder sonst eingeht, wird in ordentlichen Sitzungen, die regelmäfsig in jeder Woche, unter dem Vorsitze des kommandirenden Generals statt finden, kollegialisch entschieden, oder, nach Verschiedenheit der Gegenstände und nach Maafsgabe der bestehenden Vorschriften, an den Hofkriegsrath befördert.

Zu den besonderen Obliegenheiten des kommandirenden Generals gehört die Aufsicht darauf, dafs alle Geschäfte pünktlich erledigt werden und keine Rückstände verbleiben, zu welchem Zwecke derselbe sich am Ende eines jeden Monats von einem jeden Referenten ein summarisches Verzeichnifs der eingekommenen, erledigten und unbearbeiteten Einläufe vorlegen zu lassen hat; so wie auch am Ende eines jeden Quartals ein Bericht über den Geschäftsbetrieb, am Ende des Jahrs aber ein Rechenschaftsbericht über die Lage aller Geschäftszweige an den Hofkriegsrath eingesandt werden mufs.

Aufserdem ist in dem Bezirke eines jeden Generalkommando's ein *Judicium delegatum militare mixtum* angeordnet, als General-Militärgerichtsstelle in bürgerlichen Rechtssachen und in den Geschäften des adelichen Richteramts, für alle zur Militärgerichtsbarkeit gehörigen Personen, die sich in dem Bezirke des Generalkommando's aufhalten und keinen besondern Gerichtsstand haben. Sodann sind zum Ressort dieser Gerichte verwiesen:

a) alle Angelegenheiten der Regimenter, wenn diese *in Corpore* benannt werden;

b) die Obersten aller, und die Kommandanten der vakanten Regimenter, so wie sonstiger, eine eigene Gerichtsbarkeit ausübender Bataillons;

c) alle kommandirten, beurlaubten und durchreisenden Militärpersonen, deren Gerichtsstand sich nicht im Länderbezirke des Generalkommando's befindet, wenn sie in Rechtsangelegenheiten belangt werden;

d) der landesherrliche Fiskus, wenn derselbe wegen einer

das Militärärarium betreffenden Forderung als Kläger oder Beklagter auftritt;

c) die Eheprozesse über Giltigkeit der Ehe, oder wegen Trennung einer solchen zwischen Militärpersonen.

Die Geschäftsbehandlung bei diesen Gerichten ist kollegialisch. Dieselben bestehen, unter dem Vorsitze des kommandirenden Generals, nebst zweien von den Landrechten kommitirten Landräthen, aus einem Generalauditor-Lieutnant, einem Staabsauditor, einem Rathsprotokollisten, einem Aktuar und einem Kanzellisten. Der Generalauditor-Lieutenant fungirt als Kanzleidirektor und vertheilt die Arbeiten; wogegen der Staabsauditor zunächst das Referat für die Verlassenschafts-Verhandlungen zu besorgen hat. (1)

§. 44.

Das zweite dieser Hauptsysteme, nämlich das Zentralisationssystem, ist in der französischen Armee in Anwendung, in deren Verwaltung das rein-militärische von allem, was auf die Militärökonomie im weitesten Sinne des Worts Bezug hat, getrennt ist, und für diese leztere besondere Beamten angestellt sind, die von aller Einwirkung der Divisionskommandanten, deren Wirksamkeit lediglich auf das erstere beschränkt ist, unabhängig, einzig und unmittelbar von dem Kriegsministerium ressortiren.

Diese Beamten sind gegenwärtig die Militärintendanten, die aus einer Vereinigung der früher, und bis zur Ordonnanz vom 18. Septbr. 1822. (Monit. Nr. 262.) abgesonderten Korps der Revüeinspektoren und der Kriegskommissäre gebildet und in die Militärdivisionen in der Art vertheilt worden sind, dafs in dem Hauptorte einer jeden dieser lezteren ein Intendant, in jedem Hauptorte eines Departements aber, so wie in jedem Waffenplatze erster Klasse ein Unterintendant (*Sous-Intendant*) angestellt ist. (2)

---

1) v. Bundschuh's Übersicht des bei der k. k. Armee bestehenden Militärökonomiesystems etc. 2. Aufl. Prag, bei Haase. 3 Theile und 4 Supplementbände. 1816—1818.

v. Lichtenstern, S. 448—512.

2) Unter der kaiserl. Regierung waren die Attributionen beider

Im Allgemeinen fungiren dieselben als Delegaten des Kriegsministeriums für alles, was die Ausgaben für die Armee, die möglichste Ökonomie in denselben, die Regelmäfsigkeit der zu leistenden Zahlungen und die möglichste Beschleunigung der Ablage der Rechnungen betrifft. Das Detail ihrer besonderen Attributionen (im Allgemeinen die vorerwähnten der Revüeinspektoren und Kriegskommissäre) ist durch besondere Reglements geordnet.

Die Kommandanten der Militärdivisionen haben keine Befugnifs zum Eingreifen in dieselben, und sind nur zur Ausübung

---

Klassen von Beamten, bis zu den obersten Behörden in dem Ministerium, scharf gesondert. In der höchsten Instanz, nämlich in dem Ministerium selbst, war die Militärverwaltung unter zwei Minister getheilt, nämlich: das eigentliche Kriegsministerium, *a*) für alles, was auf die Konskription, die Organisation, Disziplin, Polizei der Armee, *b*) auf die Verwendung derselben, die Dislokationen, die Revüen, die Bezahlung des Soldes, *c*) auf die Anstellungen, Beförderungen etc., *d*) auf das Personel und Materiel der Artillerie und des Genie, *e*) auf die Rückzugsgehalte, *f*) auf die Bezahlung der Büreaukosten und aufserordentlichen Gehalte und Ausgaben etc. Bezug hatte; sodann das Ministerium der Kriegsverwaltung, zu dessen Attributionen nachstehende Gegenstände gehört haben; nämlich:

a) die Verpflegung mit Brot, Fleisch, Getränken; die Anschaffung etc. der Feldverpflegung und jener bei Belagerungen; die Militärbetten, Holz, Licht, die Militärgefängnisse;

b) die Verwaltung der Fonds; der Vorschlag zur Ernennung der Kriegskommissäre, Gesundheitsbeamten, aller Administrations- u. Feldpostbeamten;

c) die Bekleidung der Truppen, das Equipement; die Feldrequisiten und Utensilien; das Militärfuhrwesen; die Fourage und die Etapenangelegenheiten; die Remontirung und die Pferdeequipirung.

Einer jeden dieser drei Hauptsektionen war ein Staatsrath, als unmittelbarer Chef und Dirigent, vorgesezt, die unter dem Vorsitze des Ministers vereint ein Administrationskonseil gebildet haben, in welchem jeder derselben über die Lage der Geschäfte seiner Sektion Vortrag erstattet, in Betreff der abzuschliefsenden Kontrakte oder zu ergreifenden Selbstregie etc. Vorschläge gemacht, die Liquidation aller Ausgaben berichtigt haben etc. Die Resultate der Berathschlagungen haben durch den Minister dem Kaiser vorgelegt werden müssen.

In dem Kriegsministerium war eine besondere Generaldirektion für die Konskription; in jenem der Kriegsverwaltung eine Zentraldirektion der Hospitäler angeordnet.

einer allgemeinen Kontrole darüber ermächtigt, dafs die in Betreff der Verpflegung der Truppen, überhaupt aller Leistungen für den Militärdienst, bestehenden Gesetze und Reglements gehörig beobachtet und vollzogen werden; sodann zur provisorischen Vorkehr von Maafsregeln zur Beseitigung entdeckter Mifsbräuche, welche sie aber durch die Militärintendanten in Vollzug setzen lassen müssen. Auch haben dieselben die Befugnifs, von den Intendanten Nachweise über die Lage der verschiedenen Verwaltungszweige und die Mittel zur Deckung der Bedürfnisse zu fordern; in gleicher Art in aufserordentlichen, durch

---

Die direkten Agenten beider Ministerien waren die Revüeinspektoren und die Kriegskommissäre, von welchen die ersteren, nach Maafsgabe der Befehle des Kriegsministers, mit allem, was auf die Organisation, das Embrigadement, die Eintheilung, Entlassung der Truppen; auf die Ausbezahlung des Soldes, das Rechnungswesen der einzelnen Korps; auf die Kontrole des Militärhaushalts und die Aufstellung und Führung der Revüen Bezug gehabt hat; — die Kriegskommissäre aber mit der Aufsicht auf die Approvisonnements aller Art, sowohl im Felde als in den Garnisonen, mit der Polizei der Etappen, des Militärfuhrwesens aller Art, der Ambulanz der Hospitäler, der Gefängnisse, etc. und anderer Militäretablissements; mit der Aufsicht auf die Vertheilung der Lebensmittel, der Fourage, des Brennmaterials, der Kleidung und Equipirung; auf die Auszahlung der Rückzugsgehalte; endlich mit der Prüfung und Richtigstellung aller Ausgaben, mit Ausnahme des Soldes, beauftragt gewesen sind, — so, dafs die Revüeinspektoren, indem alle Zahlungen und Lieferungen nur auf den Grund von Revüen haben geleistet werden können, die Regulatoren der Ausgaben, die Kriegskommissäre aber die Aufseher und Virifikatoren derselben gewesen sind.

Die Revüeinspektoren und Unterinspektoren haben ihre Revüen, überhaupt ihre Arbeiten an ein Zentralkomité der Revüen einsenden müssen, welches, nach vorgängiger Prüfung, aus denselben Generaletats und Bordereaus gefertigt und den Ministern eingereicht, eben so die Befehle dieser lezteren den ersteren zugefertigt hat; wogegen die Kriegskommissäre ihre Arbeiten dem Ordonnateur der Division, und dieser dieselben theils an die Minister, theils an das eben erwähnte Zentralkomité eingesendet haben. — M. s. *Quillet Etat actuel de la législation sur l'administration des troupes.* 3 Bde. Paris 1805. Und *Règlement sur les Revues, la Solde, les Masses, la comptabilité interieure des Corps etc.* 3 Theile u. 2 Bände mit allen erforderlichen Modellen und Tabellen. Kassel 1812.

die Gesetze und Reglements nicht vorhergesehenen Fällen, unter ihrer eigenen Verantwortung sachgemäfse Anordnungen zu treffen, zu deren Vollziehung die Intendanten verpflichtet, in gleichem Maafse zugleich aber auch ermächtigt sind, in dringenden Fällen, unter eigener Verantwortlichkeit und der Verpflichtung zur Anzeige innerhalb 24 Stunden, in Verwaltungssachen Befehle zu ertheilen und Anordnungen zu treffen, wozu dieselben in der Regel, ohne spezielle Autorisation des Ministers, nicht befugt sind.

Sämmtliche Beamten der Militärintendanz fungiren in allem, was die Reviien, die Verwaltung der Ausgaben und ihre Regularisirung und Feststellung, die inneren Details der Administration und die Prüfung der Rechnungen betrifft, lediglich unter der Autorität ihrer unmittelbaren Chefs. (1)

§. 45.

In den übrigen grofsen Staaten ist das eine oder andere dieser beiden Systeme mehr oder weniger in Anwendung, oder auch ein solches, das in einer Kombination der wesentlichsten Grundzüge aus beiden besteht, (2) zum Theil mit Modifikatio-

---

1) Das Militärökonomiesystem in Frankreich beruhet auf jenem der Revüen, ohne welche durchaus keine Zahlung, keine Leistung oder Lieferung irgend einer Art geschehen darf. — Aus der vorstehenden Note ist ersichtlich, dafs und wie die Operationen der Revüeinspektoren durch die Kriegskommissäre kontrolirt worden sind; weshalb es wohl eine der Berücksichtigung werthe Frage seyn dürfte, in wie fern die Vereinigung und Verschmelzung beider Arten von Beamten nicht in der Beziehung, dafs durch dieselbe diese Kontrole wegfällt, nachtheilig werden dürfte.

2) In Rufsland z. B. besteht in jedem Gouvernement (deren mehrere zuweilen auch vereinigt sind) ein Kriegsgouverneur, von dem sämmtliche in dem Umfange des Gouvernements befindlichen Militärkommando's, überhaupt das gesammte Militär und sämmtliche Militäranstalten in demselben, in allen Beziehungen abhängen. — In Preufsen sind, zum Behuf der Oberaufsicht über das Militär in den Provinzen, sieben Generalkommando's angeordnet, mit einem kommandirenden General für jedes; nämlich: *a*) das Generalkommando in Preufsen (Königsberg); *b*) das Generalkommando in Brandenburg und Pommern (Berlin); *c*) das Generalkommando

nen, die theils in dem Systeme, das für den Militärhaushalt überhaupt angenommen ist, theils in jenem, das für den innern Haushalt der Korps besteht, theils auch in sonstigen Verhältnissen gegründet sind. (1)

---

in Sachsen (Merseburg); *d*) das Generalkommando in Posen (Posen); *e*) das Generalkommando in Schlesien (Breslau); *f*) das Generalkommando in Westphalen (Münster); *g*) das Generalkommando am Rhein (Koblenz); deren Wirkungskreis jedoch zunächst auf das rein-militärische beschränkt ist. Alles, was auf die Militärökonomie Bezug hat, wird durch die einschlägigen Abtheilungen in dem Kriegsministerium unmittelbar geleitet, als deren Agenten in jedem Generalkommando ein Oberkriegskommissär, und für das Proviant- u. Fouragewesen besondere Proviantmeister und Rendanten etc. angestellt sind, die von den ersteren unmittelbar ressortiren. (M. s. die Rang- und Quartierliste der königl. preufs. Armee).

1) Für den innern Haushalt der Korps bestehen ebenfalls zwei Hauptsysteme; nämlich: das unmittelbare Regiesystem, sodann das Massensystem. Das erstere z. B. in Östreich und in der Mehrzahl der Staaten, nach Maafsgabe, von welchen den Korps alle Bedürfnisse im Detail geliefert, die Verwaltung und Verrechnung darüber durch die kriegskommissariatischen und sonstigen Beamten geführt wird. Das leztere z. B. in der französischen Armee. Unter Masse wird eine bestimmte Summe verstanden, die für jeden in Reihe und Glied eingereihten Mann, für die demselben, nach Verschiedenheit der Waffe, und nach Maafsgabe der bestehenden Reglements, bestimmte Verpflegung aller Art, Kleidung, Equipirung, etc. festgesezt ist, und die auf den Grund der von Revüeinspektoren aufgestellten Revüen (approxamatif, nach Maafsgabe ihrer Resultate in dem vorhergegangenen Monate) monatlich oder vierteljährlich an die Korps pränumerando ausbezahlt oder geliefert werden, welche dieselben durch besondere in und aus dem Korps gebildete Administrations-Konseils — (die aus sieben Gliedern, nämlich: dem Obersten, als Präsidenten, zwei Bataillons- oder Eskadronschefs, drei Kapitänen und einem Unteroffizier bestehen, und in welchen der Major als beständiger Referent, der Quartiermeister als Sekretär fungirt), — unter der Kontrole des Revüeinspektors, verwalten lassen, unter dessen Aufsicht und Leitung die Verwaltung der Vorräthe für die Bekleidung einem besondern Offizier (*Capitaine d'habillement*) übertragen ist. Mit diesen Konseils wird in Betreff des Soldes monatlich durch die Revüeinspektoren: wegen der übrigen Verpflegung aber durch die Kriegskommissäre (jezt durch die Militärintendanten) abgerechnet. (M. s. die Note 1. des vorhergeh. §. alleg. Werke).

Für die Armeekorps in kleineren Staaten, in welchen in Absicht auf den ökonomischen Haushalt, in der Regel, das Zentralisationssystem, und für die innere Verwaltung der Korps die unmittelbare Regie besteht, ist der Organismus der Behörden für diesen Verwaltungszweig einfacher und meistens auf eine besondere Behörde für das Detail der Kasernenverwaltung, für die Spitalverwaltung, für das Arsenal, und für das Rekrutirungswesen beschränkt, die unmittelbar von dem Kriegsministerium ressortiren, durch welches alles, was auf die Verpflegung und auf den innern Haushalt der Korps Bezug hat, ebenfalls unmittelbar angeordnet wird. (1)

---

1) So z. B. in Würtemberg. (M. s. oben §. 15.) — Sowohl für die Kenntnifs der militärischen und ökonomischen Einrichtungen des baierischen Armeekorps, als auch in mancher Beziehung überhaupt, ist nicht ohne belehrendes Interesse der in der zweiten Kammer der Ständeversamml. in dem Königr. Baiern erstattete Vortrag über die Ausgaben für die Armee; in den Verhandl. v. Jahr 1822, 8. Beilagenband, S. 3 folg.; nebst den zu demselben gehörigen Übersichten, Etats, etc.

ZWEITER ABSCHNITT.

Darstellung des Organismus der Verwaltungsbehörden in einer Anzahl von Staaten, in welchen das Realsystem, und solcher, in welchen das Provinzialsystem statt findet.

§. 46.

In der in dem vorhergehenden Abschnitte dargestellten Entwickelung des Organismus der Behörden haben dieselben nur theilweise und in willkürlicher Ordnung angezeigt werden können, nach Maafsgabe als der Plan, der in diesem Abschnitte zum Grunde gelegt ist, zu ihrer Anzeige Anlafs gegeben hat.

Nicht minder interessant, sowohl für das Studium der Staatenkunde und für jenes der Politik der Verwaltung überhaupt, als insbesondere auch für den praktischen Staats- und Geschäftsmann, ist aber auch die Kenntnifs und die Übersicht des vollständigen Zusammenhanges der organischen Einrichtungen in jedem einzelnen Staate, überhaupt des Mechanismus, mittelst welchem die verschiedenen Staaten regiert werden, und in denselben verwaltet wird. Nicht nur, dafs eine solche Kenntnifs sehr oft Anhaltspunkte zur richtigen Würdigung der Ergebnisse der Verwaltung in einem gegebenen Staate darbietet, die aufserdem in vielen Fällen gar nicht thunlich seyn würde, gewährt dieselbe zugleich auch solche zur Vergleichung dieser Ergebnisse in mehreren Staaten gegen einander, die in Fällen, wo es sich um Schöpfung neuer, oder um Umbildung bestehender organischer Einrichtungen handelt, als wirkliche Erfahrung sicherer als abstrakte Theorien, führt, und gegen Mifsgriffe schüzt, deren nachtheiligen Folgen oft nur zu bald und empfindlich fühlbar werden.

Bei der Auswahl von Staaten, deren Organismus in den nachfolgenden Paragraphen mehr oder minder ausführlich dargestellt wird, ist zunächt auf diejenigen, auf welche in dem ersten Abschnitte bezogen worden ist, Rücksicht genommen worden, vorzüglich um defswillen, weil manche Ansichten, die in Beziehung auf Staatseinrichtungen als Maximen angedeutet worden sind, aus einer Vergleichung dieser Einrichtungen abstrahirt und beziehungsweise durch dieselben begründet sind. Aufser diesen hat die Auswahl sich auf solche beschränkt, deren organische Einrichtungen von jenen in anderen Staaten durch besondere Eigenthümlichkeiten karakteristisch unterschieden sind. Endlich sind von denjenigen Staaten, deren organische Einrichtungen in den lezten Dezennien umgebildet worden sind (Preufsen, Baiern, Würtemberg, Kurhessen, Grofsherz. Hessen), neben deren gegenwärtigen, auch diejenigen Einrichtungen skizzirt worden, die der ersteren unmittelbar vorhergegangen sind, weil durch eine Vergleichung beider nicht nur der Unterschied zwischen der Vergangenheit und der Gegenwart sich um so bestimmter darstellt, sondern auch als Fingerzeig über die Ansichten der Regierungen bei der bewirkten Umbildung nicht ohne Interesse ist; endlich auch, weil aus einer solchen vergleichenden Zusammenstellung sich zugleich Andeutungen über die Tendenz ergeben, welche die Regierungen bei diesen Umbildungen geleitet hat.

Obgleich auf den Organismus der Verwaltung Grofsbritanniens nur selten Rücksicht hat genommen werden können, ist dennoch eine Darstellung desselben beigefügt, theils zur Befriedigung von Wünschen, die in dieser Beziehung geäufsert worden sind, (1) theils aber auch, weil derselbe von jenem in allen übrigen Staaten vorzüglich dadurch abweicht, dafs die ge-

1) Nämlich in der Rezension des Organismus der Behörden für die Staatsverw., in dem 133. St. der Leipz. Literatur. v. 1822. Gern und mit Vergnügen würde der Verf. dem für ihn sehr beachtungswerthen fernern Wunsche, durch Ausarbeitung einer Darstellung des Organismus der Verwaltung der Schweiz entsprochen haben, wenn es hier an einer solchen der Regierung und Verwaltung des Föderativstaates, die hier so enge verschmolzen sind, als einem Ganzen hätte genügen können, und nicht zugleich eine solche von jedem der 22 souveränen Kantone erforderlich gewesen, hierdurch aber die Bogenzahl

sammte innere Verwaltung beinahe ohne alle direkte Einwirkung der Regierung geführt wird, was in der successiven Entwickelung und Ausbildung der ebenfalls ganz eigenthümlichen Verfassung dieses Staates gegründet, defshalb aber auch zur Vergleichung mit den Einrichtungen in anderen Staaten weniger geeignet ist.

§. 47.

Eine kritisch prüfende Analyse der dargestellten organischen Einrichtungen in den einzelnen Staaten, liegt aufser dem Zwecke dieses Werks; eben so eine Vergleichung derjenigen Staaten, in welchen das nämliche System (Real- oder Provinzialsystem) in Anwendung ist, mit solchen, in welchen das entgegengesezte die Grundlage der Verwaltungseinrichtungen bildet. Ohnehin würde, was in gleichem Maafse dem Zwecke dieses Werkes fremd ist, eine solche Analyse eine Darstellung der statistischen und sonstigen Verhältnisse eines jeden Staates, und eine vollständige Anzeige und Darlegung der Gründsätze und Vorschriften bedingen, welche in der Konstitution desselben, in Beziehung auf den Verwaltungsorganismus, enthalten sind, und den Ansichten und Absichten der Regierung Schranken setzen, welche sie, selbst im Falle das, was sie bezielen, das Bessere wäre, nicht überschreiten darf.

Die Gegenstände, auf welche in einer solchen Analyse Rücksicht zu nehmen seyn würde, betreffen das System, welches in Ansehung der Territorialeintheilung statt findet, nämlich ob Real- oder Provinzialsystem? die Methode, die in Absicht auf die Geschäftsvertheilung und Geschäftsbehandlung in Anwendung ist, nämlich ob Trennung nach Realbeziehungen überhaupt und durch alle Stadien des Organismus durchgeführt, oder aber Kumulirung mehrerer heterogener Zweige in einigen Behörden; sodann, ob das Einheits- oder Kollegialsystem in Ausübung ist? die Verhältnisse, die überhaupt in Absicht auf Bildung, Stellung, Attributionen, und auf den Wirkungskreis der Behörden statt finden; das Verhältnifs ihrer Anzahl zu dem durch den Umfang der Verwaltung bedingten Bedarf; die Stellung und

dieses Werks zu sehr angewachsen seyn würde. — Übrigens gibt Usteri's Handbuch des schweizerischen Staatsrechts etc., 2. Aufl., Aarau 1821, bei Sauerländer, belehrenden Aufschlufs.

Verhältnisse der Mittel– und Bezirksbehörden; jene, die in Absicht auf die Kommunalverwaltung statt finden etc., überhaupt alle Gegenstände und Fragen, die theils in der Einleitung, theils in dem ersten Abschnitte mehr oder minder ausführlich erörtert oder angedeutet sind; endlich auch die Anzeige der Resultate, die aus den Einrichtungen in einem gegebenen Staate, unter den bestehenden Verhältnissen, in Absicht auf die Geschäftsförderung, auf den Personal– und Realaufwand, überhaupt auf den Succefs der Verwaltung, sich entwickeln.

Zum Beweise, wie verschieden die Verhältnisse und diese Resultate selbst in solchen Staaten seyn können, in welchen in Ansehung der Hauptgrundlagen für Territorial– und Geschäftseintheilung das nämliche System in Anwendung ist, mag eine Vergleichung des Organismus und der Geschäftsvertheilung und Behandlung in Frankreich, mit beidem in dem Königr. der Niederlande; sodann von diesen beiden Staaten mit dem Organismus und der Geschäftsvertheilung und Behandlung in Preufsen, in Baiern, in Würtemberg, in Baden, in dem Kurfürstenth. und Grofsherz. Hessen, dienen, in welchen Staaten ebenfalls das Realsystem die Grundlage für beides bildet, die Resultate in Absicht auf das wechselseitige Eingreifen der Behörden, auf die Geschäftsförderung, und auf den Personal– und Realaufwand aber so wesentlich verschieden sind. Eine gleiche Verschiedenheit findet auch in solchen Staaten statt, in welchen das Provinzialsystem vorherrscht; wie eine Vergleichung des Organismus, z. B. in Östreich, mit jenem in den Königreichen Sachsen und Hannover, ergibt, in welchen die abweichenden Verhältnisse, die in Absicht auf Anzahl und Komplikation der Behörden, sodann auf Personal– und Realaufwand statt finden, noch auffallender als in dem erstern Systeme sind, besonders der leztere auf eine Höhe gesteigert ist, welche jenen in dem erstern, und auch das wirkliche Bedürfnifs der Verwaltung weit übersteigt. (1)

1) M. vergl. z. B. die Anzahl von Behörden und Personal in den Staatskalendern v. Sachsen, Hannover, überhaupt jenen in allen Staaten, in welchen Provinzialsystem statt findet, mit demjenigen der in solchen mit dem Realsysteme vorhanden ist. Dafs in mehreren dieser lezteren das Personal ebenfalls zahlreich, und hierdurch der Geldaufwand

§. 48.

Die organischen Umbildungen, die in neueren Zeiten in mehreren Staaten verfügt worden sind, haben sich sämmtlich dem Realsystem angeschlossen oder doch demselben sich genähert, so wie denn auch aus einer unbefangenen Prüfung und Vergleichung beider Systeme als endliches Resultat sich ergeben dürfte, dafs in dem Maafse, als das Realsystem in Absicht auf Territorial- und Geschäftseintheilung und Vertheilung strenger und konsequenter durchgeführt ist, der Organismus einfacher, und hierdurch in Absicht auf Geld- und Personalaufwand minder kostbar, dabei seine Aktion einfacher, regelmäfsiger und gleichförmiger, die Leitung in den oberen Stadien der Verwaltung leichter, übersichtlicher und zugleich eingreifender, in den mittleren und unteren aber die pünktliche und prompte Vollziehung der von den ersteren verfügten Anordnungen mehr gesichert ist.

Zur Begründung dieser Ansicht, und als Beleg für dieselbe, besonders in Absicht auf den mindern Personal- und Geldaufwand, welchen dieses System erfordert, wird z. B. auf Rufsland verwiesen, wo für die Verwaltung eines Gouvernements (im Durchsch. zwischen 6 u. 700,000 S.) nur drei Zivil-Administrations-Behörden angeordnet sind; nämlich:

a) die Gouvernements-Regierung für das ganze Gouvernement, die nur aus sieben verwaltenden, und aus einer gleichen Anzahl von technischen Beamten besteht;

b) die Kammer der allgemeinen Fürsorge, vorzüglich für die Verwaltung der Polizei; mit drei Beamten, unter dem Vorsitze des Gouverneurs;

c) der Kameralhof für die Finanzverwaltung, mit sieben Beamten und drei Geschwornen;

sodann für die Justizverwaltung ebenfalls drei Behörden, nämlich: der Gerichtshof für die bürgerlichen Rechtssachen, ein solcher für die peinlichen Rechtssachen, und das Gewissensgericht;

über Bedarf grofs ist, liegt nicht in dem Systeme selbst, sondern theils darin, dafs (wie z. B. in Baden u. in den beiden Hessen) die Verwaltungsbezirke zu klein sind; sodann in der kollegialen Bildung, welche mehreren Ober- u. Mittelbehörden gegeben ist, und in anderen Ursachen, die aber, wie eben erwähnt, dem Systeme selbst fremd sind.

für die Verwaltung der Kreise aber, deren in jedem Gouvernement sechs bis zwölf vorhanden sind, für jeden zwei Behörden für die Zivil,- und drei für die Justizverwaltung, beide zusammen mit fünfzehn Beamten für jeden Kreis angeordnet sind. (1)

Ein gleiches Resultat ergibt der Organismus in Frankreich, woselbst auf ein Departement mit vier Bezirken (300 bis 500000 S.), für die allgemeine Verwaltung nur eilf Beamten, für die Finanzverwaltung neunzehn, mithin im Ganzen dreiunddreifsig angestellt sind, für die Justizverwaltung aber in jeder Unterpräfektur ein Tribunal erster Instanz angeordnet ist; (2) jener in Baiern, wenigstens in Absicht auf die Anzahl der Behörden; noch mehr jener in Würtemberg, sowohl in Absicht auf diese, als vorzüglich auch in Absicht auf Personal- und Geldaufwand. — Dagegen sind z. B. in Hannover (1,325000 S.) sechzig Landesbehörden vorhanden, ohne der grofsen Anzahl von Justizämtern zu erwähnen, bei welchen das Personal (Ober- und Unterbeamten) die Anzahl von 840 Individuen erreicht; (3) welches Mifsverhältnifs

---

1) Für die Zivilverwaltung eines Gouvernements 28, für die Justiz 21; im Ganzen für die allgemeine Verwaltung eines Gouvernements 49 Beamten; und wenn man im Durchschnitte 8 Kreise auf ein Gouvernement rechnet (für jeden 15 Beamten), für das Gouvernement und für die Kreise überhaupt 169 Beamten, mit einem Besoldungsaufwande von 43871 Rubeln. (Storch l. c. 3. Bd. S. 125.)

2) Nämlich ein Präfekt, ein Generalsekretär, vier Präfekturräthe, vier Unterpräfekten, ein Weg- und Brückeninspektor, und vier Divisionschefs in den Büreau's der Präfektur, in so fern man diese als vortragende Räthe in Rechnung bringen will (15 Beamten); sodann für die Finanzverwaltung: ein Direktor der Domänen und des Enregistrements, ein Direktor, ein Inspektor, vier Kontroleure für die direkten Steuern, vier Direktoren für die indirekten Steuern, ein General- und vier Bezirkseinnehmer, ein Zahlmeister, ein Forstinspektor; zusammen 18, und im Ganzen 33 Beamten.

3) M. s. den hannöverischen Staatskalender. — Die Anzahl der Ämter, einschliefslich der Stadt- und Amtsvogteien, von welchen die Seelenzahl vieler unter 3000, die grofse Mehrzahl aber unter 5000 Individuen beträgt, ist 176; jene der Oberbeamten, einschliefslich der supernumerären Assessoren und Auditoren, 458; die der Unterbeamten (Vögte etc.) 382 Individuen. Die Hauptursache dieser Überhäu-

in vielen anderen, selbst kleinen Staaten, in gleichem Maafse statt findet.

Die Staaten, deren Organismus in seinem vollständigen Zusammenhange in den nachstehenden Paragraphen mehr oder minder ausführlich dargestellt wird, sind in zwei Abtheilungen gesondert; nämlich:

A. solche mit dem Realsystem, in Absicht auf Territorialeintheilung und Geschäftsvertheilung, und in Betreff der Methode für die Geschäftsbehandlung, mit streng durchgeführtem oder modifizirten Einheitssysteme; sodann

B. solche mit dem reinen, mehr oder minder modifizirten Provinzialsystem;

wobei in einer jeden Abtheilung vorzüglich auf solche Staaten Rücksicht genommen worden ist, die, wie bereits erwähnt, durch eigenthümliche Einrichtungen von den übrigen Staaten in der nämlichen Abtheilung verschieden sind.

Erste Abtheilung.

Staaten mit dem Realsystem, in Absicht auf Territorialeintheilung und Geschäftsvertheilung, und in Betreff der Geschäftsbehandlung, theils mit strenge durchgeführtem, theils mit modifizirten Einheitssysteme.

1) Königreich Frankreich.
2) «« der Niederlande.
3) «« Preufsen.
4) «« Baiern.
5) «« Würtemberg.
6) Grofsherzogthum Baden.
8) Grofsherzogthum Hessen.
7) Kurfürstenthum Hessen.
9) Herzogthum Nassau.
10) Kaiserthum Rufsland.

---

fung dürfte vorzüglich in der ungleichen Gröfse der Ämter, und in der über Bedarf zahlreichen Besetzung derselben zu suchen seyn. Es ist nicht in Abrede zu stellen, dafs die erstere zum Theil durch die Lokalitäten geboten ist; gewifs aber nicht in der Ausdehnung, als dieselbe statt findet.

§. 49.

Frankreich.

I. Allgemeine Verwaltungsbehörden.

A. Höchste berathende Stellen:

1) Der Ministerrath (*Conseil des Ministres*) besteht aus den Minister-Staatssekretärs, mit und ohne Departement, und versammelt sich unmittelbar bei dem Könige, oder unter dem Vorsitze eines besondern Präsidenten, zur Berathschlagung über Gegenstände der höhern Verwaltung, der administrativen Legislation und der allgemeinen Polizei.

2) Der Geheimerath. Die Zahl der Glieder desselben ist nicht bestimmt, sondern von der Willkür des Königs abhängig; eben so sein jedesmaliger Zusammentritt und die Gegenstände, über die seine Berathung erfordert wird.

Gewöhnliche Mitglieder sind: die Prinzen des königl. Hauses, die Departementsminister; aufser diesen, die Staatsminister und andere, die der König mit dieser Würde bekleidet.

3) Der Kabinetsrath. Durch die Ordonnanz vom 19. April 1817 instituirt, zur Berathung von Fragen und Gegenständen aus dem Gebiete der höhern Verwaltung und aus jenem der Gesetzgebung, über welche der König das Gutachten dieses Rathes erfordert. Derselbe besteht, unter dem Präsidium des Königs oder des Präsidenten des Ministerkonseils, aus den Departementsministern, aus (höchstens) vier Staatsministern, und aus zwei Staatsräthen, die der König für jede Sitzung jedesmal besonders ernennt.

4) Der Staatsrath, in welchem alle Entwürfe zu Gesetzen und zu allgemeinen Verwaltungsreglements nothwendig berathen werden müssen. Die Glieder desselben sind theils Staatsräthe, theils Requetenmeister im gewöhnlichen oder aufserordentlichen Dienste (*en service ordinaire ou en service extraordinaire*); die Versammlungen desselben theils allgemeine, theils solche der einzelnen Comités,

---

1) *Alman. royal pour l'année* 1822. Die organischen Gesetze über die Organisation der höchsten Behörden, s. im 3. Bde.

in welche die Staatsräthe und Requetenmeister im ordentlichen Dienste vertheilt sind; nämlich: das Comité der Gesetzgebung; für die streitigen Verwaltungsgegenstände; für das Departement des Innern und des Handels; für die Finanzen; für das Kriegsdepartement; für jenes der Marine und der Kolonien.

Die Departementsminister präsidiren diese Comités, und wohnen, nebst den Generaldirektoren, den allgemeinen Sitzungen des Staatsraths bei, in welchen, im Falle der König nicht selbst anwesend ist, der Präsident des Ministerkonseils, und wenn dieser nicht anwesend ist, der Siegelbewahrer – Justizminister den Vorsitz führt; welcher leztere auch in dem Falle, dafs nur einige Comités vereinigt sind, das Präsidium führt.

Die Berufung zu einer Zusammenkunft geschieht durch den Präsidenten, auf den Antrag eines Departementsministers. Die Beschlüsse und Gutachten der allgemeinen Versammlung werden in Form einer Ordonnanz redigirt, auch die der Comités, von welcher die Gutachten von jenem für die streitigen Verwaltungsgegenstände jedesmal in einer allgemeinen Versammlung zum Vortrag gebracht werden müssen.

B. Höchste vollziehende Stellen; Ministerium.

1) Das Justizministerium, mit nachstehenden Attributionen, nämlich: Aufsicht und Handhabung der Rechts- und Gerichtsverfassung; desgleichen des Notariats; Handhabung der Rechtspolizei; Aufsichts- und Dienstpolizei über das gesammte richterliche Personal; die Korrespondenz mit den Generalprokureurs und den königl. Prokureurs über alle Gegenstände ihrer Attributionen; Vortrag beim Könige über alles, was auf die Justizverwaltung Bezug hat, über Attributionskonflikte zwischen Justiz- und Administrationsbehörden, über Begnadigungsgesuche, etc.; die Disposition über die Fonds für das Justizdepartement; das Präsidium des Staatsraths, bei Verhinderung des Präsidenten des Ministerkonseils, jenes des Comité für die streitigen Verwaltungsgegenstände; die Aufsicht auf die Staatsbuchdruckerei. — Mit demselben ist die Siegelkommission verbunden, deren Chef der Justizminister ist, für die

Prüfung, Bearbeitung, Verfügung und Expedition aller Gesuche und Angelegenheiten in Beziehung auf Verleihung, Anerkennung, Erneuerung, Bestätigung der verschiedenen Gradationen von Adel, von Wappen; auf die Errichtung von Majoraten, ihrer Dotationen etc.; für die Besiegelung aller Gesetze, der Urkunden über Naturalisation, über Volljährigkeits-Erklärungen, über Dispensation von Verwandtschaftsgraden bei ehelichen Verbindungen, etc.

Die Büreaus, in welchen die Geschäftsbehandlung selbst rein büreaukratisch ist, sind in nachstehender Art vertheilt; nämlich:

a) das Generalsekretariat; für alle allgemeine Angelegenheiten des Departements, für die Korrespondenz, die keiner Division besonders zugetheilt ist, für die Aufsicht auf das Archiv des Departements, und auf den innern Dienst in diesem leztern; mit einer Division und zwei Sektionen;

b) die Division des Personels; mit drei Büreaus: 1) für das Personel in den Gerichtshöfen; 2) bei den Friedensgerichten, Kommerz- und Polizeitribunalen; 3) für das Notariat;

c) die Division für die Ziviljustiz; für die personellen Verhältnisse aller richterlichen Personen; die Gegenstände der Zivilgesetzgebung, Jurisdiktionskonflikte und solche mit Verwaltungsbehörden, Veränderung der Gerichtssprengel, etc.

d) die Direktion der peinlichen Angelegenheiten; mit drei Büreaus: 1) für die peinlichen Rechtssachen; 2) für die korrektionellen Polizei- und für die Kassationsangelegenheiten; 3) für die Begnadigungsgesuche und Angelegenheiten;

e) die Direktion für die Komptabilität des Justizdepartements;

f) das Büreau der Siegelkommission;

g) « « für die Staatsbuchdruckerei.

---

2) Das Departement der auswärtigen Angelegenheiten, mit nachstehender innern Einrichtung der Büreaus; nämlich:

A. Die Direktion der politischen Angelegenheiten und der Kanzleien, mit
   a) einer nordischen Division (für die Korrespondenz mit England, Östreich, Preufsen, den teutschen Höfen, Dänemark, Schweden, Rufsland);
   b) eine südliche Division (für die Korrespondenz mit Spanien, Portugal, der Schweiz, den italienischen Höfen, der Pforte, Persien, Amerika);
   c) eine Division des Handels (für die Konsulatsangelegenheiten).
B. Die Division des Archivs.
C. Die Division der Komptabilität.
D. Die Kanzlei, mit dem Büreau für die Pässe.

---

3) Das Ministerium des Innern, mit nachstehenden Attributionen; nämlich: die allgemeine Verwaltung des Innern; die Territorialeintheilung; die Korrespondenz mit den Präfekten; die Vollziehung der Gesetze über die Wahlen; die Aufsichts- und Dienstpolizei über das gesammte im Departement angestellte Personal; die Kultusangelegenheiten aller Konfessionen; jene des öffentlichen Unterrichts und die Aufsicht auf die zu beiden gehörenden öffentlichen Anstalten; die Angelegenheiten der Nationalgarde; die Oberaufsicht auf die Wohlthätigkeitsanstalten; jene auf die Straf- und Besserungsanstalten; auf das öffentliche Bauwesen in den Departements; — die Leitung der gesammten Polizei; die Aufsicht auf den literarischen Verkehr etc.; — jene auf das Kommunalwesen; auf den Ackerbau, den Handel, Fabriken und Manufakturen; auf die Maafse und Gewichte; die Leitung der Bergwesens-Angelegenheiten, des Wasser- und Straſsenbauwesens; die Schifffahrt im Innern; die Leitung der Anstalten für das Approvisionnement von Paris; die Aufsicht auf das Reichsarchiv.

I. Divisionen in dem Ministerium.

Die Geschäftseintheilung in den Büreaus ist nachfolgende:

a) Das Generalsekretariat, für die Aufsicht auf die

Büreaus des Ministeriums, die Registraturen in demselben, überhaupt für alles, was den innern Dienst betrifft, sodann für die Angelegenheiten in Beziehung auf das Reichsarchiv; mit vier Büreaus für das Detail dieser Geschäfte.

b) Division für die kirchlichen Angelegenheiten der Katholiken, und für jene der nicht katholischen Konfessionen; mit zwei Büreaus:

erstes: Administration der Temporalien der Bisthümer, Kapitel, Seminarien, Kirchenfabriken; Abgrenzung der Pfarreien, (Zivil) Errichtung von Pfarreien; Genehmigung der von Kirchen gemachten Erwerbungen; Vollziehung der den Klerus betreffenden Gesetze und Verordnungen; Expedition der vom Könige verliehenen Tischtitel; die geistlichen Kongregationen; Ausgaben für den Klerus, etc.;

zweites: Kultus der Protestanten und Israeliten.

c) Division der allgemeinen Verwaltung, des Personels, der Zivilgebäude:

erstes Büreau: Prüfung der Verwaltung der Präfekten, Präfekturräthe, General-Departementsräthe; Territorialeintheilung und Änderung in derselben etc.;

zweites: Personel, Besoldungen, Ernennungen, etc.;

drittes: Zivilgebäude, Verwaltung der Gefängnisse, Strafhäuser etc., Erbauung und Unterhaltung der Gebäude in den Departements, Strafsenpolizei, etc.

d) Division des Handels, der Künste, Manufakturen, des Ackerbaues, der landwirthschaftlichen Polizei, der Gestüte, der Lebensmittel, der Maafse und Gewichte; (mit fünf Büreaus).

e) Division für die Angelegenheiten des öffentlichen Unterrichts, für Wissenschaften, schöne Künste, Journale, Theater; (mit vier Büreaus).

f) Division der allgemeinen Komptabilität; (allgem. Komptabilität; Komptabilität der Departements; Budget des Ministeriums; Ordonnanzirung, Buchung der Fonds für die Ausgaben für alle Ver-

waltungszweige des Departements; desgl. der Departementalausgaben [mittelst der Zusatzzentimen], Abschlufs der Rechnung für jedes Departement, etc.; mit sechs Büreaus).

g) Direktion der Polizei (vier Büreaus):
erstes: Sicherheitspolizei (*police politique*);
zweites: administrative Polizei;
drittes: Pafswesen, Vagabonden, etc.;
viertes: Buchdruckereien und Buchhandel.

II. Besondere Kommissionen und Konseils in dem Ministerium.

a) Kommission für die Mineralwasser, zur Gewinnung einer genauen Kenntnifs derselben; (Ordonn. v. 17. Mai 1820).

b) Kommission für die Prüfung der Rechnungen der öffentlichenE tablissements; (Ordonn. v. 30. Mai 1821).

c) Direktion der Nationalgarden;
(Nationalgarden; alle das Ministerium des Innern betreffenden Militärsachen; die Feuerlöschungs-Kompagnieen; Kasernirung der Gensdarmerie).

d) Konseil für die Zivilbauten.

e) Ein General-Handelskonseil, zur Begutachtung aller Fragen etc. in Betreff des Handels; die Glieder, die sämmtlich aus dem Handelsstande seyn müssen, sind jedesmal auf 3 Jahre, 20 von dem Minister, die übrigen von den Handelskammern, von jeder einer, ernannt.

f) Ein Generalkonseil für die Manufakturen, das sich wöchentlich einmal versammelt, und dessen Glieder Fabrikinhaber und ebenfalls auf 3 Jahre ernannt sind.

g) Ein Generalkonseil für die Gefängnisse (für die Verbesserung derselben, die Beschäftigung der Gefangenen, etc.)

h) Ein Generalkonseil für den Ackerbau und für das Gestütswesen.

i) Ein *Conseil supérieur de santé* für die Aufsicht und Vorsorge für alles, was auf den öffentlichen Ge-

sundheitszustand Bezug hat. (Ordonn. v. 21. August 1822. Monit. 246.)

III. General-Administrationen und Direktionen.

a) Generaldirektion der Chausseen u. Brücken; (Chausseen und Brücken, Schifffahrt im Innern, Handelshäfen, Leuchtthürme, Versorgung von Paris mit Brennmaterial, die telegraphischen Linien, Mühlen und sonstige Wasserwerke, Berg- und Hüttenetablissements, Steinbrüche, etc.)

b) General-Administration der Gemeinden, Wohlthätigkeits- und Sanitätsanstalten.

c) Direktion der öffentl. Bauten in Paris.

d) Konseil des öffentlichen Unterrichts, unter dem Präsidium eines Grofsmeisters.

e) Das evangelische Generalkonsistorium (zu Strafsburg).

f) Das Konsistorium der Reformirten (zu Paris).

g) Das Zentralkonsistorium der Israeliten (daselbst).

h) Das Konservatorium der Künste und mechanischen Gewerbe.

---

4) Das Kriegsministerium. In zwei Hauptsektionen; nämlich:

A. Generaldirektion des Personel; (mit 12 Büreaus).

B. Generalintendanz der Militärverwaltung; (mit 11 Büreaus).

Aufser den Büreaus, als technische Konsultativstellen:

a) ein Zentralkomité der Artillerie;

b) ein solches für das Genie;

c) « «« « « Kriegsdepot (Plankammer);

d) « «« « « Pulver- und Salpeterwesen;

e) « «« « « Medizinalwesen der Armee;

f) « «« « « Verpflegungswesen.

g) ein Komité für das allgemeine Kriegsdepot, zur Begutachtung aller militärisch-historisch-strategischen Fragen etc.

---

5) Das Marineministerium, mit nachstehenden Attributionen; nämlich: alles, was auf die Bildung und Verfassung der Marine Bezug hat, die Konskription für dieselbe; die Verwaltungs-Angelegenheiten der Seehäfen, Arsenal- und Marinemagazine; die Erbauung, Unterhaltung der Kriegsfahrzeuge; die Marinehospitäler; die Angelegenheiten in Beziehung auf die Fischerei in offener See, und die defsfallsige Polizei; die Prisenangelegenheiten; die Verwaltung der Kolonien.

Die Einrichtung der Büreaus ist nachstehende:

a) das Generalsekretariat und das Büreau des Personels, mit vier Büreaus: 1) für die Offiziere; 2) für die Truppen; 3) für die Konskription; 4) für die Pensionen;

b) die Direktion der Seehäfen, in zwei Sektionen: 1) für die Verwaltung und Polizei derselben; die Verwendung der Schiffe; die Tribunale für die Marine; die Approvisionirung der Schiffe; 2) für die Fischerei-Angelegenheiten; die Wasserbauten; die Gesundheitspflege; die Artillerie;

c) die Direktion der Kolonien, für die Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Vertheidigungs- und Handels-Angelegenheiten der Kolonien, mit drei Büreaus;

d) die Direktion der Komptabilität;

e) die Administration des Verpflegungswesens;

f) das Generaldepot (Plankammer).

---

6) Das Finanzministerium, mit nachstehenden Attributionen; nämlich: die Aufstellung des Staatsbudgets; alles, was auf die Anlage u. den Einzug der direkten und indirekten Steuern Bezug hat. Die Aufsicht und Oberleitung der verschiedenen Finanz-Administrationen, des Kautionswesens, der Münz- und Salzangelegenheiten; die oberste Direktion des Kadasters und die Aufsicht auf dasselbe. Die oberste Leitung aller Operationen des Tresors und aller Kassenangelegenheiten. Die Ordonnanzirung der Renten und Pensionen und aller Zahlungen in dem Finanzdepartement; die monatliche Anweisung der Fonds für die Ausgaben der übrigen Ministerien. Die Verwaltung der Staatsaufsicht auf die Bank. Die Aufsicht auf die Führung

und Evidenthaltung des grofsen Buches über die Staatsschuld (*grand livre*), und auf die Veränderungen in demselben. Die Entscheidung der Streitigkeiten in Kassenangelegenheiten. Die Dienstpolizei über das Personal in dem Finanzdepartement, überhaupt alle Geschäfte und Gegenstände, die auf die Verwaltung der Finanzen Bezug haben.

Die Bearbeitung der Geschäfte ist in nachstehender Art in die Büreaus vertheilt:

I. Divisionen in dem Ministerium selbst.

a) Division für das *Domaine extraordinaire.*

b) Finanzielle Administrationen und Budgets (die Bearbeitung des allgemeinen Staatsbudgets und der Spezialbudgets der einzelnen Administrationen, die Buchführung über die Anweisungen für die einzelnen Ministerialdepartements und Administrationen, die Finalabschlüsse für das Finanzjahr; die Bearbeitung der Situationsetats über den Eingang der Revenüen aus indirekten Abgaben, Domänen, Forsten, Posten, etc.); in sechs Sektionen getheilt: 1) für die Bearbeitung des Budgets; 2) für die Zölle, Salz-, Lotterie- und Postgefälle; 3) für die indirekten Auflagen und Münzen; 4) für das Enregistrement, Stempel- und Hypothekengefälle; 5) für die Domänen; 6) für die Forsten.

c) Direkte Steuern; (Anlage, Repartition, Einzug, Situationsetats über diesen leztern; Ernennung aller Steuerbeamten, General-, Partikular- und Elementareinnehmer). (1)

d) Fundirte Staatsschuld (Verwaltung derselben; Liquidation, Inskription, Erlöschung, Kontrole über die Renten und Pensionen); in sechs Sektionen: 1) für das *Contentieux* und die allgemeine Korrespondenz in Be-

---

1) Durch eine Ordonnanz v. 9. Oktbr. 1822 ist das Generalsekretariat aufgehoben und sind die Funktionen des Generalsekretärs, in Absicht auf die Unterzeichnung der Entscheidungen des Ministers, Bekanntmachungen etc., dem Direktor dieser Abtheil. übertragen worden. (Monit. v. 1822. Nr. 283.) — In gleicher Art ist die Administration der Kautionen aufgehoben.

treff der Staatsschuld; 2) für die Führung des grofsen Buches; 3) Direktion der Umschreibungen und Übertragungen (*transferts et mutations*); 4) für die Liquidation der Pensionen; 5) für die Inskription etc. derselben; 6) für die Kontrole.

e) *Contentieux* (für die Liquidation und den Einzug der rückständigen Revenüen, in Folge ministerieller Entscheidungen, oder solcher des Rechnungshofes). Bei dieser Division befindet sich ein Konseil zur Prüfung, Berathung und Instruirung der Anwalde in allen streitigen Sachen des Departements.

f) Generalkomptabilität der Finanzen (Aufsicht auf alle von dem Ministerium abhängenden Komptabilitäten; auf den Eingang der Steuern, und Aktivirung desselben durch die Finanzinspektoren; die Bearbeitung der Situationsetats, sowohl der allgemeinen, als der besonderen; die Aufsicht auf den Rechnungshaushalt der Kommunen, öffentlichen Anstalten etc.); in fünf Abtheilungen: 1) Zentralbüreau für die Hauptbuchhaltung; 2) für die Komptabilität der finanziellen Administrationen, mit drei Büreaus: *a*) für die Komptabilität der Generaleinnehmer; *b*) für jene der Zahlmeister; *c*) der Gemeinden, etc.

g) Division für die Disposition der Fonds in dem Staatsschatze (*mouvement général des fonds*); für die Disposition der Einnahmen zur Deckung des Bedarfs und der Ausgaben; die Führung der *Conto currants* der Generaleinnehmer und übrigen Korrespondenten des Staatsschatzes, die Festsetzung ihrer Remisen, etc.; die Bearbeitung der monatlichen Fondsvertheilung an die Departementsminister, Chefs der Administrationen etc., überhaupt die Autorisationen zu Vereinnahmungen und Ausgaben; die Aufsicht auf die Kasse des Staatsschatzes.

h) 1. Direktion der Ausgaben. Bewirkt die Expedition und Zufertigung der genehmigten Zahlungsanweisungen und Ordres an die Zahlmeister des Tresors und in den Departements; führt die Aufsicht über ihre Geschäftsführung; liefert die Elemente zur Kontrole der Si-

tuationsetats dieser Agenten, deren Rechnungen sie an den Rechnungshof einsendet, und stellt am Anfange des folgenden Jahrs die Generalrechnung aller Ausgaben in dem verflossenen Jahre auf.

Im Innern dieser Direktion sind fünf Abtheilungen:
1) ein Zentralbüreau für die Korrespondenz etc.;
2) vier Büreaus, *a*) für die Ausgaben des Kriegsministeriums, *b*) der Marine, *c*) der Staatsschuld, und *d*) ein solches für alle übrigen Ausgaben.

h) 2. Die Kasse des Staatsschatzes, unter der verantwortlichen Direktion des Generalkassirers, welcher mit dem Einzuge aller Einnahmen, und der Bewirkung aller Ausgaben beauftragt ist. Unter seiner Leitung sind acht Unterkassirer angestellt, für deren Geschäftsführung derselbe verantwortlich ist; sodann ein Hauptzahlmeister für die Ausgaben der Ministerien (mit drei Unterzahlmeistern für das Kriegsministerium, das Marineministerium, für alle übrigen Ministerien); ein zweiter für die Staatsschuld.

h) 3. Die Kassenkontrole. (Ordonn. v. 17. Novbr. 1817. Art. 8.)

i) Die Liquidation der älteren Kassenverpflichtungen aus dem Zeitraume vor dem 1. Januar 1818.

Zum Behuf der Kassenvisitationen, der Revision der Operationen der Kassenbeamten, der Aufsicht auf die Beobachtung der Gesetze und Reglements in Betreff des Einzugs der Steuern, und des *Mouvement des fonds*, sind eilf General-Finanzinspektoren und sechszehn Finanzinspektoren, mit einer Anzahl Unterinspektoren zur Aushilfe angeordnet, die, nach Anordnung der Direktion der Generalkomptabilität, die Departements bereisen.

II. Comités und aufserordentliche Kommissionen in dem Finanzministerium.

a) Das Finanz-Comité (im Staatsrathe), zur Begutachtung und Redaktion aller Entwürfe von Gesetzen und Regle-

ments, welche der Minister zu diesem Behuf an dasselbe abgibt.

b) Die Kommission zur Bewirkung der Zurückgabe der sequestrirten unverkauften Güter. (Gesetz v. 5. Dezbr. 1814).

c) Comité zur Prüfung der Rückstände bei den Ministerien.

d) Kommission zur Vollziehung der Konvention v. 25. April 1818.

III. Generaldirektionen im Ressort des Finanzministeriums.

a) Generaldirektion der Posten.

b) «« des Enregistrements und der Domänen.

c) «« der Forste.

d) Administration der Lotterien.

e) Generaldirektion der Douanen.

f) Administration der indirekten Abgaben.

g) Administration der Münzen.

h) «« der Salinen in Westen.

i) Die Amortisationskasse, mit der Depositen- und Konsignationskasse. (Gesetz v. 28. April 1816. Ordonn. v. 3. Jul. 1816).

---

7) Ministerium des königlichen Hauses, für die Angelegenheiten und die Verwaltung des königl. Hauses, der Zivilliste, der Museen, der königl. Theater, etc.

C. Allgemeine Behörden für das ganze Königreich, die keinem Ministerium untergeordnet sind:

1) der Kassationshof, unter einem Oberpräsidenten, in drei Sektionen:

a) für die Kassation in Zivilrechtssachen;

b) für die Kassation in peinlichen Rechtssachen;

c) für die Requetensektion, zur Erkennung über die Zuläfsigkeit der Kassationsgesuche.

Jede Sektion besteht aus einem Präsidenten und 16 Räthen.

2) Der Rechnungshof, für die Prüfung und Abnahme aller Rechnungen über Staatsgelder, und alle Kommunalrechnungen von solchen Kommunen, deren Einnahme 10000 Franken übersteigt. Derselbe ist unter einem

Oberpräsidenten in drei Kammern eingetheilt, die sich nur für bestimmte Gegenstände vereinigen:

a) die erste, für die Rechnungen über die Einnahmen;
b) die zweite, für jene über die Ausgaben;
c) die dritte, für die Departemental- und Kommunalrechnung.

II. Departemental-Verwaltung.

Das Königreich ist in 86 Departements eingetheilt (Präfekturen); jedes Departement in Bezirke (Kommunal-Arrondissements); diese in Friedensgerichte und Kommunen. Gesetz v. 28. Pluv. des Jahrs VIII. (17. Febr. 1800).

Die organischen Verwaltungs-Einrichtungen und die Behörden in jedem Departement, sind in dem ganzen Königreiche die nämlichen.

A. Justizverwaltung.

1) 27 königliche Gerichtshöfe (Appellationsgerichte), deren jeder sein Ressort über mehrere Departements erstreckt, und jeder in drei Kammern eingetheilt ist: *a*) für die Zivilrechtssachen; *b*) für die Kriminalsachen; *c*) für die Anklagesachen (*chambre de mise en accusation*).

Aus diesen Gerichtshöfen werden zugleich Räthe zur Abhaltung der Assisengerichte deputirt.

2) In jedem Bezirke (Unterpräfektur) ein Gericht erster Instanz (*tribunal de première Instance*), zugleich Instruktionsrichter. In den Departements, in welchen diese Gerichte nur aus drei oder vier Richtern bestehen, bilden dieselben nur eine Kammer; bei einer stärkern Besetzung, von 7 bis 10 Richtern, zwei Kammern, die eine für die Zivilrechtssachen, die andere für jene der korrektionellen Polizei. Aufser den Richtern befinden sich bei jedem einige Suppleants.

3) In jedem Bezirke, für eine Anzahl Kommünen (6—12000 Seelen), ein Friedensgericht; sodann

4) Handelsgerichte (211), in Städten, wo die Handelsverhältnisse dergleichen erfordern. Die Appellationen von diesen gehen an den Gerichtshof, in dessen Sprengel das Gericht erster Instanz gehört.

B. Ministerium des Innern.

1) Departemental-, Bezirks- und Kommunal-Verwaltung.

Departements-Verwaltung. An der Spitze der Verwaltung eines jeden Departements steht der Präfekt; (1) ihm untergeordnet, an der Spitze der Verwaltung eines jeden Bezirks, ein Unterpräfekt, unter welchem ein Maire die Angelegenheiten einer jeden Kommune verwaltet. Der Wirkungskreis des Präfekten erstreckt sich über alles, was auf die eigentliche Verwaltung des Departements (alles was zum Ressort des Departements des Innern gehört) Bezug hat, die ihm allein übertragen ist; auf die Armenpolizei, die Aufsicht auf die Hospitäler, die Wohlthätigkeitsanstalten; auf die Korrektions- und Strafanstalten; auf das Erziehungs- und Unterrichtswesen; auf die Erhaltung des Staatsvermögens, die Unterhaltung der Strafsen, Kanäle, Brücken, und der für öffentliche und religiöse Zwecke bestimmten Gebäude; auf die Gesundheits- und Sicherheitspolizei; auf die Errichtung und die Verwendung der Nationalgarden; auf die Leitung des Konskriptionswesens, überhaupt auf alle Militärangelegenheiten, bei welchen die Zivilverwaltung konkurrirt; auf die Leitung der Arbeiten für das Kadaster, die Vertheilung und den Einzug der direkten Steuern; auf die Oberaufsicht auf das Kommunalwesen, etc. Für die Bearbeitung dieser, überhaupt aller Geschäfte, befinden sich in einer jeden Präfektur Büreaus, in welchen die Geschäftsbehandlung so, wie bei den Ministerien bemerkt, geordnet ist.

a) Dem Präfekten zur Seite steht ein Präfekturrath, als administrative Justizbehörde; zu deren Kompetenz gehört:

1) die Erkennung und Verfügung über Steuer-Minderungsgesuche, und über alle Steuerreklamationen;

2) über Streitigkeiten, die aus Entreprise und sonstigen Kontrakten für Lieferungen und sonstige Gegenstände des öffentlichen Dienstes entstehen;

---

1) *Fleurigeon, Code administratif*, T. 1. p. 30—78. s. v. *autorités administratives Prefets.*

3) über Beschädigungen bei Ausführung öffentlicher Arbeiten durch Entrepreneurs;

4) über Streitigkeiten wegen Entschädigung für Privateigenthum, das für öffentliche Zwecke verwendet worden ist;

5) über Streitigkeiten in Beziehung auf die Handhabung der Strafsenpolizei, auf Strafsenbau, etc.;

6) über die Gesuche von Gemeinden um Autorisation, Prozesse zu führen;

7) über Beeinträchtigungen von Gemeinde-Grundvermögen.

Der Präfekt kann den Präfekturrath präsidiren, mit entscheidender Stimme bei gleichgetheilten Meinungen; dagegen ist er nicht befugt, einen Beschlufs des Präfekturrathes zu reformiren; eben so wenig als diesem leztern eine solche Befugnifs zur Abänderung der Anordnungen des Präfekten zusteht. (1)

b) Ferner ein General-Departementsrath von 16 bis 24 Mitgliedern, mit nachstehenden Attributionen:

1) Vertheilung des auf das Departement gelegten Kontingents an direkten Steuern, auf die Bezirke;

2) Erkennung über Steuerminderungsgesuche ganzer Bezirke, Städte, Dörfer;

3) derselbe bestimmt innerhalb der gesetzlichen Limitation die Anzahl Zulagszentimen, die für die Departemental-Ausgaben erhoben werden sollen;

4) hört die Rechnung des Präfekten über ihre Verwendung ab; und

5) bringt die Bedürfnisse und Wünsche des Departements zur Kenntnifs der Regierung.

Die Zusammenberufung geschieht jährlich durch die Regierung; die Sitzungen dürfen nicht länger als 15 Tage dauern.

2) Bezirksverwaltung. Die Verwaltung der Bezirke ist ebenfalls allein dem Unterpräfekten übertragen. Seine

---

1) Gesetz v. 28. Pluvios VIII. Tit. 2. Art. 2. 4. 5. Dekret v. 16. Jun. 1808.

Simon, *Manuel des Conseils de Préfecture etc. Coblence* 1810.

Attributionen sind die nämlichen wie die des Präfekten für das ganze Departement, in deren Ausübung er dem erstern untergeordnet ist, an ihn seine Berichte erstattet und seine Entscheidungen und Anordnungen befolgen muſs. Derselbe übt die nächste Aufsicht auf das Kommunalwesen aus, für welches derselbe zwischen dem Präfekten und dem Maire die Verbindung bildet.

Ihm zur Seite steht ein Bezirksrath (*Conseil d'Arrondissement*), mit nachstehenden Attributionen; nämlich:

a) zur Vertheilung des auf den Bezirk repartirten Kontingents an direkten Steuern, auf die Städte und Kommunen in demselben;

b) zur Begutachtung der von Städten und Kommunen vorgelegten Steuerminderungsgesuche;

c) zur Abhörung der Rechnung des Unterpräfekten über die Verwendung der Zulagezentimen für die Bezirksausgaben;

d) äufsert derselbe seine Ansichten über die Bedürfnisse und Wünsche des Bezirks, die er dem Präfekten einsendet.

Seine Zusammenberufung und Dauer ist die nämliche, wie bei dem Departementalrath.

3) Kommunalverwaltung. Jede Kommune wird durch einen Maire verwaltet, dem diese Verwaltung allein zusteht. Ihm zur Seite, jedoch nur zu der von ihm nach Willkür zu fordernden Aushilfe, Adjunkte, in Kommunen von und unter 2500 Seelen einer; in solchen von 2500—6000 S., zwei; von 5000—10000 S., zwei, und ein Polizeikommissär; bei einer stärkern Seelenzahl ein Adjunkt mehr für jede 20000 S., und ein Polizeikommissär für jede weiteren 10000 S. Ihr Wirkungskreis erstreckt sich auf alles was im weitesten Sinne auf die Verwaltung des Gemeindewesens und Gemeindevermögens, auf die Aufsicht und Verwaltung der Stiftungen, Wohlthätigkeitsanstalten etc. Bezug hat; auf die Vertheilung der Steuern in der Kommune; auf die Direktion der öffentlichen Arbeiten in derselben; auf die Entscheidung der Gewerbestreitigkeiten (mit Ausnahme derjenigen, die den Konseils von *prudhommes* vorbehalten sind).

Die Adjunkte haben nur diejenigen Verrichtungen, die ihnen der Maire überträgt.

Die Polizeikommissäre dagegen sind mit allem beauftragt was auf die Lokal- und gerichtliche Polizei Bezug hat, für welche erstere sie dem Maire, so wie dieser selbst dem Unterpräfekten und Präfekten untergeordnet sind.

Dem Maire zur Seite besteht ein Munizipalrath (10 Glieder bei 2500 S., 20 dergl. bis 5000 S., und 30 in gröfseren Städten), den der Maire präsidirt. Derselbe versammelt sich jährlich einmal auf 15 Tage (kann aber von dem Präfekten öfter versammelt werden) zur Abhörung der Kommunalrechnung, zur Repartition der Beiträge an Geld und Arbeiten für öffentliche Arbeiten und Bedürfnisse für die Kommune, zur Berathschlagung über die Bedürfnisse der Gemeinde, über Gemeindeprozesse (Anfang, Fortsetzung, Aufgeben), über die Vertheilung der Gemeindenutzungen etc., über das Kommunalbudget etc.

4) Für den Strafsen- und Brückenbau:
   a) 15 Divisionen, jede für mehrere Departements;
   b) in jedem Departement ein Oberingenieur;
   c) mit einem oder mehreren Unteringenieuren in jedem Bezirke;
   d) dergleichen für besondere Bauten;
   e) dergleichen für die Seehäfen.

5) Für das Bergwesen:
   a) 5 Divisionen, mit einem Inspekteur für jede; unter ihnen
   b) Oberingenieure und Ingenieure für die einzelnen Berg-Arrondissements.

6) Die Handelskammern zur Berathung der Mittel zur Erweiterung des Handels und Angabe der Ursachen, welche diese hindern; (30 dergleichen in Handelsstädten, die mit dem Handelskonseil in dem Ministerium des Innern in Verbindung stehen).

C. Finanzministerium und Verwaltung.

1) Verwaltung des Enregistrements der Domänen und der Forste.
   a) 1. Zwei Generalinspektoren für die Domänen und das Enregistrement, zur Oberaufsicht und Revision der Departementalverwaltung;
   a) 2. in jedem Departement ein Direktor;

a) 3. in jedem Bezirkshauptorte ein Hypothekenbewahrer;
b) 1. für die Forsten vier Generalinspektoren;
b) 2. 20 Forstarrondissements, deren jedes sich über mehrere Departements erstreckt, mit einem Konservateur oder Oberinspekteur für jedes Arrondissement.

2) Für die Lotterie:
a) 4 Oberinspektoren;
b) 6 Inspektoren zu Paris;
c) 22 Bezirksinspektoren in den Departements.

3) Für die Douanen:
a) das ganze Königreich ist in vier Arrondissements getheilt: das nördliche, südliche, östliche, westliche, mit einem Generalinspektor für jedes;
b) unter diesen, 26 Douanendirektionen in den Departements;
c) eine solche in Paris, und
d) 3 Hauptentrepots, in Lyon, Toulouse und in Orleans.

4) Für die indirekten Abgaben:
a) 5 Generalinspektoren, deren jeder mehrere Departements zu seinem Respiziat hat;
b) in jedem Departementsbezirke ein Departementsdirektor und ein Bezirksdirektor in jedem Arrondissement (Unterpräfektur), die in Ansehung ihrer Geschäftsführung dem erstern untergeordnet sind. (Ordonn. v. 4. Dezbr. 1822. Monit. Nr. 339.)
c) ein Zentraleinnehmer, unter welchem die Lokalempfänger.

5) Für die Verwaltung der direkten Steuern:
a) 8 Generalinspektoren (deren jeder die Inspektion über 10 oder mehr Departements hat), für die Aufsicht auf die Kadastralarbeiten, vorzüglich zur Bewirkung der Gleichheit in den Abschätzungen und in der Veranlagung der Grundsteuer, für die obere Aufsicht auf die Fertigung der Steuerrollen und auf die Steuerbeamten;
b) für die laufende Verwaltung der direkten Steuern, in jedem Departement ein Direktor und ein Inspektor; in jedem Bezirke ein oder mehrere Steuerkontroleure.

6) Für die Verwaltung des Münzwesens, in jeder der dreizehn Münzstätten eine Kommission, bestehend aus einem königl. Kommissär, einem Münzdirektor, einem Kontroleur und aus einem Kassierer.

7) Für die Salinenverwaltung, zwei Kommissäre in den Departements, und ein Direktor auf jedem Etablissement.

8) Für das Kassenwesen:

a) 11 Generalinspektoren und 16 Finanzinspektoren für die Revision der Departemental- und anderen Hauptkassen;

b) für jene der Elementarkassen, Verifikatoren;

c) für die Einnahme in jedem Departement ein Generaleinnehmer, mit einem Untereinnehmer in jedem Bezirke (jeder Unterpräfektur), und für den unmittelbaren Einzug der direkten Steuern besondere Erheber, deren einer für jeden Bezirk von 20000 S., in dessen Kasse zugleich die Dominalkassen, jene der indirekten Steuern, der Lotterien, Posten, Douanen etc. ihre Einnahmen abliefern;

d) für die Ausgabe in jedem Departement eine Zahlkasse, mit einem Zahlmeister, und eine Unterzahlkasse in jedem Bezirke.

§. 50.

Königreich der Niederlande. (1)

(5,300000 Seelen).

I. Höchste Staatsbehörden.

A. Der Kabinetsrath, der, unter dem Vorsitze des Königs, aus den Departementsministern und mehreren Staatsministern besteht. Eigentlich das Ministerkonseil.

B. Der Staatsrath. Derselbe besteht, unter dem Vorsitze des Königs oder eines beständigen Vizepräsidenten, aus 24 Mitgliedern, die, so viel möglich, aus allen Provinzen genommen werden müssen. Der Prinz von Oranien ist nach vollendetem 18ten Jahre von Rechtswegen Mitglied; die übrigen Prinzen können nach erreichter Volljährigkeit in denselben berufen werden, werden aber nicht in die vorbemerkte Zahl eingerechnet. Derselbe versammelt sich dreimal in jeder Woche. Seine Attributionen sind blofs berathend, vorzüglich über die Verhandlungen mit den Generalstaaten.

Die Departementschefs sind nicht Mitglieder, können aber vom Könige zu den Sitzungen berufen werden. Die Staatsräthe sind in solche im ordentlichen, und im aufserordentlichen Dienste getheilt; dann befinden sich bei demselben Referendarien erster und zweiter Klasse.

C. Ministerien.

1) Das Justizministerium.

Zu dem Ressort desselben gehört alles, was auf die Organisation und auf das Personel der Gerichtshöfe, Friedensgerichte, das Notariat etc. Bezug hat; die Gnadensachen, Dispensationsgesuche; die Aufsicht auf die Gefängnisse und Korrektionshäuser; die Komptabilität der Fonds für das Justizdepartement; die Sorge für die Vollziehung aller auf die Justizverwaltung Bezug habenden Gesetze, Verordnungen etc., so wie alles, was auf die Zivil- und Kriminalgesetzgebung Bezug hat.

---

1) Staatsalmanak voor den Jare 1822. Die Bestimmungen des Fundamentalgesetzes in Betreff der organischen Einrichtungen, s. im dritten Bande.

2) Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Zu dessen Ressort gehört die Aufrechthaltung und Vollziehung aller sowohl politischen als Handelstraktate etc.; das Personal der diplomatischen Missionen; die Korrespondenz mit denselben, so wie mit den bei dem niederländischen Hofe akkreditirten fremden Gesandten.

In demselben sind zwei Büreaus angeordnet:

a) das erste, für die politische Korrespondenz und für die Archive;

b) das zweite, für die Korrespondenz mit den Konsuln, für die Komptabilität des Departements, das Pafswesen.

3) Das Marineministerium.

Die Aufsicht und oberste Leitung über die Seearsenale und Magazine der Marine; über die Unterhaltung und den Neubau von Kriegsfahrzeugen; die Approvisionirung derselben; die Gesundheitspflege auf der Flotte; die Anwerbung der Schiffsmannschaft, überhaupt das Personel, Beförderung etc. desselben; die Verwendung der Schiffe; die Aufsicht auf die Quarantäneanstalten, auf das Lootsenwesen, die Tonnen, etc.

Das Innere des Ministeriums ist in zwei Abtheilungen getheilt. Von demselben ressortiren:

a) die Direktoren etc. von dem Marinedepartement; die Schiffbau – und Equipagenmeister, die Arsenal– und Magazinverwalter in den Marinedepartements (Zuydersee, Maafs, Schelde);

b) das Gesundheitsdepartement und die Direktion der Quarantäneanstalten;

c) die Verwaltung der Wittwen– und Waisenfonds der Marine.

4) Das Ministerium des Innern und des Waterstaates. (1)

Zu dem Ressort desselben gehört: die Oberaufsicht auf die Provinzialverwaltung, in so fern diese leztere nicht

---

1) Die Verwaltung des Waterstaates bildete früher ein besonderes Ministerium.

zum Ressort anderer Ministerien gehört; die Anstellung etc. des Personals in derselben; die aktive und sedentäre Nationalmiliz; die Grenzregulirungen zwischen den Provinzen, Arrondissements, Gemeinden; die Aufsicht auf die Wohlthätigkeitsanstalten; auf Maafs und Gewicht; auf die fahrenden Posten; auf die Buchdruckereien und Zeitungen; auf die Theater; auf das Sanitätswesen; auf die Flufs- und Seebauten; auf die Entwässerungen; auf das Land- und Strafsenbauwesen; auf den Bergbau; etc.

Von demselben ressortiren:

a) die Gouverneure und Arrondissements-Kommissarien in den Provinzen;

b) das Sanitätspersonal in den Provinzen;

c) die Direktion des niederländischen Staatskourants und der allgemeinen Landesbuchdruckerei;

d) die Kommissariate für die Miliz.

5) Das Finanzministerium.

Zu dessen Ressort gehören: die Direktion des Staatsschatzes, die allgemeine Kontrole über alle Staatseinkünfte und die Direktion über die Ausgaben, die aus dem Staatsschatze bestritten werden müssen. Die Verfertigung des zehnjährigen Budgets von den gewöhnlichen, und des einjährigen, von den aufserordentlichen Bedürfnissen, nebst Vorschlag der Mittel zu ihrer Deckung. Dasselbe hat allein die Befugnifs zur Disposition der Fonds in dem Staatsschatze, nach Maafsgabe einer allgemeinen oder speziellen königl. Autorisation; führt die spezielle Oberaufsicht auf die richtige Führung des grofsen Buches von der Staatsschuld, und auf die pünktliche Bezahlung der Zinsen von derselben; desgleichen auf die Liquidation, Eintragung und Bezahlung der Pensionen, die Liquidation und den Einzug rückständiger Aktiven und Revenüen.

Als Präsident des Syndikats der Niederlande hat der Finanzminister eine genaue Aufsicht auf die Operationen dieses Instituts, auf die richtige Einlösung der fälligen Obligationen, und auf die Bezahlung der Zinsen zu führen.

Dem Minister sind zu seiner Assistenz zwei Referendarien beigegeben; der eine für die Verwaltung des Staatsschatzes, der andere für die Verwaltung der Ausgaben.

Das Innere des Ministeriums ist in nachstehender Art eingetheilt:

a) das Generalsekretariat;
b) die Abtheilung des Staatsschatzes;
c) die Abtheilung der Ausgaben;
d) die Abtheilung für die Kautionen;
e) sodann zwei Rechtskonsulenten zur Berathung in allen rechtlichen Fragen.

Mit dem Finanzministerium stehen resp. in Verbindung und ressortiren von demselben:

a) das Syndikat der Niederlande. Dasselbe ist, unter dem Präsidium des Finanzministers, mit der Bewirkung des Einzuges der ausstehenden Forderungen des ehemaligen Syndikats der vereinigten Provinzen, der Erledigung der nicht erledigten Geschäfte desselben, mit der Ausfertigung der durch das Gesetz vom 11. Novbr. 1815, v. 9. Febr. 1818 und 11. Novbr. 1819 für rückständige Ausgaben kreirten Obligationen, ihrer Bezahlung, so wie jener der Zinsen, beauftragt. (Besteht, aufser dem Präsidenten, aus einem Vizepräsidenten und 43 Mitgliedern).

b) Die Direktion des grofsen Buches der Nationalschuld. Sie besteht, unter der Oberaufsicht des Finanzministers, aus 10 Gliedern, für die Aufstellung und richtige Fortführung des grofsen Buches und alles, was auf die Evidenthaltung desselben Bezug hat. Die Bezahlung der Zinsen hingegen gehört ausschliefslich zu den Attributionen des Finanzministers.

c) Die Kommission für die Umwandelung der Staatsschuld; (der ausgesezten in die wirkliche) zugleich für die Liquidation der Staatsschuld.

d) Die Generaldirektion der Amortisationskasse. Generaldirektor ist der Finanzminister, der die Operationen dieser Kasse nach den unmittelbaren Befehlen des Königs leitet. Die Rechnung dieser Kasse wird jährlich durch eine besondere Kommission geprüft, die aus den beiden Präsidenten der Ständeversammlung, zwei Mitgliedern des Staatsraths und drei Mitgliedern der Oberrechnungskammer gebildet ist.

Der Finalabschluſs und die Decharge werden durch die Oberrechnungskammer bewirkt.

e) Der Finanzrath. Derselbe besteht, unter dem Vorsitze des Finanzministers, aus dem Minister des Departements der Steuern, und aus drei Mitgliedern, welche der König für jedes halbe Jahr ernennt. In diesem Rathe legt der Finanzminister alle Anträge, welche derselbe an den König machen will, zur Berathung vor, welche die Erlassung neuer, oder die Abänderung bestehender allgemeiner Verordnungen betreffen; desgleichen der Minister für das Departement der Steuern.

6) Das Ministerium der Staatsrevenüen. (Errichtet durch ein königl. Dekret v. 21. Dezbr. 1820).

Zu dem Ressort desselben gehört die Oberaufsicht und Leitung des Einzuges aller direkten Steuern, aller Land – und Wasserzölle, der Konsumtionsabgaben, der Enregistrements –, Hypotheken – und Siegelgefälle, der Erbschaftssteuern und jener von Übertragung des Eigenthums; auf die Verwaltung der Domänen, Forsten, Lotterien, der Brief – und Extraposten, und auf die Komptabilität von den ersteren; endlich die Leitung der Arbeiten für die Aufstellung des Kadasters.

Bei dem Minister befindet sich ein Konseil, das aus den Oberadministratoren der fünf Hauptrevenüen – u. Geschäftszweige, u. aus einer gleichen Anzahl von Generalinspektoren gebildet ist; nämlich: für die direkten Steuern; für die indirekten und Konsumtionsabgaben; für das Enregistrement, die Domänen und Lotterien; für die Posten, u. für die Komptabilität; für deren jeden eine Abtheilung oder Division in dem Ministerium besteht, in den Provinzen aber besondere Administratoren angeordnet sind.

7) Ministerium für die Angelegenheiten des öffentlichen Unterrichts, der Nationalindustrie und der Kolonien.

Zu dem Ressort desselben gehören:

a) alle hohen Schulen und sonstige öffentliche gelehrte Unterrichtsanstalten, alle Institute, Akademien, literarische und Kunstsammlungen, etc.;

b) die Obsorge für die Beförderung des Handels und die damit verbundene Schifffahrt; die grofse und kleine Fischerei; die Beförderung des Ackerbaues, der Fabriken und der damit in Verbindung stehenden Anstalten;

c) die oberste Aufsicht und Leitung der Justiz-, Zivil- und Finanzverwaltung in den Kolonien, der Industrie und des Handels in denselben, so wie jene in Beziehung auf ihre Verhältnisse zum Mutterlande.

In dem Ministerium bestehen nachstehende Abtheilungen:

a) für den öffentlichen Unterricht, Künste und Wissenschaften;

b) für die Nationalindustrie;

c) für die Militärangelegenheiten der Kolonien;

d) für die ostindischen Angelegenheiten;

e) für die westindischen Angelegenh.;

f) für die Komptabilität;

g) für die Leitung der Verwaltung des Wittwen- und Waisenfonds für die in den Kolonien angestellten Beamten.

Von demselben ressortiren:

a) die Präsidialkammer für den Handel in der Levante und die Schifffahrt im mittelländischen Meere, zu Amsterdam;

b) die Kammern für den Handel und die Fabriken in den Provinzen.

8) Kriegsministerium; (nach Maafsgabe eines königl. Dekrets v. 24. Mai 1819 in 5 Abtheilungen getheilt).

Erste Abtheilung: Allgemeine Sachen; (die Aufsicht und Anschaffung für den innern Dienst in den Büreaus; die Zentralkomptabilität des Kriegsdepartements; die Aufstellung des Budgets etc.; die Anweisungen auf die Fonds des Departements etc.; mit 4 Büreaus).

Zweite Abtheilung: Personel und die reinmilitärischen Sachen; (Aufstellung, Organisation etc.; Bewegung, Dislokation der Armee etc.; Sold, Pensionen etc.; Militärjustiz und Polizei etc.; mit 4 Büreaus).

Dritte Abtheilung: Komptabilität; (Revision der Revüen, Liquidation der Marschkosten, etc.; Abrechnung mit den einzelnen Korps; Sorge für ihre richtige Bezahlung; Personel der Verwaltungsbeamten des Militärdepartements; Obsorge und Aufsicht auf die Bekleidung, das Equipement, etc.; auf den innern Haushalt der Korps; mit 3 Büreaus).

Vierte Abtheilung: Materiel der Armee, Naturalverpflegung von Mannschaft und Pferden, Lazarethe; (mit 2 Büreaus).

Fünfte Abtheilung: Materiel der Artillerie und des Genie; (mit 3 Büreaus).

Von demselben ressortiren:

a) die Direktion der Wittwen- und Waisenkasse der Offiziere;

b) der hohe Militärgerichtshof, bestehend aus einem Präsidenten, drei Rechtsgelehrten, drei Offizieren von der Marine, drei dergl. von der Landarmee, einem Fiskaladvokaten, einem Substituten und einem Greffier.

Der Jurisdiktion desselben sind alle Militärs und alle sonstigen zur Land- und Seemacht gehörigen Personen unterworfen, sowohl wegen aller militärischen, als wegen gemeiner Verbrechen etc.

9) Das Staatssekretariat, mit den nämlichen Attributionen, wie sonst in Frankreich.

Unter dessen Aufsicht und Leitung steht zugleich:

a) die Wittwenkasse für die in der allgemeinen Verwaltung angestellten Beamten; mit Ausschlufs derjenigen, die in einem Departement angestellt sind, für welches eine besondere Wittwenkasse angeordnet ist.

Die allgemeine Verwaltung wird durch ein Konseil bewirkt, das aus dem Finanzminister, dem Minister des Innern, einem Mitgliede der Oberrechnungskammer und aus zwei Deputirten im Namen der Interessenten besteht.

b) Das Hofpostamt.

II. Allgemeine Oberbehörden, die von keinem Ministerium ressortiren.

A. Die allgemeine Rechnungskammer, für die Prüfung und Abnahme der Rechnungen aller Departements der allgemeinen Verwaltung, und aller anderen Rechnungen über die Erhebung und Verwendung öffentlicher Gelder. Dieselbe besteht aus 16 Mitgliedern, die, so viel möglich, aus allen Provinzen des Reichs gewählt werden sollen.

B. Die Generalmünzmeister (sechs, und ein Generalmünzwardein), für die Aufsicht auf das Münzwesen, für richtiges Schroot und Korn, und für jene auf die Münzstätten. Dieses Kollegium hat zugleich die Oberaufsicht auf den Handel mit verarbeitetem Gold und Silber. In jeder Provinz befindet sich eine besondere, von dem Kollegium ressortirende Kommission, die aus einem Kontroleur, einem Probierer und einem Einnehmer besteht.

C. Der hohe Rath des Adels, besteht aus einem Präsidenten, der, nebst zwei Mitgliedern, von Adel, die beiden anderen aber Doktoren oder Lizentiaten der Rechte seyn müssen; für die Prüfung der Adelsstatuten in den verschiedenen Provinzen; zur Entscheidung von Streitigkeiten, die über die Admission von Adelichen in die ritterschaftlichen Korps in den Provinzen entstehen; für die Führung der Adelsmatrikel etc.

D. Departement der Angelegenheiten des protestantischen Kultus und anderer Konfessionen; ausschliefslich der Katholiken.

E. Departement der Angelegenheiten der katholischen Kirche. Eine Kommission, aus dem Staatsrathe gewählt, zur Berathung über Gegenstände, über welche der König eine solche befiehlt, und mit den Attributionen, die dem Staatsrathe in Frankreich durch das Konkordat v. 26. Messidor des Jahres IX. beigelegt sind.

III. Justizverwaltung.

A. Es bestehen für das ganze Königreich drei hohe Gerichtshöfe, nämlich im Haag, in Brüssel und in Lüttich, als höchste und Appellationsinstanz in allen Zivil-Han-

delssachen, und für solche der korrektionellen Polizei. Zu ihrem Wirkungskreise gehören ferner die Entscheidung über die Frage, ob jemand vor Gericht gestellt werden soll? und die Ertheilung von Moratorien. Dieselben bilden zugleich den Kassationshof für ihren Gerichtssprengel, so, dafs zur Untersuchung und Entscheidung der Kassationsgesuche eine besondere Kammer aus der Mitte des Gerichtshofes gebildet wird. Der Präsident bestimmt die Zeit zur Abhaltung der Assisen und ernennt die Präsidenten derselben. Eine aus den Präsidenten und dem *procureur-général* gebildete Kommission ist mit der Prüfung und Begutachtung der Gnadengesuche beauftragt. Die hohen Gerichtshöfe führen die Aufsicht über die in ihrem Gerichtssprengel befindlichen Tribunale.

B. In jedem Arrondissement befindet sich ein Tribunal erster Instanz. Diese entscheiden in Zivilrechtssachen in bestimmten, durch die Gesetzgebung festgesezten Fällen, in erster und lezter Instanz; sodann in Gegenständen der korrektionellen Polizei und über Appellationen von Erkenntnissen der Friedensgerichte.

C. In jedem Arrondissement dieser Tribunale befindet sich ferner ein Handelsgericht, dessen Funktionen in denjenigen Arrondissements, in welchen ein solches nicht vorhanden ist, durch die Tribunale erster Instanz verwaltet werden, zur Entscheidung in erster und lezter Instanz über alle Streitigkeiten unter Handelsleuten, wegen von denselben eingegangenen Verpflichtungen, so wie auch unter anderen Personen, über Streitigkeiten, die auf Handelsgegenstände Bezug haben.

D. In jedem Kanton besteht ein Friedensgericht (ein Friedensrichter, zwei Suppleants, ein Greffier), zur Entscheidung der Rechtssachen, welche das Gesetz zu ihrer Kognition verwiesen hat, und über einfache Polizeivergehen.

IV. Departements- und Bezirksverwaltung.

Das Königreich ist in 18 Provinzen (oder Departements), und jede wieder in Arrondissements (Unterpräfekturen), diese in Kantons eingetheilt.

An der Spitze der Verwaltung einer jeden Provinz steht ein vom Könige ernannter Gouverneur, welchem theils die

Provinzialstände einer jeden Provinz (Ritterschaft, Städte, plattes Land), theils eine aus ihrer Mitte gewählte permanente Deputation zur Seite stehen, die in alles, was die innere Verwaltung der Provinz betrifft, wirksam eingreifen. (Fundamentalgesetz §. 129—153. M. s. 3. Bd.)

Unter dem Gouverneur steht an der Spitze eines jeden Arrondissements ein Kommissär; an jener der Kommunen, die in Betreff ihrer Verwaltung unter der Einwirkung der ebenerwähnten Deputationen stehen, ein Maire mit einem Munizipalrathe.

Aufser diesen allgemeinen Verwaltungsbehörden bestehen:

A. Im Ressort des Departements des Innern:

1) in jeder Provinz eine Sanitätskommission;
2) « « «« Kommissarien für die Angelegenheiten der Nationalmiliz;
3) « « «« eine Kommission zur Beförderung des Ackerbaues;
4) « « «« eine Handelskammer.

B. Im Ressort der Finanzverwaltung:

1) in jeder Provinz eine Münzkommission;
2) « « «« ein Generaleinnehmer, mit einem Bezirkseinnehmer in jedem Arrondissement;
3) « « «« eine Administration der indirekten und Konsumtionsabgaben;
4) « « «« eine Direktion des Enregistrements, der Domänen, etc.;
5) « « «« eine Direktion der direkten Steuern;
6) « « «« eine Verwaltung der Forste und Gewässer.

Der Verfasser übergeht die Behörden in den Kolonien, weil deren Organismus wohl in jeder Beziehung für den Zweck dieses Werkes ohne Interesse ist.

---

§. 51. *a*)

Königreich Preufsen. (1)

In diesem Staate hat bis in die ersten Jahre nach dem Tilsiter Frieden, das Provinzial- und Kollegialsystem die Grundlage für die Verwaltungseinrichtungen gebildet.

Zwar waren die Geschäfte in vier Hauptmassen geschieden; nämlich:

a) die auswärtigen Angelegenheiten, mit welchen das Respiziat jener des königl. Hauses verbunden war;

b) die Militärangelegenheiten, die ebenfalls in ein besonderes Departement zentralisirt gewesen sind;

c) alle Gegenstände und Geschäfte, welche auf die Verwaltung der Finanzen, Domänensteuern, die Forsten, Landespolizei- und Kassensachen Bezug gehabt haben, und deren Leitung und Bearbeitung in dem General-Oberfinanz-, Kriegs- und Domänendirektorium vereinigt gewesen ist; endlich

d) die Justizverwaltung, mit welcher die Leitung der geistlichen-, kirchlichen- und Schulangelegenheiten in Verbindung gesezt gewesen ist.

Die Leitung dieser Hauptmassen (mit Ausnahme der Militärangelegenheiten) ist indessen nicht in der Hand eines Ministers oder obersten Chefs zentralisirt gewesen. Vielmehr war dieselbe, besonders bei der Justiz- und Finanzverwaltung, unter mehrere Minister in der Art vertheilt, dafs einem jeden derselben eine Anzahl Provinzen zugetheilt gewesen ist, in welchen derselbe für alle Gegenstände, die zum Ressort des Generaldirektoriums (und beziehungsweise zu jenem des Justizdepartements) gehört haben, als Chef verfügt hat, mit Ausnahme von Schlesien, das durch einen besondern Minister, der in der Provinz residirt hat, verwaltet worden ist; sodann der Bergwerkssachen, der Akzise-, Zoll-, Fabrik-, Manufaktur- und Kommerzsachen, und verschiedener anderer Zweige, die in besondere Realdepartements, deren Wirkungskreis über den gan-

1) Handbuch über den königl. preufs. Hof und Staat, und Anhang zu demselben.

zen Staat sich erstreckt hat, vereinigt, und einem Minister als Chef übertragen gewesen sind.

Selbst diese Scheidung in Hauptmassen war aber in so fern nicht allgemein normgebend, als z. B. nach Verschiedenheit der Ressortreglements, die für die Provinzen in Anwendung waren, in mehreren derselben die geistlichen-, Kirchen- und Schulsachen zum Ressort des Finanzdepartements gehört haben.

Eben so wenig hat der Wirkungskreis des Generaldirektoriums in gleichem Maafse über alle Provinzen sich erstreckt, deren mehrere (wie z. B. so eben in Betreff Schlesiens erwähnt worden) aus demselben ganz, in anderen aber einzelne Geschäftszweige aus demselben ausgeschieden gewesen sind.

Bei dem Umfange des Staates und der grofsen Anzahl und Mannichfaltigkeit der Behörden, die besonders in den mittleren Stadien der Verwaltung angeordnet gewesen sind, mufs die nachstehende Skizze des früheren Organismus sich auf eine Darstellung jener in den oberen Stadien, in Ansehung der Mittelbehörden aber auf eine blofse Anzeige der allgemeinen Behörden für jede Provinz beschränken, und sowohl in Betreff dieser, als der Verwaltungseinrichtungen in den unteren Instanzen, auf das angeführte Handbuch für den königl. preufs. Hof und Staat verweisen.

I. Allgemeine höchste Behörden.

A. Geheimer Staatsrath, oder geheimes Staatsministerium. Dasselbe hat aus allen geheimen Staatsministern bestanden, die in dasselbe introduzirt gewesen sind, und die in demselben die Angelegenheiten ihres Departements vorgetragen haben. Das Protokoll ist von einem der geheimen expedirenden Sekretären geführt, die Expedition der Beschlüsse in der geheimen Staatskanzlei bewirkt worden, die zugleich jene des Kabinetsministeriums, unter dessen Direktion sie gestanden hat, sodann jene des Justiz-, Lehen-, Kriminal-, geistlichen- und französ. Kolonie-Departements, so wie der Immediaten-Jurisdiktionskommission, zu besorgen gehabt hat. — — Unmittelbar unter dem Ministerium hat

das geheime Archiv für die Reponirung der Ver-

handlungen des geheimen Staatsraths; jener des Kabinetsministersiums, mit Ausnahme der zum Archivkabinet gehörigen Sachen etc., gestanden.

B. Ministerien.

I. Das geheime Kabinetsministerium (Departement der ausw. Geschäfte), für alle auswärtigen Geschäfte und für jene des königl. Hauses; für die Ausfertigung der Nominations- und Konfirmationspatente der Bischöfe, die Grenz-, Abschofs- und Arrestsachen, gemeinschaftlich mit dem Generaldirektorium und dem schlesischen Kameraldepartement etc. Von demselben haben für die zu seinem Geschäftskreise gehörigen Sachen, das ostpreufsische Staatsministerium und die Landesregierungen ressortirt.

a) Büreau des geheimen Kabinetsministeriums; war eine Deputation der geheimen Staatskanzlei, und hat die politische Korrespondenz bearbeitet.

b) Das geheime Archivkabinet, für die Aufbewahrung der Urkunden über die Angelegenheiten des königl. Hauses, der Originalien der mit anderen Mächten geschlossenen Traktate, etc.

II. *a*) Das Oberkriegskollegium, welches aus drei Departements bestanden hat; nämlich:

das erste, für die Angelegenheiten der Infanterie, Kavallerie, Artillerie, des Feldlazareth- und Armeefuhrwesens;

das zweite, für das Armatur- u. Montirungswesen;

das dritte, für das Invaliden-Verpflegungswesen.

Von dem ersten Departem. hat die Generalintendantur, von dem dritten die Invalidenkasse ressortirt.

b) Das Ingenieurdepartement, für die Angelegenheiten des Genie- und Mineurkorps und für sämmtliche Festungen.

c) Das Militär-Justizdepartement hat aus dem Chef des Militärdepartements und dem Grofskanzler bestanden; unter demselben:

d) Das Generalauditoriat oder Obermilitärgericht in Zivil- und Kriminalsachen, für die ganze Armee. Die

Berufung ging, nach Wahl des Appellanten, an die Regierung der Provinz, aus welcher die Sache war, oder an den Appellationssenat des Kammergerichts; die dritte Instanz war bei dem Obertribunal.

e) Die geheime Kriegskanzlei, für die Ausfertigung der Offizierpatente und für die Führung der Rangliste.

f) Die Direktion der Offizierwittwen-Verpflegungsanstalt.

III. Finanzdepartement (und des Innern).

a) Generalkontrole der Finanzen, und Oberkriegs- und Domänen-Rechnungskammer.

Die erstere, zur Kontrole des gesammten Finanz-, Kassen- und Rechnungswesens, und zur Bewirkung einer konzentrirten Übersicht des Staatshaushalts; die letztere, für die Revision und Dechargirung der Rechnungen von allen Kassen, die unter öffentlicher Administration stehen. Durch die Immediatinstrukt. v. 19. Februar 1798 war dieselbe zu einem ganz unabhängigen Landeskollegium (mit der Befugnifs, an die Provinzialbehörden zu reskribiren) erhoben und im Range dem Generaldirektorium gleichgesezt worden. Dieselbe ist in vier Senate getheilt gewesen.

b) Das General-Oberfinanz-, Kriegs- und Domänendirektorium.

Dasselbe ward im Jahre 1723 errichtet und hatte zu seinem Wirkungskreise alle Finanz-, Domänen-, Steuer-, Landespolizei-, Forst- und die damit verbundenen Kassen-Angelegenheiten, überhaupt die innere Staatswirthschaft in sämmtlichen Provinzen, mit Ausnahme von Schlesien. Zugleich hat dasselbe in Grenz- und Abschofssachen mit dem geheimen Kabinetsministerium konkurrirt. Dasselbe hat aus einem Generaldepartement für die allgemeinen Angelegenheiten seines Ressorts, und aus mehreren (nach der Stiftung aus sechs) Spezialdepartements über einzelne Provinzen, oder über besondere Zweige der Landesverwaltung oder landesherrlichen Einkünfte, bestanden, deren jedem ein Minister als dirigirender Chef vorgestanden hat. Präsident war der König selbst, die Departementsminister Vizeprä-

sidenten, welchen die ihr Departement betreffenden Gegenstände (die nach Provinzial- und Realbeziehungen unter die vortragenden geheimen Oberfinanzräthe vertheilt waren) vorgetragen und von denselben resolvirt worden sind.

Die Vertheilung der Provinzen und Geschäftszweige unter die Minister war willkürlich; im Jahre 1806 nachfolgende:

1) (Graf v. der Schulenburg) das Kassen-, Stempel-, Bank-, Münz-, Medizinal-, Lotterie- und Postdepartement;
2) (v. Vofs) Kur- und Neumark, Pommern und Südpreufsen;
3) (v. Hardenberg) Ansbach, Baireuth und Neufchatel;
4) (v. Schrötter) Ost-, Neuost- u. Westpreufsen;
5) (v. Angern) die niedersächsischen und westphälischen Provinzen;
6) (v. Reden) das Bergwerksdepartement;
7) (v. Stein) das Akzise-, Zoll-, Salz-, Fabriken-, Manufaktur- und Kommerzdepartement;
8) (v. Diethardt) das Militärdepartement; (für sämmtliche Departements, mit 56 Räthen).

Für die Bearbeitung und den Vortrag waren, wie eben erwähnt, die Geschäfte nach Provinzen und nach Realbeziehungen unter die vortragenden Räthe vertheilt. Die ersteren, oder die Provinzial-Departements, waren nachfolgende: das ost- und westpreufsische, das neuostpreufsische, das südpreufsische, das kurneumärkisch-pommersche, das Magdeburg-Halberstadt-Hildesheimische, das westphälische, das fränkische, das neufchatelsche Departement; die lezteren, oder die Realdepartements waren: das Akzise- und Zolldepartement, das kombinirte Fabriken- und Kommerzial-, wie auch Akzise- u. Zolldepart. (für alle Fabrik- und Kommerzgegenstände, welche zugleich auf das Akzise- und Zollinteresse Bezug gehabt, und mit diesem hätten kollidiren können), das Fabriken- und Kommerzdepart., das Oberbaudep.,

das Forstdepart., das Münzdepart., das Postdepart., das Stempeldepart., das Bergwerks- und Hüttendepart., das Lotteriedepart., das Rechnungsdepart., das Bankdepart., das Salzdepart., das Militärdepart.

Bei dem Generaldirektorium befand sich zugleich eine Oberexaminations-Kommission, für die Prüfung aller Subjekte, welche die Rathskarriere bei den Kammern, oder jene von Land- oder Steuerräthen haben machen wollen.

c) Das Manufaktur- und Kommerzkollegium, mit einer besondern technischen Deputation.

d) Das Oberrevisions-Kollegium welches Appellationsinstanz von den Erkenntnissen 1) sämmtlicher Kammerjustizdeputationen, ausschliefslich Schlesien; 2) des geldernschen Administrationskollegiums; 3) der Bergwerks- und Hüttenadministrations-Justizdeputation; 4) der Lotteriegerichte; 5) der Berlinischen Polizeidirektion; 6) des ostpreufsischen Kommerz- und Admiralitätskollegiums, etc. gewesen ist.

e) Die Oberrevisions-Deputation als Revisionsinstanz in allen Sachen, in welchen die vorstehende Behörde gesprochen hatte.

IV. Das Justizdepartement des Staatsministeriums, welches die Aufsicht über die Ober- und Unterjustizkollegien im ganzen Staate, mit Ausnahme von Neufchatel und Valenging, geführt hat. Mit diesem Ministerium waren verbunden: 1) das Kriminaldepartement; 2) das Lehndepartement; 3) das geistliche Departement; 4) das französische Kolonie- und 5) das Pfälzerkolonie-Depart. Diese verschiedenen Geschäftszweige sind unter fünf Minister vertheilt gewesen, von welchen

a) der eine dem Lehndepartement als Chef vorgestanden hat, als Justizminister aber Chefpräsident des geheimen Obertribunals gewesen ist, und das Spezialdepartement von den Provinzen Altmark, Neumark, Schlesien, den Elbe-, westphälischen und fränkischen Provinzen gehabt hat;

b) der zweite (der Grofskanzler, Chef der Justiz und Präsident der Gesetzgebungs-Kommission) war, dessen Wirkungskreis die allgemeine Leitung des Justizwesens und der Gesetzgebung, den Vorschlag und die Bestellung der Justizbedienten etc., die Mitaufsicht über die Justizverwaltung bei dem Auditoriat und über die sämmtlichen Kammer-Justizdeputationen, die Konkurrenz bei der Verwaltung des Pfälzerkolonie-Departements umfafst, und der aufserdem die Provinzen Ost- u. Westpreufsen, die Mittelmark, Uckermark und die Priegnitz, sodann die Regierungen zu Münster, Hildesheim, Paderborn und Erfurt, in dem Justizministerium zum Spezialdepartement gehabt hat;

c) der dritte, Chef des Kriminaldepartements und zugleich Chefpräsident des Kammergerichts gewesen ist.

d) Von den beiden anderen ist der eine Chef des geistlichen Departements der reformirten Kirchen- u. Schulsachen, sodann des französischen, und gemeinschaftlich mit dem Grofskanzler, des Pfälzerkolonie-Departements; der andere aber Chef des geistlichen Departements in evangelisch-lutheris. Kirchen-, Schul-, Stifts- u. Klostersachen gewesen, u. hat zugleich die Angelegenheiten der katholischen Geistlichkeit zu respiziren, das Kuratorium der Universitäten zu verwalten, endlich als Justizminister die Provinzen Süd- und Neuostpreufsen zum Spezialdepartement gehabt.

In Verbindung mit dem Justizministerium standen:

1) die Gesetzkommission, zur Begutachtung von Entwürfen zu neuen Gesetzen. Dieselbe war aus einer Justiz- und aus einer Finanzdeputation, jede unter einem besondern Direktor, zusammengesezt;

2) die Immediat-Examinations-Kommission, zur Prüfung der Aspiranten zu Rathsstellen in Justizkollegien;

3) das geheime Obertribunal, der höchste Gerichtshof im Königreiche.

IV. *a*) Das Lehndepartement hatte die Landeshoheitssachen und die Aufsicht über das Lehnwesen im ganzen Staate, mit Ausnahme von Ansbach, Baireuth und

Neufchatel, bei welchen ersteren der Departementsminister konkurrirt hat.

IV. *b*) Das geistliche Departement, in zwei Departements getheilt:

1) Das reformirte geistliche Departement, für alle reformirten geistlichen-, Kirchen- u. Schulsachen. Unter demselben das reformirte Kirchendirektorium, welchem die Besetzung aller reformirten, teutschen und wallonischen Kirchen-, Pfarr- und Schulbedienungen, und die Bestätigung solcher von Privatpatronen, zugestanden hat.

2) Das Departement der lutherischen geistlichen Sachen, für alle geistlichen-, Kirchen- u. Schulsachen, auch für jene der Katholiken, sodann auch für die Universitäts-Angelegenheiten, mit Ausnahme der lutherischen Schulsachen in Schlesien, die dem Präsidium der Oberamtsregierung in Breslau übertragen waren; und der katholischen geistlichen-, Kirchen- und Schulsachen in Schlesien, Südpreußen, Neuostpreußen, Ansbach, Baireuth und in den Entschädigungsprovinzen, in welchen dieselben zum Ressort des Finanzdepartements gehört haben.

Unter demselben das Oberkonsistorium, im Ganzen mit den nämlichen Attributionen, wie das reformirte Kirchendirektorium, und das Oberschulkollegium.

IV. *c*) Das französische Koloniedepartement, dessen Chef zugleich solcher des französ. Oberdirektoriums war, welchem die Direktion der allgemeinen Angelegenheiten der französ. Kolonien im ganzen Königreiche übertragen gewesen ist; so wie des französ. Obergerichts und Oberkonsistoriums.

IV. *d*) Das Pfälzerkolonie-Departement, für die Angelegenheiten der Pfälzerkolonien.

Zu dem Justizdepartement gehörte das Fiskalat, dessen Wirkungskreis sich über das ganze Königreich erstreckt hat, ausschliefsl. Schlesien, wofür ein besonderer Fiskal angeordnet war. Seine Bestimmung war, über die landesherrlichen Gerechtsame und Regalien, und über die Beobachtung der Gesetze zu

wachen, und darüber, dafs von den Ministern und Landeskollegien nicht gegen die königl. Ordres gehandelt werde. Demselben sind die Fiskale in den Provinzen untergeordnet gewesen.

Sodann hat zu demselben, gemeinschaftlich mit dem Finanzdepartement, die immediate Jurisdiktions-Kommission gehört, deren Bestimmung in Entscheidung der zwischen den Justizkollegien und den königl. und Domänenkammern entstandenen Jurisdiktionskonflikten bestanden hat.

Von den vorerwähnten Realdepartements des Generaldirektoriums sind mehrere als förmliche Behörden für die Leitung des denselben übertragenen Geschäftszweiges konstituirt, aufserdem auch noch besondere dergleichen Behörden angeordnet gewesen; nämlich:

1) das Akzise- und Zolldepartement des Generaldirektoriums, unter der unmittelbaren Direktion des Ministers, dessen Wirkungskreis sich über den ganzen Staat, ausschliefslich der Provinzen jenseits der Weser, erstreckt hat;
2) das Oberbaudepartement des Generaldirekt., welches die allgemeine Kontrole aller Land- und Wasserbauten, die auf königl. Rechnung ausgeführt worden sind (ausschl. Schlesien), geführt, alle Bauanschläge revidirt, die Prüfung der Kandidaten, die sich zum geometrischen und Baufache gemeldet haben, bewirkt hat;
3) das Bergwerks- und Hüttendepartement des Generaldirekt., unter der unmittelbaren Leitung des Departementschefs;
4) das kombinirte Fabriken- und Kommerzial-, wie auch Akzise- und Zolldepartement des Generaldirekt., unter der unmittelbaren Leitung des Chefs des Akzisedepartements, für die Bearbeitung derjenigen Fabriksachen, die zugleich Beziehung auf das Akzise- und Zollinteresse gehabt, und mit diesem haben kollidiren können;
5) das Fabriken- und Kommerzialdepartement des Generaldirekt., für alle übrigen Fabriken- und deren Interesse betreffenden Angelegenheiten;
6) das Forstdepartement des Generaldirekt., für

die Leitung des Forstwesens im ganzen Staate, ausschliefsl. Schlesien, Südpreufsen, Neuostpreufsen, Ansbach und Baireuth. Mit demselben in Verbindung:

a) die Oberforst-Examinationskommission;
b) die Forstkartenkammer;
c) die Haupt-Nutz- und Brennholzadministration.

7) Das Münzdepartement des Generaldirekt.

8) Das Postdepartement des Generaldirekt., welches lediglich von den unmittelbaren Befehlen des Königs abhängig, das gesammte Postwesen im ganzen Staate geleitet hat.

9) Das Salzdepartement des Generaldirekt.

10) Die Seehandlungssozietät und die mit derselben verbundene General-Salzadministration; beide unter der unmittelbaren Leitung eines Ministers.

11) Die Direktion der Bank.

12) Die General-Administration der Lotterie.

13) Das Obermedizinal-Departement, für die Oberaufsicht über alle oberen und unteren Medizinalkollegien, Anstalten und Personen im ganzen Königreiche; und von demselben ressortirend: das Oberkollegium *medicum et sanitatis*, ebenfalls für den ganzen Staat, ausschliefsl. Schlesien, Ansbach und Baireuth; für die Erhaltung und Beförderung der medizinischen Kunst und Wissenschaft; für die (jedoch nur konsultative) Aufsicht darauf, dafs das Sanitätswesen des Staates nach medizinischen Grundsätzen und Regeln praktisch geleitet werde.

II. Provinzialverwaltung.

Der Organismus und die Behörden für die Provinzialverwaltung waren in so fern in dem ganzen Staate uniform, als die allgemeinen Behörden in jeder Provinz im Allgemeinen die nämlichen gewesen sind. Nicht so aber in Ansehung ihres Wirkungskreises, der nach Maafsgabe der Verschiedenheit des Ressortreglements, das für eine Provinz in Anwendung war, weiter oder enger begrenzt, so z. B. nach dem neuen, jener der Kammern auf die geistlichen-, Kirchen-, Schul-, Grenzsachen, etc., die nach dem alten Ressortreglement zu jenem der

Regierungen gehört haben, auf die Zoll- und Akziseangelegenheiten erstreckt gewesen ist.

Eine gleiche Verschiedenheit hat in Ansehung der Jurisdiktion stattgefunden, welche den Kriegs- und Domänenkammern zugestanden hat, und welche sie durch die mit denselben verbundenen Kammer-Justizdeputationen verwaltet haben; wogegen in den neuostpreufsischen, fränkischen, niedersächsischen und westphälischen Provinzen, denselben eine solche Jurisdiktion nicht übertragen gewesen ist; eine fernere Verschiedenheit endlich in geographischer Beziehung, in so fern nämlich, als der Wirkungskreis der Provinzialbehörden in mehreren Provinzen die Grenzen derselben überschritten, in anderen dagegen sich nicht über ihren ganzen geographischen Umfang erstreckt hat.

Die allgemeinen in einer jeden Provinz vorhandenen Behörden waren nachfolgende:

I. Für das Finanzdepartement.

A. Eine Kriegs- und Domänenkammer, welcher die Verwaltung aller Domänen-, Forst-, Steuer-, Regalien-, Polizei-, Militär-, Servis- und Lieferungssachen, überhaupt aller Kameral- und Polizeigeschäfte, sodann in jenen Provinzen, in welchen das neue Ressortreglement in Anwendung war, der geistlichen-, Kirchen-, Schul-, vieler Hoheits- und der Grenzsachen übertragen gewesen ist, und in diesen lezteren auch zur Akziseverwaltung konkurrirt hat.

Sämmtliche Kriegs- und Domänenkammern, ausschliefslich jener in Schlesien, haben von dem Generaldirektorium ressortirt. (1)

B. Eine Kammer-Justizdeputation, für die Verwaltung der Gerichtsbarkeit in solchen Sachen, welche mit der Finanzverwaltung und der Landespolizei in unmittelbarer

1) Im ganzen Staate sind 22 Kriegs- u. Domänenkammern und eine Deputation, sodann 26 Ober-Landesjustizkollegien (Regierungen, Hofgerichte) vorhanden gewesen. Da die Darstellung sich auf eine Skizze des Organismus, wie derselbe überhaupt konstruirt gewesen ist, beschränken mufs, so wird die Anzeige der besonderen Einrichtungen, die bei einzelnen Kammern und Regierungen statt gefunden haben, übergangen.

Verbindung gestanden haben. Die Aufsicht über diese Deputationen (von welchen die Appellation an das Ober-Revisionskollegium [III. C.] gegangen sind, und die dritte Instanz bei der Ober-Revisionsdeputation gewesen ist), hat dem Generaldirektorium und dem Groſskanzler zugestanden. In Neuostpreuſsen, Südpreuſsen, Schlesien, Ansbach und Baireuth, und in den seit 1803 akquirirten Entschädigungsprovinzen, haben dergleichen Justizdeputationen nicht stattgehabt, und ist die Behandlung der vorerwähnten Justizgeschäfte den Regierungen übertragen gewesen.

C. Eine immediate Forstbaukommission, mit Ausnahme der Kammern in den so eben erwähnten Provinzen, für die besondere Aufsicht auf das Kammerbauwesen, auf die Kultur und Konservation der Forste. Sodann:

D. In den meisten Provinzen als selbstständige Behörde, in mehreren (Pommern, zu Kalisch) mit den Kammern vereinigt, in anderen mit denselben nur für bestimmte Geschäftszweige in Verbindung gesezt, eine Akzise- und Zoll-, (auch Zoll- und Konsumtionssteuer) -Direktion, welche dem Akzise- und Zolldepartement unmittelbar untergeordnet gewesen ist.

E. Ein *Collegium medicum et sanitatis*, für die Aufsicht, dafs das Medizinalwesen den bestehenden Vorschriften gemäfs verwaltet werde. In der Regel hat der Kammerjustitiarius das Direktorium bei demselben geführt. In mehreren Provinzen waren Medizinaldeputationen angeordnet, welche, in so fern sie die medizinische Polizei in der Provinz dirigirt haben, einen integrirenden Theil der Kammer gebildet haben.

Den Kammern waren als Bezirksbeamten untergeordnet:

1) die Landräthe (in mehreren Provinzen Kreisdirektoren, Kreiskommissarien), die in bestimmten Kreisen das Steuer- und Polizeiwesen des platten Landes, nebst den Kantons-, Lieferungs- u. Vorspannsachen zu besorgen hatten;

2) die Steuerräthe, die in den Städten die nämlichen Geschäfte, wie die Landräthe auf dem platten Lande, sodann die Kämmerei-, Polizei-, Manufaktursachen etc. zu besorgen gehabt haben;

3) die Land-, Kreis- und Stadtphysici, in so fern dieselben als Polizeioffizianten für das Sanitätswesen fungirt haben. (1)

II. Für das Justizdepartement.

A. Eine Regierung, für die Verwaltung der Zivil- und Kriminaljustiz, das Pupillen-, Hypotheken- und Depositenwesen, sodann für die Hoheits-, Grenz-, Lehen-, geistlichen-, Kirchen- und Schulsachen, wo diese lezteren durch das Ressortreglement, welches in der Provinz in Anwendung war, nicht den Kammern übertragen gewesen sind, so wie überhaupt das Ressort der Regierungen, auch in Absicht auf die Justizverwaltung selbst, nicht in allen Provinzen das nämliche gewesen ist. Gewöhnlich war eine Regierung als Appellationsinstanz für die andere bestimmt. (2)

---

1) Aufserdem waren, wo Bergwerks-, Salinen-Etablissements und dergleichen vorhanden gewesen sind, besondere Bergwerks- und Hüttenadministrationen, Oberbergämter, Bergämter etc. angeordnet.

In mehreren Provinzen waren für besondere Gegenstände besondere Behörden vorhanden, die den Kreis- und Domänenkammern subordinirt, oder mit denselben in Verbindung gesezt gewesen sind, wie z. B. der Ostpr. Kammern in Königsberg, das Ostpreufs. Kommerz- u. Admiralitätskollegium, das Wettgericht das., das Hafengericht zu Pillau; dergl. Behörden, in Memel, Danzig etc.; deren Anzeige aber, weil es nur Einzelnheiten sind, übergangen wird.

2) Über die besonderen Verhältnisse des Kammergerichts in Berlin, zu dessen unmittelbarem Jurisdiktionsbezirk, die Mittelmark, Uckermark, die Priegnitz, der Haltgrofsburg im Fürstenthum Breslau, einzelne Territorialparzellen in der Altmark, die Grafschaft Stollberg-Wernigerode am Harz, der Graf Giech zu Thurnau im Baireuthschen, gehört haben, und mit welchem der Geh. Justizrath (für die Rechtssachen der Prinzen des K. Hauses, jene der bei ausw. Gesandschaften angestellten Individuen etc.) die Ravensberg. Lehnkurie, das Ravensberg. Oberappellationsgericht, das Hofgericht (für die Jurisdiktion auf dem K. Schlosse, über die unteren Hofbedienten, über die Hofarbeiter etc.), und die Judenkommission (über die in Berlin wohenden Schutzjuden) verbunden waren, (s. Anhang zum Handb. v. 1802. S. 26.)

In mehreren Provinzen sind mehrere Ober-Landesjustizkollegien vorhanden gewesen, z. B. in der Mark Brandenburg drei, in Pommern zwei, etc., die in der Regel, jedes in einem besondern Theil der Provinz, gleiche Befugnisse gehabt haben.

B. Ein Kriminalkollegium, mit verschiedenen Attributionen; in mehreren Provinzen mit der Befugniss zur Aburtheilung in erster Instanz, in anderen lediglich auf die Abfassung eines Gutachtens beschränkt, das mit den Akten der Regierung hat eingereicht werden müssen.

In mehreren Provinzen waren Inquisitoriate (ein Inquisitor, ein Kriminalassessor, ein Protokollführer), für die Führung der Kriminaluntersuchungen in einem bestimmten Bezirke, angeordnet, welche die geschlossenen Untersuchungen an die Kriminalkollegien oder Regierungen zur Fällung des Erkenntnisses vorgelegt haben.

C. Ein Pupillenkollegium, in den meisten Provinzen als ein besonderes Kollegium, in anderen mit der Regierung vereinigt.

Eine besondere Ausnahme und Einrichtung hat in Ostpreufsen stattgehabt, woselbst (in Königsberg) ein besonderes, aus drei wirklichen Staatsministern, welche zugleich die Würden von Kanzler, Obermarschall und Oberburggraf bekleidet haben, gebildetes ostpreufsisches Staatsministerium bestanden hat, dessen eben erwähnte Mitglieder das Präsidium bei den Oberlandesjustiz-, und geistlichen Kollegien zu Königsberg geführt haben. Dieses Ministerium hat, unter Direktion der betreffenden Departements des geheimen Staatsministeriums zu Berlin, die Regierungs-, Landeshoheits-, Lehn-, Kirchen- und Schulsachen und verschiedene andere Geschäfte in Ostpreufsen respizirt, über alle diese Gegenstände an alle nicht zum Ressort des Militär- und Finanzdepartements gehörigen Kollegien, Gerichte und Personen reskribirt; wogegen dasselbe in Justizsachen nichts hat verfügen können.

Eine zweite Ausnahme hat in Ansehung der Provinz Schlesien stattgefunden, welches aus dem Wirkungskreise des Generaldirektoriums, aus jenem des geistlichen Departements, in Absicht auf die lutherischen Schulsachen, so wie auch aus jenem des Medizinaldepartements, ausgeschieden, durch einen in Breslau residirenden Minister verwaltet worden ist.

Eine dritte in Ansehung des Fürstenthums Neufchatel und der Grafschaft Valengin, welches in Absicht auf die

Souveränitäts- und sonstigen Verhältnisse zum Ressort des geheimen Kabinetsministeriums gehört, und in Absicht auf die Verwaltung der landesherrlichen Einkünfte von dem Generaldirektorium ressortirt hat.

Endlich war für die Wahrnehmung und Ausübung der königl. landes- und schutzherrlichen Gerechtsame im Stifte Quedlinburg ein Stiftshauptmann angeordnet, der unmittelbar von dem Kabinetsministerium, dem Generaldirektorium und dem Justizdepartement ressortirt hat.

III. Lokalverwaltung.

Die Lokalverwaltung ist in Ansehung der zum Ressort der Kriegs- und Domänenkammern gehörenden Gegenstände, im Allgemeinen in den Städten, unter Aufsicht und Leitung der Steuerräthe, durch Magistratsdirektoren, Polizeibürgermeister etc., auf dem platten Lande aber, unter Aufsicht und Leitung der Landräthe, durch die Domänenbeamten, als Polizeibeamten, Dorfschulzen etc., bewirkt worden.

In Absicht auf die Justizverwaltung sind die Behörden und Agenten mannichfaltiger gewesen; im Allgemeinen waren Justizdirektoren in den Städten, Justizämter, Domänenjustizämter, welche lezteren in allen Kameralrechtsachen von den Kammer-Justizdeputationen, in allen übrigen aber als Untergerichte von den Landes-Justizkollegien der Provinz ressortirt haben. In Ostpreufsen sind Kreis-Justizkommissionen, aus einem Kreisjustizrathe mit einem Aktuar bestehend, angeordnet gewesen, für die Aufsicht über alle städtischen Untergerichte, Domänenjustizämter, adeliche Patrimonialgerichte etc., welche zugleich die Kriminaluntersuchungen als *Inquisitor publicus* geführt haben. Dergleichen ebenfalls in Neuostpreufsen, die aufser den eben erwähnten Geschäften, in Sachen unter 50 Thalern, in Spoliensachen etc., das Erkenntnifs gefällt haben.

§. 51. *b*)

Königreich Preufsen. (1)

I. Allgemeine Staatsverwaltung und Behörden für dieselbe.

A. Das geheime Kabinet des Königs.

Vortrag in demselben haben der Staatskanzler, der Kriegsminister und zwei geheime Kabinetsräthe:

a) für die Zivilangelegenheiten;

b) für die Militärangelegenheiten. (2)

B. Der Staatskanzler, unter dem Könige die erste allgem. Verwaltungsbehörde, welche die oberste Aufsicht und Kontrole über jede Verwaltung ohne Ausnahme führt, Rechenschaft und Auskunft über jeden Gegenstand von allen Behörden fordern u. nöthigenfalls Maafsregeln und Anordnungen, selbst solche der Ministerien, bis zur Entscheidung des Königs suspendiren kann.

Unter seiner unmittelbaren Leitung stehen: *a*) das geheime Staats- und Kabinetsarchiv; *b*) die Oberrechnungskammer; *c*) das statistische Büreau; *d*) die Ober-Examinations-Kommission; *e*) das Departement von Neufchatel; *f*) die Immediatkommission für die Justizorganisation in den neuen Provinzen; *g*) das Postdepartement. (3)

C. Der Staatsrath, als höchste berathende Behörde für die Grundsätze, nach denen verfahren werden soll; über Gesetze, Verfassungs- und Verwaltungsnormen, Plane über Verwaltungsgegenstände, durch welche die Verwaltungsgrundsätze abgeändert werden sollen; sodann als solche zur Entscheidung über Attributionskonflikte zwischen den Ministerien, über Entsetzung von Staatsbeamten, Beschwerden gegen Ministerialverfügungen, etc.

---

1) Steins Handbuch der Geographie u. Statistik des preufsischen Staates. Berlin 1819.

Voigtels Versuch einer Statistik des preufs. Staates. Halle 1819.

Handbuch über den königl. preufs. Hof und Staat für das Jahr 1820. (Die Verordn. etc. s. im dritten Bande).

2) Und nun auch das Minist. des Depart. der ausw. Angelegenh.

3) In wie fern das Ableben des Staatskanzlers eine Änderung in diesen Verhältnissen herbeiführen wird, ist noch unentschieden.

Derselbe besteht, unter dem Vorsitze des Königs oder des Staatskanzlers, und eines Vizepräsidenten (seit 1822),

a) aus den Prinzen des königl. Hauses, die das 18te Jahr zurückgelegt haben;

b) aus Staatsdienern, die vermöge ihres Amtes Mitglieder sind; nämlich: den wirklichen Staatsministern, den Feldmarschällen, dem Staatssekretär, (dem Generalpostmeister), dem Präsidenten des Obertribunals und dem Chefpräsidenten der Oberrechnungskammer; den beiden geheimen Kabinetsräthen; sodann den sieben kommandirenden Generalen in den Provinzen, und den 10 Oberpräsidenten, wenn sie in Berlin anwesend sind;

c) aus Gliedern, die das besondere Vertrauen des Königs beruft.

Die Sitzungen dauern das ganze Jahr hindurch, mit Ausnahme der Monate Junius, Julius, August; keine Plenarsitzung kann aber statt finden, wenn nicht, aufser den königl. Prinzen, 15 Glieder anwesend sind.

Die formale Geschäftsbehandlung wird durch den Staatssekretär geleitet.

Zur Vorbereitung der Geschäfte für die Plenarsitzungen ist der Staatsrath in sieben Abtheilungen, jede von 5 Gliedern, eingetheilt; nämlich: 1) für die auswärt. Angelegenh.; 2) für die Militärangelegenheiten; 3) für die Justizangelegenheiten; 4) für die Finanzangelegenheiten; 5) für die Handelsangelegenheiten; 6) für die inneren Angelegenheiten; 7) für die des Kultus und Unterrichts.

D. Das Staatsministerium. Dasselbe besteht, unter dem Vorsitze des Königs, u. (seit 1822) eines besondern Vizepräsidenten, aus dem Kronprinzen, dem Staatskanzler u. aus den Departementsministern. In demselben werden vorgetragen: 1) alle Entwürfe zu neuen Gesetzen und zu Abänderungen in den bestehenden; 2) die Verwaltungs-Rechenschaftsberichte und Verwaltungspläne der Oberpräsidenten; 3) die monatlichen Zeitungsberichte der Regierungen; 4) die periodischen Übersichten von dem Zustande der Generalkasse; 5) die Etats der General- und Provinzialhauptkassen und der Militäretat; 6) abweichende Ansichten einzelner Ministerien; 7) Militäreinrichtungen, in so fern sie das Land angehen; 8) die Vor-

schläge zu Anstellungen von Oberpräsidenten, Präsidenten, Direktoren, Oberforstmeister, und mit diesen gleichen Rang habenden Beamten, mit Ausnahme der vortragenden Räthe in den Ministerien, die von den Ministern gewählt werden.

E. Die Departementsministerien.

1) Das Ministerium der geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, für alle Angelegenheiten des Kultus (die *Jura circa sacra* und das *Jus sacrorum*), des Erziehungs- und Unterrichtswesens, des gesammten Medizinalwesens, etc. Dasselbe ist, unter der obersten Leitung des Ministers, in drei Abtheilungen getheilt; nämlich:

a) die geistliche Abtheilung;
b) die Unterrichtsabtheilung;
c) die Medizinalabtheilung;

jede mit einem besondern Direktor und einer Anzahl vortragender Räthe. In dem Ministerium befindet sich die Hauptkasse der wissenschaftlichen Anstalten in Berlin, und die Hauptkollektenkasse. Von demselben ressortiren alle gelehrten und wissenschaftlichen Institute, Gesellschaften und Anstalten, alle Universitäten etc. in dem ganzen Staate.

2) Das Justizministerium, für die obere Aufsicht über die Verwaltung der gesammten Zivil- und Kriminaljustiz, über das Pupillen-, Deposital-, Hypothekenwesen, für die Lehensachen, mit Ausnahme der Thronlehen, für die Aufsicht auf das Justizpersonal, etc.

Von demselben ressortiren unmittelbar:

a) das geheime Obertribunal;
b) der Revisions- und Kassationshof für die Rheinprovinzen;
c) die Immediat-Examinationskommission;
d) das Fiskalat.

3) Das Ministerium des Innern, für alle Gegenstände der innern Verwaltung, und für die Verwaltung des Berg- und Hüttenwesens; mit vier Abtheilungen, jede mit einem Direktor und einer Anzahl vortragender Räthe.

Die erste, für Gegenstände des innern Staatsrechts, für die allgemeinen inneren Sachen, für die Ho-

heits–, Lehn–, Instituten–, Feuersozietäts–, Gefangenanstalts–, Armen–, Juden– und für die Militärsachen, bei denen die Zivilbehörde konkurrirt, für die ständischen–, Korporations– und Kommunalangelegenheiten. Von dieser Abtheilung ressortiren unmittelbar:

a) die verschiedenen Landschaften und landschaftlichen Institute; nämlich:

1) die kurmärkische Landschaft– u. Städtekasse zu Berlin;
2) die ritterschaftliche Kreditassoziation in der Kur– und Neumark, die Hauptdirektion und vier Provinzialdirektionen;
3) das Comité der ostpreufsischen und litthauischen Stände;
4) die ostpreufsische Landschaft, mit drei Departementsdirektionen;
5) die westpreufsische Generallandschaft, mit vier Provinzialdirektionen;
6) die pommersche Generallandschaft, mit vier Provinzialdirekt.;
7) die schlesische Generallandschaft, mit neun Fürstenthumslandschaften;

b) die Feuersozietäten:

1) die General–Land–Feuersozietät in Ostpreufsen, mit drei Provinzialdirekt.;
2) die Direktion der westpreufsischen adelichen Provinzial–Feuersozietät, mit vier Provinzialdirekt.;
3) die Direkt. der kurmärkis. Land–Feuersozietät;
4) « «« « neumärkis. « ««
5) « «« « hinterpommers. Feuersozietät;
6) « «« « vorpommers. ««
7) « «« « neuvorpommers. ««
8) « «« « schlesis. Dominial-Land-Feuersoziet.;
9) « «« « Feuersozietät für das platte Land, in Magdeburg;

c) die Direkt. der General–Zivil–Wittwenverpflegungsanst.

Die zweite, für die landwirthschaftliche Polizei und für die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, von welcher ressortiren:

a) die Generalkommissionen zur Regulirung dieser Verhältnisse (für die Kurmark, Neumark, Pommern, Ost- und Westpreufsen, Oberschlesien);

b) die Revisionskollegien für diesen Gegenstand;

c) die Stammschäfereien zur Verbesserung der Schaafzucht.

Die dritte, für das Bergwerks-, Hütten- u. Salinenwesen.

Die vierte, für die Polizei. Unter der Leitung derselben steht das Ober-Zensurkollegium, das, in Absicht auf auswärtige Verhältnisse, unter der des Ministeriums der auswärt. Angelegenh., u. in Rücksicht der theolog. und wissenschaftl. Werke, unter der Leitung des Ministeriums der geistl. Angelegenh. steht, mit der Hauptbestimmung:

a) die Beschwerden der Verfasser und Verleger, wegen gänzlicher oder partieller Verweigerung der Erlaubnifs zum Druck, zu untersuchen und in lezter Instanz zu entscheiden;

b) über die Ausführung des Zensurgesetzes zu wachen etc.;

c) mit den Oberpräsidenten und Zensurbehörden über Zensurangelegenheiten zu korrespondiren, denselben die von den erwähnten Ministerien ausgehenden Instruktionen zu übermachen, etc.;

d) das Verbot des Verkaufs von Schriften, deren Verkauf nach den bestehenden Vorschriften nicht zulässig scheint, durch Berichte an die Ministerien zu veranlassen. (Verordn. v. 18. Oktbr. 1819).

4) Das Ministerium des Handels, der Gewerbe und des gesammten Bauwesens, für alles, was auf Gewerbe und Handel Bezug hat; auf die Polizei der Fabrikation, die Angelegenheiten der gewerblichen Korporationen; auf die Polizei des Handels im weitesten Umfange; auf die Anordnungen wegen der Maafse und Gewichte; auf das gesammte Bauwesen. Von diesem Ministerium hängen unmittelbar ab:

a) die technische Gewerbedeputation, als Konsultativbehörde für dieses Ministerium, für alles, was das Wissenschaftliche der Gewerbekunde betrifft;

b) die technische Oberbaudeputation, als konsultative und als kontrolirende und Revisionsbehörde für das öffentliche Bauwesen, deren Geschäftskreis zugleich auf die allgemeine Baupolizei, auf die unter öffentlicher Autorität vorgenommenen Messungen, auf die Polizei der Maafse und Gewichte, und auf das beim Bauwesen, den Vermessungen und den Eichungsbehörden angestellte Personal sich erstreckt; zugleich Prüfungsbehörde für alle Baubeamten und Feldmesser;

c) die Kalenderdeputation;

d) die Porzellanmanufaktur in Berlin;

e) das General-Handels- und Fabrikenkommissariat.

5) Das Ministerium des königl. Hauses und der königl. Familie, desgleichen für alle Hofsachen und für diejenigen, welche Hofämter betreffen.

6) Das Kriegsministerium. Dasselbe besteht aus sechs Departements, jedes mit einem Direktor, welche lezteren, unter dem Vorsitze des Ministers vereinigt, das Kriegsministerium bilden. Diese Departements sind:

a) das erste Departement, in welchem drei Abtheilungen:

1) die Armeeabtheilung, für alles, was auf die Grundverfassung der Armee, die Mobilmachung aller Waffengattungen, die Dislokations-, Marsch-, Entlassungs- und Ersatzangelegenheiten, das Medizinal- und Justizwesen, die Gensdarmerie etc. Bezug hat;

2) die Artillerieabtheilung, für alles, was das Materiel der Artillerie etc.,

3) die Ingenieurabtheilung, für alles, was das Materiel des Geniewesens und der Festungen betrifft;

b) das zweite Departement, für die Generalstaabs-Angelegenheiten, Adjutantur, Plankammer;

c) das dritte Departement, für die Personal- und alle beim Könige einlaufenden Militärsachen, und für die Disziplinsachen. Mit diesem Departement ist zugleich die geheime Kriegskanzlei verbunden;

d) das vierte Departement, für die Verpflegungs-, Bekleidungs- und Einquartirungssachen; mit drei Abtheilungen:

1) für das Einquartirungs-, Kasernen-, Servis- und Garnisonswesen;
2) für die Verpflegung und die Verproviantirung der Festungen, mit dem Oberproviantamte;
3) für die Bekleidungs-Angelegenheiten;

e) das fünfte Departement, für die innere Verwaltung, mit drei Abtheilungen:

1) für alles, was die Einrichtung, den Geschäftsbetrieb des Kommissariats, die Trainverwaltung, das Militärarchiv etc. betrifft;
2) für das Kassenwesen und den innern Haushalt der Truppen;
3) für die Mobilmachung, Aufbewahrung der Militäreffekten, etc.

Von diesem Departement ressortiren: das Kommissariat, die Traindepots und die Militärkasse.

f) Das Invalidendepartement.

Unmittelbar dem Ministerium untergeordnet sind:

1) das Generalauditoriat;
2) die Medizinalanstalten für die Armee;
3) die Militär-Studienkommission;
4) die Obermilitär-Examinationskommission und die besonderen Examinationskommissionen;
5) die verschiedenen Unterrichtsanstalten;
6) das Militärwaisenhaus;
7) die Militärwittwenkasse.

7) Das Ministerium der Finanzen, für die Leitung des gewöhnlichen Staatshaushalts, und für alles, was auf die Verwaltung der Domänen, Forsten, Steuern und das Kassenwesen Bezug hat; mit drei Abtheilungen, jede mit einem besondern Direktor, einer Anzahl vortragender Räthe und besonderen Kanzleien:

die erste, für Domänen, Forsten, direkte Steuern;
die zweite, für das Kassen- und Etatswesen;
die dritte, für die indirekten Steuern.

Von dem Ministerium ressortiren unmittelbar: *a*) die Gebührenkasse; *b*) das Haupt-Formularmagazin; *c*) das Haupt-Stempelmagazin; *d*) die Planzeichnungskammer; *e*) die Generalstaatskasse.

8) Das Ministerium des Schatzes, und für das Staatskreditwesen, für die Verwaltung der sämmtlichen aufserordentlichen Staatseinnahmen und Ausgaben, des Schatzes, etc. Von demselben hängen ab:
   1) die General-Salzdirektion für das Salzdebitwesen;
   2) die General-Lotteriedirektion;
   3) die Haupt-Münzdirektion;
   4) das Lieferungsschein-Ausfertigungsbüreau.
9) Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, in zwei Hauptsektionen:
   die erste für die politischen und römisch-geistlichen Angelegenheiten;
   die zweite für die staatsrechtlichen etc.

F. Oberste Behörden, die von den Departementsministern unabhängig sind.

1) Das Postdepartement, oder Generalpostamt, dessen Chef unmittelbar dem Staatskanzler untergeordnet ist. Mit demselben ist der Gesetzsammlungsdebit verbunden; ihm untergeordnet sind die 10 Oberpostämter, und die 250 Grenz- und Postämter.
2) Die Haupt- und Landgestüte; (4 Haupt-, 5 Landgestüte).
3) Die Hauptbank, unter der speziellen Leitung eines Präsidenten, der die Stelle eines königl. Kommissärs vertritt, und unter der Oberaufsicht eines aus drei Staatsbeamten bestehenden Direktoriums.
4) Die General-Seehandlungssozietät, unter einem Kuratorium, das aus dem Staatskanzler, als Präsidenten des Staatsraths, und zwei hohen Staatsbeamten besteht.
5) Die Hauptverwaltung des Schuldenwesens, unter einer besondern Kommission; zu der Stelle des Präsidenten und für die Mitglieder werden, nach eingeführter ständischer Verfassung, von den Ständen dem Könige drei Kandidaten zur Auswahl vorgeschlagen, so wie auch die Rechnung den Ständen abgelegt werden wird. Mit dieser Verwaltung ist zugleich die Staatsschulden-Tilgungskasse verbunden.
6) Die Generalkontrole der Finanzen; selbstständig für alles, was nur auf das Formelle des Etatswesens,

auf die Kassen–, Buch– und Rechnungsführung Bezug hat; für alles dagegen, was gesetzliche Bestimmungen, Verwaltungsnormen, die Bewilligung aufserordentlicher Zuschüsse und Verwendungen betrifft, mufs im Staatsministerium, unter Zuziehung des Direktors der Kontrole, Vortrag gehalten werden.

II. Provinzialverwaltung.

Das Königreich ist, in Absicht auf die Verwaltung, in zehn Provinzen, jede Provinz in Regierungsbezirke, jeder von diesen in Kreise getheilt, in nachstehender Art:

Provinzen.	Regierungsbezirke.		Kreise.
1) Preufsen.	Königsberg.	576,706 S.	20.
	Gumbinnen.	398,876 «	16.
		975,582 S.	36.
2) Westpreufsen.	Danzig.	253,574 S.	8.
	Marienwerder.	356,250 «	13.
		609,824 S.	21.
3) Posen.	Posen.	592,447 S.	17.
	Bromberg.	274,178 «	9.
		866,625 S.	26.
4) Brandenburg.	(1)	731,752 S.	1.
	Potsdam.		14.
	Frankfurt.	585,359 «	18.
		1.317,111 S.	33.
5) Pommern.	Stettin.	335,026 S.	13.
	Köslin.	251,942 «	9.
	Stralsund.	132,831 «	4.
		719,799 S.	26.

1) Die Regierung in Berlin ist aufgelöst, die Stadt unter die Ministerien gestellt. S. oben S. 150, Note 2.

Provinzen.	Regierungsbezirke.		Kreise.
6) Schlesien.	Breslau.	520,922 S.	14.
	Opplen.	534,586 «	15.
	Reichenbach.	473,577 «	14.
	Liegnitz.	507,560 «	13.
		2.036,645 S.	56.
7) Sachsen.	Magdeburg.	480,665 S.	15.
	Merseburg.	508,416 «	17.
	Erfurt.	244,732 «	9.
		1.223,813 S.	41.
8) Westphalen.	Münster.	356,623 S.	11.
	Minden.	344,313 «	12.
	Arensberg.	383,405 «	14.
		1.084,341 S.	37.
9) Kleve-Berg.	Kölln.	345,721 S.	13.
	Düsseldorf.	609,011 «	18.
		954,732 S.	31.
10) Niederrhein.	Koblenz.	366,443 S.	14.
	Trier.	308,017 «	12.
	Aachen.	317,538 «	12.
		991,998 S.	38.

I. An der Spitze der politischen Verwaltung einer jeden Provinz steht ein Oberpräsident, zugleich Chef des Konsistoriums und des Medizinalkollegiums, das für eine jede Provinz angeordnet ist. Für jeden Regierungsbezirk besteht, als höchste Verwaltungsbehörde, eine Regierung in zwei Abtheilungen: die erste für das Ressort des Innern, die zweite für die Finanzverwaltung; mit der ersten ist eine Kirchen- u. Schulkommission, die dem Konsistorium untergeordnet ist, verbunden. Die Kreise werden jeder durch einen Landrath verwaltet, der für alles, was zum Ressort der ersten Abtheilung gehört, das Organ von dieser, von der zweiten aber für das direkte Steuerwesen ist. Gröfsere Städte bilden selbst einen solchen Kreis, für welchen der Diri-

gent des Magistrats die Funktionen des Landraths verwaltet, dem die kleineren Städte untergeordnet sind. Für die Gesundheitspflege ist in jedem Kreise ein Physikus angestellt, der zunächst von dem Medizinalreferenten ressortirt. (1)

Beide Abtheilungen der Regierung haben einen gemeinschaftlichen Präsidenten und ein gemeinschaftliches Präsidium. Jede Abtheilung handelt als selbstständige Behörde für ihr Ressort, und treten beide nur für bestimmte Gegenstände zusammen. Bei einer jeden befinden sich technische Räthe für das Bauwesen; bei der zweiten ein Oberforstmeister, der, unter der Kontrole des Präsidiums, den Forsthaushalt leitet; endlich befindet sich in jedem Regierungsbezirke eine Hauptkasse; in mehreren aufserdem Kreiskassen.

Für die Leitung der speziellen Verwaltung einzelner Verwaltungszweige in den Provinzen und Regierungsbezirken, und für diese selbst, bestehen besondere Behörden, deren Wirkungskreis zum Theil über mehrere Provinzen sich erstreckt. Dahin gehören:

a) in dem Departement des Innern:

1) die fünf Oberbergämter: *a*) für die brandenburg-preufsischen Provinzen; *b*) für Schlesien; *c*) für Sachsen; *d*) für Westphalen; *e*) für die Provinz Niederrhein; welchen die Bezirksämter etc. untergeordnet sind;
2) die Landschaften in den einzelnen Landestheilen, und die dazu gehörigen Institute, Behörden und Kassen;
3) die Feuersozietäten;
4) die Kommissionen zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse;
5) die Revisionskollegien für den nämlichen Gegenstand.

Die Kommunalverwaltung endlich, die von diesem Departement ressortirt, ist nicht in allen Provinzen gleichförmig. Da, wo die Städteordnung eingeführt ist, wird dieselbe theils von dem Magistrate, der, mit Ausnahme des Oberbürgermeisters, aus und von den Bür-

---

1) Die Verhältnisse, Stellung etc. der Oberpräsidenten, Regiegierungen etc. sind §. 26. folg. angedeutet, weshalb dieselben hier übergangen werden.

gern gewählt wird, theils von den Stadtverordneten besorgt, die besonders bei allen Angelegenheiten mitwirken, die auf Abgaben und Lasten der Einwohner und auf das städtische Vermögen Bezug haben (Kirchen-, Schul-, Armen- und Bausachen, Servisangelegenheiten, etc.); wogegen in den übrigen Städten die Einwirkung der Bürgerschaft auf den Magistrat beschränkter ist. Die Verwaltung der Landgemeinden besorgt, unter der Leitung des Landraths, ein Schulze oder Richter, der in der Regel zwei Schöppen zur Seite hat, mit welchen derselbe das Dorfgericht bildet.

b) In dem Finanzdepartement herrscht in so fern ebenfalls eine Verschiedenheit, als in den neuerworbenen Provinzen zum grofsen Theil die vorgefundenen Einrichtungen bis jezt noch beibehalten sind, die von jenen in den alten Provinzen zum Theil differiren, so wie diese selbst verschieden sind. Im Allgemeinen bestehen nuter der zweiten Abtheilung der Regierung:

1) für die direkten Steuern, die Landräthe, in den neuen Provinzen Inspektoren etc.;
2) für die indirekten Steuern, Haupt-Zoll-, Steuerämter etc.;
3) für die Domänen, Domänenämter, Intendanturen, etc.;
4) für die Forsten, Inspektionen, Ober-Revierforste;
5) für das Bauwesen, Inspektionen.

II. Justizverwaltung, in welcher im Allgemeinen die Zivil- von der Kriminaljustiz getrennt ist, und für die erstere drei Instanzen bestehen; nämlich:

A. Als dritte oder lezte Instanz:

a) das geheime Obertribunal, für Ost- und Westpreufsen, die Kur- und Neumark, Schlesien, Pommern, Sachsen, Westphalen;

b) das Kammergericht, für die Regierungsbezirke Berlin und Potsdam, mit welchem zugleich:

1) der geheime Justizrath, für die Rechtssachen der Prinzen des königl. Hauses;
2) das Hofgericht, für die Gerichtsbarkeit über das Schlofs, die Schlofsfreiheit, die Hofdienerschaft;
3) das kurmärkis. Pupillenkollegium, für alle, die unter der Gerichtsbarkeit des Kammergerichts stehen;

4) das Hausvogteigericht, für Bagatellsachen bis zu 50 Thaler Werth oder Betrag;

5) die Judenkommission, verbunden sind;

c) das Oberappellationsgericht in Posen, für diese Provinz;

d) der Revisions- und Kassationshof für die Rheinprovinzen, als höchster Gerichtshof für die rheinischen Regierungsbezirke. In ersterer Eigenschaft, nämlich

als Revisionshof erkennt derselbe in lezter Instanz zugleich in den Rechtssachen, in dem auf dem rechten Rheinufer gelegenen Theile des Koblenzer Regierungsbezirks;

als Kassationshof für die Rheinlande aber spricht derselbe über die Kassationsgesuche, sowohl in zivilrechtlichen-, als in Strafsachen, wegen Inkompetenz, wegen nicht Beobachtung von Formen, die bei Strafe der Nichtigkeit vorgeschrieben sind, und wegen ausdrücklicher Verletzung materieller Gesetze.

Aufserdem gehören zu dessen Attributionen: die Disziplinarjurisdiktion über die Gerichtshöfe, und die Zensur derselben, unter dem Vorsitze des Justizministers; die Verfügung über Perhorreszensgesuche, in so weit der Appellationshof und die Kreisjustizhöfe darüber nicht entscheiden können; die Revision der Kriminalprozesse, wo eine solche gesetzlich statt findet; die vorbereitende Untersuchung und der Ausspruch der Kriminalanklage gegen einen ganzen Kreisjustizhof, ein ganzes korrektionelles Tribunal, ein ganzes Handelsgericht, oder gegen einzelne Mitglieder des Appellationshofes oder des öffentlichen Ministeriums bei demselben, wegen Amtsverbrechen, etc.

B. Als zweite Instanz:

a) die Oberlandesgerichte für Zivil- und Kriminalsachen; zugleich für das Vormundschafts-, Privatlehn- und Hypothekenwesen:

in der Provinz Preufsen, zu Königsberg und Insterburg;
«« «« Westpreufsen, zu Marienwerder;
«« «« Schlesien, zu Breslau, Liegnitz, Ratibor;
«« «« Brandenburg, zu Berlin (das Kammergericht), Frankfurt;
«« «« Pommern, zu Stettin, Köfslin;

in der Provinz Sachsen, zu Magdeburg, Halberstadt, Naumburg;

«« «« Westphalen, zu Münster, Paderborn, Arensberg;

«« «« Kleve-Berg, zu Kleve;

b) in der Provinz Posen, die Landesgerichte zu Posen, Krotoszyn, zu Fraustadt, Bromberg, Gnesen, die unter sich wechselseitig, namentlich in Kriminal- und fiskalischen Sachen, Appellationsinstanz sind;

c) der Appellations-Gerichtshof in Kölln, für die Rheinprovinzen.

C. Als erste Instanz: *a*) Land- und Stadtgerichte nach drei Klassen; *b*) die Justizämter, Kreis- und Patrimonialgerichte, und in Posen und in den Rheinprovinzen die Friedensgerichte.

Die Kriminalsachen werden durch besondere Behörden, Inquisitoriate, behandelt, die jedoch nur mit der Untersuchung und Vollstreckung beauftragt sind. Die Aburtheilung geschieht in bestimmten dazu geeigneten Fällen durch die Ziviluntergerichte, in wichtigeren, durch die Kriminalsenate der Oberlandesgerichte, und in zweiter Instanz durch den zweiten Senat derselben.

III. Die Verwaltung des Fürstenthums Neufchatel und der Grafschaft Valenging, bildet ein von jener der übrigen Provinzen eigenthümlich abweichendes, für sich abgeschlossenes Ganzes mit nachstehenden Behörden; nämlich:

1) höchste Behörde: der Staatsrath, unter dem Vorsitze des Gouverneurs;
2) das *souverain Tribunal des trois Etats de Neufchatel;*
3) das *souverain Tribunal des trois Etats de Valengin;*
4) eine Rechnungskammer;
5) eine Direktion der Forsten und Jagden;
6) eine Direktion der Gebäude;
7) eine solche der Posten; sodann
8) eine *Chambre matrimoniale;*
9) eine *Chambre économique* zu Neufchatel.

§. 52.

Königreich Baiern.

Das Königreich Baiern gehört zu denjenigen Staaten, deren Territorialbestand und Verwaltungsorganismus seit dem R. D. R. v. 1803 die meisten Abänderungen erlitten hat.

Nach Maafsgabe der Konstit. v. 1808, Tit. §. 4. nämlich, ist das Provinzialsystem, das bis dahin bestanden hatte, aufgehoben und das Territorium in 15 Kreise eingetheilt worden (Main-, Pegnitz-, Nab-, Rezat-, Altmühl-, Oberdonau-, Lech-, Regen-, Unterdonau-, Isar-, Salzach-, Iller-, Inn-, Eisack- und Etschkreis), welche Anzahl in Folge späterer Veränderungen durch die Verordn. v. 23. September 1810 auf 9 Kreise, nämlich: Main-, Rezat-, Oberdonau-, Unterdonau-, Iller-, Isar-, Salzach- und Innkreis vermindert worden ist, und für die beiden Städte Augsburg und Nürnberg besondere Lokalkommissariate mit gleichen Attributionen, wie die Generalkommissariate, angeordnet worden sind. In Folge der Verordn. v. 20. Febr. 1817 endlich, ist die gegenwärtige Eintheilung in 8 Kreise angeordnet und vollzogen worden.

Gleichzeitig mit der im Jahre 1808 bewirkten neuen Territorialeintheilung, ist in Ansehung der Geschäftsvertheilung und Behandlung eine völlige Umänderung verfügt, und anstatt der Sonderung der Geschäfte nach Provinzen, und des Kollegialsystems, die bis dahin in Anwendung waren, das Real- und Einheitssystem eingeführt worden, in welchem, als Ausnahme von der Regel, nur einigen Modifikationen Statt gegeben war. (1)

Bei der im Jahre 1817 verfügten Abänderung dieser Organisation ist zwar das Realsystem in Absicht auf Territorialeintheilung und Geschäftsvertheilung beibehalten, dagegen aber dem Einheitssysteme das Kollegialsystem als Regel substituirt worden, vorzüglich bei den Kreisbehörden, indem an die Stelle der Generalkommissariate kollegialich gebildete Regierungen ge-

1) Die hierauf Bezug habenden Verordn. angezeigt in Schmelzing l. c. II. 238. Note 2.

treten sind, in welchen sämmtliche Geschäfte (mit wenigen Ausnahmen) kollegialisch erledigt werden müssen.

Die Verordnungen, durch welche diese neuen organischen Einrichtungen angeordnet worden, sind in dem dritten Bande enthalten. Eine aufmerksame Vergleichung beider Organisationen ergibt, dafs der Organismus nicht vereinfacht, der Personalaufwand gröfser ist, was auch in Ansehung des Geldaufwandes der Fall seyn dürfte. Zwar sind einige Sektionen, die in der frühern Organisation eingereihet waren, in die neuere nicht übernommen (Polizei-, Stiftungs-, Kommunal-, Steuer-, Domänen- und Forstsektion), und sind denselben keine anderen Behörden substituirt worden, wie dieses z. B. in Ansehung der Lehen- und Hoheitssektion, der Sektion der kirchlichen Gegenstände etc. der Fall ist, an deren Stelle das Generalfiskalat und das Oberkonsistorium getreten sind, so, dafs die Anzahl der Behörden im Ganzen die nämliche geblieben ist.

In der nachfolgenden Darstellung der frühern Organisation sind nur von denjenigen Behörden, die aufgehoben worden sind, die Attributionen verzeichnet, weil bei denjenigen, die in der neuen Organisation beibehalten worden sind, und in der Darstellung von dieser angezeigt werden, dieselben die nämlichen geblieben sind.

Königreich Baiern.

A.

Organismus der Behörden in Folge der Organisation von 1808, bis zur Organisation vom 2. Febr. 1817. (1)

I. Ministerium.

Dasselbe war in fünf Departements getheilt: jenes der auswärtigen Angelegenheiten, der Finanzen, des Innern, der Justiz, und des Kriegswesens.

A. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, mit den nämlichen Attributionen, wie gegenwärtig (m. s. den Art. Baiern, im 3. Bde.), nur dafs das statistisch-topographysche Büreau an das Armeeministerium überwiesen worden ist.

Dasselbe war in nachstehende Sektionen eingetheilt und ressortirten beziehungsweise von demselben:

1) Die politische Sektion, unter der unmittelbaren Leitung des Vorstandes des Departements, mit zwei Büreaus; nämlich: *a*) für die politische Korrespondenz, und *b*) für die teutschen Ausfertigungen.

2) Die Lehen- und Hoheitssektion. Diese hatte den Vortrag über alle aktive und pass[illegible] Staatsprätensionen, über alle Gegenstände, welche königl. Gerechtsame aufser Landes betroffen haben; in allen Landeshoheits- und Grenzsachen, in allen auf die Bewahrung der königl. Gerechtsame, rücksichtlich der im Reiche ansäfsigen Fürsten, Grafen, Ritter und anderen Gutsbesitzer, Bezug habenden Angelegenheiten; die Leitung aller fiskalischen Prozesse, mit Ausnahme der finanziellen; sämmtliche Lehenssachen des Reichs, mit Ausnahme der gemeinen Lehen. Dieselbe hat ihre Gutachten an den Departementsminister erstattet, aufserdem auch zu den Prüfungen der diplomatischen Eleven und derjenigen Rechtskandidaten konkurrirt, deren Prüfung am Sitze der Regierung vorgenommen worden ist.

---

1) Hof- und Staatshandbuch des Königr. Baiern. 1813.

3) Die Postsektion und Generaldirektion. Die nämlichen Attributionen, wie die gegenwärtige Generaladministration.
4) Die Heroldenamtssektion; defsgleichen.
5) Das statistisch-topographische Büreau.
6) Die Archive.
   a) das geheime Hausarchiv, für die Aufbewahrung der Urkunden etc., welche die Familienangelegenheiten des königl. Hauses betreffen;
   b) das geheime Staatsarchiv, für die Aufbewahrung aller Urkunden und Akten über Negoziationen und Traktate mit fremden Mächten, über alle auswärtigen Verhältnisse etc.;
   c) das Reichsarchiv, in welchem alle ehemaligen einzelnen Landesarchive vereinigt sind.

B. Ministerium der Finanzen; (die nämlichen Attributionen, wie gegenwärtig. M. s. den 3. Bd.) Mit demselben waren als Bestandtheile vereinigt:
1) die Hauptbuchhaltung (gleicher Geschäftskreis, wie gegenw.);
2) die Zentralstaatskasse;
3) die Steuer- und Domänensektion, die dem Finanzministerium unmittelbar untergeordnet war, und zu deren Geschäftskreis nachstehende Gegenstände gehört haben: *a*) alle Gegenstände, welche das Finanzdepartement einer kollegialen Berathung hat unterwerfen wollen, und zu dem Ende an die Sektion abgegeben hat; *b*) die Leitung aller Rechtssachen über das Finanzvermögen; *c*) die Oberappellation in allen Zoll-, Mauth- und Defraudationsfällen; *d*) die Leitung des Stempelwesens; *e*) jene des Landbauwesens; *f*) jene des Malz-, Fleisch- und inländischen Weinaufschlags; *g*) die provisorische allgemeine Steuerrektifikation; *h*) die Entscheidung von Reklamationen gegen das allgemeine Steuerprovisorium, in zweiter Instanz; *i*) das Ausstandswesen; *k*) die Bescheidung der jährlichen Nachlafslibelle; *l*) die Redaktion und Konservirung des allgemeinen Finanzdienst-Vormerkungsbuches; *m*) die provisorische Taxordnung; *n*) die Retardaten aus dem Rechnungswesen der ehemaligen Provin-

zialhauptkassen; o) die Gegenstände des ehemaligen Johanniterordens.

C. Ministerium des Innern. (Die nämlichen Attributionen, wie gegenwärtig. M. s. den Art. Baiern im 3. Bde.) Der dirigirende Staatsminister hat die Gegenstände seines Ressorts theils unmittelbar und ausschliefsend, theils durch die Departementalversammlung und die bestehenden Ministerialsektionen behandelt, diese waren nachfolgende; nämlich:

1) Polizeisektion. Ihr Wirkungskreis hat die obere Leitung der Gegenstände umfafst, die den General-Kreiskommissariaten durch die Instruktion vom 17. Juli 1808 zur unmittelbaren Besorgung übergeben waren, welche *a*) die Sicherheit, *b*) den Nahrungsstand u. das Kreditwesen der Einwohner, *c*) die Gewerbe, *d*) die Sitten, *e*) die Nationalgarde dritter Klasse, *f*) die Produktion, Fabrikation und den Handel, so wie die gesammte Statistik der Kreise betreffen. Dieselbe hat jährlich die Jahrberichte der General-Kreiskommissäre in eine allgemeine räsonnirte Zusammenstellung gebracht, zum Behufe der Übersicht, ob und wie den Verordnungen und Gesetzen nachgelebt werde, welche Fortschritte in den verschiedenen Zweigen der Polizei geschehen seyen, welche Hindernisse noch zu heben übrig waren, und auf welche Art solches am leichtesten geschehen könne.

2) Stiftungs- und Kommunalsektion. Durch sie übte das Ministerium die oberste Staatskuratel über das Vermögen der Stiftungen und Kommunen des Königreichs aus. Sie hat über die Erhaltung der konstitutionellen Gesetze der Verwaltung zu wachen gehabt, und über die Erlassung neuer oder über Leuteration bestehender solcher Gesetze vorzutragen. Sie hatte ferner den Vortrag über die Konsolidirung, Isolirung und Zentralisirung des Vermögens, über die Dotation neuer Anstalten, über Ernennung und Entlassung der Stiftungs- und Kommunalfunktionäre, und die Prüfung der dem Stiftungs- u. Kommunaldienste sich widmenden Kandidaten; auch führt sie den Vortrag über Bestimmung der Administrationsbezirke, Sitz- und Amtslokalitäten, dann über die Bauten zum Stiftungs- und Kommunalzweck. Sie hatte die Buchführung über Renten

und Lasten des Stiftungs- und Kommunalvermögens, die Revision bis zur Ertheilung des Absolutoriums über die Rechenschaft der Zentraladministration, und die Amtsinspektion über die Kreis- und Zentraladministrationen. Das Ministerium erhielt durch diese Sektion einen umfassenden Jahrbericht über das Stiftungs- und Kommunalvermögen des Reichs, und das der Publizität gewidmete Jahrbuch der Generaladministration.

3) Zentralstiftungskasse, als Zentraladministration. Die Zentralstiftungskasse vereinigte in sich die Dotationen der Zentralanstalten, der Stiftungszwecke, die Überschüsse der königl. Distriktsadministrationen der Stiftungen und die Kreiskonkurrenz zum Behufe der Dienstexigens der Ministerialsektion, und war in allen Dienstverhältnissen unmittelbar der obersten Staatskuratel untergeordnet.

4) Studiensektion. Dieser Sektion hat obgelegen, die Aufsicht über das gesammte Erziehungs- u. Unterrichtswesen des Reichs zu pflegen, die dasselbe betreffenden Plane und Verfügungen zu entwerfen, die defsfalls bestehenden Anstalten zu leiten und zu vervollkommnen, so wie die damit in Verbindung stehenden Attribute zu erhalten und zu verbessern, auch, mit Vorwissen des dirigirenden Ministers, an Ort und Stelle diese Anstalten zu untersuchen. Sie machte die Vorschläge geeigneter Lokalfonds zur Unterhaltung und Verbesserung der öffentlichen Erziehungsinstitute, jene zur Errichtung neuer Anstalten, und hatte für die zweckmäfsige Verwendung der Schul- und Studienfonds benehmlich mit der Stiftungssektion zu sorgen. Ihr war die Zusammenstellung des Generaletats für die Schulbedürfnisse des Reichs übertragen. Sie brachte das bei den Schul-, Studien- und Erziehungsanstalten anzustellende Personal in Vorschlag, so wie jene, welche Stipendien nachsuchen, deren Fonds sie gleichfalls zu erhalten sorgen mufste. Sie hatte die Aufsicht und Leitung des teutschen Schulbücher-Hauptverlags; endlich den Auftrag, eine allgemeine Schulbeschreibung und eine jährliche fortzusetzende Schulstatistik herzustellen.

5) Sektion der kirchlichen Gegenstände. Im Allgemeinen war ihr die Handhabung der landesherrlichen Rechte über die Kirchen- und religiösen Gemeinden des Reichs, und die Aufsicht über die innere Kirchen- und Diözesenverfassung, dann die Vollziehung der Amortisationsgesetze, der über den Konkurs zu geistlichen Pfründen und über die Wahl der Ruraldekanate bestehenden Verordnungen übertragen. Sie behandelte die zur höchsten Stelle kommenden Rekurse der Geistlichen gegen ihre unmittelbaren Vorgesezten, hatte den Vortrag über die Vertheilung der Pfarreien benehmlich mit den Bischöfen, und über ihre Verleihung, so wie über jene der Benefizien, auch über die Temporalieneinsetzung und konstitutionelle Eidesablage der ernannten Kirchendiener. Zu ihrem Ressort gehörte auch die Verfassung der Seminarien und geistlichen Bildungsinstitute und der Emeritenanstalt. Sie war zugleich das Generalkonsistorium für die im Reiche öffentlich rezipirten protestantischen Konfessionen, und besorgte als solches die Kirchenpolizei, so wie alle aus dem obersten Episkopate und der Leitung der inneren Kirchenangelegenheiten hervorgehenden Geschäfte.

6) Sektion des Medizinalwesens. Dieser Sektion war aufgetragen:

a) der Entwurf eines vollständigen Systems des Medizinalwesens, und seiner Ausführung nach seinem ganzen Umfange, d. h. die Verfassung der erforderlichen Instruktionen, Normen und Formularien, des Dispensatoriums der Taxen-, Apotheker-, Hebammen- und Veterinärordnung;

b) der Vorschlag zu zweckmäfsigen Anordnungen und Reformen aller höheren sowohl als niederen medizinischen Lehr- und Bildungsanstalten;

c) der Vorschlag einer systematischen und geeigneten Einrichtung der öffentlichen Institute der Wohlthätigkeit aller Art, so weit sie Zweige des Sanitätswesens sind;

d) die Vorschläge zu Ernennungen des gesammten medizinischen Personals;

e) die Beurtheilung aller medizinisch-gerichtlichen Fälle, welche von dem Oberappellationsgerichte durch das Justizministerium verlangt worden ist, und hat

f) die Geschäfte der drei Medizinal-Comiteen des Reichs respizirt.

D. Justizministerium. (Die nämlichen Attributionen, wie gegenwärtig).

E. Kriegsministerium. Dasselbe stand unter der unmittelbaren Leitung des Königs, indem derselbe das Kommando der Armee in seinem ganzen Umfange in eigner Person geführt hat.

Die zur unmittelbaren Berichterstattung angewiesenen Militärstellen und Behörden der Armee waren: das Generalauditoriat, der Kriegsökonomierath, die Generallazarethinspektion, die Generalkommando's, der Generalstab, die Hartschierleibgarde, die Artilleriebrigade, die Zeughaus-Hauptdirektion, die Kommandantschaften München und Passau, und das Kadettenkorps. (1)

II. Geheimerrath.

Zur Berathschlagung über die wichtigsten inneren Angelegenheiten des Reichs ist, nach der Konstitution, der Geheimerath angeordnet gewesen. Derselbe hat sich jedesmal auf den Befehl des Königs versammelt und nur über jene Gegenstände, welche auf dessen Befehl von den Ministern an ihn gebracht worden sind, berathschlagt. Derselbe hat über die Gesetze und Hauptverwaltungs-Verordnungen nach den Grundzügen, welche ihm von dem Könige durch die einschlägigen Ministerien mitgetheilt,

---

1) In jedem Ministerium befanden sich, zur Bearbeitung des Details der Geschäfte, eine Anzahl geheimer Referendäre (mit Ausschluss des Minist. der ausw. Angelegenh., in welchem ein Vorstand), sodann ein Generalsekretär, so wie überhaupt die innere Organisation büreaukratisch und das Einheitssystem vorherrschend gewesen ist.

In den Sektionen, die durch einen Vorstand dirigirt wurden (deren mehreren ein Direktor beigegeben war), befand sich für diese Bearbeitung eine Anzahl von Räthen.

worden sind, diskutirt und dieselben redigirt. Er war zugleich richterliche Stelle in allen kontentiösen-administrat. Gegenständen, beurtheilte die Kompetenzstreitigkeiten zwischen den Gerichts- u. Verwaltungsstellen, und die Frage, ob öffentliche Beamten vor Gericht gestellt werden können oder sollen. Der Geheimerath war in die Sektionen der innern Verwaltung, der Finanzen und der bürgerlichen und peinlichen Gesetzgebung, welche die Gegenstände zum Vortrage im versammelten Geheimenrathe in besonderen Sitzungen vorbereiteten, und wobei, wenn ein Vorstand nicht ernannt war, das älteste Mitglied der Sektion die Funktion des Dirigenten ausübte, getheilt. Der König und der Kronprinz wohnten den Sitzungen desselben bei. Er bestand aus den Staatsministern, den Kronbeamten des Reichs, und aus zwölf, höchstens sechszehn, Mitgliedern im ordentlichen Dienste, welche auf ein Jahr ernannt, und erst nach sechsjähriger ununterbrochener Dienstleistung in dieser Eigenschaft als permanent angesehen worden sind. Die Zahl der Geheimenräthe im auſserordentlichen Dienste war nicht festgesezt. Der Generalsekretär des Geheimenraths führte in diesen Sitzungen das Protokoll. (1)

III. Obere Landesbehörden.

1) In polizeilicher Hinsicht.

A. General-Kreiskommissariate. Das ganze Königreich war in neun Kreise eingetheilt, und einem jeden ein Generalkommissär, mit einem Kreiskanzleidirektor und vier Kreisräthen, und einem Kreisschul- und Medizinalrath, vorgesezt. Die zwei Städte Augsburg und Nürnberg hatten einen eigenen Kommissär, dem, in Beziehung auf diese Städte, die nämlichen Verpflichtungen oblagen, und die nämlichen Befugnisse eingeräumt waren, welche den Generalkreiskommissären in ihren Kreisen zugestanden haben. Dem Generalkommissär waren in seinem Kreise alle Theile der Staatsverwaltung und inneren öffentlichen Angelegenheiten, welche entweder zum Ge-

1) Über die Verhältnisse und das Detail der Attributionen des vormaligen Geheimenraths etc., Schmelzing, II. S. 8 folg.

schäftskreise des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten oder des Innern gehörten, und nicht besonderen Zentralstellen übertragen waren, unter der Leitung der gedachten Ministerien, anvertraut. Der Wirkungskreis eines Generalkreiskommissariats, welcher gröfstentheils exekutiv war, begriff demnach:

a) in staatsrechtlicher Beziehung:

1) die Aufsicht auf die Landesgrenzen, Bewahrung der königl. Gerechtsame gegen benachbarte Staaten, etc.;
2) Behandlung der Nachsteuersachen, alle Gegenstände, welche Aus- und Einwanderungen, Vermögens-Ein- und Ausführungen betrafen;
3) die Entscheidung streitiger Nachsteuersachen;
4) die Bewahrung der Gerechtsame des Souveräns, rücksichtlich der Verhältnisse der Fürsten, Grafen, Ritter und anderer Gutsbesitzer, und der Ausübung der Patrimonialgerichtsbarkeit;
5) die Aufsicht über die Verhältnisse der Wahlversammlungen und Kreisdeputationen;
6) diejenigen Lehengeschäfte, welche dem Generalkommissär besonders übertragen wurden.

b) Die Handhabung der höhern Polizei. — Im besondern erstreckte sich die Geschäftssphäre des Generalkommissärs nach den verschiedenen Zweigen der Polizeigewalt,

1) auf die Sicherheit der Einwohner;
2) auf die Gesundheit derselben;
3) auf ihre Nahrungserfordernisse und das Kreditwesen;
4) auf das Gewerbewesen;
5) auf die Stiftungs- und Kommunalgegenstände;
6) auf die Gerichtspolizei;
7) auf die Sitten;
8) auf Unterricht und Bildung;
9) auf Religions- und Kirchenverhältnisse.

c) Alle militärischen Gegenstände, so weit sie zur Geschäftssphäre der Zivilbehörden gehören.

d) Die Beförderung des Nationalwohlstandes in Beziehung auf Produktion, Fabrikation und Handel.

Im Allgemeinen hatte der Generalkommissär über die Vollziehung der Gesetze und Verordnungen in allen zu seinem Wirkungskreise gehörigen Theilen der Staatsverwaltung zu wachen. Verordnungen konnte aber derselbe aus eigener Macht nicht erlassen.

Er war über alle Mifsbräuche und Unregelmäfsigkeiten, die zu seiner Kenntnifs gelangten, dem Könige Rechenschaft schuldig; in welchen Fällen derselbe sogleich Bericht zu erstatten hatte, um die geeigneten Verfügungen treffen zu können. Nur in dringenden Fällen war es dem Generalkommissär überlassen, die nöthigen Maafsregeln selbst zu ergreifen; jedoch mufste auf der Stelle hierüber Bericht erstattet, und die Bestätigung der getroffenen Verfügungen eingeholt werden. Jährlich war der Generalkommissär einen Hauptbericht über den Zustand des ihm anvertrauten Kreises an das Ministerium des Innern einzusenden verbunden.

Für die Besorgung des Studien- und Erziehungswesens war jedem Generalkommissariate ein Schulrath, dann allen Generalkommissariaten, so wie den zwei Lokalkommissariaten der eximirten Städte Augsburg und Nürnberg ein, nach Umständen auch zwei, Medizinalräthe zur Besorgung des exekutiven Theils der ganzen Medizinalverfassung, und der Bearbeitung der vorkommenden medizinisch-gerichtlichen Geschäfte beigegeben.

Ferner bestanden drei Medizinal-Comiteen, zu Bamberg, München und Salzburg, welche ausschliefslich für die Prüfungen der Ärzte und Apotheker (in so fern diese Prüfungen ein unumgängliches Bedürfnifs zur Ausübung der Wissenschaft oder zu dem Eintritt in den Staatsdienst sind) und zur Bearbeitung der von den königl. Appellationsgerichten verlangten Aufklärungen, Gutachten und Urtheilen in medizinisch-gerichtlichen Gegenständen bestimmt waren.

Für die Geschäfte der gerichtlichen Arzneiwissenschaft waren einem jeden der drei Medizinal-Comiteen besondere Kreise als Appellationsgerichts-Distrikte zur Respizienz angewiesen; nämlich: dem Medizinal-Comité zu Bamberg, der Main-, Rezat- und Regenkreis; dem Medizinal-Comité zu München, der Oberdonau-, Unterdonau-, Iller- und Isarkreis; dem Medizinal-Comité zu Salzburg, der Salzach- und Innkreis.

Sodann bestand in jedem Kreise, unter dem Präsidium des Generalkommissärs, eine Administration der Stiftungen und Kommunen, und das erforderliche Baupersonal.

B. Polizeidirektionen und Polizeikommissariate. Diese Unterbehörden haben verwaltet: *a*) die gesammte Polizei, nach ihren verschiedenen Zweigen; haben aber auch zugleich besorgt: *b*) die staatsrechtlichen, *c*) die staatswissenschaftlichen, und *d*) militärischen Gegenstände, gleich den Landgerichten, in dem Umfange ihres Bezirks, jedoch mit Ausnahme der Kulturstreitigkeiten, welche den angrenzenden Landgerichten übertragen gewesen sind.

C. Landgerichte. Zu dem Wirkungskreise derselben gehörten (wie auch gegenwärtig): *a*) alle staatsrechtliche Gegenstände und Lehensachen; *b*) die gesammte Polizei, mit Ausnahme der den Patrimonialgerichten überlassenen Lokalpolizei, über welche sie jedoch die Aufsicht führten; *c*) die militärischen Angelegenheiten der Konskription, Aushebung, Marsch- und Einquartirungssachen, etc.; *d*) die staatswirthschaftlichen Gegenstände, mit Ausschlufs der rein-finanziellen; *e*) die gesammte Zivil- u. Kriminaljustiz.

In dem Innkreise, und in einigen anderen, waren die Landgerichte, nach Maafsgabe ihrer Bevölkerung, in Klassen eingetheilt, und anstatt der Assessoren, Adjunkten angestellt. Auch waren in mehreren Kreisen mehrere Landgerichte in ein Kriminalgericht vereinigt, bei welchem ein besonderer Kriminaladjunkt angestellt gewesen ist.

D. Distrikts-Administrationen der Stiftungen und Kommunen. Diesen Administrationen hat die Erhaltung und Vermehrung des Fundationsvermögens, die Erhebung der Renten, die Erleichterung der Lasten und die Rechnungsablage obgelegen. Dieselben waren den General-Kreiskommissariaten unmittelbar untergeordnet.

Die Organisation der Kommunaladministration war noch nicht vollendet.

2) In finanzieller Hinsicht waren angeordnet:
a) der Oberste Rechnungshof;
b) die General-Salinenadministration;
c) die General-Bergwerksadministration;

d) die Unmittelbare Münzkommission;
(die nämlichen Attributionen, wie gegenwärtig, mit dem Unterschiede, dafs die Behörden unter *b*) *c*) *d*) in eine vereinigt worden sind);

e) die General-Forstadministration. Hat das Forst- und Jagdwesen im ganzen Königreiche, mit Ausnahme der der General-Salinenadministration überlassenen Forste und der reservirten Hofjagdgehege, geleitet, in Absicht auf Sorge für die Erhaltung, forstmäfsige Benutzung und Verbesserung im weitesten Sinne. Sodann war derselben die oberforstpolizeiliche Aufsicht über alle Stiftungs-, Kommunal- und Privatwaldungen übertragen;

f) die Generalzoll- und Mauthdirektion (gleiche Attributionen wie gegenwärtig);

g) die Generalzoll- u. Mauthdirektion in Tabacksregiegegenständen. Hat die Tabackspflanzungen, die Fabrikation, den Handel geleitet. (Ist gegenw. aufgeh.)

h) die Generaldirektion des Wasser-, Brücken- u. Strafsenbaues. Der Wirkungskreis derselben erstreckte sich 1) über den Flufs-, Deich- und Dammbau; 2) über die öffentlichen Austrocknungen; 3) über die öffentlichen Bewässerungsanstalten; 4) über die öffentlichen Wasserleitungen; 5) über die Anlage neuer Mühlen und anderer vom Wasser getriebenen Maschinen, im Falle sie nicht zu den zentralisirten Ministerialstellen gehörten; 6) über die Schiffbarmachung der Flüsse; 7) über die Anlage von schiff- und flofsbaren Kanälen; 8) über die Mühlenwehren und Deiche; 9) über den ganzen Brückenbau, und 10) über den Strafsenbau in seinem technischen Umfange. (Ist aufgehoben).

i) die Unmittelbare Steuer- u. Kadasterkommission;

k) die Redaktion des allgem. Regierungsblattes.

l) die General-Lottoadministration. (Wie gegenwärt.)

m) die Zentraladministration der ehemaligen Johanniterordensgüter;

n) die Brauwesen-Administration. Dieselbe führte die Oberaufsicht über die königl. Brauhäuser, leitete die Regie bei denselben, traf die nöthigen Anordnungen in Hinsicht der Manipulation und der inneren Einrichtungen; nahm,

mit allerhöchstem Vorwissen, die allenfalls nöthigen Untersuchungen der Brauämter vor, empfing von diesen die Monatsauszüge und die jährlichen Wirthschaftsberichte; die Rechnungen aber sind von den Brauämtern zu den königl. Finanzdirektionen eingeschickt worden.

o) Unmittelbare Administration der Staatsgüter Schleisheim, Fürstenried und Weihenstephan. Der Zweck dieser Anstalt war (wie auch jezt) wissenschaftlicher Betrieb der Landwirthschaft, geformt nach den verschiedenen Verhältnissen dieser Güter.

p) Staatsschulden-Liquidations-Kommission. Nach der Verordnung vom 17. Novbr. 1811 lag dieser Kommission die allgemeine Revision der baierischen Staatsschuld, und die Liquidation desjenigen Theils derselben ob, der noch nicht förmlich als giltige Staatsschuld anerkannt und dekretirt ist; dieselbe besorgte zugleich die Umschreibung aller als giltig anerkannten älteren Schuldverschreibungen nach einer gleichen Form.

q) Staatsschulden-Tilgungskommission. Die Staatsschulden-Tilgungskommission hatte die Obliegenheit, in Folge der Verordnung vom 20. Aug. 1811, durch bestimmte, ihr angewiesene Fonds, die ganze Staatsschuld des Königreichs in einem bestimmten Zeitraume zu tilgen.

r) Spezialkommission in zweibrückischen Angelegenheiten, für die Regulirung derselben.

s) Finanzdirektionen. Sie verwalteten sämmtliche Finanzgegenstände in den Kreisen, so weit sie nicht zentralisirten Stellen zugewiesen waren, und hatten zunächst:

1) die Aufsicht über sämmtliche Rentamtskassen, über die Kreiskasse und über das gesammte Kreisfinanzrechnungswesen;

2) die Aufsicht über die richtige Vertheilung, Evidenthaltung, Ausschreibung und Einhebung der Steuern und aller übrigen nicht zentralisirten Staatsgefälle; so auch der Kreiskonkurrenz-Umlagen, die vorbereitende Behandlung diesfallsiger Reklamationen, Nachlässe und Abschreibungen;

3) die Aufsicht über alles im Kreise befindliche Finanzvermögen an Gebäuden, Grundstücken und Renten, die

Behandlung der Nachlässe an Stiften und Gilten, die Laudemialbehandlungen, etc.;

4) die Behandlung und Begutachtung der Verkäufe von Staatsrealitäten, der Laudemialablösungen, der gemeinen und Beutellehens-Allodifikationen und anderer zur Beförderung der Kultur gehörigen Freimachungen des Grundeigenthums;

5) die Vorschläge zur Besetzung der den Finanzdirektionen untergeordneten Stellen, die Begutachtung der in ihrem Wirkungskreise sich ergebenden Pensionsfälle;

6) die Untersuchung und Beurtheilung der Dienstgebrechen der ihnen untergeordneten Beamten;

7) die richterliche Entscheidung in zweiter Instanz über Defraudationsfälle im Aufschlags- und Siegelwesen;

8) die Wahrnehmung aller Rechte in Finanzgegenständen; sobald jedoch hierüber ein Rechtsstreit entstand, hatten die Finanzdirektionen blofs die Materialien zur Information zu sammeln; die Prozesse führte der Kronfiskal nach der von der königl. Steuer- und Domänensektion ihm gegebenen Instruktion.

9) Ferner hatten die Finanzdirektionen das finanzielle Staatsinteresse auf jede mögliche Weise zu befördern, und eben so jeden Nachtheil sorgfältig zu verhindern. Endlich sind

10) die Geschäfte der Kriegskosten-Peräquation von den Finanzdirektionen mit den General-Kreiskommissariaten gemeinschaftlich besorgt worden.

i) Rentämter. Dieselben besorgten die Perzeption und Verwaltung der direkten Auflagen, und der Domanialgefälle in ihren Bezirken.

3) In Hinsicht auf Gottesverehrung.

A. Katholische Kirche.

Ein Erzbischof. Die Stelle desselben war noch unbesezt.

Bischöfe. Dieselben übten theils selbst, theils durch die ihnen untergeordneten Stellen und Generalvikariate, die geistliche Gewalt in dem Umfange aus, welcher in den Verordnungen und in dem Edikte über die äufseren Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreichs Baiern, in Be-

ziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften, näher bezeichnet ist. Die Bisthümer waren nachstehende:

1) Augsburg; 2) Bamberg; 3) Brixen; 4) Eichstädt; 5) Freising; 6) Konstanz; 7) Passau; 8) Regensburg; 9) Salzburg.

B. Protestantische Kirche.

1) Das Generalkonsistorium. (M. s. Kirchensektion, Ministerium des Innern).

2) Die Zentralkommission zur Aufnahmeprüfung der protestantischen Pfarramtskandidaten, zu Nürnberg. Dieselbe stand unter der Leitung des königl. Lokalkommissariats daselbst.

3) Dekanate.

a) Generaldekanate. Nach dem organischen Edikte vom 17. März 1809, und 25. Oktbr. 1810 waren die General-Kreiskommissariate zu Baireuth, Ansbach, Regensburg und München, als protestantische Generaldekanate, zu Mittelorganen des bei dem Ministerium des Innern angeordneten Generalkonsistoriums in protestantischen Kirchenangelegenheiten konstituirt, und jedem derselben, unter dem Titel: Kreiskirchenräthe, ein oder mehrere Räthe protestantischer Konfession zur Bearbeitung der kirchlichen Angelegenheiten beigegeben.

Der Geschäftskreis derselben umfafste die Oberaufsicht über den Religionsunterricht und den Kultus, und die Befolgung der Kirchenordnung, die besondere Aufsicht über die Distriktsdekane, die Oberaufsicht über Pfarrer, Vikare und Pfarramtskandidaten, die Berichterstattung über Pfarrerledigungen, Pfarrpurifikationen und Pfarrbesetzungen, die Vollziehung der Aufträge und Verordnungen des Generalkonsistoriums, die Ertheilung von Dispensationen, die Investitur der Distriktdekane, die Ordination der Pfarramtskandidaten, die Ertheilung von Heirathslizenzen für die ihnen untergeordneten Geistlichen, die Erledigung von Urlaubs- und Reisegesuchen, die Ausübung der landeshoheitlichen und Episkopatrechte in protestantischen Kirchensachen, die Wiederbesetzung der Stellen des niedern und weltlichen Kirchendienstper-

sonals, die Mitaufsicht über Kirchengüter und Kirchengebäude, und über die Erhaltung u. Verwendung des Kirchenvermögens, wobei die Edikte vom 17. März 1809, nebst der Instruktion vom 8. Septbr. 1809, und der allgemeinen Verordnung vom 2. Oktbr. 1811 zur Norm dienten. (Gegenw. die drei Spezialkonsist.)

4) Distriktsdekanate. Sie waren die untergeordneten Organe der Generaldekanate, und führten die Spezialaufsicht über die Geistlichen und über das übrige Kirchendienstpersonal eines oder einiger benachbarten Landgerichte; auch war ihnen in der Regel die Distrikts-Schulinspektion zugetheilt. (Über deren Verhältnifs und Geschäftsführung, die Spezialinstruktionen vom 8. Septbr. 1809, und die Verordnung vom 7. Dezbr. 1810).

4) In Hinsicht auf die Justiz.

A. Ein Oberappellationsgericht für das ganze Königreich. Erkannte in lezter Instanz über streitige Zivil- u. über peinliche Rechtsfälle des ganzen Königreichs.

B. Appellationsgerichte. In jedem Kreise war ein solches, als zweite Instanz in Zivilrechtssachen, und die erste entscheidende Stelle in peinlichen Fällen; zugleich erste Instanz für die mediatisirten Fürsten und Grafen etc. Sodann:

1) ein Handels-Appellationsgericht in Nürnberg;
2) ein Handelsgericht daselbst (als erste Instanz in streitigen Wechsel- und Merkantilsachen);
3) ein Merkantil-, Friedens- und Schiedsgericht daselbst (hat blofs als Friedensgericht über Handelssachen gerichtet, die Berufungen gingen an das Appellationsgericht);
4) ein Wechselgericht erster Instanz, zu München;
5) « «« zweiter «« daselbst (für streitige Wechsel- und Merkantilsachen);
6) ein Wechselgericht, zu Augsburg.

C. Stadtgerichte. Die Kompetenz der Stadtgerichte erster und zweiter Klasse erstreckte sich auf alle aus ihrem Bezirke angebrachten Real- und Personalklagen, mit Ausnahme jener gegen mediatisirte Fürsten und Grafen. Zugleich hatten die-

selben die Instruktion der peinlichen Prozesse, die an die Appellationsgerichte zur Entscheidung eingesendet wurden.

D. Die Landgerichte und Patrimonialgerichte.

5) In Hinsicht auf die Militärgegenstände.

A. Das Generalauditoriat. Oberste Militärjustizstelle.

B. Der Kriegsökonomierath. Derselbe führte die obere Aufsicht über sämmtliche, die ökonomische Administration des Militärs betreffenden Gegenstände, vorzüglich des Rechnungs-, Revisions- und Verpflegungswesens; hatte alle Anschaffungen und Lieferungen von Proviant, Fourage, Montur- und Pferdeequipagen, so wie der Kasernen- und Lazarethrequisiten, besorgt. Seiner direkten Leitung war die Kriegs-Hauptbuchhaltung, die Militärhauptkasse, die Armee-Montur-Depotkommission, die Militär-Fohlenhofs-Administration, sodann sämmtliche Proviant-, Fourage-, Kasernen- und Lazarethverwaltungen untergeben.

Sein Wirkungskreis umfafste jeden Gegenstand, der eine Einnahme oder Ausgabe zur Folge hatte, weswegen demselben auch (mit Ausschlufs der rein-wissenschaftlichen und technischen Gegenstände) über alle bei der General-Lazarethinspektion, der Zeughaus-Hauptdirektion und dem Militärbauwesen vorkommenden Rechnungs- und dahin gehörigen Administrativgegenstände, die Auseinandersetzung zugestanden hat.

Aufserdem hat diese Behörde die Angelegenheiten der milden Stiftungen des Militärs, der Wittwen- und Waisenkasse besorgt, und die Rechte und das Interesse des Militärfiskus vertreten.

C. General-Lazarethinspektion, (für die Oberaufsicht über sämmtliche Krankenbesorgungs-Anstalten des Militärs in wissenschaftlicher Hinsicht etc.)

D. Zeughaus-Hauptdirektion, (für die Leitung von allem, was auf das Materiel der Artillerie Bezug hatte).

B.

Königreich Baiern. (1)

Gegenwärtige Organisation.

I. Oberste und allgemeine Behörden.

A. Das gesammte Staatsministerium, welches die oberste vollziehende Behörde bildet. Dasselbe besteht aus den Departementsministern, dem Feldmarschall und dem Präsidenten des Staatsraths, hat aber als Gesammtbehörde keine vollziehenden Attributionen, sondern versammelt sich nur zu einer Berathung über wichtigere Gegenstände, die den Wirkungskreis mehrerer Ministerien berühren, und die der König zu einer solchen Berathung an dasselbe verweiset.

B. Der Staatsrath, als oberste berathende Behörde, der unter dem Vorsitze des Königs oder Kronprinzen, u. in Abwesenheit beider, unter jenem eines besondern Präsidenten, aus den Prinzen des königl. Hauses nach zurückgelegtem 18ten Jahre, den Departementsministern, dem Feldmarschall, den Generaldirektoren der Ministerien, und aus einer Anzahl besonders ernannter Räthe, mit einem Generalsekretär besteht. Zu seinem Geschäftskreise als berathende Behörde, gehört die nothwendige Berathung von allem, was auf die Gesetzgebung, auf organische Verwaltungsnormen etc. Bezug hat; Kompetenzkonflikte zwischen den Ministerien und zwischen gerichtlichen u. Administrativbehörden; die Prüfung von Beschwerden gegen Verfügungen der höchsten Vollziehungsbehörden, gegen die ein Rekurs an die Gerichte nicht statt findet; die Jahrberichte der Minister; der Generalfinanzetat, etc.; — zu solchem als entscheidende Stelle aber, die Entscheidung der Frage: ob ein Staatsbeamter vor Gericht gestellt werden soll? sodann Rekurse in gemischten Rechtssachen, und gegen die von den administrativen Justizstellen ergangenen Erkenntnisse über administrative, finanzielle, polizeiliche Gegenstände. Die Entscheidung dieser Rekurse wird durch eine besondere Kommission bewirkt, die, unter dem Präsidium eines Mitgliedes des Staats-

1) Verordn. v. 2. Febr., 27. März, 3. Mai 1817, und Kabinetsbefehl v. 15. April 1817 etc. M. s. im 3. Th. Hof- und Staatshandbuch v. 1819.

raths, aus Ministerialräthen und aus solchen des Generalfiskalats gebildet ist, und deren Beschlüsse zum Protokoll des Staatsraths abgegeben und im Namen des Königs ausgefertigt werden.

Zur Bearbeitung der Geschäfte ist der Staatsrath in fünf Sektionen, für jedes Ministerium eine, eingetheilt; das Plenum versammelt sich nur auf besondere Berufung des Königs.

C. Die Departements-Ministerien. In jedem, aufser dem Minister, ein Generaldirektor, theils zu seiner Supplirung, theils zur Kontrole desselben; für die Bearbeitung der Geschäfte aber Ministerialräthe, die in den Administrativ-Departements zwar gemeinschaftlich berathen, aber ohne einen entscheidenden Beschluss fassen zu können, der jederzeit nur als Gutachten von der Genehmigung des Ministers abhängt. Diese Ministerien sind folgende:

1) Das Ministerium des königl. Hauses und des Äufsern. Ohne besondere Abtheilung in Absicht auf die Geschäfte, aber mit zwei Büreaus, für die französischen und für die teutschen Ausfertigungen. Von demselben ressortiren:

a) die Archive, (das geh. Haus-, das geh. Staats-, das Reichsarchiv mit den Konservatorien in Amberg, Ansbach, Aschaffenburg, Bamberg, Dillingen, Landshut, München, Neuburg, Nürnberg, Regensburg, Würzburg);

b) die Generaladministration der Posten (für den finanziellen Theil, benehmlich mit dem Finanzministerium), welcher die sechs Oberpostämter untergeordnet sind;

c) das Reichsheroldenamt, als Ministerialbüreau.

2) Das Justizministerium.

3) Das Ministerium des Innern, mit

a) nachstehenden Geschäftsabtheilungen in demselben; nämlich:

1) die Geschäftsabtheilung für die Schul- und Studiengegenstände, unter dem Vorsitze eines Ministerialrathes, mit drei Räthen;

2) ein Oberbaukommissariat;

3) das Büreau für die Redaktion des Gesetz- und

allgem. Intelligenzblattes, (unter der Leitung eines Ministerialraths);

4) das Zentral-Rechnungskommissariat;

5) das Zentral-Rechnungsbüreau für die Brandversicherungsanstalt;

6) die Zentralstiftungskasse;

b) und mit folgenden Zentralbehörden; nämlich:

1) das Oberkonsistorium, welchem die Konsistorien in Ansbach, Baireuth und Speier untergeordnet sind;

2) das Ober-Medizinalkollegium; unter welchem die Medizinal-Comiteen in München, Bamberg und Speier.

4) Das Ministerium der Finanzen, mit nachstehenden

A. Zentralbüreaus; nämlich:

a) der Staatsbuchhaltung der Finanzen;

b) der Zentralstaatskasse;

c) dem geheimen Taxamt;

d) dem Zentral-Strafsen-, Wasser- und Landbaubüreau (ein Kollegium mit einem Vorstande und vier Räthen), und

e) der Haupt-Forstbuchhaltung; sodann mit nachstehenden:

B. Zentral-Landesbehörden, die von demselben ressortiren; nämlich:

1) der oberste Rechnungshof;

2) das Generalfiskalat und oberster Lehnhof (für die Leitung und Instruirung der Behörden in allen rechtlichen Angelegenheiten des Fiskus und für die Verwaltung der Lehensachen, mit Ausnahme der Thronlehne);

3) die General-Bergwerks-, Salinen- und Münzadministration, mit *a*) einer Salinen-, Bergwerks- u. Münzbuchhaltung; *b*) einer Salinen-, Bergwerks- u. Münzkasse;

4) die General-Zoll- und Mauthdirektion;

5) die unmittelbare Steuerkadaster-Kommission;

6) die General-Lottoadministration;

7) die Staatsschulden-Tilgungskommission.

Sodann gehören in den Geschäftskreis desselben;

a) die Expedition und Ökonomieverwaltung des Gesetz- und Intelligenzblattes;

b) die Aufsicht und Leitung der Administration der Staatsgüter Schleifsheim, Fürstenried und Weihenstephan;

c) die Administration der baierischen Güter in Schlesien und Pohlen.

5) Das Ministerium der Armee. Unter der unmittelbaren Leitung des Armeeministers sind die Geschäfte desselben in drei Sektionen vertheilt; nämlich:

die erste, für das Dienstliche, Personelle und Technische (alle Personal-, Dienst- und Kommandosachen, Artillerie, Genie, Konskriptions-, Remontesachen etc.);

die zweite, für das Administrative, Ärztliche, und für das Militärbauwesen (das gesammte Rechnungs-, Kassen-, Montur-, Lieferungs-, Proviant-, Fourage-, Kasernenwesen etc.);

die dritte, für das Oberrichterliche in Dienstvergehen und Verbrechen; zugleich für die Bearbeitung von Fiskalatssachen; sodann:

a) die Militärhauptbuchhaltung;

b) eine Kommission für die Verwaltung der Militärfonds.

Jede Sektion hat einen besondern Chef, der dem Minister vorträgt, welcher aber auch die Vorträge in der Sektion selbst abnehmen und alle Sektionen in eine Plenarsitzung vereinigen kann. (Aufgehoben sind: das vormalige Ober-Administrativ-Kollegium, die General-Lazarethinspektion und die Armee-Remontirungs- und Gestütskommission). (1)

II. Provinzialverwaltung. (2)

Das Königreich ist in acht Kreise eingetheilt; nämlich:

1) der Isarkreis	520,738	Seelen.
2) der Unterdonaukreis	355,546	«
3) der Regenkreis	387,784	«
4) der Obermainkreis	498,735	«
5) der Rezatkreis	446,604	«

1) M. s. das königl. Reskript im 3. Th.

2) Vollständiges Handbuch der neuesten Erdbeschreib. etc. 1819. 1. Abth. 4. Bd.

6) der Oberdonaukreis 438,146 Seelen.
7) Untermainkreis 440,452 «
8) der Rheinkreis 427,000 «

für welche die Verwaltungsbehörden, Normen u. Formen im Allgemeinen die nämlichen sind, mit Ausnahme des Rheinkreises, dessen Organismus von jenem in den übrigen Kreisen abweicht.

In jedem der acht Kreise besteht als Zentralpunkt für

A. die Verwaltung des Innern und der Finanzen, eine Regierung, die unter einem Präsidenten in zwei Kammern getheilt ist; nämlich:

1) die Kammer des Innern, für die Angelegenheiten aus dem Ressort des Innern, bei welcher ein Kreisschulrath, für das Referat in Unterrichts- und Erziehungsangelegenheiten; ein protestantischer Kirchenrath in denjenigen Kreisen, in welchen die Kammer zugleich das Generaldekanat respizirt; ein Kreismedizinalrath für das Referat in Sanitätsangelegenheiten und in solchen aus dem Gebiete der medizinischen Polizei angestellt sind;
2) die Kammer der Finanzen, für alle Angelegenheiten aus dem Ressort dieses Ministeriums, bei welcher ein Fiskalrath, für die rechtlichen Angelegenheiten; ein Kreisforstrath, für die Leitung des Forstwesens; ein Kreisbaurath, für den Landbau, und ein solcher für den Straßen-, Wasser- und Brückenbau, als technische Mitglieder angestellt sind.

Beide Kammern, deren Organisation kollegialisch ist, bilden jede ein besonderes Kollegium, die nur für wichtigere Gegenstände von allgemeinerem Interesse zusammentreten. Für die Kuratel über die Kassen ist ein besonderes Comité gebildet, das aus dem Präsidenten, den beiden Direktoren und dem Referenten in Kassensachen besteht.

In dem Kreise befinden sich, und sind der Regierung, insbesondere der Kammer der Finanzen, untergordnet:

a) eine Kreiskasse (Einnehmer u. besonderer Zahlmeister);
b) ein Oberaufschlagamt;
c) ein Siegelamt;
d) eine Kreis-Forstinspektion, für die unmittelbare Aufsicht auf die äußere Forstwirthschaft;

e) eine Kreis-Landbauinspektion;

f) ein Kreisingenieur, für den Straßen-, Wasser- und Brückenbau, unter welchem, nach Erfordernifs, eine Anzahl Bezirksinspektionen angeordnet sind.

Die unmittelbaren Organe beider Kammern sind, und zwar:

1) für die der Kammer des Innern:

a) die königl. Kommissarien in den Städten erster und zweiter Klasse;

b) die Magistrate;

c) die Landrichter;

2) für die der Kammer der Finanzen:

a) die Rentämter, für den Einzug und die Verrechnung der nicht zentralisirten Gefälle;

b) die Forstämter;

Aufser diesen sind sodann die Behörden vorhanden, die von den Zentralstellen unmittelbar ressortiren:

a) von der General-Salinenadministration, die Salzoberämter zu Reichenhall und Berchtesgaden, die Speditionsämter, etc.;

b) von der General-Bergwerksadministration, die Berg- und Hüttenämter;

c) von der General-Zoll- und Mauthdirektion, die Zoll- und Mauthinspektionen und Ämter;

d) von der General-Lottoadministration, die Filial-Lottoadministrationen und Büreaus.

Abweichend ist die Verwaltung des Rheinkreises, deren oberste Leitung zwar ebenfalls in einer Regierung zentralisirt ist, wogegen in Absicht auf seine innere Verwaltung, derselbe in vier Bezirke eingetheilt ist (Speier, Landau, Zweibrücken, Kaiserslautern), jeder Bezirk aber in eine Anzahl Landkommissariate, jedes mit einem Kommissär und Aktuar, welche ersteren die Mittelorgane zwischen der Regierung und der Kommunalverwaltung, und die Distriktspolizeibehörden bilden, die von der Kammer des Innern ressortiren.

Der Regierung zur Seite steht der Landrath des Kreises, mit denselben Attributionen, wie der Departementsrath in Frankreich.

Für die finanzielle Verwaltung des Kreises bestehen nachstehende Behörden:

1) für die Einregistrirungs- und Domänenverwaltung zwei Inspektionen (Frankenthal und Kaiserslautern), und ein Stempelamt, mit den davon abhängenden Rent- und Hypothekenämtern;
2) eine Kreisforstinspektion, mit den untergeordneten Forstämtern;
3) eine Steuer- und Kadasterinspektion, mit einem Steuerkontroleur für jedes Landkommissariat;
4) für das Land-, Straßen-, Brücken- und Wasserbauwesen ein Kreisingenieur, mit zwei untergeordneten Inspektionen;
5) eine Kreiskasse, mit vier Bezirkskassen, und mit Erhebekassen in jedem Landkommissariate;

B. Justizverwaltung.

Dritte und höchste Instanz, das Oberappellationsgericht in München, mit einem besondern oberbergge-richtlichen Senate.

Zweite Instanz, in jedem Kreise ein Appellationsgericht. (Die standesherrlichen Justizkanzleien).

Erste Instanz, die Kreis- und Stadtgerichte, Land- und Herrschaftsgerichte; in dem Rheinkreise aber, als resp. erste und zweite Instanz, vier Bezirksgerichte; als erste, die Friedensgerichte.

Sodann besondere Gerichte:

a) das Wechselgericht erster und zweiter Instanz in München;
b) das Wechselgericht in Augsburg;
c) das Merkantil-, Friedens- und Schiedsgericht, das Handels- und Appellationsgericht in Nürnberg.

§. 53.

Königreich Würtemberg.

Durch die Erwerbungen durch den Reichsdeputationsrezefs, und durch jene in dem Prefsburger Frieden, war dieser Staat von 650,000 Seelen auf ungefähr 936,000 S., durch die im Jahre 1806 in Folge des Rheinbundes eingetretenen ferneren Akquisitionen auf beiläufig 1.100,000 S., und durch den Wiener Frieden abermals um 160,000 S. vergröfsert worden.

Bis zum Jahre 1806 haben diese neuen Akquisitionen ein besonderes Territorium, unter dem Namen von Neu-Würtemberg, gebildet, für welches eine besondere Verwaltungsbehörde — die Regierung in Ellwangen — angeordnet gewesen ist.

In dem eben erwähnten Jahre aber sind beide Landestheile, nämlich Alt- und Neu-Würtemberg, in ein ungetrenntes Ganzes vereinigt, und ist der ganze Staat in 12 Kreise getheilt (Organis.-Manif. v. 18. März 1806), diese Eintheilung auch, obgleich in Absicht auf Umfang und Grenzen im Jahre 1810 abgeändert (Manifest v. 27. Oktbr. 1810, die neue Eintheilung des Königr. betreff.), bis zur Organisation im Jahre 1817, durch welche das Königreich in die gegenwärtigen vier Kreise oder Verwaltungsbezirke eingetheilt worden ist, beibehalten worden.

Mannichfaltiger sind dagegen die Veränderungen gewesen, die sowohl in Absicht auf die Verwaltungseinrichtungen und auf den Organismus der Behörden, als auch auf die formelle Behandlung der Geschäfte, in dem Zeitraume von 1806 — 1817 verfügt worden sind.

In dem erstern Jahre nämlich, und durch das bereits angeführte Manifest v. 18. März 1806, waren ein aus den Chefs der Ministerialdepartements zusammengeseztes Staatsministerium u. sechs solcher Depart. angeordnet worden; nämlich: ein Dep. der auswärtigen Angelegenheiten (Kabinetsminist.), zugleich für jene des königl. Hauses; des Innern; das Justiz-, Kriegs-, Finanz- und geistliche Departement, die, wie das Staatsministerium selbst, sämmtlich kollegialisch gebildet, und welchen für einzelne Geschäftszweige besondere Abtheilungen, als konstituirte Kollegialbehörden, untergeordnet gewesen sind; nämlich:

1) dem Kabinetsministerium: das Oberpostdirektorium;

2) dem Ministerium des Innern: I. die Oberlandesregierung: *a*) der Lehenhof; *b*) die Direktion des Strafsen-, Brücken- und Wasserbaues, die zugleich die Marsch- und Einquartirungssachen zu besorgen gehabt hat; II. das Ober-Landes-Ökonomiekollegium;

3) dem Justizdepartement: *a*) das Oberappellationstribunal; *b*) das Oberjustizkollegium; *c*) der Tutelarrath;

4) dem Kriegsminister, dem für die kriegsräthlichen und Militärgeschäfte eine besondere Kanzlei beigegeben war: das Kriegskollegium;

5) dem Finanzminister: *a*) das Oberfinanzdepartement, womit zugleich die Rechnungskammer verbunden gewesen ist; *b*) die Forstdirektion; *c*) die Bergwerks-, Salinen- und Münzdirektion; *d*) die Obersteuerdirektion; *e*) die Landbaudirektion; *f*) die Tax-, Zoll- und Akzisedirektion; *g*) das Renovationsrevisorat;

6) dem geistlichen Departement: *a*) das Oberkonsistorium; *b*) der katholische geistliche Rath; *c*) die Studienoberdirektion.

In Absicht auf die Bezirksverwaltung war in jedem der zwölf Kreise ein Kreishauptmann bestellt, durch welchen in allen Regiminal-, Polizei- und staatswirthschaftlichen Sachen die Beamten ihre Berichte an die höheren Behörden haben einsenden müssen, die derselbe mit seinem *Vidit*, und im Fall derselbe Erinnerungen zu machen gehabt hat, mit diesen an die betreffenden höheren Behörden befördert hat. (Instrukt. für die Kreishauptm., v. 3. Mai 1806). Endlich waren in Betreff des Kassenwesens, durch ein königl. Dekret v. 13. Oktbr. 1806,

a) eine Zentral-Staatskasse, für sämmtliche Einnahmen und Ausgaben, und als besondere Haupt-Einnahmekassen,

b) eine Generalsteuerkasse;

c) eine General-Tax- und Stempelkasse;

d) eine Generaldomanialkasse, und

e) eine Staatsschulden-Zahlungskasse errichtet worden.

Bereits im folgenden Jahre 1807 hat diese Organisation in Ansehung des Departements der Finanzen und des Innern eine wesentliche Änderung erlitten. In dem erstern nämlich (dem Finanzdepart.), war, unter dem Präsidium des Finanzministers, als oberste Stelle im Finanzfache, ein General-Finanzdirektorium angeordnet worden, zu dessen Ressort alle das Finanzwesen im Allgemeinen betreffenden Gegenstände, die Generaletats und die Dechargirung der Kameralbeamten und Kassiere gehört haben. Sodann:

1) eine Oberfinanzkammer, die in mehrere für sich bestehende Unterdepartements eingetheilt war (von welchen einzelne besonders ernannte Mitglieder blofs als Referenten bei dem General-Finanzdirektorium haben erscheinen können); nämlich:
   a) das Departement der direkten, ordentlichen und aufserordentlichen Steuern;
   b) das Departem. der indirekten Steuern, mit den zu demselben gehörenden Rechenbänken;
   c) das landwirthschaftliche Departement, für die Domänen und für das Renovationswesen;
   d) das Rechnungsdepartement, für die Aufsicht über das Kassen- und Rechnungswesen, die Besoldungs- und Pensionsangelegenheiten, etc.;
   e) das Landbaudepartement;
2) das General-Staatskassen-Departement;
3) das Forstdepartement;
4) das Departement des Bergwerk-, Salinen-, Hütten- und Münzwesens;
5) das Hofbaudepartement, für das Bauwesen der königl. Schlösser etc.

In gleicher Art war in dem Ministerium des Innern ein Generaldirektorium, unter dem Präsidium des Ministers, für die wichtigeren Gegenstände der öffentlichen Staatsverwaltung, sodann für die Geschäftsabtheilungen, nachstehende kollegialisch gebildete Behörden angeordnet worden; nämlich:

1) ein Ober-Regierungskollegium, welches wieder in nachstehende Unterdepartements eingetheilt gewesen ist,

von welchen die wichtigeren Angelegenheiten gemeinschaftlich *in pleno*, theils auch nach einzelnen Gegenständen abgetheilt, behandelt worden sind, und von welchen einzelne, besonders ernannte Mitglieder als Referenten in dem Generaldirektorium erschienen sind; nämlich:

a) das Regiminaldepartement, für die Handhabung der königl. Souveränitätsrechte, die Oberaufsicht auf die Kreis-Ober-Patrimonialämter; für die Bestellung und Bestätigung der Magistrate, die Aufnahme in das Bürgerrecht; für die Mitleitung der Militärkonskription, die Abzug- und Nachsteuersachen, etc.;

b) das Ober-Polizeidepartement, für die Polizei in ihrem ganzen Umfange, mit Ausschluſs der Staats- und Landwirthschaftspolizei, die Zensurangelegenheiten, die Aufsicht auf den Buchhandel, etc.; auf Maafs und Gewicht, die Zünfte, Marsch- und Einquartirungssachen, Bevölkerungstabellen, etc.;

c) das Oberlehendepartement;

2) das Ober-Landes-Ökonomiedepartement, für das staatswirthschaftliche Fach im Allgemeinen, Manufakturen, Fabriken und Handel; für die Beförderung der Landeskultur, Veredelung der Viehzucht, etc.; sodann für die Aufsicht über die Ökonomie der Kommunen, der milden Stiftungen, Zucht- und Waisenhäuser, etc.;

3) das Straſsen-, Brücken- und Wasserbaudepartement;

4) das Medizinaldepartement (Verordn. v. 4. u. 22. Junius 1807).

In dem Jahre 1811, in welchem statt der Kollegialverfassung die büreaumäſsige Behandlung der Geschäfte eingeführt worden, ist eine abermalige Abänderung der Organisation dieser beiden Departements bewirkt, und sind beide in Sektionen eingetheilt worden, und zwar das Departement des Innern in nachstehende, nämlich: *a*) die Sektion der innern Administration (das bisherige Regiminal- und Oberpolizeidepartem.); *b*) die Sektion der Lehen; *c*) die Sektion des Medizinalwesens; *d*) des Straſsen-, Brücken- und Wasserbauwesens; *e*) des Kommunadministrations- und *f*) des Kommunrechnungswesens; welche beide

lezteren Sektionen in die Stelle des Ober-Landes-Ökonomiekollegiums getreten, und im März 1812 wieder in eine Sektion vereinigt worden sind.

Das Finanzdepartement hingegen: *a*) in die Sektion der direkten und indirekten Steuern; *b*) die Sektion der Krondomänen (bisheriges landwirthschaftl. Departem. in zwei Abtheil., wozu später eine dritte gekommen ist); *c*) die Sektion der Staatsrechnungen (das bisherige Rechnungsdepart.); *d*) die Sektion der Kronforste (das bisherige Forstdepart.); *e*) das Bergwerkdepartement; *f*) die Sektion des Landbauwesens; sodann *g*) das General-Staatskassen-Departement; *h*) die General-Salzadministration; *i*) die Generaldirektion der Tabacksregie; endlich *k*) das Hofbaudepartement. (Verordn. v. 1. Julius 1811).

Gleichzeitig hatte das Militärdepartement ebenfalls eine neue Organisation erhalten, zufolge welcher die Geschäfte in acht Sektionen vertheilt gewesen sind. (Verordn. v. 29. Junius 1811).

Durch besondere Verordn. v. 12. u. 19. Februar 1812 waren die Attributionen des Polizeiministeriums zwischen diesem und dem Ministerium des Innern getheilt; durch eine spätere Verfügung v. 8. Mai 1816 jene des erstern auf die beiden Residenzstädte, auf Kanstadt und Ulm beschränkt worden. Endlich waren durch eine Verordnung v. 15. Jul. 1816 die Attributionen des Staatsministeriums in der Art bestimmt worden, dafs zum Ressort desselben alles, was auf die Staats- und Landesverfassung, die Organisation der Staatsbehörden, auf die Staatsverwaltung und auf die Normen für dieselbe, auf die Verhältnisse mit den Landständen, auf die Entscheidung von Kompetenzkonflikten, auf Gegenstände der Gesetzgebung etc. Bezug hatte, gehören sollte.

Bei der im Jahre 1806 verfügten Organisation, war die Kollegialform für die Behörden, und die kollegiale Geschäftsbehandlung beibehalten, dieser aber durch die Verordn. v. 1811 das Büreausystem bei allen oberen Behörden substituirt worden, welche Anordnung jedoch durch die Verordn. v. 20. Jul. 1816 modifizirt, und eine Kombination beider Methoden in den Departements des Innern und der Finanzen verfügt worden ist.

Gleich nach dem Regierungsantritte des jezt regierenden Königs, ist das Staatsministerium aufgehoben, und statt desselben der königl. Geheimerath angeordnet worden (Verordn. v. 8. Novbr. 1816), „als die zunächst unter dem Könige stehende oberste Staatsbehörde, welcher alle übrigen Staatsverwaltungsstellen untergeordnet sind," und in welchem die Departementschefs, als Referenten in allen zu ihrem Departement gehörigen Gegenständen, den Vortrag gehabt haben. Übrigens war, aufser einigen partiellen Abänderungen, die bisherige Organisation, wie dieselbe in der nachstehenden Skizze *Lit. A.* dargestellt ist, unverändert beibehalten worden, bis durch die Edikte v. 18. Novbr. 1817 die gegenwärtige, unter *Lit. B.* dargestellte Organisation in Vollziehung gesezt worden ist. (1)

---

1) In den Verhandlungen der Ständeversamml. über diese Organisation ist als wesentlicher Mangel bezeichnet und getadelt worden, „dafs der neue Organismus zuerst in den oberen Stadien der Verwaltung, mithin von oben herab, und nicht von den unteren aufwärts, bearbeitet und in Vollziehung gesezt worden sey." — Schwerlich möchte ein Beispiel anzuführen seyn, dafs bei irgend einer Organisation in irgend einem Staate nach dieser (blofs materiellen) Ansicht verfahren worden ist, und wohl einzig aus dem Grunde, weil ein solches Verfahren nicht ausführbar seyn würde, indem die Einführung und Vollziehung einer die ganze Verwaltung umfassenden Organisation, das Daseyn leitender Behörden nothwendig voraussezt und bedingt. Auch ist dies Verfahren um so leichter und ohne allen Nachtheil ausführbar, weil bei einer jeden Reorganisation eine frühere Organisation vorhanden ist, welcher die neuen Einrichtungen, wie es die Verhältnisse erfordern und gestatten, substituirt werden, so, dafs der Gang der Verwaltung auch nicht einen Augenblick stockt.

Allerdings ist nothwendig, dafs ehe mit dem Einreifsen des alten Gebäudes, und mit der Aufrichtung des neuen der Anfang gemacht wird, der Plan zu diesem leztern vollständig ausgearbeitet vorliege. Dies war bei der neuen Organisation der Fall, indem, ehe die Edikte v. 18. Novbr. 1817 erschienen sind, und ehe irgend eine Änderung in den oberen Verwaltungsbehörden bewirkt worden war, der ganze Plan, nicht nur für die Organisation der oberen Behörden, sondern auch für jene der unteren, überhaupt die Grundsätze für das neue Verwaltungssystem, vollständig bearbeitet gewesen sind.

A.

Frühere Organisation, vor ihrer Umänderung durch die Edikte vom 18. Novbr. 1817.

I. Höchste allgemeine Behörden.

A. Das geheime Kabinet des Königs, in zwei Abtheilungen:

1) für die Militärexpeditionen: die geheime Kriegskanzlei; mit einem Militär als Kanzleidirektor;
2) für die Zivilexpeditionen, unter Direkt. des Staatssekret.

Anstatt des frühern Staatsministeriums und Staatsraths:

B. Der Geheimerath, als die zunächst unter dem Könige stehende oberste Staatsbehörde, welcher alle übrigen Staatsverwaltungsstellen untergeordnet gewesen sind.

C. Die Departementsministerien, und zwar:

1) Das Departement der auswärtigen Angelegenheiten; mit zwei Expeditionen: der französischen und der teutschen.

Von diesem Ministerium ressortirten unmittelbar und waren mit demselben verbunden:

a) der Ober-Zeremonienmeister-Staab;
b) die Reichs-General-Oberpostdirektion.

Zugleich war dem Minister dieses Departements das Ministerium der Residenzpolizei übertragen.

2) Das Departement des Innern, für die Regiminal-, staatswirthschaftl.- u. Polizeiangelegenheiten, in so fern diese lezteren nicht von dem besondern Ministerium respiz. worden sind. Das Detail der Geschäfte war in Sektionen vertheilt, deren jede aus einem Chef, der über bestimmte Sachen nach seiner individuellen Ansicht entschieden, über andere ebenfalls bestimmte nach dem Beschlufs der Mehrheit verfügt hat, und aus einigen vortragenden Räthen bestanden hat.

Diese Sektionen waren nachfolgende:

a) Sektion der innern Administration, für die Regiminalgegenstände, die Oberaufsicht über die für diese angestellten Beamten, Magistrate, Ortsvorsteher; über die persönl. und dinglichen Verhältnisse der adelichen Gutsbesitzer und der übrigen Unterthanen etc.; für

die Polizeiangelegenheiten, die nicht zum Ressort des Polizeiminist. gehört haben;

b) Sektion der Lehen, für die Oberaufsicht über die königl. Aktivlehen, die Wahrung der oberlehnherrlichen Rechte, etc.;

c) Sektion des Medizinalwesens, für die Verwaltung der Medizinalpolizei;

d) Sektion des Strafsen-, Wasser- und Brükkenbauwesens, zugleich für die Oberaufsicht über die Vizinalwege der Gemeinden;

e) Sektion der Kommunverwaltung, für die Aufsicht über die Ökonomie und das Rechnungswesen der Gemeinden, die Zucht-, Arbeits-, Irren- und Waisenhäuser, das Kassen- und Rechnungswesen der Brandassekurations- und Wittwenkassenanstalt; für die Sorge für die Landeskultur, Veredelung der Viehzucht, Manufakturen, Fabriken, Handel, Jahr- und Wochenmärkte.

Aufserdem waren für einzelne Gegenstände besondere Kommissionen angeordnet; nämlich:

1) eine solche für die Gemeindenutzungen und die Allodifikation der Bauernlehen;
2) das Generallandeskommissariat, für die Behandlung und Ausgleichung der Lieferungen, etc.;
3) für die Redaktion des Staats- und Regierungsblattes;
4) für die Prüfung der Feldmesser.

3) Das Ministerium der Justiz. Von demselben haben als oberste Justizbehörden ressortirt:

a) das Obertribunal, höchste Instanz in Zivil- und Kriminalsachen, in drei Senate getheilt; nämlich: ein Kriminalsenat, als zweite Instanz in Kriminalsachen; ein Zivilsenat, und das Ehegericht;

b) der Kriminalgerichtshof, in zwei Sektionen, die sich nur in wichtigen Fällen versammelt haben, für die Aufsicht und Leitung der von den Kriminal- und Oberämtern geführten Untersuchungen, für die Entscheidung aller höheren Straffälle, die Erkennung der Gantprozesse gegen nicht eximirte Personen, etc.;

c) das Oberjustizkollegium, in zwei Senaten, als erste Instanz für alle Eximirten, und Appellationsinstanz von

den Oberämtern; zugleich oberaufsehende Behörde über die Provinzialjustizkollegien und Oberamtsgerichte; ferner als Wechsel- und Lehengericht;

d) der Tutelarrath, für das gesammte Pupillen-, Inventur- und Theilungswesen bei Eximirten, und für die Oberaufsicht über diese Gegenstände in Ansehung der Nichteximirten. (Verordn. v. 23. Septbr. 1817).

4) Das Kriegsministerium und Kriegsdepartement, mit drei Sektionen und nachstehender Einrichtung; nämlich:

a) das Kriegsministerium, mit einem Generalsekretär, Registrator und zwei Kanzellisten;

b) das Präsidium des Kriegsdepartements, mit einem besondern Büreau; sodann drei Sektionen:

1) für die Ökonomieverwaltung, zu welcher die Miliärrechnungskammer, die Generalkriegskasse, die Kasernen-, die Spital-, die Monturmagazin-Verwaltung, das Arsenal, die Reiterei-Equipirungsanstalt gehört haben;

2) für die Rekrutirung;

3) für die Justiz.

(Verordn. v. 11. Jun. 1817).

5) Das Finanzministerium und Departement, mit nachstehenden Sektionen, in Ansehung welcher die nämlichen Verhältnisse, wie bei jenen im Departement des Innern, statt gefunden haben:

a) Sektion der direkten und indirekten Steuern, für die Verwaltung des gesammten Steuerwesens und der Tabacksgefälle;

b) Sektion der Krondomänen, erste und zweite Abtheilung, für die Verwaltung der Domänengüter, Gefälle aller Art, der Schutz-, Schirm-, Bürger- und Beisitzgelder etc., der Aktivkapitalien und Jurisdiktionsgefälle etc., der Renovationssachen etc.;

c) Sektion der Krondomänen, dritte Abtheil., für die Aufsicht und Leitung der Administration der geistlichen- und Armenverwaltungen, der öffentlichen Stiftungen etc., mit einer dazu gehörigen besondern Rechnungskammer;

d) Sektion der Staatsrechnungen, zu deren Ressort gehört hat: die Ertheilung von Vorschriften für die Form der Rechnungablegung, die Etatssachen, die Amts-

übergaben, die Untersuchungen und Auseinandersetzungen in Rechnungssachen, etc.; sodann die Abnahme, Justifikation aller Rechnungen durch die bei derselben befindlichen Rechnungskammern etc.; die Kautions–, Besoldungs–, Pensionssachen, etc.; mit nachstehenden Rechnungskammern:

1) einer Kameralrechnungskammer;
2) « Forstrechnungskammer;
3) « Militärrechnungskammer;
4) « Umgeldrechnungskammer;
5) « Akziserechnungskammer;

e) Sektion der Kronforste, für die gesammte Forstverwaltung;

f) Sektion des Bergwerks–, Eisen– und Salinenwesens;

g) Sektion des Landbauwesens;

h) Sektion des Staatskassenwesens.

Sodann ressortirte unmittelbar von diesem Ministerium: die General–Salzadministration, für den Salzdebit.

6) Das Ministerium der geistlichen– und Unterrichts–Angelegenheiten, von welchem als oberste Zentralbehörden ressortirt haben:

a) das Oberkonsistorium, welches, in Verbindung mit den sechs Prälaten, zugleich den Synodus bildet;

b) der katholische geistliche Rath;

c) die Oberstudiendirektion.

7) Das Residenzpolizeiministerium, welches dem Minister des Depart. der ausw. Angelegenh., später einem besond. Chef, übertragen war, zu dessen Geschäftskreis alle Polizei-Ministerialverfügungen in den Residenzen Stuttgart und Ludwigsburg, in Ulm und Kanstadt gehört haben; sodann das Bettler– u. Vagantenwesen, die Aufsicht über die Feueranstalten, das Paſswesen, die Fremdenpolizei, die Aufsicht über die Gensdarmerie, gemeinschaftlich mit dem Kriegsministerium und mit dem Ministerium des Innern. Zugleich war demselben die Zensur untergeordnet.

Von demselben haben ressortirt:

a) das Oberzensurkollegium, für die Aufsicht über alles, was den Bücherdruck und Nachdruck und die Verbreitung gedruckter Schriften betrifft; sodann für die Zensur

aller nicht für besondere Zensurbehörden geeigneten Schriften, mit besonderen Zensurämtern und Bücherfiskalen;

b) die Oberpolizeidirektionen in Stuttgart und Ludwigsburg, und

c) die Polizeikommissariate in Kanstadt und Ulm.

II. Bezirks- und Lokalverwaltung.

Das Königreich war in Absicht auf die Zivilrechtspflege in drei Bezirke, in Absicht auf die Regiminal- und Polizei-, zum Theil auch in Absicht auf die Finanzverwaltung, in 12 Bezirke, — Landvogteien, — diese in 64 Oberämter eingetheilt.

A. Justizverwaltung.

1) Für diese waren drei Provinzial-Justizkollegien errichtet, deren jedem eine Anzahl Landvogteien zum Sprengel angewiesen waren. Diese Kollegien, die dem Oberjustizkollegium untergeordnet gewesen sind, hatten nicht nur den Oberamtsgerichten die Urtheile in allen Sachen, welche die Summe von 50 fl., und bei Gantsachen von 500 fl. überstiegen haben, nach vorläufiger Instruktion bei den Oberamtsgerichten an die Hand zu geben, sondern auch die Aufsicht über die gehörige Leitung der Prozesse bei denselben, überhaupt die Oberaufsicht über die niederen Gerichte zu führ[illegible]

2) Unter diesen Provinzialjustizkollegien waren die Oberamtsgerichte, für die Entscheidung aller Sachen, die summarisch und mündlich von den Partheien verhandelt worden sind; sodann jener unter 50 und 500 fl. Diese Oberamtsgerichte, erste Instanz für alle Nichexemte, haben aus dem Oberamtmann und den Mitgliedern des Ortsmagistrats bestanden, von welchen wenigstens eins Jurist hat seyn müssen. Die Untergangssachen sind von den Dorfgerichten erledigt worden.

3) In Absicht auf die Kriminalrechtspflege war die Untersuchung und Bestrafung geringer Vergehen, sodann die Untersuchung u. Berichterstattung an das Kriminaltribunal, über Skortationen, Adulterien, kleine unqualifizirte Diebstähle, Unterschlagungen, Betrügereien, etc., diesen o. a. G. übertragen; bei gröfseren Kriminalverbrechen aber haben dieselben alles, was auf die Feststellung des Thatbestandes

Bezug gehabt hat, vorzukehren, und die Generalinquisition zu führen gehabt, nach deren Beendigung sie, zum Behuf der Spezialinquisition, die Inquisiten mit den Akten an den in jeder Landvogtei angestellten Kriminalrath abgegeben haben, von welchem, nach Vollendung der Inquisition, die Akten an das Kriminaltribunal zur Fällung des Erkenntnisses vorgelegt worden sind.

B. Regiminalverwaltung. In einer jeden der 12 Landvogteien war

1) ein Landvogt angestellt, mit einem Aktuar, welchem in allen zum Ressort des Ministeriums des Innern gehörenden Angelegenheiten, namentlich in allem, was auf regiminelle und polizeiliche Gegenstände, auf das Medizinalwesen, den Strafsenbau, das Marsch- und Konskriptionswesen, auf das Kommunökonomiewesen und die Staatswirthschaft Bezug gehabt hat, die Oberamtleute vollkommen untergeordnet gewesen sind. Zugleich war dem Landvogte die Justizpolizei übertragen, und hat der Rekurs gegen Strafverfügungen, über welche den höheren Administrativbehörden die Entscheidung zugestanden hat, durch ihn genommen werden müssen.

In jeder Landvogtei war ein Steuerrath, für das direkte Steuerwesen, ein Landvogteiarzt, ein Landbaumeister u. Kontroleur, und ein Weginspektor angestellt.

2) Jede Landvogtei war in Oberämter, und diese wieder in Unterämter, Zentral-, Stadt- u. Amtsschreibereien, und besondere Amtsschreibereien, eingetheilt. An der Spitze des Oberamts stand der Oberamtmann, als (dem Landvogt untergeordneter) erster Regiminalbeamter, dem die Unteramtleute und die Amtsschreiber untergeordnet waren, und dessen Verhältnisse sich aus vorstehendem ergeben. Sodann waren, wie gegenwärtig, in jedem Amte eine Amtsversammlung (aus Deputat. der Amtsgemeinden besteh.), ein Amtspfleger, ein Kommun-Rechnungsrevisor, ein Oberamtsarzt, ein Unteramtsarzt, ein Oberamtschirurg.

C. Finanzverwaltung; im Allgemeinen dieselben Einrichtungen, wie gegenwärtig, nur dafs die Anzahl der Kameralämter verringert ist.

B.

Gegenwärtige Organisation. (1)

I. Das geheime Kabinet des Königs,

in welchem alle zur höchsten Entscheidung des Regenten geeigneten Gegenstände vorgelegt werden, und aus welchem die erstere erfolgt.

Dasselbe besteht aus zwei Kanzleien:

a) das geheime Kabinet, dessen Direktor der Staatssekretär ist, für die Zivilverwaltungs-Angelegenheiten;

b) die geheime Kriegskanzlei, für die Militärangelegenheiten.

II. Oberste allgemeine Verwaltungsbehörden.

A. Der Geheimerath,

1) als höchste berathende Behörde, zur Berathung aller dem Könige vorzulegenden Vorträge der Minister, in Angelegenheiten, die auf die Staatsverfassung, auf die Organisation der Behörden und auf die Abänderung der Territorialeintheilung, oder auf die Staatsverwaltung im Allgemeinen, und auf die Normen für dieselbe sich beziehen, wie auch in Gegenständen der Gesetzgebung und allgemeiner Verordnungen, so weit es sich von deren Erlassung, Abänderung, Aufhebung oder authentischen Erklärung handelt; insbesondere auch zur Berathung aller ständischen Angelegenheiten; sodann von Anträgen auf Entlassung oder Zurücksetzung eines Staatsdieners; über Kompetenzstreitigkeiten zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden; über die Verhältnisse der Kirche zum Staate, oder auch über Streitigkeiten einzelner Kirchen unter einander, wenn die Zentralstellen für dieselben mit einander sich nicht einigen können;

---

1) M. s. die Edikte vom 18. Novbr. 1817.

Die Verfassungsurkunde vom 25. Septbr. 1819.

Das Edikt vom 31. Dezbr. 1818, mit den dazu gehörigen Anlagen, über die Organisat. der untern Staatsverwaltung in den Departem. der Justiz und des Innern, womit die Verhandlungen in der Ständeversammlung zu vergleichen sind. (M. s. d. 3. Bd.)

2) als entscheidende und verfügende Behörde:
   a) für die Entscheidung von Rekursen von Verfügungen der Departementsminister, wobei jedesmal die Vorstände des Obertribunals zugezogen werden müssen;
   b) für jene von Rekursen von Straferkenntnissen der Administrativstellen, wobei sechs Rechtsgelehrte zugegen seyn müssen;
   c) für Fälle, wo ein Unterthan sein Privateigenthum für allgemeine Staats- und Korporationszwecke abtreten mufs.

B. Die Departementsminister.

Jedes Ministerium bildet für die Angelegenheiten seines Departements die höchste anordnende, leitende, vollziehende Behörde; in jedem ist für die Bearbeitung der besonderen ministeriellen Geschäfte ein Ministerialbüreau angeordnet, für die übrigen Arbeiten aber eine Anzahl von Räthen, die in den Departements des Innern und der Finanzen in ein Kollegium — Oberregierung, Oberfinanzkollegium — vereinigt sind, jedoch ohne Befugnifs zu selbstständiger Verfügung in eigenem Namen, und lediglich zum gutachtlichen Vortrage, über den der Minister entscheidet.

Die Vorträge der Minister an den König in eigentlichen Verwaltungsangelegenheiten, so wie überhaupt über wichtigere Gegenstände, werden dem Könige in dem Ministerkonseil vorgelegt, welches wöchentlich sich versammelt und vom Könige präsidirt wird; die minderwichtigen aber in dem Kabinete vorgetragen.

Die Departementsministerien sind nachfolgende:

1) Das Justizministerium, für die Aufsicht und Leitung des gesammten Justizwesens. Der Chef desselben ist zugleich Oberpräsident des Obertribunals, (1) das die höchste Instanz bildet u. in vier Senate getheilt ist; nämlich:
   a) ein Kriminalsenat;
   b) ein Zivilsenat;
   c) ein Pupillensenat.
   (Der ehegerichtliche Senat ist, als solcher für das ganze Königreich, ist aufgehoben, u. sein Wirkungskreis blofs auf die Stadt Stuttgart und auf das ge-

1) Wogegen jedoch die Ständeversamml. reklamirt und Abänderung dieses Verhältnisses verlangt hat. Verhandl. der zweit. Kammer v. 1821.

sammte Militär beschränkt. Novelle v. 15. Septbr. 1822. §. 8. Regierungsbl. Nr. 61.)

2) Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, mit welchem die Angelegenheiten des königl. Hauses, sodann:
   a) der Lehnrath, und
   b) die Aufsicht auf die Archive verbunden sind.
3) Das Ministerium des Innern, mit welchem zugleich jenes für das Kirchen- u. Schulwesen, als ein besonderes Realdepart., verbunden ist. Von demselben ressortiren,
   a) als technisch berathende Behörden:
      1) das Medizinalkollegium;
      2) die Kommission für das Landgestüt, die zugleich mit der speziellen Leitung der Verwaltung beauftragt ist;
      3) die Zentralleitung des landwirthschaftlichen Vereins;
   b) als konstituirte Behörden:
      1) das evangelisch-protestantische Konsistorium, für die gesammten Angelegenheiten dieser Konfession;
      2) der katholische Kirchenrath, für die Wahrung und Ausübung der Hoheitsrechte des Staats in Ansehung dieser Kirche, und das bischöfliche Generalvikariat, für die inneren Angelegenheiten derselben;
      3) der Studienrath, für die spezielle Bearbeitung der Unterrichtsangelegenheiten, und für ihre Leitung.
4) Das Finanzministerium, von welchem nachstehende Zentralbehörden ressortiren:
   a) die Oberrechnungskammer, zugleich mit der Kontrole der Kassen und der Etatsfertigung beauftragt;
   b) das Steuerkollegium, für die Leitung des Details der Verwaltung der direkten und indirekten Steuern und für jene der Tabacksgefällverwaltung;
   c) der Forstrath, für die Leitung eines Theils des Details der Forstwirthschaft;
   d) der Bergrath, für gleiches in Absicht auf das Bergbau-, Salinen- und Salzdebitwesen;
   e) die Staatskassenverwaltung;
   f) die Kadasterkommission, mit dem mit derselben verbundenen statistischen Büreau;

Für die technische Berathung und Leitung des Strafsen-, Brücken- und Wasserbauwesens sind in der Oberregierung in dem Ministerium des Innern, und für jene des Landbauwesens dem Oberfinanzkollegium technische Räthe zugetheilt.

5) Das Ministerium des Kriegswesens, mit nachstehender organischen Einrichtung:

a) das Ministerialbüreau, für das Ganze und für die rein-militärischen Angelegenheiten;

b) unmittelbar unter dem Minister u. dessen obersten Leitung:

1) der Kriegsrath, für die gesammte ökonomische Verwaltung der Armee;

2) die Assentirungskommission;

3) das Oberkriegsgericht;

4) die Kriegskasse;

c) der Rekrutirungsrath, der als konstituirte Behörde von den beiden Ministerien des Kriegs und des Innern ressortirt. (Dekret v. 22. März 1822).

C. Oberbehörden, die von keinem Ministerium ressortiren:

1) Der Staatsgerichtshof, zum gerichtlichen Schutze der Verfassung gegen Unternehmungen, die auf ihren Umsturz gerichtet sind, und über Verletzung einzelner Punkte derselben. Derselbe besteht aus einem Präsidenten, den der König ernennt, und aus zwölf Richtern, von welchen ebenfalls der König die eine Hälfte ernennt, die Ständeversammlung die andere wählt. Der Präsident versammelt das Gericht auf einen vom Justizminister kontrasignirten Befehl des Königs, oder auf Aufforderung von einer der beiden Kammern, welcher die Anzeige des Gegenstandes beigefügt seyn mufs.

2) Die Staatsschulden-Verwaltung, aus ständischen Gliedern bestehend, unter Kontrole eines Regierungskommissärs.

III. Provinzialverwaltung.

Das Königreich ist in vier Kreise eingetheilt; nämlich:

1) der Neckarkreis 376,282 Seelen;
die Stadtdirektion Stuttgart 22,686 «
398,968 Seelen;

2) der Schwarzwaldkreis 376,212 Seelen;
3) der Donaukreis 340,127 «
4) der Jaxtkreis 328,858 «

(Memminger, Würtembergische Jahrbücher, Jahrgang 1822, 1. Heft, S. 92.) Mit ganz gleichen Behörden für jeden derselben; so wie überhaupt die nämliche und gleiche Trennung der Ressortverhältnisse bis auf die untersten Organe durchgeführt ist; nämlich:

A. Für die Justizverwaltung:

1) In jedem Kreise ein Kreisgerichts- oder Appellationsgerichtshof, mit vier Senaten; nämlich:
   a) ein Kriminal-, *b*) ein Zivil-, *c*) ein Pupillen- und *d*) ein ehegerichtlicher Senat. (Novelle v. 15. Sept. 1822, §. 8)
2) In jedem Oberamtsbezirke ein Oberamtsrichter, unter Oberaufsicht des erstern, zur Entscheidung aller privatrechtlichen Streitigkeiten in erster Instanz, zur Instruirung und Vollziehung in Gegenständen der Strafrechtspflege (mit der Befugniſs zur eigenen Entscheidung bis zu einer Strafe von 4 Wochen Gefängniſs und 30 Rthlr. Geldstrafe), zur Aufsicht auf die Gerichtsnotare und die Gemeinderäthe;
3) Mehrere Gerichtsnotare, zur Unterstützung und Berathung der Waisengerichte und Gemeinderäthe in Behandlung derjenigen Rechtsgeschäfte (der willkürlichen Gerichtsbarkeit), welche besondere Gesetz- oder Geschäftskenntnisse erfordern. Namentlich müssen dieselben bei nachstehenden Geschäften zugezogen werden: nämlich bei Errichtung von Beibringensinventarien; bei Fertigung von ehelichen Gesellschafts- u. Erbschaftstheilungen; bei Solennisirung von Vermögensübergaben; bei Vermögensuntersuchungen und Schuldenliquidationen; bei Fertigung von Gantrechnungen und Gantverweisungen, so wie bei anderen Schuldenverweisungen; so wie diese Notare auch sämmtliche Vormundschaftsrechnungen zu stellen haben.

   Aufserdem ist der Gerichtsnotar in der Oberamtsstadt gesetzlicher Stellvertreter des Oberamtsgerichtsaktuars und ordentlicher Beisitzer des Gerichts; zugleich sind sämmtliche Notare zur Beglaubigung vorgelegter Urkunden, zur

Aufnahme von Testamenten, Ehestiftungen, Vergleichen und Verträgen aller Art, zur Erhebung von Wechselprotesten, zur Vornahme von Insinuationen, von Besitzergreifungen, und zur Fertigung von Bittschriften ermächtigt.

4) In jeder Kommune, für Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, der Gemeinderath; und für solche Geschäfte, die nicht füglich von demselben vorgenommen werden können, namentlich zur Vornahme von Inventuren und Theilungen, zur beständigen Aufsicht auf die Pflegschaften und zur Abhör der Vormundschaftsrechnungen, ein Waisengericht, welches aus dem Ortsvorstande und zwei bis fünf Mitgliedern aus dem Gemeinderath besteht.

B. Für die Verwaltung im Ressort des Departements des Innern in jedem Kreise eine Regierung, als Zentralbehörde für die Regiminalangelegenheiten in demselben. In der Residenzstadt Stuttgart besteht für alle Gegenstände der innern Verwaltung und der Residenzpolizei eine Stadtdirektion, die von der Regierung des Neckarkreises ressortirt. Für die unmittelbare Verwaltung ist jeder Kreis in eine Anzahl Oberämter eingetheilt, deren jedes in Absicht auf seine inneren Angelegenheiten eine abgeschlossene Korporation bildet, welche ihren Antheil an den öffentlichen Lasten mit vereinten Kräften trägt, ihre gemeinschaftlichen Zwecke auf gemeinschaftliche Kosten verfolgt (Oberamtskorporation), und durch die Amtsversammlung vertreten wird, welche, unter dem Vorsitze des Oberamtmanns, aus den ersten Ortsvorstehern und anderen Deputirten der Gemeinderäthe besteht (nach dem Verhältnisse des Steuerkadasters wenigstens 20, höchstens 30 Glieder), einen besondern aus ihrer Mitte gewählten Aktuar, und, zur Bestreitung der gemeinsamen Bedürfnisse der Korporation, eine eigene Kasse (Amtspflege) hat, die ihre erforderlichen Mittel durch Umlagen auf die Gemeinden (Amtsschaden) erhält, welche durch einen von der Amtsversammlung gewählten Amtspfleger verwaltet werden. Die Beschlüsse dieser Versammlungen sind für bestimmte Gegenstände und Fälle von der

Genehmigung des Oberamtmanns, oder auch von jener der Kreisregierung abhängig.

Die Gemeinden in jedem Oberamte sind, nach Maafsgabe ihrer Bevölkerung, in drei Klassen getheilt: von mehr als 5000 Einwohnern, von 1000—5000, und unter 1000 Einw. Dieselben verwalten, unter der Oberaufsicht des Oberamtmanns, ihre Angelegenheiten und die Ortspolizei durch einen Gemeinderath (von 7—21 Gliedern) unter einem Vorstande (Bürgermeister, Schultheifs) mit einem Gemeindepfleger. Die Bürgerschaft in jeder Gemeinde wird, dem Gemeinderath gegenüber, durch einen beständigen Bürgerausschufs vertreten, dessen Zustimmung der erstere in bestimmten Fällen einholen mufs.

Die Behörden in jedem Oberamtsbezirke (in allen gleichförmig) sind:

1) der Oberamtmann, als Regierungsbeamter im Oberamtsbezirke in allen Beziehungen, für die eigentlichen Regiminalsachen, die gesammte Polizei und für die Aufsicht über die Ökonomie und das Rechnungswesen der öffentlichen Korporationen, überhaupt für alle Sachen, die weder den Gerichts- noch den Finanzbehörden zugetheilt sind, mit einem Aktuar, als beständigem Gehilfen und eventuellem Stellvertreter;
2) das erforderliche Sanitätspersonal in jedem Bezirke;
3) für die unmittelbare Aufsicht über die in jeder Gemeinde vorhandenen Kirchen-, Schul- und Armenstiftungen, ein Stiftungsrath, der aus den Ortsgeistlichen und dem Gemeinderath, unter dem gemeinschaftlichen Vorsitze des ersten Ortsgeistlichen und des ersten Ortsvorstehers, besteht, bei welchem der Rathsaktuar die Funktionen als Aktuar versieht, für die unmittelbare Verwaltung aber sind besondere Stiftungspfleger angeordnet.
4) als Vollziehungsbehörde desselben, und aufserdem für die Erhaltung der Sitten-, Kirchen- und Schulpolizei, der Oberamtmann mit dem Dekan, als Oberaufsichtsbehörde über die Lokalkirchenkonvente;
5) als Aufsichtsbehörde über beide, das gemeinschaftli-

che Oberamt, das aus dem Oberamtmann und dem Dekan des Sprengels besteht.

Für das Straſsenbauwesen besondere Inspektionen, jede über eine Anzahl von Oberämtern.

C. Für die finanzielle Verwaltung in jedem Kreise eine Finanzkammer, als Zentralbehörde zunächst für die Finanzangelegenheiten, die nicht von besonderen Zentralbehörden ressortiren (Domänen, Forste, das Domanialbauwesen). Für die Verwaltung des Forstwesens ist bei derselben ein besonderer (technischer) Kreisforstrath angestellt. Für die Abnahme der Elementar-, Domänen- und Forstrechnungen ist derselben eine besondere Rechnungsrevision bei- und untergeordnet. Ferner sind derselben untergeordnet:

1) Kameralämter, für die Verwaltung und Verrechnung der Domanial- und Forstrevenüen;
2) Bauinspektionen, für das Landbauwesen; sodann in gewisser Beziehung und mit Beschränkung:
3) Oberzoll-Akzise-Umgeldsämter u. Unterämter, für diese Gefälle, überhaupt für die indirekten Abgaben; die direkten Steuern werden als Korporationssache durch die Amtspfleger eingezogen und abgeliefert;
4) für die Forstverwaltung Oberförster (Forstämter), Revierförster, Waldschützen und Forstwarthe;
5) für das Berg- und Salinenwesen besondere Ämter.

§. 54.

Grofsherzogthum Baden.

Von allen teutschen Staaten ist dem Grofsherzogthum Baden der gröfste Länderzuwachs zu Theil geworden, indem dasselbe von 64 Quadratm. mit 256,811 Seel. beim Ausbruch der französ. Revolution, durch den Reichsdep.-Rezefs von 1803 auf 113 Q.M. mit 499,619 S., und durch die späteren Friedensschlüsse bis zum Jahr 1815, auf seinen gegenwärtigen Bestand von 176 Q.M. mit 1.020,696 S. vergröfsert worden ist. (1)

In dieser Vergröfserung lag die Nothwendigkeit einer mehrmaligen gänzlichen Umbildung der früheren Organisation, die auch bald nach dem Reichsdep.-Rezefs bewirkt, und, wie nachstehende Sciagraphie beweiset, ganz auf das Provinzial- und Kollegialsystem gegründet worden ist.

A.

Erste Organisation. (2)

I. General-Staatsverwaltung.

Höchste Behörde für die gesammte Verwaltung war:

Das kurfürstliche Geheimeraths-Kollegium (oder Staats- und Regierungsrath), aus Geheimenräthen und geheimen Referendarien bestehend, die sich, unter dem Vorsitze des Kurfürsten, wöchentlich dreimal versammelt haben, und in welcher Vereinigung die Geschäfte kollegialisch behandelt und erledigt worden sind.

Unmittelbar unter dasselbe waren gestellt:

a) die Postkommission;

b) das Landesarchiv.

Sodann waren für einzelne Zweige der Verwaltung besondere Zentralbehörden (Kollegien) angeordnet; nämlich:

1) der kurfürstl. geheime Finanzrath, für die Leitung des gesammten Finanzhaushalts, der, unter dem Vorsitze des Kurfürsten, aus dem Finanzminister, einigen Gehei-

1) Heunisch Übersichtstabelle.

2) Kurbadischer Hof- und Staatskalender für das Jahr 1805.

menräthen und einem geheimen Referendar gebildet, sich wöchentlich einmal versammelt hat;

2) die General-Forstkommission, gleichfalls unter dem Vorsitze des Kurfürsten, aus dem Finanzminister, einem Geheimenrath, dem Oberforstmeister und einigen anderen Mitgliedern gebildet, die sich zur kollegialen Erledigung der Geschäfte wöchentlich einmal versammelt haben;

3) die General-Strafsenkommission;

4) die General-Baukommission,
(beide unter dem Präsidium des Finanzministers);

5) die General-Sanitätskommission;

6) die General-Arbeitshauskommission;

7) das Kriegskollegium, für sämmtliche Militärangelegenheiten;

8) das Oberhofgericht, als höchste Instanz und Aufsichtsbehörde für die Justiz-Verwaltung.

9) Für die Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten, und zwar:

a) der evangelisch-lutherischen Kirche, das Kirchenraths- und Ehegerichtskollegium, mit den davon abhängenden Kirchenkasse- und General-Stiftungsverwaltungen;

b) der evangelisch-reformirten Kirche, der reformirte Kirchenrath, mit der davon abhängenden Kirchengefällverwaltung;

c) der katholischen Kirche:

1) das Ordinariat, durch die geistliche Regierung zu Konstanz, einen Metropolitankommissarius zu Kippenheim, das Vikariat zu Bruchsal, jenes zu Lampertheim und zu Würzburg, von jedem in den zu seinem Sprengel gehörigen Ortschaften verwaltet;

2) die Kirchenkommission, jedoch nur für die Pfalz- und Markgrafschaft; in dem Oberfürstenthume hat das Hofrathskollegium die Stelle derselben vertreten, mit den davon abhängenden Kirchenvogtei-Verwaltungen.

II. Provinzialverwaltung.

A. In der Markgrafschaft.

1) Das Hofrathskollegium. Dasselbe war in zwei Senate getheilt:

a) den staatsrechtlichen, für die Hoheits-, Lehen- und Polizeisachen;

b) den staatswirthschaftlichen, für die Ökonomie-, Rentei- und Fiskalatgeschäfte.

Bei diesem Kollegium war zugleich eine Rechnungskammer angeordnet.

2) Das Hofgericht, als zweite Instanz.

3) Das Direktorium der weltlichen Diener-Wittwenkasse.

B. In der Pfalzgrafschaft.

1) Das Hofrathskollegium, wie das vorstehende, in zwei Senate getheilt.

2) Das Hofgericht, als zweite Instanz.

C. In dem Oberfürstenthume.

Das Hofraths- und Hofgerichtskollegium, in einer Behörde vereint, aber in drei Senate getheilt; die beiden ersteren mit den nämlichen Attributionen, wie das Hofrathskollegium in den beiden anderen Provinzen; der dritte hat als Hofgericht fungirt.

III. Bezirksverwaltung.

Die Markgrafschaft war in Oberämter, die Pfalzgrafschaft in Landvogteien, als Aufsichtsbehörden über eine Anzahl von Ämtern, und in Ämter, das Oberfürstenthum in Obervogteien und Staabsämter getheilt; in jedem derselben:

1) für die Amtsverwaltung, Amtleute etc.;

2) für die Forstamtsverwaltung, Oberforstmeister, Forstmeister, etc.;

3) für das Sanitätswesen, Physikate, Amtschirurgen;

4) für die Gefällverwaltung, Gefällverwalter u. dergl.

Für die Besitzungen der Herren Markgrafen von Baden (die Grafschaften Salem und Petershausen):

a) eine Regierung zu Karlsruhe;

b) ein Hofgericht zu Salem;

c) ein Kanzellariat der Grafschaft Salem (vorzüglich für die Lehensachen);

d) eine Polizeidirektion.

In Folge der seit dem Reichsdeput.-Rezefs eingetretenen ferneren Vergrößerungen des Grofsherzogthums, haben successive, besonders in den Jahren 1807 und 1808, verschiedene Veränderungen in dem vorstehenden Organismus statt gehabt, die jedoch defshalb hier übergangen werden, weil dieselben nur partiell gewesen sind, und sich nur auf die obersten Direktivstellen bezogen, nicht aber den ganzen Organismus umfafst haben, was erst durch das Generalreskript v. 26. Novbr. 1809 geschehen ist, durch welches die nachfolgende gegenwärtige Organisation, in welcher das Realsystem an die Stelle des Provinzialsystems getreten, bewirkt worden ist. (1)

B.

Gegenwärtige Organisation. (2)

I. Obere und allgem. Verwaltungsbehörden.

A. Die oberste Leitung der gesammten Staatsverwaltung ist in dem Staatsministerium konzentrirt, in welchem der Grofsherzog den Vorsitz führt. Dasselbe besteht aus ordentlichen Mitgliedern (die Minister und drei Staatsräthe) und aus aufserordentlichen, welche lezteren jedoch nur auf jedesmalige Berufung den Sitzungen beiwohnen. Zum Geschäftskreise des Staatsministeriums, als Kollektivbehörde, gehören alle Verfassungs-Organisationssachen, überhaupt alle Gegenstände, die zur Kenntnifsnahme des Regenten sich eignen.

B. Die Departements-Ministerien.

1) Das Justizministerium; als solches war dasselbe aufgehoben durch das Edikt vom 15. April 1819, und waren die

---

1) Der hierher gehörende Auszug aus diesem Reskript, in der 1. Abth. des 3. Bandes.

2) Demian, Geographie und Statistik des Grofsherzogth. Baden. Heidelberg, in der neuen akademischen Buchhandlung, von Karl Grooss. 1820.

Attributionen desselben durch d. Verordn. v. 19. Oktbr. 1820 an eine besondere Sektion im Staatsministerium übertragen, die d. eine spätere Verordn. v. 17. Jan. 1822 als oberstes Justizdepartement an die Stelle des früh. Justizm. getreten ist.

2) Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten; für diese, für die Angelegenheiten des grofsherzogl. Hauses und Hofes, und für die Adels- und Ordenssachen; in demselben zwei Sektionen:
   a) für die diplomatischen Angelegenheiten (büreaumäfsige Behandlung);
   b) für die staatsrechtlichen (Kollegialbehandlung).

   Von demselben ressortiren unmittelbar:
   1) die Verwaltung des Postwesens in administrativer Hinsicht, (die finanzielle Verwaltung gehört zum Ressort des Finanzministeriums);
   2) das Haus- und Familienarchiv.

3) Das Ministerium des Innern, in zwei Abtheilungen:
   a) die erste für alle Gegenstände der Landeshoheit, der Staatswirthschaft im Allgemeinen, die Oberaufsicht auf das Korporations- und Kommunalwesen, die Polizei;
   b) die zweite für die Kirchen- und Schulangelegenheiten, in zwei Sektionen:
      1) die evangelische Kirchensektion;
      2) die katholische.

   Von diesem Ministerium, und zwar von der ersten Abtheilung desselben, ressortiren:
   1) die Staatsanstalten-Direktion, für die Angelegenheiten der Zivilwittwenkasse, der Brandassekurationskasse, der Zucht- und Irrenhäuser;
   2) die Sanitätskommission (als technische Konsultativbehörde);
   3) das Generallandesarchiv in Karlsruhe, mit den Filialarchiven in Mannheim und Freiburg.

4) Das Finanzministerium, in zwei Sektionen:
   a) die Sektion der Steuern, für alle aus der Landeshoheit fliefsenden Revenüen, und die mit deren Verwaltung, so wie mit der Landesadministration überhaupt, verbundenen Ausgaben;
   b) die Sektion der Domänen, für die Verwaltung derselben, mit Ausnahme der Forsten.

Von demselben ressortiren als Zentralbehörden:

1) die Oberforstkommission, deren Chef für Kommun–, Stiftungswaldungen, etc. zugleich den Sitzungen des Ministeriums des Innern beiwohnt, so wie dessen Stellung überhaupt selbstständiger ist;
2) die Kassenkommission, mit welcher die Hauptbuchhaltung verbunden, und welcher die Fertigung des Hauptbudgets, die Kassenkontrole u. die Bewirkung der Anweisungen auf die Staatshauptkasse übertragen ist;
3) das Fiskalat;
4) die Staatshauptkasse;
5) die Verwaltung der Amortisationskasse, in gewisser Beziehung unter der Kontrole des Justizdepartem. im Staatsministerium.

Mehr als Geschäftsabtheilungen:

6) die Baukommission;
7) die Strafsen– und Wasserbaukommission, und
8) die Bergwerkskommission.

5) Das Kriegsministerium, in zwei Sektionen:
a) die eine für die Dienst– und Kommandosachen;
b) die andere für die Administrations– u. Justizangelegenh.

C. Allgemeine Behörden, die unmittelbar von dem Staatsministerium ressortiren:

1) die Oberrechnungskammer;
2) die Gesetzgebungskommission;
3) das Oberhofgericht, als höchste Instanz.

II. Provinzialverwaltung.

Zum Behuf der Provinzialverwaltung ist das Grofsherzogthum in sechs Kreise eingetheilt; nämlich:

1) der See– und Donaukreis	143,045	Seelen.
2) der Traisam– und Wiesenkreis	240,530	«
3) der Kinzingkreis	167,691	«
4) der Murg– und Pfinzkreis	182,336	«
5) der Neckarkreis	176,537	«
6) der Main– und Tauberkreis	94,536	«
die Residenz Karlsruhe mit ihren Umgebungen bildet einen eigenen Bezirk unter einer besondern Direktion	16,021	«

Jeder Kreis ist in Oberämter oder Ämter (84) eingetheilt.

A. Politische Verwaltung und Behörden. (1)

1) Chef der Verwaltung in jedem Kreise ist der Kreisdirektor, der eine Anzahl Kreisräthe, für die Bearbeitung der Geschäfte, zur Seite hat, die in mehreren Geschäften, insbesondere in solchen kontentiöser Natur, entscheidende Stimmen haben, wogegen in anderen ihr Vortrag nur gutachtlich ist, und die Entscheidung dem Kreisdirektor ausschliefslich zusteht. Sodann befindet sich bei einem jeden Kreisdirektorium eine Kreis-Rechnungsrevision, für die Abnahme der Obereinnehmerei-, Domänen-, Forst-, Amts-, Strafsenbaurechnungen, etc. und für die Superrevision der Kommunrechnungen.

Die Kreisdirektoren stehen unmittelbar unter den Departementsministerien, an welche sie in allen Fällen berichten: *a*) die weder durch Gesetze, Herkommen, Instruktionen oder Analogie ihre Erledigung erhalten; *b*) in welchen ihre Vollmacht ausdrücklich beschränkt ist; *c*) in welchen sie selbst eine Anfrage für nothwendig erachten, oder *d*) über welche sie zum Bericht aufgefordert sind; wogegen alle geistliche und weltliche Bezirksdiener denselben unmittelbar, die Lokaldiener aber mittelbar untergeben sind.

Ihr Geschäftskreis begreift im Allgemeinen alle zur Verwaltung gehörigen Gegenstände, die von ihrer Kompetenz nicht namentlich ausgenommen sind, und fängt da an, wo die Befugnisse der Bezirksstellen aufhören, von deren Verfügungen an sie appellirt werden kann. Insbesondere gehören zu demselben:

a) in Betreff der bürgerlichen Gerichtsbarkeit, — in Ansehung welcher ihre Befugnifs in der Regel darauf beschränkt ist, Beschwerden gegen die Ämter, wegen verzögerter oder verweigerter Gerechtigkeitspflege, durch geeignete Weisungen zu erledigen, — die Entscheidung bei nachstehenden Streitigkeiten; nämlich: 1) über die Erfüllung von Akkorden für öffentliche Arbeiten an Strafsen, Flüssen etc., zwischen den Unternehmern und dem Staate; 2) über die zu solchen Unternehmungen

1) Generalreskript vom 26. Novbr. 1809, nebst Beilagen; die späteren Modifikationen s. m. im 3. Bde.

abzutretenden Plätze, und über die Entschädigung für dieselben; 3) über Schuldigkeit, Art und Gröfse des Beitrags der Unterthanen zu allen Arten von Steuern etc.; 4) über die Bestimmung des Betrags von Alimentengeldern für uneheliche Kinder, im Falle von Beschwerden über die Ansätze der Ämter;

b) in Gegenständen der Strafgerichtsbarkeit: 1) der Ansatz von Forst- und Jagdfrevelstrafen über 30 fl., gemeinschaftlich mit dem Forstamte; 2) die Erkennung von Legalstrafen, wegen polizeilicher Vergehen der Grundherren und Staatsdiener, bis zu 25 Thaler; 3) die tarifmäfsige Verwandelung von Leibesstrafen; 4) die Ermäfsigung der von den Ämtern und Forstämtern angesezten Strafen, bis auf die Hälfte; 5) die Erkennung über Strafe und Privatsatisfaktion bei Injuriensachen, in Rekursfällen von amtlichen Erkenntnissen, etc.;

c) in Gegenständen der willkürlichen Gerichtsbarkeit: Aufsicht auf die Geschäftsführung der Ämter und Amtsrevisorate, Prüfung der Depositat- und Pflegschaftstabellen, überhaupt Aufsicht auf das Pflegschaftwesen;

d) im Regiminalfache: alles, was im weitesten Umfange in das Gebiet desselben gehört, insbesondere auch Aufsicht auf den Korporations- und Gemeindehaushalt;

e) in Kirchen- und Schulsachen: Aufsicht auf die kirchlichen Korporationen; Einsicht, Prüfung, Erledigung der Kirchen- und Schulvisitationsprotokolle; Aufsicht auf die Schulen, rücksichtlich ihrer innern und äufsern Polizei, defsgleichen über die kirchlichen Bezirksfonds und gröfseren Stiftungen; Leitung des Kirchen-, Pfarr- und Schulhausbauwesens, mittelst Repartition der defsfallsigen Beiträge etc.;

f) rücksichtlich der Polizei: alles, was in das Gebiet der Sicherheits-, Gesundheits-, Armen- und Gewerbepolizei gehört;

g) rücksichtlich der Staatswirthschaft im Allgemeinen: alles, was auf Beförderung der Landeskultur, der Fabriken und Manufakturen Bezug hat; Aufsicht auf Flöfserei und Schifffahrt; Anordnung und Leitung des Land-

strafsen–, Damm– und Wasserbaues, etc.; Aufsicht auf das Frohnwesen, etc.;

h) in Hinsicht auf die Finanzverwaltung: die Aufsicht auf die Amtsführung der Bezirksverrechnungen in ihrem ganzen Umfange; die Bestellung der minderen Dienststellen; die Aufsicht auf die ordentliche Führung der Gefäll– und Dienstbücher bei diesen Verrechnungen, auf die Kassen, und Anordnung ihrer Revisionen; Einsicht und Prüfung der monatlichen Kassenrapporte; Aufsicht auf die Naturalvorräthe und Anordnung ihrer Verwerthung; Führung des Grundkadasters von dem Domanialvermögen; das Nachlafswesen; die Aufsicht auf das Domanialbauwesen; die Dekretur der Kosten und Diätenzettel auf die Bezirkskassen etc., die Leitung der Arbeiten für Evidenthaltung des Steuerkadasters etc.

2) Für die Bezirks– und Lokalverwaltung, in jedem Amtsbezirke:

a) ein Oberamt oder Amt, mit einem oder mehreren Beamten, für die Justiz–, die Regiminal– und Polizeiverwaltung;

b) ein Amtsrevisorat, das in gewisser Beziehung dem ersteren untergeordnet ist, für die Ausfertigung von Kontrakten, Kauf–, Tausch–, Schuldbriefen, von Testamenten, für die Aufsicht auf die Grund– u. Pfandbriefe der Gemeinden, für die Besorgung von Obsignationen, Fertigung von Inventuren, Theilungen, Vermögensübergaben; für jene der Kommun–, Zunft–, Pflegschafts–, Lokal–, Stiftungs–, Heiligenrechnungen; von Liquidationen und Verweisungen bei Ganten; das Ab– und Zuschreiben der Brandversicherungsanschläge etc.;

c) ein Physikat, für die Aufsicht auf das im Bezirke befindliche Sanitätspersonal;

d) ein Dekanat, für die Prüfung der Subjekte, die sich dem Schulwesen widmen; für die Visitation der Kirchen und Schulen; die Abhaltung der Pfarrsynoden und Schulkonvente etc., welche in allen äufseren Kirchenangelegenheiten den Kreisdirektoren untergeordnet sind, für rein–kirchliche Angelegenheiten aber an die Sektionen im Ministerium des Innern berichten.

B. Finanzielle Verwaltung. Für diese bildet theils das Kreisdirektorium die unmittelbar leitende Behörde, theils ressortiren die Verwaltungen unmittelbar von dem Ministerium. Für dieselbe befinden sich in jedem Kreise:

1) für die Aufsicht und unmittelbare Leitung des äufsern und innern Forstwesens, Oberforstämter (Forstämter, Inspektionen) mit dem Revier-Verwaltungspersonal, die rücksichtlich der herrschaftl. Waldungen allein von der Oberforstkommission, in Ansehung der Gemeindegenossenschafts-, Stiftungs- und Privatwaldungen aber zugleich von den Kreisdirektorien ressortiren;
2) für die Verwaltung der Domänen, und für die Verrechnung der Forstgefälle, Domänenverwaltungen, mit besonderen Gefällverwaltungen für jene des Kirchen- und Schulfonds;
3) für die indirekten Abgaben, in jedem Kreise ein Kreis-Oberzoll- und Akziseinspektor mit Zollakziseämtern;
4) für die direkten Steuern, insbesondere für das Evidenthalten des Kadasters, Steuerperäquatoren;
5) für die Erhebung und Verrechnung der Steuern in jedem Kreise mehrere Obereinnehmereien und andere Bezirksverrechnungen;
6) für das Bauwesen ist jeder Kreis in Bezirke getheilt, mit Chausseebauinspekt. und Landbaumeistern.

C. Justizverwaltung. Unter dem Oberhofgericht als dritte Instanz:

1) vier Hofgerichte als zweite Instanz: zu Mörsburg, Freiburg, Rastatt und Mannheim (und die standesherrlichen Justizkanzleien, sobald die Verhältnisse der Standesherren definitiv regulirt sind);
2) die vorstehend erwähnten Bezirksämter, und die standes- und grundherrlichen Gerichte, nach definitiver Regulirung ihrer Verhältnisse.

§. 55.

Grofsherzogthum Hessen.

Auch dieser Staat hat in seinem Territorialbestande zweimal eine wesentliche Veränderung erlitten; die erste durch den Reichsdeput.-Rezefs, durch welchen derselbe für den Verlust der Grafschaft Lichtenberg auf dem linken Rheinufer, und mehrere Abtretungen auf der rechten Rheinseite (beiläufig 40,000 S.), durch das Herzogthum Westphalen, mehrere mainzische und pfälzische Ämter, etc. (beiläufig 124,500 S.) entschädigt worden ist; die zweite durch die Territorialarrangements auf dem Wiener Kongresse, in Folge welcher dieser Staat das Herzogthum Westphalen an Preufsen zedirt hat, und für diese Zession durch einen Theil des ehemaligen Departements Donnersberg auf dem linken Rheinufer entschädigt, hierdurch zugleich arrondirt, durch alle diese Veränderungen aber seine Bevölkerung (gegenwärtig 620,000 S.) verdoppelt worden ist.

Bei der nach dem Jahre 1803 bewirkten neuen Organisation war der Staat in drei Verwaltungsbezirke eingetheilt worden; nämlich: *a*) Starkenburg; *b*) Oberhessen und *c*) Westphalen, mit gleichen Behörden in einem jeden derselben; nämlich: einer Regierung, Kammer, einem Hofgericht, Konsistorium u. Medizinalkollegium, wie auch noch gegenwärtig, nur dafs seit 1803 verschiedene Behörden in den Organismus eingereihet worden sind (z. B. *Lit. A.* III. *A.* 1—7.), und dafs in der nunmehr mit dem Staate vereinigten Provinz Rheinhessen die früheren französ. Verwaltungseinrichtungen, wenn gleich zum Theil mit veränderten Benennungen, beibehalten worden sind.

Die Veränderungen in diesen organischen Einrichtungen, die im Jahre 1821 verfügt worden sind, haben jene für die Provinzialverwaltung im Allgemeinen unberührt gelassen, nur dafs die Provinzialfinanzkammern aufgehoben worden sind, die Justiz von der Regiminal-, und diese von der Finanzverwaltung getrennt worden ist, und dafs für jeden dieser verschiedenen Zweige besondere Bezirksbehörden und Beamten angeordnet worden sind.

Umfassender dagegen sind dieselben in den höheren Verwaltungsinstanzen:

a) durch die ganz neue Stellung des Ministeriums, das in drei Realdepartements, jedes mit einem besondern Chef, getrennt, zugleich jedoch als Kollegium ein Ganzes bildet;
b) durch die gänzlich veränderte Einrichtung des frühern Oberkriegskollegiums und dessen Umwandelung in ein Kriegs-Ministerialdepartement;
c) durch die Errichtung einer Oberfinanzkammer, einer Rechnungskammer, einer allgemeinen Staatsschulden-Tilgungskasse, einer Hauptrestkasse; durch die veränderte innere Einrichtung der Staatshauptkasse, endlich durch minder wesentliche Änderungen, die in den Verhältnissen verschiedener anderer Behörden verfügt worden sind, und die sich aus einer Vergleichung der unter *Lit. A.* u. *B.* nachfolgenden Skizzen der frühern und der gegenwärtigen Organisation von selbst darstellen. (1)

A.

Frühere Organisation vor 1821.

I. Allgemeine höchste Behörde.

Das Staatsministerium, bestehend aus einem Minster, mit acht geheimen Staatsräthen als Mitgliedern, für die Bearbeitung der Angelegenheiten in den Departements (2 für das auswärt. Depart., 3 für das Depart. des Innern, 3 für das Finanzdepart.), die, unter dem Präsidium des Ministers, wöchentlich zwei Plenarsitzungen gehalten haben, mit einem besondern Sekretariate für jedes Departement, und einer gemeinschaftlichen Kanzlei. Unmittelbar unter dem Ministerium das geheime Staatsarchiv.

II. Allgemeine obere Zentralkollegien und Behörden.

A. Das Oberkriegskollegium und die Generaladjunctur, für die Militärangelegenheiten, das erstere unter unmittelbarer Leitung des Grofsherzogs.

---

1) Die Verordn. über die Bildung der vorerwähnten Behörden im 3. Bande.

B. Die Generalkasse, die ebenfalls unmittelbar unter dem Befehle des Grofsherzogs gestanden hat.
C. Die Oberrechnungs-Justifikatur.
D. Das Oberappellationsgericht.
E. Die Oberpostinspektion.
F. Die Brandassekurations-Kommission.
G. Die Münzdeputation.
H. Die Maafs- und Gewichtkommission.
I. Die Generalintendanz der Klassenlotterie.

III. Provinzialverwaltung.

A. Kollegien und Anstalten, die für die Provinzen Starkenburg und Oberhessen gemeinschaftlich gewesen sind.
1) Das Oberforstkollegium (unmittelbar vom Grofsherzoge abhängig).
2) Das Oberbaukollegium (defsgleichen).
3) Die Zivildiener-Wittwenkasse-Kommission.
4) Die Schuldenkasse-Deputation.
5) Die Landes-Obereinnehmerei-Kommission.
6) Die Visitationskommission über die Justiz- und Regierungsämter in den beiden Provinzen Starkenburg und Oberhessen.
7) Die Dispensationskasse.

B. Kollegien und Behörden für die Provinz Starkenburg.
1) Die Regierung zu Darmstadt; unmittelbar unter derselben:
a) das *Collegium medicum;*
b) das Kuhpockenimpfinstitut.
In Verbindung, und gewissermafsen als Deputation derselben:
2) Die Landeskriegskosten-Kommission; sodann:
3) Der Kirchen- und Schulrath und die standesherrlichen Unterkonsistorien.
4) Für die Justizverwaltung:
a) das Hofgericht in Darmstadt, mit dem demselben untergeordneten
b) peinlichen Gericht; sodann

c) die standesherrlichen Justizkanzleien, dem Hofgericht koordinirt.

5) Die Hofkammer, mit den von derselben abhängenden Stempel- und Salzmagazinverwaltungen, den Chaussee- und Flufsbaudirektionen.

C. Kollegien und Behörden für die Provinz Oberhessen.

1) Die Regierung in Gielsen, in welcher zugleich die Direktoren des Hofgerichts und der Hofkammer Sitz und Stimme hatten.

In Verbindung mit derselben und gewissermafsen als Deputation derselben:

2) Das Landes-Kriegskommissariat.

3) Der Kirchen- und Schulrath, mit welchem die Inspektion über den geistlichen Landkasten verbunden war; sodann die standesherrlichen Unterkonsistorien.

4) Für die Justizverwaltung:
   a) das Hofgericht; demselben untergeordnet:
   b) das Kriminalgericht; sodann
   c) die standesherrlichen Justizkanzleien koordinirt.

5) Die Hofkammer, mit den nämlichen Attributionen, wie die für Starkenburg.

IV. Bezirks- und Lokalverwaltung in den beiden Provinzen.

A. Justiz-, Regiminal- und Polizeiverwaltung. Zum Behuf derselben war die Provinz Starkenburg in 27 Domanial- und 10 Hoheitsämter getheilt, in deren jedem ein Amtmann mit einem Aktuar (in mehreren ein Amtsassessor, ein Hoheitsschultheifs, ein Zentgraf, etc.) die Justiz-, die Regiminal- und die Polizeiangelegenheiten verwaltet hat. Auf die nämliche Art war die Provinz Oberhessen in 24 Domanial- und 2 Hoheitsämter getheilt. In jedem Amte war zugleich das erforderliche Sanitätspersonal angestellt.

Mit diesen Ämtern haben die standes- und grundherrlichen Beamten in ihren Besitzungen konkurrirt.

B. Finanzverwaltung.

1) Für die Steuerverwaltung. Zum Behuf derselben war in jeder Provinz ein Landesobereinnehmer und ein Landessteuerschreiber angeordnet; in Starkenburg 19, in Oberhessen 26 Steuerperäquatoren (im Allgemeinen mit denselben Funktionen, wie die gegenwärt. Steuerkommissarien); sodann Lokalerheber.

2) Für die Domanialverwaltung, in jedem Amte ein Rentamtmann.

3) Für die Forstverwaltung. Zum Behuf derselben war jede Provinz in vier Oberforstämter, jedes mit einem Oberforstmeister; jedes dieser in Forstämter, mit einem Oberförster, und diese in Reviere eingetheilt.

4) Öffentliche Bauten, unter Leitung der Kammer in Starkenburg; für die Oberaufsicht in technischer Hinsicht, eine Ober-Chausseebaudirektion; für das Flufsbauwesen, eine Oberinspektion; in Oberhessen für das Domanialbauwesen, ein Landbaumeister; für den Chaussee- und Strafsenbau, ein Chausseebaudirektor.

5) Für das Berg- und Hüttenwesen, Bergämter.

V. Provinz Rheinhessen.

Die nämliche Organisation wie gegenwärtig, (die in der nachfolgenden Skizze angezeigt ist).

B.

Gegenwärtige Organisation. (1)

I. Allgemeine höchste Behörden.

A. Das Staatsministerium besteht aus den Departementsminist. und den in den einzelnen Ministerien angestellten geh. Staatsräthen. Dasselbe versammelt sich in eine Plenarsitzung, unter dem Präsidium eines Ministers: *a*) wenn der Sinn eines Artikels der Verfassungsurk. etc. zweifelhaft ist; *b*) für Gegen-

1) Die Organisat.-Verordn. im 3. Bde.

stände, die alle Ministerien betreffen, oder über welche die zunächst dabei interessirten Departements sich nicht vereinigen können; *c*) zur Berathung des Finanzbudgets; *d*) zur Berathung der Einberufung, Vertagung, Schliefsung der Ständeversammlung, und zu jener des Landtagsabschiedes, etc.

B. Die Departements-Ministerien; deren jedes, unter dem Vorsitze des Ministers, aus einigen geheimen Staatsräthen gebildet ist.

1) Das Ministerium der auswärt. Angelegenh. und des Hauses. Von demselben ressortirt das geheime Staatsarchiv.

2) Das Ministerium des Innern und der Justiz.

3) Das Ministerium der Finanzen.

Bei jedem Ministerium ein geheimes Sekretariat, und für die beiden lezteren eine gemeinschaftliche geheime Staatskanzlei.

4) Zwar kein Ministerium, doch mit den Attributionen eines solchen: das Kriegs-Ministerial-Departement, in drei Abtheilungen:

die erste, für alle rein-militärischen Gegenstände;

die zweite, für die allgem. Militärpolizei und Disziplin; die Strafgesetzgebungs-, Militärwittwenkasse-, Kirchen- und Schulsachen;

die dritte, für die Militärökonomie-, die Rechnungs- und Kassensachen.

II. Allgemeine obere Zentralkollegien und Behörden.

A. Die Oberfinanzkammer, in drei Sektionen:
die erste, für die Steuersachen und das Etatswesen;
die zweite, für die gesammte Domanialverwaltung;
die dritte, für die technischen Verwaltungszweige, Berg-, Hütten- und Bausachen (s. oben S. 333).

B. Die Rechnungskammer.

C. Die Staatshauptkasse (s. oben S. 333).

D. Die Hauptrestkasse.

E. Die Staatsschulden-Tilgungskasse (s. oben S. 333).

F. Die Oberpostverwaltung:

1) die Oberpostinspektion in Darmstadt;

2) die Generaldirektion in Frankfurt.

G. Die Direktion der Zivilwittwenkasse.
H. Die Brandassekurations-Kommission.
I. Die Generalintendanz der Klassenlotterie.

III. Provinzialverwaltung.

A. Kollegien und Anstalten, die für die beiden Provinzen Starkenburg und Oberhessen gemeinschaftlich sind.

1) Das Oberappellationsgericht (lezte Instanz).
2) Das Oberforstkollegium.
3) Die Visitationskommission, für die Landraths- und Landgerichtsbezirke, Ämter und Gerichte.
4) Die Dispensationskasse.

B. Kollegien und Behörden für die Provinz Starkenburg.

1) Die Regierung in Darmstadt, für die Regiminal- und Polizeiangelegenheiten der Provinz. Unmittelbar unter derselben:
   a) das *Collegium medicum;*
   b) die Kuhpockenimpfanstalt.

   In Verbindung mit derselben:
2) Der Kirchen- und Schulrath in Darmstadt, für die Spezialaufsicht auf die kirchlichen und Schulangelegenheiten; sodann nachstehende standesherrliche Unterkonsistorien:
   a) das gräfl. Erbachische, zu Erbach;
   b) das gräfl. Erbach-Fürstenauische, zu Michelstadt;
   c) das fürstl. Löwenstein-Werthheimische und gräfl. Erbachische Gesammtkonsist., zu König;
   d) das fürstl. Isenburgische, zu Offenbach.
3) Für die Justizverwaltung (Gerichte zweit. Instanz):
   a) das Hofgericht in Darmstadt, mit dem peinlichen Gerichte;
   b) die standesherrlichen Justizkanzleien:
      1) die fürstl. und gräfl. Isenburgische und gräfl. Stollbergische Gesammtjustizkanzlei zu Büdingen;
      2) die fürstl. Löwenstein-Werthheimische und gräfl. Erbachische Gesammtjustizkanzlei zu Michelstadt.

C. Kollegien und Behörden für die Provinz Oberhessen.

1) Die Regierung in Giefsen.

2) Der Kirchen- und Schulrath; sodann nachstehende standesherrliche Konsistorien:

a) fürst. Isenburg-Bierst., gräflich Isenburg-Büdingensches, Meerholzisches, Wächterbachisches Gesammtkonsist. zu Büdingen;

b) gräfl. Stollbergisches, zu Gedern;

c) fürstl. Solms-Braunfelsisches, zu Hungen;

d) gräfl. Solms-Lich'sches, zu Lich;

e) gräfl. Solms-Rödelheimisches, zu Rödelheim;

f) gräfl. Görzisches, zu Schlitz.

3) Für die Justizverwaltung:

a) das Hofgericht in Giefsen, mit dem peinlichen Gerichte;

b) die standesherrlichen Justizkanzleien:

1) die fürstl. Isenburgische, gräfl. Isenburgische, gräfl. Stollbergische Gesammtjustizkanzlei in Büdingen;

2) die fürstl. und gräfl. Solmssische Gesammtjustizkanzlei zu Hungen.

IV. Bezirks- und Lokalverwaltung in den beiden Provinzen Starkenburg und Oberhessen.

A. In der neuesten Organisation ist die Justizpflege von der Regiminal- und Polizeiverwaltung getrennt, und sind für jeden dieser beiden Hauptzweige besondere Beamten, nämlich: für die leztere, Landräthe, für die erstere, Landrichter, angeordnet, deren beiderseitiger Wirkungskreis in der Regel den nämlichen geographischen Umfang hat.

Für jeden Landrathsbezirk ist ein Landrath, zwei Bezirksphysici, ein gerichtlicher Wundarzt, in mehreren auch ein Thierarzt; und in jedem Landgerichtsbezirke ein Landrichter, ein bis zwei Assessoren, ein Aktuar angestellt.

Die Provinz Starkenburg (51¼ Q.M. 220,163 Seel., früher in 27 Domanial- und 10 Hoheitsämter getheilt) ist in 11 Landraths- u. in eben so viele Landgerichtsbezirke getheilt; die Provinz Oberhessen aber (91 Q.M. mit 248,674 Seel.,

früher in 24 Domanial- und 2 Hoheitsämter getheilt) in 13 Landraths- und 16 Landgerichtsbezirke eingetheilt. Mit den landesherrlichen Behörden konkurriren in den standes- und grundherrl. Gebiethen deren Beamten, für die Verwaltung der Justiz in erster Instanz, und für die Zivilverwaltung, in so weit diese nicht den landesherrlichen Behörden vorbehalten ist.

In Darmstadt und Gieſsen sind besondere Polizeideputationen angeordnet.

B. Finanzverwaltung.

1) Steuerverwaltung. Zum Behuf derselben ist jede der beiden Provinzen

a) in Obereinnehmerei-Bezirke — Starkenburg in 3, und Oberhessen in 4 solcher Bezirke; — sodann

b) in Steuerkommissariats-Bezirke — die erstere in 13, die leztere in 15, — eingetheilt, mit einem Obereinnehmer, bei welchem alle direkten Steuereinnahmen aus seinem Bezirke zusammenflieſsen, und mit einem Steuerkommissär in jedem Steuerbezirke, für die Anfertigung der Steuerrollen, Evidenthaltung des Kadasters, Untersuchung der Reklamationen, Nachlaſsgesuche, etc.;

c) ein Akziseinspektor, für die Verwaltung der indirekten Abgaben, mit der erforderlichen Anzahl von Oberakzisern und Zollbereitern.

2) Domanialverwaltung. In der Provinz Starkenburg 10 und in Oberhessen 10 Domanialrentämter, jedes mit einem Rentamtmann für die Erhebung sämmtlicher Einnahmen aus Domänen und Regalien.

3) Forstverwaltung. Zum Behuf derselben ist jede der beiden Provinzen in Oberforstämter, jedes mit einem Oberforstmeister (Starkenburg 3) und in zwei Forstpolizeibezirke, jeder mit einem Forstmeister, zur Aufsicht auf die standes- und grundherrl. Waldungen; Oberhessen in 4 Oberforstämter und 2 Forstpolizeibezirke; — jedes der ersteren in Forstämter mit einem Oberförster, und diese in Reviere getheilt.

4) Öffentliche Bauten in jeder der beiden Provinzen:

a) für den Landbau ein Baumeister u. einige Kondukteurs;
b) für den Chausseebau, ist jede der beiden Provinzen in 3 Bezirke getheilt, mit einem Inspektor für jeden;
c) für den Wasserbau, in jeder Provinz ein Wasserbaumeister.

5) Eine Provinzialkasse.

V. Provinz Rheinhessen.

In dieser Provinz (27 Q.M. mit 161,701 Seelen) ist in der Hauptsache die französische Verwaltungsform beibehalten, nur dafs der Präfektur ein Regierungskollegium substituirt ist. Die Provinz ist in 11 Kantons eingetheilt, in jedem ein Maire, für die Regiminalverwaltung und Polizei, ein Friedensrichter, für die Justiz, u. ein Notar, für Handl. d. freiw. Gerichtsbark.

Die allgemeinen Behörden für diese Provinz sind:

A. Für die Justizverwaltung:
1) ein provisorischer Kassationshof, in Darmstadt;
2) ein Obergericht (Appellationsger.),
3) ein Kreisgericht (Trib. erster Instanz),
4) ein Handelsgericht,
5) eine Anwaldskammer,
6) eine Notariatskammer,
} in Mainz.

B. Für die Regiminalverwaltung:
1) eine Regierung (der Provinzialrath, Departementsrath),
2) ein Medizinalkollegium,
3) eine Handelskammer,
} in Mainz.

C. Für die Finanzverwaltung.
1) Steuerverwaltung:
a) ein Inspektor, mit fünf Steuerkontroleurs;
b) ein Aufseher des Kadasters.
2) Verwaltung der Einregistrirung und der Domänen: ein Inspektor, ein Verifikateur und sieben Rentmeister.
3) Forstverwaltung: ein Oberförster mit sechs Revierförstern.
4) Öffentliche Bauten: ein Direktor, ein Landbaumeister, für den Landbau, ein Strafsenbaumeister, vier Wasserbauinspektoren.
5) Die Provinzialkasse.

§. 56.

Kurhessen.

Über das Sonst und Jezt in den Verwaltungseinrichtungen dieses Staates; wie tief die Veränderungen in denselben, die durch die Verordnung v. 29. Junius 1821 verfügt worden sind, (1) in das Leben des Staates eingreifen; über die Vorzüge dieser Einrichtungen, und über das, was zu ihrer Vervollkommnung noch zu wünschen wäre, sind sehr lesenswerthe Bemerkungen in dem ersten Stücke des vierten Bandes der allgem. politischen Annalen enthalten, auf welche, so wie zur leichtern Vergleichung des frühern Organismus mit dem gegenwärtigen, auf die unter *A.* und *B.* von beiden nachfolgenden Skizzen verwiesen wird.

Die wesentlichsten Verschiedenheiten und Vorzüge des jetzigen gegen den frühern, bestehen vorzüglich in nachstehenden:

1) dafs das Provinzialsystem, welches in Absicht auf die Gebietseintheilung in der frühern Organisation unbedingt befolgt war, in der neuen modifizirt, und die, freilich noch immer sehr ungleiche, Gröfse der Verwaltungsbezirke (der von Niederhessen umfafst beinahe die Hälfte des Staates) im Ganzen dennoch mehr ausgeglichen ist;
2) in Änderung der Verhältnisse des Ministeriums, und Bildung besonderer Ministerialdepartements für jeden der verschiedenen Hauptzweige der Verwaltung, anstatt dafs in der frühern Organisation diese in dem aus zwei Ministern gebildeten geheimen Ministerium, und in den beiden Landkanzeleien sämmtlich kumulirt gewesen sind;
3) dafs diese Trennung, vorzüglich der Justiz von der eigentlichen Verwaltung, jene der Finanzen von der Regiminaladministration, durch alle Stadien der Verwaltung durchgeführt ist;
4) endlich durch Gleichförmigkeit der Bildung der Behörden, auf jeder Stufe des Organismus, im ganzen Staate, durch eine solche ihrer Attributionen, so wie überhaupt der Verwaltungsnormen und Formen, die früher in den einzelnen Provinzen von einander abweichend gewesen sind.

---

1) Im dritten Theile. 1. Abtheil.

Der ganze Staat ist gegenwärtig in vier Verwaltungsbezirke eingetheilt; nämlich:

1) Niederhessen, einschliefsl. der Grafschaft Schaumburg,	284,597	Seelen;
2) Oberhessen, mit Ziegenhain,	100,168	«
3) Fulda, mit Theilen von Hersfeld, und mit Schmalkalden,	112,748	«
4) Hanau, einschliefsl. Isenburg,	83,988	«
	578,501	Seelen.

Jeder dieser Bezirke, in deren jedem ein Obergericht, eine Regierung, ein Konsistorium und eine Finanzkammer, als allgemeine Verwaltungsbehörden (in Schaumburg Deputationen) angeordnet sind, ist in Kreise eingetheilt, in deren jedem ein Kreisrath die Geschäfte des Departements des Innern verwaltet. (1)

Mit Ausnahme von Schaumburg und Schmalkalden, die von dem Hauptkörper getrennt sind, bildet der Kurstaat ein vollkommen zusammenhängendes, ziemlich arrondirtes Ganzes, und möchte, in Hinsicht hierauf, wohl die Frage aufgeworfen werden können: in wie fern eine Eintheilung in zwei Verwaltungsbezirke für das Bedürfniſs der Verwaltung nicht hinreichend gewesen seyn dürfte? welche Frage, im Hinblick auf andere Staaten, zu bejahen seyn möchte. Eine solche Verminderung würde den Vortheil einer solchen des Personal- und Besoldungsaufwandes gewährt haben, (2) ohne der gröfsern Vereinfachung in dem Verwaltungsorganismus zu erwähnen, die hierdurch möglich geworden wäre.

---

1) Verordnung vom 30. August 1821.

2) Daſs dieser Aufwand für die Provinzialverwaltung, in Hinsicht auf die Gröfse des Staates, wirklich als unverhältniſsmäſsig groſs zu erachten seyn möchte, scheint nachstehende Vergleichung aufser Zweifel zu setzen. Nach Maaſsgabe der Verordnung v. 29. Jun. 1821, und der für die Besetzung der verschiedenen Behörden in derselben enthaltenen Vorschriften, möchte eine Annahme von 256 Individuen (ausschliefsl. des Subaltern-, Schreiberpersonals, etc.) der Wirklichkeit sehr nahe, vielleicht selbst unter dieser, stehen; nämlich: für die 4 Obergerichte, 4 Regierungen, 4 Finanzkammern und 4 Konsistorien, 18 Präsidenten oder Direktoren, 94 Räthe, 40 Sekretäre und

In den angeführten Bemerkungen in den Allgem. politischen Annalen wird die Nichteinführung des Instituts eines Staatsraths als eine Lücke erachtet, welche indessen durch die dem gesammten Staatsministerium übertragene Berathung und Prüfung aller Entwürfe zu Gesetzen, Verordnungen, und durch die gestattete Zuziehung der Präsidenten und Direktoren zu diesen Berathungen, auf so lange, als nicht eine ständische Verfassung eingeführt ist, die Minister nur dem Regenten verantwortlich sind, weniger fühlbar seyn dürfte.

Repositäre; sodann 8 Kassenbeamten bei den Provinzialkammerkassen, 8 Polizeikommissäre, 27 Steuerkommissäre, Lizentkommissäre und Kassenkontroleure, 8 Forstinspektoren und Verwalter, 8 Land- und Wasserbaumeister, endlich 22 Kreisräthe mit 22 Sekretären, für welches Personal der Besoldungsaufwand wenigstens zu 200,000 Thaler anzuschlagen seyn dürfte; ohne zu erwähnen, dafs in diesem Überschlage der Personal- und Geldaufwand für das Subalternpersonal und für diejenigen besonderen Behörden im Ressort des Innern, die provisorisch beibehalten worden sind, nicht begriffen ist.

In dem Königreich Würtemberg z. B. aber beträgt das Personal für die Justizhöfe, die Regierung und die Kammer eines Kreises, einschliefsl. der Oberamtmänner, welche hier die Stelle der Kreisräthe vertreten, ungefähr 62 Individuen, u. der Geldaufwand circa 94,000 fl. oder 49,600 Thaler Hessisch; wogegen aber die Bevölkerung eines Kreises in diesem Staate im Durchschnitt 360,000 Seel., mithin über das Dreifache der Provinz Oberhessen und Fulda, und über das Vierfache von Hanau beträgt, mithin, wenn obige Totalannahme von 256 Individuen und 200,000 Thalern durch 4 getheilt = 64 Ind. und 50,000 Thaler, und mit jener in Würtemberg verglichen wird, als Resultat sich ergibt, dafs der Aufwand für einen Verwaltungsbezirk in Kurhessen, jenen in diesem lezteren Staate um $\frac{1}{3}$ und $\frac{3}{4}$ übersteigt.

Ein gleiches Resultat ergibt sich, wenn der gegenwärtige Personal- und Besoldungsaufwand mit demjenigen in der westphälischen Organisation und Verwaltung verglichen wird, in welcher beides für die Präfektur-, Finanz- und Justizverwaltung eines Departements von 240,000 bis 300,000 Seel., 72 Individuen (ohne das Büreaupersonal) erfordert, der Besoldungsaufwand für das Personal circa 171,800 Franken (oder 47,850 Thaler Hessisch) erfordert hat, mithin, wenn der kurhessische Staat zweien Departements gleich gerechnet wird, für denselben überhaupt 95,700 Thaler, oder im Durchschnitt für einen Verwaltungsbezirk 23,925 Thaler beträgt.

Wesentlicher erscheint dagegen der Mangel einer Oberrechnungskammer, welche durch die Abnahme der Rechnung der Generalkasse durch die Generalkontrole nicht supplirt wird, aufserdem auch, weil die Abnahme der Rechnungen durch die verwaltenden Behörden, nach richtigen Grundsätzen niemals gerechtfertigt werden kann.

A.

Frühere Organisation vor der Verordnung v. 29. Jun. 1821. (1)

I. Höchste Behörde.

Das geheime Ministerium, das, unter dem Präsidium des Kurfürsten, aus zwei Ministern bestand (ein Justizminister, zugleich für die auswärtigen Angelegenheiten, und ein Finanzminister). Mit demselben waren zwei geheime Kanzeleien verbunden:

1) die geheime Kriegskanzlei, aufser allen das Generalkriegskollegium und das Militär betreffenden Angelegenheiten, zugleich für den Vortrag und die Expedition der auswärtigen – und Bundestagsangelegenheiten, jener des Steuerkollegiums und Dependenzen, der Generalpostinspektion, und sämmtlicher Landessachen der Grafschaft Schaumburg;

2) die geheime Landkanzlei, für alle Landessachen in den übrigen Provinzen, mit Ausnahme der Militär–, Post– und der direkten Steuersachen.

II. Allgemeine Behörden, deren Wirkungskreis über den ganzen Staat sich erstreckt hat.

A. Das General–Kriegskollegium, in zwei Departements:

das erste: für die Gerichtsbarkeit in peinlichen und bürgerlichen Sachen der Militärpersonen, und für die Vor–

---

1) Handbuch des kurhess. Militär–, Hof– und Zivilstaats auf das Jahr 1820.

mundschaftssachen derselben; für alles, was auf die Grundverfassung des Militärs, die Rekrutirungs-, Marsch-, Servis-, Einquartirungs- und Etappensachen, Militärfuhren, etc. Bezug hat;

das zweite: für die Verpflegungs-, Sold-, Montur- und Bekleidungsangelegenheiten, für das Materiel der Artillerie und des Genie; für die Militär-Erziehungsanstalten, die Invalidenangelegenheiten, das Medizinalwesen, und für die Militärkassen- und Rechnungsangelegenheiten.

Demselben untergeordnet waren: *a*) das Kriegszahlamt; *b*) das Kriegskommissariat; *c*) der Montirungssaal.

B. Das Ober-Appellationsgericht; oberster Gerichtshof für den ganzen Staat.

C. Die General-Postinspektion, für die Ausübung der Oberhoheits- und lehnherrlichen Rechte über das Postwesen.

D. Das Ober-Sanitätskollegium, als allgemeine Behörde für die Prüfung der ärztlichen Personen, der Medizinalrechnungen; für die Leitung der Impfanstalten, etc.; sodann zugleich Spezial-Medizinalkollegium für Niederhessen.

E. Der Oberschulrath, für die Aufsicht auf sämmtliche Schulen in dem kurhessischen Staate, mit Ausnahme der katholischen.

F. Die Brandassekurations-Kommission.

G. Die Zuchthausdirektion (für den ganzen Staats, mit Ausnahme von Fulda).

H. Das Oberforstkollegium, für die Verwaltung des Forstwesens im ganzen Staate; für die Aufsicht auf die Kommun- und Privatwaldungen, die Untersuchung und Bestrafung der Forst- und Jagdfrevel.

III. Zentralbehörden, deren Wirkungskreis nicht über den ganzen Staat, sondern nur über mehrere Provinzen erstreckt gewesen ist.

A. Der Lehenhof in Kassel, dessen Wirkungskreis auf die Regierungsbezirke Kassel, Marburg, Rinteln beschränkt war, und welcher zugleich die Aufsicht auf die Zünfte ausübte.

B. Die Oberrentkammer, für die Verwaltung der Domänen, des Zoll-, Akzise- und Lizentwesens, der Berg-,

Hütten- und Salzwerke; für die Anordnung und Leitung des Land-, Straſsen- und Wasserbauwesens; für die Abnahme der Rechnungen von den Verwaltungen in ihrem Geschäftskreise, etc. in allen Provinzen, mit Ausnahme von Hanau und Fulda.

Von derselben ressortirten unmittelbar, und waren zum Theil mit ihr verbunden:

1) die Oberrentkammerkasse;
2) die Generaldepositen- und Landassistenzkasse;
3) die Land-Fruchtmagazinverwaltung;
4) das Baudepartement;
5) die Oberwegbaudirektion;
6) das Berg- und Salzwerkdepartement;
7) die Akzise-, Lizent-, Zoll- und Stempelverwaltung.

C. Das Steuerkollegium für den ganzen Staat, mit Ausschluſs von Hanau und Fulda, für alles, was auf die Veranlagung und Erhebung der Grund-, Gewerbe-, Landesschulden- und anderer direkten Steuern Bezug hatte; für die Vollendung und Evidenthaltung des Kadasters; für die Oberaufsicht auf den Gemeindehaushalt der Städte und Gemeinden; endlich für die Abnahme der Steuer- und der städtischen Kämmereirechnungen.

Von demselben ressortirten:

1) die Steuerkommissarien, für das Ab- und Zuschreiben;
2) die Land- und Stadtrezepturen.

D. Die Landesschulden-Kommission, mit gleicher Bezirksbeschränkung, wie das Steuerkollegium (ständische Behörde unter einem kurfürstl. Kommissär).

E. Das Kommerzkollegium für den ganzen Staat, mit Ausschluſs von Hanau und Fulda, für alles, was auf Beförderung des Handels und auf die defsfallsigen Anstalten Bezug hatte; sodann gemeinschaftlich mit der Oberrentkammer, für die Aufsicht auf die vom Staate unterstützten Fabriken und für die Kasseler Messeangelegenheiten; zugleich Handelsgericht für die Entscheidung der in solchen entstehenden Rechtsstreitigkeiten, mit untergeordneten Deputationen.

F. Die Klassenlotterie-Direktion.

IV. Provinzialbehörden.

A. Für Niederhessen: Hersfeld, die Ämter Fritzlar und Naumburg, die Grafschaft Ziegenhain und die Herrschaft Schmalkalden: 329,600 Seelen.

1) Die Regierung in Kassel, für Justiz- und Regiminalsachen, in zwei Senaten:

der erste: Regierungssenat, für die Wahrung der Hoheitsrechte und der Verhältnisse der Kirche zum Staat; für die Handhabung der Verordnungen, die Aufsicht auf die milden Stiftungen, etc.; sodann für die Entscheidung in peinlichen Sachen; derselbe bildete zugleich die Revisionsbehörde für die vom Justizsenate entschiedenen, zur Revision geeigneten Sachen;

der zweite: Justizsenat, erkannte, mit Ausschluss der Konsistorialsachen, in erster Instanz auf Klagen gegen Schriftsäfsige, und in zweiter Instanz bei Appellationen von den Untergerichten; hatte ferner die Bestätigung von Verträgen über adeliche Lehengüter.

2) Das Pupillenkollegium. Dasselbe führte die Oberaufsicht über das Vormundschaftswesen bei den Untergerichten, und war zugleich Obervormundschaftsbehörde für Schriftsäfsige (bestand aus den Gliedern des ersten Regierungssenats).

3) Das Konsistorium, für die Oberaufsicht über alle evangelischen Kirchenangelegenheiten und über die Handhabung der Kirchendisziplin; hatte zugleich die Gerichtsbarkeit in Eheverlöbnifs- und in Schwängerungssachen, mit Ausnahme jener der Katholiken; sodann die Bestrafung von Exzessen und Injurien etc. in geistlichen Gebäuden und auf Kirchhöfen.

4) Das Fiskalamt. Dasselbe führte die Aufsicht über die Justizpflege bei den Untergerichten, und hatte die Untersuchung über alle Unregelmäfsigkeiten im Jusizverwaltungsfache.

5) Die Zensurkommission.

6) Die Examinationskommission.

7) Das Kriminalgericht, für die Spezialinquisition in peinlichen Sachen.

8) Die Polizeidirektion; unmittelbare obere Behörde für die Handhabung der Landespolizei, insbesondere der Sicherheitspolizei; führte die Aufsicht auf die Handhabung der Fremden–, Feuer–, Gesinde–, Armen– und Marktpolizei; für welche Gegenstände sämmtliche Beamten dieser Behörde untergeordnet sind.

B. Für Oberhessen, die Ämter Amöneburg, Neustadt und das Gericht Katzenberg: 71,155 Seelen.

1) Die Regierung in Marburg. Sie hatte die nämlichen Geschäftsattributionen, wie die Regierung in Kassel, und provisorisch die katholischen kirchlichen Angelegenheiten. (Justiz und Administration in einem Kollegium, ohne Abtheilung in Senate).

2) Das Pupillenkollegium,
3) Das Konsistorium,
4) Das Kriminalgericht,
5) Das Fiskalamt,
6) Die Polizeidirektion,

} ebenfalls gleiche Geschäftsattributionen, wie diese Behörden in Kassel.

7) Die medizinische Deputation, für das Sanitätswesen, die medizinische Polizei, die Aufsicht auf das ärztliche Personal, die Untersuchung und Bestrafung von Kontraventionen gegen Medizinalgesetze.

8) Die Kammerdeputation,
9) Die Wasserbaukommission,

} blofs Kommissarien der Behörden in Kassel, von welchen sie abhingen.

C. Für das Grofsherzogthum Fulda: 68,000 Seelen.

1) Eine Regierung in Fulda, in zwei Senate getheilt: der erste: die nämlichen Attributionen, wie der in Kassel; aufserdem noch die Aufsicht auf die Verwaltung des städtischen und des Gemeindehaushalts, auf die milden Stiftungen, auf das Zunftwesen; sodann die Einquartirungs– und Verpflegungssachen fremder Truppen; der zweite: die nämlichen Attributionen, wie der Justizsenat in Kassel; sodann die Vormundschaftssachen.

2) Ein Lehenhof, für die fuldaischen Lehensachen.

3) Ein Fiskalamt,
4) Eine Polizeidirektion,

} nämliche Attributionen, wie diese Behörden in Kassel.

5) Eine Schul- und Studiendirektion, für die Aufsicht auf das Schul- und Erziehungswesen, und auf die Verwaltung des Vermögens der Schulanstalten.

6) Das Generalvikariat, für die kirchlichen Angelegenheiten des katholischen Kultus.

7) Eine Medizinaldeputation, für das Sanitätswesen; für das Technische, dem Obersanitätskollegium in Kassel, für alles übrige, der Regierung in Fulda untergeordnet.

8) Kammeralbehörden:

a) die Kammerdeputation, von der Kammer in Hanau abhängig;

b) das Landforstamt und die Forstrügekommission, von dem Oberforstkollegium in Kassel abhängig;

c) die Landes- und Chausseebauinspektion, gleichfalls der Oberbehörde in Kassel untergeordnet;

d) die Provinzialhauptkasse;

e) die Landesschulden-Tilgungskommission;

f) die Rechnungskammer, für die Abnahme aller Rechnungen, auch jener von Korporationen, die unter Oberaufsicht des Staates stehen.

D. Für das Fürstenthum Hanau (mit den Theilen von Isenburg): 75,600 Seelen.

1) Eine Regierung, mit den nämlichen Attributionen, wie der erste Senat in Fulda, jedoch ohne die Vormundschaftssachen; dagegen auch für die Lehensachen.

2) Ein Hof- und Ehegericht; Gericht erster Instanz für alle Schriftsäfsigen Personen, und für die standesherrlichen Familien und Diener; Gericht zweiter Instanz, für die Appellationen von den Untergerichten; endlich Revisionsbehörde für Fulda und für die Isenburgischen Lande.

3) Ein Pupillenkollegium; Obervormundschaftsbehörde für die Schriftsäfsigen und für die Oberaufsicht auf das Vormundschaftswesen bei den Gerichten.

4) Ein Fiskalamt, mit den nämlichen Attributionen, wie in den übrigen Provinzen.

5) Ein Konsistorium, für Hanau und Fulda, für die Oberaufsicht über die Kirchen und Schulen und über die Verwaltung der milden Stiftungen; für die Gerichtsbarkeit

über die unter demselben stehenden Geistlichen und Administratoren in persönlichen Sachen.

6) Eine Polizeidirektion, mit den nämlichen Attributionen, wie in Kassel.

7) Eine medizinische Deputation, für das Sanitätswesen.

8) Finanzbehörden:

a) Die Rentkammer, für die beiden Provinzen Hanau und Fulda, für die Verwaltung der Domänen, des Zoll-, Akzise- und Lizentwesens, der Berg- und Salzwerke; für die Anordnung und Leitung des Land-, Wasser- und Chausseebaues, die Aufsicht auf die herrschaftlichen Kassen; für die Verwaltung der Depositen- und Landassistenzkasse, der direkten Steuern und für die Aufsicht auf das Schuldenwesen in Fulda; für die Revision und Abnahme der hanauischen Rechnungen, die Verwaltung der Forst- und Jagdsachen, ebenfalls nur von Hanau.

Dieser Behörde waren unmittelbar untergeordnet:

1) das Forstamt, jedoch nur für Verwaltungs- und Rechnungssachen; für das Technische unmittelbar unter dem Oberforstkollegium in Kassel;

2) die Kammerkasse;

3) die Depositen- und Landassistenzkasse;

4) die Bau- und Salinenbehörden.

b) Die Steuer- und Landkassendirektion, für das Ausschreiben, die Leitung der Erhebung und Verrechnung der Grund- und Gewerbesteuern; für die Aufsicht auf ihre vorschriftmäfsige Verwendung, und für die Abhör der Gemeinderechnungen.

c) Die Landkassen-Lotteriedirektion.

d) Die Landesschulden-Kommission.

e) Die Leihbankdirektion.

f) Die Wittwen- und Waisenkassen-Kommission.

E. Für die Grafschaft Schaumburg: 27,000 Seelen.

1) Eine Regierung zu Rinteln, in der Eigenschaft:

a) als Provinzial-Verwaltungsbehörde; die nämlichen Attributionen, wie der erste Regierungssenat in Fulda;

b) als Obergericht; Gericht erster Instanz in Klagen gegen Schriftsäfsige; als Gericht zweiter Instanz, für Appellationen von den Untergerichten; als Revisionsinstanz, in allen an das Oberappellationsgericht nicht geeigneten Gegenständen.

2) Ein Pupillenkollegium,
3) Ein Fiskalamt,
4) Ein Konsistorium,
5) Eine Polizeidirektion,

nämliche Attributionen, wie diese Behörden in Kassel, und in den vier ersten grofsentheils das Personal der Regierung.

5) Eine Medizinaldeputation, wie in Fulda.

6) Kameralbehörden:

a) die Kammerdeputation; der Oberrentkammer in Kassel untergeordnet;

b) die Weser-Schlachtbau-Kommission, für die Konstatirung der Uferschaden, ihre Wiederherstellung, und für die Veranlagung, Erhebung, Verwendung, Verrechnung der erforderlichen Gelder;

c) die Wegbaudirektion; der Oberwegbaudirektion in Kassel untergeordnet;

d) das Forstamt; dem Oberforstkollegium in Kassel untergeordnet.

B.

Gegenwärtige Organisation.

I. Höchste Staatsbehörden.

A. Das geheime Kabinet; das Organ, durch welches der Kurfürst sowohl die schriftlichen Anträge des Staatsministeriums, der Generalkontrole und anderer unmittelbarer Behörden, als auch sonstige zu seiner Einsicht geeigneten Berichte, Gesuche und Eingaben empfängt, und durch welches seine Entschliefsungen an das Staatsministerium und an die übrigen Behörden gelangen. Demselben steht als Chef ein geheimer Kabinetsrath vor, der dem Kurfürsten über alle Einläufe Vortrag erstattet, und die Ausfertigung der Beschlüsse desselben besorgt; ausnahmsweise können auch, auf besondern Befehl, die Minister in demselben Vortrag halten.

B. Das Staatsministerium. Als Kollektivbehörde gehören zu dem Ressort desselben: alle Gegenstände von einiger Bedenklichkeit oder gröfserer Wichtigkeit, die wenigstens ein mündliches Benehmen mit anderen Ministerialdepartements erfordern, oder zur Entscheidung des Kurfürsten geeignet sind; namentlich: *a*) Beschwerden über Verfügungen der oberen Verwaltungs- oder Finanzbehörden, gegen welche der Rechtsweg nicht zulässig ist; *b*) Kompetenzstreitigkeiten unter verschiedenen oberen Behörden. Die Anträge des Ministeriums müssen, nebst den Akten, an den geheimen Kabinetsrath abgegeben werden. In den Sitzungen des Staatsministeriums, in welchen der älteste Minister das Präsidium führt, entscheidet die Mehrheit der Stimmen nur da, wo von gesetzlichen Bestimmungen und Anordnungen, oder von einem Gegenstande Rede ist, der zu einer gemeinschaftlichen Behandlung zweier Ministerien geeignet ist, wegen welchem dieselben sich nicht vereinigen können; in solchen Gegenständen hingegen, bei welchen es blofs auf Vollziehung ankommt, und die nur ein Ministerialdepartement betreffen, ist die Befugnifs der übrigen Minister lediglich auf Berathung beschränkt.

Dasselbe ist in vier Departements abgetheilt; nämlich:
das erste: Ministerium der Justiz;
« zweite: «« des Innern;
« dritte: «« der Finanzen;
« vierte: «« der auswärtigen Angelegenheiten und des kurfürstl. Hauses. (1)

Einem jeden dieser Departements steht ein Staatsminister, nebst einem Ministerialrathe, vor. Diese lezteren sind die Gehilfen der Minister, welche sie zugleich in Verhinderungsfällen ersetzen. In denjenigen Sachen, die in den Ministerien selbst abgemacht werden, haben dieselben den, jedoch blofs gutachtlichen, Vortrag, über welchen der Minister entscheidet. In gleicher Art ist denselben in den Sitzungen des versammelten Staatsministeriums der Vortrag

1) Die Attributionen eines jeden Ministeriums, in der Verordn. v. 29. Jun. 1821, im 3. Theile.

der dazu geeigneten Sachen ihres Departements übertragen, so wie dieselben an allen Verhandlungen Theil nehmen.

Bei dem Staatsministerium ist eine eigene Ministerialkanzlei angeordnet, die, unter einem Generalsekretär, aus so vielen Abtheilungen, als Ministerialdepartements sind, besteht, mit Ausnahme des Departements der auswärtigen Angelegenheiten, dessen Kanzlei mit jener des geheimen Kabinets vereinigt ist. Mit der erstern ist zugleich eine Buchhaltung verbunden. Die spezielle Aufsicht auf diese Abtheilungen wird von den Ministerialräthen, von jedem für sein Departement, geführt.

Für die Verwaltung sämmtlicher Militärangelegenheiten ist das General-Kriegsdepartement, zwar nicht als Ministerialdepartement, doch mit allen Attributionen eines solchen, angeordnet. (1)

C. Die Generalkontrole, mit der Bestimmung, darauf zu wachen, dafs die Staatseinnahme überall mit Umsicht, Sorgfalt und Treue behandelt, die Ausgabe nicht auf etwas Überflüssiges erstreckt, im Ganzen ein geregelter Staatshaushalt, so weit dieser sich in Einnahme und Ausgabe äufsert, geführt, und das Staatseigenthum bewahrt werde. Zugleich ist der Generalkontrole die Abhörung der Rechnung der Generalkasse übertragen.

II. Allgemeine obere Behörden.

A. Die Oberpolizeidirektion, für die Leitung der Maafsregeln zur Handhabung der Sicherheits- und Ordnungspolizei im ganzen Staate, die dem Kurfürsten unmittelbar untergeordnet, den Departementsministern aber koordinirt ist. (2)

B. Das Oberappellationsgericht, in zwei Abtheilungen; nämlich: ein Zivil- und ein Kriminalsenat, unter einem gemeinschaftlichen Präsidenten.

---

1) Die Attributionen desselben ebendas.; seine innere Einrichtung in der Verordn. v. 21. April 1821, im 3. Theile. Überhaupt wird wegen der Attributionen aller Behörden auf die angeführte Verordnung verwiesen.

2) Verordn. v. 27. Novbr. 1821. M. s. auch §. 9. u. 33. Note 1.

C. In dem Ressort des Departements des Innern.

1) Das Obermedizinalkollegium, als obere berathende und aufsehende Behörde für die Angelegenheiten der Gesundheitspflege, für welche demselben die Medizinalreferenten bei den Regierungen als Agenten untergeordnet sind.

2) Die Oberbaudirektion, für die höhere Aufsicht über das Landbauwesen, die obere Leitung des Baues und der Unterhaltung der Landstrafsen und Brücken, die obere Aufsicht auf blofse Landwege, die obere Leitung des Ufer- und andern Wasserbaues, so weit solcher eine Staats- oder Kommunalangelegenheit ist. Als berathende und aufsehende Zentralstelle ist dieselbe sämmtlichen Ministerien in allen technischen Bauangelegenheiten zur Hilfe. In Ansehung des Strafsen- und Wasserbaues ist sie zugleich verwaltende Behörde, für welche derselben die für einzelne Landestheile provisorisch fortbestehenden Deputationen, Kommissionen, Inspektionen, untergeordnet sind.

3) Der Landwirthschaftsverein, als begutachtende und vorschlagende Stelle für alles, was auf Vervollkommnung und Beförderung des Ackerbaues und der Landwirthschaft Bezug hat. Derselbe besteht:

a) aus einem leitenden Ausschusse von vier Mitgliedern; nämlich: einem Mitgliede der Regierung; einem solchen der Finanzkammer; dem Ökonomiedirektor der Musterwirthschaft, und aus einem besondern Ökonomiekommissär;

b) aus dem gröfsern, aus 12—24 Mitgliedern bestehenden Vereine.

4) Der Handels- und Gewerbeverein, mit gleicher Bestimmung für alle kommerziellen und industriellen Gegenstände; für die spezielle Aufsicht auf die Kasseler Messe und deren Lokal, und für die Verwaltung des Gewerbefonds. Derselbe ist in gleicher Art in einen leitenden Ausschufs von 3 Mitgliedern, sodann in den allgemeinen, aus 8—16 Mitgliedern bestehenden gröfsern Verein abgetheilt.

5) Die Landgestütsdirektion.

6) Die Zensurkommission.

7) Die Direktion der allgemeinen Brandversicherungs-Kommission.

D. In dem Ressort des Finanzdepartements.

1) Die Direktion der Generalkasse, für die der obern Kassenverwaltung. Alle Anweisungen an die Generalkasse und an die Kammerkassen müssen durch die Direktion laufen, welche die Zahlungstermine bestimmt und zugleich dafür verantwortlich ist, dafs der für jeden Artikel verwilligte Kredit nicht überschritten werde.

2) Die Oberforstdirektion, für die Leitung des gesammten Forst-, Jagd- und Fischereibetriebes; für die Prüfung und Begutachtung der Forstwirthschaftsplane; für die Aufsicht auf die Messung, Kartirung, Beschreibung der Forste, etc. Zugleich hat dieselbe den Vorschlag zur Besetzung aller Forststellen, und beziehungsweise diese selbst, so wie die Dienstpolizei über das Forstpersonal.

3) Die Oberberg- und Salzwerksdirektion, für die Ausübung und Verwaltung des Berg-, Salz- und Münzregals.

4) Die Generalinspektion der Posten.

III. Provinzialverwaltung.

In der Hauptstadt einer jeden der vier Provinzen befindet sich:

A. In dem Ressort des Justizdepartements:

1) ein Obergericht, für die bürgerliche und Strafrechtspflege, in zwei Senaten; nämlich:

a) ein Zivilsenat, als erste Instanz in Klagen gegen Schriftsäfsige und über alle Rechtsstreitigkeiten, welche Verlöbnisse, Trennung von Tisch und Bett, Ehescheidung, Vater- oder Mutterschaft betreffen; als zweite Instanz, auf die Berufung von untergerichtlichen Entscheidungen, wenn der Gegenstand den Werth von 50 Thalern übersteigt oder unschätzbar ist, oder eine unheilbare Nichtigkeit dargethan ist, etc.;

b) ein Kriminalsenat, 1) für die Hauptuntersuchung aller Verbrechen, welche mit peinlicher Strafe zu belegen sind, so wie solcher Amtsvergehungen, die keine blofse Disziplinarstrafe nach sich ziehen, und das Erkenntnifs darüber; 2) für das Erkenntnifs

über die durch die Landgerichte und Justizämter untersuchten Vergehen, welche weder polizeilich, noch auch peinlich zu ahnden sind; 3) für die Revision der untergerichtlichen Erkenntnisse, welche eine polizeiliche Strafe verhängen, gegen welche die Berufung ergriffen ist.

Für die Grafschaft Schaumburg ist ein besonderes Obergericht (1 Direktor, 3 Räthe), jedoch nur mit einem Senate, angeordnet; in dem Fürstenthum Isenburg aber versieht die Justizkanzlei zu Meerholz die Geschäfte des Obergerichts.

2) Eine Forstrügekommission, die aus einem Obergerichtsrathe, dem Oberforstmeister der Provinz und einem Mitgliede der Finanzkammer zusammengesezt ist, und wobei ein Forstverwalter das Sekretariat versieht, zur Beurtheilung aller Beschwerden über die Entscheidungen der Forstbufsgerichte, und zur unmittelbaren Erkennung über diejenigen Frevel, welche eine härtere, als 14tägige Gefängnifsstrafe, 30tägige Waldarbeit oder eine Geldbufse von 20 Thalern nach sich ziehen.

B. In dem Ressort des Departements des Innern. In der Hauptstadt einer jeden der vier Provinzen:

1) Eine Regierung, aus einem Präsidenten und drei bis sechs ordentlichen Mitgliedern gebildet, deren eins beständiger Referent für die Sicherheitspolizei ist. Als aufserordentliche Räthe sind derselben zugeordnet: ein Geistlicher, zur Bearbeitung der Angelegenheiten des öffentlichen Unterrichts, und ein Arzt, für die Medizinalpolizeisachen.

In der Grafschaft Schaumburg ist eine Deputation der Regierung in Kassel angeordnet.

Den Regierungen in Kassel, Fulda und Hanau sind die Geschäfte des Lehenhofes provisorisch übertragen.

2) Eine Polizeidirektion, für die spezielle Leitung der Sicherheitspolizei und für die Leitung der Verwaltung der Strafanstalten in der Provinz.

In der Grafschaft Schaumburg werden die Geschäfte dieser Direktion durch ein Mitglied der Regierungsdeputation verwaltet.

3) Ein evangelisches Konsistorium, bestehend aus einem Direktor, der jederzeit ein Mitglied der Regierung seyn mufs, und aus 2 bis 4 geistlichen Räthen, für die Aufsicht auf den Gottesdienst und den Religionsunterricht, die Aufrechthaltung der Kirchenzucht, etc., die Leitung der Verwaltung des Vermögens der Kirchen, Pfarreien, Stiftungen, etc.

Ein solches ist in der Provinz Fulda nicht vorhanden, hinsichtlich welcher die bisherigen Verhältnisse der Konsistorien zu Kassel und Hanau vorerst fortdauern; dagegen ist in der Grafschaft Schaumburg eine Deputation des Konsistoriums in Kassel angeordnet.

4) Ein Medizinalverein, als Konsultativbehörde des Obermedizinalkollegiums, für Gegenstände seines Ressorts, und als solche der Regierung.

5) Eine Deputation des Landwirthschaftsvereins, aus 8 bis 16 Mitgliedern bestehend, wobei 2 bis 3 Mitglieder der Regierung und Kammer den leitenden Ausschufs bilden.

6) Eine Deputation des Handels- und Gewerbevereins in der Hauptstadt der Provinz, und auch in anderen ausgezeichneten Städten; bei der erstern führt ein Mitglied der Regierung, bei der leztern der Kreisrath den Vorsitz.

Aufser diesen allgemeinen, in jeder Provinz gleichförmig angeordneten Behörden in dem Ressort dieses Departements, sind in einer jeden derselben mehrere ihnen für besondere Gegenstände und Zwecke eigenthümliche Behörden, Kommissionen etc., aus der frühern Organisation beibehalten worden, mit den nämlichen Attributionen, welche dieselben früher gehabt haben; namentlich:

a) in Niederhessen, die Landesschulden-Kommission (ständische Behörde unter einem kurfürstl. Kommissär); die Klassenlotteriedirektion; jene des Zivilwittweninstituts; die Landassistenzkasse; die Zentralarmenkommission; die Verwaltung der adelichen Stifte, so wie der Hospitäler Heina und Merxhausen;

b) in Oberhessen, die Wasserbaukommission;

c) in Fulda, das Generalvikariat, für die Angelegenhei-

ten des katholischen Kultus; die Landesschulden-Tilgungskommission; die Landes- und Chausseebauinspektion;

d) in Hanau, die Depositen- und Landassistenzkasse; die Landkassen-Lotteriedirektion; die Landesschulden-Kommission; die Leihbankdirektion; die Wittwen- und Waisenkassenkommission;

e) in der Grafschaft Schaumburg, die Weser-Schlachtbau-Kommission; die Wegbaudirektion.

C. Im Ressort des Finanzdepartements.

In der Hauptstadt einer jeden der vier Provinzen eine Finanzkammer; zu deren Geschäftskreis gehören: die Veranlagung und Erhebung aller direkten Steuern; die Aufsicht über das Akzise-, Lizent-, Zoll- und Stempelwesen; die Verwaltung des Domanialeigenthums; die Leitung der Erhebung und Verrechnung alles Geldeinkommens aus den Forsten, Jagden und Fischereien; die Aufsicht auf die Kassenverwaltung aller von der Kammer ressortirenden Rechnungsführer; der Vorschlag zur Besetzung aller Stellen vom Rathe abwärts, und die Dienstdisziplin; die Prüfung der Gesuche um Erlafs von Abgaben, an Forstbufsen und an anderen Strafen.

In jeder Provinz und Kammer befindet sich ein Oberforstmeister, für die Oberaufsicht über die Forste in der Provinz, der zugleich den Vortrag über finanzielle Forstsachen in der Kammer hat. (In Schaumburg ein Forstmeister, als Deputatus des Oberforstm. in Niederhessen). Bei jedem Oberforstmeister ein Forstverwalter, für das Rechnungswesen und die sonstige Buchführung, die Repositur und die Ausfertigungen; sodann ein Forstinspektor, zur Bereisung der Reviere, und zur Kontrolirung der Geschäftsthätigkeit des äufsern Forstpersonals.

Aufserdem besteht in einer jeden Provinz ein Forstamt, das aus einer periodischen Vereinigung des Forstinspektors, des Forstverwalters und der Oberförster zu gemeinschaftlichen Sitzungen besteht, mit den Attributionen der bisherigen Forstämter, für die Entwerfung des Forstwirthschaftsplanes etc.

Einem Mitgliede der Kammer ist, als Kassenkurator, die Kuratel der Kassen übertragen; für die monatlichen

Revisionen der Kassen aber, so wie für die aufserordentlichen, sind bei einer jeden Finanzkammer zwei bis vier Kassenkontroleure angestellt, welche, neben der Revision der Kassen, darauf zu sehen haben, dafs die Kassenbeamten die ertheilten Vorschriften genau erfüllen. Endlich befindet sich bei einer jeden Finanzkammer eine Kammerkasse mit einem Hauptkassier und einem Kontroleur, der nicht anders, als gegen einen von dem Kammerdirektor und dem Kassenkurator unterzeichneten Befehl, Zahlung leisten darf. Die monatliche Revision dieser Kasse wird durch diesen leztern bewirkt.

Für die Grafschaft Schaumburg ist ein Deputatus der Kammer in Kassel, in Rinteln angestellt.

IV. Bezirks- und Lokalverwaltung.

A. In dem Ressort des Justizdepartements:

1) Landgerichte (mit einem Landrichter, einem bis zwei ordentlichen Assessoren, einem bis zwei Aktuaren, einem Repositär und der erforderlichen Anzahl von Schreibern und Gerichtsboten besezt), die aus der Vereinigung mehrerer Untergerichte, die in einem Umkreise von ungefähr drei Stunden um die Städte Kassel, Rinteln, Marburg, Fulda, Hersfeld, Schmalkalden, Hanau und anderer in gleichem Verhältnisse stehender Städte, liegen.

2) Justizämter, mit einem Amtmanne, einem, auch zwei Assistenten, wo dergl. wegen der Gröfse des Amtes erforderlich sind, und einigen Gerichtsboten besezt. Die Untergerichte erkennen über alle bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die nicht schon in erster Instanz vor das Obergericht gehören; ferner verwalten dieselben die freiwillige Gerichtsbarkeit, die Polizeigerichtsbarkeit, in so weit dieselbe nicht besonderen Polizeikommissionen in den Städten übertragen ist, etc. (1)

3) Forstbufsgerichte, für die Forst-, Jagd- und Fischereifrevel, welche vierteljährlich gehalten werden.

B. In dem Ressort des Departements des Innern.

1) Jede Provinz ist in Kreise eingetheilt (Niederhessen in

1) Die vollst. Attributionen in der alleg. Verordn. v. 29. Junius 1821, im 3. Theile.

zehn, jede der drei anderen Provinzen in vier Kreise). Jedem derselben ist ein Kreisrath vorgesezt (mit einem Sekretär, zwei Schreibern und einem Landbereiter), für die Besorgung aller in das Ressort des Innern gehörenden Geschäfte. Derselbe ist vorzüglich der Regierung der Provinz, zugleich aber auch den neben derselben bestehenden höheren Behörden untergeordnet. Zu seinem Wirkungskreise gehören: *a*) die Wahrung der Landeshoheits- und Grenzgerechtsame; *b*) die Verkündigung der Verordnungen; *c*) die Aufnahme und Entlassung von Unterthanen; *d*) bestimmte Zweige der Sicherheits- und Ordnungspolizei; *e*) die Armenpolizei; *f*) die Aufsicht auf öffentliche Belustigungen, Leihbibliotheken, Buchladen; *g*) die Markt-, Maafs- und Gewichtspolizei; *h*) die Strafsen-, *i*) die Gesundheitspolizei, etc.; *k*) die Aufsicht auf die Gemeindeverwaltung, die Vorrevision der Rechnungen über dieselbe; *l*) jene auf die milden Stiftungen und anderer gemeinnützigen Anstalten, und die Abnahme der Rechnungen über dieselben, in so fern sie nicht 300 Thaler übersteigen; *m*) die Militärausnahme, Einquartirungs-, Verpflegungs-, Marsch-, Vorspann- und dergl. Angelegenheiten, etc. (1)

2) Verwaltende Ortsbehörden. In den Städten, der Bürgermeister und der Stadtrath; in den Flecken und Dörfern, die Schultheifse und Greben, für die Verwaltung des Gemeindehaushalts und der örtlichen Administrativpolizei, beides unter der Leitung des Kreisraths. In der Residenz und in den Hauptstädten der Provinzen, mit Einschlufs von Rinteln, stehen die Bürgermeister und Stadträthe unmittelbar unter den Regierungen. In mehreren Städten sind besondere Polizeikommissionen angeordnet (m. s. S. 143, Note 2), bei welchen, mit Ausnahme jener in den Provinzialhauptstädten, einschliefsl. Rinteln, der Kreisrath den Vorsitz führt.

C. In dem Ressort des Finanzdepartements.

1) Für die Verwaltung der direkten Steuern, in jeder Provinz eine Anzahl Steuerkommissarien (in Niederhessen mit Schaumburg 7 bis 8; in Oberhessen 2 bis 3).

1) Man s. die alleg. Verordn. im dritten Theile.

Dieselben verrichten in ihrem Amtsbezirke das Ab- und Zuschreiben in den Steuerkadastern; halten, mit Zuziehung der Gemeindevorgesezten, den Umsatz der Gewerbe- und Viehsteuer; verfertigen die Heberollen für die Grund-, Exemten-, Gewerbe- und Viehsteuer, und besorgen alle sonstigen Aufträge der Finanzkammer in direkten Steuerangelegenheiten.

2) Für die Verwaltung der indirekten Steuern, Lizentkommissarien (in Niederhessen zwei, in einer jeden der anderen Provinzen einer), welchen das erforderliche Personal von Akzise- und Lizentschreibern, Kontroleuren, Zollverwaltern, Bereitern, Erbebern und Aufsehern beigegeben ist.

3) Für die Revision der Kassen, die bereits erwähnten Kassenkontroleure.

4) Rentmeister, für die Erhebung der direkten Steuern, mittelbar durch die Ortserheber; der Domanialgefälle aller Art; der Forst-, Jagd- und Fischereieinkünfte; der Justiz-, Finanz- und anderer Sporteln; der Zivil-, Polizei- und anderer Geldstrafen; der indirekten Abgaben, wo für diese keine besonderen Erhebungen bestehen. Zugleich ist denselben die Beitreibung aller zu ihrer Erhebung gehörigen Gelder und Naturalien übertragen; so wie dieselben auch alle Aufträge vollziehen müssen, welche ihnen von den Finanzkammern in Betreff der Domänenverwaltung ertheilt werden.

Unter denselben sodann Ortserheber der direkten Steuern.

5) Für die Forstverwaltung, Oberförster, Förster (Brigadiers, reitende, gehende Förster).

6) Für die Berg- und Salzwerksverwaltung, Berg- und Salzämter, Berg- und Hüttenverwaltungen.

§. 57.

Herzogthum Nassau. (1)

Bei den organischen Einrichtungen dieses Staates bildet das Realsystem in so fern die Grundlage, als die verschiedenen Hauptzweige der Verwaltung (Justiz, Verwaltung des Innern, Finanzen), getrennt und für jeden derselben besondere Behörden angeordnet sind.

In gleicher Art besteht in Absicht auf die Geschäftsbehandlung eine Kombination des Einheits- mit dem Kollegialsysteme, in dem Maafse, dafs bei allen Behörden, deren Bestimmung weniger berathend, und mehr anordnend und vollziehend ist, das erstere in Anwendung ist.

Die Trennung nach Geschäftszweigen ist durch alle Stadien der Verwaltung (bei den Beamten durch materielle Scheidung ihrer Ressortverhältnisse) durchgeführt. Überhaupt trägt die ganze Organisation das Gepräge an sich, dafs sie gleichsam aus einem Gusse hervorgegangen ist, weshalb, und weil dieselbe für Staaten von dem Umfange, wie das Herzogthum Nassau (wohlverstanden, mit den durch die Lokalverhältnisse bedingten Modifikationen), als die angemessenste zu erachten seyn möchte, nachstehende Skizze derselben vorgelegt wird.

I. Zentralverwaltung.

A. Das Staatsministerium: die oberste Behörde für alle Zweige der Verwaltung. Ihm steht ein dirigirender Staatsminister vor, welchem ein, aus der Mitte der höheren Staatsdiener gebildeter, Staatsrath beigeordnet ist. Die Mitglieder dieses leztern führen keinen besondern Diensttitel. Derselbe versammelt sich jährlich in ordentlicher Sitzung zur Prüfung des Landesausgabenetats; aufserdem so oft derselbe zur Erörterung, Prüfung und Begutachtung von Gesetzesvorschlägen, Reklamationen, etc. berufen wird.

Unmittelbar unter dem Ministerium:

---

1) Die organische Hauptverordnung im 3. Bande; jene für einzelne Zweige in dem Verordnungsblatte. Man vergl. auch das Staats- und Addrefshandbuch des Herzogthums.

1) Die geheime Kabinetskanzlei, für die Expedition der Kabinetsresolutionen und für die Korrespondenz des Herzogs.

2) Die Staats-Ministerial-Kanzlei, für die Bearbeitung und Vorbereitung aller Einläufe bei dem Ministerium, die zu einer unmittelbaren Entscheidung noch nicht geeignet sind, so wie für die Ausfertigung der Resolutionen des Herzogs, des Ministers, des Staatsraths. Dieselbe besorgt zugleich die Redaktion des Verordnungsblattes.

3) Die Staatskassendirektion, für die Leitung des Einzuges aller zur Landessteuer- und Domänenkasse gehörigen Einnahmen, und die Bewirkung aller Ausgaben; dieser lezteren dadurch, dafs sie allen Staatsverwaltungsbehörden den ihnen in dem Etat bewilligten Kredit in bestimmten Terminen baar zur Disposition stellt, und die statt baarer Geldlieferung von den Rezepturbeamten eingekommenen Quittungen über die für Rechnung dieser Behörden geleisteten Zahlungen, denselben darauf zurechnet. Am Ende des Jahrs stellt dieselbe die General-Staatskassenrechnung über sämmtliche Staatseinnahmen und Ausgaben.

4) Die allgemeine Prüfungskommission, in zwei Abtheilungen:
die erste, für Rechtswissenschaft und Staatswirthschaft;
die zweite, für solche Zweige, die besondere wissenschaftliche oder technische Kenntnisse erfordern.

5) Das Staatsarchiv.

B. Justizbehörden.

1) Das Ober-Appellationsgericht, dritte Instanz in Zivil- und Kriminalsachen; bei den lezteren, wenn Nullitäten im Verfahren begangen worden sind. Demselben sind unmittelbar untergeordnet: *a*) die beiden Hofgerichte; *b*) die Rechnungskammer; *c*) die Oberrechnungskommission; die beiden lezteren jedoch nur in dem Falle, wenn von ihren Rechnungsabschlüssen nach den bestehenden Verordnungen eine Appellation statt findet.

2) Die Hofgerichte zu Dillenburg und zu Wiesbaden, deren jedem ein Sprengel von 14 Ämtern zuge-

theilt ist (Verordn. v. 31. Dezbr. 1821), als zweite Instanz für alle Zivilrechtsstreitigkeiten über 50 fl., und als erste Instanz für die privilegirten Personen und Sachen, und für Ehescheidungssachen. Dieselben bilden zugleich die den beiden Kriminalgerichten vorgesezten Kriminalgerichtshöfe und die Obervormundschaftsbehörde. Unter denselben:

a) die Kriminalgerichte zu Wiesbaden und zu Dillenburg, blofs zur Inquisition;

b) die Ämter, als Gerichte erster Instanz für alle Personen und Sachen, die keinen privilegirten Gerichtsstand haben.

C. Militärverwaltung. Das Generalkommando, für die rein-militärischen Sachen, die Verpflegung, etc. und die Regierung.

D. Für die Verwaltung des Innern: die Landesregierung. Ihr Wirkungskreis erstreckt sich auf die gesammte geistliche- und Zivilverwaltung; insbesondere:

1) auf die Ausübung der landesherrl. Rechte in Beziehung auf die katholische Kirche, die Leitung der kirchlichen Angelegenheiten der Protestanten, so wie auch die Aufsicht über die Religionsübung aller Einwohner, die sich zu keiner von diesen beiden Kirchen bekennen, und über das Kirchen- und Pfarreivermögen und dessen Verwaltung;

2) die Aufsicht auf alle Unterrichtsanstalten, ihre innere und äufsere Polizei und die Verwaltung der dazu bestimmten öffentl. Fonds;

3) die Handhabung der gesammten Polizei, die Aufsicht auf sämmtliche Zivilgefängnisse, auf das Zucht-, Korrektions- und Irrenhaus, auf den Buchhandel, die Feuerpolizei und die Verwaltung der Brandversicherungsanstalten;

4) die Beförderung der Landwirthschaft und Gewerbe, Fabriken, Manufakturen, etc.; die Aufsicht auf die Zünfte und Zunftkassen, auf die Schifffahrt auf den Flüssen, etc.;

5) die Leitung der Forstverwaltung, des Berg- und Hüttenbetriebes;

6) die Anordnung und Leitung des Weg- und Uferbaues;

7) die Aufsicht auf die Gemeindeverwaltung, namentlich die Leitung der Verwaltung und Verrechnung des Gemeindevermögens; die Gestattung der Erwerbung oder Veräufse-

rung von Immobilien, der veränderten Benutzung und Vertheilung der Allmenden etc., die Anordnungen zur Tilgung der Gemeindeschulden, etc.;

8) die Aufsicht auf die Armenpflege;

9) die Leitung aller Marsch–, Einquartirungs– und Rekrutirungssachen, und die Erkenntnifs über Entschädigung wegen erlittener Kriegsschäden;

10) die Einziehung und Bearbeitung der statistischen Notizen, und die Direktion der topographischen Arbeiten;

11) die Aufsicht auf das Medizinalwesen, etc.;

12) die Entscheidung, ob und in wie weit Privateigenthum für öffentliche Zwecke verwendet werden könne, und die Festsetzung der dafür zu leistenden Entschädigung etc.;

13) die Dienstpolizei über alle Beamten ihres Ressorts.

Der Geschäftsgang ist kollegialisch. Dieselbe ist in vier Senate abgetheilt und sind ihr für die geistlichen– und Schulsachen, für die Medizinal–, Forst– und Bergbauverwaltung technische Räthe beigegeben. Derselben sind untergeordnet:

a) die Waisenkommission;

b) die Hospitalverwaltung.

E. Für die Finanzverwaltung.

1) Die General–Steuerdirektion. Zu deren Geschäftskreis gehört die Verwaltung und Verrechnung aller Einkünfte der Landsteuerkasse (direkte und indirekte Steuern, Regalien, Monopolien, Strafen, Vermögenskonfiskationen). Sie besorgt und kontrolirt die richtige Erhebung und Ablieferung an die Staatskassendirektion aller in die Landsteuerkasse fliefsenden Einnahmen, und stellt die Jahrrechnung über dieselben und über den Verwaltungsaufwand. Die Geschäftsbehandlung ist büreaumäfsig. Von derselben abhängig: die Münze.

2) Die General–Domänendirektion, für die Verwaltung sämmtlicher Domänen, die Leitung des Einzuges der Revenüen aus denselben, und für ihre Verrechnung, so, wie die vorhergehende Generalstaatsdirektion. Zugleich führt dieselbe die Oberaufsicht über das Domanialbauwesen. Diese Direktion zerfällt in drei Abtheilungen; nämlich:

a) für die laufende Verwaltung;

b) für die Finanzrückstände;

c) für die Lehensachen als Lehenhof.

Die Geschäftsführung ist büreaumäfsig.

3) Die Rechnungskammer. Sie führt im Allgemeinen die Aufsicht über die Erhebung, Verwendung, Verrechnung sowohl sämmtlicher unmittelbarer Staatseinnahmen, als auch der unter der Aufsicht der Regierung stehenden Fonds und Korporationen. Insbesondere liegt derselben ob:

a) die Sammlung, Revision und Zusammenstellung der Materialien für den jährlichen Exigenzetat;

b) die Kontrole über den richtigen Eingang der Reveniien, und über ihre etatsmäfsige Verwendung;

c) die Anordnung regelmäfsiger und aufserordentlicher Kassenvisitationen;

d) die Prüfung und der Abschlufs sämmtlicher Rechnungen, wobei, wenn ein Theil bei diesem sich prägravirt glaubt, und wenn die appellable Summe vorhanden ist, demselben der Rekurs an das Appellationsgericht offen ist;

e) der Vorschlag zur Besetzung der Rezepturen, die Verpflichtung der Rezeptoren und die Berichtigung ihrer Kautionen.

4) Die Oberrechnungs-Kommission in Dillenburg, für die Erledigung aller bis zum Jahr 1816 vorhandenen Geschäftsrückstände bei denjenigen Behörden, in deren Wirkungskreis die Rechnungskammer getreten ist; namentlich:

a) aller Rechnungen über Staatseinkünfte aus den vormals nassau-oranischen Landestheilen;

b) aller Lokalrechnungen über Kameraleinkünfte im Herzogthume;

c) aller Rechnungen über milde Stiftungen, Lehranstalten, über Gemeinde- und Kirchenvermögen, etc.

Die Geschäftsbehandlung ist kollegialisch.

II. Amts- und Lokalverwaltung.

Das Herzogthum ist in 28 Amtsbezirke eingetheilt. In jedem sind nachstehende besondere Amtsverwaltungsbehörden angeordnet; nämlich:

1) für die Justizpflege in erster Instanz, sodann für die

gesammte Zivil- und geistliche Verwaltung und für die Armenpflege;

2) für das Medizinalwesen;

3) für die Rezepturverwaltung;

4) für die Forstverwaltung.

Für die Gemeindeverwaltung eines jeden Gemeindebezirks besteht eine verwaltende und vollziehende (der Schultheifs), eine verrechnende (der Gemeinderechner), eine berathende und kontrolirende Behörde (die Gemeindevorsteher), und ein Feldgericht.

A. Zivil- und Justizverwaltung, nebst der Armenpflege und Lokalverwaltung.

1) Zivil- und Justizämter, die den verschiedenen Zentralverwaltungsstellen, einer jeden für ihren Geschäftskreis, unmittelbar untergeordnet sind. Bei jedem Amte befinden sich: ein Amtmann, ein Land-Oberschultheifs, ein Amtsassessor oder Sekretär, ein Akzessist, ein Amtsdiener, von welchen jedem nachstehenden besondere Obliegenheiten übertragen sind; nämlich:

a) dem Amtmanne im Allgemeinen die Sorge für die Vollziehung aller bestehenden Gesetze u. Verordnungen, und die Aufsicht auf alle in seinem Bezirke angestellten Amts- und Lokalverwaltungsbeamten; sodann insbesondere:

1) in dem Geschäftskreise der Justizbehörden: die Justizpflege erster Instanz in streitigen Zivilsachen, ausschl. der privilegirten; bei Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit: die Bestätigung der vom Land-Oberschultheifsen aufgenommenen Akte; die Aufbewahrung der Originalurkunden; die Aufnahme von Testamenten schriftsäfsiger Personen; die Anordnung zur Sicherung des hinterlassenen Vermögens etc.; die Protokollirung der Viehhändel auf Märkten, und Schlichtung darüber entstehender Streitigkeiten; die Kontrole über die dem Land-Oberschultheifse obliegende Aufsicht auf die Vormundschaften, nebst der Revision und Justifikation der Vormundschaftsrechnungen; — rücksichtlich der Kriminaljustiz: die Ergreifung

der Verbrecher, die Führung des Informativprotokolls und die Abgabe von beiden an das Kriminalgericht; — rücksichtlich der korrektionellen Justiz: die Untersuchung und Bestrafung aller Polizeivergehen, wenn die Strafe nicht vierwöchentliche öffentliche Arbeit, 14tägiges Gefängnifs oder 30 fl. übersteigt;

2) im Wirkungskreise der Landesregierung: im Allgemeinen Aufsicht und Vollziehung für alles, was das Ressort dieser Zentralbehörde bildet; die Aufsicht auf die Handhabung der Gesetze über die Landesbewaffnung, und Mitwirkung bei den Rekrutenaushebungen;

3) im Wirkungskreise der Generalsteuerdirektion: die Sorge für die Regulirung und Erhaltung der Kadaster, für die direkten Steuern, für den Ansatz der Konfirmationstaxen für Urkunden der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Einzug und Einsendung dieser Gebühren und der Geldstrafen;

4) im Wirkungskreise des landesherrlichen Postkommissärs: nach dessen Weisungen die Aufsicht auf die Ausübung des Postregals;

5) im Wirkungskreise der Generaldomänendirektion und der Rechnungskammer: neben der Obsorge für die Gerechtsame des Domänenfiskus, die Erledigung aller Aufträge, die ihm ertheilt werden;

b) dem Land-Oberschultheifse die gesammte Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit, namentlich Aufnahme und Ausfertigung aller Kauf- und Tauschkontrakte über unbewegliche Güter, Ausfertigung gerichtlicher Hypotheken und Aufsicht auf die Hypothekenbücher, Protokollirung der Güterübergaben der Eltern an Kinder etc., Testamentsaufnahme amtssäfsiger Personen, defsgleichen von Inventuren, Erbvertheilungen, etc.; Aufsicht auf das Vormundschaftswesen und auf das Vermögen der Gemeinden, Kirchen, milden Stiftungen, etc. und über die Zünfte;

c) der Amtsassessor oder Sekretär, und der Akzessist; der erstere ist Gehilfe und Stellvertreter des Beamten, der leztere für die Aktuariatsgeschäfte.

2) Die Amts-Armenkommission, für die Aufsicht über

die Armen, das Einsammeln der Unterstützungen und ihre Verwendung. Dieselbe besteht aus ständigen Mitgliedern (der Beamte als Direktor, der Medizinalrath, der Land-Oberschultheifs, der Rezepturbeamte und der Amtssekretär), und aus jährlich wechselnden Mitgliedern (aus zwei Pfarrern).

Aufserdem hat jede Amtsarmenkommission als Gehilfen:

a) einen Kassirer für Einnahme, Ausgabe und Verrechnung ihrer Fonds;

b) in jedem Orte mehrere Armenpfleger.

3) Lokalverwaltungsstellen, für jeden Gemeindebezirk einen Schultheifs als verwaltende und vollziehende Behörde; einen Gemeinderechner; drei bis vier Gemeindevorsteher, als berathende und kontrolirende Behörde; das Feldgericht, das aus dem Schultheifse und Feldgerichtsschöppen besteht, für die Aufsicht über die Grenzen der Gemarkung und der Privatgrundstücke, welches zugleich die Hypotheken-, Stock- und Lagerbücher führt.

B. Medizinalverwaltung, besteht aus einem Medizinalrathe als Direktor, aus einem Medizinalassistenten, aus einem Thierarzte; für die Obsorge und die Erhaltung des öffentlichen Gesundheitszustandes, für die Aufsicht und Leitung der Schutzblatterimpfung, für die Aufsicht über die der Medizinalpolizeiaufsicht untergebenen Anstalten, insbesondere über Apotheken, Gefängnisse, Hospitäler, Badeanstalten; für Untersuchung von verkäuflichen schädlichen Nahrungsmitteln und Getränken; für die Aufsicht über die Behandlung und Beerdigung der Todten; für die Sorge für die Heilung der inneren und äufseren Krankheiten landwirthschaftlicher Thiere, etc.

C. Rezepturverwaltung, für die Erhebung und Einsendung aller zur Landsteuer-, Generaldomänenkasse und dem Generalstiftungsfond gehörenden Einnahmen, und für die Verwaltung der Domänen; zugleich Agent der Zentralbehörden für die Leitung ihrer Ausgaben. Bei einer jeden Rezeptur befinden sich:

1) ein Rezepturbeamter;

2) ein Rezepturakzessist als Gehilfe;

3) ein Rezepturdiener.

D. Forstverwaltung. Sämmtliche Waldungen sind in acht Inspektionsdistrikte, diese in 65 Oberförstereien getheilt; für jede Inspektion ein Oberforstbeamter mit einem Assistenten.

E. Geistliche Verwaltung:

1) katholische Kirche, die Vikaratsbehörden zu Aschaffenburg und zu Limburg; unter diesen, Landkapitel mit einem Landdechanten für die Aufsicht über die Amtsführung der Pfarrer in seinem Bezirke;

2) evangelische Kirche, zwei Generalsuperintendenten, unter diesen 20 Dekanate.

F. Verwaltung des öffentlichen Unterrichts:

Schulinspektoren, für die Aufsicht und Kontrole über die Elementar- und Realschulen, für jeden Amtsbezirk einer, der für seinen Wirkungskreis dem Amte koordinirt ist, für die Aufsicht über das Schulpersonal und dessen Dienstführung, über die Ertheilung des Unterrichts nach Vorschrift der Lehrplane. Denselben sind für die nächste Aufsicht untergeordnet, Schulvorstände für jeden Schulbezirk, bestehend aus dem Ortsgeistlichen, dem Schultheifs und drei Gliedern von dem Gemeindevorstande.

G. Weg- und Uferbau, und Unterhaltung der öffentlichen Gebäude.

Unter der unmittelbaren Oberaufsicht der Regierung, ein Oberweginspektor und ein Uferbauinspektor, unter diesen 25 Chaussee-Bezirksinspektoren; für den Landbau, drei Landbaumeister.

H. Berg- und Hüttenverwaltung, obere Behörde die Regierung, welche die Aufsicht führt; unter derselben Beamten auf den einzelnen Etablissements.

I. Verwaltung der Strafarbeits-, Besserungs- und Detentionsanstalten zu Dietz und zu Eberbach; in jeder ein Direktor, ein Kassirer, ein Verwalter, ein Arzt, ein Pfarrer.

§. 58.

Rufsland.

Der Organismus dieses gröfsten aller grofsen Staaten, bei welchem in Absicht auf Territorial- und auf Geschäftseintheilung das Realsystem die Grundlage bildet, ist sowohl durch die Konsequenz, mit welcher derselbe durchgeführt ist, durch die Einfachheit seiner Konstruirung, und den geringen Personalaufwand, als auch durch mehrere Eigenthümlichkeiten, die in keinem andern Staate statt finden, ausgezeichnet.

Zu diesen lezteren gehören insbesondere das Institut des Senates, und die Art, wie derselbe in die Verwaltung eingreift; jenes der Heraldie, und die Art, wie die Beamtenstellen in den Gouvernements besezt werden; die Gouvernementsverfassung, in welcher die Stellung der verschiedenen Behörden so geordnet ist, dafs dieselben, aufser der allgemeinen Kontrole durch das Institut der Gouvernementsprokureurs sich wechselseitig kontroliren, etc., durch welche Einrichtungen, so wie dadurch, dafs der Wirkungskreis und die Wirksamkeit der Ministerien auf eine völlig gleichförmige Art über alle Theile des Staates sich erstreckt, und dafs in diesen alle Zügel, welche die Bewegung des Ganzen lenken, zusammenlaufen, Einheit und Gleichförmigkeit in der Bewegung dieses ungeheuren Körpers bewirkt und erhalten wird.

Durch alles dieses ist die Kenntnifs der organischen Einrichtungen dieses Staates von nicht unwichtigem Interesse. Bei der Dürftigkeit der vorhandenen Materialien (1) hat kaum mehr als eine blofse Sciagraphie zusammengestellt werden können, die indessen dennoch hinreichend seyn dürfte, um eine allgemeine Übersicht des Ganzen zu gewähren.

---

1) Die Materialien, deren Benutzung zu Gebot gestanden hat, sind:

Storch, Rufsland unter Alexander I.

Vofs, Rufsland beim Anfange des 19. Jahrh. 1814.

Hassel, vollst. Handb. d. neuest. Erdbeschr. 3. Abth. 2. Bd. S. 132 f.

Die organischen Gesetze in Betreff der Bildung der höheren Staatsbehörden, nämlich: des Senates, des Reichsrathes, des Ministeriums etc., sind im 3. Bande enthalten.

I. Höchste Reichsbehörden.

A. Der Staatsrath, das höchste Reichskollegium, in welchem alle Reichsangelegenheiten untersucht und geprüft werden. Derselbe besteht unter dem Vorsitze des Kaisers oder in seiner Abwesenheit eines jedesmal für ein Jahr ernannten präsidirenden Mitgliedes, aus den Ministern und anderen vom Kaiser ernannten Mitgliedern. Derselbe ist in vier Departements eingetheilt, nämlich:

1) der Gesetzgebung;
2) des Kriegswesens;
3) der bürgerlichen und kirchlichen Angelegenheiten;
4) der innern Staatswirthschaft und der Finanzen;

in welche die Mitglieder jährlich neu erwählt werden, und vereint das Plenum bilden.

Demselben untergeordnet sind:

1) die Gesetzkommission;
2) die Kommission für die eingereichten Bittschriften.

B. Das Staatsministerium (jetzige Organisat. durch die Ukas v. 25. Jul. 1810.) Dasselbe bildet kein eigentliches Kollegium, wohl aber bilden die verschiedenen Abtheilungen desselben für sich eigene Kollegien, die, unter der speziellen Aufsicht und Leitung des Ministers, die Geschäfte bearbeiten. Jeder Minister hat als solcher Sitz und Stimme in dem Reichsrathe und in dem Senate, welchem leztern ein jeder jährlich einen Rechenschaftsbericht über die Verwaltung seines Departements vorlegen mufs. Einigen der Minister steht ein Gehilfe zur Seite, der für die Sachen, die er unterzeichnet, verantwortlich ist.

Die Ministerien sind nachfolgende:

A. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. Unter dem Minister des Depart., das Kollegium der auswärt. Angelegenheiten, welches eingetheilt ist:

1) in die geheime Expedition;
2) « « öffentliche Expedition:
   a) Depart. der Familienangelegenheiten;
   b) « « asiatischen Geschäfte;
   c) « « Kron- und laufenden Geschäfte;
3) Archiv des Kolleg. der auswärt. Angeleg. in Moskau.

B. Das Kriegsministerium.

Unter dem Departementsminister, das Kriegskollegium.

1) das Generalauditoriat (das höchste Zivil–Militärgericht);
2) die Expedition für die Militärwaisenanstalten;
3) die Proviantexpedition;
4) die Kommissariatexpedition (mit den davon abhängigen Kommissionen für die Kommissariatsdepots, die Aufseher über die Militärhospitäler und über die militärischen Fabriken);
5) die Rechnungsexpedition;
6) die Inspektorexpedition;
7) die Artillerieexpedition;
8) die Ingenieurexpedition;
9) die Kriegskommission;
10) das Kartendepot.

C. Das Marineministerium.

Unter dem Minister, dem ein Generalstaab zur Assistenz beigegeben:

1) das Admiralitätskollegium, mit sechs Expedit.:
   a) die Kommissariatsexpedition, für das Kommissariats– und für das Proviantdepart.;
   b) die Intendanzexpedition:
      1) für das Depart. der Intendanz;
      2) « « « der Equipagen;
      3) « « « des Schiffbaues;
   c) die Rechnungsexpedition;
   d) die Artillerieexpedition;
   e) die Schatzmeisterexpedition;
   f) die Inspektorexpedition;
2) das Admiralitätsdepartement, für die Leitung des wissenschaftlichen Theiles der Nautik.

D. Das Justizministerium, mit drei Expeditionen:

1) für den Senat;
2) für die Gouvernements;
3) für die Heraldie.

Demselben sind wegen des abweichenden Rechtsganges in den russischen, teutschen und polnischeu Provinzen, für jede dieser Gebietstheile ein besonderer Rechtskonsulent beigegeben.

Unmittelbar unter demselben:

a) das Justizkollegium der lief–, ehst– und finnländischen Sachen;

b) das Archiv der abgemachten, und aller Prozefssachen in beiden Residenzen;

c) das Mefsdepartement, mit den Mefskomtoiren.

E. Das Ministerium der inneren Angelegenheiten. In fünf Expeditionen, die wieder in Kammern und diese in Tische eingetheilt sind; jede Expedition mit einem Chef; jede Kammer mit einem Direktor, einem Rath, einem Journalisten und einigen Schreibern; jeder Tisch mit einem Tischdirektor, einem Gehilfen, dann einer Anzahl von Ober–, Unter– und gewöhnlichen Schreibern.

1) Expedition der Staatsökonomie, mit drei Kammern:

a) Kammer des Ackerbaues, mit zwei Tischen:
1) für die Kolonisirung;
2) für die Produkte;

b) Kammer der Manufakturen, mit zwei Tischen:
1) für die Kontrole der Fabriken überhaupt;
2) für die Fabriken, die zu Lieferungen verpflichtet sind;

c) Kammer des Salzwesens, mit drei Tischen:
1) für die Gewinnung des Salzes;
2) für die Verführung desselben;
3) für die Buchhalterei.

2) Expedition der Staatspolizei,(1) (Verfassung der Polizeiverwaltung; Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung; Polizeilasten; öffentliche Bauten; die Kammern der allgemeinen Fürsorge).

3) Expedition der Staatsmedizinalpflege, mit zwei Kammern:

a) für die gelehrten laufenden Geschäfte, mit zwei Tischen:

---

1) Die innere Organisation ist dem Verf. nicht bekannt. Nach neueren Anzeigen dürfte für die Sicherheitspolizei das Ministerium der Polizei, so wie dasselbe früher bestanden hat, wieder hergestellt werden.

1) für die medizinische Praxis;
2) für die Bildung künftiger Medizinalbeamten;

b) für die ökonomischen Angelegenh., mit drei Tischen:
1) für die Anweisung der Einnahme und die Anschaffung medizinischer Materialien;
2) für die Unterhaltung der verschiedenen Anstalten;
3) für die Buchhalterei.

4) Das Postdepartement.
5) Die Expedition der lief- und ehstländischen Sachen, und der Angelegenheiten der Juden.

F. Das Finanzministerium, mit der Kanzlei des Ministers in fünf Abtheilungen.

Die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben ist, unter der Leitung des Finanzministers, in drei Sektionen vertheilt, nämlich:

1) die erste Sektion oder das eigentliche Finanzministerium, für die Verwaltung aller Quellen des Staatseinkommens, des Kroneigenthumes, der Berg- und Salzwerke, der Forsten, der Gefälle und Abgaben jeder Art, der Münz- und Bankgeschäfte etc., so wie für die Aufsicht auf den gesammten Staatshaushalt und die Leitung desselben. Diese Sektion ist in vier Departements, jedes mit mehreren Abtheilungen, eingetheilt, nämlich:

a) Departement des Staatseigenthums, mit fünf Abtheilungen:
1) der Arrendegüter;
2) der Kronwälder;
3) der Schiffbauwälder;
4) der Geschäfte, die sich auf die ökonomische Einrichtung des Departements beziehen;

b) Departement des Berg- und Salzwesens, in fünf Abtheilungen, nämlich:
1) Münzwesen;
2) Kronbergwerke;
3) Privathüttenwerke;
4) Salz- und Mineraliengewinnung;
5) Versorgung mit Salz;

c) Departement des auswärtigen Handels, in zwei Abtheilungen:
1) der auswärtigen Handelsverbindungen;
2) der Zolldirektionen;
d) Departement der Kronabgaben und Steuern, in drei Abtheilungen:
1) der Abgaben der Städte und des platten Landes;
2) der Getränkesteuern;
3) des Stempelpapiers.

Von dieser Sektion ressortiren:
a) das Bergkollegium, in sechs Abtheilungen; unter welchem:
1) das Bergkomptoir;
2) das Bergkadettenkorps;
b) das Komtoir der Gold- und Silberscheidung;
c) die Assignationsbank; sie besteht
1) aus der Direktion der Bank, mit der Expedition für die Unterzeichnung der Reichsassignationen, und der Expedition für den Empfang und die Revision derselben;
2) aus den Diskontokomtoirs für Wechsel und Waaren;
3) aus der Moskauischen Abtheilung der Bank, mit vier Wechselkomtoirs zu Rybinks, Wyschnej-Woloschok, Archangel und Odessa;
d) die Reichsleihbank, mit fünf Expeditionen;
e) das Kommerzkollegium;
f) das Forstdepartement;

2) die zweite Sektion oder das Reichsschatzamt, für die Leitung des Kassenhaushaltes, Bezahlung der Schulden, Pensionen etc., in vier Expeditionen;
a) für die etatsmäfsigen Summen;
b) für die übrigbleibenden Summen;
c) für die Reichseinkünfte;
d) für die Verfertigung des Reichsassignationspapiers.

Von dieser Sektion sind alle Kammeralhöfe und Kreisrentereien, die Rechnungsexpeditionen der Kammerhöfe, und die Schatzkammer abhängig; doch ist das

Reichsschatzamt als integrirender Theil der ersten Sektion verbunden, dem Finanzminister die genaue Kontrole über die erhobenen Einkünfte einzureichen, überhaupt mit diesem über alles auf das Genaueste zu korrespondiren;

3) die dritte Sektion oder die Kontrole des Rechnungswesens, für die Revision sämmtlicher Rechnungen, in zwei Departements:
   a) für die Zivilverwaltung;
   b) für die Militärverwaltung.

Mit dem Finanzministerium steht das Departement der Wasserkommunikationen und die Expedition für den Bau der Heerstrafsen, jedoch mehr nur in einer koordinirten Verbindung.

G. Ministerium der Volksaufklärung, für alle Angelegenheiten, welche auf das Unterrichts- und Erziehungswesen, die Erweiterung der Wissenschaften und der geistigen Kultur etc. Bezug hat. Von demselben ressortiren: die Akademie, sämmtliche wissenschaftliche Bildungsanstalten, Bibliotheken, Museen, und die Zensur.

H. Das Polizeiministerium, welches in zwei Zweige zerfällt:

1) Administrationspolizei, alles was auf die Maafsregeln zur Verhütung von Schaden aller Art Bezug hat (Aufsicht auf alle Anstalten zur Erhaltung der Gesundheit; die Medizinalpolizei; die Polizei der Krankenhäuser; die öffentlichen Versorgungsanstalten; die Sicherheit der Heerstrafsen, etc.);

2) Exekutivpolizei, die sich über alle Maafsregeln erstreckt, die erforderlich sind, die Vollstreckung der Gesetze zu sichern; Volks-, Geburts-, Ehe-, Sterbelisten; die Gefängnifspolizei, etc.

Keine Ministerien, aber selbstständige höchste Behörden:

I. Die Generaldirektion der geistlichen Sachen fremder Glaubensgenossen.

K. Die Generaldirektion der Land- und Wasserbauten.

C. Der Senat. Der Senat ist die höchste Stelle im Reiche, die oberste richterliche Würde, der vornehmste Zweig sei-

ner Geschäfte. Als Bewahrer der Gesetze wacht derselbe über die allgemeine Handhabung der Gerechtigkeit, führt die allgemeine Aufsicht auf die Staatseinnahmen und Ausgaben, sorgt für die Mittel zur Erleichterung der Volksbedürfnisse, für die Erhaltung der allgemeinen Ruhe und Sicherheit, und für die Beseitigung aller gesetzwidrigen Handlungen bei den ihm untergeordneten Stellen. Zu seinem Ressort gehört die obergerichtliche Revision aller Zivil–, Kriminal– und Landmessungssachen, und die Aufsicht auf die Handlungen der Minister, welche am Ende eines jeden Jahres demselben einen Rechenschaftsbericht über die Verwaltung ihres Departements einreichen müssen, welchen der Senat prüft und von dem Minister Erläuterungen zu fordern berechtigt ist, demnächst mit seinen Bemerkungen dem Kaiser vorlegt.

Die Gewalt des Senates ist blofs durch den Kaiser eingeschränkt, der allein in demselben das Präsidium führt. Jedesmaliger Generalprokurator ist der Justizminister; die übrigen Minister sind Mitglieder, aufser ihnen, diejenigen Individuen, die der Kaiser hierzu ernennt. Alle Kollegien, so wie alle Chefs der Gouvernements und die Gerichtsstellen, die unmittelbar von demselben abhängen, müssen an den Senat berichten; die Prokureurs an den Generalprokureur.

In den allgemeinen Versammlungen des Senates werden die Angelegenheiten nach Mehrheit der Stimmen entschieden, so, dafs die Meinung der Mehrheit zwei Drittel der Stimmen der Anwesenden für sich haben mufs; in den Departements aber ist Einhelligkeit erforderlich. Im Fall einer Verschiedenheit von Meinungen in einem Departement mufs die Sache an das Plenum, und bei einer Meinungsverschiedenheit in diesem dem Kaiser selbst zur Entscheidung vorgelegt werden.

Der Senat ist in acht Departements eingetheilt, von welchen das erste, zweite, dritte, vierte (Appellationsdepartement), das fünfte (Kriminaldepartement), und das Messungsdepartement in Petersburg; — das sechste (Kriminaldepartement), das siebente und achte (Appellationsdepartement) in Moskau ihren Sitz haben. Jedem Departement ist eine Anzahl von Gouvernements als Ressort zugetheilt.

Von dem Senate abhängige Behörden sind:

1) die Heraldie,(1) eigentlich eine Expedition des Senates unter dem Vorsitze des Justizministers, mit einer Abtheilung in Moskau. Dieselbe besteht in zwei Abtheilungen, von welchen die eine die Klassifikation der adelichen Geschlechter, die andere die Anfertigung der Liste von den Kandidaten zu Anstellungen im Administrationsfache zu besorgen hat. Die Anstellung der Justizbeamten geschieht ebenfalls von dem Senate, aber auf Vorschlag des Justizministers, ohne Mitwirkung der Heraldie;
2) das Requetenmeisteramt;
3) das Reichsarchiv;
4) die Schatzkammer des Senates;
5) die Kommission zur Untersuchung der vorhin geschlichteten Kriminalsachen.

D. Der heilige dirigirende Synod in Petersburg. Das höchste geistliche Gericht der russisch-griechischen Kirche, welches seine Gewalt im Namen des Kaisers ausübt. Zu dessen Wirkungskreis gehört die Aufsicht über den Klerus und alle kirchlichen Autoritäten und Angelegenheiten, die Revision der Kirchen und die geistliche Bücherzensur. An denselben geht die Appellation von allen Konsistorien und Archijereis. In Moskau befindet sich ein Komtoir desselben.

Die Konsistorien sind in drei Klassen getheilt.

Zu der ersten gehören: *a*) Kiev; *b*) Moskau; *c*) Novogrod; *d*) St. Petersburg.

Zu der zweiten: *a*) Kasan; *b*) Astrachan; *c*) Tobolsk; *d*) Jaroslaw; *e*) Pskov; *f*) Rjäsan; *g*) Twer; *h*) Jekaterinoslav; *i*) Mohilov; *k*) Tschernigov; *l*) Minsk; *m*) Podolien.

Zu der dritten: *a*) Kaluga; *b*) Smolenks; *c*) Nischegorod; *d*) Kursk; *e*) Wladimir; *f*) Wologda; *g*) Tula; *h*) Wjätka; *i*) Archangel; *k*) Woronesch; *l*) Irkuzk; *m*) Kostroma; *n*) Tambov; *o*) Orel; *p*) Pultava; *q*) Volhynien; *r*) Perm; *s*) Pensa; *t*) Slobods-Ukräne; *u*) Orenburg.

Jedem Konsistorium steht ein Archijereis vor, und bildet mit demselben eine Eparchie.

1) Über die Verhältnisse und Bestimmung der Heraldie: Storch, Rufsland unter Alexander I. 2. Bd. S. 440.

II. Gouvernements–, Bezirks–, Lokalverwaltung.

Das russische Reich ist in 52 Gouvernements und 3 Provinzen eingetheilt, (1) von welchen 38 eine auf gleichen Fuſs organisirte Verfassung haben; in den übrigen 14 Gouvernements und in einer Provinz aber, zwar auch die Gouvernementsverfassung eingeführt ist, jedoch mit Abweichungen, besonders in Hinsicht auf die Justizpflege, in Betreff welcher die Einrichtungen, die früher bestanden haben, beibehalten worden sind.

A. In jedem Gouvernement steht ein Kriegs– und ein Zivilgouverneur an der Spitze desselben. Dem erstern, der zugleich in mancher Hinsicht eine Kontrole gegen den leztern führt, sind sämmtliche Kommandanten, überhaupt das Militär und alle Militäranstalten untergeordnet. Der Zivilgouverneur dagegen ist Chef der gesammten Gouvernementsverwaltung, nur von dem Kaiser und dem Senate abhängig, an welchen derselbe jährlich einen Rechenschaftsbericht über seine Verwaltung einsenden muſs.

Dem Gouverneur zur Seite steht der Vizegouverneur und der Gouvernementsrath (2 Räthe, 1 Sekretär). Diese Beamten sind bloſs Gehilfen des Gouverneurs, dessen Anordnungen sie befolgen müssen; im Fall sie diese nachtheilig erachten, haben sie jedoch das Recht und die Pflicht zur Anzeige an den Senat, jedoch ohne Suspensivwirkung.

Auſserdem sind in jedem Departement angestellt:

1) Ein Gouvernementsprokureur, dessen Pflicht es ist, über die Befolgung der Gesetze und Verordnungen,

---

1) Bisher nur 51; durch die Ukas vom 26. Januar 1822 ist Sibirien in zwei Hauptverwaltungen: die westliche und östliche getheilt, von welchen die erstere die Gouvernements Tobolks, Toms und die Provinz Omks, die leztere das Gouvernement Irkutz und das neuerrichtete Gouvernement Jeniseizk, nebst den Küstenverwaltungen Ochotzk und Kamtschatka umfaſst. An der Spitze einer jeden dieser Hauptverwaltungen steht ein Generalgouverneur mit einem Generalkonseil, dem die gesetzgebende, überhaupt die höchste Macht zusteht. In jedem Departement ein Regierungskonseil, als höchste Behörde; sodann Distriktskonseils. Die vorgenannten bilden die höheren Behörden; alle übrigen in den Kreisen, Städten etc. gehören zu den unteren Instanzen. Allg. Zeit. v. 1822. Nr. 96. Schwäb. Merkur v. 1822. Nr. 281.

eben so über die Gerechtigkeitspflege zu wachen; saumselige Richter und Beamten den Behörden anzuzeigen, für den Unterhalt der Gefangenen, und für die baldige Entscheidung ihrer Angelegenheiten zu sorgen, etc. Aufserdem mufs in Sachen, welche das Interesse der Krone betreffen, vor ihrer Entscheidung sein Gutachten eingeholt werden.

2) Zwei Gouvernementsanwälde, einer für die Kron–, der andere für die peinlichen Sachen.
3) Ein Gouvernementsgeometer.
4) Ein Gouvernementsbaumeister.
5) Ein Gouvernementsphysikus, Operateur, ein Geburtshelfer, eine Ober– und eine Unterhebamme.

Die Verwaltung eines jeden Gouvernements zerfällt in drei Hauptzweige, nämlich:

1) die Justizverwaltung;
2) die Kammeralverwaltung;
3) die Polizei.

Die Behörden für jeden Zweig sind:

1) Für die Justizverwaltung; in jedem Gouvernement zwei Gerichtshöfe, nämlich:
   a) der Gerichtshof der bürgerlichen Rechtssachen (aus 1 Vorsitzer, 1 Rath, 2 adelichen, 2 bürgerl. Beisitzern und 1 Sekretär bestehend), der von dem Gouverneur unabhängig, nur dem Senate verantwortlich ist. An denselben geht die Berufung von den Stadt– und Kreisjustizbehörden; — von seinen Entscheidungen, wenn der Gegenstand 500 Rubel übersteigt, an den Senat. Zu dessen Geschäftskreis gehört zugleich die Inrotulation aller Grundstücke über 100 Rub., und die Ausfertigung der Kauf–, Pfand– und Eigenthumsdokumente;
   b) der Gerichtshof der peinlichen Sachen (aus 1 Vorsitzer, 1 Rath, 2 adelichen, 2 bürgerl. Beisitzern und 1 Sekretär bestehend). Derselbe empfängt die bei den Kreisgerichten instruirten Sachen zum Spruch, und fällt das Endurtheil, welches er an den Gouverneur zur Vollziehung abgibt.

c) das Gewissensgericht (aus 1 Richter, 2 Beisitzern vom Adel, 2 vom Bürger-, 2 vom Bauernstande, die aus jeder Standesklasse alle drei Jahre neu gewählt werden), den übrigen Gerichtshöfen koordinirt, nur dem Senate untergeordnet. Zu seinem Wirkungskreise gehört: der Versuch gütlicher Ausgleichung von Rechtsstreitigkeiten auf Anrufen der Partheien; die Untersuchung der Vergehungen von Minderjährigen und Wahnsinnigen; die Entscheidung der Klagen wegen Zauberei; die Sorge dafür, dafs Niemand über drei Tage unverhört und ohne Anzeige der Ursache im Gefängnifs gehalten werde, etc.

2) Für die Kammeralverwaltung, der Kammeralhof, der aus dem Vizegouverneur, dem Ökonomiedirektor, 2 Räthen, 2 Assessoren, dem Gouvernementsrentmeister und 4 Geschwornen besteht, für alle ökonomischen und Kronsachen, Volksmenge, Revisionstabellen, Berichte von Einnahme und Ausgabe, Revision der Rechnungen, Salzsachen, Branntweinpacht, Krongerechtsame, Kron- und öffentliche Gebäude, etc. Demselben sind die Kreisrentmeister untergeordnet.

3) Für die Polizei, in so fern sie nicht unmittelbar durch die Gouvernementsregierungen verwaltet wird, besteht in jedem Gouvernement eine Kammer der allgemeinen Fürsorge, die unter dem Präsidium des Gouverneurs aus Mitgliedern aus dem Adel-, Bürger- und Bauernstande (aus jedem Stande einer) gebildet ist. Zu ihrem Ressort gehört die Anordnung und Aufsicht auf die öffentlichen Schulen, Waisenhäuser, Hospitäler, Armenhäuser, Lazarethe für unheilbare Kranke, Tollhäuser, Arbeitshäuser, Zuchthäuser, — überhaupt und aufserdem auf alle gemeinnützige und wohlthätige Anstalten.

B. Bezirksverwaltung. Jedes Gouvernement ist in eine Anzahl von Kreise eingetheilt, die den Gouvernementsbehörden untergeordnet sind. — Die Kreisbehörden sind:

1) *a*) Das Kreisgericht (erste Instanz, aus 1 Kreisrichter, 2 adelichen, 2 ländlichen Beisitzern und 1 Sekretär bestehend), sowohl für bürgerliche als peinliche Rechtssachen für den Kreis;

b) der Magistrat in Städten, welchem das Gewissensgericht und der Gouvernementsprokureur zur Seite steht.

(In den teutschen und polnischen Provinzen auch adeliche und städtische Grundgerichte.)

2) Das adeliche Vormundschaftsamt, zur Verwaltung der Güter adelicher Wittwen und Pupillen, unter dem Vorsitze des Kreismarschalls, aus dem Kreisrichter und dessen Assessoren gebildet.

3) Die Kreisrentkammer, aus dem Kreisrentmeister und 4 Geschwornen gebildet, für die Verwaltung des Kammeralwesens im Kreise.

4) Das Niederlandesgericht, unter dem Vorsitze des Kreishauptmanns, als obere Polizeibehörde; sodann 1 Kreisanwald, 1 Kreisarzt, 1 Kreiswundarzt, 2 Unterwundärzte, 1 Hebamme, 1 Geometer.

Die Angelegenheiten in dem Fache der Wohlfahrtspolizei werden auch in den Kreisen durch die Kammer der allgemeinen Fürsorge; — jene in Beziehung auf den öffentlichen Unterricht, durch Kreis-Schulinspektoren; — die geistlichen Angelegenheiten, durch die Archijereis und die Konsistorien der übrigen Konfessionen verwaltet; — die Militärangelegenheiten, durch die Militärkommando's und die Regimentsgerichte.

C. Lokalbehörden in Städten:

1) das Polizeiamt (der Stadtvogt oder Kommandant);

2) der Magistrat.

Zweite Abtheilung.

Staaten mit einem reinen oder modifizirten Provinzialsysteme:

1) Kaiserthum Östreich.
2) Königreich Sachsen.
3) „ Hannover.
4) Grofsherzogthum Weimar.
5) „ Mecklenburg-Schwerin.
6) Königreich Dänemark.
7) „ Schweden und Norwegen.
8) „ Grofsbritannien.

§. 59.

Der östreichische Kaiserstaat. (1)

Der östreichische Kaiserstaat zerfällt in drei Hauptländermassen, von welchen die erstere aus den östreichischen, illyrischen, böhmischen, gallizischen und den italienisch-dalmazischen Provinzen; die zweite aus Ungarn und Siebenbürgen; die dritte aus den Militärgrenzländern besteht, deren jede in Hinsicht auf Verfassung, zum Theil auch auf Verwaltung, von den anderen in dem Maafse verschieden ist, dafs der gesammte Staatskörper mehr als ein Aggregat von besonderen Staaten erscheint, das nur in der Person und in der Hand des Regenten in ein zusammenhängendes Ganzes vereinigt ist.

In gleicher Art, wie der ganze Staatskörper, ist jede dieser Hauptmassen, insbesondere die erstere, aus verschiedenen Provinzen gebildet, deren jede ihre eigenthümliche Verfassung, zum Theil aus der grauen Vorzeit in die Gegenwart herübergebracht hat, so wie überhaupt in einer jeden derselben, auch in Absicht auf die Verwaltung, abweichende Normen und Formen und ein verschiedener Organismus statt finden, der nur, und mit

1) v. Lichtenstern, vollst. Umrifs der Statistik des östreichischen Kaiserstaates. Brünn 1820.
Desselben statist. Übersicht aller europ. Staaten. Wien 1819.
Hof- und Staatsschematism. des östreich. Kaiserth. Wien 1820.

Ausnahme des lombardisch-venezianischen Königreichs, in den Provinzen, aus welchen die erstere Hauptmasse besteht, gleichförmiger, und in der Hauptsache der nämliche ist.

Im Allgemeinen beruhet die Struktur der Verwaltungseinrichtungen auf einer Kombination des Provinzialsystems mit dem Real- und Kollegialsysteme, in so fern nämlich, als für die Verwaltungsbezirke der geographische Umfang einer jeden Provinz beibehalten ist, die Verwaltungsgegenstände selbst aber nach Realbeziehungen getrennt und beziehungsweise in Kollegien zentralisirt sind, obgleich diese Trennung und Zentralisation nicht für alle Zweige, und nicht in allen Stadien der Verwaltung, vielmehr nur in den obersten Hofstellen durchgreifend bewirkt ist. Bei den Provinzial- u. Bezirksbehörden (den Regierungen, Gubernien und Kreisämtern) findet diese Trennung nur in Absicht auf die Rechtspflege — in Ungarn und Siebenbürgen selbst diese nur unvollkommen — statt, wogegen Geschäfte aus allen übrigen Ressorts in diesen Behörden zusammenlaufen. In den untersten Instanzen aber findet selbst die Trennung der Justiz von den Geschäften der Regiminalverwaltung nicht statt, welche leztere mit der Rechtspflege kombinirt, durch die nämlichen Beamten verwaltet werden.

Eine fernere Abweichung von der konsequenten Durchführung des Realsystems besteht darin, dafs der Wirkungskreis und die Wirksamkeit der obersten Hofstellen nicht in gleichem Maafse und nicht gleichförmig über alle Theile des Staates erstreckt ist, dafs für mehrere dieser höchsten Behörden beides nur auf einzelne Theile des Staates beschränkt ist, für das nämliche Ressort, z. B. für das Departement des Innern, besondere oberste Hofstellen für einzelne Bestandtheile des Staates angeordnet sind, — die Hofkanzlei, für die östreichischen, illyrischen, böhmischen, gallizischen, italienisch-dalmazischen Provinzen; der ungarische Hofrath und die Kanzlei, für dieses Königreich; die siebenbürgische Hofkanzlei, für Siebenbürgen; — was auch, wenn gleich in beschränkterm Maafse, in Ansehung der Justiz und der Oberbehörden für mehrere Zweige der Finanzverwaltung der Fall ist, ohne der Militärgrenzländer zu erwähnen, in Ansehung welcher die Leitung aller Verwaltungszweige in dem Hofkriegsrathe zentralisirt ist. Als eine dritte Abweichung endlich mufs die ver-

schiedene Bildung der Behörden betrachtet werden, die, nach Verschiedenheit der Ländermassen, zum Theil selbst der Provinzen, in einer jeden dieser Massen, für den nämlichen Geschäftszweig und auf der nämlichen Stufe statt findet.

Der Organismus in diesem Staate, so, wie derselbe in nachstehender Skizze dargestellt ist, hat in der langen Reihe von Jahren, seit welcher derselbe besteht, nur wenige Änderungen erlitten, die vorzüglich in der Kombination von Behörden, die früher selbstständig gewesen sind, wie z. B. der verschiedenen Hofkanzeleien in Eine; des Münz- und Bergwesens-Direktions-Hofkollegiums mit der allgemeinen Hofkammer; einer gleichen Vereinigung mehrerer früheren mehr selbstständiger Behörden mit dem Hofkriegsrathe, etc., sodann in Abänderungen der innern Organisation der obersten Hofstellen, überhaupt der Zentralstellen, bestehen, nicht aber das allgemeine Gebäude desselben berührt haben. (1) Überhaupt zeigt ein Blick in den Organismus dieses Staates, dafs derselbe in einem Grade, wie in keinem andern Staate gleicher Gröfse, und so komplizirt ist, dafs blofs nach staatswissenschaftlichen Grundsätzen geprüft, derselbe mangelhaft erscheinen mufs. Ein Blick in die Geschichte des östreichischen Kaiserstaates, und die Thatsache des ungestörten Fortganges der Verwaltung, selbst unter stürmischen Verhältnissen, beurkunden dagegen aber auch den Einfluss und die Macht einer vieljährigen Gewöhnung, welche, mit kluger Umsicht geleitet und durch Anhänglichkeit der Staatsangehörigen an die Regierung unterstüzt, in der Verwaltung dieselben Resultate gewähren kann, die aufserdem, und in der Regel nur von einer folgerechten Befolgung und Anwendung der eben erwähnten Grundsätze erwartet werden dürfen.

Der Organismus der Behörden ist nachstehender.

I. Die höchsten Staatsbehörden bei dem Regenten sind:

A. Das geheime Kabinet, in welchem die von den Hofstellen und sonst einlaufenden Vor- und Anträge dem Regen-

1) Man vergl. in dieser Beziehung z. B. den k. k. Staats- und Standeskalender v. 1748, und das Register der in Wien sich befindenden Hofstellen, v. 1804, (welche der Verf. vor sich liegen hat) mit dem Hof- und Staatsschemat. der lezteren Jahre.

ten zur Entscheidung vorgelegt werden, und die Expedition dieser lezteren in Hand- oder Kabinetsschreiben an die Hofstellen bewirkt wird, welche dieselben, mit den allenfalls nothwendig erachteten Erläuterungen und Weisungen, durch Hofdekrete an die betreffenden Provinzialbehörden zufertigen.

B. Das Staats- und Konferenzministerium. Dasselbe bildet keine selbstständige Behörde mit einem bestimmten Wirkungskreise, und versammelt sich nur auf besondern Befehl des Monarchen, der zugleich die Gegenstände der jedesmaligen Berathschlagung und auch die Individuen bezeichnet, die an derselben Theil nehmen sollen.

C. Der Staats- und Konferenzrath für die inländischen Geschäfte; keine Verwaltungsbehörde, sondern lediglich zur Berathung und Begutachtung derjenigen Gegenstände bestimmt, die zum Behuf einer solchen aus dem Kabinete an denselben abgegeben werden. Das beschlossene Gutachten wird in Form einer Resolution dem Monarchen vorgelegt, welcher über dessen Annahme, Modifikation oder Verwerfung entscheidet und an die betreffende Hofstelle verfügt. Von dieser Entscheidung erhält der Staats- und Konferenzrath dadurch Kenntnifs, dafs das Konzept derselben mit den Akten an seine Registratur abgegeben wird. Über wichtigere Gegenstände finden die Berathungen unter dem Vorsitze des Kaisers statt, welcher jedesmal die Minister und Staatskonferenzräthe benennt, die bei denselben zu erscheinen haben. Für die gewöhnliche Geschäftsführung ist der Staats- und Konferenzrath in vier Abtheilungen eingetheilt; nämlich: für die inneren Angelegenheiten, für die Finanzen, für die Justiz und für das Militärwesen, welche, unter dem Vorsitze des dirigirenden Departementschefs, wöchentlich Sitzungen halten.

Mit dem Staats- und Konferenzrathe ist, unter der Direktion eines Mitgliedes desselben, das statistische Büreau, als ein besonderes Departement verbunden.

D. Die geheime Haus-, Hof- und Staatskanzlei (Ministerium des kaiserl. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten), in zwei Abtheilungen; nämlich:

die erste, für die auswärtigen Angelegenheiten;

die andere, für die inländischen Angelegenheiten, welcher, unter der obersten Leitung des Hof- und Staatskanzlers, ein besonderer Dirigent vorsteht. Zu dem Geschäftskreise derselben gehören insbesondere auch die Verhältnisse mit der Türkei und mit einigen anderen Staaten; sodann auch die Zensur solcher Schriften, von welchen, wegen ihrer Tendenz, die Staatskanzlei in Kenntnifs gesezt werden mufs.

In dem Departement der Hof- und Staatskanzlei befinden sich:

1) das Archiv der älteren Akten;
2) das Staats-, Haus- und Hofarchiv;
3) das Zahlamt der geh. Hof- und Staatskanzlei; endlich
4) die Hofkommission über die reichshofrathlichen Akten und die reichshofrathliche Depositenkasse.

II. Die Hofstellen. (Departementsministerien).

A. Departement des Innern. Dasselbe ist in zweifacher Hinsicht in mehrere oberste Direktionsstellen aufgelöset, nämlich in so fern, als Ungarn und Siebenbürgen von den östreichischen, böhmischen, gallizischen, italienischen Provinzen; sodann, als diese lezteren selbst wieder in drei Abtheilungen getrennt sind, deren jeden, unter dem obersten Kanzler und Minister des Innern, ein besonderer Hofkanzler vorgesezt ist. Diese Abtheilungen sind, und zwar:

1) für die östreichischen, illyrischen, böhmischen, gallizischen und italienisch-dalmazischen Provinzen, die Hofkanzlei, in drei Abtheilungen; nämlich:
   a) die böhmisch-gallizische Kanzlei;
   b) die lombardisch-venezianische Kanzlei;
   c) die östreichisch-teutsche und illyrische Kanzlei.

Die Geschäfte sind nach Provinzial- und Realbeziehungen unter die Referenten (Hofräthe) vertheilt. Was blofs eine vorläufige Einleitung bezweckt, wird, mit Genehmigung des Präsidiums, büreaumäfsig erledigt; alles übrige kollegialisch und nach Mehrheit der Stimmen entschieden. Das Büreaupersonal ist, wie bei allen Behörden, in

Konzept, Protokoll, Registratur und Expedit eingetheilt.

2) Sodann für Ungarn und Siebenbürgen:

a) für das Königreich Ungarn: der ungarische Hofrath und die Kanzlei, deren Wirkungskreis, aufser den zum eigentlichen Ressort des Departements des Innern gehörenden Gegenständen, auch auf alles erstreckt ist, was die königl. Gerechtsame in und aufser Landes betrifft; auf die Beglaubigung aller Akte, die wegen Ungarn im Auslande giltig seyn sollen; auf die Leitung aller fiskalischen Prozesse, mit Ausnahme der finanziellen; auf die Ordens- und Adelssachen; auf die Besetzung der zum administrativen Staatsdienst gehörigen Stellen; auf das Postwesen des Reichs, und das Reichsarchiv. Mit derselben ist eine königl. ungarische Hoftaxamtsabtheilung verbunden;

b) für Siebenbürgen: die siebenbürgische Hofkanzlei, mit gleichen Attributionen, wie die vorhergehende, und gleichfalls mit dem siebenbürgischen Hoftaxamte.

Unter gleichem Präsidium mit der Hofkanzlei steht ferner noch:

Die Studienhofkommission, für die Aufsicht auf sämmtliche Lehr- und Bildungsanstalten, deren Wirkungskreis theils direkt, theils indirekt über sämmtliche Erblande ausgedehnt ist.

In Ungarn ist eine besondere Studienkommission, mit Oberstudiendirektoren, in besonders gebildeten Literardistrikten angeordnet; desgleichen in Siebenbürgen eine Kommission in Studien-, wie auch in Kirchen- und Stiftungsangelegenheiten.

B. I. Finanzverwaltung.

1) Das Finanzministerium. Der Wirkungskreis desselben umfafst die gesammte Finanzverwaltung in allen Theilen des Staates. Der Finanzminister selbst führt nur die allgemeine oberste Aufsicht und Leitung; die speziellere ist unter demselben in der allgemeinen Hofkammer zentralisirt, deren Geschäftskreis in dieser speziellern Aufsicht und Leitung aller Staatsämter und Kassen besteht, die sich mit der Einnahme und Verausgabung der systemisirten, oder

nach den von dem Finanzministerium ausgefertigten Etats bestimmten Einnahmen, und mit ihrer Verwendung zu beschäftigen haben; in der Vorkehr von Maafsregeln für die möglichsten Verbesserungen in den verschiedenen Zweigen der Finanzverwaltung; auch des Staatskreditwesens, etc.; in der Aufsicht über sämmtliche Kassen und der Ordonnanzirung aller Zahlungen; in der Oberaufsicht und Leitung über die Staatsdomänen, Regalien und andere Gefälle und Einkünfte, so wie über den ganzen Bergbau, das Münzwesen, etc.

Dieselbe ist in mehrere Senate getheilt, von welchen jener für das Münz- und Bergwerkswesen früher als eine besondere selbstständige Behörde konstituirt war, auch gegenwärtig noch in gewisser Beziehung eine solche bildet. Mit der allgemeinen Hofkammer stehen theils in näherem Zusammenhange, theils sind von derselben abhängig:

a) die Direktion des allgemeinen Tilgungsfonds der verzinslichen Staatsschuld;

b) die Direktion zur Evidenzhaltung der verzinslichen Staatsschuld;

c) das General-Hoftax- und Expeditamt, für die Geschäfte aller Hofstellen, Hofämter und Hofstäbe, aller Hofkommissionen und der damit verbundenen Ämter, Verwaltungen und Direktionen, in politischen-, kammeralischen-, Justiz-, Polizei-, hofkriegsrathlichen-, ungarischen-, siebenbürgischen-, gallizischen-, Münz- und Bergwesens-Angelegenheiten;

d) die Hofkammerprokuratur (zur Vertretung der Hoheits- und Domanialrechte);

e) die Dikasterialgebäude- und Mobilieninspektion;

f) die Staats- und Ärarialdruckerei-Direktion;

g) das Hauptmünzamt, mit dem Land- und Haupt-Münzprobier- und dem Haupt-Punzirungsamte;

h) die Bergwerksprodukte-Verschleifsdirektion u. Kassen;

i) die Staatshauptkassen; nämlich: 1) die Zentralkasse; 2) die Universal-Staats- u. Bankoschuldenkasse; 3) das Universal-Kammeralzahlamt; 4) die Staatsschulden-Tilgungsfonds-Hauptkasse;

k) die in Kanal- und Bergbauangelegenheiten aufgestellte Hofkommission.

Unmittelbar von dem Finanzministerium sind dagegen abhängig:

a) die Kommerz-Hofkommission;

b) die vereinigte Grundsteuer-Regulirungs- und Militär-Verpflegsystemisirungs-Hofkommission, für die östreichischen, böhmischen, gallizischen und illyrischen Provinzen.

In das Finanzdepartement gehört ferner als Hauptzweig:

B. II. Das General-Rechnungsdirektorium, zwar kein Ministerium, aber auch keinem subordinirt, sondern als selbstständige Oberbehörde für die oberste Leitung des Komptabilitätswesens des Staates, mit welcher zugleich die Hauptbuchhaltung verbunden ist und von welcher sämmtliche Haupt- und Provinzialbuchhaltungen abhängen; nämlich:

1) die Staatskredits- und Zentralhofbuchhaltung;
2) die Kammeralhofbuchhaltung;
3) die ungarische und siebenbürgische Hofbuchhaltung;
4) die Hofstaabsbuchhaltung;
5) die Hofbaurathsbuchhaltung;
6) die Bankohofbuchhaltung;
7) die Münz- und Bergwesenshofbuchhaltung;
8) die Domänenbuchhaltung;
9) die Tabacks- und Stempelbuchhaltung;
10) die Posthofbuchhaltung;
11) die Lottohofbuchhaltung;
12) die Staatsbuchhaltung in geistlichen und weltlichen Stiftungs-, städtischen-, Studien- und Zivil-Medikamenten-Angelegenheiten;
13) die Hofkriegsbuchhaltung;
14) die Grundsteuer- und Rektifikations-Hofbuchhaltung; sodann die in jeder Provinz befindlichen Provinzial-Staatsbuchhaltungen, und die Landes- und Kammeralbuchhaltungen in Ungarn und Siebenbürgen.

C. I. Die oberste Justizstelle (Justizministerium), deren Wirkungskreis sich jedoch nicht auf Ungarn und Siebenbürgen, für welche beide Provinzen die Ministerialgeschäfte durch besondere Behörden verwaltet werden, erstreckt; eben so

nicht über die Militärgrenzländer, die auch in dieser Beziehung von dem Hofkriegsrathe ressortiren. Die Ministerialgeschäfte sind nach Provinzen unter die Mitglieder vertheilt, welche neben denselben zugleich die Partheisachen, die an diese Stelle als dritte und höchste Instanz gelangen, bearbeiten.

Diese Hofstelle ist in zwei Sektionen getheilt, wovon

a) die erste in Wien, für die östreichischen, illyrischen, böhmischen und gallizischen Provinzen;

b) die zweite in Verona, für die italienischen Provinzen, befindlich, diese leztere jedoch für die Ministerialgeschäfte der erstern untergeordnet ist.

C. II. *c*) Für Ungarn bildet die königl. Septemviraltafel;

d) für Siebenbürgen, das Landesgubernium die oberste Justizstelle.

In Verbindung mit der obersten Justizstelle, jedoch ohne allen Einfluss auf andere Behörden, und lediglich zur Berathung in Justizgesetzsachen für die nichtungarischen und siebenbürgischen Provinzen, ist eine Hofkommission in Justizgesetzsachen angeordnet.

D. Die oberste Polizei- und Zensurhofstelle, für die Verwaltung der Sicherheitspolizei im ausgedehntesten Sinne in allen nicht-ungarischen und siebenbürgischen Provinzen, und von welcher alle Polizeidirektionen und alle Bücherrevisionsämter ressortiren.

E. Der Hofkriegsrath; höchste Zentralbehörde für alle Militärgeschäfte, sowohl der rein-militärischen, als der ökonomischen, und für die Militärjustiz. Derselbe besteht, unter der obersten Leitung eines Präsidenten, aus fünf Hofkriegsräthen und aus einer Anzahl Referenten. Mit demselben stehen theils in Berührung, theils sind demselben untergeordnet: die Justiz-Normalien-Kommission; die Akten-Untersuchungs-Kommission; das Verpflegedepartement; die Remontirungs-, die Monturinspektion; das Universal-Kriegszahlamt; die Direktion der militärischen Kirchenangelegenheiten; das allgemeine Militärappellationsgericht der Armee. Mehr koordinirt aber sind das Hauptgenieamt, das Artilleriehauptzeugamt.

III. Provinzialverwaltung.

A. Politische Landesstellen und Behörden.

I. In den östreichischen, illyrischen, böhmischen, gallizischen und italienischen Provinzen bilden die Regierungen oder Gubernien die Mittelbehörden in dem Geschäftsorganismus des Staates, in der Provinz selbst aber diejenige Oberbehörde, in welcher die gesammte politische Verwaltung, ausschliefsl. der Justiz (und des Militärs in mehreren Beziehungen), vereinigt ist; nämlich: alle Polizei-, Kammeral-, Kommerzial-, Studien-, Lehen-, Kirchensachen, etc. Dieselben ressortiren, nach Verschiedenheit und Beschaffenheit der Gegenstände, von der Hofkanzlei und der Studienhofkommission, von der Finanz-, Kommerz- und Polizeihofstelle, wogegen denselben die Landes- und Stiftungsbuchhaltungen und Kassen, die Taxämter, Polizeidirektionen und Kreisämter untergeordnet sind, unter deren lezteren Direktion die Magistrate und Dominien, oder die mit denselben verbundenen Kommissariate, die politischen Angelegenheiten besorgen. Sodann bestehen in mehreren Provinzen, unter dem Vorsitze des Chefs dieser Behörde, besondere Kommissionen in Strafsen-, Erbsteuer- und Militärkonskriptionssachen, deren Mitglieder theils von der Behörde, theils von den Ständen deputirt sind. Ferner stehen die Lehenkammern, die Staats-, Religions- und Stiftungsfondsgüter-Direktionen und die Fiskalämter in näherer Verbindung mit denselben, was zum Theil auch in Ansehung der Kammeral- und Bankalgefäll-Administrationen, der Fabrikinspektionen, Salz- und Bergwerksdirektionen der Fall ist, obgleich diese lezteren von besonderen Hofstellen ressortiren.

Eine jede Provinz ist in Kreise, und diese in Werbbezirke eingetheilt, deren Ressort im Allgemeinen in ihrem Bezirke das nämliche, wie jenes der Regierung für die Provinz ist. In jedem dieser Kreise befindet sich ein Kreisamt, das aus einem Kreishauptmanne, drei bis fünf Kreiskommissarien, einem Kreisforstkommissär oder einigen Distriktsförstern, einem Kreisingenieur mit einem Ge-

hilfen, einem Kreiskassier, einem Kreisarzte und Kreiswundarzte gebildet ist. Die Lokalverwaltung endlich wird, den Kreisämtern untergeordnet, durch die sogenannten politischen Obrigkeiten, die Werbbezirke, Magistrate und die Dominien besorgt.

Die Geschäftsbehandlung bei den Regierungen etc. ist kollegialisch, bei den Kreisämtern aber büreaumäfsig.

Die Provinzen, in welchen diese Einrichtung besteht, und die Behörden in denselben, sind nachfolgende:

1) Östreich unter der Enns: 1.045,412 Seel., (1) u. die unterennsische Regierung zu Wien, mit vier Kreisämtern und der Stadthauptmannschaft daselbst. Zu derselben gehören: *a*) die Lehenstube; *b*) das Provinzial-Kammeraltaxamt und das Justiztaxamt; *c*) die Staatsgüteradministration mit dem niederöstreichischen Güterinspektorate, einem Staatsrealitäten-Grundbuchamte und den davon abhängenden Verwaltungen; *d*) die Provinzial-Zivilbaudirektion; *e*) die Provinzial-Strafsenbaudirektion; *f*) die Banko-, Brücken- und Landes-Wasserbau-Direktion; *g*) die Fabrikeninspektion; *h*) die Versatzamtsadministration; *i*) die Kammerprokuratur, für die Wahrung und Vertretung der landesherrlichen Hoheits- und Domanialrechte, so wie jener des Ärariums, in allen kollidirenden und finanziellen Verhältnissen; sodann jener aller Stiftungs-, geistlichen- und Gemeindefonds; für die Aufsicht auf die Beobachtung der Gesetze, welche den einzelnen Staatsbürgern gewisse Rechte und Befugnisse ertheilen, oder aus deren Verletzung illegale und verpönte Handlungen zum Nachtheil der Rechte anderer Staatsbürger, oder Verlust für das Staatseinkommen entspringen. Sodann ist für diese Provinz eine Grundsteuerregulirungs-Provinzialkommission und eine Hofkommission in Erbsteuersachen angeordnet.

2) Östreich ob der Enns mit Salzburg: 756,897 Seel., und die oberennsische Regierung in Linz, mit fünf Kreisen. Zu derselben gehören: *a*) die Lehen-

1) Die Angaben über die Seelenzahl aus Hassels vollst. Handbuche der neuesten Erdbeschr. 1. Abth. 2. Bd.

stube; *b*) die Kammerprokuratur; *c*) die Staatsgüteradministration; *d*) die Provinzialbaudirektionen.

3) Das Herzogth. Steiermark: 799,056 Seelen, und das Landesgubernium in Grätz, mit sechs Kreisämtern. Zu demselben gehören: *a*) die Lehenkommission; *b*) das Fiskalamt; *c*) die Oberbaudirektion; *d*) die Staats-, Religions- und Studienfondsgüter-Administration; mit einer besondern Grundsteuer-Regulirungskommission und einer Filialkommission für Kärnthen.

4) Königreich Böhmen: 3.203,222 Seelen, und das Landesgubernium in Prag, mit 16 Kreisämtern und den nämlichen Behörden wie in Östreich.

5) Mähren und Schlesien: 1.680,935 Seelen, und das Landesgubernium in Brünn, mit acht Kreisämtern und den nämlichen Behörden wie in Böhmen.

6) Gallizien: 3.716,692 Seelen, und das Landesgubernium in Lemberg, mit 19 Kreisämtern und *a*) einer Generaltax- und Expeditsdirektion; *b*) einer Kammerprokuratur; *c*) einer Staatsgüter- und Salinenadministration; *d*) einer Provinzial- und Kammeraloberbaudirektion.

7) Tyrol und Vorarlberg: 717,542 Seelen, und das Landesgubernium in Inspruck, mit sieben Kreisämtern, einer Kammerprokuratur und Staatsgüterinspektion.

8) Königreich Illyrien, *a*) Provinz Laibach (Herzogth. Krain und Herzogth. Kärnthen) 638,131 Seel., und das Landesgubernium in Laibach, mit vier Kreisämtern und mehreren Hafenämtern und übrigen Behörden wie in Steiermark, nebst einer Provinzialgrundsteuer-Regulirungskommission für das Küstenland.

b) Provinz Triest: 531,066 Seelen, und das Landesgubernium in Triest, mit vier Kreisämtern und übrigen Behörden wie vorstehend.

9) Das Lombardisch-venezianische Königreich, unter einem Vizekönige, bei welchem eine besondere Kanzlei in drei Sektionen befindlich ist:

a) Provinz Mailand: 2.191,709 Seel., u. das Landesgubernium in Mailand, welches in zwei Senate getheilt ist, nämlich den politischen u. den Kam-

meralsenat. Der Wirkungskreis des Guberniums und des ersten Senats in demselben, ist jenem der Gubernien in den übrigen nicht-ungarischen Provinzen gleich, wogegen der frühere Organismus im Innern in der Hauptsache beibehalten ist. Dem Gubernium steht eine Zentral-Kongregation der lombardischen Provinzen zur Seite, die, unter dem Vorsitze des Präsidenten des Guberniums, aus 18 Gliedern aus den 9 Provinzen, zur Hälfte von Adel und zur Hälfte bürgerlichen Standes, und 10 städtischen Deputirten besteht. Die Provinz ist in 9 Provinzialdelegationen eingetheilt, jede mit einem Delegaten, Vizedelegaten, Adjunkten und Sekretär, welchem erstern, und unter seinem Präsidium, eine Provinzialkongregation von 6 bis 8 zur Hälfte adelichen Gliedern, und einem oder zwei Deputirten aus jeder von den in der Delegation befindlichen Städten, zur Seite steht. Die übrigen Behörden, die von dem Landesgubernium, und besonders von dem ersten Senate ressortiren, sind nachfolgende; nämlich: *a*) die Generaldirektion der Archive; *b*) das Fiskalamt; *c*) die Generalrechnungsdirektion; *d*) die Generaldirektion des Wasser- und Strafsenbaues; *e*) die Generaldirektion der Polizei, in vier Sektionen; *f*) der Zentralsanitätsmagistrat; *g*) das Generalinspektorat der Gefängnisse und Zwangsarbeitshäuser.

b) Provinz Venedig: 1.897,585 Seel., und das Landesgubernium in Venedig, mit einer Generalkongregation von 16 Gliedern und 9 städtischen Deputirten, sodann 8 Delegationen, mit eben so vielen Provinzialkongregationen.

10) Dalmatien: 305,671 Seelen, und das Landesgubernium in Zara, unter einem Zivil- und Militärgouverneur mit 4 Kreisämtern; übrigens die nämliche Einrichtung, wie in den übrigen nicht-ungarischen Provinzen.

II. Königreich Ungarn: 8.200,000 Seel. Höchste Behörde in demselben ist die k. Statthalterei, die der ungarischen Hofkanzlei in Wien untergeordnet, unter dem Vorsitze des Palatins, als Repräsentanten des Königs, aus

24 Statthaltereirathen, nämlich 3 aus dem Prälaten-, 11 aus dem Magnaten- u. 10 aus dem Ritterstande, besteht. Der Wirkungskreis derselben umfafst die Leitung aller politischen Geschäfte, die Aufsicht über Kirchen, Schulen, fromme Stiftungen und die Verwaltung ihrer Fonds, die Sorge für die Vervollkommnung des Ackerbaues, der Gewerbe und des Handels etc., überhaupt alles, was nicht Justiz- oder Kammeralsachen sind; auch entscheidet dieselbe zugleich über Urbarialrechte u. Pflichten. Unmittelbar bei dem Statthaltereirathe sind: *a*) die Landesbuchhaltung; *b*) das Bücherrevisionsamt; *c*) die Stiftungs-Hauptkassenverwaltung. Untergeordnet sind derselben als politische Behörden: das Provinzialkommissariat, bestehend aus einem obersten Direktor und zehn Distriktskommissären; die Komitate oder Gespannschaften, unter der Leitung eines vom Könige ernannten oder erblichen Obergespanns, zweier Vizegespänne, eines Notars, eines Einnehmers und einer Anzahl von Stuhlrichtern, die nach jener der Bezirke, aus welchen jedes Komitat besteht, bestimmt ist, welche die höheren Befehle bekannt machen, über die Polizeiwachen und, mit Beihilfe eines Komitatsgeschwornen, in den gesetzlich bestimmten Fällen Recht sprechen. Aufser den Komitaten sodann die Landschaften der Jazyger und Kumaner, die 6 Heiduckenflecken und die 16 Zipserstädte, die unter einem eigenen Grafen und Kameraladministrator, und unter dem Palatin, als obersten Richter, stehen.

III. In Siebenbürgen: 1.664,800 Seelen, und das Gubernium in Klausenburg, aus einer gleichen Anzahl von Räthen aus den drei Hauptnationen zusammengesezt, dessen Wirkungskreis sich über die Gebiete der drei Nationen erstreckt, nicht nur in Angelegenheiten, die sich auf die politische und kirchliche Verwaltung beziehen, sondern auch als höchste Rechtsbehörde, von welcher nur an den Landesherrn rekurrirt werden kann. Unmittelbar bei derselben sind: *a*) die Landesbuchhaltung; *b*) die Bücherrevisionskommission; *c*) das siebenbürgische Provinzialzahlamt (Steuerkasse). Untergeordnet sind demselben als Bezirksbehörden:

a) das Provinzialkommissariat, bestehend aus einem obersten Kommissär und fünf Distriktskommissären;

b) die Stühle im Lande der Szekler, mit einem Königsrichter, der die Stelle des Obergespanns vertritt, so wie überhaupt die Einrichtung die nämliche, wie in den Komitaten ist;

c) die Komitatsstellen der Ungarn;

d) die Kreise im Lande der Sachsen, jeder unter zwei Oberbeamten.

B. III. Finanzverwaltung.

A. In den nicht-ungarischen Provinzen. Dieselbe ist in Ansehung der Gegenstände nach Hauptzweigen, nämlich das Zollwesen; die Tabacks- u. Stempelgefälle; das Postwesen; die ärarischen Fabriken; das Bergwesen; die Behörden aber sind, nach Maafsgabe des Umfanges ihres Wirkungskreises, verschieden, und zwar:

1) solche, für welche derselbe sich über den ganzen Staat erstreckt:

a) die Oberhofpostamts-Verwaltung, die unmittelbar von der allgemeinen Hofkammer ressortirt, mit Provinzial-Haupt-Oberpostämtern und Haupt-Postwagen-Expeditionen;

b) die Lottogefäll-Kammeraldirektion, mit einer besondern Lottogefäll-Administration in jeder Provinz;

2) solche, deren Wirkungskreis sich nur auf die östreichischen, böhmischen, gallizischen und illyrischen Provinzen erstreckt; die Tabacks- und Stempelgefäll-Direktionen in Wien, mit einer Provinzialadministration in jeder Provinz;

3) blofse Provinzialbehörden, oder solche, deren Wirkungskreis auf den Umfang einer jeden Provinz beschränkt ist: die Zollgefälladministration in einer jeden, die Berg- und Hüttenämter und sonstige gewerbliche Betriebsbehörden; die Güterinspektorate und Verwaltungen, etc.

B. In den lombardisch-venezianischen Gouvernements, unter der Oberleitung des zweiten oder Kammeralsenats des Landesguberniums.

In den lombardischen Provinzen:

1) die provisorische General-Administration der direkten Abgaben, unter einem Generaldirektor, mit 127 Kanzeleien des Zensus;
2) die Direktion der indirekten Auflagen, oder der Zoll-, Salz-, Tabacks- u. Verzehrungssteuergefälle;
3) die Direktion der Domänen, Waldungen, vereinigten Gefälle und Hypothekenämter;
4) die Direktion der Münze und des Bergwesens;
5) die Post- und Lottodirektionen;
6) die Präfektur des Monte (für die Amortisationskasse und für die Pensionen);
7) die Administration der Krongüter;
8) die Staatsbuchdruckerei;
9) die Zentralkasse.

Und in den venezianischen Provinzen:

1) eine Direktion der Zoll-, Salz-, Tabacks- und Verzehrungssteuer-Gefälle;
2) eine Direktion der Domänen, Krongüter, Waldungen, Stempel, Tax- und vereinigten Gefälle;
3) die Lottogefälldirektion;

und für beide Gouvernements eine Giunta zur Ausführung des stabilen Grundsteuerkadasters.

In jeder Delegation einer jeden dieser Provinzen ist ein Finanzintendant angestellt.

e) Die Gefällenbehörde in Dalmatien.

In jeder Provinz ist zugleich eine Provinzialhauptkasse.

c. In Ungarn, als ein Zweig der allgemeinen Hofkammer, und als höchste Provinzialfinanzbehörde: die ungarische Hofkammer mit der Buchhaltung und dem General-Kammeralzahlamte, von welcher unmittelbar ressortiren:

1) das Fiskalamt (*causarum regalium Directoratus officium*) oder die Hofkammerprokuratur mit den Kronfiskalen;
2) das Wasserbau- und Schifffahrtsamt;
3) die Kammeraladministrationen zu Kaschau, Temeſswar, Siegeth, Agram und der 16 königl. Kronstädte;
4) das Oberkammergrafenamt zu Schemnitz in Niederun-

garn, für das Bergwesen, mit den abhängenden Berggerichten und Münzämtern;

5) die Münz- und Bergwesens-Oberinspektorate zu Schmölnitz in Oberungarn und zu Nagy-Banya;

6) die Bergwerksprodukte-Verschleifsdirektion;

7) die Bergdirektion im Banate.

D. In Siebenbürgen; das vereinigte Kammeral- und Montanistische Thesaurariat, in zwei Kammern getheilt:

die erste, für alle Münz- u. Bergwesensangelegenheiten;

die zweite, für die übrigen Staatseinkünfte, mit dem Zahlamte und mit dem Fiskalate.

Aufser den angezeigten landesherrlichen Behörden bestehen sodann in jeder Provinz ständische Behörden: das Kollegium der ständ. Ausschüsse, das Kollegium der ständischen Verordneten, in Ober- und Unteröstreich; der ständische Ausschufs mit dem diesem untergeordneten Obersteueramte in Böhmen; Landtagsausschüsse, Landausschufskommissionen in den übrigen Provinzen; die General- und Provinzialkongregationen in den mailändisch-venezianischen Provinzen, welchen die Verwaltung der direkten Steuern übertragen ist, und welche aufserdem die, nach Maafsgabe der Staatsverfassung einer jeden Provinz, den Ständen zustehenden Rechte ausüben.

C. III. Justizverwaltung.

A. Die drei Instanzen für die Justizverwaltung in den nichtungarischen Provinzen sind in nachstehender Art geordnet:

die erste Instanz, oder die Zivilprimarbehörden bilden:

1) für alle nicht-adelichen Einwohner eines Gerichtsbezirks, mit Ausnahme der Geistlichkeit und sonstiger Eximirten, die Ortsgerichte der Dominien, und die Magistrate in landesfürstl. und Munizipalstädten;

2) für die in einem Distrikte ansäfsigen Adelichen, für Kommunitäten, die keiner Partikularobrigkeit untergeben sind, für geistliche Stifte, Klöster, Kapitel und für alle Personen, die zum Prälaten-, Herren- oder Ritterstande gehören; sodann für die landes-

herrl. Ortschaften, die beim Landtage repräsentirt werden, für den Fiskus, und in Ehescheidungssachen, die Landrechte in jeder Provinz;

c) für Streitsachen über Wechselangelegenheiten, die Merkantil- und Wechselgerichte;

d) für Streitigkeiten in Lehnsachen, die Lehnstuben;

e) für Streitigkeiten in Bergangelegenheiten und für die Bergbeamten und Bergleute in Streitigkeiten in ihrer Diensteigenschaft, die Berggerichte.

In den lombardisch-venezianischen Staaten:

1) die erste Instanz, das Justiztribunal in jeder Delegation;

2) die zweite Instanz, die beiden Appellationsgerichte in Mailand und in Venedig;

3) die dritte Instanz, die Abtheilung der obersten Justizhofstelle in Verona.

B. In Ungarn:

1) Die erste Instanz:

a) für die Bauern, der Herrnstuhl, der unter dem Vorsitze eines rechtskundigen Oberbeamten, aus einigen herrschaftlichen Beamten gebildet ist, wobei der herrschaftliche Fiskal Einleitung und Vortrag hat, zwei kaiserl. Beamten (ein Stuhlrichter und ein Komitatsgeschworner) aber, für die Legalität des Verfahrens wachen;

b) für die königlichen und die 16 Zipser-Städte, ein *judicium parium*, wobei ein durch freie Wahl bestellter Richter (Villicus) den Vorsitz führt;

c) für Edelleute, in Successions-, Theilungs-, Schuldsachen unter 3000 fl., und für Injurienklagen, der Stuhlrichter; — bei Gegenständen von einem höhern Betrage, der Vizegespann, der mit einem Stuhlrichter und Jurassor das Gericht bildet. Im Fall die Gegenstände von besonderer Wichtigkeit, oder im Umfange des Komitats zerstreut sind, und in Zehndprozessen, das Komitatsgericht für Magnaten und Bauern; — bei Zerstreuung des Objekts in mehrere Komitate, die Distrikutaltafel; — im Fall aber

die Kraft des Gesetzes für den vorliegenden Fall bestritten wird, und in allen Fällen, wo der Kronfiskal Rechte anspricht oder vertheidigt, die königliche Tafel;

d) die Gerichte der katholischen Konsistorien endlich, für alle geistlichen Personen, Ehestreitigkeiten, Klagen über Meineid, und über Testamentsstreitigkeiten, in so fern es sich um die Richtigkeit der gesetzlichen Feierlichkeiten handelt.

2) Die zweite Instanz (1) bildet

a) die Sedria oder das Komitatsgericht, für alle bei den Herrenstühlen, den Stuhlrichtern und Vizegespannen anhängigen Sachen;

b) der Tavernikal- oder Personalstuhl, für die Appellation von den Gerichten der kaiserl. Freistädte und übrigen privilegirten Distrikte; in wichtigeren Fällen aber, sogleich die Septemviraltafel;

c) die Appellation von der Sedria, von den Berggerichten, und von den Distrikutaltafeln, geht sogleich an die königliche Tafel in Pesth, die aus einem Präsidenten (*personalis presentiae regiae in judiciis locumtenens*), Beisitzern aus dem geistlichen Stande (*Praelati tabulae*), dergl. aus dem Herrenstande (*Barones tabulae*), dem Vizepalatin, dem Vize-Reichsoberrichter, drei Protonotarien (des Palatins, des Oberrichters, des Personals), einem Direktor der königl. Rechtsangelegenheiten, königl., erzbischöflichen und anderen Beisitzern besteht;

d) sodann Distriktstafeln, eine diesseits, die zweite jenseits der Donau, die dritte diesseits, die vierte jenseits der Theifs; die Gerichtstafel und die Bannaltafel in dem Königr. Dalmatien;

e) endlich der Metropolitan, für die Appellation von den Konsistorien.

---

1) Dieselbe ist verwickelter als in den übrigen Provinzen, indem das nämliche Justizorgan, das in erster Instanz entscheidet, nach Verschiedenheit der Gegenstände auch als zweite Instanz wirksam ist, wie z. B. die Sedria.

3) Die dritte Instanz, die Septemviraltafel, die unter dem Vorsitze des Palatins aus vier Beisitzern des geistl. Standes, sieben dergl. aus dem Herren- und neun aus dem Ritterstande besteht.

c. In Siebenbürgen:
die erste Instanz, die Komitatsgerichte, die Szekler und sächsischen Stühle;
die zweite Instanz, die Gerichtstafel;
die dritte Instanz, das Landesgubernium.

Die Justizbehörden selbst sind nachfolgende:

1) In Östreich Ob- und Unter-Enns:

a) erste Instanz, aufser den Dominien, Magistraten etc.:

Nieder-östreich, { 1) das niederöstreich. Landrecht mit der davon abhängigen Depositenamtsverwaltung; 2) das niederöstreichische Merkantil- und Wechselgericht in Wien;

Ob'er-östreich, { 1) die nämlichen Behörden in Linz; sodann 2) das vereinigte Landrecht-, Kriminal-, Merkantil- u. Wechselgericht in Salzburg;

b) zweite Instanz, das Appellations- und Kriminalobergericht in Östreich Ob- und Unter-Enns.

2) In Inner-Östreich:

a) erste Instanz:

Steyer-mark, { 1) das Landrecht in dem Herzogthum Steyermark, zu Grätz; 2) das Merkantil- und Wechselgericht das.;

in Kärnthen, das Stadt- und Landrecht, Kriminal- und Wechselgericht zu Klagenfurt;
in Krain, gleiche Behörde zu Laibach;

b) zweite Instanz, das Inner-Östreichische Appellations- und Kriminalobergericht zu Klagenfurt.

3) In den Küstenländern:

a) erste Instanz:
1) Stadt- u. Landrecht- und Kriminalgericht zu Triest;
2) Merkantil- und Wechselgericht und Seekonsulat das.;
3) Stadt- und Landrecht-, Kriminal-, Merkantil- und Wechselgericht, dann Seekonsulat in Fiume;
4) Stadt- und Landrecht- und Kriminalgericht zu Görz;

5) Zivil–, Kriminal–, Merkantil–Wechselgericht und Konsulat zu Rovigno;
6) Stadt– u. Landrecht– und Kriminalgericht zu Karlstadt;

b) zweite Instanz, küstenländisches–, Appellations– u. Kriminalobergericht zu Fiume.

4) In Böhmen:

a) erste Instanz:
1) das Landrecht in Prag;
2) Merkantil– und Wechselgericht das.;

b) zweite Instanz, Appellations– u. Kriminaloberger. das.

5) In Mähren, die nämlichen Behörden, und zwei Merkantilgerichte in Brünn und Troppau.

6) In Gallizien.

a) erste Instanz:
1) vier Landrechte, nämlich: zu Lemberg, Tarnov, Stanislavov, Czernowitz;
2) ein Merkantil– und Wechselgericht zu Lemberg;

b) zweite Instanz, Appellations– und Kriminaloberge–richt in Lemberg.

7) In Dalmatien:

a) erste Instanz, vier Kollegialgerichte zu Zara, Spalato, Ragusa, Kattaro;

b) zweite Instanz, Appellations– und Kriminaloberge–richt zu Zara.

8) In Tyrol:

a) erste Instanz:
1) Stadt– und Landrecht zu Inspruck;
2) vier Zivil– und Kriminalgerichte erster Instanz zu Feldkirch, Botzen, Trient, Rovoredo;

b) zweite Instanz, Appellations– und Kriminaloberge–richt zu Inspruck.

9) Im lombardischen Königreich:

a) erste Instanz:
1) Ziviltribunal erster Instanz,
2) Kriminaljustiz–Tribunal,
3) Merkantil– und Wechseltribunal,
} zu Mailand.
4) acht Provinzial–Justiztribunale, zugleich Kriminal–, Merkantil– und Wechselgerichte, zu Mantua, Brescia, Kremona, Bergamo, Komo, Sondrio, Pavia, Lodi.

b) zweite Instanz, das lombardische Appellations- und Kriminalobergericht in Mailand.

10) In den venezianischen Provinzen:

a) erste Instanz:

1) die drei Behörden in Venedig, wie in Mailand.

2) sieben Justiztribunale etc. zu Padua, Verona, Vizenza, Treviso, Rovigo, Belluno, Udine;

b) zweite Instanz, das venezianische Appellations- und Kriminalobergericht in Venedig.

Dritte und höchste Instanz für die von 1—10 genannten Provinzen, die oberste Justizstelle in Wien, mit dem Senate in Verona.

IV. Polizei.

Die Behörden für dieselbe sind zwar den Regierungen untergeordnet, ressortiren jedoch in Absicht auf die Polizei, so wie die Regierungen selbst, zugleich von der Polizeihofstelle. Diese Behörden sind:

A. Die Polizei-Oberdirektion in Wien, mit den dieser untergeordneten Beamten.

B. Die Polizeidirektionen und Kommissariate in den Provinzen:

1) zu Linz, 2) Gräz, 3) Prag, 4) Brünn, 5) Lemberg, 6) die General-Polizeidirektionen zu Mailand, 7) Venedig, 8) die Polizeidirektion zu Zara, 9) Laibach, 10) Triest, 11) Inspruck, mit den von diesen Direktionen abhängenden Grenz- und Polizeikommissariaten.

C. Die Bücherrevisionsämter zu Wien, Linz, Gräz, Prag, Brünn, Mailand, Venedig, Zara, Laibach, Triest, Inspruck; sodann das Bücherrevisionsamt für Ungarn, und die Bücherrevisionskommission für Siebenbürgen.

V. Verwaltung der Militärgrenzländer.

Die Verwaltung der Militärgrenzländer ist von jener der übrigen Provinzen ganz ausgeschieden, und für dieselbe der Hofkriegsrath in Wien die höchste Behörde.

Diese Militärgrenzländer, die von dem adriatischen Meere an bis nach Gallizien eine zusammenhängende Kette (von 863 Q.M. mit 940,598 Seel. (1)) bilden, sind ein völliger Militärstaat, in

---

1) Vollständ. Handbuch d. neuesten Erdbeschreib. von Gaspari, Hassel etc. 2. Bd. 1. Abth. S. 607 folg., und die daselbst angef. Werke.

Hietzinger, Statistik der Militärgrenze des östreichischen Kaiserthums. Wien 1817.

v. Benigni, statist. Skizze d. siebenbürg. Militärgrenze. Hermannstadt 1816.

Demjan, statist. Beschreib. d. Militärgrenze. 2 Bde. 1806. 1807.

welchem alle liegenden Gründe eigentliche Soldatenlehen sind, von welchen die immerwährende erbliche Nutzung, unter Vorbehalt des Hoheits- und Obereigenthumsrechtes des Regenten, den Inhabern überlassen ist, gegen die Verpflichtung, im Kriege und im Frieden alle Militärdienste zu leisten, und gegen jene zu einem Beitrage für die Unterhaltung der inneren Grenzanstalten. Die Grundstücke, welche den Grenzern überlassen sind, sind in viertel, halbe, drei viertel und ganze Ansässigkeiten vertheilt (eine ganze in der Regel 18 Joch Acker und 6 Joch Wiesen), von welchen der Inhaber eine mäfsige Grundsteuer bezahlt, an welcher ihm als Ersatz für Sold und Verpflegung für seinen gewöhnlichen Dienst im Kordon oder Regiment, jährlich 12 fl. erlassen werden, oder wenn seine Steuer diese Summe nicht erreicht, das Fehlende bis zur Ergänzung zugeschossen wird. Aufserdem erhält derselbe ein paar Schuh, die Armatur und Munition; im Kriege aber vollständige Kleidung und Verpflegung wie die Linientruppen.

Die Grenzländer selbst zerfallen nach ihren Generalkommando's in fünf Abtheilungen, die aber in vier Hauptabtheilungen zusammengezogen sind: 1) die kroatische; 2) die slavonische; 3) die Bannat oder ungarische Grenze, und 4) die siebenbürgische.

Höchste Regierungsbehörde für dieselbe ist, wie erwähnt, der Hofkriegsrath, welchem die Generalkommando's — für Slavonien, zu Peterwardein; in der Bannatgrenze, zu Agram; in der Karlstadt-Warasdiener Grenze, ebendas.; in dem Bannat, zu Temeswar; in Siebenbürgen, zu Hermannstadt — untergeordnet sind, und welche nicht nur die militärische, sondern auch die rechtliche und politische Behörde für ihre Bezirke bilden. Jedes dieser Generalkommando's zerfällt unter dem Vorsitze des Kommandirenden in fünf Departements: 1) das militärische, 2) das politische, 3) das ökonomische, 4) das Verpflegs-, und 5) das Justizdepartement. — Jedes Generalat ist in Regimentsbezirke abgetheilt (im Ganzen 18), deren Obersten in politischer Beziehung die Funktionen der Kreishauptleute verwalten; jeder Regierungsbezirk in zwölf Kompagniebezirke, in deren jedem der Hauptmann zugleich die Zivilgeschäfte besorgt, und deren Wirkungskreis über die gesammte politisch-ökonomische Justiz- und Polizeiverwaltung ihrer Bezirke sich erstreckt, für welche jedem ein besonderer Ökonomieoffizier beigegeben ist.

Die Justiz wird von den Regimentsgerichten verwaltet, von welchen die Appellation an die *Judicia delegata mixta* zu Agram, Peterwardein, Temeswar und Hermannstadt, und von diesen an das Militär-Appellationsgericht in Wien geht.

§. 60.

Königreich Sachsen.[1]

Vor der Losreifsung von beinahe der Hälfte des Königreichs und in seinem frühern Territorialbestande war dasselbe aus zwei verschiedenen Ländermassen zusammengesezt, nämlich: aus den vereinigten und aus den nicht vereinigten Ländern, von welchen die ersteren, deren Stände die sächsische Landschaft gebildet haben, in Hinsicht auf Verfassung und Verwaltung verschieden, in die unmittelbaren Provinzen (die sieben Kreise), und in die mittelbaren (die Stifter Meifsen mit Wurzen, Merseburg, Naumburg, Zeiz) getheilt waren. Die beiden Lausitzen, das Fürstenthum Querfurt, und der Antheil an Henneberg haben die Masse der nicht vereinigten Lande gebildet. Aufserdem haben zu den mittelbaren Landen die verschiedenen Standesherrschaften (das Dessauische Amt Walter-Niemburg, die Schwarzburgischen Ämter Klebra, Heringen, das Rittergut Ebeleben, die Grafschaft Stolberg, die Herrschaften der Fürsten und Grafen v. Schönburg, die Standesherrschaften der Grafen v. Solms, endlich die teutsche Ordens-Balley Thüringen) gehört, wogegen der Kottbusser Kreis den nicht vereinigten Landen zugetheilt gewesen ist.

Gegenwärtig besteht das Königreich aus den verbliebenen unmittelbaren Landen, die in vier Kreise getheilt sind (der Meifsner, Leipziger, Erzgebirgische und Vogtländische), und welche zur allgemeinen Landtagsversammlung gehören; sodann aus den mittelbaren Landen, jezt nur noch das Stift Meifsen mit Wurzen, zu welchem die Standesherrschaften der Fürsten und Grafen v. Schönburg und v. Solms in so fern gehören, als sie Deputirte zum Landtag senden. Die Lausitz bildet den dritten Bestandtheil, mit einer besondern Verfassung und (bisher auch) mit besonderen Ständen, welchen,

---

1) Schorch, allgem. europ. Staats- und Adrefshandbuch, 2. Bd. f. d. Jahr 1823. S. 173 folg.

Hassel, vollständ. Handbuch der neuesten Erdbeschreib. 4. Bd. 1. Abth. S. 343 folg.

Königl. Sächs. Hof-, Zivil- und Militärstaat.

so wie auch der sächsischen Landschaft, besonders in Betreff der Verwaltung des Steuer- und Schuldenwesens, grofse Vortheile und Befugnisse zustehen.

Der Verwaltungsorganismus in diesem Königreiche, seit einer langen Reihe von Jahren der nämliche, hat erst in den neuesten Zeiten einige wesentliche Abänderungen erlitten, insbesondere:

1) durch Aufhebung des geheimen Konsiliums, welches die höchste Landesstelle für die gesammte innere Staatsverwaltung gebildet hatte, mit Einschlufs derjenigen auswärtigen Angelegenheiten, welche Landesgereehtsame betroffen haben, und mit Ausschlufs der Kassensachen;

2) durch Errichtung des geheimen Rathes, als der höchsten berathenden Behörde für alle Gegenstände der Gesetzgebung, und zugleich provisorisch als Behörde für die landständischen und Konsistorialsachen;

3) durch Umbildung der obersten Verwaltungsbehörde in der Lausitz; endlich

4) durch Ausscheidung der richterlichen Attributionen aus dem Wirkungskreise der Regierung, welche ersteren an das Appellationsgericht überwiesen worden sind.

Der gegenwärtige Organismus ist nachstehender:

I. Die höchste Behörde im Staate ist das geheime Kabinet des Königs, in welchem alle Geschäfte, die nach Maafsgabe der Verfassung und der bestehenden Verwaltungsnormen zu seiner unmittelbaren Kenntnifsnahme und Entscheidung sich eignen, vorgelegt, und expedirt werden.

Den Vortrag in demselben haben drei Kabinetsminister, mit nachstehender Departementseintheilung, nämlich:

1) das Departement der inneren Angelegenheiten, auch der Militärangelegenheiten in Land- und Wirthschaftssachen;

2) das Departement der auswärtigen Angelegenheiten;

3) das Departement für die Militärkommandosachen.

II. Der geheime Rath, als höchste berathende Stelle, besonders über allgemeine Landesangelegenheiten, an welche sämmtliche obere Verwaltungsbehörden alles was auf Gesetzgebung etc. Bezug hat, einsenden müssen. Zugleich sind demselben provisorisch in Betreff der ständischen Angelegenheiten die Attributionen des vormaligen geheimen Konsiliums; die auf die evangelischen Religions-, Kirchen-,

Universitäts- und Schulsachen Bezug habenden Angelegenheiten aber, den in demselben als Mitgliedern befindlichen jedesmaligen Konferenzministern übertragen.(1)

III. Die oberste Leitung der Verwaltung wird durch Zentralstellen bewirkt; es sind nachstehende:

A. 1) Das geheime Finanzkollegium, für das gesammte Finanzwesen, für die spezielle Leitung der Administration der Domänen, Forste, Regalien, des Bergwesens, Kassenwesens und der indirekten Abgaben. Dasselbe ist in drei Departements getheilt, die nur für wichtigere Gegenstände sich in Plenarversammlungen vereinigen:

das erste, für die Regalien-, Bergbau-, Salz-, Post-, Strafsenbausachen, und für das Kassenwesen. Mit demselben ist die Staatsbuchhalterei verbunden;

das zweite, für die indirekten Abgaben;

das dritte, für die Domänen und Forste;

2) die Kammer-Kreditkassenkommission.

B. Die Kriegsverwaltungskammer, für die Militärangelegenheiten, ausschliefslich der Militärkommandosachen. In Kassensachen ressortirt dieselbe unmittelbar vom Könige; in Landessachen von dem Departement der inneren Angelegenheiten. Dieselbe ist abgetheilt:

1) in die permanente Geschäftsführung;
2) « « temporäre, in zwei Abtheilungen;
3) « « Buchhalterei;
4) « « Hauptausgleichungskasse.

C. Die geheime Kriegskanzlei der Militärkommandosachen, mit zwei Abtheilungen:

die erste, für die Militärkommandosachen;

die zweite, für die Militärjustizsachen.

Bei derselben befindet sich die Plankammer.

Von derselben ressortiren:

1) das Militärgerichtsdepartement;
2) das Hauptzeughaus;
3) das Obermilitärbauamt.

---

1) Das Konstitutivreskript, im dritten Theile.

Aufser diesen allgemeinen höchsten Zentralbehörden bestehen besondere Deputationen und Kommissionen für einzelne Geschäftszweige, nämlich:

1) die Oberrechnungsdeputation, für die Abnahme aller Rechnungen, und zur Aufsicht darüber, dafs die Einnahmen ihrer Bestimmung gemäfs verwendet werden;
2) die Landeskommission, aus königl. Kommissarien und ständischen Deputirten zusammengesezt, zur Regulirung und Ausgleichung der Kriegsschäden;
3) die Landesökonomie-, Manufaktur- und Kommerzdeputation;
4) die Kommission zur Besorgung der allgemeinen Straf- und Versorgungsanstalten, mit ständischen Deputirten und der Hauptkasse;
5) die Kommission wegen Veredelung der Schäfereien;
6) die Brandversicherungs-Kommission, mit ständischen Deputirten;
7) das Sanitätskollegium;
8) die Kassenbilletkommission.

IV. Provinzialverwaltung und Behörden für dieselbe.

A. Innere Verwaltung in den Kreisen, und Behörden für dieselbe:

1) *a*) die Landesregierung in Dresden, zu deren Ressort gehören: die gesammten Justiz-, Polizei- und Lehnsachen; die Entwerfung und Promulgation neuer Gesetze, die Vormundschafts-, Hoheits- und Landgrenzangelegenheiten in den Kreisen; zugleich der eigentliche sächsische Lehenhof. Dieselbe ist in zwei Departements getheilt:

das erste, für die Lehen-, Hoheits- und Grenzsachen;

das zweite, für die Polizeisachen;

b) die Stiftsregierung zu Wurzen.

Von der erstern ressortiren:

a) die Kreis- und Amtshauptmannschaften (in jedem Kreise ein Kreishauptmann mit einem Sekretär und mehreren Amtshauptleuten, deren einer

für jeden aus mehreren Ämtern gebildeten Bezirk, für die Verwaltung der Polizei, (1) für welche jedem die Gensd'armerie in seinem Bezirke untergeben ist;

b) das Stadtpolizeikollegium in Dresden, und die Armenkommission;

c) das Stadtpolizeiamt und Kriminalgericht in Leipzig;

d) die Schönburgische Regierung zu Glaucha.

2) Justizverwaltung:

a) das Appellationsgericht in Dresden, für alle streitigen Rechtssachen, die entweder unmittelbar in erster Instanz bei demselben anhängig gemacht, oder durch angenommene Appellation in zweiter oder dritter Instanz an dasselbe gebracht werden;

b) das Oberhofgericht zu Leipzig, jedoch nur für bestimmte Gegenstände, die zu seiner Kompetenz gehören;

c) als Spruchkollegien: der Schöppenstuhl und die Juristenfakultät in Leipzig, und der Bergschöppenstuhl in Freiberg.

Unter beiden Behörden sodann als erste Instanz: die Justizämter, Stadt–, Dorf– und Patrimonialgerichte.

3) Kirchliche Verwaltung:

a) das Oberkonsistorium, zugleich Kirchenrath, in welcher Eigenschaft dasselbe die landesherrlichen *Jura circa sacra* verwaltet; demselben ist das Konsistorium in Leipzig untergeordnet, und die Oberaufsicht auf die Universität Leipzig, auf die Fürstenschulen etc. übertragen. Zugleich bildet dasselbe das Spezialkonsistorium für einige Kreise;

b) das Konsistorium zu Leipzig, Wurzen und Glaucha;

c) das apostolische Vikariat in Sachsen, für die katholischen Kirchenangelegenheiten.

B. In der Lausitz.

1) *a*) Die Oberamtsregierung (1 Präsident, 2 adeliche, 2 bürgerliche, 1 Kirchen– und 1 Schulrath), als oberes Justiz– und Polizeikollegium, und als Appella–

1) Im Allgemeinen die nämlichen Attributionen wie die Landräthe in Preufsen.

tionsinstanz, die nur in bestimmten Fällen mit dem Appellationsgericht in Dresden kommunizirt; zugleich Lehnhof, und verwaltet ebenfalls den Fiskus und die Geschäfte des bisherigen landständischen Waisenamtes. Diese Behörde, die zu der Provinz in eben dem Verhältnisse steht, wie die Regierung in Dresden zu den Kreisen, ist nur dem geheimen Rath in Dresden, und in Kirchen- und Schulsachen nur den mit diesen besonders beauftragten Mitgliedern desselben untergeordnet. Mit derselben verbunden und aus ihrer Mitte gebildet

b) die Kirchen- und Schulkommission, zur Vorbereitung der Vorträge in Kirchen- und Schulsachen. Dem geistlichen Mitgliede (Kirchen- und Schulrath) ist zugleich die Visitation der Kirchen und Schulen übertragen.

2) Die ständische Deputation für die dem Lande und den Städten gemeinschaftlichen Militärangelegenheiten, unter dem Vorsitze des Amthauptmannes, der die Mittelbehörde in Regierungsangelegenheiten bildet, und dem die meisten Funktionen des bisherigen Landhauptmanns übertragen sind.

V. Provinzial-Finanzverwaltung.

A. 1) Direkte Steuern. Das Obersteuerkollegium für den Einzug und für die Verwaltung der von den Land- und Ausschufstagen verwilligten Steuern, welchem die Kreissteuereinnehmer untergeordnet sind. Das Kollegium besteht unter einem Direktor, aus in gleicher Anzahl vom Könige und von den Ständen ernannten Obereinnehmern. Bei demselben befinden sich:

a) die Obersteuerbuchhalterei;

b) die drei Hauptkassen, für die Trank-, Schock- und Quatembersteuer;(1)

c) die Steuerrechnungsexpedition (Rechnungskammer);

---

1) In der in dem Hermes enthaltenen Anzeige des Organismus wird, wie es scheint, die Angabe dieser drei Hauptkassen als ein faktischer Irrthum angesehen. Indessen sind dieselben in dem königlich sächs. Staatskalender S. 153 distinkt aufgeführt.

d) die Obersteuerprokuratur;
e) die Stempelfaktorie.

2) In jedem der vier Kreise befinden sich für den Einzug:
a) ein adelicher Kreissteuereinnehmer;
b) ein Deputirter der Kreishauptstadt;
c) ein Kreis–Tranksteuer– und Imposteinnehmer;
d) ein Kreis–Schock– und Personensteuereinnehmer;
e) ein Kreis–Quatembersteuereinnehmer;
f) vier bis sechs Steuerprokuratoren;
g) sodann in einem jeden Amte ein Amtssteuereinnehmer.

3) Die Steuerkreditkasse, aus ritterschaftlichen und städtischen Deputirten bestehend.

B. Indirekte Steuern (unter der obersten Leitung des zweiten Departements des geheimen Finanzkollegiums):
1) zwei Generalakziseinspektionen und Einnahmen (in Dresden und in Leipzig), jede mit einem Generalakziseinspektor und Koinspektor, einem General–Oberakziseeinnehmer, einem Generalakziseeinnehmer und Kontroleur;
2) in jedem der vier Kreise und in der Lausitz, einige Geleits– und Akzisekommissäre;
3) Akziseinspektoren für kleinere Bezirke, jeder von einigen Ämtern.

C. Domänenverwaltung:
1) in jedem Kreise einige Finanzprokuratoren; sodann
2) die Rentämter.

D. Forst– und Jagdadministration (ressortirt vom dritten Departement des geheimen Finanzkollegiums, eben so die Forstakademie und die Vermessungsanstalt in Tharand).

Für die Forstverwaltung ist das Königreich in vier Forstkreise eingetheilt, mit einem Kreisforstmeister und Forstsekretär an der Spitze eines jeden; jeder Kreis in eine Anzahl Forstbezirke, mit einem Forstmeister und Oberförster; jeder Bezirk in Reviere, jedes mit einem Revierförster und einem Unterförster.

E. Berg- und Hüttenverwaltung (ressortirt vom ersten Departement des geheimen Finanzkollegiums); unter demselben:

1) das Oberbergamt } zu Freiburg, mit den davon ab-
2) das Oberhüttenamt } hängenden Ämtern;
3) die Münze in Dresden;
4) die verschiedenen königl. Fabriken.

F. Das Bauwesen:

1) das Hofbauamt;
2) die Strafsenbaukommission;
3) die Wasserbaudirektion;
4) das Büreau für die Kammeralvermessungen.

Die Landstände, welche bei der Gesetzgebung gehört werden müssen, und welchen in Betreff der Verwaltung der Steuern ausgedehnte Befugnisse zustehen, sind in zwei Landschaften, — die sächsische und die der Oberlausitz, — und die erstere in drei Klassen getheilt; nämlich:

A. Die sächsische Landschaft der vier alten Kreise:

1) die Klasse der Prälaten, Grafen und Herren;
2) die Klasse der Ritterschaft, seit 1820, 23 Wahlstände, ohne Rücksicht auf adeliche Geburt;
3) die Klasse der Städte, deren 79 landtagfähig sind.

Die erste Klasse bildet einen Stand für sich, ohne Verbindung mit den beiden anderen Klassen, über welche der Erbmarschall das Direktorium führt.

Die zweite Klasse, oder die Ritterschaft, ist in drei Kollegien getheilt, nämlich:

a) der engere Ausschufs, für die Bearbeitung der wichtigeren Angelegenheiten;
b) der weitere Ausschufs, für die Bearbeitung der minder wichtigen Angelegenheiten;
c) die allgemeine Ritterschaft, welche über die Anträge der Ausschüsse beschliefst.

B. Die Landschaft der Oberlausitz in Bautzen ist in zwei Klassen getheilt, nämlich:

1) das Land (die Standesherren, Stifter, Rittergutsbesitzer);
2) die sechs Städte.

---

§. 61.

Königreich Hannover.

Nach Maafsgabe der bisherigen Organisation der Verwaltung, hat das reine Provinzialsystem die Grundlage für dieselbe gebildet, keine durchgreifende Trennung der Verwaltungszweige nach Realbezeichnungen statt gehabt, so wie auch der geographische Wirkungskreis, für die einzelnen Verwaltungsbehörhörden, verschieden gewesen ist. Durch die Anordnungen des Ediktes vom 12. Okt. 1822, ist diese bisherige Organisation dem Realsysteme in so fern näher gebracht worden, als die Leitung aller Zweige in dem Ministerium zentralisirt worden ist; die von der Kammer verwalteten Regiminal- und Polizeisachen derselben abgenommen worden sind, und dieselbe als reine Domänenkammer konstituirt worden ist; dafs anstatt der fünf Regierungen, deren geographisches Ressort von so ungleicher Gröfse gewesen ist, sechs Landdrosteien substituirt worden sind, deren Wirkung die ganze innere Verwaltung umfafst, und deren Organisation sich mehr dem Einheitssysteme nähert; endlich, dafs eine Einleitung zur gänzlichen Trennung der Justiz von der Administration getroffen worden ist. Nach Maafsgabe des allegirten Ediktes, ist die nunmehrige organische Einrichtung nachstehende:

I. Allgemeine Verwaltung und Behörden für dieselbe.

A. Die oberste, dem Könige unmittelbar verantwortliche Behörde für alle Verwaltungszweige, mit Ausnahme der reinmilitärischen Angelegenheiten, ist das Staats- und Kabinetsministerium, welchem für die Zukunft sämmtliche obere Verwaltungsbehörden auf eine völlig gleichmäfsige Art untergeordnet sind, an dasselbe zu berichten, und von demselben Verwaltungsanweisungen zu empfangen haben. Unter der Leitung des Generalgouverneurs führt der älteste Minister ein förmliches Direktorialpräsidium, und die Aufsicht über den Geschäftsgang in allen seinen Zweigen. In demselben sind die Geschäfte nach Gegenständen in Departements vertheilt, in welche nunmehr auch die Brem- und Verdenschen; Osnabrück-, Bentheim-, Lingen-, Meppen-, Emsbühr- und Ostfriesischen Landessachen, so wie jene der

übrigen Provinzen, mit eingezogen werden sollen. Diese Departements, ohne Rücksicht auf ihren natürlichen Zusammenhang unter die Minister vertheilt, sind nachstehende, nämlich:

1) Departement der auswärtigen Angelegenheiten;
2) der allgemeinen Finanzsachen;
3) der für das Ministerium gehörenden Militärsachen;
4) der Grenz- und Hoheitssachen;
5) der Postsachen;

} ein Minister.

6) Depart. der Domänen- und Zollsachen;
7) der Generalpolizei- und Städtesachen;
8) der Lehnsachen;
9) der Kommerz- und Manufakturen sachen;
10) der Wegbausachen;

} ein zweiter.

11) Depart. der Klostersachen;
12) der Universitätssachen;
13) der geistlichen und Schulsachen;
14) der Landesökonomiesachen;

} ein dritter.

15) Depart. der Harzangelegenheiten; ein vierter Minister.

16) das Departement der Justizsachen, dessen Chef aber nicht Minister ist.

Von dem Ministerium unmittelbar hängen ab:

1) die Generalkasse;
2) das altfürstliche Braunschweigische Allodium;
3) die Landeslotterie;
4) die Klosterkammer;
5) das Generalpostdirektorium;
6) das Archiv;
7) das Intelligenzkomtoir;
8) die Gesetzsammlungskommission;
9) die ärztliche Prüfungskommission;
10) die Münze;
11) das Landesökonomiekollegium, für die Aufhebung der Gemeinheiten.

B. Das geheime Rathskollegium, höchste Berathungsbehörde, die unter dem Vorsitze des Generalgouverneurs aus den Ministern und übrigen Departementschefs, und aus einer Anzahl von Beisitzern für alle Geschäftszweige besteht.

C. Die Domänenkammer — welche bisher neben der Verwaltung der Domänen, auch Regierungs- und Polizeisachen, jedoch nicht in allen Provinzen in gleichem Umfange, und auch die Zollsachen zu verwalten gehabt hat, welche beide Zweige, die lezteren unter der unmittelbaren Leitung des Staats- und Kabinetsministers, an die Landdrosteien abgegeben sind, — für die Zukunft lediglich auf die Erhaltung, Verbesserung und ökonomische Verwaltung der Domänen, auf die Leitung des dazu gehörigen Rechnungswesens, und auf die Aufsicht auf das bei demselben angestellte Personal beschränkt.

D. 1) Die Kriegskanzlei, die für ihr Ressort, mit Ausnahme der rein-militär. Angelegenh., nunmehr ebenfalls dem Staats- und Kabinetsministerium untergeordnet ist, für die Verwaltung dieser lezteren, so wie überhaupt für sämmtliche Militärangelegenh. Dieselbe ist unter dem Präsidium des Generalgouverneurs in nachstehende Departements eingetheilt, deren jedem ein Mitglied der Kanzlei als Departementsrath vorsteht, nämlich:

erstes Departement, der Militärkleidungssachen; für alle die Bekleidung betreffenden Angelegenh., welchem die Militärkleidungskommission unmittelbar untergeordnet ist.

zweites Departement, der Militärpensionssachen; aufser den eigentlichen Pensionssachen, zugleich für die Aufsicht über die Militärpensions-, die Hospital- und bisherige Sperrkasse, sodann für alle Angelegenheiten in Beziehung auf die Garnisonskirchen und Schulen, auf die Garnisonsprediger und Schullehrer etc.;

drittes Departement, der Artillerie- und Festungsbausachen; für alles was die Armatur, Munition, Zeughäuser, Feldequipage, das Fuhrwesen etc. betrifft;

viertes Departement, der Militär-Rekrutirungs- und Landwehrsachen;

fünftes Departement, der Kassensachen; unter dessen spezieller Leitung die Kriegskasse steht;

sechstes Departement, der Einquartirungs- und Verpflegungssachen; aufser den eigentlichen Einquartirungs- und Verpflegungssachen, auch die Servissachen, die Kasernirungssachen, die Dislokation der Ka-

vallerie, das Medizinalwesen der Truppen, die Marsch- und Fuhrwesenssachen;

siebentes Departement, der Zivilbauten.

2) Das Generalkriegsgericht.

E. 1) Das Obersteuer- und Schatzkollegium, für die Verwaltung des Steuer- und Schuldenwesens im ganzen Königreiche; unter demselben unmittelbar:

2) die Generalsteuerkasse.

F. Das Oberappellationsgericht in Zelle, als höchste Rechtsbehörde für den ganzen Staat.

II. Provinzialverwaltung.

Die Grundlage der Justiz-, Regiminal- und Steuerverwaltung bildet die Eintheilung in Provinzen, in welchen aber selbst kleine Bezirke zum Theil ihre besondere eigenthümliche Verfassung haben. In den unteren Instanzen sind die Verwaltung der Justiz, die Regiminaladministration und die Polizei in der Regel in den nämlichen Behörden, nämlich den Justizämtern, den Magistraten in den Städten und in den geschlossenen Patrimonialgerichten vereinigt; in den höheren Instanzen aber sind dieselben getrennt, was für die Zukunft auch in der untersten Instanz geschehen soll. Für die Provinzialverwaltung bestehen, und zwar:

1) für die Justizverwaltung: acht Justizkanzeleien, ein Hofgericht in Stade und das Obergericht in dem Lande Hadeln, als zweite Instanz für die Bürger und Bauern, und als erste Instanz für den Adel und die Privilegirten, so wie für die Lehensachen, von welchen die Appellation an das Oberappellationsgericht in Zelle geht;

2) für die Verwaltung des Innern und der Polizei: in ihrem ganzen Umfange, mit Ausnahme der geistlichen Sachen, die den Konsistorien verbleiben, als Mittelbehörde zwischen dem Staats- und Kabinetsministerium und den Ämtern, Landdrosteien;

3) für die Verwaltung des Steuerwesens aber die Provinzial-Steuerdirektionen, unter unmittelbarer Oberaufsicht und Leitung des Obersteuer- und Schatzkollegiums und der Provinziallandschaften.

Die Behörden selbst sind nachfolgende:

A. Für die Justizverwaltung, die Justizkanzeleien:

1) In Hannover, für das Fürstenthum Kalenberg und die Grafschaften Hoya und Diepholz.

2) In Zelle, für das Fürstenthum Lüneburg.

3) In Göttingen, für das Fürstenthum Göttingen, für Grubenhagen, einschliefsl. des Harzes, für die Herrschaft Plesse, und für die vormals eichsfeldischen Ämter.

4) Für die Herzogthümer Bremen, Verden und das Land Hadeln:

a) die Justizkanzlei in Stade;

b) das Hofgericht daselbst (aus den Gliedern der erstern und aus ständischen Deputirten zusammengesezt);

c) das Obergericht in dem Lande Hadeln. (1)

5) In Osnabrück, für dieses Fürstenthum, für Meppen, Emsbühren und Lingen.

6) Das provisorische Tribunal in Bentheim.

7) In Hildesheim, für dieses Fürstenthum.

8) In Aurich, für das Fürstenthum Ostfriesland und für das harlinger Land.

B. Für die Verwaltung des Innern und der Zollsachen, anstatt der bisherigen fünf Provinzialregierungen und des Hoheitskommissariats und der Lehenkurie in der Grafschaft Hohenstein: (2)

1) sechs Landdrosteien; nämlich:

a) in Hannover, für das Fürstenthum Kalenberg und die Grafschaften Hoya und Diepholz 244,192 Seel.

---

1) Nach Maafsgabe der eigenthüml. Gerichtsverfass. dieses Ländchens bestehen überhaupt nachstehende Behörden; nämlich: 1) das königl. Obergericht; 2) das k. Justizlandgericht und Kriminalgericht des ersten Standes; 3) das k. Viergericht und Kriminalgericht des zweiten Standes; 4) das Ober-Stadt-Appellationsgericht; 5) das Ober-Stadt- und Kriminalgericht des dritten Standes; 6) die Kirchspielsgerichte.

2) Der geographische Wirkungskreis der aufgelöseten Regierungen war nachstehender; nämlich: 1) jener der Regierung in Hannover: 802,047 Seel.; 2) in Stade: 191,060 Seel.; 3) in Osnabrück: 188,655 Seel.; 4) in Aurich: 127,522 Seelen; 5) in Bentheim: 24,364 Seelen. (Hassel, vollst. Handb. der neuesten Erdbeschr.)

b) in Hildesheim, für die Fürstenth. Hildesheim, Göttingen und Grubenhagen, ausschl. des Harzes 276,262 Seel.
c) in Lüneburg, für dieses Fürstenth. und für den verbliebenen Theil von Lauenburg 252,457 «
d) in Stade, für Bremen, Verden, das Land Hadeln 191,060 «
e) in Osnabrück, für Osnabrück, Lingen, Meppen und Emsbüren, so wie für Bentheim 213,019 «
f) in Aurich, für Ostfriesland 127,522 «
g) der Harz und Hohenstein (unter der Berghauptmannschaft) 29,136 «

In jeder Landdrostei ein Landdrost mit drei Räthen. Die Geschäftsbehandlung ist kollegialisch, doch kann der Landdrost einen Beschluſs der Mehrheit suspendiren, muſs aber an das Ministerium berichten.

2) Das Landes-Ökonomiekollegium in Zelle. Dasselbe behandelt und erledigt in den Fürstenth. Lüneburg und Hildesheim, wie auch einstweilen, vermöge besondern Auftrags, in den Fürstenth. Kalenberg, Göttingen, Grubenhagen und in den Grafschaften Hoya und Diepholz, die Aufhebung der Gemeinheiten und alle mit diesen in nothwendiger Verbindung stehenden Verkoppelungs- und sonstigen Landesökonomie-Angelegenheiten, in welchen dasselbe durch die ihm untergeordneten Landesökonomie-Kommissarien, unter Mitwirkung der Obrigkeiten, verfahren läſst.

C. Für die kirchliche Verwaltung, und zwar:

1) für den protestantischen Kultus, ein Konsistorium:
   a) in Hannover, für die nämlichen Provinzen, die den Verwaltungsbezirk der vormaligen Regierung gebildet haben;
   b) in Stade, für Bremen und Verden, und ein besonderes Konsistorium für das Land Hadeln;
   c) in Osnabrück, für die nämlichen Provinzen, die den Bezirk der Landdrostei bilden;

d) in Aurich, desgleichen, mit einem besondern Kirchenrathe für Bentheim;

e) für Hohenstein, von welchem aber an das Konsist. in Hannover appellirt werden kann;

2) für den katholischen Kultus:

a) ein Generalvikariat und ein Konsistorium in Osnabrück;

b) desgleichen in Hildesheim.

D. Finanzielle Verwaltung.

1) Die Domanial-, Forst-, Bergwesen- und Regalien-Verwaltung. Dieselbe ist in der Kammer zentralisirt, von welcher ressortiren:

a) die in einer jeden der sechs Landdrosteien angeordneten Domänendeputationen, welchen die Domänenämter und Verwaltungen untergeordnet sind;

b) für die Forstverwaltung, acht Oberforstämter (das kalenbergische, das göttingische, das zellesche, das lüneburgische, das hoyasche, das bremensche, das osnabrücksche und ostfriesische, das hildesheimische und das Forstamt für Hohenstein);

c) die Berghauptmannschaft auf dem Harze, und die auf dem Kommunionharze, mit dem Berghandlungskomtoir und der Magazinkornkasse;

d) die Salzverwaltungen;

e) das Berghandlungskomtoir, mit den von diesem ressortirenden Faktoreien und Fabriken;

f) die Magazinkornkasse und die von dieser abhängigen Rechnungsführer;

g) das Landgestüt in Zelle;

h) für das Landbauwesen sind theils Oberlandbaumeister für ganze Provinzen, theils Landbaumeister oder Verwalter für Bezirke angeordnet, deren jeder eine Anzahl von Ämtern umfaſst.

2) Die Steuerverwaltung und jene des Schuldenwesens. Die Verwaltung desselben wird, unter der Oberleitung des Obersteuer- und Schatzkollegiums, durch die Provinziallandschaften, jene des Steuerwesens insbesondere, durch die Steuerdirektionen bewirkt. Die Provinziallandschaften sind nachstehende; nämlich:

a) die kalenberg-grubenhagensche, mit Einschlufs von Göttingen, mit einem gröfsern und engern Ausschusse und einem Syndikus und Landrentmeister;

b) die lüneburgische Landschaft, mit einem Direktor, acht Landräthen, vier ritterschaftl., zwei stiftischen und drei städtischen Deputirten und Landkommissären in den Ämtern;

c) die hoyasche Landschaft, mit einem gröfsern und engern Ausschusse, einem Landsyndikus und Rentmeister, und mit einem Landkommissär in jedem der vier Quartiere, deren jedes eine Anzahl Ämter umschliefst;

d) die bremen- und verdensche Landschaft, mit einem Ritterschaftspräsidenten, Landräthen und Quartalverschlagskommissären für Ämter und Gerichte;

e) die osnabrücksche Landschaft, mit einem Erblanddroste, Landräthen und Syndiken der Städte;

f) die hildesheimische Landschaft, mit einem gröfsern und engern Ausschusse;

g) die ostfriesische Landschaft, mit einem Präsidenten, einem Kollegium der Ordinärdeputirten und einem Kollegium von Administratoren.

Die Steuerdirektionen bestehen eine jede aus einem Direktor und Inspektor; jede Direktion ist in Steuerkreise eingetheilt, in deren jedem ein Kontroleur und eine Kasse mit einem Einnehmer und Gehilfen. Solcher Direktionen sind sechs; nämlich: in Hannover, mit sechs Kreisen; in Göttingen, mit vier Kr.; in Zelle, mit sieben Kr.; in Verden, mit acht Kr.; in Osnabrück, mit fünf Kr.; in Aurich, mit vier Kr.

§. 62.

Grofsherzogthum Weimar.

In Folge der Beschlüsse des Wiener Kongresses ist der Territorialbestand dieses Staates von 116,356 Seel. und 36¾ Q.M. auf 202,549 Seel. und 66⅝ Q.M. vergröfsert, (1) und in Folge dieser Vergröfserung, so wie der überhaupt veränderten Verhältnisse, auch der Organismus der Verwaltung, welcher bis dahin bestanden hatte, in mehrfacher Beziehung wesentlich verändert worden.

In diesem frühern Organismus hat das geheime Konsilium, welches aus einigen geheimen Räthen bestanden hat, und zu dessen Sitzungen die Chefs von mehreren oberen Landesbehörden gezogen worden sind, die höchste Behörde und den obersten Zentralpunkt der gesammten Verwaltung gebildet, in welcher die verschiedenen Geschäftszweige, ohne Sonderung in Departements, kollegialisch verhandelt worden sind.

Für die spezielle Leitung der Verwaltung, und beziehungsweise für die Verwaltung selbst, sind nachstehende obere Landesstellen angeordnet gewesen; nämlich:

1) Das gemeinschaftliche Hofgericht in Jena, als höchste Instanz in Rechtssachen.
2) Eine Regierung, und zwar eine solche für jedes der beiden Fürstenthümer besonders, in Weimar und in Eisenach, deren Ressort sowohl administrative Gegenstände, als auch die Justizverwaltung in erster und zweiter Instanz, so wie das Lehenwesen umfafst hat.
3) Eine Kammer, deren Wirkungskreis über beide Fürstenthümer sich erstreckt hat (in Eisenach nur ein Deputatus derselben), und die in nachstehende Departements getheilt gewesen ist; nämlich: *a*) für das Zivilbauwesen; *b*) für den Bergbau und die Salinen; *c*) für das Forst- und Jagdwesen.

---

1) Schorch, allgem. europ. Staats- und Addrefshandb., 2. Bd., für das Jahr 1813, S. 190 folg.

Hassel, vollst. Handb. der neuesten Erdbeschr. 1. Abth. 5. Bd S. 289 folg.

4) Ein Oberkonsistorium in Weimar und in Eisenach, von welchem jedoch alle Justiz über geistliche Personen und Sachen getrennt und der Regierung übertragen gewesen ist.

5) Ein Landschaftskollegium und eine Landschaftsdeputation, für beide Fürstenthümer gemeinschaftlich, zur Berathung über die Einführung neuer Auflagen und die Vertheilung allgemeiner Landeslasten, so wie über die Erlassung wichtiger neuer Gesetze; zugleich sind die militärischen – und die Strafsenbauangelegenheiten durch dieses Kollegium besorgt worden.

6) Ein Landespolizeikollegium in Weimar, und eine Landespolizeidirektion in Eisenach.

Durch die im Jahre 1815 verfügte neue Organisation ist an die Stelle des geheimen Konsiliums das Staatsministerium mit drei Departements, (1) überhaupt der nachstehend skizzirte Organismus getreten, in und für welchen die Trennung in zwei Provinzen — Weimar und Eisenach, — von welchen, in Absicht auf die Verwaltung, die erstere in vier, die leztere in zwei landräthliche Kreise, in Beziehung auf die Kriminalgerichtspflege aber der ganze Staat in drei Kreise resp. beibehalten und angeordnet worden ist, wogegen aber die Organisation selbst von anderen sich dadurch unterscheidet, dafs die Regiminalverwaltung unter zwei Behörden, nämlich die Landesdirektion und die beiden Regierungen, getheilt ist; sodann durch die Bildung, Stellung und die Attributionen des Landschaftskollegiums, welche Folge der Verfassung ist, und in dem Maafse in keinem andern Staate statt findet.

I. Allgemeine höchste Behörden.

A. Das Staatsministerium, zwar als Kollegialbehörde konstituirt, jedoch für die Vorbereitung und für die Vollziehung in drei Departements getheilt:

das erste, für die Justiz–, Lehen–, Hoheits–, Polizei–, landschaftlichen– und Steuersachen; für Militärökonomie- und Bewaffnungsangelegenheiten;

1) Das organ. Edikt über die Organisation desselben, v. 1. Dezbr. 1815, im 3. Bde.

das zweite, für Kammer–, Domänen–, Kirchen– und Schulsachen;

das dritte, für auswärtige– und Hofsachen, mit Ausnahme der Bundestagssachen.

(S. oben S. 47. 75.)

Mit demselben sind verbunden und beziehungsweise demselben untergeordnet:

1) die geheime Staatskanzlei;

2) das geheime Staatsarchiv.

B. Der Staatsrath, blofs für die Erklärung zweifelhafter Gesetze.

II. Höhere Zentralbehörden.

A. Das Oberappellationsgericht in Jena (mit den übrigen herzogl. sächs. Häusern gemeinschaftlich).

Die Finanzverwaltung.

B. Die Kammer, für das ganze Grofsherzogthum, mit einer Deputation in Eisenach, für sämmtliche Domanial–, Forst– und Regaliensachen. Von derselben ressortiren:

1) die Oberbaubehörde (S. 154);

2) die Berg– und Salinenverwaltungen;

3) die vier Forstdepartements;

4) das grofsherzogl. Geleite in Thüringen;

5) die Postinspektion;

C. Das Landschaftskollegium, für die landschaftlichen Kassen–, Rechnungs–, Steuer–, Impost–, Militär–ökonomie– und Vermessungssachen, mit einer Deputation in Eisenach. Von demselben ressortiren:

1) das Brandassekurationsinstitut;

2) das mathematische Büreau;

3) das Leihhaus.

D. Für die innere Verwaltung: die Landesdirektion, mit einer Deputation in Eisenach, als obere Regiminal– und Polizeibehörde, für Auswanderungs– und Abschofssachen, die Zensur, das Pafswesen, Handels– und Gewerbekonzessionen, Unterthanenaufnahme; für Kommerz–, Gewerbe–, Industrie–, Medizinal– und Gesundheitspolizei; für das Chaussee– und Brückenbauwesen, die Aufsicht auf die Strafanstalten, das Landarmenwesen und auf die öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten; für die Lotterie, das Hand–

werks–, Zunft– und Innungswesen; für die Aufsicht auf das Kommunal–, Sozietäts–, Korporationsvermögen; für Militär–, Marsch–, Einquartirungs–, Magazin– und Vorspannangelegenheiten, und für die Militärkonskriptionssachen; für die äufseren Kirchenangelegenheiten. In derselben haben die von den Ständen erwählten Landräthe Sitz und Stimme. Von derselben ressortirt die Sanitätskommission, mit Deputirten in Eisenach.

E. Die Immediatkommission für das Erziehungs– und Unterrichtswesen.

F. Die Immediatkommission für das katholische Kirchen– und Schulwesen.

III. Provinzial– und Bezirksbehörden.

A. Für das Fürstenthum Weimar.

1) Die Landesregierung in Weimar, für Landeshoheits–, Lehen–, Grenz–, Huldigungs–, Standes–, Legitimations– und Ehesachen; für die Publikation der Gesetze, das Hypotheken– und Vormundschaftswesen, die oberste Leitung der landständischen Wahlen, die Aufsicht und Visitation der Untergerichte. Dieselbe bildet zugleich den Lehenhof für den zu ihrem Ressort gehörigen geographischen Wirkungskreis, und den Gerichtshof zweiter Instanz, für die amtssäfsigen Unterthanen, und erster Instanz für die Schriftsäfsigen.

Bei derselben befindet sich die Pupillendeputation.

Für die politische Verwaltung ist das Fürstenthum in zwei Kreise getheilt: *a*) Weimar–Jena; *b*) der neustädter Kreis; und in vier landräthliche Bezirke, jeder mit einem Landrathe; in Ansehung der Kriminalrechtspflege auch in zwei Kreise (Weimar und Neustadt), unter welchen die Stadtgerichte, die Justizämter und die Patrimonialgerichte als untere Justiz– und Polizeibehörden fungiren.

2) Der Kirchenrath (das vormalige Oberkonsistorium); durch das Dekret v. 3. Jan. 1819 lediglich auf die inneren Kirchenangelegenheiten beschränkt.

Die Geistlichkeit ist in zwei Diözesen, deren jeder ein Generalsuperintendent vorsteht, und unter diesem in Adjunkturen getheilt.

B. Für das Fürstenthum Eisenach.

1) Die Landesregierung in Eisenach, mit den nämlichen Attributionen, wie die in Weimar. Das Fürstenthum ist für die politische Verwaltung in zwei landräthliche Bezirke getheilt; für die Kriminalrechtspflege aber bildet dasselbe nur einen Kreis.

Die untere und Lokalverwaltung, wie in Weimar.

2) Der Kirchenrath, wie in Weimar; das Fürstenthum bildet nur eine Diözese.

§. 63.

Grofsherzogthum Mecklenburg-Schwerin. (1)

(358,731 Seelen).

Beide Häuser, Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, regieren zwar unabhängig von einander durch Landeskollegien, die in jedem dieser Staaten besonders angeordnet sind; jedoch stehen dieselben, in Ansehung der Landstände, des Kontributionswesens und der Justizkanzlei in Güstrow, in einer durch die Hausverträge von 1701 und 1755 geregelten Gemeinschaft. Auch bilden die Landstände beider Staaten einen Körper (die alte Landesunion).

In Absicht auf die politische Eintheilung zum Behuf der Verwaltung besteht für jeden Zweig derselben eine besondere Bezirksabmarkung; nämlich:

1) für die allgemeine Zivil- und Regiminalverwaltung, nach Provinzen, so wie der Staat durch deren Anfall sich nach und nach konsolidirt hat;
2) für die kirchliche Verwaltung, in Kirchenkreise, deren vier sind; nämlich: der Mecklenburgische, der Parchimsche, der Güstrowsche, der Rostocksche, sodann der Schweriner Spezialzirkulus und die Ministerien in Wismar und Rostock, wovon die ersteren wieder in Präposituren eingetheilt sind;
3) für die Landesvertheidigung und Sicherheitspolizei, in Militärdistrikte, deren sechs sind;
4) für die Justizverwaltung, in Jurisdiktionssprengel, deren drei sind; näml.: Schwerin, Güstrow, Rostock;
5) für die Gesundheitspolizei, zwölf Physikatsdistrikte;
6) für die Rauchfangsaufsicht, neun Distrikte;
7) für die Aufsicht auf die landwirthschaftliche Kultur, zehn Distrikte;

---

1) Grofsherzogl. mecklenburg-schwerinscher Staatskalender 1820. Hassel, allgem. europ. Staats- und Addrefshandb. 1. Th. 1. Abtheil. S. 359.

Dessen vollst. Handb. der neuesten Erdbeschreib. 5. Bd. 1. Abtheil. S. 485 folg.

8) für die Verwaltung der Domänen, fünf Distrikte;
9) für die Aufsicht auf die Verwaltung der Landstädte, vier Departements.

Der Organismus der Behörden ist nachfolgender.

I. Höchste Landesbehörde.

Das geheime Ministerium, in welchem die höchste Leitung aller inneren und auswärtigen Angelegenheiten konzentrirt ist. Dasselbe besteht aus drei Ministern, von denen einer Präsident desselben ist, und aus einem Referenten für Justiz- und Lehensachen.

II. Allgemeine Behörden.

A. Die Regierung in Schwerin, höchste Behörde für die gesammte innere und geistliche Verwaltung, unter dem Präsidium eines Ministers. Derselben sind untergeordnet:

1) Für Gegenstände der Ziviladministration:
   a) 1) die Lehenkammer, als administrirende Behörde der lehnsherrl. Obereigenthumsrechte, und als kompetirendes Gericht in Lehenstreitigkeiten; mit dieser verbunden:
   2) das Spezialdepartem. der Hypothekenkammer;
   b) das geheime und Hauptarchiv;
   c) die Ziviladministrationskasse, für die fixen jährlichen Besoldungen der gesammten Zivildienerschaft (mit Ausnahme jener für den Hof-, Kammeral- und Militäretat), sodann jener für die Universität in Rostock und für bestimmte Administrationsausgaben;
   d) das Steuer- und Polizeikollegium, für die landesherrliche Aufsicht auf die Landstädte, mit sechs Vizepolizeimeistern in den sechs Polizeidistrikten;
   e) die Direktion der Wittwenkasse;
   f) " " des Landarbeitshauses (aus einem landesherrl. Kommissär und ständischen Deputirten bestehend); sodann
   g) die ritterschaftliche-, die städtische-, die Rostocker Brandassekurations-Direktionen u. Kassen, die Domanialbrandkasse u. die Hagelassekuranzdirektion.

2) Für die kirchliche Verwaltung:

a) Das Konsistorium in Rostock; zugleich Kirchengericht, das jedoch seit 1756 nur auf Doktrinal–, Zeremonial– und auf Disziplinarsachen der Prediger und Kirchendiener, so wie seit 1776 u. 1777 auf die Sponsalien– und Ehesachen der Domanialunterthanen, auf öffentliche Skandale und Irreligiösität beschränkt ist. Die Appellationen gehen an das Oberappellationsgericht.

b) Das Konsistorium in Wismar, für diese Herrschaft. Die Appellationen gehen an die Justizkanzlei in Güstrow.

Unter diesen beiden Konsistorien ist das Land, zum Behuf der kirchlichen Verwaltung, in Kirchenkreise, diese in Superintendenturen, und diese wieder in Präposituren eingetheilt, und zwar:

1) der mecklenburg. Kirchenkreis, mit 7 Präposituren;
2) « parchimsche «« « 8 ««
3) « güstrowsche «« « 8 ««
4) « rostocksche «« « 7 ««
5) das Ministerium in Wismar und jenes in Rostock.

B. Justizverwaltung.

1) Das Oberappellationsgericht in Parchim, s. 1818, höchste Instanz für beide Grofsherzogth. Mecklenb.–Schwerin und Mecklenb.–Strelitz, und für Appellationen von den Justizkanzeleien in beiden Staaten, von den Konsistorien in Rostock und Neustrelitz, von dem akademischen Gerichte und von dem Magistrate in Rostock; von dem Kriegsgerichte in bürgerlichen Sachen, mit Ausnahme aus der Herrschaft und Stadt Wismar. Dasselbe bildet zugleich das Obergericht und die lezte Instanz in Kriminalsachen.

Beschwerden in Justizsachen von den Erkenntnissen der Justizkanzlei in Güstrow in wismarschen Sachen, Rekurse Rostocker Bürger von den Erkenntnissen des Magistrats, so wie in Steuer– und Lotteriesachen, gehen an die Landesregierung in Schwerin.

2) Gerichte zweiter Instanz, für die Niedergerichtssäfsigen, und als solche erster Instanz, für die Schriftsäfsigen:

a) die Justizkanzlei in Schwerin;

b) die Justizkanzlei zu Güstrow;
zugleich höchste Instanz für die Stadt und Herrschaft Wismar, mit Vorbehalt etwaiger Querelen an die Landesregierung;

c) die Justizkanzlei zu Rostock.

3) Das Kriminalkollegium zu Bützow, für die Kriminalinquisitionen in allen nicht besonders ausgenommenen peinlichen Fällen, aus dem ganzen Lande, bis zum definitiven Erkenntnisse, das von einer der drei Justizkanzeleien, oder von der Juristenfakultät in Rostock gefällt wird, und von dem an das Oberappellationsgericht appellirt werden kann.

Die erste oder unterste Instanz bilden:

a) in den Domanialämtern, die Beamten; in jedem ein Oberhauptmann oder Drost, auch Amtmann, ein Amtsverwalter (in mehreren ein Auditor) und ein Aktuar;

b) in den ritterschaftlichen Gütern, die Patrimonialgerichte;

c) in den beiden Seestädten Rostock und Wismar, die besonderen städtischen Gerichte;

d) in den Landstädten:

1) in Zivilsachen, der grofsherzogl. Stadtrichter, dem zwei Beisitzer vom Magistrate beigeordnet sind;

2) in Pupillensachen und anderen dem Magistrate zustehenden Jurisdiktionsfällen, der Stadtrath als Waisen- und Patrimonialgericht.

C. Militärverwaltung.

Das Militärkollegium in Schwerin.

D. Finanzverwaltung.

1) Das Kammerkollegium in Schwerin, für die Verwaltung der Domänen, Forsten, Jagden, Posten, Zölle, der ordentlichen Steuern, überhaupt für die Aufsicht und Leitung des gesammten Finanzwesens und für die Revision der Rechnungen.

Mit demselben sind unmittelbar verbunden:

a) die Renterei (in Landesk., Hauptforstk. und Schuldentilgungsk. getrennt);

b) die Münze;

c) das Baudepartement.

2) Der Kammer sind untergeordnet:

a) die Reluitionskommission, für die Verwaltung und die Kreditangelegenheiten der verpfändet gewesenen 18 Domänenämter, mit einer besondern Kasse;

b) die Schuldentilgungs-Kommission (unter dem Vorsitze des Präsidenten des Ministeriums, aus zwei landesherrl. und zwei ständischen Kommissarien bestehend), für die Abtragung der Rentereischulden, wozu auf 30 Jahre 150,000 Thaler aus der Landrezepturkasse, und 85,000 Thaler auf bestimmte Domänenämter angewiesen sind (nach der Ankündigung von 1809);

c) die Verwaltung des vereinten Haupt- und Landgestüts (nach dem Regulat. v. 1819);

d) das Forstkollegium (mit Ausnahme von zwei technischen Räthen, aus den Mitgliedern der Kammer bestehend);

e) das Generalpostdirektorium;

f) für die Steuerverwaltung: die ordentliche Landeskontribution zu Militär-, Legations- und Zivil-administrationskosten, wird erhoben und an die Kammer eingesendet und berechnet:

1) in den Domanialämtern durch die Beamten;

2) in den ritterschaftlichen und Kloster-Rostocker Distrikts-, auch städtischen Kämmerei- und Ökonomiegütern, von den Gutsobrigkeiten durch den engern Ausschufs der Ritter- und Landschaft, — ein permanentes Kollegium, bestehend aus zwei Landräthen, drei ritterschaftl. und vier landschaftl. (städtischen) Deputirten, mit einem Landsyndikus, einem Landsekretär, einem Landeseinnehmer, einem Gegenschreiber, einem Landkastensekretär, einem Revisor; — in jedem Amte ein Deputirter und ein Einnehmer;

3) in den (40) Landstädten, durch das Steuerkollegium in Güstrow (unter Oberaufsicht der Regierung); in jeder Stadt ein Steuereinnehmer, ein Steueraufseher, ein Mühlen- und Thorschreiber, in mehreren ein Inspektor;

4) in der Stadt Rostock, durch das Akzisede-

partement, unter einem landesherrl. Kommissär und städtischen Beamten;

5) in der Stadt Wismar durch den Magistrat;

g) die Lotteriedirektion.

3) Landesherrliche und landständische vereinte Kommissionen:

a) die Landeskreditkommission in Schwerin, seit 1807 für Anschaffung und Bezahlung der durch den Krieg verursachten Bedürfnisse und Ausgaben des ganzen Landes, auch seit 1814 für die Besorgung aller Geschäfte der vormaligen Militärverpflegungs-Kommission;

b) die Landesrezeptur-Kommission und Stempeldirektion in Rostock, für die Erhebung und Verwendung der zum Behuf der Verzinsung und Tilgung der durch die Vereinbarung v. 21. April 1809 für gemeinschaftlich anerkannten Schuld, angewiesenen indirekten und aufserordentlichen Steuern, mit einer Landesrezepturkasse.

§. 64.

Königreich Dänemark. (1)

(1.714,000 Seelen).

Die Verwaltung dieses Staates, dessen Regent grundgesetzlich als völlig unumschränkter Souverän regiert, und für welche das Provinzial- und Kollegialsystem, in gröfster Strenge durchgeführt, die Grundlage bildet, ist durch die Zentralisirung der Verwaltung der Justiz und der Geschäfte aus dem Ressort des Innern, und jener des Kultus und des öffentlichen Unterrichts in zwei Zentralstellen (die beiden Kanzeleien), sodann durch die übergrofse Vereinzelung der Verwaltung einzelner Geschäftszweige in besondere Kollegien, Deputationen, Kommissionen etc., eigenthümlich ausgezeichnet.

Höchste Zentralstelle für die gesammte Verwaltung ist, unter dem unmittelbaren Vorsitze des Königs, der geheime Staatsrath, welcher, nach mehrmaliger Umbildung, im Jahre 1814 seine gegenwärtige Einrichtung; die im Jahre 1668 errichtete schleswig-holsteinische Kanzlei aber die ihrige im Jahre 1816 erhalten hat; wogegen die 1660 errichtete dänische Kanzlei und die übrigen theils in der nämlichen Epoche, theils später angeordneten Behörden keine wesentlichen Veränderungen erlitten haben. Zum Theil ist dieses auch der Fall in Ansehung der Provinzialbehörden, deren Bildung und Verhältnisse in den dänischen Inseln, von jenen in den Herzogthümern wesentlich verschieden sind, so wie auch für jede dieser beiden Hauptländermassen in Absicht auf die Rechtspflege besondere Gesetze bestehen.

I. Allgemeine höchste Behörden.

Der geheime Staatsrath ist die Behörde, in welcher die höchste Anordnung und Leitung sämmtlicher Regierungsan-

1) v. Martens Abrifs des Staatsr. der vornehmst. europ. Staaten. 1. Th. 1. Abth. S. 34 folg.

Dessen Sammlung der wichtigsten Reichsgrundges. 1. Th. S. 239. 263. 268.

Hassels vollst. Handb. etc. 3. Abth. 1. Bd. S. 45 folg.

Dessen allgem. europ. St.- u. Addrefshdb. 2. Bd. 2. Abth. S. 19. fg.

gelegenheiten vereinigt ist. Derselbe besteht, unter dem unmittelbaren Vorsitze des Königs, aus sechs Staatsministern, welche die Angelegenheiten, die ihnen speziel übertragen sind, in förmlichen Kollegialsitzungen zu seiner Entscheidung vortragen.

Von den sechs Staatsministern ist

a) dem einen die spezielle Leitung des Departements der auswärtigen Angelegenheiten,

b) dem zweiten (Staats- u. Justizmin., zugleich Präsident der dänischen Kanzlei) jene der Justiz-, der inneren und geistlichen Angelegenheiten,

c) dem dritten (Staats- u. Finanzmin., zugleich erstes Mitglied der Finanzdeputation und der Pensionskassendirektion, auch Präsident der Rentkammer und der Direktion der Staatsschuld) die Oberaufsicht und Leitung des Finanzwesens übertragen.

Mit alleiniger Ausnahme des Departements der auswärt. Angelegenheiten, welches büreauartig organisirt, und welchem das Archiv und die afrikanische Konsulatsdirektion untergeben sind, wird die speziellere Oberaufsicht und Leitung der Departements für die innere Verwaltung durch höchste Zentralkollegien realisirt. Diese sind:

A. Für das Justizwesen und für die inneren und die geistlichen Angelegenheiten:

1) Die dänische Kanzlei, für Dänemark und die Inseln, unter dem Präsidium des Staatsjustizminist. und unmittelbar unter dem geh. Staatsrathe. Dieselbe ist in sechs Spezialdepartements, für die Behandlung einzelner Geschäftszweige, getheilt.

Bei derselben: *a*) das erste und zweite Revisionskomtoir, für die vormundschaftlichen Rechnungen in Seeland und Fühnen; *b*) das Brandversicherungskomtoir; *c*) das Revisionskomtoir, für die Erbetheilungen und die Rechnungen der öffentlichen Stiftungen; *d*) das Archivkomtoir.

2) Die schleswig-holstein-lauenburgische Kanzlei (in Kopenhagen), für die Herzogthümer.

Bei derselben: *a*) das Expeditions-, *b*) das Sekretariats-, *c*) das Revisionskomtoir, für die Revision der Städte-

rechnungen etc.; *d*) das Brandversicherungskomtoir; *e*) das Archivkomtoir.

Von diesen beiden Kanzeleien ressortiren sämmtliche Behörden für die innere Verwaltung (die nachstehend folgen) und für die geistlichen und Schulangelegenheiten.

B. Für die Militärverwaltung (der Landarmee): das General-Kommissariats-Kollegium (in fünf Departements), von welchem die Kriegshospitalkasse, das Militärwaarendepot, die Direktion für die Militärwollenmanufakturen und die Monturkommission ressortiren.

C. Für den Seeetat: das Admiralitäts- und Kommissariatskollegium (in fünf Departements).

D. Für die Finanzverwaltung.

Diese theilt sich in drei Zweige:

1) Die königl. Finanzdeputation, für die allgemeine Verwaltung der Staatseinnahmen und Ausgaben, mit Ausnahme jener der Staatsschuld und der Pensionen. Die Mitglieder derselben bestehen, unter dem Vorsitze des Finanzministers, aus sämmtlichen Deputirten der Oberrentkammer und anderen Beamten.

Zu derselben gehören: *a*) das Assignationskomtoir; *b*) das Buchhalterkomtoir für das Zivilreglement; *c*) das Haupt- und Kontrabuchhalterkomtoir; *d*) die Kassenverwaltung; *e*) die Münzen in Kopenhagen und in Altona.

2) Die Direktion für die Staatsschuld und den sinkenden Fond.

Zu derselben gehören: *a*) das Komtoir für die Staatsschuld im Allgemeinen; *b*) das Kassierkomtoir in Kopenhagen und Rendsburg; *c*) das Bank- und Wechselkomtoir in Kopenhagen und Altona; *d*) das Komtoir für die transportablen Staats- und konsignablen Bankfonds in den ebengenannten Städten.

3) Die Direktion für die allgemeine Pensionskasse.

4) Die Reichsbank (als königl. Bank 1736 errichtet, als Reichsbank 1817 erklärt), deren Verwaltung von der Fi-

nanzverwaltung gänzlich getrennt und das einzige Institut ist, welchem die Befugniſs zur Ausstellung von Papiergeld zusteht. (1)

II. Allgemeine Zentralbehörden,

theils für den ganzen Staat, theils für einzelne Theile desselben, (die den bisher genannten untergeordnet sind).

A. Für die Justizverwaltung.

1) Höchste und lezte Instanz:

a) das höchste Gericht in Kopenhagen, dessen geborner Präsident der König ist, als dritte und höchste Instanz für die dänischen Inseln, Jütland, Island, die Faröer, Grönland und für die Besitzungen in Ost- und Westindien;

b) das schleswigsche Obergericht in Gottorp, zugleich Oberkriminalgericht und Examinationskollegium für Schleswig;

c) das holstein-lauenburgische Obergericht in Glückstadt, zugleich Oberkriminalgericht und Examinationskollegium.

2) Gerichte zweiter Instanz:

a) für die dänischen Inseln:

1) das Landesoberhof- und Stadtgericht in Kopenhagen;

2) das Landesobergericht in Wiburg in Jütland;

b) für die Herzogthümer:

1) das schleswigsche jährliche Landgericht;

2) das holsteinsche Landgericht in Glückstadt;

3) das Hofgericht in Lauenburg;

4) die Landesobergerichte auf Island und in den westindischen Inseln.

Die Gerichtsbarkeit in erster Instanz wird in Dänemark durch die Tinggerichte und durch die Patrimonial- und Stadtgerichte; in den Herzogthümern durch die königl. Ämter, die Stadt- u. Patrimonialgerichte verwaltet.

---

1) *B. Cohen, Compend. of Finance etc* S. 142 folg.

B. I. Für die Verwaltung des Innern und der Kirchen- und Schulsachen.

Für Handel und Gewerbe.

1) Das königl. Manufakturkollegium.
2) Die Direktion der oktroyrten asiatischen Kompagn.
3) Die Direktion der oktroyirten Seeassekuranzkomp.

Für die Gesundheitspolizei.

4) Das medizin.-chirurg. Gesundheitskollegium in Kopenhagen.
5) Die Kommission wegen der Hornviehseuche.
6) Die Vakzinationskommission in Kopenhagen, und die Institute in Kiel und Altona, für die Herzogthümer.
7) Die Hebammenkommission, nebst den davon abhängenden Instituten.
8) Die Kommission zur bessern Einrichtung der Gesundheitspolizei.
9) Das schleswig-holsteinsche Sanitätskollegium in Kiel.
10) Die Quarantänedirektion, nebst den davon abhängenden Kommissionen.

Für allgemeine Polizeianstalten.

11) Die Direktion der Brandversicherungssozietät.
12) Die allgemeine oktroyrte Brandassekurations-Kompagnie für Waaren und Effekten.
13) Die Kopenhagener oktroyrte Brandassekurations-Kompagnie für gleichen Zweck.
14) Die Direktion der allgem. Wittwenkasse.
15) Die Oberdirektion der allgem. Versorgungsanstalt in Kopenhagen, mit den theils koordinirten, theils abhängigen besonderen Wittwenkassen, Tontinen und Leibrentensozietäten.
16) Die Direktion der Stutereien u. Veterinäranstalten.
17) Die Gärtnerexaminations-Kommissionen in Kopenhagen und in Kiel.

B. II. Für die kirchlichen-, Schul- und Erziehungsangelegenheiten.

1) Das schleswigsche Oberkonsistorium in Gottorp.
2) Das Konsistorium in Lauenburg.
3) Das holsteinsche Oberkonsistorium in Glückstadt.
4) Das Konsistorium und Ministerium in Altona.
5) Das Missionskollegium in Kopenhagen.

6) Die Direktion für die Universität und die gelehrten Schulen in Dänemark, mit den mit derselben verbundenen oder von ihr abhängenden Kommissionen.

C. Für die Finanzverwaltung,

1) Die königl. Rentkammer in Kopenhagen, zu deren Ressort alle Steuersachen, die Bestallungen der Stiftsamtmänner und Amtmänner, Rechnungsführer und Hofdiener; alle Begnadigungen, Schenkungen, Privilegien, die mit den Staatseinnahmen in Verbindung stehen; die Verwaltung der Domänen, Forsten und Jagden; die Bergwerks- und sämmtliche Rechnungssachen, die Klassenlotterie, die Kolonialeinnahmem etc. gehören.

Zu derselben gehören nachstehende Komtoirs: *a*) das dänische Kammerkanzleikomt.; *b*) das schleswig-holsteinsche Kammerkanzleikomt.; *c*) das dänische Tabellenkomt.; *d*) das Komt. für die dänischen Matrikelsachen; *e*) das Komt. für die Regulirungssteuer; *f*) das Forstkomt.; *g*) das Bauwesenkomt.; *h*) das Komt. für die Wegesachen in Dänemark; *i*) das Landmessungskomt.; *k*) das Stempelkomt.; *l*) das Komt. für das vereinigte Archiv der Kammern; sodann die westindische Rent- und Generalzollkammer.

2) Das Generalzollkammer- und Kommerzkollegium, mit nachstehenden Komtoirs: *a*) das Kopenhagener Zoll- und Konsumtionskomt.; *b*) das Revisionskomt. für die Rechnungen desselben; *c*) das jütische Komt.; *d*) das Industrie- und Fabrikkomt.; *e*) das Handels- und Konsulatskomt.; *f*) das seeländische und fühnensche Zoll- und Konsumtionsk.; *g*) das jütische Zoll- und Konsumtionskomt.; *h*) das schleswigsche Zollkomt.; *i*) das holsteinsche Zollkomt.; *k*) das dänische Kanal-, Hafen- und Feuerkomt.; *l*) das schleswig-holsteinsche Kanal- und Hafen-Feuerkomt.

Von demselben ressortiren:

a) das Kanalwesen und die beiden Aufsichtskommissionen zu Rendsburg und Odensee;

b) die königl. Porzellanfabrik zu Kopenhagen.

3) Die Generalpostdirektion, mit sechs auf den innern Dienst in derselben Bezug habenden Komptoirs.

III. Bezirksverwaltung.

A. 1) Zum Behuf der innern Verwaltung ist das eigentliche Dänemark in sieben Stiftsämter (Seeland, Fühnen, Laaland, Aarhuus, Aalborg, Wiborg und Ribe, sodann Island, das ein besonderes Stift bildet), jedes dieser in Ämter, und diese in Herreden oder Harden eingetheilt. An der Spitze eines jeden Stifts steht

a) ein Stiftsamtmann, für die Aufsicht und Leitung der Verwaltung im Allgemeinen, für die Verwaltung der Städte und für die oberste Leitung der Polizei.

Unter ihm und ihm untergeordnet: die Amtmänner, die Stadtmagistrate, welche das städtische Wesen und die Polizei in gröfseren Städten, und die königl. Stadtvögte, die dasselbe in kleineren Städten verwalten.

In der Stadt Kopenhagen ist ein besonderes Polizeidirektorium (dessen Chef der Justizminist. ist), und ein besonderes Polizeigericht angeordnet; in gröfseren Städten, Polizeidirektionen.

b) Ein Bischof, für die kirchlichen und Schulangelegenheiten; unter diesem in jedem Amte ein Probst, die, unter dem Vorsitze des erstern, aus allen Ämtern vereint das Landkonsilium für jedes Stift bilden.

A. 2) In den Herzogthümern ist ein Statthalter angeordnet; für Lauenburg, die Regierung daselbst; sodann Landräthe. Die Provinzen sind in Ämter eingetheilt, in welchen Amtmänner die Justiz und Polizei verwalten. Die geistlichen und Schulangelegenheiten werden, unter der obern Leitung der (*B.* II. erwähnten) Konsistorien, durch drei Generalsuperintendenten (für jedes Herzogthum einer), unter diesen, durch Pröbste respizirt.

B. Für die Finanzverwaltung sind nach Maafsgabe der Gröfse der Provinzen, in jeder derselben ein oder zwei Komtoirs, jedes mit einem Rentschreiber, angeordnet.

Die ost- und westindischen Etablissements endlich werden durch Gouverneure verwaltet.

§. 65.

Königreich Schweden und Norwegen.

Schweden: 2.543,412 Seelen.
Norwegen: 910,000 »

3.453,412 Seelen.

Beide Königreiche, obgleich unter einem Regenten, nicht blofs personel, sondern reel verbunden, werden dennoch jedes nach Maafsgabe einer besondern Verfassung regiert, und nach besonderen Normen und Formen verwaltet, von welchen jene in Norwegen im Allgemeinen die nämlichen, wie unter der frühern Vereinigung mit Dänemark, geblieben sind.

In wenigen Staaten ist die Einwirkung der Verfassung auf die Verwaltung, und zum Theil selbst auf die Bildung des Organismus, in dem Maafse eingreifend, wie dieses in Schweden und Norwegen der Fall, und wodurch, so wie in anderer Hinsicht, dieselbe von jener in anderen Staaten eigenthümlich unterschieden ist. Insbesondere ist dieses der Fall in Betreff der Verhältnisse des Staatsraths und dessen Stellung zum Könige, (1) so wie auch in Betreff der Kanzlei, die zunächst zur Vorbereitung der in dem Staatsrathe zu beschliefsenden Geschäfte, und zur Ausfertigung und Vollziehung der Beschlüsse bestimmt ist, deren in früheren Zeiten sehr ausgedehnten Befugnisse aber in neueren Epochen mehrmals modifizirt worden sind.

Überhaupt aber ist der Organismus der Behörden vor jenem in manchen anderen, selbst kleineren Staaten, durch Beschränkung der Anzahl von Behörden, überhaupt durch gröfsere Einfachheit und durch schärfere Trennung der Geschäftszweige ausgezeichnet, wie sich aus nachstehender Skizze desselben darlegt.

---

1) Die defsfallsigen in der Konstitution enthaltenen Bestimmungen, im dritten Bande. Die gegenwärtigen Verwaltungseinrichtungen sind, mit Ausnahme des Staatsraths, zum Theil die nämlichen, wie sie durch des Königs und der Reichsstände festgestellte Regierungsform v. 21. Aug. 1772 (v. Martens, Samml. der wichtigsten Reichsgrundges. etc. S. 593 folg.) angeordnet worden sind.
Hassels vollst. Handb. etc. 3. Abth. 1. Bd. S. 291 folg.
Dessen europ. Staats- u. Addrefshandb. 2. Bd. 2. Abth. S. 70 folg.

A.

Königreich Schweden.

I. Allgemeine höchste Staatsbehörden.

A. Der Staatsrath. Derselbe bildet die höchste Behörde für die oberste Aufsicht und Leitung sämmtlicher Staatsangelegenheiten, die, mit alleiniger Ausnahme der auswärtigen und der Militärkommandosachen, in demselben vorgetragen und beschlossen werden müssen. Er besteht aus dem Justizstaatsminister, dem Staatsminister für die auswärtigen Angelegenheiten, dem Hofkanzler, sodann aus sechs Staatsräthen, von welchen wenigstens drei in Zivilämtern gedient haben müssen, wozu, seit der Vereinigung von Norwegen, der norwegische Staatsminister mit zwei norwegischen Staatsräthen gekommen sind. (M. s. S. 83.)

Den Vortrag in demselben haben die vier Staatssekretäre, welche diese Vorträge mit einer aus vier adelichen und vier bürgerl. Mitgliedern gebildeten Kommission vorbereiten.

Mit dem Staatsrathe steht die Kommission für die allgemeinen Reichsangelegenheiten in Verbindung, die eben so, wie die ebenerwähnte gebildet ist, und welche alle inneren-, staatsökonomischen-, Kammeral-, Finanz- und Handelssachen prüft, ehe sie mit dem Bedenken der Kommissionen im Staatsrathe vorgelegt werden.

B. Die königl. Kanzlei (die vor 1809 die Stelle des Staatsraths und Ministeriums vertreten hat). Dieselbe besteht, unter dem Vorsitze eines Präsidenten, aus zwölf Deputirten, sodann aus den vier Staatssekretären [*a*) für das Kriegsdepartem.; *b*) für das Innere; *c*) für die Finanzen; *d*) für die geistlichen und Unterrichtsangeleg.], und ist in nachstehende Departements eingetheilt:

1) Departement für die Kanzleiverwaltung.
2) „ „ „ Justizrevision.
3) Die Kriegsexpedition.
4) Die innere Zivilexpedition.
5) Die Finanzexpedition.
6) Die geistliche Expedition.
7) Die Hofkanzlerexpedition.
8) Das Kabinet für die auswärtig. Angelegenh.

Sodann das Reichsarchiv.

In derselben werden alle Verwaltungsangelegenheiten zum Vortrage in dem Staatsrathe vorbereitet, ihre Expedition und Vollziehung bewirkt.

II. Spezielle höchste Staatsbehörden.

A. Für die oberste Leitung des Justizwesens.

Der königl. hohe Gerichtsstuhl, zugleich höchstes Revisionstribunal. Zu seinem Ressort, in Absicht auf die Leitung des Justizwesens, gehören: die Prüfung vorkommender Fragen über Auslegung der Gesetze, Gnadengesuche, Dispensationen, Besetzung der Justizämter, etc. Geborner Präsident, in Abwesenheit des Königs, ist der Reichsdrost. (1) Derselbe besteht aus vier adelichen und vier nicht-adelichen Mitgliedern, die alle drei Jahre abwechseln, und zerfällt:

1) in die höchste Justizrevision (der eigentliche Gerichtsstuhl);
2) in die niedere Justizrevision, bei welcher alle zum Vortrag an den König gehenden Rechtssachen eingereicht werden, deren Chef der Justizkanzler ist, welcher die Aufsicht über sämmtliche Gerichte führt und den Gang des Prozesses leitet;
3) die reichsständ. Justizkanzleiexpedition, unter der Leitung eines besondern Justizkanzlers, (Kontrolbehörde gegen die Justizverwalt. Konstit. §. 97. folg.)

B. Für die Finanzverwaltung.

1) Das Kammerkollegium, (höchste Behörde) für die Anordnung und Leitung des gesammten Staatshaushaltes (ein Präsident, sieben Kammerräthe). Demselben sind nachstehende Zentralbehörden unmittelbar untergeordnet:
   a) die Postdirektion;
   b) die Generalzolldirektion, mit dem Fiskal-, Zentral-, Seezoll-, Handlungs- und Revisionskomtoir;
   c) die Zahlenlotterie.
2) Das königl. Staatskomtoir (das höchste Kassenkollegium für den Empfang der Einkünfte und für die Anordnung der Zahlungen).

---

1) Antrag des Königs auf dem gegenwärtigen Reichstage, zur Abschaffung des unmittelbaren Präsidiums des Regenten.

3) Das königl. Kammergericht, zugleich oberste Rechnungsbehörde. Vor das Forum desselben gehören alle Zwistigkeiten über Staatsrevenüen, die Untersuchung und Entscheidung über Amtsvergehen der Finanzbedienten, über Beeinträchtigung der Kronrevenüen etc., sodann die Revision der Staatsrechnungen.

4) Das königl. Bergwerkskollegium, zugleich zweite Instanz für alle Zivil- und Kriminalsachen, die bei den 11 Berggerichten vorkommen.

5) Das königl. Handelskollegium, in zwei Abtheil.:

a) die Manufakturdivision;

b) die Justizdivision, unter welcher leztern 265 Niedergerichte stehen.

Sodann, als zum Staatsfinanzwesen gehörig, aber unter Verwaltung der Reichsstände stehend:

a) das Reichsschuldenkomtoir (Konst. §. 66.);

b) die Reichsbank (Konst. §. 72.).

C. Für die Verwaltung des Innern und der geistlichen Angelegenheiten.

Die Leitung dieser ist ganz in den Staatssekretariaten des Innern und der geistl. Angelegenh., und in der königl. Kanzlei zentralisirt. Behörden, die hierher gehören, sind:

1) Das königl. Gesundheitskollegium, für die Oberaufsicht auf alle Sanitätsanstalten.

2) Das Ausschufskollegium des Seraphinenordens, für die Oberaufsicht über Hospitäler, Waisenhäuser und Lazarethe.

3) Das vorstehend [*B.* 5)] angeführte Handelskollegium, in so fern dasselbe zugleich die Aufsicht auf die Gewerbe führt.

D. Für die Kriegsverwaltung.

1) Das königl. Kriegskollegium, für die Leitung des gesammten Kriegswesens zu Lande und zu Wasser. Dasselbe zerfällt in

a) das Artilleriedepartement;

b) das Fortifikationsdepartement;

c) das Ausrüstungsdepart.;

d) das Unterhaltsdepart.;

e) das Zivildepartem.

2) Das Kriegshofgericht, das höchste Justizkollegium für alle Militärs des Land- und Seeetats.

3) Die königl. Kriegskommissariate:
   a) das schonensche;
   b) das westgothische.
4) Spezialbehörden für die Marine: Das Marinekollegium. Von demselben abhängig:
   a) die Direktion der Admiralitätskriegskasse;
   b) das Flottenkonstruktionsamt;
   c) das Seemessungs- und Lootsenamt.

III. Provinzial- und Bezirksbehörden.

A. Für die Justizverwaltung.

1) Vier Hofgerichte, als Appellationsinstanz.

2) 26 Lagmannsgerichte (jedes aus mehreren Härads-gerichten bestehend), sodann 81 Rathhausgerichte, als Gerichte zweiter Instanz; die ersteren für das platte Land, die lezteren für die Städte. Dem Lagmann steht es frei, einige Gesetzkundige zum Beistand zu nehmen; aufserdem hat er 12 Nämde aus dem Bauernstande zur Seite. Von seinen Entscheidungen kann, wenn die Sache 50 Rthlr. Schwed. beträgt, an das Hofgericht appellirt werden.

3) Die Häradsgerichte auf dem platten Lande, die Kämmereigerichte in den Städten, bilden die unterste Instanz. Die ersteren müssen jährlich dreimal, an den dazu besimmten Tingstühlen, von dem Häradshofding öffentlich gehalten werden, wobei 12 in dem Gerichtssprengel ansässige Bauern als Beisitzer zugegen seyn müssen. Von der Entscheidung dieser Gerichte geht die Appellation in Zivilsachen an das Lagmannsgericht; in peinlichen, an das kompetente Hofgericht.

Aufser diesen gewöhnlichen Gerichten sind dergleichen besondere für das Militär (das Kriegshofgericht), die Geistlichen, die Ärzte, die Bergleute (die 11 Berggerichte als untere, das Bergkolleg. als obere Instanz), und für die Hofleute mit ihren Familien und Gesinde, die in höhere und niedere zerfallen, und für die lezteren (die Hofleute) von dem Reichsmarschalle, der präsidirt, und zweien zum Hofe gehörigen Personen gebildet werden.

B. Für die Verwaltung des Innern, der Einkünfte und Regalien ist das Königreich in 24 Läne, diese in Fögderien oder (III. Vogteien, Fogderien) abgetheilt, deren jede aus mehreren Häraden (Distrikten) besteht. Jedem Län steht ein Landhöfding (Landhauptmann) vor, dessen Kanzlei aus einem Sekretär, einem Kämmerer, einem Landrentmeister und Länsbuchhalter besteht; jeder Fögderie ein Krono-Fogde (Kronvogt), jedem Distrikte ein Distriktsrentschreiber vor.

(Für die Regieeinkünfte ein besonderes Erhebungspersonal).

C. Für die geistlichen und Schulangelegenheiten ist das Königreich in 12 Stifte mit 170 Probsteien eingetheilt. Die gesammte Geistlichkeit eines jeden Stiftes steht unter einem Bischofe, dem ein Domkapitel oder *Consistorium ecclesiasticum* zur Seite steht, das in Universitätsstädten aus den Professoren der Theologie, in den übrigen bischöflichen Städten aber aus den Lektoren der Gymnasien besteht.

Der Bischof von Upsala führt den Titel als Erzbischof und Primas, und es stehen unter ihm:

1) das königl. Hofkonsistorium;
2) das Konsistorium von Stockholm;
3) das Admiralitätskonsistorium.

B.

Königreich Norwegen.

I. Allgemeine höchste Behörden.

A. Der Statthalter, der den höchsten Befehl zu Wasser und zu Lande führt, als Stellvertreter des Königs.

B. Der Staatsrath, der aus dem Statthalter, dem Staatsminister, der, nebst zwei Staatsräthen, beständig bei dem Könige sich befindet, aus einer Anzahl von Staatsräthen und aus dem Staatssekretär besteht.

In dem Staatsrathe werden alle Geschäfte durch Stimmenmehrheit beschlossen; kein Beschluſs kann aber genommen werden, wenn nicht die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit stehen dem Statthalter zwei Stim-

men zu. Die gefafsten Beschlüsse müssen an den König eingesendet werden, dem sie der norwegische Staatsminister vorträgt, und für deren richtige Expedition er verantwortlich ist. Die Geschäfte sind in sieben Departements vertheilt, deren jedem ein Mitglied des Staatsraths als Chef vorsteht; nämlich:

1) für den Kultus und Unterricht;
2) für die Justiz;
3) für die Polizei;
4) für die innere Verwaltung und Ökonomie;
5) für die Finanzen, Handel und Zölle;
6) für das Militärwesen;
7) für die Marine.

II. Justizverwaltung.

A. Das höchste Gericht; lezte Instanz in allen Zivil- und peinlichen Sachen; in Friedenszeiten zugleich, nebst zwei dazu kommandirten Offizieren, die zweite und lezte Instanz in allen Kriegsgerichtssachen, die Leben, Ehre, oder mehr als dreimonatlichen Freiheitsverlust betreffen.

B. Die vier Stiftsobergerichte bilden die zweite Instanz.

C. Die Böigdethinge, worin die Sorenschreiber Richter sind, und wobei acht Dingmänner anwesend seyn müssen, auf dem platten Lande; in den Städten, die Stadtvögte, die unterste Instanz. Von beiden geht die Appellation an die Längsthinge, die jährlich dreimal gehalten werden müssen, und von diesen an die Stiftsobergerichte.

III. Innere Verwaltung.

Das Königreich ist in vier Stifte, diese sind in Ämter (17), die Ämter in Vogteien (44) eingetheilt. An der Spitze der ersteren steht ein Stiftsamtmann; an jener eines jeden Amtes, ein Amtmann; und sind die Verwaltungseinrichtungen so, wie in Dänemark.

In Absicht auf die kirchlichen Angelegenheiten ist das Königreich in fünf Stifte, jedes mit einem Bischofe, und in eine Anzahl Probsteien eingetheilt. Die erste Instanz in geistlichen Sachen bildet das Probsteigericht, von welchem an das Bischofsgericht appellirt wird.

§. 66.

Das brittische Reich in Europa.

Das brittische Reich in Europa besteht:

1) aus dem Königreiche England,
2) « « « Schottland, } Grofsbritannien;
3) « « « Ireland; sodann
4) aus den europäischen Nebenländern; nämlich: Gibraltar und den Inseln Helgoland, Malta, Kumino und Gozo;

zusammen mit einer Bevölkerung von 17.176,069 Seelen, von welchen 1.805,688 Seel. auf Schottland, 4.395,456 Seel. auf Ireland und 95,000 Seel. auf die Nebenländer fallen. (1) Aufserdem mufs der jonische Schutzstaat hierher gerechnet werden, in welchem ein Lordoberkommissär die Stelle des Oberschutzherrn, dieser aber die Republik bei den übrigen Staaten vertritt, und in so fern auch in die Gesetzgebung eingreift, als die Beschlüsse der gesetzgebenden Versammlung von seiner Genehmigung abhängig sind.

Von den drei Haupttheilen des Staates ist Schottland seit 1707 mit England reel verbunden, Ireland aber durch die Union von 1800 mit beiden — Grofsbritannien — in einen Staatskörper vereinigt worden, welcher, in Absicht auf die Verwaltung, so wie in jeder andern Beziehung, den leitenden Impuls durch das Ministerium in London und durch das Parlament empfängt, wogegen für die spezielle Leitung der Verwaltung in diesen beiden Königreichen theils die früheren Behörden beibehalten, theils dergleichen angeordnet worden sind.

---

1) v. Martens Abrifs des Staatsrechts der vornehmsten europäischen Staaten. 1. Th. 1. Abtheil. S. 140. Die Vereinigungsakte von Schottland mit England in desselben Samml. der wichtigst. Reichsgrundges. 1. Th. S. 910 folg.

v. Vinke's Darstellung der innern Verwalt. Grofsbritanniens etc. Berlin 1815.

Hassels vollst. Handbuch etc. 2. Abth. 1. Bd.

The Royal Kalendar for England, Scotland, Ireland and the Colonies, for the Year 1823.

Durch seine Verfassung, überhaupt durch seine politischen Institutionen eigenthümlich ausgezeichnet, ist es die Verwaltung dieses Staates in nicht minderem Maafse vorzüglich dadurch, dafs die innere Verwaltung, ohne direktes Eingreifen der Regierung, beinahe ausschliefslich dem selbstständigen Wirken der Einwohner überlassen ist, sodann durch die Einrichtungen, die in Absicht auf die Justizverwaltung statt finden, endlich, durch die Einwirkung des Parlaments welches als diejenige Behörde betrachtet werden mufs, in welcher alle Zweige der Verwaltung, sich konzentriren. Alle allgemein verbindlichen Vorschriften nämlich, sowohl diejenigen für den ganzen Staat, als auch jene für einzelne Bezirke, Gemeinden und Orte; alle in Betreff einzelner Gegenstände zu verfügende verbindenden Anordnungen, so wie Bestimmungen, die in Betreff von Korporationen, einzelnen Individuen etc. zu einer Ausnahme von den Gesetzen, Statuten, oder auch von verbindenden Privatverträgen etc. autorisiren, müssen in den beiden Häusern erörtert, durch Vereinigung beider über einen Beschlufs, und durch die hinzutretende königl. Sanktion zu einem Gesetz erhoben werden, indem ohne ein solches nichts der Art angeordnet oder bewirkt werden darf. Aufserdem hat das Parlament das Recht, die Vorlegung aller auf die Staatsverwaltung im Ganzen, und auf einzelne Theile derselben Bezug habenden Papiere, Verhandlungen, Rechnungen etc. zu verlangen, und dieselben seiner Untersuchung und Prüfung zu unterziehen; jenes, allgemeine Berichte über Verwaltungsgegenstände und Resultate zu erfordern; endlich die Befugnifs, alle Staatsbeamten zur Verantwortung zu ziehen, in welchen Fällen das Unterhaus eine förmliche Anklage bei dem Oberhause erhebt, über welche diesem lezteren die Enscheidung zusteht.

Der Organismus der Behörden für die Verwaltung ist nachfolgender:

I. Höchste allgemeine Behörden.

A. Der königl. geh. Rath (*Privy Council*). Derselbe besteht aus den Prinzen vom Geblüte, den ersten Kron- und Staatsbeamten, den beiden Erzbischöfen, und aus dem Sprecher des Unterhauses, als gebornen Mitgliedern; sodann aus einer willkürlichen Anzahl anderer Personen,

welche das Vertrauen des Königs in denselben beruft, die derselbe aber auch eben so willkürlich wieder entlassen kann. Nach Maafsgabe der Verfassung mufs der König den geheimen Rath über bestimmte Gegenstände nothwendig hören, z. B. über alle Proklamationen, allgemeine Anordnungen und dergl. in aufserordentlichen Fällen, ohne jedoch an den Beschlufs der Mehrheit gebunden zu seyn. — Zugleich bildet der geheime Rath die höchste Verwaltungsbehörde für die Kolonieangelegenheiten und die höchste Instanz für alle von den Koloniegerichtshöfen entschiedene Rechtssachen.

B. Das geheime Kabinet des Königs. Dasselbe besteht aus dem ersten Lord der Schatzkammer, den Departementsministern, dem Präsidenten des geheimen Rathes, dem Grofssiegelbewahrer, dem Grofskanzler, und dem ersten Lord der Admiralität, und bildet eigentlich das Ministerkonseil.

C. Das geheime Siegelkabinet (*Privy-Seal*), in welchem der Grofssiegelbewahrer den Vorsitz führt.

D. Das Siegelamt (*Signet-Office*).

II. Oberste (u. Ministerial-) Behörden für den ganzen Staat.

A. Ministerialdepartements.

a. Das Finanzdepartement. Chef desselben ist der erste Lord der Schatzkammer, unter ihm der Kanzler der Schatzkammer, von welchen der erstere in dem Oberhause, der leztere in dem Unterhause über die Bedürfnisse des Staates, über die Einnahmen, ihre Verwendung, überhaupt über sämmtliche Finanzverhältnisse Rechenschaft ablegen mufs.

Dieses Departement ist eingetheilt:

1) in das Schatzmeisteramt (*Treasury-Office*), unter spezieller Leitung des ersten Lords der Schatzkammer und der Landkommissärs, und besteht:

a) aus dem Revenüendepartement;

b) aus dem Zahlamte, mit nachstehenden Abtheilungen, nämlich:

1) dem Zahlamte für die Zahlungen im Inlande (*Home-Branch*);

2) dem Zahlamte für die Zahlungen im Auslande (*Foreingh-Branch*);

2) in die Schatzkammer (*Exchequer-Office*), unter der speziellen Leitung des Kanzlers der Schatzkammer. Von dieser hängen ab:

a) das *Auditor-Office* (das Rechnungsdepart., zugleich für die Prüfung der Kautionen der Kassirer);

b) das *Office for making and issuing Exchequer-Bills* (die Kammer für die Verfertigung und Emission der Schatzkammerscheine);

c) das *Annuity-Office* (das Rentenzahlamt);

d) das Zahlamt für die Schatzkammerscheine;

e) das Komtoir für die Ausfertigung aller Kontrakte (*Pipe-Office*);

f) die königl. Münze (*the kings mint*).

Von beiden ressortiren:

a) das Oberzollamt (*Coustom-House*);

b) das Oberakziseamt (*Excise-Office*);

c) das Stempelamt (*Stamp-Office*);

d) das Taxamt (*Tax-Office*);

e) das Amt für die Abgaben von Vermächtnissen etc. (*Legacy-Office*);

f) die Lotterieverwaltung (*Lottery-Office*);

g) das Generalpostamt (*General-Post-Office*);

h) die Oberrechnungskammer (*Office for auditing the publick accompts*).

B. Das Ministerium des Innern (*Home Depart.*), zu welchem auch die Kolonieangelegenheiten, mit Ausnahme jener von Ostindien gehören. Dasselbe ist in zwei Depart. getheilt, nämlich:

1) für England und Schottland;

2) für Ireland, mit einem besondern Kanzler, der jedoch dem Departementschef untergeordnet ist.

C. Das Departement der auswärtigen Angelegenheiten (*Foreingh Depart.*).

Von diesem und dem vorhergehenden gemeinschaftlich, ressortiren:

1) das *Alien-Office* (Polizeiaufsichtsamt über die Fremden);

2) das *State-Paper-Office* (Archiv).

D. Das Kriegsdepartement und für die ostindischen Angelegenheiten (*Army Depart.*).

Von demselben ressortiren:

1) das Generalkriegsgericht;
2) das Kriegszahlamt (*Army-Pay-Office*);
3) das Barackenamt;
4) das Artillerie- und Zeugamtsdepartement.

E. Die Admiralität (*Admiralty-Office*), zwar kein Titularministerium, aber höchste verwaltende Behörde der Marine, welche die Stelle des Grofsadmirals verwaltet, aus einem Präsidenten und sechs Kommissarien besteht.

Derselben sind untergeordnet:

1) das Admiralitätsgericht (*Admiralty-Court*);
2) das Schiffsamt (*Navy-Office*), für den Bau und die Unterhaltung der Schiffe;
3) das Marinezahlamt (*Navy-Pay-Office*).

B. Oberste Behörden für besondere Gegenstände.

1) Der Rath für Handlung und Kolonien (*Board of Council for trade and foreingh plantations*), dessen Wirkungskreis alles umfafst, was auf den Handel des Reiches und auf das Koloniewesen Bezug hat. Derselbe besteht aus einem Präsidenten und Vizepräsidenten, dem Lord-Kanzler, dem Erzbischofe von Canterburry, dem ersten Lord der Schatzkammer, dem ersten Lord der Admiralität, den Departementsministern, dem Kanzler der Schatzkammer, dem Sprecher des Unterhauses, etc.

2) Der Rath für die indischen Angelegenheiten (*Board of Comissioner for the affairs of India*), unter dem Vorsitze des Kriegsministers, aus dem Minister des Innern, dem ersten Lord der Schatzkammer, dem Kanzler der Schatzkammer und sechs anderen Mitgliedern gebildet.

III. Obere Behörden für jedes der drei Reiche.

A. In England, woselbst dergleichen Behörden nur für die Justizverwaltung vorhanden sind, indem die Zweige der Finanzverwaltung von den I. *A. B.* genannten Behörden verwaltet werden, für die Verwaltung des Innern aber dergl. nicht bestehen.

In der englischen Gerichtsverfassung, die durch Öffentlichkeit, durch die Institution der Jury, und durch ein schnelleres Verfahren ausgezeichnet ist, müssen unterschieden werden:

1) die *Courts of Record*, bei welchen schriftlich verhandelt wird, und die Akten in den Registraturen aufbewahrt werden, von den *Courts of no Record*, bei welchen blofs mündliches Verfahren statt findet; sodann

2) die *Courts of common Law*, bei welchen Klage und Verfahren nach bestimmten Formeln eingerichtet seyn mufs, von den *Courts of Equity*, bei welchen auch in Fällen und da wo keine dieser Formeln anwendbar ist, geklagt werden kann.

Eine fernere Eigenthümlichkeit ist, nicht nur, dafs für die Berufung an die höheren Gerichtsbehörden eine appellable Summe überhaupt nicht festgesezt ist, sondern auch, dafs eine jede Sache sogleich bei der höhern Instanz anhängig gemacht werden kann.

Es sind in England vier höchste Gerichte vorhanden, die sämmtlich *Courts of Record*, von denen aber nur drei, nämlich: die *Court of Kings-Bench*, die *Court of common Pleas*, und die *Court of Exchequer*, als *Courts of common Law* konstituirt sind, der vierte aber, als *Court of Equity*. Die eben erwähnten drei *Courts of common Law* bestehen jedes aus einem Präsidenten und drei Richtern (*puisné Judges*), zusammen zwölf, welche die zwölf Oberrichter (*Sages of Law*) sind, die in London selbst, jährlich viermal, aufserdem aber in jedem der zehn Gerichtskreise in welche England eingetheilt ist (England 6, Wales und Chester 4 Kreise), jährlich je zwei Kreisgerichte halten. (*Assises.*)

Die Ressortverhältnisse der vier höchsten Gerichte sind nachstehende:

1) Die *Court of common Pleas* (Gerichtshof der gemeinen Prozesse) entscheidet in allen Rechtsstreitigkeiten über persönliche und dingliche Rechte; von dessen Entscheidungen kann jedoch an den Gerichtshof der königl. Bank appellirt werden.

2) Die *Court of Kings-Bench* (Gerichtshof der königl. Bank), unter dem Vorsitze des Grofskanzlers, höchster Gerichtshof der gemeinen Rechte, für alle Streitigkeiten, die nach diesen Rechten zwischen dem Könige und den Staatsangehörigen zu entscheiden sind. Zugleich gehören vor dessen Forum, die Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Handels- und Gewerbsstande, und die Untersuchung peinlicher und persönlicher bürgerlicher Prozesse, auch solcher dieser lezteren über Friedensbrüche. Von den Entscheidungen desselben geht die Appellation in bestimmten Fällen an das Schatzkammergericht, in allen übrigen aber an das Oberhaus. Ehemals haben die Könige den Vorsitz in diesem Gerichte geführt, das auch jezt noch der königl. Hofhaltung folgt.

3) Die *Court of Exchequer* (das Schatzkammergericht). Dasselbe ist in zwei Kammern getheilt, nämlich:

a) in die *Court of Equity*, in welcher der Lord Schatzmeister und der Kanzler der Schatzkammer präsidiren, und

b) die *Court of common Pleas*, mit einem Präsidenten und drei Besitzern, nebst dem *Cursitor Baron*, von welchem die Sherifs, die Zollbedienten, beeidigt werden. Vor das Forum dieses Gerichtes gehören alle Rechtssachen, welche die Schatzkammer und die öffentlichen Einkünfte betreffen. Die Berufung von dessen Entscheidungen geht nur an das Oberhaus.

In das Ressort desselben gehören:

a) das *Exchequer-Office of Pleas*;

b) die sechs Richter von Wales;

c) der königl. Rath, mit einem *Attorney-general*, 26 königl. Sergeanten, 23 königl. Räthen;

d) der herzogl. Hof von Lancaster, und die Pfalzgrafschaft von Lancaster mit ihrem Kanzler;

e) die Pfalzgrafschaft Durham mit ihrem Kanzler;

f) das Marschalamt;

g) der Hof von Westminster mit dem Dechanten und Ober-Stewart.

4) Die *Court of Chancery* (das königl. Kanzleigericht),

ebenfalls unter dem Vorsitze des Grofskanzlers, mit 12 *Masters of Chancery*, 6 *Clerks*, etc.

Zu dem Ressort desselben gehören:

a) alle Rechtssachen, die durch Eingriffe der Krone in Rechte der Staatsangehörigen entstehen;

b) solche, welche die Gerichtsangehörigen betreffen;

c) alle Erbschaftstheilungen;

d) alle Sachen, die zu ihrer Bestätigung des grofsen Siegels bedürfen; endlich

e) alle Gnadensachen, indem der Grofskanzler ein Billigkeitsgericht hält, welches den positiven Gesetzen gewissermafsen zu Hilfe kommt. Die Berufung von demselben geht nur an das Oberhaus; wird aber eine Thatsache geläugnet, dann werden die Akten an die königl. Bank abgegeben.

Von diesem Gerichshofe hängen ab:

a) Das *Crown-Office;*

b) Das *Pipe-Office;*

c) das *Six-Clerks-Office;*

d) das *Register-Office;*

e) das Schatzamt;

f) das Dispensationsamt, und

g) das Examinationsamt.

B. In Schottland. Dieses Reich hat bei der Vereinigung mit England seine besonderen hohen Reichsbeamten, und auch, insbesondere für die Justizverwaltung, seine besonderen höchsten Gerichtsstellen behalten. Die ersteren sind: der Lord-Grofs-Siegelbewahrer; der Lord-Geheim-Siegelbewahrer; der Lord-Oberrichter; der Lord-Advokat; der Lord-Register; der Lord-*Justicegeneral*; der Lord-Ober-Konstable und Marschal; der Lord-Präsident, der Lord-*Chief-Baron.* Aufserdem sind: *a*) ein *Great-Seal-Office* (Grofssiegelamt); *b*) ein *Signet-Office* (Siegelamt); *c*) ein *Lyon-Office* (die Heroldie und Adels-gericht) vorhanden; *d*) Lord-*Register-Office.*

Die höchsten Gerichtshöfe für die Justizverwaltung sind:

1) Die *Court of Session,* oder *Session of Justice,* als höchstes Zivilgericht, in zwei Abtheilungen, in deren er-

sten der Lord-Präsident, in der zweiten der Lord *Justice General* den Vorsitz führt.

2) Die *Justice Court*, oder *Court of Justiciary*, als höchstes Kriminalgericht, aus dem Lord *Justicegeneral* und fünf Lordkommissarien, einem *Solliciter-general* bestehend.

3) Die *Court of Exchequer* (Schatzkammergericht), mit den nämlichen Ressortverhältnissen wie in England, unter dem Vorsitze des *Chief-Barons*, und vier Baronen als Beisitzern.

4) Die *Civil-Jury-Court*, mit einem *Chef-Commissioner* und zwei *Commissioners*, erst in neueren Zeiten errichtet.

Von den drei ersteren höchsten Gerichtshöfen kann eine Berufung nur an das Oberhaus gehen. Aufser diesen bestehen als besondere Gerichte ein Admiralitätsgericht; eine *Comissary-Court*, und eine *Court of Police*.

Die Verwaltung der Finanzen wird von dem Finanzministerium in London geleitet, von welchem nachstehende Behörden, die in dem Königreich Schottland vorhanden, abhängig sind, nämlich:

1) das *Tax-Office*;
2) die *Board of Customs*;
3) das *Excise-Office*;
4) das *Stamp-Office*;
5) das *General-Post-Office*.

C. In Irland. An der Spitze der Verwaltung dieses Königreiches steht ein *Lord-Lieutenantgeneral* und Generalgouverneur, dem ein geheimer Rath, der aus den Staatssekretärs und übrigen höchsten Beamten gebildet ist, zur Seite steht. Die Leitung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten ist dem erstern übertragen, wogegen derselbe für wichtigere dem Ministerium in London untergeordnet ist.

Die höchsten Gerichtshöfe in diesem Königreiche sind.

1) die *Court of common Pleas*, mit 4 Richtern;
2) die *Court of Kings-Bench*, aus dem *Lord-Chief Justice* und drei Richtern bestehend;
3) die *Court of Chancery*, unter dem Vorsitze des Lord-

kanzlers, mit einem *Master of the Rulls*, einem Deputirten und 4 Räthen oder *Masters of Chancery*;

4) die *Court of Exchequer*, mit einem Kanzler der Schatzkammer und 4 Räthen; sämmtlich mit den nämlichen Ressortverhältnissen wie die gleichen Behörden in England; sodann

5) die *Court of Admiralty*, und

6) das königl. *Counsel*, mit einem *Attorneygeneral*; einem *Solicitorgen.*, und einem ersten Sergeanten.

Für die Finanzverwaltung sind, unter der obersten Leitung des Finanzministeriums, in dem Königreiche nachstehende Behörden vorhanden, nämlich:

1) das *Treasury-Office*;

2) die *Comissioners of Coustoms and Port-Duyes*;

3) die *Comissioners of Excises and Taxes*;

4) das *Stamp-Office*;

5) *das General-Post-Office*;

6) das *Audit-Office*.

IV. Bezirksverwaltung.

Zum Behuf von dieser ist das Reich in *Shiren* oder *Countys* eingetheilt, und zwar:

England mit Wales	in 52	Shiren,	
Schottland	» 31	»	und 2 Stewartys.
Irrland	» 32	»	in 4 Provinzen.
	115 Shiren, 2 Stewartys.		

Hierunter sind jedoch die Inseln Man, Jersey, Guernsey und die Scilli-Inseln nicht begriffen, die durch besondere Gouverneurs verwaltet werden.

A. Verwaltung der innern und Polizeiangelegenheiten. — In einer jeden *County* ernennt der König für die Verwaltung der innern, Polizei- und zum Theil auch der Finanzangelegenheiten, nachstehende Beamten, nämlich:

1) Den Lordlieutenant. Dieser ist lediglich militärischer Statthalter, und hat als solcher alles zu besorgen was auf die Miliz Bezug hat, deren Chef derselbe ist, und in

welcher derselbe alle Offizierstellen vergibt. Derselbe hat zugleich die Befugniſs, zu seiner Aushilfe einen *Deputy-Lieutnant* zu ernennen.

2) Den *Sheriff*, oder Zivil-Statthalter des Königs, der denselben auf gemeinschaftlichen Vorschlag des Kanzlers der Schatzkammer, der übrigen hohen Kronbeamten und der Oberrichter ernennt, mit Ausnahme jener in solchen Städten, welchen in der Vorzeit Grafschaftsrechte verliehen worden sind, und welche ihre *Sheriffs* selbst wählen. Dieselben müssen in der *County* angesessen seyn, sind den oberen Gerichtshöfen und den *Quarter Sessions* zur Ausführung der von diesen ertheilten Aufträge verpflichtet und verantwortlich. Die Wahl ihrer Gehilfen, *Under-* oder *Deputy-Sheriffs*, Schreiber und *Baillifs* (Pedellen) ist denselben überlassen, wogegen sie deren Handlungen vertreten müssen. Ihre Amtsführung dauert nur ein Jahr, und umfaſst:

a) den Vorsitz und die Leitung der Geschäfte bei den Parlamentswahlen;

b) die Vollziehung der Anweisungen (*Writs*) der Obergerichtshöfe, die Insinuation ihrer Zitationen, die Vollstrekkung ihrer Urtheile und Exekutionsmandate, die Publikation der von dem Geheimenrathe erlassenen Proklamationen, die Bestellung der Jury's für die *Assises* und *Quarter-Sessions*;

c) die Konservation und Beschützung der Kronrechte und Grundstücke, die Erhebung der Einkünfte aus denselben; eben so jene des königl. Antheils an gerichtlichen Geldstrafen, und deren Verrechnung an die Schatzkammer;

d) die Oberaufsicht auf das Zuchthaus (*County-Goal*) und die Leitung der peinlichen Exekutionen;

e) die Repräsentation bei feierlichen Gelegenheiten, z. B. bei Überreichung von Addressen an den König, etc.

3) Die *Coroners*, deren in jeder *County* drei bis vier vorhanden sind, und deren Amt in nachstehenden Funktionen besteht; nämlich: in der Untersuchung aller unnatürlichen Todesfälle, die denselben jedesmal sogleich angezeigt werdenmüssen, und in Betreff welcher dieselben, mit Zuziehung einer Jury von zwölf benachbarten Männern, ein Urtheil aussprechen; im Fall eines Mordes zu Verhaftung der Thäter Vorkehrungen tref-

fen. Sodann gehört die Untersuchung wegen gefundener Schätze, und die Proklamation der von den Gerichten erkannten Aufsergesetzlichkeit (*Outlawry*) entflohener Verbrecher, in ihren Wirkungskreis. Das Amt der *Coroners*, die von den Grundeigenthümern gewählt werden, ist auf keine Zeitdauer beschränkt.

4) Die Friedensrichter (*justices of the Peace*), deren in einer jeden *County* mehrere mit völlig konkurrenter Jurisdiktion vorhanden sind. Jeder Friedensrichter, dessen Amt, nach Willkür des Königs, widerruflich ist, verwaltet dasselbe kraft eines königl. Patents. Dasselbe kann an Niemand übertragen werden, der nicht 100 L. Sterl. Einkommen aus Grundstücken, oder 300 L. St. an vorbehaltenen Renten besizt. Die Bischöfe von *York*, *Ely* und *Durham*, sodann die Mayors mehrerer korporirten Städte, sind geborne Friedensrichter. Jeder derselben hat einen Schreiber (*Clerk of justices*). Ihr Wirkungskreis umfaßt:

a) die allgemeine Polizeiverwaltung, in dem Geiste und nach Maafsgabe der allgemeinen und Lokalgesetzgebung, nämlich für alle Gegenstände, welche die gesetzgebende Gewalt durch Parlamentsakte geregelt hat. (Defshalb sind die Friedensrichter ganz unwirksam für alles, was die Unterrichtspolizei, die Gesundheitspolizei [mit Ausnahme der Aufsicht auf die Güte der Lebensmittel, und auf das Sanitätswesen in den Gefängnissen], und die Feuerpolizei betrifft; beschränkt wirksam in Ansehung solcher Polizeisachen, Gegenstände und Lokalanstalten, die durch Parlamentsakte genehmigt, und für welche besondere Beamten angestellt sind [wie z. B. für Strafsenpflaster, Beleuchtung, etc.], über deren Amtsführung denselben die Kontrole zusteht);

b) die Gewerbepolizei, vorzüglich die landwirthschaftliche, und in dieser Beziehung die Vollziehung der Gesetze in Betreff der Erzeugung und des Vertriebes landwirthschaftlicher Produkte; solcher über Gemeinheitstheilungen, Entwässerungen, Jagd, Fischerei, Holzkultur, Fabrikenreglements und Schauanstalten, öffentliche Wege, Brücken, Kanäle u. dergl.;

c) von der Zivil- und Kriminalgerichtspflege so viel und alles, was zur kräftigern Handhabung der Poli-

zei, so wie besonders der Kriminalgerichtspflege selbst, erforderlich ist; nämlich: Hegung des königl. Friedens, der erste Angriff, die erste Untersuchung und die sichere Verwahrung aller Arten von Verbrecher, die Bestrafung geringerer Verbrechen, so wie persönlicher Beleidigungen, Eigenthumsbeschädigungen u. dergl.;

d) in Betreff der Erhebung der öffentlichen Abgaben, die Entscheidung über alle bei dieser eintretenden Kontraventionen, Defraudationen etc., vorbehaltlich der Appellation an die *Session*;

e) in Beziehung auf militärische Zwecke, die Vereidung der angeworbenen Soldaten und Matrosen, die Kontrole bei der Revision des präsenten Standes, zum Behuf der Komptabilität; die Einquartirung, Verpflegung, Fortschaffung der auf dem Marsch begriffenen Truppen; die Bestrafung bei Entwendung von Militärstellen;

f) in Betreff der Verwaltung des *County*-Vermögens, die Aufsicht auf öffentliche Anstalten, wie das Zuchthaus (*County-Goal*), das Besserungshaus (*House of Correction*), die Ausschreibung, Verwendung und Verrechnung der für diese, so wie überhaupt für alle sonstige öffentliche *County*-Anstalten erforderlichen Beiträge (*County-Rates*).

Fremd ist dagegen den Friedensrichtern alles was auf Entscheidung über Mein und Dein Bezug hat, alle versöhnende Einwirkung in Rechtssachen, alle schiedsrichterliche Gewalt, überhaupt alles was kein öffentliches Interesse betrifft.

In den Gesetzen sind diejenigen Gegenstände bestimmt, welche ein Friedensrichter für sich allein erledigen kann, eben so jene, zu deren Erledigung die Vereinigung aller Friedensrichter einer *County*, oder nur einiger derselben erforderlich ist. Zum Behuf der Gegenstände der erstern Art, müssen sämmtliche Friedensrichter viermal in jedem Jahre in dem Hauptorte der *County* in eine *Session* sich vereinigen, deren Eröffnung vierzehn Tage zuvor von zwei Friedensrichtern dem *Sheriff* bekannt gemacht wird, mit der Anweisung, bei derselben sammt den *Corones, Con-*

stables etc. zu erscheinen, und zugleich eine *Grand-jury* zu stellen.

Die Geschäfte dieser *Session* für deren Dauer einer der Friedensrichter zum Vorstand (*Chairman*) erwählt wird, bestehen:

a) in der Weiterförderung der von den einzelnen Friedensrichtern eingeleiteten und vorbereiteten Untersuchungen über Personen, die im Gefängnisse sitzen, oder zur Stellung verpflichtet sind;

b) in Entscheidung von Appellationen die gegen das Verfahren einzelner Friedensrichter oder Kommissäre für Gemeinheitstheilungen, Kanalbauten etc. eingelegt worden sind;

c) in der Regulirung allgemeiner, die ganze *County* betreffender Verwaltungsangelegenheiten, wie z. B. Bestimmung des Tarifs für die Beiträge für gemeinsame Anstalten; zur Vergütung für Militärfuhren, für Weg- und Brückenbau; Repartition und Ausschreibung der Kirchspielsbeiträge, Bestallung der Konstables u. dergl.

Aufserdem wird die Liste der Personen, die zum Amt eines Geschwornen fähig sind, revidirt, denjenigen, welche einen Diensteid abzulegen haben, dieser abgenommen, die *Grand-jury* eingeschworen, an welche die an dieselbe gehörenden Gegenstände zugleich abgegeben werden.

Für die Geschäfte der zweiten Art, diejenigen nämlich, deren Erledigung nur die Vereinigung einiger Friedensrichter bedingt, wie z. B. Wegsachen, Verleihung von Konzession zu Anlegung von Schenkhäusern, Armensachen etc., finden *Special-Sessions* statt, so oft die vorhandenen Geschäfte dergl. erfordern.

Über alle Handlungen und Entscheidungen der Friedensrichter, kann bei den vorerwähnten *Quartal-Sessions*, von den Entscheidungen dieser, so wie auch im Laufe der Verhandlung, gegen die eines jeden einzelnen Friedensrichters, bei der *Kings-bench* und der *Chancery* Beschwerde geführt, und von diesen Gerichtshöfen ein Befehl zur Einsendung des Protokolls (*Records*) erlassen werden. Eben so kann die *Kings-bench* einen Befehl (*Mandamus*) an die Friedensrichter erlassen, dafs sie etwas thun, oder

warum sie etwas unterlassen haben? anzeigen sollen. Endlich kann, mit Ausnahme der Fälle, in welchen die Gesetze die Verfügungen der *Sessions* als definitiv erklärt haben, selbst über alles bei denselben geschlossene Verfahren in richterlichen und administrativen Geschäften, bei den *Assises* Appellation eingelegt werden.

5) Die *Constables*. In jedem Bezirke (*Hundred*) ist ein Ober-Konstabel, in jeder Gemeinde eine oder auch eine gröfsere Anzahl von Konstabel angestellt. Dieselben sind dem Lordlieutenant, dem Sheriff und den Friedensrichtern untergeordnet, zugleich aber auch befugt, in dem was ihres Amtes ist, aus eigener Autorität zu handeln. Der Ober-Konstabel führt die Aufsicht über die Konstables in den Gemeinden, welche derselbe im Fall mehrere dieser lezteren für einen Zweck vereinigt sind, befehligt Aufserdem hat derselbe die Einquartirung der Truppen zu besorgen, die ausgeschriebenen Kreisbeiträge zu erheben u. an den Kreiseinnehmer (*County-Treasurer*) abzuliefern, und vierteljährig den *Sessions* Rechnung darüber abzulegen, die Belohnung für eingefangene Vagabunden auszuzahlen etc.

Die Konstables in den Gemeinden, verrichten alle Funktion von unteren Polizeibeamten.

Der Ober-Konstabel wird von den Friedensrichtern in den *Sessions*, die Konstabel aber von den Vorstehern der Kirchspiele gewählt.

Die eben angezeigten Einrichtungen und Beamten sind auch in Schottland und Irland vorhanden, nur dafs in dem leztern Königreiche, anstatt eines Lordlieutenants, ein Gouverneur an der Spitze der *Countys* steht, die in Baronien eingetheilt sind, deren jede ihr besonderes Baronialgericht hat.

B. Justizverwaltung. Unter den vorstehend angezeigten höchsten Gerichtshöfen, bestehen Spezialgerichtshöfe für besondere Personen und Sachen, wie die Admiralitätsgerichte; das Marschallsgericht; das Gericht von Lancaster; das Gericht der fünf Seehäfen (*Court of cinque Ports*), von welchen theils an *the King in Chancery*, zum Theil an die ordentlichen Gerichtshöfe appellirt werden kann.

In den *Countys* wird die Rechtspflege verwaltet:

1) durch die *Assises*, welche in jedem der zehn Gerichtskreise von den Oberrichtern jährlich zweimal gehalten werden, und von welchen die Berufung an die höchsten Gerichtshöfe statt hat;

2) durch die niedern Gerichte, welche nur in Sachen bis zu 40 Schillinge Werth erkennen. Diese sind theils geistl. Gerichte — Konsistorialgerichte, — die sich bei jeder Kathedrale befindeu, vor deren Forum auch Ehesachen und Streitigkeiten über Testamentssachen gehören, und von welchen die Appellation an die Obergerichte der Erzbischöfe, von diesen aber an die *Court of Chancery* gehen; theils weltliche Gerichte, entweder königliche: nämlich die *County-Courts*, für Zivilklagen bis 40 Schillinge Werth, und die *Sherif-turns*, für bestimmte peinliche Rechtssachen; oder städtische Gerichte, die aus dem Mayor und zwölf Aldermen gebildet sind; oder auch adeliche Gerichte, *Court Baron*, oder *Hundred-Court*, besonders in Schottland, in welchen die Prozesse von den ordentlichen Richtern eingeleitet, die Entscheidung über schuldig oder nicht-schuldig aber von einer Jury ausgesprochen wird, die sich bei den Quartalsessionen der Friedensrichter versammelt, die nicht-schuldig erklärten sogleich freiläfst, die übrigen aber zur Aburtheilung an die *Assises* abgibt.

C. Kirchliche Bezirksverwaltung. Das Reich ist, in Hinsicht auf die kirchliche Verfassung und Verwaltung, in Erzbisthümer (in England zwei, in Ireland vier) und in Bisthümer eingetheilt (in England 25, in Ireland 17, in Schottland 6, jedoch blofs titular); in diesem leztern Königreiche die presbyterianische Kirche aufserdem in 69 Presbyterien, die unter 15 Provinzial-Synoden stehen. (1) Die Bischöfe führen die Aufsicht über

1) Die katholische Kirche, deren Bekenner nach der *Chronique religieuse* v. 1819, 2. Bd. S. 279, in England gegen 500,000, in Schottland zwischen 60 und 80,000 Seel., in Irland $\frac{5}{7}$ der ganzen Be-

das Kirchenwesen und verfügen in Betreff der kirchlichen Einrichtungen in ihren Diözesen. Bei einer jedesmaligen Parlamentsversammlung versammelt sich auch jedesmal die Geistlichkeit in so viele Konvokationen, als erzbischöfliche Sprengel sind, in deren jedem die Erzbischöfe und Bischöfe das Oberhaus: die Dechanten, Archidiakonen und die Mandatarien der Kapitel, unter dem Vorsitze eines Sprechers, das Unterhaus bilden, in welchen die Religions- und Kirchensachen verhandelt werden.

In Schottland wird jährlich eine *General-Assembly* gehalten, die aus Abgeordneten der Presbyterien besteht und von einem Baron im Namen des Königs präsidirt wird, an welche zugleich die Appellationen von den Provinzialsynoden gehen, welche in Schottland die Stelle der geistlichen Gerichte vertreten.

V. Lokalverwaltung.

Diese ist in den Städten beinahe in einer jeden anders eingerichtet. In der Regel wählt die Einwohnerschaft die Beamten für die Verwaltung ihres Gemeindewesens, nämlich: einen *Mayor* oder *Bailif* (Bürgermeister), einen *Chamberlain* (Kämmerer), die *Aldermenn* (Rathsherren), die *Town-Clerck* (Stadtschreiber), die *Commoners* oder das *Common-Council* (Bürgervorsteher), unter welche die Geschäfte vertheilt sind.

In Städten, die eine *County* bilden und die Rechte einer solchen besitzen, werden die Ämter des *Sheriffs* und der Friedensrichter durch den *Mayor* und einige *Aldermenn* verwaltet, die, gleich den übrigen Friedensrichtern, einzeln und in *Quarter-Sessions* die an dieselben gehörigen Geschäfte, und zwar in diesen lezteren mit Zuziehung eines rechtskundigen Syndikus (*Recorder*), erledigen.

---

völkerung betragen, ist ohne gesetzliche Duldung, und kann daher hier nicht in Betracht kommen. In England ist dieselbe in Hinsicht auf ihre kirchliche Einrichtung in 4 Distrikte vertheilt, deren jedem ein Generalvikar mit dem Titel eines Bischofs *in partibus* vorgesezt ist; in Schottland in 2 Distrikte mit gleichen Vorstehern; in Ireland dagegen sind 4 Erzbischöfe und 22 Bischöfe vorhanden.

In den Landgemeinden sind besondere Beamten nicht vorhanden; die vorkommenden Geschäfte werden durch Kommissarien, welche die Gemeinde für jedes wählt, unter Aufsicht des Friedensrichters und des Konstables, besorgt, die jedoch nur im Falle dieselben Mifsbräuche wahrnehmen, zutreten. Zahlungen, welche von und für eine Gemeinde zu realisiren sind, bewirken die Armenvorstände.

Für solche Gegenstände, die sich auf landwirthschaftliche Polizei etc. beziehen, wird jährlich von dem Herrn des *Manors* (dem Gutsherrn) eine *Court-Baron* gehalten, die in einer Vereinigung seiner Pachter und Hintersassen (*Tenants*) besteht, in welcher alles, was auf die Feldpolizei, auf Huth- und Triftsachen, auf Grenzstreitigkeiten, auf Übertragung der Güter an Erben verstorbener Pachter etc. Bezug hat, geordnet und erledigt wird.

Das Kirchenvermögen und Armenwesen in jedem Kirchspiele werden, das erstere durch Vorstände, welche der Pfarrer und die Gemeinde jährlich wählen; das leztere durch Armenväter verwaltet, die von zwei Friedensrichtern gemeinschaftlich ernannt werden.

§. 67.

In den Cyclus von Staaten, deren Organismus in den vorhergehenden §. §. angezeigt worden ist, sind mehrere grofse Staaten, wie z. B. die Königreiche Spanien, Portugal, beider Sizilien und Sardinien, sodann auch die kleineren teutschen und die italienischen Staaten nicht mit aufgenommen worden; die kleineren teutschen Staaten insbesondere aus dem Grunde nicht, weil der Verwaltungsorganismus in denselben, gleichförmig in der Hauptsache der nämliche, durch nichts, das eine besondere Beachtung verdienen könnte, ausgezeichnet ist.

In der grofsen Mehrzahl derselben bildet Kollegialform die Grundlage für die Behandlung der Geschäfte, und ist der Organismus selbst in der Art gebildet, dafs unter der allgemeinen Leitung einer ebenfalls kollegialisch gebildeten höchsten Behörde (Geheimerrath, Staatsministerium; in Oldenburg das Kabinet, etc.), die speziellere Leitung, und beziehungsweise die Verwaltung der verschiedenen Geschäftszweige, in der Regel nachstehenden Behörden übertragen ist; nämlich: die Regiminal-, Polizei- und Hoheitssachen, meist auch die Lehensachen, an ein Regierungskollegium, welches zugleich die zweite Instanz im Rechtszuge bildet; die geistlichen, kirchlichen und Schulangelegenheiten an ein Konsistorium, dem hin und wieder eine mehr oder minder beschränkte Jurisdiktion zusteht, und welches in mehreren Staaten mit dem Regierungskollegium vereinigt ist; das Sanitätswesen und die Aufsicht und Leitung der medizinischen Polizei an ein Medizinalkollegium; sodann das gesammte Finanzwesen an eine Rent- oder Finanzkammer, welcher zugleich die spezielle Leitung von technischen Betrieben, z. B. des Forst-, Berg- und Hüttenwesens, des Bauwesens etc., mit übertragen ist.

Aufser diesen Behörden, die beinahe allgemein vorhanden sind, ist in mehreren dieser kleineren Staaten eine besondere Militärkommission für die Verwaltung der Militärangelegenheiten, und sind aufserdem besondere Kommissionen, Deputationen für einzelne Gegenstände, wie z. B. für die Brandassekurationskasse, für die Verwaltung der Wittwenkasse, für jene der milden Stiftungen etc., angeordnet. In denjenigen Staaten, deren Konstitution den Ständen eine Theilnahme an

der Verwaltung einräumt, bestehen, nach Maafsgabe der Beschaffenheit und des Umfanges dieser lezteren, besondere Behörden: Obersteuerkollegien, für die Verwaltung der Steuern, und dergleichen für das Schuldenwesen (z. B. die landschaftl. Kammer in Waldeck; das Landkassen-Administrationskollegium in Lippe-Detmold, etc.), deren Verhältnisse durch die Konstitution geregelt sind.

In ganz kleinen Staaten endlich, findet eine noch gröfsere Konzentrirung statt; wogegen in den vier freien Städten die Verwaltung mehr in dem Senate zentralisirt, überhaupt mehr in eine republikanische Hülle eingekleidet ist. (1)

In Spanien und Portugal, in welchen Staaten die politische Konstitution mehr als in irgend einem andern, in die Bildung der Normen und Formen für den Verwaltungsorganismus eingreift, (2) ist die erstere noch nicht konsolidirt, defshalb der leztere noch nicht vollständig ausgebildet, was auch, wenigstens zum Theil, in dem Königreiche beider Sizilien der Fall, indem der Organismus desselben, der im Ganzen in das Realsystem gehört, nur durch die Stellung des Staatsraths zu den Staatskonsulten ausgezeichnet ist. (3)

---

1) M. s. §. 38. Eine kurze Anzeige der organischen Einrichtungen in den kleinen teutschen Staaten, in Hassels allg. europ. Staats- und Addrefshandb. 1. Bd. 2. Abth.; und in dessen vollst. Handb. der neuesten Erdbeschreib. 5. Bd. 1. Abth.

2) Ein Auszug aus der spanischen Konstit. v. 1812, in so weit diese den Organism. der Verwalt. betrifft, in der ersten Abtheil. des dritten Theils d. Werks.

3) Das Dekret v. 26. Mai 1821 über die Bildung und Verhältnisse des Staatsraths und der Staatskonsulten, in dem *Journal de Francfort* v. 1821, Nr. 166. u. 67. — Das Ministerium ist im Jun. 1822 in nachstehende Departements eingetheilt worden; nämlich: 1) Departem. der auswärt. Angelegenh., dessen Chef zugleich Präsident des Ministerkonseils ist; 2) Departem. für die Justiz und für den Kultus; 3) Depart. der Finanzen; 4) Depart. des Kriegswesens und der Marine; 5) Depart. der Polizei; 6) Minist. des königl. Hauses u. der königl. Orden; 7) ein Ministerstaatssekretär für die Angelegenh. der Insel Sizilien, auf welcher ein Generallieutenant, als Stellvertreter des Königs, und ein Direktor der Departem. des Innern, der Justiz, der geistl. Angelegenh. und der Finanzen, die Verwaltung leiten.

Von den übrigen gröfseren italienischen Staaten gehört das Königreich Sardinien dem Provinzialsystem an, indem der ganze Staat in fünf Massen zerfällt; nämlich: *a*) Piemont, mit den vormals mailändischen Ländertheilen und mit Montferrat;

Das Königreich besteht, in politischer Beziehung, so wie in Hinsicht auf die Verwaltung, aus zwei Ländermassen; nämlich: aus dem Festlande oder den Ländern diesseits des Pharus, und aus der Insel Sizilien. Das Festland ist in 15 Provinzen, diese in 42 Distrikte eingetheilt, die es wieder in 496 Kreise (*Circondares*) sind. An der Spitze der Verwaltung einer jeden Provinz steht ein *Governadore;* an jener der Distrikte, ein *Regente;* an jener der Kreise, ein Kreisrichter, der zugleich Verwaltungsbeamter ist, mit einem *Podesta* in einer jeden Gemeinde. — Die Insel Sizilien hingegen ist in 7 Intendanzen, diese in Unterintendanzen eingetheilt, mit einem Intendanten, als Chef der Verwaltung und der Polizei, in einer jeden der ersteren, und einem Unterintendanten in einer jeden der lezteren, welchen beiden, dem ersteren ein von den Eingesessenen gewählter Provinzialrath, dem leztern ein Bezirksrath beigeordnet ist, die sich jährlich nur einmal, der leztere auf 14 Tage, der erstere auf 20 Tage versammeln, zur Berathung der die Bezirke betreffenden Angelegenh., in Betreff welcher denselben jedoch nur eine berathende Stimme zusteht. — Aufser den angezeigten Beamten sind auf dem Festlande nachstehende Behörden angeordnet; nämlich: *a*) der oberste Gerichtshof, als höchste Justizbehörde für das Königreich; *b*) vier Appellationshöfe in Neapel, Aquila, Trani und Kantanzaro, an welche die Berufung von nachstehenden Mittelbehörden geht; nämlich von den Ziviltribunalen und von den Kriminalgerichtshöfen, deren in einer jeden Provinz eins vorhanden ist. Unter diesen lezteren sind sodann ein Kreisrichter in jedem Kreise, und ein Friedensrichter in jeder Gemeinde. Die Polizei wird von den Justiz- u. Polizeibeamten gemeinschaftl. verwaltet. Für die Verwaltung der Finanzen sind besondere Beamten angeordnet.

Auf der Insel Sizilien sind nachstehende Behörden: das oberste Justizgericht, als höchste Instanz; als zweite Instanz, 5 Appellationsgerichte; als erste, das Tribunal in jedem Bezirke; die Stadtrichter in Städten mit mehr als 3000 Seel., und die *Capitani Giusticieri* in den Landgemeinden. Für die Entscheidung von Handelssachen sind besondere *Magistrati di Commercio*, für die Finanzverwaltung aber ist ein höchstes Finanzkolleg. (*il Patrimonio regio*) angeordnet, welches zugleich in Streitigkeiten mit dem Fiskus entscheidet.

b) Savoyen; c) Nizza; *d*) Genua, und *e*) die Insel (das eigentl. Königreich) Sardinien, deren jede nach besonderen Gesetzen, Normen und Formen, und durch besondere, zum Theil von jenen in den anderen Gebietstheilen abweichend gebildeten, Behörden verwaltet wird, die nur in dem Ministerium in ein Ganzes vereinigt sind. (1)

---

1) Dieses ist in nachstehende Departements eingetheilt; nämlich: *a*) Depart. der auswärt. Angelegenh.; *b*) des Innern; *c*) der Finanzen; *d*) des Kriegs und der Marine; *e*) der Polizei, und *f*) ein besonderer Staatssekretär für die Angelegenh. der Insel Sardinien. Die Attributionen des Justizminist. werden durch das *Real Consiglio de Sardegna*, unter dem Vorsitze des Groſskanzlers, verwaltet. Die Finanzverwaltung aber ist, unter der obersten Aufsicht und Kontrole des Departementschefs, in einer Finanzkammer zentralisirt, die aus den Chefs aller ökonomischen Zweige und dem Kriegsminister gebildet ist.

In Absicht auf die Provinzialverwaltung ist ein jeder der drei ersteren im Texte erwähnten Gebietstheile in Provinzen getheilt, mit einem Präfekten an der Spitze einer jeden; Genua aber in Intendanzen, jede mit einem Intendanten, dem ein von den Eingesessenen gewählter Landrath (*Consiglio provinciale*), mit bedeutenden Vorrechten in Absicht auf die Steuerverwaltung, zur Seite steht. Für die Verwaltung des Herzogthums Genua ist in der Hauptstadt desselben eine besondere Regierungsbehörde in drei Abtheilungen, nämlich für das Innere, für die Finanzen, und für das Kriegs- und Marinewesen, angeordnet, der Senat in Genua aber als höchster Gerichtshof konstituirt. Für die Justizverwaltung in den übrigen Gebietstheilen ist in Chambery, für Savoyen, in Nizza, für diese Provinz, ein *Consiglio real;* und der *Senato di Turino* für Piemont, als höchste Instanz; ein Landgericht in jeder Provinz, als zweite, angeordnet; die erste Instanz wird durch den *Podesta* verwaltet, von deren Jurisdiktion jedoch die gröſseren Städte eximirt sind. Für die Finanzverwaltung ist in dem Hauptorte einer jeden Provinz ein Generalintendant angestellt, welchem im Innern derselben eine Anzahl von Intendanten untergeordnet sind, die zugleich als die unmittelbaren Vorgesezten der Munizipalitäten fungiren.

Die Insel Sardinien wird durch einen Generalkapitän verwaltet, dem ein Senat (*Real-Udienza*), als höchster Gerichtshof für die Zivil- und peinliche Justiz, zur Seite steht. Sodann sind auf der Insel nachstehende höhere Behörden vorhanden; nämlich: *a*) ein Finanzrath (*Ufficio delle reale Intendenza ge-*

Der dritte gröfsere Staat in Italien, nämlich das Grofsherzogthum Toskana, gehört in so fern ebenfalls zu dem Provinzialsysteme, als dasselbe in drei Provinzen oder Landschaften — Florenz, Pisa, Siena, — getheilt, die innere Eintheilung einer jeden von diesen nicht gleichförmig ist, und als auch für die Behörden in denselben, eine abweichende Bildung statt findet. Die beiden ersteren Provinzen nämlich, oder der sogenannte alte Staat, sind in 40 *Vicariate* eingetheilt, in deren jedem ein *Vicar*, als Oberrichter und zugleich als Polizei- und Verwaltungsbeamter fungirt, an welche die Appellationen von den *Podesta's*, von ihnen selbst aber an die *Ruota*, oder das höchste Tribunal in Florenz, gehen. Siena, oder der neue Staat, ist in zwei Provinzen, von diesen die obere in sechs *Capitanate*, die untere in acht *Podestarien* getheilt, deren Vorstände im Allgemeinen mit den *Vicaren* in gleichen Verhältnissen stehen. — Übrigens ist der Organismus dieses Staates vorzüglich durch die grofse Vereinzelung der Verwaltungszweige, und der für dieselben angeordneten Behörden, ausgezeichnet. (1)

---

nerale); *b*) das Tribunal über die Krondomänen (*il Tribunale del real Patrimonio*); *c*) die allgemeine Schatzkammer; *d*) die Regierung zu Sassari (*Magistrato della real Governazione*) und das Konsulat daselbst, die beide dem Senate untergeordnet sind; *e*) endlich das päpstliche Inquisitionsgericht.

1) Die höchsten Behörden sind: das *Consiglio di Stato*, in welchem die Minister Sitz und Stimme haben; sodann das Ministerium, welches in vier Departem. eingetheilt ist, nämlich: *a*) das Depart. der auswärt. Angelegenh., des Kriegswesens und der Marine; *b*) das Depart. der Justiz, des Innern und des öffentl. Unterrichts; *c*) das Depart. der Finanzen und der Chatoulgüter; *d*) das Depart. der Polizei (*buon Governo*).

Unter diesen beiden Behörden sind für einzelne Geschäftszweige nachstehende Kollegien angeordnet:

A. Für die Justizverwaltung: 1) *la Consulta*, als oberste Justizstelle; 2) *la Ruota*, Appellationsgericht für die Vikariate; 3) *la Giurisdizione*; 4) *la Prattica segreta*, zur Entscheidung von Attributionskonflikten zwischen den Behörden; 5) *l'Officio del Proconsolo*; 6) *il Magistrato*

Eigenthümlicher, als in den meisten übrigen Staaten, ist der Verwaltungsorganismus in dem Kirchenstaate, vorzüglich durch die doppelte Eigenschaft des Regenten, als Oberhaupt der katholischen Kirche und als weltlicher Souverän, was nicht ohne Einfluſs auf die Verwaltungseinrichtungen ist, und den Organismus zum Theil mit einer mehr geistlichen Hülle umkleidet.

Das Territorium dieses Staates ist, mit Ausnahme der Distrikte von Rom, von Tivoli und von Subiaco, für welche eine unmittelbar vom Papste abhängige Verwaltung angeordnet ist, in 17 Delegationen eingetheilt, von welchen nachstehende fünf, nämlich: Urbino mit Pesaro, Ravenna, Forli, Bologna und Ferrara, wenn ein Kardinal an ihrer Spitze steht, den Titel von Legationen erhalten. Jede dieser Delegationen ist in Bezirksgubernien eingetheilt, deren jedem ein *Governatore* vorsteht. Jedem Delegaten, die sämmtlich Prälaten seyn müssen, und welchen, mit alleiniger Ausnahme der Justiz und kirchlichen Sachen, die obere Leitung aller Verwaltungsangelegenheiten, so wie die Oberaufsicht und Verwaltung der Einkünfte übertragen ist, steht eine Kongrega-

---

de pupilli; sodann besondere *Conservatori de Legge*, bestimmt, auf die Aufrechthaltung der Gesetze zu wachen.

B. Finanzbehörden: 1) *l'Administrazione delle regie Rendite*, das Finanzkollegium; 2) *la Camera granducale*, zur Entscheidung kontentiöser Finanzangelegenheiten; 3) *la Direzione generale de Boschi*, Oberforstkollegium; 4) *l'Annona*, Verwaltung der dem Staate gehörenden Getreidemagazine; 5) *le Decime granducale*, groſsherzogl. Zehntkammer; 6) *la depositeria reale*, die Verwaltung der Chatoulgüter; 7) *il fisco*; 8) *l'uffizio delle Gabelle de Contratti*, Verwalt. der Stempel- und Registrirungsgebühren; 9) *il Magistrato delle revisioni e Syndicati*, die Oberrechnungskammer.

C. Im Departement des Innern: 1) *la Camera della Communita, luoghi pii, Strade e fiumi*, das höhere Verwaltungskolleg. in diesem Depart.; 2) *la Camera del Commercio, Arti e Manufatturi*, das Oberkommerzkollegium; 3) *le Decime ecclesiastice*, für die Aufsicht auf die Universitätsgüter etc.; 4) *la deputazione regia sopra i Monasteri*. Endlich:

D. Das *Commissariato di guerra*.

tion von vier Mitgliedern zur Seite, die bei den Berathungen eine, jedoch nur gutachtliche Stimme haben. Die Gemeinden werden jede durch eine Magistratur verwaltet, welcher der Rath (Bürgerdeputirte) als Kontrolbehörde gegenüber steht. (1)

Höchste Staatsbehörde, in dem doppelten Verhältnisse als Kirchenoberhaupt und als Souverän, ist das Konsistorium, welches aus Kardinälen besteht, zu deren Zuziehung zur Untersuchung und Entscheidung wichtiger Angelegenheiten, der Papst, nach Maafsgabe der Grundverfassung, verpflichtet ist. Die Versammlungen und Sitzungen desselben sind dreifacher Art; nämlich:

a) öffentliche Sitzungen (*Consist. publicum*), in welchen alle Kardinäle und vornehmsten Prälaten erscheinen, und in welchen bereits beschlossene Sachen feierlich bekannt gemacht werden;

b) halb öffentliche Sitzungen (*Consist. semi-publ.*), in welchen eine festgesezte oder bestimmte Anzahl von Kardinälen erscheinen muſs, zur Berathschlagung über Gegenstände der gewöhnlichen Verwaltung oder von geringerer Erheblichkeit; endlich

c) geheime Sitzungen (*Consist. secretum*). In diesen lezteren, an welchen nur diejenigen Kardinäle Theil nehmen, welche das besondere Vertrauen des Papstes jedesmal beruft, besteht das höchste geheime Staatskollegium, in welchem ausschlieſsl. die wichtigsten Angelegenheiten verhandelt und beschlossen werden.

Ein Ministerium, wie in anderen Staaten, ist in dem Kirchenstaate nicht vorhanden. Die Verhältnisse, die mit dem Auslande in der erwähnten doppelten Eigenschaft statt finden, werden durch das Staatssekretariat geleitet, welches *a*) in das eigentliche Staatssekretariat für die politischen Angelegenheiten; *b*) in das Sekretariat der päpstlichen Breven, und in jenes der Breven *ad principes* (*Datarie*), unter der unmittelbaren Leitung des Kardinal-Staatssekretärs, und

---

1) Für die Rechtspflege in erster Instanz ist in dem Hauptorte einer jeden Delegation ein Tribunal angeordnet; die zweite Instanz wird durch vier Appellationsgerichte verwaltet; die dritte durch die *Sacra Ruota*.

c) in jenes der Petitionen (*memoriali*), unter einem Kardinal als Prosekretär, eingetheilt ist.

Für die Geschäftszweige der innern Staatsverwaltung sind, anstatt der Ministerien, Kongregationen angeordnet, an deren Spitze ein Kardinal als Präsident steht; (1) nämlich:

a) *Congregatione del bon Governo* (Depart. des Innern);
b) die *reverenda Camera aplica* (die Finanzkammer), unter der Leitung des Kardinal-Kamerlengo, welchem der Vizekamerlengo, der Generalauditor und der Schatzmeister untergeordnet sind;
c) die *Tresoreria generale della R. Cam. aplica*, (die Schatzkammer);
d) die *Congregat. del Monti* (Verwalt. der Staatsschuld);
e) die *Congreg. Militare* (Kriegsdepart., an dessen Spitze ein Kardinal steht).

Sodann das *Tribunale del Governo* (Gouvernement von Rom), dessen Chef zugleich Generaldirektor der Polizei ist; ein Generalkanzellariat, für die Unterrichtsangelegenheiten etc., und eine Generalintendanz der Posten.

In den übrigen kleinen italienischen Staaten, nämlich in den Herzogth. Parma-Piazenza mit Guastalla; Modena; Massa-Carrara und Lucca, sind, unwesentliche Änderungen oder Modifikationen abgerechnet, diejenigen organischen Einrichtungen beibehalten worden, welche unter dem französ. kaiserl. oder königl. italienischen Gouvernement, nach

---

1) Für das Justizwesen und für die Verwaltung der Justiz in höchster Instanz, ebenfalls in der doppelten Eigenschaft des Papstes: a) die *Sacra Ruota romana*, höchste Justizbehörde in allen geistlichen und weltlichen Streitsachen, aus zwölf Prälaten (*Uditori di ruota*) bestehend; b) die *Signatura di Giustizia*, zur Entscheidung von Rekursen an den Papst, in Rechtssachen; c) die *Penitenziaria apostolica*, unter dem Vorsitze eines Kardinals *Penitenziere maggiore*, zur Untersuchung besonderer Gewissensfälle, zur Ertheilung von Dispensationen, etc.

Aufser den vorgenannten Kongregationen bestehen dergl., die sich lediglich auf die geistliche Eigenschaft des Papstes beziehen, wie die *Congreg. della S. Rom. et univers. Inquisizione*; die *Congreg. del Concilio.*

dem Muster derjenigen, die in Frankreich bestanden haben und noch bestehen, eingeführt worden, und durch keine Eigenthümlichkeit ausgezeichnet sind, deſshalb auch eine besondere Darstellung oder Anzeige nicht erfordern.

Den Cyclus des europäischen Staatensystems endlich beschliefst das osmannische Reich in Europa, in welchem das Gebäude der Staatsverwaltung, das seit Jahrhunderten ohne Modifikation sich erhalten hat, auf das Prinzip organischer Einheit und auf das Lehensystem gegründet ist, (1) welches leztere zugleich die Grundlage der geographischen Eintheilung des Reichs bildet, in welcher die *Timar* oder die kleinen Lehen, und die *Siamet*, oder die gröfseren Lehen, — die mit der Verbindlichkeit, im Falle eines Krieges mit einer nach der Gröfse des Einkommens bestimmten Anzahl von Mannschaft in das Feld zu rücken, und in jener zur Entrichtung eines Lehenzinses, in der männlichen Linie des Lehenträgers erblich sind, — das erste Element bilden, indem durch Vereinigung einer Anzahl solcher Lehen, ein *Sandschack* (Fahne) oder Bezirk, in welche das Reich zum Behuf der Verwaltung eingetheilt ist, durch jene einer Anzahl dieser lezteren aber ein *Elajet* oder eine Landschaft gebildet ist.

Unter dem *Padischah*, als höchstem weltlichen und geistlichen Oberhaupte, wird seine Macht, in allen Zweigen der weltlichen und geistlichen Gewalt, durch den *Grofswessir*, als seinen Stellvertreter, verwaltet, für welchen der erstere allein zugänglich ist.

Der *Grofswessir* steht an der Spitze aller politischen-, Militär- und Finanzgeschäfte, und ist Chef aller Departements. Im Falle seiner längeren Abwesenheit, z. B. im Felde, wohin ihm alle Minister und Kanzeleien folgen, ernennt derselbe einen *Kaimakan - Pascha*, als seinen Stellvertreter in der Hauptstadt, so wie dergl. für die mit ihm ins Feld ziehenden Minister etc. ernannt werden.

---

1) Die nachfolgende skizzirte Anzeige ist grofsentheils aus Hassels vollst. Handb., 1. Bd. 3. Abtheil. S. 577 folg. ausgezogen, die, so weit der Verf. die Angaben in diesem Werke mit anderen hat vergleichen können, vollkommen richtig ist.

I. Die höchsten Zentralbehörden sind:

A. Die hohe Pforte bei dem *Groſswessir*, die aus den drei Ministern und sechs Staatssekretären besteht, die beständig in dem Pallaste des erstern residiren; nämlich:

1) Der *Kiaja-Beg*, oder Minister des Innern.

2) Der *Reis-Effendi*, oder Minister der auswärt. Angelegenh. und Chef der Staatskanzelei, die in drei Sektionen zerfällt; nämlich:

a) die *Beglick-Kalemi*, für die Ausfertigung aller Fermans und Pfortenbefehle;

b) die *Tahwil-Kalemi*, für jene der Anstellungsdiplome der Statthalter, und der Lehenbriefe;

c) die *Ruus-Kalemi*, für jene aller übrigen Anstellungsdiplome und Besoldungsanweisungen.

Zugleich entwirft der *Reis-Effendi* alle Vorträge des *Groſswessirs* an den *Padischah*, wofür, so wie überhaupt demselben untergeordnet sind:

a) der *Mumejiih*, für die Redaktion und Revision der Entwürfe zu Staatsexpeditionen;

b) der *Kanundschi*, oder Archivar, für die Reichsgrundgesetze und für deren Auslegung;

c) der *Islamdschi*, der in allen zweifelhaften oder streitigen Fällen sein Gutachten abgibt;

d) der *Diwani-Humajun-Tendschimani*, oder erster Dollmetscher in den Verhandlungen mit fremden Gesandten.

3) Der *Tschausch-Baschi*, oder Hof- und Reichsmarschall und Minister der ausübenden Gewalt, welcher die verschiedenen Zweige der öffentlichen Gerichtsführung und Polizei in sich vereinigt, und welchem in allen Sachen der Zivil- und peinlichen Gerichtsbarkeit die Einleitung des Verfahrens und die Vollziehung des Endurtheils zusteht, wozu demselben 630 *Tschausche* untergeordnet sind.

Unter diesen drei Ministern, welche die ausübende Macht des *Groſswessirs* bilden, stehen sechs Staatssekretäre; nämlich:

a) der *Bujuck-Teskeredschi*, oder erste Requetenmeister;

b) der *Kutschuck-Teskeredschi*, oder zweite Requetenmeister;

c) der *Mektubdschi-Effendi*, oder Kabinetssekretär des *Grofswessirs*;

d) der *Teschrifatschi-Effendi*, oder Zeremonienmeister;

e) der *Beglikdschi-Effendi*, oder Staatsreferendär;

f) der *Kiaja-Kiatibi*, oder Kabinetssekretär des Ministers des Innern; wozu

g) der *Kischandschi-Baschi*, oder Staatssekretär für den Namenszug des *Padischah* hinzukommt.

B. Die *Defterdar-Kapussi*, oder Pforte des *Defterdars* (Finanzministers), der, unter der obersten Leitung des *Grofswessirs*, Chef der gesammten Finanzverwaltung ist. Zu derselben gehören nachstehende Beamten; nämlich:

1) Der *Miri-Kiatibi*, oder Richter des Fiskus.
2) Der *Babschbaki-Kuli*, für die Beitreibung aller zweifelhaften Schulden des Fiskus.
3) Der *Charadsch-Babschbaki-Kuli*, für die Beitreibung der Kopfsteuer.
4) Der *Miri-Dellal-Baschissi*, oder öffentliche Ausrufer bei Versteigerungen des Fiskus.

Das Defterdarat zerfällt in Absicht auf die Verwaltung in 27 besondere Kammern, die Abgaben aber fliefsen in sechs Komtoirs; nämlich:

in das erste, oder in die Schatzkammer, die Überschüsse und Fonds für diese;

in das zweite, die aufserordentlichen Kriegsabgaben und jene aus bestimmten Provinzen;

das dritte, für die Einnahmen und Ausgaben das *Padischah*;

das vierte, für den nach Mekka bestimmten Tribut, und die zur Unterhaltung für Istambul ausgesezten Summen;

das fünfte, für alle Einkünfte, die nicht in das erste Komtoir fliefsen, und für die Lehenzinse;

das sechste empfängt nur Naturalien für das Serail und für das Arsenal.

Aufserdem und unabhängig von dem Staatsschatze besteht die *Chasine-Odassi*, oder die Schatzkammer des *Padischah*, welche der *Chasinadar-Baschi* verwaltet.

C. Der Divan, oder Reichsrath, der nach seiner Bestimmung die Stelle des Staatsraths in anderen Staaten vertreten sollte, in der Wirklichkeit aber ohne Einfluſs auf die Staatsverwaltung ist. Derselbe wird in der unsichtbaren Gegenwart des *Padischah* gehalten, der auch hier durch den *Groſswessir* repräsentirt wird. Mitglieder desselben sind: die *Wessire*, die *Kadiaskere*, die *Defterdare* und die *Nischandschi*, seit den allerneuesten Zeiten auch die *Ulema* und Chefs der Janitscharen. Der *Mufti* ist in demselben nur auf besondere Berufung gegenwärtig.

D. Chef der Marine ist der *Kapudan-Pascha* (Groſsadmiral), unter welchem der *Kapudan-Beg*, oder erste Admiral, der *Patrona-Beg*, oder Vizeadmiral, der *Ryala-Beg*, oder Kontreadmiral, die Flotte kommandiren, und der *Tersan-a-Emiri*, oder Intendant des Arsenals, die Aufsicht und Verwaltung in diesem führt. Diese vier Beamten, mit den Kapitänen der Kriegsschiffe, bilden den Divan des *Kapudan-Pascha*.

E. Der *Groſswessir* führt das Kommando und die Verwaltung der Landmacht, in welchem demselben der *Jenjitscheri-Agassi* (Chef der Janitscharen), der *Dschebedschi-Badschi* (Oberster der Waffenschmiede), der *Topdschi-Baschi* (Chef der Artillerie), der *Top-Arabadschi-Baschi* (Chef des Trains), der *Sipahilar-Agassi* (General der Kavallerie), und der *Silidar-Agassi* (General der Infanterie) untergeordnet sind.

F. Oberster Chef der Justizverwaltung und der Geistlichkeit endlich ist der *Mufti*. Das höchste Dikasterium ist der *Divan-Chaneh*, der aus den beiden *Kadileskiers*, dem *Galata-Molassi*, *Pera-Molassi* (Richter beider Orte) und noch drei anderen besteht.

II. Provinzialverwaltung.

A. Innere Verwaltung (Polizei und Finanzen). Der ganze Staat ist in 25 *Elajeti's* oder Landschaften, diese in 267 *Sandschaks* (Fahnen mit 40,000 Säbel oder Lehnen), diese aber in *Agaliks* und *Woiwodaliks* eingetheilt, jedoch mit Ausnahme der Moldau und Wallachei, die als Lehenfürstenthümer unter der Oberhoheit der Pforte stehen.

An der Spitze eines jeden *Ejalets* sollte, nach der Verfassung, ein *Beglerbeg*, oder *Pascha* von drei Rofsschweifen, stehen, welche Stellen aber nicht besezt sind; an der Spitze eines jeden *Sandschaks* oder *Paschaliks* aber steht ein *Sandschaksbeg*, die beinahe sämmtlich den Titel eines *Pascha* von zwei Rofsschweifen führen, und Chefs der gesammten Zivil–, Polizei–, Militär– und Finanzverwaltung in ihren Gouvernements, und welchen von Seiten des Staates nur zwei Beamten zur Seite gesezt sind; nämlich: *a*) der *Defter – Kiajassi*, für die Erhebung und Verrechnung der Steuern, und *b*) der *Siamet – Defterdari*, für die Leitung und Verwaltung der Lehengeschäfte. Als Gegengewicht gegen die Gewalt des *Pascha's* bestehen die von den Einwohnern erwählten *Ayams*, deren Pflicht es ist, für die Sicherheit der Personen und des Eigenthums zu wachen, Ordnung und Ruhe im Orte zu erhalten, dem ungerechten Verfahren des *Pascha's* und den Ausschweifungen des Militärs sich zu widersetzen und die Abgaben gehörig zu vertheilen.

In Fällen, wo Vorstellungen an den Pascha zu übergeben sind, berufen dieselben die Rechtsgelehrten und die vorzüglicheren Einwohner ihres Wohnorts in ihren Divan.

Die *Ayaliks* und *Woiwodaliks* werden durch *Aya's* und *Woiwoden;* die Polizei in den Orten, durch *Subaschi*, oder Polizeivögte verwaltet, die Abgaben durch besondere Einnehmer erhoben und an den vorgenannten Beamten abgeliefert.

B. Justizverwaltung. Die Rechtsverfassung in dem osmannischen Reiche ist theils dadurch, dafs Gesetz und Religion völlig verschmolzen sind, sodann dafs, mit Ausnahme der Prozesse der Franken, wenn der Gegenstand 4000 Aspres übersteigt, nur eine Instanz statt findet, eigenthümlich ausgezeichnet.

Die *Ulema's* oder Gerichtspersonen bilden einen besondern Stand (eigentlich Kaste), an dessen Spitze der *Mufti* steht, der zugleich die höchste geistliche Würde bekleidet und Organ des Gesetzes ist, welches derselbe, nach vorgängiger Berathung der *Ulema's*, in zweifelhaften Fällen auslegt.

Unter demselben stehen vier Räthe:

1) Der *Scheichol – Islam – Kiajassi*, Sachwalter des

Scheichs des *Islams*, zugleich Stellvertreter des *Mufti* in politischen und ökonomischen Geschäften, und Verwalter der dem erstern untergebenen frommen Stiftungen.

2) Der *Telchisdschi*, oder Referendär, für die Redaktion aller Anträge, die der *Mufti* durch das Organ des *Grofswessirs* an den *Padischah* erstattet.

3) der *Mektubdschi*, oder Kanzler des *Mufti*.

4) Der *Fetwa-Emini*, oder Intendant der *Fetwa*, für die Ausfertigung der *Fetwa* oder Antworten über vorgelegte Fragen und Zweifel, die in den Gerichten Gesetzeskraft haben.

Für die Rechtspflege in der Hauptstadt und in den Provinzen sind nachstehende Behörden und Beamten angeordnet:

1) die grofsen *Molla*, deren 17 in eben so vielen Städten sind, unter welchen der *Kadileskier* von *Rumili* der vornehmste ist, und die Befugnifs hat, alle Prozesse in der Hauptstadt vor seinen Richterstuhl zu ziehen, in allen Staatsprozessen, in welchen der Fiskus betheiligt ist, zu erkennen, und bei Sterbefällen die Obsignation vorzunehmen. Die nämlichen Befugnisse, jedoch in beschränkterem Maafse, stehen auch dem *Kadileskier* von *Anatoli* zu. Jeder dieser beiden hat drei Stellvertreter; nämlich: *a*) den *Scheriati* oder *Ben-Naibi*, der kleine Händel schlichtet; *b*) den *Kassam*, blofs für die Besorgung von Erbetheilungen, und *c*) den *Wekai-Kiatibi*, oder Protokollisten, zur Aufnahme der Klagen und Einreden der Partheien, die derselbe dem *Kadileskier* zur Entscheidung vorlegt.

Für die Hauptstadt ist aufserdem ein besonderer Richter, *Istambol-Kadissi*, angestellt, der zugleich die Oberaufsicht führt über die Kaufleute und Handwerker, über die Versorgung der Hauptstadt mit Lebensmitteln, etc.

2) Die kleinen *Molla*, oder Richter in den zehn Städten zweiten Ranges.

3) Die *Mufettisch* (deren fünf sind, nämlich drei in Istambol, einer in Edrene und einer in Brussa), für die Untersuchung über alle Gegenstände, welche fromme Stiftungen betreffen.

4) Die *Kadi*, oder eigentlichen Richter in den zu ihren Bezirken gehörigen Orten (456, als in so viele Gerichts-

bezirke das Reich getheilt ist). Dieselben sind in drei Klassen getheilt, und die gröfseren Städte von ihrer Jurisdiktion eximirt.

5) Die *Naib* oder Vikarien, die theils als Substituten der *Molla*, oder als solche der *Kadi* fungiren, und in fünf Klassen getheilt sind; nämlich: *Kasa-Naibi*, oder Dorfrichter; *Bab-Naibi*, Substituten der grofsen und keinen *Molla*; die *Molla-Wekili*, oder Stellvertreter der *Molla*; die *Kadi-Wekili*, oder Stellvertreter der *Kadi*; die *Arpalik-Naibi*, oder die Verwalter solcher Gerichtsbarkeiten, deren Einkommen einigen *Molla* erster Klasse als Zulage angewiesen ist.

Aufser diesen ordentlichen Richtern sind zwei aufserordentliche angeordnet; nämlich:

a) der *Mahmel-Kadissi*, oder Richter der Kirwanen von Damask nach Mekka;

b) der *Ordu-Kadissi*, oder Richter auf der Flotte, welche jährlich in das ägäische Meer geht.

Endlich gehören zur Gerichtsverfassung die (210) *Mufti* oder berathenden Rechtsgelehrten, deren Chef der *Scheichol-Islam*, zugleich Haupt der *Ulema*, ist, deren Bestimmung ist, über alle Fragen, welche denselben vorgelegt werden, bejahend oder verneinend zu antworten. In kleinen Städten ist das Amt eines *Mufti* mit jenem des *Kadi* verbunden.

Die der Pforte unterworfenen Griechen und Juden stehen in Absicht auf die Rechtspflege, die ersteren unter *Proësti's*, die lezteren unter *Rabbinern*, die aber, im Falle die Partheien bei ihren Entscheidungen sich nicht beruhigen, die Gerichtsbarkeit der *Molla* und *Kadi* anerkennen müssen.

III. Kirchliche Verwaltung.

A. Der *Osmannen.* Der *Padischah* vereinigt, als *Kalif* und Nachfolger *Mahomets*, in seiner Person die höchste geistliche Würde. Unter ihm steht der *Mufti* an der Spitze des osmannischen Kirchenstaates, als Stellvertreter der geistlichen Macht des *Padischah*, dessen Rechte derselbe verwaltet; wobei ihm die vorgenannten vier Beamten zur Seite stehen.

Demselben ist die gesammte Geistlichkeit untergeordnet, die sämmtlich zum Korps der *Ulema* gehört und aus nachstehenden Mitgliedern besteht; nämlich:

1) Die *Scheiche*, oder ordentlichen Prediger in den *Moskeen*, unter welchen jene der 15 kaiserl. *Moskeen* den Vorrang haben.
2) Die *Chatibe*, welche an jedem Freitage das öffentliche Gebet für den *Padischah* und *Kalifen* in den *Moskeen* verrichten.
3) Die *Imane*, die das gewöhnliche fünfmalige Gebet in denselben verrichten.
4) Die *Muesine*, oder Gebetausrufer.
5) Die *Kaima*, oder Küster.

B. Griechische Kirche. An der Spitze derselben steht der Patriarch und Erzbischof von Istambol, dem eine Synode von zwölf Bischöfen zur Seite steht, und welcher die geistliche Gerichtsbarkeit in höchster Instanz ausübt, mit der Befugniss zur Verfügung nicht nur von Geld- und Gefängnisstrafen, sondern auch jener des Exils und der Todesstrafe. Unter ihm stehen die Patriarchen in Soliman, Antakia und Skanderun, die er ernennt, die 22 Metropoliten, 19 Erzbischöfe, 120 Bischöfe, als die höhere; sodann die Archimandriten, Igumanen, Papa und Diakonen, als die niedere Geistlichkeit.

C. Die armenische Kirche steht unter einem Patriarchen in Etschmiazin, und einem Erzbischofe in Istambol. Endlich

D. Die katholische Kirche, unter 2 Erzbischöfen und 10 Bischöfen.

IV. Die beiden Lehenfürstenthümer Moldau und Wallachei werden durch Hospodare verwaltet, welche die Pforte ernennt und nach Willkür ändert, die während der Dauer ihrer Verwaltung aber, gegen Entrichtung eines Lehenzinses, souverän regieren, und nur in Betreff der Vertheilung der Steuern durch einen Divan beschränkt sind, der aus den vornehmsten Landes-Bojaren gebildet ist. Die Verhältnisse dieser Provinzen, die durch bekannte neuere Ereignisse grofse Änderungen erlitten haben, sind übrigens noch nicht definitiv geordnet.

Berichtigungen.

In der Darstellung des gegenwärtigen Organismus in Kurhessen, S. 353, bei dem General-Kriegsdepart., ist zuzusetzen:

Zu dem General-Kriegsdepart. gehören unmittelbar und ressortiren von demselben:

a) das Kriegskommissariat (ein General-Kriegskommiss. und zwei Brigade-Kriegskommiss.);

b) das allgemeine Militärbekleidungs-Magazin;

c) die Kriegsbaudirektion.

II. Das Generalauditoriat, als obere Justizbehörde in allen Strafsachen der Militärpersonen, und als zweite Instanz für die Revision aller Kriegs-, und in den geeigneten Fällen auch standgerichtlichen Erkenntnisse.

III. Die Direktion der Militärwittwenkasse.

S. 353. Generalkontrole. In Folge einer in der allerneuesten Zeit erfolgten Anordnung, hat der Präsident dieser Behörde Sitz und Stimme in dem Staatsministerium erhalten.

Die Oberpolizeidirektion gehört zu den obersten Staatsbehörden, wird daher I. *D.*, und fällt als II. *A.* weg.

Mannheim,
gedruckt in der katholischen Bürgerhospitals-Buchdruckerei.
1823.

Politik

der inneren

Staatsverwaltung

oder

Darstellung des Organismus der Behörden für dieselbe,

mit

Andeutungen von Formen für die Behandlung und für die Einkleidung der Geschäfte, vorzüglich jener in dem Gebiete der inneren Staatsverwaltung,

von

C. A. Freiherrn von Malchus,

königl. würtembergischen Präsidenten, Kommandeur des königl. Zivilverdienst-Ordens.

Zweiter Theil.

Heidelberg,

bei J. C. B. Mohr.

1823.

Politik

der inneren

Staatsverwaltung.

Zweiter Theil.

Andeutungen von Formen für die Behandlung und Einkleidung der vorzüglichsten Geschäftszweige.

DRITTER ABSCHNITT.

Andeutungen über die Formen für die Behandlung der Geschäfte, und für die Einkleidung derselben.

§. 68.

Die Staatspraxis zerfällt der Natur der Sache nach in zwei Haupttheile, nämlich in die materielle und in die formale, von welchen die erste in das Gebiet der Theorie der Staatskunde gehört, die formale aber die Formen, sowohl für die Behandlung, als für die Einkleidung aller Arten von Geschäften, zum Gegenstand hat, und in Beziehung auf diese, theils wesentlich, theils mehr willkürlich sind. (1)

Die ersteren, nämlich diejenigen, die auf die Behandlung der Geschäfte sich beziehen, sind zum Theil von dem Systeme abhängig, das für die Bildung der Behörden in einem gegebenen Staate besteht. Dieselben sind einfacher in dem Einheits- oder Büreausysteme, in welchem die Behandlnng einer Hauptgattung von Geschäften, oder eines ganzen Geschäftszweiges, und beziehungsweise jedes einzelne Geschäft, jedesmal nur ein Individuum beschäftigt; verwickelter dagegen in der Kollegialverfassung,

1) Bensen: Versuch einer systematisch. Entwickelung der Lehre von den Staatsgeschäften, und zwar in Hinsicht ihrer formalen Bestimmung, für angehende Staatsbeamten. Erlangen, bei Palm. 2 Th. 1800 u. 1802; vorzüglich der zweite Theil, in welchem auch eine ziemlich vollständige Litteratur über diesen Gegenstand. Schade, daſs die für den Zweck zu groſse Weitschweifigkeit, das klare Vortreten des vielen Guten verhindert.

in welcher ein jeder einzelne Gegenstand, selbst solche, die besondere, nicht allen Mitgliedern eigene Kenntnisse erfordern, die Thätigkeit aller Glieder eines Kollegiums jedesmal in Anspruch nimmt, und durch diese Theilnahme zugleich die Behandlung komplizirt.

Die formelle Einrichtung der Kollegien ist in der Hauptsache in allen Staaten die nämliche. In allen ein Vorstand (Chef – Präsident, Präsident, erster Direktor) für die Leitung der Geschäfte, ihres Ganges und der Formen für dieselben; (1) sodann Direktoren, theils zur Assistenz des erstern, theils zur speziellen Kontrole der Geschäftsbehandlung überhaupt, und der Vorträge, so wie für den Vorsitz in den einzelnen Abtheilungen, wo dergleichen angeordnet sind; ferner Räthe und Assessoren, unter welche die Geschäfte zur Bearbeitung und zum Vortrag vertheilt sind; endlich Referendarien,

---

1) Der Präsident, als der Mittelpunkt der ganzen Verwaltung, führt die allgemeine Aufsicht auf das gesammte Personal, sorgt für dessen zweckmäfsige Beschäftigung; ertheilt Urlaub an die Direktoren, versammelt das Plenum; kann eilige Sachen, die jedoch nicht wichtig genug sind, um eine aufserordentliche Sitzung des Kollegii zu veranlassen, in Gegenwart des Direktors der betreff. Abtheil., sich allein vortragen lassen, und das Erforderliche verfügen, wovon jedoch dem Kollegio am nächsten Sitzungstage Kenntnifs gegeben werden mufs; ordnet aufserordentliche Landes- und Kassenvisitationen an, und ernennt die Kommissarien zu Lokal- und auswärtigen Geschäften. Demselben liegt ob: die Sorge für die pünktliche Erstattung der periodischen Berichte; für die Sammlung, Zusammenstellung und Ordnung zweckmäfsiger statistischer Nachrichten; für die erschöpfende Ausarbeitung der jährlichen Verwaltungsberichte etc. Instrukt. für die Geschäftsführ. der Regierung in Preufsen v. 23. Oktober 1817. Die Stellung und die Verhältnisse der Präsidenten sind nicht in allen Staaten die nämlichen; die Stelle selbst aber ist, aufser ihrer Beziehung zum Kollegio, auch in vielfältiger anderer Hinsicht für die Verwaltung von grofser Bedeutenheit, könnte es wenigstens seyn, wenn der Präsident in das Verhältnifs eines besondern Kommissärs der Regierung mit angemessenen Attributionen gestellt würde, wodurch manche Schattenseite des Kollegialsystems gemildert, mehr Einheit und Leben in den Geschäftsbetrieb gebracht werden könnte. Ein Direktor allein, ohne Präsident, dürfte bei Würdigung aller Verhältnisse, schwerlich als zureichend zu erachten seyn.

Auditoren, theils zur Assistenz der Räthe, theils und vorzüglich aber zu ihrer Bildung für den praktischen Dienst.

Aufser und neben den Befugnissen, die dem Präsidenten in Absicht auf die Leitung der Geschäfte und auf die Aufsicht auf die Geschäftsführung, vermöge seiner Stellung und Bestimmung, nothwendig zustehen, sind demselben in mehreren Staaten auch noch besondere Geschäfte übertragen; manche ausschliefslich, manche aber auch, die derselbe nur gemeinschaftlich mit den Direktoren, die mit ihm vereint das Präsidium bilden, erledigen kann, wodurch, in sofern die Beschlüsse durch Stimmenmehrheit gefafst werden, seine selbstständige Wirksamkeit bis auf einen gewissen Grad beschränkt ist. (1)

Die übrigen, dem Präsidenten oder Präsidio nicht besonders reservirten Geschäfte, sind unter die Mitglieder des Kollegiums vertheilt, und zwar gewöhnlich eine oder mehrere Haupt-

---

1) Ein solches Präsidium findet z. B. bei den Regierungen in Preufsen statt, wo die Direktoren der beiden Abtheilungen mit dem Präsidenten vereint, ein besonderes Kollegium bilden, in welchem die Beschlüsse durch Stimmenmehrheit gefafst werden. Über die Verhältnisse und Attributionen desselben, die allegirte Instrukt. §. 39.

In anderen Staaten, z. B. in Baiern und Würtemberg, ist ein solches Präsidium nicht angeordnet. Jedoch sind in dem erstern dieser beiden Staaten dem Präsidenten, der zugleich Generalkommissär ist, besondere Geschäfte, theils exklusiv übertragen (die jährlichen Visitationsreisen; die Vorkehr nöthiger Maafsregeln, in Fällen bedrohter oder gestörter öffentlicher Sicherheit etc.), theils gemeinschaftlich mit jedem der beiden Direktoren Verordn. vom 27. März 1817, Geschäftsgang bei der Kammer, §. 1 folg. In Würtemberg findet eine solche Übertragung spezieller Geschäfte nicht statt; dagegen ist dem Präsidenten überlassen, Anzeigen und Berichte an das Ministerium, welche kein Gutachten, sondern nur die Mittheilung von aktenmäfsigen Notizen zum Gegenstand haben; Vollziehung der Entschliefsung der höheren Behörden, in sofern diese keine näheren Bestimmungen erfordern; Mittheilungen an koordonirte Stellen, überhaupt alle blofs einleitende Anordnungen, die auf die Entscheidung der Sache keinen wesentlichen Einfluss haben, für sich zu verfügen; eben so in Fällen, wo Gefahr auf dem Verzug haftet, ohne Zuziehung des Kollegiums die erforderlichen Anordnungen zu treffen. Instrukt. für die Kreisregierungen vom 21. Dez. 1819. §. 22. 24.

gattungen von Geschäften, in sofern nicht für einzelne derselben, z. B. für die Domänialverwaltung etc., eine Vertheilung nach Bezirken oder sonstigen Lokalbeziehungen, unter mehrere Referenten statt findet (Departementsvertheilung, Geschäftstheiler etc.), die in der Regel nur nach Ablauf längerer Perioden abgeändert wird. (1) Zur Beseitigung der Nachtheile, die vorzüglich daraus, dafs der Beschlufs des Kollegiums mehr oder weniger von dem Vortrage des Referenten abhängig ist, erwachsen können, überhaupt zur Milderung eines zu grofsen, willkürlichen Einflusses auf die Geschäfte, ist dem Chef des Kollegiums die Befugnifs zugestanden, in Fällen, wo er dieses für nothwendig erachtet, einzelne Geschäfte aus einem solchen Departement, an andere Referenten zu übertragen. Ausserdem sind dem Departementsrath, entweder für beständig, oder für einzelne Gegenstände Koreferenten zur Seite gestellt, die dafür verantwortlich sind, dafs bei dem Vortrage einer Sache keine faktischen Irrthümer obwalten, und dafs die Verfügungen,

---

1) In Preufsen, wo die Departementsvertheilung so selten als möglich abgeändert werden soll, ist die Befugnifs zur Änderung des Referenten in einzelnen Fällen dem Präsidio zugestanden. M. s. die alleg. Instrukt. §. 22. In Baiern dagegen soll dieselbe mit jedem Jahr neu entworfen werden; jedoch steht dem Präsidenten die Befugnifs zu Abänderungen in einzelnen Fällen, benehmlich mit dem Direktor der Kammer, zu. Die alleg. Verordn. v. 1817. Vom Geschäftsgang, §. 2. In Würtemberg dagegen ist beides, totale oder partielle Abänderung, der Willkür des Präsidenten überlassen. Die alleg. Instrukt. §. 26.

Der öftere Wechsel der Departements gewährt allerdings den Vortheil, dafs nach und nach eine gröfsere Anzahl von Mitgliedern des Kollegii eine vollständigere Kenntnifs vom Detail der einzelnen Geschäftszweige erhalten; auf der andern Seite steht aber auch diesem Vortheile der Nachtheil entgegen, dafs jeder Rath über das Einstudiren in ein neues Departement, viele Zeit, die Behandlung selbst aber an Konsequenz verliert, weil der bisherige Referent mit den Akten nicht auch seine gemachten Erfahrungen etc. abgeben kann. Zudem erfordert die Bearbeitung eines jeden Geschäftszweiges eigenthümliche Kenntnisse, welche ein Referent, der seines Referates auf eine längere Zeit gewifs ist, mit gröfserer Liebe und sorgfältigerem Fleifse gründlich zu erwerben sich bestreben wird, als wenn derselbe mit jedem Jahr in einen andern Zweig sich einarbeiten mufs.

den bestehenden Gesetzen und Normen, und auch den Beschlüssen des Kollegiums gemäfs, abgefafst und redigirt werden. (1) Insbesondere besteht allgemein die Anordnung, dafs in technischen Angelegenheiten nichts ohne Theilnahme des betreffenden technischen Mitgliedes, — die in der Regel nur in Gegenständen ihres besondern Geschäftskreises eine zählende Stimme haben, — verfügt werden darf; dafs in solchen, durch welche Rechtsverbindlichkeiten für den Fiskus erwachsen, überhaupt in allen Prozefssachen, der Justitiar beständiger Koreferent ist, was in mehreren Staaten auch auf alle Kassenangelegenheiten in dem Maafse ausgedehnt ist, dafs alle diese betreffende Verfügungen, von dem Departementsrath für das Kassenwesen angegeben, oder doch mit unterzeichnet seyn müssen. (2)

§. 69.

In der Regel müssen alle Geschäfte in dem Kollegio vorgetragen, und nach Maafsgabe der einhellig, oder durch Stimmenmehrheit gefafsten Beschlüsse, erledigt werden. Als Ausnahme von dieser Regel, können minder wichtige Gegenstände und solche, die weniger auf die Sache selbst, und mehr auf die Einleitung und den mechanischen Betrieb derselben Bezug haben, ohne Kollegialberathung erledigt werden, was in mehre-

---

1) In Preufsen ist jedem Departementsrath ein beständiger Koreferent zugetheilt, an welchen alle Sachen zuerst gelangen, und der alle vom Referenten angegebenen Dekrete mit unterzeichnen mufs. Bei einer Meinungsverschiedenheit kann derselbe die seinige zwar auf dem Stück bemerken, darf aber ohne Einverständnifs des Referenten nichts abändern. Die alleg. Instrukt. §. 24. In Baiern und Würtemberg findet die Ernennung eines Koreferenten nur für wichtigere Geschäfte statt; in dem leztern Staate ist aufserdem verfügt, dafs, um in Verhinderungsfällen des Referenten Stockungen zu verhüten, ein zweites Mitglied sich mit dem Geschäftstheiler eines jeden Referenten bekannt machen; — sodann, dafs in allen medizinisch-polizeilichen, und in allen Bausachen, dem technischen Referenten ein Koreferent beigegeben werden soll. Die alleg. Instrukt. §. 27. 30.

2) In Preufsen, die alleg. Instrukt. §. 45. In Baiern müssen dieselben von der, aus dem Präsidenten, dem Direktor der K. der Finanzen und dem Kassenrath gebildeten Kommission, unterzeichnet werden. Die alleg. Verordn. §. 5.

ren Staaten selbst vorgeschrieben, (1) und zugleich den Referenten die Befugnifs zugestanden ist, in ihrem eigenen Namen zu handeln, (2) was in anderen Staaten denselben streng untersagt ist.

In Absicht auf die Geschäfte selbst, ist jeder Departementsrath zunächst und vollständig verantwortlich, nicht nur für den schnellen und ununterbrochenen Fortgang, sondern auch für die gründliche und vorschriftsmäfsige Bearbeitung der zu seinem Referate gehörigen Angelegenheiten, von welcher prinzipalen Verantwortlichkeit nur ein von seinem Antrage abweichender Beschlufs des Kollegii, und auch in diesem Fall, nur dann ihn befreit, wenn derselbe seinen Dissenz, und die Motiven desselben, in dem Protokoll oder in den Akten niedergelegt hat. Nächst dem Referenten und dem Koreferenten, — für

1) In Preufsen sind die Dezernenten verpflichtet, „alle blofs einleitende und vorbereitende Verfügungen, so wie überhaupt alle Sachen, die ihren gewiesenen Gang, ihre Norm und Form haben, in sofern sie nicht erhebliche Zweifel bei denselben haben, ohne Vortrag anzugeben und abzumachen. Zum Vortrag kommen die Sachen in der Regel erst dann, wenn es darin auf eine materielle Entscheidung ankommt. Beruht diese auf unzweifelhaften, ausdrücklichen Vorschriften, so sind die Dezernenten berechtigt, sie ebenfalls ohne Vortrag abzumachen. In allen Fällen, welche der Dezernent ohne Vortrag abmacht, mufs solches aber von ihm ausdrücklich auf dem Stück bemerkt werden."

Überhaupt ist es nur eine geringe Anzahl von Gegenständen, die nothwendig vorgetragen werden müssen (alle Sachen von besonderer Wichtigkeit, Vorstellungen und Beschwerden gegen Verfügungen der Regierung; Sachen, wo es auf die Frage ankommt: ob Fiskus sich in einen Rechtsstreit einlassen soll; alle Anweisungen zu Geldzahlungen, die nicht auf klaren Vorschriften beruhen; alle Sachen, über welche der Referent und Koreferent nicht einverstanden sind etc.) Die alleg. Instrukt. §. 26. 27.

In Baiern und Würtemberg, so wie in den meisten Staaten, besteht die entgegengesezte Regel, und müssen, mit Ausnahme dessen, was auf den mechanischen Fortschub der Geschäfte Bezug hat, alle Einläufe kollegialisch erledigt werden. Die alleg. Verordn. v. 1817. §. 6., und die Instrukt. v. 1819. §. 22.

2) In Preufsen, wo die Referenten hierzu, die Behörden zur Ertheilung der auf diese Art verlangten Auskunft, die ersteren zugleich verpflichtet sind, von solchen Erlassen in ihrem eigenen Namen dem Koreferenten und Direktor ihrer Abtheilung Nachricht und das Konzept, nebst der Antwort, zu den Akten zu geben. Die alleg. Instr. §. 26.

diesen, in der in dem vorhergehenden §. angedeuteten Beziehung, — ruhet diese Verantwortlichkeit auf den Direktoren und auf dem Präsidenten, nach welcher erst jene des ganzen Kollegii eintritt. (1)

Ob in den Sitzungen blofs mündlicher freier Vortrag gehalten, oder ob derselbe schriftlich ausgearbeitet zu den Akten gegeben werden mufs? (2) ob regelmäfsig und über alle Vorträge, Umfrage gehalten und abgestimmt wird? die Ordnung, in welcher diese statt findet, die Form des Protokolls, nämlich: ob im Fall einer förmlichen Abstimmung ein jedes einzelne Votum vollständig in dasselbe eingetragen, oder ob dasselbe mehr historisch und so redigirt wird, dafs nur der Gegenstand, der Beschlufs und die von diesem dissentirenden Stimmen in dasselbe eingetragen werden; ob der Präsident, überhaupt der Chef des Kollegiums, unbedingt an den Beschlufs der Mehrheit gebunden, oder aber überhaupt, und unter welchen Modifikationen, zu dessen Sistirung befugt ist, (3) die Gegenstände, für welche, und die Fälle, in welchen, wenn ein Kollegium in mehrere Abtheilungen getrennt ist, diese zu einer Plenarsitzung zusammentreten; endlich die Formen für die Geschäftsverbindung, sowohl unter diesen Abtheilungen, als mit allen übrigen höheren, koordinirten oder untergeordneten Behörden, — ist in jedem Staate durch die allgemeinen oder besonderen Dienstreglements besonders vorgeschrieben.

---

1) Die alleg. Instrukt. für die Regg. in Preufsen, §. 34 folg.; die alleg. baiersche Verordn. §. 19 folg.; die würtemb. alleg. Instr. §. 28.

2) Das leztere, z. B. in Baiern, in wichtigen und systematischen, so wie in allen administrativ-kontentiösen Sachen. Die alleg. Verordn. §. 10.; eben so in Würtemberg, die alleg. Instrukt. §. 29.

3) In Preufsen kann das Präsidium, wenn dasselbe mit einem Beschlusse, auch nachdem derselbe an das Plenum gebracht war, nicht einverstanden ist, der Vollziehung desselben auf seine Verantwortlichkeit Anstand geben, in diesem Fall denselben zur Entscheidung an den Ober-Präsidenten einsenden; jedoch nur dann, wenn keine Gefahr auf dem Verzug haftet, in welchem leztern Fall der Beschlufs des Kollegiums ohne Anstand vollzogen werden mufs. Die alleg. Instr. §. 29. Nr. 3. In Baiern und Würtemberg, jedesmal, wenn der Präsident davon grofsen Nachtheil für das Staatswohl befürchtet, jedoch unter der Verpflichtung sofortiger Anzeige an das Ministerium. Verordn. v. 27. März 1817. §. 9. Würtemb. Instrukt. §. 37.

Werden die Anordnungen in den genannten Staaten, denen sich jene in den übrigen mehr oder weniger nähern, unter einander verglichen, dann möchte vielleicht die Ansicht als gerechtfertigt erscheinen, dafs in Baiern und Würtemberg die Selbstständigkeit und freie Bewegung der Behörden, mehr als mit einer raschen Geschäftsbehandlung vereinbar, eingeengt ist, während in Preufsen die Kollegialverfassung in der That bis auf einen gewissen Grad aufgelöst, die Geschäftsbehandlung dem Büreausystem genähert ist, ohne alle Nachtheile des ersteren zu vermeiden, und ohne alle Vortheile des lezteren zu gewähren, oder seinen Nachtheilen auszuweichen. Vielleicht hätte das eine und andere erreicht werden können, wenn die vorgeschriebene büreaumäfsige Erledigung auf alle Geschäfte, mit alleiniger Ausnahme derjenigen, die ihrer Natur nach eine kollegialische Berathung erfordern, oder für welche eine solche aus besonderen Gründen vorgeschrieben ist, in der Art ausgedehnt worden wäre, dafs der Direktor einer jeden Abtheilung als alleiniger Dezernent aufgestellt, die Mitglieder derselben auf einen blofs gutachtlichen Antrag beschränkt, dem Präsidenten aber die obere Aufsicht und Leitung über beide Abtheilungen übertragen worden wäre, aufserdem noch die Attributionen, die dem Präsidio in Absicht auf sämmtliche Beamten, auf den Einzug der Gefälle, ihre Verwendung und auf die Verwaltung der Kasse beigelegt sind, so wie endlich jene der Oberpräsidenten.

Überhaupt aber, und selbst bei einer strengen Befolgung des Kollegialsystems, möchte kaum zu verkennen seyn, dafs ein grofser Theil der Ausstellungen gegen dasselbe, weniger in dem Systeme selbst, als in der Behandlungsform der Geschäfte ihren Grund haben. Wenn auch nicht alle Ausstellungen, wie z. B. der Zeitverlust durch umständliche Berathung von technischen und von solchen Gegenständen, die nicht sämmtliche Mitglieder zu beurtheilen vermögen, sodann dadurch, dafs jedes einzelne Geschäft die Aufmerksamkeit aller Mitglieder in Anspruch nimmt, deren eigene Thätigkeit während dieser Zeit ruhet, und andere der Art, ganz beseitigt werden können, so leidet es dennoch keinen Zweifel, dafs dieselben durch zweckmäfsige Einrichtung der Vorträge,

durch Vereinfachung des mechanischen Geschäftsbetriebes, und durch möglichste Befreiung der Räthe von Arbeiten, die mehr eine blofs mechanische Fertigkeit erfordern, wesentlich gemildert werden könnten. Insbesondere glaubt der Verfasser der Vorschrift erwähnen zu müssen, „dafs die Räthe in allen wichtigen Sachen, mit Ausnahme derjenigen, in welchen der Beschlufs des Kollegiums dem Referenten zweifelhaft seyn möchte, ihre Anträge schriftlich, und in der Form ihrer nachherigen Ausfertigung in die Sitzung mitbringen sollen.“ — Durch dieselbe wird eine Garantie für die gründliche Bearbeitung bezweckt, die aber hierdurch nicht vollständig, und weit eingreifender durch die Kontrole eines tüchtigen Dirigenten erreicht wird. Die Befolgung dieser Vorschrift raubt den Referenten eine kostbare Zeit, die sie zweckmäfsiger auf die Durchsicht der Akten und auf das Überdenken ihrer Vorträge verwenden könnten; ohne zu erwähnen, dafs ein zaghafter oder bequemer Referent, der unter dem Scheine grofser Thätigkeit in der That gern unthätig ist, alles als zweifelhaft ansehen, und dem Kollegio durch lange Vorträge zur Last fallen wird, während ein anderer, der leichter zu Werke geht, die wichtigsten Sachen als unbedenklich ansieht, und, in sofern die Kontrole des Dirigenten ihn nicht in Schranken hält, mehr oder weniger der Kenntnifs des Kollegiums entzieht.

Überhaupt sollten, wie es scheint, schriftlich ausgearbeitete Vorträge nur für solche Sachen gestattet seyn, in Betreff welcher die genaue detaillirtere Kenntnifs der Motiven eines Beschlusses, auch in späteren Zeiten von Interesse seyn kann.

§. 70.

Abweichend von diesen Formen für die Geschäfsbehandlung in dem Kollegialsysteme, sind die in der büreaumäfsigen Behandlung, in welcher zwar ebenfalls die Bearbeitung der Geschäfte unter einzelne Referenten vertheilt ist, die jedoch nicht wie in dem Kollegialsysteme von der Beurtheilung und von dem Beschlusse einer Mehrheit von Mitgliedern, sondern in Betreff der ersteren, lediglich von ihrer individuellen Ansicht und Überzeugung, in Ansehung der Genehmigung oder Verwerfung ihrer Anträge aber, lediglich von der Entscheidung ihres Chefs abhängig, und diesem für die Richtigkeit ihrer Vorträge verantwortlich sind.

Eine gleiche Verschiedenheit findet auch in Betreff der innern Einrichtung der Geschäftsbehörden selbst statt, die nicht, wie die Kollegien, als identisches Ganzes konstituirt, sondern in einzelne, von einander unabhängige Abtheilungen, — Divisionen, Direktionen, Sektionen, — und jede von diesen wieder in Büreaus aufgelöst sind, in welche das Detail der einzelnen Geschäftszweige vertheilt ist.

In der Regel haben nur die Chefs der Divisionen, Vortrag bei dem obersten Chef einer Verwaltung, wogegen dieselben für die Arbeiten in den Büreaus verantwortlich sind, und diese, so wie überhaupt die Geschäftsbehandlung und Förderung, vertreten müssen.

Von dieser Einrichtung findet auch selbst dann eine Abweichung nicht statt, wenn z. B. in den Ministerien die Divisionschefs sich periodisch (wöchentlich) in ein Comitté vereinigen, was nur die Erhaltung der Übersicht im Ganzen zum Zweck hat: oder aber die Generalinspektoren oder Administratoren bei den Generaldirektionen, ein beständiges Konseil bilden, dessen Attributionen in der Hauptsache nur berathend und auf die Form der Geschäftsbehandlung ohne Einfluſs sind, wenn gleich das Entscheidungsrecht des Chefs in gewissen, gesetzlich bestimmten Fällen beschränkt, und die Enscheidung dem Minister selbst vorbehalten ist.

§. 71.

Bei einem jeden Kollegio befinden sich für den mechanischen Geschäftsbetrieb:

a) ein Sekretariat zur Führung der Protokolle in den Sitzungen und für die Ausarbeitung der Beschlüsse, Berichte, Verfügungen etc., die nicht von den Räthen selbst redigirt, sondern nur angegeben oder dekretirt worden sind. In mehreren Staaten sind die Sekretäre in Protokoll- und Expeditionssekretäre getheilt; in anderen ist der Kanzleidirektor oder der erste Sekretär mit der Führung des Sessionsprotokolls beauftragt, hin und wieder auch Expeditoren angestellt, deren Geschäfte mit jenen der Sekretäre die nämlichen sind;

b) eine Kanzlei für die Expedition der schriftlichen Arbeiten bei dem Kollegio;

c) ein Rechnungsbüreau (Rechnungskommissariat, Kalkulatur, Probatur etc.), für die Bearbeitung aller Rechnungssachen, gewöhnlich unter der speziellen Leitung eines Rathes;

d) endlich die Registratur, häufig in die kurrente und in die Hauptregistratur (oder Archiv) abgetheilt; die erstere für die Instruirung und Aufbewahrung der Akten von denjenigen Gegenständen, die in Bearbeitung sind; die leztere für ihre definitive Reponirung.

Theils zur Erhaltung der Übersicht von den Geschäften überhaupt und von ihrer jedesmaligen Lage, theils zur Kontrole ihrer Förderung, werden besondere Geschäftsjournale geführt, in welchen der Fortgang der Behandlung einer jeden Sache und eines jeden Geschäftes, von ihrem Einlaufe bei der Behörde, bis zu ihrer vollständigen Erledigung eingetragen wird. Aufser diesem Journale wird in den Sitzungen des Kollegii ein besonderes, Sessionsprotokoll gehalten, in welchem die Gegenstände, die in jeder Sitzung zum Vortrag gekommen sind, und die Beschlüsse über dieselben konsignirt werden, und die Abstimmungen derjenigen Mitglieder, die von diesen lezteren dissentiren. Endlich werden ähnliche Journale für das Sekretariat, die Kanzlei, das Rechnungsbüreau, in der Registratur aber ein alphabetisches und ein Realrepertorium geführt, für welche um so gröfsere Ordnung und Vollständigkeit, so wie richtige Trennung und Klassirung der Akten erforderlich sind, weil zum Theil auf diesen die Vollständigkeit und Gründlichkeit der Arbeiten beruhen. (1)

§. 72.

Die angezeigten Einrichtungen sind in dem Büreausysteme in sofern verschieden, als in den Ministerien, Generaldirektionen, Präfekturen etc. gewöhnlich ein Generalsekretariat angeordnet ist, welchem nebst den übrigen Geschäften, die dem-

1) Diese Einrichtung ist beinahe in allen Staaten die nämliche, obgleich die Benennungen verschieden sind, (in Östreich z. B. bei jedem Kollegio: Protokoll, Expedit, Registratur). — Schriften über die Einrichtung des Registraturwesens, in Ersch Handbuch der teutschen Litteratur, 1. Bd. 3. Abth. S. 219 folg.; und in Klüber öffentl. Recht des teutschen Bund. §. 269.

selben etwa zugetheilt sind, die Aufsicht auf die Ordnung in der innern Geschäftseinrichtung übertragen ist.(1) Die spezielle Aufsicht im Innern der Divisionen hingegen, ist Sache der Divisionschefs.

Bei dem erstern wird das allgemeine Einlaufs-, Abgangs- und Vertheilungsjournal geführt, für welches meistens ein besonderer *Commis d'ordre* angestellt ist; das spezielle für die Geschäfte der Divisionen, in diesen selbst, deren jeder nicht selten ihr besonderes Expeditionspersonal zugetheilt ist, so wie jede eine besondere Registratur hat.

Endlich ist auch die Komptabilitätsdivision oder das Büreau für dieselbe, von den Rechnungsbüreaus oder der Kalkulatur bei den Kollegien in sofern verschieden, als die erstere eigentlich die Buchhalterei und den Zentralpunkt für den Geldhaushalt der Behörde bildet, wogegen die lezteren, wenigstens in der Regel, zunächst nur auf die Bearbeitung und Prüfung von Rechnungssachen beschränkt sind.

§. 73.

Die Formen für die Einkleidung der Geschäfte sind theils allgemeine, für den Geschäftsbetrieb überhaupt, für die Verbindung der Behörden unter sich, und für die Einwirkung dieser auf die Staatsangehörigen; theils besondere, die durch die Eigenthümlichkeit einer jeden Art von Geschäften bedingt sind, und daher dieser angemessen seyn müssen.

Die ersteren, nämlich die allgemeinen, können unter nachstehende Hauptkathegorien zusammengefafst werden, nämlich:

a) Vorträge, besonders in Kollegien, oder auch an vorgesezte Behörden;

b) Berichte untergeordneter Behörden an die höheren, und

c) Verfügungen von den lezteren an die ersteren, und auch auf Eingaben von Einzelnen, in Angelegenheiten, die ihr Privatinteresse betreffen;

---

1) In der neuesten Zeit ist das Generalsekretariat in dem Kriegs- und in dem Finanzministerio aufgehoben worden, diese Aufhebung jedoch mehr scheinbar als reel, weil die Funktionen des Generalsekretärs anderen Beamten in den Büreaus übertragen ist.

d) Geschäftsmittheilungen unterkoordinirten Behörden;

e) Verordnungen, die entweder nur die inneren Verhältnisse der Verwaltung betreffen (Reglements, Instruktionen etc.), oder aber die Gesammtheit der Staatsangehörigen berühren (Gesetze).

Vorträge bestehen in einer deutlichen, klaren, vollständigen Darstellung einer Sache, damit über dieselbe ein Beschluſs gefaſst, oder in Betreff derselben eine Verfügung erlassen werden kann, ohne daſs die Behörde, die beschlieſsen oder verfügen soll, der eigenen Einsicht der Akten bedarf.

Aus dieser Bestimmung entwickeln sich für die Bearbeitung und Redaktion derselben nachstehende Postulate, nämlich:

daſs der Gegenstand oder die Frage, um die es sich handelt, einfach, mit scharfer Bestimmtheit und vollständig exponirt; die faktischen Umstände in chronologischer, die sonstigen Verhältnisse aber, die in Betreff derselben statt finden, oder auf dieselbe von Einfluſs sind, in einer solchen Ordnung zusammengestellt werden, wie dieselben sich wechselseitig erläutern oder begründen;

daſs Inzidentpunkte und Fragen von dem Hauptgegenstande und von der Hauptfrage getrennt, erörtert, und nach Maaſsgabe ihres möglichen oder wirklichen Einflusses, auf die Entscheidung dieser lezteren, geordnet;

daſs die Gründe für und gegen, in dem Maaſse als dieselben sich wechselseitig unterstützen, oder aber entkräften, entwickelt und gegen einander gestellt; diejenigen Stellen aus Gesetzen, Dokumenten etc., deren Kenntniſs für die Würdigung oder Entscheidung der Frage erheblich seyn kann, so wie in gleicher Beziehung der Inhalt von Verhandlungen, die etwa statt gehabt haben, oder von Verfügungen, die bereits getroffen worden sind, nach Bedürfniſs wörtlich ausgehoben, oder vollständig angedeutet werden;

daſs nichts, das nicht wesentlich zur Sache gehört, aufgenommen; endlich,

daſs der Finalantrag mit Präzision gestellt, und wenn der Vortrag mehrere Punkte oder Fragen umfaſst, dieser Finalantrag in eben so viele besondere Fragen oder Punkte aufgelöst werde.

§. 74.

Die nämlichen Forderungen finden auch in Ansehung der Berichte statt, die im Wesentlichen in schriftlichen Vorträgen von Behörden oder Beamten an die vorgesezten höheren Stellen bestehen, und von diesen nur in Ansehung ihrer äufsern Form verschieden sind, die theils von den Amtsverhältnissen des Berichterstatters, theils auch von dem Gegenstande (ob in einer Justiz- oder Verwaltungssache etc.) abhängig ist. Die Vorschrift, zufolge welcher in früheren Zeiten die Berichte an die höheren Behörden, mit einem Bombast von Kanzleikurialien verbrämt, an die Person des Regenten haben gerichtet, oder wo die Adressirung an die höheren Behörden, in weitläufigen Titulaturen hat eingekleidet werden müssen, ist in den meisten Staaten einfacheren Formen gewichen, so dafs dergl. Berichte gegenwärtig, ohne alle unwesentliche Förmlichkeiten, in einem einfach darstellenden Styl redigirt werden; höchstens mit Vorsetzung der Behörde von welcher, und an welche derselbe erstattet wird.

Die nämliche einfachere Form findet auch in Ansehung der Verfügungen statt, die in den meisten Staaten im Namen der Behörde, und nur in bestimmten Fällen, in jenem des Regenten ausgefertigt werden. (1) Dergleichen Verfügungen werden entweder als Bescheidung auf Berichte und Anfragen, oder von Amtswegen erlassen (Reskripte, Verfügungen etc.), oder als Bescheidung auf Gesuche von Einzelnen in Gegenständen ihres Privatinteresses (Resolutionen, Bescheide etc.), was auf ihre äufsere Form in sofern von Einflufs ist, als die ersteren gewöhn-

---

1) Z. B. in Preufsen, Verordn. v. 27. Okt. 1810: „dafs der Kurialstyl in allen seinen Abstufungen von Reskripten, Dekreten u. dgl. durchgängig abgeschafft und von jeder Behörde, sowohl von oberen, auf gleicher Stufe stehenden oder untergebenen Behörden und Personen, in dem gegenwärtigen Styl des gemeinen Lebens, verfügt und geschrieben werden soll.“

In Würtemberg, Verordn. v. 24. Dez. 1816, die Form der Berichte an den König und die höh. Behörd. betreffend. In Baden, Verordn. v. 10. Febr. 1810 (St. u. Regbl. VII.) In Nassau, Verordn. v. $\frac{9}{11}$ Sept. 1815. Über den Gebrauch des königlichen Titels in Baiern, Schmelzing l. c. II. 278.

lich förmlicher, die lezteren gewöhnlicher nur als Extrakte aus den Protokollen ausgefertigt werden, was auch in mehreren Staaten für die Verfügungen an untergeordnete und für die Geschäftsmittheilungen an koordonirte Behörden der Fall ist. (1) Dabei besteht die zweckmäfsige Vorschrift, dafs weder in dem nämlichen Berichte, noch in der nämlichen Verfügung, mehrere fremdartige Gegensände zusammengefafst werden dürfen, und jene, dafs die Ordnungsnummer des Berichtes, durch welchen eine Verfügung, oder umgekehrt, der leztern, durch welche der erstere veranlafst worden ist, und die summarische Anzeige des Inhalts des erstern, gleich auf der ersten Seite vorgetragen seyn müssen.

Die Form von Verordnungen endlich, sowohl solcher, die lediglich auf innere Verhältnisse der Verwaltung Bezug haben (Dienstreglements, Instruktionen etc.), als auch solcher, welche die Gesammtheit der Staatsangehörigen betreffen (allgemeine Verordnungen, Edikte, Gesetze), ist zum Theil durch den Gegenstand und Inhalt derselben bedingt. Als die zweckmäfsigere, besonders für solche, in welchen in Beziehung auf Sachen und Personen, verschiedenartige Vorschriften ertheilt werden, möchte diejenige zu betrachten seyn, wenn alle Vorschriften, die eine gleiche Beziehung haben, in Hauptabtheilungen (Kapitel, Titel etc.) zusammengefafst, diese in derjenigen Folgeordnung, die aus der Natur der Sache, oder aus dem Zwecke der Verordnung sich ergibt, an einander gereihet, die Vorschriften selbst aber in einzelne, kurze, dispositive Sätze redigirt werden.

Eine Vereinigung gesetzlicher Vorschriften, mit blofsen Verwaltungsanordnungen, in eine und dieselbe

---

1) In Preufsen, Baiern, Würtemberg etc. werden die Erlasse der Kreisstellen in ihrem Namen (z. B. die Regierung) erlassen, in dem ersteren Staate im Korrespondenzstyle, in den beiden lezteren im befehlenden Styl redigirt. Dabei müssen in Preufsen, wo es geschehen kann, die Verfügungen blofs durch Abschrift des Dekrets, und in Sachen, die sich dazu eignen, mit einem blofsen Vormerk an die Behörden remittirt werden, die ersteren jedoch gehörig vollzogen seyn. Die allg. Verordn. u. Instrukt.

Verordnung, scheint um deſswillen nicht zweckmäſsig, weil die lezteren, ihrer Natur nach, öfteren Veränderungen unterworfen sind, ohne des Einflusses zu erwähnen, der in Staaten mit einer ständischen Verfassung, den Ständen auf die ersteren, nicht aber auf die lezteren zusteht, weſshalb auch aus diesem Grunde ihre Sonderung nothwendig ist.

§. 75.

Die besonderen Formen für die Behandlung der Staatsgeschäfte, können nach Maafsgabe der eigenthümlichen Verschiedenheit der Hauptzweige der Verwaltung, in nachstehende vier Hauptkathegorien zusammengefaſst werden, nämlich:

1) Formen für die Einkleidung der Geschäfte in dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten;
2) dergleichen für jene in dem Ressort des Justizdepartements;
3) sodann dergl. für die Militärverwaltung;
4) endlich Formen für die Behandlung und Einkleidung der Geschäfte, die in das Ressort der Verwaltung des Innern, und in jenes der Finanzen gehören, von welchen lezteren beinahe ein jeder Geschäftszweig besondere Formen erfordert, die theils durch die Eigenthümlichkeit des Gegenstandes, theils durch die besonderen Zwecke, deren Erreichung beabsichtigt wird, bedingt sind.

§. 76.

Auswärtiges Departement. Die Geschäfte in dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten betreffen theils die inneren und ökonomischen Verhältnisse desselben, und jene mit den anderen Ministerialdepartements, — für welche die Formen die nämlichen wie bei diesen sind, — theils beziehen dieselben sich auf die Behandlung der politischen Verhältnisse des Staates zu anderen Staaten, in Absicht auf welche, theils durch Verabredung, theils durch Herkommen und Gebrauch, bestimmte Regeln und Formen sich gebildet haben, die auf dem Grundsatze der Unabhängigkeit und Gleichheit der Staaten und auf den bestehenden Titel und auf Rangverhältnissen beruhen (diplomatisches Zeremoniel und diplomatischer Kanzleistyl, *style des*

Cours), und in der Redaktion aller Arten von Staatsschriften, und nach Maafsgabe ihrer Verschiedenheit in Anwendung kommen. (1)

Diese Staatsschriften (*Actes diplomatiques*) können nach Maafsgabe ihrer Bestimmung unter zwei Hauptkathegorien gebracht werden, nämlich solche, die blofs für die bei ihrem Inhalte betheiligten Behörden und Individuen, — sodann solche, die zugleich, oder zunächst für die Publizität bestimmt sind.

In die leztere Hauptkathegorie gehören:

1) Alle Arten von Staatsverträgen (Präliminar- und Definitivverträge, Haupt- und Nebenverträge, alle Arten von Kriegsverträgen und Konventionen, (2) etc. Die Form ihrer Redaktion ist im Allgemeinen willkürlich und an keine besondere Regeln gebunden; die gewöhnlichere jedoch die, dafs nach Vorausschickung der Anrufung des höchsten Wesens, nebst der Intimationsformel, (3) und nach der Anzeige

---

1) Über das Zeremoniel, Klüber europäisches Völkerrecht. Stuttgart in der Cottaischen Buchhandl. 1821. I. §. 90 folg. und §. 217 folg. und die daselbst angef. Schriften. — Ompteda Litterat. des V. R. II., 499 folg. — Besondere Arten des Zeremoniels sind: *a*) dasjenige der Souveräns bei ihren persönlichen Zusammenkünften; *b*) das gesandtschaftliche oder diplomatische Zeremoniel; *c*) das Kriegszeremoniel; *d*) das See- oder Schiffszeremoniel. Dasselbe gehört ausschliefslich in das Völkerrecht, weshalb dasselbe hier ganz übergangen wird, so wie auch in Absicht auf die Einkleidungsformen, die in das Gebiet der diplomatischen Praxis gehören, und die dem Zweck des vorliegenden Werkes fremd sind, da der Verfasser sich lediglich auf allgemeine Andeutungen beschränken mufs.

Über die politische Unterhandlungskunst und über den diplomat. Kanzleistyl: *de Calliere*s, *de la manière de négocier avec les Souverains. Nouvel. édit. II. Ryswick* 1757. *Mably, Principes des Négotiations*, als Einleitung zu seinem *Droit public de l'Europe*. Beck, Versuch einer Staatspraxis, oder Kanzleiübung aus der Politik, dem Staats- und Völkerrechte. Wien 1754. — *Sneedorf, Essai d'un traité du style des Cours, revu et corrigé par de Colom. Hannovre* 1776. *de Martens, Ch., Manuel diplomatique etc. Paris* 1822.

Über die Sprache in diplomat. Verhandl., Klüber l. c. §. 113 folg.

2) Über die verschiedenen Arten von Kriegsverträgen, Klüber l. c. §. 274 folg.

3) *Au nom de la sainte trinité; à tous présens et à venir soit notoire* Beck l. c. S. 162.

der Ursachen, die zu dem Vertrage Anlafs gegeben haben, sodann jener der Namen der paciszirenden Souveräne und ihrer Bevollmächtigten, der bewirkten gegenseitigen Auswechselung der Vollmachten, — die Punkte, über welche dieselben übereingekommen sind, — in distinkten Artikeln, und nach Maafsgabe ihres materiellen Zusammenhanges, und als sie Haupt- oder Nebenbestimmungen enthalten, nach diesen aber, unter Voraussetzung der Bekräftigungsformel, (1) die Unterschriften und die Besiegelung folgen. (2)

2) Ratifikationsurkunden, die in gleicher Art redigirt sind, nämlich so, dafs der Titel der ratifizirenden Souveräns, die Veranlassung und gewissermaafsen das Geschichtliche des zu ratifizirenden Instruments vorausgeschickt, sodann der geschlossene Vertrag vollständig eingerückt, und mit der Ratifikations- oder Genehmigungsformel geschlossen, die Urkunde mit dem grofsen Staatssiegel versehen, von dem Souverän unterzeichnet und vom Minister des auswärtigen Departements kontrasignirt wird. (3)

3) Deduktionen, zur Darstellung einer streitigen Sache, zur Begründung von Ansprüchen, welche ein Staat geltend zu machen beabsichtigt, oder zur Zurückweisung von solchen, die gegen ihn erhoben werden, endlich zur Rechtferti-

---

1) *En foi de quoi, Nous (Ambassadeurs, Ministres plenipot. etc.) de — en vertu de Nos pouvoirs respectifs, avons aux dits noms signé le présent traité, et y avons apposé les cachets de Nos Armes, etc.* Sneedorf l. c. S. 144. Beck l. c. S. 162.

2) Über die Rangordnung der Souveräne und ihrer Bevollmächtigten in Verträgen und bei den Unterschriften, Klüber l. c. §. 100. 104. Im Kontexte, vorzüglich auch im Eingange, hat der zuerst genannte den ersten Platz, der folgende den zweiten, etc. Die Unterschriften geschehen nicht selten auf zwei Kolumnen, wo denn auf der heraldisch rechten Kolumne (dem Leser zur linken), die oberste Stelle den ersten Platz, auf der heraldisch linken Kolumne, die oberste Stelle den zweiten Platz u. s. f., bezeichnet. Unter gröfseren Mächten, und auch unter minder grofsen unter sich, ist gewöhnlich das Alternat eingeführt, nämlich, dafs im Eingange, Kontext und in der Unterschrift, so gewechselt wird, dafs jede in dem für sie bestimmten Exemplar zuerst genannt wird. Nach ganz neuen Beispielen, auch die Ordnung in der Unterschrift, nach der Folgeordnung der Initialbuchstaben im Alphabet.

3) Beck l. c. S. 177.

gung von Handlungen, welche derselbe unternommen hat, oder zu unternehmen im Begriff steht; — in Hinsicht hierauf *a*) rechtliche (mit Ausnahme der Manifeste, selten), *b*) politische, und *c*) gemischte (nämlich: rechtlich und politisch), welche beide lezteren Arten nicht selten durch die Benennung von *Exposé des motifs*, *mémoires raisonnés* und dergl. bezeichnet sind.

Ihre Redaktion ist an keine bestimmten Regeln gebunden, die gewöhnliche Form jedoch die, dafs nach einer bestimmten Anzeige des Gegenstandes, die Gründe zur Rechtfertigung der aufgestellten Ansichten und Behauptungen, oder zur Entkräftung der entgegengestellten, in ihrer sich ergebenden materiellen Ordnung dargestellt werden. (1)

Aufser diesen genannten Arten von Staatsschriften, gehören in diese Kathegorie, die Manifeste (zur Bekanntmachung eines Ereignisses, Rechtfertigung einer Handlung oder eines Krieges); Patente (besonders bei Besitzergreifungen); Renunziationen; Acceptationen; Zessionen (gewöhnlich in der Form von Patenten ausgefertigt); Protestationen; Reversalien; sodann Kartels, Kapitulationen u. dergl. (2), deren Einkleidungsform sich aus der Natur des Aktes und seiner Bestimmung ergibt, und defshalb an keine besonderen Regeln gebunden ist.

§. 77.

Die in die erste Kathegorie gehörenden Staatsschriften, sind im Allgemeinen in so fern unterschieden, als ihre Form brieflich ist, oder nicht; sodann, in wie fern dieselben unmittelbar von dem Souverän selbst, oder von dem Departement ausgehen: oder aber aus Veranlassung der Geschäftsführung durch diplomatische Agenten, und in Bezug auf diese.

In die erste Klasse, nämlich der brieflichen, die von dem Souverän ausgehen, gehören:

---

1) Beck l. c. 147. Sneedorf S. 152. Muster z. B. in *Herzberg Recueil des Déductions, Manifestes, Déclarations, Traités et autres Actes et Ecrits publics.* 2. Aufl. Berlin 1796.

2) Sneedorf l. c. S. 144. — Beck l. c. S. 150 — 161. S. 189 folg.

1) Die Zeremonielschreiben (*lettres en Cérémonie*, oder *de Conseil*, Kanzleischreiben), in welchen das zwischen Staaten herkömmliche Zeremoniel in allen Theilen vollständig beobachtet ist, in dem Eingange der vollständige Titel des Souveräns, der schreibt, und desjenigen, an welchen das Schreiben gerichtet ist, nebst der Begrüfsungsformel, vorausgeschickt wird, (1) und nach dieser eine eben so vollständige Anrede folgt; — in dem Kontexte oder Vortrage, der schreibende Souverän von sich in der Mehrzahl (*Nous*, Wir, Uns) spricht, demjenigen, an welchen das Schreiben gerichtet ist, den ihm gebührenden Titel beilegt (*Votre Majesté*, Ew. kaiserliche, Ew. königliche Majestät), dem unter Fürsten gleichen Ranges gewöhnlich das: Ew. Liebden, beigefügt wird; in dem Schlusse aber, der in einen Wunsch eingekleidet ist, die Anrede wiederholt wird; (2) die Unterschrift endlich, ohne Zusammenhang mit dem Kontext, unter Vorsetzung einer Schlufsanrede, die unter Fürsten gleichen Ranges in der Wiederholung des Titels (*de Sa Maj.*, Ew. Hoheit, Ew. Liebden) besteht, und mit der Beobachtung der hergebrachten Courtoisie (z. B. *le bon frère et ami*, Freund, Bruder, Vetter) unter das Datum gesezt wird.

2) Die Kabinetsschreiben, in welchen in dem Eingange weder eine Vorsetzung von Titeln, noch eine Begrüfsungsformel, sondern nur eine einfache Anrede statt findet, die nach dem Verhältnisse der Schreibenden modifizirt ist; (3) in dem Kontexte, der Schreibende von sich selbst, in der einfachen Person spricht, an Souveräne gleichen oder höheren Ranges, die Würde (Ew. Maj., Ew.

---

1) Z. B. *N.... par la grâce de Dieu Roi de — au très-haut, très-puissant, par la même grâce de Dieu, Roi de —*

très-haut, très-excellent et très-puissant Prince, Notre très-cher et très-aimé bon frère et ami.

2) Z. B. *Sur ce Nous prions Dieu, qu'il vous ait, très-haut, très-excellent, très-puissant Prince, Notre très-cher et très-aimé bon frère et ami, en sa sainte et digne garde. Donné dans Notre palais royal, l'An de grâce — et de Notre Règne.*

3) Z. B. *Monsieur mon frère, Madame ma soeur;* Durchlauchtigster Fürst, freundlich lieber Vetter.

Durchlaucht) ausgedrückt, an solche niederern Ranges, blofs das *Vous*, Sie, gebraucht wird; der Schlufs endlich mit dem Kontexte durch eine verbindliche Wendung verbunden; die Unterschrift, ohne Schlufsanrede, unmittelbar unter den Kontext; das Datum entweder unter diese, oder an die Seite gesezt wird. Die Kanzleischreiben werden gewöhnlich von dem Departementsminister oder von dem Staatssekretär kontrasignirt, was bei den lezteren nicht der Fall ist; die ersteren ohne Kouvert, mit dem grofsen Kanzleisiegel; die lezteren in einem Umschlage mit dem Kabinetssiegel verschlossen; in der Aufschrift oder Adresse auf den lezteren, der vollständige Titel desjenigen an welchen das Schreiben gerichtet ist, ausgedrückt, wogegen die lezteren nur ganz einfach überschrieben sind. (1)

3) Billetschreiben, oder solche ohne Beobachtung irgend einer Förmlichkeit, die in Hinsicht auf ihren Inhalt in vertrauliche (*billets familiers*) oder ernsthafte (*billets serieux*) unterschieden werden. (2)

Der Gebrauch der einen oder andern Form von Schreiben ist im Allgemeinen willkürlich, jedoch Regel, dafs Fürsten von einem niedrigern Range, an solche von einem höhern, keine Kanzleischreiben, sondern nur Kabinetsschreiben erlassen, welche lezteren unter Fürsten gleichen Ranges, als Merkmal freundschaftlicher Verhältnisse, von höheren gegen solche niedrigeren Ranges, als eine Auszeichnung betrachtet werden. (3)

§. 78.

Staatsschriften, deren Form nicht brieflich ist, werden im Allgemeinen durch die Benennung von *Mémoires* (Denkschriften) bezeichnet, die vorzüglich dadurch von jenen der erstern Klasse unterschieden sind, dafs in denselben der Gegenstand, welchen sie behandeln, mit gänzlicher Weglassung

---

1) Z. B. *A Monsieur mon frère le Roi de —*

2) Sneedorf l. c. S. 102, daselbst auch Beispiele von den drei Arten von Schreiben.

3) Über den Gebrauch der verschiedenen Arten von Schreiben. Sneedorf. S. 15. Beck l. c. S. 15.

aller Förmlichkeiten, einfach vorgetragen wird, sodann, dafs in der Regel der Referent von sich selbst, und auch von demjenigen, an welchen das *Mémoire* gerichtet ist, in der dritten Person spricht. (1)

Dieselben sind entweder *mémoires en forme de lettres*, in welchen der Exhibent von sich in der ersten, von dem Addressaten in der zweiten Person spricht; oder so redigirt, entweder dafs der Referent von sich in der dritten, von dem Addressaten aber in der zweiten Person spricht; oder aber, dafs die Erwähnung beider in der dritten Person geschieht.

In der ersten, gegenwärtig nur wenig mehr üblichen, Form, auch in der zweiten, welche für *Mémoires*, die ein Minister an einen Fürsten unmittelbar einreicht, die gewöhnlichere ist, wird dem Kontexte zuweilen eine kurze Anrede (*Sire, Madame, Monseigneur*) vorgesezt, und derselbe mit einem verbindlichen Kompliment geschlossen, was beides in der dritten Redaktionsform, welche die allgemeiner übliche ist, nicht statt findet, in dieser vielmehr nach einer kurzen Anzeige oder Erwähnung des Auftrages, die dem Exhibenten geworden ist, sogleich zur Darstellung der Sache geschritten, am Schlufs derselben, Ort und Datum auf gleicher Linie angereihet, die Unterschrift aber unmittelbar darunter gesezt wird.

Gemeinschaftliche *Mémoires* mehrerer Minister, sind von den obenerwähnten nur dadurch, dafs die Übereinstimmung ihrer Höfe in dem Eingange angezeigt und ausgedrückt wird; — die sogenannten Verbalnoten, die vorzüglich zur Vergewisserung über die in einer Konferenz statt gefundenen Äufserungen, und zur Verläfsigung des richtigen Sinnes derselben, übergeben werden, vorzüglich nur in Absicht auf den Styl, der durchaus referirend ist, — verschieden; was auch in Ansehung solcher *Mémoires* der Fall ist, die nicht an einen bestimmten Hof gerichtet, sondern zunächst für das Publikum bestimmt sind, und mit den Deduktionen gleichen Zweck haben; — Deklarationen, welche ebenfalls ohne alle Förmlichkeiten, in einem einfach darstellenden Styl in der dritten Person redigirt sind.

---

1) Sneedorf l. c. §. 16 u. 110. — Beck l. c. S. 95.

§. 79.

Die gesandtschaftlichen Handlungen eines diplomatischen Agenten beziehen sich theils auf seine Geschäftsordnung, (1) theils auf den Geschäftsverkehr mit seinem eigenen Gouvernement und dessen Behörden, theils auf seine Verhandlungen mit demjenigen, an welches derselbe gesandt ist, und mit anderen fremden Gesandten an dem Ort seiner Sendung; — die Staatsschriften aus Veranlassung einer solchen Sendung aber, theils auf die Beglaubigung und Instruirung eines Gesandten, theils auf die Geschäftshandlung, sowohl in dem Orte seiner Sendung, als mit seinem eigenen Gouvernement. Es sind nachstehende:

1) Die Beglaubigung — Akkreditirung — wird mittelst eines Beglaubigungsschreibens (Kreditiv, *lettres de créance*) oder durch eine Vollmacht bewirkt, durch welches erstere ein Gesandter als solcher bei einem andern Hof konstituirt und akkredirt und zur Verhandlung der Geschäfte seines Gouvernements ermächtigt wird. Diese Kreditive sind gewöhnlich in der Form verschlossener Kanzleischreiben ausgefertigt, in welchen nach allgemeiner Bezeichnung des Objektes der Mission, des Namens und diplomatischen Karakters des Gesandten, die Bitte: demselben in allem, was derselbe im Namen seines Hofes vorbringen wird, Glauben beizumessen, enthalten ist. Die Form der Vollmachten, — Generalvollmacht zur Verhandlung überhaupt, oder Spezialvollmacht für ein bestimmtes Geschäft, beide entweder unbeschränkt (*pouvoir libre*), oder aber beschränkt (*pouvoir restreint*), (2) — in welcher, nebst der Anzeige des Gegenstandes wofür, der Name und Karakter des Be-

1) Zu dieser gehören die zweckmäfsige Betreibung und Bearbeitung der Geschäfte überhaupt, die Konzipirung der schriftlichen Aufsätze, die Revision der Konzepte, ihre Ausfertigung und Beförderung, die Aufsicht über die Führung der gesandtschaftlichen Journale, auf die Registratur, Kanzlei, etc. Klüber l. c. §. 197.

2) Callieres, I. 84; II. 59 folg. — Sneedorf, S. 164. 184. Beck, S. 225 u. 253; — Bielfeldt, II. §. 164. §. 4, u. S. 183 §. 6 — 8; — Klüber, §. 193 u. 94.

vollmächtigten, der Umfang seiner Befugnisse und die Garantieformel enthalten seyn muſs, ist im Allgemeinen willkürlich, entweder die eines offenen Briefes *in forma patente, plein-pouvoir,* Vollmacht im engern Sinn), oder auch die eines an den fremden Souverän gerichteten verschlossenen Schreibens, welches alsdann von dem Beglaubigungsschreiben nur durch die speziellere Bezeichnung des Objektes unterschieden ist. Beide Arten, von welchen die leztere für die Beglaubigung und Bevollmächtigung bei einem Souverän, die erstere, für jene bei Kongressen, die gewöhnlicheren sind, werden nach Formularen ausgefertigt, die in den Kanzleien des Departements vorhanden sind, von dem Souverän unterzeichnet, und von dem Departementsminister kontrasignirt. (1) Abgeordnete ohne gesandtschaftlichen Karakter, werden gewöhnlich nur durch bloſse Addreſsschreiben legitimirt.

2) Die Instruktionen, oder vollständige Anweisungen über die politischen Grundsätze, Ansichten und Zwecke des absendenden Gouvernements überhaupt, und in so fern die Mission einen bestimmten Zweck zum Gegenstand hat, in Absicht auf diesen; — sodann über die Mittel zur Erreichung desselben, überhaupt über das Benehmen, welches der Gesandte beobachten soll. Diese Instruktionen sind entweder allgemeine oder spezielle; ostensible, von welchen der Gesandte nach Erforderniſs der Umstände öffentlichen Gebrauch machen kann, oder geheime, die ausschliefslich und lediglich zu seiner Direktion bestimmt sind. Die Form ihrer Redaktion ist willkürlich, gewöhnlich die eines Reskripts, oder auch einer raisonnirenden Darstellung, in welcher die verschiedenen Gegenstände in besonderen distinkten Abschnitten oder Artikeln behandelt sind. (2)

---

1) Wenn das Kreditiv in Form eines verschlossenen Schreibens ausgefertigt ist, muſs demselben eine beglaubigte Abschrift beigefügt seyn. Bei mehreren Höfen ist es üblich, den Gesandten besondere Empfehlungsschreiben mitzugeben.

2) Callieres, I. S. 87. II. S. 64 folg. — Sneedorf, S. 178. Back, S. 245. — Bielfeldt, II. S. 180. — Muster so vorzüglicher Instrukt. in den *Mémoires v. Walsingham, D'avaux, Torcy etc.*

3) Rappellschreiben, durch welche ein Gesandter von seiner Mission abberufen wird, für welche in der Hauptsache die nämlichen Formen wie für die Kreditive statt finden. (1)

4) Rekreditive, oder die Antworten auf die vorstehenden, die mit den nämlichen Formen ausgefertigt werden. (2)

§. 80.

Die Geschäftsverbindung der diplomatischen Agenten mit ihrem eigenen Gouvernement, wird von den ersteren durch Berichte (Relationen, Depeschen), von dem leztern durch Reskripte; jene mit dem Gouvernement, bei welchem dieselben akkreditirt sind, und mit anderen diplomatischen Agenten an dem Orte ihrer Mission, durch *Mémoires*, Verbalnoten, Noten, unterhalten; — bei Kongressen, Versammlungen und dergleichen, durch Abstimmungen (Vota), die zum Sitzungsprotokoll abgegeben werden.

Die Form der gesandtschaftlichen Berichte, sowohl über die Vollziehung der einem diplomatischen Agenten ertheilten Aufträge, als überhaupt über alle Ergebnisse, die für seinen Hof von Interesse seyn können, ist im Allgemeinen willkürlich. In früheren Zeiten waren dieselben in manchen Staaten unmittelbar an die Person des Regenten gerichtet und mit Beobachtung aller Kanzleiförmlichkeiten redigirt, was gegenwärtig nicht mehr, oder doch nur Ausnahmsweise, der Fall ist, und die Briefform, oder die eines einfach erzählenden Vortrages, ohne irgend eine Kanzleiförmlichkeit, die gewöhnlichere ist. (3)

---

1) Sneedorf, S. 258. Beck, S. 281.

2) Sneedorf, S. 283. Beck, S. 295.

3) Vorschriften in Betreff der Abfassung dieser Berichte (meistens Klugheitsregeln) in Beck, l. c. S. 276. Sneedorf, l. c. S. 245. Bielfeldt, II. S. 186, §. 11 folg. Callieres, I. S. 125 folg.

„*Les lettres, qu'un Négociateur écrit à son Prince, doivent être exemptes de préambule et d'ornemens vains et inutiles; — il faut, que le style soit net et concis, sans y employer des paroles inutiles, et sans y rien omettre de ce qui sert à la clarté du discours; qu'il y règne une noble simplicité, aussi éloignée d'une vaine affectation de science et de bel esprit, que de négligence et de grossièreté, et qu'elles,*

Berichte in Chiffern geschrieben, sind von jenen in gewöhnlicher Schrift, nur durch die Anwendung des Chiffers verschieden, (1) was auch in Ansehung der Hauptberichte der Fall ist, die in manchen Staaten von den diplomatischen Agenten nach ihrer Rückkehr von einer Mission erstattet werden, und die von den gewöhnlichen Berichten nur dadurch sich unterscheiden, dafs in denselben alle Verhältnisse des Hofes und Staates, in welchem sie residirt haben, in einem raisonnirenden Vortrage dargestellt sind.

Die Form der Reskripte an die diplomatischen Agenten im Auslande, ist im Allgemeinen von derjenigen abhängig, die für die Verfügungen und Erlasse der vorgesezten Behörden in einem Staate überhaupt üblich ist, jene eines einfachen Schreibens, die gewöhnlichere; jene der *Mémoires* und Noten für den Verkehr mit anderen diplomatischen Agenten, die nämliche, die für Schriften der Art, vorstehend angedeutet worden ist.

Die Formen endlich für einzelne gesandtschaftliche Akte, z. B. für Pässe, Lebenszeugnisse, Legalisirung von Dokumenten und dergleichen, sind, in so fern dieselben nicht durch den Gegenstand selbst bedingt sind, willkürlich.

---

soyent également épurées de certaines façons de parler nouvelles et affectées, et de celles, qui sont basses et hors du bel usage.“

„Il faut y déduire les faits avec les circonstances principales, qui servent à les éclaircir, et à faire pénétrer les motifs les plus sécrets, qui font agir ceux, avec qui on traite; une dépêche, qui ne rend compte que des faits, sans entrer dans les motifs, ne peut passer que pour une gazette. — Un Ministre public ne doit pas descendre jusqu'à remplir ses dépêches d'avantures et de circonstances indignes de l'attention de son Prince, surtout lorsqu'elles n'ont point de rapport aux affaires, dont il est chargé, etc.“

1) Über das Chiffriren der Depeschen, Callieres, I. S. 36. Bielfeldt, II. S. 190. §. 19 folg. Über die Kunst, in Chiffers zu schreiben: Klüber Kryptographik; Lehrbuch der Geheimschreibekunst (Chiffrir- und Dechiffrirkunst), Tübingen in der Cottaischen Buchhandl. 1809. In der Regel erhält ein Gesandter drei Chiffers, nämlich: einen *Chiffre chiffrant*, einen *Chiffre déchiffrant*, und einen *Chiffre banal* oder Kommunikationschiffer zur Korrespondenz der Gesandten eines Hofes unter sich.

§. 81.

Justizdepartement. Die Geschäfte in Absicht auf die Justizverwaltung, beziehen sich theils auf die Realisirung der obersten Staatsaufsicht auf die Rechts- und Geschäftspflege und auf das gesammte Justizpersonal; theils betreffen dieselben die Rechtspflege selbst in ihren drei Hauptzweigen, nämlich: in bürgerlich-streitigen, in nicht streitigen, und in peinlichen Sachen, in Absicht auf welche die Formen für die Behandlung und Einkleidung von der in jedem Staate bestehenden Rechts- und Gerichtsverfassung abhängig sind.

Die Staatsaufsicht auf die Rechts- und Geschäftspflege ist darauf beschränkt, dafs das Recht den bestehenden Gesetzen gemäfs verwaltet werde. Die Formen für ihre Realisirung sind nach Maafsgabe verschieden, als für dieselben besondere Aufsichts- und Kontrolbehörden, die in dieser Beziehung zugleich als Agenten des Justizministers fungiren, — Staatsprokuratoren, (1) — angeordnet sind, oder aber diese Kontrole und Aufsicht durch die Justizbehörden selbst, in absteigender hierarchischer Ordnung realisirt wird, — jene für die Rechtspflege selbst aber, nach Maafsgabe als öffentliches und mündliches Verfahren, und in peinlichen Sachen, Geschwornengerichte; für die Verwaltung der nicht streitigen Gerichtsbarkeit, besondere Behörden und Beamten angeordnet sind. (2)

---

1) Über das Institut der Staatsprokuratoren, als Wächter und Kontrolbehörden für die Vollziehung der Gesetze, in Frankreich und in den teutschen Provinzen auf dem linken Rheinufer, das *Décret sur la police des Cours et tribunaux* v. 25. März 1808; — *Dictionnaire de législation*, T. I. S. 22 folg.; T. II. S. 211 folg.; Saalfeld, St. R. v. Frankreich, S. 283. In Rufsland, Vofs, Rufsland beim Anfange des 19. Jahrhund., II. S. 252 folg. Zum Theil auch in Schweden, Konstit. v. 1809. §. 27. 96—100.

2) Das Notariat in Frankreich und in mehreren teutschen Provinzen auf dem linken Rheinufer. *Loi contenant Organisation du Notariat* v. 25. *Ventose XI.* (16. März 1803); Saalfeld, l. c. S. 374. In Würtemberg, Edikt über die Einrichtung der Gerichtsnotariate v. 27. Aug. 1819. In Baden, die Amtsrevisorate. In Nassau, die Amtsschultheifse, Verwaltungsordn. für die Amtsbehörden v. 5. Junius 1816.

In Absicht auf diese Formen, mufs indessen auf die in jedem Staate bestehenden Gesetze und auf die Gerichts– und Prozefsordnungen um so mehr verwiesen werden, als bei der grofsen Verschiedenheit, die in Betreff ihrer Anordnung und Bildung statt findet, eine vollständige, diese Verschiedenheiten umfassende Andeutung, kaum thunlich, aufserdem aber auch, dem Zwecke des vorliegenden Werkes fremd seyn würde, weil die Verwaltung der Rechtspflege, mit welcher diese Formen wesentlich verbunden sind, ein aus der Verwaltung ausgeschiedenes, für sich abgeschlossenes Ganzes bildet. (1)

§. 82.

Von den administrativen Geschäften für die Justizverwaltung überhaupt, und in dem Justizdepartement insbesondere, bedingen nur wenige, besondere Formen, die von jenen für analoge Geschäfte in der Regiminal– und Finanzverwaltung, nur in Absicht auf den Gegenstand verschieden sind.

Diese Geschäfte lassen sich unter nachstehende Rubriken zusammenfassen:

1) das Etatswesen für das Justizdepartement im Allgemeinen, — und wo für den Einzug und die Verwaltung der Sporteln und Taxen etc. nicht eine besondere Kasse bei diesem Departement besteht, in welche die übrigen Fonds einfliefsen und aus welcher sodann der gesammte Aufwand für die Justizverwaltung befriedigt wird, — blofs Ausgabeetats, für das Personal, für die Kanzlei– und sonstigen Kosten; und wo der Aufwand für den Transport und für die Verpflegung der Gefangenen, für die Gefängnisse etc. nicht ausschliefsend von dem Ministerio des Innern saldirt wird, auch für diesen

2) das Sportelwesen, sowohl Entwerfung und Redaktion der desfallsigen Tarife, entweder in fixen Sätzen für bestimmte Handlungen und Akte, oder nach Verschieden–

1) Eine solche allgemeine Andeutung ist in dem allegirten Werke von Bensen, 2. Th. S. 181 folg. versucht, die jedoch aber sich mehr auf die Rechtspflege in Preufsen bezieht.

heit des Betrages und Werthes der Gegenstände und der Instanzen, als auch des Etats über den Ertrag der Sporteln und Taxen, nach Erfahrungsätzen, die aus Durchschnittssätzen abstrahirt, und auf diese gegründet sind;

3) periodische Situationsetats über den Geldhaushalt des Departements, wo dem Justizminister die Disposition über die für dasselbe ausgesezten Fonds zusteht;

4) Übersichten über die Geschäftsförderung, sowohl periodische und spezielle, als jährliche und allgemeine, über die Anzahl der anhängigen, erledigten oder nicht erledigten Rechtssachen, über den Stand dieser lezteren etc., die bei einer jeden Behörde gefertigt werden müssen, und aus welchen eine Generalübersicht zusammengestellt wird; sodann, dergleichen Übersichten über die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit, über die Lage der Vormundschaftssachen, des Hypotheken- und Depositalwesens, über die Gefangenen, etc.

Für das Etatswesen des Justizdepartements, finden im Allgemeinen die nämlichen Grundsätze und Formen statt, die für dasselbe überhaupt vorgeschrieben sind, nämlich: dafs der bekannte, bestimmte Aufwand, in den Reskriptmäfsig, oder sonst feststehenden Sätzen; der unbestimmte und variable aber, nach Durchschnitten ausgeworfen, in Haupt- und Spezialrubriken dargestellt wird.

Für den Einzug und für die Verrechnung der Sporteln und Taxen, so wie überhaupt für die formelle Behandlung des Sportelwesens, bestehen in jedem Staate besondere Vorschriften, Normen und Formen; die Behandlung selbst ist einfacher oder verwickelter, nach Maafsgabe als dem Sportel- und Taxwesen eine mehr oder minder grofse Ausdehnung gegeben ist.

Die Form der periodischen Situationsetats über den Geldhaushalt des Departements ist die nämliche wie für die übrigen Departements; jene der Übersichten über die Geschäftslage endlich, willkürlich, im Allgemeinen tabellarisch und so, dafs bei Zivilprozessen die Anzahl der anhängig gewordenen Sachen und die Art ihrer Erledigung, bei Kriminalsachen aber

die Anzahl und Arten von Verbrechen und die darauf erkannten Strafen, speziell und in grofsem Detail, dargestellt sind. (1)

§. 83.

Militärdepartement. Gleiche Verhältnisse finden auch in Ansehung der Militärverwaltung statt, die mit den übrigen Hauptzweigen der Staatsverwaltung nur in Ansehung einer kleinen Anzahl von Gegenständen in unmittelbarer Berührung steht, die sämmtlich in den Wirkungs– und Geschäftskreis des Departements des Innern gehören. Diese Gegenstände betreffen vorzüglich die Ergänzung der Armee (Konskription oder Rekrutirung); die Einquartierung, wo Kasernirung nicht statt findet, und die Serviseinrichtung eingeführt ist; die Einquartirung und Verpflegnug bei Durchmärschen; — die Gestellung von Pferden zur Remonte und zum Train, sodann die Fouragelieferung für die Kavallerie und übrigen Militärpferde, wo beides in dem Verwaltungssystem eingeführt ist. Die Arbeiten, die auf dieselben Bezug haben, bestehen vorzüglich, in Konskriptionsmatrikeln der waffenfähigen und pflichtigen Mannschaft, in Servisreglements, Standesausweisungen über die zu bequartirende Mannschaft, und in Vergütungsliquidationen über diejenige Einquartirung, die wirklich statt gehabt hat, in solchen über die bei Durchmärschen verabreichten Rationen und Portionen, und geleisteten Vorspann; in Nachweisungen über den vorhandenen diensttauglichen Pferdestand, endlich in Nachweisungen und Liquidationen über die gelieferte Fourage; deren Form durchaus tabellarisch und so eingerichtet ist, dafs die Qualität und Quantität der Leistung, der Name und die Charge des Empfängers, das Korps, welchem derselbe angehört etc., auf einen Blick zu übersehen ist.

Die Formen für die Einkleidung der Geschäfte für die eigentliche Militärverwaltung, sowohl der allgemeinen, als für jene in Beziehung auf den innern Haushalt der Regimenter, Korps etc., sind wesentlich von dem Systeme abhängig, das in jedem Staate für den Armeehaushalt besteht, insbesondere davon, in wie fern manche Zweige der allgemeinen

1) Beispiele solcher tabellarischen Übersichten in den Regierungsblättern von Baiern und Baden.

Verwaltung ebenfalls der Besorgung und Industrie der einzelnen Korps überlassen sind, oder aber in wie fern alles durch eine Zentralverwaltung beschafft wird, das Regie-, oder aber das Massensystem statt findet. Überhaupt ist der Militärhaushalt von allen übrigen Verwaltungszweigen dadurch karakteristisch unterschieden, dafs für jede Art von Bedürfnifs und von Aufwand (für jedes einzelne Stück der Bekleidung, der Equipirung, der Bewaffnung; für die Verpflegung, Feuerung, Beleuchtung, für die Pferde etc.) in Absicht auf Qualität, Quantität, Zeitdauer oder Geldbetrag, Normalsätze vorgeschrieben sind, in deren Anwendung auf den kompleten, effektiven, präsenten Stand, so wie in der Nachweise dieser Anwendung, das Wesen der Militärverwaltung im engern Sinne besteht, aber auch nur diese berührt. (1)

§. 84.

Departement des Innern. Die Geschäftszweige in dem Departement des Innern, welche besondere Einkleidungsformen erfordern, lassen sich unter nachstehende Hauptkathegorien zusammenfassen, nämlich:

1) Geschäfte, die auf die innere Verwaltung des innern Haushaltes des Departements und auf die Übersichten von dem Geschäftsbetrieb, Bezug haben;

---

1) Aus dieser Ursache mufs der Verfasser sich auf diese ganz allgemeinen Andeutungen beschränken, indem die Darstellung von nur einem Systeme, nicht genügen, eine solche von den verschiedenen Hauptsystemen und der Formen in jedem derselben, weit über die Grenzen, die derselbe sich nach seinem Zwecke setzen mufs, hinausführen, und ein eigenes Werk erfordern würde. Ohnehin aber ist die Kenntnifs dieser Formen nur für die Militärbeamten von Interesse, welche dieselben in den für jede Armee vorgeschriebenen Reglements etc. sich erwerben müssen. Eine vollständige Sammlung derselben, z. B. für die östreich. Armee, in Bundschuh, Übersicht des bei der k. k. Armee bestehenden Militärökonomiesystems etc. 2. Aufl., Prag bei Haase, 3 Thle. und 4 Supplementbände 1816 — 1818. Für die französ. Armee und das Massensystem, *Quillet, Etat actuel de la législation sur l'administration des troupes, à Paris* 1806. 3 Theile. — Über die Militärökonomie im Frieden und Kriege etc. 2 Bde., Petersburg 1818 u. 1820.

das Etatswesen für das Departement selbst, und über den Personal– und Materialaufwand etc. der Beamten und Anstalten in demselben etc., für welches die nämlichen Formen, wie für das Etatswesen überhaupt (§. 115), monatliche tabellarische Übersichten über den Geschäftsbetrieb, etc.

2) Geschäfte in Beziehung auf die Realisirung der Oberaufsicht und die Einwirkung des Staates, auf Institute, auf welche demselben eine solche zusteht, oder deren Verwaltung von der Leitung des Departements abhängig ist;

das Etatswesen dieser Institute und Anstalten (Waisen–, Irren–, Kranken–, Korrektions– und Strafhäuser; Wittwen–, Spar–, Sterbekassen und dergl.; Brandassekurationsanstalten, Leihhäuser etc.) — Situationsetats zur Übersicht und Kontrole ihrer ökonomischen, personellen und sonstigen Verhältnisse. Die Grundsätze für die Fertigung der Berechnungen und Einrichtung der Wittwen–Sparkassen etc., gehören in das Gebiet der politischen Arithmetik, die zugleich die Formen für dieselben lehrt;

3) Geschäfte in Beziehung auf die Verwaltung der Polizei in ihrem ganzen Umfange; — Sicherheits–, Gesundheits–, Armenpolizei etc. — sodann die Anfertigung von Polizeitaxen, wo dergleichen noch üblich sind. (1)

---

1) Die Elemente für die Bildung von Polizeitaxen für Brod, Fleisch, Bier etc., und die Form für ihre Bildung ergeben sich aus dem Zwecke derselben. Die ersteren bestehen in der Zusammenstellung des Ankaufspreises der Waare (Getreide, Vieh), der Nebenkosten oder sogenannten Ungelder (öffentliche und Lokalabgaben), der Fabrikationskosten (Holz, Licht, Lohn der Arbeiter), bei Gewerben, die, wie bei Brauereien, ein Fondskapital erfordern, in der Verzinsung dieses Kapitals; endlich, in der sogenannten Mannsnahrung (oder dem Fabrikationsgewinne zur Sustentation des Gewerbtreibenden), aus welcher nach Abzug der Nebeneinnahmen, durch Kalkulation nach bestimmten Prinzipien, entweder der Preis, der für eine bestimmte Quantität Waare, oder umgekehrt die Quantität Waare, die für einen bestimmten Preis gegeben werden muſs, festgesezt wird. — Weisser über Fleischtaxen, Leipzig und Tübingen 1788. — Schlupper, Bemerkungen über die Biertaxen. Erlangen 1821. — Über sol-

4) Geschäfte in Beziehung auf die Oberaufsicht und Einwirkung des Staates auf die Verwaltung des Vermögens der Kommunen, Korporationen, Stiftungen, Kirchen, Schulen, etc.;

Aufstellung von Inventarien von dem Vermögen derselben; beziehungsweise Entwerfung oder Revision der Etats von städtischen und Ruralgemeinden; Repartitionen zum Behuf von Umlagen u. dergl.

5) Geschäfte in Beziehung auf staatswirthschaftliche Gegenstände, die in das Ressort dieses Departements gehören;

ökonomische Ausmittelungen zum Behuf von Gemeinheitstheilungen, die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, etc. (1)

6) Geschäfte in Beziehung auf die Konkurrenz dieses Departements, zur Militärverwaltung (m. s. den vorsteh. §.);

Peräquationen von Kriegskosten, etc.

7) Endlich die Formen für die Geschäfte in Absicht auf die Bearbeitung der Statistik, für welche in mehreren Staaten besondere Behörden oder Büreaus aufgestellt sind; (2)

Populationsetats, sowohl von der Seelenzahl überhaupt, ihrer Zu- und Abnahme, als in Hinsicht auf Geschlechts-, Alters-, Gewerbs- und sonstige Verhältnisse; Übersichtstabellen von den Wohnplätzen und sonstigen Gebäuden, in Städten und Landgemeinden; Viehtabellen, zur Darstellung des vorhandenen Viehstandes und jeder Gattung desselben; Übersichtstableaus von der kultivirten oder unkultivirten Fläche jeder Art; von den Verhältnissen und Resultaten der Urproduktion, sodann der industriellen Produktion, in Ab-

---

che Taxen, Lotz Revision etc. 1. Th. S. 319 (gegen dieselbe); Hazzi Betrachtungen über Theuerung und Noth. München 1818. S. 130.

1) Meyer über Gemeinheitstheilungen. 3 Thle. Celle 1801 — 1805.

2) Z. B. in Östreich, Preufsen, Baiern, Würtemberg etc. Lichtenstern über statistische Büreaus, ihre Geschäfte, Einrichtungen und nöthigen Formen. 4. Aufl. Dresden 1820.

Beispiele von solchen Arbeiten und Tableaus, in den Werken von Krug, Colquhoun; in der *Statisque générale de la France*, und ähnlichen Werken.

sicht auf Produktion, Konsumtion, Importation, Exportation, etc. — überhaupt dergl. Übersichten über alles, was auf die vollständigste Kenntnifs aller Verhältnisse eines Staates in jeder Hinsicht Bezug hat, für welche die Einkleidungsformen aus der Natur der Geschäfte sich von selbst ergeben.

Von den technischen Geschäftszweigen in diesem Departement, erfordern mehrere besondere eigenthümliche Formen, z. B. das Bauwesen, für welches Bauanschläge oder detaillirte Berechnungen des Aufwandes aller Art, für jedes Bauwesen im Ganzen, und für einen jeden einzelnen Theil eines solchen, nebst den zu denselben gehörigen Planen, Grund- und Aufrissen und der Nivellements bei Strafsen und Wasserbauten etc.; Bauetats, oder summarische Zusammenstellungen der Baugegenstände und des Aufwandes für einen jeden derselben, gewöhnlich nach Bezirken, aus deren Zusammenstellung und der Hinzufügung von dem Personal- und sonstigen allgemeinen Aufwande, der Generalbauetat gebildet wird; endlich Baurevisions- und Abnahmsprotokolle zur Prüfung und Konstatirung, in wie fern jedes Bauwesen überhaupt und in seinen einzelnen Theilen dem Anschlage gemäfs ausgeführt ist; von welchen die ersteren und lezteren als rein technisch, zunächst die technischen Behörden, und nur die Bauetats die administrativen näher berühren. (1)

Ein zweiter Zweig, bei welchem eine solche Eigenthümlichkeit von Formen statt findet, ist die Verwaltung der Posten, sowohl in Absicht auf ihre Berührung mit dem Publikum (die Taxtarife über das Briefporto, nach Gewicht der Briefe von Distance zu Distance steigend, dergleichen für die fahrenden Posten, für Güter und Kontanti), als auch für die

---

1) In mehreren Staaten bestehen für die Fertigung der Anschläge und Revisionsprotokolle detaillirte Instruktionen, wogegen in anderen, anstatt der ersteren, eigentlich nur Überschläge gemacht werden, die lezteren gar nicht üblich, in diesen aber auch Überschreitungen um mehr als die Hälfte des Überschlages, nicht selten sind. Eine Anzeige von Schriften über das Bauwesen, in Harl Handbuch der St. Wirthschaft und St. Finanzwissenschaft, S. 102, und in Flothov Versuch einer Anleitung etc. S. 142.

Geschäftsbehandlung im Innern der Postbüreaus, die indessen noch ausschliefslicher nur die Postoffizianten, die allgemeinen Verwaltungsbehörden aber nur in Absicht auf die Aufsicht und Kontrole ihrer Beobachtung berühren.

§. 85.

Finanzdepartement. (1) Sämmtliche Geschäfte in dem Finanzdepartement zerfallen in zwei Hauptmassen, nämlich:

1) solche, die auf die genaue Kenntnifs der Staatskräfte und der Quellen des öffentlichen Einkommens, die wirklich vorhanden sind, oder eröffnet werden können; auf jene ihrer Gibigkeit, der wahrscheinlichen Wirkungen ihrer Benutzung auf die Verhältnisse der verschiedenen Klassen von Staatsangehörigen; auf das Verhältnifs dieser Mittel zu den Bedürfnissen des Staates, überhaupt auf die Anordnung und Begründung des ganzen Staatshaushaltes Bezug haben;
2) sodann die Geschäfte für die Vollziehung der beschlossenen Maafsregeln, und für die wirkliche Verwaltung.

Die ersteren, nämlich die Geschäfte in Absicht auf die Anordnung und Begründung des Staatshaushaltes, bedingen die Erwerbung einer möglichst genauen und vollständigen Kenntnifs von der Gröfse der Population überhaupt, und von den Verhältnissen der Staatsangehörigen, in Absicht auf Erwerb, Gewerbsthätigkeit etc.; von allen Verhältnissen der Urproduktion in Absicht auf Kultur, Ertragsfähigkeit und wirkliche Produktion, nach Qualität und Quantität; von den Verhältnissen der Produktion zur Konsumtion, sowohl überhaupt, als in wie fern die leztere einen Überschufs zum Verkehr in das Ausland übrig läfst, und von der Gröfse desselben; von den verschiedenen Zweigen der gewerblichen und industriellen Produktion, und eines jeden insbesondere, von der Anzahl der Men-

1) Über den Geschäftskreis des Finanzministeriums. Das Finanzministerium; ein historisch-staatswirthschaftlicher Versuch. In der Nemesis, 11. Bd. 1. St. S. 47

Necker, Eloge de J. B. Colbert. Derselbe, in der *Introduction* der *Administration des finances*, 1. Th.

schen, die sie beschäftigen, und von dem Gewinne, welchen sei denselben gewähren; von den Ursachen, die eine gröfsere Entwickelung hemmen, so wie von den Mitteln zu ihrer Erweiterung und Vervollkommnung; — von dem Handel in allen seinen Beziehungen, sowohl des innern Verkehrs, als mit dem Auslande; — von dem Verhältnisse der öffentlichen Abgaben und sonstigen Lasten zu dem Nationaleinkommen überhaupt, und jeder Abgabe insbesondere, mit der Quelle, aus welcher dieselbe erfolgt; — überhaupt, eine möglichst vollständige Kenntnifs von allem, was auf Bevölkerung, Nahrungsstand, Ur- und industrielle Produktion, auf Nationalvermögen und Einkommen Bezug hat, oder von Einfluss seyn kann.

Die Materialien zur Gewinnung und Begründung dieser Kenntnifs, werden durch die Statistik (allgemeine, und besondere finanzielle) (1) beschafft. Die Verarbeitung für die beabsichtigten Zwecke aber, mit Zuhilfnahme gewisser, ausgemachter Erfahrungssätze, sind Gegenstand der politischen Arithmetik, die in dieser Beziehung zwischen den allgemeinen Vorschriften der Nationalökonomie und der Finanzverwaltung, gewissermaafsen als vermittelndes Element eintritt, (2) und auch die besonderen Formen für jede dieser Arten von Ar-

1) Meusel, Litteratur der Statistik. Leipzig 1790. — Crome über die Kulturverhältnisse der europäischen Staaten, ein Versuch, mittelst Gröfse und Bevölkerung, den Grad der Kultur der Länder Europas zu bestimmen. Leipzig 1792. — Harl, vollständiges Handbuch der St. Wirthschaft und St. Finanzwissenschaft, §. 789. — v. Jakob, Einleitung in das Studium der Staatswissenschaft. Halle 1819. §. 94. 95.

2) Über die Verbindung der Statistik mit der politischen Arithmetik, der *Discours préliminaire* in der *Statistique générale et particulière de la France, à Paris* 1803. *Tom. I.*, und Lang, Grundlinien der politischen Arithmetik. Charkov 1811. — Über diese selbst, die Werke von *Petty; Louis Chanal; Vauban; Pennant; Price;* Lambert; Ritter; Kritter; *Young, political Arithmetik* (übers. Königsberg 1777), Süfsmilch göttliche Ordnung des Menschengeschlechts etc. 3. Aufl. Berlin 1775. — Malthus, Versuch über die Bedingungen und Folgen der Volksvermehrung (übers. v. Hegewisch, Altona 1807.) — von Florencourt, Abhandl. aus der juristichen und politischen Rechenkunst. Altenburg 1782. — Michelsen, Anleit. z. jurist.-polit.-ökonom. Rechenkunst. Halle 1782. — M. s. Ersch, Handbuch der teutschen Litteratur, 1. Bd. 3. Abtheil.

beiten nachweiset, für welche wegen ihrer Mannichfaltigkeit und Eigenthümlichkeit, allgemeine Andeutungen nicht thunlich sind.

Die Geschäfte hingegen, die sich auf die Finanzverwaltung im engern Sinne beziehen, können sämmtlich unter nachstehende Hauptklassen zusammengefaſst werden, nämlich:

a) solche in Beziehung auf die Konservation der Substanz und auf die Benutzung des unmittelbaren Staatsvermögens und der Regalien;

b) die nämlichen in Betreff des mittelbaren Einkommens;

c) solche in Beziehung auf die Begründung und Darstellung des Einkommens aus den verschiedenen Quellen desselben, und auf die Ausmittelung, Feststellung und Nachweise des Staatsaufwandes, Etatswesen;

d) solche in Beziehung auf den Einzug der Revenüen, ihre unmittelbare Verwaltung und auf die Nachweise ihrer Verwendung, — Kassen- und Rechnungswesen, — in Absicht auf welche, die für ihre Behandlung und Einkleidung erforderlichen Formen, theils durch die Eigenthümlichkeit eines jeden Geschäftszweiges bedingt, zum Theil auch durch besondere Instruktionen in jedem Staate vorgeschrieben sind.

§. 86.

Domänenverwaltung. Das unmittelbare Staatseinkommen besteht in Domänen, Forsten, Bergwerken etc. (geschlossene Güter, einzelne Güterstücke, Gefälle aller Art, gewerbliche Etablissements); zum Theil auch in den sogenannten Finanzregalien (Rechte und Gerechtigkeiten des Staates), zum Theil auch Anstalten, einzig in der Absicht und für den Zweck, um aus denselben und mittelst derselben, ein öffentliches Einkommen zu beziehen. (1)

---

1) Über die rechtlichen Verhältnisse der Domänen im Allgemeinen (die in den einzelnen Staaten verschieden sind), Klüber, öffentl. Recht d. t. B. §. 252—259; 393—396. Über den Ursprung und die rechtlichen Verhältnisse der Regalien, ebendaselbst. — v. Jakob Staatsfinanzwissenschaft, §. 309.

Die Geschäfte in Absicht auf das erstere, betreffen theils die Konservation der Substanz der Domänen etc., und die in denselben zu bewirkenden Veränderungen, theils ihre Benutzung; endlich, den Einzug des Einkommens aus denselben, und dessen Verrechnung.

Insbesondere bestehen jene in Beziehung auf die Konservation der Substanz der Domänen zunächst und vorzüglich in der Aufstellung von detaillirten, dokumentirten Beschreibungen der Bestandtheile einer Domäne, der rechtlichen, ökonomischen und sonstigen Verhältnisse, die in Absicht auf ihren Besitz etc. statt finden; der Real- und sonstigen Lasten, die auf dieselbe radizirt, der besonderen Rechte, die derselben zuständig sind; mit Beifügung der Rechtstitel, durch welche das Besitzrecht dieser besonderen Rechte und Lasten begründet sind. — Diese Beschreibungen umfassen entweder das gesammte Domänaleigenthum eines Staates, — General- oder Hauptinventarien, — oder nur dasselbe in einem bestimmten Bezirke, in einem Amte oder in einer Feldmark, — Amtsbeschreibung, Grund- und Lagerbücher, — oder aber und endlich sind dieselben nur auf einzelne Parzellen beschränkt, z. B. auf Zehnden, Dienste, etc. — Zehnd- oder Dienstbeschreibungen von den Personen und Grundstücken, die zu diesen Leistungen verpflichtet sind, der Qualität und Quantität der Leistung, der Gegenleistungen von Seiten des Berechtigten, überhaupt von allen Verhältnissen, die in Absicht auf das Recht auf der einen Seite, und auf die Pflicht auf der andern Bezug haben.

Die Form und innere Einrichtung dieser Inventarien etc. ergibt sich aus ihrer Bestimmung. Dieselbe ist nothwendig tabellarisch, und ihrem Zwecke um so entsprechender, je übersichtlicher die einzelnen Bestandtheile nach Maafsgabe ihrer verschiedenen Natur, beziehungsweise gesondert und zusammengestellt sind. In diesen Tabellen selbst können nur die Resultate der Ausmittelung dargestellt werden. Die Data, auf welchen dieselben beruhen, und welche zu ihrer Begründung dienen, werden in einem besondern Protokolle konsignirt, welchem die erforderlichen Dokumente beigefügt seyn müssen.

Die Frage: ob der Staat überhaupt Domänen besitzen soll, und ob die Vortheile eines solchen Besitzes, nicht durch eminentere Nachtheile überwogen werden? — ist vorzüglich in neueren Zeiten, Gegenstand einer vielseitigen Erörterung geworden.

Die Gründe aus welchen, wenn die Frage in ihrer Allgemeinheit aufgestellt wird, ein solcher Besitz mit den Grundsätzen der Nationalökonomie nicht vereinbar erachtet wird, sind:

a) weil die Einkünfte, die der Staat aus denselben bezieht, sowohl durch geringern Ertrag, als gröfsern Verwaltungsaufwand und aus anderen Ursachen, der Nation weit mehr kosten, als sie derselben einbringen;

b) weil die Nation nicht nur durch den überhaupt geringern Ertrag dieser Güter, sondern auch aufserdem noch die Summe verliert, die, wären sie besser bewirthschaftet, für das Nationaleinkommen gewonnen werden könnte;

c) weil der Staat seine Domänen nur in Konkurrenz mit den übrigen Landwirthen in Produktion bringen kann, wobei die lezteren, weil die Finanzverwaltung die Macht in Händen hat, gefährdet werden, oder doch gefährdet werden können;

d) weil der Regent durch den Besitz von Domänen zur Parthei derjenigen gezogen werde, die Befreiung von Abgaben genieſsen, wodurch die Verhältnisse der übrigen Unterthanen drückender werden können; sodann, weil der Regent durch Theilnahme an solchen Privatverhältnissen veranlafst werden könne, diesen das Allgemeine aufzuopfern; endlich

e) weil die Verwaltung der Domänen dem Staate mehr koste, als sie Privateigenthümern kosten würden, welcher Mehraufwand, in so fern durch denselben der Staatsaufwand überhaupt vergröfsert werde, durch Auflagen gedeckt, hierdurch die Lasten der Unterthanen vermehrt werden müfsten. (1)

---

1) Smith, Unters. über die Natur und Ursach. des Nat. Reichth. Breslau 1796. 4. Bd. S. 228. v. Jakob, Grundsätze der Nationalökonomie. Halle 1805. §. 587 folg. — Krauſs, angewandte Staats-

In dem in der Note allegirten Werke des Hrn. Grafen v. Soden, sind die Gründe der Gegner und jene der Vertheidiger des Domänenbesitzes in der Hand des Staates, einander gegenübergestellt, an welche lezteren sich neuerlich Hr. v. Jakob angeschlossen hat, (1) jedoch lediglich aus politischen, Gründen, die bei Erörterung der Frage allerdings und ebenfalls Berücksichtigung verdienen. Diese Gründe sind:

1) dafs in Hinsicht darauf, dafs bis jezt noch keine Methode erfunden sey, wie die Auflagen so vertheilt werden können, dafs der Einzelne nicht mehr und nicht weniger, als er nach Grundsätzen der Nationalökonomie und der Gerechtigkeit beitragen soll, auch wirklich nur beitrage, die möglichste Verminderung der Auflagen zu wünschen, diese aber nur durch Konservation der Domänen zu erlangen sey;
2) weil es überhaupt ein grofser Vortheil sey, sowohl für die Regierung, als für das Volk, wenn ein grofser Theil der Einkünfte aus einer Quelle erfolge, die dem Staate ausschliefslich angehöre, weil hierdurch Schonung des Privatvermögens eher möglich, und zugleich leichter thunlich sey, dem Volke die Vortheile der Staatseinrichtungen sichtbar zu machen;
3) weil das Volk gewohnt sey, das Einkommen aus Domänen, als Privateigenthum des Regenten oder Staates, und alles was aus diesem für öffentliche Zwecke geleistet werde, als eine Wohlthat zu betrachten, was für die Erhaltung der Liebe und des Vertrauens des Volkes von grofser Bedeutung sey; — welchen Gründen Hr. Graf v. Soden auch noch den beifügt,
4) weil, im Fall der Wohlstand einer Nation durch allgemeine Kalamitäten erschüttert wird, und hierdurch die Steuerquellen versiegen, nach Veräufserung der Domä-

---

wirthschaft. Königsberg 1811. 5. Th. S. 8 folg. — v. Soden, die Nationalökonomie, 1811. 5. Bd. §. 38 folg. — Lotz, Revision der Grundbegriffe der Nationalwirthschaftslehre, Leipzig 1814. 4. Bd. § 278 folg.; und dessen Handb. der St. Wirth. Lehre, 3. Bd. S. 87 folg.

1) Staatsfinanzwissenschaft, §. 76. 77. 181—196.

nen, der Staat nicht nur einer Quelle zur Befriedigung seiner Bedürfnisse, sondern auch zugleich der Hypothek entbehrt, mittelst welcher derselbe sich Kredit verschaffen kann, — welcher leztere Grund indessen auf Staaten mit einer repräsentativen oder ständischen Verfassung nicht Anwendung finden kann, überhaupt nur in kleinen Staaten von praktischem Werthe seyn dürfte.

Indem Hr. v. Jakob diese politischen Rücksichten für den Besitz der Domänen in der Hand des Staates geltend macht, bedingt derselbe jedoch zugleich:

a) dafs von denselben eine jede Art von Nutzung und jedes Verhältnifs getrennt werde, das den Grundsätzen der Nationalökonomie widerstreitet, und die Nationalproduktion schwächt;

b) dafs von den Domänengütern alle Vortheile, die dem Individuum, welches dieselben leistet, mehr kosten, als sie dem Staate einbringen, getrennt, und gegen Entschädigung für das Einkommen, aufgehoben werden;

c) dafs die Güter vererbpachtet, oder in Erbenzins verliehen, die gröfseren zugleich in solche Theile zerschlagen werden, wie sie ein Landwirth durch freie Arbeit auf das vollkommenste bewirthschaften kann.

Diese, in vielfacher Beziehung allerdings wichtige, Frage, (1) möchte, in so fern von ihrer blofs staatswirthschaftlichen Seite und Beziehung abstrahirt wird, nicht im Allgemeinen beantwortet werden können, indem eine solche Beantwortung zu sehr von den besonderen Verhältnissen in jedem Staate abhängig ist. Eben so scheint es, dafs in Absicht auf die Anwendbarkeit der erwähnten politischen Rücksichten und Gründe, zwischen solchen Staaten, in welchen die Domänen noch wirklich als Eigenthum des Regenten betrachtet werden, sodann jenen unterschieden werden mufs, in welchen dieses nicht mehr der Fall ist, dieselben vielmehr nur als eine Quelle von Staatseinkommen betrachtet werden,

1) Eine vollständige Erörterung dieser Frage, würde dem Zwecke dieses Werkes fremd seyn; doch hat der Verfasser geglaubt, die vorstehenden Andeutungen nicht umgehen zu dürfen.

an welches der Regent nur öffentliche Rechte hat, die von keiner andern Natur als diejenigen sind, vermöge welcher derselbe berechtigt ist, von den Staatsgenossen Abgaben zu fordern. In Beziehung auf diese lezteren, dürften mehrere der angeführten politischen Gründe an Gewicht verlieren, das denselben überhaupt nur in einem mehr untergeordneten Verhältnisse einzuräumen seyn dürfte. Sodann aber möchte in Hinsicht auf die rechtliche Natur der Vererbpachtung und der Erbenzinsverleihung, so wie auf die übrigen beschränkenden Bedingungen, an welche Hr. v. Jakob die Konservation der Domänen knüpft, kaum zu verkennen seyn, dafs seine Vorschläge in der That eine modifizirte Veräufserung bezwecken, die von dem gewöhnlichen Verkaufe sich nur dadurch unterscheidet, dafs dem Staate der Kaufschilling in einer bleibenden unmittelbaren Einnahme berichtigt, und eine, freilich entfernte, Möglichkeit des Rückfalls der Güter erhalten wird. — Wollte man indessen eine Beantwortung der Frage im Allgemeinen versuchen, dann dürfte eine solche als praktisches Resultat ergeben: dafs ein Staat, in welchem die Staatsschuld einen bedeutenden Theil des Staatseinkommens, voraussichtlich auf eine lange Reihe von Jahren absorbirt, und hierdurch denselben in die Nothwendigkeit versezt, die Abgaben hoch spannen zu müssen, in der durch Veräufserung von Domänen möglichen Schonung der Abgabenquellen, in dem vergröfserten Ertrage, den die Domänen in den Händen von Privateigenthümern gewähren, in der Verminderung des Verwaltungsaufwandes, der einen bedeutenden Theil dieses Ertrages aufzehrt, nach einer Reihe von Jahren, wenigstens mittelbar Ersatz für das weggegebene Domänenkapital findet, vorzüglich in gröfseren Staaten, in welchen für die Entwickelung der wohlthätigen Folgen, die aus dem Übergange der Domänen in das Privateigenthum erwachsen, ein weiteres Feld eröffnet ist.

Es möchte nicht schwer seyn, diese Ansicht durch Berechnung von Staaten, deren staatswirthschaftliche und finanzielle Verhältnisse genauer bekannt sind, zu begründen, zugleich aber auch jene, dafs eine solche Veräufserung, die in gröfseren Staaten wohlthätig wirken kann, in kleineren nicht immer als räthlich zu betrachten seyn möchte.

§. 87.

Veränderungen der Substanz der Domänen werden vorzüglich durch ihre Verleihung in Erbpacht oder Erbenzins, sodann durch Umwandelung der Naturaldienstpflicht und der Zehndpflicht in eine jährliche Rente, oder auch durch ihre gänzliche Ablösung bewirkt.

Das Wesentliche der Geschäfte bei der Vererbpachtung besteht:

a) in der Ausmittelung des rohen Ertrages des zu verleihenden Gutes, in Körnern;

b) sodann in jener aller Wirthschafts- und sonstigen Kosten, die in Abzug kommen;

c) in jener der Zinsen von dem Erbstand- oder Einkaufsgelde, und zwar ebenfalls in Getreide, auf welches diese lezteren, nach eben der Taxe, nach welcher der Körnerertrag selbst veranschlagt ist, reduzirt werden; endlich

d) in der Festsetzung des Erbpachtkanons, oder der jährlichen Rente, die in dem reinen Ertrage besteht, der nach Abzug der erwähnten Kosten und Zinsen, und mit Berücksichtigung eines billigen Gewinnes, dem Erbpachter verbleiben muſs. Der Geldwerth desselben wird gewöhnlich nach 30jährigen Durchschnittspreisen festgesezt, und damit derselbe mit dem wirklichen Ertrage fortdauernd in einem annähernden Verhältnisse bleibe, eine 30jährige Revision vorbehalten. Auſser dem Erbpachtskanon wird in der Regel auch ein Erbstands- oder Einkaufsgeld regulirt, zur Sicherheit für die richtige Entrichtung des erstern, und als solche gegen Deteriorationen, das jedoch nur ein für allemal bezahlt, und nicht höher als der so eben angezeigte Zweck erfordert, bestimmt wird, weil die Zinsen desselben an dem Kanon in Abzug kommen, sodann auch, weil durch eine zu hohe Festsetzung dem Erbpachter ein Theil der Kapitalien entzogen wird, die derselbe auf Meliorationen des Gutes verwenden könnte. Die Gebäude und alles was zu dem Wirthschaftsinventario gehört, werden dem Erbpachter gegen Taxe übergeben, alle übrigen Bestimmungen aber in dem Erbpachtskontrakte regulirt. (1)

1) Krauſs l. c. 5. Th. S. 13; Nikolai I. S. 246. — Thaer l. c. I. S. 54. — Jakob §. 176 folg.

Die andere Art von Veränderung der Substanz, nämlich die Erbenzinsverleihung, unterscheidet sich von der Vererbpachtung vorzüglich dadurch, dafs durch dieselbe nicht blofs das Nutzungsrecht, wie in dieser, sondern das vollkommne erbliche Eigenthum dieses Rechtes, gegen Entrichtung einer jährlichen unwandelbaren Abgabe überlassen wird; sodann dadurch, dafs der Erbenzins nicht als Äquivalent der Nutzung, sondern nur als Anerkennung des Obereigenthums, das dem Grundherrn verbleibt, entrichtet wird, in Hinsicht auf welche bei einem jeden Veränderungsfall, ein besonderes Laudemium bezahlt werden mufs. Der jährliche Erbenzins wird in der Regel in Geld festgesezt, die Verleihung nicht durch einen Kontrakt, sondern durch einen Grund- oder Erbenzinsbrief bewirkt, in welchem alles, was auf die wechselseitigen Verhältnisse zwischen dem Grundherrn und Erbenzinsmann Bezug hat (Bestimmungen wegen der Zahlungstermine, Erlafs, Ermäfsigung, wegen Veräufserung, Verpfändung, etc.), regulirt ist.

Die Dismembration ist an und für sich selbst keine Veränderung der Substanz, und nur in so fern, als sie zur Realisirung der einen der beiden vorgenannten Arten bewirkt wird, (1) und welche Chartirung und Konsignirung der Parzellen in die Grund- und Lagerbücher, als die einzigen besonderen Arbeiten erfordert.

§. 88.

Verschiedenartiger und mannichfaltiger sind die Geschäfte und die Formen für ihre Einkleidung für die dritte Art von Veränderung der Substanz, nämlich die durch Reluirung der Natural-, Dienst- und Zehndleistung, entweder gegen eine jährliche Rente, oder durch gänzliche Ablösung der Pflicht mittelst Entrichtung eines Kapitals. In beiden Fällen bestehen diese Geschäfte in Absicht auf die Naturaldienste, in der vollständigen Ausmittelung der Qualität und Quantität derselben (Spann- oder Handdienst; ob der Dienst im Allgemeinen blofs nach Tagen, oder mit Rücksicht auf besondere landwirthschaftliche Arbeiten — Pflugtage, Erndtetage etc. — bestimmt

1) Thaer rationelle Landwirthschaft, I. §. 132. — Jakob, St. Finanzwissenschaft, §. 197 folg.

ist); in jener der Gegenleistungen (Proeven), die der Dienstpflichtige rechtlich ansprechen kann; in der Ausmittelung der ökonomischen Arbeiten, welche die Bewirthschaftung der Domäne, zu welcher die zu reluirenden Dienste pflichtig sind, nach Quantität und Qualität erfordert; in der Reduktion dieser Arbeiten durch Dienstgespanne, auf solche durch Hofgespanne; der Kosten der Anschaffung dieser lezteren, überhaupt des erforderlichen Schiffes und Geschirres, der Unterhaltungs- und Ergänzungskosten von beidem; des Aufwandes für das vermehrte Gesinde etc. Zu diesen Arbeiten kommen, im Fall die Reluition gegen eine Rente in Getreide bewirkt wird, die Reduktion des ausgemittelten Aufwandes auf Körner (gewöhnlich nach einem 30jährigen Durchschnitt des Geldwerthes des Getreides), im Fall eines gänzlichen Abkaufes aber, die Erhebung dieses Totals zu Kapital, wofür das Prozent, mit welchem kapitalisirt wird, gesetzlich vorgeschrieben, die Gröfse desselben aber in so fern verschieden ist, als der ökonomische Werth der Dienste an und für sich selbst, oder aber nur der Aufwand für das nothwendige eigene Spannwerk, vergütet werden mufs. (1)

Einfacher sind diese Arbeiten bei Ablösung von Zehnden und anderen Gefällen, sowohl bei ihrer temporären Reluition, als auch bei gänzlicher Ablösung der Zehndpflicht. Dieselben bestehen in der Ausmittelung der Gröfse der zehndpflichtigen Flur und der Besitzer der Güterstücke in derselben; in jener der Beschaffenheit des Zehndens, ob allgemeiner oder besonderer, grofser oder kleiner Zehnden etc.; des Maafses der Zehndpflicht, in Absicht auf Qualität und Quantität, so wie in jeder anderen Beziehung; des Naturalertrages desselben, nach Durchschnitten oder mittelst Schätzung; in jener der Lasten, die auf denselben

1) In der Nichtbeachtung dieses wesentlichen Unterschiedes, und darin, dafs bei den Ablösungen meistens nur der absolute ökonomische Werth der Dienste berücksichtigt wird, möchte vorzüglich der Grund des geringen Fortganges der in den meisten Staaten gestatteten Ablösungen liegen. Über die verschiedenen Arten von Diensten, Hagemann, Handbuch des Landwirthschaftsrechts, §. 229. Eine Vergleichung der Arbeiten mit Dienst- oder Hofgespann, in Brieger ökonomisch-kameralistischen Schriften, Leipzig 1803. 1. Samml. S. 52.; und weiter unten in dem vierten Abschnitt.

radizirt sind; in der Berechnung des Geldwerthes von dem Naturalertrage und der Rente; endlich, und im Fall einer völligen Ablösung, in der Erhebung derselben zu Kapital, nach Maafsgabe des Prozentes, welches gesetzlich normirt ist. (1)

§. 89.

Die Frage: über die beste Benutzungsart der Domänen, ist eben so häufig aufgeworfen, als verschieden beantwortet worden, zum Theil wohl aus dem Grunde, weil bei dieser Beantwortung der Umstand, dafs der Besitzer der Domänen zugleich Landesherr ist, nicht immer gehörig berücksichtigt wird. (2)

Die gewöhnlichen Arten dieser Benutzung sind nachstehende:

1) Bewirthschaftung auf eigene Rechnung. — Für den Gutsbesitzer, der seine Wirthschaft an Ort und Stelle selbst ordnet und leitet, die vortheilhafteste, ist dieselbe, nach allen Erfahrungen, für die Finanzverwaltung die nachtheiligste, wegen der Gröfse des fixen und umlaufenden Wirthschaftskapitals (Inventarium, Bestandsauslagen etc.), das der Staat auslegen mufs, wegen des Unterbleibens von Meliorationen; endlich, wegen des gröfsern Aufwandes, den diese eigene Bewirthschaftung aus Mangel einer direkt wirkenden Aufsicht und Leitung erfordert und des geringern Ertrages, den sie aus der nämlichen Ursache gewährt, — weshalb dieselbe auch nur als Ausnahme statt findet, z. B. bei Gütern, deren Einkünfte gröfstentheils in baaren Gefällen bestehen, und bei solchen, die zu ihrem Retablissement ein grofses Kapital erfordern, dessen Aufwendung von einem Pachter nicht erwartet werden kann. (3)

---

1) Beispiele solcher Berechnung, in (Gericke) ökonomische Hefte, 31. Bd. Oktoberheft 1808, S. 339. Meyer, über Gemeinheitstheilung, 3. Th. S. 172.

2) Justi, politische und Finanzschriften, 2. Bd. S. 390., 3 Bd. S. 438. Pfeiffer, Lehrbuch der Kameralwissenschaft. 2. Bd. 2. Th. — Strelin, Revision der Lehre von Auflagen, und von Benutzung der Domänen. Erlangen 1821. S. 209 folg. — Jakob, St. F. W. §. 85.

3) Als Beispiel einer Instruktion für solche Domänenadministrationen, die Anweisung zur Bewirthschaftung derjenigen

2) Die Gewähradministration, — die in einer Kombination von Pacht und Administration besteht, in der Art, dafs der Bewirthschafter eines Gutes zur irremisiblen Bezahlung einer als Pacht festgesezten Summe, und zur gleichmäfsigen Übernahme bestimmter Lasten, z. B. eines bestimmten Antheils an den Baukosten, eines solchen an Unglücksfällen, an öffentlichen und anderen Abgaben etc. verpflichtet ist, von dem über die als Pacht stipulirte Summe erzielten Mehrertrage aber, einen bestimmten Antheil (ein Dritttheil, Viertheil etc.) bezieht, wobei demselben mit Ausnahme von Hauptveränderungen, die Disposition über die Wirthschaft überlassen ist. — Diese Methode verbindet die wesentlichen Vortheile der Verpachtung mit jenen der Administration, ohne den Nachtheilen dieser leztern blofszustellen; hierdurch ist dieselbe für den Eigenthümer vortheilhaft, defshalb aber auch selten.

3) Die Vererbpachtung oder erbliche Überlassung der Nutzung einer Domäne, entweder auf alle Erben des Erbpachters, oder nur für bestimmte Generationen und Grade, gegen einen mit dem Ertrage des Gutes im Verhältnisse stehenden Erbpachtskanon, und der Verpflichtung des Erbpachters, zur Übernahme aller Lasten, Unterhaltungskosten und Unglücksfälle; sodann gegen Entrichtung eines ein für allemal zu bezahlenden Erbstandgeldes; — wie neuere Versuche und Erfahrungen beweisen, nicht nur für die Staatskasse, sondern überhaupt vortheilhaft, besonders wenn damit die Dismembration grofser Domänen verbunden wird. (1)

Pertinenzen der neuen südpreufsischen Ämter, die in eigener Administration genommen werden sollen, v. 6. Sept. 1797.

1) Thaer, Grundsätze der rationellen Landwirthschaft, 2. Ausg. Berlin 1811; 1. Bd. S. 54. — Krauſs l. c. 5. Th. S. 13. — v. Jakob, Staatsfinanzwissenschaft, §. 176 folg. — Dem möglichen Nachtheile, der aus der gesetzlichen Unveränderlichkeit des Kanons, beim Fallen des Werthes des Geldes, und Steigen der Preise von Naturalien erwachsen kann, wird dadurch begegnet, wenn der Kanon selbst in Körnern, sein Geldwerth aber nach Durchschnittspreisen regulirt, und eine periodische Revision dieser lezteren vorbehalten wird. Über die Berechnung dieser lezteren, Krauſs l. c. 1. Bd. S. 268.

4) Die Erbenzinsverleihung, — bei grofsen, lukrativen Pertinenzen nicht vortheilhaft, und nur zweckmäfsig zur Gründung neuer, kleiner Etablissements auf kulturlosen, aber kulturfähigen Grundstücken, und zur Vermehrung der Anzahl von kleinen Wirthen; sodann für die Benutzung gewerblicher Etablissements, welche die Finanzverwaltung selbst nicht gut unmittelbar benutzen kann.

5) Das Intendantursystem, — in welchem über eine Anzahl Domänengüter (Gefälle, Parzellen), die in Zeit- oder Erbpacht gegeben sind, oder auch in Selbstadministration stehen, ein besonderer Beamter angestellt ist, zur Erhebung der Pacht und sonstigen Gefälle, zur kontrolirenden Aufsicht auf das wirthschaftliche Verfahren der Pächter und Administratoren, etc., und der zugleich die Anschläge von den pachtlos werdenden Gütern fertigt, die Bauten besorgt etc., überhaupt als Kommissär der Finanzkammer und Oberadministrator fungirt; in Fällen, wo die Verhältnisse, der Werth und der Ertrag von Domänen etc. noch nicht hinlänglich bekannt sind, zweckmäfsig, auf eine Zeitlang vielleicht selbst nothwendig; ohne solche besondere Verhältnisse aber nicht zu empfehlen, indem alle Mängel der Selbstadministration diesem Systeme eigen sind.

6) Zeitpacht, — und zwar Separatverpachtung von einzelnen Parzellen, oder Generalpacht, nämlich, dafs die Nutzung von einem ganzen Komplex von Gütern, Gefällen, gewerblichen Etablissements etc., einem Pachter auf eine bestimmte Reihe von Jahren, gegen eine anschlagmäfsige Pacht, überlassen wird.

§. 90.

Die Nutzungszweige, die gewöhnlich in einer Generalpacht zusammengefafst werden, bestehen aufser den Grundstükken, in den Gefällen aus einem bestimmten Bezirke, in Brauereien, Brennereien, Mühlen und anderen gewerblichen Etablissements. (1)

---

1) Die Frage über die Vortheile oder Nachtheile solcher Generalpachtungen, hat zu wiederholten Erörterungen Anlafs gegeben. Im Allgemeinen möchte dieselbe dahin zu beantworten seyn, dafs, in so fern

Für einen jeden dieser verschiedenen Nutzungszweige wird ein Ertragsanschlag gefertigt, oder eine spekulative Berechnung von dem Ertrage, und von demjenigen Theile dieses Ertrages, den ein jeder dieser Nutzungszweige für sich, und alle vereint, unter gegebenen oder vorausgesezten Umständen, als Pacht gewähren kann. Die Grundsätze für die Fertigung dieser Anschläge sind theils von lokalen, landwirthschaftlichen und sonstigen Verhältnissen abhängig; theils bestehen in jedem Staate, und in gröfseren für jede Provinz, besondere Normen und Geldsätze für die Werthsberechnung von einzelnen Gegenständen (Anschlagsprinzipien), die bei der Veranschlagung befolgt, Abweichungen von denselben besonders gerechtfertigt werden müssen. (1)

Die bei einer Veranschlagung zum Behuf einer Generalpacht gewöhnlichen Nachweisungen und Anschläge sind nachfolgende:

1) Ein Prästationsregister über die beständigen Gefälle, oder diejenigen, die in Hinsicht auf Qualität, Quantität und die Zeit ihrer Fälligkeit fixirt, weder von

die Güter und Pertinenzen, die in einer solchen begriffen werden, ein geschlossenes Ganzes bilden, der ganze Komplex nicht zu grofs ist, um von einem Pachter übersehen und selbst bewirthschaftet werden zu können, die Generalpacht allerdings um defswillen den Vorzug verdienen möchte, weil durch die Kombination von Parzellen, die sich wechselseitig unterstützen, ihr Ertrag höher ausgebracht werden kann, dann auch, weil ein solcher Generalpachter besser im Stande ist, Unglücksfälle ertragen, und erlittene Verluste ausgleichen zu können.

1) Über die Methode, wie solche Anschläge angefertigt werden, Nicolai, ökonomisch-juristische Grundsätze, von der Verwaltung des Domänenwesens. 2 Thle. Berlin 1802. Instruktion für die Kommissarien zur Veranschlagung der kön. südpreufs. Domänen, in Brieger ökonom.-kameralist. Schriften, 3. Samml. S. 68 folg. Leipzig 1809. Mayer, Grundsätze zu Verfertigung und Beurtheilung richtiger Pachtanschläge. Hannover 1809. Fluthov, Versuch einer Anleitung zur Fertigung der Ertragsanschläge. Leipzig 1820. (enthält zugleich eine ziemlich vollständige Litteratur über diesen Gegenst.) Derselbe, das Verfahren bei Fertigung der Ertragsanschläge etc., durch Beispiele erläutert. Leipzig 1822. Thaer, rationelle Landwirthschaft, 1. Bd. §. 66 folg. Derselbe erklärt die preufsische Methode als die bis jezt vorzüglichere, die auch bei den vorstehenden Andeutungen zum Grunde gelegt ist.

dem Berechtigten, noch von dem Pflichtigen, einseitig abgeändert werden können.

Diese Gefälle selbst, die beinahe in jedem Staate verschieden sind, werden aus den Amtsregistern, mit welchen die Quittungsbücher der Pflichtigen verglichen werden, ausgemittelt; die Geldgefälle in ihrem wirklichen Betrage, wie derselbe in den Registern und Quittungsbüchern verzeichnet ist; der Geldwerth der Getreidegefälle nach der Kammertaxe; jener der übrigen Naturalien, nach vorgeschriebenen Werthsätzen, die den Mittelpreisen sich nähern, berechnet und ausgeworfen.

Das Prästationsregister selbst wird Kommunenweise in tabellarischer Form und so gefertigt, dafs alle Prästationen, die ein Pflichtiger zu leisten hat, in nebeneinander laufenden Kolumnen auf einer Linie übersehen werden können; die Erläuterungen aber zu ihrer Begründung, werden in einem besondern Informativprotokolle konsignirt, welchem, in so fern dieses nothwendig, vidimirte Abschriften von den auf die Prästationen Bezug habenden Dokumenten beigefügt werden, das Protokoll selbst aber, zur Beurkundung seiner Richtigkeit, von dem Zensiten, dem Ortsvorstande, und dem Pachtbeamten unterzeichnet seyn mufs. (1)

2) Eine Nachweisung von den unbeständigen Gefällen, oder derjenigen, deren Ertrag mehr von zufälligen Umständen abhängig, steigend oder fallend ist, und aus dieser Ursache, mittelst eines Durchschnitts aus einer Anzahl von Jahren, ausgemittelt, und wobei in der Hauptsache auf die nämliche Art, wie bei der Ausmittelung der ersteren verfahren wird. (2)

---

1) In grofsen Ämtern, oder wenn das Prästationswesen sich in Unordnung befindet, wird die Revision dieser Gefälle, nicht selten im voraus, durch besondere Kommissarien bewirkt, und diese Revision sodann auch zur Sammlung von Notizen über sonstige Verhältnisse, und zur Aufstellung eines vollständigen Lagerbuches benuzt.

2) Auch diese Gefälle sind in jedem Staate verschieden. Verzeichnisse von beiden Arten, in Runde, Grundsätze des gem. teutschen Privatrechts. 3. Aufl. §. 507. — In Lang historischer Entwickelung der teutschen Steuerverfassung, S. 130 folg.

3) Ein Dienstregister von den zu der Domäne pflichtigen Spann- und Handdiensten, und von dem Dienstgelde, oder ein tabellarisches Verzeichniſs von sämmtlichen Spann- und Handdienstpflichtigen, der Qualität und Quantität der Dienste, des Geldwerthes einer jeden Art, nach vorgeschriebenen Werthsätzen, so wie von den Gegenleistungen, mit einem Informativprotokolle, in welchem der Grund der Dienstpflicht, die Art und das Maaſs ihrer Leistung (ob mit ganzem oder halbem Gespanne, Pflug-, Eggetage etc., die Dauer der Arbeitszeit etc.), die Präven und sonstigen Gegenleistungen, vollständig beschrieben und nachgewiesen seyn müssen.

4) Ein Arrendeanschlag von dem Ertrage des Ackerbaues, der Wiesen- und Gartennutzung, und von der Viehzucht; endlich

5) Spezialanschläge von Brauerei, Brennerei, Mühlen, Fischteichen, überhaupt von allen besonderen Nutzungszweigen, die in der Generalpacht begriffen sind.

§. 91.

Die Fertigung des Arrendeanschlages von dem Ertrage des Ackerbaues, der Wiesen und Gärten, sezt eine vollständige Vermessung sämmtlicher Ländereien zum voraus, und ein Vermessungsregister, in welchem nicht nur der Flächeninhalt der einzelnen Güterstücke mit ihren besonderen Benennungen verzeichnet, sondern auch die Klasse angegeben ist, in welche ein jedes in Absicht auf seine Ertragsfähigkeit gehört; (1) sodann eine Information, in welcher alle Verhältnisse, in so fern sie auf den Ertrag und auf die Bewirthschaftung von Einfluſs sind, aufgenommen seyn müssen.

Die beständigen Gefälle werden gewöhnlich nicht in der Pacht begriffen, wohl aber ihr Einzug für Rechnung der Kasse, dem Pachter zur Bedingung gemacht, wogegen die unbeständigen in der Art in der Pacht begriffen werden, daſs der Pachter das nach Abzug eines bestimmten Theils für Ausfälle ($\frac{1}{5}$, $\frac{1}{4}$) bleibende Residuum, irremisibel liefern muſs.

1) Über die Klassifikation, Thaer, a. a. O. 1. Th. §. 70. 2. Th. §. 125. — Flothov, §. 26 u. S. 176 folg.

Bei der Ausmittelung des Ertrages von dem Ackerbaue, wird diejenige Feldereintheilung, die in der Markung statt hat, nämlich: Drei- oder Vierfelderwirthschaft, zum Grunde gelegt; bei der ersteren, die vorhandene Fläche in drei, bei der lezteren in vier Theile getheilt, (1) die Aussaat, Ernte und der Ausdrusch für ein Jahr ausgemittelt, und auf die Resultate dieser Ausmittelung der Anschlag von der Pacht gegründet, die von dem reinen Ertrage aus dem Ackerbaue zu entrichten ist. Als solcher wird der Überschuſs angenommen, der nach Abzug des Saatkorns, und der gleichfalls auf Körner reduzirten Wirthschaftskosten, von demjenigen Getreide, das überhaupt erzeugt worden ist, übrig bleibt, was daher die Ausmittelung von beidem voraussezt. Für diese Ausmittelung werden zwei Methoden befolgt, nämlich: entweder, daſs für jede Art von Getreide, bestimmte, aus ökonomischer Erfahrung abstrahirte Quantitäten für die Einsaat auf den Morgen in jeder Klasse, und für den Ertrag von einem solchen angenommen, und auf die zu veranschlagende Fläche angewandt werden, (2) oder aber, daſs beides nach der Wirklichkeit, wie diese aus dem Durchschnitte aus einer Reihe von Jahren (gewöhnlich sechs) sich ergibt, aus den Wirthschaftsregistern extrahirt, und das Resultat dieses Extraktes in die zu veranschlagende Fläche eingetheilt wird.

Die erstere dieser beiden Methoden sezt unbedingt eine Klassifikation der Ackerfläche zum voraus, was bei der zweiten nur in so fern der Fall ist, als sie gegen die aus den ebenerwähnten Extrakten gezogenen Resultate zur Kontrole dient, oder als umgekehrt diese Extrakte zur Beurtheilung der Richtigkeit der für die Einsaat und den Ertrag vom Morgen angenommenen Sätze benuzt werden. — Die zweite Me-

1) Über das Feldersystem, Thaer, 1. Bd. §. 294. Bei dem Dreifeldersysteme wird die Ackerfläche in der Regel in drei gleiche Theile, Winterung, Sommerung und Brache getheilt, und ebenfalls in der Regel nur von den beiden ersteren ein Ertrag berechnet, die Brache nicht berücksichtigt. Die Bestellung selbst ist von der in jedem Lande üblichen Kulturart abhängig.

2) Solche fixe Sätze für Einsaat und Ertrag, z. B. in Thaer l. c. §. 86 u. 88., in Nicolai l. c. 1. Th. S. 41 u. 48. Beil. 1.

thode hingegen bedingt, dafs über die Aussaat, die Ernte, und über den Ausdrusch, genaue Register, zu deren Führung die Domänenpächter in ihren Kontrakten verpflichtet werden, und deren Richtigkeit sie beschwören müssen, vorhanden sind, aus denen Extrakte über die Quantität von Saatkorn, die im Durchschnitte aus einer Reihe von Jahren in eine jede Breite ausgestreut; über die Anzahl von Garben, die davon geerndtet, und über die Quantität Körner, die aus diesen ausgedroschen worden ist, gefertigt werden, und in welchen, im Fall einzelne Güterstücke zehndpflichtig sind, der in gleicher Art ausgemittelte Betrag des Zehndens, und eben so jener von Äckern, die etwa verafterpachtet sind, dieser leztere nach Maafsgabe des Bestellungssystems proportionirt, zugesezt wird.

Die auf diese Art ausgemittelte Einsaat wird sodann mit Rücksicht auf die bestehende Feldereintheilung, in die vorhandene Ackerfläche eingetheilt. In Ansehung des Ausdrusches aber, besteht in manchen Staaten die Vorschrift, dafs ohne Rücksicht auf die gröfsere Anzahl von Körnern, die sich aus dem Extrakte ergibt, eine vorgeschriebene Anzahl derselben (z. B. 7te, 8te Korn) nicht überschritten werden darf, und der Mehrbetrag dem Pachter zur Deckung von Ausfällen, die nicht besonders vergütet werden, belassen wird.

§. 92.

In der Regel werden in den Anschlägen nur die vier Hauptarten von Getreide, nämlich: Weizen, Roggen, Gerste und Hafer, veranschlagt, und andere Produkte, wenn dergl. erzeugt werden, auf eine der genannten Getreidearten reduzirt; (1) Futterkräuter und Küchengewächse, als bloſse Wirthschaftsmittel, Stroh aber defshalb nicht berücksichtigt, weil der Pachter dasselbe ganz in die Wirthschaft verwenden muſs, und von demselben nichts verkaufen darf.

Anstatt einer Ausmittelung der wirklichen Wirth-

1) Doch wird auch hin und wieder bei der Dreifelderwirthschaft; Bohnen, Erbsen, Rübesaat, besonders; wohl auch ein Theil der Brache zu Getreide veranschlagt, in welchem Fall aber diese Wirthschaft den Namen von Dreifelderwirthschaft mit Unrecht trägt. Nicolai, 2. Th. S. 40.

schafskosten, und zu ihrer Deckung, wird dem Pachter ein Theil von dem ausgemittelten Körnerertrage freigelassen, gewöhnlich zwei Körner, im Fall der erstere fünf oder eine gröfsere Anzahl Körner beträgt, wogegen bei einem geringeren Ertrage, die nach Abzug des Saatkorns verbleibende Anzahl in zwei gleiche Hälften vertheilt, die eine als Wirthschaftskorn angenommen, der Geldwerth der andern aber nach der Kammertaxe berechnet und als Pacht ausgeworfen wird. (1)

Aufser dem Ertrage von dem Ackerlande, wird auch jener der Gärten, — der Morgen Garten gewöhnlich ½ oder die Hälfte höher als der Anschlagsatz vom Morgen des besten Ackerlandes, (2) — in den Arrendeanschlag einbegriffen; sodann jener von den Wiesen — entweder nach Klassen (gewöhnlich drei: gut, mittel, schlecht), mit fixen Geldsätzen für den Morgen einer jeden derselben, oder aber nach Maafsgabe des Heugewinnes, und ebenfalls nach Klassen, die durch die Quantität des erzeugten Heues und dessen Geldwerth normirt sind; (3) — jener der Waiden, — nach Flächengehalt oder Stückzahl des aufgetriebenen Viehes; (4) — jener der Hopfengärten, Weinberge, wo dergl. vorhanden sind, nach der Ausmittelung; (5) endlich die Viehnutzung, jedoch nur von dem Nutzvieh (Kühen, dem jungen Rindvieh, Schweinen und von Schaafen) und nicht die wirklich vorhandene, sondern die prinzipienmäfsige Anzahl, von welcher ½ als Jung- oder Gustvieh gerechnet, und der Kopf von diesem gewöhnlich zu ⅛ des Ertrages vom milchenden Vieh angeschlagen wird. (6)

1) Thaer l. c. §. 90. 91. §. 135. Nicolai, 2. Th. S. 44. Flothov a. a. O., woselbst, so wie zum Theil in Brieger Beiträgen, detaillirte Berechnungen von den Wirthschaftskosten enthalten sind. In mehreren Instruktionen ist die Berechnung dieser Kosten zur Balanzirung gegen das Wirthschaftskorn vorgeschrieben. Eine Solche im 4. Abschnitt.

2) Thaer, §. 96. Nicolai II. S. 54. Flothov, §. 31. 46. 97.

3) Nicolai II. S. 50. Flothov, §. 29. Thaer, §. 77. 78.

4) Thaer, §. 80. Nicolai, S. 53.

5) Flothov, §. 98. 99.

6) In mehreren Anschlagsinstrukt. sind 2 Stück Milchvieh und 1 Stück Justvieh, sodann 30 Schaafe (das Hundert zu 28 — 42 fl.) auf die Hufe von 30 M. angenommen; die Schweinenutzung entweder nach der Stückzahl der Kühe (auf jede Kuh ein Schwein zu 28 bis

§. 93.

Die übrigen Nutzungszweige, von welchen der Ertrag häufig unter einer besondern Rubrik von verschiedenen Arrendestücken in die Generalanschläge summarisch aufgenommen wird, und für welche Spezialanschläge gefertigt werden, sind nachstehende:

1) Brauereien, für deren Veranschlagung zwei verschiedene Methoden befolgt werden, entweder, dafs die Quantität erzeugten und debitirten Biers ausgemittelt, und nach Maafsgabe von dieser, die erforderliche Quantität Malz berechnet; oder aber, dafs ein entgegengeseztes Verfahren beobachtet, und aus der eruirten Quantität von verbrautem Malze, auf den Umfang der Getränkefabrikation geschlossen, und diese nach der ersteren berechnet wird. Nach einer dritten, jedoch weniger üblichen Methode endlich, wird mit Umgehung aller detaillirten Berechnungen, nur allein die Quantität der verbrauten Gerste eruirt, und für diese ein fixer Geldsatz (8 bis 10 gr. v. Schfl.), als Brauereipacht ausgeworfen, von welcher lediglich der Betrag der Reparaturkosten in Abzug kommt. (1)

Bei den beiden ersten Methoden werden alle Umstände ausgemittelt, die auf die Fabrikation und auf den Debit des erzeugten Biers — (ob weifses oder braunes, einfaches oder Doppel-Bier, gebraut wird; die Anzahl und Stärke der Gebräude; die Konsumtion in der Wirthschaft durch Deputanten etc.; die Gröfse des Debits, und wie derselbe statt hat, etc.), — sodann jene, die auf den Fabrikationsaufwand — (die Quantität Getreide, Hopfen, Holz etc. für jedes Gebräude; der Betrag des Brauerlohnes, des Schrootgeldes; die Anzahl der erforderlichen Fuhren; der Aufwand für Unterhaltung der Gefäfse und Geräthschaften etc.), — überhaupt auf den Aufwand jeder Art Bezug haben, eben so die besonde-

30 kr.), oder nach der Aussaat im Winterfelde, in der Art, dafs pro Metze Aussaat 4 kr. für die Stoppelnutzung durch Schweine ausgeworfen werden; das Federvieh endlich, nach der Aussaat des Sommergetreides. Beispiele von solchen Arrendeanschlägen in den Beilagen.

1) Flothow, §. 127.

ren Einnahmen, die aus Nebennutzungen erfolgen (für Kovent, Nachbier, Träbern, Asche, Hefen etc.) Die Ausmittelung selbst wird theils durch Extrakte aus den Registern, theils durch Vernehmung des Pachters, Braumeisters etc. bewirkt, und die Resultate derselben in dem Informativprotokolle zusammengetragen, auf welches der Anschlag gegründet und durch welches derselbe zugleich gerechtfertigt wird.

In der Hauptsache beruhet der Anschlag auf dem Verhältnisse der Bierpreise zu jenen für die Gerste, und auf der Quantität Bier, die aus einer gegebenen Quantität dieser lezteren (von welcher der Geldwerth nach der Kammertaxe berechnet wird) erzeugt werden soll. Für das Verhältnifs selbst aber, so wie für die übrigen Zuthaten (die Quantitäten Holz, Hopfen etc.) sind in den Anschlagsinstruktionen bestimmte Sätze vorgeschrieben, die bei der Fertigung des Anschlages zum Grunde gelegt, Abweichungen von denselben besonders gerechtfertigt werden müssen. (1)

2) Brennereien, in Ansehung welcher die nämlichen Verhältnisse statt finden, und auf gleiche Art wie bei dem Brauanschlage verfahren wird. (2)

3) Fischereien, sowohl Teichfischerei, als wilde Fischerei, von welcher ersteren der Ertrag theils von der Güte des Bodens in den Teichen, theils von dem Systeme abhängt, das in Absicht auf ihre Benutzung befolgt wird; endlich von der mehr oder minder vortheilhaften Gelegenheit zum Absatz der Fische, wonach sich ihr Geldwerth bestimmt.

Der Anschlag selbst wird ebenfalls auf ein möglichst vollständiges Informativprotokoll über alle Umstände, die auf die Kultur, die Art der Benutzung, den Ertrag der Teiche von Einflufs sind, und über das Detail

---

1) Dergl. Prinzipien in den preufs. Anschlägen in Nicolai, 2. Th. §. 74 folg., woraus auch der als Beispiel im 4. Abschnitt beigefügte Anschlag entnommen ist, indem die Sätze beinahe in jedem Staate verschieden sind.

2) Nicolai l. c. S. 83. Flothov, §. 128, der für die Brennerei 12 bis 16 gr. Pacht von jedem Scheffel verbrannten Korns annimmt.

aller Arten von Aufwand gegründet — (Gröfse und Beschaffenheit der Teiche; Art ihrer Benutzung; Quantität und Qualität des Besatzes der Streich-, Streck- und Abwachsteiche, (1) und des gewöhnlichen Abganges; Betrag des Aufwandes für das erforderliche Personal, für die Unterhaltung der Dämme, Schleusen etc., für die Ausfischungskosten; Ort und Preise für den Absatz etc.) —

Für den Besatz der Teiche bestehen Erfahrungssätze, die in Ermangelung anderer Daten aus den Registern, bei Fertigung der Anschläge zum Grunde gelegt werden. (2)

Die Veranschlagung der Nutzung von der wilden Fischerei in Flüssen und Seen, wird in der Regel auf eine möglichst vollständige Information über die Gröfse, Lage, Beschaffenheit der Gewässer; die Gattung der vorhandenen Fische und der Garne, mit welchen gefischt wird; der Kosten, die durch das Fischen verursacht werden etc. — gegründet, oder auch lediglich auf Durchschnitte über ihren wirklichen Ertrag in einer Reihe von Jahren, und nach Aversalsätzen, die aus diesen abstrahirt sind.

4) Mühlen. Die Einnahme von diesen besteht in dem Geldwerthe der nach der Kammertaxe berechneten Mahl-

---

1) Streich- oder Leichteiche sind diejenigen, die zur Erzeugung der Fische dienen, aus welchen diese, sobald sie die Gröfse von etwa einer Fingerlänge erreicht haben, in die Streckteiche versezt werden, in welchen dieselben 2 Jahre verbleiben, nach deren Ablauf sie in die Besatz- oder Abwachsteiche übersezt, und nach 2 Jahren ausgefischt werden.

2) In der Regel werden bei Karpfenteichen auf 1 Morg. Leichteich, 4 Milchner und 8 Rogner, die *circa* 40 bis 60 Schock Saamen geben; auf 1 Morgen Streckteich, nach Maafsgabe der Güte des Bodens, 10 bis 15 Schock; auf 1 Morgen Abwachsteich, 50 bis 60 Stück dreijähriger Fische, und jedesmal $\frac{1}{5}$ Abgang gerechnet, für welche Anzahl, bei schlechterem Boden, jedoch $1\frac{1}{2}$ bis 4 Morgen erforderlich sind. Von dieser lezteren Anzahl von Fischen, von welchen nach Verschiedenheit des Bodens, 30 bis 45 Stück auf den Zentner gehen, wird der Geldwerth nach bestimmten Sätzen, in dem Anschlage ausgeworfen, von dem Total der Betrag der Ausgaben abgesezt, und das Residuum als Pacht angenommen. Nicolai, 1. Th. S. 142; 2. Th. S. 61. — Flothov, S. 38. 49. 107.

metze; in dem Mahl- und Beutelgelde, und in dem Stein- und Staubmehl; der Anschlag aber in einer Vergleichung dieser Einnahme mit dem Aufwande, den der Betrieb der Mühle erfordert, welcher leztere, so wie überhaupt alle Umstände und Verhältnisse, die auf den Ertrag von Einfluſs sind — (Lage und Qualität der Mühle; ob oberschlächtig oder unterschlächtig? die Anzahl von Gängen; die Zeitdauer ihrer Beschäftigung; die Quantität der täglichen Förderung; jene des Gemahl, das sie in einer Reihe von Jahren geliefert hat; die rechtliche Qualität der Mühle, ob Zwang statt findet, oder nicht? die Gröſse der Mahlmetze, etc.); — sodann in Absicht auf den Aufwand, — die Anzahl von Mühlknappen und Burschen, die gehalten wird, und die Ausgabe an Lohn und für ihre Beköstigung; der Aufwand für Anschaffung und Unterhaltung der Mühlsteine, Beuteltücher, des kleinen Mühlengeräthes, des gehenden und treibenden Zeuges, der Schmiere und Beleuchtung; der Schmiedekosten, der Reparaturen des Mühlengebäudes etc. in einem vollständigen Informationsprotokoll konsignirt werden. Bei Mühlen, die nur freiwillige Gäste haben, wird die Quantität des erzeugten Mehls mittelst eidlicher Vernehmung des Müllers, sodann aus den Mühlenregistern, und wo eine Mahlakzise statt findet, aus den Registern von dieser ausgemittelt; jene des Bier- und Branntweinschrootes aber, ebenfalls aus diesen und aus den Brau- und Brennereiregistern, die in dieser Hinsicht zugleich zur Kontrole der ersteren dienen. Bei Bann- oder Zwangmühlen hingegen, wird die Quantität des Gemahls nach Maafsgabe der Seelenzahl im bannpflichtigen Bezirke, und nach Sätzen, die in Absicht auf die supponirte Konsumtion vorgeschrieben sind, berechnet. (Für ein Individuum über 10 und unter 60 Jahren, gewöhnlich 10 Scheffel Roggen und 2 Scheffel Gerste für den Kopf; für Konsumenten unter 10 Jahren und über 60 Jahren, die Hälfte). Die Ausgaben werden in denjenigen Beträgen, die in dem Informationsprotokolle ausgemittelt sind, oder auch, und zwar gewöhnlicher, nach Erfahrungssätzen und Prinzipien, die für eine jede Art von Aufwand vorgeschrieben sind, ausgeworfen und von der Einnahme abgesezt; der bleibende Überschuſs bil-

det sodann die Pacht, die von einer solchen Mühle entrichtet werden mufs. (1)

Für Grütz- und Graupengänge, für welche ein Ertrag nicht leicht genau auszumitteln ist, werden gewöhnlich Aversalsätze von 5 bis 10 Thalern für jeden Gang, als Pacht ausgeworfen, was auch, in so fern nur ein einzelner Gang bei einer Mühle vorhanden, in Ansehung der Ölmühlen der Fall ist. Wo und wenn aber dieselben ein selbstständiges Etablissement bilden, wird für dieselben ebenfalls ein besonderer Anschlag gefertigt, bei welchem auf eine der eben erwähnten analoge Art verfahren; in Absicht auf die Einnahme, die Anzahl von Tonnen Öl, die jährlich erzeugt wird, der Debi und Geldwerth des Öls; die Quantität und der Preis der Ölkuchen; — in Betreff der Ausgabe aber, die Quantität und der Geldwerth der Rübesaat, des Leines oder Mohnes, sodann der Betrag aller übrigen Ausgaben für den Personal- und materiellen Aufwand, ausgemittelt und in Rechnung gestellt wird.

In gleicher Art wird in Ansehung aller übrigen technischen Nutzungen, die bei einer Domäne vorhanden sind, verfahren (Ziegelbrennereien, Kalköfen, Glashütten etc.), für welche sämmtlich die Anschläge auf eine Ausmittelung und Balanzirung der Einnahmen und Ausgaben gegründet werden.

§. 94.

Die Einnahme in den Generalanschlägen wird aus den Resultaten der Spezialanschläge, nämlich aus der Zusammenstellung der in jedem derselben ausgemittelten Pacht, sodann aus der Verzeichnung des Betrages derjenigen Revenüen gebildet, die, wie z. B. die beständigen und unbeständigen Gefälle etc., bei einer Domäne in Hebung kommen. Die allgemeinen Ausgaben, welche eine Domäne und den Haushalt im Ganzen betreffen, und welche allein nur in dem Generalanschlage ausgeworfen werden, sind entweder solche, die mit dem Wesen und den sonstigen Verhältnis-

1) Nicolai, 2. Th. S. 91 folg. Flothov, S. 60. 126 folg. Ein Beispiel in dem 4. Abschnitt.

sen einer Domäne zusammenhängend, jährlich wiederkehren (wie z. B. öffentliche und Grundabgaben, Zehnden, Leistungen an Kirchen, Schulen, Stiftungen u. dergl., Gehalte und Deputate, die auf eine Domäne radizirt sind, Feuersozietätsbeiträge etc., sodann die Besoldung des Pachters, wegen der demselben übertragenen Beamtengeschäfte, die Aversa für Schreibmaterialien, Bothenlohne etc.), oder aber solche, die mehr allgemeiner und zufälliger Natur sind. In der Regel werden nur die ersteren in dem Generalanschlage ausgeworfen. (1) Die Ausgaben der zweiten Art hingegen, zu welchen insbesondere das erforderliche Brennmaterial, das Nutz- und Schirrholz, der Aufwand für die bauliche Unterhaltung der Gebäude, der jährlich besonders ausgemittelt wird, sodann auch die Remissionen gehören, werden aus dem allgemeinen Domänialfond gedeckt. Insbesondere wird für das erforderliche Brennmaterial, ein besonderer, nach vorgeschriebenen Normalsätzen berechneter Etat entworfen, und zwar nach einer zweifachen Methode, die in Absicht auf die Verabfolgung des Brennmaterials selbst statt findet, nämlich: entweder dafs der ausgemittelte Naturalbedarf dem Pachter gegen Vergütung des Forstzinses wirklich abgegeben, oder aber, dafs demselben der Geldwerth baar vergütet, und die Anschaffung des Holzes seiner Industrie überlassen wird.

Die Form der Generalanschläge ist willkürlich; die gewöhnlichere die, dafs bei einer jeden Position, das etwaige Plus oder Minus gegen den früheren Anschlag nachgewiesen wird. (2) Die Anfertigung derselben wird in der Regel durch ein Mitglied eines Finanzkollegiums (Ausnahmsweise durch besondere Beamten) an Ort und Stelle bewirkt, und von diesem nach Maafsgabe, als das Geschäft fortrückt, ein fortlaufendes Protokoll instruirt, in welchem das Verfahren und die Gründe für dasselbe erläutert und gerechtfertigt, überhaupt alle Data konsignirt werden, die auf die Sache und auf ihre Behandlung von Einfluſs sind, — Erläuterungs- oder Revisionsproto-

---

1) Nicolai, 2. Th. S. 113 folg. Eine andere Methode in dem angeführten Werke v. Flothov, §. 148 folg.

2) Ein Beispiel in dem 4. Abschnitt.

koll, — welches sodann von der kommittirenden Behörde geprüft, von dieser nebst dem Entwurfe der Pachtbedingungen der höheren Behörde vorgelegt wird. In dem Kontrakte selbst wird dann alles regulirt, was auf die Berichtigung des Pachtgeldes, (1) auf die Kaution, die gewöhnlich nach Verhältnifs des erstern, mit Rücksicht auf den Werth des Inventariums normirt wird, (2) auf das Inventarium, und auf die Übergabe und dereinstige Wiederabgabe der Domäne Bezug hat.

In dem Inventario, welches als ein wesentliches Pertinenzstück des Kontraktes, diesem beigefügt ist, und dessen Aufnahme um so gröfsere Sorgfalt erfordert, weil dasselbe bei der Wiederabgabe und bei der auf diese Bezug habenden Auseinandersetzung, die Grundlage bildet, mufs alles enthalten seyn, was dem Pachter beim Antritt der Pacht, und während derselben übergeben worden ist, nämlich: eine vollständige Beschreibung von dem Zustande der Gebäude, eine solche von allem zu diesen und zur Wirthschaft gehörigem Geräthe, mit der Werthtaxe desselben; in gleicher Art von dem vorhandenen Viehstande; eine Beschreibung der Felder in Absicht auf Bestellung und Düngung; eine solche der vorhandenen Graben, Zäune, etc.; von den Gärten, Bäumen, nach Stückzahl und Gattung; von dem vorhandenen Heu, Stroh, Dünger etc. — was bei Endigung der Pacht in der nämlichen Quantität und Qualität wieder abgeliefert, die etwaige Plus- oder Minusdifferenz aber nach Maafsgabe des taxirten Werthes vergütet werden mufs. Ob dem Pachter herrschaftliches Inventarium über-

---

1) Für die Berichtigung desselben werden gewöhnlich Kassenquartale regulirt, häufig so, dafs in dem Sommer- und Winterquartale $\frac{1}{4}$, in jedem der beiden anderen $\frac{1}{4}$ des Ganzen bezahlt wird; Ausgaben, die auf den Pachter angewiesen sind, erst am Schlusse des Jahres abgerechnet werden dürfen.

2) Grundsatz, dafs blofs juratorische Kaution nicht zulässig ist. In der Regel wird dieselbe durch Deponirung von Obligationen bewirkt, auf welche dem Fiskus eventuel *jura cessa* ertheilt werden. Über die bestellte Kaution wird dem Pachter ein Kautionsschein ausgestellt, der nach beendigter Pacht und Löschung der Kaution, demselben, gerichtlich quittirt, retradirt wird.

geben wird, oder aber, ob derselbe dieses ganz aus eigenen Mitteln anschaffen mufs, ob die eben erwähnte Taxe nach dem wirthschaftlichen, oder nach dem kurrenten Werth regulirt wird? hängt von den Grundsätzen ab, die dieserhalb vorgeschrieben, oder in dem Kontrakte regulirt sind.

Die wesentlichen Geschäfte in Beziehung auf die Übergabe und dereinstige Abgabe einer Domäne, bestehen in der Revision des Inventariums, in der Ausmittelung seines Werthes durch Taxation, und in Vergleichung desselben mit demjenigen, den der abgehende Pachter bei seinem Antritte empfangen hat, sodann in einer zweifachen Abrechnung, die aus den Resultaten dieser Revision zugelegt wird, die eine nämlich zwischen dem abgehenden Pachter und der verpachtenden Finanzbehörde, darüber, in wiefern die Kasse befriedigt ist, oder ob, und mit welchen Verpflichtungen der erstere verhaftet bleibt, und über die Kompensationsposten, die derselbe geltend machen kann; — eine zweite aber, zwischen dem ab- und angehenden Pachter über das Inventarium, welches der erstere an den lezteren zu liefern oder zu vergüten, oder für welches derselbe, als Superinventarium, Vergütung zu empfangen hat. (1)

§. 95.

Das bisher angedeutete Verfahren und die Formen für dasselbe, finden nur bei Verpachtung von ganzen Güterkomplexen statt. Einzelne Parzellen (Grundstücke, Häuser, Wirthschaften, etc.) werden in der Regel meistbietend verpachtet, was auch in Ansehung der Zehnden der Fall ist, in Betreff welcher, aufser dem Akt der Verpachtung, die Geschäfte auf Normirung der Pachtbedingungen und Kontrakte, für welche in manchen Staaten Normalvorschriften bestehen (z. B. in Betreff der Remissionen, der Bezahlung der Abgaben, der Kautionen, etc.), beschränkt sind. Die Dauer der Pachtzeit ist willkürlich, bei Grundstücken gewöhnlich auf einen wirthschaftlichen Turnus, bei Zehnden dagegen häufig nur auf ein Jahr, was aber, in mehr als einer Hinsicht, mit dem richtig verstandenen Interesse der Verwal-

1) Nicolai, 2. Th. S. 196. Der Kontrakt bestimmt, ob die Taxe nach dem wirthschaftlichen, oder nach dem wahren Werth aufgenommen wird.

tung nicht vereinbar ist, eben so wenig als die Festsetzung der Pacht in Getreide, und die wirkliche Berichtigung derselben in solchem, in so fern hierdurch die Vorräthe, die aufgespeichert werden müssen, den eigenen Bedarf der Verwaltung übersteigen.

In manchen Staaten besteht die Vorschrift, dafs die zehndpflichtigen Fluren vor der Verpachtung von den Rent- oder Kameralbeamten besichtigt werden müssen, was indessen in den meisten Fällen auf eine blofse Formalität hinausläuft, überhaupt nur die Geschäfte und Formen ohne reellen Nutzen häuft und den Aufwand vergröfsert.

Eine besondere Geschäftsbehandlung erfordern die Weingefälle, sowohl aus eigenthümlichen Weinbergen, als die aus Gülten, Zehnden, Kelter- und Baumwein, die wegen der Unsicherheit ihres Ertrages nothwendig administrirt werden müssen, was entweder im Akkord nach Flächeninhalt, oder auf Rechnung durch Lohngärtner bewirkt wird. (1) Besondere Geschäftsformen für diese Nutzung sind: die Vorherbstberichte, über die Resultate der Besichtigung, die zur Schätzung der zu hoffenden Qualität und Quantität einige Zeit vor der Lese vorgenommen wird; das Herbstreskript oder die Anweisung für die Beamten, in Betreff des Einzuges der Gefälle, ihrer Behandlung und Verwendung; der Herbstsatz, oder die Bestimmung der Zeit und der Ordnung, in welcher die Lese statt finden soll; endlich der Nachherbstbericht, über die wirklichen Resultate der Lese, und über alles, was auf den Einzug und auf Verwendung der Gefälle Bezug hat.

---

1) Die Vorschriften z. B. für Würtemberg, in Reyschers Handbuch der Amtspraxis etc. Reutlingen 1818, und für die Verrechnung, die Instruktion zur Verfassung der Rechnungen etc. v. 31. Mai 1819.

Anders modifizirte Vorschriften z. B. in Nassau, wo die Weinberge durch Weinverständige administrirt werden, die am Anfange des Jahres, über die im Laufe desselben erforderlichen Verwendungen, einschliefslich der Kelter- und Kellerkosten, Berechnungen und einen Plan über die Behandlung eines jeden Weinguts der Gl. Domänendirektion zur Genehmigung vorlegen, und über die Ausführung demnächst Rechenschaft ablegen müssen.

Über die Veranschlagung der Weinbergsnutzung, Flothov, §. 28, 33, 48, 99, 159.

§. 96.

Die Geschäftseinwirkung der Finanzbehörden auf die Verwaltung von Güterkomplexen, die an einen Generalpachter überlassen sind, ist im Wesentlichen auf die Aufsicht beschränkt, dafs derselbe das Gut kontrakt- und vorschriftmäfsig bewirthschafte, dasselbe nicht deterriorire, überhaupt alle Bedingungen des Kontraktes, und die in demselben übernommenen Verpflichtungen erfülle, zu welchem Ende die Departementsräthe die Domänen in jedem Jahr wenigstens einmal bereisen, und das über die Resultate ihrer Revision aufgenommene Protokoll dem Kollegio zur Verfügung vorlegen (1). Umfassender dagegen ist diese Einwirkung in Betreff der Verwaltung der einzelnen Parzellen und Gefälle, sowohl in Absicht auf den Einzug und auf die Verwerthung dieser lezteren, als auf ihre Verrechnung.

Der Einzug der Gefälle wird auf den Grund von Heberegistern bewirkt, deren Form und Einrichtung willkürlich ist, die aber den Namen des Debenten und seines Wohnortes, die Qualität und Quantität der schuldigen Gefälle, den Fälligkeitstermin darstellen, sodann die wirkliche Leistung nachweisen müssen, und die für die Geldgefälle und für jene in Naturalien, besonders aufgestellt werden. In Ansehung dieser lezteren bestehen in jedem Staate besondere Vorschriften, sowohl in Betreff der Qualität, in welcher die Ablieferung bewirkt werden mufs (untadelhaftes, marktgängiges Getreide, wie dasselbe auf den pflichtigen Grundstücken wächst), und über die Behandlung von solchem von geringerer Güte (Reinigen auf Kosten der Debenten, die den Ausfall ergänzen müssen, Zurückweisen), als auch in Ansehung des Maafses (Haufmaafs, gesägtes oder Reifelmaafs, gestrichenes Maafs), des Abganges, dessen Verrechnung dem Erheber gestattet ist, endlich in Betreff der Vergütungssätze für solche Naturalien, deren Leistung in Geld den Debenten nachgelassen ist.

---

1) So z. B. in Preufsen; in anderen Staaten, z. B. in Würtemberg, Nassau etc., ist diese Aufsicht und Revision Kameralbeamten übertragen.

Mit dem Einzug der Gefälle stehen das Remissionswesen und die Behandlung desselben (sowohl die Fälle, in welchen Erlafs zugestanden wird, das Maafs und Verhältnifs desselben, die Formen zur Konstatirung des remisiblen Falles, und der Gröfse der Remission), — die Behandlung der Rückstände, endlich die Anordnungen in Betreff der Verwerthung der Naturalien in der genauesten Verbindung, für welche drei Gegenstände in jedem Staate besondere Vorschriften bestehen, die nach Verschiedenheit der Verwaltungsgrundsätze abweichend modifizirt sind.

Durch die Verhandlungen über die Budgets in den südteutschen Ständeversammlungen, ist der übergrofse Aufwand, welchen die Selbstadministration der Domänen verursacht, und der Umfang des Verlustes durch dieselbe, in ein helleres Licht gesezt worden. Dieser Aufwand berechnet sich in mehreren dieser Staaten auf ein volles Viertheil des ganzen Ertrages, welches für die Staatskasse verloren geht, ohne den pflichtigen Unterthanen, oder überhaupt irgend eine Art von Vortheil zu gewähren. Derselbe ist in den südteutschen Staaten ungleich gröfser als in den nordteutschen, vorzüglich aus dem Grunde, weil in den ersteren die Gefälle aller Art in Selbstregie genommen sind, während in den lezteren ein bedeutender Theil derselben von den Generalpächtern gegen einen bestimmten Gehalt und eine mäfsige Vergütung für Boden- und sonstigen Abgang, verwaltet werden müssen. Als fernere Ursache mufs der Umstand angesehen werden, dafs ein grofser Theil von Pächte in Naturalien bedungen, und diese naturaliter eingezogen werden, wodurch die Regierung mit einer ungleich gröfseren Quantität von solchen überladen wird, als dieselbe durch ihren eigenen Bedarf konsumiren kann, an welchen dieselbe, besonders bei dem gewöhnlich langen Aufspeichern, nicht nur denjenigen Verlust, der an und für sich durch Eintrocknen unvermeidlich ist, sondern auch noch jenen durch Malversationen aller Art und durch die geringeren Preise erleidet, die gewöhnlich um 5 und mehr Prozente niedriger als für marktgängiges Getreide sind; sodann und endlich, das unverhältnifsmäfsig grofse Personal,

das theils für die Verwaltung, theils für die Kontrole derselben angestellt ist, welche leztere aber in dem Verhältnisse als das Personal zahlreicher ist, schwächer und unzureichender wird.

Die Mehrzahl empyrischer Kameralisten legt auf Einnahmen in Getreidegefällen einen sehr grofsen Werth, vorzüglich wegen des Plus für die Kasse beim Steigen der Preise; andere, weil sie in denselben ein Mittel zur Aushilfe in Nothfällen, und gewissermafsen ein Magazin zu finden glauben, das bei ungünstigen Naturereignissen, oder sonstigen aufserordentlichen Bedürfnissen, gegen Mangel schützen, oder zur Deckung der lezteren dienen kann. — Die Verlegenheit vieler Staaten bei dem Sinken der Preise im verflossenen Jahre, und die Gefahr einer gänzlichen Störung und Zerrüttung des ganzen Staatshaushaltes, welche nur durch eventuelle bedeutende Kreditvota, und andere, kaum zu rechtfertigende Maafsregeln, hat abgewendet werden können, sollte die Ansichten der ersteren über die Nichtigkeit der gehofften Vortheile, überhaupt über die Nachtheile einer solchen Naturalienwirthschaft berichtigen. Eine Vergleichung des Bedarfs für eine z. B. monatliche Konsumtion, selbst in einem kleinen Staate mit den gröfsten Domanialvorräthen, und die Unzulänglichkeit dieser lezteren, sollte den anderen die Überzeugung geben, wie wenig ihre wohlgemeinte Absicht durch dieses Mittel erreicht werden könne. (M. s. Hazzi über Theurung und Noth. München 1821. S. 140.)

Es kann wohl eines Beweises nicht bedürfen, dafs eine Verwaltung, die bis zum vierten Theil ihres Produktes kostet, in jeder Hinsicht verderblich sey. Eben so ist insbesondere die Schädlichkeit einer Naturalienwirthschaft für Rechnung des Staates so vielfach und mit so triftigen Gründen dargethan, dafs jede weitere Erörterung als überflüssig betrachtet werden mufs.

Dabei ist zugleich nicht zu verkennen, dafs die eigenthümlichen Verhältnisse, die in den südteutschen und in manchen anderen Staaten in Absicht auf die Domänen statt finden, die meistens nur in kleinen Gütern, dagegen zum allergröfsten Theil in Gefällen und Naturalien bestehen, der

gänzlichen Beseitigung dieser Wirthschaft Schwierigkeiten entgegensezt, welche in Staaten mit grofsen Domänengütern und Generalpächtern, nicht statt finden. Dessen ungeachtet kann das Übel auch in den ersteren bedeutend gemindert werden, dadurch:

a) dafs die Ablösung der kleinen Gefälle durch niedrige Bestimmung des Ablösungskapitals erleichtert, und verfügt werde, dafs nach Ablauf einer bestimmten Frist dieselbe bewirkt werden mufs;

b) dafs eine gleiche Erleichterung für die bedeutenderen Getreidegefälle, und für die Ablösung der Zehnden gewährt wird, wobei in Hinsicht auf den so bedeutenden Verlust durch die Naturalienwirthschaft, die Staatskasse noch immer ansehnlich gewinnt, ohne des Vortheils zu erwähnen, der durch die hierdurch bedingte Möglichkeit einer Vereinfachung der Verwaltung, und einer Verminderung des überhaupt erforderlichen Aufwandes, erreicht wird;

c) dafs durchaus keine Pachte in Naturalien bedungen werden, oder dafs, wo dieses nicht zu umgehen ist, die wirkliche Bezahlung nach Martini- oder sonstigen Konventionalpreisen, stipulirt werde;

d) dafs die Regierung überhaupt dahin trachtet, an Getreidegefällen nicht mehr naturaliter einzunehmen, als sie für ihre eigene Konsumtion nothwendig bedarf.

§. 97.

Für die Verrechnung der Domanialgefälle bestehen drei verschiedene Methoden, nämlich:

a) die der Jahresrechnung über sämmtliche Einnahmen und über die propern Ausgaben, wo nach dem angenommenen Systeme dergleichen statt finden;

b) die der Trimesterrechnung, nach welcher die Rechnung am Schlufs eines jeden Quartals gestellt wird; endlich

c) eine dritte Methode, nach Maafsgabe von welcher der Erhebungsbeamte nur monatliche Status über das Soll, den wirklichen Einzug, und über den Vorrath oder Ausstand an die verwaltende Zentralbehörde einsendet,

aus welchen diese leztere am Schluſs des Jahres eine Rechnung für die gesammte Domanialverwaltung aufstellt. (1)

Die erstere dieser drei Methoden, die allgemeinere, und in kleinen Staaten zweckmäſsig, vervielfältigt in gröſseren, die Zahl der Rechnungen, wodurch die Übersicht des Rechnungswesens, noch mehr die prompte Prüfung und Justifikation der Rechnungen, zum Nachtheil der Verwaltung und der Rechnungsführer verzögert, und der finale Abschluſs des Kassen- und Rechnungshaushaltes für ein gegebenes Jahr unmöglich wird. (2) Diese Nachtheile werden durch die beiden anderen Methoden vermieden, von welchen die zweite besondere Revisions- und Bezirksverwaltungsbeamten voraussezt, welche, und zwar die ersteren, die Elementarkassen und Rechnungen in bestimmten Epochen revidiren und abschlieſsen, die lezteren aber, die Rechnungen provisorisch dechargiren, wodurch der Vortheil gewährt wird, daſs mit dem Schluſs des Jahres auch das Rechnungswesen dieser Elementarverwaltungen vollkommen abgeschlossen ist. (3)

1) Diese Methode in dem Herzogthum Nassau.

2) In der Weitläufigkeit dieser Methode, die, wenn die Rechnungen durch historische Notizen über die Gefälle, und durch das jahrelange Nachschleppen von Resten, zu dicken Foliänten anschwellen, noch unzweckmäſsiger erscheint, vorzüglich aber in der hierdurch verzögerten Abnahme und Justifikation der Rechnungen, muſs zum Theil eine Hauptursache des Verlustes durch das Anhäufen von Resten, die nach einigen Jahren meist inexigibel sind, gesucht werden. Durch die Anordnung von Revisionen bei den Provinzialbehörden wird dieser Nachtheil zwar gemindert, aber nicht die Vortheile der zweiten oder dritten Methode gewährt.

3) Nämlich ambulirende Domänenverifikateurs oder Revisoren, deren jedem eine solche Anzahl von Elementarverwaltungen, als er innerhalb zweier Monate bereisen und revidiren kann, zugetheilt ist, und die er in jedem Trimester bereist, den Kassenhaushalt des Rezeptors und seine Dienstführung untersucht, mit ihm die Rechnung des Trimesters abschlieſst, und an die Bezirksbehörde einsendet, welche dieselbe prüft und dechargirt. Diese Methode, mit allen in derselben erforderlichen Formen, in der Instruktion für die Erhebung und Berechnung der Domänenrevenüen in dem Königreich Westphalen vom 15. Julius 1812, Braunschweig bei Vieweg 1812, und Instruktion für die umreisenden Verifikateurs der Domänen- und Forst-

Aufser den Büchern für die Kassen- und Rechnungsführung und den Rechnungen selbst, sind sowohl zur fortlaufenden Kontrole der ersteren, als überhaupt zur Übersicht der jedesmaligen Lage der Verwaltung, periodische Berichte, — Situationsetats, Kassenrapporte, — vorgeschrieben, deren Form und Einrichtung durch ihren Zweck bedingt ist.

§. 98.

Forstverwaltung. Die besonderen Geschäfte und Behandlungsformen für die innere Forstverwaltung (1) berühren zunächst nur die technische Behörde und die Forstbeamten; die Finanz- oder Verwaltungsbehörden nur in so weit, als sie auf die Begründung der in dem Forstnaturaletat dargestellten Naturaleinnahmen sich beziehen, auf welche der Forsthauptgeldetat gegründet wird, der in der Darstellung des Geldwerthes des in dem erstern nachgewiesenen Naturals, in jener der Einnahme aus den Nebennutzungen und aus den forsthoheitlichen Rechten, so wie in der Zusammenstellung des Aufwandes aller Art besteht, der für die Sache und für das Personal erforderlich ist.

Um nachhaltig zu seyn, mufs der erstere, nämlich der

---

kassen v. 23. Mai 1812. Kassel 1812. In der Organisation von Kurhessen ist dieselbe mit Modifikationen eingeführt.

1) Diese besonderen Arbeiten bestehen: *a*) in statistischen Übersichten von den Bezirken, in welchen die Reviere liegen, vorzüglich als Anhalt zur Beurtheilung des wahrscheinlichen Bedarfs und Debits; *b*) in Waldregistern, zur Übersicht der Verhältnisse in Absicht auf Besitz und auf Bestockung; *c*) in Klassifikations-, Ordnungs- und Taxations-Registern, zur Kenntnifs der Bestände, ihrer Haubar- und Nachhaltigkeit, als Fundament für *d*) den allgemeinen und periodischen Nutzungsplan; *e*) in Aufnahmeregistern; *f*) Fällungsnachweisungen; *g*) dergl. über die Ausräumungen; *h*) in Registern über die einzelnen Nebennutzungen, Berechtigungen, etc.; *i*) in allgemeinen, periodischen, jährlichen Kulturplänen; *k*) Übersichten in Betreff des Forstfrevel und Forstbufswesens etc. Modelle zu diesen Arbeiten, z. B. in Maiers Forstdirektionslehre; in den Dienstinstruktionen für das würtemberg. Forstpersonal von 1818; in dem Edikt über die Organisation der Forstverwaltung in dem Herzogthum Nassau vom 9. Nov. 1817, in der Samml. der landesherrl. Edikte. Wiesbaden 1818, 2. Bd. S. 166 folg.

Naturaletat, auf richtige Ordnungs- und Taxationsregister, auf einen allgemeinen und periodischen Nutzungsplan mit Rücksicht auf das Bedürfnifs, das befriedigt werden mufs, gegründet, in dem Forstgeldetat aber der Werth des Holzes nach Maafsgabe der Forsttaxen, (1) jener der Nebennutzungen und sonstigen Einnahmen, nach umfassenden Durchschnitten, die gegen Ausfälle sicher stellen; die Ausgabe endlich nach Verschiedenheit der Gegenstände, ebenfalls nach solchen Durchschnitten, oder aber nach der Wirklichkeit berechnet werden.

Die Form dieser Etats ist willkürlich, jedoch um übersichtlich zu seyn, erforderlich, dafs gleichartige Einnahmen und Ausgaben unter Hauptrubriken in besondere Abschnitte zusammengefafst und abgeschlossen werden, sodann, dafs zur Begründung derselben, Spezialetats, Nachweisungen und die Extrakte für die Durchschnitte von den einzelnen Nutzungen, auch von der Jagd, wo diese in den Hauptforstetat mit einbegriffen wird, beigefügt werden. Endlich müssen die ganze Bruttoeinnahme, und die gesammte Ausgabe nachgewiesen, und defshalb der volle Geldwerth der Naturalabgaben, die theils unentgeldlich, theils in minderen Preisen geleistet werden müssen, in Einnahme, und die Differenz gegen die Debitpreise, in Ausgabe nachgewiesen werden.

§. 99.

Ob der Etat erfüllt, überschritten, oder nicht erreicht ist, das vollständige Detail der einzelnen Positionen, die in demselben nur summarisch ausgeworfen sind, überhaupt die Resultate

---

1) Über Holztaxen, Laurop Staats-Forstwirthschaftslehre. Giefsen 1818, S. 390 folg. — Von den drei Methoden für die Verwerthung, nämlich Verkauf aus freier Hand, Pluslizitation, und Verkauf gegen Taxe, stellt die erste der Möglichkeit von Unterschleifen, die zweite, bei einem in der Regel höheren Ertrage, der Gefahr blofs, dafs das Publikum für ein nothwendiges Bedürfnifs, von dem Eigennutze von Spekulanten abhängig wird, gegen welche der Verkauf gegen Taxe zwar sichert, aber auch einen geringern Ertrag gewährt. Defshalb sind in mehreren Staaten die beiden lezteren Methoden in der Art kombinirt, dafs, besonders den Landleuten, ihr Bedarf gegen Taxe abgegeben, alles übrige Holz aber durch Pluslizitation verwerthet wird.

der finanziellen Forstverwaltung von einem jeden einzelnen Revier– oder Forstamte (Spezialforstrechnung), und von sämmtlichen Forsten, werden in der Hauptforstgeldrechnung dargestellt und gerechtfertigt, die, wie der Etat, der bei derselben zum Grunde liegt, in zwei Rechnungen, nämlich in eine Material– und in eine Geldrechnung getheilt ist.

Für die Führung dieser Rechnungen sind in mehreren Staaten besondere Beamten, Forstkassierer, Forstrechner, angestellt, denen beides, die Führung der Natural– und der Geldrechnung, überhaupt mehr oder weniger die finanzielle Forstverwaltung übertragen ist; (1) wogegen in anderen Staaten beides getrennt, die Materialverwaltung den Forstbeamten übertragen, der Geldhaushalt aber mit der Domanialverwaltung vereinigt ist, welche Trennung und Methode um defswillen zweckmäfsiger und vorzüglicher erscheint, weil nur durch diese eine reelle Kontrole begründet wird, die in der erstern durchaus mangelt. In dieser Methode führen die Revierförster das Materialmanual, welches durch ein Kontrolbuch, das die denselben vorgesezten Forstmeister oder Oberförster über Einnahme und Ausgabe führen, kontrolirt, von diesen lezteren revidirt, attestirt und periodisch an die Erheber der Domänengefälle abgegeben wird. Diese, die ihrer Seits keinen Posten anders als auf den Grund des Etats, oder besonderer Autorisation in Einnahme oder Ausgabe verrechnen dürfen, stellen am Schlufs des Jahres die Geldrechnung auf, welche durch die Materialrechnung, die aus den eben erwähnten periodisch an sie abgegebenen Manualextrakten gefertigt, und

---

1) Die Einrichtung, dafs der verwaltende Oberforstmeister das Forstrechnungswesen durch seinen Privatschreiber besorgen läfst, die hin und wieder statt gefunden hat, ist nicht einmal einer Rüge werth, eben so wenig als jene, dafs der Forstkassierer zugleich die Geschäfte des Aktuariats beim Forstamt versieht, nach Grundsätzen geprüft, zu rechtfertigen ist. Aber selbst auch, wo die Funktionen dieser Beamten lediglich auf das Rechnungswesen beschränkt sind, verursachen dieselben eine unnütze Vermehrung des Personals und des Aufwandes, ohne zu erwähnen, dafs bei dem unvermeidlichen Einflufs der Forstbeamten auf dieselben, auch selbst in diesem Fall die Kontrole nicht als vollständig erachtet werden kann.

durch diese zugleich begründet, und beziehungsweise kontrolirt wird.

Die Frage: ob es nicht vortheilhafter sey, wenn der Staat sich von dem Besitze aller Waldungen losmache, und wo nicht das unbedingte Eigenthum, dennoch ihre Bewirthschaftung in Privathände übertrage? — ist eben so oft aufgeworfen, als verschieden beantwortet worden. (1)

Die verneinende Beantwortung derselben ist theils durch die Rücksicht auf den absoluten Werth des Holzes, theils durch die Gefahr motivirt, mit welcher dessen Mangel selbst die physische Existenz der Menschen bedrohet, gegen welche einzig nur Sicherheit gewähre, wenn der gröfste oder derjenige Theil von Waldungen, die der Staat nun einmal besizt, in seinem Besitze verbleibt. (2)

Entgegengesezt wird diesen Gründen: dafs in dem absoluten Werthe des Holzes kein Grund für die Erhaltung der Waldungen im Staatsbesitze liegen könne (welche Ansicht in der That auch kaum zu begründen seyn dürfte); sodann, dafs nicht zu erweisen sey, dafs die Waldungen nur in der Hand der Regierung gut und wirthschaftlich benuzt werden können, was schon der geringe Ertrag dieser Forsten zu bekunden scheine; endlich, dafs keiner Regierung die Pflicht obliegen könne, das Volk zu möglichst niedrigen Preisen mit Brennmaterial zu versorgen, und gegen Mangel an solchem zu schützen, wozu ohnehin der Besitz der Waldungen in der Hand des Staates allein nicht hinreiche. (3)

Eine vorzügliche Aufmerksamkeit hat der Ritter v. Jakob (4) der Erörterung dieser Frage gewidmet, welche der-

---

1) Für die gänzliche Veräufserung, Hazzi ächte Ansichten der Waldungen und Forste I — III, München 1805. Gegen dieselbe, und die vorstehende Schrift: Grünberger, einige Ansichten von dem Forstwesen in Baiern, mit Bemerkungen über die ächten Ansichten etc. München 1806.

2) Soden, Nationalökonomie, 5. Bd. S. 69.

3) Lotz Handbuch der Staatswirthschaftslehre, 3. Bd. S. 111 folg.

4) Staatsfinanzwissenschaft, §. 223 folg. Der Hauptgrund, aus welchem derselbe sich gegen die Veräufserung erklärt, ist rein fi-

selbe zwar ebenfalls im Allgemeinen verneint, jedoch zugleich die Ansicht äufsert, dafs der Staat besser thun würde, wenn derselbe mit alleinigem Vorbehalt der Rente (derjenige Bestandtheil des Holzpreises, welchen der Eigenthümer des Waldes demjenigen, welcher des Holzes benöthigt ist, dafür abnöthigen kann), die Bewirthschaftung der Waldungen an Privaten überlasse. Jedoch soll diese Überlassung (im Wege der Vererbpachtung) erst dann, wenn die Wälder sich in einer forstgerechten Ordnung befinden, und ein merkliches Steigen der Holzpreise nicht mehr zu erwarten ist, realisirt, und zugleich an solche Bedingungen geknüpft werden, die dem Staate die Vortheile der steigenden Rente, — in so fern dieses Steigen lediglich durch die Natur und durch das Fortschreiten der gesellschaftlichen Kultur bewirkt wird, — sichert, für die forstwirthschaftliche Behandlung der Forste, Gewähr leisten, endlich die Aquirenten allen Beschränkungen unterwerfen, welche das Wohl des Staates erfordert.

Abgesehen davon (was nur Nebensache ist), ob Käufer, welche diese Bedingungen eingehen, und diesen Beschränkungen sich unterwerfen, so leicht als vorausgesezt wird, sich finden, ob die Erreichung der Zwecke, die als wesentlich anerkannt werden, thunlich ist, schliefst der Verfasser der Ansicht sich an, dafs die Frage nicht blofs nach finanziellen Rücksichten, sondern mehr und vorzüglich aus staatswirthschaftlichen und staatspolizeilichen Gründen und Ansichten

---

nanziel, nämlich: „weil in dem Maafse als ein Staat noch in Bevölkerung und Kultur zurück sey, der Ertrag seiner Domanialwaldungen und der aus ihrem Verkauf zu erlangende Preis (dessen Erhöhung bei zunehmender Bevölkerung zu hoffen sey) niedrig sey; der Staat mithin verliert, was der Aquirent der Waldungen umsonst gewinnen würde.“ Jener hingegen, aus welchem Lotz a. a. O. die Frage ebenfalls verneinend entscheidet, lediglich staatswirthschaftlich, „weil, so lange nicht die übrigen, eine schnellere Rente versprechenden Gewerbszweige ausreichend mit Kapitalien versehen sind, es auf den Gang der Volksbetriebsamkeit nicht anders als nur störend einwirken könne, wenn Kapitalien, für welche ihre Besitzer eine nützlichere Anwendung finden können, dieser entzogen würden, um für den Ankauf von Waldungen verwendet zu werden.“

beurtheilt und entschieden werden müsse, deren Nichtgefährdung v. Jakob zwar auch versucht, seine Gründe wohl aber schwerlich über alle Zweifel erhoben hat. Der Verfasser möchte selbst einen Schritt weiter gehen, und darüber Zweifel erheben, ob die Frage überhaupt im Allgemeinen, und anders als in gegebenen einzelnen Fällen, mit Berücksichtigung der jedesmal obwaltenden, lokalen und sonstigen besonderen Umstände und Verhältnisse, entschieden werden könne, welche Ansicht vorzüglich durch die so äufserst ungleiche Vertheilung der Waldfläche, die in manchen Gebietstheilen eines und desselben Staates, den Werth des Holzes auf eine aufserordentliche Höhe treibt, während in anderen dasselbe beinahe ohne allen Werth ist, gerechtfertigt scheint.

Eben so wenig möchte der Verfasser die Pflicht des Staates, zur Sorge für die Versorgung seiner Unterthanen mit Brennmaterial, so geradehin in Abrede stellen, oder auch nur auf sein Einschreiten in Fällen eines zu besorgenden Mangels beschränken, noch in Hinsicht auf so manche Erfahrungen, so unbedingt einräumen, dafs Waldungen im Privatbesitze, besonders jene im Besitze von Gemeinden und Korporationen, gleich zweckmäfsig und gut, wie die Staatswaldungen behandelt werden, besonders seitdem in neueren Zeiten diesen eine gröfsere Sorgfalt gewidmet wird.

Ubrigens läfst sich nicht in Abrede stellen, dafs die Forstverwaltung einen gröfseren Aufwand als die meisten übrigen Revenüenzweige erfordert. Theils liegt der Grund davon in der Eigenthümlichkeit des Gegenstandes, in dem langen Zwischenraume zwischen Saat und Ernte, in den Naturalabgaben, die ohne allen, oder doch ohne vollständigen Ersatz geleistet werden müssen, endlich in dem zahlreicheren Personal, welches diese allen Angriffen blofsgestellte Verwaltung erfordert. Werden, wie die Natur der Sache dieses erfordert, der Aufwand für die Konservation und für die Produktion von jenem für die eigentliche Verwaltung getrennt, dann reduziren die lezteren sich auf ein gemäfsigteres Verhältnifs, das zwar noch immer relativ hoch scheinen mag, das aber eine Minderung nicht gestattet, ohne Gefahr, dafs die gehoffte Ersparung in nicht leicht zu ersetzenden Verlust sich umwandelt.

§. 100.

Bergwerks-, Hütten- und Salinenverwaltung. Die nämlichen Verhältnisse wie bei der Forstverwaltung, nämlich, dafs die besonderen Formen zunächst nur die technischen Behörden berühren, finden auch bei dieser Verwaltung statt, bei welcher, so wie bei der erstern, der Hauptgeldetat ebenfalls auf einen Naturaletat über die nach Maafsgabe des Betriebs und Haushaltplanes zu erwartenden Produkte, gegründet wird.

Die Revenüen aus dem Bergbaue sind theils das Produkt derjenigen Werke, die für Rechnung des Staates gebaut werden, und des Vertriebes dieser Produkte, theils erfolgen dieselben aus Abgaben der Gewerkschaften und von Privateigenthümern, die mit dem Bergbau beliehen sind. Diese lezteren bestehen gewöhnlich in nachfolgenden:

a) in der Ausbeute aus den Kuxen, die von den Gewerkschaften dem Landesherrn zur Rekognition des Lehns in dem Fall auf jeder Grube frei gebaut werden müssen, wenn diese letzteren auf immediatem landesherrlichen Grund und Boden sich befinden;

b) in dem Zehnden, der entweder in Natura (der zehnte Kübel oder Zentner Erz), oder in Gelde (nach einem für die Produkte regulirten Preis), oder in Proportionalsummen, die überhaupt festgesezt sind, von allen gewonnenen Metallen und Halbmetallen entrichtet werden mufs;

c) in den Quartal- und Quatembergeldern, als Beitrag zu den Besoldungen der Bergamtsbedienten;

d) in den Rezefsgeldern, die von den Gewerken für die Erhaltung ihrer Lehne, und damit diese nicht in das Freie fallen, entrichtet werden;

e) in dem Wage- und Ladegeld, das erstere von gefertigtem Eisen, das leztere von dem Eisensteine;

f) in dem Stollenneuntel, für die Benutzung des Hauptstollens zur Abführung der Gewässer; in dem Puch- und Hüttenzins, für die Benutzung der herrschaftlichen Puchwerke und Schmelzhütten etc.; endlich

g) in der Benutzung des Vorkaufsrechtes, welches dem Landesherrn in geminderten Preisen zusteht.

Die Eigenthümlichkeit des Berg- und Hüttenbetriebes be-

dingt, dafs jedes einzelne Etablissement, als ein für sich bestehendes abgeschlossenes Ganzes behandelt, und defshalb auch, dafs für ein jedes derselben ein besonderer Spezialetat gefertigt und eine Spezialrechnung aufgestellt werde (Natural- und Geldrechnung), — aus deren Resultaten der Hauptnatural- und Geldetat, und die Hauptnatural- und Geldrechnung zusammengestellt werden. (1)

Für die Stellung der Rechnungen und für ihre Prüfung werden zwei verschiedene Methoden befolgt, die von Quartalrechnungen, die am Schlufs eines jeden Trimesters gestellt, durch einen bei jedem Bergamte angestellten Revisor revidirt, nach Erledigung der Ausstellungen an das Oberbergamt eingesendet, und von diesem, nach nochmaliger Superrevision durch den Oberbergrevisor, dechargirt werden; — oder Jahresrechnungen, die nicht bei den einzelnen Bergämtern, sondern nur bei dem Oberbergamte vorläufig geprüft werden, deren definitive Decharge aber durch die allgemeine oberste Rechnungsbehörde bewirkt wird. (2)

In einer jeden der beiden Methoden aber ist es Erfordernifs, dafs die Naturalverwaltung von dem Geldhaushalt getrennt bleibt, indem, so wie bei der Forstverwaltung, nur hierdurch eine Kontrole thunlich ist.

Die nämlichen Verhältnisse finden auch in Ansehung der Salinen statt, in so fern nämlich von der Produktion des Salzes die Rede ist, wogegen die Geschäfte und Geschäftsformen in Absicht auf den Debit, der beinahe in allen Staaten monopolisirt ist, durch die Art, wie das Monopol realisirt wird, modifizirt sind. (3)

---

1) Ein Beispiel im 4. Abschnitt.

2) Welche von beiden Methoden die vorzüglichere sey? möchte um so schwerer zu entscheiden seyn, als für beide Gründe, die Beachtung verdienen, angeführt werden. Die erstere ist die gewöhnlichere, und in so fern scheinbar vortheilhaft, als eine Vertheilung des Revisionsgeschäftes und die Revision an Ort und Stelle förderlicher scheinen, obgleich Beispiele vom Gegentheil vorliegen.

3) Die gewöhnliche Methode ist, dafs die Abgabe mit dem Fabrikationspreis kumulirt und aus beiden der Debitpreis gebildet wird, sodann, dafs die Debitanten oder Konsumenten an bestimmte Faktoreien oder Sellereien gewiesen sind. Eigentliche Salzkonskription

Der Debit der Bergwerksprodukte wird gewöhnlich durch Berghandlungskomtoirs bewirkt, die rein kommerzielle Institute, und wodurch die Formen für die Geschäftsführung bei denselben bedingt sind. Gewöhnlich wird auch die Anschaffung der Bedürfnisse für den Betrieb durch dieselben bewirkt, was zugleich, in so fern eine Quelle von Revenüe öffnet, als die Gewerkschaften verpflichtet sind, die ihrigen von diesen Instituten zu beziehen, welche diese in höheren als den Ankaufspreisen, an sie abgeben.

Obgleich nicht zu der Verwaltung im strengen Sinne des Wortes gehörig, doch aber mit derselben in genauer Verbindung, sind die Kornmagazinverwaltungen, aus welchen den Bergarbeitern ihr Bedarf gegen bestimmte gemilderte Preise, als Ergänzung und zur Gleichhaltung der Löhne, verabreicht wird; sodann die Knappschaftskassen, diese lezteren in so fern, als die Oberbergbehörde eine direkt einwirkende Aufsicht und ein Dispositionsrecht über dieselben ausübt. Diese Kassen, die theils aus Zuschüssen der Administration, theils aus Beiträgen der Berg- und Hüttenarbeiter dotirt, ausschliefslich zu ihrer Unterstützung und Pensionirung bestimmt sind, werden durch Vorsteher, die aus den Knappschaftsältesten erwählt sind, verwaltet, die Rechnung durch den Knappschaftsschreiber geführt, in Ansehung ihrer Prüfung und Justifikation aber ganz wie bei jener für die Werke verfahren. (1)

§. 101.

Steuerverwaltung. Die Formen für die Verwaltung

(Verpflichtung eines jeden Hauswirthes, eine nach Maafsgabe einer für Menschen und Vieh supponirten Konsumtion normirte Quantität Salz aus einer bestimmten Sellerei zu entnehmen, die durch Konsümtionsetats konstatirt, und durch Salzprobe-Register kontrolirt wird) findet nicht mehr statt.

1) Bergius neues Polizei- und Kameralmagazin. Leipzig 1775. 1 Bd. S. 229.

Rinnman, allgem. Bergwerkslexikon. Leipzig 1808.

Gatterer, Anleitung, den Harz zu bereisen; die 3 ersten Theile, Göttingen 1785 — 90, den 4ten und 5ten, Nürnberg 1792 u. 93.

Heron de Villefosse, de la richesse minérale, etc. à Paris. 1809 u. 19. 3 Bde.

Delius Anleitung zur Bergbaukunst. 2te Aufl. 1806.

der zweiten Quelle von Staatseinkommen, nämlich der Steuern und öffentlichen Abgaben, sind zum Theil und in so fern von dem Systeme für ihre Anlage und für ihre Erhebung abhängig, als ein jedes derselben, eine andere Bildung derselben, und auch anders gebildete Behörden erfordert. Dieser Systeme sind drei, nämlich:

1) das Merkantilsystem, welches das Nationalvermögen in die Summe des baaren Geldes sezt, das in einem Staate umläuft, defshalb den Handel mit Auswärtigen als Quelle des Reichthums oder der Armuth einer Nation ansieht, welchen dasselbe defshalb so zu lenken sucht, dafs von dem erstern so wenig wie möglich aus dem Lande gehe, dagegen so viel wie möglich aus dem Auslande in dasselbe hereingezogen werde. — Colbert. (1)

2) das physiokratische System, welches die Landrente als die Summe aller das Jahr hindurch im Lande gewonnenen Produkte, als das einzige Einkommen einer Nation betrachtet, Zinsen und Arbeitslohn aber nur als das Mittel, um das Eingekommene in der Nation in Umlauf zu bringen; das Nationalvermögen endlich in die Fähigkeit des Grund und Bodens sezt, ununterbrochen die nämliche Landrente hervorzubringen. — Quesney. (2)

---

1) Die Mittel, durch welche dieser Zweck erreicht werden soll, sind *a*) Beschränkung der Einfuhr durch Verbote oder hohe Auflagen auf einen grofsen Theil der im Auslande verfertigten Waaren; *b*) Begünstigung der Ausfuhr aller im Lande zum Verbrauch verfertigten Güter durch Rückzölle, Ausfuhrprämien; Beschränkung der Ausfuhr und Begünstigung der Einfuhr gewisser roher Materialien, die bis zu ihrem Verbrauch noch eine weitere Bearbeitung zulassen.

Über dieses System; Schmalz Enzyklopädie der Kammeralwissenschaft. Königsberg 1819. §. 597 folg. — Sartorius, von den Elementen des Nationalreichthums. Göttingen 1806. §. 69 — 86. — Krehl, das Steuersystem etc. §. 24 — 34.

2) Dieses System theilt die Einwohner eines jeden Staates in drei Klassen, nämlich: die Grundeigenthümer; diejenigen, die das Land bauen (produktive Klasse); sodann diejenigen, die das rohe Produkt verarbeiten und verhandeln, als alle übrigen Mitglieder der Staatsgesellschaft (sterile Klasse) Schmalz l. c. §. 624 — 633. — Sartorius l. c. §. 88 — 91. — Krehl, §. 35 — 38.

3) das antiphysiokratische oder Industriesystem, welches davon ausgeht, dafs alle Menschen in einem Staate entweder von einer Landrente, oder von den Naturprodukten ihrer Grundstücke leben, oder von dem Arbeitslohne, oder von dem Kapitalgewinne, nämlich von den Zinsen von ihren Kapitalien, sie mögen diese als Verlag in ihrem Gewerbe benutzen, oder an Drittere ausleihen; dafs mithin die Summe von aller Landrente, von allem Arbeitslohne, und von allem Kapitalgewinne, die von den Einwohnern eines Staates im Laufe eines Jahres gewonnen wird, das jährliche Nationaleinkommen bildet. — Adam Smith. (1)

In der Wirklichkeit, und lediglich mit Rücksicht auf die Bezahlung von Steuern und Abgaben an und für sich selbst, können diese unter drei Klassen gebracht werden, nämlich: in solche von dem Besitze, in solche von dem Erwerbe, sodann in solche von der Konsumtion, deren jede, bald unmittelbar (direkte Steuern), bald mittelbar (indirekte Steuern) von dem Besteuerten erhoben werden. (2) Ein fernerer Unterschied, der jedoch weniger die Natur der Steuern selbst berührt, und mehr auf die Geschäftsbehandlung von Einflufs ist, ergibt sich aus dem Zwecke einer Besteuerung, in wie fern eine solche nämlich nur provisorisch oder vorübergehend, oder aber bleibend und definitiv ist, welche leztere andere Formen als die erstere bedingt.

Die Geschäfte in Beziehung auf die Steuerverwaltung

---

1) Schmalz l. c. S. 613 folg.; Sartorius, §. 112; Krehl, §. 39 folg. Eine Anzeige der Schriften über ein jedes der drei Systeme, in Saalfeld Grundrifs zu Vorlesungen über Nationalökonomie und Finanzen. Göttingen 1822. S. 1 folg.

2) „*Dans les contributions directes, l'impot est demandé à l'individu; dans les contributions indirectes, la demande n'est adressée à personne directement, mais au produit, à la chose frappée. Mais dans l'un cas comme dans l'autre, la chose evaluée n'est pas la matière imposable, ce n'est qu'un moyen de connoitre un revenu qu'on veut atteindre etc.*“ *Say, traité d'Economie politique.* T. II. S. 299 u. 374. Lotz Revision etc. 4. Bd. S. 279. v. Jacob Grundsätze der Nationalökonomie, Halle 1805. §. 615., und Staatsfinanzwissenschaft, §. 514.

selbst endlich, beziehen sich entweder auf die Veranlagung der Steuern, oder auf den Einzug derselben, für welchen lezteren die Behandlungsformen von der Natur einer jeden Steuer abhängig sind. (1)

Die indirekten Steuern haben in früheren und vorzüglich auch in neueren Zeiten, besonders in einigen Ständeversammlungen, heftige Anfeindungen erlitten, bei welchen lezteren insbesondere, wie es scheint, nicht immer alle Rücksichten vollständig beachtet worden sind. Eine Würdigung der Gründe für und gegen diese Steuern, gehört nicht hieher, wohl aber möchte eine allgemeine Andeutung derselben dem Zwecke dieses Werkes nicht ganz fremd seyn.

---

1) Die Forderungen und Bedingungen in Beziehung auf beides gehören theils in das Gebiet der Nationalökonomie, theils in jenes der Finanzwissenschaft; dieselben sind in Absicht auf die erstere, „*a*) dafs weder die ganze Summe der zu fordernden Abgaben, das Stamm- oder erwerbende Vermögen der Nation, noch die jedem Individuum auferlegte Abgabe das seinige angreife, sondern dafs sie von dem reinen Einkommen bezahlt werden könne; *b*) dafs sie nicht die Ursachen der Erzeugung und Vermehrung des Nationalreichthums in ihren Wirkungen hemmen, schwächen, vernichten; *c*) dafs sie dem Geber so wenig als möglich mehr abnehmen, als sie in die Staatskasse einbringen, dafs mithin die Erhebung leicht, wohlfeil, und möglichst ohne Umwege geschehe; *d*) dafs die persönliche Freiheit dabei so wenig als möglich beschränkt werde; *e*) dafs die Abgaben nicht in zu grofsen Summen erhoben werden, und so schnell wie möglich ihrer Bestimmung wieder zufliefsen, also nicht lange weder in der Privat- noch in den öffentlichen Kassen ruhen, sondern schnell in die Zirkulation zurückkehren; — in Hinsicht auf die lezt ere aber, *a*) dafs solche Abgaben gewählt werden, deren Ertrag und Eingang mit Gewifsheit und Bestimmtheit vorher berechnet werden kann; *b*) solche, die nicht leicht Reste lassen und nicht viele Exekutionsmittel erfordern; *c*) deren Hebungstermine bestimmt, und auf solche Zeitpunkte angesezt werden können, in welchen die Zahlung nicht schwer fällt; *d*) dafs weder Reiz noch Gelegenheit vorhanden ist, sich der Abgaben zu entziehen, oder Unterschleife zu machen; *e*) dafs die Erhebung mit dem möglich geringsten Personal und Geldaufwande bewirkt werden kann.“ v. Jacob Staatsfinanzwissenschaft, §. 462. 463. — Say T. II. S. 299. — Lotz, 4. Bd. §. 274. — Sartorius, §. 104.

Die Gründe, die gegen dieselben geltend gemacht werden, betreffen vorzüglich die gröfsere Kostbarkeit und die Lästigkeit ihrer Erhebung, und die durch diese leztere veranlafste nachtheilige Einwirkung auf die Moralität des Volkes; sodann, ihr nachtheiliger Einflufs auf die Preise der Bedürfnisse, indem sie der möglich gröfsten Erniedrigung der Schaffungskosten entgegenwirken (Eschenmayer über die Konsumtionssteuer, Heidelberg 1813, Lotz, Say.) —

Jene für dieselben sind vorzüglich: *a*) dafs der Steuerpflichtige die Abgabe überall erst in dem Moment bezahlt, wo sein Einkommen zum lezten Punkt seiner Bestimmung, nämlich der Konsumtion, gelangt, mithin von demselben für die Produktion nichts mehr zu erwarten ist; *b*) dafs ihre Entrichtung jedesmal nach Willkür des Steuerzahlers in einen Zeitpunkt fällt, wo diese für ihn am wenigsten lästig ist, und sowohl defshalb, als auch, weil diese Auflagen in kleinen Beträgen, und mit dem Preise der Waaren vermengt, und so unmerkbar berichtigt werden, in der That weniger fühlbar, weniger drückend als direkte Steuern sind; *c*) dafs dieselben das zweckmäfsigste Mittel zur Ergänzung und Ausgleichung der direkten Steuern, und zur Beiziehung ganzer Klassen von Staatsangehörigen, die anderen Steuern sich leichter entziehen können, darbieten, was in dem Maafse durch kein anderes Mittel, am wenigsten durch eine als Surrogat vorgeschlagene Einkommensteuer, möglich ist, was bei dem Hinblicke auf die praktische Unmöglichkeit einer vollständigen Ausmittelung des Einkommens (wefshalb eine solche jederzeit mehr als jede andere ungleich seyn mufs), und auf die Schwierigkeit ihres Einzuges von der ärmern Klasse, die zugleich die zahlreichste ist, eines Beweises wohl kaum bedürfen kann. (1)

Bei diesen aus der Natur der Sache geschöpften Gründen, möchte dann auch die Frage über die Möglichkeit, den Ausfall durch Aufhebung der indirekten Steuern, durch welche in den meisten Staaten über ein Drittheil, in man-

1) Eine nicht uninteressante Gegeneinanderüberstellung der direkten und indirekten Steuern in dieser Beziehung in Say l. c. II. S. 322.

chen beinahe die Hälfte des Staatsaufwandes gedeckt wird, nicht übersehen werden dürfen.

Dem Einwande, der aus ihrem nachtheiligen Einflusse auf die Moralität hergenommen ist, möchte nicht ohne Grund entgegengesezt werden können, dafs dieser bei denselben nicht gröfser, nicht nachtheiliger, als bei so vielen anderen Steuern, namentlich bei der Einkommensteuer ist, welcher eine nicht geringere Anzahl von Steuerpflichtigen, durch falsche Angaben oder Verschweigung, sich zu entziehen sucht; jenem ihrer angeblichen Ungerechtigkeit aber, — wenn man diesen auch nicht mit *Monthious* (1) *ils sont justes, parce qu'ils sont nécessaires*, abweisen möchte, die Thatsache entgegenstehen, dafs der unbeschränkte ruhige Genufs der Güter, eben so gut als die gesicherte Einnahme aus denselben, eine Wirkung der Staatsanstalten, und daher gerecht und billig ist, dafs ein Jeder nach dem Maafse seines Genusses beitrage. (2)

§. 102.

Die Veranlagung einer jeden direkten Steuer, insbesondere von der Grundsteuer, wenn sie mit gerechter Gleichheit bewirkt werden soll, bedingt die Aufstellung eines Katasters, dessen Einrichtung, und daher auch die Behandlungs- und Einkleidungsformen für dasselbe, wesentlich von dem Systeme abhängen, das für die Veranlagung selbst zum Grunde gelegt ist. Dieser Systeme sind hauptsächlich drei, nämlich:

I. Veranlagung auf den reinen Ertrag, oder denjenigen, der nach Abzug der Kultur- und Erhaltungskosten von dem ausgemittelten Rohertrage übrig bleibt, ohne Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse des Besitzers, sodann, ohne solche Rücksicht, oder mit

1) *Monthiou, quelle influence ont les diverses espèces d'impôts sur la moralité, l'activité et l'industrie des peuples? à Paris* 1808. S. 124.

2) Young, politische Arithmetik, S. 107. 202. — *Necker, de l'administration des finances de la France.* 1785. 1. Th. S. 130 ff. — v. Struensee Abhandl. 1. Bd. S. 207. — Stockar v. Neuform, die Auflage. Nürnberg 1819. — v. Jacob Staatsfinanzwissenschaft, §. 683.

solcher auf die Lasten, die auf einem Grundstücke haften; (1)

II. Veranlagung auf den Rohertrag, nach alleinigem Abzuge des Saatkornes, und so, dafs die Vervielfältigung des Saamens als Maafsstab der Produktionsfähigkeit der Äcker angenommen ist, die verschiedenen Getreidearten auf Roggen reduzirt, Wiesen und Holzungen dem Getreide assimilirt sind; (2)

---

1) Dieses System in Frankreich, früher in Mailand, und nunmehr für den gröfsten Theil des östreichischen Kaiserstaates angeordnet durch das Patent vom 23. Dez. 1817.

Über das Kadaster in Frankreich, *Recueil méthodique des lois, décrets, réglemens, instructions et décisions sur le Cadastre de la France. à Paris.* 1811.

Benzenberg, über das Kadaster. 2 Thle. Bonn 1818.

Über jenes in Mailand; Carli über Mailands Steuerverfassung. Aus dem Ital. übers. von Wikosch. Wien 1818. — Tarantola, praktische Darstellung der Mailänder Steuerregulirung. Jena 1821. — Kremer Darstellung des Steuerwesens. 2 Thle. Wien 1821.

In Würtemberg. Edikt v. 18. Novemb. 1817. und die ständischen Verhandlungen im Jahr 1821.

In Hannover. Verordn. v. 9. Aug. 1822, jedoch mit wesentlichen Modifikationen, nämlich: dafs eine Vermessung nicht statt hat; dafs als Maafsstab für die Ertragfähigkeit des Ackerlandes, und der nach deren Verhältnifs klassifizirten Gärten, die Quantität Winterfrucht, die bei gewöhnlicher Mittelernte auf dem Morgen wachsen kann, und auf welche alle andere, auf einem solchen Acker wachsende Fruchtarten reduzirt werden, angenommen; — dafs für die Einsaat, allgemein Ein Korn; für die Wirthschaftskosten, zwei Körner; — jedes zur Besteurung verbleibende Korn, zwei Braunschw. Himten gleich, angenommen sind, der Geldwerth von einem Himten, für alle Provinzen gleich (zu 15 ggr. Conv. Münze) vorgeschrieben ist, etc.

2) So das Kadaster in Baiern. Die Ackerfläche ist in zwölf Klassen vertheilt, die durch Abschätzung einer Anzahl von Musterflecke in jedem Landgericht normirt sind; das relative Verhältnifs unter den vier Hauptgetreidearten, nämlich: Weizen, Roggen, Gerste und Hafer aber, nach jenem der Nahrungstheile in einer jeden dieser Getreidearten, wie 12. 8. 6. 4. (1 Scheffel Korn $=\frac{2}{3}$ Scheffel oder 4 Metzen Weizen — $\frac{1}{3}$ oder 8 Metzen Gerste; — 2 Scheffel oder 12 Metzen Hafer), angenommen ist, welche Zahlen eben so viele Steuergulden für den Scheffel Weizen, Roggen, Gerste und Hafer bilden,

III. Veranlagung auf den ausgemittelten mittleren Preis der Grundstücke, oder auf den Kapitalwerth derselben. (1)

---

und bei der Berechnung des Geldwerthes des Ernteertrages als Normalpreise vorgeschrieben sind.' — Unter Voraussetzung der Dreifelderwirthschaft, einer sechsjährigen Rotation, und dafs die in die Braache gebauten Früchte, als Produkte der Industrie, einer Steuer nicht unterliegen, mithin nur die vier Baujahre in Berechnung kommen, sodann, unter gleichmäfsiger Voraussetzung einer genauen Kenntnifs von Qualität und Quantität des Getreides, das pr. Morgen gesäet und geerndtet ist, wird der gefundene, in Scheffeln ausgedrückte Körnerertrag einer jeden Gattung von Getreide, nach den eben erwähnten Normalpreisen zu Gelde berechnet, und der totalisirte Betrag durch sechs, als die Zahl der Jahre der Rotation, dividirt, wo sodann der Quotient den auf ein Jahr fallenden Rohertrag des Grundstücks ergiebt, der in der Art besteuert wird, dafs von jedem Nahrungstheile, (deren wie vorstehend erwähnt, der Weizen 12, der Roggen 8, die Gerste 6, der Hafer 4 hat) ein Kreuzer als Steuersimplum erhoben wird. — Instruktion für die Bonitirung und Klassifikation aller Grundstücke etc. im Königr. Baiern vom 13. März 1811. Instruktion für die Formirung des Grundsteuerkadasters des Königreichs v. 18. April 1811. Beide abgedruckt in dem 5ten Beilagenband der Verhandlungen der 2ten Kammer der Ständeversammlung, v. 1822 S. 442 folg., in welchem (in dem Kommissionsberichte) über die Abgaben manche hieher gehörige Notizen enthalten sind.

Über dieses Grundsteuersystem in Baiern: *a*) Beweis, dafs die in acht Prozenten des Rohertrages ausgesprochene Grundsteuer, gerecht und nationalökonomisch sey etc. München, bei Lindauer, 1815; *b*) Gebhard, über Güterarrondirung, eine gekrönte Preisschrift. München, bei Lindauer, 1817; *c*) Grünberger, einige Bemerkungen über die gekrönte Preisschrift des Geomet. Gebhard. München bei Hübschmann 1817; *d*) Gebhard, Rechtfertigung seiner gekrönten Preisschrift über Güterarrondirung, gegen die Bemerkungen des Herrn Grünberger. München, bei Lentner, 1817; *e*) Ausführliche Prüfung der Abhandlung des Geomet. Gebhard über Güterarrondirung. München, bei Thienemann, 1818; *f*) als Prüfung des Systems überhaupt: Späth Abhandlung über die Grundsteuer, nach dem reinen und rohen Ertrag der Grundstücke. München 1818.; *g*) Kurzgefafste Geschichte und Darstellung der Kadasterkommissions-Arbeiten, als hinterlassenes Manuskript des Edlen v. Grünberger etc. München, bei Fleischmann, 1820.

1) Z. B. das Kadaster in Tirol, jenes in dem Grofsh. Baden

§. 103.

In dem ersten dieser drei Systeme, nämlich bei der Veranlagung der Steuer auf den reinen Ertrag, zerfallen die Geschäfte in zwei Hauptmassen, nämlich diejenigen, die auf die Vermessung der Grundstücke; — sodann diejenigen, die auf die Ausmittelung des rohen, reinen und steuerbar reinen Ertrages Bezug haben.

(Grundsteuerordnung v. 20. Julius 1810.) auf nachstehenden Grundlagen: §. 5. „sollen — die mittleren Preise der Güter, mit Rücksicht auf ihren natürlichen Werth, das Steuerkapital bilden. — § 6. wo sich mittlere Güterpreise nicht auffinden lassen, und Abschätzung durch Vergleichung mit angrenzenden Liegenschaften ebenfalls unmöglich ist, wird das 25fache des reinen Ertrages als Steuerkapital angesezt" — (wie dieser ausgemittelt werden soll, darüber enthält die Grundsteuerordnung keine Vorschrift.) — §. 7. Waldungen werden mit dem 15fachen Anschlage des mittleren Werthes, den die jährliche Holzproduktion auf dem Stamme hat, kapitalisirt. — §. 8. Von Grundgefällen werden, und zwar von Zehnden, Erbpachten und Holzgenufs, der 25fache, von allen übrigen, der 18fache Betrag des mittleren Kaufpreises, als Steuerkapital berechnet. Zum Behuf der Taxation werden die Grundstücke klassifizirt (nicht mehr als 6 Klassen für jede Kulturart §. 79.), und für jede Kulturart und Klasse der mittlere Güterpreis aus dem Durchschnitte aller in den Jahren 1780 — 89 und von 1800 — 1809 vorgefallenen Güterkäufe, in der Art gebildet, dafs dieser Preis für jedes Dezennium besonders extrahirt, und aus beiden Summen die Hälfte als Kapitalwerth angenommen (§. 91.) dieser so ausgemittelten Totalsumme aller Kaufpreise, der kapitalisirte Werth der Gülten etc. zugesezt, und durch Division der Anzahl von verkauften Grundstücken in die ausgemittelte Totalsumme, der Durchschnittswerth eines Morgens für die ganze Klasse, eruirt ist. —

Eine Prüfung dieses Systems und des Verfahrens, sowohl in Tirol, als in dem Grossh. Baden, in Krehl Beiträgen, S. 145. folg.

In der Hauptsache die nämliche Grundlage in dem Herz. Nassau, wo der Güterwerth ebenfalls durch den Durchschnitt der Kauf- und Pachtkontrakte ausgemittelt worden ist, mit der Abweichung, dafs zur Bildung desselben, nur eine zehnjährige Periode angenommen ist, und dafs die Pachtschillinge mit 32 zu Kapital erhoben werden. Edikt vom 14. Febr. 1809, die Gleichheit der Abgaben und die Einführung eines direkten Steuersystems betreffend. Sammlung der landesherrlichen Edikte 1817. 1. Bd., S. 328 folg.

Dieselben folgen sich in nachstehender Ordnung. (1)

1) Die Begrenzung der Feldmark einer jeden Gemeinde durch einen Geometer, mit Zuziehung der Ortsvorsteher, sowohl aus der Gemeinde selbst, als aus den angrenzenden, zur Richtigstellung der Grenzen einer jeden Gemeinde, und zur Beseitigung aller Ungewifsheiten oder Streitigkeiten, die in Betreff derselben etwa obwalten können. Über diese Begrenzung wird ein deskriptives Protokoll aufgenommen, dem eine Handzeichnung von den Grenzen, welche die zu vermessende Gemeinde mit einer jeden der anliegenden gemeinschaftlich ist, beige-

---

1) Bei den nachfolgenden Andeutungen der Geschäfte und Formen, sind die Einrichtungen des französischen Cadasters um deswillen zum Grund gelegt worden, theils weil die Vorschriften für ein solches in keinem andern Staate so vollständig vorliegen, als dieses in dem angeführten *Recueil méthodique* der Fall ist, theils auch, weil dasselbe für alle späteren, mehr oder weniger Muster geworden ist.

In Frankreich ist unter der obersten Leitung des Finanzministers, diese in jedem Depart. dem Präfekten, und diesem in dieser Beziehung untergeordnet dem Steuerdirektor übertragen, unter welchen für die Geschäfte in Betreff der Abschätzung, ein Inspektor, und eine Anzahl Kontroleure. Das Personal für die Vermessung besteht: *a*) aus einem *Géomètre en chef* für jedes Depart., für die Aufsicht auf das Messungspersonal, für die Revision der Arbeiten desselben, für welche derselbe verantwortlich ist; *b*) aus 5 bis 12 Geometer 1. Klasse, für die Begrenzung der Gemeinden, ihre Eintheilung in Sektionen; für die Triangulirung, für die Fertigung der Flurkarten und der dazu gehörigen Namens- und Nummernverzeichnisse; *c*) einer Anzahl Geometer 2. Klasse, für die Detailmessung, für deren Richtigkeit die ersteren verantwortlich sind.

In Östreich sind unter der obersten Leitung der Grundsteuer-Regulirungs-Hofkommission, besondere Provinzial- und Kreissteuer-Regulirungs-Kommissionen; — und unter der obersten Leitung der Triangulirungs-Direktion, Provinzialdirektionen angeordnet, für die Einleitung der Sekondar-Triangulirung, und für die Leitung der Messung; für welche leztere Inspektoren für gröfsere Distrikte; — Geometer in 3 Klassen, für einzelne Gemeinden; Adjunkte, als bloße Gehilfen; und Indikatoren für die Angabe der Grenzen etc. angeordnet sind. — Im Allgemeinen die nämliche Einrichtung auch in Würtemberg. (Instrukt. für das Landmessungspersonal v. 30. März 1819.)

fügt, das von den Ortsvorständen mit unterzeichnet seyn muſs.

Im Fall Grenzstreitigkeiten obwalten, muſs die Angabe beider Theile, und mittelst einer punktirten Linie, zugleich die nach Ansicht des Geometers richtigere, in der Handzeichnung angedeutet seyn. Die Grenzberichtigungsprotokolle nebst den Zeichnungen, werden von dem Geometer an den Ingenieur, von diesem an den Steuerdirektor eingesandt, welches dieselben dem Präfekten vorlegt, der die nicht streitigen genehmigt, die streitigen aber nach vorgängig eingeholtem Gutachten des Munizipalrathes der betheiligten Gemeinden, zur Entscheidung des Regenten einsendet, nach deren Erfolgung nnd vollendeter Messung einer Gemeinde, der Geometer eine genaue Beschreibung ihrer Grenzen, in welcher die Länge aller Linien, und die Gröfse aller ein- und ausspringenden Winkel angegeben sind, fertigt, die dem Grenzprotokolle beigefügt wird.

2) Die Theilung der Feldmark in Sektionen oder Fluren, wie sie durch ihre Lage, natürliche Grenzen oder bereits herkömmliche Eintheilung, am schicklichsten gebildet werden können. Jede Sektion, — deren jede zwischen 200 und 400 Morgen enthalten kann, und deren Anzahl in der Regel nicht unter drei, und mit Ausnahme einer Feldmark von mehr als 3000 Morgen, oder bei vorzüglich kleiner Ackervertheilung, nicht über acht seyn darf, — muſs nicht nur mit einem Buchstaben, sondern auch mit einem besondern Namen bezeichnet seyn. Über eine jede derselben wird eine besondere Flurkarte aufgenommen, die von allen Sektionen vereinigt, den Fluratlaſs der Gemeinde, das erste Blatt (*tableau d'assemblage*) aber die Karte der Gemeinde bilden. Über die Theilung selbst wird ein umständliches Protokoll aufgenommen, das von dem Ortsvorstande mit unterzeichnet wird, und in welchem die Gründe für die Eintheilung entwickelt seyn müssen.

3) Die Triangulirung — (das Messen der Standlinie, das Orientiren derselben mit der Magnetnadel, das Aussuchen der Dreieckpunkte, das Beobachten der drei Win-

kel in jedem Dreieck, das Berechnen dieser leztern, das Berechnen der senkrechten Abstände der Dreieckspunkte von dem Meridian und Parallel des Kirchthums der Gemeinde) — bei welcher die Dreieckpunkte so gewählt werden müssen, dafs wenigstens auf 100 Morgen ein solcher fällt, und mittelst welcher die ganze Gemeinde mit einem Dreiecknetze, im Maafsstabe von 50000 zu 1, überzogen wird, das sich zugleich an die festen Punkte der benachbarten Gemeinden anschliefst. Diese trigonometrischen Operationen werden in ein besonderes Register eingetragen, das in vier Kolonnen, und zwar in der ersten die Dreiecke, in der zweiten die Winkel in Graden und Minuten, in der dritten die Länge der Seiten, in der vierten die Abstände der Dreieckpunkte von der Mittagslinie des Ortes, und von da auf ihre senkrechte Linie (die dem Aequator parallel ist) enthalten, und das mit dem Netze ebenfalls an den Ingenieur zur Prüfung eingesandt werden mufs.

4) Die Aufnahme des namentlichen Verzeichnisses aller Grundeigenthümer in einer Gemeinde, und eine solche Aufnahme von den einzelnen Parzellen, als welche ein jedes Stück Feld angesehen wird, das demselben Eigenthümer gehört, dieselbe Benutzungsart hat, und in der nämlichen Sektion liegt. (1).

Die Liste selbst enthält den Namen (Vornamen und Familiennamen) von jedem Eigenthümer, sein Gewerbe und seinen Wohnort. Dieselbe ist alphabetisch geordnet,

---

1) Ein Feld, das durch einen Bach, einen Graben, einen Weg, eine Hecke getheilt ist; — eine Ackerfläche, die einem Eigenthümer gehörig, aber in verschiedene Kulturen bestellt ist, bilden jede eine besondere Parzelle; eben so Theilung eines Feldes durch eine Strafse oder durch einen Wasserlauf, nicht aber, wenn die Theilung durch einen kleinen Wasserlauf oder blofsen Fufssteig bewirkt ist. Felsen, Sümpfe etc. bilden nur dann eine Parzelle, wenn sie mehr als zwei metrische Ruthen betragen. Ländliche Wohnungen, wenn sie mit den landwirthschaftlichen Gebäuden zusammen hängen, bilden nur eine Parzelle etc. *Recueil* etc. S. 49 folg. Benzenberg I. S. 118 — In gleicher Art auch in Östreich und in Würtemberg, mit genauerer Bestimmung, in der allegirten Instrukt. §. 41 folg.

jeder Eigenthümer mit einer besondern Nummer bezeichnet, mit so vielen leeren Linien hinter jedem Namen, als Sektionen in einer Gemeinde sind.

5) Die Detailmessung einer jeden einzelnen Parzelle, so dafs die Flurkarte (*plan parcellaire*) die Fläche einer Gemeinde mit ihren kleinsten Abtheilungen, sowohl in Beziehung auf die Verschiedenheit der Kulturen (Äcker, Wiesen, Gärten etc.), als auf den Besitzstand der einzelnen Eigenthümer darstellt. (1)

Die Resultate der Messung werden, nach Maafsgabe als diese vorschreitet, in das Mefsregister (*tableau indicatif*), das für jede Sektion besonders gefertigt wird, eingetragen, in welchem in fünf abgesonderten Kolonnen, *a*) der Name des Eigenthümers; *b*) die Art der Kultur; *c*) der Flächengehalt; *d*) die Klasse, in welche ein jedes Güterstück gehört; und *e*) sein Ertrag, eingetragen; von dem Geometer aber nur die drei ersten Kolonnen ausgefüllt werden, die beiden folgenden für das Eintragen der Resultate der Klassirung und Schätzung offen bleiben. (2) Eine jede Parzelle wird in der Karte mit einer besondern Nummer bezeichnet, und diese in das Mefsregister übertragen, in welchem der Name etc. des Eigenthümers, und die Nummer, unter welcher derselbe in dem namentlichen Verzeichnisse eingetragen ist, beigefügt wird. (3)

6) Die Zeichnung des Planes in dem vorgeschriebenen Maafsstabe, wobei so viel thunlich, ein Blatt (Zeichenpapier *Grand-Aigle*) eine Sektion enthalten mufs, im entgegengesezten Fall, in zwei solcher Blätter getheilt wird, jedoch so, dafs jeder dieser beiden Theile be-

---

1) Das Verfahren des Geometers hierbei, in dem *Recueil* etc. S. 54, folg. Benzenberg I. 120 folg.

2) Dieses Tableau besteht eigentlich aus zwei dergleichen, nämlich aus dem *Tableau indicatif des propriétaires et des propriétés*, und aus dem *Etat de classement et d'évaluation*, die in ein einziges vereieinigt, in drei Abtheilungen getheilt ist, wovon die 1ste, das eigentliche *Tableau indicatif*; die 2te, den *Etat de classement*; die 3te, die *Application du tarif au classement* bildet. *Recueil* etc. S. 69.

3) Über die Nummerirung in Würtemberg, die alleg. Instr. §. 62—64.

stimmt marquirte Grenzen hat, und wobei Parzellen, die so klein sind, dafs sie auf dem Plane mit dem Zirkel nicht scharf abgegriffen werden können, in dem Mefsregister in eine besondere Abtheilung eingetragen, und die Gröfsen in Zahlen beigeschrieben werden. Jedes Blatt mufs mit der Magnetnadel orientirt seyn, mittelst einer Mittags- und Perpendikularlinie, die in einem Blatte auf der Thurmspitze des Dorfes sich durchschneiden, in den übrigen Blättern aber, rund gerechnet, 250 Meters von diesem Punkte entfernt sind.

Jedes Blatt ist mit dem Namen der Gemeinde, und mit jenem der Sektion bezeichnet; aus sämmtlichen Blättern aber wird die Karte der ganzen Gemeinde (*tableau d'assemblage*) in einem reduzirten Maafsstabe zusammengetragen, in welcher die Begrenzung, die Sektionseintheilung, die Hauptstrafsen und Wege, die Berge, Bäche, die Waldungen und Dörfer aufgetragen sind. (1)

7) Die Revision oder Verifikation durch den Oberingenieur, sowohl (gleich Anfangs) der Dreiecke, als der Detailmessung, der Instrumente, mit welchen gemessen worden ist, der Richtigkeit der Numerirung, der Orientirung, der grofsen und kleinen Ausspannungen; sodann, ob Bäche und Wege richtig aufgetragen sind; — über welches alles derselbe ein vollständiges Protokoll abhal-

---

1) Die Maafsstäbe für die Vermessung in Frankreich sind: *a*) von 1 zu 5000, dieser jedoch nur Ausnahmsweise für solche Gemeinden, in welchen das Eigenthum wenig vertheilt ist, keine Parzelle unter 2 Morgen beträgt; *b*) von 1 zu 2500, der gewöhnliche Maafsstab, in so fern ein Morgen in nicht mehr als 4 oder 5 Parzellen getheilt ist; *c*) von 1 zu 1250, in Fällen, wo der metrische Morgen in mehr als 5 Parzellen getheilt ist, und für Städte, Dörfer etc. Für Parzellen, die so klein sind, dafs sie auf dem Plane mit dem Zirkel nicht scharf abgegriffen werden können, ist nachstehender Maafsstab vorgeschrieben: für solche, die unter 3 Meters sind, von 1 zu 1250; für solche unter 6 Meters, von 1 zu 2500; von solchen unter 12 Meters, von 1 zu 5000. Das *tableau d'assemblage* wird nach Verhältnifs der Flächengröfse einer Gemeinde, in dem Maafsstabe von 1 zu 5000, von 1 zu 10000, auch von 1 zu 20000 gezeichnet. *Recueil* etc. S. 74 folg. Benzenberg I. 126.

ten, und dieses zugleich den bestimmten Antrag zur Annahme oder Verwerfung enthalten muſs. (1)

8) Berechnung des Inhaltes der Parzellen, (2) der in das *tableau indicatif* eingetragen wird, womit die auf die Ausmittelung des Flächeninhalts Bezug habenden Geschäfte geschlossen sind, und von dem Oberingenieur nachstehende Aktenstücke oder Arbeiten an die Steuerdirektion abgegeben werden, nämlich: *a*) das Protokoll über die Begrenzung; *b*) das Dreiecknetz und die Register; *c*) das Protokoll über die Verifikation; *d*) das alphabetische Namensverzeichniſs der Einwohner; *e*) das Meſsregister; *f*) der *Atlas portatif* für die Abschätzungen; *g*) die beiden Atlasse für die Gemeinde.

§. 104.

An die erste Hauptmasse der Arbeiten zum Behuf der Aufstellung eines Kadasters schlieſsen sich sodann in Absicht auf die zweite, jene in Beziehung auf die Ausmittelung des reinen, und auf die Festsetzung des steuerbaren reinen Ertrages an, und zwar in nachfolgender Folgeordnung:

9) Die Klassifikation der Grundstücke, oder die Festsetzung der Anzahl von Klassen für jede Kulturart, nach Maafsgabe der natürlichen Beschaffenheit

---

1) Verworfen wird ein Plan, wenn die groſsen Entfernungen auf der Karte um $\frac{1}{2}$ pCt.; die kleinen, um 1 pCt., bei der Grundfläche der Gebäude um mehr als 2 pCt. zu groſs oder zu klein sind. Es müssen in jeder Sektion wenigstens drei Parzellen nachgemessen, und zur Prüfung der Richtigkeit des angegebenen Besitzstandes, wenigstens zwanzig revidirt werden. Über die Revision wird ein vollständiges Protokoll abgehalten.

Recueil etc. S. 81 folg. Benzenberg I. S. 129. II. S. 146. — Über die Revision in Würtemberg, die alleg. Instr. §. 66 folg.

2) In Frankreich wird diese Berechnung auf dem Büreau des Ober-Ingenieurs bewirkt, was Benzenberg 1. Th. S. 134; 2. Th. S. 144 tadelt, obgleich für diese Trennung der Arbeit nicht ganz verwerfliche Gründe angeführt werden können.

In Würtemberg geschieht diese Berechnung durch den Geometer, der gemessen hat. Die alleg. Instr. §. 75.

des Bodens und seiner durch diese bedingten Ertragsverhältnisse, mit Hinsicht auf den Geldwerth der auf demselben erzielten Produkte; indem nicht der Ertrag eines jeden einzelnen Grundstückes insbesondere ausgemittelt wird, sondern im Allgemeinen jener vom Morgen einer bestimmten Kulturart, nach Maafsgabe der Verschiedenheiten in Absicht auf Ertragsfähigkeit und Ertrag, wovon die Resultate sodann auf die einzelnen Grundstücke angewandt werden. Die Klassifikation selbst wird durch Abschätzer (*Experts*) bewirkt, welche die zur Normirung einer jeden Klasse dienenden Musterflecke auswählen, und sowohl den Ertrag derselben festsetzen, als auch die Anzahl von Klassen bestimmen, die in der Regel für das Ackerland jene von fünf: für die übrigen Kulturarten aber, jene von drei nicht übersteigen darf, in so fern die besonderen Kulturverhältnisse und Verschiedenheiten für diese lezteren nicht eine gröfsere Anzahl erfordern. (1)

---

1) *Recueil*, S. 152 folg. Benzenberg 1. Th. S. 142. 181. 2. Th. S. 105. 150.

In Östreich ebenfalls Klassen, deren Anzahl jedoch nicht bestimmt ist. — Ebenso in Würtemberg.

In Frankreich ernennt der Präfekt die *Experts* auf den Vorschlag des Steuerdirektors; ihre Anzahl soll möglichst klein, jedoch so seyn, dafs auf einen Kanton deren wenigstens zwei kommen. In seiner eigenen Gemeinde kann keiner Abschätzer seyn, eben so wenig als öffentliche Beamten dazu gewählt werden können. Die Ernennung von Kommissarien für die Abschätzung ganzer Distrikte ist verboten.

In Östreich ernennt die Grundsteuer-Regulirungs-Hofkommission besondere Kommissarien für die Abschätzung ganzer Distrikte, welchen der Ortsbeamte als Kontroleur, und zwei Indikatoren beygegeben sind. Als Hilfsmittel werden denselben die Mappe mit der Erläuterungstabelle, die Eingaben der Gemeinden über den Kulturzustand im Allgemeinen, über den Bruttoertrag und über die Kulturkosten übergeben. Diese Kommissarien bestimmen die Anzahl von Klassen für jede Kulturart, den mittleren Ertrag einer jeden Klasse, die Kulturkosten, und den bleibenden reinen Ertrag. Für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, wird der Geldwerth nach dem Durchschnitt der 15jährigen Marktpreise von 1785 bis 1800 incl. angenommen; für alle übrigen Produkte, die Durchschnitts-Lokalpreise aus dieser Periode.

10) sodann: *a*) Ausmittelung des rohen Ertrages von Äckern, Wiesen, Weinbergen, etc., der in gewöhnlichen Jahren, ohne aufserordentlichen Aufwand an Geld und Arbeit, bei dem in einer Feldmark üblichen Fruchtwechsel, für die Grundstücke jeder Kulturart und in einer jeden Klasse statt hat; (1) — von Forsten aber, nach Maafsgabe ihrer nachhaltigen Nutzung, und des Geldwerthes des jährlich erfolgenden Naturals; — *b*) Ausmittelung der Kulturkosten, nämlich: der Zinsen von dem Betriebskapitale in dem Viehstande, in Schiff und Geschirr, überhaupt von allen Vorschüssen, durch welche die Produktion bedingt ist; des Aufwandes für Gesindelohn, Handwerkslohn; für Saatkorn, Bestellungs-, Ernte-, Unterhaltungskosten, etc. — die sämmtlich einzeln angegeben werden müssen, und die für die lezten Klassen in dem nämlichen Verhältnisse zum rohen Ertrage, wie in den er-

---

1) Von Wiesen und Weinbergen wird der Ertrag mittelst einer Kombination der Quantität und Qualität der Produkte und ihres Geldwerthes, beides nach 15jähr. Durchschnitt; — von Gärten, nach dem höchst möglichen Pachtertrag ausgemittelt, jedoch niemals unter dem Ertrage des besten Ackerlandes, wohl aber bis zum dreifachen Betrag von diesem; Baumgärten nach dem Geldwerth der Hauptnutzung an Obst, mit Rücksicht auf die Nebennutzungen; Fischteiche nach dem 15jährigen Durchschnittsertrage etc. *Recueil*, S. 108 folg.

Um den *Experts* bei ihrer Arbeit einen Anhalt zur Vergleichung zu geben, werden die Notizen über alle Pachtungen, Käufe, Theilungen, die in den Jahren von 1797 bis 1809 in einer Gemeinde statt gehabt haben, von dem Steuerinspektor gesammelt, der aus denselben einen Mittelpreis für jede Kulturart entwickelt, indem er die Pächte, die in Früchten erfolgt sind, nach dem 15jährigen Durchschnittspreis aus den Perioden von 1783—90, und von 1797—1803, in Geld berechnet. Die Resultate dieser Arbeit werden den *Experts* zugestellt die an dieselben jedoch nicht gebunden, aber verpflichtet sind, Abweichungen von denselben zu rechtfertigen. Benzenberg, 1. Th. S. 171 folg.

Das Protokoll über die Abschätzung wird von dem Steuerkontroleur geführt, der die *Experts* bei ihren Operationen begleitet, mit seinem Rath unterstüzt, und bei dem Abschätzen die Klasse der einzelnen Grundstücke in das Mefsregister (oben Nro. 5) einträgt.

sten angenommen werden, in so fern die Abschätzer sich nicht zu einer Abweichung veranlafst sehen, die in diesem Fall gerechtfertigt werden mufs; — c) Angabe und Feststellung des reinen Ertrages, der in demjenigen, was nach Abzug der Kulturkosten von dem rohen Ertrage übrig bleibt, und in Körnern bestimmt wird, und der durch Berechnung seines Geldwerthes in den vorgeschriebenen Durchschnittspreisen, den steuerbaren reinen Ertrag ergibt.

11) Das Klassement, oder das Einsetzen der einzelnen Grundstücke in die für jede Kulturart ausgemittelte, für jedes Grundstück geeignete Klasse; — wonach das Klassifikationstableau geschlossen wird, und die Schätzer den provisorischen Tarif — nämlich den für jede Kulturart, und für jede Klasse ausgemittelten reinen Ertrag — feststellen, diesen mit demjenigen Ertrage, der sich nach Maafsgabe der Pächte, die statt gehabt haben, ergibt, vergleichen, und beziehungsweise erhöhen oder niedriger stellen, und die Gründe ihres Verfahrens, in einem besondern *tableau d'application* entwickelen und rechtfertigen, und so den definitiven Tarif feststellen. (1)

Sämmtliche vorstehende Arbeiten werden durch den Steuerdirektor, nachdem er dieselben sämmtlich und in allen Beziehungen geprüft hat, mit einem Antrage in Betreff ihrer Annahme oder Verwerfung, an den Präfekten vorgelegt, der dieselben entweder genehmigt, oder aber, im Fall er das Klassement und die Schätzungen unrichtig, oder nicht den gesetzlichen Vorschriften gemäfs erachtet, ein Gegenklassement und eine neue Abschätzung unter spezieller Aufsicht des Steuerinspektors anordnet, und nach deren befriedigenden Beendigung,

---

1) Das ganze Verfahren in dem oft alleg. *Recueil* S. 152 folg. Benzenberg 1. Th. S. 178—213.

Das *tableau de Classification* enthält in 4 Kolonnen *a*) alle Kulturarten mit der Anzahl von Klassen für eine jede; *b*) den für jede ausgemittelten steuerbaren reinen Ertrag nach Maafsgabe des provisorischen Tarifs; *c*) den Ertrag nach Maafsgabe der Pächte; *d*) endlich den vom *Expert* definitiv angenommenen Ertrag. *Recueil* etc. S 181.

so wie im ersten Fall, die Abschätzung durch einen förmlichen Beschluſs vorläufig genehmigt, (1) worauf jedem Grundeigenthümer ein Bülletin (Steuerzettel) über den Flächeninhalt und die Klasse eines jeden seiner Grundstücke, und der Tarif der Abschätzer für alle Klassen, zugefertigt wird, um seine etwaigen Einwendungen gegen die Messung, das Klassement und die Abschätzung derselben, binnen der peremtorischen Frist eines Monates vorzulegen. Zugleich wird ein erster Entwurf der Mutterrolle (*Matrice-Minute*), die in dem alphabetisch geordneten Zusammentrag der Bülletins besteht, während dieses Monates, auf dem Gemeindehause zur allgemeinen Einsicht der Betheiligten offen gelegt.

Nachdem die etwaigen Reklamationen (2) erörtert sind (worüber der Kontroleur ein vollständiges Protokoll aufnimmt), werden die desfallsigen Verhandlungen dem Präfekten vorgelegt, der nach vorgängiger Berathung des Präfekturrathes über dieselben entscheidet, durch welche Entscheidung die Klasse für jedes Grundstück unabänderlich festgesezt ist.

Die definitive Festsetzung des steuerbaren Ertrages einer jeden Kulturart und Klasse, sowohl für eine jede einzelne Gemeinde, als für alle Gemeinden eines Kantons, und die Ausgleichung derselben unter einander, die in einer von dem Steuerdirektor präsidirten Vereinigung des Inspektors, der Kontroleure und der Abschätzer vorbereitet wird, (3) wird in einer Kan-

---

1) Die Abschätzung muſs unbedingt angenommen oder verworfen, und dürfen nicht durch Rücksichtnahme auf allgemeine Ursachen, z. B. Sinken der Fruchtpreise, Stocken des Handels, oder ungewöhnliches Steigen der Pächte etc. modifizirt werden. *Recueil* S. 204.

2) Die Reklamationen sind dreierlei Art: solche gegen die Messung, entweder, daſs einem Eigenthümer der Besitz eines Grundstücks, das ihm nicht gehört, zugeschrieben, oder seine Gröfse oder Kultur unrichtig angegeben ist; solche gegen die Klasse, in welche dasselbe eingesezt ist; endlich solche gegen die Abschätzung.

3) Der Zweck dieser Versammlung ist, wechselseitige Belehrung und Verständigung der Abschätzer über Fehler, die sie bei dem Geschäfte begangen haben können. Die Versammlung hat aber nicht

tonalversammlung, die unter dem Vorsitze des Unterpräfekten, aus Deputirten aller Gemeinden des Kantons besteht, und welcher der Direktor und Inspektor beiwohnen, berathen. Der Antrag dieser Versammlung auf Annahme, theilweise oder ganze Abänderung der Abschätzung, der vollständig motivirt und in Zahlen ausgedrückt seyn mufs, wird sodann dem Präfekten vorgelegt, der nach Anhörung des Gutachtens des Präfekturrathes, über diese Anträge definitiv entscheidet, und den steuerbaren reinen Ertrag einer jeden Kommune festsezt (*tarif définitif du Préfet*). (1)

Nachdem auf diese Art sämmtliche Arbeiten vollendet sind, werden die definitiven Mutterrollen der Gemeinden eines jeden Kantons aufgestellt, aus der Totalisirung ihrer Summarien über Flächeninhalt und Ertrag das Kadaster des Kantons, und aus diesen Summarien der Kantonskadaster, jenes des Departements, aus diesen endlich das allgemeine Kadaster zusammengestellt. (2)

---

das Recht, Abänderungen zu machen, die sie nur gutachtlich vorschlagen kann, indem, nachdem die Einreden gegen das Klassement ihre Erledigung erhalten haben, die Abschätzungen, so wie sie gemacht sind, der Kontonalversammlung vorgelegt werden müssen.

1) Benzenberg 1. Th. S. 214 — 236. In Östreich wird die Schätzung durch eine besondere Revisionskommmission geprüft, und von der Hofkommission genehmigt. Kramer l. c. I. S. 114.

Die Ausgleichung gröfserer Bezirke wird in Frankreich durch Generalinspektoren, je für 8 bis 10 Departements Einer, mittelst eines von diesen zu bearbeitenden *tableau analytique* bewirkt, dessen Einrichtung in Benzenberg 1. Th. S. 279 folg. dargestellt ist.

2) Zur Verdeutlichung der Andeutungen in dem Texte, überhaupt zur anschaulichern Darstellung der Formen, sind die wesentlichen Formularcas dem oft alleg. *Recueil* in dem 4. Abschnitte abgedruckt, zum Theil auch aus dem Grunde, weil dieses sehr interessante Werk nur als Manuskript an die Behörden vertheilt, und deshalb weniger bekannt ist. Vorschläge, wie die Formen des franz. Kadasters, die auf die Verwaltungsorganisation in Frankreich berechnet sind, auch mit anderen Verwaltungseinrichtungen in Einklang gesezt werden können, sind in dem oft angeführten Werke von Benzenberg enthalten, in diesem auch die Vorzüge und Mängel der Kadastereinrichtungen in Frankreich angezeigt. (1. Th. S. 299. 455.)

Indem allgemein anerkannt wird, dafs ein auf genaue Vermessung und auf möglichst richtige Abschätzung gegründetes Kadaster, sowohl für die Regierung selbst, als für die Staatsangehörigen, in dem Grade wichtig ist, dafs keine der ersteren den Wunsch nach einem solchen jemals aufgeben könne, (1) sodann, dafs einem jeden Kadaster, das nicht auf Vermessung gegründet ist, seine wesentlichste Grundlage mangelt, weichen dennoch manche Regierungen theils vor der vermeintlichen Unthunlichkeit der Ausmittelung des reinen Ertrages, theils vor dem Aufwande zurück, den die Kadasterarbeiten verursachen.

Der Ungrund der erstern Besorgnifs, und dafs die befürchteten Schwierigkeiten nicht unübersteiglich sind, sobald man sich nur auf das was erreichbar, aber auch genügend ist, beschränkt, ist dermafsen überzeugend dargethan, dafs eine jede Erörterung dieses Gegenstandes als überflüssig angesehen werden mufs. (2)

Nicht so leicht ist die Beseitigung der Schwierigkeit, die aus der nicht in Abrede zu stellenden Gröfse des Aufwandes entsteht, den die Aufstellung eines vollständigen Kadasters erfordert, und der nach Maafsgabe der gröfsern oder mindern Vertheilung des Grundeigenthumes, im Durch-

---

Übrigens ist in Ansehung dieser lezteren die wesentliche Änderung eingetreten, dafs dasselbe v. 1. Januar 1822 an lediglich als Sache eines jeden einzelnen Departements in der Maafse betrachtet und behandelt wird, dafs jedes Departement die für die Kadastrirung erforderlichen Ausgaben durch Zusatz-Centimen, deren von den Departementsräthen jährlich drei für diesen Zweck verwilligt werden können, aufbringen mufs; aufserdem aber in dem Staatsbudget ein Fond von Einer Million Franken zur Unterstützung derjenigen Departements und Communen, die einer solchen für diesen Zweck bedürfen, ausgesezt ist. Übrigens ist die oberste Leitung in der vorbeschriebenen Art, wie bisher, dem Finanzministerium vorbehalten. Finanzgesetz v. 21. Julius 1821. M. s. auch die Verhandl. in der Deput.-K. am 2. August 1822. Moniteur Nro. 210.

1) v. Jacob St.-Finanzw. §. 1034. — *Raynal, histoire philosophique et politique etc., à Gèneve* 1783. *T. X. p.* 222 folg.

2) Benzenberg, 1. Th. S. 164. 2. Th. S. 41. — Lotz l. c. 4. Bd. S. 157, und die das. angef. Schriftst.

schnitte von 2000 bis 7000 Thaler für eine Quadratmeile beträgt. (1)

Werden indessen die Vortheile erwogen, die aus der durch ein Kadaster erwirkten Möglichkeit einer gerechten und gleichen Vertheilung der Steuer für die Gesammtheit der steuerpflichtigen Grundbesitzer, — sodann diejenigen, die für einen jeden Einzelnen dadurch erwachsen, dafs die Gröfse und die Grenzen seines Eigenthumes, der Werth und der Ertrag desselben, urkundlich ausgemittelt und festgestellt sind, hierdurch aber der Kredit eines solchen Grundbesitzers fester begründet, die Möglichkeit seiner Benutzung erleichtert wird; dafs mithin die Vortheile für den Einzelnen zum wenigsten gleich grofs mit jenen für das Ganze sind, dann dürfte als wohlthätig, eine Anordnung, die einen Theil des Aufwandes unmittelbar auf dieEigenthümer der zu kadastrirenden Grundstücke überweist, nicht nur als wohlthätig, sondern auch als gerechtfertigt erscheinen. (2)

---

1) Nach Maafsgabe einer Berechnung in der franz. Deputirtenkammer, betragen diese Kosten 4000 Rthlr., wenn die Ackervertheilung so ist, dafs 14000 Theile auf eine Quadr.-M. kommen; 2000 Rthlr., wenn nur 5 bis 6000 Theile; 7000 Rthlr., wenn 30000 und mehr Theile auf eine Quadr.-M. kommen. Neue allg. geograph. Ephemer. Jahrg. 1818. 3. Bd. S. 238. — Benzenberg 1. Th. S. 402. 2 Th. S. 164.

Über diese Kosten in Würtemberg, (Vermessung etc. 8 kr.; Lithographir. 1½ kr.; Einschätzung, allgem. Aufwand 2 kr.; im Ganzen nicht 12 kr.) Verhandl. in der Kammer der Abgeord. im Jahr 1820. Aufserord. Beilagenheft S. 266., und der Artikel: Das neue Kadaster, in den Würtemberg. Jahrbüchern v. 1822. 1. Heft S. 36 folg.

Über dieselben in Baiern, circa 18 kr., (Gebhard) Bemerk. zur Schrift des H. Gr. von Soden: Der baierische Landtag im Jahr 1819. S. 11. Nach Maafsgabe des Berichtes des zweiten Ausschusses, 5. Beilagenband, S. 425 folg.: Die Messung 12 kr.; die Bonitirung, Kadastrirung etc. 9 kr.; im Ganzen also 21 kr. für das Tagewerk.

2) Der nämliche Vorschlag ist, wie der Verfasser aus den Verhandl. der baierischen St.-Vers. im J. 1822. 5. Beilagenb. S. 425, der ihm, erst nachdem vorstehendes niedergeschrieben war, zu Gesicht gekommen ist, ersieht, ebenfalls in dieser Versammlung gemacht worden.

Zwar würde durch eine solche Maafsregel der Aufwand an und für sich selbst nicht vermindert, dennoch aber jener der Staatskasse, und auch jener derjenigen Klassen von Staatsangehörigen, die nicht Grundeigenthum besitzen, defshalb auch nicht wie die ersteren an den Vortheilen eines Kadasters Theil nehmen. Dabei möchte nicht zu übersehen seyn, theils dafs der Aufwand nur ein für allemal statt findet, theils dafs derselbe auch für den Einzelnen nicht drükkend ist, indem, selbst wenn die Kosten zu 20 kr. vom Morgen angenommen, und hiervon die Hälfte auf die Grundeigenthümer gelegt würden, diese für einen Güterbesitz von 5 Morgen, 50 kr.; für einen solchen von 20 Morgen, 3¼ fl.; für 100 Morgen, nur 16⅔ fl. betragen.

Dem Einwande, dafs weil das Kadaster eine allgemeine Staatsanstalt ist, der Aufwand für dasselbe, auch von der Gesammtheit getragen werden müsse, dürfte nicht ohne Grund entgegengehalten werden, dafs es mit diesem, in seiner Allgemeinheit allerdings richtigen Grundsatze, nicht unvereinbar ist, dafs, so wie z. B. bei der Rechtspflege, ein jeder, der aus einer allgemeinen Staatsanstalt besondere Vortheile geniefst, wegen diesen, und im Verhälnisse seines Genusses, zu denselben auch besonders beitrage, wodurch, weit entfernt dafs eine gerechte Gleichheit in Vertheilung der Lasten verlezt wird, diese wohl eher befördert würde.

Ein fernerer Vortheil einer solchen Theilung des Aufwandes würde in der Möglichkeit eines raschern Fortschreitens der Kadastralarbeiten bestehen, das in den meisten Staaten durch nothwendige schonende Rücksicht auf die Kräfte der Staatskasse gehemmt ist.

§. 105.

In dem zweiten Systeme, nämlich wenn die Grundsteuer lediglich nur auf den Rohertrag der Grundstücke veranlagt wird, (1) fallen von den in dem vorhergehenden Para-

1) Das Verfahren in dem K. Baiern, in der allegirten Instruktion für die Bonitirung und Klassifikation aller Grundstücke und Grundrealitäten des K. Baiern, — und in der Instrukt. für die Formirung des Grundsteuer-Kadasters, die erstere vom 13. März, die leztere vom 18. April

graphe angedeuteten Geschäften nur diejenigen aus, die auf die Ausmittelung der Kulturkosten, und auf jene des

---

1811; für das Vermessungsgeschäft, die Instrukt. v. 12. April 1808. Bei dem Kadaster ist die Territorialeintheilung des Königreichs in Kreise, Land- und Stadtgerichte, und in Gemeinden, beibehalten, deren jede einen Steuerdistrikt bildet; dabei ist vorgeschrieben, dafs die Linie, welche das zu einem Steuerdistrikt gehörige Eigenthum von einer andern Gemeinde scheidet, als Grenzlinie angenommen, und dafs für jeden solchen Steuerdistrikt ein besonderes Kadaster gebildet werden soll, dessen Grundlage ein im 5000 theiligen Maafsstab aufgenommener, und aus Steinabdrücken zusammengesezter Plan bildet, in welchem leztern, nicht nur die Grenze, sondern auch jeder steuerbare Gegenstand nach seiner Lage und Figur dargestellt ist. Wo eine Gemeinde aus mehreren Ortschaften zusammengesezt ist, bildet eine jede von diesen lezteren eine Unterabtheilung, dergleichen auch bei Städten und grofsen Dorfgemeinden gebildet sind, nach Maafsgabe der natürlichen Grenzen. Jeder Steuerdistrikt hat eigene, unveränderliche Nummern, mit welchen jedes einzelne Grundstück bezeichnet ist; die Nummerirung fängt in dem Hauptorte an und läuft durch alle Fluren fort; der Übergang von einem Grundstück auf ein anderes darf nicht durch einen Sprung geschehen, so dafs jede Nummer durch Verfolgung der Reihe leicht gefunden werden kann. Die Bonitirung geschieht durch erfahrne Landwirthe, mit Anhaltspunkten in bestimmten Musterplätzen, von welchen das Ertragsverhältnifs durch Berechnung bestimmt, und sowohl von den eigens hierzu gewählten Taxatoren, als von den Eigenthümern dieser Musterplätze, als richtig und wahr angegeben, und obrigkeitlich bestätigt ist. Solcher Musterflecke werden so viele ausgemittelt, bis für jedes Grundstück in einem jeden Landgerichte, für welches jedesmal die Taxatoren erwählt sind, Anhaltspunkte vorhanden sind. Die Anzahl der Taxatoren richtet sich nach der Gröfse des Landgerichts, doch dürfen nicht mehr als zwölf gewählt werden. Die Grundsätze und das Verfahren in Ansehung der Bonitirung, sind Seite 83. Note 2 angedeutet. — Die Klassifikation der Äcker geschieht in der Art, dafs für die erste oder geringste Klasse, auf ein Tagewerk, und nach Abzug der Aussaat von der Erndte, eine jährliche Produktion von $\frac{1}{8}$ Scheffel Korn festgesezt ist, und für die folgenden Klassen sodann in einer arithmetischen Proportion steigt, so, dafs eine doppelte, drei- oder vierfache Produktion, zur 2., 3. u. 4. Klasse gehören. Nachdem die Klassifikation der Äcker vollendet ist, werden Wiesen, Waldungen, Gärten u. s. w. durch Assimilirung eingereihet, in der Art, dafs die Quantität Heu, die eine Wiese produziren kann, und das Verhältnifs des Werthes dieses lezte-

reinen Ertrages sich beziehen, wogegen alle übrigen, insbesondere die Vorschriften und Geschäfte in Absicht auf die Vermessung, die Klassifikation, das Klassement, die Erledigung der Reklamationen, der definitiven Festsetzung des steuerbaren Einkommens etc., wenn gleich in Absicht auf die förmliche Behandlung verschiedenartig modifizirt, die nämlichen wie in dem ersten Systeme sind.

---

ren zu jenem eines Scheffels Roggen, und eben so bei Waldungen die Quantität Holz, die nachhaltig gehauen werden kann, und das Verhältniſs seines Geldwerthes zu jenem von einem Scheffel Roggen, ausgemittelt wird; Gärten endlich, dem besten Ackerlande gleichgehalten werden. Zum Behuf der Eintragung der einzelnen Grundstücke in die Klassen (Klassement), können die Taxatoren in Abtheilungen von drei getheilt werden, deren jeden ein Geometer als Aktuar beigegeben ist, der die von den ersteren für jedes Grundstück angegebene Klasse in die Karte einträgt, was in das Kadaster selbst von den Taxatoren bewirkt wird.

Die Resultate der Messung, Taxation und Klassifikation werden in dem Kadaster zusammengetragen (eigentlich das *tableau indicatif* in dem franz. Kadast.), in welchem alle steuerbaren Gegenstände nach der Ordnung der unveränderlich laufenden Nummer aufgeführt, und bey einer jeden der Gegenstand, (ob Acker, Wiese etc.), die Fläche, die Bonitäts-Klasse, die Verhältniſszahl, (welche ein Produkt aus der Fläche in die Bonität ist), die Belegung der Grundsteuer, und die Dominikalverhältnisse, eingetragen sind.

Beigelegt sind demselben: *a*) das Verzeichniſs der Grundbesitzer, jeder durch seine Hausnummer bezeichnet, mit einem alphabetischen Repertorium für jede Ortschaft (summarische Mutterrolle), und einem Verzeichniſs derjenigen Grundbesitzer, die in anderen Steuerdistrikten wohnhaft sind; sodann *b*) eine Zusammenstellung der Grundstücke nach der laufenden Nummer, welche jedem in einer Gemeinde ansäſsigen Unterthanen gehören, mit einer Übersichtstabelle aller Grundstücke des Steuerdistrikts, nach ihrer Quantität und Qualität, in welcher die Parzellen und die Wohngebäude, der Flächeninhalt, die Summe der Verhältniſszahlen, und das Steuersimplum, sowohl von Flur zu Flur, als von der ganzen Gemeinde angegeben sind; — *c*) endlich dem Kadaster des ganzen Landgerichts selbst: 1) ein Verzeichniſs aller im Landgericht befindlichen Fischwasser und ihrer Belegung mit Grundsteuer; 2) ein solches derjenigen Grundstücke, deren Besitzer in anderen Landgerichten ansäſsig sind. — M. s. das Formular im 4. Abschnitt.

In dem dritten Systeme dagegen, (1) ist der Vermessung des Areals, die nur subsidiarisch und im Fall gegründeter Zweifel in die Richtigkeit der von den Eigenthümern angegebenen

1) In dem Grofsh. Baden z. B. ist nach Vorschrift der Grundsteuerordn. v. 20. Jul. 1810 nachstehendes Verfahren beobachtet worden:

a) Für die Leitung der Güteraufnahme, der Klassifikation und Taxation, waren besondere Bezirkskommissarien, je für einen Bezirk von 10000 Seelen einer (die Inspektoren im franz. Kadaster) ernannt, und diesen je für 1000 bis 1500 Seelen ein Protokollist, (der Steueraufseher oder Kontrolleur im franz. Kadaster) beigeordnet, welchem leztern die Aufstellung der Gütertabelle, der Steuerzettel, das Einsetzen in die Klassen etc. übertragen gewesen ist.

b) Jede Markung ist als ein Steuerbezirk betrachtet, und sind für denselben drei Urkundspersonen zur Anzeige der Grundstücke und zu ihrer Klassifikation und Taxation gewählt gewesen (die Delimitatoren der Kommunen, die Indikatoren und Schätzleute in dem franz. Kadaster.)

c) Aus den von dem Bezirkskommissarius eingesammelten Verzeichnissen über die Grundbesitzer und aus den Notizen über die Gröfse der Grundstücke, ist von dem Protokollisten die Gütertabelle (das *tableau indicatif* in dem franz. Kad.) zusammen gestellt, und sind die Steuerzettel für jeden einzelnen Kontribuenten gefertigt; sodann

d) die Klassifikation bewirkt, das Klassifikations-Tableau aufgestellt (beides auf die nämliche Art wie in dem vorhergehenden §. angezeigt ist) worauf

e) zur Taxation geschritten worden ist, zu deren Behuf der mittlere Güterpreis für die Grundstücke jeder Kulturart und in jeder Klasse, aus dem Durchschnitt der Güterkäufe in der Periode von 1780—89 und von 1800—1809 ausgemittelt, diese Ausmittelung den Taxatoren in einer Versammlung derselben zur Abgabe ihres Gutachtens vorgelegt, und dieses in ein besonderes Protokoll konsignirt worden ist. (Die Versammlung der Schätzleute zur Festsetzung des Ertrages in dem französ. Kad.)

f) Sodann ist die Publikation der Klassifikation und Taxation an die Begüterten und an die Ortsvorstände, zur Äuserung ihrer Ausstellungen verfügt worden, über welche lezteren nach vorgängiger Erläuterung der Taxatoren, durch Stimmenmehrheit der Ortsgerichtsglieder entschieden, und das darüber abgehaltene Protokoll an den Kreisdirektor eingesandt worden ist (Vertheilung der Bülletins an die Grundbesitzer, Auflegung der Mutterrolle auf dem Gemeindehaus in dem franz. Kad.), welcher

Gröfsen, statt findet, die Fatirung des Flächeninhaltes durch diese Eigenthümer; und der Ausmittelung des rohen und reinen Ertrages, die Eruirung der mittleren Güterpreise durch Auffindung des Durchschnittes aus den Verkäufen, und beziehungsweise aus den Pachten, die in einer bestimmten Periode statt gehabt haben, und die Anwendung derselben auf die einzelnen Güterstücke substituirt. Die Formen, sowohl für die Behandlung, als für die Einkleidung dieser Operationen, sind im Ganzen willkürlicher und defshalb auch beinahe in jedem der Staaten in denen dieses System besteht, verschieden, vorzüglich auch nach Maafsgabe, als die Ausmittelung mehr auf den wirklichen Ertragskapitalwerth, oder aber auf den individuellen Kaufwerth und Kaufpreis gerichtet ist, oder als Klassenkapitalien die auf die einzelnen Steuerobjekte angewandt werden, die Grundlage bilden.

Aufser den angezeigten drei Hauptsystemen, sind in verschiedenen Staaten auch andere Methoden in Anwendung, und in sofern von einander abweichend, als dieselben nur für die Veranlagung der Grundsteuer allein bestimmt sind, oder aber als sämmtliche direkte Steuern von Grund-

---

g) die Revision von beidem, in einer von ihm präsidirten Distriksversammlung, in welcher zugleich über die einzelnen Reklamationen entschieden worden ist (die Kantonalversammlung in dem franz. Kad.), und die Einsendung sämmtlicher Verhandlungen an das Finanzministerium bewirkt hat, von welchem die Anschläge der Güter und die Naturalienpreise für die Werthschätzung der Gefälle definitiv festgesezt, und diese definitiven Festsetzungen durch die Ämter publizirt worden sind, worauf endlich

h) das finale Klassement der einzelnen Grundstücke und die Rektifikation der Steuerzettel durch den Protokollisten bewirkt worden ist, der zugleich die Steuertabelle für jede Kommune gefertigt hat (die rektifizirte Mutterrolle und die Steuerrolle in dem französ. Kadaster), durch deren stufenweise Zusammenstellung, die Ämter- Kreis- und das General-Kadaster gebildet worden sind. — Sichtbar sind die Formen für die Behandlung dem franz. Kadaster nachgebildet, hierdurch über Bedürfnifs vervielfältigt. Das Verfahren in Tyrol, in Krehl Beiträgen, S.150 folg., jenes in Nassau, die einfacher sind in dem Edikt v. $\frac{10}{14}$ Febr. 1809,

stücken, Häusern und Gewerben in eine einzige Abgabe verschmolzen; so wie diese Formen überhaupt in dem Maafse verwickelter sind, als dieselben Ausmittelungen erfordern, die nicht selten ein mehr oder minderes Eindringen in das Innere der Verhältnisse der Steuerpflichtigen bedingen, das ohne sicher zum Ziel zu führen, in mehr als einer Hinsicht nachtheilig ist. Überhaupt aber sind dieselben zu mannichfaltig, als dafs eine vollständige Andeutung thunlich wäre, theils auch bilden dieselben eine Ausnahme von den Systemen, die allgemeiner bestehen, und welchen dieselben mehr und mehr weichen, weshalb sie auch eine besondere Darstellung nicht erfordern dürften. (1)

1) Eine besondere Methode, z. B. in dem Grofsherz. Hessen, wo die Abgaben von dem Grundeigenthume, den Gebäuden, den Gewerben, unter (welchen zugleich die Landeigenthümer, Taglöhner, die Staatsdiener etc. begriffen sind), und vom Vieh in eine einzige Steuer vereinigt sind, und die Vertheilung nach verschiedenartig gebildeten Repartitionsnormen — Land- und Ortssteuer-Kapitalien — bewirkt wird. Die Darstellung dieses Systemes, und die Instruktionen für seine Ausführung, in Krönke, Ausführliche Anleitung zur Regulirung der Steuern. Giefsen 1810. Eine Beurtheilung dieser Methode in Strelin Revision der Lehre von den Auflag. etc. S. 13 folg. — Von anderen solchen Methoden, nachstehende als Beispiel- z. B, Veranlagung auf die Aussaat auf eine bestimmte Fläche, nach Klassen, die für die Bonität der Grundstücke angenommen sind, so, dafs eine bestimmte Anzahl Scheffel Aussaat auf eine Hufe Landes angenommen die Aussaat selbst aber nach Maafsgabe der arbitrirten Bonität des Bodens, und des geschätzten Ertrages, klassifizirt ist, und dafs nach Maafsgabe dieser Klassifikation, die Steuersätze abgestuft sind, z. B. in der 1. Klasse, 8 gr. vom Scheffel Aussaat; in der 2., 7 gr.; in der 3., 6 gr. etc. Diese Methode in mehreren preufsischen Provinzen. Borowski Abrifs des prakt. Kameral- und Finanzwes. 1. Bd.

Veranlagung auf den supponirten Körnerertrag, von dessen nach vorgeschriebenen Sätzen berechnetem Geldwerthe, ein gleichfalls vorgeschriebener proportionirlicher Theil als steuerbarer reiner Ertrag angenommen ist. So z. B. in Alt-Würtemberg. Instrukt. v. 1713, und Späth Grundrifs einer möglichst guten Steuerregulirung, Stuttgart 1816. In gleicher Art in mehreren anderen Staaten; — oder aber, dafs der präsumirte oder ausgemittelte reine Ertrag nicht in Körnern, sondern in einem Geldsatze ausgedrückt ist, z. B. die Steuer-Schocke in Sachsen, wo die Nutzung oder der reine Ertrag eines Grundstückes oder Hau-

§. 106.

In einem jeden der erwähnten drei Systeme ist auf die formelle Behandlung und Einrichtung von wesentlichem Einflusse, ob und wie fern die Reallasten, überhaupt die sogenannten Grundbeschwerden, bei der Ausmittelung des Ertrages berücksichtigt, und von diesem abgesezt werden, oder aber, ob auf dieselben keine Rücksicht genommen, und die Beiziehung der Gefällherren zu einem verhältnifsmäfsigen Antheil an der Grundsteuer, der Privatausgleichung der Betheiligten überlassen ist. (1)

---

ses, nach einer Anzahl von Schocken (20 alte Groschen auf einen Schock) bestimmt, und ein Morgen guter Acker zu 2 Schock, mittelmäfsiger zu $1\frac{1}{2}$, schlechter Acker zu 1 Schock veranschlagt ist.

Veranlagung nach einem für die Gröfse und Güte, willkührlich angenommenen Maafse, z. B. in Holstein, nach Pflügen, die jeder Landwirth im Gange hat, oder im Gange zu haben angenommen wird; — oder nach Tonnen Hartkorn; in Dänemark, wo unter einer Tonne eine solche Fläche Ackerland verstanden wird, auf welcher nach ökonomisch. Annahme jährlich drei Tonnen Getreide (1 Tonne Roggen, 1 Tonne Gerste, 1 Tonne Hafer) geerntet werden können, wobei für die Bonität 3 Klassen angenommen sind, das Braachfeld aber nicht berücksichtigt ist. Diese Methode geprüft in Justi System des Finanzwesens S. 442 folg.

Über die Methoden in den verschiedenen östreichischen Provinzen, Kremer, Darstellung des Steuerwesens, 2 Theile, Wien 1821.

1) Nicht berücksichtigt sind die Grundlasten, z. B. in Frankreich, in Östreich (Pat. v. 23. Dezbr. 1817), in Sachsen (Mandat, die Einführ. eines neuen Abgabensystems betreff., v. 9. Jul. 1812), in Hannover, jedoch mit Ausnahme der Zehnden, (Verordn. v. 9. Aug. 1822.) in Nassau (Edikt v. $\frac{10}{14}$ Febr. 1809.)

Abgesezt und besonders besteuert dagegen, z. B. in Baiern, Würtemberg, Baden etc.

Mehrere, unter diesen auch Krehl l. c. S. 11 haben versucht die Ansicht geltend zu machen, dafs der Abzug der Grundbeschwerden einer Privatausgleichung unter den Betheiligten schon aus dem Grunde nicht überlassen werden könne, weil hierdurch die Herstellung einer gleichen Besteuerung von Privatkonventionen abhängig, hierdurch aber unmöglich werde. — Abgesehen von der Richtigkeit oder Unrichtigkeit dieser Schlufsfolge an und für sich selbst, scheint dieser Ansicht entgegenzustehen, dafs bei Veranlagung der Grundsteuer, die Regierung nur mit dem Ertrage des Grundstükkes, und nicht mit dem Besitzer desselben, zu thun

In Staaten, in welchen eine solche Berücksichtigung und ein solcher Abzug statt finden, werden in Ansehung desselben zwei Methoden befolgt, nämlich: dafs die Gefälle entweder nach den nämlichen Grundsätzen, und nach dem nämlichen Maafsstabe, wie die Güter, von welchen sie erfolgen, in die Steuer gelegt werden; oder aber, dafs das Steuerkapital für dieselben nach einem arithmetischen Verhältnisse regulirt wird.

In beiden Fällen wird für dieselben ein besonderer Gefäll- oder Dominikalkadaster aufgestellt, in welchem, aufser der Anzeige des Gefällherrn und des Pflichtigen, eine detaillirte Nachweise der Gefälle, nach Quantität und Qualität des Geldwerthes derjenigen, die in Naturalien bestehen, der Grundstücke, von welchen sie entrichtet werden, des Steuerkapitals, das für dieselben ausgemittelt ist, des Steuerprozents, mit welchem sie in die Steuer gelegt sind, — verzeichnet seyn müssen.

Die formelle Einrichtung dieser Dominikalsteuerkadaster, und das Verfahren bei ihrer Aufstellung, sind in der Hauptsache von jenen für das allgemeine Kadaster abhängig, von welchem dieselben einen integrirenden Theil bilden.

§. 107.

Steuer von Gebäuden. (1) Die gewöhnlichen Methoden für die Besteuerung von Gebäuden sind nachfolgende:

---

hat, die Steuer eigentlich von dem erstern, nicht aber von dem leztern erhoben wird; dafs dadurch, dafs ein Dritterer an diesem Ertrage Theil nimmt, zwar der Genufs des Kultivateurs, nicht aber der Ertrag selbst, verringert wird, dafs daher wohl eine Ungleichheit in Absicht auf Genufs, nicht aber in dem Verhältnifse zwischen der Steuer und dem Ertrage, von dem sie entrichtet wird, statt finden, die erstere aber nicht berücksichtigt werden kann. — Gefälle sind eine Schuld zur Last des Eigenthümers, für welche nicht mehr als für jede andere persönliche Schuld, ein Abzug am Ertrag zulässig ist, vielmehr scheint, dafs die Ausgleichung den Betheiligten zu überlassen sey.

1) Über Gebäudesteuer überhaupt, und für dieselbe; und über die verschiedenen Methoden der Besteuerung der Gebäude: Smith über die Urs. etc. 4. Bd. S. 274; — *Monthion* in dem angef. W. S. 107; Justi Finanzwiss. S. 448; — v. Jakob, Staatsfinanzwiss. §. 1037 folg., welcher eine Klassifikation der Zimmer, und Normalpreise für jede Klasse vorschlägt.

A. Veranlagung der Steuer auf den Miethswerth, bei welcher der wirkliche Miethszins, oder der durch Vergleichung ausgemittelte Miethswerth, den ein jedes Haus in Städten und Flecken wirklich erträgt oder ertragen kann, nach Abzug eines verhältnifsmäfsigen Theils zur Vergütung wegen der allmähligen Werthsverminderung und für die Unterhaltungskosten, als steuerbarer reiner Ertrag derselben angenommen wird; die Wohnungen in Dörfern, nach Klassen und in fixirten Sätzen für eine jede derselben; von landwirthschaftlichen Gebäuden aber, nur der für die Area ausgemittelte Ertragswerth in die Steuer gelegt wird. (1)

Gegen die Besteuerung der Gebäude überhaupt, und eine solche nach dem Miethszins insbesondere, Lotz l. c. 4. Bd. §. 282, der, für den Fall, dafs eine Besteuerung der Gebäude statt finden soll, dieselbe als eine Konsumtionssteuer betrachtet, und für jenen, dafs sie auf den Miethszins angelegt wird, postulirt, dafs alsdann auch die Ursache der Höhe der Miethe berücksichtigt, die Steuer selbst aber, nach dem Verhältnisse der höchsten Miethe zur niedrigsten, nach den Regeln der geometrischen Proportion regulirt werde.

1) Diese Methode z. B. in Frankreich, wo ein jedes Wohngebäude doppelt veranlagt wird; nämlich einmal nach Maafsgabe des Flächengehaltes seiner Area, sodann nach dem Miethswerthe, von welchem der Betrag der Steuer, die auf den erstern fällt, wieder abgesezt wird. Das Minimum des reinen Ertrages eines Hauses, ist für die Oberfläche, der Ertrag des besten Ackerlandes, für das Gebäude selbst aber, und zwar, wenn dasselbe nur einen Erdstock hat, das Doppelte; bei einer Etage, das Dreifache; bei einer gröfseren Anzahl, das Vierfache. Das Dach wird nie, der Keller jedesmal in den Anschlag begriffen. — Der Miethswerth wird nach einem zehnjährigen Durchschnitt der wirklichen Miethszinse für jedes vermiethete Haus gebildet, und auf solche, die nicht vermiethet sind, nach Maafsgabe ihrer Beschaffenheit angewandt. Für die bäuerlichen Wohnungen auf dem Lande, ist die Annahme von zehn Klassen, und eines fixen Ertragssatzes für jede Klasse gestattet, doch so, dafs keine Haus unter dem vorerwähnten Minimo geschäzt werden darf, das selbst nur für ganz geringe Häuser zulässig ist. Der Abzug wegen Unterhaltung etc. beträgt bei Wohnhäusern $\frac{1}{4}$; bei Mühlen etc. $\frac{1}{2}$. Benzenberg 1. Bd. S. 161. 186. 201. 244. Auch in Baiern findet für Häuser in Städten, in welchen die Hauseigenthümer jederzeit aus den vermietheten Wohnungen eine Rente ziehen können, die Veranlagung nach

B. Veranlagung auf den mittleren Werth der Gebäude, und zwar entweder durch Abschätzung dieses Werthes nach Maafsgabe der Käufe, die in einer bestimmten Periode statt gehabt haben, (1) oder aber nach Klassenkapitalien, die willkürlich bestimmt, auf die einzelnen Gebäude angewendet werden. (2)

---

dem Miethswerthe statt, alle übrigen Gebäude werden blofs nach ihrer Area besteuert, dem besten Ackerlande gleich. Der jährliche Miethsertrag wird durch Fassion der Eigenthümer ausgemittelt. M. s. die alleg. Instrukt.

1) Wie z. B. in dem Grofsh. Baden. — Häusersteuer-Ordnung vom 18. Septbr. 1810, nach welcher der mittlere Werth der Gebäude, bei dessen Abschätzung der Durchschnitt aus den Hauskäufen in dem Dezennio vom 1800—1809, zum Anhalt gedient hat, als Basis der Besteuerung, und als Steuerkapital angenommen ist. Bei allen Gebäuden ist der Platz nach Lage und Raum, und die Baulichkeit als steuerbar angesehen, und sind Einrichtungen für bestimmte Gewerbe, wenn sie ihrer Natur und Bestimmung nach unbeweglich sind (z. B. Mühlwerke, die auf Pfeilern ruhen) zur Baulichkeit gerechnet, Gülten und Zinse, die auf den Häusern lasten, mit alleiniger Ausnahme der Mühlengülten, nicht berücksichtigt.

2) Diese Methode z. B. in dem K. Würtemberg, wo der volle Kapitalwerth der Gebäude, und als solcher, derjenige Werth oder Preis, den ein Käufer mit Hinsicht auf Umfang, Lage und Baustand eines Gebäudes, und auf die auf einem solchen haftenden Lasten, nach den gegenwärtigen Preisen, für ein solches bezahlen kann, als Maafsstab für die Einschätzung angenommen ist, jedoch so, dafs die Schätzung dieses Werthes nicht nach beliebigen, selbstgewählten Summen, sondern nach der Mittelzahl von Klassenkapitalien bewirkt wird, die vorgeschrieben sind, und auf ein jedes Gebäude nach Maasgabe seiner Beschaffenheit angewandt wird. Die Lasten, die auf einem Hause liegen, werden nicht kapitaliter abgezogen, sondern nur im Allgemeinen berücksichtigt. M. s. *a*) die Vorschriften für die Aufnahme von Notizen über Gebäude und Gewerbe, v. 3. Novbr. 1818; *b*) die Instruktion für die Steuerkommissarien für die Einschätzung der Gebäude und Gewerbe, vom nämlichen Tage; *c*) die spezielleren Vorschriften für die Steuerkommission in Beziehung auf die Gebäude- und Gewerbeeinschätzung; d) das Zirkular an die Steuerkommission über den nämlichen Gegenstand, v. 16. Febr. 1819. Man vergl. damit die Verhandl. in der Kammer der Abgeordn. v. 1821. Heft VII. XII. XX., und den Beschlufs, dafs bei Ausmittelung des Steuerkapitals von Gebäuden, die Mittelzahl aus dem Brandassekura-

C. Veranlagung der Area allein, ohne Rücksicht auf die Baulichkeiten, oder auf den Ertrag aus ihrer Benutzung, aber mit Erhöhung des Steuerkapitals für die Häuser, nach Maafsgabe der Bevölkerung des Ortes, in welchem die Gebäude gelegen sind; (1)

D. Veranlagung nach Maafsgabe einer Klassifikation, die durch die Höhe der Gebäude, und die Anzahl von Wohnungsbestandtheilen in denselben, normirt und graduirt ist. (2)

---

tions-Kapital, und aus demjenigen, das durch die Abschätzung ausgemittelt worden ist, als Hauptanhaltspunkt zum Grunde gelegt werden soll.

In dem Grofsh. Hessen ist der wirkliche Kaufwerth ausgemittelt, von der eruirten Summe aber nur $\frac{1}{25}$ als Steuerkapital angenommen. Krönke l. c. S. 200. Auch in Rufsland, wo die Steuer $\frac{1}{2}$ pCt. von dem Kaufwerthe beträgt; in Petersburg jezt 10 pCt.

1) So z. B. die bisherige Gebäudesteuer in dem Herz. Nassau (das allg. Edikt §. 12), wo nur die Grundfläche der Häuser und Gebäude aller Art, mit den dazu gehörigen Hofraithen, und zwar für jeden Morgen oder Ruthe Grundfläche, nach dem Gütermaafs der Gemarkung, in welcher sie liegen, im Steuerkapital angeschlagen war, nämlich:

A. wenn die Wohngebäude ein- oder zweystöckig sind,
   a) in Ortschaften unter 1500 Seelen, mit dem doppelten Betrage des Steuerkapitals, mit welchem ein Morgen oder eine Ruthe des besten Wiesen- oder Gartenlandes in der Gemarkung angeschlagen ist;
   b) in Ortschaften, deren Bevölkerung 1500 S. übersteigt, mit dem Vierfachen;
   c) in der Stadt Wiesbaden, mit dem sechsfachen Betrage dieses Steuerkapitals.

B. Für Wohngebäude die mehr als zweystöckig sind, ist der Anschlag für jeden Stock um die Hälfte erhöhet. — Durch ein Edikt v. 26. Mai 1822 ist diese Besteuerungsart dahin abgeändert worden, dafs der Miethsertrag als Hauptgrundlage der Besteuerung von Gebäuden angenommen, zu dessen Kontrolirung aber, so wie in solchen Orten, in welchen Miethen nicht üblich sind, zugleich auch auf den Kaufpreis zurückgegangen, und von diesem 7 pCt. als Nutzung gerechnet werden sollen.

2) Diese Methode in Östreich, mit Ausnahme der Ungarischen, Siebenbürg. und Illyrischen Provinzen. Die Besteuerung nach dem

In diesem leztern Systeme werden nur Zimmer und Kammern, die wirklich bewohnt werden, oder zur Bewohnung bestimmt sind, aber ohne alle Rücksicht auf die Zeit, während welcher, noch auf die Art, wie sie benuzt werden, als Wohnungsbestandtheile betrachtet, nicht aber Küchen, Keller und Bo-

---

Miethswerthe findet nur in einer bestimmten Anzahl von Städten statt, nämlich in Wien, Linz, Gräz, Klagenfurt, Brünn, Ollmütz, Troppau, Prag, Karlsbad, Töpliz, Franzenbrunn, Marienbad, Lemberg, Brody, in welchen der Miethswerth durch schriftliche Fassion der Eigenthümer oder permanenten Nutznieſser ausgemittelt wird, und von welchem für Abnutzung und Unterhalt 15 pCt. abgesezt werden. In allen übrigen Städten und Orten, werden die Gebäude nach Maasgabe einer Klassifikation, die nach der Anzahl der Wohnungsbestandtheile und der Stockwerke normirt und graduirt ist, in folgenden zwölf Klassen besteuert, nämlich:

Wohnungs-bestandtheile.	ohne Stock-werk.			mit Stock-werk.		
	Klasse.	Steuer.		Klasse.	Steuer.	
		fl.	kr.		fl.	kr.
35 bis 30	2te	25	—	1te	30	—
29 — 28	3te	20	—	2te	25	—
27 — 25	4te	16	—	3te	20	—
24 — 22	5te	12	—	4te	16	—
21 — 19	6te	8	—	5te	12	—
18 — 15	7te	6	—	6te	8	—
14 — 10	8te	4	—	7te	6	—
9 — 8	9te	3	—	8te	4	—
7 — 6	10te	2	—	9te	3	—
5 — 4	11te	1	—	—	—	—
3 — 1	12te	—	20	—	—	—

Jene Gebäude, die mehr als 35 Bestandtheile enthalten, werden, so viel mal fünf Bestandtheile sich über 35 vorfinden, wenn es Gebäude ohne Stockwerke sind, mit Einem Gulden; mit Stockwerken, mit zwei Gulden höher als in der ersten Klasse von 30 fl., in Anschlag gebracht.

Eine 10te und 11te Klasse von Gebäuden mit Stockwerken gibt es nicht, weil in der korrespondirenden 11ten und 12ten Klasse der Gebäude ohne Stockwerk, nur 5, 4 und 3 — 1 Wohnungsbestandtheile enthalten sind, in welchem Falle eine Beachtung der Stockwerke gar nicht eintritt. Kremer l. c. S. 132 folg.

den oder Speicher (bei diesen lezteren jedoch mit Ausnahme der Zimmer, die auf denselben sich befinden), Stallungen, Scheunen u. dgl.

Aufser diesen Hauptmethoden bestehen deren auch noch andere, unter welchen die Besteuerung der Gebäude auf dem platten Lande, nach fixen Sätzen, die nach den rechtlichen oder gewerblichen Verhältnissen normirt sind. Dieselben werden indessen um defswillen nicht besonders erwähnt, weil sie jedesmal nur in einer gröfseren oder kleinern Modifikation der erstern bestehen. (1)

Das Verfahren bei der Kadastrirung der Gebäude, und die Formen derselben, die nach Verschiedenheit der Methode in der Ausmittelung des Miethszinses oder Miethswerthes, des Kapitalwerthes, der Area oder der Wohnungsbestandtheile zum Behuf der Klassifikation bestehen, sind willkürlicher als jene für das Grundsteuerkadaster, mit welchen sie jedoch, besonders wo das Gebäudekadaster mit dem erstern verbunden ist, analog gebildet sind. Gewöhnlich sind die Geschäfte zwischen den Ortsbehörden und den Steuerbeamten in der Art getheilt, dafs den ersteren die Aufnahme, den lezteren die Revisionskontrole, und die Ausstellung der Steuerrollen übertragen ist.

§. 108.

Gewerbsteuer. (2) In gleicher Art werden für die Besteuerung der Gewerbe, wo dieselbe von jener der Grundstücke und der Gebäude getrennt ist, und nach Maafsgabe der Ausdehnung, die ihr auch auf andere, nicht blofs mechanische Gewerbe gegeben wird, vier verschiedene Methoden befolgt, deren jede zum Behuf ihrer Veranlagung, mehr oder weniger besondere Formen erfordert.

1) Eine eigenthümliche Besteuerungsart ist im Jahr 1802 in Dänemark angeordnet worden, nämlich: dafs alle Gebäude inwendig und äufserlich Ellenweise ausgemessen worden sind, und für die Quadratelle Raum, eine Abgabe von (im Durchschnitte) ½ ggr. hat entrichtet werden sollen. Bredow Chronik des 19. Jahrhunderts. 2. Aufl. 1. Bd. S. 400.

2) Ältere Ansichten über die Behandlung der Gewerbsteuer z. B. in Justi Staatswirthsch. II. S. 352 folg. Von neueren, Lotz, Revision der Grundbegriffe etc. 4. Bd. §. 284 folg.; v. Jakob Staatsfinanzwiss. II. S. 925, und Vorschläge, die grofse Berücksichtigung verdienen. — Späth Abhandl. über die Aufnahme der Gewerbsteuer, Sulzbach 1822; Ansichten, die wohl schwerlich weder Beifall finden, noch verdienen dürften.

Es sind nachfolgende, nämlich:

A. entweder, dafs die Abgabe nach Maafsgabe eines fixirten Tarifs, der für jedes Gewerbe mit Rücksicht auf die Bevölkerung des Wohnortes des Gewerbtreibenden graduirt ist, aber ohne besondere Berücksichtigung des Fonds oder Betriebskapitals, veranlagt wird; — Patentsteuer.

Diese Methode in Frankreich, woselbst die Patentsteuer aus zwei verschiedenen Abgaben zusammengesezt ist, nämlich aus dem *droit fixe*, oder demjenigen Theil der Abgabe, der lediglich nach Maafsgabe der Seelenzahl des Wohnortes des Gewerbtreibenden, und nach Klassen für jedes Gewerbe, graduirt ist; sodann, aus dem *droit proportionnel*, das für diejenigen Gewerbe, die in den fünf höheren Klassen des Tarifs taxirt sind (mit wenigen Ausnahmen), in $\frac{1}{10}$ des Miethszinses oder Miethswerthes der Gebäude, Werkstätten, Magazine etc., in welchen das Gewerbe betrieben wird, besteht. Die Patente, die jeder, der ein Gewerbe betreiben will, jährlich lösen mufs, und die jedesmal nur auf ein Jahr ausgefertigt werden, sind personel, und können nicht auf einen Dritteren übertragen werden. Dagegen ist ein Gewerbsmann, der verschiedene steuerpflichtige Gewerbe betreibt, nur zur Lösung eines Patentes, nämlich für das am höchsten tariffirte Gewerbe, verpflichtet. *Associés* für dasselbe Gewerbe, müssen jeder das volle *droit fixe* entrichten, wogegen das *droit proportionnel* von allen gemeinschaftlich bezahlt wird. *Associés-Commanditaires* sind steuerfrei, so lange sie nur Fonds zu einem Gewerbe herschiefsen, und an diesem nicht selbst Theil nehmen. Gewerbe, deren Thätigkeit sich auch aufserhalb ihres Wohnortes erstreckt, wie Banquiers, Frachtfahrer etc., sind aufser den Klassen besteuert. (1)

---

1) Gesetz v. 1. *Brumaire An* VII. — *Code des contribut. directes*, Paris 1811, T. I. S. 122., T. II. S. 97. — *Code des patentes.* Der Tarif und die formelle Einrichtung in dem 4. Abschn.

Auch in Hannover, woselbst die nämliche Theilung statt findet, der Steuersatz aufser den Klassen von 2 bis 150 Rthl. beträgt; in den Klassen, deren sieben angenommen sind, von 12 gr. in der 7ten und lezten, bis 80 Rthl. in der 1sten, graduirt sind. (1)

B. Oder aber, dafs die Steuer auf den nach Verschiedenheit der Gewerbe präsumirten Gewinn, und für mehrere Gattungen von Gewerben, zugleich auf das in denselben angelegte Betriebskapital veranlagt, der erstere, nämlich der Gewinn, nach Maafsgabe eines klassifizirten Tarifs besteuert wird, der Ausmittelung des leztern aber Klassenkapitale surrogirt sind, nach welchen das Betriebskapital eines jeden Gewerbtreibenden eingeschäzt wird.

Diese Methode z. B. in dem Grofsherzogthum Baden. Für die Besteuerung des persönlichen Verdienstes durch Handarbeit, Gewerbe, Kunst, Handel, etc., ohne Rücksicht auf den Gewinn aus dem Betriebskapitale, sind zehn Klassen, jede mit einem besondern Steuerkapitale (von 50 — 6000 fl.) gebildet, die Abgabe aber nach Maafsgabe eines Tarifs, der nach der Seelenzahl des Wohnortes, und aufserdem nach der Anzahl der Gehilfen graduirt ist, bestimmt; für die Besteuerung des Betriebskapitals aber sind 15 Klassen (von 400 — 22000 fl.) vorgeschrieben, in welche die Gewerbtreibenden durch eigene Fassion sich einschätzen. (2)

In gleicher Art in Würtemberg, jedoch mit der Modifikation, dafs die Gewerbe nach Hauptkathegorien, in diesen nach Klassen mit besonderen Tarifsäzen für jede derselben, besteuert werden, nämlich:

A. Handwerker und kleine Händler (solche, deren Betriebskapital 200 fl. nicht übersteigt), in 4 Abtheilungen; für deren jede 3 Klassen, deren jede wieder in 2 Unterabtheilungen getheilt ist.

B. Handlungen, Fabriken, Manufakturen, für

1) Verordn. v. 25. Jun. 1822.

2) Gewerbsteuerordn. v. 6. April 1815.

deren Einschätzung das im Gewerbe angelegte Kapital zum Maafsstab dient; ebenfalls nach Klassen, die, so wie die supponirte Arbeitsrente, nach der Anzahl von Gehilfen regulirt sind.

c. Mühlen und andere Werke der Art, nach zwei Hauptrücksichten, nämlich: ob sie mehr für eigene Produktion benuzt werden, oder für Kunden? — im ersten Fall, wie die Handwerker; im zweiten, nach der Anzahl der Gänge, mit Rücksicht auf die Zeitdauer ihrer Thätigkeit besteuert.

d. Wirthschaften, nach Maafsgabe der Verschiedenheit ihres Gewerbes (Speise-, Weinwirthschaften etc.)

e. Getränkefabriken. (1)

C. Ausmittelung des wirklichen Erwerbes und Gewinnes der Gewerbtreibenden, und ihres wirklichen Betriebkapitals, und Veranlagung der Steuer auf beides.

Diese Methode z. B. in Kurhessen, und vorzüglich in dem Grofsherzogthum Hessen, woselbst das Steuerkapital des jährlichen Verdienstes nach Art einer Leibrente für Männer auf der Altersstufe von 20 Jahren, oder fünfzehnjähriger mittlerer Lebensdauer so berechnet ist, dafs mit Rücksicht auf die Abnahme der Erwerbsfähigkeit in späteren Jahren, $\frac{2}{5}$ von der mittleren Lebensdauer abgezogen, und nur 9 Jahre gerechnet werden; sodann nach der Annahme, dafs der baare Werth einer 9 Jahre hindurch zu bezahlenden Rente, nach dem Zinsfufs von 5 vom Hundert gerechnet, das Siebenfache der Rente beträgt, der jährliche Verdienst mit 7 multiplizirt wird, wo sodann das Produkt das gesuchte Steuerkapital ergibt. Der Verdienst selbst wird durch das Verhältnifs zwischen dem Verdienste

1) M. s. die vorallegirten Instrukt., sodann die Verhandl. der Kammer der Deput. im J. 1821, Heft VII. XII. XX., und das aufserord. Beilagenheft.

Über die Besteuerung der Gewerbe nach dieser Methode, Krehl, das Steuersystem nach Grundsätzen des Staatsrechtes und der Steuerwissensch. Erlang. 1816. §. 114, 144, 163.

Gegen diese Methode, Lotz, Revision, 4. Bd. §. 284.

des Meisters und jenem der Gesellen und durch den Umfang des Gewerbes, dieser aber nach der gröfsern oder mindern Anzahl von Gesellen bemessen. (1)

D. Veranlagung nach Mittelsätzen für die verschiedenen Gewerbsklassen, durch welche die ganze Steuersumme einer Gewerbsgenossenschaft in einer Stadt oder in einem Bezirke, durch Multiplikation der Anzahl Gewerbsgenossen mit dem Mittelsatze festsezt, und sodann dieses Total nach Abstufungen von einem Maximum zu einem Minimum, unter die Gewerbsgenossen vertheilt und mit der Modifikation, dafs für mehrere Gewerbe, z. B. Fleischer und Bäcker, die von denselben aufzubringende Steuersumme, durch Multiplikation der Seelenzahl ihres Wohnortes, mit einem bestimmten Theil von dem Gewinne, den jeder Gewerbsmann nach einer vorausgesezten Wahrscheinlichkeit auf einen jeden Einwohner macht, festgesezt wird.

Diese Methode in Preufsen durch das Gesetz v. 30. Mai 1820. (2) Zum Behuf der Besteuerung sind die Gewerbe unter nachstehende sechs Hauptkathegorien gebracht, nämlich: *a*) der Handel nach zwei Abtheilungen; mit und ohne kaufmännische Rechte; *b*) die Gastwirthschaften, mit drei Abtheilungen; *c*) die Verfertigung von Waaren auf den Kauf; *d*) der Betrieb von Handwerken mit mehreren Gehilfen; *e*) der Betrieb von Mühlenwerken; *f*) die Gewerbe der Schiffer, Fracht- und Lohnfuhrleute, Pferdeverleiher, und diejenigen Gewerbe, die von umziehenden Personen betrieben werden.

Die Steuer selbst wird erhoben:

a) theils nach einem Tarif, in welchem ein Mittelsatz und ein Minimum für eine jede Gattung von Gewerbe in jeder Abtheilung festgesezt ist;

1) Krönke ausführliche Anleitung etc. S. 92 — 113 und S. 222 folg. — Eine andere Berechnungsart, in Justi Staatswirthschaft 2. Aufl. 2. Th. S. 376, und in dessen System des Finanzwesens S. 468 folg.

2) Rumpf, der preufsische Kommunalbeamte. Berlin 1821. Eine Kritik dieses Gesetzes in v. Jakob Staatsfinanzwiss. II. S. 972 folg.

b) theils nach der Seelenzahl, (Bäcker, Schlächter) ein fixirter Satz pr. Kopf der Seelenzahl im Gewerbsbezirke, als Steuer;

c) theils nach dem Umfange der Gewerbe (für Brau- und Brennereien);

d) für die Mühlen, und zwar für Windmühlen, nach Maafsgabe ihrer Konstruktion, ohne Rücksicht auf ihre Bestimmung; — bei Wasser- und Ölmühlen, nach der Zahl der Gänge und Stampfen, mit Rücksicht auf die Zeit ihrer Thätigkeit;

e) für das Schiffergewerbe mit Stromschiffen, nach der Gröfse der Schiffe;

f) für Frachtfahrer und Pferdeverleiher, nach der Anzahl von Pferden.

Zum Behuf der Vertheilung der Steuer werden *a*) die Gewerbtreibenden, denen kaufmännische Rechte beigelegt sind; *b*) die Gast-, Speise-, Schenkwirthe; *c*) die Bäcker; *d*) die Schlächter, und zwar jedes Gewerbe unter sich in eine Gesellschaft verbunden, in welche jeder treten mufs, der das Gewerbe treiben will; — in Absicht auf die Steuerumlage aber, sind nach Maafsgabe der Gewerbsamkeit und Wohlhabenheit, vier Abtheilungen angenommen, in der Art, dafs in die 1te, 9 vorzüglichste Handels- und Fabrikplätze, in die 2te Abtheilung, eine Anzahl anderer, im Gesetz benannter Städte (132), in die 3te Abtheilung, in der Regel alle Städte, die 1500 Zivileinwohner und darüber haben, und keiner der vorhergehenden Abtheilungen angehören, in die 4te aber, alle übrigen Städte und Ortschaften gehören, die in die drei ersten Abtheilungen nicht eingetheilt sind. In den drei ersten Abtheilungen bildet ein jedes einzelne Gewerbe in einer Stadt eine solche Gesellschaft; in der vierten Abtheilung vereinigen sich die 4 Gewerbe eines Kreises, um die vier Gesellschaften zu bilden. Diese Gesellschaften bewirken die Vertheilung der Steuer durch ihre Abgeordneten, zu welchem Ende jede Gesellschaft deren fünf aus ihrer Mitte wählt (einer, der das Gewerbe im höchsten Umfange; — ei-

ner, der dasselbe im niedrigsten; — zwei, die dasselbe im mittleren Umfange betreiben; der fünfte ist willkürlich); aufserdem fünf Suppleanten. Wo die Zahl der Gewerbsgenossen zur Auswahl dieser 10 Individuen nicht zureicht, geschieht die Vertheilung durch die ganze Gesellschaft; im Fall aber, dafs diese leztere überhaupt nicht durch die Gesellschaft selbst bewirkt wird, wie z. B. bei dem Handel ohne kaufmännische Rechte, geschieht dieselbe in den drei ersten Abtheilungen durch die Kommunal — in der vierten Abtheilung, durch die Kreisbehörde, die jedoch die Gewerbtreibenden dabei zu Rathe ziehen mufs.

Wo ein Mittelsatz für jede Abtheilung besteht, den die Gewerbtreibenden im Durchschnitt als Gewerbsteuer aufbringen müssen, wird derselbe mit der Zahl der Gewerbsteuerpflichtigen einer Stadt in den drei ersten Abtheilungen, oder mit jener eines Kreises in der vierten multiplizirt. Das Produkt enthält die Summe, welche die Stadt oder der Kreis im Ganzen aufbringen mufs. Dieser Mittelsatz ist zugleich dasjenige, was der Gewerbtreibende in der gegebenen Abtheilung, in der Regel an Steuer bezahlen mufs. Diejenigen, deren Gewerbe von geringerm Umfange ist, bezahlen einen in dem Tarif bestimmten niedrigern Satz; der Ausfall aber, der hierdurch gegen das ebenerwähnte Produkt entsteht, mufs von denjenigen aufgebracht werden, die vermöge ihres stärkern Gewerbes mehr als den Mittelsatz zu bezahlen haben. Bei Gewerben, von welchen die Steuer nach dem Verhältnisse der Seelenzahl erhoben wird, mufs die Gesammtheit der Steuerpflichtigen einer Abtheilung diejenige Summe aufbringen, welche durch Multiplikation des pr. Kopf der Bevölkerung festgesezten Steuersatzes mit der im Bezirke vorhandenen Seelenzahl sich ergibt. Das im Laufe des Jahres entstehende Plus gewinnt die Gesammtheit, die dagegen aber auch die Ausfälle, die entstehen, übertragen mufs.

§. 109.

Aufser diesen vier Hauptmethoden wird die Besteuerung

der Gewerbe in mehreren Staaten nach anderen Normen bewirkt, die theils durch eine anders gebildete Normirung des Tarifs, theils durch eine andere Klassifikation der Gewerbe, dann auch zum Theil dadurch von den erwähnten Methoden sich unterscheiden, dafs die Steueranlage nicht blofs auf die gewerbliche Industrie beschränkt ist, sondern auch andere Arten von Erwerb umfafst, und gewissermafsen in die Stelle einer Einkommen- oder klassifizirten Personalsteuer tritt.

So z. B. in dem Herzogthume Nassau, wo dieser Steuer nicht nur mechanische und andere Gewerbe, sondern auch Staatsdiener, Gutsbesitzer etc., unterliegen.

Die Klassifikation des Tarifs ist

a) theils mit Rücksicht auf den Wohnort (in einer bestimmten Anzahl von Städten und anderen Orten),

b) theils ohne solche,

c) theils nach der Anzahl von Gehilfen, arbeitenden Personen, Pferden etc.,

d) theils und endlich auch ohne Rücksicht auf einen bestimmten Maafsstab entworfen, und in in diesem leztern Falle, die Besteuerung von den Gutachten der Kadastrirungsbehörde abhängig gemacht.

Der Tarif besteht aus zwei Theilen:

a) der 1ste, für die Gewerbe die nach Klassen besteuert werden (18 Klassen, von 200 fl. Steuerkapital, und 50 kr. Steuer in der ersten, bis 15000 fl. Steuerkapital und 62 fl. 30 kr. Steuer in der 18ten Klasse); —

b) die 2te, für diejenigen Gewerbe, die aufser den Klassen besteuert werden, darunter die Staatsdiener und Beamten aller Art, die Quieszenten, Pensionärs, für welche bei einem Einkommen

1) unter 600 fl., die Hälfte desselben;
2) von 600 bis 1500 fl., $\frac{1}{4}$ desselben;
3) von 1500 bis 3000 fl. einschl., die ganze Summe des Einkommens;
4) über 3000 fl., diese Summe ein und ein halb mal genommen, das Steuerkapital bildet.

Die Steuer selbst beträgt einen Pfenning von jedem Gulden Steuerkapital.

Zum Behuf der Veranlagung, werden drei Kadaster

aufgestellt, nämlich: ein solches für jede Gemeinde; ein Amtskadaster, in welches die Staats–, Standes– und grundherrlichen Diener und Pensionärs gehören; endlich ein drittes, für die im Auslande sich aufhaltenden Staatsdiener, Quieszenten, Pensionärs; für die Diener des gesammten Hofstaates, und für die nicht zum Feldetat gehörigen Militärpersonen. (1)

In Baiern, woselbst die Besteuerung des inländischen Handels und der Gewerbe, von jener des Handels mit ausländischen Waaren getrennt ist; für die erstere ein Tarif mit fünf Hauptklassen, von welchen die erste mit fünf Unterabtheilungen von 30 kr. bis 3 fl. für die Gewerbe auf dem platten Lande; die vier folgenden Klassen aber, ebenfalls eine jede mit fünf Unterabtheilungen, und mit einem Minimum und Maximum für eine jede, für die Gewerbe in den Städten besteht, für welche der Steuersatz nach der Familienzahl graduirt ist; — der Handel mit ausländischen Waaren aber, mit Klassenzollpatenten, deren 8 Klassen, mit einem Minimum von 6 fl. in kleinen Dörfern, bis zu 200 fl. in grofsen Städten, besteuert wird. (2)

In Östreich. In diesem Staate ist die Gewerbsteuer nicht auf die eigentlichen Gewerbe allein beschränkt, sondern auch auf andere Gewinn bringende Beschäftigungen und Privatdienstleistungen ausgedehnt, die in nachstehende Hauptklassen eingetheilt sind, nämlich:

I. die Klasse der Fabrikanten, besonders alle mit Landesfabrikbefugnissen versehenen Individuen.

II. die Klasse der Handelsleute [*a*) alle mit Handelsgerechtigkeiten (persönliche, verkäufliche oder radizirte) versehenen Individuen; *b*) alle Handlungsunternehmer mit rohen Produkten; *c*) alle Grofshändler].

III. die Klasse der Künste und Gewerbe [*a*) alle mit einfachen Fabrikbefugnissen versehenen Individuen; *b*) alle Individuen mit einfachen Gewerbsbefugnissen; *c*) alle Krämer, Standhändler, Hausierer; *d*) alle mit Meisterrecht

1) Edikt v. 15. Mai 1822.

2) Verordn. v. 15. April 1814.

versehenen Individuen; *c*) alle freie Gewerbe in Städten, in so fern sie ein selbstständiges bürgerliches Daseyn gewähren, und sich nicht auf ein Dienstverhältniſs gründen.]

IV. Erwerbsgattung, die eine Dienstleistung oder die Überlassung einer Sache zu einer zeitlichen Nutznieſsung zum Gegenstand haben [*a*) Beschäftigung zum Privatunterricht — Tanz-, Musik-, Fecht-, Sprachmeister; Unternehmer von Erziehungsanstalten etc.; *b*) zu Geschäftsvermittelungen und Vertretungen, Börsensensale, Wechselnotare, Advokaten, etc.; *c*) zur Beförderung von Personen und Sachen von einem Orte zum andern — Fuhrleute, Lohnkutscher etc.

Diese Besteuerungsmethode findet jedoch nur statt, [*a*) in den teutsch-östreichischen Provinzen; *b*) in Krain, Villacher Kreis, Küstenländer; *c*) in Tirol und Vorarlberg] nach Maaſsgabe eines Tarifs, in welchem für bestimmte benannte gröſsere Städte, und zwar für eine jede der ebenerwähnten vier Hauptgewerbsklassen, Unterabtheilungen und besondere Steuersätze normirt sind, welche Gradation der Steuer in Ansehung aller übrigen Städte und Ortschaften nach Maaſsgabe ihrer Seelenzahl (von 4000 S. und mehr; von 1000 bis 4000 S.; unter 1000 S.) bewirkt ist.

Die Entscheidung über die Klasse, in welcher ein jeder Gewerbsmann zu besteuern sey, ist den Länderstellen übertragen, die zur Erforderung des Gutachtens der Ortsobrigkeiten verpflichtet sind. (1)

Die Geschäfte in Beziehung auf die Gewerbsteuer, betreffen, so wie bei den übrigen Steuern, theils ihre Veranlagung, theils den Einzug derselben, und die Evidenthaltung des Kadasters. Jene in Betreff der erstern, nämlich der Veranlagung, bestehen, auſser der Regulirung des Tarifes selbst, in Aufstellung des Etats, oder des Tableau von den Gewerbtreibenden, in welchem, nebst dem Namen eines jeden derselben, das Gewerbe, die Klasse, in welche dasselbe gehört, und wo die Steuer in eine solche von dem Verdienste und von dem Betriebskapitale getheilt, der

1) Kremer l. c. II. S. 148 folg.

Steuersatz nach Maafsgabe der Anzahl von Gehilfen normirt ist, der Betrag der beiden ersteren, und die Anzahl der letzteren, so zusammengestellt werden, dafs die auf jedes Individuum Bezug habenden Sätze, in nebeneinander laufenden Kolonnen übersichtlich dargestellt sind.

Die Verzeichnung der Gewerbtreibenden, ihre Klassirung oder Einschätzung in die für jeden geeignete Klasse, wird gewöhnlich entweder durch die Ortsbehörden, oder auch durch besondere, aus der Mitte der Gewerbtreibenden, und von diesen gewählten Deputationen, nur Ausnahmsweise durch die Steuerbeamten bewirkt, deren Wirksamkeit in dieser Beziehung auf die Revision der Veranlagung, und auf die Aufstellung der Steuer- oder Heberollen beschränkt ist, deren Form willkürlich, entweder nach Gewerben, oder alphabetisch geordnet den Namen des Steuerpflichtigen, den Betrag der Steuer und die Zahlungstermine darstellen.

Minder einfach sind die Geschäfte und Formen in der dritten Systeme, und wenn die Steuer auf den wirklichen Gewinn oder Verdienst veranlagt wird, in welchem Fall dann nach Maafsgabe der gewählten Methode, der Taglohn des Meisters, jener der Gesellen, deren Beköstigung, die Zeitdauer der Arbeit, der Verdienst des erstern und der lezteren etc., ausgemittelt, und tabellarisch nachgewiesen werden müssen. (1)

§. 110.

Evidenthaltung des Kadasters. Die fortdauernde Brauchbarkeit der Kadaster ist dadurch bedingt, dafs dieselben den jedesmal gegenwärtigen Zustand der Verhältnisse, die in Betreff des steuerpflichtigen Objektes und des steuerpflichtigen Individuums statt finden, richtig und genau darstellen, weshalb dieselben den Veränderungen folgen müssen, die in Ansehung beider statt finden.

Diese Veränderungen betreffen, und zwar:

a) in dem Kadaster für die Grundsteuer, entweder den Flächeninhalt einer Gemarkung, die durch Naturereignisse, oder auch durch willkürliche Handlungen vergröfsert oder verkleinert werden kann; oder aber ihre Kul-

1) M. s. das S. 115 Note 1. allegirte Werk v. Krönke.

tur, und die Art ihrer Benutzung, z. B. durch Ausrottung von Wäldern und ihre Umwandelung in Ackerland, oder dieses lezteren in Wiesen etc.; oder aber dieselben beziehen sich auf einen Wechsel der Besitzer der einzelnen Parzellen, die ganz oder getheilt, an andere Eigenthümer übergehen;

b) in dem Gebäudekadaster, die Anzahl der Gebäude überhaupt, ihren Kapital- und Miethswerth, je nachdem die Steuer auf den einen oder andern gelegt ist; die Vermehrung oder Verminderung der Wohnungsbestandtheile, wo die Steuer auf diese veranlagt ist; oder aber die Besitzer der Gebäude;

c) in dem Gewerbsteuerkadaster endlich, die Anzahl der Gewerbtreibenden, die Vergrösserung oder Verringerung ihres Verdienst- oder Betriebskapitals etc., in Folge welcher dieselben in eine höhere oder niedrigere Klasse zu stehen kommen.

Von den drei Arten von Veränderungen in der Grundsteuer, sind die der erstern Art, nämlich diejenigen in Absicht auf Vergrösserung oder Verkleinerung des Flächeninhaltes der Feldmark, die zugleich das Steuerkontingent derselben vergrösern oder vermindern, ohne Einfluss auf das Verhältniss, selbst das für die Steuer zum Ertrag normirt ist; (1) wogegen Veränderungen in der Kulturart und dem Besitze beides, nämlich dieses Verhältniss für die einzelnen Parzellen, und die Steuerquote der einzelnen Kontribuenten ändern, dagegen aber das Steuerkontingent für die ganze Feldmark nicht berühren, in Ansehung von welchen nur bei einer Revision des ganzen Kadasters, eine Veränderung eintreten kann. (2)

---

1) Vorausgesezt nämlich, dass, so wie in dem franz. Kadaster, der reine steuerbare Ertrag für jede Klasse und Parzelle unabänderlich festgesezt ist, und dass die Steuer in einem bestimmten Prozent, oder proportionirlichen Theile dieses Ertrages besteht.

2) So z. B. in Frankreich, Baden, Nassau, in welchem leztern Staate eine solche Revision nach Ablauf von 25 Jahren, und vorbehalten ist, dass insoweit die veränderte Kulturart, und die gestiegenen oder gefallenen Güterpreise eine neue Regulirung der Steuer-

Die vorerwähnten Abänderungen in dem Grundsteuerkadaster werden im Allgemeinen durch Ab- und Zuschreiben bewirkt, für welches die Formen in jedem Staate anders vorgeschrieben sind, dabei aber wesentlich ist, dafs dieselben auch in den Flurkarten nachgetragen werden. (1)

Kapitalanschläge erfordern, diese alsdann verfügt werden soll. Das alleg. Edikt v. 1809. §. 71.

1) Zufolge der Einrichtung, wie sie in Frankreich vorgeschrieben ist, müssen Käufer und Verkäufer jeden Kauf, Tausch, überhaupt jede Änderung mit ihrem Grundeigenthum, jedesmal sogleich auf der Mairie anzeigen, und die auf dieselbe Bezug habenden Dokumente vorlegen, worauf der Maire einen Auszug aus der Mutterrolle fertigt, in welchem die Sektion, die Nummer derselben, die Gröfse, Klasse, und der Ertrag der veräufserten Parzelle, genau bemerkt ist, und der von dem Maire und den beiden Betheiligten unterschrieben werden mufs. Diese Extrakte werden vierteljährig von den Steuerkontrolleuren gesammelt, und von ihnen an den Steuerdirektor abgegeben, der selbst drei Bücher führt; nähmlich: *a*) ein Tagebuch über die Veränderungen, welches am Ende eines jeden Jahres für jeden Eigenthümer abgeschlossen, und aus welchem sodann, der durch Zu- oder Abgang geänderte Artikel, in *b*) die summarische Mutterrolle übertragen wird, und zwar so, dafs der Artikel eines Kontribuenten, der sich ändert, in der Rolle durchgestrichen, und hinter den lezten Artikel in derselben, neu eingetragen, aus dieser endlich *c*) in die Mutterrolle eingetragen wird (*livre de mutations*).

Zur Verständigung dieser Einrichtung, sind die Formulare in dem 4. Abchn. beigefügt. Benzenberg 1. Th. S. 249, tadelt, und zwar nicht ohne Grund dafs, weil das *livre des mutations* nur nach Personen geht, nach Verlauf von mehreren Jahren das Verfolgen der Veränderungen in den Parzellen äufserst beschwerlich ist; sodann als zweiten Mangel die Einrichtung dafs wegen einer Veränderung mit einer noch so unbedeutenden Parzele, jedesmal der ganze Artikel ausgestrichen, und am Ende des Buches wieder neu eingetragen, hierdurch aber alle Übersicht gestört wird; endlich als einen dritten, dafs die Theilung des Bodens nicht vorgesehen ist, und die Karte den Veränderungen nicht folgt, die in Absicht auf Besitz und Kultur eintreten. — Sein eigener Vorschlag, wie diesen Fehlern durch ein Flurbuch, in welchem alle Besitzer einer Parzele, seit der Vollendung des Kadasters auf einen Blick übersehen werden können; sodann durch ein Erd- und Erbebuch, in welchem alle Parzellen nach Kulturarten, und der vollständige Besitzstand eines jeden Steuerpflichtigen vollständig zusammengestellt ist, endlich durch ein Tag-

Gewöhnlich werden diese Veränderungen in dem Grund- und auch in dem Häusersteuerkadaster, entweder jedesmal so wie dieselben statt finden, oder auch an bestimmten Terminen von den Betheiligten bei den Ortsbehörden angemeldet, welche dieselben in ein Tagbuch verzeichnen, aus welchen diesel-

---

buch und durch einen Supplementatlas, — abgeholfen werden kann (S. Th. S. 248 folg.)

In dem Grofsherz. Baden wird das Ab- und Zuschreiben, welches in jedem Jahr nach dem 1. Febr. geschieht, durch Steuerperäquatoren bewirkt, die über die Veränderungen jeder Klasse, nämlich *a*) wegen eingetretener Eigenthumsveränderungen; *b*) wegen des Übergangs von Grundstücken und Gefällen aus der Grundsteuer in die Häusersteuer und umgekehrt; *c*) wegen Veränderung, Zuwachs oder Abgang steuerbarer Gegenstände; endlich *d*) wegen eingeschlichene Fehler — eine besondere Liste aufstellen, in den Steuerzetteln ab- und zuschreiben, überhaupt alle hierauf Bezug habende Geschäfte ausschliefsend besorgen, und eine summarische Nachweisung der Richtigkeit des Ab- und Zuschreibens den Kreisdirektorien vorlegen müssen. (M. s. die allegirte Grundsteuerordnung §. 248 folg. und die Häusersteuerordn. §. 74 folg., und sodann Instruktion über das Ab- und Zuschreiben der Grundsteuer v. 23. Januar 1816; defsgleichen der Häusersteuer vom 8. Februar 1816, die erstere mit 16, die leztere mit 5 Beilagen.) — Diese Vorschriften und das Verfahren sind durch jenes für das Kadaster und die Einrichtung desselben bedingt; ob aber nicht zu komplizirt? —

In Baiern wird das Ab- und Zuschreiben durch die Rentämter bewirkt. Wenn der Wechsel des Eigenthümers auf den Flächeninhalt der Grundstücke keinen Einfluss hat, werden in dem zweiten Repertorium oder in der Zusammenstellung l. b. (ob. §. 54. Note 1) in dem hierfür offen gelassenen Raum, das veränderte Grundstück dem einen Besitzer ab-, dem andern zugeschrieben, und die Seite, wo diese Veränderung vorkommt, in dem 1sten Repertorium (§. 54. Note 1 litt. a) bei der betreffenden laufenden Nummer nachgewiesen. (Die alleg. Instrukt.)

In dem Herz. Nassau werden die Veränderungen in den Steuerzetteln der einzelnen Kontribuenten und in den Ortskadastern, durch die Ortsschuldheifse, und in den Amtskadastern, durch die Zivilbeamten eingetragen. (Verordn. v. $\frac{18}{19}$ Junius 1811.)

Die Einrichtungen in Darmstadt, lediglich für das in diesem Staat bestehende Steuersystem anwendbar, in Krönke ausf. Anleit. etc. S. 265.

ben von den Steuerbeamten (Kontroleurs, Peräquatoren, etc.) in das Kadaster selbst, in die Steuerzettel der betheiligten Eigenthümer, und in die Steuerrollen übertragen werden, in so fern diesen Beamten nicht auch das erstere Geschäft übertragen ist.

Das nämliche Verfahren findet auch in Ansehung der Veränderungen in dem Gewerbsteuerkadaster statt, nur dafs die Daten in Betreff derselben, von den Lokalbehörden von Amtswegen gesammelt, bei der unmodifizirten Patentsteuereinrichtung halbjährig an die Steuerbeamten, in den anderen Veranlagungsmethoden aber, an die Gewerbsdeputationen zur Prüfung und Begutachtung abgegeben werden, wobei, so wie bei der Aufstellung des Kadasters selbst verfahren wird.

Über die Frage der Veränderlichkeit oder Unveränderlichkeit der Grundsteuer herrschen entgegengesezte Ansichten. Young glaubt in der leztern die Quelle und die Ursache des Flors und der fortschreitenden Verbesserungen der Landwirthschaft in England zu sehen (politische Arithmetik S. 9); v. Struensee stellt als allgemeine Regel der Finanzwissenschaft auf: „dafs in den Grundsteuern nichts zu verändern, Niemanden, der sich gedrückt fühlt, Erleichterung zu geben, Keinem, der zu leicht taxirt ist, zuzulegen sei, weil jeder Eigenthümer seine Grundstücke mit Rücksicht auf diejenigen Lasten, die zur Zeit der Aquisation auf denselben gehaftet haben, erworben habe, defshalb eine jede Veränderung ein Eingriff in das Eigenthum sey“ (Abhandl. 3. Th. S. 90 folg.), an welche Ansicht auch Sartorius über die gleiche Besteuerung der verschiedenen Landestheile des Königreichs Hannover, S. 136 folg., und auch Utzschneider in dem Namens des 2ten Ausschusses in baier. 2. K. erstatteten Vortrage über die Staatsausgaben etc., sich anschliefsen, der leztere aus dem Grunde, „weil eine Erdfläche von einer bestimmten Gröfse, und von einer be-

---

1) Z. B. die badensche Instrukt. für das Ab- und Zuschreiben der Gewerbsteuer v. 21. Januar 1816.

stimmten natürlichen Fruchtbarkeit, nur eine bestimmte Quantität Früchte produzire, defshalb, so lange der Ertrag in Früchten nicht gröfser werde, sondern bei gleicher Kulturart gleich grofs bleibe, einer solchen Erdfläche eine höhere Grundsteuer niemals abgefordert werden könne." — (Verhandl. der 2ten Kammer der Ständeversammlung in Baiern, 5. Beilagenband, S. 397.) Unter der gemachten Voraussetzung, allerdings nicht. Theils aber gehört ein solches Stillstehen der Produktion, z. B. in einem Zeitraume von 25 bis 30 Jahren, zu den seltenen, kaum gedenkbaren Ausnahmen, unter verwahrloseter Kultur oder aufserordentlichen Umständen; theils besteht aber auch der steuerbare reine Ertrag nicht in dem Naturalprodukte, sondern in dem Durchschnittsgeldwerth desselben, der noch weniger unveränderlich bleibt, wodurch der angeführte Grund in sich selbst zerfällt.

Benzenberg dagegen, in dem angef. Werke, 2. Bd. S. 200, äufsert, und gewifs nicht ohne Grund: „dafs das Verlangen, dafs das Kadaster zu gleicher Zeit, in jedem Jahr, und in jedem Jahrzehnd so gerecht sey, als in dem Jahre seiner Aufstellung, nicht erreichbar sey, oder es müsse die Gesellschaft in ihrer Kultur stillstehend werden" — und mit nicht minderem Gewichte Lotz (in seinem Handbuch der Staatswirthschaftslehre 3. Bd. S. 234 folg.) „dafs nur darin, dafs man der Grundsteuer den Karakter der Veränderlichkeit erhalte, die Möglichkeit liege, es dahin zu bringen, dafs dieselbe den regelmäfsigen Fortgang der Volksbetriebsamkeit nicht hemme, und in der Vertheilung der Abgabenlast die nöthige Gleichheit erhalten werde."

Überhaupt mögte wie Lotz in der Revision etc. 4ter Bd. §. 281. äufsert: „eine unbefangene Abwägung der Gründe für und gegen die Unveränderlichkeit der Grundsteuer als Resultat ergeben, dafs ihre Veränderlickeit für die Steuerpflichtigen weniger drückend, für den Nationalwohlstand weniger nachtheilig ist, als die Unveränderlichkeit derselben. Der Ertrag der Grundstücke bleibt nicht immer der nämliche, vielmehr ist derselbe von Zeit zu Zeit bedeutenden Veränderungen unterworfen, denen so-

wohl nach Grundsätzen der Nationalökonomie, als auch nach Maafsgabe des Rechtes, das jedem Saatsangehörigen darauf, dafs die Abgabenlast mit gerechter Gleichheit vertheilt werde, zusteht, die Steuer in einem demselben angemessenen Verhältnisse folgen mufs, was daher auch niemals und in Ansehung von keinem Grundbesitzer ungerecht seyn kann. Und wohl mit Recht wird die Frage aufgeworfen: wohin es führen müsse, wenn man sich der vorerwähnten von Struensee vertheidigten Idee, in Ansehung der Grundsteuer überall alles beim Alten zu belassen, hingeben, und dem Staate, der in seiner Wesenheit das Bild eines lebendigen, stets fortschreitend bewegten Wesens darstellt, gerade in der wichtigsten Bedingung seines Fortschreitens, nämlich in seiner Finanzwirthschaft, dieser Karakter abgestreift werden sollte? (1)

Man kann gern zugeben, dafs die Veränderlichkeit der Grundsteuer Nachtheile hat, die mit der Unveränderlichkeit derselben nicht verbunden sind, ohne dafs aber hieraus ein Grund für die Vorzüglichkeit der leztern, oder gegen die erstere gefolgert werden kann, die entgegengesezt, Vortheile gewährt, die der erstern fremd sind, unter welchen der Umstand, dafs Grundstücke, deren Ertrag sich verringert hat, und deshalb bei einer unveränderlichen Grundsteuer wegen zu hoher Belegung vielleicht unangebaut würden liegen bleiben müssen, fortgebaut werden können, und dem Staate ein Einkommen gewähren, welches derselbe aufserdem entbehren würde, eine gewifs nicht zu übersehende Rücksicht verdient (2).

---

1) Lotz, Handbuch 3. Th. S. 241.

2) Ein merkwürdiges Beispiel der Art führt Say l. c. T. II. S. 354 von Toskana an. In diesem Staate waren bei der im Jahr 1496 bewirkten Regulirung der Grundsteuer die Thäler und flachen Ebenen aus dem Grunde, weil dieselben häufigen Überschwemmungen und Verwüstungen durch die Bergströme ausgesezt waren, nur sehr niedrig, die höher gelegenen Gegenden aber, die damals allein angebaut waren, beinahe allein, und zwar hoch in der Steuer angelegt. In der Folge nun sind den Wasserverwüstungen durch Eindämmung der Flüsse etc. Schranken gesezt, die vorerwähnten tiefer liegenden Gegenden urbar gemacht worden. In der Steuerzahlung begünstigt,

Aufserdem auch scheint dem erheblichsten Grunde, der gegen die Veränderlichkeit dieser Steuer geltend gemacht wird, dem nämlich: dafs dieselbe auf die Kultur nachtheilig einwirke, indem kein Landwirth zu Verbesserungen schreiten würde, wenn mit dem Ertrage von seinen Grundstücken zugleich auch die Steuer sich erhöhe, — die Thatsache des Gegentheils, und auch der Umstand entgegen zu stehen, dafs überhaupt nicht anzunehmen ist, dafs ein Landwirth blofs deshalb auf Verbesserungeu verzichten dürfte, weil derselbe voraussichtlich nach einer Reihe von Jahren, und wenn derselbe für seine Auslagen längst gedeckt, und der bleibende Gewinn gesichert ist, ein Fünftheil oder Sechstheil von ihrem Ertrage abgeben mufs, vorausgesezt, das der Zeitraum, nach dessen Ablauf eine Revision des Kadasters statt findet, nicht zu enge bestimmt ist. (Man vergl. aufser den angeführten Schriften

---

haben sie durch wohlfeilere Preise die Kultivateurs der anderen Grundstücke, die fortdauernd die höhere Steuer tragen mufsten, vom Markte und aus der Konkurrenz verdrängt, wovon die Folge war, dafs diese leztere Grundstücken nach und nach verödet und ausser Kultur gelassen worden sind, was nicht der Fall gewesen seyn würde, wenn das Grundsteuerkadaster einer periodischen Revision unterworfen, und die Steuer dem jedesmaligen Stande der Kultur angepafst worden wäre. — Ein ähnliches Beispiel führt Monthion von einer Provinz in Frankreich an, von welcher das im Jahr 1666 vollendete Kadaster nach 70 Jahren den Verhältnissen so unangemessen geworden war, dafs, weil die regulirte Steuer unveränderlich geblieben, eine grofse Anzahl Grundstücke wüst liegen geblieben sind. (l. c. S. 93.) Ein anderes Beispiel bei Lotz l. c. S. 239.)

Sehr treffend in Beziehung auf diese Frage ist eine Hypothese, die Say S. 353 anführt: *mais, que diroit on, si le Gouvernement s'addressant à un petit négociant, lui tenoit ce langage: Vous faites avec de faibles capitaux un commerce borné, et votre contribution directe est en conséquence peu de choses. Empruntez et accumulez des capitaux; étendez votre commerce; et qu'il vous procure d'immenses profits; vous ne payerez toujours que la même contribution. Bien plus: quand vos héritiers succéderont à vos profits et les auront augmentés, on ne les évaluera que comme ils furent évalués pour vous; et vos successeurs ne supporteront pas une plus forte part des charges publiques. — Sans doute ce serait un grand encouragemant donné; — mais serait-il équitable?*

von Lotz; Smith l. c. 4. Bd. S. 248; Luder, über Nationalindustrie etc. 3. Bd. S. 522; *Monthion* l. c. S. 93.

§. 111.

Einzug der direkten Steuern. Die Geschäfte in Beziehung auf den Einzug der direkten Steuern betreffen theils die Regulirung der Steuerquoten; theils ihren Einzug in die Staatskasse; endlich die Behandlung der Rückstände und der Ausfälle, die durch Erlafs, oder auf andere Art entstehen.

Die Steuerquoten, sowohl die für gröfsere Bezirke, als die der einzelnen Kontribuenten, werden nach drei verschiedenen Methoden umgelegt, nämlich:

a) entweder nach Prozenten von dem steuerbaren reinen Ertrage, oder, wo das auf die Grund- und Häusersteuer repartirte Kontingent unwandelbar feststeht, und die Abgabe als Repartitionssteuer behandelt wird, nach Maafsgabe des Verhältnisses, das aus der Vergleichung dieses Kontingents mit dem Betrage des für einen bestimmten Bezirk und für die Gemeinden in demselben ausgemittelten steuerbaren reinen Ertrages sich ergibt; (1)

b) oder nach sogenannten Steuersimplen, die ebenfalls in einem solchen, aber willkührlich angenommenen Prozent von dem Steuerkapitale bestehen, wogegen die Anzahl der jährlich umzulegenden Simplen unbe-

1) Diese Methode z. B. in Frankreich, wo, sobald das Kadaster eines Kantons vollendet ist, das bisherige Steuerkontingent desselben nach Maafsgabe des reinen Ertrages, der durch das Kadaster ausgemittelt worden ist, unter die Kommunen desselben, und in diesen, mittelst einer arithmetischen Proportion, die aus der Vergleichung des Kontingents mit dem Total des Ertrages sich ergiebt, auf die einzelnen Kontribuenten umgelegt wird. Wenn z. B. der steuerbare Ertrag eines Kantons 482000 Frkn., das bisherige Steuerkontingent aber 53020 Frkn. beträgt, so ist das Verhältnifs ungefähr $\frac{1}{9}$, oder 11 pCt. Eine Gemeinde also, mit einem steuerbaren Ertrage von 36000 Frkn., mufs 3960 Frkn.; ein Kontribuent mit einem solchen von 900 Frkn., 99 Frkn., Steuer aufbringen.

stimmt, nach Maafsgabe des Bedürfnisses, steigend oder fallend ist; (1)

c) was auch in Ansehung der dritten Methode der Fall ist, nämlich, wenn die Steuer in einer jährlich zu bestimmenden Anzahl von Kreuzern vom Hundert Gulden des Steuerkapitals, ausgeschrieben wird, (2) mithin in der That nur in einer Modifikation der erstern Methode besteht.

In gleicher Art bestehen für den Einzug dieser Steuern verschiedene Methoden, die in der Hauptsache auf die beiden nachstehenden sich reduziren, nämlich: entweder, so, dafs der Einzug als Korporationssache behandelt, zu dem Ende das aufzubringende Steuerkontingent auf gröfsere Bezirke, z. B. Ämter, Kantons, repartirt, und diesen Korporationen die Vertheilung desselben unter die in den Verband gehörigen Gemeinden, diesen lezteren aber die Subrepartition auf die einzelnen Kontribuenten überlassen ist, und dafs in gleicher Art auch der Einzug der so repartirten Summe für Rechnung der Korporationskasse bewirkt wird, welche diese Summe vollständig an die Staatskasse abliefern, für die in einzelnen Kommunen verbleibenden Reste, so wie die Kommnuen für jene der einzelnen

---

1) Diese Methode z. B. in Würtemberg. Das Simplum ist auf $\frac{1}{10}$ Kreuzer vom Gulden Steuerkapital angesezt, und wird auf diese Art sowohl die Anzahl Simplen, die eine Kommune zur direkten Steuer, und was der einzelne Kontribuent hierzu beizutragen hat berechnet. Z. B. eine Kommune mufs 1200 fl. Steuer bezahlen; ihr Simplum aber beträgt 65 fl.; so müssen, um die erstere Summe zu beschaffen, $18\frac{6}{13}$ Simplen eingezogen werden. (Verordn., die künftige Behandl. der Umlage der Steuer etc. betreff., v. 21. Junius 1819.)

Eine ähnliche Einrichtung in Nassau, wo das Simplum auf 1 Pf. vom Gulden Steuerkapital festgesezt ist. (Edikt v. $\frac{10}{12}$. Februar 1809. §. 12.

2) Z. B. in dem Grofsherz. Baden. (Instrukt. über das Ausschreiben, die Erhebung etc. der direkten St. v. 4. März 1816, §. 2. In einer jeden dieser drei Methoden ist zwar der Typus für die Umlage fest bestimmt, jedoch empfiehlt die erstere, die aber ein auf den reinen Ertrag gegründetes Kadaster voraussezt, sich dadurch, dafs auch die Steuerquote des einzelnen Kontribuenten feststeht, was bei den beiden anderen nicht in dem Maafse der Fall ist.

Kontribuenten eintreten mufs; (1) oder aber, dafs der Einzug durch besondere von der Regierung angeordnete Einnehmer unmittelbar in den Kommunen bewirkt wird.

In der ersten dieser beiden Methoden, ist die Geschäftsthätigkeit der Steuerverwaltungsbehörden lediglich auf die allgemeine Vertheilung des Steuertotals unter die Bezirke beschränkt; in der zweiten hingegen zugleich auf die Aufstellung der Heberollen, überhaupt auf alles erstreckt, was auf das Detail des Einzuges, auf die Verrechnung, und auf die Kontrole von beiden Bezug hat.

Die Heberollen selbst bestehen in einer tabellarischen Zusammenstellung des Namens der Gemeinde, jener der Steuerpflichtigen, des Betrages des steuerbaren reinen Einkommens eines jeden, des Prozents oder der Anzahl von Simplen, die erhoben werden sollen, des Betrages der Steuerquote eines jeden Kontribuenten, und im Fall die Steuer von mehreren Gegenständen in der nämlichen Heberolle enthalten ist, z. B. von Grundstücken und Häusern, des Betrages für jedes Objekt; endlich der Fälligkeitstermine, (2) die beinahe in jedem Staate anders bestimmt sind, (3) was auch in Betreff der Art der Legalisirung der Heberollen, die ohne eine solche amtliche Beglaubigung nicht in Hebung gesezt werden können (wenigstens nicht in

---

1) Diese Methode z. B. in Würtemberg, woselbst für die Erhebung der direkten Steuer in einer jeden Kommune, von dieser ein besonderer Einbringer ernannt ist, der die Steuer einzieht und an die Amtspflege abliefert, aber nur den Einzug der laufenden Jahressteuer zu bewirken hat, und die am Schlufs des Jahres gebliebenen Rückstände an den Gemeindspfleger zum Einzug abgibt, welcher den Betrag derselben an den erstern bezahlen mufs, damit dieser das Steuerkontingent vollständig an die Amtspflege abliefernkann. Man sehe die auf vorstehende Seite Note 1. allegirte Verordnung. Auch neuerlich theilweise in Baiern in der Art eingeführt, dafs der individuelle Einzug den Gemeinden überlassen ist, für den sie solidarisch verhaftet sind.

2) Der angeführte Inhalt ist wesentlich, die Form übrigens willkürlich, jedoch gewöhnlich so eingerichtet, dafs auch die Zahlungen wie sie erfolgen, eingetragen werden können. M. s. die Beilage zu diesem §.

3) Z. B. in Baiern, für die Rustikal- die Dominikal- und für die Häusersteuer, drei Zieler, am 30. Novbr., 15. Febr. und 15. Apr.;

Hebung gesezt werden sollten), (1) der Erhebungsbezirke und des Erhebungspersonals, (2) der Behandlung und Beitreibung der Rückstände, für welche in mehreren Staaten besondere Agenten und peremtorische Termine angeordnet und vorge-

---

für die Gewerb- und für die Familiensteuer, zwei Zieler, am 15. Apr. und 15. Jul.; für die bisher: Zugviehsteuer, am Ziel, Ende Apr. eines jeden Jahres. (Verordn. vom 25. Okt. 1819.) — In dem Grofsherz. Baden dagegen, in den Monaten Julius, August, September, Oktober, jedesmal $\frac{1}{12}$; im März und April sodann die Rückstände. Die allegirte Instruktion, das Ausschreiben, die Erhebung etc. der direkten Steuern betreffend, §. 20. — In anderen Staaten dagegen sind alle direkte Steuern in eine Summe zusammengezogen, und werden monatlich in gleichen Raten eingezogen, was bei der ersten Einführung dieser Einrichtung, zwar mit einigen Unbequemlichkeiten verbunden seyn kann, einmal eingeführt aber um defswillen vorzüglicher scheint, weil die Steuern, in kleine Beträge getheilt, leichter entrichtet werden und defshalb weniger Rückstände bleiben, dann auch, weil die Staatskasse hierdurch zur ununterbrochenen Saldirung ihrer Ausgaben in Stand gesezt, und das Geld schneller in die Zirkulation zurückgeführt wird.

1) In Frankreich z. B. mufs jede Steuerrolle von dem Präfekten exekutorisch erklärt werden, ohne welche Formalität jeder Einzug von Steuern, als Konkussion bestraft wird; in gleicher Art in dem Grofsherz. Baden, wo die Heberollen durch die Kreisdirektorien (die vorsteh. alleg. Instrukt. §. 6 folg.), und in dem Grofsherz. Darmstadt, wo dieselbe durch die Obersteuerbehörde legalisirt werden müssen. (Verordn. v. 12. Junius 1820.) — Die Vernachlässigung dieser Formalität führt nothwendig zu Unordnungen aller Art.

2) In Baiern z. B. ist jedes Landgericht in mehrere Steuerdistrikte, jeder mit einem besondern Einnehmer, eingetheilt. — In Würtemberg für jede Kommune ein Steuereinbringer, der an die Amtspflegkasse abliefert, die selbst aber Korporations-Institut und aufser Einwirkung der Staatsbehörden ist. — In Sachsen, Ortseinnehmer, die an die Amtseinnehmer, diese an die Kreiseinnehmer einliefern, die lezteren in die Ober-Steuereinnahme. — In Hannover, Kreiskassen für eine Anzahl Ämter. — In Baden, Ortseinnehmer, die an Obereinnehmer für gröfsere Bezirke abliefern. Eben so in dem Grofsherz. Hessen, nur mit dem Unterschiede, dafs eine Untereinnehmerei mehrere Orte umfafst, den Untereinnehmern die Annahme von Gehilfen in den Ortschaften ihres Bezirkes gestattet ist, die jedoch keine Quittungen ausstellen dürfen, und dafs den Obereinnehmern

schrieben sind, (1) so wie endlich auch in Ansehung des Remissionswesens der Fall ist. Insbesondere ist in Betreff dieses lezteren die Gesetzgebung in den einzelnen Staaten in so

---

Kontroleure zur Seite gestellt sind, (die jedoch von der Kasse entfernt wohnen), deren wesentliche Funktion in der Visirung der von den ersteren in duplo ausgestellten Quittungen besteht, von welchen der Kontroleur die eine Ausfertigung monatlich als Kontrole gegen den Obereinnehmer, an die Generalkasse einschickt. (Für die Steuerzahler, die mit zwei Agenten an zwei verschiedenen Orten zu thun haben, lästig, für den Zweck der Kontrole aber eine unnöthige Komplikation) Instrukt. für die Steuer-Obereinnehmereien, St.- und Reg.-Blatt v. 28. Junius 1820. Nro. 35. — In Nassau geschieht die Erhebung der Steuern durch die allgemeinen Amts-Rezepturbeamten, die ermächtigt sind, nach Willkür Untererheber anzustellen, für die sie aber verantwortlich sind. (Edikt v. 19. Januar 1813. §. 3) — In Frankreich für jede Kommune, deren Steuern 20000 Frkn. betragen, ein von der Regierung ernannter Einnehmer; nur dann die Vereinigung mehrerer Kommunen verstattet, wenn ihre Steuern diese Summe nicht erreichen.

1) So z. B. sind in dem Grofsh. Baden, in der Seite 130 Note 2. allegirt Instruktion, ausführliche Vorschriften, sowohl für die Liquidation, als für die Verrechnung der Rückstände enthalten. Die Entscheidung über die Exigibilität oder Unbeibringlichkeit der Rückstände, ist den Kreisdirektorien überlassen, welche an die Obereinnehmereien eine resp. Einnahmeordre für die exigibel erklärten, und eine Ausgabeordre für die inexigibel erkannten zufertigen. Sehr zweckmäfsig ist die Vorschrift, dafs keine Rückstände über zwei Jahre nachgeführt werden dürfen, sondern innerhalb derselben eingetrieben, oder in Abgang dekretirt werden müssen. Noch kürzer ist dieser Termin in der allegirten K. Würtembergischen Verordnung vom 21. Junius 1819 gesezt und vorgeschrieben, dafs der Betrag der am Schlufs des Jahres gebliebenen Rückstände, von dem Gemeindepfleger baar abgeliefert werden mufs, welche Einrichtung indessen nur dann anwendbar ist, wenn die Steuerumlage und der Einzug als Kommunal- und Korporationssache behandelt wird. In Frankreich dagegen ist für den Einzug der Rückstände ein Termin von drei Jahren gestattet, nach deren Ablauf jede Steuerrolle aufser Kraft gesezt ist, und die Steuereinnehmer alles Recht auf Verfolgung der Restanten verlieren. *Arrêté le* 16. *Thermidor an* 8. *Bulletin des lois Nr.* 38.

Besondere Beamten zur Eintreibung der Rückstände, zur Vollziehung der Pfändungen etc., ebenfalls zuerst in Frankreich, (*porteurs de Contrainte*, in dem nämlichen *Arrêté*), seitdem in mehreren Staa-

fern verschieden, als in mehreren ein Recht auf Erlafs wegen Unglücksfällen nicht anerkannt, in anderen dagegen gesetzlich zugestanden ist, und zugleich die Fälle, in welchen Erlafs gefordert werden kann, das Maafs für denselben nach Verschiedenheit dieser Fälle, und die Art, wie die Nachweisung der Beschädigung und des remissiblen Abganges geführt und gerechtfertigt werden mufs, ebenfalls gesetzlich vorgeschrieben sind.

Die Frage über die beste Methode für den Einzug der direkten Steuern überhaupt, und insbesondere die, über die Vortheile und Nachtheile des unmittelbaren Einzuges von den einzelnen Kontribuenten, durch besondere von der Finanzverwaltung aufgestellten Agenten, oder aber wenn dieser durch Agenten der Gemeinden, entweder in einer jeden allein, oder aber in einer Anzahl derselben, die in eine Korporation vereinigt, und für die richtige Abführung des auf dieselben repartirten Steuerkontingents solidarisch verhaftet sind, bewirkt wird? — verdient in mehr als einer Beziehung die sorgfältigste Berücksichtigung. (1) Die Gründe, welche für diese leztere Methode geltend gemacht werden, sind.

1) dafs durch den unmittelbaren Einzug durch besondere vom Staate ernannte Einnehmer, die Finanzverwaltung verwickelter und schleppender, die Erhebungskosten vergröfsert würden;

2) dafs wenn derselbe durch Agenten der Gemeinde bewirkt wird, die jedesmalige Zahlungsfähigkeit der Steuerpflichtigen, die nicht zu jeder Zeit die nämliche sey, besser

---

ten, zum Theil mit strengeren Anordnungen nachgebildet. Z. B. im Grofsherz. Hessen, Verordnung vom 2. März 1820, und Instruktion für die Obersteuerboten (Reggsblt. Nr. 54.); in Hannover etc. — Wesentlich dabei zur Sicherstellung gegen Plackereien die Vorschrift, dafs diese Agenten ihre Gebühren nicht unmittelbar, und nicht anders als mittelst Anweisungen ihrer Oberbehörde auf die Kasse, einziehen dürfen.

1) Über die staatswirthschaftlichen und finanziellen Forderungen in Betreff des Einzuges überhaupt, oben §. 101.

berücksichtigt werden könne, und zwar ohne Gefährde für die Staatskasse, die deßhalb nicht weniger die jedesmal fällige Steuerrate aus der Korporationskasse vollständig erhalte;

3) daſs ein solcher regelmäſsiger Eingang nur mittelst einer solchen solidarischen Verpflichtung möglich sey;

4) daſs in dieser lezteren eine Aufforderung für die Gemeinden und auch für die einzelnen Steuerzahler liege, gegen morose Zahler, eine strenge Kontrole zu führen;

5) daſs es überhaupt weniger darauf ankomme, zu wissen, was ein jeder Staatsbürger an eigentlichen Staatslasten zu bezahlen habe, als was von ihm in allen seinen Beziehungen, als Mitglied des Staates, und als solches einer Korporation und Gemeinde, geleistet werden müsse, welche Kenntniſs aber ebenfalls nur mittelst der erwähnten Einrichtung gewonnen werden könne, um so mehr, als die Steuern nicht alle öffentliche Lasten in sich begreifen, und eine scharfe Sonderung dieser lezteren, von den Korporations- und Kommunallasten, nicht allgemein thunlich sey.

Gegen diese Einrichtung, und für den unmittelbaren Einzug hinggen:

1) daſs durch dieselbe die Rechtsgleichheit in mehrfacher Beziehung verlezt werde, indem nicht zu vermeiden sey, daſs in das Steuerkontingent einer Gemeinde auch die Steuer von solchen Kontribuenten einbegriffen werde, die nicht Mitglieder derselben sind, und gegen welche derselben ein Zwangsrecht nicht zusteht;

2) daſs der Umfang der Staatslasten überhaupt, weil die Erhebungskosten in den Korporationskosten versteckt sind, nicht übersehen werden könne, eben so wenig als jener der einzelnen Steuern, und des Verhältnisses der Erhebungskosten zu dem Ertrage einer jeden derselben;

3) daſs die solidarische Verpflichtung, sowohl für einzelne wohlhabende Glieder einer Gemeinde, die zulezt für die Unordentlichen und Saumseligen bezahlen müssen, als für die Gemeinden und Korporationen, deren

Schuldenlast durch die Steuervorschüsse nicht selten vergrößert werde, drückend und ruinirend sey;

4) daſs der unmittelbare Einzug durch Agenten der Finanzverwaltung in der That weniger kostbar, dabei regelmäſsiger sey, und auch weniger Reste lasse, die durch Saumseligkeit und wohl auch durch sträfliche Konvenienz der Kommunerheber und Behörden, und auch durch das Vermengen der Steuern mit den Ortseinnahmen und Ausgaben befördert, und zuletzt inexigibel werden. — (1)

Die Wahrheit dieses letzteren Grundes ist als eine unumstöſslichie Thatsache durch die Finanzgeschichte derjenigen Staaten beurkundet, in welchen der Steuereinzug als solidarische Korporationssache behandelt ist. Derselbe würde zur Entscheidung für die Vorzüglichkeit des unmittelbaren Einzuges hinreichen, wenn dieser auch nicht andere erhebliche Gründe zur Seite ständen, unter welchen der, daſs bei der erstern Einrichtung die so wichtige Kenntniſs des Ertrages einer jeden der verschiedenen direkten Steuern, jene des Aufwandes, den die Erhebung einer jeden Art derselben erfordert, und zugleich auch der vergrößerte Ertrag, der durch Vergrößerung der steuerpflichtigen Objekte nach und nach entsteht, und den die Korporationen zum Nachtheil der Gesammtheit des Staates für sich beziehen, für den Staat;— für die Kommunen aber der Vortheil einer Verminderung ihrer Steuerquote bei vermindertem Ertrage verloren geht, was allmählig die gröſste Ungleichheit in Vertheilung der Steuerlast zur Folge hat. Am wenigsten möchte der Grund, „daſs, weil sobald eine Korporation bestehe, es un-

1) M. s. diese für und gegen angeführten Gründe ausführlich in den Verhandl. der Kammer der Abgeordneten im Königr. Würtemberg, im Jahr 1820; 5. Abtheil. S. 319 folg., und im Jahre 1821; 5. Abtheil. S. 427 folg. u. 8. Abtheil.; in den Beilagen, S. 347. Der Grund, „daſs es für das Steuerbewilligungsrecht gefährlich sey, wenn der Finanzminister die Steuer aus dem Beutel eines jeden Einzelnen hole," der ebenfalls geltend gemacht worden, ist so unhaltbar, daſs derselbe kaum einer Erwähnung verdienen kann.

vermeidlich sey, dafs sie für ihre eigenthümlichen Zwecke gewisse Ausgaben leiste, wodurch zugleich die Ausdehnung der Solidarität auf die Steuerzahlung begründet seyn soll" — als gerechtfertigt erscheinen, wohl eher der Beweis zu führen seyn, dafs eine solche Solidarität mit der Natur des Steuerwesens im Widerspruche steht. Die Bezahlung der Steuern gehört nicht zu den eigenthümlichen gemeinsamen Zwecken einer solchen Korporation, wie Gemeinden, oder auch eine Vereinigung mehrerer Gemeinden, z. B. in ein Amt, es sind. Jede direkte Steuer besteht in einem proportionirlichen Theile von dem Ertrage eines individuellen Eigenthumes oder Gewerbes, den der Eigenthümer oder Gewerbsmann an den Staat leisten mufs, ohne Rücksicht darauf, ob derselbe in einen solchen Verband gehört oder nicht, weshalb aber auch eine solche Solidarität nur in sofern als rechtlich begründet zu erachten seyn möchte, wenn angenommen werden könnte, dafs ein Gemeindeglied bei seinem Eintritte in die Gemeinde, sein Privateigenthum, als gemeinsames Gut an diese übertragen, oder dieser ein Obereigenthumsrecht über dasselbe eingeräumt habe.

Der Vorzug einer angeblich gröfseren Schonung der Kontribuenten durch gröfsere Berücksichtigung ihrer jedesmaligen Zahlungsfähigkeit, ist mehr scheinbar als reell, wohl eher nachtheilig, als wohlthätig, theils weil die Beurtheilung von Willkür abhängig ist, deshalb grofsen Mifsbräuchen Raum gibt, theils weil hierdurch das Restmachen erleichtert und befördert wird, und zwar beides auf Kosten der Korporation, welche die Reste vertreten mufs. Überhaupt möchte wohl kaum zu verkennen seyn, dafs die wahre Schonung der Steuerpflichtigen wohl weniger in der Leichtigkeit, mit welcher dieselben der Steuerzahlung auf eine Zeitlang ausweichen können, als vielmehr in einer angemessenen Vertheilung derselben besteht, besonders wenn ein Termin zur Untersuchung der Reste so nahe gerückt wird, dafs diese niemals zu grofsen Summen anschwellen, und deshalb ohne Ruin des Debenten bezahlt werden können. In Hinsicht auf die Vertheilung selbst, möchte eine solche auf die zwölf Monate des Jah-

res, und in gleichen Beträgen für jeden, schon um defswillen den Vorzug verdienen, weil hierdurch die auf jedes Ziel fallende Rata kleiner, defshalb ihre Anschaffung weniger drückend ist, ohne zu erwähnen, dafs, wie bereits erwähnt, hierdurch die Kasse zur schnelleren Realisirung ihrer Zahlungen in Stand gesezt, das Stocken in der Zirkulation verringert wird, was die gröfste Beachtung verdient.

Dafs endlich die Erhebungskosten für den unmittelbaren Einzug geringer, als bei der erstern Methode sind, möchte schon aus der allgemeinen Erfahrung sich ergeben, dafs das Hebeprozent oder die Tentieme in dem Maafse, als die zu erhebende Summe gröfser ist, verkleinert, dennoch aber dem Erheber ein auskömmliches Einkommen gewährt werden kann, was bei einem gleichen Prozente, in dem andern Systeme nicht möglich ist, ohne der Verluste zu erwähnen, welche durch Entbehrung der Zinsen für die geleisteten Vorschüsse, durch die Unbeibringlichkeit dieser lezteren etc. erwachsen.

§. 112.

Indirekte Steuern. Noch mehr als bei den direkten Steuern, sind die Formen, sowohl für die Veranlagung, als für den Einzug und für die Verrechnung der indirekten Abgaben, und für die Kontrole von beiden, von der Natur des Gegenstandes abhängig, von welchem dieselben erhoben werden, in Hinsicht auf welchen dieselben unter zwei Hauptkathegorien zusammengefafst werden können, von welchen die erstere materielle Dinge, die zur Befriedigung von Bedürfnissen gehören, umfafst (die eigentliche Konsumtionssteuer), die andere aber, solche öffentliche Gegenstände, Anstalten und Vortheile, welche die Einwohner eines Staates unter seinem Schutze geniefsen. (1).

Sowohl die Veranlagung als der Einzug der Steuern von allen diesen Gegenständen, wird mittelst eines Tarifs be-

---

1) Hierher gehören z. B. Gerichtssporteln und Taxen für gerichtliche Einschreibungen (*Enregistrement*), die Abgaben für die Benutzung der Posten, Chausseen, Brücken, Schleusen, vom Stapelrechte, Lotterien etc. v. Jacob. Staatsfinanzwiss. §. 392, 1102, 1121.

wirkt, oder eines (meistens alphabetischen) Verzeichnisses der Gegenstände, von welchen die Abgaben entrichtet werden sollen, deren Betrag für jeden einzelnen Fall, oder für jede einzelne Handlung, nach Verschiedenheit von beiden, entweder nach Umfang, Maafs, Gewicht oder Geldwerth, oder auch nach Zeit und Distanzen, normirt ist. Die formelle Einrichtung derselben ist, aufserdem dafs sie durch die Natur des Gegenstandes bedingt ist, zugleich von den Grundsätzen abhängig, die in Absicht auf dessen Besteuerung angenommen sind, insbesondere:

A. Bei den Zöllen (Zolltarif, Zollrolle) davon, ob ein allgemeiner Zollsatz vorgeschrieben ist, von welchem der Tarif nur die Ausnahme nachweist; ob die Abgabe für den Transit in demselben enthalten ist, oder für diese ein besonderer Tarif besteht; ob mit dem Zolle zugleich eine Konsumomauth oder Verbrauchsteuer verbunden ist; (1) die Zweckmäfsigkeit desselben aber dadurch bedingt: dafs die Namen und Klassen der Waaren auf eine möglichst kleine Anzahl beschränkt, und zugleich so bestimmt bezeichnet sind, dafs über diejenige, in welche ein zur Verzollung kommender Gegenstand gehört, niemals ein Zweifel entstehen kann; sodann, dafs die Anwendung des Maafsstabes, nach welchem eine jede ein-, aus- oder durchgehende Waare besteuert werden soll, leicht sey, und hierdurch Mifsgriffen oder Willkür vorgebeugt werde. (2)

---

1) Das erstere und leztere z. B. in Preufsen, wo eine Zollabgabe von 12 Gr. vom preufs. Zentner als allgemeiner Einfuhrzoll; für die Ausfuhr die Zollfreiheit als Regel erklärt ist, von welcher der Tarif die Ausnahmen in Betreff der Einfuhr und Ausfuhr nachweist. Neben dem Zolle ist eine Verbrauchsteuer tariffirt. (Gesetz über den Zoll und die Verbrauchsteuer, v. 22. Juli 1819.)

Von anderen Staaten vergl. man z. B. die Verordn. v. 22. Juli 1818, über das Zollwesen in Baiern; v. 30. März 1808, und den (seitdem vielfältig abgeänderten) Tarif v. 11. Novbr. 1812 in Würtemberg; die Badensche Zollordn. v. 2. Jan. 1812, etc.

Über die Zolleinrichtung in England, v. Raumer, das brittische Besteuerungssystem etc. Berlin 1810; — über jene in Frankreich, *Code des Douanes* etc. Paris. 2 Theile.

2) v. Jacob Staatsfinanzwiss. §. 1229. Über die Kombination des Zolles mit einer Verbrauchsteuer, ebendas. §. 1219.

B. Bei den Konsumtionssteuern, insbesondere bei der Akzise, ob diese lediglich als reine Genufssteuer von Konsumtibilien behandelt, oder zugleich als Vehikel zur Besteuerung anderer Gegenstände und Handlungen des Verkehrs benuzt wird. (1)

C. Bei dem Chausseegelde, ob dasselbe von allem Fuhrwerke ohne Unterschied nach Stückzahl und Verschiedenheit des Zug- und anderen Viehes, des Fuhrwerkes und nach Distanzen normirt ist, oder aber, ob für bestimmte Gattungen des ersteren, Aversalsummen surrogirt sind. (2)

D. Bei den Stempelgefällen davon, ob allgemeine Stempelsätze vorgeschrieben, oder aber nach Verschiedenheit der Natur und des Werthes der Objekte, klassirt und graduirt sind; sodann, ob der Stempel zugleich als Vehikel zum Einzug von Abgaben anderer Art, z. B. von solchen von Gewerben etc., benuzt wird. (3)

---

1) Z. B. in Würtemberg, Akziseordn. v. 1808, — in Baden etc.

Über die Einrichtung des Akzisewesens in England, und die damit verbundenen Lizenzen, v. Raumer, l. c. S. 41.

2) Das leztere bisher in Baiern, wo diese Abgabe nunmehr aufgehoben worden ist (Verhandl. der Ständeversamml. v. 1822), und in Würtemberg, woselbst diese Einrichtung ebenfalls durch das Gesetz v. 28. Junius 1821, über die Strafsenbau-Abgabe dahin abgeändert worden ist, dafs ohne Rücksicht auf das Gewerbe des Pferdebesitzers, und lediglich nach Maafsgabe des Gebrauches, der von den Pferden gemacht wird, für die Steuer 4 Klassen, von 12 fl. in der ersten, bis zu 1 fl. 12 Kr. in der lezten vorgeschrieben sind, von jedem Zugochsen 36 Kr. jährlich entrichtet werden müssen.

3) Auch in Ansehung der Stempelgefälle findet eine grofse Verschiedenheit statt. — Z. B. in Frankreich, wo alle Skripturen, die auf irgend eine Art bei den Gerichten vorgelegt werden können, stempelpflichtig sind, u. für dieselbe zwei Arten von Stempel, bestehen: *a*) der Papierstempel, der nach den Dimensionen der verschiedenen Arten von Papier, deren Gebrauch nach Verschiedenheit der Gegenstände vorgeschrieben ist, graduirt und tarifirt ist, (5 verschiedene Sätze, von 25, 50, 75 Cent., 1 Fr., und 1 Fr. 50 Cent.); *b*) der Wechselstempel, für welchen 11 verschiedene Sätze, von 50 Cent. bis 10 Frkn. (M. s. *Code des droits de Timbre, d'Enregistrement, de*

Aufser den Tarifen für die vorgenannten Gattungen von indirekten Abgaben, die als die gewöhnlicheren zu betrachten sind, bestehen jene für das Enregistrement, wo diese Abgabe besonders erhoben wird, in der einfachen Verzeichnung der Werthsätze für die Gegenstände, welche derselben unterliegen; (1) diejenigen für die Gebühren, Bleye, Siegel, Zettel, die Thara bei Berechnung der Zollgefälle etc., in der einfachen Normirung der Abgabensätze, die für die ersteren und für die leztere vorgeschrieben sind.

§. 113.

Die Anordnungen in Betreff des Einzuges und der Kontrole, sowohl gegen das Publikum, damit kein Gegenstand, welcher der Steuerpflichtigkeit unterliegt, der wirklichen Entrichtung der Abgabe entschlüpfe, als auch gegen die

---

greffe et d'hypotheque, Paris 1810.) — In dem Grofsherz. Baden, 5 Klassen Stempelpapier, für alle von obrigkeitlichen Behörden gefertigten Urkunden, und für alle Schriften, die bei Verwaltungsbehörden eingereicht werden, von 3, 6, 15, 30, 60 Kr., und die Anwendung der Klassen, durch einen besondern Tarif regulirt. Tax- Sporteln und Stempelordn. v. 17. Julius 1807. — In mehreren anderen Staaten ein zweifacher Stempel, nämlich: *a*) ein Gradationsstempel, für Urkunden, Schriften etc., die auf bestimmte Werthe lauten, und mit deren Gröfse die Stempelbelegung steigt; und *b*) ein Klassenstempel, für alle übrigen Akte und Schriften. Diese Einrichtung z. B. in Baiern und Würtemberg, in welchem leztern Staate, anstatt des wirklichen Gebrauchs des Stempels, für bestimmte Gegenstände ein Stempelsurrogat regulirt ist. (Verordn. v. $\frac{14}{21}$. Januar 1817.) Beide Arten von Stempel vereinigt, und zugleich als Surrogat für die Sporteln, in dem Herz. Nassau. (Edikt vom 9. Dezbr. 1815.) In K. Hessen. Ed. v. 30. Nov. 1822. Über die Einrichtung des Stempelwesens in England, — Gerichts-, Vertrags-, Zeitungsstempel; von Lizenzen, Handels-, Erbschaftsstempel; für edle Metalle etc. — (v. Raumer S. 21), in welcher, so wie in den meisten anderen Staaten, zugleich ein verstecktes Enregistrement enthalten ist.

1) Über das Enregistrement, das in Frankreich besteht, und zum Theil noch in den deutschen Provinzen auf dem linken Rheinufer, den in der vorhergehenden Note allegirten *Code des droits* etc. M. vergleiche auch die Verhandl. in der 2ten Kammer der Landst. des Grofsherz. Hessen, 1. Beilagenheft.

Erhebungsbeamten, bestehen im Allgemeinen, und zwar in Hinsicht auf das erstere,

A. für die Zollgefälle, (1) in der Vorschrift von be-

1) Die richtige Behandlung des Zollwesens gehört zu den schwierigsten Aufgaben, indem mehr als bei den übrigen indirekten Abgaben, jeder Mifsgriff die nachtheiligsten Folgen äufsert. v. Jacob hat in der Staatsfinanzwiss. §. 1221 folg. in Absicht auf die Einrichtung desselben, sowohl überhaupt, als insbesondere auch in Betreff der formellen Behandlung des Zollwesens Postulate und Vorschläge gemacht, zu deren Aufnahme der Verfasser sich um so mehr veranlafst sieht, weil sie mit dem Gegenstande, der in diesem Paragraphen behandelt wird, in der nächsten Verbindung stehen. Es sind nachstehende:

a) Dafs die Zölle so anzuordnen sind, dafs der Schleichhandel nicht aufkommen, und wegen Mangel an Gewinn nicht bestehen kann;

was vorzüglich durch Ermäfsigung unproportionirlich hoher Zollsätze und durch Aufhebung aller Waarenverbote, zu erwirken sey. Man könne annehmen, dafs kein Schleichhandel bestehen könne, wenn derselbe nicht wenigstens 10 pCt. Gewinn abwirft, wefshalb durch Normirung des höchsten Zollsatzes auf diesen Betrag, dieses schädliche Gewerbe von selbst aufhören müsse. Für den Aufsfall von höheren Zollsätzen werde die Kasse, theils durch den Betrag der defraudirten Zollgefälle, theils durch Verminderung der Regiekosten entschädigt.

b) Eine solche Einrichtung zu treffen, dafs alle Güter die ein-, aus- oder durchgehen, die Zollstätte berühren müssen;

durch Bestimmung von Zollstrafsen, Ein- und Ausgangspunkten, jedoch so, dafs die Waaren, besonders die transitirenden, keinen zu grofsen Umweg machen müssen.

c) Dafs alles, was bei einem Zollamte versteuert werden mufs, richtig zur Anzeige kommen; die Zollbehandlung mit möglichst weniger Belästigung statt finde; — was

in ersterer Beziehung, anstatt der gewöhnlich vorgeschriebenen Abladung, Eröffnung der Kolli etc., durch Abgabe vollständiger Deklarationen besonders auch über die blofs transitirenden Güter; — genaue Vorschrift der Strafse, auf welcher dieselben zu gehen haben, Plombirung der Wagen, und bei gemischter Fracht, besondere Anzeige und Plombirung der Transitgüter; Vorzeigung und Visirung des Passes bei den Zollämtern, die der Frachtführer auf seiner Strafse berührt; allenfalls auch Deponirung des Betrages der Gefälle, die beim Ausgange restituirt werden; — in letzterer Beziehung aber, durch zweck-

stimmten Einfuhr- und Ausfuhrpunkten, bei welchen: von Strafsen; auf welchen: und einer bestimmten Tageszeit,

---

mäfsige Einrichtung des Tarifs und richtige Bestimmung der Namen und Klassen der Waaren, und möglichst geringe Anzahl dieser lezteren, und dadurch bewirkt werde, dafs *a*) für blofs transitirende Waaren der Zoll nach Gewicht, oder noch besser, nach Pferdelast; beim Wasserzoll, nach Schifflast oder Tonnen, ohne Berückrichtigung der Qualität der Waaren; *b*) für solche aber, die zur inländischen Konsumtion bestimmt sind, in der Art bestimmt werde, dafs Waaren die am häufigsten im Verkehr vorkommen, in gröfseren Quantitäten eingehen, und an ihrem Äufseren leicht zu erkennen sind, wie z. B. geistige Getränke, Zucker, Kaffe etc., mit einer Abstufung der Zollsätze nach Verschiedenheit ihrer Qualität, in dem Tarif namentlich rubrizirt; für andere gleichfalls namentlich rubrizirte Artikel nach Gattungen, die für einerlei Maafs und Gewicht, ungefähr einerlei Werth haben, Klassen gebildet; alle nicht namentlich rubrizirte Artikel in einige wenige Klassen gebracht und in diesen versteuert werden.

d) Dafs die Freiheit des Handels und Verkehrs möglichst geschont, zugleich solche Vorkehrungen getroffen werden, wodurch hieraus mögliche Misbräuche beseitigt bleiben.

e) Endlich, dafs der Zoll als ein reines finanzielles Institut, ohne Nebenzwecke behandelt werde.

Die Behandlung des Zollwesens überhaupt, insbesondere auch die formelle, ist beinahe in jedem Staate abweichend angeordnet; in Preufsen, z. B. längs der Landesgrenze ein Grenzbezirk (dessen Begränzung nach dem Auslande, die Grenzlinie: jene gegen das Inland, die Binnenlinie benannt ist) gebildet, durch welchen besonders bezeichnete Zollstrafsen führen, auf welchen allein nur der Gütertransport innerhalb des Bezirkes, und nur an bestimmten Tagesstunden bewirkt werden darf. Zur Aufsicht auf der Grenzlinie sind Zollämter und Ansageposten; auf der Binnenlinie Kontrolämter; im Grenzbezirke selbst, Aufseher zu Fufs und zu Pferd angeordnet, von welchen die ersteren (die Zollämter) entw. Hauptzollämter, bei welchen jede Zoll- und Verbrauchssteuer-Entrichtung zulässig ist, und die in der Regel allein zur Ertheilung von Begleitscheinen, Eingangs- und Ausgangsbescheinigungen ermächtigt sind, oder Nebenzollämter 1ster Klasse, bei welchen nur solche Gegenstände, die blofs den Einfuhr- oder Ausfuhrzoll entrichten, aus- und eingeführt werden können; sodann solche 2te Klasse, die lediglich für den kleinen Grenzverkehr bestimmt; endlich Kontrolämter, die blofs zur Erhebung des Ausgangszolles ermächtigt sind. —

innerhalb welcher die Güter ein– oder ausgeführt, überhaupt verfahren werden müssen, — (Ober– oder Hauptzollämter, Beizoll– oder Nebenzollämter; Wehrzoll–, Kontrolämter; Haupt– und Kommerzialstrafsen etc.); — sodann in der Anordnung des Waarenverschlusses während des Transports, durch Versiegelung oder Verschnürung; in der Befugnifs der Zollbeamten zur Besichtigung, Abwägung etc, der Frachtgüter; endlich in der Verpflichtung zu ihrer Anfuhr auf Packhöfen, Zollämtern etc.;

B. für die Chausseegelder, in der Verpflichtung zur resp. Lösung, Vorzeigung und Abgabe der Weggeldszeichen, und in der Verhängung von Strafen bei Übertretung der Vorschriften, oder Vernachläfsigung der vorgeschriebenen Formalitäten;

C. für die Stempelgefälle, theils in der gleichfalls gesetzmäfsig ausgesprochenen Verpflichtung des Gebrauches von Stempelpapier für bestimmte Handlungen, von deren Erfüllung in mehreren Staaten selbst ihre Giltigkeit abhängig ist, theils in jener der gerichtlichen und Verwaltungsbehörden, zur Achtsamkeit darauf, dafs der vorschriftsmäfsige Stempel gebraucht, nöthigenfalls supplirt, oder auch dafs Eingaben, bei denen derselbe nicht angewandt ist, zurückgestofsen werden.

§. 114.

Insbesondere bestehen für den Einzug der verschiedenen Arten von Konsumtionssteuern, und für die Sicherstellung desselben, besondere Anordnungen und Formen, die, wenn gleich in den einzelnen Staaten verschiedenartig modifizirt, in der Hauptsache allenthalben die nämlichen sind. (1) Es sind nachstehende:

In anderen Staaten findet ein solcher Grenzbezirk nicht statt, sondern sind auf den Haupt– und Kommerzialstrafsen Oberzollämter, auf Nebenkommerzialstrafsen, Beizollämter, dann für den kleinen Grenzverkehr, Grenzzolleinnahmen. — In Baiern sodann auch, Hallämter angeordnet. — Eben so verschieden sind auch die Vorschriften für die Behandlung, wegen welcher aber auf die allegirten Verordn. verwiesen werden mufs.

1) Über Konsumtionssteuern überhaupt, und über die Maximen,

a) Bei der Schlachtakzise, die Verpflichtung derjenigen, die, es sey zum Verkauf oder zum eigenen Hausgebrauch, schlachten wollen, zur Anzeige oder Deklaration an das Steueramt, über Gattung und Stückzahl des zu schlachtenden Viehes, und über die Zeit der Schlachtung, damit der Steuerbeamte, im Fall er es für nothwendig erachtet, eine Revision vornehmen kann, ohne welche Deklaration und ohne vorhergegangene Berichtigung der Gefälle, nicht geschlachtet werden darf, wohingegen, wenn die Akzise nicht nach Stückzahl, sondern nach Gewicht entrichtet wird, die Bezahlung erst nach dem Schlachten und Auswiegen erfolgt.

Das Abschlachten ohne vorgängige Erfüllung dieser Formalitäten, ist nur in dem einzigen Fall gestattet, dafs dieses durch Verunglückung eines Stück Viehes nothwendig wird, in welchem Fall alsdann die Deklaration innerhalb einer gesetzlich vorgeschriebenen kurzen Zeitfrist (gewöhnlich von zwölf Stunden) bewirkt werden mufs. Die Quittungen, die den deklarirenden Steuerpflichtigen ausgestellt werden, enthalten gewöhnlich, aufser ihrem Namen, und aufser dem Betrage der Gefälle, zugleich Tag, Stunde und Ort des Abschlachtens, und ist, zur Verhütung eines Mifsbrauches derselben, ihre Giltigkeit als Berechtigung zum Abschlachten, auf eine bestimmte Zeit (gewöhnlich 24 Stunden) beschränkt, nach deren Ablauf, im Fall das erstere nicht statt gehabt hat, dieselben erneuert werden müssen. (1)

---

welche in Absicht auf dieselbe zu befolgen sind (§. 1102. 1117. 1119.); über die paſslichsten Gegenstände für die direkte oder indirekte Konsumtionssteuer; (§. 1121. 1124.) insbesondere über die Paſslichkeit des Gemahles, Getränkes, Salzes etc. zur Belegung mit indirekten Konsumtionssteuern (§. 1125. 1128.) über die Unthunlichkeit, die sogenannten Nothwendigkeiten des Lebens aufser Besteuerung zu lassen, (§. 1129.) viel treffliches und praktisches in v. Jacob St. Finanzwiss. in den allegirten §§.

1) Die erstere Methode, nämlich die Erhebung der Abgabe nach Stückzahl, möchte um defswillen als die vorzüglichere zu betrachten seyn, weil sie überhaupt einfacher und weniger störend ist. Nur mufs dieselbe nicht dadurch ohne Noth verwickelter gemacht werden, dafs, wie in verschiedenen Akzise-Ordnungen und Tarifs der Fall

b) Bei der Mahlakzise, ebenfalls Verpflichtung derjenigen, die Getreide vermahlen lassen wollen, zur vorhergehenden Deklaration der Qualität, Quantität und Bestimmung desselben (nämlich: ob zum Mahlen oder Schrooten), und der Mühle, in welcher die Vermahlung statt finden soll, in welcher kein Getreide anders als gegen gleichzeitige Abgabe der Quittung über die bezahlten Gefälle angenommen werden darf; in der Vorschrift, dafs das deklarirte Getreide nur bei Tage, nicht theilweise, sondern das ganze deklarirte Quantum auf einmal nach der Mühle transportirt werden mufs, in welcher die Quittung über die für dasselbe berichtigten Gefälle an die Säcke angeheftet wird; endlich in der Verpflichtung des Müllers zur Führung eines Mühlenregisters, in welches alles Getreide, so wie dasselbe in der Mühle ankommt, eingetragen wird, und welches derselbe den Revisionsbeamten auf jedesmaliges Verlangen vorzulegen verpflichtet ist. (1)

c) Bei der Akzise vom Bier, nach Maafsgabe als die Abgabe nur allein von dem Malze, oder von diesem, und zugleich von dem erzeugten Fluido, nach Maafsgabe des Inhaltes der Braupfanne, oder des Kühlschiffes, mit Rücksicht auf die Beschickung; oder endlich von dem erzeugten Getränke, ohne Rücksicht auf diese leztere, erhoben wird. (2)

---

st, die Gewichtsätze der einzelnen Viehgattungen, nach welchen die Steuer steigt, zu sehr vervielfältigt werden, was die Steuerpflichtigen unangenehmen Neckereien aussezt, den unteren Akziseoffizianten aber die Gelegenheit zu pflichtwidrigen Kollusionen eröffnet.

1) In mehreren Staaten sind Mühlenwaagen angeordnet, auf welchen das Getreide, das zur Mühle kommt, und beim Ausgange aus derselben gewogen wird, und in so fern dasselbe das vorgeschriebene Normalgewicht übersteigt, die Differenz ebenfalls versteuert werden mufs. Die Mahlmetze des Müllers ist gewöhnlich steuerfrei, derselbe jedoch zur Deklaration verpflichtet, nach welcher demselben Freischeine ertheilt werden. (M. s. auch v. Jacob §. 1216.) Ein anderer Vorschlag zur Erhebung der Mahlakzise in der Mühle und durch die Müller, in v. Cölln: Keine Akzise mehr?! Berlin 1816. (auch im 13. Heft der freimüthigen Blätter abgedruckt). M. s. auch Stockar von Neuform, die Auflage. Nürnberg 1819.

2) Die erstere dieser Methoden z. B. in dem Grofsherz. Baden,

In den beiden ersten Methoden finden alsdann in Ansehung der Versteuerung des zur Malzung bestimmten Getreides die nämlichen Vorschriften wie bei der Mahlakzise statt, aufserdem bei jedem Gebraue die Verpflichtung des Brauers zur Anzeige über Tag und Stunde der Einmeischung und des Feuersetzens unter die Braupfanne, der Quantität und Qualität des einzumeischenden Malzschrootes, und der Zeit, innerhalb welcher das Abbrauen bewirkt werden soll; — aufserdem, so wie auch bei der dritten Methode, Ausmessung und Eichung der Braupfanne, und Revision des fabrizirten Getränkes durch die Steuerbeamten.

Die nämlichen Vorschriften finden auch

d) Bei der Akzise vom Branntwein (1) statt, die in der Regel von dem Schroot, und aufserdem nach Maafsgabe des Inhaltes der Blase, mit Rücksicht auf die Quantität Branntwein, die innerhalb einer bestimmten Zeit (ge-

---

wo die Abgabe auf die Voraussetzung, dafs auch 4 Mltr. 6 Sester 5 Mfsl. Gerste, ein Fuder Bier fabrizirt werde, gegründet, und auf Einen Gulden für das Mltr. Malz festgesezt ist (Akziseordn. v. 4. Januar 1812. §. 26 folg.) — Die zweite Methode, die zugleich besondere Vorschriften in Betreff der Eichung der Gefäfse, mit welche ohne vorhergegangenen Anzeige bei der Steuerbehörde keine Änderung vorgenommen werden darf, erfordert, ist die allgemeinere. Die dritte endlich z. B. in Würtemberg, wo die Abgabe in dem zehnten Theile des Werthes des Biers, nach dem örtlichen Ausschenkpreis besteht, aufserdem 45 Kr. Sudgeld vom Eimer bezahlt werden müssen. (Umgeld-Ordn. v. 4. März 1815.) Aufser dieser Abgabe wird von allem Bier, das ein Inländer an andere Inländer verkauft, eine besondere Akzise von 2 Kr. von jedem Gulden Erlöfs entrichtet. (Akziseordn. v. 1808.) In England ist diese Abgabe in die Malz-, Hopfen- und Biersteuer getheilt, (v. Raumer l. c. S. 51. 73. 89.) Über die verschiedenen Methoden, v. Jacob l. c. §. 1216. der sich für die Besteuerung nach dem Kubikinhalte der Braukessel, mit Rücksicht auf die Qualität des Biers erklärt; auch Stockar von Neuform, die Auflage etc. §. 100. folg.; woselbst zugleich eine Prüfung und Beleuchtung der verschiedenen Methoden.

1) v. Jacob l. c. §. 1216, der auch für die Branntweinsakzise ein ähnliches Verfahren vorschlägt, nämlich: dafs jeder Brenner *a*) die Gröfse seiner Blase, *b*) die Zeit, wie lange derselbe brennen will etc. deklarirt, wonach die Anzahl Brände die in dieser Zeit geschehen können, bestimmt, für jeden Brand eine bestimmte Quantität Branntwein gerechnet, und für diese die Steuer bestimmt wird.

wöhnlich 24 Stunden) aus einer normalen Quantität Getreide oder Schroot erzeugt werden kann, erhoben wird; sodann, dafs zur Verhütung möglicher Defraudationen, nach Ablauf der deklarirten Zeit, die Helme oder Hüte an das Steueramt abgeliefert, oder die Schlangen versiegelt werden müssen.

Verschiedenartiger und unter sich abweichender, sind die Anordnungen in Betreff der übrigen Konsumtionssteuern, sowohl in Ansehung der Gegenstände, die denselben unterliegen, als auch in Betreff der Art der Veranlagung der Steuern auf dieselben, und ihres Einzuges, der theils mit dem Zoll in Verbindung gesezt, theils durch Aversalsteuern bewirkt, und dadurch gesichert wird, dafs die Konsumtion, überhaupt der Gebrauch oder Verbrauch einer Sache, von der vorläufigen nothwendigen Berichtigung der Gefälle abhängig gemacht ist. (1).

§. 115.

Die vorzüglichste Garantie für den Einzug der Gefälle und für ihre getreue Verwaltung durch die Steuerbeamten, beruhet in der Einrichtung des Zettelwesens, das in der Art kombinirt ist, dafs dasselbe nicht nur die Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten von Seiten der Steuerpflichtigen dokumentirt (durch die Deklarationen auf der einen, die gelösten Zeichen auf der andern Seite), sondern zugleich auch zur Kontrole gegen die Einzugsbeamten dient, das leztere vorzüglich durch Vergleichung der Gelder mit den Werthen, die jedem Zoll- und Akziseeinnehmer von der Hauptkasse in Zetteln oder Zeichen kreditirt worden sind, und die er in Natura oder ihren Werth in Gelde abliefern mufs. Die tarifmäfsige und richtige Verwendung der Zettel selbst aber, wird theils durch die Deklarationen der Steuerpflichtigen, theils, wie z. B. bei der Mahlakzise etc., durch die Mühlenregister etc. nachgewiesen und justifizirt.

Diese Einrichtung bildet zugleich die Grundlage für jene des Rechnungswesens und der Bücher, die bei den einzelnen

---

1) M. s. die in diesem §. allegirten verschiedenen Zoll- und Akzise-Ordnungen und Schriften, sodann auch den *Recueil général des lois, arrêtés, décisions et instructions concernant la perception des droits reunis*, und den *Code des droits reunis*.

Steuerämtern, und auch bei den Mittelbehörden (Oberakziseämtern etc.), geführt werden.

Diese bestehen im Allgemeinen in nachstehenden, nämlich:

a) in einem Journal (oder Manual) für die Verrechnung der eingezogenen Gefälle; (1)

b) in einer Formularienrechnung (oder Kontrolbuche) für die Verrechnung der den Steuer- (Akzise-Zoll) Ämtern kreditirten Zettel oder Bollete;

c) in einem Realregister (Subdivisionsregister, kollektives Hauptbuch etc.) für die spezielle Darstellung des Ertrages für jedes der verschiedenen Steuerobjekte; sodann

d) in verschiedenen Hilfsregistern (Deklarationsregister über die Brau- und Brennereien, Mühlenwaageregister etc.) zur Kontrole gegen die Manuale und zugleich zu ihrer Begründung; endlich

e) in einem Prozefsregister, dieses leztere jedoch nur bei denjenigen Steuerbehörden, die mit der Führung dieser Prozesse beauftragt sind.

Die nämliche Buchführung findet auch (nur mit Modifikationen, die aus ihrem Verhältnifse sich ergeben) bei der obersten Zentralbehörde statt, bei welcher gewöhnlich eine besondere Buchhalterei angeordnet ist, bei welcher vorzüglich das Realregister alseine wesentliche Grundlage zur Begründung von Finanzmaafsregeln eine sorgfältige Bearbeitung erfordert.

Zur fortlaufenden Kontrole des Einzuges und der Buchführung, sind wöchentliche, gewöhnlicher monatliche Abschlüsse vorgeschrieben, deren Einrichtung mit jenen der Bücher korrespondirt. (2)

---

1) In mehreren Staaten werden besondere Quittungen und Bollette ausgegeben, in anderen aber besteht die Einrichtung, dafs das Manual in zwei neben einander stehenden Spalten die Deklaration über jeden Artikel enthält, von welchen das eine Exemplar, vom Steuerbeamten unterschrieben, als Quittung getrennt an den Steuerpflichtigen abgegeben wird, der das andere in den Talon unterzeichnet.

2) Die innere Einrichtung der Bücher ist beinahe in jedem Staate verschieden; man sehe zum Beispiel die Formulare in der badenschen Rechnungs - Instrukt. für die Orts-

Als fernere Kontrole endlich, sowohl gegen die unteren Beamten in Absicht auf ihre Geschäftsführung, als auch gegen das steuerpflichtige Publikum, besteht ein besonderes Aufsichtspersonal, dessen Bildung, Einwirkung auf die Beamten, und auf das Publikum, überhaupt dessen sämmtliche Verhältnisse durch die besondere Gesetzgebung eines jeden Staates, durch diese auch das Verfahren bei Untersuchung und Bestrafung von Kontraventionen und Defrauden, vorgeschrieben sind.

Unter den Einwürfen, die gegen die indirekten Steuern überhaupt, und gegen die Konsumtionssteuern insbesondere, gemacht werden, möchten die nachstehenden, nämlich: die Lästigkeit der Formen für ihre Erhebung und Verwaltung; sodann, die angebliche Unmöglichkeit, ihren Ertrag zu etatisiren; — hier um so weniger unberührt bleiben dürfen, weil dieselben sich zunächst auf die formelle Behandlung beziehen.

Die Wahrheit des ersten dieser Einwürfe, und dafs diese Formen verwickelter, und für das Publikum lästiger, als jene für die meisten direkten Steuern sind, kann nicht in Abrede gestellt werden. Dennoch scheint es, dafs bei ihrer Artikulirung, die Einrichtungen, wie dieselben früher statt gehabt haben, (1) und aus Gewohnheit und Unbeholfenheit hin und wieder noch statt finden, mehr vor Augen schweben, und dafs, wie bei einer unbefangenen Prüfung doch billig geschehen sollte, die zweckmäfsigen liberaleren Einrichtungen, die in anderen Staaten verfügt, und überhaupt thunlich sind, (2) nicht gehörig beachtet werden.

Wie liberal und schonend übrigens auch diese Formen eingerichtet werden mögen, immerhin werden dieselben die individuelle Freiheit der Steuerzahler mehr, als

---

akziser, Zoller, und Obereinnehmer in der Sammlung, der seit dem 2. Jan. 1812 in Zoll- und Akzisesachen ergang. Verordn. Karlsruhe 1812.

1) Diese älteren Formen z. B. in Sigismund Archiv für Akzisebedienten und Akzisanten etc. Berlin 1801.

2) v. Jacob l. c. §. 1208. folg.

die Formen für den Einzug anderer Steuern beengen, was bei der Natur dieser Steuern und der nothwendigen Kontrole etc. nicht ganz zu umgehen ist. Ob aber diese Nachtheile nicht durch Vortheile anderer Art kompensirt werden? namentlich dadurch, dafs sie niemals in grofsen Beträgen von dem Einzelnen erhoben werden, und daher für die Kontribuenten in keiner Beziehung drückend sind, sodann durch ihren ergiebigen Ertrag bei grofser Unbedeutenheit der jedesmaligen individuellen Beiträge, — ist eine Frage, die bei der Würdigung dieses Einwurfes, nicht so ganz und um so weniger unbeachtet bleiben sollte, je weniger in Abrede gestellt werden kann, dafs der Einzug der als Surrogat vorgeschlagenen Steuern, bei ungewisserem Ertrage, wo nicht lästiger, zum mindesten dennoch gleich lästig ist.

Die Gehaltlosigkeit des zweiten Einwurfes, ist durch die Thatsache des Gegentheils in allen Staaten erwiesen, in welchen die Verwaltung der indirekten Steuern und das Etatswesen gehörig geordnet sind. In einem jeden Lande sind die Einwohner eines jeden Standes, oder einer jeden Klasse, an einen ihr eigenthümlichen, bestimmten Aufwand gewöhnt, in welchem dieselben, besonders die unteren Klassen, nicht leicht ändern, am wenigsten sich Einschränkungen unterwerfen, zu welchen nicht grofse Noth dringt, weshalb aber auch auf den aus diesem Konsumtionsaufwande berechneten Steuerertrag auf so lange mit grofser Gewifsheit gerechnet werden kann, als nicht in diesen Verhältnissen, oder in der Steuer selbst, erhebliche Änderungen eintreten. — Auch bei anderen Steuern, namentlich bei den direkten ist nur eine an die Wirklichkeit annähernde Berechnung ihres Ertrages, eine solche aber auch in Ansehung der Konsumtionssteuern thunlich, besonders wenn, was bei einer zweckmäfsig eingerichteten Verwaltung derselben vorausgesezt werden mufs, über den Betrag der Konsumtion der besteuerten Gegenstände möglichst zuverlässige Bilanzen und Kontrolen vorhanden sind, und wenn aufser diesen, bei der Entwerfung des Etats, die Resultate einer mehrjährigen Erfahrung benuzt werden können. Gern kann übrigens zugegeben werden, dafs ein solches Zutreffen in Absicht auf die Steuerquote

eines jeden Individiums nicht thunlich, aber auch auf den in dem Etat für das Ganze berechneten Ertrag ohne Einfluſs ist, indem der Minderertrag des Einen durch den Mehrertrag Anderer ausgeglichen, der Ertrag überhaupt nicht von und für jedes einzelne Individium, sondern von der Konsumtion im Ganzen berechnet wird.

§. 116.

Etatswesen. (1) Finanzetats bestehen im Allgemeinen in einer begründeten Nachweisung und Darstellung derjenigen Einnahmen, die theils nach Maaſsgabe der auf die

---

1) Über die Etatswirthschaft und das Etatswesen, unter älteren Schriftstellern, v. Justi Staatswirthschaft, (2. Aufl. 2. Thl. §. 408 folg.; manches, was auch jezt noch nachgelesen zu werden verdient.

Von neueren:

Eschenmayer, Anleitung zu einer systemat. Einrichtung des Staatsrechnungswesens. Heidelb. 1807.

Weder in Absicht auf die aufgestellten Grundsätze, bei welchen, wie es scheint, dem Verfasser eine eben nicht gut geordnete Einrichtung des Rechnungswesens in einem bestimmten Staate vorzüglich vorgeschwebt, und aus welcher derselbe seine Ansichten abstrahirt hat, und noch weniger in Absicht auf das vorgeschlagene Rubrikensystem und die vorgeschlagenen Formulare zu empfehlen.

Peterson, über Wirthschaftsanschläge und Budgets. Göttingen, 1811.

Beides zu sehr vermengt, Begriffe aus ersteren auf die lezteren übertragen, überhaupt fühlbarer Mangel an Einsicht in den formellen Staatshaushalt, und an Kenntniſs dessen, worauf es bei einem Budget ankömmt.

Feder, Handb. über das Staats-Rechnungs- u. Kassenwesen. Stuttg. u. Tübingen. 1820.

Bei vielen praktisch guten Ansichten und Vorschriften, auch recht viele, die es nicht, überhaupt nicht richtig, zum Theil falsch sind, und in den Formularen vieles, was theils nicht zweckmäſsig ist, durch zu groſse Umständlichkeit ohne Zweck komplizirt, überhaupt praktisch nicht ausführbar seyn möchte. — Bauanschläge u. Güterpachtanschläge (S. 26.) können in keiner Hinsicht als Etats angesehen werden.

Hoch, über Finanz-Kassenetats etc. Rottenburg a. N. 1820.

Mehr allgemeines Raisonnement über die Verwaltung überhaupt, als spezielle Erörterung und Begründung der Punkte, auf welche

Resultate der vorhergangenen Jahren gegründeten Erfahrungen, theils unter Voraussetzung gegebener Umstände und Verhältnisse, in einem bestimmten Zeitraume (Etats- oder Finanzjahr), aus einer bestimmten Verwaltung mit Gewifsheit oder doch nach begründeter Wahrscheinlichkeit zu hoffen; und derjenigen Ausgaben, die in dem nämlichen Zeitraume von einer solchen Verwaltung, oder für dieselbe zu bestreiten sind. (1)

Der Hauptfinanzetat, oder das Staatsbudget, besteht in der Darstellung von beiden, für den ganzen Staat.

Dasselbe ist wesentlich von dem Finanz- oder Bewirthschaftungsplane verschieden, in welchem nicht nur die präsumtive Einnahme und Ausgabe für ein gegebenes Jahr, sondern zugleich und vorzüglich auch die Eigenthümlichkeiten und Verhältnisse der verschiedenen Quellen des Staatseinkommens, die Art und das Maafs ihrer Benutzung, und die Wirkungen die aus dieser leztern in Absicht auf ihre Erhaltung, Vergröfserung oder Erschöpfung sich entwickeln; das Verhältnifs, in welchem die Benutzung der verschiedenen Quellen gegen einander steht, die Gründe, aus wel-

---

es bei Entwerfung der Etats ankommt; noch weniger Grundsätze oder Regeln für diese. Der Unterschied zwischen Finanzkassen-Etats und Rechnungs-Etats möchte in so fern als leztere (Abschlufs) nicht als Etats betrachtet werden können, (45.) eben so wenig gerechtfertigt seyn, als die Ansichten über die Art wie das Staatsbudget auszustellen ist (§. 47.) als richtig anerkannt werden können.

Kieschke, Grundzüge zur zweckmäfsigen Einrichtung des Staatskassen- und Rechnungswesens. Berlin 1821.

Bei meistens richtigen Grundsätzen und Ansichten in Betreff der Aufstellung der Etats, versucht der Verfasser, diese lezteren mit dem von ihm für die Kassenverwaltung projektirten System in Verbindung zu setzen, in Ansehung von welchem auf dasjenige Bezug genomman wird, was §. 40. 1. Thl. S. 195. geäufsert ist.

1) *Chaque budget doit pour le service, qui lui est propre, embrasser les trois divisions du tems: dans les antécédens, où il puise des exemples; dans le présent, qui lui offre des règles; dans l'avenir, dont il doit prevoir les besoins.* Kommissionsbericht über die *loi des comptes*, in der Franz. Pairskammer. *Moniteur de* 1822. *Nr.* 98. 99.

chen die eine vor den anderen zu schonen seyn möchte, die Mittel, die zu ihrer Erhaltung und Erweiterung vorgekehrt, die Quellen, die etwa neu eröffnet werden können etc. vollständig erörtert; — in Ansehung der Ausgaben aber die Gründe für jede Art von Aufwand, vorzüglich auch in Absicht auf absolute oder bedingte Nothwendigkeit, oder blofser Nützlichkeit, eben so vollständig dargestellt seyn müssen. (1)

Die Verwaltung eines Staates bildet ein kohärentes Ganzes, in welchem alle Theile wechselseitig ineinander greifen, das thätige Leben und Wirken des einen Theiles durch jenes aller übrigen bedingt ist, der Impuls zum Wirken, überhaupt aus einem höchsten Zentralpunkte ausgeht, auf welchen die Resultate des Wirkens in lezterer Instanz zurückführen. Aus dieser Ursache kann für die Verwaltung eines Staates auch nur ein Hauptfinanzetat oder Budget statt finden, das entweder in so viele besondere Etats, als nach Maafsgabe von Geschäfts- oder auch geographischen Beziehungen, Zentralpunkte in der Verwaltung vorhanden sind, aufgelöst, oder umgekehrt, durch stufenweise Zentralisation dieser besonderen Etats gebildet ist.

Jede besondere Verwaltung, jeder besondere Zentralpunkt in derselben, bedarf eines besondern Etats, in Hinsicht worauf nachstehende Stufenfolge von solchen sich ergibt: nämlich:

a) Spezialetats, für die einzelnen Elementarverwaltungen der verschiedenen Zweige des öffentlichen Einkommens, so wie für einzelne Zweige des öffentlichen Dienstes; — für ein jedes Kammeral- oder Rentamt; für jedes Forst-, Berg-, Hüttenamt; für jedes Zoll- und Ak-

---

1) Aus der Verwechselung dieser Finanzplane mit Finanzetats, mag wohl auch die Idee von sogenannten organischen oder Normaletats (auch Feder §. 65.) originiren. Jeder Etat ist, wenn auch nicht geradehin das Ergebnifs, doch eine Folge einer bestehenden Organisation, kann daher selbst nicht organisch seyn, eben so wenig, als die Qualifikation von Normaletat adäquat seyn dürfte, weil diese Bezeichnung eine Fixität voraussezt, die ein Etat schon um defswillen nicht haben kann, weil derselbe allen Änderungen in der Verwaltung folgen mufs.

zisebüreau; für jedes Waisen–, Irren–, Strafhaus etc., ein solcher besonderer Etat;

b) Hauptetats; und zwar entweder für die einzelnen Hauptzweige der Finanzverwaltung, z. B. ein solcher Hauptetat für die gesammte Domänenverwaltung; desgleichen für die Forst–, Bergwesensverwaltung; für jene der direkten und indirekten Steuern, etc.; oder für geographisch gebildete Verwaltungsbezirke (Kreis– oder Provinzialkassentats);

c) der Hauptfinanzetat, oder das Staatsbudget, in welches die vorhergehenden stufenweise zentralisirt sind (die Spezialetats in den Hauptetats, diese in dem Staatsbudget), und welches die gesammte Einnahme und Ausgabe des Staates darstellt.

§. 117.

Aus der Bestimmung, dafs der Hauptfinanzetat, und beziehungsweise ein jeder Haupt– oder Spezialetat, diejenigen Einnahmen, die mit Gewifsheit, oder begründeter Wahrscheinlichkeit in einem gegebenen Jahr zu hoffen sind, und eben so den präsumtiven Aufwand, vollständig und so darstellen soll, dafs derselbe zugleich zur Grundlage des Kassen– und Rechnungswesens, und zur Kontrole von beiden dienen könne, ergeben sich die Hauptgrundsätze für ihre Aufstellung durch deren mehr oder minder strenge Beobachtung die Erreichung der angedeuteten Zwecke bedingt ist.

Es sind nachstehende:

1) dafs die gewissen oder bestimmten Einnahmen und Ausgaben, sowohl diejenigen, die in Absicht auf Qualität, Quantität, Gegenstand, Zeit und Person in und von welcher die ersteren, nämlich die Einnahmen, erfolgen, oder in welcher und für welche die Ausgaben geleistet werden müssen, unwandelbar, mithin absolut bestimmt sind, als auch die relativ oder für eine längere Periode unwandelbaren, mit ihrem wirklichen Betrage, so wie dieser aus Rechnungen oder sonst sich ergibt; (1)

1) Zu den absolut bestimmten Einnahmen gehören z. B. bei den Domänen alle festen oder ständigen Gefälle; zu den relativ

2) die unbestimmten aber, oder diejenigen, in Ansehung von welchen die Thatsache der Einnahme oder Ausgabe zwar gewifs, das Maafs aber, in welchem die ersteren erfolgen, das lezteren geleistet werden müssen, dagegen unbestimmt ist, in solchen Durchschnittsbeträgen ausgeworfen werden, die nach Berechnungen von begründeter Wahrscheinlichkeit, der Wirklichkeit am meisten sich nähern; (1)

3) dafs bei der Ausmittelung und Berechnung dieser Durchschnitte, so wenig als immer möglich der Willkür überlassen werde, damit die Resultate aus denselben die Wirklichkeit eben so wenig überschreiten, als zu bedeutend hinter derselben zurückbleiben; (2)

---

bestimmten, z. B. die Pachtgelder und andere Nutzungen, die kontraktmäfsig, oder aus sonst einem andern Grunde, auf eine längere Periode einen jährlich gleichen Ertrag gewähren; — zu den bestimmten Ausgaben, solche, deren Betrag an und für sich selbst (wie z. B. ständige Reallasten) oder in Folge von Verwaltungs-Anordnungen, (wie z. B. Besoldungen) auf eine längere Reihe von Jahren numerisch die nämlichen bleiben.

1) Z. B. bei Domänen, alle unbeständigen Gefälle, überhaupt alle Einnahmen, deren Ertrag durch Einwirkung äufserer Umstände von Jahr zu Jahr steigen oder fallen kann; in Ansehung der Ausgaben, alle diejenigen, bei welchen der nämliche Fall eintritt.

2) Die Ausmittelung des Ertrages nach Durchschnitten, bezielet möglichste, durch Gründe von Wahrscheinlichkeit unterstüzte Annäherung an die Wirklichkeit. Gewöhnlich wird zu ihrer Bildung ein Zyklus von sechs Jahren gewählt, von welchen jährlich das erste gestrichen und das neueste hinzugefügt wird, welches Verfahren indessen nicht unbedingt zu billigen seyn möchte, da Fälle denkbar sind, in welchen dasselbe, anstatt der Wirklichkeit näher zu bringen, von dieser wirklich entfernt, nämlich, wenn z. B. das zu streichende oder zu addirende Jahr, aus Ursachen, die zu den seltenen gehören, einen ungewöhnlich hohen, oder ungewöhnlich geringen Ertrag gewährt hat, der eben defshalb und nach dem gewöhnlicheren Laufe der Ereignisse, innerhalb der nächsten sechsjährigen Periode weder gehofft noch befürchtet werden darf. Zweckführender dürfte es daher seyn, wenn zur Bildung des sechsjährigen Durchschnitts, zehn Jahre genommen, von diesen das erste, sodann die zwei höchsten und die zwei niedrigsten gestrichen werden, das neueste Jahr zugesezt, und aus den hiernach bleibenden sechs Jahren, der Durchschnitt

4) dafs bei der Berechnung der Einnahme und der Ausgabe, nach gleichen Grundsätzen verfahren;

5) für die Ausmittelung der Durchschnitte für die Einnehme und für die Ausgabe, ein gleicher Zyklus von Jahren, (1)

6) für die Berechnung des Geldwerthes der Naturalien in der Einnahme und in der Ausgabe, gleiche und fixe Preise angenommen werden; (2)

7) dafs in die Etats nichts was nicht wirkliche Einnahme oder Ausgabe ist, aufgenommen; eben so wenig eine

---

gezogen wird, der so eigentlich auf zehnjährige Erfahrung, mit Beseitigung der Einwirkung von allem Ungewöhnlichen gegründet ist, und der Wirklichkeit näher bringt. Die Befugnifs zur Abweichung von den Durchschnitten, die hin und wieder den Elementarbeamten eingeräumt ist, gefährdet die Wahrheit des Etats, und ist um so nachtheiliger, je weniger der Behörde, die den Hauptetat aufstellt, Mittel zur Prüfung der Richtigkeit der Ansichten dieser Beamten, zu Gebot stehen.

1) Die Nichtbeachtung dieser Regel, durch deren Vernachläsigung die Wahrheit des Etats nothwendig gefährdet wird, ist mit Recht als Mangel in mehreren Budgets gerügt. M. s. z. B. den Bericht über die Budgets-Einnahmen in den Verhandl. der 2ten Kammer der Stände des Grofsherz. Baden, 1820; 4. Heft, Beil. 68; — jenen der ständischen Finanzkommission in Würtemberg v. 14. April 1820, in dem aufserordentl. Beilagenheft, S. 13.

2) Etatspreise, die gewöhnlich in dem dreifsigjährigen Durchschnitte der Marktpreise bestehen, und nach Ablauf einer bestimmten Periode revidirt, und aufs Neue regulirt werden. Über die Bildung ders., Kraufs l. c. 1. Theil, S. 240; und 5. Theil, S. 22.

In dem alleg. Werke von Feder, §. 90 u. 91. werden zweierlei Preise vorgeschlagen, nämlich: sechsjährige Durchschnittspreise, für die zu erkaufenden und zu verkaufenden Naturalien; für alle übrigen Naturalien aber, ständige Preise, die für jedes Bezirksamt auszumitteln sind. — Dieser Vorschlag scheint indessen in keiner Hinsicht hinlänglich motivirt, und gerade den Übelstand, dessen Beseitigung derselbe beabsichtigt, nämlich unrichtige Resultate in Absicht auf Ertrag, herbeiführen zu müssen. — Selbst aber auch im Fall man einen solchen Unterschied machen wollte, würde der Durchschnitt aus einer gröfseren Anzahl von Jahren gebildet werden müssen, weil die Getreidepreise sich nur nach längeren Intervallen bleibend ändern; noch weniger aber zulässig seyn, für jedes Bezirksamt besondere Preise zu bilden, was nur für gröfsere Bezirke thunlich ist.

Einnahme wegen einer Disposition, die ihren Ertrag vorwegnimmt; oder eine Ausgabe, weil sie durch eine solche Vorwegnahme gedeckt ist, übergangen werde; (1)

8) dafs in dem Hauptfinanzetat, und beziehungsweise in den anderen, die ganze Einnahme, und die ganze Ausgabe vollständig, mithin nicht blos die Nettoeinnahme, sondern der Bruttoertrag; die Ausgabe aber, ohne Rücksicht auf Kompensationen etc., nachgewiesen und dargestellt werde; (2)

9) endlich, dafs für die Etats für ein gegebenes Jahr, die sämmtlich unter einander in Verbindung stehen, ein und derselbe Anfangs- und Schlufstermin beobachtet werde. Die Festsetzung dieses Termins- oder

---

1) Mit dieser aus dem Wesen der Etatswirthschaft fliefsenden Grundregel, ist die Maxime, die Feder §. 86. aufstellt, nämlich: „dafs, wenn bei einer Spezialkasse, die Einnahme zur Bestreitung der Ausgabe nicht hinlänglich sey, von der nächsten Kasse, welche Überschufs hat, das Nöthige als Zuschufs in dem Etat aufgeführt werden müsse" — im Widerspruche. Allerdings mufs die Deckung des Fehlenden beschaft werden, aber nicht auf die angezeigte Art, sondern durch den Finanzminister aus dem Reserve- oder einem hierzu besonders bestimmten Fonds. Nur gehört derselbe aber nicht in den Etat, der eine für sich abgeschlossene Darstellung der Resultate der Verwaltung, für welche derselbe aufgestellt ist, und ohne Rücksicht darauf bildet, ob diese in einem Überschusse, oder Defizit bestehen.

2) Wie unrichtig die Resultate sind, die aus einer Nichtbeachtung dieser Regel sich ergeben, darüber ein belehrendes Beispiel in dem baierischen Budget, welches durch Hinzurechnung der beinahe 4 Millionen betragenden Elementar- und Regiekosten, um diese Summe sich erhöht. (M. s. das 2te Beilagenheft der Verhandl. von 1822.)

Bei industriellen und kommerziellen Instituten etc., die für Rechnung des Staates betrieben werden, findet eine zweifache Bruttoeinnahme statt; nämlich der Totalwerth der erzeugten Produkte, sodann derjenige Werth, der nach Abzug der Produktionskosten verbleibt. Diese lezteren gehören in den Haushalts- und Betriebsplan eines jeden Werkes, als solche, durch deren Verwendung die Produkte erzeugt werden, durch deren Verwerthung erst eine Einnahme entsteht, die daher auch allein nur, nicht aber die erstere, in dem Etat als Bruttoeinnahme ausgeworfen, und nur der eigentliche Verwaltungsaufwand als Ausgabe gegenüber gestellt wird.

Finanzjahrs (*Exercice*) ist beinahe in jedem Staate anders bestimmt. In Hinsicht auf den Etat selbst, ist diese Festsetzung in so fern gleichgiltig, als ein jedes solches Jahr, einen Zyklus von zwölf Monaten umschliefst, wogegen Verwaltungsrücksichten, und lokale Verhältnisse, für einen solchen Termin, einen Vorzug vor Anderen begründen können. (1)

§. 118.

Die formale Einrichtung des Budgets ist an und für sich willkürlich, beinahe in jedem Staate verschieden; gleichförmiger die Darstellung der Einnahmen, so, dafs diese nach den Hauptquellen von Einkommen, und unter jeder solchen Hauptrubrik, die Summarien der einzelnen Gattungen von Einnahmen, die in der ersteren zusammengefafst sind, z. B. bei der Hauptrubrik der direkten Steuern, die Summarien der Grund-, Häuser-, Gewerb-, Personalsteuer dargestellt werden. Das Detail einer jeden Gattung ist sodann in dem Hauptetat der Verwaltung derselben, z. B. in jenem von den indirekten Steuern die Summarien der ein-

---

1) Die gewöhnlichen Termine sind der Anfang und das Ende des Kalenderjahres, oder der erste Junius oder Julius, dieser leztere der vorzüglichere, wo bedeutende Domänen und Naturalien zu verwalten sind.

Herr Graf v. Soden, im vierten Band der Nationalökonomie S. 456: bezeichnet „zwar die Abtheilung der Komptabilität nach Etats- oder Finanzjahren als ein Gängelband, dessen sich die mit den Gesetzen der Nationalökonomie unbekannten Finanz-Administrationen noch nicht hätten entwöhnen können, und als eine Pedanterie, die alles gegen sich, und nichts als das Herkommen für sich habe. — Eine Regierung müsse einnehmen, wie sie ausgibt, und ausgeben, wie sie einnimmt.“ (??).

Diese Ansichten, bei deren Realisirung die Erhaltung irgend einer Ordnung in der Verwaltung, in gewisser Beziehung diese selbst unmöglich werden würde, bedarf wohl keiner Widerlegung. Sie beruhet auf einer andern nicht minder unrichtigen Ansicht, als würde durch die Einrichtung von Finanzjahren die Vertheilung der Auflagenzahlung in kleinere Portionen verhindert, deren Ungrund durch die in Betreff des Steuereinzuges in allen Staaten bestehenden Anordnungen und Einrichtungen dokumentirt ist.

zelnen Arten solcher Steuern, z. B. jene von der Mahl-Fleisch-, Getränkesteuer etc. — in den Spezialetats endlich, das Detail einer jeden besondern Art dieser Steuern z. B. bei den Zollgefällen, der Ertrag des Eingangs-, Durchgangs-, Ausgangszolles, bei der Getränkesteuer, jener von den verschiedenen Arten von Getränken etc. nachgewiesen. — Verschiedener ist dagegen die Darstellung der Ausgaben, für welche, wie bereits erwähnt ist, zwei verschiedene Methoden befolgt werden, nämlich: Trennung des Aufwandes blos nach Real- oder materiellen Beziehungen, ohne Rücksicht auf die Ministerien, welche denselben anordnen und seine Realisirung leiten; — oder aber so, dafs der allgemeine Aufwand, der kein Ministerium insbesondere berührt, oder aus andern Gründen spezialisirt ist, wie z. B. die Zivilliste, der Fond für die Staatsschuld und dergleichen, in besondere Kapitale ausgeworfen, aller übrige Aufwand aber nach Maafsgabe der Departementsministerien, welche denselben disponiren, unter Hauptabschnitte zusammengefafst ist, in derem jedem die Summarien einer jeden Hauptgattung von Aufwand ausgeworfen sind, (1) welche leztere

---

1) Man vergl. die Budgets z. B. v. Frankreich, Preufsen, Würtemberg, Baiern, Baden, sodann von Spanien etc., in welchen die Einnahmen (von wenigen Modifikationen abgesehen) in der angezeigten Art, die Ausgabe dagegen sehr verschieden behandelt ist. — In Frankreich und Würtemberg z. B. nach der im Texte erwähnten zweiten Methode. — In Baiern dagegen theils nach Ministerien, theils nach Realbeziehungen, welche leztere Methode in den Budgets von Baden und für das Grofsherz. Hessen ausschliefsend statt findet. — Die tabellarische Form, die auch von Kieschke in seinem angeführten Werke empfohlen wird, dürfte bei näherer Prüfung nicht als sachgemäfs, häufig selbst als unanwendbar erscheinen. Man prüfe in dieser Beziehung z. B. das Budget für das Grofsherz. Hessen, in welchem durch diese Form, und durch zu grofse Detaillirung, die Übersichtlichkeit, die bezweckt ist, wirklich gestört wird, was noch mehr in dem Budget für das Grofsherz. Weimar der Fall ist. (Verhandl. des erst. Landtages 1819. S. 455.)

Allerdings mufs die Finanzverwaltung detaillirte Übersichten von dem Beitrage besitzen, den jede Provinz zu den Staatseinnahmen liefert, und von dem Aufwande, den ihre Verwaltung erfordert. Diese

Methode in Staaten, in welchen die Verwaltung nach Realdepartements getrennt, und jedem Minister die Disposition über die für sein Departement ausgesezten Fonds überlassen ist, als die Sachgemäfsere zu erachten seyn dürfte.

Eine Klassifikation der Ausgaben nach Maafsgabe des Grades ihrer gröfsern oder mindern Nothwendigkeit, in wie fern dieselben absolut, bedingt, nothwendig; weise, oder nur nützlich und angenehm sind, mufs allerdings bei Entwerfung des Planes für den Staatshaushalt gemacht und vielseitig erwogen werden. (1)

Übersichten gehören aber nicht in das Buget selbst, sondern müssen zu seiner Begründung besonders beigelegt werden.

1) In einem jeden Staate zerfallen die Ausgaben ihrer Natur nach in zwei grofse Hauptmassen, nämlich: *a*) in solche, die theils durch die Natur des Aufwandes an und für sich selbst, theils nach Maafsgabe der Verfassung und der aufserdem bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, unausweichlich, in Ansehung ihrer Quantität, zum Theil selbst unveränderlich sind, wie z. B. der Aufwand für die Zivilliste, die Staatsschuld, (wo dieselbe fundirt, und ein Sinkingsfond gebildet ist), Pensionen etc.; *b*) sodann in den eigentlichen Administrationsaufwand. In dem Aufwande der erstern Art können wohl in dem einen oder andern Jahr Veränderungen eintreten; dieselben sind indessen zufällig, Ersparungen auf dieselben, nicht leicht, und nur selten von der Verwaltung abhängig, für welche die Befriedigung dieser Art von Aufwand vielmehr nothwendige Pflicht ist.

Anders ist allerdings das Verhältnifs in Betreff des Administrationsaufwandes, in welchem Beschränkungen zwar leichter thunlich sind, die jedoch in dem, was die Erreichung der Zwecke der Regierung, die Bedürfnisse der Verwaltung erfordern, ebenfalls ihre Schranken finden, die, ohne den Erfolg der Verwaltung zu gefährden, nicht überschritten werden dürfen.

Überhaupt beruhet der Vorschlag einer Klassifikation der Ausgaben, nach dem Grade ihrer Nothwendigkeit, auf einer andern, eben so oft bestrittenen, als aufgestellten Ansicht, nämlich: dafs die Ausgabe nach der Einnahme beschränkt werden müsse, die in der That mehr gleifsend, als ihr Gehalt reell ist, indem darüber: „dafs, was nach der gegebenen Lage der Dinge die Regierung bedarf, um der Würde des Staatsoberhauptes gebührend zu entsprechen, den Organismus der Staatsverwaltung in jedem Theile seines Triebwerkes zu erhalten, nothwendig erkannt, und durch die übrigen Einnahmen des Staates nicht gedeckt werden kann, durch Steuern

In den Etat oder Budget aber, welches auf diesen Plan gegründet seyn mufs, ist eine solche Klassifikation nicht thunlich, eben so wenig als dieselbe aus dem so eben erwähnten Grunde nothwendig seyn könnte.

§. 119.

Wesentlicher als die Form der Etats, ist für ihre Brauchbarkeit das Rubrikensystem in denselben, dessen Zweckmäfsigkeit dadurch bedingt, und davon abhängig ist, dafs die Rubriken nicht ohne Noth, und mehr als der Zweck einer vollständig distinkten Darstellung der Verschiedenheit in den Einnahmequellen, und in den Arten von Bedarf und Aufwand erfordert, vervielfältigt, sodann aber auch, dafs dieselben nicht zu sehr und so generalisirt seyen, dafs unter sich fremdartige Gegenstände in einer Rubrik zusammengefafst werden, und so der Zweck und der Vortheil einer distinkten Darstellung der obwaltenden Verschiedenheiten verloren geht. Eine zu grofse Vervielfältigung erschwert eine deutliche Übersicht, anstatt eine solche zu befördern, so wie auf der andern Seite eine zu grofse Beschränkung nicht nur diese Übersichtlichkeit, sondern auch in anderer Hinsicht, und in mehr als einer Beziehung, das Interesse der Verwaltung gefährden kann, ohne zu erwähnen, dafs die Nothwendigkeit eines gut geordneten Rubrikensystems auch dadurch noch mehr gesteigert wird, dafs die Etats bei dem Kassen- und Rechnungswesen und bei der Einrichtung der Bücher für dasselbe zur Grundlage, bei der Verwaltung selbst aber, zum Anhalt und zur Kontrole dienen.

Die Bildung desselben ist von der Mannichfaltigkeit und von der Eigenthümlichkeit der Revenüen, und von jener der Ausgaben abhängig, die in einem gegebenen Staate statt findet, in welchem die Hauptquellen der ersteren, und die Hauptkathegorien der lezteren, die Grundlage zu den allgemeinen und Hauptrubriken in dem Staatsbudget bilden,

---

aufgebracht werden müsse" — ein Zweifel nicht obwalten kann. (General-Finanzbericht des 2ten Ausschusses der Baierischen 2ten Kammer v. 15. Mai 1819. — Bericht der Finanzkommission in der franz. Deputirt. Kamm. über die Einnahmen des Budgets v. 1822 — M. s. auch Schmalz Encyklopädie etc. §. 715.

von welchen sodann das Detail in den Hauptetats und in den Spezialetats für einen jeden Verwaltungszweig dargestellt wird, in dem Maafse, dafs:

a) in den Spezialetats für die Elementarverwaltungen (Domänen, Forsten, Berg- und Hüttenetablissements, etc.), weil diese die Revenüen unmittelbar aus den ersten Quellen erheben, eine jede besondere Gattung von Einnahme, und wenn Ausgaben zu bestreiten sind, eine jede Gattung von diesen, z. B. in dem Spezialetat eines Domänenamtes bei der Rubrik von Zehnden, der Ertrag einer jeden Art von Zehnden: *a*) vom Garbenzehnden, *b*) vom kleinen Zehnden, *c*) vom Weinzehnden, *d*) vom Fleischzehnden; unter jener: von einzelnen Gewerben, *a*) von Brauereien und Brennereien, *b*) von Mühlen, *c*) von Ziegelhütten etc. — nicht aber eine jede Einzelnheit ausgeworfen; (1)

b) in den Hauptetats für einzelne Verwaltungszweige, oder für geographische Verwaltungsbezirke, nur die Sum-

---

1) Überhaupt keine Vermengung von Rechnungsrubriken mit Etatsrubriken, durch welche die Etats ohne Nutzen und Zweck zu sehr verweitläufigt werden. In dem Etat z. B. genügt die Rubrik Konzessionsgelder, wogegen in der Rechnung so viele Unterabtheilungen, als Arten von solchen Geldern erhoben werden, erforderlich sind. Vorzüglich wegen einer solchen zu grofsen Vereinzelung der Rubriken, besonders der Unterabtheilungen, dürfte das Rubrikensystem, welches in den Beilagen zu dem allegirten Federschen Werk dargestellt ist, bei seiner Anwendung nicht leicht zu beseitigenden Schwierigkeiten begegnen, ohne zu erwähnen, dafs die Trennung der Einnahme in solche aus herrschaftlichem, und aus dem Volksvermögen, so wie sie in den Formularien bewirkt ist, für den Zweck des Etats ohne reellen Nutzen, aufserdem weder rechtlich, noch überhaupt begründet ist. Eben so wenig kann die Zusammenwerfung der Forst- und Jagdrevenüen mit den Domanial-Intraden in einem Kameralamts-Etat (Formul. Nr. 20.) als sachgemäfs erachtet werden da, obgleich beide Arten von Gefällen von dem nämlichen Beamten erhoben und verrechnet werden, die Verwaltungen selbst getrennt sind, und von ganz verschiedenen Behörden, welche die Resultate ihrer Verwaltung nachweisen müssen, ressortiren, weshalb auch über beide, besondere Spezialetats gefertigt, und besondere Rechnungen geführt werden müssen.

marien von einer jeden Hauptgattung von Einnahme, z. B. nur das Summarium der Rubrik von Zehnden, von einzelnen Gewerben aus den Spezialetats, und von Ausgaben diejenigen, welche den Verwaltungszweig, oder den Bezirk im Ganzen angehen;

c) in dem Hauptbudget endlich, nur die Totalsummen von einer jeden Hauptquelle von Einnahme, z. B. von direkten Steuern, von indirekten Steuern, von Domänen etc., und eben so nur die Hauptsummen für eine jede Hauptgattung der Ausgabe, ausgeworfen werden.

Diese Filiation und dieses stufenweise Zentralisiren der Etats, bedingt als unerläfslich, dafs für jeden Hauptverwaltungszweig ein durchaus gleiches Rubrikensystem befolgt werde, ohne welches ein richtiger Überblick des Kassen- und Rechnungshaushalts nicht thunlich seyn würde. (1)

§. 120.

Begründung der Etats. Zur Begründung und Rechtfertigung der in den Etats ausgeworfenen Positionen, müssen einem jeden derselben die Elemente beigefügt werden, aus welchen derselbe gebildet ist, und die Urkunden, durch welche diese lezteren selbst gerechtfertigt sind, ohne welche Begründung und Rechtfertigung, keine Position in den Etat aufgenommen werden darf.

Zur Begründung des allgemeinen Staatsbudgets werden demselben die Hauptetats der einzelnen Hauptverwaltungen beigefügt, die selbst durch die allgemeineren Elemente, auf welchen sie beruhen, begründet sind, nämlich:

1) Der Hauptetat von der Verwaltung der direkten Steuern welchem totalisirte Summarien über ihren Ertrag aus den Steuerrollen von gröfseren Bezirken (Kreisen

---

1) Zur anschaulichern Darstellung dieser Filiation und der nach vorstehenden Ansichten gefertigten Etats, die Formulare in dem 4. Abschnitte. In mehreren Staaten wird der projektirte Etat mit jenem des vorhergegangenen Jahres durch alle Positionen balanzirt, was jedoch nur für die Etatsentwürfe anwendbar ist, für den Etat selbst eine zwecklose Überladung seyn würde.

oder Ämtern); sodann dergleichen über den Ab- oder Zugang, der gegen den Ertrag des vorhergehenden Jahres statt findet; endlich ein Etat über den allgemeinen und besondern Personal- und Realaufwand, beigefügt seyn müssen;

2) Der Hauptetat von der Verwaltung der indirekten Steuern, zu dessen Begründung bilanzirte Extrakte über den Brutto- und Nettoertrag einer jeden Gattung dieser Abgaben (z. B. über den Zoll, die verschiedenen Arten von Konsumtionssteuern, Stempel etc.), für die Konsumtionssteuern insbesondere, Fixationsetats, sodann ebenfalls der Etat über den allgemeinen und besondern Personal- und materiellen Aufwand beigelegt seyn müssen.

3) Der Hauptdomänenetat, gleichfalls mit totalisirten Übersichten nach Verschiedenheit der Gefälle, theils über den wirklichen, theils über den Durchschnittsbrutto-, und Nettoertrag sowohl der einzelnen Domänenämter und Etablissements, als auch über jenen von den einzelnen Hauptgattungen von Gefällen (Pächte, Zinse und ständige und unständige Gefälle, in Geld und in Naturalien, Zehnden, Weingefälle etc.), sodann der Etat über den Personal- und Realverwaltungsaufwand.

4) Der Hauptforstetat, mit dem Material- und Hauptgeldetat, und ähnlichen totalisirten Übersichten von den Haupt- und Nebennutzungen, und dem Ausgabeetat.

5) Der Hauptetat für die Berg- Hütten- und Salinenverwaltung, welcher durch Beifügung des Betriebs- und Haushaltungsplanes, durch totalisirte Extrakte und Zusammenstellungen aus den Rechnungen über Produktion und Debit, so wie durch dergleichen über die Produktions-, Betriebs-, allgemeine Verwaltungs- und über alle sonstigen Kosten und Hauptarten von Aufwand, begründet und gerechtfertigt seyn muſs.

6) Überhaupt der Hauptetat über jeden Revenüenzweig, der Gegenstand einer besondern zentralisirten Verwaltung ist (Posten etc.), und der nach Maafsgabe seiner Eigenthümlichkeit auf die vorstehend bemerkte Art begründet seyn muſs.

Die Begründung der Spezialetats, auf welche die ebenerwähnten Hauptetats gegründet sind, wird in gleicher Art, nur mit dem wesentlichen Unterschiede bewirkt, dafs in denselben das Detail der einzelnen Positionen aus welchen die Summarien in den Hauptetats gebildet sind, einzeln gerechtfertigt seyn mufs, z. B. bei den direkten Steuern, durch totalisirte Zusammenstellung des Ertrages der Grund–, Häuser–, Gewerbsteuer etc. in einer jeden Gemeinde, und durch eine dokumentirte Nachweise der Veränderungen, die durch Ab– oder Zugang in einer jeden derselben, in dem verflossenen Jahre statt gefunden haben; — bei den indirekten Abgaben, durch Auszüge aus den Rechnungen über die Veränderungen die in dem Ertrage einer jeden Art derselben, in jedem Erhebungsbezirke in dem verflossenen Jahre statt gefunden haben, und wovon die Resultate in totalisirten Übersichten zusammengestellt werden; in gleicher Art bei den Domänen, Forsten, Bergwerks–, Hütten– und Salinen–Etablissements, überhaupt bei den Spezialetats für die übrigen Zweige des öffentlichen Einkommens, deren Ertrag unter Beziehung auf diese Etats, in dem allgemeinen Staatsbudget ausgeworfen ist.

Die Urkunden, durch welche die einzelnen Positionen gerechtfertigt werden müssen, bestehen nach Verschiedenheit des Gegenstandes, z. B. bei den direkten Steuern, in den angeführten Zusammenstellungen und deren Anerkennung, Beglaubigung und Genehmigung, von den geeigneten Behörden; bei den indirekten Abgaben, ebenfalls in den erwähnten Auszügen, die auf gleiche Art legalisirt seyn müssen; bei den Domänen, nach Verschiedenheit der Fälle in Auszügen aus Lagerbüchern, Prästationsregistern, und anderen Dokumenten, welche die Ansätze rechtfertigen, etc. Insbesondere müssen die Ausgabeposten sowohl in dem allgemeinen Budget, als in den Haupt– und Spezialetats, und zwar diejenigen, die als ständig zu betrachten sind (wie z. B. Besoldungen, Pensionen, jährliche Zuschüsse an Institute etc. für die Staatsschuld, die Dotation für die Armee etc.), durch Beifügung beglaubigter Abschriften der Gesetze, Verfügungen etc., mittelst welchet dieselben angeordnet worden sind, die vari-

ablen aber durch Durchschnittsextrakte, Anschläge (für Bauten) etc., überhaupt durch Beifügung der Urkunden, die ihre Rechtmäfsigkeit in Absicht auf den Gegenstand der Verwendung, und auf die für dieselbe ausgeworfene Summe begründen, gerechtfertigt seyn.

Die Grundsätze, Ansichten und Motive, nach welchen bei der Aufstellung des Hauptbudgets, und eben so beziehungsweise der Haupt- und Spezialetats verfahren worden ist, so wie das Verfahren selbst, werden in einem besondern Erläuterungsprotokoll entwickelt und dargestellt, und dieses den Etats beigefügt, eben so ein vollständiger Extrakt aus dem Etats- oder Notabilienbuche, (1) in welches die Behörden, die eine Verwaltung führen und über dieselbe einen Etatsentwurf vorzulegen haben, alle Veränderungen die in Bezug auf diesen im Laufe des Jahres statt gefunden haben, einzutragen verpflichtet sind.

§. 121.

In allen Staaten mit einem gröfsern Armeekorps, bildet die Militärverwaltung; — in einer gröfsen Anzahl anderer, die Verwaltung des Schuldenwesens, ein ausgeschiedenes, für sich abgeschlossenes Ganzes, für deren jede ein besonderer Etat gefertigt wird.

Für die Fertigung des erstern, nämlich des Militäretats, werden drei verschiedene Methoden befolgt, entweder, dafs der Aufwand für die Truppen, nach Korps vertheilt (für jedes Regiment der gesammte Aufwand für dasselbe), und nur der ganz allgemeine Aufwand besonders ausgeworfen wird; oder aber, dafs nur die Geldverpflegung für jede einzelne Branche, und für jedes einzelne Korps besonders berechnet und exponirt, der allgemeine Aufwand aber, nämlich jener für die Naturalverpflegung (Brod, Fleisch, Fourage, Holz etc.), der für die Bekleidung, Equipirung, Remontirung, Kasernirung,

---

1) Unter der erstern Benennung schon lange in mehreren Staaten, unter der leztern, durch die Verordn. v. 20. Junius 1820 in dem Grofsherz. Baden eingeführt. Ein Formular in dem 4. Abschn.

Lazarethe etc.; für das Materiel der Artillerie und des Genie, in Totalbeträgen für die ganze Armee ausgeworfen wird.

In der dritten Methode endlich, wird der Aufwand aller Art und für ganze Armee, nur unter allgemeine Rubriken und mit dem Totalbetrage einer jeden derselben, nämlich: Sold, Verpflegung, Bekleidung, Ausrüstung, Pferdeequipirung, Kasernirung, Lazarethe, Remontirung, Materiel der Artillerie und des Genie, Invaliden etc. exponirt, allenfalls nur beim Solde der grofse Stab von der übrigen Mannschaft getrennt, und bei der Verflegung der Betrag für die einzelnen Artikel, nämlich: Brod, Fleisch etc. innerhalb der Linie angezeigt. In dieser leztern Methode, die für die Etatisirung des Aufwandes für grofse Armeen vielleicht als die Sachgemäfsere zu erachten seyn möchte, werden die vorerwähnten einzelnen Rubriken oder Etatspositionen, durch Totalisationsetats über den Naturalbedarf und Geldaufwand für jeden derselben, die Anzahl der Mannschaft und Pferde aber durch solche über den kompleten, effektiven und präsenten Stand gerechtfertigt, und durch Beifügung des Sold- und Verpflegungstarifs, der Normalvorschriften in Betreff der Bekleidung, Equipirung etc. begründet, was auch bei den beiden ersteren Methoden der Fall ist, nur dafs bei diesen die Spezialetats für jedes einzelne Korps hinzukommen.

Sowohl die Bearbeitung und Redigirung der eben erwähnten Normalvorschriften und Tarife, als die Bemessung und Festsetzung der Bedürfnisse nach Maafsgabe der in denselben normirten Sätze (Gebühr), gehört ausschliefslich in das Gebiet des innern Haushaltes der Armee. Die ersteren bestehen in einer detaillirten Anzeige und Berechnung, wie viel z. B. zur Bekleidung und Ausrüstung eines Mannes von jeder Waffengattung in einer angenommenen Periode an materiellen Gegenständen überhaupt, sodann mit Hinsicht auf die Abnutzung in jedem Jahr erforderlich ist, und des Geldaufwandes für beides. (1) In gleicher Art wird in An-

1) Blofs als Beispiel nachstehender Königl. Baierischer ärarischer Kostenanschlag sämmtlicher Monturstücke für nachbenannte Waffengattungen, v. 1816:

sehung des Lederwerkes, der Bewaffnung, der Pferdeequipirung der jährliche Natural- und Geldbedarf mittelst Fraktionirung der Anschaffungskosten durch die für die Dauer eines jeden Artikels bestimmte Anzahl von Jahren, eruirt, was auch in Ansehung der allgemeinen Erfordernisse, wie z. B. der Fahnen, Trommeln etc., und der Kasernen-, Lazareth- und Feldrequisiten der Fall ist (Tische, Schemmel, Bettstellen und Betten etc., Feldkessel, Kasserolen, Feldflaschen, Beile, Munitions-, Brod-, Rüstwagen etc., Feldschmieden, mit den dazu gehörigen Geschirren und Utensilien etc.), in Betreff welcher auf gleiche Art verfahren wird.

In Absicht auf die Brodverpflegung ist eine bestimmte Anzahl an Pfund Brod, das aus einer bestimmten Quantität Getreide erzeugt werden mufs, vorgeschrieben, eben so das Gewicht, das als tägliche Portion an jeden präsenten

Auf 6 Jahre.	Linien-Infanterie- und Jägerreg.	Preis pr. Stück.			Betrag für 6 Jahre.		
		fl	kr	₰	fl	kr	₰
1	Kasquet mit Schweif . . .	3	21	—	3	21	—
$2\frac{2}{3}$	Huppen mit Futteral . . .	—	50	—	2	—	—
3	Kokarden	—	3	—	—	9	—
$2\frac{2}{5}$	Kompagniezeichen	—	2	—	—	4	6
1	Chemise	6	25	2	6	25	2
$2\frac{4}{5}$	Röcke	5	30	—	13	12	—
—	Spenzer	—	—	—	—	—	—
$2\frac{2}{3}$	Westen	1	40	—	4	—	—
8	Tuchhosen	2	31	4	20	12	—
6	paar Kamaschen	1	15	—	7	30	—
6	Halsbinden	—	10	—	1	—	—
12	paar Schuhe	1	58	—	23	36	—
12	Sohlen mit Flecken . . .	—	30	—	6	—	—
12	Gatzen (Unterhosen) . . .	—	39	—	7	48	—
12	Hemden	1	19	2	15	51	—
$1\frac{1}{2}$	Handschuhe	—	35	—	—	52	6
1	Holzkappe	—	38	—	—	38	—
1	Tornister	2	34	—	2	34	—
1	Hosenträger	—	15	—	—	15	—
—	Pantalon	—	—	—	—	—	—
1	Kittel	1	21	—	1	21	—
	Überhaupt	—	—	—	116	49	6
	Macht für Ein Jahr . . .	—	—	—	19	28	$2\frac{1}{3}$
	Tägliche Monturrata						
	Für 1 Unteroffizier . . .	—	3	7			
	» 1 Gemeinen	—	3	1			
	» 1 Beurlaubten . . .	—	—	7			

Mann verabreicht werden muſs, wovon der mittelst Fraktionirung des Ankaufpreises des Getreides, welchem alle übrigen Kosten zugesezt werden, ausgemittelte Geldwerth, den Etatssatz für jede solche Portion ergibt. Der Aufwand für die Lazarethe hingegen wird nach Sätzen berechnet und etatisirt, die in Betreff der Anzahl Kranken, welche als beständig vorhanden angenommen werden kann (nach Verschiedenheit der Garnisonen und des mehr oder minder strengen Dienstes, der 20te bis 30te Mann des presenten Standes) aus einer mehrjährigen Erfahrung, in Betreff des erforderlichen Natural- und Geldbedarfs aber, aus mehrjährigen Rechnungen überhaupt, und mittelst gleichmäſsiger Fraktionirung, per Kopf und Tag eruirt und normirt sind. (1)

Auf 6 Jahre.	Chevaux-legers und Uhlanen.	Preis pr. Stück.			Betrag für 6 Jahre.		
		℔	Xr	₰	℔	Xr	₰
1	Kasquet mit Schweif . . .	4	30	—	4	30	—
1	paar Epaulets	—	55	—	—	55	—
1	Polisson	9	13	—	9	13	—
$2\frac{2}{3}$	Kollets	7	25	—	16	58	—
—	Spenzer	—	—	—	—	—	—
8	Tuchhosen	2	54	2	23	36	—
$2\frac{2}{3}$	Westen oder Gillets . .	1	35	—	3	48	—
1	Stallkappe	1	—	—	1	—	—
6	Halsbinden	—	10	—	1	—	—
12	Unterhosen	—	39	—	7	48	—
12	Hemden	1	19	2	14	11	—
3	paar Stiefel und Spornleder	5	10	—	15	30	—
$1\frac{1}{2}$	paar Sporen	—	58	—	1	27	—
3	paar Schuhe	1	58	—	5	54	—
$1\frac{1}{2}$	paar Handschuhe	—	37	4	—	56	—
6	Reithosen	1	2	4	6	14	—
1	Mantelsack	3	54	—	3	54	—
1	Hosenträger	—	15	—	—	15	—
3	Kokarden	—	3	—	—	9	—
1	Schärpe	1	—	—	1	—	—
	Überhaupt . . .	—	—	—	118	19	—
	Macht für Ein Jahr . . .	—	—	—	19	43	$1\frac{1}{2}$
	Tägliche Monturrata						
	Für 1 Unteroffizier . . .	—	4	6			
	» 1 Gemeinen . . .	—	3	7			
	» 1 Beurlaubten . . .	—	—	7			

1) Die Lazarethkosten theilen sich in allgemeine Regiekosten, nämlich für die Unterhaltung der Gebäude, das ärztliche Per-

Wo die Truppen in den Garnisonen kaserniren, sind für den Aufwand aller Art, welchen die Kasernenwirthschaft verursacht (Anschaffung und Unterhaltung des Mobiliars, der Utensilien zur Reinigung, Heitzung, Erleuchtung etc.), fixe, theils mit Rücksicht auf die Anzahl der kasernirten Mannschaft, theils nach anderen Grundlagen normirte Sätze vorgeschrieben, welche bei der Etatisirung des Aufwandes für diesen Gegenstand zum Grunde gelegt werden. Im Fall hingegen die Truppen bei den Einwohnern in den Garnisonsstädten gegen eine regulirte Geldvergütung ständig einquartirt werden, überhaupt Serviseinrichtung statt findet, werden besondere Servisetats gefertigt, welche die Beiträge der Einwohner und die etwaigen Zuschüsse aus öffentlichen oder städtischen Kassen, als Einahme: als Ausgabe aber die Vergütung nachweisen, welche für Quartier, Holz, Licht ordonnanz- und tarifmäfsig an die Quartierträger verabreicht wird, so wie den Aufwand, welcher für die Wachtstuben, Ordonnanzhäuser, Militärgefängnisse etc. erforderlich ist. Mit dem Militäretat stehen diese Servisetats indessen nur in so fern in Verbindung, als die etwaigen Zuschüsse aus der Staatskasse in demselben ausgeworfen werden.

§. 122.

Die Bildung des Etats für die Verwaltung des Schuldenwesen ist zunächst davon abhängig: ob dasselbe aus der übrigen Verwaltung völlig ausgeschieden ist, oder nicht? — ob die Tilgung nach Maafsgabe eines festbestimmten Amortisationsplanes bewirkt wird, oder auf Kündigung in vorherbestimmten Terminen? — ob die Schuldenkasse ihre Dotation in bestimmten Raten aus der Staatskasse bezieht, oder ob derselben bestimmte Revenüen und zwar nur zum Selbsteinzug, oder auch zur eigenen Verwaltung überwiesen sind? — ob,

sonal, für das Mobiliar etc., sodann in jene für die Verpflegung und für die ärztliche Behandlung, und hängt es von den in jedem Staate bestehenden Vorschriften ab, ob beide oder nur die lezteren in der erwähnten Fraktion begriffen werden. Eine vollständige Darstellung von allem, was auf die Lazarethverwaltung Bezug hat, in dem bereits allegirten *Reglement sur les Revues, la Solde, les Masses etc.* Kassel 1812. 3. Thl. S. 88 folg.

aufser der Verzinsung und Tilgung, auch noch andere Ausgaben, wie z. B. in Baiern die aus dem R. Dep. Rezefs v. 1803 und aus der Mediatisirung originirenden Pensionen, auf dieselbe angewiesen? — ob mit der Amortisationskasse auch noch andere Institute, wie z. B. in Frankreich, die Depositen- und Konsignationskasse vereinigt sind?

Die Grundsätze und das Verfahren für die Aufstellung dieses Etats, sind im Allgemeinen die nämlichen, die für andere Hauptverwaltungsetats statt finden; wogegen die Form und die Erfordernisse zu seiner Begründung, durch die eben erwähnten besonderen Verhältnisse bedingt sind.

Staatsschulden werden im Allgemeinen nach zwei verschiedenen Hauptmethoden kontrahirt, entweder, dafs für die Rückzahlung bestimmte Termine bedungen sind, in welchen dieselbe erfolgt, oder, dafs den Darleihern die Befugnifs zur willkürlichen Kündigung eingeräumt ist; sodann, dafs keins von beiden statt findet, sondern die Tilgung lediglich mittelst Rückkauf der Obligationen oder Schuldscheine nach dem Kurs, oder durch Zurückziehung derselben, nach Maafsgabe eines bestehenden allgemeinen Amortisationsplanes bewirkt wird. Die erstere dieser Methoden ist vorzüglich durch die Unstätigkeit unbequem, die dadurch in dem Staatshaushalte entsteht, wenn auf ein Jahr grofse Rückzahlungen fallen, überhaupt durch eine Ungleichheit des Bedarfes in einzelnen Jahren, die in der zweiten Methode oder in dem Fundirungssysteme nicht nur nicht statt findet, sondern aufserdem noch den Vortheil gewährt, dafs der Aufwand für die Staatsschuld auf eine Reihe von Jahren vertheilt, und dafs mit der hieraus erwachsenden Erleichterung, die Gewifsheit für die regelmäfsige Bezahlung der Zinsen, und die planmäfsige Tilgung an Kapital gewährt wird. Diese Methode, die zuerst im Jahr 1716 in England eingeführt worden ist, und im Jahr 1786 ihre völlige Ausbildung und gegenwärtige Einrichtung erhalten hat, zu welcher die Regierung nach einigen in den Jahren 1792, 1798 und 1807 versuchten Mo-

difikationen, im Jahr 1813, in Ansehung der Hauptgrundlagen wieder zurückgekehrt ist, — ist zugleich diejenige, die gegenwärtig in den meisten, besonders in gröfseren Staaten in Anwendung, und bei der grofsen Masse von Schulden in gewisser Hinsicht die einzig mögliche und ausführbare ist. Die Zeit, innerhalb welcher jedes Kapital getilgt wird, ist von der Gröfse des Prozents abhängig, das nebst den zuwachsenden Zinsen von den getilgten Kapitalen, für den Tilgungsfond (Sinkungsfond) ausgeworfen wird. (1)

Theils ohne, theils mit gröfseren oder minderen Modifikationen, ist diese Methode in Anwendung:

1) In England, wo der gesammte Aufwand für die Staatsschuld auf die konsolidirten Fonds radizirt ist, die Tilgung aber durch Rückkauf nach dem Kurs, zum Theil durch Umwandelung in Leibrenten und durch Ablösung der Grundsteuer bewirkt wird.

Der konsolidirte Fond besteht aus allen Abgaben, die bei der Gründung des Sinkungsfonds im Jahr 1786 vorhanden waren, und aus mehreren Taxen, die später dazu geschlagen worden, und die sämmtlich permanent sind. Derselbe beträgt: *a*) für Grofsbrittanien 42,445,595 L. St.; *b*) für Irland, 2,219,602 L.

---

1) Mit einem Fond, der $\frac{1}{20}$ des zu tilgenden Kapitals beträgt, kann ein zu 5 pCt. verzinsliches Kapital in 14½ Jahren getilgt werden, wenn man den Tilgungsfond durch die jährlich ersparten Zinsen anwachsen läfst.

Mit einem Tilgungsfond der in 2 pCt. des Schuldkapitals besteht, und dem die Zinsen der jährlich getilgten Kapitalien zuwachsen, wird eine Schuld, die zu 3 pCt. verzinset wird, in 31 Jahren; eine solche zu 4 pCt., in 29 Jahren; eine dergleichen zu 5 pCt., in 26 Jahren; und zu 6 pCt., in 24 Jahren völlig abgetragen. — Wenn der Tilgungsfond in $\frac{1}{60}$ des zu tilgenden Kapitals besteht, so wird eine mit 3 pCt. verzinste Schuld, in 35 Jahren; eine solche zu 4 pCt., in 31 Jahren; und zu 5 pCt., in 29 Jahren getilgt. — Bei einem Tilgungsfond endlich, der $\frac{1}{100}$ des Schuldkapitals beträgt, werden bei einem Zinsfufse von 3 pCt., 47 Jahre; bei einem solchen von 3½ pCt., 44 Jahre; von 4 pCt., 41 Jahre; und von 5 pCt., 37 Jahre erfordert. — Diese Tilgungsperioden ändern sich jedoch, wenn der Fond nach dem Nominalbetrag der Schuld festgesezt gewesen ist, die Tilgung aber nach einem niedrigern Zinsfufs oder Kurs geschieht.

Strl.; mithin überhaupt 44,665,197 L. Strl. — Aufser den Zinsen und Annuitäten und den Fonds für den Aufkauf von Stocks, haften auf demselben auch noch andere Ausgaben, wie z. B. die Zivilliste, Pensionen etc. (1)

Die englische Nationalschuld hat am 5. Januar 1822 betragen: 871,952,738 L. Strl. 4 — 7; der jährliche Aufwand für dieselbe an Zinsen, Fonds zum Aufkauf von Stocks, Verwaltungskosten etc. 44,572,018 L. St. 8 — 2; der in dieser Summe enthaltene Sinkungsfond beträgt: 15,808,162 L. St. 8 — 0¼. Mittelst desselben sind seit dem 1. August 1788 bis zum 5. Januar 1822 an dem Schuldkapital getilgt: 420,147,266 L. St. 9 Sch. 4 Den. durch Aufkauf, wofür eine Summe von 276,669,888 L. St. 6 Sch. 6 Den. verwendet worden ist. (2)

2) In Frankreich. Der Amortisationskasse sind bestimmte Revenüen zugewiesen. (Die Postgefälle seit 1817 u. 19, die Einnahme von dem Enregistrement, den Waldungen, Domänen, Lotterien, die Salz- und Zollgefälle.) Ihre ursprüngliche Dotation beträgt 40 Millionen Franken, welche durch unbedingte Akreszirung der Zinsen von den getilgten Kapitalien, dann durch den Erlöfs aus den ihr zum Verkauf überlassenen Waldungen vergröfsrt worden ist. Die Tilgung geschieht lediglich durch Rückkauf der Renten nach dem Kurs. (Gesetz v. 28. April 1816.)

Das Erfordernifs für die Staatsschuld, einschliefslich der Dotation von 40 Mill. Frks. hat im Jahr 1822, die Summe von 228,864,560 Frks. betragen; die Einnahme der Amortisationskasse am 31. Dezbr. 1821:

---

1) Nebenius, der öffentliche Kredit, Anhang S. 25 folg.

2) *Bernard Cohen, Compendium of Finance, containing an Account of the Origin, Progress, and present State of the public Debts, Revenue, Expenditure, Nationalbancks, and Currencies of France, Russia etc. London by W. Phillips* 1822. S. 247 und 264 folg.

nach Maafsgabe des Budgets	335,114,484	Fr.	76 C.
die Ausgabe für den Aufkauf von 23,047,644 Frks. Renten	333,638,700	»	07 »
und betrug mithin der Kassabestand	1,475,784	»	69 »
zu welchem die Aktivausstände von Kaufgeldern für verkaufte Staatswaldungen hinzukommen mit.....	12,307,879	»	72 »
mithin im Ganzen	13,783,664	Fr.	41 C. (1)

Mit der Amortisationskasse ist zugleich die *Caisse des depots et consignations* verbunden, in welche die gerichtlichen Konsignationen gemacht werden müssen, (Ordon. v. 3. Juli 1816), und die auch zur Annahme freiwilliger Konsignationen ermächtigt ist. Für die ersteren (die gesetzlichen Konsig.) bezahlt dieselbe, wenn sie länger als 61 Tage in der Kasse bleiben, 3 pCt. vom Tage der Konsignation an, vergütet aber keine Zinsen für diejenigen Summen, die vor Ablauf dieser Zeit zurückgezogen werden; für die freiwilligen Konsignationen aber, die 30 Tage in der Kasse bleiben, ebenfalls 3 pCt., für eine kürzere Frist aber, keine Zinsen.

3) In Rufsland. Die Staatsschuld, welche durch die Tilgungskommission verwaltet wird, hat am 1. Januar 1822 betragen:

a) die Holländische Schuld ..... 48,600,000 fl.

b) Schulden in Russischem Gelde, sowohl Terminschulden als immerwährende Renten,

in Golde	22,910	Rub.	
in Silber	53,028,132	»	93½ Kop.
in Assignationen	296,047,835	»	
	349,098,877	R.	93½ K.

worunter an immerwährenden, einlösbaren Renten: 48,481,920 Rub. Silber, und 196,932,960 Rub. Assign.

1) Moniteur v. 1822, Nr. 10.

Zum Behuf der Verzinsung und zur Tilgung der Schuld überhaupt, werden der Tilgungskommission jährlich 30 Millionen Rubel in Bankassignationen überwiesen (Manif. v. 16. Apr. 1817); aufser welchem dieselbe zum Behuf der Einlösung der immerwährenden einlösbaren Renten über ein besonderes Kapital (für das Jahr 1823, von 1,058,000 Rubel Silber, und 5,632,000 Rub. Assign.) zu disponiren hat. Für die Einlösung des Papiergeldes, als der andern Art von Staatsschuld, besteht die Zettelbank, durch welche am 1. Januar 1823 im Ganzen 595,926,240 Rubel im Umlauf waren. (1)

4) Östreich. In diesem Staate wird die alte Schuld, nämlich diejenige, die bis 1815 einschliefslich kontrahirt war, (und die Anfangs des Jahres 1820 die Summe v. 431,922,000 fl. betragen hat), nach anderen Grundsätzen, als die seit 1816 kontrahirte neue Schuld, (in dem erwähnten Zeitpunkte 182,620,000 fl.) behandelt. Durch das Patent vom 21. März 1818 nämlich, ist die Wirkung des konsolidirten Fonds, — der aus den in den Jahren 1815 und 16 ausgeworfenen Zuflüssen, sodann aus Einer Million in Papier, die von dem ältern Tilgungsfond in Bestand geblieben war, endlich aus dem Erlöfs der verkauften Staatsgüter gebildet ist, und welcher durch die Zinsen von den eingelösten Schuldverschreibungen, sodann bei einer jeden weitern Vergröfserung der verzinslichen Staatsschuld, durch einen jährlichen Zuschufs von 1 pCt. ihres Betrages verstärkt wird, — auf die neue Schuld beschränkt, und lediglich für ihre Tilgung gewidmet. Die Tilgung der alten Schuld hingegen, von welcher die Zinsen durch das Patent von 20. Febr. 1811 auf die Hälfte, in Papier zahlbar, reduzirt worden waren, wird in der Art bewirkt, dafs von dem Jahr 1818 an, jährlich ein Betrag von 5 Mill. Gulden durch das

1) Bericht des Finanzministers an die Aufsichtskommission für die Kreditanstalten v. 30. Mai 1822 in der Allg. Zeit. v. 1822 Nr. 191, 193, 194., und Kohen l. c. S. 22. und 107 in den Dokumenten.

Loos ausgewählt und in den Genuſs der ursprünglichen Verzinsung reintegrirt, und jedesmal jährlich ein gleicher Betrag von 5 Millionen durch Aufkauf auf der Börse, aus der Zirkulation zurückgezogen und vertilgt wird. Zum Behuf dieser leztern Tilgung ist ein besonderer Fond von 1½ Mill. Guld. C. M ausgesezt, der in monatlichen Raten aus der Staatskasse an den Tilgungsfond bezahlt wird. (Patent v. 22. Januar 1817, und 21. März 1818. Nebenius l. c. S. 145 folg.)

Nach Maaſsgabe des Berichtes an den Kaiser von der zur Prüfung der Operationen des Tilgungsfonds ernannten Kommission v. 26. Novemb. 1821, waren die Resultate dieser Anstalt am Schlusse des 9. Semesters (lezter August 1821) nachstehende:

a) das Aktivvermögen des Tilgungsfonds hat in 121,955,472 fl. 28¼ Kr. bestanden;

b) die jährlichen Fondseinkünfte, die in den Zinsen von diesem Kapitale und in einem Zuschusse aus der Staatskasse von 5½ Mill. Gulden Konv. M. bestehen, haben 8,537,734 fl. 51 Kr. K. M. betragen; auſserdem gehören zu denselben 134,348 fl. 30 Kr. in 5 prozentigen Münzobligationen;

c) durch die Verwendung dieses Fonds waren am Schlusse des 9. Semesters (Ende August 1821), während der 4½jährigen Einlösungsperiode, im Ganzen die Summe von 63,015,356 fl. 7¼ Kr. Nennwerth, oder durchaus zu 5 pCt. gerechnet, von 48,390,946 fl. 17¾ Kr. von der neuen Staatschuld eingelöst, und dem Aktivvermögen des Tilgungsfonds einverleibt;

d) in gleicher Art durch Verwendung der dazu bestimmten Fonds von 2 Mill. Guld. K. M. aus der Staatskasse, in der nämlichen Periode 28,038,657 fl. 11¼ Kr., oder durchaus auf 2½ prozentige Effekten reduzirt, eine Summe von 25,421,009 fl. 9½ Kr. von der ältern Staatsschuld abgetragen. (1)

1) M. s. diesen Bericht in dem diplomatischen Archiv für die Zeit- und Staatengeschichte. Stuttgart in der Cottaschen Buchhandlung 1822 2. Bd. S. 328 folg.

5) Eine ähnliche Einrichtung wie in Östreich, findet auch in dem Königreiche der Niederlande statt, woselbst nach Maafsgabe des Gesetzes v. 14. Mai 1814, die unter sich abweichende Zinsfüfse von den verschiedenen Anleihen (von 1½ — 7 pCt.) auf einen durchaus gleichförmigen von 2½ pCt. gebracht worden sind, der Nominalbetrag der während der französischen Administration auf ⅓ reduzirten Schuld zwar wieder hergestellt, von demselben aber nur ⅓ in das neue grofse Buch der wirklichen Staatsschuld, die übrigen ⅔ aber in das grofse Buch der ausgesezten Staatsschuld inskribirt worden sind, und nur die erstere nämlich die wirkliche Staatsschuld, verzinst wird.

Diese beträgt..... 573,153,530 fl. 13 K. 9 H.
die ausgesezte Schuld aber 1,146,307,061 » — « — »
mithin die ganze Schuld 1,719,460,591 fl. 13 K. 9 H.

der jährliche Bedarf für dieselbe aber: 17 Mill. Guld. Für die Tilgung der wirklichen Schuld war durch das erwähnte Gesetz ein Fond von 2 Millionen Gulden jährlich ausgesezt, der im Jahr 1815 auf 2½ Millionen, erhöhet worden ist, womit jährlich 5 Millionen von derselben getilgt, und eine gleiche durch das Loos bestimmte Summe von 5 Mill. Gulden von der ausgesezten Staatsschuld, in die wirkliche Staatsschuld und in den Genufs der Zinsen resp. übertragen und eingesezt wird. (In diesem Jahr ist dieser Fond auf 6 Mill. Guld. erhöhet worden.)

Aufser der vorerwähnten fundirten Schuld, ist auch noch die unfundirte (*dette flottante*) vorhanden, in dem Betrag v. 85 Mill. Gulden, für welche in Folge der Gesetze v. 11. Novbr. 1815 und 9. Febr. 1818, Syndikatsbons ausgestellt sind. (M. s. das alleg. Werk von Kohen, S. 43 u. 146.

6) Preufsen. Für das Schuldenwesen ist eine besondere Dotation von 10,143,027 Thl. in Domanialrevenüen, Salzgefällen und aus dem Erlöfs aus verkauften Domänen, aus dem übrigen Finanzhaushalte ausgeschieden, sowohl zur Verzinsung als zur Tilgung, für welche leztere ein in der eben erwähnten Summe enthaltener

Fond von 1 pCt. des Kapitalbetrages der Staatsschuld nach ihrem Stand am 1. Januar 1820, bestimmt ist (2,505,850 Thlr. 16 Gr.), dem die Zinsen von den getilgten Schulden zuwachsen, jedoch nicht unbedingt, sondern vom 1. Januar 1820 anfangend, periodenweise von 10 zu 10 Jahren, so dafs alle 10 Jahre eine Verminderung eintritt. So lange die Obligationen nicht den Nennwerth erreichen, wird die Einlösung durch Aufkauf, alsdann aber durch Verloosung, bis zum Betrage des jährlichen Tilgungsfonds bewirkt. (Edikt v. 17. Januar 1820.)

Die Staatsschuld beträgt, und zwar

a) die allgem. Staatssch.	180,091,720	Thl.	19 Gr.	1 Pf.
b) die auf den Provinzialkassen ruhende	25,911,649	»	7 »	— »
c) die unverzinsliche . .	11,242,347	»	— »	— »
Summa	217,245,716	Thl.	2 Gr.	1 Pf.
Die Verzinsung erfordert	7,637,177	Thl.	5 Gr.	10 Pf.
für die Tilgung	2,505,850	»	16 »	— »
Summa des Bedarfes	10,143,027	Thlr.	21 Gr.	10 Pf.

(1)

Die erstere Methode, nämlich die der Rückzahlung in vorherbedungenen Terminen findet dagegen statt;

1) In Baiern, woselbst zugleich die Bezahlung der aus der Sekularisation und Mediatisirung herrührenden Pensionen (2,721,920 fl.) auf die Schuldentilgungskasse verwiesen ist, die aus drei Kassen besteht, nämlich: *a*) der Zinsenzahlungskasse, welche durch die Aufschlagsgefälle und die Zinsen von den vorhandenen Aktivkapitalien dotirt ist; *b*) der Pensionszahlungskasse, in welche der Überschufs der Aufschlagsgefälle und alle übrigen Gefälle, bis zur vollen Deckung ihres Bedarfs fliefsen; *c*) die eigentliche Tilgungs- oder Amortisationskasse, in welche die Überschüsse aus beiden ersteren, die Depositen,

1) Allg. Zeit. v. 1820. Nr. 27. Nebenius S. 163.

der Erlöfs aus verkauften Staatsrealitäten, jedoch nur als Vorschufs und gegen 4 pCt., die Kautionen, die eingehende Aktivkapitalien, als gewöhnliche Dotation, die disponiblen franz. Kontributionsgelder, aber, sodann die Effekten der Zentralstaatskasse, die disponiblen Gelder der Militärkasse, der Erlöfs aus verkauften Waldungen, die Reluitionsgelder von abgelösten Grundabgaben etc., als aufserordentliche Deckung, eventuel überwiesen sind. Das Schuldenwesen des Untermainkreises besteht mit einer besondern Dotation für sich. Verordn., das Staatsschuldenwesen betr., v. 22. Juli 1819. Die Rückzahlung wird in den in dem Anlehnskontrakt stipulirten Terminen bewirkt. (1)

Die Baierische Staatsschuld hat am 1. Oktober 1821 betragen, und zwar

a) bei der Haupttilgungskasse 100,682,207 fl. 25 Kr.
b) das Schuldenwesen des Untermainkreises ..... 6,776,692 » 9½ »
Überhaupt 107,458,899 fl. 34½ Kr.

2) In Würtemberg ist ein besonderer Fond in so fern ausgeschieden, als der Betrag der Zinsen der ganzen Schuld, so wie dieser nach vollendeter Liquidation definitiv ausgemittelt seyn wird, mit einem Zehntel Zulage als Tilgungsfond, dem die Zinsen von den getilgten Schulden zuwachsen, der Schuldenkasse bis zur gänzlichen Tilgung der Schuld garantirt ist. Im Fall einer Vermehrung der Staatsschuld, wird dieser Fond in gleicher Art um Ein Zehntel Zusatz des für die neue Schuld erforderlichen Zinsenbetrages vergröfsert.

Die Revenüen, welche diesen Fond konstituiren, werden am Anfange eines jeden Etatsjahres, der Schuldenkasse zum Selbsteinzug überwiesen. Die Tilgung geschieht nach Maafsgabe der Zeitordnung der Aufkündigung, die den Darleihern freigestellt ist. Im Fall die Kündigungen weder aus dem Fond, noch mittelst neuer Anleihen befriedigt werden

1) Verhandlung der 2ten Kammer im Jahr 1822, Beil. IX. zu Beil. 115 im 4ten Beil. Bd.

können, werden die nicht befriedigten als die ersten zur Befriedigung in dem folgenden Quartal vorgemerkt, wogegen im entgegengesezten Fall, nämlich wenn die Kündigungen den Fond nicht erschöpfen, die Kasse, und zwar zuerst die in höherer Verzinsung stehenden, dann die älteren Kapitalien kündigt. (Schuldenstatut vom 22. Junius 1820.) (1)

3) In dem Grofsh. Baden sind der Amortisationskasse der Ertrag des Salzregals, der Posten der Eisenwerke, zusammen 960,000 fl., aufserdem die rückständigen Kaufschillinge von Domänen und Forsten (beiläufig 5 Mill. Guld.) als Dotation überwiesen. Die Rückzahlung geschieht theils in bestimmten, in den Obligationen vorbehaltenen Terminen, theils durch Verloosung. (2)

4) In dem Grofsh. Hessen ist aufser den Zinsen von überwiesenen Aktivkapitalien, die Summe von 681,302 fl. 1 Kr. auf bestimmte Rezepturen angewiesen, die zunächst für die Verzinsung, und nur 50,000 fl. von dieser Summe als gewöhnlicher Tilgungsfond bestimmt sind, zu welchem aber die Aktivkapitalien anderer Kassen (888,643 fl. 15 Kr.), sodann der dritte Theil von sämmtlichen Domänen, die allmälig verkauft werden sollen, die Steuer- und Domanialrückstände, die Depositen und Kautionen hinzu kommen. Für die Tilgung selbst ist, keine Summe festgesezt; dieselbe wird nach Maafsgabe der Zulänglichkeit des Fonds, mittelst Verloosung bewirkt. Die Schuld beträgt 12,574,282 fl. 36 Kr. (3)

5) In dem Herz. Nassau ist ebenfalls ein besonderer Fond ausgeschieden, der durch die ersparten Zinsen und durch die von einem Pensionstotal von 150,000 fl. innerhalb 20 Jahren erfolgenden Erlöschungen verstärkt

---

1) Die Würtemb. Staatsschuld ist noch nicht vollständig liquidirt; bis jezt zu 23,911,630 fl. 3 Kr.] ausgemittelt. Wahrscheinlich 25 Millionen.

2) Edikt v. 31. Aug. 1808, Konstituirung der Amortisationskasse betr. (Verhandl. den 2. Kammer im Jahre 1820, 3. Heft, und 1822.)

3) Staatsschulden-Tilgungsgesetz v. 29. Jun. 1821. Verhandl. der 2ten Kammer der Landstände des Grofsh. Hessen. 1820. 1. Beil. H.

wird. Die Rückzahlung findet gleichmäfsig in vorherbedungenen Terminen statt. (1)

§. 123.

Die Etatsentwürfe werden in der Regel von denjenigen Behörden, für welche ein Etat vollzogen wird, gefertigt, und von der höheren, welche denselben vorgesezt ist, revidirt und berichtigt; von einem jeden Ministerio derjenige für sein Departement entworfen, das allgemeine Staatsbudget aber in dem Finanzministerio zusammengestellt, in diesem auch der Entwurf des Finanzgesetzes redigirt. In diesem leztern, welches in Staaten mit einer Repräsentativ-Verfassung den Ständen vorgelegt, und durch welches das Budget gesetzlich genehmigt wird, müssen nicht nur der quantitative Betrag einer jeden Hauptgattung von Einnahme und von Ausgabe ausgeworfen, sondern auch alle in Bezug auf beide verfügten gesetzlichen Anordnungen enthalten seyn. (2)

---

1) Edikt v. 25. Mai 1818.

2) In einigen südteutschen Ständeversammlungen ist darüber: ob das Budget Gesetz sey? diskutirt worden. — Seiner Natur nach kann dasselbe ein solches nicht, überhaupt nur eine; wenn gleich möglichst vollständige und genaue, dennoch in Absicht auf die einzelnen Etatspositionen immer nur eventuelle Norm und Grundlage für die finanzielle Verwaltung seyn, deren Innehaltung von Verhältnissen und Ergebnissen welche im Laufe des Jahres eintreten können, und aufser dem Bereiche der Regierung liegen, abhängig ist. Eben defshalb kann auch das Finanzgesetz selbst, nur eine bedingte verbindliche Kraft haben, die sich vorzüglich dadurch äufsert, dafs den Departementschefs die Verpflichtung zur Nachweise und Rechtfertigung etwaiger Abweichungen von dem durch das Finanzgesetz genehmigten Budget auferlegt ist, diese Nachweise geschieht, in dem Gesetz über den definitiven Abschluss (*loi des comptes*) so dafs beide vereinigt, gewissermafsen nur als ein Gesetz über die Ordnung des Staatshaushaltes für ein besimmtes Finanzjahr betrachtet werden können.

Die Nothwendigkeit beider Gesetze, die in Staaten mit einer Repräsentiv-Verfassung sich ohnehin aus der Natur dieser ergibt, ist in den meisten Konstitutionen ausdrücklich vorgeschrieben. Beispiele seiner Redaktion, zugleich der Verschiedenheit derselben, finden sich in dem Moniteur, sodann in den ständischen Verhandl. und Staats- und Regierungsblättern von Baiern, Würtemberg, Baden, Grofsh. Hessen seit 1819.

Sämmtliche Etats werden in der Regel jedesmal nur für Ein Jahr aufgestellt, was in Ansehung des allgemeinen Staatsbudgets, und auch der Hauptetats, wenn diese für jedes Jahr zutreffend seyn sollen, und bei der Unthunlichkeit, die Ereignisse für eine Reihe von Jahren vorhersehen und ihre Einwirkung auf den Staatshaushalt berechnen zu können, unbedingt: in Ansehung der Spezial- und Elementaretats aber nur alsdann nothwendig scheint, wenn in dem Laufe des vorhergegangenen Jahres erhebliche Veränderungen statt gefunden haben. Wenigstens scheint es, dafs wenn ein Staatsbudget für mehrere Jahre entworfen werden soll, alsdann der gewöhnliche, und deßhalb wenigeren Veränderungen unterworfene Aufwand, von demjenigen, der sowohl an und für sich, als in Ansehung seiner Gröfse wandelbarer und zufälliger ist. gesondert, und dafs für eine jede dieser beiden Hauptarten von Aufwand und über die Mittel zu seiner Deckung, ein besonderes Budget entworfen werden müsse, wie dieses in einigen Staaten wirklich der Fall, und nur das erstere für eine Reihe von Jahren aufgestellt ist. (1)

§. 124.

Die Anordnung und Leitung aller Maafsregeln zur Erfüllung des Einnahmebudgets, gehört zur Exklusivkompetenz des Finanzministers, der auch, wo eine besondere Kontrole nicht vorhanden ist, diese in Ansehung der Ausgaben, im Allgemeinen dafür ausübt, dafs die übrigen Ministerien die etatsmäfsigen Fixationen nicht überschreiten. (2)

---

1) Z. B. in dem Königr. der Niederlanden, woselbst das Budget in zwei getrennt ist, dafs eine für die gewöhnlichen und fixen Ausgaben, das nur alle 10 Jahre revidirt wird; das andere für die aufserordentlichen Ausgaben, welches jährlich gefertigt wird. Fundamentalgesetz v. 1815. §. 121 — 126. In mehreren teutschen Staaten wird das Budget von einer Ständeversammlung zur andern (in der Regel für jedes Jahr ein besonderes) regulirt; (in Baiern für die ganze Periode ein Budget.) — In Würtemberg zwar ein besonderes Budget für jedes Jahr, aus allen drei aber eine Durchschnittssumme gezogen, die natürlich für kein Jahr zutreffen kann.

2) Dieses Verhältnifs ist in dem Kommissionsberichte über die *Loi des Comptes* in der franz Kammer der Pairs sehr richtig und bestimmt angegeben. — „*Votre Commission pense donc, que la consé-*

Die Befugnifs zur Verfügung der Ausgaben, und zu ihrer Anweisung auf die Staatshauptkasse, gehört zu den wesentlichen Attributionen der verschiedenen Departementschefs, deren jedem für den Betrag des in dem Finanzgesetz für sein Departement genehmigten Aufwandes, ein Kredit auf die Hauptkasse eröffnet ist, über welchen derselbe entweder unmittelbar, oder durch Delegation an die ihnen untergeordneten Chefs einzelner Verwaltungszweige (Generaldirektoren etc.) disponirt, und in Ansehung dieser Disposition, nur durch die vorschriftsmäfsige Beobachtung der gesetzlich oder administrativ vorgeschriebenen Formen, und in so fern beschränkt ist, als derselbe den ihm eröffneten Kredit überhaupt und in keiner Etatsposition, und wenn der Kredit nach Monaten vertheilt, und in dem monatlichen Repartitionsetat limitirt ist, auch diese Limitation, ohne spezielle Autorisation nicht überschreiten darf. (1) — Abweichend sind die eben erwähn-

---

quence fondamentale du système des budgets, est une connexité de devoirs et de surveillance pour la régularité des payemens, entre les Ministres ordonnateurs et le Ministre des finances; qu'il y a entre lui et chacun des autres, sous ce point de vue, association de responsabilité; que lorsqu'une ordonnance arrive au trésor, le Ministre des finances doit, avant de l'admettre s'assurer, qu'elle s'applique au Crédit qui lui est propre, qu'elle ne sort pas de ses limites. Le Ministre des finances n'est pas juge du mode de service, mais il doit juger le mode de payement, auquel il concourt. Les Ministres ordonnateurs lui désignent leurs créanciers; il ne discute pas leurs droits, mais il n'a pas celui de créer des charges pour le trésor royal, au delà des créances, dont la loi a posé les bornes, et dont les décisions royales ont reconnu la nécessité." (Moniteur v. 1822 Nr. 98, 99.

1) Die Aufstellung solcher monatlichen Repartitionsetat, war, so viel der Verfasser hat ausmitteln können, zuerst in der franz. Administration, mit der Errichtung des *Ministère du Tresor puclic* entstanden, und ist, nachdem dieselbe unter der königl. Regierung in Abgang gekommen war, durch eine Ordonnanze v. 14. Sept. 1822. Moniteur Nr. 260) wieder hergestellt worden. In diesen Etats werden die Einnahman, auf welche im Laufe des kommenden Monates mit Gewifsheit, und diejenigen, auf welche mit Wahrscheinlichkeit gerechnet werden kann; sodann die Forderungen der Departementschefs für jeden Artikel ihres Budgets, in diesem Monate; endlich in einer drit-

ten Anordnungen dagegen, in denjenigen Staaten, in welchen die Befugniſs zur Ertheilung von Anweisungen auf die Staatskasse, dem Finanzministerio allein und ausschlieſslich zusteht, in welchem Fall die Departementschefs zwar den Aufwand selbst, und alles was in materieller Hinsicht auf denselben Bezug hat, anordnen, und die Vollziehung ihrer Anordnungen leiten, wegen der für diese Vollziehung erforderlichen Mittel aber, von dem ersteren abhängig sind. Eine allgemeine Delegation dieser Befugniſs auf untergeordnete Behörden, ist eine Abweichung von den gewöhnlichen Anordnungen, die nur in einer kleinen Anzahl von Staaten statt findet. (1)

---

ten Kolonne, die Summen ausgeworfen, die nach Prüfung der Forderungen in einem hierzu gehaltenen Konseil, nach Maaſsgabe der Zulänglichkeit der Mittel, einem jeden zur Disposition gestellt werden. — Diese Einrichtung gewährt den Vortheil eines monatlichen Abschlusses, und einer Übersicht der jedesmaligen Lage des Staatshaushaltes, die hierdurch vollständiger und erschöpfender, als durch bloſse Kassensituationsetats geschehen kann, beschafft wird; sodann jenen, daſs zwischen dem Bedarf und den Mitteln zu seiner Befriedigung, das Gleichgewicht besser erhalten werden kann, indem bei einer solchen monatlichen Sichtung des Aufwandes, die gröſsere oder mindere Dringlichkeit desselben für die einzelnen Artikel des Budgets besser als dieses bei seiner Entwerfung thunlich ist, übersehen, und das minder Dringliche bis zu einem Zeitpunkte verschoben werden kann, wo die Einnahmequellen reichlicher flieſsen, wodurch Verlegenheiten, die, wenn bei den Dispositionen der Departementschefs, nicht auf das Ganze der Verwaltung gehörig Rücksicht genommen wird, unvermeidlich sind, ausgewichen, überhaupt die Möglichkeit mehr gesichert wird, auch mit periodisch mehr beengten Mitteln, ausreichen zu können. Ein Model eines solchen Etats in dem 4. Abschnitt.

1) Z. B. in Baden (Verord. v. 2. Juni 1820, die Kontrolirung der Verrechnung durch Führung von Notabilienbücher betreffend), durch welche in Betreff der Behörden, welche unmittelbar auf die Kassen dekretiren, nachstehendes verfügt ist: §. 1.

„Alle Dekreturen auf die Gen.-Staatskasse, auf die Amortisationskasse und die drei Kreiskassen, müssen durch die Kassenkommission geschehen; auf die Münzkasse, durch die Münzkommission; auf die General- und Spezialpostkassen, durch die Oberpostdirektion; auf die Forstverrechnungen, durch die General-Forstkommission; auf die Obereinnehmereien, Domänenverwaltungen, Amts-, Fluſs- und Straſsenbaukassen, durch die Kreisdirektorien; — auf die Hüttenkassen

In beiden Methoden werden Ausgaben, die, wie z. B. Besoldungen und Pensionen etc., in Absicht auf Gegenstand, Betrag und Empfänger fest bestimmt, und für das ganze Jahr unveränderlich sind, zur Vereinfachung der Geschäfte, am Anfange des Jahres, und für dasselbe, auf die Kasse angewiesen; die Anweisungen der Minister aber nur auf die Hauptkasse abgegeben, die ihre Realisirung unmittelbar bewirkt, oder aber durch die Bezirks- und Elementarkassen bewirken läfst.

Die Förmlichkeiten in Betreff des Ordonnanzirens und der Ordonnanzen selbst; (1) die Frage: ob die Departementsminister über ihren Kredit im Ganzen (*en masse* oder *en bloc*) disponiren können, oder aber streng an die Innehaltung der für jedes Kapitel, oder für jeden einzelnen Artikel in dem Budget ausgeworfenen Summe gebunden sind? — Spezialität der Fonds, — jene: ob Ersparungen, die ein Departementschef auf sein Budget macht, seinem Departement verbleiben, oder aber zur Disposition der Staatskasse zurückfallen? — So wie andere Fragen der Art, sind von der besondern Gesetzgebung abhängig, die in dieser Beziehung in jedem Staate besteht.

Die Frage über die Spezialität, die in mehreren Staaten, z. B. in Schweden, gesetzlich bejahend entschieden, ist vorzüglich

---

durch die Oberverwaltungen; auf die Zucht-, Irren-, Siechenhauskassen, durch die Staatsanstaltendirektion."

„Alle diese Stellen müssen in ihren Anweisungen die Legitimation der höheren Stellen allegiren, sobald sie eine Ausgabe anweisen, welche ihre eigene Gewaltsphäre überschreitet."

§. 2. „Besoldungen und Pensionen können ohne Mitwirkung der Kassenkommission auf keine Kasse angewiesen werden. Die Kassenkommission mufs aber alle Anweisungen auf Bezirkskassen durch die Behörde laufen lassen, welcher die Befugnifs der unmittelbaren Dekretur auf eine solche Kasse, nach den Bestimmungen des §. 1. zusteht. Die unmittelbar dekretirende Behörde hat in der Anweisung, Datum und Nummer des Erlasses der Kassenkommission, ausdrücklich anzuführen, so wie diese den höchsten Befehl, ohne welchen keine Besoldung oder Pension angewiesen werden kann."

1) Über diese in Frankreich, die Ordon. v. 14. Sept. 1822 Art. 11. *Chaque ordonnance énoncera l'indication de l'exercice, et du chapitre du crédit, auxquels elle s'applique.*

in der französischen Deputirtenkammer vielseitig erörtert (auch in mehreren teutschen Ständeversammlungen in Diskussion gezogen) worden, insbesondere auch, die ob dieselbe nicht wenigstens für jedes Kapitel in dem Budget eines jeden Ministerialdepartements statt finden soll? Die Gründe, die für diese Spezialität angeführt werden, sind: „dafs den Kammern nicht blofs das Recht der Steuerbewilligung im Allgemeinen, sondern auch jenes zustehe, die Verwendung des Bewilligten für die Staatsbedürfnisse zu disponiren, ohne welche leztere Befugnifs, und wenn die Minister nicht an die genaue Befolgung dieser Disposition gebunden wären, das erstere Recht in der That illusorisch seyn würde. Der König sey nicht (wie behauptet worden) der Verwalter des Königreichs, sondern das Gesetz in Handlung, er lasse den Staat durch Minister verwalten, die vor dem Gesetz verantwortlich, den Kammern zur Rechenschaft über ihre Handlungen, über die Verwendung der zu ihrer Disposition gestellten Gelder, und dafür verantwortlich seyen, dafs diese nicht für andere Gegenstände, als für welche sie verwilligt worden sind, verwendet werden.“ — Diesen Gründen hat das Ministerium entgegengesezt: „dafs der König allerdings höchster Administrator des Königreichs sey, dafs von diesem Grundsatze ausgehend, so wie im Sinn und im Geist der Charte, den Kammern nur das Recht zustehe, die Steuern zu votiren, dem Könige aber jenes ihrer Vertheilung für die Befriedigung derjenigen Ausgaben, die er als nothwendig erachtet; dafs die Minister, wenn sie in Betreff der Verwendung der Fonds, im Einzelnen und für jeden Artikel, an die Vorschriften der Kammern gebunden seyn sollten, alsdann Minister der Kammern, und nicht solche des Königs seyn würden; — dafs die Spezialität für jeden Artikel, jede Bewegung der Verwaltung hemmen, diese beinahe unmöglich machen würde; — dafs eine so genaue Vorherberechnung eines jeden Ausgabeartikels, als das in dem Maafse behauptete System der Spezialität voraussetze, nicht möglich sey, dafs überhaupt nur von einer moralischen Anwendung derselben, nämlich von einer Prüfung, Rede seyn könne: „ob, im Fall ein Minister den für einen Artikel eröffneten Kredit überschrei-

tet, oder Fonds für andere als für die im Budget bezeichneten Gegenstände verwendet, diese Überschreitung oder abweichende Verwendung nothwendig gewesen sey, oder nicht? — Diese Prüfung stehe den Kammern allerdings zu, so wie den Ministern die Pflicht obliege, die Abweichungen von dem Budget durch einen Beschluſs der ersteren regularisiren zu lassen, welche, im Fall sie dieselbe als unzweckmäſsig erachten, ihre Genehmigung verweigern, im entgegengesezten Fall aber dieselbe nicht versagen könnten. — (Allg. Ztg. v. 1820. Nr. 122 u. 123.— Moniteur v. 1821. Nr. 203 u. 104. — Von 1822. Nr. 66, 68, 87, 109 u. 110.)

In dem Gesetz v. 25. März 1817. Art. 151. war, in gewisser Hinsicht die Spezialität der Kapitel ausgesprochen, die auch in der Ordonnanz v. 15. Sept. 1822 Art. 2 in so fern wieder vorgeschrieben ist, als die Minister über die Verwendung des für ihr Departement eröffneten ganzen Kredits, dem Könige einen nach Kapiteln bearbeiteten Repartitionsplan vorlegen, und am Schluſs des Jahres ihren Abschlüssen beifügen, in diesen auch etwaige Abweichungen rechtfertigen sollen. (Moniteur Nr. 260.)

In dem Königreich der Niederlande ist die Spezialität lediglich darauf beschränkt, daſs die für ein Departement ausgesezten Fonds, nicht für andere verwendet werden dürfen (Fund. Ges. v. 1815 §. 127); in gleicher Art in mehreren anderen Staaten.

Überhaupt möchte eine vollständige Erörterung dieser Frage als praktisches Resultat ergeben, daſs, selbst im Fall der Gehalt der für die Spezialität angeführten Gründe als theoretisch begründet angesehen werden könnte, dieselben dennoch ohne praktische Anwendung seyn würden, weil, wie genau auch ein Budget vorher berechnet ist, diese Berechnungen doch immer nur eventuel seyn können, und von nicht vorherzusehenden Umständen abhängig sind, weſshalb auch kein Minister dafür, daſs nicht einzelne Artikel überschritten werden, verantwortlich seyn kann, ohne zu erwähnen, daſs, wenn die Spezialität der Artikel, selbst jene der Kapitel, in ihrer ganzen Strenge geltend ge-

macht werden sollte, (1) die Verwaltung nothwendig paralysirt werden, unter Umständen selbst stillstehen müfste. Zudem und endlich möchten, sobald man nicht das praktisch mögliche, und allein wichtige, der bloſsen Theorie aufopfern will, durch die Verpflichtung der Minister zur vollständigen Rechtfertigung der Überschreitungen und Abweichungen von dem Budget, alle Interessen als vollständig gewahrt zu erachten, und auch in dieser Beziehung, die Frage ohne ein reelles, praktisches Interesse seyn.

In Verbindung mit dieser Frage, und in Beziehung auf das Ordonanziren der Minister, sind in der französischen Deputirtenkammer mehrere Forderungen aufgestellt worden, die wegen ihres praktischen Interesses eine Erwähnung verdienen, nämlich:

1) dafs kein Minister eine Niederschlagungsordre (*ordonnance de decharge* oder *de remise*) eher ertheilen soll, als bis die Zuläfsigkeit der Niederschlagung durch einen motivirten Beschluſs des Rechnungshofes anerkannt ist. (2) — Eine Forderung, die in Hinsicht darauf, dafs die Wirksamkeit dieser leztern Behörde lediglich auf die Prüfung der Rechnungen beschränkt ist, die Untersuchung aber, in wie fern ein Gesuch um Niederschlagung begründet, zu einer solchen überhaupt Anlafs ist? ausschlieſslich in das Ressort der anordnenden Verwaltung gehört, in keiner Hinsicht als gerechtfertigt erachtet werden kann;

2) dafs den Ordonnanzen oder Anweisungen, die mit den Rechnungen an den Rechnungshof abgegeben werden, zugleich auch die Quittungen der Empfänger, überhaupt alle Belege vollständig beigefügt seyn sollen; —

---

1) Wie in der Sitzung v. 26. Juni 1821 in der zweiten Kammer in Würtemberg verlangt worden ist. Verh.-Heft XX. S. 1691 folg. Zum Theil auch in Baden, Verhandl. der zweiten Kammer v. 1822, 45. und 46. Sitzung.

2) Aus Veranlassung des von dem Unterkassierer Matheo gemachten Defektes v. 1,865,000 Fr., wegen welchem der Finanzminister dem Generalkassirer eine solche Decharge ertheilt hat. M. s. die Verhandl. im Moniteur v. April 1822.

was indessen nur in Absicht auf solche Dokumente, durch welche das Recht des Empfängers, und die Liquidät der angewiesenen Summe konstatirt wird, ausführbar, für den beabsichtigten Zweck zugleich genügend ist; (1)

3) dafs der Betrag von Ordonnanzen, der wegen Einsprüchen Dritterer nicht sogleich ausbezahlt werden kann, bei der Konsignationskasse deponirt werden soll; — lediglich ein Gegenstand der innern Kassenmanipulation, welcher defshalb zu einer gesetzlichen Bestimmung nicht geeignet ist;

4) dafs eine jede Ordonnanz, die nach Ablauf von sechs Monaten nicht ausbezahlt worden ist, als erloschen betrachtet, und neu ausgefertigt werden soll, — was zur Erhaltung der Ordnung allerdings wesentlich, und auch in den meisten Staaten angeordnet ist.

§. 125.

Periodische Situationsetats. Zur Gewinnung und Erhaltung einer fortlaufenden vollständigen Übersicht von dem

1) Durch die erwähnte Ordonn. v. 14 Sept. 1822 sind als Belege die mit der Rechnung an den Rechnungshof abgegeben werden müssen, vorgeschrieben, für die Besoldungen, Sold, Pensionen, Diäten u. dgl. *Etats d'effectifs ou nominatifs, énonçant: le grade ou l'emploi; la position de présence ou d'absence; le service fait; la durée du service; la somme due en vertu des lois, réglemens et décisions;* — sodann: *pour les dépenses du matériel. — Copies ou extraits duement certifiés des ordonnances royales ou décisions ministérielles; des contrats de vente, soumissions ou procès-verbaux d'ajudication; des baux, conventions ou marchés; décomptes de livraison, de réglement et de liquidation, enonçant le service fait, et la somme due pour à-compte, ou pour solde.* Zugleich verfügt, dafs:

Art. 19. *Dans les premiers jours de chaque mois, les payeurs du trésor enverront au Ministère des finances, tous les acquits, et autres pièces justificatives des dépenses qui auront été payées pendant le mois précédent; cet envoi sera accompagné de borderaux sommaires par exercice, Ministère, et service. — Un double de chacun de ces bordereaux sera remis par le payeur, dans le même délai aux différens ordonnateurs secondaires; ceux-ci, après les avoir revêtus de leur visa, les transmettront immédiatement à leur Ministère respectif, qui pourra ainsi constater dans ses écritures, sa libération définitive envers ses créanciers, et en rattacher les résultats aux chapitres et artieles de son budget.*

Erfolge der Einnahme, in wie fern nämlich dieser den eventuellen Berechnungen des Budgets (und beziehungsweise jenen in den Etats für die einzelnen Verwaltungszweige) entspricht; und eben so in Absicht auf die Ausgabe, in wie fern mit Rücksicht auf den verflossenen Zeitabschnitt die Leistungen der Kassen den budgetmäfsigen Festsetzungen gemäfs sind, dieselben entweder nicht erreichen, oder aber übersteigen; zur Darstellung der jedesmaligen Lage der gesammten, so wie der einzelnen Verwaltungen in Absicht auf ihre finanziellen Resultate, zu einer solchen des Zustandes der Staatshauptkasse; überhaupt zur Übersicht der Lage des gesammten Staatshaushaltes, wird periodisch, gewöhnlich am Schlusse eines jeden Monates, bei einer jeden Kasse, ein Situationsetat gefertigt, welchen dieselbe bei der ihr unmittelbar vorgesezten Behörde, diese aber bei dem Finanzministerio einreicht. In diesen Situationsetsetats, werden (Geld und Naturalien getrennt) die Einnahmen und Ausgaben, die in den verflossenen Monaten statt gefunden haben, sodann diejenigen in dem Monate, für welchen der Etat gefertigt ist, summarisch nachgewiesen, und mit den korrespondirenden Etatspositionen balanzirt, so dafs übersichtlich sich darstellt, was bis zum Tage des jedesmaligen Abschlusses wirklich erhoben, für die die verflossene Periode rückständig, und für das Etatsjahr noch zu erheben; — sodann, was für jeden Artikel des Budgets wirklich bezahlt, auf die schuldigen, verfallenen Zahlungen noch rückständig, und nach Maafsgabe des Budgets noch zu bezahlen bleibt. (1)

Der Haupt-Situationsetat für die Staatshauptkasse wird bei dieser, die Hauptübersicht für den gesammten Staatshaushalt aber, durch die Staatsbuchhalterei gefertigt, bei welcher zugleich das Detail der Bruttoeinnahme

---

1) Ein Beispiel von der formellen Einrichtung dieser Etats, in dem 4. Abschnitt. Dieselbe ist auch in der Hauptsache die nämliche für die Elementarverwaltungen, und nur nach Verschiedenheit des Gegenstandes modifizirt.

Andere Vorschläge finden sich in dem angeführten Werke von Feder §. 239. folg., die jedoch in Hinsicht auf ihre Anwendbarkeit manchem Zweifel zu unterliegen scheinen.

und jenes aller Arten von Aufwand so gebucht werden muſs, daſs auf jedesmaliges Erfordern der vollständige Ertrag aus einer jeden Einnahmequelle, in gleicher Art die volle Verwendung für jeden Artikel des Staatsaufwandes, überhaupt die Resultate sowohl von einer jeden einzelnen Verwaltung, als auch für den gesammten Staatshaushalt, dargestellt werden können. Für die Erreichung dieses Zweckes müssen bei Anlegung der Bücher die Etats zum Grund gelegt seyn, so wie in Absicht auf die Staatsbuchhalterei überhaupt nothwendige Bedingung ist, daſs sie mit der Verwaltung sich stets gleichzeitig bewege. (1)

Auſser den monatlichen Situationsetats, sind in mehreren Staaten tägliche Kassenrapporte der Hauptkasse zur Übersicht des täglichen Einganges an Zahlungsmitteln und ihres Abganges, eben so dergleichen für den Eingang von einzelnen Revenüenzweigen in einem bestimmten Zeitraume vorgeschrieben, aus deren Bestimmung sich zugleich ihre Form ergibt.

§. 126.

Abschlüsse. Ein jedes Finanz- oder Etatsjahr bildet ein für sich abgeschlossenes Ganzes, dessen Einnahmen und Ausgaben weder mit jenen des vorhergegangenen Jahres, noch mit jenen des nachfolgenden vermengt werden dürfen, was jedoch die Verwendung der Fonds die am Schlusse eines Etatsjahres in

1) Solche Staatsbuchhaltungen sind in den meisten Staaten angeordnet. Z. B. in Östreich bei dem Gen. Rechnungsdirektorium, die Hauptbuchhalterei mit 14 besonderen Buchhaltereien theils für einzelne Revenüenzweige, theils für einzelne Provinzen. (Lichtenstern S. 510. Hof- und Staatsschematismus für 1820. S. 333. — In Baiern, die Staatsbuchhalterei als Zentralbüreau in dem Finanzministerium. — In Preuſsen, mit der Steuerkontrole verbunden. — In Sachsen, die Finanzbuchhalterei bei dem Geheimen Finanzkollegium, und die Obersteuerbuchhalterei. Königl. Sächs. Hof-, Zivil- und Militärstaat für 1819. S. 65. 52, — in Baden mit der Kassenkommission. — In Würtemberg, mit der Oberrechnungskammer verbunden; auſserdem eine besondere Buchhalterei in jedem Ministerium. (Verordn. v. 17. Juni 1822, die Errichtung besonderer Ministerialkassen betr.) — In Frankreich befindet sich die Hauptbuchhaltung in dem Finanzministerium, und eine besondere in jedem Depart.-Ministerium. (Ordonn. v. 14. Sept. 1822. Art. 18. folg.)

der Kasse vorhanden sind, für die Bedürfnisse des neuen Finanzjahres nicht ausschliefst. (1) Weil aber die Einnahmen für ein Finanzjahr im Laufe desselben nicht vollständig eingezogen und eben so wenig die Ausgaben für dasselbe vollständig berichtigt werden können, wird der definitive Abschlufs desselben über jenen des Rechnungsjahres hinausgerückt, hierdurch aber ein zweifacher Abschlufs erforderlich, nämlich: ein vorläufiger Abschlufs, am Schlusse des Rechnungsjahres, der in der Totalisirung der Einnahmen und Ausgaben, die in den zwölf Monaten wirklich statt gehabt haben, besteht; sodann der finale oder definitive Abschlufs, welcher leztere alle Einnahmen und alle Ausgaben, die für das Finanzjahr (*Exercice*) bis zu seinem definitiven Abschlufs statt gehabt haben, in sich fafst, mithin die Resultate der finanziellen Verwaltung in diesem Jahre, vollständig darstellt.

Die formelle Einrichtung dieses Abschlusses ist von dem System und von den Formen abhängig, die in jedem Staate für das Kassenwesen und für die Komptabilität vorgeschrieben sind; in einer jeden Form aber erforderlich, dafs die-

1) Eine sehr treffende hierher gehörige Äufserung in dem Rechenschaftsbericht des Ministers des öffentlichen Schatzes v. 15. Nivose XIII. (1805) „*La distinction des exercices n'existe réellement que dans les comptes, et n'aurait aucune utilité à l'égard du matériel des fonds en caisse. Elle a pour objet de maintenir l'ordre dans l'administration des deniers publics, et de faire connoître à toutes les époques de l'année la situation de nos finances. Ainsi tous les fonds de quelque source qu'ils proviennent, sont propres à toutes les dépenses; et cette faculte d'en disposer indistinctement, augmente les moyens et entretient la circulation. Cet avantage résulte essentiellement de la réunion de tous les revenus de l'état dans une caisse unique. Un exercice qui commence, n'a pas encore la disposition des moyens qu'il obtiendra ensuite; et pour que les dépenses qui lui sont propres, puissent être acquittées, il est nécessaire, qu'il soit d'abord aidé par les recettes des exercices précédens, et de même il aidera plus tard les exercices qui suivront. La balance s'établit bientôt, et l'ordre est tel, que la somme des emprunts réciproques des exercices, et compensée par les remboursemens. Ces virémens facilitent le service, et les revenus de l'état reçoivent en dernier résultat leur application régulière, légale et anuelle.*

selbe mit jener des Budgets genau korrespondire, dafs mithin sowohl die statt gehabten Einnahmen, als die Nachweise der Ausgaben, unter den nämlichen Abtheilungen (Titeln, Kapiteln, Artikeln) wie in dem Budget dargestellt werden. Zur Begründung des Abschlusses müssen demselben nachstehende Belege, nämlich: *a*) zwei summarische Generaletats, der eine über alle wirklichen Einnahmen der Hauptkasse im Laufe des Jahres, mit den erforderlichen Auxiliaretats über die Quellen, aus welchen eine jede Einnahme erfolgt ist; der andere für die gesammte Ausgabe, mit ähnlichen Auxiliaretats über die Fonds, mit welchen, und über die Kassen, aus welchen dieselben berichtigt worden sind, — *b*) sodann zur Übersicht des Verhältnisses der wirklichen Ausgabe, zu den budgetmäfsigen Fixationen für die Zivilliste, die Staatsschuld, für jedes Ministerialdepartement etc. eine Vergleichung beider, mit Anzeige der Summen, die verwendet, disponirt, aber noch nicht realisirt, noch zu verwenden, oder aber erspart sind, (Situation der Credite) — beigefügt seyn. (1)

§. 127.

Der Zeitpunkt für den Schlufstermin des vorläufigen Abschlufses, der, wie so eben erwähnt, jedesmal nur die zwölf Monate des Rechnungsjahres umfafst, ist von der Festsetzung desjenigen abhängig, der für den Anfang des Finanzjahres vorgeschrieben ist, der Zeitpunkt für den definitiven Abschlufs aber, besonders gesetzlich bestimmt. Gewöhnlich ist derselbe sechs bis neun Monate über den erstern hinaus erstreckt, so dafs niemals mehr als das Budget von zwei Finanzjahren (des laufenden und des umittelbar vorhergehenden) zu gleicher Zeit offen sind. (2)

In Staaten mit einer repräsentativen Verfassung wird dieser

---

1) In der im Texte erwähnten Art vollständig bearbeitet, sind nur die Abschlüsse der Finanzverwaltung in England (die allegirten *finance-accounts*) und in Frankreich (die *comptes généraux du trésor public*) zur Kenntnifs des Publikums gekommen, aus welchen lezteren die Formulare in dem 4. Abschn. entnommen sind.

2) In Frankreich z. B. ist der vorläufige Schlufstermin der lezte Dezember, als der lezte Tag des Rechnungsjahres. Das Finanzjahr (*Exercice*) bleibt zum Ordonanziren der Departementschefs offen

definitive Abschluſs, eben so wie das Budget, durch ein Gesetz sanktionirt (*loi des comptes*), in welchem etwaige Etatsüberschreitungen oder budgetwidrige Verwendungen der Fonds regularisirt werden, und in welchem überhaupt alles geordnet, disponirt, festgesezt wird, was auf den gänzlichen Abschluſs eines Finanzjahres Bezug hat. Auf so lange als ein solcher definitiver Abschluſs nicht erfolgt, und die Rechnung für das Finanzjahr noch offen ist, werden die aus demselben noch rückständigen Einnahmen für Rechnung dieses Jahres und zur Erfüllung des Einnahmebudgets desselben eingezogen, auf welche zugleich die für dieses nämliche Jahr noch rückständigen und zu befriedigenden Ausgaben, von den betreffenden Departementsministern angewiesen werden. (1)

---

bis zum 30. September des folgenden Jahres; definitiv geschlossen aber und an den Rechnungshof übergeben, wird die Rechnung am 31. Dezember dieses folgenden Jahres. (Ordon. v. 14. Sept. 1822.) Eben so in Baiern. (M. s. 2. Beilagenheft der Verhandl. v. 1822. S. 38.)

Eine entgegengesezte Gesetzgebung findet z. B. in dem Groſsherz. Baden statt (Verordn. v. 5. April 1819), woselbst alle Finanzrechnungen mit dem lezten Mai eines jeden Jahres geschlossen, alle an diesem Tage verbliebenen Aktiv- und Passivreste in die Rechnung des folgenden Jahres übertragen werden; in die Rechnung des laufenden Jahres, nichts als was am Schluſstage wirklich eingegangen oder wirklich bezahlt war, aufgenommen, die Rechnung über den vorerwähnten Termin hinaus nicht offen gehalten werden darf. —

Diese Anordnung muſs unvermeidlich die Folge haben, daſs in keinem Jahr die Revenüen, die für dasselbe eingegangen, eben so wenig als die Ausgaben, die für dasselbe wirklich geleistet worden sind, vollständig in der Rechnung nachgewiesen werden können, worin zum groſsen Theil die Ursache der Swierigkeit liegt, welche in der Diskussion des Budgets statt findet.

1) In mehreren Staaten wird die Anfertigung der Abschlüsse nicht durch das Finanzministerium, sondern durch eine andere Behörde, z. B. in Baden durch die Kassenkommission, in Baiern durch den obersten Rechnungshof, bewirkt, den der Finanzminister in seinem bereits angeführten Bericht an den König um deſswillen als die hierzu geeignete Behörde ansieht, „weil derselbe über die Richtigkeit der Einnahme und Ausgabe einer jeder einzelnen Kasse zu erkennen habe und daher nicht nur die einzelnen Rechnungen und Ab-

Eine andere, von der vorstehenden abweichende Thoerie, ist in einer Abhandlung: die Etatswirthschaft in Würtemberg, in dem 1. Heft der staatswirthshaftlichen Blätter, Stuttg. 1820, aufgestellt, die indessen bei genauerer Prüfung den Bedingungen und richtigen Grundsätzen der Etatswirthschaft nicht gemäfs scheint. Diese Theorie ist nachstehende:

1) „Zahlungsrückstände die bereits im Laufe des Etatsjahres auf die Kasse angewiesen, aber noch nicht wirklich getilgt sind, bedürfen in dem neuen Jahre keiner Anweisung mehr, sondern können auf den Grund der geprüften Rückstandsverzeichnisse bezahlt und verrechnet werden." (S. 15.)

In einem wohlgeordneten Staatshaushalte darf keine Kasse anders Zahlung leisten, als gegen spezielle Anweisung, in welcher der Gegenstand und die Summe, die bezahlt werden soll, ausgedrückt ist. Am wenigsten können Zahlungen auf den Grund von Rückstandsverzeichnissen bewirkt werden, deren Aufstellung im Detail und mit der erforderlichen Genauigkeit und Bestimmtheit, in dem Zeitpunkte des vorläufigen Abschlusses selbst nicht einmal thunlich ist. Sind zur Zeit des vorläufigen Abschlusses Ausgabeposten vorhanden, die bereits angewiesen, aber noch nicht wirklich bezahlt sind, dann werden die für ihre Zahlung disponiblen Fonds entweder als Depositum behandelt, oder in dem Kassenkonto über den Bestand besonders nachgewiesen.

---

rechnungen, aus welchen die allgemeine Übersicht gebildet werden müsse, besitze, sondern auch mit der Verwaltung selbst durchaus nicht beschäftigt sey." — Eben aus diesem Grunde und weil die Abschlüsse die Resultate der Handlungen, der Verwaltung, in so fern diese die Verwendung der Einnahme betreffen, darstellen, möchte es scheinen, dafs der Rechnungshof nicht die geeignete Behörde sey, dafs die Abschlüsse von der Behörde die für die Handlungen der Verwaltung verantwortlich ist, aufgestellt werden müssen, gegen welche der Hauptabschluss, den der Rechnungshof nach Erledigung aller Rechnungen aus einem Finanzjahr fertigt, zur Kontrole dient.

2) „Zahlungsrückstände aber, die am Schlusse des Etatsjahres (?) noch nicht in Zahlen ausgedrückt waren, und erst im Laufe des neuen Verwaltungsjahres wirklich bestimmt werden, betreffen entweder Kosten der unmittelbaren Verwaltung (Elementarkosten), oder der allgemeinen Verwaltung (allgemeine Staatsausgaben). Die ersteren können von den vorgesezten Verwaltungsbehörden auf die Spezialkassen angewiesen werden" — (doch wohl nur in so fern als diesen Behörden von dem betreffenden Minister hierzu ein Kredit eröffnet ist) — „die Anweisung der lezteren aber, kommt allein dem Finanzministerium zu, welches die Restverwaltung unmittelbar zu leiten hat, um nicht nur die Dekkung der Zahlungsrückstände, sondern auch die Erhaltung eines angemessenen Vorrathkapitals zu sichern."

Bei dieser Ansicht sind offenbar das Rechnungsjahr und das Finanzjahr mit einander konfundirt, da nur bei dem Abschlusse des erstern, Zahlungsrückstände vorhanden seyn können, die wie so eben erwähnt, behandelt werden, nicht aber beim Schluſs des lezteren, ausgenommen im Fall eines Defizits, daſs aber bei dieser Ansicht nicht supponirt ist. Sodann dürfte kaum zu verkennen seyn, daſs durch die Realisirung dieser Ansicht, die Übersicht und Ordnung anstatt begründet zu werden, wirklich gefährdet und gestört werden muſs, indem wenn, wie aus dem Zusammenhange sich ergibt, die Befugniſs der Departementschefs zur Anweisung mit dem Schlusse des Rechnungsjahres aufhören sollte, keiner die etatsmäſsigen Verwendungen für sein Departement vollständig würde übersehen, und in seiner Buchhalterei verrechnen lassen können, weil nach Maaſsgabe dieses Systemes, nicht er allein, sondern zum Theil auch das Finanzministerium über das Budget für sein Departement verfügen würde, das leztere nämlich über alle Ausgaben, die nach dem Schlusse des Rechnungsjahres zu berichtigen sind. Zudem scheint eine Anordnung, wie die so eben erwähnte, für die Erreichung der Zwecke die sie beabsichtigt nicht erforderlich, indem auf der einen Seite der in dem Budget überhaupt berechnete

Aufwand durch die in demselben nachgewiesenen Einnahmen gedeckt seyn muſs, auf der andern Seite aber kein Departementschef den Kredit, der demselben überhaupt und für jeden einzelnen Bedarf eröffnet ist, überschreiten darf, deſshalb aber auch das Vorrathskapital nicht angreifen oder absorbiren kann, was überhaupt nur in dem Fall, daſs Ausfälle in den berechneten Einnahmen statt finden, oder neue, in dem Budget nicht vorhergesehene Ausgaben zu bestreiten sind, möglich seyn würde. Eine Anweisung von solchen kann aber nur mit spezieller Autorisation des Regenten, die selbst durch ein Gesetz regularisirt werden muſs, selbst statt finden, was daher willkührliche Eingriffe in das Betriebskapital unmöglich macht. Überhaupt möchte die Voraussetzung einer besondern Restverwaltung für die laufende Verwaltung, als eine Anomalie in der Etatswirthschaft erscheinen, die nicht wohl zu rechtfertigen seyn dürfte. — Auch ist, so weit dem Verfasser die Einrichtungen in den verschiedenen Staaten bekannt sind, das berührte System nirgends realisirt; vielmehr werden allgemein erst nach bewirktem definitiven Abschlusse, bei dessen Genehmigung für etwa noch rückständige Ausgaben Vorsorge getroffen wird, die alsdann verbleibenden Überschüsse zur Disposition des Finanzministeriums gestellt.

3) „Die einzelnen Ministerien können blos auf den Grund und innerhalb der Grenzen des genehmigten Etats, Anweisungen auf die Staatskasse ausstellen, und ihre Befugniſs muſs daher mit dem Zeitpunkte sich schlieſsen, als die Wirkung des Etats aufhört, was am Rechnungsschlusse geschieht.

Der hier aufgestellte Grundsatz ist vollkommen richtig, nicht aber seine Anwendung, die wie aus dem ganzen Zusammenhange sich ergibt, auf einer Vermengung des Abschlusses des Rechnungsjahres mit jenem des Finanzjahres beruhet. Erst mit dem Schlusse dieses leztern, kann die Befugniſs der Departementschefs aufhören, worüber auf das, was bereits angeführt worden ist, Bezug genommen wird.

4) „Der Erfolg der Verwaltung spricht sich in dem Jahresabschlusse aus. Dieser Abschluſs muſs der Rechnung so nahe als möglich gerückt werden, und möglichst vollständig seyn. Durch denselben soll die Finanzverwaltung den Erfolg der Verwaltung des lezten Jahres und die Verbindlichkeiten kennen lernen, welche sie aus dem abgelaufenen Etatsjahr in das neue überträgt.“ (S. 21. §. 6.)

Eben in diesem so nahe rücken liegt der Grund des Übels, so wie auch die leztere Ansicht nicht richtig ist. Jedes Etatsjahr bildet ein für sich abgeschlossenes Ganze, das seine ihm eigenen Ausgaben, durch die denselben ebenfalls eigenen Einnahme decken muſs. In dieser Hinsicht können daher aus einem vorhergegangenen Jahra, keine Verbindlichkeiten als solche des nachfolgenden Jahres auf das Budget dieses leztern übergehen. Diejenigen Ausgaben die in dem Budget des vorhergegangenen Jahres vorhergesehen, und auf dieses radizirt waren, müssen auch aus seinen Mitteln gedeckt, und in so fern diese nicht zureichend sind, durch Anweisung von besondern Fonds ergänzt werden. Findet eine Fortsetzung von Aufwand, für einen Gegenstand, auch in dem folgenden Jahr statt, dann wird seine Befriedigung eine neue und eigene Verbindlichkeit des neuen Etatsjahres und Budgets, in welchem die Deckung für denselben, berücksichtigt werden muſs.

5) „Alle Einnahmen oder Ausgaben welche in einem Etatsjahre zurückgeblieben sind, können in dem folgenden nicht nach Gegenständen unterschieden werden, vielmehr erscheinen sie blos unter der allgemeinen Rubrik: Reste, und die Verwaltung erfährt den wahren Erfolg von einzelnen Rubriken entweder gar nicht, oder nur auf dem Wege mühevoller Untersuchung. Daher ist es so wichtig, daſs alle Einnahmen und Ausgaben eines gegebenen Verwaltungsjahres, auch wirklich im Laufe desselben, auf die Haupt- und Spezialkassen angewiesen werden.“

Eben in dem gerügten Übelstande, der, weil nicht alle Ausgaben eines Etatsjahres, im Laufe des Rechnungsjahres angewiesen werden können, in dem erörterten Systeme unvermeidlich und im höchsten Grade verderblich ist, liegt zugleich der Beweis der Unrichtigkeit und Unhaltbarkeit der Theorie, die demselben zum Grunde liegt, die, wie es scheint, einzig durch Nichtbeachtung des Unterschiedes zwischen dem vorläufigen Abschlusse des Rechnungsjahres, — der lediglich Kassensache ist, — und dem definitiven Abschlusse des Finanzjahres, durch welchen erst die Verwaltung des Etatsjahres vollständig abgeschlossen wird, — entstanden ist, und zu Anordnungen nöthigt, die nach richtigen Grundsätzen der Etatswirthschaft nicht zu rechtfertigen sind.

§. 128.

Kassenverwaltung. Die besonderen Geschäfte in Absicht auf die Kassenverwaltung und die Formen für dieselben betreffen theils den innern Kassendienst, nämlich die Förmlichkeiten, die in Betreff der Vereinnahmung und der Verausgabung der Gelder vorgeschrieben sind, jene für die Verrechnung dieser Gelder mit Hinsicht auf die Verhältnisse, die in Absicht auf die Geschäftsthätigkeit der verschiedenen Klassen von Kassenbeamten, die bei der Vereinnahmung und Verausgabung, und bei der Verrechnung konkurriren, statt finden; theils beziehen dieselben sich auf die Kontrole der Kassenverwaltung, und auf die Formen, in welchen die definitive Verrechnung nach Maafsgabe der in iedem Staate bestehenden Vorschriften bewirkt wird.

Postulate in Ansehung der Anordnung von Kassen selbst sind, dafs ihre Anzahl nicht über den absoluten Bedarf vervielfältigt, in Ansehung der Geschäftsführung bei denselben aber, dafs diese nicht durch Förmlichkeiten, die nicht wesentlich sind, komplizirt werde; sodann Grundsatz, dafs der Haushalt einer jeden Kasse auf einen Etat gegründet seyn mufs, und zwar in dem Maafse streng, dafs weder eine Einnahme, noch eine Ausgabe, die nicht in dem Etat genehmigt ist, ohne spezielle Autorisation die erstere nicht einnahmlich verrechnet die leztere nicht realisirt werden darf. An diesen für die Erhaltung der Ordnung unerläfslich nothwendigen er-

sten Hauptgrundsatz, schliest als zweiter sich an, dafs alle Anordnungen und Anweisungen zur Bewirkung von Zahlungen, nur auf die Hauptkasse abgegeben werden dürfen, welche dieselben entweder unmittelbar realisirt, oder aber durch die Kreis- oder Elementarkassen bewirken läfst, welche die quittirten Anweisungen derselben als Baarsendung zurechnen.

In jedem Staate bestehen besondere (im Allgemeinen willkürliche) Vorschriften für die Förmlichkeiten, die bei Vereinnahmung und Verausgabung der Staatsgelder zu beobachten sind, überhaupt dergleichen für den innern Kassendienst. Dieselben bezwecken sämmtlich eine gröfsere Verläfsigung in demselben, wohl auch Sicherheit gegen mögliche Malversationen oder Nachlässigkeiten der Kassenbeamten; wie z. B. das Paraphiren eines jeden Blattes in den Kassenbüchern durch den Aufsichtsbeamten, um zu verhüten, dafs keine Blätter ausgeschnitten, und andere an ihre Stelle eingeschoben werden können; die Vorschrift, dafs kein Geld in Kasse genommen, keine Zahlung aus derselben geleistet werden darf, ehe nicht der Post zuvor zu Buch getragen ist; die Anordnung, dafs die Quittungen des Kassirers, um giltig zu seyn, von dem Kontroleur visirt seyn müssen; die Vorschriften in Betreff der Sortirung, Verpackung, Etiquetirung der Geldsorten; jene wegen Behandlung der Gelder, die noch nicht definitiv verein ahmt oder verausgabt werden können; wegen der Form und Behandlung der Belege u. dergl.

Überhaupt ist die Geschäftsführung und Behandlung bei den Kassen, von der Anzahl und von den Verhältnissen der Kassenbeamten, die Anzahl, Stellung und die Geschäftsattributionen dieser lezteren aber, theils von der Wichtigkeit der Kasse, theils von dem Systeme abhängig, welches überhaupt in Betreff der Verwaltung des Kassenwesens in Anwendung ist. Wo bei gröfseren Kassen ein besonderer Direktor oder leitender Oberbeamter angestellt ist, gehört zu dessen Geschäftskreis alles, was auf die Leitung des Ganzen, auf den eigentlich administrativen Theil des Kassenwesens, auf die Unterhaltung der Geschäftsverbindung mit dem Finanzministerium und mit den übrigen Ministerialdepartements Bezug hat; die Führung der Korrespondenz mit den Behörden und übrigen Kassen; die Sorge für den richtigen Eingang der etatsmäfsigen Einnahmen

in den festgesezten Terminen (so, in mehreren Verordnungen ausgedrückt; eigentlicher aber, stete Wachsamkeit darauf, ob dieser Eingang in den bestimmten Terminen erfolgt), und die Anzeige an das Finanzministerium, im Fall Stockungen eintreten; in Betreff der Ausgaben aber die Disposition der Fonds zum Behuf ihrer pünktlichen Realisirung. In einigen Staaten ist diesen Beamten, selbst eine Art von Kontrole gegen die Departementschefs in so fern übertragen, als dieselben dafür, dafs keiner den ihm eröffneten Kredit überschreite, verantwortlich erklärt sind, welche Attribution jedoch aufser ihrem eigentlichen Geschäftskreise zu liegen scheint, so wie überhaupt eine solche Kontrole von diesen Beamten nur unvollkommen realisirt werden kann. (1)

Die Attributionen und Geschäfte des Kassirers (wo Einnahme und Ausgabe einem Beamten übertragen), des Einnehmers und Zahlmeisters, wo beides getrennt ist; jene des Kontroleurs und der Buchhalter etc., ergeben sich im Allgemeinen aus der Dienstqualifikation dieser Beamten. Die Reglements und Dienstinstruktionen enthalten die besonderen Geschäftsattributionen, die in einzelnen Staaten denselben übertragen sind.

Ein wesentlicher Theil der Geschäftsführung bei den Kassen besteht in der Führung der Bücher, von welchen die nachbenannten die gewöhnlichen, und zugleich die wesentlichen sind, nämlich:

a) Ein Journal oder Tagbuch, in welches eine jede Einnahme und eine jede Ausgabe, in dem Augenblicke wo dieselbe statt hat, in chronologischer Ordnung, bei der Einnahme mit Bezeichnung der Quelle aus welcher, bei der Ausgabe mit Bezeichnung des Gegenstandes für welchen, und bei beiden mit Hinweisung auf das Folium, auf welchem der Post in dem Manual gebucht ist, eingetragen werden: und zwar nur ein Hauptjournal, in welches, im Fall die durchaus heterogene Natur der Revenüen oder sonstige

1) Man s. z. B. die Instruktion für die künftige Einrichtung des Staatskassen- und Rechnungswesens in Würtemberg, v. 10. Nov. 1818; die Kurhessische Verord. v. 29. Junius 1821; die grofsh. Hessische v. 26. Juni 1821. — Über die Geschäfte und Pflichten der verschiedenen Kassenbeamten, Feder l. c. §. 222.

Verhältnisse (Metallgeld, oder Geldwerthe, Effekten) die Führung besonderer Journale unerläfslich macht, alle Poste aus diesen ebenfalls eingetragen werden müssen. (1)

Jeder Eintrag (Post) wird mit einer Ordnungsnummer versehen, welche von dem ersten Tage des Jahres bis zum lezten ununterbrochen fortläuft, wogegen das Journal selbst am Abend eines jeden Tages abgeschlossen und die Schlufssumme auf den folgenden übertragen wird, bis zum Schlufs des Monates, der sodann für sich abgeschlossen wird. Die Schlufssumme des Monates aber wird nicht auf den folgenden übertragen, sondern erst am Schlufse des Jahres von allen zwölf Monaten besonders zusammengezogen.

b) Ein Manual, bei dessen Einrichtung das vollständige Detail des Rubrikensystems in dem Etat der Verwaltung, für welche dasselbe angelegt wird, zum Grund gelegt seyn mufs, und in welchem, mit Hinweisung auf das Folium und auf die Nummer des Journals, alle Einnahmen und Ausgaben unter die geeignete Rubrik so zu Buch getragen werden, dafs das abgeschlossene Manual die vollständige Rechnung bildet.

Aufser diesen beiden Hauptbüchern, werden sodann das Kontrolbuch des Kontroleurs, wo ein solcher bei der Kasse angestellt ist, Sorten-, Depositen-, Effekten-, Konti-, etc., überhaupt so viele Hilfsregister geführt, als die Verhältnisse der Kasse erfordern.

In Staaten, in welchen für die Einnahmen und für die Ausgaben besondere Kassen angeordnet sind (Ober- oder Zentral-

---

1) Der nächste Zweck des Journals besteht in der Gewinnung und Erhaltung einer fortlaufenden Übersicht von dem jedesmaligen Zustande der Kasse, und in einer Kontrole für diesen gegen die Kassenbeamten, welcher aber durch die Anlegung und Führung von mehreren Journalen gefährdet wird. Eine solche Einrichtung ist um so zweckloser, weil durchaus nichts dazu nöthigt, indem, wenn bei einer Kassenbehörde verschiedene Manuale geführt werden, nichts weiter erforderlich ist, als dafs einem jeden derselben eine besondere Letter gegeben, in dem Journale aber eine besondere Kolonne für ihren Eintrag gezogen werde, bei welchem, wenn der Kassenbeamte die ohnehin pflichtmäfsige Aufmerksamkeit auf denselban verwendet, Irrung u. dergl. nicht zu besorgen ist.

einnahme, Zahlamt), werden bei einer jeden derselben die nämlichen Bücher geführt, in Betreff welcher allgemeine Vorschrift ist, dafs in denselben nichts durchgestrichen, keine Zahl radirt und überschrieben werden darf. (1)

Für die Behandlung des Rechnungswesens bestehen zwei Hauptmethoden, nämlich: die sogenannte Kameralrechnungsform, sodann die doppelte Buchhaltung; als eine dritte Methode kann die Einrichtung des Rechnungswesens in Frankreich angesehen werden, die in einer modifizirten und vereinfachten Anwendung der leztern besteht.

---

1) Über die Einrichtung des Kassen- und Rechnungswesens in Preufsen: Wochner, Handb. üb. d. Kassen- u. Rechnungswesen. Berl. 1797; — in Östreich: Unterricht üb. die Entwürfe zu einer verbess. Kamerelrechn.-Art etc. wie auf Allerh. Bef. Rechnungen zu führen sind etc. Wien 1786; über jene in Frankreich: Neugebauer, Darstellung des Verfahrens im Kassen- und Rechnungswesen bei der franz. Verwaltung. Breslau 1820, welches jedoch vorzüglich auf die Komptabilität der Kreiskassen beschränkt ist, jene der Generaleinnahmen und des öffentlichen Schatzes nur im allgemeinen andeutet. Nur in einer sehr kleinen Anzahl von Staaten ist das Kassen- und Rechnungswesan in dem Maafse wie in diesem Staate, dem bestehenden Finanzsysteme angeeignet, welches selbst von jenem in anderen Staaten dadurch karakteristisch verschieden ist, dafs die Verwaltungsbedürfnisse nach Maafsgabe ihres nächsten Zweckes und ihrer nächsten Bestimmung, und so auch die Fonds für ihre Deckung vollkommen gesondert sind, und zwar in vier distinkten Massen, nämlich:

a) Die Bedürfnisse einer jeden einzelnen Kommune (alles was nach Maafsgabe der Gesetzgebung, als Kommunalaufwand aus den Kommunaleinkünften bestritten, und bei deren Unzulänglichkeit das Fehlende durch Zusatzzentimen auf die direkten Steuern, und durch *Octrois* ergänzt und bezahlt werden muss).

b) Die Bedürfnisse eines jeden Kommunal-Arrondissements, (Unterpräfektur) Gehalt des Unterpräfekten mit seinen Büreaus; der Friedensrichter; des Personals bei den Tribunalen erster Instanz; die Unterhaltung der Gefangenhäuser etc. — welche mittelst Zusatzzentimen auf die direkten Steuern, welche von dem *Conseil d'arrondissement* innerhalb der gesetzlich limitirten Anzahl verwilligt werden, und über deren Verwendung der Unterpräfekt, welcher die Bezahlung des Aufwandes verfügt, diesem *Conseil* Rechnung ablegen mufs, gedeckt werden.

Nach Maafsgabe der bestehenden Vorschriften nämlich, bilden alle Summen, welche sich bei der Einnahme und Ausgabe auf die nämliche Art von Operationen beziehen, gleichen Ursprunges sind, oder gleiche Bestimmung haben, in dem Hauptbuche einen besondern Konto, welcher für das was eingeht, oder denselben zur Last kommt [auf

---

c) Die Bedürfnisse eines jeden Departements, (Besoldung des Präfekten und Unterhaltung seines Büreaus; des Präfekturrathes, überhaupt aller administrativen Beamten des Departements, ausschliefslich der Finanzbedienten; desgleichen des Appellations-Kriminalgerichts; der Handelsgerichte; Unterhaltung der in dem Departement befindlichen gelehrten Schulen, der Kriminalgefängnisse, Korrektionshäuser etc.; jezt auch der Aufwand für Vollendung des Kadasters etc.) — wofür die erforderlichen Fonds ebenfalls durch Zusatzzentimen, welche das Generalkonseil des Departements innerhalb der gesetzlichen Limitation verwilligt, und über deren Verwendung der Präfekt demselben Rechnung ablegen mufs, beschafft werden müssen. (19 Zentimen von der Grund-, Personal- und Mobiliarsteuer, aufserdem 5 Zentimen von der Grundsteuer, für die Vollendung des Kadasters. Von den 19 Zentimen sind 7 zur Disposition des Ministers des Innern gestellt, zur Deckung der fixen Departementalausgaben, und solcher, die mehreren Departements gemeinschaftlich sind, sodann 5 Zentimen, als Hilfsfonds zur Unterstützung derjenigen Departements, deren Ausgaben den Betrag der übrigen zur Disposition des Präfekten gestellten 7 Zentimen übersteigen.

d) Die allgemeinen Staatsbedürfnisse, wie diese in dem Budget nachgewiesen sind, und welche aus den in demselben ebenfalls angezeigten Einnahmen und Fonds gedekt werden.

Nach Maafsgabe des bestehenden Systemes sind sämmtliche Kassen blofs Einnahmekassen und werden sämmtliche Ausgaben lediglich (unmittelbar oder mittelbar) aus dem Staatsschatze bestritten. In einer jeden Kommune, ist ein Steuererheber; (*percepteur*) für jedes Kommunalarrondissement, ein Bezirkseinnehmer (*receveur particulier*); für jedes Departement, ein Generaleinnehmer (*receveur général*) angeordnet, in dessen Kasse alle Revenüen aus dem Departement, so wie aus den Kassen dieser Generaleinnehmer, in dem Staatsschatze zusammenfliefsen. Für die Finanzregies (Domänen, Enregistrement, indirekte Abgaben etc.) sind zwar besondere Verwaltungen angeordnet, jedoch ohne besondere Kassen, und müssen dieselben die Revenüen ihres Verwaltungszweiges alle 14 Tage in die Kasse des Bezirkseinnehmers abliefern.

der linken Seite des Buches mit Soll (*doit*)] debitirt; für dasjenige aber, was derselbe bezahlt, überhaupt ausgeht, oder wessen derselbe sonst entlastet wird [auf der rechten Seite des Buches mit Haben (*Avoir*)] kreditirt wird, wodurch in jedem dieser verschiedenen Kontos das Verhältnifs zwischen den eingekommenen und ausgegangenen Fonds in jedem Augenblicke, und zugleich übersehen werden kann, in wie fern der Abschlufs balanzirt, oder nicht? in welchem lezteren Fall auf die in der doppelten Buchhaltung übliche Art, nämlich mit Zusetzung der Differenz als *Saldo* zur kleinern Summe, und mit *Saldo* auf neue Rechnung in der Kolonne, welche derjenige in welche der *Saldo* vor Abschlufs der Rechnung getragen war, entgegengesezt ist verfahren, und wenn dieses bei allen in dem Hauptbuche eröffneten Kontos geschieht, die Überzeugung von der Richtigkeit oder Unrichtigkeit aller Eintragungen, mithin jene von der Richtigkeit oder Unrichtigkeit der gesammten Buchführung beschafft wird. (1)

Die hiernach eingerichteten Bücher welche bei den Bezirkskassen und bei der Generalkasse des Departements geführt werden, sind nachfolgende:

---

1) Einfacher ist die Buchführung der Kommun-Steuererheber und besteht: *a*) in einem Kassajournal über das Soll für eine jede der verschiedenen direkten Steuern und über die erfolgte Einnahme; *b*) in einem Konto für jeden Steuerpflichtigen zur Übersicht seiner Lage in Betreff von Zahlung und Rest; *c*) ein Kontobuch für die Kommune, über Empfang und Verwendung der Zusatzzentimen, wenn dergleichen zur Deckung der Kommunalbedürfnisse umgelegt sind; *d*) endlich, ein Register über die Beitreibungskosten. Diese Bücher, die am Schlusse eines jeden Monates, theils vom Maire, theils vom Unterpräfekten resp. nachgesehen und in Absicht auf ihre Richtigkeit attestirt, am Ende des Jahres aber abgeschlossen werden, vertreten zugleich die Stelle der Rechnung, die nicht besonders gestellt wird, und auch nicht erforderlich ist, weil etwaige Steuerausfälle nach Maafsgabe des Grundes, aus welchem sie veranlafst sind, durch Wiederumlage (*Re Imposition*) oder aus dem *fond de non-valeurs et de Dégrévement* gedeckt; in Ansehung der Kommunalausgaben aber, die Zahlungsmandate des Maire als baares Geld angerechnet werden.

M. s. *Maurage-Vigny*, *Repertoire de la perception des con-*

Fol. der Conti der Schuldner.	der Gläubiger.	Nro. der Artikel.	Nro. der Anweisung: und Wechsel.	Nro. der Ausgabe-belege.	Fol. 1. SOLL.	Ei baar.
					Den 1. Januar 18	Fr.
		1			Bestand an Baarem und Papier nach dem Abschluſs v. 31. Dez. 18	
1					Baar Silber und Gold 30000 Scheidemünze.... 500	
					30500	
					Anweisung und Wechsel.	
			1		Ein Wechsel auf Paris d. 10. d. zahlbar 500	
			2		Eine Anweisung dito 1000	
					1500	
3					Ausgabe-belege.	
				1	Niederschlagverfüg. über direkte Steuer v. Jahre 18 300	
				2	Mandat des Präfekt. üb. auſserordentliche Gemeindeausgaben per 1800..... 100 400	
					32400	3050
					Nachweisung der Fonds, zu welchen dieseSummen gehören; nach dem Abschluſs der Staats- und Privatrechnung für die	
4					Hauptkasse..21400	
5					Privatkasse..11000 32400	

Monat.	Tag.	Fol. 1. SOLL.	Zehntägige Summen.
Januar 18..	1	Kassenbestand v. d. Tage	
	2	v. Einnehmer d. Enregistr.	
	3	v. Einnehm. d. Kommunen.	
	10	v. Douanenrendanten....	
	12	für 2 einkassirte Wechsel.	
		Fol. 2. SOLL. Wechselkonto.	
		Fol. 3. SOLL. Ausgabebelege.	
		Fol. 4. SOLL. Direkte Steuern.	
		Fol. 5. SOLL. Indirekte Steuern.	
		Fol. 6. SOLL. Ehrenlegion.	
		Fol. 7. SOLL. Vom Präfekt genehm. Erhebung.	
		Fol. 8. SOLL. Verschiedene Einnahm.	

So ferner, jede besondere Haupt

1) Das Journal, in welches alle Operationen, dieselbe mögen Einnahme oder Ausgabe betreffen, in der Zeitfolge wie dieselbe statt finden, eingetragen werden.(1) Bei der Kasse des Gen.-Einnehmers des Departements, werden wegen des Umfanges und der Verschiedenartigkeit der Geschäfte, mehrere besondere Kassenjournale geführt (über die baaren Gelder übereinzuziehende Wechsel, über Obligationen, über die vom Gen.-Einnehmer auf sich selbst gezogenen Wechsel etc.), aus welchen jedoch die Einträge sämmtlich in das Hauptjournal übertragen werden.

2) Das Hauptbuch, ebenfalls über den gesammten Kassenhaushalt, nur dafs die Einnahme- und Ausgabeposten, besonderem Kontos geordnet sind. (2)

3) Sodann mehrere Hilfsbücher des Hauptbuches, lediglich in der Absicht um das leztere nicht mit dem kleinen Detail der vielen besonderen Konto's zu überladen, und welche in abgesonderten Kontos im Detail die nämlichen Summen enthalten, welche in dem Generalkonto des Hauptbuches, auf welches sich ein jedes solches Nebenbuch bezieht, in Masse (*en bloc*) eingetragen sind.

Diejenigen von den erwähnten Kontos, welche eine Einnahme bezeichnen, werden jedesmal kreditirt, wenn eine eingegangene Summe einzutragen ist, diejenigen über Ausgaben aber debitirt, sobald eine dahin gehörige Zahlung zu buchen ist. — Das Kassenkonto wird für jede eingegangene Summe debitirt; für jede bezahlte kreditirt. Für Summen in Betreff welcher der Rechnungsführer wegen der Buchung zweifelhaft ist, wird ein besonderes Konto angelegt, in welches, so wie in das Kassenkonto, die zweifelhafte Summe eingetragen wird, weil der Eintrag einer Einnahme oder Ausgabe in das Journal in dem Augenblick wo die erstere erfolgt, oder die leztere bewirkt wird, unbedingt

---

tributions et traité de la comptabilité des percepteurs etc. 2me édit. à Paris 1805. — *Du Laurens, Manuel des contribuables etc. Paris. An XI.*

1) Die Einrichtung dieses Journals, siehe Beilage.

2) Die Einrichtung des Hauptbuches, siehe Beilage.

statt finden muſs. In denjenigen Kontos endlich, bei welchen ein quantitativ vorherbestimmtes Solleinkommen statt findet, wie z. B. bei den direkten Steuern, wird der Betrag desselben, am Anfange desselben vor der Linie ausgeworfen. (1)

Die unbedingte Übertragung und Anwendung der doppelten Buchhaltung auf das Staats-Rechnungswesen ist, vielfältig als ein Postulat zur Sprache gebracht, dieselbe auch in mehreren Staaten, obgleich mit ungleichem, meist nicht günstigen Erfolge, versucht worden, der auch, mit Ausnahme ihrer Anwendung auf solche Verwaltungszweige, die dem kaufmännischen Betriebe sich mehr nähern, aus dem einfachen Grunde, weil der Staatshaushalt durchaus nicht wie ein kaufmännisches Gewerbe behandelt werden kann, überhaupt wohl kaum zu erwarten seyn dürfte.

Für den Staat, welcher überhaupt ganz andere Zwecke zu berücksichtigen und zu verfolgen hat, und für die Verwaltung seines Haushaltes, ist bei der Anordnung desselben eine möglichst genaue Vorherbestimmung seiner Einnahmen und seiner Ausgaben erforderlich, nach welcher der Gang den sein Rechnungswesen zu nehmen hat, sich ebenfalls bestimmt, wogegen der Kaufmann bei seinen Unternehmungen an eine solche Vorherbestimmung, die selbst nicht thunlich, nicht gebunden ist, vielmehr das Glück, da wo er dasselbe zu finden hofft, anspricht, überhaupt die Umstände benuzt, welche der Staatsverwalter zu beherrschen suchen, oder welchen derselbe auch nicht selten nachgeben muſs. Eine andere wesentliche Verschiedenheit der Verhältnisse besteht darin, das der Kaufmann über ein bestimmtes Kapital disponirt welches den Fond seiner Handlung oder Unternehmung bildet, und mit welchem, was sein einziger Zweck

1) Der Verfasser muſs sich auf diese allgemeinen Andeutungen über die Einrichtung des Rechnungswesens in Frankreich beschränken, und dabei auf das allegirte Werk von Neugebauer verweisen, der ein vollständiges Journal und Hauptbuch eines Bezirkseinnehmers hat abdrucken lassen, und die Geschäftsbehandlung bei einem solchen ziemlich vollständig beschrieben hat. — Über das einfache, das italienische, das englische und die vorzüglichsten neuen Systeme des Buchhaltens, J. J. M. Philipson Briefe üb. das kaufmännische Rechnungswesen. Hannover bei Gebr. Hahn, 1813.

ist, derselbe zu gewinnen sucht, so wie der Zweck seines Rechnungswesens einzig in der richtigen Nachweise seiner Lage in dieser Beziehung besteht; wogegen die Staatsverwaltung — abgesehen von den Schwierigkeiten in Betreff einer genügenden Lösung der Frage: was denn als Vermögen oder Kapital zum Grunde gelegt werden soll? — durch ihre Handlungen und ihre Rechnungen ganz andere Aufgaben zu lösen hat. Endlich fangen die Berechnungen des Kaufmannes mit jeder seiner Unternehmungen an, mit welcher dieselben zugleich sich endigen, wogegen die Rechnungen der Staatsverwaltung aus der Vergangenheit in die Gegenwart führen, und in vielen Fällen aus dieser den Weg in die Zukunft bahnen müssen. Der erstere bedarf keiner Rechnungslegung. Indem derselbe eine Einnahme bucht, eine Ausgabe leistet, sein Abschluſs gezogen und richtig ist, bleibt ihm keine weitere Frage weder über die Richtigkeit der erstern, noch über die Verwendung der leztern, was in der Verwaltung eines Staates ebenfalls ganz anders ist, welche unbedingt Rechnungen, Prüfungen, Begründungen erheischt die in derselben eben so unerläſslich als sie für den Kaufmann fremd sind.

Es würde leicht seyn diese Vergleichung noch weiter fortzusetzen, aus welcher sich ergibt, daſs die Ursache des Miſslingens der Versuche, die in dieser Beziehung gemacht worden sind, nicht bloſs in Zufälligkeiten, sondern in der wesentlichen Verschiedenheit aller Verhältnisse ihren Grund hat, was jedoch die Thunlichkeit einer modifizirten Übertragung und Anwendung dieser Methode nicht ausschlieſst, welche bei jedem umfassenden, komplizirten Rechnungswesen unbedingt als vorzüglicher zu erachten seyn möchte. (1)

---

1) M. s. Helwig, theoretischer Versuch, die Finanzberechnungen eines Staates nach dem Rechnungssystem der kaufmännischen, italienischen, doppelten Buchhaltung einzurichten. Stettin 1799.

(Müller) praktisches Lehrbuch über die Privat-, Kameral- und Staatsrechnung nach der Methode der verbesserten Rechnung in doppelten Posten. Göttingen 1799.

§. 129.

In Absicht auf die äufsere und innere Sicherheit der Kassenlokale sind besondere Vorkehrungen und Vorsichtsmaafsregeln, theils in den Gesetzen theils in besonderen Verordnungen, und Reglements über die Kassenverwaltung vorgeschrieben und den Kassenbeamten besondere Verpflichtungen auferlegt, durch deren Vernachlässigung dieselben für jeden Verlust verantwortlich und verhaftet sind. (1) Die Sicherheit für die Geschäftsführung aber, sowohl gegen Veruntreuung als Vernachlässigung, wird theils durch Niederlegung von Kautionen (2), theils durch Revisionen begründet, die regelmäfsig,

---

Feder in d. a. W. §. 129 folg. und §. 257 folg., woselbst ebenfalls eine Vergleichung der Kameral-Rechnungsmethode mit der kaufmännischen, und eine kurze Beschreibung dieser lezteren, mit Ansichten, die in mancher Beziehung der französichen Methode sich nähern.

Rieschke in d. a. W. S. 116 folg.

Eine Anzeige von Schriften über das Staats-Rechnungswesen überhaupt, in Ersch Handbuch der teutschen Literatur etc. 1. Bd. 3. Abth. S. 305 folg.

1) Besonders streng ist in Betreff dieses Punktes die Gesetzgebung in Frankreich, indem ein Einnehmer wegen eines bei Tage oder bei Nacht verübten Diebstahles, nur dann von dem Ersatze der gestohlenen Summe befreit ist, wenn nachfolgende Bedingungen zusammentreffen, nämlich: *a*) wenn derselbe nachweisen kann, dafs alle thunliche Vorkehrungen zur Sicherung des Kassenlokals gegen Einbruch, sowohl von aufsen als von innen getroffen waren; *b*) dafs derselbe in dem Gebäude, in welchem die Kasse sich befindet, geschlafen hat, oder im Fall der Diebstahl am Tage statt gehabt hat, nicht aufserhalb seines Wohnorts gewesen ist; *c*) dafs er überhaupt den Diebstahl auf keine Art habe verhindern können; *d*) mit der wöchentlich zu machenden Ablieferung nicht im Rückstande gewesen sey, — was alles innerhalb 12 Stunden durch die hierzu geeigneten Beamten untersucht und beurkundet werden mufs.

2) In Betreff der Kautionen, sowohl in Ansehung ihrer Gröfse, als der Art ihrer Bestellung und der Förmlichkeiten bei dieser, sind in jedem Staate abweichende Vorschriften ertheilt, von welchen, eben wegen ihrer Verschiedenheit und weil sie willkührlich sind, eine Andeutung nicht thunlich ist. In mehreren Staaten sind die Kautionen als eine finanzielle Ressource benuzt worden, was hin und wieder

gewöhnlich am Schlusse eines jeden Monates statt finden, nicht selten auch aufserordentlich verfügt werden. Bei diesen Revisionen werden die Bücher in Absicht auf ihre richtige Führung, ihre Übereinstimmung unter einander und mit den Ein-

---

noch der Fall, nicht ohne Inkonvenienzen, in kleinen Staaten überhaupt nicht ausführbar ist. Eben so wenig möchte aber auch auf der andern Seite rathsam seyn, aus einer übelverstandenen Philantropie dieselben zu niedrig zu normiren, indem die Kaution nicht blos gegen wirkliche Veruntreuung, sondern auch gegen Verluste, die aus Nachlässigkeit entstehen, Sicherheit und Deckung geben solle, eine allzuniedrig normirte Kaution aber, diese leztere leicht befördern kann. — Ob die Kaution blos in baarem Gelde oder theilweise oder ganz in Grundstücken und Häusern bestellt werden kann, das Verhältnifs beides zu ihrem taxirten oder sonst ausgemittelten Werth, in welchem dieselbe angenommen wird (zur Hälfte, zu 2 Drittheil etc.), die Förmlichkeiten in Absicht auf die Bestellung selbst, ihren Eintrag in die Hypothekenbücher, die Mitverpflichtung der Ehefrau etc. — ist, wie erwähnt, durch Gesetzgebung in jedem Staate geregelt.

Am weitesten ausgedehnt ist das Kautionssystem in Frankreich, woselbst auch die baaren Kautionen (die mit 6 pCt. verzinst werden) am höchsten und für jede Gattung von Beamten besonders normirt (für einen Generalreceveur das $\frac{1}{12}$ der Einnahme an direkten Steuern; für einen Bezirkseinnehmer $\frac{1}{20}$ etc.), und die zur Sicherheit des Staates erforderlichen Vorkehrungen, in dem Code Napoleon gesetzlich vorgeschrieben sind. M. s. auch *Dictionnaire raisonné sur des matières de législation* etc. T. II. p. 145 folg. Äufserst niedrig dagegen sind diese Sätze z. B. in Baiern normirt (Verordn. v. 19. Febr. 1819) woselbst für ihre numerische Gröfse 11 Klassen regulirt sind, und die höchste Kaution bei einer Bruttoeinnahme von 5 Mill. Guld. zu 3000 fl.: die niedrigste in der 11ten Klasse für Einnahmen unter 500 fl., zu 200 fl. bestimmt ist, zwischen welchen Sätzen ein richtiges Verhältnifs nicht statt zu finden scheint. — In Würtemberg ist dieselbe für die Kassenbeamten und Verwalter auf den 16ten Theil der etatsmäfsigen Jahreseinnahme, für die Unteroffizianten und Partikularrechner auf den 24ten Theil dieser Einnahme; — für Rechn.-Führer, welche vierteljährig abliefern, auf den halbjährigen Betrag dieser Einnahme, für solche endlich die monatlich abliefern, auch den vierteljährigen Betrag derselben regulirt, dabei nachgelassen, dafs die Kaution ganz mit Grundstücken) die jedoch das Anderthalbfache der Kaution betragen müssen, z. B. für 800 fl. Kaution 1200 fl. Grundwerth), Gebäuden (zu $\frac{2}{3}$ des assekurirten Werthes), Privatobligationen (jedoch

nahme- und Ausgabebelegen geprüft und verglichen; eben so die Einnahme, die seit der lezten Revision und rückwärts in dem verflossenen Abschnitte des Jahres stattgehabt hat, mit dem für diesen Abschnitt nach Maſsgabe des Etats sich ergeben den Soll, die Ausgabe ebenfalls mit dem Soll und mit den Belegen; die Richtigkeit der Kassenbestände durch ihre Vergleichung mit den gefertigten Abschlüssen; ihr Vorhandenseyn durch wirkliche Nachsicht derselben konstatirt, überhaupt alles beobachtet, was die Überzeugung von der Ordnungsmäſsigkeit und Richtigkeit der Geschäftsführung bei den Kassen gewähren kann.

Über die Resultate dieser Revisionen, die, wo nicht besondere Beamten für dieselben, überhaupt für die spezielle Aufsicht auf die Kassen angeordnet sind, (1) gewöhnlich durch Mitglieder der Behörden, die den Kassen zunächst vorgesezt sind, bewirkt werden, wird ein Protokoll abgehalten, welches der Revident instruirt und nebst den aus den Büchern gefertigten Extrakten und Abschlüssen, der geeigneten Behörde zur Verfügung vorlegt.

In den meisten Staaten sind die monatlichen Revisionen nur auf die Hauptkassen beschränkt, wogegen in mehreren anderen für die Revision der Bezirks- und Elementarkassen, besondere Beamten angeordnet sind. (2)

---

nur im Werthe von $\frac{3}{4}$ des Nominalbetrages) bestellt werden kann. Vorschriften, die Bestellung der Dienstkautionen betr. v. 22. Febr. 1818. St. und Reg. Bl. No. 11.

1) Wie z. B. in Frankreich die Gen.-Inspektoren und Inspektoren des Staatsschatzes; — In Preuſsen und Kurhessen die Kassen-Departementsräthe etc.

2) Z. B. in Frankreich werden die Kassen der General- und Bezirkseinnehmer, die ersteren durch die Präfekten, die lezteren durch die Unterpräfekten monatlich, aufserdem aufserordentlich durch die in der vorhergehenden Note erwähnten Inspektoren revidirt; die Elementarkassen der Kommunsteuer-Erheber, durch den Maire, und aufserordentlich durch die Steuerkontroleurs; die Elementarkassen der besonderen finanziellen Regies aber, durch Verifikatoren und andere besondere Agenten revidirt. Auch in Kurhessen sind in der neuesten Organisation, zum Behuf dieser Revisionen, besondere Kontroleurs angeordnet. — Die Unterlassung der regelmäſsigen Visitationen der Elementarkassen muſs, besonders in Staaten in welchen keine

Aufserordentliche Kassevisitationen sind von den gewöhnlichen nur durch die Veranlassung; jene von Naturalbeständen, nur durch den Gegenstand, nicht aber in Ansehung der Geschäftsbehandlung verschieden, die auch bei diesen in der Hauptsache die nämliche bleibt.

§. 130.

Die Handlungen der Kassenbeamten und die Resultate ihrer Verwaltung in Absicht auf die vorschriftsmäfsige Vereinnahmung und Verwendung der Staatsgelder, werden in Rechnungen konsignirt, die am Schlusse des Rechnungsjahres vorläufig, — in den für eine jede Gattung von Rechnungen hierzu gesetzlich festgesezten Terminen aber definitiv abgeschlossen werden.

Ihre formelle Einrichtung ist von dem Systeme, oder der Methode das in Ansehung des Kassen- u. Rechnungswesens überhaupt vorgeschrieben ist, zum Theil auch von der Eigenthümlichkeit der Verwaltung abhängig, deren Resultate in Absicht auf Einnahme und Ausgabe, in denselben dargestellt werden, im Allgemeinen aber wesentliche Forderung:

1) dafs eine jede Rechnung in Betreff des Rubrikensystems, mit dem Etat welcher bei derselben zum Grunde liegt, vollkommen übereinstimmend eingerichtet seyn mufs;
2) dafs dieselbe einen jeden Einnahme–, eben so einen jeden Ausgabeposten einfach, deutlich und vollständig darstelle, und ohne Überladung mit Notizen, die für den Zweck der Rechnung, nämlich einer blos nummerischen Darstellung, nicht wesentlich sind;

Mittel- oder Kreiskassen vorhanden sind, als ein wesentlicher Mangel erachtet werden, theils weil dieselben hierdurch aufser alle direkt einwirkenden Kontrole stehen, welche durch die Einsendung monatlicher Kassenrapporte oder Situationsetats nicht supplirt werden kann, indem die Richtigkeit von diesen, eben wegen dem Mangel einer Prüfung an Ort und Stelle selbst, durch nichts konstatirt ist, theils weil hierdurch die Gewinnung einer verläfsigen monatlichen Übersicht des gesammten Kassenhaushaltes, was doch mit ein Hauptzweck der Revision der Hauptkasse ist, unthunlich wird.

Aufserdem tritt noch der zweifache Nachtheil, dafs Reste sich leichter anhäufen, sodann: dafs in den Elementarkassen nicht selten bedeu-

3) dafs eine jede Position in der Einnahme, eben so eine jede in der Ausgabe, durch vollständige Beifügung aller Belege zu ihrer Rechtfertigung, begründet sey;

4) Eine jede Abweichung von dem Etat, es sey Plus oder Minus, vollständig nachgewiesen, überhaupt jeder Hauptposten (Titel oder Kapitel) gegen den Etat balanzirt;

5) endlich, dafs dieselbe für den vorgeschriebenen Schlufstermin vollständig abgeschlossen sey.

Aufser diesen, die Wesenheit der Rechnung selbst betreffenden Erfordernissen, bestehen in Absicht auf ihre äufsere Form besondere Vorschriften, die an sich willkürlich, jedoch in einer grofsen Anzahl von Staaten gleichförmig angeordnet sind, wie z. B. dafs auf dem Titelblatte der Rechnung, die Verwaltung oder der Gegenstand derselben; der Tag ihres Anfanges, und jener ihres Schlusses; der Name des Rechnungsführers; der Tag ihrer Absendung und der Name der Behörde, an welche diese bewirkt ist; die Anzahl der Belege, und wenn diese in mehreren Bänden bestehen, auch von diesen; — auf der Rückseite desselben aber angezeigt seyn mufs, ob? womit? und in welchem Betrage? der Rechnungsführer Kaution geleistet hat, und wann und von wem das Dokument darüber aufgenommen, und wo dasselbe deponirt ist. (1)

---

tende Summen stangniren (wohl zu Spekulationen der Kassenbeamten dienen, während die Hauptkasse in Verlegenheit ist, wie dieses durch Beispiele beurkundet werden könnte.

1) Auch in dieser Beziehung sind die Einrichtungen in Frankreich eigenthümlich, wie aus nachstehender kurzen Skizze des Verfahrens in Absicht auf die Rechnungsstellung und Legung sich ergibt, welche gewissermafsen vom Ablaufe der ersten zehn Tage im Jahr an, vorbereitet wird. Jeder Bezirkseinnehmer nämlich mufs am 1. 10. und 21ten Tage eines jeden Monates, zwei Abschriften seines Journals u. dergl., von der Balance der Kontis des Hauptbuches und von der Übersicht aller Einnahmen die in den verflossenen zehn Tagen statt gehabt haben, fertigen von welchen derselbe die eine an den Generaleinnehmer des Departements, die andere an den Staatsschatz einsenden mufs (an welchen der leztere ebenfalls alle zehn Tage die Abschrift seines Journals, am Schlusse eines jeden Monates aber, eine solche seines Hauptbuches einzusenden verpflichtet ist.) Bei dem Staatsschatze wer-

Für die Einsendung der Rechnungen zum Behuf ihrer Prüfung, Revision und Decharge, sind bestimmte Termine und deren Beobachtung bei Strafe vorgeschrieben, deren Erkennung durch

---

den diese Abschriften, insbesondere jene der Balancen mit den Talons von den von der Bezirkskasse (Departementskasse) ausgestellten Quittungen, welche der Unterpräfekt von der erstern, der Präfekt von der lezteren monatlich an den Staatschsatz einsenden müssen, verglichen, *) und hierdurch sowohl der Gen.-Einneh. in Absicht auf die Bezirkskassen, als der Staatsschatz in Ansehung der Departementskasse des Generaleinnehmers, fortdauernd im Stande erhalten; der erstere, von der Richtigkeit der Geschäftsführung der Bezirkseinnehmer; der Staatsschatz aber von jener der Generaleinnehmer sich zu überzeugen. — Die Schlufsrechnung des Jahres (*Etat final*) wird nach einem allgemeinen Schema angelegt, das für alle Bezirks- (und für alle Departements-) Kassen gleichförmig gedruckt, und welche Gleichförmigkeit dadurch thunlich ist, dafs, wie erwähnt, diese Kassen als blofse Einnahmekassen, keine Art von Ausgaben zu verrechnen haben. In dieser Schlufsrechnung wird das Solleinkommen von direkten Steuern durch den Repartitionsetat derselben auf die Gemeinden der Bezirke, (in der Departementsrechnung, auf die Bezirke des Departements), das Solleinkommen von den indirekten Abgaben und den Einnahmen aus den finanziellen *regies* aber, durch ein Verzeichnifs der Quittungen belegt, welche die Bezirkseinnehmer den Regiebeamten über die von ihnen realisirten Ablieferungen ausgestellt haben, welches von den Chefs dieser Verwaltungen (Domänen und Enregistrement; Douanen und indirekte Abgaben etc.) beglaubigt seyn mufs Diese Rechnung des Bezirkseinnehmers wird dreifach ausgefertigt und an den Generaleinnehmer (der seine eigene Rechnung an das Finanzministerium einsendet, welches dieselbe nach ihrer vorläufigen Prüfung an den Rechnungshof abgibt) übersandt, welcher nach vorläufiger Prüfung, das eine Exemplar dem Bezirkseinnehmer remittirt, welches sodann, wenn keine Ausstellungen gemacht sind, demselben zur einstweiligen, vorläufigen Decharge dient; das 2te an den Rechnungshof einsendet, das 3te aber zum Behuf seiner eigenen Rechnungsstellung bei sich behält.

---

*) Zur Erläuterung wird bemerkt, dafs alle Quittungen der Bezirkseinnehmer von dem Unterpräfekten, jene der Generaleinnehmer von dem Präfekten unter Präjudiz der Ungiltigkeit visirt seyn müssen, zu welchem Behuf bei jedem dieser Beamten ein besonderes Visaregister mit einem talon geführt wird, auf welchem der Hauptinhalt der Quittung, die mit dem talon gleiche Nummer hat, notirt wird, und welcher leztere in dem Register zurückbleibt.

die Rechnungskammer, deren Einzug aber durch die Finanzbehörden bewirkt wird.

§. 131.

Gegenstand und Zweck der (lediglich formellen) Revision (1) besteht in der Prüfung, und beziehungsweise in der Berichtigung des Kalkuls, sowohl in der Rechnung selbst, als in den Belegen; in der Prüfung dieser lezteren, sowohl in Absicht auf ihre Beschaffenheit und Zulänglichkeit, als auch ihrer Übereinstimmung mit den Rechnungsposten, welche durch dieselben begründet und gerechtfertigt werden sollen; Prüfung dieser lezteren selbst, in Beziehung und Vergleichung mit dem Etat, welcher bei der Rechnung zum Grunde liegt, und den Verfügungen, welche in Beziehung auf Einnahme oder Ausgabe etwa besonders ertheilt seyn können; endlich eine solche, ob und in wie fern alle in Ansehung der Rechnungsführung und der Behandlung des Kassen und Rechnungswesens bestehenden gesetzlichen und reglementären Vorschriften gehörig und vollständig beobachtet sind? Allgemein besteht hierbei die Vorschrift, dafs bei der Revision, weder in der Rechnung noch in den Belegen irgend etwas abgeändert werden darf, und dafs die Posten bei welchen eine Erinnerung statt findet, lediglich unterstrichen, oder, wo

1) Nicht eine materielle Prüfung oder eine solche in Betreff der Verwaltungsanordnungen, M. s. o. §. 22. — Rieschke in d. a. W., in welchem in Absicht auf das Rechnungsrevisionswesen viel Gutes und was Berücksichtigung verdient, enthalten ist, begreift zwar auch die Prüfung in materieller Hinsicht, in der Revision, ohne jedoch irgend eine Befugnifs zum Eingreifen in die Verwaltung der revidirenden Behörde einzuräumen, die vielmehr zur Abgabe der in materieller Beziehung gemachten Erinnerungen an die Staatskontrole, und diese zur geeigneten Verhandlung mit den betreffenden Verwaltungsbehörden verpflichtet seyn soll (S. 267 §. 40). Dieser an sich, und auch in der Beziehung, dafs die eigentliche Bestimmung der Rechnungskammer nicht verrückt wird, zweckmäfsige Vorschlag, sezt indessen das Daseyn einer Staats- oder Generalkontrole in dem Verwaltungsorganismus zum voraus. Wo eine solche nicht besteht, erfüllt, freilich nicht so vollständig, die Vorlage der in materieller Beziehung gemachten Erinnerungen an den Regenten, das, was durch den Vorschlag bezweckt ist.

dieses in Absicht der richtig befundenen vorgeschrieben ist, auf eine andere Art bezeichnet, die gemachten Erinnerungen (Rechnungsbedenken, Monita etc.) aber in ein besonderes Revisionsprotokoll konsignirt werden. (1) Der allgemeine Geschäftsgang ist sodann, dafs dieses Protokoll, welches gewöhnlich von einem Revisor bei Abnahme der Rechnung abgehalten und aufgestellt wird, entweder von diesem, oder nach vorgängiger Prüfung durch ein Mitglied der Rechnungskammer, von diesem in dem Kollegium vorgetragen, und über die Beibehaltung oder Verwerfung der gemachten Erinnerungen ein Beschlufs gefafst wird, wonach die beibehaltenen dem Rechnungsführer zur Erledigung innerhalb einer bestimmten Frist zugefertigt werden.

Nach Ablauf dieser Frist wird zur Justifikation geschritten, oder zur Prüfung und Entscheidung: in wie fern die Erläuterungen, welche der Rechnungsführer zur Erledigung der gemachten Ausstellungen oder Erinnerungen und zur Rechtfertigung seiner Rechnung entweder schriftlich eingesandt, oder, wo sein persönliches Erscheinen bei der Behörde üblich ist, in dem hierzu angesezten Termine vorgelegt hat, als genügend, oder aber als nicht erschöpfend und als unzulänglich zu betrachten sind? In dem ersten Fall wird ein finaler Abschlufs der Rechnung formirt und dem Rechnungsführer eine Decharge (Absolutorium, Quittung) ertheilt, die entweder unter dem Abschlusse der Rechnung, oder auch als eine besondere Urkunde ausgefertigt wird. In dem Fall aber, dafs die Erläuterungen als nicht genügend beurtheilt werden, wird dem Rechnungsführer zur vollständigen Rechtfertigung eine nochmalige Frist gestattet, oder aber es werden ohne eine solche die gezogenen Defekte, von welchen das Finanzministerium zum Behuf weiterer Verfügung in Kenntnifs gesezt wird, demselben zur Last gesezt, und die Decharge bedingt und mit Beziehung auf diese Belastung ausgefertigt, wo-

1) Die Gegenstände, auf welche nach den allgemein bestehenden Vorschriften bei der Revision zu sehen ist, und die gewöhnliche Geschäftsbehandlung, in Feder l. c. §. 204 folg. Übrigens vergl. man auch die im §. 22 alleg. Verord. und die (grofsherz.) hessische Instrukt. für die Justifikatur der Rechnungskammer v. 19. Okt. 1821 (Rggsbl. Nr. 51.)

gegen in den meisten Staaten dem Rechnungsführer jedoch der Rekurs an die oberste Staatsbehörde, in einigen an das Appellationsgericht offen steht. (1)

Die Form der Revisionsprotokolle ist willkürlich, entweder so, dafs die Ausstellungen und Erinnerungen in Form eines Protokolls redigirt, die Erläuterungen in einer besondern Kolonne beigefügt, oder in Form eines Berichtes gefafst werden, oder aber tabellarisch und so, dafs die Notaten, die Erläuterungen derselben, der Antrag des Referenten, und die Entscheidung der Behörde, in neben einander laufenden Kolonnen niedergeschrieben werden.

Bei der Verschiedenheit der formellen Behandlung in den einzelnen Staaten, hat in dem vorstehendenden §. nur dasjenige Verfahren, welches mit minder wesentlichen Modifikationen, die hie und da statt finden, als das allgemeinere bestehet, angedeutet werden können. Als Beispiel der eben erwähnten Verschiedenheit mag nachstehende Anzeige der Behandlung des Revisionswesens in Baiern und Frankreich dienen, welches in mehrfacher Beziehung von jener in anderen Staaten eigenthümlich abweicht.

In Baiern legen die Rentämter ihre Rechnungen bei den Kreisfinanzkammern; die von einer Zentraladministra-

---

1) M. s. 1. Th. S. 112. Note 2. — Über das Revisionswesen (wohl auch Unwesen) vieles, das Beachtung verdient, in dem angeführten Werke von Kieschke S. 271. §. 45 folg., insbesondere auch der Vorschlag der Trennung derjenigen Erinnerungen, welche die Kassenführung und den R. F. treffen, von denjenigen, welche nur die verwaltende Behörde selbst erläutern kann (S. 277, 332), sodann, dafs nach einer zweiten Notatenbeantwortung, die Berichtigung der Rechnung unbedingt erfolgen sollte (S. 333 §. 114), wodurch das Verschleppen dieser leztern allerdings am besten zu beseitigen ist. Dem ersten Vorschlage ist in mehreren Staaten durch die Anordnung, dafs die R. F. ihre Rechnungen durch ihre vorgesezte Behörde an die Oberrechnungskammer einsenden müssen, in so fern genügt, als diese Behörde zu ihrer Prüfung in administrativer Hinsicht und zur Beifügung von Erläuterungen, Belegen etc. verpflichtet sind, welche den R. F. zunächst nicht betreffen, und dieser daher auch nicht beschaffen kann.

tion ressortirenden Beamten, (Zoll- u. Postämter etc.) die ihrigen bei ihren Zentraladministrationen, in erster Instanz ab; beide bei dem obersten Rechnungshof in zweiter Instanz, bei welchem die Kreiskassen, die R. F. der Generaladministrationen und der Zentralstellen, sodann die Zentralstaatskasse, die ihrigen in erster und lezter Instanz ablegen.

Jedes Rentamt nämlich überreicht seine Rechnung bei der Kreisfinanzkammer, bei welcher dieselbe durch das Rechnungskommissariat revidirt wird, welches die gemachten Monita der Finanzkammer vorlegt, von welcher dieselben nach vorgängiger Durchsicht und vorläufiger Berichtigung in Form und Wesenheit, dem Rechnungssteller zur Beantwortung zugefertigt, welche leztere aber nach ihrem Eingange ebenfalls geprüft wird, worauf die Superrevision und Justifikation in nachstehender Art erfolgt. Ein von dem obersten Rechnungshofe abgeordneter Rath nämlich bildet mit Beiziehung des Direktors der Finanzkammer, eines Rathes und des Kreiskassirers an dem Sitze der Regierung eine Rechnungsaufnahmskommission, vor welcher der Rechnungsführer und Steller sich persönlich einfinden, und die über seine Rechnungsablage gemachten Revisionen und Super-Revisionen beantworten muſs; die Kommission beschlieſst über die Richtigkeit der Rechnung, oder die noch fernere Haftungen des Beamten, und sezt zugleich die Summe fest, über welche derselbe sogleich mit der Kreiskasse abzurechnen hat. Der Abrechnungskommissär aber erstattet über diese Verhandlung, unter Beilegung sämmtlicher Akten, Bericht an den obersten Rechnungshof, welcher demnächst über die definitive Erledigung erkennt.

Die Rechnungen der Berg-, Hütten-, Salinen-, Zoll- und Postämter, die Regierechnungen der Regies werden, wie vorstehend erwähnt, in erster Instanz bei den Administrativsteller revidirt, sodann zur Superrevision und Justifikation sammt den Revisionsakten an den obersten Rechnungshof eingesandt, bei welchem die erstere, nämlich die Superrevision, durch ein Mitglied des Kollegiums bewirkt wird, welches in demselben über den Befund Vortrag erstattet, worauf die Justifikation oder die sonstigen Beschlüsse durch Mehrheit der Stimmen in lezter Instanz ausgesprochen werden.

Die Rechnungen der Kreiskassen endlich, so wie jene der Schuldentilgungs–, oder Zentralstaatskasse etc., die sämmtlich in erster und lezter Instanz bei dem obersten Rechnungshof zur Erledigung kommen, werden von einem Rechnungskommissär desselben revidirt, von einem Mitgliede des Kollegiums superrevidirt, die Revisions– und Superrevisionserinerungen der rechnenden Stelle oder Kasse zur Beantwortung zugefertigt, über diese leztere von dem superrevidirenden Mitgliede in dem Kollegium Vortrag gehalten, auf welchen ein Beschluſs gefaſst und derselbe in der vorschriftsmäſsigen Form ausgefertigt wird. Im Fall ein eidliches Absolutorium nicht ertheilt werden kann, bestimmt der eben erwähnte Beschluſs die Frist, binnen welcher die überhaupt nicht oder nicht hinlänglich erledigter Erinnerungen und Ausstellungen erledigt werden sollen, nach deren etwa fruchtlosen Ablaufe, der oberste Rechnungshof dem Finanzministerium davon Anzeige macht, damit dieses die geeigneten Zwangsmaaſsregeln vorkehre.

Endlich werden die Resultate der Kreiskassenrechnungen, unter Leitung der Abrechnungskommission, von dem Kreisrechnungskommissariate in Übersichten, welche alle jene Rubriken der Einnahmen und Ausgaben, die für die Generalfinanzrechnung erfordert werden, enthalten, zusammengetragen, von der erwähnten Kommission beglaubigt, und dem obersten Rechnungshofe vorgelegt, bei welchem eine ähnliche Zusammenstellung aus den zu seiner unmittelbaren Revision und Superrevision gehörigen Rechnungen gefertigt, und aus welcher, in Verbindung mit den aus den Resultaten aus den Kreis– und eben erwähnten übrigen Rechnungen, die Generalfinanzrechnung (welche den Ständen vorgelegt wird) aufgestellt wird. (1)

Noch abweichender von dem in der Mehrzahl von Staa–

1) M. s. Vortrag über die Staatseinnahmen, im Namen des 2ten Ausschusses der Kammer der Abgeordneten in den Verhandlungen der 2ten Kammer der Ständeversammlung des Königreichs Baiern, im Jahr 1822. 7te Beil. Bd. S. 80 folg. Über den im Ganzen gleichen Gang der Revision der Militärrechnung, Ebend. 6te Beil. Bd. S. 16. — M. vergl. auch Schmelzing II. S. 191 folg.

ten gewöhnlichen Verfahren, ist jenes in Frankreich, woselbst die Formen desselben mehr gerichtlich gebildet, so wie auch jene in Ansehung des innnern Dienstes, von den Einrichtungen in andern Staaten verschieden sind.

Für das ganze Königreich besteht nur ein einziger Rechnungshof, (1) bei welchem nicht nur die Rechnungen von allen Staatskassen, sondern auch jene von den Departements und Kommunen für welche das Budget vom Könige vollzogen wird, zur Prüfung und Decharge vorgelegt werden müssen. Der Rechnungshof selbst ist in mehrere Kammern abgetheilt, deren jede unter einem besondern Präsidenten, aus einer Anzahl von Räthen (*Maitres des Comptes*) besteht, und welcher eine Anzahl von Revisoren (*referendaires*) zugetheilt ist, aufser diesem Personal für die Revision selbst aber, ein *Procureur général* und ein *Greffier en chef* bei demselben angestellt sind.

Jeder Rechnungsführer ist verpflichtet, seine Rechnung in dem durch Gesetze oder Reglements bestimmten Termine bei dem Sekretariat des Rechnungshofes einzureichen, bei Vermeidung der für den entgegengesezten Fall gesetzlichen Strafen, deren Verhängung der Rechnungshof verfügt. Die Revision der Rechnungen wird durch die Referendarien bewirkt, die über eine jede Rechnung zwei verschiedene Protokolle oder Berichte ausarbeiten müssen, von welchen der eine sich auf die formelle Revision der Rechnung bezieht und auf diese beschränkt ist, in dem andern aber alles konsignirt wird was in materieller Beziehung bei einer Rechnung zu bemerken seyn kann, (*les observations qui peuvent resulter de la comparaison de la nature des recettes avec les lois, et de la nature des dépenses avec les Credits.*) Im Fall die Revision einer Rechnung wegen ihres Umfanges die Arbeit mehrerer Referendarien erfordert, wird von dem Chefpräsidenten die nothwendig erachtete Anzahl, zugleich aber auch ein Referendär erster Klasse zur Aufsicht und speziellen Leitung ihrer Arbeiten ernannt, welcher dieselbe demnächst in ein

1) Vor der Revolution haben in Frankreich 12 Rechnungskammern bestanden, die förmlich als gerichtliche Behörden konstituirt gewesen sind.

Ganzes vereinigt, aus derselben in der Kammer den Vortrag erstattet, welchem die übrigen bei demselben betheiligten Referendarien ebenfalls beiwohnen. Ehe dieser statt findet, werden von dem Präsidenten der betreffenden Kammer, die vorerwähnten beiden Berichte einigen Referendären zugetheilt, um ihre Richtigkeit und Vollständigkeit durch deren Vergleichung mit der Rechnung zu prüfen, nach welcher Prüfung, und nachdem der revidirende Referendär seinen Vortrag erstattet hat, der Präsident ein Mitglied des Rechnungshofes ernennt, zur Untersuchung und Prüfung:

a) ob der Referendär die Revision wirklich selbst bearbeitet hat?

b) ob und in wie fern die Ausstellungen und Erinnerungen, welche derselbe niedergeschrieben hat, begründet sind?

c) endlich, in wie fern die Revisionsarbeit vollständig und gründlich ist, zu welchem Ende derselbe einige Kapitel in der Rechnung selbst prüfen und mit den Belegen vergleichen mufs.

Der Vortrag, welchen demnächst dieses Mitglied (*Maître des Comptes*) erstattet, und welchem der Referendär oder die Referendarien die den ersten erstattet haben, beiwohnen, ist jedoch lediglich auf dasjenige beschränkt, was auf die formelle Revision der Rechnung Bezug hat. (*sur tout ce qui est relatif à la ligne de seulement.*) Den zweiten Bericht mit den Bemerkungen in Betreff der Prüfung in materieller Beziehung, übergibt derselbe dem ersten Präsidenten des Rechnungshofes, welcher am Schlusse eines jeden Jahres, gemeinschaftlich mit vier anderen vom Könige ernannten Kommissarien, dieselben prüft und sichtet, und diejenigen, welche diese Kommission als begründet oder beachtungswerth erachtet, dem Könige vorlegt.

Bei dem Vortrage hat der revidirende Referendär das erste, jedoch lediglich konsultative Votum, nach ihm der referirende Rath welchem die übrigen nach Maafsgabe ihres Dienstalters folgen. Im Fall bei der Abstimmung einander entgegengesezte Ansichten sich äufsern, kann zu einer zweiten geschritten werden, nach deren Ausfall sodann der Beschlufs gefafst und der Finalabschlufs der Rechnung gezogen wird. Der Entwurf der Beschlüsse (*Arrêts*) wird von dem vortragenden Referendär

redigirt, von ihm und von dem Präsidenten der Kammer, in welcher dieselben gefafst worden sind, unterzeichnet, und mit der Rechnung und allen Belegen an den Kanzleidirektor (*Greffier en chef*) abgegeben, welcher den Entwurf dem ersten oder Chefpräsidenten zur gleichmäfsigen Unterzeichnung vorlegt, worauf die Expedition (in förmlicher Kanzleiausfertigung) erfolgt.

Die Beschlüsse des Rechnungshofes haben (in dem Maafse wie gerichtliche Erkenntnisse) exekutorische Kraft, vorbehaltlich, jedoch des Rechtes zum Rekurs an den Staatsrath, der von dem Rechnungsführer, im Fall derselbe eine Verletzung der gesetzlich vorgeschriebenen Formen oder der Gesetze nachweisen zu können glaubt, innerhalb drei Monaten ergriffen werden kann und ergriffen werden mufs, und in Ansehung von welchem sodann wie bei allen übrigen streitigen Verwaltungssachen verfahren wird. Eine gleiche Befugnifs zum Rekurs und aus dem nämlichen Fundamente steht, den Departementsministern zu, die denselben mittelst Berichtes an den König einführen, der sodann an den Staatsrath abgegeben wird.

Endlich kann der Rechnungshof selbst zu einer Revision seiner Beschlüsse und Erkenntnisse schreiten, entweder von Amtswegen, oder wenn ein Rechnungsführer eine solche nachsucht, und sein Gesuch durch die Vorlegung von Belegen zur Rechtfertigung seiner Rechnung, die derselbe erst nach dem Erkenntnisse aufgefunden hat, begründet; endlich auch auf Requisition des *Procureur général*, wegen Irrthümern, doppelten oder unrichtigen Ansätzen, die gelegenheitlich der Revision anderer Rechnungen entdeckt worden sind.

Die Befugnisse und Pflichten dieses leztern, welche derselbe nur im Wege der Requisition ausüben kann, sind nachstehende, nämlich:

a) derselbe hat ein vollständiges Verzeichnifs von allen Rechnungsführern, deren Rechnungen zur Kompetenz des Rechnungshofes gehören, aufstellen zu lassen, auf die richtige Innehaltung der Einsendungstermine zu achten, und im Fall einer Nachläsigkeit oder Versäumnifs, die Verhängung der gesetzlichen Strafen gegen die Säumigen zu requiriren;

b) darauf zu wachen, dafs die Kammern die vorschrifts-

mäfsigen Sitzungen halten, die Referendarien ihren Dienst erfüllen, und im entgegengesezten Fall, den ersten Präsidenten um Remedur zu requiriren;

c) sodann hat derselbe dem Finanzminister eine Expedition der Erkenntnisse des Rechnungshofes einzureichen, und im Fall in einer bereits dechargirten Rechnung Irrthümer, doppelte oder unrichtige Ansätze zum Nachtheil des Staatsschatzes, der Departements oder Gemeinden entdeckt werden, bei demselben eine Revision dieser Rechnung, und die Fällung eines Erkenntnisses einzuleiten und zu betreiben;

d) in allen Fällen, in welchen ein Referendär gegen einen Rechnungsführer den Verdacht einer betrüglichen Anrechnung oder Konkussion äufsert, mufs ehe ein Beschlufs gefafst wird, der *procureur général* in die Sitzung berufen und müssen seine Anträge vernommen werden;

e) was auch in allen Fällen, wo es sich um Verfügung auf Gesuche um Löschung oder Transkription etc. von Hypotheken, welche die Rechnungsführer zur Sicherheit bestellt haben, handelt, geschehen mufs;

f) endlich hat derselbe die Befugnifs, von allen Rechnungen, in Ansehung welcher er dieses für nothwendig erachtet, Einsicht zu nehmen, was der Rechnungshof demselben auch von Amtswegen auftragen kann.

Endlich besteht die Vorschrift, dafs kein Referendär zweimal nach einander mit der Revision, kein Mitglied (*Maitre d. C.*) zweimal nach einander mit dem Vortrage über die Rechnung des nämlichen Rechnungsführers beauftragt werden kann, sodann, dafs vor zurückgelegtem 30ten Lebensjahr, Niemand zum Mitglied des Rechnungshofes oder als *procureur général*, und vor zurückgelegtem 25ten Jahre, Niemand zum Referendär ernannt werden kann. (1)

---

1) M. s. *Loi relative à l'organisation de la Cour des comptes*, v. 16. Sept. 1807 (*Bull. d. L.* Nr. 161) und *Décret contenant organisation de la Cour des comptes*, v. 28 Sept. 1807. (*Bull. d. L.* Nr. 163). Beide auch in dem *Second supplem. des Codes Napoléon etc. publiés depuis l'an* 1808 — 1810. Paris 1810, nebst den Motiven über das erstere Gesetz abgedruckt

§. 132.

Rechenschaftsberichte. Unabhängig von den Rechnungen über die Erhebung und gesetzliche Verwendung der Staatsrevenüen, werden in den meisten Staaten, besonders in solchen mit einer Repräsentativverfassung, von den Departementschefs Rechenschaftsberichte erstattet, durch welche, Darstellung und Rechtfertigung des Ganges und der Resultate der Verwaltung bezweckt wird. (1)

Dieselben bestehen in einer vollständigen und detaillirten Darstellung der Anordnungen, die in Beziehung auf jeden der verschiedenen Verwaltungszweige eines jeden Departements, vorbereitet und eingeleitet, oder wirklich ausgeführt worden sind, der Art wie, der Mittel durch welche diese Ausführung bewirkt worden ist, der günstigen oder ungünstigen Resultate, welche sich aus denselben entwickelt haben, der Ursachen welche die Erreichung der ersteren erschwert, die lezteren herbeigeführt haben, der Mittel, die beziehungsweise zur Beförderung der ersteren und zur Beseitigung der lezteren vorgekehrt worden sind, oder vorzukehren seyn möchten; sodann in einer solchen der Bedürfnisse eines jeden Departements in legislativer und in andern Beziehungen, endlich des Ganges und der Geschäftslage im Innern eines jeden Departements.

Insbesondere umfafst jener des Departements des In-

Eine modifizirte Übertragung der vorstehenden Einrichtungen, in dem *Décret royal du 4. Aout* 1810 *relatif à l'établissement d'une Chambre des comptes pour le royaume (de Westphalie)* Gesetzbüll. von 1810 Nr. 28. S. 404 folg.) und *Décret du 23. Octob.* 1810 *concernant l'organisation intérieure de la Chambre des comptes.* Ebendas. Nr. 39.

1) Vorgeschrieben sind solche Berichte, z. B. in Frankreich, wo dieselben unter der kais. Regierung auch jährlich erstattet worden sind, seit der Restauration aber nicht mehr erstattet, wenigstens nicht mehr der Publizität übergeben werden; in Preufsen (Verord. über die veränd. Verfass. d. oberst. Staatsbeh. v. 1810.) in Baiern, (Kab. Ord. v. 15. April 1817); in Würtemberg (5. Edikt v. 18. Nov. 1817) etc. Als Beispiele: diese Berichte in Frankreich bis 1813, im Moniteur abgedrukt; jene die in der Nassauischen Ständeversammlung in den Jahren 1817, 1818 etc. vorgelegt worden sind (in dem Verord. Bl. abgedruckt); mehrere der Ministerien in Rufsland, abgedruckt in Storch, Rufsland unter Alexander I. etc.

nern eine Darlegung aller Verhältnisse, die in Absicht auf die Zu- oder auf Abnahme der Population, der Ur- und industriellen Produktion, überhaupt in Beziehung auf alle gewerblichen Verhältnisse, auf Handel etc., auf Anstalten zu ihrer Erweiterung, Beförderung, Vervollkommnung, überhaupt auf die öffentliche und Volkswirthschaft etc., Bezug haben; jener des Finanzministeriums aber, aufser der Darstellung der Resultate der finanziellen Verwaltung für das abgelaufene Jahr, zugleich eine raisonnirte Analyse aller Quellen des Staatseinkommens in Absicht auf ihre Benutzung und mögliche Erweiterung, oder zu besorgende Verminderung; sodann eine solche des Staatsaufwandes, sowohl überhaupt als in seinen einzelnen Zweigen; der absoluten und relativen Gröfse desselben, und der Thunlichkeit oder Unthunlichkeit seiner Beschränkung, endlich die Rechtfertigung des Bedarfs für das bevorstehende Finanzjahr mit der Angabe der Mittel zu seiner Deckung, überhaupt Begründung der Anträge die in Absicht auf die Anordnung des finanziellen Staatshaushaltes, in dem mit diesem Bericht zugleich vorgelegten Finanzgesetz enthalten sind. (1)

Verschieden von diesem Bericht, jedoch als ergänzendes Element an denselben sich anschliefsend, ist derjenige mit welchem der definitive Abschluſs eines Finanzjahres (*Loi des comptes*) zur gesetzlichen Genehmigung vorgelegt wird, in welchem die wirklichen Einnahmen und Ausgaben mit den Fixationen in dem Staatsbudget verglichen, die Ursachen und Gründe der Abweichungen vollständig nachgewiesen, begründet und gerechtfertigt seyn müssen, und welcher mit der Rechtfertigung der Verwaltung für das abgelaufene Finanzjahr, zugleich Schluſsstein für dasselbe ist.

---

1) Als Beispiele solcher Berichte, der vor 1814 in Frankreich in jedem Jahr vorgelegte *compte de l'administration des finances* mit dem dazu gehörenden *compte du tresor de l'empire des francais*, mit welchen verglichen, die Berichte, wie dieselben in mehreren teutschen Ständevers. vorgelegt worden sind, weder in materieller, noch in formeller Hinsicht, als genügend erscheinen möchten.

INHALT.

DRITTER ABSCHNITT.

Andeutungen über die Formen für die Behandlung und Einkleidung der vorzüglichsten Geschäftszweige.

1) Über die formelle Geschäftsbehandlung, besonders in Kollegien ..... §. 68—69.
(Vergleichende Bemerkungen über die in mehreren Staaten bestehenden Vorschriften.)
2) Über dieselben in dem Büreausysteme ..... §. 77.
3) Über die mechanischen Geschäftseinrichtungen in beiden Systemen ..... §. 71—72.
4) Über die allgemeinen Einkleidungsformen der Geschäfte ..... §. 73—74.
5) Zweige, die besondere Formen erfordern ..... §. 75.
a) in dem Depart. der auswärt. Angelegenheiten; §. 76—80.
b) in dem Justizdepart.; ..... §. 81—82.
c) in dem Militärdepart.; ..... §. 83.
d) in dem Depart. des Innern; ..... §. 84.
6) In dem Finanzdepartement; Bezeichnung der vorzüglichsten Geschäftszweige, für welche dergl. statt finden ..... §. 85.
A. Für die Domänenverwaltung ..... §. 86.
(Ob der Staat Domänen besitzen soll?)
a) für die Konservation der Domänen; ..... §. 87—88.
b) in Beziehung auf die Benutzung derselben; ... §. 89—95.
c) in Beziehung auf die Verwaltung; ..... §. 96—97.
(Über die Ursachen der Gröfse der Verwaltungskosten, besonders in den südteutschen Staaten, und die Mittel zu ihrer Verminderung).
B. Für die Forstverwaltung; ..... §. 98—99.
(Ob der Staat die Forsten besser in Privateigenthum übergehen lasse?)
C. Für die Bergwerks-, Hütten- und Salinenverwaltung; ..... §. 100.
D. Für die Verwalt. der direkten Steuern;
a) Ueber die verschiedenen Besteuerungssysteme.. §. 101.
(Über die Vortheile und Nachtheile der indirekten Steuern.)

b) Formen für die Veranlagung der direkten Steuern; — Kadaster nach den verschiedenen Systemen für die Grundsteuer..... §. 102 — 106.
(Über die Kosten für das Kadaster.)
c) Kadaster für die Gebäudesteuer..... §. 107.
d) Kadaster für die Gewerbsteuer ..... §. 108 — 109.
e) Formen für die Evidenthaltung des Kadasters. §. 110.
(Über die Veränderlichkeit oder Unveränderlichkeit der Grundsteuer.)
f) desgleichen für den Einzug der direkten Steuern §. 111.
(Ueber die beste Methode für den Einzug dieser Steuern).
E. Formen für die Verwaltung der indirekten Abgaben §. 112 — 115.
(Ueber die Lästigkeit dieser Formen, und die angebliche Unthunlichkeit einer Etatisirung dieser Abgaben.)
F. Formen für das Etatswesen.
a) Allgemeine Grundsätze für die Aufstellung der Etats; ..... §. 116 — 119.
b) Begründung derselben ..... §. 120.
c) Etats für die Militär- und für die Schuldenverwaltung..... §. 121 — 122.
(Ueber die verschiedenen Arten, Schulden zu kontrahiren, und die Einrichtungen in Betreff ihrer Tilgung.)
d) Etatsentwürfe und Zeitdauer der Etats..... §. 123.
7) Ueber die Disposition über die Staatskasse und die die Formen aus Anlafs derselben ..... § 124.
(Ueber die Spezialität der in dem Staatsbudget ausgesezten Fonds.)
8) Situationsetats, ... §. 125.
9) Abschlüsse, vorläufige und definitive..... §. 126 — 127.
(Ueber den Unterschied beider und die Nothwendigkeit desselben.)
10) Formen für die Kassenverwaltung ..... §. 128 — 129.
11) Formen für die Justifikation der Rechnungen... §. 130 — 131.
12) Rechenschaftsberichte der Departementschefs .... §. 132.

VIERTER ABSCHNITT.

Formulare für die formelle Behandlung und Einkleidung einzelner Geschäftszweige.

a) Für die Veranschlagung der Domänen, ... zu §. 89 — 95.
b) Für die Aufstellung eines Kadasters für die Grundsteuer, ... zu §. 102 — 106.
c) Für ein solches für die Gebäudesteuer, .. zu §. 107
d) » » » » » Gewerbesteuer, .. zu §. 108 — 109.
e) Für die Evidenthaltung des Kadasters, ... zu §. 110
f) Für das Etatswesen, ... zu §. 116 — 119.
g) Für Situationsetats, ... zu §. 125.
h) Für die Abschlüsse, ... zu §. 126 — 127.

364